Col. g. 822 l (15, 1
Rotteck

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A, E

<36607811550013

<36607811550013

Bayer. Staatsbibliothek

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswiſſenſchaften

in Verbindung mit vielen der angeſehenſten
Publiciſten Deutſchlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Funfzehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1843.

55. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Staatsrath. — Der Staatsrath iſt, wie ſchon ſein Name ſagt, der Rath, der in höchſter Inſtanz das Wohl und die Intereſſen des Staates berathen und für deſſen Wohl ſorgen und deshalb keinem Staate fehlen ſoll und der That nach fehlen kann; mag ſein Name, ſeine Wahl und übrige Organiſation ſein, welche ſie will. Gewöhnlich verſteht man deshalb darunter zunächſt den oberſten Verwaltungsrath, Miniſterrath, als Gegenſatz der legislativen Körper und des Cabinets- oder Privatrathes des Fürſten, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß in ſolchem Sinne alle Grundſätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten in ganz beſonderem Sinne von dieſem oberſten Verwaltungsrathe gelten müſſen; wie dieſes in den meiſten Verfaſſungen, mit ungewöhnlicher Sorge und Vorſicht aber in den Verfaſſungen von Norwegen und Schweden vorgeſehen iſt. Eine ganz beſondere, hiervon weſentlich verſchiedene, erſt der neueren Zeit angehörende und dem ſchon älteren franzöſiſchen Conseil d'état nachgebildete Erſcheinung iſt der neben dem oberſten Verwaltungs- oder Miniſterrathe gewöhnlich aus einer Vereinigung deſſelben mit den übrigen Chefs der Landesbehörden und ſonſtigen intelligenteren und erfahrenſten Staatsbeamten zuſammengeſetzte, in dieſer ſeiner Zuſammenſetzung aber mehr wandelbare und der unbedingten Wahl der Regierung anheim gegebene Staats- oder Geheimerath, wie wir ſolchen in vielen deutſchen Ländern (Preußen, Heſſen, Baiern u. ſ. w.) ſeiner Hauptbeſtimmung nach ohne Antheil an der Verwaltung, lediglich als berathende Behörde und hohen Rath des Fürſten zu Begutachtung und Vorbereitung wichtiger Fragen der Geſetzgebung und Staatsverwaltung, finden, und wer möchte zweifeln, daß für ſolche allein ſchon wichtige Beſtimmung die Vereinigung aller Intelligenzen und Erfahrungen des Landes, und wenn auch nur im Sinne der Regierung, höchſt nützlich und weiſe ſein könnte! Eine andere Frage aber iſt es, ob es nicht räthlich wäre, die Miſſion dieſes beſonderen Staats- oder geheimen Fürſtenrathes auch hierauf lediglich zu beſchränken, und die mannigfachen, für die Geſetzgebung und Rechtsſprechung ſo einflußreichen weiteren Functionen, als entſcheidende und in letzter Inſtanz entſcheidende Behörde, womit wir in den meiſten Staaten dieſen beſonderen Staatsrath betraut finden, wie namentlich

in allen Competenzconflicten zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder in allen ſogenannten Adminiſtrativjuſtizſachen (nach der Praxis dieſer Staaten gewöhnlich Verwandlung der fiscaliſchen, ſo wie der Privatzehenten und Schaafweidberechtigungen in Grundrenten, Entſchädigungsklagen wegen erlittenen Wildſchadens, Gemeinheitstheilungsſachen, einſchließlich der erblichen Theilung der Allmenden, Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen u. ſ. w.), hiervon gänzlich zu trennen und jene, die Entſcheidung der Competenzconflicte, der Legislation und für dringende Fälle dem ſtändigen Ausſchuſſe der Stände, dieſe, die Entſcheidung in ſogenannten Adminiſtrativjuſtizſachen, aber den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen; oder aber, wenn man dieſes nicht will, alle Garantieen des Richteramtes auf die mit ſolcher wichtigen Miſſion betrauten Staatsmänner, was bis jetzt in der Regel nicht der Fall, vollſtändig zu übertragen; wie das Eine oder Andere einem möglichſt vollſtändigen Staatsorganismus ſicher mehr entſprechen würde.

Beck.

Staatsrecht, ſ. Staatswiſſenſchaft.

Staatsſchulden. (Vergl. die Artikel „Credit, öffentlicher", und „Amortiſation".) — Die Schuldenmaſſe der heutigen Staaten, zumal der reichſten, civiliſirteſten und mächtigſten, hat eine in der früheren Staatengeſchichte unerhörte Höhe erreicht; es greift dieſes Schuldenweſen ſo tief und nach allen Seiten in die wirthſchaftlichen und ſittlichen Verhältniſſe der Völker ein, und übt auf den Staatshaushalt, die Politik und die internationalen Beziehungen einen ſo mächtigen Einfluß aus, daß es mit Recht die größte Aufmerkſamkeit des Staatsmannes, des Hiſtorikers und überhaupt jedes denkenden Bürgers in Anſpruch nimmt.

Der Grund, aus welchem die Schulden der heutigen Staaten zu der enormen Höhe angewachſen ſind, auf der wir ſie finden*), iſt einestheils hauptſächlich der große Aufwand, den die jetzige Kriegführung mit ſich bringt, anderntheils aber der große Credit der Staaten, der es den Regierungen möglich gemacht hat, mit Vermeidung der früheren barbariſchen Bedrückung und Beraubung von Feind und Freund, und mit vergleichungsweiſe geringen Koſten in kurzer Zeit die größten Summen auf dem Wege des freien Vertrags aufzunehmen.

Allein nicht nur die Noth hat in der neueren Zeit die Schulden der Staaten geſteigert, auch zu nützlichen friedlichen Zwecken, zur Er-

*) Engliſche Staatsſchuld (1839) . .	793,760,883	Pf. St.
Zinſen . .	30,720,000	= =
Geſammte Staatsausgaben . .	51,319,113	= =
Franzöſiſche Schuld (1840) . .	4,457	Mill. Frcs.
Ausgaben des Amortiſationsfonds .	240	= =
Geſammte Staatsausgaben . .	1,175	= =
Oeſterreichiſche verzinsliche Schuld (nach Schubert)	cc. 942	Mill. Fl.
Preußiſche Schuld	cc. 147	Mill. Thlr.

bauung von Straßen, Canälen, Eiſenbahnen, wird immer mehr von dem öffentlichen Credit Gebrauch gemacht.

Die große Macht des Credits der civiliſirteren Staaten aber beruht theils auf den Reichthumsfortſchritten der Völker, welche die Mittel für die Anlehen ſelbſt bieten und zum Mindeſten für die Möglichkeit der Verzinſung der aufgenommenen Anlehen Bürgſchaft leiſten; theils in dem geſtiegenen Vertrauen der Capitaliſten in den Willen der Regierungen, die eingegangenen Verbindlichkeiten aus Gründen des Rechts und der Klugheit zu erfüllen; zum Theil endlich auf der Ausbildung des Verkehrs mit Staatspapieren, der den ſpeculirenden Geldhändlern hohe Gewinnſte in Ausſicht ſtellt, den kleineren Capitaliſten aber den beliebigen Umſatz der Papiere gegen baares Geld erleichtert.

Obgleich die Schuldenlaſt der Staaten eine Thatſache geworden iſt, die ohne die tiefſte Verletzung der Privatrechte und ohne die höchſte Schwächung des Credits nicht abgeſchüttelt werden kann, ſo ziemt es ſich doch, die Frage aufzuwerfen, ob das Recht es geſtatte, eine Schuld, welche die lebende Generation contrahirt, die ſie ihres Intereſſes willen, durch ihren Uebermuth oder ihre Schwäche auf den Staat gewälzt hat, den kommenden Geſchlechtern zuzuſchieben? und ferner: ob es klug gehandelt ſei, durch Einräumung des Rechts, zahlloſe Wechſel auf die Zukunft auszuſtellen, die ehrgeizigen Plane von Fürſten oder Miniſtern zu unterſtützen? zu einer endloſen Verlängerung der Völkerconflicte beizutragen?

Dieſe Fragen ſind mehrfach aufgeworfen worden, und ſelbſt der ehrgeizigſte Mann des Jahrhunderts hat die Anſicht ausgeſprochen: es ſei das Schuldenmachen immoraliſch und traurig zugleich; es belaſte zum Voraus die künftigen Generationen und opfere der Gegenwart das Theuerſte, was die Menſchen haben, das Wohlſein ihrer Kinder; es untergrabe unmerklich das Gebäude der bürgerlichen Geſellſchaft und überantworte die eine Generation den Verwünſchungen der künftigen. Allein oft zwingt die Macht der Umſtände zu Anſtrengungen, zu welchen die angeſpannteſten Kräfte der Gegenwart nicht hinreichen; oft nöthigt die Waffe, die der Feind ſeinerſeits mit Schulden ſchmiedete, den Angegriffenen, zu gleichem Hülfsmittel zu greifen; oft hängt Wohlſtand, Ehre, Unabhängigkeit eines Volks von der Benutzung jenes Hülfsmittels ab.

So fern überhaupt Zwecke, die auch den künftigen Generationen zu Gute kommen, nur mit zerſtörender Schwächung des Wohlſtands der Väter erreicht werden können, ſo iſt es gerecht, auch die Kinder und Enkel, die Erben der Väter, zum Voraus in Anſpruch zu nehmen. Wie hoch aber im äußerſten Fall ein Staat mit Schulden belaſtet werden könne, ohne daß durch ſie der Wohlſtand an ſeinen Wurzeln angegriffen wird, läßt ſich nicht im Allgemeinen beſtimmen. Den Druck, den die zur Verzinſung und allmäligen Schuldenabtragung erforderliche Steuerlaſt in Verbindung mit den übrigen Staatsabgaben auf die Steuerpflichtigen für die Zukunft ausüben wird, kann hierüber allein

entſcheiden. Bei der anzuſtellenden Wahrſcheinlichkeitsrechnung darf nicht überſehen werden, daß mit der vielleicht zu hoffenden Vermehrung der Einkünfte auch die ordentlichen öffentlichen Bedürfniſſe ſteigen, und daß auch der Zukunft Ausgaben warten, die ſie zu außerordentlichen Anſtrengungen nöthigen.

In der Befürchtung, daß dennoch die Leichtigkeit für die Regierungen, ſich des öffentlichen Credits zu bedienen, die Geneigtheit der Volksvertreter, die Laſten zeitlich zu mildern, und die Schwierigkeit, die Grenzen des rechten Maßes zu erkennen, zum Mißbrauche führe, hat man vorgeſchlagen, auch diejenigen öffentlichen Bedürfniſſe, welche offenbar nicht ſogleich aus dem disponibeln Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben werden können, doch auf dieſelben umzulegen, und ihnen zu überlaſſen, ſich ſelbſt durch Anlehen zu helfen. Jedenfalls ſtünde die Vermittelung der Anlehen durch die Gemeinden und Amtscorporationen zu Gebote, wodurch wenigſtens die Regierung der läſtigen Schuldenverwaltung, der unmittelbaren Aufnahme, Verzinſung und Abzahlung der Schulden überhoben, die Erhöhung der Staatsſteuern für Schuldzwecke vermieden und einem leichtſinnigen Schuldenmachen größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden.

Man hat dieſen Vorſchlag mit dem weiteren Grunde unterſtützt, daß die Bemühungen der einzelnen Privaten oder Corporationen, ſich ihrer Schulden zu entledigen, zu größeren Anſtrengungen und größerer Sparſamkeit und damit zu raſcherer Abtragung der Schulden führen würde.

Allein eine kurze Betrachtung überzeugt von der Unhaltbarkeit deſſelben.

Es iſt unmöglich, die Steuern völlig gleichmäßig, ſei es nach dem Vermögen oder Einkommen, auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen; denn eine genaue Kenntniß ihres Vermögens oder Einkommens zu erlangen, iſt die Regierung nicht im Stande. Sind die Steuern mäßig, ſo übt auch einige Ungleichheit der Laſten einen geringen Druck aus; je mehr aber ihr Betrag ſteigt, deſto mehr ſteigt die Härte der Ungleichheit, deſto ſchreiender wird die Verletzung des Rechts, deſto zerſtörender wirkt die Abgabe auf Induſtrie und Wohlſtand. Man verweiſ't die Einzelnen auf ihren Privatcredit. Wie ungleich iſt aber dieſer Credit? wie ungleich würde die Laſt der Abgaben ſchon durch jene Verſchiedenheit des Credits vertheilt werden? Der zum Voraus in übler Vermögenslage Befindliche würde doppelt hart auch hierdurch getroffen. Wie ſehr endlich würde der Geldbedarf und die Nachfrage von tauſend einzelnen Privatperſonen, beſonders während öffentliche Calamitäten den Capitalmarkt ſtören, den Zinsfuß in die Höhe treiben? Die Lage der Sache würde durch die Ueberwälzung der Schulden auf die einzelnen Gemeinden etwas geändert. Allein auch hier würde die Ungleichheit des Credits die Laſten ungleich vertheilen, die Menge der Nachfragenden den Zinsfuß ſteigern, die Vervielfachung der Schuldverwaltung

dieſelbe vertheuern, und die Verſchiedenheit des Ablöſungsverfahrens eine Ungleichheit in der Abgabenlaſt der einzelnen Gemeinden für eine lange Zukunft zur Folge haben.

Wenn es hiernach nicht als zweckmäßig erſcheint, außerordentliche Staatsbedürfniſſe ſogleich von den einzelnen Privaten oder Corporationen zu erheben, ſo kann die Frage ſein, ob nicht durch vorſorgliche Anſammlung eines Staatsſchatzes der Nothwendigkeit, zu Schulden die Zuflucht zu nehmen, überhaupt ausgewichen werden könne? Allein auch dieſe Frage iſt zu verneinen. Die Anſammlung eines Schatzes nöthigt zu Erhöhung der jährlichen Abgaben der Bürger, entzieht alſo einen Theil des Volkseinkommens der nützlichen Verwendung durch die letzteren, und verwandelt ihn in ein todtes Capital. Das Streben, den Staatsſchatz zu vermehren, macht die eine Regierung geizig bei Ausgaben für nöthige und nützliche Zwecke, die andere verleitet der Schatz zu ehrgeizigen Planen und unnützen Ausgaben; für den Feind bildet er eine Lockſpeiſe und liefert ihm leicht Millionen in die Hände; endlich reicht bei den jetzigen Koſten der Kriegführung ein noch ſo reichlicher Schatz nicht hin, dieſe Koſten zu decken, und man iſt daher dennoch genöthigt, zu anderen Mitteln zu greifen.

Es erſcheint hiernach die Benutzung des Staatscredits als das zweckmäßigſte Mittel, außerordentliche Bedürfniſſe zu decken, ſobald die Kräfte der Gegenwart auf eine zerrüttende Weiſe angeſpannt werden müſſen. Von dieſem Mittel kann aber in zweierlei Formen Gebrauch gemacht werden. Man kann nämlich entweder Papiergeld ausgeben, oder förmliche verzinsliche Anlehen aufnehmen.

Indem der Staat ſich des Mittels der Ausgabe von Papiergeld bedient, ſo contrahirt er bei dem Publicum eine Schuld, die den großen Vorzug der Unverzinslichkeit hat, für die Gegenwart und Zukunft alſo den Steuerpflichtigen keine Zinſenlaſt aufbürdet, die Capitalien des Volks ihrer bisherigen Beſtimmung nicht entzieht und, ſo fern die Papiere fortwährend Credit genießen, gar nicht mehr zurückbezahlt zu werden braucht, während das Papiergeld zugleich im Verkehre den Dienſt des baaren Geldes leiſtet. Allein mag man auch in Zeiten eines feſten Staatscredits für die Ausgabe von Staatspapiergeld ſtimmen, ſo iſt doch die Frage, ob die Zeit außerordentlicher Bedürfniſſe hierzu geeignet ſei? Dieſe Frage muß beſtimmt verneint werden. Denn von dem Verſprechen einer Einlöſung der Papiere kann in einer Zeit, in der man aus Mangel an baarem Geld zur Ausgabe von Papiergeld ſich entſchließt, keine Rede ſein, ohne dieſe aber hält es unter gefahrvollen politiſchen Verhältniſſen ſchwer, den Credit deſſelben aufrecht zu erhalten. Dieſes wird auch von den Freunden des Papiergeldes zugegeben. Allein ſie behaupten, daß, wenn bereits vor dem Eintritt außerordentlicher Bedürfniſſe Papiergeld im Umlaufe geweſen, das Publicum an daſſelbe gewöhnt und mit ſeinen Vortheilen vertraut geworden ſei, jene Bedürfniſſe ſich leicht durch Vermehrung des Papiergeldes unvermerkt decken laſſen. (S. z. B. Theobald, Art. „Creditſyſtem".) Es iſt

aber zweierlei wohl zu bedenken. Auch das in friedlichen Zeiten in Umlauf gebrachte und nicht im Uebermaß ausgegebene Papiergeld hat in Zeiten öffentlicher Calamitäten die härteſte Probe zu beſtehen, und läuft gerade in einer Zeit, in welcher von einer Einlöſung, ſo fern ſie gefordert würde, am Wenigſten die Rede ſein kann, am Meiſten Gefahr, im Credit zu ſinken. Sodann iſt eine beträchtliche Vermehrung des circulirenden Papiergeldes unter ſchwierigen Umſtänden vorzüglich geeignet, eine Geldkriſe hervorzubringen und den Staat in Verlegenheiten zu ſtürzen. Zwang zur Annahme kann nur auf diejenigen wirken, welche zum Voraus feſtgeſetzte Leiſtungen vom Staat zu empfangen haben, und kann bei allgemein geſunkenem Werth des Geldes ohne die größte und ungerechteſte Härte nicht fortdauern. Je mehr daher der Werth des Papiergeldes ſinkt, deſto höher ſteigen die Staatsausgaben; das Bedürfniß der Creirung weiteren Papiergeldes tritt ein, und dieſe Vermehrung der Geldmenge bewirkt weitere Entwerthung deſſelben.

Hiernach erſcheint die Benutzung des Staatscredits zur Aufnahme verzinslicher Anlehen als das zweckmäßigſte Mittel, um in Zeiten öffentlicher Calamitäten diejenigen außerordentlichen Bedürfniſſe zu decken, wozu die Benutzung der ordentlichen Einnahmequellen des Staats auch bei möglichſter Beiziehung derſelben nicht hinreicht. Von dieſem Mittel nun haben die Staaten in der neueren Zeit nach Erſchöpfung aller übrigen mehr oder weniger zweckmäßig gewählten Hülfsquellen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Der Hauptnutzen aber, der aus der Möglichkeit der Aufnahme ſolcher Anlehen entſpringt, iſt folgender. Der Staat wird in die Lage verſetzt, die zur Beſtreitung der außerordentlichen Bedürfniſſe im Augenblick erforderlichen Mittel da zu erheben, wo ſie entbehrlich ſind, wo ſie freiwillig dargeboten werden; ſie werden vielleicht ſelbſt von den Ausländern dargebracht; die Laſten aber, welche in Zeiten, in denen der Verkehr ohnedies manche Stockung erleidet, und die perſönlichen Kräfte der Bürger ungewöhnlich in Anſpruch genommen werden, in hohem Grad hemmend und zerſtörend wirken und allgemeine Mißſtimmung unter dem Volke verbreiten würden, werden durch ihre Vertheilung auf eine längere Zeitreihe leichter getragen. An dieſen Hauptvortheil aber knüpft ſich noch eine Reihe von Nebenvortheilen. Die Staatsſchuldſcheine, welche in den Verkehr kommen und den Werth der dargeliehenen Summen repräſentiren, erſetzen zwar nicht, wie irrthümlich behauptet worden iſt, den Werth jener Summen ſelbſt, ſondern ſie ſind in der Regel traurige Erinnerungen an zerſtörte Werthe gleichen Betrags; aber ſie bieten den Capitaliſten erwünſchte Gelegenheit, angeſammelte Capitalien ſicher und nutzbringend anzulegen. Dieſe Gelegenheit, in Verbindung mit der Leichtigkeit, durch Verkauf der Obligationen ſchnell wieder in den Beſitz des baaren Geldes zu gelangen, und mit der Hoffnung von Gewinn aus dem Courſe, fördert die Sparſamkeit. Die Betheiligung einer großen Anzahl von Bürgern an Staatsanlehen knüpft ſie durch ein unmittelbares Intereſſe an die beſtehende öffentliche Ordnung

und veranlaßt ſie, für die Aufrechthaltung derſelben Partei zu ergreifen, treibt ſie aber auch an, alle wichtigeren Handlungen der Regierung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nöthigt dieſelbe, der Aufrechthaltung des Credits willen, der öffentlichen Meinung Aufmerkſamkeit zu ſchenken, das Schädliche zu unterlaſſen, das Gute zu thun. Sie zwingt namentlich, Klarheit, Ordnung und Sparſamkeit in den Staatshaushalt einzuführen, demſelben größere Oeffentlichkeit zu geben und endlich mehr oder weniger eine Controle deſſelben, ihres eigenen Intereſſes und Credits willen, eintreten zu laſſen. Wie endlich überhaupt die Verknüpfung der materiellen Intereſſen der Völker unter einander dieſelben ſich gegenſeitig befreundet und die ſicherſten Bürgſchaften des Friedens gewährt, ſo trägt auch das Schuldenweſen der Staaten durch den wechſelſeitigen Credit, den die Angehörigen verſchiedener Staaten auswärtigen Regierungen gewähren, zur Aufrechthaltung eines freundſchaftlichen Verhältniſſes bei, indem es die Zahl der Stimmen zu Gunſten des Friedens vermehrt. Es fehlen indeß auch nicht Schattenſeiten. Die Schulden der Staaten nöthigen zur Erhöhung der jährlichen Abgabenlaſt der Bürger, mindeſtens zum Zweck der unverſchieblichen Zinſenzahlung; bei gutem Haushalt aber auch zu allmäliger Abzahlung der Capitalien. Je höher aber die Abgaben der Bürger ſteigen, deſto mehr werden ihre Mittel zu perſönlichem Genuß, zu höherer Ausbildung, zu Erweiterung ihrer Production geſchwächt, deſto mehr wird ihre Concurrenz mit Fremden im In- und Ausland erſchwert, deſto drückender die unvermeidliche Ungleichheit der Steuern, deſto ſchwerer die Steuererhebung, deſto ſtrenger und verletzender nothwendig das Verfahren bei derſelben, deſto mehr iſt der Staat gezwungen, auch zu ſolchen Steuern zu greifen, welche die große Maſſe der Bevölkerung treffen, die nothwendigſten Lebensmittel vertheuern und den Zuſtand der unterſten Claſſen unmittelbar verſchlechtern. Die Zinſenſumme, welche das Einkommen der Steuerpflichtigen ſchmälert, ohne daß wenigſtens das unproductiv verzehrte, vielleicht ſelbſt im Ausland ausgegebene Capital eine Quelle neuer Bereicherung für ſie geworden iſt, fließt zum Theil in die Hände von Ausländern, zum Theil inländiſchen Gläubigern zu, die müßig ihre Renten verzehren. Eine große Staatsſchuld bewirkt daher eine Vertheilung des Volkseinkommens, wodurch daſſelbe entweder dem Volke gar nicht zu Gute kommt, oder eher einer unproductiven Verwendung anheimfällt. Sie ſchafft eine Claſſe von Rentnern, die in gleichem Maße wahrſcheinlich ſich gar nicht gebildet haben würde. Bei den Schwankungen des Staatscredits und den damit zuſammenhängenden Schwankungen des Capitalwerths der Obligationen ruft ſie das Börſenſpiel in's Leben, das jene Schwankungen vermehrt, eine große Summe von Capitalien in eine unproductive Circulation hineinzieht, eine Menge tüchtiger geiſtiger Kräfte von einer nützlicheren Thätigkeit abwendet, koloſſale Reichthümer in den Händen Einzelner auf Koſten Anderer anhäuft und Geldmächte im Staate ſchafft, die auf das öffentliche Leben, namentlich in ſchwierigen Zeitmomenten,

einen oft entſcheidenden Einfluß auszuüben und zu ihrem Vortheil die Hülfsquellen des Volks auszubeuten im Stande ſind. Eine große Staatsſchuld hemmt endlich die Regierung in allen ihren Bewegungen, ſowohl was die inneren Angelegenheiten, als was die auswärtige Politik betrifft, und ſchwächt ihre Hülfsmittel für künftige außerordentliche Bedürfniſſe.

Vergleicht man hiernach die Vortheile des Staatsſchuldenweſens mit ſeinen Nachtheilen, ſo kann kein Zweifel darüber ſein, daß es nicht abſolut als etwas Wünſchenswerthes zu betrachten iſt, Staatsſchulden zu haben. Selbſt die zu productiven Zwecken aufgenommenen Anlehen, an ſich, und ſo fern ſie nicht zu Ueberſchreitung des rechten Maßes in den Ausgaben und Unternehmungen führen, unverwerflich, z. B. Anlehen zur Anlage von Straßen, Canälen, Eiſenbahnen und dergleichen, können, wie die nordamerikaniſchen Staaten warnend beweiſen, eine große Laſt für Gegenwart und Zukunft werden. Denn die mit dem wohlklingenden Namen „productive Schulden" richtig bezeichneten Anlehen wandeln ſich in deſtructive um, ſobald die Laſten, die ſie dem Volke auflegen, die Vortheile überwiegen, die ſie dem Staate bringen. Allerdings ſind die Laſten nur temporär, die Vortheile bleibend und mit der Zeit vielleicht wachſend; aber die Ungunſt der Zeiten kann auch die Laſten verlängern und ſteigern und neue Laſten auf die alten häufen. Denn die Zeiten des unverkümmerten friedlichen Fortſchrittes ſind kurz zugemeſſen in der Geſchichte, und „nach 25 Friedensjahren kocht das Blut wieder in den Adern der Völker."

Man unterſcheidet zweierlei Arten von Staatsſchulden, die ſchwebende und die fundirte Schuld. Die ſchwebende Schuld beſteht aus denjenigen Anlehen, welche nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nur auf die Dauer eines Jahres gemacht werden, und blos dazu dienen, kleinere Ausfälle in den Einnahmen, zu deren Deckung der Reſervefonds nicht hinreicht, zu berichtigen, die Ordnung im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten. Sie ſind als Anlehen der Finanzverwaltung zu betrachten, werden mittelſt der laufenden Einkünfte verzinſ't und abgetragen und nicht in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen. Die Form, in der die Aufnahme dieſer Anlehen Statt findet, iſt entweder die Ausgabe verzinslicher Obligationen, häufig auch verzinslicher Caſſenanweiſungen (Bons royaux, Exchequer bills, Schatzkammerſcheine). Können ſie nicht mit den ordentlichen Staatseinkünften getilgt werden, ſo zwingen ſie immer auf's Neue zu Anlehen. Dies bringt dem Staate den Nachtheil, daß er, ſobald der politiſche Horizont ſich ein wenig trübt, höheren Forderungen der Capitaliſten ſich immer auf's Neue ausſetzt. Um dieſes zu vermeiden, iſt es am Beſten, ſie in die folgende Art von Anlehen umzuwandeln, ſobald man einſieht, daß die ordentlichen Einkünfte zu ihrer Abtragung nicht hinreichen. Theils weil ſie die Schuldenmaſſe des Staats zu vermehren drohen, theils weil ſie die Ueberſchreitung des ordentlichen Maßes von Aufwand begünſtigen, iſt es rathſam, ſie ſo wenig als möglich aufkommen zu laſſen.

Die fundirte Schuld iſt nicht blos ein vorübergehendes Anlehen der Finanzverwaltung, ſondern jener Hauptheil der Schulden, welcher durch beſonderen Beſchluß der geſetzgebenden Gewalt als Staatsſchuld anerkannt, in den Schuldentilgungsplan aufgenommen und auf einen beſonderen Tilgungsfonds angewieſen iſt. Die Contrahirung dieſer Staatsanlehen hat bei den verſchiedenen Staaten unter den mannigfachſten Formen Statt gefunden; im Allgemeinen entweder in der Art, daß ihre Heimzahlung innerhalb einer beſtimmten kürzeren oder längeren Zeit verſprochen, oder daß die Heimzahlung ganz in das Belieben des Staats geſtellt, den Gläubigern das Recht zur Rückforderung des Capitals nicht geſtattet, ſondern nur eine jährliche Zinſenzahlung zugeſagt wird. Ein unbedingtes Recht der Aufkündigung kann den Gläubigern nicht eingeräumt werden, weil hierdurch leicht die Ordnung im Staatshaushalt geſtört, die Verwaltung gerade unter den ſchwierigſten Umſtänden in die größten Verlegenheiten verſetzt und genöthigt werden könnte, alte Schulden durch neue koſtbarere Anlehen zu decken. Aber auch die Feſtſetzung von Rückzahlungsterminen überhaupt hat den Nachtheil, daß auf die Verfallzeit große Summen angeſammelt werden müſſen, daß die Heimzahlung dieſer Summen den Gläubigern ſelbſt oft Verlegenheiten bereitet, und daß, wenn die Einkünfte des Staats bei ſonſtigen dringenden Ausgaben nicht hinreichen, zu Abzahlung der alten Schulden mit mehr oder weniger Koſten neue gemacht werden müſſen, um nicht durch wortbrüchige Einſtellung der Schuldentilgung dem Credit zu ſchaden. Die größeren Staaten haben daher in der neueren Zeit bei ihren großen Anlehen meiſt gar keine Heimzahlung der Capitalien mehr zugeſagt, ſondern lediglich Zinſen oder ſogenannte immerwährende Renten verſprochen.

Zu den älteren Formen der Anlehen mit beſtimmter Heimzahlungsfriſt gehören neben den ganz einfachen Arten die gegen Zeit- und Leibrenten. 1) Die Zeitrenten, Annuitäten auf 25, 50, 100 Jahre. Der Staat verſpricht mit der jährlichen Zinſenzahlung regelmäßig die Heimzahlung eines Theils des Capitals, der natürlich um ſo größer ſein muß, in je kürzerer Zeit die ganze Schuld abgelöſ't werden ſoll. Der Schuldentilgungsplan iſt daher zum Voraus gegeben, die jährliche Ausgabe für Zinſenzahlung und Schuldentilgung genau beſtimmt, und die ganze Schuld erliſcht innerhalb eines beſtimmten Zeitraums. Dieſe Art von Anlehen hat den Nachtheil, daß ſie keine Reduction des Zinsfußes zulaſſen, und daß, weil die Kleinheit des Capitalbetrags, welcher in der Mehrzahl der Fälle dem Gläubiger mit dem Zins zurückbezahlt wird, die Wiederanlage deſſelben erſchwert, im Ganzen beträchtliche Capitalſummen einer unproductiven Verwendung anheimfallen. Die Annuitäten ſind endlich im Verkehr weniger geſucht, weil ſie wenig zu Speculationen Anlaß geben. 2) Eine beſondere Art von Zeitrenten ſind die lebenslänglichen oder Leibrenten. Sie werden nach der wahrſcheinlichen Lebensdauer der Darleiher berechnet. Bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer derſelben iſt zu berückſichtigen, daß ſie der ver-

möglicheren Claſſe von Staatsbürgern angehören. Je größer die Zahl der Darleiher iſt, deſto ſicherer laſſen ſich auf das Geſetz der Wahrſcheinlichkeit Berechnungen bauen. Allein auch dieſe Rentenſchulden geben leicht zu müßiger Verzehrung von Capitalien und zu einem herzloſen Egoismus den Erben gegenüber Anlaß; der Zweck der Verſorgung der Familie aber wird beſſer durch die Erwerbung eines Capitals für den Todesfall des Familienvaters, durch die ſogenannte Lebensverſicherung erreicht. Auch finanziell ſind ſie wenig empfehlenswerth, weil ſie in der nächſten Zeit nach der Aufnahme der Anlehen die größten Ausgaben verurſachen, Zinſenreductionen unmöglich machen und überhaupt dem Staate den Spielraum in ſeiner Finanzoperation beſchränken. 3) Tontinen, ſo genannt von ihrem Verbreiter Tonti, ſind Leibrenten in größeren aus Altersgenoſſen gebildeten Geſellſchaften in der Art beſtellt, daß die ſämmtlichen Mitgliedern vom Anfang an bezahlten Renten fortbezahlt werden, ſo lange noch ein einziges Mitglied am Leben iſt, ſo daß die Ueberlebenden die Renten der verſtorbenen Geſellſchaftsglieder erben.

Der Reiz zum Eintritt in ſolche Geſellſchaften iſt um ſo größer, als mit dem Glück einer langen Lebensdauer, das Jeder hofft, auch die einer ſteten bedeutenden Verbeſſerung der äußeren Glücksumſtände verbunden iſt. Die Berechnung der Tontine kann nicht, wie bei Leibrenten, auf die wahrſcheinliche durchſchnittliche Lebensdauer des einzelnen Rentners gegründet, ſondern die Tontinenrente muß nach der wahrſcheinlichen längſten Lebensdauer ſämmtlicher in eine Altersgeſellſchaft vereinigten Tontinengläubiger berechnet werden. Auch dieſe Form der Anlehen iſt bei Staatsanlehen längſt aufgegeben (1770 in Frankreich für immer abgeſchafft), da ein die gewöhnliche höchſte Lebensdauer überſchreitendes Alter einzelner Geſellſchaftsmitglieder den Staat große Opfer koſtet und im Uebrigen volkswirthſchaftlich, ſittlich und finanziell die Nachtheile der Leibrenten zum Theil in verſtärktem Maße eintreten.

Eine eigene Art von Anlehen mit beſtimmter Heimzahlungsfriſt bilden die in der neueſten Zeit, beſonders in Deutſchland, mehrfach in Anwendung gebrachten Lotterieanlehen. (Baieriſche Anlehen von 1812, öſterreichiſche Anlehen von 1820, 1821 und 1834, badiſches von 1820, hannöveriſches von 1822, großherzoglich heſſiſches von 1825, preußiſches von 1832 u. ſ. f.) Die Einrichtung derſelben iſt im Weſentlichen folgende. Das ganze Anlehen wird in eine Anzahl von Obligationen (Looſen) von gleichem Betrag (Naſſau 25 Fl., Großh. Baden und Heſſen 50 Fl., preußiſche Seehandlungsgeſellſchaft 25 Thlr., Oeſterreich 100, 250, 500 Fl. u. ſ. w.) abgetheilt und der Tilgungsplan zum Voraus feſtgeſetzt, ſo daß von Periode zu Periode, z. B. von Jahr zu Jahr, eine gewiſſe Anzahl von Obligationen abgelöſ't wird, die durch's Loos beſtimmt werden. Mit jeder Ausloosung werden höhere und niederere Gewinnſte verbunden, die höchſten gewöhnlich in der erſten und letzten Zeit der Dauer

des Anlehens, jenes, um den Reiz zum Darleihen zu ſteigern, dieſes, um durch Verſchiebung der Auszahlung der Gewinnſte an Zwiſchenzinſen zu gewinnen. (Höchſter Lotteriegewinn in Baden 60,000 Fl., in Oeſterreich 320,000 Fl.) Die Gewinnſte werden in der Regel ſo gebildet, daß man die Zinſen aus den Anlehen erſt zur Zeit der Rückerſtattung des Capitals ausbezahlt und den der Schuldentilgungscaſſe zufallenden Zwiſchenzins zu Lotterieprämien verwendet. Der Vortheil dieſer Anlehen für den Staat beſteht in der niedrigeren Verzinſung, wozu ſich wahrſcheinlich die Capitaliſten in der Hoffnung von Gewinnſten verſtehen. Dagegen iſt er genöthigt, jedes Jahr eine beſtimmte Summe von Capitalien abzulöſen; auch ſind Zinſenreductionen ausgeſchloſſen. Ueberdies ſteckt der Ausdehnung dieſer Anlehen die begrenzte Zahl ſolcher Capitaliſten, welche auf eine längere Reihe von Jahren den Zinſengenuß entbehren können, eine engere Grenze. So konnte z. B. das zweite öſterreichiſche Lotterieanlehen nur gegen das Verſprechen der jährlichen Verzinſung ausgeführt werden. Volkswirthſchaftlich iſt das gezwungene Capitaliſiren ein Vortheil; eine minder vortheilhafte Seite dieſer Anlehen aber iſt, daß ſie den Sinn für's Glücksſpiel nähren und zu mancherlei ſchädlichen Speculationen Anlaß geben, da der Cours der Looſe nicht blos durch die Schwankungen des Staatscredits, ſondern auch durch den Zinſenzuwachs, durch die Zeit der Ziehungen, durch die höheren oder niedrigeren Lotteriegewinnſte, die in Ausſicht ſtehen, häufigeren Veränderungen ausgeſetzt iſt, als gewöhnliche Staatsobligationen, und die Vorſpiegelung von Gewinnſten, die Zinſenberechnung und dergl. zu Uebervortheilungen häufige Gelegenheit bietet.

Bei den Anlehen ohne beſtimmte Heimzahlungsfriſt laſſen ſich wieder diejenigen unterſcheiden, deren Rückzahlung dem vollen aufgenommenen Capitalbetrage nach, wenn auch ohne Zeitbeſtimmung, zugeſagt wird, und jene, bei welchen lediglich eine Rentenzahlung — eine ſogenannte immerwährende Rente — verſprochen wird, deren freien Rückkauf auf der Börſe der Staat ſich vorbehält. Bei einer kleineren Schuld, bei geringerem Capitalreichthum des Landes und bei einfacheren volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen iſt derjenigen Form der Anlehen der Vorzug zu geben, bei welcher, wenn auch ohne beſtimmte Heimzahlungsfriſt, die Rückzahlung des aufgenommenen Capitals, ſobald die Kräfte der Finanzen ausreichen, zugeſagt wird. Die Conſtituirung von ſogenannten immerwährenden Renten aber mag den Vorzug verdienen, wenn die Abtragung der Schuld in Folge der Größe derſelben und der ſonſtigen Ausgaben der Staatscaſſe in ungewiſſer Ferne liegt, dem Staat alſo in ſeinen Finanzoperationen der freieſte Spielraum gewährt werden muß, wenn den Gläubigern weniger an einer baldigen Rückzahlung des Capitals, als an einer ſicheren jährlichen Verzinſung gelegen iſt, und wenn vorausſichtlich ein ſo lebhafter Verkehr mit Staatspapieren ſich bildet, daß der Verkauf der Papiere auf der Börſe für den Einzelnen die Einlöſung durch den Staat großentheils erſetzt. Da die Renten (in der Regel) nur im Wege des freien Verkehrs zurückge-

kauft werden, dem Inhaber eines Staatspapiers alſo das Capital nur dann zurückbezahlt wird, wenn er ſelbſt es wünſcht; da ſie ferner ſich mehr zu Speculationen eignen, als die einfachen Capitalverſchreibungen, ſo iſt es möglich, daß der Staat gerade dann, wenn er die Heimzahlung gar nicht in Ausſicht ſtellt, die Anlehen unter günſtigeren Bedingungen erhält.

Nach dem Vorbilde von England ſind bei der Aufnahme der neueren Staatsanlehen häufig größere Nominalſummen verſchrieben worden, als die Capitaliſten wirklich eingezahlt haben, um ſie überhaupt zu Darlehen und namentlich zu geringeren Zinsforderungen zu bewegen. Auch bei bloſen Rentenverſchreibungen kommen ſolche Verſchreibungen von Nominalſummen vor. Man hat als Vortheile dieſer Operation die Möglichkeit der Verſchleierung eines höheren als des geſetzlich geſtatteten Zinſenverſprechens, die Erleichterung der Unterhandlungen und des Uebereinkommens mit den Capitaliſten und namentlich die Erlangung von Anlehen zu reell niedrigerem Zinsfuße betrachtet, da die Staatspapiere dieſer Art, weil ſie den Bewegungen des Courſes, namentlich dem Steigen deſſelben, einen großen Spielraum bieten, zu Speculationen beſonders geeignet und daher bei den Geldhändlern beliebter ſind. Man hat hierbei auf folgende Weiſe calculirt. Wenn in Folge der Verſchreibung eines größeren als des wirklich empfangenen Capitals jährlich z. B. eine Million an Zinſen erſpart wird, ſo kann dieſe Million zur Schuldentilgung verwendet werden. Nach einer gewiſſen Reihe von Jahren iſt jene Summe, die man über die empfangene zurückzuzahlen verſprochen, mittelſt derjenigen Summe getilgt, die man an den Zinſen erſpart hat und zur Schuldentilgung verwenden konnte; und es bleibt nun noch der Reſt oder der wirklich empfangene Theil des Capitals zur Tilgung übrig, um davon die geringere verſprochene Zinſenſumme zu entrichten. Benutzt man auch ferner die Zinſenerſparniß zur Schuldentilgung, ſo kann hierdurch allmälig die ganze Schuld getilgt werden. Hätte man urſprünglich nur die wirklich empfangene Capitalſumme verſchrieben, aber höhere Zinſen verſprochen, ſo würde ſich bei der gleichen jährlichen Ausgabe die Schuld niemals im Geringſten vermindert haben. Dieſe Rechnung iſt vollkommen richtig, wenn durch die Verſchreibung eines höheren Nominalcapitals wirklich ein niedrigerer Zins ausgewirkt worden iſt. So lange der Cours der Staatspapiere über den Betrag der empfangenen Capitalſummen nicht ſteigt, wird neben dem Vortheile geringerer Zinſen auch die Heimzahlung der Schuld durch Rückkauf der Papiere nach dem Börſenpreiſe nicht erſchwert. Anders geſtaltet ſich das Verhältniß, wenn der Cours der Papiere ſteigt, oder, wovon dieſes Steigen den Beweis liefert, wenn ſich die Capitaliſten, welche Staatspapiere kaufen, mit niedrigeren Zinſen begnügen. Hiermit tritt eine Erſchwerung der Schuldentilgung ein, und der bisher genoſſene Vortheil der Verpflichtung zu geringeren Zinſen vermindert ſich und hört auf, ſobald Capitalien zu gleich niederen Zinſen aufgenommen

oder die Zinſen bis auf jenen Betrag reducirt werden könnten, den man bei Contrahirung des Anlehens zu zahlen ſich verpflichtete, während die Erſchwerung der Schuldentilgung fortdauert. Wenn daher die Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, die Zinſen in einer nicht ſehr entfernten Zukunft reduciren zu können, ſo kann der Vortheil der Zinſenerſparniß leicht weit aufgewogen werden durch die Laſt, die ſich der Staat durch Erſchwerung der Schuldentilgung aufbürdet. Die Verſchreibung eines größeren Nominalcapitals iſt daher nicht räthlich, wenn zu hoffen ſteht, daß eine Reduction der Zinſen in einem kürzeren Zeitraum eintreten kann, als derjenige iſt, in welchem ſich durch die Zinſenerſparniß der Mehrbetrag der verſchriebenen Capitalſumme abtragen läßt.

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßiger ſei, die Anlehen im In- oder im Auslande aufzunehmen? In mercantiliſtiſchem Geiſte hat man häufig die Aufnahme von Anlehen im Auslande unbedingt für nachtheilig erachtet, weil durch die Zinſenzahlung alljährlich große Geldſummen in das Ausland gehen und hierdurch die Nationalmittel allmälig erſchöpft werden müſſen, Anleihen auf immerwährende Renten namentlich den Staat zu einem dauernden Tribut an das Ausland verpflichten und der Veräußerung einer Provinz an das Ausland ähnlich ſeien. Auch neuerlich hat der Präſident der Vereinigten Staaten von Nordamerika (van Buren, Botſchaft von 1840) in folgender Weiſe ſich über die Nachtheile der Verſchuldung an Ausländer ausgeſprochen: „Bereits ſind die Hülfsquellen verſchiedener Staaten der Union den Unterthanen fremder Regierungen mit 12 Mill. Doll. jährlichen Zinſenbelaufs verſchrieben. — — Die daraus erwachſende Anmaßlichkeit der Fremden, unſere inneren Angelegenheiten zu bekritteln, wenn nicht zu controliren, ſollte uns zu ernſtlichem Nachdenken, wenn nicht zu Beſorgniſſen Anlaß geben. . . . Wie darf ein freies Volk, wenn es anders vermeidlich, ſich der Nothwendigkeit blosſtellen, über ſeinen Frieden, ſeine Ehre, ſeine Sicherheit unterhandeln zu müſſen mit den Unterthanen fremder Regierungen, die, wie ſehr ſie auch geneigt ſein mögen, einen freundſchaftlichen Verkehr mit uns zu unterhalten, doch immer in Folge ihrer eigenen Zuſtände gegen politiſche Inſtitutionen, wie die unſeren, feindſelige Geſinnungen nähren." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufnahme der Gelder im Inlande den Vorzug verdient, wenn ein Ueberfluß von inländiſchen Capitalien vorliegt, der Zinsfuß niedriger ſteht und überdies die Capitalien der Ausländer höher verzinſ't werden müßten. Stellt man die Obligationen auf den Inhaber, ſo läßt ſich ein da und dort eintretender Mangel an Capitalien in den Gewerben durch den Abſatz der Obligationen in das Ausland erſetzen. Steht aber der Zinsfuß im Inlande hoch, bieten ſich im Auslande Capitalien zu niedrigeren Zinſen, wäre durch Aufnahme derſelben in dem Inlande eine ſchädliche Schwächung und Störung der Induſtrie zu befürchten, ſo kann über die volkswirthſchaftliche und finanzielle Nützlichkeit der Herbeiziehung fremder Capitalien ebenfalls kein Zweifel ſein, um ſo weniger, als diejenigen Inländer, welche

Staatspapiere zu kaufen wünſchen, hiervon keineswegs ausgeſchloſſen ſind, obgleich ſich die Regierung zunächſt an auswärtige Bankierhäuſer wendet. Wenn auch eine beträchtliche Zinſenſumme jährlich in das Ausland fließt, die in den inländiſchen Gewerben fortwirkenden Capitalien gleichen Betrags aber mehr als dieſe Zinſenſumme einbringen, ſo liegt der Vortheil der Aufnahme fremder Anlehen zu Tag. Ohne alle Störung des inländiſchen Geldmarkts kann kein größeres Anlehen überhaupt zu Stande kommen, da ſowohl der Wechſel in der Anlage und Verwendung der Gelder, als ein ſtarker Geldzufluß von Außen ſeine Wirkungen nothwendig äußert. Uebrigens laſſen ſich bei einem hohen Zinsfuß aus einer Vermehrung der Geldmenge des Landes mit mehr Wahrſcheinlichkeit gute als ſchlimme Wirkungen hoffen. Was die mehr politiſchen als ſtaatswirthſchaftlichen Einwürfe gegen Anlehen im Auslande betrifft, ſo haben ſie beſonderes Gewicht in einem Lande, deſſen Geldweſen hauptſächlich auf Papiercirculation beruht, und deſſen auf Schulden gegründete Unternehmungen vielfach in Schwindeleien ausgeartet ſind. Die hieraus entſprungenen Nachtheile aber warnen nur vor gleicher Ausdehnung des Bankſyſtems und vor gewagten Unternehmungen, mahnen mehr vom Schuldenmachen überhaupt ab und muntern zu baldiger Abtragung der vorhandenen auf, als daß ſie die Concurrenz der Ausländer bei Anlehen ausſchließen würden, bei welchen eine Theilnahme derſelben überwiegende ſtaatswirthſchaftliche Vortheile bietet, denn das Schuldenweſen bringt nicht nur den Staat in ein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber von den Borgern, ſondern umgekehrt auch dieſe von jenem.

Es iſt eine weſentliche Bedingung der Ordnung im Staatshaushalt und der Aufrechthaltung des Staatscredits, daß die Verzinſung und Tilgung der Schulden auf zweckmäßige Weiſe geregelt und ſicher geſtellt wird. Zu dieſem Ende ſind hauptſächlich folgende Anordnungen von Wichtigkeit. Vor Allem iſt die Entwerfung einer genauen Ueberſicht über die geſammte Staatsſchuld nach der Zeit der Entſtehung und der rechtlichen Verſchiedenheit der einzelnen Theile derſelben erforderlich, um hiernach den Plan zur Schuldentilgung entwerfen zu können. Die Nothwendigkeit einer allmäligen Tilgung der Staatsſchuld aber, wenn auch zum Theil wider den Wunſch der Staatsgläubiger, iſt für ſich klar, will nicht der Staat ſich endlich mit einer alle ſeine Bewegungen hemmenden Schuld und mit einer unerträglichen Zinſenlaſt beladen und dadurch ſeinen Credit für die Zukunft ſchwächen.

Bei Entwerfung des Schuldentilgungsplans iſt einestheils auf die Steuerkräfte des Volks, anderntheils darauf Rückſicht zu nehmen, daß im Laufe der Zeit möglicher Weiſe Ereigniſſe eintreten können, welche die fernere Bezahlung der urſprünglich zur Schuldentilgung beſtimmten Summe ſehr erſchweren und bei hohen Tilgungsſummen leicht zu Abweichungen von dem Plane oder zur Aufnahme neuer Schulden zwingen, eine Operation, die in keinem Betracht weder der Staatscaſſe,

noch dem Staatscredit frommt. Man darf ſich daher durch den Plan nicht allzu ſehr auf eine längere Zeit hinaus binden; es iſt vielmehr rathſam, als Regel nur ein Minimum der Tilgung, z. B. ½ Procent der Schuld, feſtzuſtellen und im Uebrigen ſich einen freieren Spielraum vorzubehalten. Von der Beabſichtigung einer größeren oder geringeren Beſchleunigung der Schuldentilgung hängt es ab, ob man die von Anfang an zur Schuldentilgung beſtimmte Summe auch ſpäter, nachdem ein Theil der Schuld abgelöſ't iſt, alſo auch deren Verzinſung aufgehört hat, dazu verwenden, oder ob man auch die Erſparniß an den Zinſen aus der getilgten Schuld zur Tilgung benutzen will. Wird jährlich 1 Procent zur Schuldentilgung und die Zinſenerſparniß in Folge der Tilgung zur weiteren Schuldenzahlung beſtimmt, ſo kann nach der Berechnung des Engländers Dr. Price jede fünfprocentige Schuld in 35 Jahren heimbezahlt werden.

Wie ſehr auch die Ausſicht auf eine ſolche baldige Abzahlung der Staatsſchuld auffordert, die Tilgung der Schuld zu beſchleunigen, ſo hält doch der Eintritt neuer Bedürfniſſe und das Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung häufig von der Feſthaltung eines nach jener Berechnung geregelten Planes ab; und es iſt daher namentlich in Bezug auf die durch die Tilgung gemachte Zinſenerſparniß räthlich, ſich nicht durch den Tilgungsplan zu binden, weil ein Abgehen von demſelben dem Credit leicht ſchadet; die Aufnahme neuer Schulden, um alte zu decken, aber nicht nur eine unnütze und koſtbare Operation iſt, ſondern gewöhnlich ſelbſt zur Vergrößerung der Staatsſchuld führt.

Diejenigen Anlehen, welche der Staat dem vollen Nominalbetrag nach erhalten hat, ſind durch Rückzahlung der wirklich empfangenen Summe, diejenigen aber, bei welchen der Staat nicht den vollen Nominalbetrag empfangen, ſind durch freien Rückkauf der Papiere nach dem Börſenpreiſe zu tilgen, ſo lange derſelbe das Pari nicht überſchritten hat. Beſteht ein höherer Cours, ſo muß entweder die Tilgung der betreffenden Papiere eingeſtellt werden, oder die Heimzahlung nach dem Nominalbetrag eintreten. Was die Reihenfolge der Tilgung betrifft, ſo verſteht es ſich, daß die Amortiſationscaſſe nach Berichtigung der vertragsmäßigen jährlichen Ablöſungen, wie bei Leibrenten, Lotterieanlehen u. ſ. f., zunächſt die nach Betrag, Zinsfuß und ſonſtigen Verhältniſſen läſtigeren Schulden abträgt, ſodann die aufgekündigten nach der Zeitfolge; die Heimzahlung der übrigen geſchieht am Beſten nach dem Looſe, jedoch in der Art, daß man, wo möglich, das Loos nicht in Bezug auf die ganze Schuldmaſſe, ſondern nur in Bezug auf beſtimmte Altersclaſſen eintreten läßt, um nicht bei jeder Ausloofung die ſämmtlichen Gläubiger in Unruhe zu verſetzen. Die Nachfrage der Amortiſationscaſſe nach Staatspapieren auf der Börſe hat den beſonderen Werth, daß ſie den Inhabern von Staatsobligationen, die den Umſatz derſelben gegen baares Geld wünſchen, jederzeit hierzu Gelegenheit bietet, daß ſie durch ihre Nachfrage dem Sinken des Courſes entgegenwirkt und zur Beliebtheit der Staatspapiere beiträgt. Hierdurch

iſt ſie namentlich auch eine Stütze des Staatscredits. Je größer der Fonds der Amortiſationscaſſe im Laufe der Zeit wird, deſto mehr kann ſie auf den Cours der Staatspapiere einwirken. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Beſchleunigung der Schuldentilgung trägt es in hohem Grade bei, wenn eine Reduction der Zinſen der Staatsſchuld vorgenommen werden kann. Dies leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß nur eine Verminderung der Zinſen um ½ Procent bei einer Schuld von 50 oder 100 Mill. Fl. 250,000, beziehungsweiſe 500,000 Fl. beträgt. Eine ſolche Zinſenreduction wird, wie ſchon oben bemerkt wurde, unmöglich bei Annuitäten, Leibrenten, Tontinen, bei Lotterieanlehen und bei Perpetuitäten ohne Verſchreibung eines beſtimmten Capitals; ſie wird erſchwert durch die Verſchreibung eines höheren Nominalcapitals, als wirklich eingezahlt worden iſt. Hat der Staat die Verzinſung des Nominalcapitals mit 5 Procent verſprochen, ſo kann er erſt, wenn der Cours der 5 Procent über 100 geſtiegen iſt, eine Reduction mit Vortheil vornehmen. Denn früher könnte er ſich zwangsweiſe der alten Schuld nur durch Heimzahlung des verſchriebenen Nominalcapitals entledigen, und würde daher verlieren, anſtatt zu gewinnen. Stehen die 5 Procent auf 100, ſo beweiſ't dies, daß der Zins, mit welchem ſich die Capitaliſten aus Staatsanlehen begnügen, 5 von 100 beträgt; fünfprocentige Anlehen aber aufzunehmen, um fünfprocentige abzulöſen, wäre ſinnlos. Erſt wenn der Zinsfuß noch weiter herabgeht, kann alſo der Staat mit Vortheil eine Zinſenreduction durch Umwandlung der verſchriebenen Schuld in eine neue vornehmen. Hätte der Staat urſprünglich nur das wirklich empfangene Capital, aber z. B. 8 Procent Zinſen verſchrieben, ſo würde er jedes Sinken des Zinsfußes zur Zinſenreduction unter ſonſt günſtigen Verhältniſſen benutzen können. Hierauf gründet ſich das ſchon oben ausgeführte Bedenken, das ſich gegen die Verſchreibung eines höheren Nominalcapitals erheben läßt.

Es hat indeſſen an Einwürfen gegen das Recht des Staats, Zinſenreductionen vorzunehmen, nicht gefehlt; überdies hat man ſie vielfach als unbillige und unkluge Maßregeln darzuſtellen geſucht. Was den Rechtspunct betrifft, ſo wurde bereits bemerkt, daß Reductionen allerdings bei Zeit- und Leibrenten, bei Lotterieanlehen und bei Anlehen auf ſogenannte Perpetuitäten ohne Verſchreibung eines beſtimmten Capitals ausgeſchloſſen ſind. Bei letzteren iſt nur ein Rückkauf der Papiere auf der Börſe und nach dem Börſenpreiſe rechtlich möglich. Höchſtens auf dem Wege der Expropriation könnte eine zwangsweiſe Ablöſung der immerwährenden Renten gegen volle Entſchädigung Statt finden. Anders bei ſogenannten immerwährenden Renten, bei welchen ein beſtimmtes Nominalcapital verſchrieben iſt, und noch mehr bei anderen einfachen verzinslichen Anlehen. Wenn auch bei jenen der Ausdruck „immerwährende Renten" das Recht des Staats zur zwangsweiſen Heimzahlung der Schuld als zweifelhaft erſcheinen läßt, ſo wird doch dieſer Zweifel durch die Verſchreibung eines beſtimmten Nominalcapitals gehoben; denn dieſe Verſchreibung würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht

den, daß der Staat gegen die verſchriebene Summe die Schuld abzuzahlen befugt ſein ſoll.

Hat man auch dem Staate das Recht zur Zinſenreduction zugeſtanden, ſo iſt ſie doch vielfach aus Gründen der Billigkeit und Politik als verwerflich dargeſtellt worden. Man hat gefragt, ob nicht die Entbehrung, die den Staatsgläubigern auferlegt werde, die Vortheile überwiege, welche den einzelnen Steuerpflichtigen durch eine kleine Steuererleichterung zu Gute kommen? man hat darauf hingewieſen, daß nicht nur die Reichſten, ſondern auch minder Vermögliche Gläubiger des Staats ſeien, daß ſelbſt die Sparcaſſengelder der ärmeren Claſſen, die Gelder der Vormundſchaften und Stiftungen häufig gegen Staatsobligationen umgeſetzt worden; insbeſondere aber hat man auf den Nachtheil aufmerkſam gemacht, der für den Staatscredit erwachſe, wenn die Regierung jede Gelegenheit ergreife, um ihren Gläubigern, die ihr zur Zeit der Noth zu Hülfe gekommen, an ihren Zinſen abzubrechen. Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß eine Reduction der Zinſen einer größeren oder geringeren Anzahl von Staatsgläubigern ſchmerzliche Entbehrungen auflegt, daß ſie für manche nützliche und wohlthätige Zwecke die Mittel ſchmälert. Allein nicht blos für das Intereſſe der Rentner, ſondern auch für das der Steuerpflichtigen hat der Staat zu ſorgen die Pflicht. Wenn dort für die minder vermöglichen Rentner Billigkeit in Anſpruch genommen wird, ſo muß ſie hier auch für die ärmere arbeitende Claſſe gefordert werden, und wohin die Entſcheidung ſich zu neigen hat, kann keinen Augenblick zweifelhaft ſein, unter der Vorausſetzung, daß eine Zinſenreduction nur dann vorgenommen wird, wenn überhaupt der Zinsfuß in dem Verkehre herabgegangen iſt, wenn alle Capitaliſten, wie die Gläubiger des Staats, ſich mit niedrigeren Zinſen begnügen müſſen. Zu einer beſonderen Bevorzugung der Staatsgläubiger auf Koſten der Steuerpflichtigen aber iſt kein Grund vorhanden. Auch aus Rückſicht auf den Staatscredit läßt ſich eine ſolche Bevorzugung nicht rechtfertigen. Denn bei künftigen Anlehen ſteigern die Capitaliſten ihre Forderungen jedenfalls ſo hoch ſie können, und die Erleichterung der Steuerpflichtigen und die Beſchleunigung der Schuldentilgung iſt vielmehr geeignet, den Staatscredit zu erhöhen, anſtatt ihn zu ſchwächen.

Uebrigens fordert es allerdings die Klugheit, daß der Staat bei der Reduction von den Vortheilen, die der Capitalmarkt bietet, nur auf eine Weiſe Gebrauch macht, die von der Maſſe der Staatsgläubiger bei unbefangener Ueberlegung als nicht unbillig anerkannt werden muß, wobei beſonders zu berückſichtigen iſt, daß die Staatsgläubiger ihrerſeits ein Recht zur Aufkündigung nicht haben, alſo auch dann, wenn ſie ihre Capitalien anderswo nützlicher unterzubringen vermöchten, von dieſer Gelegenheit nicht unter allen Umſtänden Gebrauch zu machen im Stande ſind; daß ein unnatürliches Herabdrücken des Zinsfußes durch Finanzkünſte den Preis des Eigenthums in die Höhe treibt, ein ſpäteres Steigen der Zinſen aber jenen Preis wieder herabdrückt, wodurch

2 *

leicht große Störungen in den Vermögens- und Creditverhältniſſen der Landleute hervorgebracht werden; daß endlich bei der etwa ſpäter eintretenden Nothwendigkeit, Gelder zu höheren Zinſen aufzunehmen, der Cours der älteren niedriger verzinſ'ten Obligationen zum Nachtheile der Gläubiger und des Staatscredits einem Sinken unterworfen iſt. Iſt die Schuldenmaſſe des Staats zu einer ſolchen Höhe angewachſen, daß die gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, ſo muß ein partieller oder allgemeiner Staatsbankerott eintreten. Für die verſchiedenſten Formen, unter welchen die Regierungen ſich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger entzogen haben, fehlt es leider nicht an Beiſpielen in der Geſchichte. Bald hat man die Schulden mit verſchlechterter Münze, mit mehr oder weniger werthloſem Papiergeld getilgt, bald die Verzinſung eingeſtellt, oder die Zinſen eigenmächtig reducirt, bald einen Theil oder die ganze Schuld geradezu für erloſchen erklärt. Um die Maßregel eines Staatsbankerotts, wenn auch nicht zu rechtfertigen, ſo doch zu vertheidigen und zu beſchönigen, hat es an Advocaten nicht gefehlt. Man hat geltend gemacht, daß ein Bankerott das Nationalvermögen nicht vermindere, da den Steuerpflichtigen zu Gute komme, was die Capitaliſten verlieren, daß der Verluſt der Ausländer ſogar ein Gewinn für das Volksvermögen ſei, daß die Schmälerung der Einkünfte der Capitaliſten der Volkswirthſchaft wenig Schaden bringe, da ſie vielmehr müßige Zehrer in thätige Arbeiter umwandle, auch der Nachtheil für den Staatscredit ſei nicht hoch anzuſchlagen, da die Menſchen vergeßlich ſeien, und, wie die tägliche Erfahrung lehre, die Regierungen, nachdem ſie kaum von Bankerotten ſich erholt, die größten Summen wieder angeborgt erhalten. Es iſt wahr, daß das Nationalvermögen durch einen Staatsbankerott unmittelbar nicht vermindert wird; denn die von dem Staate aufgenommenen Summen ſind in der Regel zur Zeit des Eintritts deſſelben längſt verzehrt, und der Bankerott bewirkt daher zunächſt nur eine Aenderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Aber eben dieſe Aenderung wirkt mittelbar, indem ſie die Vermögens- und Einkommensverhältniſſe ſtört, vielfach zerſtörend auf den Werth des Vermögens und auf die Productionsverhältniſſe ein, und kann daher, auch ganz abgeſehen von dem Rechtspuncte, keineswegs als volkswirthſchaftlich gleichgültig betrachtet werden. Wenn der Bankerott einzelne Bankierhäuſer ſtürzt und damit der Fall einer Reihe von techniſchen und Handelsgewerben zuſammenhängt, ſo erleidet dadurch leicht eine Reihe von productiven Kräften und Capitalien eine beträchtliche Werthverminderung, die einer Zerſtörung von Vermögensbeſtandtheilen der Wirkung nach ganz gleichkommen kann, und die nicht nothwendig durch die den Steuerpflichtigen zu Theil werdenden Vortheile wieder aufgewogen wird. Wenn ferner für manche Staatsgläubiger der Verluſt ihrer Renten allerdings ein Antrieb zur größeren Erwerbsthätigkeit ſein mag, ſo iſt dagegen auf die ſchreiende Verletzung des Rechts, auf die große Zahl minder ver-

möglicher, ſparſamer und thätiger Gläubiger des Staats und auf die eben erwähnten Störungen der Erwerbsthätigkeit hinzuweiſen. Was endlich den Einfluß der Staatsbankerotte auf den öffentlichen Credit und auf die öffentliche Moral betrifft, ſo kann auch dieſe nachtheilige Wirkung nicht hoch genug angeſchlagen werden. Denn die Menſchen vergeſſen am Wenigſten die Verletzung ihrer materiellen Intereſſen.

Für die Regierungen aber, deren wichtigſte Aufgabe es iſt, Recht und Eigenthum zu ſchützen, deren feſteſte Stütze in dem Vertrauen der Völker beruht, iſt es erſtes Geſetz der Moral und Politik: ihre eigenen Verpflichtungen mit Redlichkeit und Pünctlichkeit zu erfüllen.

Justitia fundamentum regnorum!

Literatur: Nebenius, der öffentliche Credit (Carlsruhe, 1829, 2. Ausg.); Zachariä, über das Schuldenweſen der Staaten des heutigen Europa (Leipz., 1830); Fulda, der Staatscredit (Tüb., 1832); Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen (1833); Baumſtark, über Staatscredit, Staatsſchulden und Staatspapiere (Heidelb., 1833); Ueber den Staatscredit. Von einem ruſſiſchen Staatsmanne (Leipz., 1840); ferner: die finanzwiſſenſchaftlichen Werke von Jacob, Malchus, Rau; Geſchichtliches, ſ. bei Nebenius, in der erſten Ausgabe, Malchus, und in der letztgenannten Schrift des Ruſſen; Statiſtiſches in den Art. „England"; „Frankreich"; „Oeſterreich"; „Preußen" u. ſ. w. Dr. W. Schütz.

Staatsſervituten, ſ. völkerrechtliche Dienſtbarkeiten.

Staatsſouveränetätsrechte, ſ. Staatsverfaſſung.

Staatsverfaſſung. Der Staat. Entſtehung, Grundbeſtandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten, Geſammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfaſſung, der Conſtitution und der Regierung. Die beſte Verfaſſung. — I. Die rechten Quellen und die rechte Methode der Unterſuchung. — 1) Der wahre Gegenſtand und Zweck der Rechts- und Staatslehre. — Nächſt der Familie die allgemeinſte, zugleich aber die höchſte, allumfaſſendſte und einflußreichſte aller menſchlichen Einrichtungen iſt der Staat. Wie die Zuſtände der Völker überhaupt verſchieden ſind, bald mehr, bald weniger entwickelt, ſo haben natürlich auch ihre Staatsverhältniſſe verſchiedene Stufen der Entwickelung. Schon hierdurch wird der Begriff und die Lehre vom Staate verſchieden. Die Einen faſſen nur die höchſten Entwickelungsſtufen des Lebens in's Auge, die Anderen entlehnen ihre Begriffe und Geſetze von unvollkommenen Anfängen oder von Ausartungen derſelben. Die Verſchiedenheit der Begriffe und Lehren vom Staate vermehrt ſich vollends durch die verſchiedenen gelehrten Standpuncte, von welchen die Schriftſteller bei ihren Entwickelungen ausgehen. Blos aus naturgeſetzlichen oder nur aus hiſtoriſchen Erfahrungsſätzen entwickeln die Einen, und vergeſſen die Freiheit und die ſittlichen Geſetze. Nur aus reinen

Vernunftſätzen, aus den verſchiedenſten Grundprincipien der wechſelnden individuellen philoſophiſchen Schulſyſteme, meiſt aus rationaliſtiſchen formalen Sätzen und Abſtractionen, conſtruiren die Anderen ihre luftigen Gerüſte, und vergeſſen den Inhalt, die lebendigen natürlichen, geſchichtlichen ſittlichen Kräfte, Geſetze und Aufgaben.

Da, wo die Völker ſich eines freien geſunden Staatslebens erfreuen, vermittelt dieſes Leben ſelbſt, wenigſtens großentheils, für die Anwendung geſündere, vielſeitigere praktiſche Anſichten. Wo aber ſo, wie leider meiſt in Deutſchland, dieſes Leben noch fehlt, da erzeugen jene einſeitigen Lehren Streit und Zerſtörung, mindeſtens verderbliche Hemmungen der harmoniſchen vernünftigen Lebensthätigkeiten und Entwickelungen. — So entſtanden vorzüglich in unſerem heutigen Deutſchland jene ſchon oben (Bd. I, S. 1) geſchilderte Muſterkarte und Sprachverwirrung der entgegengeſetzteſten Rechts- und Staatslehren, von welchen jede neben vielem Falſchen nur etwa eine Seite der Wahrheit, und auch dieſe oft nicht allgemeinverſtändlich gibt und beweiſ't. Es entſtand eine völlige Ungewißheit ſelbſt über die erſten Hauptfragen des Staatslebens. Es entſtanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung und Verwirrung, jene ſchmachvolle Zerſtückelung, auswärtige Unterdrückung und Verkümmerung unſeres Staatslebens, von deren traurigen und gefährlichen Erſcheinungen und Nachwirkungen wir uns ſelbſt durch die größten Anſtrengungen nach dem furchtbaren Unglück bis jetzt leider noch keineswegs befreien konnten.

Für eine glückliche Löſung des großen Streits iſt wohl vor Allem die Frage in's Auge zu faſſen: was iſt der eigentliche Gegenſtand und Zweck unſerer Forſchung? Die richtige Beantwortung dieſer Frage muß uns auch zu der richtigen Quelle und Methode hinführen.

Wir ſuchen nun aber keineswegs eine rein philoſophiſche, eine rein metaphyſiſch oder religiös-moraliſche ſubjective Lehre. Wir ſuchen nicht ein ſolches Lehrgebäude, welches nur den ſubjectiven Standpuncten, Anſchauungen und Gefühlen unſerer beſonderen religiöſen Glaubensgenoſſen oder unſerer individuellen Philoſophenſchule entſpreche, oder welches etwa unſere geiſtigen Kräfte erfreulich beſchäftige und entwickele. Nein, wir ſuchen Geſetze, wir ſuchen die allgemeinen objectiven praktiſchen Geſetze der ganzen Staatsgeſellſchaft oder die allgemein und äußerlich erkenn- und beweisbaren gültigen, äußerlich erzwingbaren Geſetze für das Handeln aller freien Bürger in den gemeinſchaftlichen ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen und für deren gemeinſchaftliche Beſtimmung.

2) Die rechten Quellen. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar aber und zur Begründung gemeinſchaftlicher praktiſcher Rechtsſätze tauglich ſind nun nach dem früher Ausgeführten (Bd. I, S. 14, Bd. XIII, 487) nicht die rein metaphyſiſchen, religiöſen, moraliſchen, ſondern nur die logiſchen,

mathematiſchen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moraliſche Wahrheiten mit ihren logiſchen Folgeſätzen. Dieſe bilden nach dem Obigen die unmittelbare und nächſte Quelle für die Erkenntniß der Geſetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaft. Wer Allen beweiſen — allen Freien äußerlich gültige Geſetze beweiſen — will, der muß von Sätzen ausgehen, die Allen erkennbar, Allen gewiß ſind. (Vergl. nachher II, 3.)

3) Die rechte Methode. Was aber iſt nun wohl die richtige Methode der Entwickelung dieſer objectiven Geſetze, oder der objectiven Hauptgrundſätze des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens, woraus die Geſetze ſich logiſch ableiten laſſen? Ariſtoteles, der in ſeiner Staatslehre bekanntlich eben ſo wie die größten praktiſchen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die claſſiſchen römiſchen Juriſten und die britiſchen Staatsmänner von dem in der Erfahrung und wenigſtens in der verfaſſungsmäßigen freien Anerkennung ihres Volks Gegebenen ausging und logiſch folgerte *), ſtellt an die Spitze ſeiner Politik (im 1. Cap.) die Worte: „So wie man alles Zuſammenge-„ſetzte nicht richtig erkennen kann, bis man es in ſeine äußeren Be-„ſtandtheile auflöſ't, ſo werden wir auch das Weſen des Staats nur „durch Unterſuchung ſeiner kleinſten Beſtandtheile erkennen. Und dann „werden wir ſehen, daß Alles, was Andere für einerlei halten (wie Hausgeſellſchaften und Königsherrſchaft und Staaten), unter ſich verſchieden „iſt, und in wie fern es möglich iſt, daß jede Verwaltung dieſer Geſell-„ſchaften auf Grundſätze einer Kunſt zurückgeführt werden könne." Er fordert dann noch (ſ. auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Geſellſchaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfniſſen und Anerkennungen Entſtehung, Grundgeſetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufſuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntniſſe von dem aus naturgeſetzlichen, hiſtoriſchen und freien Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Leben der Staatsgeſellſchaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Geſetzen erſcheint als durchaus untauglich die Methode unſerer deutſchen philoſophiſchen Staatslehre. Hier iſt untauglich jene zunächſt aus dem ſubjectiven Geiſte erſchaffene rein philoſophiſche, aprioriſch und ſynthetiſch conſtruirende Methode, welche eine höchſte angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze ſtellt, von ihr aus zu dem Zuſammengeſetzten, Aeußeren und Beſonderen, alſo von dem Grundprincipe zu den Folgeſätzen fortſchreitet. Nein, unſerem Zweck entſpricht jene zunächſt vom objectiv Gegebenen ausgehende hiſtoriſch- (oder vollſtändiger: anthropologiſch-hiſtoriſch-)philoſophiſche, analytiſch entwickelnde Methode der erſten praktiſchen Staatsweiſen. Dieſe Methode faßt das in der Natur und Geſchichte gegebene ganze zuſammengeſetzte Staatsleben auf, und ſucht durch Auflöſung und Verglei-

*) Oben Bd. I. S. 13 ff. und mein Syſtem Bd. I. S. 119 ff. u. S. 544 ff.

chung ſeiner beſonderen Beſtandtheile und Verhältniſſe durch logiſche Zurückführung derſelben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen ſich offenbarende und ſie verbindende Allgemeine dieſes Letztere zu finden. Sie ſucht, von den Folgeſätzen rückwärts ſchließend, zu gemeinſchaftlichen höchſten Grundſätzen zu gelangen. So ſucht ſie die naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Grundgeſetze, wie die anerkannten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

II. Hiſtoriſch-philoſophiſche, analytiſche Entwickelung des Weſens und der höchſten Grundſätze des Staats. 1) Erfahrungsmäßige und genetiſche Betrachtung des Staats und ſeiner drei verſchiedenen Verfaſſungen. — Faſſen wir nun auf jenem hiſtoriſch-philoſophiſchen Wege das Staatsleben der Völker zuerſt nach ſeiner naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Entwickelung auf, ſo tritt uns zunächſt auch bei dieſer wichtigſten menſchlichen Einrichtung, eben ſo wie im ganzen menſchlichen Leben, ein allgemeines Wachsthum, eine naturgeſetzliche, hiſtoriſche Fortbewegung und Stufenfolge der Entwickelungen von roheren Anfängen zu höherer Vervollkommnung (oftmals auch wieder ein Verfall) entgegen. Bei Allem, was wir im Raum und Zeit werden und ſich entwickeln ſehen, bei Pflanze, Thier und Menſch, im Leben der Einzelnen, der Völker und der Völkerſyſteme, erſcheinen uns erfahrungsmäßig nachweisbar die Perioden: I. des Anfangs, Aufkeimens, der Kindheit; II. des Aufſchwungs zur höheren Entwickelung oder der Blüthe, des Jünglingsalters; III. der Reife, der Männlichkeit; IV. oft auch die des Zurückſinkens, Verwelkens, Erſtarrens, des Greiſenalters. Wir finden namentlich auch für das Staatsleben drei entſprechende, zunächſt den Perioden des einzelnen Menſchenlebens analoge Entwickelungsſtufen und Verſchiedenheiten des Staatslebens naturgeſetzlich und hiſtoriſch gegeben, nämlich *):

1) Die Periode der Kindheit, der zwar nicht ausſchließlichen, aber doch überwiegenden Herrſchaft der niederen Natur, der ſinnlichen egoiſtiſchen Triebe und Geſetze, welche im Staatsleben die Vorherrſchaft fauſtrechtlicher und despotiſcher Gewalt, das despotiſche Grundgeſetz oder die despotiſche Verfaſſung begründet. Es iſt die auf ſinnlicher Genußſucht oder Furcht, auf ſinnlicher Trägheit, Gewohnheit oder Feigheit beruhende Herrſchaft und Knechtſchaft, es iſt die Vorherrſchaft der von der Willkür der Gewalt abhängigen Geſetze oder Befehle (Ordres). In der Kindheit der Einzelnen wie der Völker iſt ſchon naturgeſetzlich oder anthropologiſch dieſe Vorherrſchaft begründet. Denn wenn der göttliche Geiſt in einen ſinnlichen äußeren Körper eintritt und eine ſelbſtſtän-

*) S. oben Bd. IV, 292. VI, 726. Anderwärts (Letzte Gründe von Recht, Staat, Strafe 1813 und Syſtem 1829 Bd. 1—213 u. 288) ſtellte ich dieſe Perioden ausführlicher auch hiſtoriſch dar.

dige ſinnlich-vernünftige Seele zur Regierung dieſes Lebens ſich bilden ſoll, ſo iſt es für die Entwickelung ſeiner Erſcheinung unter den Geſetzen von Raum und Zeit natürlich, daß, ſo lange die Organe und Fähigkeiten für das höhere göttliche Leben noch nicht ausgebildet, geübt und gekräftigt ſind, das leibliche Leben, die Sinnlichkeit, leibliches Wachsthum, Ernährung und die darauf gerichtete niedere ſelbſtſüchtige Richtung vorherrſchen. Für den Staat aber oder für das gemeinſchaftliche Geſellſchaftsleben beſtehen die Organe und Kräfte des höhern Lebens in Uebung geiſtiger und ſittlicher geſellſchaftlicher Fähigkeiten und Einrichtungen, in Religion und Kirche, in Kunſt, Wiſſenſchaft und Schule, in Conſtitution und Gericht und anderen Inſtitutionen. Hiſtoriſch aber beſtätigt ſich überall dieſes Geſetz. In der Kindheit der Einzelnen wie der Völker werden ihnen faſt nur die Forderungen der ſinnlichen Triebe und des Egoismus laut. Ein Weſen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden kann, als durch das, was es iſt, von dem Thiere unterſchieden, läßt es durch Bedürfniſſe und ſinnliche Triebe, durch Trägheit, blinde Gewohnheit und Noth den Blick blos an die Erde feſſeln. Wenn auch zuweilen ein Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, ſo iſt er vorübergehend wie der Wetterſtrahl in finſterer Nacht, und kein Licht, es auf ſeinen Wegen zu leiten. Wenn aber bei uns heute im Leben des Kindes und Jünglings, weil daſſelbe beherrſcht und geleitet iſt von Erwachſenen, die ein höheres Geſetz geltend machen, die Geſetze der beiden unteren Culturſtufen nicht ſo rein zur Herrſchaft kommen, ſo tritt dieſe reiner hervor in einem in den niederen Perioden befindlichen Volke, unter lauter Kindern oder Jünglingen.

Befriedigung ſeiner ſinnlichen Triebe und Neigungen iſt des Kindes höchſtes Geſetz und Recht. Es ſind freilich nicht die Geſetze, welche nach unſerer Vernunft gelten ſollten — wohl aber die, welche natürlich und factiſch vorherrſchen. Wie der Menſch aber ſelbſt jetzt vom Geſetze der Sinnlichkeit und Selbſtſucht beherrſcht wird, ſo behandelt er nach dieſem Geſetze auch ſeine Mitmenſchen. So weit ſinnlicher Trieb und Gewalt, ſo weit Liſt und Kraft und Mittel reichen, müſſen ſie ſeinen egoiſtiſchen Zwecken ſich fügen, wie er den ihrigen ſich fügt, wenn er der Schwächere wird.

So, bei ſolcher wenigſtens thatſächlichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoiſtiſchen Willkür entſteht, was man Fauſtrecht und Recht des Stärkeren genannt hat, vielleicht beſſer Recht der Sinnlichkeit oder der Selbſtſucht nennen würde; denn nur ſie ſind die Grundlagen, vermittelſt deren der Mächtigere zur Herrſchaft, der Schwächere zum Gehorſam gebracht oder die gemeinſchaftliche Fehde fortgeführt wird. Auch iſt, ſo wie ja ſelbſt beim Thiere, ſo vollends bei dem Menſchen nicht blos phyſiſche Stärke, ſondern Liſt die vorzüglichſte Waffe. Ihr dienen jetzt die Verſtandeskräfte, und vorzüglich durch ſie wird die Herrſchaft über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen ſinnlichen Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrſchaft. Zunächſt be-

gründet dieſes Geſetz despotiſches Recht des ſtärkeren, mittelreicheren Mannes und Vaters gegen die ſchwächeren Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte. In ſeiner Erſcheinung zeigt ſich dieſer Zuſtand oft, und namentlich in ſogenannten patriarchaliſchen Verhältniſſen, gemildert durch die ſinnlichen Triebe und Inſtincte ſelbſt, ſo wie durch erwachende beſſere Gefühle, durch Gewohnheits- und Trägheitstriebe und durch Mangel an Ausbildung und Anreizungen für manche drückendere Einrichtung ſpäterer Despotie. Dieſes Herrſchaftsrecht vererbt vermittelſt der Gewohnheit, Trägheit und Bedürftigkeit leicht auf den, der nach dem Vater zuerſt Gewalt und Gewohnheit des Herrſchens und des Gehorchtwerdens erwarb, auf den Erſtgeborenen, „die erſte Kraft" (5 Moſ. 21, 16), und wächſt dann, wie z. B. bei den Völkern des mittleren Aſiens, durch die natürliche Bevorzugung der Nachkommen des Erſtgeborenen leicht zur Stammes- und Hordenherrſchaft an, und dieſe verwandelt ſich bei Eroberung cultivirter Reiche, und wo ſonſt das Bedürfniß verſchiedener Lebensbeſchäftigungen eintritt, in Kaſtenherrſchaft unter Vorherrſchaft der begünſtigten ſtärkeren Kriegerkaſte. In einer mehr gebildeten Geſtalt entſtand die Despotie bei ſolchen Einfällen jener Horden des mittleren und nördlicheren Aſiens in früher civiliſirte oſt-, ſüd- und weſtaſiatiſche Reiche und in europäiſche Länder, in der roheſten aber in jenen ſcheußlichen Negerſtaaten des inneren Afrikas, deren Fürſten ihre eigenen Unterthanen als Steuern einziehen und einfangen und als Sklaven verkaufen, und die, um Alle in ſinnlicher Furcht und Abhängigkeit zu erhalten, methodiſch grauſame Blutbäder veranſtalten, deren Ruhm, wie Ritter (Erdk. I, 297) vom König von Dahomey berichtet, in dem Ausſpruche beſteht: „Der König geht im Blute von ſeinem Throne bis „zu ſeinem Grabe und begießt jedes Jahr die Gräber ſeiner Vorfahren „mit Menſchenblut."

Die Despotie kann, da ſie öfter im Greiſenalter der Völker zurückkehrt und oft auch nur für Uebergangszeiten eintritt, in einer zahmeren, aber moraliſch gleich verderblichen Geſtalt auch durch bloſe Entſittlichung der Völker entſtehen. Sie kann ſich hier ſo bilden, daß, wie Hobbes ſeinen Staat ſchildert und wie es das Greiſenalter Roms darſtellt, nach langem Fauſtrecht und nach verwildernden Bürgerkriegen die Mehrzahl, des Kampfes müde, ſich willig einem Despoten, einem Tiberius oder Napoleon, unterwirft, indem ſie nach der Begründung des monarchiſchen Rechts von Hobbes: „einen privilegirten Räu„ber oder Mörder ſo vielen vorzieht", oder indem ſie hier der trägen Ruhe, des Brots und der Circusſpiele, dort aber der Beute und der Ruhmsgenüſſe, die der Despot gewährt, ſich erfreut. Zuweilen bildet ſich die Despotie dadurch, daß nach Zerfall blinden theokratiſchen Glaubens, ehe die Freiheit zum Siege kommen konnte, ein weltlicher Fürſt ſich des Erbes der Prieſter bemächtigt, aus ſelbſtſüchtiger Freude am abſoluten Herrſcherthum die Volksunmündigkeit zu erhalten und ein ſtuartiſches göttliches Recht über ſie zu erwerben ſucht. Es bildet ſich dann, ſo wie zum Theil nach der Reformation, ein vormundſchaftlicher

Despotismus durch Mißbrauch religiöſen Wahns, durch die Trägheit und den begünſtigten Sinnengenuß, durch Corruption der unmündigen Bürger, durch Avilirung der Beamten, durch Wahrheitsunterdrückung und Polizeigewalt. Durch dieſe Mittel wird dieſer vormundſchaftliche Abſolutismus ſo lange behauptet, bis entweder das Volk in Nichtsnutzigkeit zu Grunde geht, oder in engliſchen, franzöſiſchen und ſpaniſchen Revolutionen ſich mit ſchweren langen Opfern die Freiheit erkämpft. Siegt aber dieſer Abſolutismus bleibend, alsdann werden, ſo wie im römiſchen Reiche, alle Organe und Kräfte des höheren Lebens verfälſcht, geſchwächt, unterdrückt, und das Volk — oft ohne die Höhe des Mannesalters und die Herrſchaft der Freiheit erlebt zu haben — fällt einem ſcheußlichen kindiſchen Greiſenalter, zuletzt innerer Auflöſung und äußerer Unterjochung anheim.

Daß das einzelne Menſchenleben regelmäßig ſtirbt, iſt naturgeſetzlich, daß es einem wieder kindiſch, ſinnlich und ſelbſtſüchtig werdenden Greiſenalter anheim fällt, ſehen wir oft, Gottlob nicht immer. Es iſt alsdann natürlich, wenn die Organe des höheren Menſchenlebens Kraft und Herrſchaft verlieren. Daß es nun oft ähnlich iſt im Völkerleben, dieſes zeigt die Geſchichte; daß es immer ſo ſein müſſe, das darf man nicht, der Geſchichte vorgreifend, behaupten. Ein Volksleben kann phyſiſch ſich verjüngen und durch die göttliche Kraft chriſtlicher Religion, Tugend und Weisheit ſich ſelbſt und die Organe des höheren Lebens vor den Verderbniſſen des Luxus und allzu großer Verfeinerung und Zerſplitterung, vor Corruption und Unterjochung ſchützen. Jedenfalls aber gehen das Aufgeben der Tugend und der Verluſt der Freiheit bei den Völkern ſtets gleichen Schritt. Tritt aber ein ſolches wieder kindiſch werdendes Greiſenalter ein, alsdann iſt dieſer Rechts- und Staatszuſtand des Volkes, außerdem, daß Liſt hier mehr herrſcht als Körperſtärke, und außer der übertünchten Außenſeite, von dem der Kindheit vorzüglich dadurch verſchieden, daß dieſe immer ſteigend zum Beſſeren empor, das Greiſenalter abwärts zum Grabe geht. — Ueberall aber iſt das Grund- oder Verfaſſungs-, das Vereinigungsgeſetz und der Endzweck der despotiſchen Staatseinrichtung: das Geſetz der Sinnlichkeit und Selbſtſucht und ſeine Erfüllung zur Befriedigung der ſelbſtſüchtigen Triebe, zuerſt des Stärkſten, des Despoten, dann der anderen Mächtigen, der Höflinge und der herrſchenden Kaſte, der Satrapen und Beamten, ſtufenweiſe herunter, bis zuletzt den Unterſten nicht viel mehr bleibt, als blinder Gehorſam zur Beſeitigung ſinnlicher Furcht, der Genuß träger Ruhe oder opiatiſche Mittel vom Vergeſſen ihrer Schmach.

Grundgeſetzlich anerkannte und verbürgte rechtliche Freiheit beſteht in der Despotie nicht, nicht einmal Privatfreiheit oder geheiligte freie Perſönlichkeit und wahres Privateigenthum. Hier, wo Alle Sklaven zuerſt ihrer eigenen, dann fremder Sinnlichkeit und Selbſtſucht ſind, ſtehen Menſchen und Sachen in dem Obereigenthum des

Mächtigeren, des Despoten, des Eroberers und Oberlehnsherrn. Daher ſchon der richtige Name: Despotie, Eigenthumsgewalt. Der Despot, der ſich nach Ariſtoteles (Polit. 3, 6) in ſo weit um die Intereſſen ſeiner Unterthanen bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr ſein kann, und der ihnen zur nothwendigen Bearbeitung Sachen lehnsweiſe überläßt, zieht dieſe als Peculien oder nach Obereigenthumsrecht beliebig wieder zurück, in Bantam als allgemeiner Erbe, in der Türkei durch geforderte Geſchenke, in der römiſchen Kaiſerdespotie durch Confiscation vermittelſt der Delatoren und der servitus poenae. Nach Herodot nannten die Perſer ſich ſelbſt „Sklaven" des Königs. „Ein Mongole, „welcher den andern am Schopf nimmt, iſt ſtrafbar, nicht weil er dem „Andern wehe thut, ſondern weil der Schopf dem Fürſten gehört." (Heeren Bd. I, 479). „Mein Rücken iſt herrſchaftlich," ſagte die mit Schlägen bedrohte ruſſiſche Leibeigene. Hier gilt alſo die Hugo'ſche Theorie der Aufhebung alles Privatrechts; daher wird denn immer mehr, und ſo weit es bequem iſt, jedes Vergehen Majeſtätsbeleidigung, ſo wie in China und zum Theil ſchon unter Roms Imperatoren. Gegen andere Sklaven ſchützt deshalb auch oft der Despot das factiſche Beſitzthum, doch kann er es nicht einmal gegen die Uebermacht der Mächtigeren und Reicheren und gegen die Corruption der Gerichte irgend durchgreifend ſchützen.

Nur von Vorherrſchaft, aber nicht von Alleinherrſchaft iſt bei allen drei Verfaſſungsgeſetzen die Rede. Alſo können z. B. unter der Vorherrſchaft der Despotie einzelne für ſich dem theokratiſchen Glaubens- oder dem Vernunftgeſetz huldigende Bürger leben, in Conflicten mit der Despotie auch ſterben. Es können, der Despotie für die Colliſion untergeordnet, auch theilweiſe theokratiſche oder vernunftrechtliche Rechtsverhältniſſe beſtehen, eben ſo wie meiſt in den höheren Culturſtufen der Völker Reſte ihres roheren despotiſchen Zuſtandes, z. B. Privatſklaverei und despotiſche Familien- und Patronatsrechte, übrig bleiben. Auch aus der Kindheit des Einzelnen geht ja in das Jünglingsleben manches Kindiſche über. Und in Ausnahmsfällen und im Einzelnen zeigt auch das Leben des vernünftigen Mannes Sinnliches. Um wie vielmehr wird das reichere, zuſammengeſetztere Staatsleben manche Miſchung zeigen, Reſte früherer, wie Vorbereitungen ſpäterer Perioden. Dieſes kann zuweilen, z. B. bei den bald mehr ſinnlich-despotiſchen, bald mehr theokratiſchen ſogenannten patriarchaliſchen Verhältniſſen die Erkenntniß des eigentlich vorherrſchenden Grundgeſetzes erſchweren. Iſt's ja doch oft ſchwer, in Mittelzuſtänden das Jünglings- und Kindesalter, ja das Thier- und Pflanzen- und Mineralreich zu ſcheiden. Doch kann es geſchehen, und Niemand leugnet die allgemein weſentlichen Unterſcheidungsmerkmale, ſelbſt wenn es Zwitter gäbe. Auch ſteht die Freiheit und Individualität, welche jedes Volksleben innerhalb der naturgeſetzlichen Grundform dieſer Stufenfolge entwickeln kann, dieſer ſelbſt nicht im Wege. Auch der einzelne Menſch unterſcheidet ſich als Kind, Jüngling, Mann durch

ſeinen Freiheitsgebrauch von anderen Menſchen, und doch hat Jeder naturgeſetzlich ein kindiſches, jugendliches und Mannesalter mit ſeinen Erſcheinungen.

Naturgeſetzlich aber iſt es, daß in einer beſtimmten Zeit nur eines der drei allein möglichen und ſich unter einander widerſtreitenden Grundgeſetze, nur entweder das Geſetz der Sinnlichkeit, oder eines der beiden anderen Geſetze der zwei folgenden Perioden, das des blinden Glaubens oder das der frei prüfenden ſittlichen Vernunft, in dem Einzelnen und in dem Staate die Vorherrſchaft behaupte und nach immer größerer Vorherrſchaft ſtrebe. Dieſes iſt oben (Bd. VI, 726) bewieſen. Hiſtoriſch nachgewieſen wurde ebenfalls oben ſchon die ſtufenweiſe Vorherrſchaft der drei Perioden und Verfaſſungen bei den germaniſchen Völkern, die des despotiſchen Rechts in der Gründung ihrer großen Reiche, oder des Fauſtrechts und der rohen Feudaldespotie und Anarchie, die des theokratiſchen in der Hierarchie des Mittelalters, die des Vernunftrechts in der neueren Zeit (Bd. IV, 292). Bei anderen Völkern wies ich ſie anderwärts nach. (Letzte Gründe S. 270—590.) Sie iſt die Quelle und der Erklärungsgrund aller Erſcheinungen des Staatslebens. Für die römiſche Staats- und Rechtsgeſchichte ſchildert ſie kurz, aber treffend in ſeiner Darſtellung des Bildungsganges des römiſchen Rechts der große Tacitus, dieſer tiefblickendſte aller Geſchichtſchreiber, der nach Joh. Müller's Ausdruck Alles reducirt, weil er Alles durchſchaut. Die despotiſche Willkürherrſchaft im Anfange, von welcher ſo viele Spuren in's ſpätere römiſche Recht hinüberragten, bezeichnet er (Ann. 3, 26) mit den Worten: „Unter Romulus herrſchte die Willkür (Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat).“ Von der theokratiſchen Periode, von welcher daſſelbe gilt, ſagte er: „Hierauf bändigte Numa das Volk durch Aberglauben (Dein Numa *) populum religionibus devinxit).“ Die Vorherrſchaft der vernunfrechtlichen Freiheit aber und den Kampf für ſie bezeichnen ſeine Worte: „Servius Tullius (der Stifter der Volkscomitien nach Centurien ſtatt der prieſterlich ariſtokratiſchen Curien) habe die freien und gleichen Verfaſſungsrechte begründet (quibus etiam reges optemperarent).“ „Gegen die jetzt entſtandenen reactionären Umtriebe (factiones) des prieſterlichen Adels habe zum Schutz der Freiheit und Einigung (tuendae libertatis et firmandae concordiae) das Volk

*) Merkwürdiger Weiſe wollte Numa, wie Moſes, ſeine Theokratie nur für die theokratiſche Uebergangsperiode des Volks; und ſo, wie Moſes durch ſein Inſtitut der Propheten und Anderes, ſo ſorgte Numa durch ſeine für die ſpätere Zeit ſeines Volks niedergelegte männliche Weisheitslehre. Als aber die Zeit der Eröffnung kam, fand der ariſtokratiſche Senat, der viel theokratiſchen Aberglauben zur Stütze ſeiner Macht gebrauchte, daß die aufgeklärte (wahrſcheinlich zu Einem Gott zurückführende) Lehre des pythagoräiſchen Weiſen dieſen Aberglauben — oder wie man ſagte — die Staatsreligion gefährde, und — verbrannte ſie alsbald.

gekämpft und Vieles errungen (wie durch den Auszug auf den heiligen Berg das Veto ſeiner Tribunen, die plebejiſchen Comitien und den beſchwornen Grundvertrag, leges sacratas). Endlich aber habe es durch die XII Tafeln, nach prüfender Vergleichung fremder Rechte, die Vollendung der Vorherrſchaft des freien und gleichen Rechts (finis aequi juris) befeſtigt."

2) Die Periode des Jünglingsalters, oder der Vorherrſchaft des Gefühls und der Phantaſie und des auf ihr beruhenden blinden Glaubens an fortdauernde äußere ſinnliche Offenbarung des göttlichen Willens über alle menſchlichen Verhältniſſe, und an die unfehlbare prieſterliche Auslegung und Handhabung dieſer Offenbarung. Für die geſellſchaftlichen Verhältniſſe entſteht unter der Vorherrſchaft ſolchen blinden Glaubens das theokratiſche oder göttlich geoffenbarte Rechts= und Verfaſſungsgeſetz, die Zeit der Leitung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe durch die fortdauernde äußere Offenbarung, durch ihre Orakel, Gottesurtheile, Augurien und Propheten, durch inſpirirte unfehlbare Statthalter und Prieſter. So z. B. bei den Indiern nach den Geſetzen des Menu, bei den Perſern nach den Geſetzen des Zoroaſter, bei den Hebräern unter Moſes, bei den Griechen im heroiſchen Zeitalter und, wie ſchon erwähnt, bei den Römern unter Numa, bei den Germanen in der Hierarchie des Mittelalters.

Auch die Vorherrſchaft dieſes Geſetzes iſt in der naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Entwickelung der mittleren Zeit des Lebens der Einzelnen und der Völker begründet. Bei der nur allmäligen Reife der Organe und Fähigkeiten für das Höhere iſt es natürlich, daß zwiſchen den Perioden der vorherrſchenden Sinnlichkeit und der Herrſchaft des rein Geiſtigen in einer mittleren Zeit Sinnliches mit dem Geiſtigen ſich miſche, dieſes in noch ſinnlichen Hüllen erſcheine. Immer mehr reift jetzt, nach Befriedigung der dringendſten niederen Bedürfniſſe und bei höherer Ausbildung der edleren natürlichen und künſtlichen Organe und Fähigkeiten, der heranwachſende Menſch und das Volk einer höheren Beſtimmung entgegen. Früher allein auf das Irdiſche und Sinnliche gerichtet, wenden ſie allmälig, durch glückliche Anregung und Mittheilung beſtimmt, den Blick nach Oben. Immer heller fallen die Strahlen des göttlichen Lichts in ihre empfängliche Bruſt, bis endlich die Gottheit mit lebendigem Glauben ihr ganzes Weſen ergreift und ſich unterordnet. Aber der noch ſo eben im Sinnlichen verlorene Menſch und die Organe und Kräfte ſeines geiſtigen Lebens ſind noch zu ſchwach und ungeübt, um Sinnliches und Geiſtiges völlig zu ſondern, um das Göttliche rein geiſtig und in ſeinem eigenen Innern, in ſeiner Vernunft, zu erfaſſen. Je ſchwächer er aber ſich ſelbſt erkennt, deſto tiefer fühlt er ſeine Abhängigkeit von der geoffenbarten Gottheit. Er thut keinen Schritt, ohne überall ihr nahes Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauſchen. Innig ſchmiegt er ſich an ſie an, ſucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und huldigt ihrem Willen als ſeinem höchſten umfaſſenden Lebensgeſetz. Aber wie ihm von Außen die Gottheit entgegenkam, ſo

ſucht er ſie auch nur von Außen. Vernunft und Gewiſſen ſind ihm noch nicht ihre Dolmetſcher. Die Gottheit muß ihm ſinnlich ſprechen, ſich offenbaren. Wundervolle Erſcheinungen, der Mund der Orakel und die Prieſterſchaft thun den göttlichen Willen kund und leiten ſein Leben. Recht kann jetzt nur ſein, was dieſem ſtets neu ſich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen gemäß iſt. Inneres und Aeußeres, Frömmigkeit oder Glaube und Tugend, beide und weltliches Recht, Erkennen und Glauben, verſchmelzen ſich daher, wie ſie es z. B. bei den Hebräern gänzlich ſogar in der Sprache thaten. Der innerſte Glaube iſt Gerechtigkeit, und Unglaube, heut zu Tage bürgerlich völlig vorwurfslos, iſt höchſtes weltliches Staatsverbrechen, ſo wie die nur äußerliche Handlung und Reinigung gottesdienſtlich und fromm iſt*). Durch die beſchränkte ſinnliche Auffaſſung bekommt die Gottheit ſinnliche Geſtaltung, wird gewöhnlich auch Nationalgottheit, den Staat regierender König. An ihren ſinnlichen, oft künſtleriſchen und poetiſchen, der Vorherrſchaft von Phantaſie und Gefühl nährenden Cultus, an ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feſte knüpft ſich, wie in den theokratiſchen Zeiten der Hebräer, Phönicier, Griechen, Lateiner, das Geſellſchaftsband. Bei der Vorherrſchaft des Höheren aber und ſeiner durchgehenden Verſchmelzung mit Sinnlichem führt jetzt ſelbſt die Befriedigung ſinnlicher Triebe und Bedürfniſſe ſtets den Menſchen auf Gott zurück. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt ſeiner bei deren Genuſſe, zieht die Götter zu ſeinem Mahle nieder, bereitet ihnen ſelbſt Freude und „ſüßen Genuß" durch ihre Opfer, opfert ſelbſt noch mit ſinnlicher Liebe einer Gottheit.

Das Grund- oder Verfaſſungs-, das Vereinigungsgeſetz der Geſellſchaft iſt jetzt der äußerlich geoffenbarte, prieſterlich ausgelegte göttliche Wille und der blinde Glaube an denſelben; Endzweck des Staats iſt Erfüllung dieſes Willens und dadurch Gnade, Wohlgefallen für die Gläubigen und das Volk, Erfüllung der göttlichen Verheißungen näherer Vereinigung mit ihr, göttlicher Segen und Seligkeit.

Dieſes Grundgeſetz anerkennt und verbürgt den Unterthanen Privatfreiheit, eine geachtete Perſönlichkeit. Als göttliches Geſetz iſt es nie ganz von der Willkür der Regierenden, der Prieſter und Mächtigen abhängig, und das Geſetz und der Staat ſind zum Beſten der Gläubigen, der Kinder und Ebenbilder Gottes gegeben. Sie werden von ihnen um ihrer ſelbſt willen zur Erreichung der göttlichen Verheißungen mit freier Liebe erfüllt. Nur bleiben ſie, obwohl frei, doch unter Vormundſchaft ſtehende Unmündige, haben nicht einmal Glaubensfreiheit, noch weniger politiſche

*) S. z. B. 2 Moſ. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. Jeſ. 3, 10. Pſalm 68, 4. 85, 11. 145, 17.

Freiheit zur Mitbeſtimmung der öffentlichen Angelegenheiten, weder Mitbeſtimmung der Verfaſſung und Conſtitution, noch republicaniſche zur Mitregierung der gemeinſchaftlichen Verhältniſſe. Alles dieſes geht von Gott und von deſſen Stellvertretern, von den Vormündern aus. Auch ſind die als heilig anerkannten und geſchützten Eigenthumsrechte der Gläubigen, wie alles Uebrige gottesdienſtlich beſtimmt, ein Lehenbeſitz Gottes und der Kirche, dem Oberlehnsherrn zehntpflichtig (zunächſt für die sacra privata und publica, in Indien namentlich auch für die Todtenopfer dienſtbar).

Die theokratiſche Staatsverfaſſung wird am Meiſten überſehen und verkannt und bald viel zu ungünſtig, bald zu günſtig beurtheilt. Friſch und ſchön iſt allerdings das Jünglingsalter mit ſeinen natürlichen Erſcheinungen. Wohlthätig iſt, als Bändigerin rohen Fauſtrechts (auch Tacitus ſagte in dieſem Sinne: Numa populum religionibus devinxit), eine begeiſterte Theokratie. Sie bildet eine an ſich untadelige, weil unvermeidliche und heilſame Uebergangsperiode. Auch hat in der Theokratie die höhere Richtung das Uebergewicht. Die theokratiſche Prieſterherrſchaft bedarf dieſer Richtung auf das Höhere und Göttliche im Volke, weil ſie als Sklaven des Laſters von Gott und von ihr ſich abwenden würden. Und auch Prieſter und Propheten im theokratiſchen Zeitalter ſind nicht nothwendig kalte oder vollends ſelbſtſüchtige Täuſcher, ſondern gewiß häufig ebenfalls von ihrer Zeit und deren Bedürfniß ergriffen und beherrſcht. Aber noch höher als das Jünglingsleben ſteht doch friſch kräftiges gereiftes Mannesalter. Das Unvollkommene, blos Mittlere der Jünglings- und theokratiſchen Periode iſt überall ſichtbar, freilich nicht für unſere Schwärmer des Mittelalters und der Reaction zum göttlichen Recht. Das Höhere iſt hier überall noch gar ſehr mit dem Sinnlichen und Niederen verſchmolzen und vermiſcht, z. B. im ſinnlichen Cultus, in der zugleich moraliſch-religiöſen und ſinnlichen Reinigkeit und Verunreinigung, in der höheren Geſchlechtsliebe des Jünglings, wie in der Liebe im Ritterthum und in der jugendlichen Schwärmerei der Kreuzzüge. In dem Weſen der mittleren Entwickelungsperiode aber und in dem unvermeidlichen Untergang der Vorherrſchaft der Phantaſie und des Gefühls und des darauf beruhenden blinden, vielfach abergläubiſchen Glaubens deuten die Natur, die Geſchichte und Vernunft auf den Uebergang in die Periode männlicher Vernunftherrſchaft, ſo bald nur dazu die Reife naht. Mitleid dem Thoren, der im Mannesalter wie ein Jüngling leben und ſchwärmen mag, und Abſcheu dem Frevler, der die Entwickelung der Völker nicht blos hemmen, ſondern verkrüppeln will, indem er zur Mündigkeit herangewachſenen Männern und Völkern den Fortſchritt und die Rechte und Mittel hoher Cultur rauben, ihnen Unmündigkeit und ihre prieſterliche oder weltliche abſolutiſtiſche, ſtuartiſche und bourboniſche, leider zum Theil auch deutſche Bevormundung durch Inquiſitions- und Polizeidespotie aufzuzwingen ſucht. So führt man Zuſtände herbei, die nicht etwa blos alles Heil und alle Würde des Mannesalters, nein

alles Schöne der natürlichen theokratiſchen Culturperiode entbehren. Man zerſtört nur und führt uns durch unnatürliche Hemmungen entweder der Erneuerung auswärtiger Schmach oder ſtuartiſchen Revolutionen entgegen.

3) Die Periode der Reife, des Mannesalters. Die höchſte, vernunftrechtliche freiheitliche Culturſtufe, das praktiſche Geſetz und der Rechtsſtaat. Es iſt dieſes die Zeit der Vorherrſchaft der reflectirenden prüfenden ſittlichen Vernunft und ihrer Geſetze, oder auch des Göttlichen in vernünftig geprüfter rein geiſtiger Auffaſſung und unter Leitung der ſelbſtſtändigen Seelenkraft. Für das geſellſchaftliche Leben iſt dieſes die Zeit des ſittlich vernünftigen freien Rechtsgeſetzes, des Rechtsſtaates und der freien Verfaſſung. Es iſt die Zeit der von der vernünftigen Ueberzeugung der ſelbſtſtändigen Geſellſchaftsglieder anerkannten oder conſentirten freien und gleichen Geſellſchaftsgeſetze, wie in den beſſeren Zeiten des claſſiſchen Alterthums und in den heutigen freien germaniſchen Staaten.

Auch die Bildung des vernunftrechtlichen Geſetzes und Geſellſchaftsverhältniſſes begründet ſchon die geſunde naturgeſetzliche geſchichtliche Lebensentwickelung der Menſchen und Völker. Immer mehr reifen in derſelben allmälig die natürlichen und künſtlichen Organe und Fähigkeiten des höheren Menſchenlebens. Immer mehr verſchwindet mit dem Jünglingsalter, zum Theile ſelbſt durch Entwickelung derjenigen Kräfte des höheren Menſchenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienſte erzog und benutzte, die Vorherrſchaft des warmen Gefühls und der ſchaffenden Phantaſie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logiſches Denken und Prüfen. Der herangewachſene Menſch iſt jetzt endlich fähig, Sinnliches und Geiſtiges rein zu ſcheiden und das Geiſtige geiſtig in ſeiner eigenen Vernunft zu erfaſſen und zu geſtalten. Verſchiedene Anſichten und Religionsvorſtellungen werden ihm bekannt. Mit prüfendem Auge erforſcht er jetzt Alles, ſo auch ſeine Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald ſieht er Irrthum oder Täuſchung der eigenen Phantaſie oder anderer Menſchen. Indem er, reflectirend auf ſein eigenes Innere, ſich ſelbſt, die Natur und die angeſchauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußeren Natur überall die Spur des ewigen Geiſtes ahnen mag, ihm ſichere befriedigende Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht mehr wundervolle Einwirkung und Leitung ſeiner Schickſale durch die Gottheit. Was früher ſo erſchien, zeigt ſich mehr und mehr als Täuſchung der Menſchen oder als ewig unveränderliches Geſetz des Alls. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert ſo ihre Bürgſchaft. Von hundert verſchiedenen widerſprechenden Erfahrungen erklärt jedes Volk die ſeinige für die allein göttliche, alle andere für Menſchentrug und Irrthum. Iſt unſer Glaube ſchon darum der richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Chriſten, nicht als Muhamedaner, als Katholiken, nicht als Proteſtanten geboren worden? Iſt

nicht jedenfalls auch unſere Offenbarung das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und rein göttlich hielten, von Menſchen menſchlich ſchwach und unvollkommen mit unvollkommenen Mitteln aufgefaßt und mitgetheilt und ſo, wie z. B. die weltliche Oberherrſchaft der Päpſte und die Ketzergerichte jetzt durch viele, zum Theil anerkannte und verworfene, früher aber Jahrhunderte lang ebenfalls für göttlich gehaltene Mißverſtändniſſe und Menſchenſatzungen verunreinigt und verfälſcht worden. Was iſt noch wirklich göttliche und reine Wahrheit in denſelben, und wie ſollen wir ſie erkennen, wie richtig zwiſchen den verſchiedenen Kirchen und Philoſophieen entſcheiden und auswählen? So ſich ſelbſt und ſeinen quälenden Zweifeln überlaſſen, führt die Reflexion den Menſchen immer tiefer in ſich ſelbſt zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Gottheit in Vernunft und Gewiſſen erwacht, vernehmbar, wie einſt aus dem Munde der Orakel, der Propheten und ſeiner übrigen Vormünder, und ihm entſcheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit, wie über die Auslegung und Anwendung aller von Außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Dieſe innere eigene Vernunft, ſelbſtgeprüfte freie eigene Ueberzeugung iſt ihm jetzt letzte ſouveräne Geſetzgebung und Richterin ſeines Fürwahrhaltens und Thuns. Sie iſt es auch über das, was er vielleicht ohne äußere Hülfe der Offenbarung nicht erkannt hätte. Recht iſt jetzt nur, was ſie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigung wird Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht ſelbſt frei als wahr anerkanntes religiöſes und praktiſches Geſetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn jetzt, bei dem ewig verſchiedenen und unvollkommenen Stand- und Anfangspunct der Individuen in Auffaſſung des Göttlichen, oder der überſinnlichen metaphyſiſchen und praktiſchen Wahrheiten unter dieſen verſchiedenen Individuen, es kann nach dieſem höchſten Geſetze der ſittlichen Achtung und der Behauptung eigener und fremder perſönlicher göttlicher Würde, Freiheit und Selbſtgeſetzgebung ein gemeinſchaftliches äußeres Geſetz und Recht für gemeinſchaftliche Rechtsverhältniſſe nur durch freie gegenſeitig anerkannte oder vertragsmäßige Rechts- und Staatsvereinbarungen aller ſelbſtſtändigen Freien zu Stande kommen. Hier alſo erhält die oben 1, 2 und 3 bezeichnete objective hiſtoriſch-philoſophiſche analytiſche Entwickelung der Rechts- und Staatsgrundſätze ihre höchſte Sanction. Möge auch bei uns Deutſchen endlich ſo viel Achtung der Freiheit und ſo viel geſunder praktiſcher Sinn lebendig werden, daß unſere Regierungsleute und Rechts- und Staatslehrer den Uebermuth fahren laſſen, für freie Männer aus ihrem zufälligen und individuellen ſubjectiven philoſophiſchen Princip die äußerlich gültigen Geſellſchaftsgeſetze ableiten zu wollen! Möge ihnen endlich die Vernunft ihres Volkes und die aller freien Völker auch etwas gelten! Dann würden ſie in Beziehung

auf die Rechts- und Staatsgrundſätze die uralte freie Autonomie aller Freien achten. Sie würden anerkennen, was alle freien Geſellſchaften und Völker ſtets anerkannten, das, was Plinius von den Römern ſagt: „in quocunque civium summum esse voluerunt“, und das, was Ariſtoteles lehrt, daß es nur unter Freien und Gleichen, die ſelbſt ihr Geſellſchaftsverhältniß und in demſelben ſich wechſelſeitig beſtimmen, und zur Erreichung ihres eigenen höchſten Lebenszweckes frei oder vertragsmäßig vereinigt ſind, ein wahres Rechts- und Staatsverhältniß und eine Staatslehre gebe *). Die Sprache trennt nunmehr Glauben und Tugend, wie Tugend und Gerechtigkeit.

Das Verfaſſungs- und Vereinigungs- oder Grundgeſetz aber beſteht jetzt in dem gemeinſchaftlich frei anerkannten ſittlichen Friedens- und Hülfs- oder Rechts- und Staatsgeſetz. Endzweck des Staates iſt jetzt: die Erhaltung des objectiven Rechtsgeſetzes und die Verwirklichung der menſchlichen Beſtimmung innerhalb des Rechtsgeſetzes, und durch ſie der Glückſeligkeit Aller. Er beſteht in dem Geſammt- oder Staatswohl in dieſem Sinne (ſ. „Geſammtwohl“), in der salus omnium nach dem consensus omnium, in der utilitatis communio mit dem juris consensus nach Cicero, dem bonum mit dem aequum nach der Sprache der claſſiſchen römiſchen Jurisprudenz (ſ. oben Bd. I. und mein Syſtem, 50—104).

Dieſes Geſetz anerkennt oder verbürgt den Bürgern als freien ſelbſtſtändigen Theilnehmern an ihm ſelbſt, wie an dem freien Gemeinweſen natürlich alle Freiheit: 1) die Privatfreiheit oder die der Perſönlichkeit mit ihren geiſtigen Beſtandtheilen: Glaubens- und Denk- (alſo auch Leſe-, Sprech- und Preß-)freiheit, mit ihrem unmittelbarſten Inhalt, der Selbſtgeſetzgebung über das eigene Lebensverhältniß, alſo auch über die Theilnahme an dieſer oder jener Geſellſchafts- oder Rechts- und Staatseinrichtung, ſo wie mit ihrer leiblichen Grundlage, dem freien Eigenthums- und Verkehrsrechte; 2) die politiſche, und zwar a) Verfaſſungs- und conſtitutionelle Freiheit oder die Mitbeſtimmung der grundgeſetzlichen Verhältniſſe, und wenigſtens als natürlichen und ſichernden Ausfluß von beiden auch b) die republicaniſche Freiheit oder die der Mitwirkung bei der Regierung des freien Gemeinweſens.

III. Fortſetzung. Weitere naturgeſetzliche und geſchichtliche Erſcheinungen und logiſche Folgerungen der drei Verfaſſungen, oder die Wechſelwirkung derſelben mit dem ganzen Geſellſchaftszuſtand. — Die Vorherrſchaft eines jeden der drei Grundgeſetze hat zur Grundlage ihrer Exiſtenz und Wirkſamkeit eine beſondere Lebenskraft, ein beſonderes Princip.

*) Polit. I, 7. 12. 25. III, 9. VI, 13. Eth. V, 568. Rhet. I, 1. 2. und meine letzten Gründe S. 436. 445. S. auch unten „Staatswiſſenſchaft.“

(S. oben Bd. VI, 726.) Sie beſteht in dem Uebergewichte beſtimmter Triebe und Lebensrichtungen in den Bürgern, wenigſtens in der das Staatsſchickſal beſtimmenden Mehrheit derſelben, durch welches die Herrſchaft des Grundgeſetzes entſteht. Für die Despotie iſt Selbſtſucht die Lebenskraft oder das Uebergewicht der Sinnlichkeit und Selbſtſucht, und der durch ſie, und namentlich auch durch Furcht beſtimmten ſklaviſchen Unterwürfigkeit unter die Macht. Für die Theokratie beſteht ſie in blindem Glauben oder in der Vorherrſchaft des Gefühls und der Phantaſie und des darauf gegründeten blindgläubigen Hingebens an die beſtimmte fortdauernde äußere göttliche Offenbarung und an ihre prieſterliche Statthalterſchaft, des wichtigen Unterordnens unter ihre Geſetze. Für den Rechtsſtaat endlich beſteht ſie in Rechtsachtung oder in dem Uebergewicht des Gewiſſens oder der prüfenden ſittlichen Vernunft und der auf ihr beruhenden ſittlichen Achtung der eigenen und fremden freien und gleich heiligen ſittlichen Perſönlichkeit und Beſtimmung.

Alle Lebensthätigkeit geht aus von Trieben, höheren oder niederen. Dieſe müſſen in der Art in der Natur der Bürger vorhanden ſein und vorherrſchen, wie ſie zur Erfüllung des beſtimmten Grundgeſetzes antreiben. Hierauf vor Allem muß jede Regierung denken, die wirklich kräftig und dauernd herrſchen will. Jene angegebenen dreifachen vorherrſchenden Zuſtände nun begründen die hinlänglichen Triebe für die entſprechenden dreifachen Grundgeſetze. Sie alſo, jene Principien müſſen in der Natur der Menſchen oder Völker leben oder überwiegen, wenn die despotiſchen, theokratiſchen oder vernunftrechtlichen Geſetze und Regierungen beſtehen ſollen. Ueberwiegen ſie, ſo iſt die Erfüllung der Geſetze gewiß. In dieſem Sinne gilt die tiefe Staatsweisheit der Alten, des Thucydides und Salluſt: „Ueber alle Geſetze ſiegt die Natur" und: „Die Kräfte, welche die Herrſchaft gründeten, müſſen ſie erhalten."

Jene Principien und ihre Vorherrſchaft in der Natur der Menſchen widerſtreiten ſich aber, ſo wie die drei allein möglichen Grundgeſetze ſelbſt. Die Herrſchaft ſinnlicher Selbſtſucht bekämpft alle aufopfernde Unterordnung unter das Göttliche, blinder Glaube die reflectirende, frei prüfende Vernunft und umgekehrt. Das Leben der Völker und Staaten dagegen ſtrebt unvermeidlich nach möglichſter Harmonie mit ſich ſelbſt und ihrer Außenwelt, weil ſie nur in Harmonie Befriedigung, Geſundheit und Kraft finden. So iſt es denn erklärlich, daß wir überall ſehen, daß jene dreifachen Grundgeſetze und Principien eben ſo das ganze Staatsleben möglichſt nach ſich zu verändern, ſich zu aſſimiliren und wenigſtens ſich unterzuordnen, ſich dienſtbar zu machen ſuchen, ſo wie ihre Vorherrſchaft ſelbſt wieder durch die ihnen günſtigen Verhältniſſe und Zuſtände veranlaßt und begründet werden. Nicht bloſe Theorieen, Grundſätze und äußere Buchſtabengeſetze regieren das Leben. Grundverhältniſſe und Grundkräfte erzeugen und bedingen ihre Herrſchaft.

So ſtehen denn faſt alle, zunächſt aber die wichtigſten Verhältniſſe und Einrichtungen der Völker mit einer der drei Verfaſſungsgeſetze bewußt oder unbewußt in einer ſich gegenſeitig begünſtigenden und befördernden Wechſelwirkung mit einem dieſer Geſetze, mit den beiden anderen aber in einem Vernichtungs- oder wenigſtens in einem Herrſchafts-kampfe. So iſt es vor Allem:

1) mit den drei Principien oder Lebenskräften der Geſetze ſelbſt. Jedes dieſer drei Principien ſteht mit ſeinem Grundgeſetz in unterſtützender Wechſelwirkung, dagegen im Kriege mit der Vorherrſchaft der beiden anderen Principien. a) Das Princip der Despotie bezeichnet Montesquieu als Furcht. Und allerdings iſt ſie der ſtärkſte ausreichendſte Hebel, welcher die Regierung in Bewegung ſetzt, um die Sklaven an ihren Dienſt zu ketten, denn dieſer kann bei vielen Sklaven weniger in ſtets neuer Austheilung ſinnlicher Genußmittel und Belohnungen, als im Gebrauch der Furchtmittel beſtehen. Auch müſſen ja, wie mit Ariſtoteles (Pol. 3, 6) Cicero (Offic. 2, 7) ſagt, die, welche durch Furcht herrſchen, ſtets auch ſelbſt fürchten, und zwar um ſo mehr, je mehr ſie ſinnliche Willkür als höchſtes Geſetz anerkennen und hinſtellen; und Furcht beſtimmt daher die meiſten Regierungshandlungen der Tyrannen. Die eigentliche letzte Grundlage der Despotie und die der Furcht ſelbſt aber iſt doch die Vorherrſchaft der Sinnlichkeit und Selbſtſucht. Sie muß der Despot erhalten; denn, wie ein großer Geſchichtſchreiber ſagt: „Das ſchreckliche Geheimniß des Despotismus „iſt es, es dahin zu bringen, daß Jeder nur ſeinen eigenen Vor„theil ſehe und Niemand an die allgemeine Sache denke.“ Daß für ſeine Zeiten keine Sittenzucht mehr paſſe, dieſes verſtand der Meiſter des Despotismus, Tiber, wie der tiefe Kenner von beiden, Tacitus (Ann. 2, 35. 4, 32). Und nur die, welche ſich avilirt hatten, waren — ſo weit führt alsbald die unwiderſtehliche Folgerichtigkeit und das hormoniſirende Princip im despotiſchen Organismus — für Napoleon's Plane taugliche Werkzeuge. Unter den Liederlichen hatte die Freiheit nie ihre treuen Apoſtel. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeingeiſt, catoniſche Freiheitsliebe und Todesverachtung müſſen begreiflich den Despoten zittern machen. Sie ſind keine gefügigen willigen Werkzeuge für ſeine Eigenſucht und Willkür, für ſein Delatoren- und Spionen-, für ſein geheimes Polizeiſyſtem, für ſeine Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und auf die Verfaſſung des Vaterlandes. Sie und eben ſo Redlichkeit und Vertrauen, Treue und Glauben beſtehen nicht in dieſem liſtigen und ſchmutzigen allgemeinen Kriegsſyſteme des Eigennutzes. Kurz, überall muß der Despot im Gegenſatze mit den theokratiſchen und vernunftrechtlichen Grundgeſetzen und Principien aus kluger und unbewußter Conſequenz die Vorherrſchaft von Sinnlichkeit und Selbſtſucht und ſinnlicher Furcht in ſeinen Sklaven eben ſo nähren, wie ſie ſeine Herrſchaft begründeten. Er muß eben deshalb auch alle wahre ſelbſtſtändige Kraft des religiöſen Glaubens und der Prieſter, wie die der ſittlichen Tugend,

Achtung und Ehre untergraben, und auch, was von ihnen übrig iſt, ſich anpaſſen und zum dienſtbaren Werkzeug unterordnen. So macht er ſich, wie die Imperatoren Roms, ſelbſt zum Oberprieſter oder gar zu Gott und ſucht, ſo wie Napoleon und andere Despoten, die herabgewürdigte und weltlich gemachte Religion und religiöſe Moral, die Prieſterſchaft und Kirche, auch noch zu Gunſten des Despotismus und der Entwürdigung der Menſchheit zu verfälſchen *). Auch anderwärts lohnt und liebt man es, wenn die Geiſtlichen und Hofbiſchöfe alle Lehre des Chriſtenthums zu Gunſten der Freiheit unterdrücken und es nach einzelnen Sätzen, wie dem: „Seid unterthan der Obrigkeit!" zu einem Syſteme des blinden Gehorſams und der Knechtſchaft umfälſchen. So muß ferner der Abſolutismus zuerſt die Beamten und, ſo weit nöthig, die übrigen Bürger zu unſittlichen beſtechlichen feigen Werkzeugen aviliren, corrumpiren. Er muß bewußt und unwillkürlich ſelbſtiſchen ſinnlichen Genuß, den Materialismus und die Unterdrückung wahrer muthiger Männlichkeit und Ehre begünſtigen. Nicht minder muß die freie Wahrheit und ihre Prüfung und Mittheilung verſtummen. In eitle hochmüthige Zeichen der Sklaverei und in das Streben nach ihnen wird die wahre Ehre und Freiheitsliebe umgemünzt, in lügneriſche unterdrückende Cenſur und in Hofſchmeichelei die freie Wahrheit verkehrt. Selbſt die edelſte Kraft des Rechtsſtaates, die Freiheits- und Vaterlandsliebe, muß in hündiſche, knechtiſche und götzendieneriſche Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit auch gegen die armſeligſten nichtswürdigſten Perſonen der Herrſcher, der Herrſcherfamilie und der Miniſter umgewandelt werden. b) Dagegen aber muß umgekehrt der blinde Glaube, es muß die theokratiſche prieſterliche Gewalt bewußt und unbewußt einer von weltlicher Macht unabhängigen, ja ihr und ſinnlicher Furcht und ſelbſtſüchtiger Hingebung an ſie nöthigenfalls trotzbietenden, todesverachtenden ſchwärmeriſchen blinden Glauben auf alle Weiſe eben ſo fördern, wie ſie nur durch ihn begründet wurden. Vorherrſchaft rein egoiſtiſcher Sinnlichkeit und Feigheit müſſen ſie eben ſo bekämpfen als freie vernünftige Prüfung und Aufklärung und auf ſie gegründete perſönliche und politiſche Ueberzeugung und Freiheit.

*) Der Katechismus des franzöſiſchen Reichs von 1806 enthält im Art. 7, als Theile des vierten Gebots: „Wir ſind insbeſondere Napoleon I., unſerem Kaiſer, Liebe, Ehrfurcht, Gehorſam, Treue, den Kriegsdienſt und alle Abgaben ſchuldig, welche zur Erhaltung des Reichs und ſeines Thrones angeordnet werden. Außerdem ſind wir ihm noch eifriges Gebet für ſein Heil ſchuldig. Gott hat ihn zu unſerem Oberhaupt geſetzt und zum Diener ſeiner Macht und zu ſeinem Bild auf Erden aufgeſtellt. Wenn wir alſo unſern Kaiſer ehren und ihm dienen, ſo dienen wir Gott ſelbſt" — „Die die Pflichten gegen den Kaiſer erfüllen, ſind treue Nachfolger der Lehre des Apoſtels Paulus. Widerſtehen ſie aber der Anordnung, die Gott ſelbſt gemacht hat, ſo machen ſie ſich der ewigen Verdammniß ſchuldig. Wir leſen in der heiligen Schrift, daß Gott durch eine Verfügung ſeines höchſten Willens und ſeine Vorſehung die Reiche nicht nur Einer Perſon, ſondern auch ſeiner Familie ertheilt hat" u. ſ. w. u. ſ. w. (S. dagegen oben „Chriſtenthum.")

c) Der auf der letzteren beruhende Rechtsſtaat dagegen und ſeine Regierung muß ſie auch wieder fördern und jene despotiſchen und theokratiſchen Principien als ihnen feindſelige und grundverderbliche Richtungen bekämpfen. So wie aber überhaupt eine durch die Entwickelungsſtufe natürlich herbeigeführte Despotie und Theokratie ungleich weniger nachtheilig erſcheint, als eine der Entwickelungsſtufe widerſprechend eingeführte und feſtgehaltene, ſo iſt auch hier jener Kampf gegen dies höhere und für das niedere Princip ungleich verwerflicher und verderblicher. Als die unvollkommene Entwickelungsſtufe die theokratiſche Prieſterherrſchaft im Mittelalter von ſelbſt hervorrief, konnten die Päpſte die Cultur noch unterſtützen. Als die zur Selbſtſtändigkeit erwachte Menſchheit gewaltſam in prieſterlicher Obervormundſchaft zurückgehalten werden ſollte, mußten Inquiſition und Ketzergericht und Verfolgung der Cultur wüthen, um den blinden Glauben zu erhalten. (S. oben Bd. IV, S. 318.) Gerade ſo iſt es mit den raffinirteren unſittlicheren Mitteln der Wahrheitsunterdrückung und Verfälſchung der geheimen Inquiſitions- und Polizeigewalt und der Corruption, welche dem Abſolutismus für eine nicht der Culturſtufe entſprechende Bevormundung und abſolutiſtiſch-despotiſche Herrſchaft unvermeidlich ſind.

2) Auf die verſchiedenen Principien, um ihre Vorherrſchaft zu erhalten und zu kräftigen, und um ſie zu Gunſten der Geſetze und der Regierung in Bewegung zu ſetzen, wirkt keine Staatseinrichtung unmittelbarer als Lohn und Strafe. Daher müſſen ſie, es muß das ganze Strafrecht und der Strafproceß grundverſchieden werden, je nach den verſchiedenen Staatsverfaſſungen. Jede beſondere Lebensthätigkeit nämlich, da ſie ausgeht von beſtimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt abweichende Richtungen an, ſobald dieſe Triebe nicht mehr ihre Befriedigung finden, und dieſe Befriedigung iſt ihr Lohn; er nährt und befeſtigt ſie. Und kein Leben und keine Lebensthätigkeit beſteht, wenn die ihnen widerſprechenden ſchädlichen, im weiteren Sinne verbrecheriſchen Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten und deren Befriedigung nicht aufgehoben wird — und dieſe Aufhebung iſt ihre Strafe. Verdienſt und Lohn ſind Mehrung des Princips; Vergehen iſt Minderung und Strafe iſt Wiederherſtellung deſſelben. Hier liegt der tiefere Sinn von den Worten Solon's, daß man an Lohn und Strafe den guten Staat erkenne. Sie nämlich wirken am Unmittelbarſten auf ſeine Lebenskraft und werden ſelbſt unmittelbar dadurch beſtimmt. a) In der Despotie nun ſind die verdienſtlichen Triebe und Thätigkeiten, die der herrſchenden Gewalt und dem Princip ihrer Herrſchaft, der Sinnlichkeit und Furcht, zunächſt in ihrer Beziehung auf den despotiſchen Willen, fügſamen und dienſtbaren. Lohn für ſie iſt natürlich Befriedigung und Mehrung der durch ſolche Triebe und Thätigkeiten erſtrebten ſinnlichen Genüſſe. Er iſt hier Befriedigung der Eitelkeit, des Luxus, der Wolluſt, der Weichlichkeit, nicht aber Befriedigung edlen ſittlichen Selbſtgefühls durch bloſe achtungsvolle und Achtung erweckende Aner-

kennung des Verdienſtes, nicht wahre Ehre. Sie verdorrt in den Sandſteppen des Despotismus, und ſie wäre gefährlich. An Geld und an Geldeswerth und an Stellen, um daſſelbe zu erpreſſen, ertheilten daher immer die Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten ergebenes Leben ſind Ruhe und ruhiger Genuß ſinnlicher Freuden, Ruhe und Sicherheit, wenigſtens — da letztere gegen die Regierung nicht Statt finden kann, — im Verkehre der Bürger unter einander. Ruhe iſt das geprieſenſte Gut der Despotie, in welcher nach Ariſtoteles (Rhetor. 1, 8) „das erſte Beſtreben des Herrſchers, da er durch Furcht herrſcht, Ruhe und Sicherheit ſein müſſen. Sie heißen hier Gerechtigkeit, wie der blinde leidende Gehorſam Religion und Tugend. Irgend ſinnlicher Genuß aber muß den Sklaven zum Lohn und zur Erhaltung ihrer Unterwürfigkeit bleiben. Sinnlich genießend finde wo möglich der letzte Sklave auf irgend eine Art ſeine Befriedigung und ſollte es auch nur in Rauſchmitteln zur Einſchläferung des Gefühls ſeiner Furcht und ſeines Elends ſein. Vorzüglich die Freunde der modernen zahmen Despotie hegen, ſo wie dort eine den edlen Männerſtolz vernichtende Eitelkeit, ſo hier die ſinnliche wollüſtige Genußſucht. Beide entmannen mit Hülfe des Polizeidrucks und der Cenſurlüge die Völker ſo, daß ſie für wahre Ehre und die männlichen Tugenden der Freiheit immer unfähiger werden.

Verbrecheriſche Thätigkeiten und Triebe ſind hier diejenigen, welche eine Störung des Princips der Sinnlichkeit in ihrer Richtung auf die Befriedigung des Willens des Despoten beweiſen und erzeugen, oder die ſeine Selbſtſucht, ſeine Sicherheit und Ruhe verletzen. Grund und Zweck der Strafe iſt alſo, da hier bei der allgemeinen Rechtloſigkeit auch poſitiv das Princip durch Verletzung, alſo durch Strafe gefördert werden darf, Vermehrung der Furcht zur Sicherung wie zur Befriedigung der ſinnlichen Rachſucht des gekränkten Despoten. Dazu denn grauſame Strafen, im Orient vor den Fenſtern des Palaſtes vollzogen, formloſer meiſt geheimer Proceß, Tortur und Inquiſition, Juſtiz- und Kerkermorde. Nur im Rechtsſtaate haben alle Bürger ein heiliges Recht auf Oeffentlichkeit der öffentlichen, oder der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, vor Allem alſo da, wo es für Alle das Wichtigſte gilt, der Angriffe auf Ehre und Leben und Freiheit im Namen der öffentlichen Gerechtigkeit. In der Despotie ſind alle Sklaven des Fürſten. Es gibt hier nichts Oeffentliches. Und es kann in der zahmen Despotie, vorzüglich wenn ſie mit dem Heuchelſchein eines rechtlichen Zuſtandes und wohl gar der Milde das Volk täuſchen und um beſſeres zugeſichertes Recht bringen will, bequemer ſein, ſchuldloſe, aber verhaßte Gegner und Freiheitsfreunde durch lange Kerkerleiden und Inquiſitionsqualen, als auf dem Blutgerüſte zu tödten. Ohnedies iſt ja in der Despotie Beſtrafung auch der blos verdächtigen und, wie im römiſchen Majeſtätsgeſetz und in China, auch der ſchuldloſen Verwandten am Platze. Hier alſo ſind jene poſitiven auf die Vorherr-

ſchaft der ſinnlichen Furcht berechneten ſinnlichen Abſchreckungs- und Präventionstheorieen von jeher an ihrem Platze. Hier ſind ſie auch allein conſequent durchführbar, während ſie im freien Staat zur doppelt verderblichen Stümperei werden. In der Despotie müſſen immer auf's Neue die Sklaven überzeugt werden, wie wohlfeil ihr Blut ſei, wenn es gilt, den Despoten zu rächen oder ſeine Ruhe zu ſichern. Selbſt wahre Wohlthat iſt, wie ſchon Montesquieu bemerkt, hier, wo Alles auf Selbſtſucht und Sinnlichkeit ruht, die conſequente grauſame Härte, um die Auflöſung und Rohheit zu bändigen.

b) In der Theokratie ſind verdienſtlich alle Triebe und Thätigkeiten, welche die fromme gläubige Hingebung und folgſame Unterwerfung unter den göttlichen und prieſterlichen Willen ausſprechen und verſtärken. Sie werden gelohnt, und das Princip auch poſitiv erhalten und gemehrt durch das göttliche und prieſterliche Wohlgefallen, ihren Ablaß und Segen, überhaupt durch Acte des ſinnlichen und poetiſchen, Phantaſie und Gefühl befriedigenden Cultus, endlich durch die Erfüllung ihrer Verheißungen vom himmliſchen Reiche und der Seligkeit. Vergehungen ſind hier bewieſene oder erzeugte Störungen ſolcher frommen gläubigen Hingebung und folgſamen Unterwerfung. Und zwar gehört bei der theokratiſchen Vermiſchung des Inneren und Aeußeren, ſo wie des Sinnlichen mit Sittlichem und wegen des nothwendigen blinden Glaubens, worauf hier der ganze Staat ruht, dasjenige hierher, was bei uns Niemand als Verbrechen zu behandeln auch nur denkt, bloſe äußere Verunreinigungen, unwillkürliche und auch bloſe moraliſche Verletzungen und böſe Gedanken, vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, der Abfall, Ketzerei und Hochverrath zugleich iſt. Dieſe Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch Reinigungen, Entſündigungen, Bußen und Opfer aller Art, durch ſymboliſche Andeutungen des ewigen Werths des Guten und die Vernichtungswürdigkeit des Böſen. Dazu aber gehört hier, wo das Volk ja nicht durch vernünftige Reflexion, ſondern durch Phantaſie und Gefühl geleitet wird, auch die Talion, welche man in der herrſchenden Vermiſchung der Culturſtufen, Verfaſſungen und Principien eben ſo wie das despotiſche Strafrecht verkehrter Weiſe in den Rechtsſtaat übertragen wollte. Durch dieſe Strafen nun müſſen die Schuldigen oder das Volk, welches bei dem Mangel an der reflectirenden Scheidung des Inneren und Aeußeren, durch die Schuld mit verunreinigt ſind, jedenfalls durch's böſe Beiſpiel verdorben wird, die verbrecheriſch ſinnliche Luſt wieder von ſich abthun, ſich durch Buße und durch freiwilliges Opfer des Irdiſchen, durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott verſöhnen und in das rechte innige Verhältniß ſetzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch wundervolle rächende Gerichte der geſunkene Glaube an Gott, an ſeine Orakel und Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdiſchen verlorenen Sündern wieder erweckt, Phantaſie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefeſſelt werden. So erſcheinen überall die theokratiſchen Strafen, die in-

diſchen, perſiſchen und moſaiſchen, wie die römiſchen und die des theokratiſchen Mittelalters, ausgeſprochen durch Prieſter, Leviten, prieſterliche Patricier, Augurien und durch die vermittelſt ihrer Einflüſſe beſtimmten Richter oder Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. Nur ſo erklären ſich dieſe ſonſt unbegreiflichen Erſcheinungen in den Geſetzen, z. B. jene Beſtimmungen altrömiſcher Geſetze: „Cereri sacer esto“ oder „necator“ oder: „arietem endo concione subjicito“, die Suovetaurilia u. ſ. w. *)

c) Im Rechtsſtaate ſind Verdienſte die objectiv erkennbaren, der ſittlichen Rechtsachtung angemeſſenen, ſie fördernden Thätigkeiten und Triebe. Ihr Lohn iſt auch hier ihre Befriedigung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinſchaftliche Geſetz erſtrebten rechtlichen Freiheit und Ertheilung der Mittel ſittlicher vernünftiger Wirkſamkeit. Verbrechen ſind die objectiv erkennbar bewieſenen, das objective Recht ſchuldvoll verletzenden Triebe und Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern geſtraft durch die Gerechtigkeits- oder die rechtliche Genugthuungs- oder Wiederherſtellungsſtrafe („Poena est noxae vindicta, ἁμαρτήματος ἔκδισις“) zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld, d. h. der intellectuellen Störung oder Beſchädigung der Rechtsordnung). (Den materiellen Schaden gleicht das Civilrecht aus.) Dieſe Aufhebung erfolgt durch Beſſerung des Verbrechers zur Aufhebung ſeines bewieſenen rechtsſtörenden Willens, durch Wiederherſtellung der durch das böſe Beiſpiel oder das Aergerniß und die Rechtsverachtung begründeten Störung der rechtlichen friedlichen Willensſtimmung der übrigen Bürger und des Verletzten **). Auch für das Verfahren des Gerichts und das Erkenntniß gelten die Bedingungen ſtrenger objectiver Gerechtigkeit und der Entfernung jedes nicht objectiv rechtlich begründeten Nachtheils und der vollen Oeffentlichkeit.

Mit der Vorherrſchaft der drei Grundgeſetze und Principien ſtehen ferner in unmittelbarer Wechſelwirkung:

3) die Lebensweiſe und Beſchäftigung. a) In der Despotie ſind ſie roh und auf das Materielle gerichtet, in der Despotie der Jugendzeit vorzugsweiſe nomadiſch, die der Fiſcher, Jäger, Hirten. Die niedere despotiſche Lebensſtufe erzeugt keine höheren Bedürfniſſe und Fähigkeiten, und umgekehrt wirkt auf dieſe niedere Beſchäftigung keine geiſtige und moraliſche Ausbildung und Kraft und keine höheren Bedürfniſſe. Sie nährt Kriegsliſt und Egoismus. Auch bei dem ſpäteren Despotismus ſinken meiſt die ſchon vorhandenen höheren Beſchäftigungen und namentlich Wiſſenſchaft und Kunſt, wegen Mangels an Freiheit, Freiheitskraft und Rechtsſicherung, theils auch, weil ſie

*) Meine letzten Gründe S. 285. 324. 371. 536. L. 2. §. 6. de aug. jur.

**) S. meine letzten Gründe S. 133. 249. 553 und meinen Commiſſionsbericht über den erſten Theil des badiſchen Entwurfs des Strafgeſetzes auf dem Landtage 1813. Prot. Beilageheft VII.

die ſklaviſche Abhängigkeit gefährden. Nur das, was die Genußſucht befriedigt und materiellen Zwecken dient, etwa dem Kriege, das begünſtigten ein Tiber, ein Napoleon. b) Der Theokratie entſpricht das ſanftere Hirtenleben und vorzüglich Ackerbau, der auf eine moraliſche Weltordnung hinweiſet, auf göttlich geheiligtes feſtes Eigenthum, aber noch nicht, wie vorherrſchendes ſtädtiſches Gewerbe, Induſtrie und Handel, zu viel dem blinden Glauben gefährliches Nachdenken, Vergleichen, Prüfen, Verkehren mit Fremdem und Streben nach Veränderung erzeugt und bedarf. Theokratiſche Staaten wie Meroe, verhinderten daher den Verkehr des Volks mit Fremden. Moſes wollte ſogar Ausrottung aller Bewohner Canaans, und aus der Nichtbefolgung des Befehls entſtand Abfall. c) Dem Rechtsſtaate dagegen entſprechen vorherrſchendes ſtädtiſches Gewerbe und Handel, eben weil ſie Nachdenken, Freiheit, bürgerlichen Gemeingeiſt, Selbſtſtändigkeit und die höchſte freie Cultur bedürfen und wiederum fördern.

4) Die Geſchlechts- und Familienverhältniſſe bedarf und erzeugt a) die Despotie in ſinnlicher, polygamiſcher, despotiſcher Geſtalt. Das wichtigſte geſellſchaftliche Grundverhältniß darf hier nicht durch ſtrenge Unterordnung des ſtärkſten ſinnlichen Triebes unter höhere Gefühle, durch gegenſeitige Achtung heiliger Perſönlichkeit eine Schule der Sittlichkeit, der freieren Aufopferung und der Freiheit werden. Es muß hier vielmehr die Vorherrſchaft jener ſtärkſten ſinnlichen Triebe und Willkürherrſchaft als Vorſchule und Grundtypus des despotiſchen Staats Statt finden. Daher Gebrauch der Menſchen zur Befriedigung des Egoismus und Sinnengenuſſes, namentlich der Frau als Dienerin, Sklavin, ſklaviſchen Hauskindes, als einer Waare. Andererſeits kann auch Herrſchaft der Sittlichkeit und Freiheit in ſolcher Schule nicht erzogen werden. Die Polygamie allein iſt entſcheidend dafür, daß die Türkei kein Rechtsſtaat und nie reſtaurirt werden kann. Kehrt ſpäter die Despotie zurück, ſo wird, wie in der römiſchen, die Entſittlichung der früher ſittlicheren Familienverhältniſſe die Menſchen zu Sklaven der Sinnlichkeit und ſo der Despoten machen. b) In der Theokratie erhalten die Ehen und Familienverhältniſſe eine ſittliche, aber durch Sacramentseigenſchaft der Ehe, durch manche Ehegebote (Leviratsehe) und Verbote durch den Hausaltar, sacra privata, die Hausgötter, den prieſterlichen Hausvater, die prieſterliche Geſetzgebung und Richtergewalt zugleich eine gottesdienſtliche und eine weniger freie Geſtalt. c) Der Rechtsſtaat bedarf und fordert ſtreng ſittliche, aber freie Ehefamilienverhältniſſe.

5) Die Standes- und Amtsverhältniſſe. a) Der Despotie entſprechen unfreie Standes- und Amtsverhältniſſe, vorzüglich Privatſklaverei und Herrſchaft einer Kriegerkaſte, der Prätorianer, Strelitzen, Janitſcharen, Mandſchuren, des erblichen Feudaladels, der Miniſterialen, Vaſallen. Durch Eroberung und Fauſtrecht, oft von der despotiſchen Familie her durch die Vorzüge des Erſtgeborenen, erhalten ſie Gewalt. Den Despotismus des Fürſten aber unterſtützt orga-

niſch die Willkür und Sklaverei in den unteren Kreiſen, deren Gebieter dann wieder durch eigenen Despotismus gegen die Schwächeren das Geſetz der Knechtſchaft gegenüber den Stärkeren, alſo die eigene Sklaverei anerkennen und ſich und ihre Kinder durch Unrechtthun und Unrechtdulden dazu würdig und fähig machen. Durch ausſchließlichen Beſitz der Officierſtellen, ja der beſſeren oder aller Waffen, wie aller höheren Aemter, den auch der Feudaladel des Mittelalters oft ſo grauſam uſurpirte*), wird die Maſſe des Volks feig und ehrlos, alſo zur Sklaverei erzogen. Auch das dem Despotismus ſo bequeme „Theile und herrſche" findet durch die kaſtenmäßigen Abſonderungen und Privilegien eben ſo ſeine Anwendung, wie die rohe blos kriegeriſche Lebensweiſe und die militäriſche und höfiſche Zucht und Dreſſur in der herrſchenden Kriegerkaſte der bürgerlichen Freiheit ungünſtig ſind. Uebrigens möge ein despotiſcher Herrſcher wohl zuſehen, wie in China, auch Generale und Miniſter unter die Furcht des Bambusrohrs zu ſtellen, um wenigſtens einigermaßen ſich zu ſichern gegen prätorianiſche und feudalariſtokratiſche Revolutionen und gegen Anarchie, die von den Merovinger Zeiten an die Feudalariſtokratie ſo hundertmal treulos den Fürſten bereitete, die auch ihr Gönner, Hr. v. Haller, theoretiſch rechtfertigt, indem alles Fürſtenrecht bei ihm aus dem durch Uebergewalt erworbenen „Glücksgut der Unabhängigkeit und Herrſchaft" beſteht. Macht man ſie aber freilich zahm, ſo zeigt ſich jämmerliche Schwäche nach Außen, wenn auch nicht bald ſo, wie in China, doch ſo, wie 1792 und 1806 in Deutſchland. b) Der Theokratie entſprechen ebenfalls kaſtenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberufes ausſchließende Standes- und Amtsverhältniſſe, vor Allem aber die Vorherrſchaft einer den theokratiſchen Intereſſen dienſtbaren heiligen Prieſterkaſte, wie die aus dem Haupte des Brahma entſproſſenen Brahmanen in der indiſchen Theokratie, wie die prieſterlichen Patricier in der römiſchen, eine Prieſterkaſte, wie ſie auch Moſes und Gregor VII. für ihre neu gegründeten Theokratieen künſtlich erſchufen, Moſes in den Leviten, Gregor VII. durch die Abſonderung und ordensmäßige Einrichtung und den Cölibat in der katholiſchen Geiſtlichkeit. c) Den Rechtsſtaat fördern natürlich und es werden von ihm gefördert freie und gleiche, nach individueller freier Prüfung, Fähigkeit und Selbſtbeſtimmung erwählte Standes- und Amtsverhältniſſe.

6) Die Religionsverhältniſſe. a) Der Despotie entſpricht eine ſinnliche, wenig ſittlich erhebende Religion. Der Despotie in der Kindheitsperiode zunächſt die unterſte Religionsſtufe, die fetiſchiſtiſche oder götzendieneriſche, welche, ganz auf das beſondere Sinnliche und ſeine Zauberkraft beſchränkt, die höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, meiſt ſo, wie jene Tigeranbetung zu Da-

*) Selbſt der Herzog von Zähringen ließ grauſam die Bauern, die für ihren Kaiſer Heinrich IV. geſtritten, entmannen, „weil ſie ritterliche Waffen geführt".

mei, mehr in der Furcht vor böſen, als in der Verehrung guter Kräfte beſteht. Wenigſtens aber paßt auch für ſpätere Despotie nur eine Religion, welche, wie mohamedaniſcher Fatalismus und ſein ſinnliches Paradies oder der Dienſt des Fo mit ſeinem naturphiloſophiſchen „Nichts" und dem unabwendbaren Naturgeſetze, von Sinnlichkeit und Selbſtſucht nicht abziehen und zu freiem ſittlichen Vorwärtsſtreben, zu würdiger freier Geſtaltung und Verbeſſerung der Lebens- und Geſellſchaftsverhältniſſe nicht hinführen. Sie wollen ja ſelbſt unſere heutigen Apoſtel und Diener des Abſolutismus, ſtatt wahrer aufgeklärter chriſtlicher Moral und ihres Mittelpunctes, der freien und gleichen Menſchenwürde und Brüderlichkeit, welche jetzt durchaus nicht mehr die Hauptſache ſein ſollen, lieber blinden Aberglauben, ſinnlichen Cultus, pietiſtiſche Schwärmerei, nur auf's Jenſeits gerichteten paſſiven Gehorſam und Gleichgültigkeit in Beziehung auf das Geſellſchaftsverhältniß. b) Der der mittleren Zeit, der Theokratie, entſpricht die zweite Stufe der Religion, die mittlere zwiſchen Fetiſchismus und ſpiritualiſtiſchem Monotheismus, nämlich eine poetiſche, zwar ſchon auf der Idee unendlicher göttlicher Weltregierung beruhende, aber ſelbſt bei angeblichem Monotheismus noch ſinnliche und, ſo weit thunlich, vielgöttiſch und menſchlich-poetiſch geſtaltete Religion mit poetiſch ſinnlichem Cultus, mit Ceremonial- und Opferdienſt. So huldigte auch hier die Theokratie des Mittelalters nur ihrem Naturgeſetze. Sie that es ſelbſt in ihrer Verfolgung des reineren Glaubens und ſeines Grundſatzes: „Gott iſt ein Geiſt, und die ihn anbeten, müſſen ihn im Geiſt und in der Wahrheit verehren," ſo wie auch in der Verfolgung der Voranſtellung der Moral. Sie that es endlich vorzüglich in ihrer Bildung ihres beinahe vielgöttiſchen Marien- und Heiligendienſtes, in ihrem Bilder- und Ceremonieen- und Wunderdienſt, in ihren Meßopfern u. ſ. w., in ihrem Beſtreben, vor Allem Gefühl und Phantaſie zu nähren, den Glauben an die Prieſter und an unmittelbare theokratiſche Regierung Gottes lebendig zu erhalten. c) Der dritten und höchſten Culturſtufe des Rechtsſtaates dagegen entſpricht die dritte und höchſte Religionsſtufe, die möglichſt monotheiſtiſche und ſpiritualiſtiſche, die die freiſte Prüfung zulaſſende und die wahre praktiſche Moral fördernde Religion. Es entſpricht ihr die ächte und reine chriſtliche Lehre.

7) Das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche. a) Der Despotie entſpricht dienſtbare Unterordnung des Kirchlichen und Geiſtlichen unter das Weltliche, wo möglich Vereinigung wenigſtens der höchſten kirchlichen Würde und Gewalt mit der weltlichen, mit der Perſon des Herrſchers, wie bei despotiſchen Familien-, Stammes- und Hordenhäuptern, wie bei den perſiſchen Söhnen der Sonne, wie in China, der Türkei und Rußland, wie bei den oberprieſterlichen, ja vergötterten römiſchen Cäſaren, wie nach unſeren abermals die Culturſtufen und Verfaſſungen verwechſelnden neudespotiſchen Unionstheorieen der der Hugo'ſchen Theorie „von der Staatsanſtalt der Kirche."

In dienſtbarer Abhängigkeit von der prieſterlichen Gewalt ſind Religion und Prieſterherrſchaft nur beſtimmt, den Despoten zu ſalben, zu ſeinem Götzendienſt und ſklaviſchem leidenden Gehorſam das Volk zu zähmen, zu ſeinen Gunſten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben und zu geſtalten. Je vollſtändiger jene Einheit bewirkt iſt, um ſo mehr iſt zuletzt jeder Damm gegen Willkür und Gewalt, jede Sicherung der objectiven Grundſätze und Wahrheiten, jedes letzte Aſyl für die Freiheit, iſt zuletzt die Freiheit ſelbſt im Gedanken zerſtört. Denn ſelbſt für die Gedanken wird hier zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem beſſeren göttlichen Recht und die Berufung an daſſelbe, bei geiſtlicher Anmaßung die Berufung auf ſelbſtſtändiges ſchützendes weltliches Recht. Nichts aber erſchlafft und erniedrigt, wie Joh. Müller (Fürſtenb. 295. 313) bemerkt, mehr, als gänzlicher Mangel an geſetzlichem Widerſtande, nichts entwürdigt mehr die Religion und die Kirche, und nimmt ihr mehr alle ſittlich erhebende Kraft und zugleich die Achtung, als ihre Herabwürdigung zur Staatsanſtalt, zum Polizeiknecht, zum weltlichen und politiſchen Dienſte. b) Theokratiſch iſt dagegen die Unterordnung und möglichſte unterordnende Einigung der weltlichen Macht unter die geiſtliche, wie bei den Hebräern und unter Gregor VII. Indiſche, hebräiſche, perſiſche Religions- und Rechtsbücher waren eins und daſſelbe, eben ſo wie der Prieſter, der Levit und Richter; und auch das päpſtliche und kanoniſche Recht ſtrebte mit aller Macht dieſem Ideale nach. c) Dem Rechtsſtaat entſpricht ſelbſtſtändiges und freies, gegenſeitig hülfreiches Nebeneinanderbeſtehen der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt ganz geſonderten weltlichen und geiſtlichen Behörden und Geſetze mit Unterordnung der Kirche unter den ſouveränen Staat für ſolche Colliſionen, in welchen der Staat nicht freiwillig (ſo wie z. B. bei der Eidesverweigerung der Wiedertäufer) dem kirchlichen Geſetze nachgeben zu können erklärt.

8) Geiſtescultur, Wiſſenſchaft und öffentliche Meinung. a) Der Despotie entſpricht nicht höhere Geiſtescultur, ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft und freie öffentliche Meinung, ſondern roh empiriſtiſche, materialiſtiſche Auffaſſung aller Dinge, Mangel an Vereinigung, Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Anſichten und Meinungsäußerungen der Bürger. Auch in der ſpäteren Despotie verſinkt allmälig die höhere Cultur, welche wohl als Ueberbleibſel beſſerer Zeit und ihrer Kräfte eine Weile in ſie hinein dauert, ſo wie die ſieben fetten Jahre in Aegypten die mageren erhielten, welche aber zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei verſinkt, wie z. B. ſelbſt die römiſche Rechtswiſſenſchaft nach Alexander Sever. Die Despotie erträgt nicht die ſelbſtſtändige moraliſche Gewalt ſelbſtſtändiger ſittlicher, aus Freiheit ſtammender, zum freien Fortſtreben mahnender Grundſätze, „die Ideologie“ und Aufklärung und das Licht der rückſichtsloſen hiſtoriſchen Prüfung und Wahrheit. Griechiſche Claſſiker, eben ſo wie die Ideologen, verbot und unterdrückte Napoleon. Vollends aber dürfen und kön-

nen die Sklaven, die ja ſo wenig ein Gemeinweſen wie Freiheit haben, von denen vielmehr, nach dem „Theile und herrſche“ des Hrn. v. Haller, „der eine Knecht um das Privatknechtsverhältniß des andern ſich nichts zu bekümmern hat“, ſich nicht in einer gemeinſchaftlichen öffentlichen Sprache und Stimme für ihr Recht und gegen die ihnen fremde Privatſache des Despoten, die geheime Regierung, vereinigen. Das despotiſch bevormundete Volk muß ein cenſirtes Volk ſein, ſo wie letzteres ein bevormundetes iſt. Kein weſentlicheres Kennzeichen der Unfreiheit und Bevormundung als Cenſur. Höhere Kunſt und Wiſſenſchaft und ihre Bearbeiter aber können auf dem Boden der Despotie, in ihrer Maß- und Geſetzloſigkeit und wechſelnder Willkür, in knechtiſchem Druck, in dem Schlamme der Niedrigkeit und der Sinnenluſt nicht gedeihen, Lebenskraft und höheren Aufſchwung gewinnen. Nur etwa dem Luxus oder dem Materialismus und Mechanismus dienende Kenntniſſe und Künſte, oder eine todte pedantiſche alexandriniſche (zum Theil auch ſchon deutſche) herzloſe Vielwiſſerei und die der Naturſeite und dem Sinnlichen zugewendeten, von den ewigen Ideen und der praktiſchen Freiheit abgewendeten, gut bezahlten und gut in der Zucht gehaltenen Materialiſten und Buchſtabenwiſſer, ſophiſtiſche Schmeichler und Rechtfertiger der Lüſte und der Willkür, dienſtbare Hofprediger und lügneriſche Hofhiſtoriographen und Hofzeitungsſchreiber, wie in China und leider auch anderwärts, ſie werden als Knechte oder Zierden des despotiſchen Throns geduldet und für die Täuſchung des armen Volkes, oft auch des Fürſten gebraucht. Aber der Abſolutismus haßt freie Philoſophie, Geſchichte, Volksaufklärung, vollends freie politiſche Preſſe, ſogenannte Geſinnungsmanifeſtationen, Demonſtrationen durch freie Feſte und Ehrenbezeugungen, er haßt Reden an's Volk, überhaupt alle freie öffentliche Meinung. Alles dieſes gehört nur für freie mündige Männer und Völker. Sklaven und Unmündige haben nur zu äußern, zu loben, zu feiern, zu bejubeln, was der Oberherr und ſeine Unterherren befehlen. Auch Chriſtus und Sokrates, vollends Luther, mit ihrem begeiſterten Rufe zu freier, immer ſteigender ſittlicher Veredlung und Beglückung der Menſchen, alſo zur Aufdeckung und Entfernung der Unwahrheiten und Unvollkommenheiten, ſie ſind den Tyrannen und noch mehr den Schwächlingen in den abſoluten Staaten gefährliche Lärmmacher, giftige Jugend- und Volksverführer und Hochverräther. Freie Sprache, das bekanntlich verbrecheriſche „Raiſonniren,“ die Anmaßung, die Regierungsmaßregeln beurtheilen, ihnen gar geiſtig opponiren zu wollen, alles dieſes iſt ſtets bedenkliche, unanſtändige Störung der Ruhe und Furcht. Selbſt das Evangelium, das den Armen gepredigt wurde, in Sardinien auch das Leſenlernen des Volks werden gefährlich. Auch den despotiſchen amerikaniſchen Sklavenbeſitzern, die den Namen Republicaner und Chriſten gleich ſehr ſchänden und noch ungleich verabſcheuungswürdiger ſind, als fürſtliche Despoten, ſcheint ihre Mittheilung Todesverbrechen, wie es auch für die zur Sklaverei beſtimmten Soudras in Indien das Leſen der heiligen Bücher war

(Menu 9, 334). Wahre Aufklärung und freie Zeitungspreſſe würden allen Beſſeren im Volke Unglück und Schmach des ganzen Zuſtandes und ſeinen Widerſpruch mit Religion und Geſchichte, ja, vielleicht ihm und dem in Vorurtheil und Täuſchung erwachſenen Regenten ſelbſt das trügeriſche Netz zeigen, welches der Eigennutz über beide wirft, und das unvermeidliche Verderben, die innere und äußere Schmach, welchen ſie der Despotismus, welchen ſie die ewige Bevormundung und Polizeiwillkür und dadurch die Verkrüppelung des Volks in die Arme führt. b) Der Theokratie entſpricht eine religiös-prieſterliche und poetiſche künſtleriſche Weisheit und Cultur; aber ebenfalls keineswegs ſelbſtſtändige frei prüfende, gründliche philoſophiſche und hiſtoriſche Wiſſenſchaft und öffentliche Meinungsfreiheit und eine durch ſie geleitete allgemeine Cultur und Aufklärung des Volks. Sie werden vielmehr von der geiſtlichen Inquiſition bitter verfolgt. (Oben Bd. IV, 314.) c) Dagegen aber bilden dieſelben ein wahres Lebenselement für den Rechtsſtaat. Wohl mögen Despoten und Theokraten, abſolutiſtiſche Vormünder, vor ſolcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie aber die rechtliche Regierung eines freien Gemeinweſens, deſſen Grundgeſetz gemeinſchaftliche freie geprüfte Ueberzeugung der Bürger, deſſen Grundprincip ſelbſtſtändige ſittliche Selbſtachtung und Ehre und muthvolle Todesverachtung für ſie ſind, wo nichts mehr alle höheren Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, nichts ſicherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verhindert und beſiegt, als der höchſt mögliche ſittliche ſelbſtſtändige Gemeingeiſt der Bürger, getragen und geleitet durch die möglichſt klare Ueberzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Staats, des Regenten und der Bürger, wo endlich Fortſchritt in aller Vervollkommnung durch freie Wahrheit und Liebe Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre Hemmung oder Unterdrückung die wahre Todſünde gegen den heiligen Geiſt, der höchſte Vaterlandsverrath iſt.

9) Die Form der Regierung und die Form der Verwaltung. a) Der Despotie entſpricht unbeſchränkte monarchiſche Regierungsform und eine autokratiſche (oder büreauariſtokratiſche) ſtreng centraliſirte militäriſche hierarchiſche Verwaltungsform. Unumſchränkte, in ihrer Ausübung natürlich niemals den rechtloſen Untergebenen verantwortliche Gewalt, vom Horden- und Stammeshaupte bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Vezier, Satrapen und Präfecten bis zum unterſten Polizeidiener herab, ſo, wie unter Napoleon, der in ſeiner centraliſirten Büreaukratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entſpricht natürlich dem Grundgeſetz, Princip und Zweck der Despotie. Hier, wo möglichſt ſchnell jede neue Laune zu verwirklichen iſt, ſo oft in ſchneidendem Gegenſatze mit dem Recht und Wohl und dem Beſitzſtand der Bürger, wo kein heiliges feſtes objectives Verfaſſungsrecht ſorgfältige, mehrmalige collegialiſche Berathung fordert, die allgemeine Selbſtſucht aber ſtärkeren Zügels bedarf, um die Gehor-

chenden von „Eroberungen des Glücksguts der Herrſchaft" auszuſchließen, wo ferner ſtatt des thätigen Gemeingeiſtes der Bürger Alles von oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beſchlüſſe nicht ſchnell und ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich eine „Zwangsmaſchine iſt," ſteht Alles um ſo beſſer, je einfacher und ſtärker der Hebel iſt, der Alles in Bewegung ſetzt. Hier iſt wirklich jede auch vorübergehende Hemmung durch Theilung und Beſchränkung der Gewalten, ſelbſt die durch „feſtes Privatrecht" unpaſſend. Der Herrſcher, der hier wirklich „allein noch freien Entſchluß" hat — was Alles Hugo und im Weſentlichen auch Zachariä allgemein vom Vernunftſtaate lehren — darf hier durch nichts beſchränkt ſein, ſelbſt, wie der türkiſche Kaiſer, nicht durch ſeine Verſprechungen und Eide, ſobald ſie dem Staatszwecke, ſeiner Sicherheit oder eigentlich ſeinem beliebigen ſubjectiven Meinen widerſprechen. Hier endlich ſcheitert ſolche für freie ſittliche Bürger unerträgliche Herrſchaft nicht nothwendig früher oder ſpäter an ihren moraliſchen Kräften einer edleren Würde und Beſtimmung. So wie aber der Despotismus ſolche unumſchränkte Regierungs- und Verwaltungsformen gründet und fördert, ſo fördern ſie auch ihn. Auch bei gutem Willen des Regenten wie der Bürger beſteht bei der Unbeſchränktheit auf die Dauer durchaus kein feſtes objectives Recht gegen überhandnehmende Einſeitigkeit, Kraftloſigkeit und Selbſtſucht der Regierenden wie der Regierten, gegen den wachſenden eigenſüchtigen Eigenwillen der Herrſchenden und die ſklaviſche Unterwürfigkeit der Gehorchenden, vor Allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte tretenden Schmeichler, Hofleute, Beamten, eigenſüchtiger Adels- und Prieſterkaſten. Dieſe Alle, täglich rathend und treibend zu immer willkürlicherer Gewalt, nicht um ſelbſt ſie zu fühlen — wer wäre dazu wahnſinnig genug? — ſondern um ſie auszuüben, üben ſie bald durch den Fürſten, bald ohne ihn gegen das Volk, ja gegen den Fürſten ſelbſt, der und deſſen Familie, wie ſchon Montesquieu bemerkt, um ſo unſicherer und unfreier werden, je unumſchränkter ihre Macht wird. Im Volke wird dann durch Beamtenwillkür der ſittliche Gemeingeiſt, durch Erpreſſungen, durch loſe Finanzkünſte und öffentliche Unredlichkeit Wohlſtand, Fleiß und Credit, durch Unterdrückung der öffentlichen Meinung und der freien Wahrheitsſtimme die höhere Bildung und die Achtung der immer mehr ſchwankenden und verhüllten Grundſätze, durch liſtiges Polizei-, Spionen- und Delatorenſyſtem und durch die Sittenloſigkeit der Vornehmen endlich der gute Glaube, die Redlichkeit und Kraft immer vollſtändiger zerſtört. Der Fürſt aber muß zuletzt meiſt an ſich ſelbſt recht augenfällig das Weſen und die ſich ſelbſt zerſtörende Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darſtellen. Durch die Hofleute ſchon für deren Zwecke erzogen, oft abſichtlich ſo verdorben, daß er, wie jene elenden Merovinger, als moraliſcher und phyſiſcher Krüppel den Thron beſteigt, wird er fortdauernd wie mit einem Zaubernetz von Ohrenbläſereien und falſchen Vorſtellungen umgarnt, welches in dieſem Reiche der öffentlichen Lüge

keine freie Stimme der öffentlichen Meinung zerreißt, welches jeder dem Fürſten ſich Nähernde aus Rückſicht auf die eigentlich regierenden Miniſter oder Höflinge feſter ziehen muß, welches ſehr oft auch, wenn die inneren Verräther an auswärtige Mächte Fürſt und Staat verrathen, von dieſen noch befeſtigt wird. So wird dann der Fürſt mit allen ſeinen Beſchlüſſen, die ihm oft, ſo wie einem unlängſt verſtorbenen Fürſten, nach liſtigen Einflüſterungen derſelben durch die Werkzeuge der eigentlich Regierenden gerade noch unter dem Scheine des Widerſpruchs der Letzteren entlockt, und dann, wenn ſie der vermeintlich Selbſtregierende nun ſo als ſeinen Willen ausſprach — mit dem neuen Scheine des devoteſten Gehorſams vollzogen werden, tagtäglich der Spielball der Factionen, der Camarilla, der Günſtlinge, Mätreſſen. Immer auf's Neue wird er durch den Schein der Selbſtregierung geäfft, einer Selbſtregierung, deren Ausführung ſelbſt einem Ludwig XIV., einem Napoleon, einer Katharina ſo oft Täuſchung, Willkür und Betrug ihrer Betrüger vereitelte. Wehe darum doppelt Euch, Ihr ſchwächeren Unumſchränkten, welche Ihr Eure Unumſchränktheit täglich ähnlichen Mißhandlungen ausſetzt, die Ihr, trotz aller unter Eurem Namen und Siegel gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht Eures Throns und Eurer Familie verübten Verbrechen, doch billig mehr noch der Gegenſtand des Mitleids, als des Haſſes des unglücklichen, geſchändeten Volkes ſeid!

b) Der Theokratie dagegen entſpricht eine zwar nicht durch Theilnahme des Volks beſchränkte, aber ariſtokratiſche Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberprieſter als der Erſte unter Gleichen erſcheint. So bildet es ſich hier, weil die nothwendig von Gott inſpirirten, alſo ſouverän mitentſcheidenden Prieſter nicht unbedingt untergeordnet werden, die nicht inſpirirten Laien aber an ſich keine Stimme haben. Doch werden die Vornehmeren zum Lohne für ihre Beihülfe häufig von der Kirche in ihren ariſtokratiſchen Anmaßungen gegen das Volk unterſtützt, um durch ſolchen Bund geiſtlicher und weltlicher Ariſtokratie das Volk deſto leichter im blindgläubigen Gehorſam zu erhalten. Deshalb verfolgte auch der Papſt mehr als eine volksfreie Verfaſſung, obgleich er gegen kräftige Fürſten, neben den ariſtokratiſchen Unterthanen, zuweilen auch das Volk aufwiegelte und vom Eide der Treue gegen den ſomit abgeſetzten Regenten entband.

c) Dem Rechtsſtaate endlich entſprechen repräſentative, collegialiſche, gemiſchte, von einzelnen (monarchiſchen) Vorſtehern geleitete, aber durch Mitwirkung, Mitberathung und Zuſtimmung der Bürger, je nach den beſtehenden Kreiſen beſchränkte und nicht mehr als nothwendig centraliſirte Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen. (S. „Staatsverwaltung".) So ſei es hier vom Reichsparlament und Reichsrath, und Geheimerathscollegium an bis herab zu den Provinz- und Gemeindeverſammlungen, bis zu den collegialiſchen Gerichtshöfen und Schwurgerichten. Dieſe Einrichtungen, mehr oder minder vollkommen in allen freien Staaten erſtrebt oder verwirklicht, entſprechen einem durchgehends

freien, aber harmoniſch kräftigen Gemeinweſen aller Bürger und ſeinem Grundgeſetze des **objectiven** Geſammtwillens, worauf alle hier nur durch dieſen letzteren geltende Geſetzgebung ruht. Sie entſprechen dem Staatszwecke. Solches Geſetz erheiſcht eine völlig parteiloſe Berathung und Entſcheidung, welche die vielſeitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Grundſätze und Rechte des Ganzen und jedes Einzelnen möglich macht. Es erheiſcht eine Zuziehung und Vernehmung der Betheiligten, jedes, ſo weit zuläſſig, ſelbſtſtändig organiſirten Kreiſes und Vereins, eine Sprache derſelben oder ihrer Vertreter für ihre Rechte, Bedürfniſſe und Wünſche. Es fordert eben ſo die gerichtliche Verantwortlichkeit der verletzenden Regierungsbehörden nicht blos gegen die Fürſten, ſondern auch gegen die Bürger. Der Abſolutismus kann mit keiner wahren Freiheit, Würde und Mündlichkeit der Bürger, er kann mit der Herrſchaft des Rechtsgeſetzes und dem Rechtsſtaate nicht irgend dauernd beſtehen. Abſolut weſentlich aber ſind für den Rechtsſtaat vollends alle zur Durchführung des Grundvertrags und der Objectivität des Rechtsgeſetzes unentbehrlichen Freiheitsrechte, die unter VII aufgeführt werden.

Schon dieſe wenigen Grundzüge werden es zeigen, wie ſtets in natürlicher, **logiſch** folgerichtiger Entwickelung das ganze Rechtsverhältniß der dreifachen Verfaſſungen ein **ganz verſchiedenes** wurde und wird.

IV. **Fortſetzung.** 2) **Die analytiſche Entwickelung — der ſcheinbare Gegenſatz und die Vereinigung — der Grundbeſtandtheile des Staats.** — Analyſiren wir nun das **erfahrungsmäßig gegebene Weſen der Staaten** und zunächſt der vollkommneren Staaten, der Staaten auf der dritten Entwickelungsſtufe, ſo gelangen wir zu den nachfolgenden Ergebniſſen.

Es treten uns im Staatsleben zunächſt zwei ſcheinbar widerſprechende Hauptelemente entgegen: I) **eine Vielheit** einzelner Menſchen, ſelbſtſtändiger, **freier** Individuen; II) **eine Einheit** des Staats, eine umfaſſende einheitliche **ſouveräne** Gewalt über den **ganzen** Staat und für einen umfaſſenden Staatszweck, ſodann aber auch III) eine **Harmonie oder harmoniſche Vermittelung** zwiſchen beiden Gegenſätzen, zwiſchen der Vielheit und Freiheit einerſeits und zwiſchen der Einheit und der Gewalt andererſeits.

Zu I. Analyſiren wir nun weiter auch das Leben jener einzelnen ſelbſtſtändigen Menſchen, ſo finden wir:

1) als **naturgeſetzliche Grundform** auch dieſes Lebens die Vereinigung **der drei grundgeſetzlichen Beſtandtheile für alles Daſein in der Natur,** ohne welche daſſelbe und ſeine Erſcheinungen **logiſch durchaus nicht zu begreifen ſind,** und welche bei dem Menſchen in ihrer höchſten Geſtalt: als **Geiſt, Leib, Seele,** erſcheinen*).

---

*) **S. oben** Bd. I. S. 11. Es ſind dieſe drei Grundbeſtandtheile: jene urſächlichen **Grundkräfte** der Lebenserſcheinungen: 1) die (allgemeine, inner=

2) Eine ſelbſtſtändige freie Perſönlichkeit, begründet durch den dritten Lebensbeſtandtheil, die Seele, welche den göttlichen Geiſt und den leiblichen Träger, die ſinnliche Natur, zur ſelbſtſtändigen individuellen Perſönlichkeit harmoniſch vereinigt und das Leben regiert.

Dem göttlichen Urprincipe gemäß und innerhalb der natürlichen Bedingungen und Schranken will und ſoll die Perſönlichkeit, ſoll die Seele frei ihre Lebensbeſtimmung und dadurch die Glückſeligkeit erſtreben. Nichts Heiligeres und Höheres gibt's für ſie, als ihr ſittliches Geſetz, ihre Beſtimmung nach eigener (religiöſer oder moraliſcher) Gewiſſensüberzeugung. So ſagt es Jedem das eigene Lebensbewußtſein, das nie zu vernichtende Gewiſſen, ſo auch die hiſtoriſche Betrachtung aller zur Vernunft erwachten, aller freien und mündigen Völker und Menſchen. Sie alle kannten von jeher bloſer äußerer Gewalt gegenüber das erſte chriſtliche Grundgeſetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menſchen." (S. vorhin II, 3.) Für jeden freien ſittlichen Menſchen gilt Luther's Wort: „Ueber der Seele kann und will Gott Niemand laſſen regieren, denn ſie ſelbſt allein."

3) Auch das Zuſammenwirken dieſer ſelbſtſtändigen autonomiſchen ſittlichen Perſönlichkeiten erheiſcht logiſch und geſchichtlich freies Wollen und Anerkennen, freien Friedens- und Hülfs- (oder Rechts- und Staats-)verein, um durch ſie die Freiheit und in dieſer die Beſtimmung und das Wohl Aller zu verwirklichen. (S. oben Bd. I, S. 18 und IV, S. 9.)

Zu II. Die Analyſe der Staats-Einheit des geſitteten freien Volks ergibt nun:

1) entſprechend dem Vorigen, eine Willenseinheit durch freie, nicht aber eine phyſiſche Verbindung durch willenloſe Glieder, ſo wie:

2) auch den umfaſſenden Endzweck: Freiheit und Geſammtwohl des Vaterlandes nach allen Verfaſſungen, Eiden und Geſetzen der Völker. (S. oben II, 3.) So zeigt es a) die geſchichtliche Betrachtung der Völker. So begründet es b) Natur und Bedürfniß der Glieder, die nur durch ſolches friedliche und hülfreiche Zuſammenwirken ihre Beſtimmung erreichen können. So c) liegt es mit logiſcher Nothwendigkeit in der Abſicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen Selbſtſtändigkeit und höchſten Beſtimmung, falls dieſelben nicht im Staatszweck enthalten wären, dadurch in unauflösbaren logiſchen Widerſpruch kämen, daß ſie eine ſouveräne Gewalt des Staats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des

---

liche, erregende, ausdehnende) Urkraft; 2) die (äußere, beſchränkende) Erſcheinungskraft, der angemeſſene beſondere äußere leibliche Träger, Stoff oder Körper; 3) die Harmoniekraft, die harmoniſche Verbindung und Vermittelung beider zum individuellen ſelbſtſtändigen Daſein. Wir nennen ſie auf der unterſten Lebensſtufe des blos phyſikaliſchen Körpers: Ausdehnungs-, Zuſammenziehungs- und Gleichgewichtskraft.

Lebensſchickſals von ſeinen Geſetzen und Einrichtungen und die ſittliche und Rechtspflicht der Aufopferung für ſie, für das Vaterland, anerkennen. Dieſes Alles wäre ja alsdann einerſeits ein beſtändiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbſtſtändigkeit und höchſten Beſtimmung, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, dem ſie doch Alles unterordnen und opfern, ein bloſes Mittel nur für einen untergeordneten Zweck, etwa für die äußere Sicherheit, wäre. (Wenn aber nach I, 3 Erhaltung des Rechts oder der rechtlichen Freiheit erſter Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit für das Geſammtwohl iſt, und letzteres nur durch die Geſammtbeſtimmung erreicht werden ſoll, ſo beſeitigt dieſes niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotiſche, väterliche und vormundſchaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgeſetz und freier Staatsermunterung und Staatshülfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, Gemeinden und Vereine aller Art.) Der erſte Zweck des Rechtsſchutzes unterſcheidet zugleich den Staatszweck von dem aller anderen Vereine und eben ſo überhaupt ſeine rechtliche Natur, denn ſchon in ihm iſt begründet:

3) die Staatshoheit, Souveränetät, oder innere und äußere höchſte Gewalt, höchſte Selbſtſtändigkeit oder Unabhängigkeit der Staatseinheit und der ſie vertretenden, erhaltenden Regierung. Aeußere wie innere Souveränetät ſind für ſie nothwendig zum durchgreifenden Rechtsſchutze gegen jede rechtsverletzende Gewalt. Ohne die äußere Souveränetät wäre und hieße der Verein gar nicht Staat, ſondern er wäre Unterthan und Provinz der höheren Gewalt, von welcher dann auch der Rechtsſchutz abhängig wäre. Innere Souveränetät aber iſt für die innere Geſellſchaftsgewalt oder für die Regierung des äußerlich ſouveränen Staats ſchon durch ihren Begriff und die Natur der Dinge gegeben. Eine innere Gewalt muß doch die innerlich höchſte ſein, und dieſes gerade iſt die Regierung, wenn man ſie auch anders, etwa ein Ephorat, zu nennen beliebte.

4) Sie iſt moraliſch-perſönlicher Verein, alſo ein Corpus mit eigenem, unſterblichem, ſelbſtſtändigem Willen und Zweck, Geſetz und Recht dieſer Perſönlichkeit ſelbſt. Sie iſt dadurch gänzlich verſchieden von jedem todten Contracts-Verhältniß, z. B. einer Actiengeſellſchaft, zwiſchen verſchiedenen, zu keiner höhern Perſönlichkeit verbundenen getrennten Einzelperſonen, die nur als ſolche und kaum als Aggregat erſcheinen, deren ganzes Rechtsverhältniß von dem der Corporation ſo gänzlich verſchieden iſt, wie es oben Bd. IV. S. 28 nachgewieſen wurde.

Zu III. So ergab alſo die Analyſe der beiden erſten Beſtandtheile einen ſcheinbaren völligen Gegenſatz der Vielen und der Freiheit, oder jener freien, ſelbſtſtändigen Perſönlichkeiten, ihres perſönlichen Willens, Selbſtzwecks und Selbſtgeſetzes, gegen die Einheit und ihre umfaſſende ſouveräne Gewalt, welche jene als

Glieder des ebenfalls ſelbſtſtändigen, höheren unſterblichen Staatslebens vereinigen und nach ſeinem umfaſſenden Endzweck und Willensgeſetz beherrſchen will. Wie bleiben nun dieſe Perſönlichkeiten und ihre Freiheit bei ſolcher Einheit und Gewalt? Für ſich allein und abſolut durchgeführt, begründet jene Vielheit und Freiheit Anarchie, die Einheit und Gewalt dagegen Despotismus. Wie und wodurch nun einigen ſich beide zum freien harmoniſchen Staate?

Denn es ergibt ja die wiederzuſammenfaſſende Betrachtung dieſer Beſtandtheile im wirklichen geſunden Staatsleben: Harmonie, ſtatt auflöſenden, vernichtenden Widerſtreits. Als die erklärende Urſache aber zeigt weitere analytiſche Betrachtung die höhere wahre Lebenskraft des Staates und die von ihr ausgehende oder beſeelte organiſche Geſtaltung und Wechſelwirkung und innerlichſte Verbindung und Durchdringung der beiden erſten Beſtandtheile unter ſich und mit jener höheren Lebenskraft. Der Gegenſatz löſ't ſich mit anderen Worten durch das wahre, aber höhere und freie, frei organiſirte menſchliche Leben des Staats, in welchem, unter Herrſchaft der höheren Lebenskraft oder des höchſten Lebensgrundprincips, die Staatseinheit, Leben, Lebensgeſetz und Endzweck der vielen freien Glieder, ſo wie hinwiederum dieſe mit dem höchſten Lebensprincipe des Staats zugleich Leben, Geſetz und Endzweck der Einheit in freier Wechſelwirkung in ſich aufnehmen, und ſich beide, ihrem beſonderen Weſen wie der Harmonie des Geſammtlebens entſprechend, frei organiſiren.

Ja, der Staat iſt, wie es auch ſchon in den vorhin unter II. angegebenen Entwickelungsperioden ſeines Lebens hiſtoriſch, naturgeſetzlich und logiſch ſich ergab, weder etwa eine todte Actiengeſellſchaft, oder eine bloſe Abſtraction, eine bloſe äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtsſicherungsanſtalt, oder ein Haufe, ein Aggregat, noch auch vereinigen, ſo wie bei einer Maſchine, blos äußere, mechaniſche, oder, wie beim unorganiſchen Naturkörper, eine niedere phyſikaliſche und chemiſche, oder auch eine blos animaliſche Verbindung die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unſterblichen Ganzen. Er iſt ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen, beſeelt und beherrſcht durch ein inneres, ſelbſtſtändiges Lebensprincip, eine wahre höhere Lebenskraft (*βίος πόλεως*, nach des Ariſtoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I, 11—24 und vollſtändiger anderwärts (Syſtem Bd. I, S. 48, 206, 538, 688) habe ich dieſes nachgewieſen, ſo wie das, daß ſtets die Alten und nicht etwa blos der tiefphiloſophiſche Platon, ſondern auch der von der Erfahrung ausgehende, verſtandesſcharfe, praktiſche Ariſtoteles, daß die Stoiker, wie Cicero und jene ächt ſtaatsmänniſchen, praktiſchen Meiſter der claſſiſchen Jurisprudenz, und mit ihnen auch alle beſſeren Staatslehrer der germaniſchen Völker, noch Thomaſius mit einbegriffen, den Staat als höheres lebendiges Ganzes mit drei, Geiſt, Leib und Seele des einzel-

nen Menſchenlebens analogen Beſtandtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erſt die modernen formaliſtiſchen Abſtractions-, mechaniſchen Zwangsrechts- und atomiſtiſchen Staatstheorieen, die Anhänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeiſtaates faßten den Staat als unlebendig nach einzelnen oft niederen äußeren Erſcheinungen auf. Die naturphiloſophiſche, die hiſtoriſche und die myſtiſch-theokratiſche Schule bekämpften dieſe Einſeitigkeiten und faßten den Staat wieder als lebendig auf; aber ſie begingen dabei den Fehler, daß ſie die Freiheit vergaßen. Sie faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgeſetzlichen Gemeinſchaftlichkeit des Staatslebens mit dem Einzelleben zugleich auch deſſen generiſche Verſchiedenheit, nämlich die freie Perſönlichkeit der Glieder des Staatslebens und 2) deren freie Theilnahme am Ganzen, ſie faßten nicht neben der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, ſittlichen, religiöſen, rechtlichen und hiſtoriſchen Beſtimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mitwirken und die dazu nöthigen freien Organe in's Auge. Nicht etwa dachte man blos an eine Uebereinſtimmung der allgemeinen naturgeſetzlichen Grund-Form für alle Lebenserſcheinung im Irdiſchen. Man erkannte keineswegs innerhalb dieſer Grundform für das im Vergleich mit dem thieriſchen Leben und dem Leben willenloſer Glieder des menſchlichen Leibes generiſch höher ſtehende Leben autonomiſcher und gleich heiliger freier Perſönlichkeiten die gleiche Würde und Freiheit an. Nein, man ſprach nur von naturgeſetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem hiſtoriſchen Sichvonſelbſtmachen des Staats. Man ſetzte die Staatsglieder nach poetiſch aufgefaßten Aehnlichkeiten allen willenloſen Gliedern des Menſchen, z. B. den Adel der Bruſt, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürſten dagegen dem Kopf und dem Geiſte gleich. Die theokratiſchen Myſtiker, die Adam Müller, Bonald u. ſ. w., machten es vollends ſo in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der König dem Gott Vater, der Adel dem Heiland gleichgeſtellt, die übrigen Bürger der abſolut abhängigen Creatur u. ſ. w.

Erſt als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Ganzes wird der Staat, wie Ariſtoteles und Platon es ausſprachen, zu einem höheren und größeren menſchlichen Leben, als das des einzelnen Menſchen und Bürgers. So erſt gab es mit Recht für jene großartigen Männer des claſſiſchen Alterthums im ganzen Gebiete menſchlicher Betrachtung und Wiſſenſchaft nichts Größeres und Herrlicheres, keinen reicheren, fruchtbareren Gegenſtand, als den ſittlichen freien Staat.

So erſt wird er, ſo wird ein britiſcher Staat die herrlichſte Schöpfung Gottes und der Natur und zugleich der Menſchen bewunderns-würdigſtes Kunſtwerk, die größte ſittliche That, welche die irdiſche Sonne beleuchtet. Durch die phyſiſche Zeugung, Abſtammung und Ernährung, ſo wie durch die geiſtige und moraliſche, die Volks- und Jugenderzie-

hung, durch Lebensgemeinſchaft und natürliches Bedürfniß, wie durch ſympathetiſche Gefühle und die Staatseinrichtungen, iſt das Leben des Bürgers mit dem Leben ſeines Volkes und vaterländiſchen Staates innerlich und äußerlich verbunden. In dankbarer, begeiſterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und Verehrung ordnet der würdige Bürger deſſen höherem Leben das ſeinige unter und erkennt es, daß ſein beſtes Sein und Thun, ſeine theuerſten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Elemente ſeiner Bildung, daß körperliche Vorzüge aus dieſem vaterländiſchen Leben, aus der tiefern Weisheit ſeiner Verfaſſung und Geſetzgebung, aus der Liebe und Vorſorge des Vaterlandes, der Voreltern ihm hervorblühten, und daß ſie unſterblich fortleben in ſeinen und des Vaterlandes Kindern. Das höhere ſelbſtſtändige Geſammtleben des vaterländiſchen Staats ergreift und beſtimmt den Bürger ſtets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfaſſungsgrundgeſetz (ſ. II.), übt ſeine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen und Rom, von England und Nordamerika, ſie waren eben ſo wenig als die Bürger des hebräiſchen Staats mit ihrer eigenen Staatsidee und politiſchen Bildung bereits fertig da, ehe ſie etwa einen Willkürbeſchluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat Gottes zu erfinden und zu erſchaffen. Nein, ſagt Ariſtoteles, die Glieder des lebendigen Leibes ſind, vom natürlichen Standpuncte aus betrachtet, nicht vor dem Ganzen vorhanden (Pol. 1, 2.), beide erwachſen mit einander aus höherem Lebenskeime. Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinſchaftlichen Staatslebens, das lebendige Verfaſſungsprincip und Geſetz dieſer Lebenskeime und die Lebensgrundkraft des Staats, die lebendig verbindende Uebereinſtimmung für eine Rechts- und Staatsgemeinſchaft, für gemeinſchaftliche Staatszwecke und Geſetze (die *κοινωνία* und ein *βίος πόλεως* nach Ariſtoteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte ſie ergriffen haben, ehe ſie auf Leben und Tod ſich zum Staate, zu ſeiner Entwickelung und Vertheidigung frei vereinten und ſeinen Geſetzen mit Freiheit ſich unterordneten. Es mag nun der Keim dieſer Idee, ehe ſie Allen bewußt wurde, ehe ſie ſelbſt lebendig im Leben hervortrat, ſich entwickelt haben in dem Geiſte eines großen Führers, eines Moſes, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Penn oder Franklin, oder auch in der Gemeinſchaft hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher und britiſcher Coloniſten und Flüchtlinge, ſie mag begründet ſein in ihrer gemeinſchaftlichen Abſtammung und Aſſimilation, in ihren gemeinſchaftlichen Kämpfen, Beſtrebungen und Opfern: jedenfalls würde ohne ſolche innere Einheit, es würde nach einer bloſen Vertragswillkür ſelbſt die äußere Staatsform eben ſo wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur dieſe Form ohne ſie entſtehen würde. Ihre höhere, die Bürger ergreifende, der Verwirklichung in der Staatsform vorhergehende, ihre unſterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen Bürger ergreifende, einigende und beherrſchende Kraft, dieſe wahre Lebenskraft

des Staats kann nicht abgeleugnet werden, eben ſo wenig wie die im Einzelleben, obgleich beide nur in ihrem Wirken erkennbar ſind. Die Urſache iſt auch hier in den nicht beſtreitbaren Wirkungen gegeben.

Durch ſie erſt, durch dieſe innerliche Harmonie durchdringen und verbinden ſich Vielheit und Einheit, Freiheit und Gewalt innerlich und harmoniren mit einander zum wahren Staat, wie Cicero es ausſpricht (Multitudo concordia civitas facta erat in de Rep. I, 25.), und dieſer Staat, dieſe Bürgereinheit iſt nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata. Dieſer Staat iſt jetzt nicht ein durch blos äußeren mechaniſchen Zwang verbundener Haufe von Vielen, von welchen die Einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenüberſtänden einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Aeußerliches Aeußerliches, für Dienſte Schutz gäbe, nein, er iſt, wie es ausdrücklich ſtets auch die römiſchen Juriſten mit den Stoikern ausſprachen, zugleich ein einziger großer Menſch (homo, persona, corpus, ſ. Syſtem I, 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerlich verbinden, zugleich in einander ſind; und ſo iſt er das lebendige und freie Gemeinweſen (res publica, res populica).

In der ihrem beſonderen Weſen (ſ. vorhin I, 1. 2) und der harmoniſchen Organiſation des Staatslebens entſprechenden grundgeſetzlichen lebendigen Wechſelwirkung erſcheinen nun das höhere Lebensprincip, die Vielheit und die Einheit im Staat als jene drei Grundbeſtandtheile des lebendigen Staatslebens, die bereits oben (Bd. I. S. 11—24), jedoch vorzugsweiſe in Beziehung auf die Abtheilung der Staatswiſſenſchaft, dargeſtellt wurden. In Beziehung auf das Staatsleben ſelbſt nennen wir ſie Verfaſſungsgeſetz, Conſtitution und Regierung, oder

I. das höchſte innere Vereinigungs-, Grund- oder Verfaſſungsprincip oder Geſetz. Es geht als die allgemeinſte höchſte Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von den allgemeinſten Kräften des Menſchenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott und der Menſchheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiöſen oder vernünftig ſittlichen Antrieben, vom göttlichen Willen, der höheren Idee aus, ganz ähnlich wie der Geiſt im Menſchen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeiſt ausgeht. Stets aber iſt es als gemeinſchaftliches Lebensprincip des Volks gemeinſchaftliches, durch gemeinſchaftliche nationale Bildung und Uebereinſtimmung beſtimmtes allgemeines innerliches Willensgeſetz der Bürger. Bei freien Völkern auf der männlichen Culturſtufe aber iſt es frei anerkanntes Willensgeſetz, freier Gemeingeiſt, Geſammtzweck der Bürger und Geſammtwille, und insbeſondere der ſittliche Geſammtwille der Vereinigung nach der Grundbedingung des freien Friedens- und Hülfsvereins (juris consensus et utilitatis communio). So wie jede Grundkraft im Leben, ſo hat auch das Lebensgrundprincip des Staates ſeine beſonderen Cen-

tralorgane; früher oft in einem jus sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, die das Volk ſtets an ſein Grundgeſetz mahnen ſollten, oder in anderen ehrwürdigen Nationalinſtituten, Areopag, Cenſur, Tribunat, höhere, namentlich auch geiſtliche und gelehrte Reichsſtandſchaft. Bei freierer höherer Bildung aber beſteht das Organ des Verfaſſungsgeſetzes der ſittlichen freien Nation in ihrer wahren, freien und möglichſt organiſirten patriotiſchen öffentlichen Meinung; in einer ſolchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geſchichtlichen und religiöſen Grundlagen wurzelt, welche durch ſittliche Volkserziehung und Wiſſenſchaft geläutert und ausgebildet wird, in einer ſolchen, welche bei der Oeffentlichkeit des Staatslebens ſich frei über daſſelbe ausſpricht und die freie Uebereinſtimmung der Nation und Regierung bewirkt. Dieſes iſt eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringende und beherrſchende, ſeine höchſte und ſtärkſte Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unſere claſſiſchen römiſchen Juriſten an der Spitze des Corpus juris das Grundgeſetz, den ſittlichen Volkswillen, auf welchen ſie ſtets ſorgfältigſt alle anderen Geſetze zurückführen, nicht als todte Vorſchrift, ſondern als die höchſte lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende Königin aller Dinge, und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volks nennen *).

Unter Leitung dieſer Grundkraft, zunächſt des von ihr gewollten freien Friedens- und Hülfsvereins für das ganze geſellſchaftliche Leben, alſo für die Vielheit wie für die Einheit, treten nun dieſe beiden unter ſich wie mit dem erſten Lebensbeſtandtheil des Staats in organiſirte harmoniſche Wechſelwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allſeitige Freiheit bezieht ſich zunächſt auf die Vielheit und begründet ſo vorzugsweiſe ihr Recht und das Privatrecht. Der Hülfs- oder Staatsverein für das gemeinſchaftliche Zuſammenwirken bezieht ſich zunächſt auf die Einheit und begründet vorzugsweiſe die Politik und das politiſche öffentliche Recht. Aber in der organiſchen Verbindung und Wechſelwirkung muß das politiſche Zweck- und Mittelgeſetz überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber werden umgekehrt auch für den politiſchen Zweck organiſirt. (S. oben Bd. I. S. 20, 30 u. 31.) Hiernach und ihrem urſprünglichen Weſen gemäß (ſ. vorhin I, 1) erſcheint jetzt zuerſt die Vielheit als rechtlich und politiſch organiſirte Vielheit. So bildet ſie den zweiten Lebensbeſtandtheil des Staats oder

II. den aus freien Bürgern frei conſtituirten Volkskörper. In ihm erhalten zuerſt die einzelnen Perſönlichkeiten und ihre freien Vereine einen beſonderen gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb deſſelben als freie, autonomiſche Perſönlichkeiten beſtehen und ihre beſondere Ueberzeugung und Beſtimmung verwirklichen

---

*) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis rei publicae sponsio. L. 2 et 32 de legib. und mein Syſtem I. S. 192.

zu können. Sodann auch erhalten ſie als freie Genoſſen und Glieder des regierten Volkskörpers *) (der ſogenannten bürgerlichen Geſellſchaft) ihren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemeſſene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Provinzen, in Volks- und Vertreterverſammlungen und die hierhin gehörigen ſtaatsbürgerlichen Freiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfaſſungs- und Conſtitutionsrechte gegenüber der Regierung. (S. oben Bd. I, 34. IV, 365. VII, 245.) In der Durchführung des Verfaſſungsgeſetzes und des Friedens- und Hülfsvereins im organiſirten lebendigen Staate ſteht nämlich der Regierung nicht blos der Einzelne als eine rechtliche Privatperſönlichkeit gegenüber, die Regierung des freien oder des Rechtsſtaates hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht etwa als einen willenloſen, rechtloſen Haufen, ſondern als ſelbſtſtändige Perſönlichkeit ſich gegenüber anzuerkennen. Dazu erhält dieſer Körper bei allen freien Völkern ſeine organiſirte Gliederung und ſeine Repräſentanten und Centralorgane, Volks- oder Urverſammlungen, Volkstribunal, Standſchaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Rechtsſubjects mit ſelbſtſtändiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies vertragsmäßiges Verhältniß organiſch verwirklicht. So geſchah es z. B. in Rom nach dem Auszug auf den heiligen Berg und bei und nach Abſchließung der allſeitig beſchworenen Grundverträge (leges sacratae), bei der Bildung des Tribunats und der plebejiſchen Volksverſammlungen, in England durch die Magna Charta, überhaupt in germaniſchen und deutſchen Staaten durch Volks- und Ständeverſammlungen. Nur wer die Natur wie die Geſchichte der freien Verfaſſungen verkennt, kann hier vom Staate im Staate ſprechen und die Nation als in einzelne Atome aufgelöſ't oder als ungegliedertes, willenloſes Aggregat der Regierung gegenüberſtellen, oder, was Manche für ächt ſtaatsweiſe und naturphiloſophiſch halten, ſie als willen- und rechtlos mit der Regierung bis zur Ununterſcheidbarkeit vermiſchen **). Aber

---

*) Die hiervon durchaus zu unterſcheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt gehört unter III. (ſ. oben Bd. I. S. 34.)

**) Auch Hegel thut dieſes und erklärt das Volk ohne ſeinen Monarchen als „formloſe Maſſe", und die Vorſtellung von einem ſolchen berechtigten Volk „als eine wüſte Vorſtellung vom Volk", hebt alſo folgerichtig alles ſelbſtſtändige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. Liberal oder radical gewordene Anhänger von ihm ſetzen nun an die Stelle des regierenden Königs das regierende Volk. Aber gegenüber von dieſem und ſeinem Stimmenmehrheitsbeſchluß haben nun die Bürger und das regierte Volk kein Recht, ſo wenig als nach Rouſſeau „der Fuß gegen den Kopf", während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker ſtets anerkannte, daß auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein daſſelbe verletzender Regierungsbeſchluß rechtlich unmöglich und ungültig ſei. (Oben VII. S. 244.) Volksdespotismus iſt um kein Haar beſſer als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Perſönlich-

nur bei den niedrigſten Thiergattungen ſcheint wenigſtens Alles als in einer Maſſe durch einander gemiſcht oder von einem einzigen Organ und ſeiner Function (etwa vom Darmcanal) verſchlungen. Bei allen höheren Organiſationen dagegen bilden ſich immer vollſtändiger und am vollſtändigſten im Menſchen nicht blos einzelne Organe, ſondern eine Reihe ſelbſtſtändiger kräftiger Centralſyſteme aus, Nervenſyſtem, Gefäßſyſtem, Zellſyſtem, im geiſtigen Leben die Functionen des Denkens, Fühlens, Begehrens, Organe und Syſteme mit den verſchiedenſten Grundkräften. Und weit entfernt, daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geſchwächt würden, werden ſie dadurch nur gehoben. Auch wird man ja wohl mindeſtens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder freien Nation, um ſo mehr, je mehr ſie dieſes iſt, andere Vereine und Corporationen zur Wahrung ihrer Intereſſen und Rechte ſich ausbilden dürfen (ſ. „Aſſociation"), der ganzen Nation nicht abſprechen wollen. Man wird nicht eine monarchiſch regierte Nation bei dem Ausſterben der Erbberechtigten für allgemein Preis gegeben, ihre Exiſtenz als Nation, als moraliſche Perſon, für zerſtört anſehen. Dieſes aber müſſen alle Schriftſteller thun, welche die freie Perſönlichkeit der regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die ſelbſtſtändige, rechtliche Perſönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkennt ſelbſt die am Meiſten abſolutiſtiſche europäiſche Verfaſſung, die däniſche und ihre Lex Regia und Souveränetätsacte an, eben ſo wie die Norweger es ſpäter thaten, als ſich ihr König durch Abtretung an Schweden von ihnen losgeſagt hatte. Alle Verfaſſungsurkunden europäiſcher Staaten enthalten klar jene zwei Rechtsſubjecte, verſprechen und verbürgen der regierten Nation als ſolcher feierlich ihre Rechte. Im deutſchen Reiche war ſie, abgeſehen hiervon und von den Verfaſſungseiden der Regenten, ſchon allein in der grundgeſetzlich ſtets ausgeſprochenen, praktiſch durchgeführten Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiſer und den Landesfürſten wegen Verletzung des regierten Volks durch verfaſſungswidrigen Mißbrauch der Reichs- und Landesregierungsgewalt ſogar förmlich vor Gericht zu ſtellen. (S. oben IV, 371. X, 698.)

Die Einheit des Staats endlich erſcheint jetzt ihrem obigen Weſen I, 2 und dem Verfaſſungsgeſetz und der freien Organiſation gemäß als freie organiſirte Einheit oder:

III. als ſouveräne, aber verfaſſungsmäßige und zugleich conſtitutionelle Regierung (Regierungsform oder Organi-

---

keit und alles Rechts des regierten Volks gegenüber der Regierung iſt die Quelle entgegengeſetzter Verkehrtheit und überhaupt gar nicht beſſer, als die Verwandlung des Volks in eine rohe volksſouveräne Gewalt über der Regierung. — Das, was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn ſie unter dem Namen „bürgerliche Geſellſchaft" die durch gemeinſame Rechte und Intereſſen verbundene Nation ohne Obergewalt ſo bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organiſation und die fortdauernde rechtliche Perſönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

ſation) *). Moraliſche Perſon bleibt die Regierung, wenn ſie auch nicht aus einer zuſammengeſetzten Perſönlichkeit beſteht, denn auch der einzelne Monarch als ſolcher regiert und handelt als Repräſentant des Staats mit ſeinem unſterblichen Zwecke, nicht blos als phyſiſches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas“.) Auch höchſt ſelbſtſtändig oder ſouverän bleibt die Regierung als die höchſte innere Behörde in einem von Außen unabhängigen Staate. Und es wird ſich die Regierung nicht etwa als bloſe Form, ſondern als höchſte ſelbſtſtändige Gewalt lebendig und nicht ſo, wie die mechaniſche Staats- und Volksſouveränetätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entſtehen und nicht dauernd als die ſelbſtſtändige höhere Einigungs- und Regierungskraft beſtehen, wo nicht wenigſtens ein lebendiger individueller Lebenskeim ſelbſtſtändiger Herrſchaft und der unterordnenden Einigung der Glieder durch ſie vorhanden iſt, beſtehe derſelbe in alter Familienauctorität oder in einer andern von beiden Theilen gefühlten Ueberlegenheit, in dieſer oder jener harmoniſch vermittlenden und vereinigenden oder regierenden Kraft. Dieſes aber ſchließt natürlich abermals nicht die Freiheit und auch eine demokratiſche Regierung nicht aus. Die Regierung kann ſich vielmehr auch als regierende Verſammlung aller ſelbſtſtändigen Familienväter entwickeln, wenn dieſe etwa gleich gebildet ſind, gleiches Gefühl, Bedürfniß, Beſtreben und die Gewohnheit einer nur wechſelſeitigen Unterordnung haben, wenn ſie vielleicht als Coloniſten eines ſchon gebildeten Volkes gemeinſchaftlich zuſammenlebten und wirkten, und in gemeinſchaftlicher Beſtrebung, Aufopferung und Berathung der Keim der regierenden Volksverſammlung des neuen Staates gegeben iſt. Aehnliches kann ſich auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen, ſittlichen und religiöſen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entſtehungen der Regierungen ſchon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht überſehen darf, ſo darf man doch auch nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die Freiheit, die freiere Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks überſehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich iſt.

Denn ſtets iſt andererſeits die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfaſſungsgeſetz und gebunden an die verfaſſungsmäßige Conſtitution des Volkskörpers, an ſeine und ſeiner Glieder Rechte. Die rechtlich organiſirte Einheit hat beide in ſich aufzunehmen, unter einander und mit ſich ſelbſt, wie mit der Außenwelt

*) Die Schriftſteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber die Theorie das Verfaſſungsgeſetz und die Volksconſtitution I. und II. überſehen, die Regierungsform oder Organiſation: die Conſtitution oder auch die Verfaſſung. Die letztere kann man übrigens im weiteren Sinne vom Verfaſſungsgeſetz unterſcheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

harmoniſch zu vermitteln und ſo den ganzen Staat ſtets als lebendige Einheit zu erhalten und zu repräſentiren. Die Organiſation der Regierung aber hat durch Ausbildung guter Organe des Verfaſſungsgeſetzes (ſ. vorhin I.) und guter Organe des Volkskörpers, z. B. repräſentativer Stände, durch ihre zweckmäßige Vereinigung mit der Regierung und durch deren Theilnahme an der Regierung, für die Verfaſſungs- und Conſtitutionstreue der Regierung zu ſorgen und die gänzliche Trennung oder vollends feindliche Entgegenſetzung zu hindern. (S. „Staatsverwaltung".) Auf dieſe Weiſe erſt und unter dieſer Bedingung verwirklicht und repräſentirt die Regierung wirklich die lebendige Einheit und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgeſetz und den lebendigen Volkswillen in ſich vereinigen; ſie wird ihr ſelbſtſtändiges, lebendiges Organ. Sie iſt nun erſt kein vom Verfaſſungsgeſetz oder von dem Willen des Volks weſentlich verſchiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der lebendige, perſonificirte, ſittliche Verfaſſungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Verfaſſungsgeſetz, Volk und Regierung vereinigen ſich nun erſt nach der Forderung des Ariſtoteles und der Stoiker und der römiſchen Juriſten zum ganzen, feſten, ſittlichen, freien, organiſchen Staatsleben, ganz ſo wie göttlicher Geiſt, Leib und Seele zum ganzen Menſchen. So wie namentlich die vernünftig-ſinnliche, aber ſelbſtſtändige Seelenthätigkeit, dieſe Regiererin des menſchlichen Lebens, nach ſtoiſchem Ausdruck, untergeordnet iſt dem göttlichen Princip und Geſetze des Geiſtes, und gebunden an ihre leiblichen Organe, dieſe nicht verletzen darf, ohne ſie nicht wirken kann, ſo muß die Regierung huldigen dem Verfaſſungsgeſetz, und iſt in Exiſtenz und Wirkſamkeit bedingt durch die Conſtitution des Volkskörpers und ſeine Rechte. Eben ſo wenig wie die Seele blos activ iſt, ſo ſoll auch die Regierung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Verfaſſungsgeſetzes und des Volkswillens, z. B. ſeiner öffentlichen Meinung, ſein. Die freie Volksconſtitution erſcheint nunmehr entweder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im geſunden Staate, noch auch einem abſoluten, angeblich göttlichen Rechte der Regierung Preis gegeben, wie unſere Servilen wollen. Aber die Regierung iſt auch keineswegs, ſo wie nach einer weit verbreiteten, mechaniſchen liberalen Anſicht und Volksſouveränetätstheorie blos paſſives, unſelbſtſtändiges Beamtenorgan mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtengewalt.

Das wahre geſunde Leben vereinigt in ſeiner Vielſeitigkeit und Harmonie überall ſcheinbar unverſöhnbare Gegenſätze und beſiegt die Einſeitigkeiten. So auch thut es der ſittliche und freie lebendige, frei organiſirte Staat und ſeine Theorie.

So wie der Staat ſelbſt und wie das von Hugo aufgegebene Privatrecht und das von Haller aufgegebene öffentliche Recht, und eben ſo wie ſie die zugleich ſelbſtſtändige, aber verfaſſungsmäßige und conſtitutionelle Regierung, ſo erhält jetzt auch

der Geſammtwille die der wirklichen Freiheit wie der ſittlichen und Staatsidee entſprechende, die ſelbſtſtändige und organiſche Geſtalt. Der Geſammtwille iſt weit entfernt von bodenloſer Willkür oder auch von einem bloſen Aggregat von Einzelwillen. Gegen dieſe letztere Anſicht bildet diejenige Rechtswiſſenſchaft, die noch heute die erſte der Welt iſt, die römiſche, dadurch den ſchärfſten Gegenſatz, daß ſie ſtets mit Entſchiedenheit einen grundvertrags- oder verfaſſungswidrigen Beſchluß aller römiſchen Bürger als rechtsungültig, als keinen Geſammtwillen erklärte. (S. oben Bd. VII, S. 246.) Sie fordert alſo entſchieden einen vernunftrechtlichen Geſammtwillen. Und doch iſt ſie zugleich, ſo wie von all' unſern modernen Einſeitigkeiten, ſo auch von der abgeſchmackten Theorie unſerer deutſchen Schulweisheit entfernt, welche den Geſammtwillen entweder für überflüſſig für den Staat hält oder, im Widerſpruch ſchon mit ſeinem Wortſinn, wirkliche hiſtoriſche Einwilligung des Volks als unnöthig für ihn erklärt. Man thut Beides, wie es ſcheint, damit entweder der philoſophiſche Hochmuth ſeine einſeitige ſubjective Anſicht oder der Regierungs-Hochmuth ſeine Herrſcherwillkür an die Stelle des Geſammtwillens ſetzen und auch da durchführen könne, wo ſie dem wirklichen Geſammtwillen der Nation feindlich entgegenſtehen. Jene claſſiſche Jurisprudenz aber gründete vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen hiſtoriſch wirklichen Geſammtwillen, consensus omnium oder populi. Aber derſelbe beruhte in ihr auf der ſittlichen Vernunft der Nation und wurde als ſolche objectiv erkennbar gemacht, wurde hiſtoriſch wirklich durch ihre heiligen Grundverträge und Grundgeſetze und durch die denſelben nicht widerſprechenden Beſchlüſſe der grundvertrags- oder vertragsmäßigen, vom Volke frei anerkannten Behörden, und vor Allem auch durch die Abſtimmung der Bürger in ihren Verſammlungen. Dabei nennen ſie denn die grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende Stimmen-Mehrheit mit Recht ſtets consensus omnium*). Daß aber ein geſittetes Volk bei ſeinen unter heiligen Eiden gelobten Grundverträgen über ſeine heiligſten und theuerſten Angelegenheiten von ſittlich vernünftigem Willen ausgehe, und eben ſo ein dieſen Grundverträgen nicht erkennbar widerſprechender Beſchlüſſe der grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieſes iſt eine natürliche auf dem Fundament aller Freiheit und geſitteten Geſellſchaft, auf Treu und Glauben beruhende juriſtiſche Vorausannahme (Präſumtion). Dieſe Annahme liegt eben ſo nothwendig in der Natur des freien Ver-

*) Der Wille blos des Volkes oder ſeiner Vertreter iſt aber da, wo nach der Regierungseinrichtung zu ſeiner Gültigkeit noch Zuſtimmung der Regierung oder eines Regierungsbeſtandtheils nöthig iſt, um einen verfaſſungsmäßigen Geſammtwillen des ganzen Staates zu bilden, noch nicht Geſammtwille. Dieſer Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfaſſung einräumt. Aber weit entfernt, daß er eine volksſouveräne Staatsallmacht bildet, iſt er nicht einmal Wille oder Geſammtwille des Ganzen.

eins freier ſittlicher Perſonen, wie die, daß die ſo objectiv gewordene ſittliche Vernunft des Volks, nicht aber individuelle Speculation als das praktiſche Geſetz für ſie erſcheine*).

V. Die Souveränetät oder Staatshoheit. Die richtige Grundanſicht vom Staate ſchlichtet auch den großen Streit über die Souveränetät. Es fragt ſich: 1) was iſt die Souveränetät? 2) Wem ſteht ſie zu? In den Begriff der Souveränetät haben Viele den Begriff einer unbeſchränkten Gewalt legen wollen. Dieſes läßt ſich aber weder nach dem Wortbegriff, noch nach dem Rechte behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränetät (von dem

---

*) S. hierüber „Grundvertrag", ſo wie auch „Recht" und „Staatswiſſenſchaft." Dort iſt auch nachgewieſen, wie ſich bei richtigem Feſthalten der Objectivität von dem grundvertragsmäßigen vernünftigen poſitiven Recht nicht blos das unvernünftige oder rechtsverletzende ſcheidet, ſondern auch von der poſitiven Satzung das aus dem vernünftigen Grundvertrag und ſeiner Natur logiſch frei abgeleitete natürliche Recht, und wie dieſes natürliche Recht des Rechts- und Staatsvertrags theils allgemein iſt für alle freien rechtlichen Staaten, ſo weit die Aufhebung deſſelben, der Natur der Dinge und der Logik widerſprechend, die abſolut weſentliche Bedingung eines freien Rechts- und Staatsvereins vernichten würde, theils eigenthümlich modificirt durch die Nationaleigenthümlichkeit. Dieſes Alles erkannte ſtets die freie und praktiſche römiſche und britiſche Staatsweisheit an. Nur unſere deutſche unfreie und unpraktiſche verkennt es. Sie vergißt die nothwendige Objectivität, den Conſens für jedes beſtimmte concrete äußere Rechtsverhältniß freier Männer und für ſeine beſondere Geſtaltung. Sie verwechſelt auf faſt unbegreifliche Weiſe dieſe wahrhaft vernunftnothwendige freie Rechtsform für den natürlichen, hiſtoriſchen, ſittlichen Inhalt der Verträge mit reinen Willkürverträgen. Mit wahrhaft bewundernswerther Seichtigkeit aber verſucht ſie dann ſelbſt hiſtoriſch die doch von allen freien Völkern und allen großen Staatsmännern und Rechts- und Staatsgelehrten als nothwendig anerkannte Vertragsform (ſ. „Grundvertrag") zu leugnen. Sie leugnet ſie weg, ſobald ſie bei einem Volk oder einem Schriftſteller auf eine Anerkennung der ſittlichen oder natürlichen Grundlagen oder der allgemeinen Nothwendigkeit von Rechts- und Staatsverhältniſſen überhaupt ſtößt, wie auch wir ſie überall anerkennen. So folgert Thilo („der Staat") aus des Ariſtoteles Aeußerung, daß die Glieder dem Ganzen nicht vorausgehen, für den großen Weiſen 1) den Unſinn, daß er das Ganze als fertig den Gliedern vorausgehen laſſe, da doch nur der Lebenskeim beiden vorausgeht und ſie ſich mit einander wechſelſeitig ausbilden (die atheniſchen Bürger waren nicht fertig da vor Athen, aber Athen war doch auch nicht fertig ohne Bürger); 2) daß Ariſtoteles, allen ſeinen übrigen Erklärungen zuwider, bei dieſer Ausbildung und dem Beſtande des Staats vom Standpuncte der Freiheit aus (er ſpricht I, 2 ausdrücklich nur von der Naturſeite) Freiheit und wechſelſeitiges Einwilligen oder Vertrag ausſchließe. (S. dagegen oben II, 3 die Note.) Wir aber werden es ſtets mit der praktiſcheren Weisheit freier Völker und mit unſerem Uhland halten:

„Das Recht iſt ein gemeines Gut.
Es liegt in jedem Erdenſohne,
Es quillt in uns wie Herzensblut;
Und wann ſich Männer frei erheben
Und treulich ſchlagen Hand in Hand,
Dann tritt das innre Recht in's Leben,
Und der Vertrag gibt ihm Beſtand."

lateiniſchen supremus, dem italieniſchen soprano und dem franzöſiſchen souveraineté gebildet, alſo ein Baſtardwort aus fünf Sprachen) nur das Oberſte in ſeiner Art. So heißt noch heute ein Gericht der erſten Inſtanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unumſchränktheit zu denken wäre. Auch bei der Uebertragung des Worts auf ſtaats- und völkerrechtliche Verhältniſſe blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegenſatze von einer Lehnsabhängigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatiſchen Sprache ein Staat ſouverän genannt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogthum Schleswig von dem Lehnsbande gegen Dänemark befreite, Souveränetätsacte, und Schleswig nun ein ſouveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holſtein unirt und nach einer freien ſtändiſchen Verfaſſung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der preßburger Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Würtemberg wegen aufgehobener Lehnsbarkeit ihrer Regierungsgewalt ſouverän, obgleich die landſtändiſchen und reichsſtändiſchen Verfaſſungsverhältniſſe unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältniſſe übertragen, kann ebenfalls das Wort Souveränetät nur etwas rechtlich Bedingtes und Begrenztes bezeichnen. Nur despotiſche Rechte ſind grenzenlos und unbedingt, ſo weit die phyſiſche Macht reicht. Es iſt alſo Souveränetät oder Hoheit eine oberſte Stellung in ſtaatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der beſtimmten Rechtsverhältniſſe begründeten Rechten.

Nun aber gibt es folgende Hauptverhältniſſe des Staats, in Beziehung auf welche von einer Souveränetät die Rede ſein kann.

I) Das Verhältniß des Staats nach Außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staates die völkerrechtliche Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem dieſe zuſteht, kann vernünftiger Weiſe die Regierung und die Nation nicht in Gegenſatz bringen. Dieſe Souveränetät ſteht beiden gemeinſchaftlich zu. Keine von beiden hat ein Intereſſe, die andere auszuſchließen. Die Regierung aber hat ſie zu repräſentiren und zu ſchützen.

II) In den inneren Staatsverhältniſſen gibt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das Verfaſſungsgeſetz als die höchſte Gewalt, über daſſelbe zu beſtimmen. In gewiſſer Weiſe ſteht dieſe höchſte Gewalt nach dem Bisherigen Gott oder der ſittlichen Vernunft zu, von welcher das ſittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. In ſo fern aber dabei die freie Anerkennung der Geſellſchaft hinzukommt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Souveränetät ebenfalls wieder der ganzen Geſellſchaft ohne Trennung der Nation und der Regierung zuſteht.

2) Die Souveränetät oder höchſte Gewalt über die Conſtitution des Volkskörpers und 3) über die Organiſation der Regierung. Beide Gewalten zuſammengenommen nennt man auch wohl die Conſtitutions- oder die Verfaſſungsgewalt im weiteren Sinne. Sie ſteht ebenfalls dem Volke und der Regierung, die ſich in

gemeinſchaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinſchaftlich zu. Wollte man ſie dem Volke allein zuſprechen, ſo hätte man die ſouveräne Regierung vernichtet. Denn eine Regierung, die ſich müßte gefallen laſſen, daß ihre ganze Stellung, all' ihre Rechte jeden Augenblick beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre gar keine wahre, ſelbſtſtändige und ſouveräne Regierung, ſondern nur ein blos abhängiger Diener. Sie kann morgen zum Staatsofenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Organ der Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volksfreiheit zu den hier in Sprache ſtehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Aenderungen friedlich und ſelbſtſtändig, alſo vertragsmäßig zuſammenwirken. Das hat z. B. auch in England nie Jemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einſeitig und willkürlich die Volksconſtitution und die Regierungsrechte zu ändern, ſo wäre das Volk rechtlos und Eigenthum eines Despoten. Aller Vertrag und Conſens wäre aufgehoben.

4) Die Souveränetät über die Regierung endlich iſt die höchſte Gewalt, innerhalb und nach den Beſtimmungen des Verfaſſungsgeſetzes, der Volksconſtitution und der Regierungsorganiſation die Regierung oder Staatsverwaltung auszuüben. Ueber ihre rechtliche Zuſtändigkeit iſt im Allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn dieſe Zuſtändigkeit hängt lediglich von dem poſitiven Rechte, von der beſondern wirklichen Regierungsorganiſation jedes beſtimmten Staates ab, worüber ſich im Allgemeinen nur politiſche Grundſätze aufſtellen laſſen. (S. nachher IX.)

Kann es alſo etwas Thörichteres geben, als Fürſt und Volk ſchon im Allgemeinen und unabhängig von etwaiger Auslegung beſonderer poſitiver Geſetze durch einen Streit über die Zuſtändigkeit der Souveränetät in Gegenſatz und Feindſchaft zu ſetzen? Es können dabei nur die durch die bisherige Darſtellung über die weſentliche Natur des Staats, ſeines Grundgeſetzes, der Volksconſtitution und der Regierung beſeitigten Vorſtellungen von einer despotiſchen und göttlichen unbeſchränkten fürſtlichen Allgewalt oder einer rohen unſtaatlichen anarchiſchen Volksſouveränetät zu Grunde liegen.

VI. Die Idee und der Begriff des Staates. — Die Idee des Staates beſteht nach dem Bisherigen darin, daß er das zum freien ſittlichen, lebendigen Gemeinweſen organiſirte Volksleben iſt. Weſentlich für die Idee des Staates iſt das freie Gemeinweſen. Dieſes drücken die griechiſchen und römiſchen Namen aus: *κοινωνία*, res publica, societas civilis, civitas. Er iſt ein Gemeinweſen des Rechts und der Geſinnung zur Verwirklichung der höheren Menſchheitsidee, der organiſirte Rechts- und Culturverein eines Volkes, das höhere Menſchenleben deſſelben.

Will man alle vorhin unter I, II, III entwickelten weſentlichen Merkmale des Staates in einem vollſtändigen Begriff deſſelben ausdrücklich ausſprechen, ſo muß man ſagen: der Staat iſt der ſouveräne,

moraliſch perſönliche, lebendige freie Geſellſchaftsverein eines Volks, welcher nach dem gemeinſchaftlichen Verfaſſungsgeſetz im frei conſtituirten Volkskörper, unter Leitung einer verfaſſungsmäßigen und conſtitutionellen, ſelbſtſtändigen Regierung die rechtliche Freiheit und innerhalb derſelben die Beſtimmung und dadurch die Glückſeligkeit aller Mitglieder erſtrebt.

Wo die Grundidee, wo eins der bezeichneten Merkmale fehlt, da fehlt auch noch der wirkliche Staat. Ich möchte daher z. B. auch nicht unbedingt mit Dahlmann ſagen: die erſte Familie war der erſte Staat. Sie war es ſchon dann nicht, wenn ſie nicht ſouverän war, und wenn — wegen der Beſtimmung der Kinder, eigene Familien zu bilden — die Bedingung des bleibenden und die des rechtlich geordneten Vereins nicht vorhanden waren. Uebrigens enthält die obige Definition das Merkmal der immerwährenden Dauer ſchon durch den Begriff der moraliſchen Perſönlichkeit. Darin iſt auch das natürliche Merkmal enthalten, daß der Staat auf feſtem Gebiet errichtet ſei, was jedoch wohl nicht abſolut weſentlich iſt. Der despotiſche und theokratiſche Staat der früheren Entwickelungsſtufen ſind, bei allem Mangel der Ausbildung der höheren Idee, doch eben ſo wenig mit ihr in Feindſchaft und von ihr gänzlich ausgeſchloſſen, wie das Kind von der Idee eines vernünftigen Menſchen ausgeſchloſſen iſt. Es iſt dieſes ſo wenig, daß man in ihm ſchon den zukünftigen Mann ſieht. Jene Zuſtände des Kindes- und Jünglingsalters ſind nur natürliche Vorbereitungs- und Entwickelungsſtufen für das reifere Volksleben und für die Herrſchaft ſeiner Staatsidee, die in ihnen wenigſtens dem Keime nach liegt und mehr und mehr Kraft gewinnt, — welche ſelbſt trotz der gänzlichen äußeren Verſchiedenheit doch im Weſentlichen eben ſo der Grunidee des Staates dienen, wie Blutrache und Löſegeld und die theokratiſche Buße in unvollkommnerer Geſtalt die Grundidee der Austilgung der Schuld oder der Strafe in ſich tragen. (S. „Compoſitionen.") Aber gänzlich etwas Anderes iſt es mit einer widernatürlichen Despotie und Vormundſchaft, welche in Zeiten eines reiferen Alters den Völkern durch äußere Willkür und Verruchtheit und vermittelſt ihrer eigenen Schlechtigkeit aufgezwungen oder über die Perioden der Kindheit und Jugend hinterliſtig oder gewaltſam feſtgehalten werden. Sie erklären der Staatsidee, wie der natürlichen Volksentwickelung den Krieg, führen ſcheußliche Entartungen und Verkrüppelungen herbei, die oft dem wahren Staat ſo entgegengeſetzt ſind, wie Räubergeſellſchaften. Es ſind Monſtroſitäten, Zwitterhaftigkeiten, Krankheiten, die entweder das Volk allmälig zu Grunde richten, zur Einverleibung in fremde Eroberungsreiche reifen oder durch Schwert und Feuer der Feinde oder der Revolutionen dem wirklichen natürlichen Staatsleben Platz machen müſſen.

VII. Die Eintheilung der Staaten. — 1) Die Grundeintheilung nach der Verfaſſung. — Die Wiſſenſchaften von

der Natur, von den Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern — alle beginnen nach Feſtſtellung ihres Gegenſtandes und ſeines Begriffs mit der Eintheilung der verſchiedenen Hauptgattungen in ihrem Gebiete. Die richtige Eintheilung ihrer verſchiedenen Merkmale und Beſtimmung der Gattungen und Erſcheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Lichtpuncte für die weiteren Entwickelungen dieſer Wiſſenſchaften. Und mit der wichtigſten, ſchwierigſten und reichſten aller Lebenserſcheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, ſollte es anders ſein? Dennoch hat man bisher offenbar dieſen Hauptpunct der Staatslehre viel zu ſehr vernachläſſigt.

Daß der gründliche Ariſtoteles ihn nicht überſah, iſt begreiflich. Von ihm ſtammt die älteſte Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie (Einherrſchaft, Mehr- oder Adelsherrſchaft und Volksherrſchaft) her. Dieſe Eintheilung iſt an ſich richtig und wichtig bis auf den heutigen Tag. Und es iſt nicht einmal eine wirkliche Verbeſſerung, daß Haller die dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürſtenthum und Republik und die letztere wiederum in Ariſtokratie und Demokratie. Die dreitheiligen Eintheilungen ſind an ſich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgeſetzlichen drei Beſtandtheilen (oben IV, zu I, 2) und der damit zuſammenhängenden, im Leben ſtets wiederkehrenden Vermittelung zweier Gegenſätze entſprechend. Auch ſind Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie drei unter denſelben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterſchied bezieht ſich doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, woran ſich dann erſt andere Verſchiedenheiten, z. B. die Ausbildung der Mehreren zum Adel, als Bedingungen oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republik oder Gemeinweſen, wenn man ſie Staaten ohne Gemeinweſen entgegenſetzt, ſo wie Hr. v. Haller, nicht blos die Regierungseinrichtung, ſondern einen Unterſchied der Verfaſſung, ſo daß es dann keinen Gegenſatz gegen Monarchie bildet. England iſt Monarchie und Gemeinweſen. Wie richtig nun aber auch die ariſtoteliſche Eintheilung iſt und wie wichtig, zumal wenn man an die häufig überſehene natürliche und ſelbſtſtändige Kraft jeder Regierung (oben IV, III, 3) und an die ebenfalls natürlichen Folgen der Regierungseinrichtung denkt, ſo taugt ſie doch nicht zur oberſten Eintheilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Juriſt und Politiker nur nach den wichtigen rechtlichen oder politiſchen Verſchiedenheiten machen. Die Haupt- oder Grundeintheilung aber darf er nur machen nach der Verſchiedenheit im weſentlichſten Puncte, das iſt aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfaſſungsgeſetz des ganzen Staatslebens. Hiervon hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Vereinigung und der Bürger, überhaupt die politiſchen und rechtlichen Grundverſchiedenheiten ab, zumal die des grundgeſetzlichen Verhältniſſes der Bürger zu einander, zum Staat und der

Regierung und die daraus für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieſes führt alſo zu der oben (II) gemachten Abtheilung nach den drei Verfaſſungen: Despotie, Theokratie, Rechtsſtaat. Das iſt das Weſentliche auch rückſichtlich der Freiheit. Alles Andere iſt untergeordnet, und es iſt noch heute das Unglaubliche wahr, daß, wie Heeren einſt klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer weſentlichſten Verſchiedenheit macht. Jede der drei Verfaſſungen kann nun möglicher Weiſe nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie unterabgetheilt werden. Das Gefühl dieſer Wahrheit beſtimmt auch Ariſtoteles, ſeinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie und Pöbelherrſchaft drei Ausartungen entgegenzuſetzen. Da nun ſein normaler Zuſtand im Weſentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotiſche iſt, ſo hätte er, auf dieſem Wege richtig fortſchreitend, zu dem Rechtsſtaat und der Despotie, als einer höheren Unterſcheidung, kommen müſſen. Dieſes aber wurde wahrſcheinlich auch ihm noch erſchwert durch die griechiſche und vollends atheniſche (eben ſo auch römiſche) Vermiſchung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfaſſung, ſo daß man den wahren Rechtsſtaat nicht in ſeiner Weſenheit auffaßte und ihn ohne Demokratie nicht denken konnte. Selbſt der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Annalen. „Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit“ *). Und Rouſſeau und die Jacobiner fielen in den alten Irrthum zurück. Dieſes hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemäßeſten und mildeſten Monarchie Rechtloſigkeit ſah, daß ſich das freie Streben ſtets und oft verderblich auch da, wo ſie ſo, wie bei Cäſar's Ermordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo dieſe unvermeidlich war, ſich ſelbſt in der Sklaverei aufgab. Aehnliches zeigen uns noch heutige Republicaner, die, wenn ſie die Republik nicht erreichen, die freie Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich ſind falſche Grundanſichten in der Staatstheorie.

Von Ariſtoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen weſentlichen Fortſchritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotieen, Monarchieen und Republiken. Der Fortſchritt, wenigſtens einen Hauptunterſchied nach der Verfaſſung in die Grundeintheilung aufgenommen zu haben, war höchſt verdienſtlich. Aber der Fehler der unlogiſchen Vermiſchung von verſchiedenen Eintheilungsprincipien bei derſelben Eintheilung iſt klar. Montesquieu hätte nach der Verfaſſung die Staaten eintheilen müſſen in Despotieen und Rechtsſtaaten, nach der Regierungsform aber beide in Monarchieen und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten iſt nicht beſſer, wie die der Menſchen in einem amtlichen Geburtsregiſter: in männliche, weibliche und uneheliche.

---

*) S. überhaupt meine letzten Gründe S. 343.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden" S. 23 und nach ihm Behr in ſeiner höchſt verdienſtlichen Staatsverfaſſungslehre verwarfen die Verkehrtheit, das Weſen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und dieſe Eintheilung (nach der Form der Beherrſchung, wie Kant ſagte) mit der nach der Verfaſſung (oder wie Kant ſich ausdrückte, nach der Art der Regierung) zu vermiſchen. Nach der Verfaſſung theilten ſie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotiſche, oder, wie Behr ſagte, monarchiſche, wo die geſetzgebende Gewalt (der Ausdruck des allgemeinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung deſſelben) ungetrennt in der Hand Einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon vereinigt ſind, und 2) in republicaniſche Verfaſſung, Diarchie nach Behr, wo beide getrennt ſind. Im Weſentlichen gleiche Begriffe verbanden Viele mit der Eintheilung in nicht conſtitutionelle und conſtitutionelle oder in despotiſche Staaten und Staaten mit getheilter, beſchränkter, gemiſchter Regierungsgewalt. Allein es gilt im Ganzen auch von dieſer Eintheilung das in Beziehung auf die ariſtoteliſche Angeführte. An ſich beſtimmt dieſe Trennung, ſo natürlich und wichtig ſie in der rechtlichen Verfaſſung bis zu einem gewiſſen Grade iſt, und jene Vereinigung nicht abſolut die weſentliche Verſchiedenheit des Staatszuſtandes. Selbſt ohne Trennung läßt ſich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgeſetzes denken, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volks- und Gemeindeverſammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte. Vollends aber iſt ſcheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geſchichte mancher ſtändiſchen Verfaſſung beweiſet. Dieſes iſt doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Uebertragung der Geſetzgebung an das Volk und an eine gute Volksrepräſentation verbindet.]

Die Fehler dieſer Eintheilung rügte Heeren in ſeinen Ideen (I, 1, 446 und 453). Er wollte ſtreng die Verfaſſungen von den Regierungsformen trennen. Er ſetzte das Weſen der Verfaſſungen darein, daß ſie das Verhältniß zwiſchen der Regierung und dem Volke beſtimmen, und theilte hiernach dieſelben 1) in despotiſche, wo die Maſſe des Volks im Verhältniſſe zu der Regierung aus Knechten ohne perſönliche oder Privatfreiheit beſtehe, ſo daß die Regierung nicht blos Repräſentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, ſondern auch nach Gutdünken des Privatwillens ſei; 2) in autokratiſche, wo das Volk aus Unterthanen mit perſönlicher Freiheit beſtehe gegenüber dem Regenten, und dieſer nur Repräſentant und Vollzieher des allgemeinen Willens ſei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es nach ſeinem Gewiſſen für den Staatszweck thue; 3) in republicaniſche, wo das Volk aus Bür-

gern mit perſönlicher und bürgerlicher Freiheit beſtehe, indem es durch Theilung der Gewalt Antheil an der Geſetzgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, ſondern auch das grundgeſetzliche Verhältniß der Bürger zu einander und zum ganzen Volk beſtimmt die Verfaſſung. Geſetzt, die große Maſſe, etwa 40 Millionen Menſchen, wären Privatſklaven von einigen hundert Adelichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wohl das eine freie Verfaſſung? Auch wäre ohne feſtes objectives Rechtsgeſetz und, wenn lediglich das ſubjective Gewiſſen und die ſubjective Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigte, ebenfalls kein rechtlicher Zuſtand vorhanden. Und dieſes wäre ſelbſt nicht der Fall bei einer halbrepublicaniſchen Regierung, die ja ebenfalls ſehr despotiſch ſein kann. Alſo auch Heeren verwechſelt wieder die Formen der Regierung mit der Verfaſſung und mithin die verſchiedenen Eintheilungsgründe. Er hätte unterſcheiden müſſen: Despotie und Rechtsſtaat und beide unterabtheilen in monarchiſche, ariſtokratiſche, demokratiſche, und dieſe Formen wieder in gemiſchte oder ungemiſchte oder autokratiſche. Dabei aber mußte er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsſtaates an das objective Rechtsgeſetz binden und an die zu ſeiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte (oben III, 9). Gemeinſchaftlich endlich mit allen früheren Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß ſie, aus Mißkennung des Grundweſens der Verfaſſungen, von dem Rechtsſtaat weder den weſentlichen Begriff noch eine richtige Bezeichnung hat und gibt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Verſuch der Eintheilung der Staaten machte Hr. v. Haller durch ſeine Eintheilung in Patrimonial-, militäriſche und geiſtliche Staaten, je nachdem eine patrimoniale oder grundherrliche, eine militäriſche oder eine geiſtliche Schutzherrſchaft die Grundlage des Staats bildete. Dieſe Eintheilung iſt indeß blos nach einer Verſchiedenheit der hiſtoriſchen Entſtehung der Staatsverhältniſſe gemacht. Dieſe ſelbſt und ihre rechtliche und politiſche Natur werden dadurch noch nicht nothwendig und am Wenigſten dauernd beſtimmt. Sie können bei derſelben ſowohl nach der Verfaſſung als der Regierungsform verſchieden ſein. Wir ſehen hierbei davon ab, daß ſelbſt hiſtoriſch unrichtig Hr. v. Haller die fauſtrechtliche Feudalmonarchie, die ſeine ganze Staatsreſtauration copirt, noch überbietet und dieſe dreifachen Zuſtände ſo ſchildert, daß in denſelben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Dienſt- und Schutzherrn und mithin abſolut gar kein Gemeinweſen, gar kein Staat und keine wahre Regierung beſtehen, die er lediglich den Republiken zugeſteht, ſo daß, genau genommen, ſeine Theorie, wäre ſie richtig, dringender als irgend eine andere zur Zerſtörung der Monarchie und zur Gründung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geſchichtlichen Verſchiedenheiten der Staaten bleibt indeſſen dieſe Abthei-

lung nach der Entſtehung immer intereſſant, zumal für den Feudalis-mus des germaniſchen Mittelalters.

Einen ſcharfſinnigeren Verſuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wiſſenſchaften 1821 über die Staatsverfaſſungen. Er führt zuerſt dialektiſch gegen die ariſtoteliſche Eintheilung aus, ein feſter Gegenſatz zwiſchen Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie beſtehe nicht. In jedem Staat beſtünden alle drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie Alle, ſelbſt nicht einmal alle Stimmberechtigten. Parteien, als eine ariſtokratiſche Mehrheit, entſchieden meiſt, und in dieſen Parteien herrſche wiederum ein monarchiſches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere ſtets eine ariſtokratiſche Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von einer Camarilla neben dem König, und der demokratiſche Einfluß der Bürger auf die Geſellſchaftsverhältniſſe in den unteren Kreiſen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung auch in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieſes Alles iſt ſehr richtig und von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für abſolutiſtiſche Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif iſt, kann ſich nicht genug darin ſpiegeln, wie die abſoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gefährdet und thatſächlich meiſt ungleich mehr beſchränkt werden, als conſtitutionelle Fürſten, und dazu noch meiſt von Unmündigen und bei ungeſchmälerter eigener Verantwortlichkeit für deren Mißgriffe. Nur wird dieſes den Juriſten nicht beſtimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach dem Rechte läßt ſich ſtets ſcharf unterſcheiden, ob Einer, Einige oder, ſo weit thunlich, Alle Bürger die ſouveräne Entſcheidung in Regierungsſachen haben. Wenn ſie dabei ihr Recht nach freiem Vertrauen ſo ausüben wollen, oder aus factiſcher Schwäche ſo ausüben müſſen, daß ſie die Meinungen Anderer befolgen, ſo ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction ſtets von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungsgange des Volkslebens und nach dem allmälig in ihm ſich bildenden Staatsbewußtſein des freien ſtaatlichen Zuſammengehörens. Er theilt in Stadtſtaaten, Stammſtaaten und Nationalſtaaten. Stadtſtaaten oder (auch Gemeinde- und Gauſtaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwickelung des Staatsbewußtſeins, das ſich zuerſt in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen gleicher Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtſein, an Cultur und Lebensverhältniſſen, ſich, ſo wie die griechiſchen und römiſchen (und altgermaniſchen), überwiegend demokratiſch geſtalteten. Auf einer mittleren Stufe im Stammſtaat entwickelt ſich das Staatsbewußtſein in einem Volksſtamme, der dann die anderen Stämme, ſo wie die Römer die Latinen, dann das übrige Italien, wie Chlodowig's Franken die anderen Deutſchen erobernd mit ſich verbinde, und wobei

ariſtokratiſches Uebergewicht des höher entwickelten herrſchenden Stammes und ſeiner Häuptlinge natürlich iſt. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalſtaat, entwickelt ſich das Staatsbewußtſein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunct in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräſentation zum höchſten Staate ſich einigt. Belehrend und anziehend iſt dieſe Darſtellung, auch abgeſehen von der durchleuchtenden praktiſchen Tendenz Schleiermacher's in Beziehung auf Deutſchland und Preußen. Und vortrefflich iſt ſeine Schilderung der viel großartigeren, ja monarchiſcheren Königswürde in einem ſo hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer höchſten glorreichen Beſtimmung zuführenden freien conſtitutionellen Nationalſtaate im Vergleich zu der Stellung eines Ariſtokratenhäuptlings und eines feudaliſtiſchen Schutzherrn und Vormundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmaſſe. Möchten nur die kleinen Geiſter unſerer Zeit das Großartige zu faſſen fähig ſein! Daß aber die mehr hiſtoriſche und nicht allgemein hiſtoriſche Abtheilung nicht als die juriſtiſch-politiſche Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze geſtellt werden kann, dieſes bedarf keiner Ausführung. Sie iſt eine über den Entwickelungsgang ebenfalls vorzugsweiſe der germaniſchen Staaten belehrende hiſtoriſche Unterabtheilung des Rechtsſtaates.

So alſo führt mich auch die Betrachtung aller neueren Verſuche zu der obigen Grundeintheilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsſtaat zurück. Schon vor 30 Jahren (ſ. oben zweite Note) glaubte ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wiſſenſchaft ſeit 30 Jahren haben mich ſtets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutſchen Verwirrung unſerer Staatstheorieen, wie unſerer Lebensverhältniſſe durch die überreichen verſchiebenen Elemente verſchiedener Culturepochen und verſchiedener Völker und Geſetzgebungen, unentbehrlich iſt, dieſe dreifachen Verfaſſungszuſtände mit ihren Folgen ſcharf gegenüberzuſtellen und bei Betrachtung der Staatsverhältniſſe ſtets vor Augen zu haben. Nur ſo läßt ſich unſere Geſchichte mit ihren Erſcheinungen gründlich begreifen, nur ſo der Widerſtreit der Theorieen und des Lebens löſen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unſerer Zeit ſicher erfaſſen. So läßt ſich ein geſetzlicher Gang und die Freiheit in der Geſchichte vereinigen. Freilich drängt die Geſchichte ſelbſt und die Natur des Menſchenlebens überall die Wahrheit und Grundverſchiedenheit dieſer dreifachen Entwickelungsſtufe ſo unwiderſtehlich auf, daß ſie wenigſtens theilweiſe anerkannt werden mußten. So ſpricht man überall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. ſ. w. Aber man ſuchte und fand nicht die wahren grundgeſetzlichen Verſchiedenheiten des ganzen Rechtszuſtandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am Nächſten ſtand, entzog durch ſeine Fehler und dadurch, daß ihm das Weſen des Rechtsſtaates und vollends die Theokratie entging, ſeiner Theorie und namentlich auch ſeiner Lehre von den Principien der Verfaſſungen die volle Wahrheit und

Anwendbarkeit (ſ. oben Th. I, 32. VI, 735), ſo daß gerade in ſeinem verdienſtlichen Theile ſein Werk am Wenigſten gewürdigt wurde. Einer der ſcharfſinnigſten und gelehrteſten unter den neueren Politikern, K. S. Zachariä, hebt zwar die gewöhnlich ganz überſehene theokratiſche Verfaſſung mit Recht hervor, und ſein ganzes berühmtes Werk vom Staate führt den Unterſchied der Staaten des göttlichen Rechts und der Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur dieſe zwei Verfaſſungen zu Grunde legt, die dritte, die despotiſche Verfaſſung, hinweg, und was nun natürlich, aber höchſt verderblich iſt, er vertheilt das despotiſche Recht unter ſeine beiden anderen Verfaſſungen. Dadurch wird deren Weſenheit verfälſcht. Der Staat des göttlichen Rechts erſcheint mehr als eine zahme Despotie unter dem ſtuartiſchen Vorwande der Abſtammung von Gott, als eine vom Papſt geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratiſche, ſondern abſolutiſtiſch-despotiſche Vormundſchaft. Nicht minder geht die wahre Natur des Rechtsſtaates verloren für ſeinen angeblich vernunftrechtlichen Staat*). Und die wichtige Auffaſſung der verſchiedenen

---

*) Zachariä, vom Staat 1839 I, S. 51 ff. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er ſowohl die Regierungen und ihre Legitimität, wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das empiriſche ſiegreiche Factum, alſo auf jede herrſchende Gewalt gründet (auf das impero, ergo impero), und daß er die mit dem Rechtsſtaate völlig unvereinbarliche Grenzenloſigkeit der Gewalt und des Gehorſams, die abſolute Widerſtandsloſigkeit, lehrt und eben daher eine ſolche gänzliche Aufgebung aller ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertragsmäßige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwirft, von welcher er doch ſelbſt anerkennen muß, daß ſie den Geſetzen und Verfaſſungen aller germaniſchen Völker zu Grunde liegt. Doch iſt die ſchlimmſte Folge davon, daß er die verſchiedenen Verfaſſungen nicht richtiger und tiefer, und namentlich nicht genetiſch als nach einander folgende Entwickelungsſtufen auffaßt, daß er auch für uns heut zu Tage, wo die Periode theokratiſcher blinder Glaubensherrſchaft vorüber iſt, und nur einige dem wahren Chriſtenthum (ſ. den Art.) eben ſo, wie unſerer Vernunft und heutigen Culturſtufe völlig widerſprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unſerer Nationalexiſtenz ſchon gefährlich gewordene Reſte der früheren Periode übrig ſind, die ſtuartiſche Ableitung abſoluter Gewalt und Vormundſchaft unmittelbar von Gott gleichſam rechtfertigt. Er ſtellt ſie als ein praktiſch gleich berechtigtes Syſtem neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanoniſirt ſo den haltungsloſen Widerſpruch unſerer Geſellſchaftsverhältniſſe ſelbſt theoretiſch. Wir Anderen aber haben an einem Rheinbund und an einer Schlacht von Jena genug und wünſchen daher endlich Eingang, Gehör und Herrſchaft für die Vernunft und das Vernunftrecht.

Einen größeren Gegenſatz gegen die Staatsanſicht dieſes berühmteſten deutſchen Werkes vom Staate kann man ſich nicht denken, als die Grundanſichten der großen britiſchen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatam. So ſagt derſelbe unter Anderem in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leidenden Gehorſam ſei längſt zum Geſpötte geworden — die menſchliche Einbildungskraft kann ſich nichts Verhaßteres, nichts Verabſcheuungswürdigeres denken, als Macht ohne Recht, als einen Zuſtand, wo gegen das Unrecht nur Appellation an den Himmel übrig bleibt. Nicht blos verderblich für diejenigen, welche ſolcher Macht unterworfen ſind, hebt ſie zugleich

Grundprincipien oder Lebenskräfte der Verfaſſungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch hierdurch eine große Reihe Irrthümer und unauflöslicher Widerſprüche ſeines geiſtvollen Werks.

Von denjenigen neueren Schriftſtellern, welche im Weſentlichen der bisher entwickelten Grundanſicht über die Verfaſſung beitraten, führe ich hier nur den an, deſſen treffliches Werk vor allen zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und geſunder Rechtsanſichten geeignet iſt, ich meine Paul Pfizer. Er bezeichnet in ſeinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" 1842. Thl. I, S. 2 und 15 die dreifachen Grundverſchiedenheiten der Rechtsgrundanſichten und des Rechtszuſtandes nicht unpaſſend als die willkürrechtlichen, myſtiſchen und vernunftrechtlichen, oder als die des Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Stärkeren, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltſtaat, Glaubensſtaat und Rechtsſtaat. Er deutet durch die erſteren Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Verirrung ſolcher Schriftſteller iſt, welche, nachdem offenbar die despotiſche und die theokratiſche Culturſtufe hinter uns liegen, und öffentliche Verfaſſungen und Verheißungen ſchon vollſtändig die freien vernunftrechtlichen Grundſätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen feſthalten und herſtellen und nach despotiſchen, naturaliſtiſchen oder theokratiſchen Staatstheorieen unſer Leben regieren wollen, die Königsthrone auf die morſcheſten Trümmer bauen, unſer Volksleben verwirren, unterdrücken und unglückſelig lähmen.

VIII. Fortſetzung. 2) Eintheilungen der Staaten nach der Conſtitution und nach der Regierungsform. — Da die Staaten drei weſentliche Grundbeſtandtheile haben, ſo können ſie und ihre nach dem erſten Grundbeſtandtheile ſich ergebenden drei Hauptgattungen auch nach dem zweiten und dritten Beſtandtheile abgetheilt werden. I. In Beziehung auf die Conſtitution des Volkskörpers ſind nun die Staaten entweder: 1) conſtitutionelle oder 2) nicht conſtitutionelle. Conſtitutionelle ſind diejenigen, in welchen das regierte Volk als ſolches zur Perſönlichkeit und zur Sprache für ſeine Rechte und Bedürfniſſe organiſirt iſt. Dieſe Eintheilung entſcheidet alſo über die conſtitutionelle ſtaatsbürgerliche Freiheit. Solche Conſtitution iſt der Despotie unangemeſſen, kann aber in der

---

ſich ſelbſt auf. — Unſere Verfaſſung kennt keine Herrſchaft, als die des Rechts. Unſere Vorfahren wollten nicht, daß irgend eine Macht unter uns ſei, die gegen das Recht Gehorſam fordern könne, oder daß irgend ein Brite einem Geſetz unterworfen ſei, zu welchem er nicht einwilligte." In dieſem Sinne ſagte Fox gegen des jüngeren Pitt Ausnahmsgeſetze im Parlament: „Ich hoffe, daß das Volk muthig voranſchreiten, daß es laut ſeinen Abſcheu gegen dieſe Maßregeln an den Tag legen wird. Die ſich anders betrügen, würden Verräther an ihrem Vaterlande werden." Die Lehre vom Grundvertrag vollends iſt unter britiſchen Staatsmännern nach der gänzlichen Vernichtung der ſtuartiſchen Theorie völlig unbeſtritten.

Theokratie Statt finden, und fand in den hebräiſchen Verſammlungen des Volks und der Volksälteſten und auch in der Theokratie des Mittelalters Statt. Sie iſt unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundſätze des Rechtsſtaates, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Geſetzgebungs=, Vollziehungs= und Kirchengewalt, dennoch 1) das Recht der freien Sprache, Vorſtellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfniſſe, Wünſche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatsſteuer; 3) das Recht der Zuſtimmung bei Abänderung des Verfaſſungsgeſetzes und der Conſtitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denſelben zuſtehenden Rechte. Dieſe Rechte, in Verbindung mit den vollen Privatfreiheits=, Petitions= und Auswanderungsrechten der Einzelnen, ſind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts= und Grundvertrags. (S. oben Bd. I, 13. 33. IV, 365. VII, 245.) Dieſes nun iſt das Wahre an der Anſicht derer, welche, wie Kant und Behr, wie ſelbſt Friedrich Schlegel, einen Staat ohne organiſirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen ſogenannten unbeſchränkten autokratiſchen Staat, wie ihn Heeren beſchreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotiſch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchſtens nicht irgend bleibend würde ein Rechtsſtaat beſtehen, ja nur als den Worten nach zugeſtanden, aber noch nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erſchiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszuſtand der Bürger und des Volks erkannt, dennoch aber dieſelben thatſächlich nicht blos unmündig und mundtodt erklärt würden, ſondern die Vormundſchaft über ſie gerade demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigſtens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenüberſteht, nämlich der abſoluten Regierung. Ein ſolcher Staat wäre eben ſo ein freier Staat, wie der dem Rechte nach freie, mündige, aber factiſch unter Vormundſchaft geſtellte Bürger ein freier, mündiger Bürger iſt. Er muß auf jedem rechtlichen Wege ſein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich zuſteht, daß er es will, dieſes iſt ſein Unterſchied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt ſich Gleiches in Beziehung auf die allgemeine Trennung des Regierungsrechts der Geſetzgebung von der Regierung und auf eine entſcheidende Stimme des Volks und ſeiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwohl es höchſt natürlich und heilſam iſt, auch dieſe im Rechtsſtaate zu gewähren. Heilſam iſt es, ſchon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Steuerbewilligung organiſcher zu machen, und weil auch die nachtheiligen Aenderungen der verfaſſungsmäßigen Rechte der Bürger ſich ſchwer von anderen Landesgeſetzen ſcheiden. Ein dunkles Gefühl der abſoluten Weſentlichkeit der bezeichneten conſtitutionellen Volks= und Bürgerrechte und ihr Unterſchied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht ſcheint auch bei den neueren deutſchen ſtändiſchen Verfaſſungen vorgeſchwebt zu haben. Das erſte wollte man geben, das letztere nicht, oder nur ausnahmsweiſe. Wo

man daher den Ständen das Zuſtimmungsrecht zu neuen Landesgeſetzen gab, da ſuchte man doch durch Beſchränkung im Umfang und auch durch Beſchränkung der Initiative zu den Geſetzen auf den Fürſten und in anderer Weiſe die Mitregierungsrechte auszuſchließen. Dagegen aber macht ſich unaufhaltſam überall immer mehr auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloſes Bitten und Rathen der Stände ohne die weſentlichen conſtitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können.

II. Die conſtitutionellen Organe des Volkes, und zwar ſowohl in ſo weit es nur als regiertes Volk erſcheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugeſtandenen Mitregierungsrechte, können nun 1) repräſentative ſein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder beſſer Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeverſammlungen ſpricht, und 2) nicht repräſentative, wenn die ſtimmberechtigten Bürger unmittelbar ſprechen. Daß die erſte Form die beſſere iſt, iſt anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können eben ſo wie die der Volksfreiheit repräſentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. ſelbſt der Regent die Juſtiz durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräſentativen Verfaſſungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Miniſter ausüben muß.

III. Die repräſentativen Stände können dann ferner wieder 1) ſtaatsbürgerliche Repräſentanten ſein, wenn ſie aus der allgemeinen Staatsbürgerſchaft ohne Abſonderung nach beſonderen Ständen erwählt werden, oder 2) ſtändiſche Vertreter im engeren Sinne, wenn ſie zunächſt aus der Mitte beſonderer Stände von dieſen erwählt werden. Hier nun laſſen ſich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Geſetzgebung davon aus, daß dieſe Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundſatze gleich heiliger Rechtswürde und keineswegs die Geſammtheit der regierten Bürgerſchaft oder Volksgenoſſenſchaft und ihre Rechte, Bedürfniſſe und Intereſſen zur Sprache bringen ſollen. Sie wollte vielmehr kaſtenmäßig privilegirte Stände, die nur ihr beſonderes Standesintereſſe und ihr beſonderes Eigenthum vertreten ſollen, und zwar wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünſtigt, ſo daß dann viele Bürger und ihre beſonderen Intereſſen und Rechte gänzlich von der Repräſentation ausgeſchloſſen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräſentirt, der ganze Staat aber, ſtatt als edles, von lebendigem Gemeingeiſt beſeeltes Gemeinweſen zu erſcheinen, vielmehr, wie in fauſtrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kaſten und in ihre Sonderintereſſen zerſplitterter und der gemeinſamen Würde, Perſönlichkeit, Sprache und Vertretung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Geſetzgebung ſolcher Haller'ſchen Junkerei und Feudalanarchie huldigen wollen, nun ſo wäre eben Werth und Vortheil ihrer ſtändiſchen Einrichtung aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majeſtät eines wahren Königthums

Preis gegeben und despotiſche Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszuſtand und Freiheit gegründet. Es wäre aber auch dieſes in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit, die der Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks ſo dringend bedürftig iſt, wie die unſrige, und die nur noch höchſt wenige Völker von denſelben ausgeſchloſſen ſieht, der gefährlichſte Keim zu innerem Krieg gelegt; zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den Adel, der heut zu Tage nicht im feindlichen Gegenſatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürgerſchaft beſtehen kann. Oder die Geſetzgebung wollte alles dieſes nicht, ſondern vielmehr eine freie und gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Rechte und Intereſſen, und auch die der Ehre, der Würde, der Intereſſen und Wünſche einer freien Nation. Dann fragt es ſich nur, ob die hierzu gewählte ſtändiſche Form die entſprechende iſt, zumal in der heutigen Zeit, wo alle verſchiedenen Stände in der ausgebildeten höheren Würde des Staatsbürgerthums, des vaterländiſchen Gemeingeiſtes und der allgemeinen Staatsbürgerrechte ſich immer mehr mit einander verſchmelzen ſollen? Es würde hier zwar auch die Frage entſtehen, ob nicht die gewählte Form wenigſtens den beleidigenden Schein, und ſomit die Gefahren jener erſten, verkehrten Endabſicht begründe, ob nicht wenigſtens im Geheimen diejenigen, welche dazu rathen, in dieſer Endabſicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus thörichter Geſpenſterfurcht vor Volksſouveränetät, womit repräſentative Land- und Reichsſtände gar nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelaltersſchwärmerei, überhaupt nur durch die bodenloſen Haller'ſchen Irrſale der Politik verleitet, dazu riethen? Spricht man ja doch von einer Vertretung der Intereſſen, nicht der Menſchen, des Volks und der Bürger! Als wären es todte Sachen, nicht menſchliche Abſichten und Wünſche der Berechtigten, der Intereſſirten, um die es gilt, als wären die Sachen mehr werth, als die Menſchen! Oder glaubt man etwa ſo die Privilegirten leichter vorſchieben, Bürger und Volk unmündig und rechtlos erhalten, ſie um den Ausdruck ihrer Wünſche, ihres rechtlichen Willens in Beziehung auf ihre Rechte täuſchen zu können? Doch die Hauptfrage bleibt immer die: ob und in wie weit dieſe Form dieſelben weſentlichen Zwecke zu erreichen geeignet iſt, wie die viel natürlichere, beſſer erprobte ſtaatsbürgerliche Repräſentativform. Allein zu ſolcher, in's Einzelne gehenden Prüfung iſt hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wirkliche Mitregierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleichheiligen Rechte und Bedürfniſſe und Wünſche aller Regierten als ſolcher privilegirte Stände, Ungleichheiten und Ausſchließungen zuläſſig.

IV. Die nicht repräſentativen wie die repräſentativen conſtitutionellen und Regierungsorgane können ferner wiederum vereinigt oder centraliſirt ſein wie Reichs- oder allgemeine Stände, oder zerſplittert in Gemeinde-, Amts-, Provinzverſammlungen, ja möglicher Weiſe in die einzelnen Bürger. Vor der Begründung der gegenwär-

tigen Verfaſſung in Würtemberg legte der König den Regierungsentwurf der neuen Verfaſſung den Amtsverſammlungen zur Entſcheidung vor. Provinzialſtändiſche Berathungen auch über allgemeine Nationalangelegenheiten, z. B. freie Preſſe, finden noch jetzt in Preußen Statt. Und nach dem deutſchen Reichsrechte, wo bei Mangel der Stände jeder einzelne Bürger zu neuen Steuern einwilligen mußte (oben Bd. IV, 368) und Klagen gegen den Fürſten wegen Mißbrauchs der Landeshoheit bei den Reichsgerichten anſtellen und veranlaſſen konnte, ja auch durch das Petitions- und Preßfreiheitsrecht für Einzelne ſind ſogar gewiſſermaßen politiſche Organe für die Bürger- und Volksrechte. Daß zumal zur Berathung und Vereinigung der verſchiedenen Wünſche und zur Vertretung der moraliſchen Perſönlichkeit des Ganzen und der wahren Geſammtintereſſen wie zur Entwickelung und Kräftigung der Staatseinheit und des lebendigen Gemeingeiſtes auch Centralorgane weſentlich ſind, dieſes iſt anerkannt. Wer möchte wohl ein cenſirtes und zugleich auch in jeder Hinſicht abſichtlich als mundtodt erklärtes, ein mit Ausnahme des Laſtentragens von jeder Staatstheilnahme ausgeſchloſſenes Volk noch ein freies Volk nennen wollen?

V. Der Zahl nach können die Volks- wie die Regierungsorgane eingetheilt werden 1) in monarchiſche, wie faſt die römiſchen Volkstribunen und ein neapolitaniſcher Volksvertreter, der bei Regierungswechſeln das regierte Volk wenigſtens formell vertritt, 2) in ariſtokratiſche und 3) in demokratiſche.

VI. Der Entſtehung nach ſind dieſe verſchiedenen Organe der Volksfreiheit wie der Regierungsgewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

VII. In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfaſſungsmäßigen Rechte, ſei es der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, ſind beide Organe entweder 1) unbeſchränkt, ungemiſcht, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur Einem monarchiſchen, ariſtokratiſchen, demokratiſchen Organe übertragen ſind, oder 2) gemiſchte, beſchränkte, mit getheilter Gewalt, wenn mehrere Organe neben einander ſtehen und ſich in die Ausübung der Rechte theilen, z. B. eine monarchiſche, eine ariſtokratiſche und demokratiſche Behörde. (Ueber die Theilung der Regierungsgewalt ſ. oben Bd. III, 165.)

Bei wirklicher Beſchränkung zu Gunſten der Stände nennt man denn neuerlich in Deutſchland dieſelbe und das ſtändiſche Recht häufig eine Beſchränkung des fürſtlichen Regierungsrechts nur in der Ausübung, ſo daß dem Fürſten die vollen Regierungsrechte dem Rechte nach zugeſchrieben werden. Das iſt aber nur in Beziehung auf die Majeſtätsehre praktiſch wichtig, da den Ständen die Ausübung unwiderruflich zuſteht.

3) In Beziehung auf die Regierung können die Staaten eingetheilt werden: A. rückſichtlich der Bildung und des Beſitzes der Regierungsgewalt, wie ſo eben unter V u. VI u. VII angegeben wurde. Auf einen Theil der Regierungsorgane wenigſtens ſind

dann auch die Eintheilungen II, III, IV anwendbar. B. Die Ausübung oder die Verwaltung der Regierungsgewalt kann entweder 1) eine collegialiſch repräſentative ſein, oder 2) eine autokratiſche oder bureaukratiſche. (S. vorhin IV, 9.)

IX. Die beſte Verfaſſung. Daß zu ihr (das Wort im weiteren Sinne genommen) das Verfaſſungsgeſetz des Rechtsſtaates im engeren Sinne gehört, iſt dargethan II, III, eben ſo die weſentliche Conſtitution der Rechtsſtaates. (S. VII, I — III.) Welche von den verſchiedenen Regierungseinrichtungen dem Rechtsſtaate entſprechen, wurde ſchon vorhin IV, 9 angedeutet. Die Frage über die beſte Organiſation der Regierung läßt ſich nur richtig beantworten nach der richtigen Beantwortung der Fragen: 1) Was iſt das Weſen und die Beſtimmung, und 2) was ſind die nothwendigen Thätigkeiten der Regierung, deren Organiſation geſucht wird?

Weſen und Beſtimmung der Regierung in ihrem Verhältniſſe zu den beiden anderen Beſtandtheilen des lebendigen Staates, zu dem Verfaſſungsgeſetz und der Volksconſtitution, beſtehen nun darin: I. Sie ſoll als ſelbſtſtändige Behörde die Einheit, alſo die harmoniſche Ordnung des Staates erhalten. Dazu gibt es an ſich kein tauglicheres Organ, als die möglichſt ſelbſtſtändige und einheitliche Behörde, als einen erblichen Monarchen. Er iſt auch das beſte Organ für die eine Hauptſeite der Regierungsthätigkeit, nämlich für die Regierung im engeren Sinne, oder die ſogenannte Vollziehung. (S. oben Bd. III, 165.) II. Sie ſoll die Volksfreiheit der einzelnen Bürger und der freien Volksconſtitution in ſich aufnehmen, ſie ſoll ſtets conſtitutionell ſein und die Freiheit mit dem Verfaſſungsgeſetz wie mit der Einheit und Ordnung des Staates vereinigen. Für die Freiheit der Bürger wie für die Erhaltung ihrer Volksconſtitution aber ließ ſich kein beſſeres conſtitutionelles Organ finden, als frei erwählte zahlreiche Vertreter dieſer Bürger, dieſes Volkskörpers ſelbſt. Und auf welche Weiſe wird nun die Regierungsthätigkeit Freiheit und Volksintereſſe und Recht ſtets beſſer in ſich aufnehmen und in allſeitiger Harmonie erhalten, als wenn die conſtitutionelle Volksrepräſentation, unbeſchadet der monarchiſchen Würde, auch Regierungsorgan, ein Beſtandtheil der Regierung ſelbſt wird? Und wie könnte zugleich beſſer für die zweite Hauptthätigkeit der Regierungsgewalt, die Geſetzgebung, geſorgt werden, als daß die Nationalrepräſentation zu ihrer Prüfung und Zuſtimmung berufen würde *)? Die wiederkehrenden freien Volkswahlen

*) Es ertönen neuerdings in Deutſchland Stimmen, welche man mit den Syſtemen des Hrn. v. Haller und Vollgraff und dem ſeligen Berliner Wochenblatte der Vergeſſenheit verfallen glaubte. Man wagt uns abermals zu ſagen, die deutſche Nation ſei nur für privatrechtliche Freiheit beſtimmt. So wurde die allgemeine Preußiſche Zeitung eröffnet. Sprächen ſolche Schriftſteller im Ernſte, ſo könnte man ſie hinweiſen auf die Erfahrung aller Völker, daß nur

aber und ſeine übrigen conſtitutionellen Rechte verbürgen hierbei dem Volke, daß ſeine Vertreter in dieſem Unterhauſe nicht etwa ſeine conſtitutionellen Rechte ihrem Regierungsintereſſe aufopfern. Seine Theilnahme an der Verwaltung (III, 9 und „Staatsverwaltung" und „Jury") gibt ihm die gleiche Bürgſchaft und organiſche Verbindung in Beziehung auf die ganze Regierungsthätigkeit.

III. Die Regierung ſoll vor Allem ſtets das höchſte, ſittliche, freie Grundgeſetz und Princip des ganzen Staates in ſich aufnehmen, nach welchem und in welchem ſich auch die möglichen Colliſionen der Einheit und Freiheit und ihrer monarchiſchen und demokratiſchen Organe ſtets ausgleichen müſſen. Was kann natürlicher ſein, als im Intereſſe dieſer Vermittelung, welche ſo oft bei den Gegenſätzen zweier Anderen einem unparteiiſchen Dritten ge-

---

freie Verfaſſungen wahre Privatfreiheit verbürgen, ſolche heilige, geſicherte, ausgedehnte Freiheit der Perſon, des Hauſes, des Eigenthums, der freien Verſammlungen, Meinungsäußerungen und Feſte, der Unternehmungen aller Art, wie ſie die Briten beſitzen, wie ſie im Abſolutismus nicht einmal denkbar ſind, daß hier durch Cenſur, Polizei, Willkürbefehle, Finanzmaßregeln, Criminalinquiſitionen, Beamtenwillkür, abhängige Juſtiz die wichtigſten Privatfreiheitsrechte, wie die des freien Austauſches der Wahrheiten und Gedanken mit ſeinen Mitbürgern und mit der geſitteten Welt, vernichtet, alle und jede Freiheit aber meiſt tauſendfachen Beſchränkungen unterworfen iſt, die man dort den Bürgern nimmer bieten dürfte, und daß keine, gar keine wahrhaft geſichert iſt gegen Wechſel der Perſonen, Anſichten und Launen der Regierenden und Beamten. Einer der Hauptgründe für freie Verfaſſungen war daher ſtets ihr Schutz wirklicher Privatfreiheit (obgleich ſie noch einen viel höheren Werth für die edelſten Genüſſe, die edelſte Ausbildung der Völker und für die Erhaltung ihrer Exiſtenz hat). So ſtürzte die Baſtille, ſo begann die Revolution. Aber die deutſchen Bürger werden, Gott Lob, endlich ſo klug, daß ſie Schriftſtellern, welche ihnen Verzicht auf öffentliche Freiheit gegen die Anweiſung auf den Egoismus und die Kleinlichkeit beliebig geſchenkter Privatgenüſſe, gegen den Verzicht auf öffentliches Recht und Volksehre anbieten, eben ſo wenig glauben, als denen, welche die geheimen Criminalinquiſitionen für beſſere Sicherheit des Rechts und der Gerechtigkeit, die Cenſur aber wegen des Schutzes der Sittlichkeit, der Ehre und guten Ordnung anempfehlen, ſo etwa, wie neulich in der rheiniſchen Ständeverſammlung eine Stimme die ganze Vernichtung der weitaus wichtigſten Preßfreiheit, der politiſchen, oder der Zeitungen und politiſchen Zeit- und Flugſchriften, nur als eine gar wenig beſchränkende, nur wohlthätige Vorſorge für den kleinen täglichen Verkehr darſtellen wollte. Gott Lob nochmals, daß man immer deutlicher ſieht, wohin in Wahrheit dieſe Herren ſteuern und wohin ſie uns führen würden, und daß es keineswegs der Mißbrauch, ſondern vor Allem der rechte Gebrauch jener Freiheiten iſt, die man fürchtet! Noch beſſer, daß täglich mehr Sinn und Gefühl für das herrlichſte aller Güter würdigen Menſchenlebens, für den wahren Staat und ſein freies Gemeinweſen, erwacht, ſo daß Knechtſchaftsapoſtel, welche allein von allen geſitteten Nationen die deutſche davon auszuſchließen und uns ſo auch der allein ſicheren Schutzwehr für unſere Nationalexiſtenz, eines kräftigen Gemeingeiſtes, zu berauben trachten, die gerechteſte Indignation erregten, wenn ihren Beſtrebungen nicht beinahe ſchon allgemein Gefühle minder lebhafter Art begegneten!

lingt, und zugleich, im Intereſſe der reifſten unparteiiſchen Prüfung der Regierungsbeſchlüſſe, noch ein drittes Organ, einen *Senat*, ein *Oberhaus*, in die Verfaſſung aufnehmen! Und durch wen würde *dieſes* Organ zweckmäßiger gebildet werden können, als durch die vertrauenswürdigſten, leidenſchaftsloſeſten, vorzugsweiſe auf die *höchſten Grundſätze* hingerichteten *ſelbſtſtändigen* Männer und vorzüglich durch ſolche, die gleich lebhaftes Intereſſe an der Erhaltung der Einheit und des monarchiſchen Rechts, wie an der Erhaltung der Freiheit und dem Volksrecht haben, und vom *König* und vom *Volke möglichſt unabhängig* ſind? Aber wo findet man nun die würdigen Glieder *dieſes ariſtokratiſchen Senats oder Oberhauſes*? In den Beſitzern großen erblichen Grundeigenthums, in der Regel verbunden mit der Abſtammung von altberühmten Geſchlechtern, oder in den höchſten Würdeträgern der Kirche und unabhängiger wiſſenſchaftlicher Körper, in doppelt ſorgfältig vom Volke oder von der Volksrepräſentation ſelbſt erwählten Männern höheren Alters, größeren Beſitzes, ausgezeichneter Verdienſte? Hierüber urtheilen die Völker verſchieden, aber in der *Hauptſache und dem Grundprincip* ſtimmen ſie mit dem Obigen überein. Ich ſelbſt habe ſtets die engliſche Verfaſſung (ſ. „*England*") der *Hauptſache* nach als die *weiſeſte Verfaſſung der Welt* angeſehen.

Alle äußerſten Mängel und Gefahren durch die Reſte der fürchterlichſten Eroberungs=, Feudal= und Bürgerkriegszuſtände, alle Gefahren auch der größten Handels=, Induſtrie= und Colonialverhältniſſe hat in England das herrliche Syſtem des Gleichgewichts in Verbindung mit dem freien patriotiſchen organiſchen Vereinigen der Gewalten überwunden. Es hat *trotz* all' jener furchtbaren Mängel und Gefahren den erſten und mächtigſten Staat der geſitteten Welt gegründet, das tüchtigſte, freieſte und großherzigſte Volk erzogen. (S. „*Gleichgewicht der Gewalten.*") Auch in Beziehung auf die *weſentlichen* Grundſätze des engliſchen Oberhauſes huldigte ich ſtets (ſ. oben I, 345) dieſem größten, bewährteſten Vorbilde. Ich huldige ihm noch jetzt, wenn auch gerade zu Gunſten des deutſchen Adels in neuerer Zeit von ihm ſelbſt und höheren Orts ſo Manches geſchah, daß dieſe meine alte Ueberzeugung den Freiheitsfreunden jetzt immer verhaßter wird. Ich bleibe ihr treu, bis man mich überzeugt, daß wirklich unſer Adel ſeinem größeren Theile nach durch eigene oder fremde Schuld den heiligſten Rechten und Ehren ſeiner Mitbürger und des Vaterlandes ſo ungroßherzig und ſelbſtſüchtig entgegengeſetzt und der *großen Idee des wahren Staates* ſo *kleinlich* gegenübergeſtellt würde, daß er, ſtatt für dieſen Staat, für die Ehre unſeres Volkes voranzukämpfen, vielmehr daſſelbe ausgeſchloſſen wiſſen möchte von der Ehre und Würde aller freien Völker, daß er allein unter uns das Licht der freien Wahrheit fürchte, um hinter dem Dunkel der Cenſur ſich und ſeine Privilegien zu verſtecken.

C. Th. *Welcker.*

Staatsverwaltung. — Es gibt zwei Staatsverwaltungsſyſteme, die in der Vergleichung mit einander wie Antipoden ſich gegenüberſtehen, weil ſie auf entgegengeſetzten Grundſätzen beruhen. Das eine hat zum leitenden Princip die politiſche Maxime, daß alles Oeffentliche im Staate, ſo viel und ſo weit als möglich, von Oben herab durch die mit der Staatsgewalt bekleidete regierende Auctorität und ſo wenig als möglich von Unten herauf durch die Regierten geſchehen ſolle. Das andere verlangt dagegen umgekehrt, daß ſo wenig als möglich durch die Staatsregierung, vielmehr ſo viel als möglich durch die Staatsbürger geſchehe. Auch das erſtere dieſer beiden entgegengeſetzten Syſteme bekennt ſich, zumal in unſeren Tagen, gern zu dem Dogma, daß Alles für das Volk geſchehen ſolle und müſſe, aber es möchte, daß, wo möglich, nichts durch das Volk geſchehe. Zugleich will es, daß den regierenden Perſonen ſtets und immerdar die Beurtheilung alles deſſen überlaſſen ſei und bleibe, was für das Volk zu thun oder nicht zu thun ſein möge. Ein ſolches Staatsregiment von Oben nach Unten, mit Ausſchließung jeglicher Mitwirkung der Bürger, iſt nothwendig eine beſtändige Volksbevormundung mit möglichſter Beſeitigung oder Unterdrückung der Selbſtthätigkeit im Volke. Die Regierer ſtehen da zu den von ihnen Regierten in dem Verhältniſſe von Vormündern zu Mündeln, von Vätern zu unmündigen Kindern; jene ſind die Befehlenden, die allein Willen haben, dieſe willenloſe Gehorchende, die als immerwährend einer äußeren Leitung und höheren Führung bedürftig betrachtet werden. Ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen ſolchen oberſten Volksvormündern im Staatsleben und den Vormündern im bürgerlichen Leben liegt jedoch darin, daß dieſe eine höhere Macht über ſich ſtehen haben, von der ſie erforderlichen Falls zur Rechenſchaft gezogen werden können für ihr Thun und Laſſen, jene aber nicht, und daß die Vormundſchaft der Einen nur auf die Dauer der Unmündigkeit der Bevormundeten beſchränkt iſt, während ſie bei den Anderen von ewiger Dauer ſein ſoll. Da dieſes Regierungsſyſtem mit einer ſeinem Geiſte und Charakter entſprechenden Staatsverwaltung in der Neuzeit zum vorherrſchenden auf dem europäiſchen Continent geworden iſt, ſo verdient es eine nähere Beleuchtung. Es führt daſſelbe, der Herrſchſucht der Machthaber ſo ſehr ſchmeichelnd, durch Eröffnung eines unendlichen Felds für ihre Wirkſamkeit, ſeiner Natur nach nur zur Vielregiererei, die, je mehr ſie in ungemeſſenes Zuvielregieren ausartet, deſto mehr das Grab aller Volksfreiheit wird. Zur Ausführung läßt es ſich nicht anders bringen, als mittelſt eines Centraliſationsſyſtems in der öffentlichen Verwaltung, welches dann wiederum zu ſeiner Verwirklichung eines zahlreichen, hierarchiſch organiſirten, vom Staatsregenten abhängigen Beamtencorps bedarf. Je mehr dieſes Syſtem zur Entwickelung und Ausbildung gelangt, deſto mehr gleicht der oberſte Staatsregierer einem Machiniſten, der von einem Mittelpuncte aus das ganze Räderwerk der großen Maſchine, Staat genannt, in Bewegung ſetzt.

Keiner Herrſchaftsform aber läßt ſich dieſes Regierungs- und Ver-

waltungsſyſtem, welches eine Beherrſchung der Staatsgeſellſchaft von Oben herab zum Zweck hat, beſſer anpaſſen, als der monarchiſchen; daher ſchon in den älteſten Zeiten die Einherrſcher für Väter ihrer Völker gelten wollten. Denn das monarchiſche Princip hat ſich allezeit gern auf das patriarchaliſche geſtützt, um die All- und Alleinherrſchaft feſter zu begründen und ſelbſt den maßloſeſten Autokratismus zu rechtfertigen. Und als im neuern Europa das Monarchenthum ſich auf den Trümmern der Feudalmonarchie erhob, Alles ſeiner Uebermacht unterwarf und auf Territorialbeſitz ſich den Thron erbaute, da wollten die Fürſten, wo nicht für Volksväter, doch für Landesväter angeſehen werden. Die unvermeidliche Folge der Aufſtellung einer ſelbſtſtändigen, vom Volke geſonderten und abgeſchloſſenen höchſten Auctorität zur alleinigen Regierung und Verwaltung des Staates war nun, daß die ſtaatsgeſellſchaftliche Einheit verloren ging und an deren Stelle ein Dualismus trat. Regierende und Regierte, Verwaltende und Verwaltete ſtanden ſich hier nämlich als Gegenſätze gegenüber, oft mit entgegengeſetzten Intereſſen; und je mehr die Herrſcher mit ihren Agenten ſich abſchieden und abtrennten vom Volke, um eine von demſelben durchaus unabhängige, für ſich beſtehende Macht zu bilden, deſto mehr mußte ſich dadurch der Zwieſpalt in der Staatsgeſellſchaft vergrößern. Indem das Inſtitut der Fürſtenherrſchaft in dieſem Geiſte ſich entwickelte und vervollkommnete, alle Kräfte und Hülfsquellen des Staatsvereins ſich aneignend und dienſtbar machend, konnte es nicht fehlen, daß das entgegenſtehende Element immer mehr und mehr zu einer ohnmächtigen, hülfloſen Maſſe herabſank, mit der dann gemacht werden konnte, was man von Oben herab wollte. Außerdem entſtanden dynaſtiſche Intereſſen den Volksintereſſen gegenüber, und es vermochten dieſe in der Colliſion mit jenen um ſo weniger hinführo ſich Geltung zu verſchaffen, als durch die innige Vermählung des monarchiſchen Princips mit dem erblichen die fürſtliche Gewalt ſich dergeſtalt verſtärkte und conſolidirte, daß ſie fortan als eine Alles und in Allem überwiegende, unwiderſtehliche Macht daſtand. Die Völker wurden nunmehr mit den Ländern, die ſie bewohnten, als Erbeigenthum gewiſſer Familien angeſehen und auch behandelt, daher, gleich anderen Erbſtücken, eben ſo wohl vererbt als verhandelt, verkauft, vertauſcht, verſchenkt, von dem einen Eigenthümer, gleich einer Waare oder einem Beſitzthum, an den andern abgetreten. Machthaber aber, welche ſich den Beſitz von Land und Leuten als ein Patrimonium und den der ſouveränen Gewalt über beide als Eigenthumsrecht vindiciren, werden ſtets geneigt ſein, zu glauben, daß ihnen höchſtens moraliſche Verpflichtungen gegen das Volk, ohne rechtliche Verbindlichkeiten gegen daſſelbe, obliegen. Der Patrimonialherrſcher iſt einem großen Guts- und Grundeigenthümer zu vergleichen; wie dieſem ſein erbliches Beſitzthum, erſcheint jenem der Staat als zu ſeiner Nutznießung vorhanden, während er die Staatsangehörigen als ſeine Hörigen betrachtet. Und Letztere gewöhnen ſich mit der Zeit daran, ihn als ihren natürlichen Erb- und Leibherrn anzuſehen und

ihm mit einer Anhänglichkeit und Treue zugethan zu ſein, die, edlerer Motive ermangelnd, ſchon von Schlözer in Göttingen charakteriſtiſch als eine blos hündiſche bezeichnet ward. Dieſem Herrſchaftsweſen entſprach denn, bei der niedrigen Stufe der Cultur und der allgemeinen Unwiſſenheit, vollkommen ein Regierungs- und Verwaltungsweſen, worin von Oben herab Alles angeordnet und durch Ge- und Verbote geleitet wurde. Der angeſtammte Staatsregent, war er verſtändig, ſorgte in ſo fern für das Wohl ſeiner Unterthanen, als er das ſeinige dadurch gefördert fand, ungefähr ſo wie ein guter Landwirth ſich's angelegen ſein läßt, dafür Sorge zu tragen, daß es ſeinen Kühen nicht an Nahrung gebricht, damit ſie ihm Milch geben. Jedenfalls trat indeſſen ſein Intereſſe dabei in den Vordergrund, das des Volkes in den Hintergrund. Jeder iſt ſich ſelbſt der Nächſte; wer Macht hat, pflegt ſie gern zu ſeinem Vortheil zu gebrauchen, und je roher der Geſellſchaftszuſtand iſt, je weniger die Bildung vorgeſchritten, deſto mehr iſt Egoismus der natürliche Charakter des Erbherrſcherthums. Ueberdies liegt es in der Natur der erbmonarchiſchen Herrſchaftsform, daß es lediglich von der zufälligen individuellen und perſönlichen Beſchaffenheit des jeweiligen Monarchen abhängt, ob viel oder wenig oder auch gar nichts für das Volk geſchehe, ſobald die Gewalt des Monarchen keinen äußeren Schranken unterworfen iſt. Iſt daher deſſen Machtvollkommenheit unbeſchränkt, dann ermangelt das Volk jeder ſichern Bürgſchaft, daß auch nur nothdürftig für deſſen Wohl von Oben geſorgt werde, weil es alsdann dem reinen Zufalle überlaſſen iſt, ob und in wie weit im Intereſſe der Geſammtheit und nicht vielmehr vorzugsweiſe in dem Intereſſe eines Einzigen oder ſeiner Sippſchaft und Camarilla regiert und verwaltet wird.

Wohl hatten ſchon in früheren Zeiten Einherrſcher in den Morgenländern, in der Trunkenheit ihrer ſchrankenloſen Macht, ſich gern eingebildet, daß ſie eine Art höherer Weſen ſeien und die Erweiſung faſt göttlicher Ehren von Seiten der von ihnen Beherrſchten für ſich in Anſpruch genommen. Und Schmeichler, von denen es ſtets an Fürſtenhöfen wimmelt, hatten ſich ein Geſchäft daraus gemacht, ihnen göttliche Eigenſchaften und Titel beizulegen. Aber in den modernen Abendländern erlebte man es, daß knechtiſche Publiciſten daraus Syſteme formelten. Wenn manchmal von den Fürſten behauptet worden iſt, ſie ſeien gemeiniglich in einem höheren Grade Egoiſten als andere Menſchen, ſo findet dieſe Erſcheinung darin ihre Erklärung, daß, wie Gagern bemerkt, die Macht des Menſchen Herz verdirbt. In der That fehlt es in der Geſchichte der Monarchieen nicht an edelmüthigen Herrſchern; aber man wird zugeben müſſen, daß ſie doch immer nur Seltenheiten ſind, die nicht die Regel bilden. Jedenfalls dürfte man ſich leicht einer Täuſchung hingeben, wollte man annehmen, daß Fürſten vermöge ihrer Stellung weniger Antrieb fänden als Andere, auf ihren Vortheil bedacht zu ſein; denn eben dieſe ihre Stellung und ihre daraus ſich ergebende Beſtimmung werden von den meiſten verkannt.

Das Wohl des Volks liegt einem Erbfürſten oft nur in ſo fern und in ſo weit am Herzen, als es mit ſeinem eigenen in Beziehung ſteht. Dagegen kann man im Allgemeinen — von Ausnahmen nämlich kann hier keine Rede ſein — wohl vorausſetzen, daß er Alles zu unterlaſſen ſuchen wird, mag es auch noch ſo ſehr dem Volke zum Glück oder Heil gereichen, ſobald er nur entfernt einen daraus erwachſenden Nachtheil für ſeine Perſon oder ſeine Nachkommen vorauszuſehen glaubt. Daher pflegt eine erbmonarchiſche Regierung und Verwaltung, wenn ſie unbeſchränkt zu Werke gehen kann, beinahe ſtets einer mehr oder weniger einſeitigen, von perſönlichen oder Familienintereſſen des Staatsregenten eingegebenen Richtung zu folgen.

In der That, eine politiſche Ordnung, wie dieſe, wo der Staatsregent zugleich Staatseigenthümer iſt, und das Verhältniß der Staatsangehörigen oder Staatsgebietsbewohner zu ihm dem auf einer großen Gutsherrſchaft anſäſſiger Menſchen zum Gutsbeſitzer ähnelt, wenn ſie beſtimmt ſein ſoll, ein das Wohl des Volkes bezweckendes Regiment herbeizuführen, beruht auf der ſtaatsrechtlichen Dichtung von einer idealiſchen Vollkommenheit, einer engelreinen Natur des jedesmaligen, durch den Zufall der Geburt gegebenen Staatsregierers, die nicht anders als der Realität grell widerſprechen kann, weil dieſer oberſte Regierer, bei aller ſeiner Idealiſirung in der Theorie, doch in der Praxis nichts weiter als ein mit allen Schwächen und Gebrechen ſeines Geſchlechts behafteter Menſch iſt und bleibt. Um aber einem ſolchen Staats- und Regierungsſyſteme mit einem demſelben angemeſſenen Verwaltungsweſen Beſtand und Dauer zu ſichern, muß freilich unumgänglich nothwendig erſcheinen, die Idee der Monarchie in einer möglichſt vollendeten Reinheit zu verwirklichen, und das iſt wiederum auf keine andere Weiſe durchzuführen, als indem einerſeits der zum Staatsregiment berufenen Fürſtenſchaft, gleich dem Papſtthum, Unfehlbarkeit, welche mit Allwiſſenheit und Allweisheit beinahe zuſammenfällt, vindicirt, andererſeits aber zugleich dem Volke jede Mündigkeit für die Gegenwart ſowohl als für alle Zukunft abgeſprochen wird. Das Erſtere nun konnte, da Unfehlbarkeit keine Eigenſchaft des menſchlichen Weſens iſt, nur geſchehen, wenn man die Fürſten von aller zeitlichen Verantwortlichkeit frei machte und blos eine Verantwortlichkeit derſelben im Himmel gegen Gott, als den höchſten Beherrſcher des Weltalls und Königs aller Könige, ſtatuirte.

In einer ſolchen politiſchen Ordnung, worin der Staat in ſeinem oberſten Regierer aufgeht, wird es keine öffentlichen Angelegenheiten (res publicae) im wahren und ächten Sinne geben können; denn es wird darin hauptſächlich von Angelegenheiten des regierenden Fürſten und ſeines Hauſes die Rede ſein, die für identiſch mit denen der Geſammtheit der Staatsgenoſſen ausgegeben werden. Der öffentlichen Meinung kann hier keine Stimmfähigkeit eingeräumt werden, und es muß ganz conſequent erſcheinen, jede Selbſtthätigkeit, beſonders jede Theilnahme des Volks am Staatsgeſchäftsweſen, zu verhüten. Nothwendig iſt unter dieſen Umſtänden der oberſten regierenden Auctorität

eine Unzahl von Organen, um ihren höchſten Alleinwillen überall geltend zu machen. So führte dieſes Syſtem zur Herrſchaft einer Minorität mit der Perſon des Monarchen an der Spitze, die bald das geſammte Regierungs- und Verwaltungsweſen im Staate als Monopol ſich aneignete und, nach allmäliger Verdrängung aller anderen, früher mit mehr oder weniger ſelbſtſtändiger Thätigkeit aufgetretenen ariſtokratiſchen Gewalten vom Schauplatze der öffentlichen Angelegenheiten, ſich zu einer alleinherrſchenden Ariſtokratie mit eigenthümlichen Intereſſen erhob. Solchergeſtalt wiederholte ſich eine ähnliche Erſcheinung, wie man zur Zeit des Mittelalters in Europa erlebt hatte, daß, ſo wie damals ein beſonderer Stand ſich im alleinigen Beſitz aller geiſtigen Bildung, Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit befand, jetzt ein eigener Stand in der Staatsgeſellſchaft allein ſich alles politiſchen Wiſſens, aller öffentlichen Geſchäftskenntniß bemächtigte und Legislation und Adminiſtration zu ihrem ausſchließlichen Eigenthum machte. Wie ehedem die Geiſtlichkeit der Maſſe der Laien gegenübergeſtanden hatte, ſo trat nun eine Beamtenariſtokratie dem Volke gegenüber. So gelangte ein Mandarinenthum zur Ausbildung, das ſich als Theil der Souveränetät, deren Function es übte, betrachtete und ſich mit dem Staate ſelbſt verwechſelte, der, nebſt dem Volke darin, ihm nur wie eine große Fütterungsanſtalt erſchien, zu keinem andern Zwecke da, als zu ſeiner und ſeines Oberhaupts, des Fürſten, Unterhaltung zu dienen.

So lange die Regierungs- und Verwaltungskünſte noch in der Kindheit ſich befanden, während die öffentlichen Bedürfniſſe und in gleichem Verhältniß auch die von dem Volke verlangten Opfer nur gering waren, erſchien das Joch der Willenloſigkeit und des paſſiven Gehorſams, welches durch ein ſolches Alles bevormundendes Beamtenregiment den Bürgern des Staates auferlegt ward, für dieſe wenig beläſtigend, eben weil in der Zeit noch wenig regiert und verwaltet wurde. Und einmal daran gewöhnt, ſich in den öffentlichen Angelegenheiten paſſiv zu verhalten, fand es das Volk, verſunken in Indolenz und Lethargie, ſogar ganz bequem, alle Geſchäfte, welche keine Particular- und Privatſachen betrafen, von Anderen in der Staatsgeſellſchaft beſorgt zu ſehen. Es verhielt ſich damit, wie mit dem ſtehenden Militär, deſſen Einführung nur im Lichte einer ſehr zweckmäßigen und nützlichen Einrichtung erſcheinen konnte, da deſſen Vorhandenſein dem Bürger Zeit und Mühe erſparte, die er zur beſſern Beſorgung ſeiner Privatintereſſen zu verwenden im Stande war. Dazu kam, daß man ſich die Beamtenherrſchaft ſchon darum gern gefallen ließ, weil man, bei der damaligen Unwiſſenheit im Politiſchen, glaubte, es müſſe ſo ſein, und auch nicht wußte, wie es anders einzurichten. Daß das Inſtitut des Staatsbeamtenthums, eben ſo wie das des ſtehenden Heeres, bei ſeiner weitern Ausbildung in der Folge zu einer ſo drückenden, zugleich mit ſo großen Opfern für das Volk verbundenen Laſt werden würde, davon hatte man Anfangs keine Ahnung. Die Uebel beider Inſtitute wurden erſt ſpäterhin durch die immer größere Vermehrung des dabei verwendeten

Perſonals erzeugt. Je verwickelter bei vorgeſchrittener Bildung die ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſe wurden, deſto mehr mußten zur conſequenten Durchführung des angenommenen Regierungs- und Verwaltungsſyſtems Agenten des Staates in Thätigkeit geſetzt werden, und deſto mehr bot ſich Spielraum zur Geltendmachung des Bevormundungsregiments von Oben herab dar. Je größer aber die Zahl der zu dieſem Zweck angeſtellten Beamten wurde, deſto größer wurde auch die Menge der Geſchäfte durch Vielregiererei, was denn wiederum eine ſtets zunehmende Vergrößerung des Beamtenheeres und zugleich, zu deſſen Unterhaltung, der Laſten des Volks zur Folge hatte.

Es war indeſſen vorauszuſehen, daß, eben ſo wie die Prieſterſchaft und der Clerus des Mittelalters nicht im Stande geweſen waren, die monopoliſtiſche Herrſchaft im Geiſtigen zu behaupten, nachdem die Cultur der Wiſſenſchaften ein Gemeingut der Geſellſchaft geworden, das Anſehen der auf All- und Alleinweisheit in der öffentlichen Geſchäftsführung pochenden Beamtenzunft gefährdet werden mußte, ſobald politiſche Aufklärung ſich unter den übrigen Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft ausbreitete. Allein wenn auch allmälig viel von dem Nimbus verloren ging, der bislang das Thun und Treiben der Beamtenwelt umſchwebt gehabt, ſo befand ſich doch dieſe einmal im Beſitz aller der Stellungen, die ihr eine reelle Macht und dadurch Einfluß ſicherten, während ſie zugleich eine durch lange Uebung erlangte Geſchäftskenntniß und Fertigkeit vor allen anderen Staatsgenoſſen voraus hatte. Hierauf aber kam es bei der Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten um ſo mehr an, als das ganze Staatsverwaltungsweſen eine rein mechaniſche Richtung bekommen hatte. Und ſie behauptete ſich um ſo leichter in dem Beſitz ihrer Macht und Gewalt, als ſie ihre Intereſſen mit denen der Fürſtenſchaft zu amalgamiren und ſich dieſer unentbehrlich zu machen gewußt. Selbſt die Principien des Conſtitutionalismus und Repräſentativismus, die ſich in der Entwickelung der Staatsidee in der neuern Zeit Geltung verſchafften, brachten keine weſentliche Aenderung in dieſer Beziehung hervor. Denn die Staatsbeamten blieben nach wie vor Agenten der Krone, von dieſer abhängig, mit hierarchiſcher Organiſation, die ihr Centrum im Fürſten hatte, eine vom Volke geſonderte Körperſchaft und gewiſſermaßen einen Staat im Staate bildend.

Allein je weiter die Völker in der Civiliſation und Cultur vorſchritten und in Folge davon die ſocialen Intereſſen ſich vervielfältigten, deſto fühlbarer mußten die Nachtheile und Unzuträglichkeiten werden, die aus einer Ordnung der Dinge entſprangen, worin eine Minderheit ſich mit Entfernthaltung der Mehrheit die Verwaltung der Staatsgeſchäfte als ein ihr allein zuſtehendes ausſchließliches Privilegium anmaßte und wie eine ihr angehörige Domäne behandelte. Das Beamtenregiment war ſeinem Weſen nach ein oligarchiſches Regiment, dem von Natur die Uebel der Oligarchie anklebten. Und nachdem der lange genährte Glaube an die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines alle Selbſtthätigkeit der Bürger ausſchließenden Beamtenkratismus erſchüttert worden war, ſuchte

auch das Staatsdienercorps vergeblich zu überreden, daß alle ſeine Wirkſamkeit nur das Heil des Volks bezwecke — eine Vorſpiegelung, die um ſo mehr als trügeriſch erſcheinen mußte, als das wirkliche Handeln einem ſolchen Vorgeben häufig ganz und gar nicht entſprach. So gelangten die wahren Volksfreunde ſtets mehr zur Erkenntniß, daß Emancipation der Staatsbürger von der Vielregiererei eines bevormundenden Staatsbeamtencorps und Berufung derſelben zur Selbſtthätigkeit in den einzelnen Kreiſen des Staatslebens unerläßliche Bedingungen einer volksthümlichen öffentlichen Verwaltung ſeien.

Auf der andern Seite aber konnte es der Aufmerkſamkeit der monarchiſchen Machthaber und ihrer Räthe nicht entgehen, daß die moraliſchen Bande, wodurch früherhin die Völker auf eine organiſche Weiſe ſich an die angeſtammten Fürſtenhäuſer gekettet befunden hatten, in Folge verſchiedener zuſammengetroffener Urſachen, in der Neuzeit, merklich lockerer und loſer geworden waren, ja noch ſchwächer in der Zukunft zu werden beſorgen ließen. Sie hielten es daher ihrer Politik gemäß, ſie durch mechaniſche Mittel zu erſetzen, und ſie waren deshalb darauf bedacht, nicht nur den Mechanismus des Centraliſationsſyſtems in der Staatsverwaltung mit dem Volksbevormundungsprincip und einem ihnen zu Gebote ſtehenden zahlreichen Staatsdienerheere feſtzuhalten, ſondern auch noch möglichſt zu vervollkommnen. Sie verſchmäheten es nicht, hierbei Napoleon zum Muſter zu nehmen und deſſen Schöpfungen als Meiſterſtücke in ihrer Art zu bewundern. Und da das Erbmonarchenthum jederzeit zu ſeiner Erhaltung einer Ariſtokratie bedarf, die Geburtsariſtokratie aber aufgehört hatte, eine hinlängliche Stütze der Erbthrone vorzuſtellen, ſo war es natürlich, daß die Fürſten ſtets mehr eine Stütze in der Beamtenariſtokratie ſuchten. Wenn man darum bisweilen auch nicht umhin konnte, von Oben herab dem Geiſte der Zeit in manchen Stücken mehr oder weniger Conceſſionen zu machen und das Aufſtreben der Bürger zur Selbſtthätigkeit ſich gefallen zu laſſen, ſo ſann man doch zugleich darauf, die Sphäre dieſer möglichſt zu beſchränken, und ließ aus dieſem Grunde keine Inſtitute aufkommen, die deren Erweiterung herbeigeführt haben würden. Jedenfalls diente, nachdem man hatte geſtatten müſſen, daß Manches durch das Volk geſchehe, die Marime: „So wenig als möglich durch das Volk", zum Regulativ. Dabei konnte denn das Beamtenregiment größtentheils fortfloriren, und der neumodiſche Actenſtaat mit ſeinem Syſtem der Alles fort und fort zu leiten und zu regeln trachtenden Vielregiererei, wodurch derſelbe den Charakter eines bloſen Polizeiſtaates angenommen hatte, erhielt ſich, trotz aller Beſtrebungen der Völker, ein würdigeres Staatsleben zu erzielen. Es erſtickt das Selbſtgefühl im Volke, welches die Bedingung der ächten Moralität in dieſem iſt, und es muß dann zur Förderung der letzteren zu Zwangs- und Zuchtmitteln Zuflucht nehmen, wodurch dieſer Zweck nicht erreicht werden kann. Und in der Monarchie muß dieſes Syſtem bei conſequenter Durchführung dahin tendiren, Alles in der ganzen Staatsgeſellſchaft in letzter Inſtanz von dem Willen,

mithin von der Willkür eines Einzigen oder derer, die in deſſen Namen handeln, abhängig zu machen. Dieſes Alles wird in unſeren Tagen klarer als jemals zuvor eingeſehen, und man darf ſich darum nicht wundern, wenn ſich namentlich in Deutſchland — außer den Kreiſen der Höfe und der Beamtenwelt — von allen Seiten Stimmen gegen die Fortdauer dieſes Regierungs- und Verwaltungsſyſtems erheben, in deſſen Aufrechthaltung man ein Haupthinderniß alles ſtaatsgeſellſchaftlichen Fortſchritts erblickt. Vornehmlich hat man in Preußen, wo der monarchiſche Abſolutismus bei der Uebung eines ſolchen Syſtems auf keine verfaſſungsmäßigen Schranken ſtößt und das ausſchließliche Staatsdienerregiment durch keine volksthümlichen Inſtitute des Repräſentativweſens gemildert wird, ſeit der Thronbeſteigung des jetzigen Königs, die Angriffe der Preſſe, ſobald dieſe etwas freier wurde, ſelbſt von den entgegengeſetzten Parteien vor Allem gegen das fragliche Syſtem gerichtet geſehen. Ueberall wird Emancipation der Bürger von der Staatsbevormundung begehrt, damit dieſelben ſich freier bewegen und ſelbſtthätig ihre Kräfte entfalten mögen. Denn mit der öffentlichen Meinung, in ſo fern ſie Ausdruck der verſtändigen Vaterlandsfreunde iſt, beharrlich im Widerſtreit ſich zu befinden, kann nicht im wohlverſtandenen Intereſſe der Monarchie liegen, und könnte, wenn es auf die Dauer verſucht würde, zu einem gefährlichen Spiel für dieſelbe werden.

So kommen wir denn zu dem andern der oben berührten beiden Staatsverwaltungsſyſteme, worin das Volk dazu berufen iſt, Alles ſelbſt zu thun, was durch daſſelbe geſchehen kann, d. h. ihm überlaſſen iſt, Alles zu verrichten und zu beſorgen, wozu es geſchickt iſt, geſchickter als von der oberſten Staatsgewalt beſtellte Beamte, Agenten oder Behörden, und zwar nicht mehr als dieſes, aber auch nicht weniger. Wenn die Mitglieder des ſtaatsgeſellſchaftlichen Vereins in den verſchiedenen Kreiſen und Abtheilungen deſſelben die auf dieſe ſich beziehenden Angelegenheiten und Intereſſen ſelber verwalten und die an des Staates Spitze ſtehende oberſte Auctorität blos beſtimmt iſt, ſich mit deſſen allgemeinen Angelegenheiten und Intereſſen zu befaſſen: dann hat man eine politiſche Ordnung der Dinge, die das Gegentheil von einer ſolchen iſt, worin eine Alles in ſich concentrirende, Alles in ihren Bereich ziehende und centraliſirende höchſte Staatsmacht als Staatsregierung waltet. Der Staat gleicht dann einer aus vielen beſonderen Aſſociationen zuſammengeſetzten großen Aſſociation, ſo daß jene in dieſe mehr auf eine organiſche als mechaniſche Weiſe, mehr durch Gemeinſamkeit der Intereſſen, als durch Zwang zu einem untrennbaren Ganzen verknüpft ſind, zu welchem ſich die Theile wie die Glieder zum organiſchen Geſammtkörper verhalten. Es iſt da Einheit mit Mannigfaltigkeit in Regierung und Verwaltung; denn während die einzelnen Theile der Nation, in ſo fern ſie Gemeinheiten bilden, ihre eigenen Regierungen und Verwaltungen haben, finden ſich alle wiederum durch Repräſentanten aus ihrer Mitte zu einer allgemeinen Regierung und Verwaltung für ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und In-

tereſſen vereinigt. Solchergeſtalt beſteht eine Regierung von Unten nach Oben, die auf der breiteſten Baſis, nämlich auf der Geſammtheit der Staatsgenoſſen, ruht, und die ganze und geſammte Nation in allen ihren Theilen repräſentirend, eine wahrhafte Nationalregierung conſtituirt. Das Princip des Selbſtregierens und Selbſtverwaltens macht ſich da in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend, und ſo entwickelt ſich das freieſte Staatsleben ohne Gefährdung der ſtaatsgeſellſchaftlichen Einheit. Es fehlt keineswegs an einem Generalgouvernement und einer Generaladminiſtration für den ganzen Staatsverein, oder, wenn man will, an einer Centralregierung und Verwaltung; aber es wird nicht von einer Höhe herab, die weit über die Geſellſchaft in unerreichbarer Ferne emporragt und von einem Mittelpuncte aus, der, ſtatt innerhalb des Geſellſchaftskreiſes zu liegen, außerhalb deſſelben ſich befindet, bis zu den unterſten Tiefen und äußerſten Enden der Peripherie des politiſchen Socialkörpers gouvernirt und adminiſtrirt; es empfangen nicht ſämmtliche Beſtandtheile dieſes letzteren aus einem einzigen Centralpuncte allein den Impuls für ihre Bewegung; es herrſcht vielmehr freie Selbſtthätigkeit überall, blos beſchränkt durch die Geſetze der Totalität; mit einem Worte, man erblickt einen ein reiches und mannigfaltiges Leben entfaltenden Organismus, keinen alles Einzel- und Particularleben erſtickenden und ertödtenden uniformen Mechanismus. So wird ein Syſtem des Selbſtregiments der Staatsgeſellſchaft — self-government in der Sprache der Engländer — im Gegenſatz eines lediglich Zuſtänden der Volksunmündigkeit angemeſſenen vormundſchaftlichen Regiments verwirklicht. Die Generalregierung mit ihrer Generalverwaltung iſt hier weiter nichts als eine zum Zweck der Wahrung der allgemeinen Intereſſen der Staatsgeſellſchaft eingeſetzte öffentliche oberſte Behörde, die zugleich eine Repräſentation aller Theile derſelben in ſich begreift und ſtets im Namen der Nation handelt, von dieſer bei ihrem Thun und Laſſen influencirt und fortwährend in der öffentlichen Meinung ihre Stütze ſuchend und findend. Es iſt das, was man in England als ein government by, for and in concurrence with the people zu bezeichnen pflegt. Unleugbar hat dieſes Syſtem den großen Vortheil vor dem entgegengeſetzten voraus, daß durch daſſelbe, nicht wie durch das letztere, ein Dualismus im Staate hervorgerufen wird, der unvermeidlich entſteht, ſobald eine vom Volke geſonderte und von dieſem unabhängige oberſtregierende Gewalt vorhanden iſt, die den Regierten gegenübergeſtellt ſich findet, ſo daß beide Gegenſätze bilden und mit verſchiedenen Intereſſen einander entgegentreten, ſondern die zwei Elemente hier in Eins zuſammenfallen und ſich niemals entzweien können.

England gibt uns das glänzende Beiſpiel von der Ausführbarkeit eines ſolchen nationalen Selbſtregierungs- und Selbſtverwaltungsſyſtems in allen Kreiſen des Staatslebens, in den höheren wie in den niederen, ſelbſt in einer Erbmonarchie. Der König, als geborener Staatsregent, iſt da nicht, wie in den Continentalmonarchieen, eine in geſonderter Stellung der Nation gegenüberſtehende und in Unabhängigkeit

von dieſer handelnde Auctorität, ſondern er handelt vielmehr ſtets in Gemeinſchaft mit der Nation, die durch das Parlament vertreten wird. Der König allein für ſeine Perſon hat nicht die höchſte Regierungsgewalt; aber er hat ſie in Verbindung mit der Nationalrepräſentation. Doch eben ſo wenig gelten die beiden Häuſer der Nationalrepräſentation allein oder für ſich und ohne den König für die Inhaber der Staatsregierungsgewalt. In der Sprache des britiſchen Staatsrechts verſteht man unter dem Parlament, dem die Handhabung der Regierung des Staats zuſteht, nicht blos das Haus der Lords und das Haus der Gemeinen, ſondern auch den König, und Letzterer wird als integrirender Theil des Parlaments angeſehen. Nun wohnt zwar der König perſönlich den Parlamentsverhandlungen nicht bei; allein er wird durch ſeine Miniſter hier vertreten. Solchergeſtalt erblickt man in England das Repräſentativſyſtem eben ſo wohl in Anſehung des Königthums, als in Anſehung der Nation und nicht, wie in den feſtländiſchen conſtitutionellen Monarchieen, mit einer Nationalvertretung einſeitig blos in Anſehung der letzteren, in Anwendung gebracht; denn beide, König und Nation, finden ſich in der höchſten Regierungsbehörde repräſentirt. Durch eine merkwürdige ſinnreiche Combination hat man es in England zu bewirken gewußt, daß fort und fort eine parlamentariſche Regierung, d. i. eine ſolche, wo eigentlich und in der That die Nation ſelber durch Repräſentanten aus ihrer Mitte regiert, mithin in der Wirklichkeit eine Nationalregierung beſteht, ohne daß doch jemals die Würde des Königsthrons und das Anſehen des zeitigen Monarchen compromittirt werden können. Man hat der Nation und dem Lande eine ſtete Selbſtregierung geſichert und das realiſirt, was die Liberalen in Frankreich ſeit der Julirevolution in's Leben zu rufen vergeblich ſich abgemühet haben, im ſogenannten gouvernement du pays par le pays, während doch zugleich, wie wir weiter unten ſehen werden, in England den Forderungen des monarchiſchen Princips, welches die Erhaltung eines beſtändig von der Krone geltend zu machenden Uebergewichts bei der Regierung des Staates verlangt, eine Genüge geſchehen iſt. Auf dieſe Weiſe haben die Engländer ein Regierungs- und Verwaltungsweſen zu erſchaffen gewußt, welches der Nation ſelber die oberſte Leitung und Beſorgung der Nationalangelegenheiten und Nationalintereſſen verbürgt, ohne dem Weſen der Monarchie zu nahe zu treten. Der engliſche König hat nämlich, eben ſo wie jeder andere König, die hohe Beſtimmung, den Staat zu regieren; aber er regiert nicht, wie anderswo, als eine von der Nation völlig abgeſchiedene, für ſich beſtehende, mit der Souveränetät bekleidete Macht, ſondern er regiert durch das Parlament mittelſt ſeiner Miniſter, welche ſelber Mitglieder des Parlaments ſind und als ſolche in demſelben Sitze und Stimmen haben. Und da er allezeit nur ſolche Männer ſich zu Miniſtern wählt, die einer Stimmenmehrheit im Parlament verſichert ſein können und darum in deſſen Verhandlungen bei ihren Anträgen auf eine Majorität rechnen dürfen; ſo iſt der königlichen Auctorität ein Mittel verliehen, ſich jederzeit einen überwiegen-

den Einfluß in den Berathungen und Beſchlüſſen des großen Nationalraths zu erhalten. Der Unterſchied zwiſchen regner und gouverner, worauf die franzöſiſchen Publiciſten im Syſtem der repräſentativen Monarchie ein ſo großes Gewicht legen, verſchwindet hier von ſelbſt. Denn dem engliſchen Könige iſt Beides nicht verwehrt; nur vermag er weder das Eine noch das Andere für ſich ſelber zu thun, ſondern er bedarf dazu Anderer, nämlich ſeiner Miniſter, die ſeine Organe ſind, mit deren Hülfe er handelt, und die nur darum ſeine Miniſter ſind, weil ſie die Führer der Majorität des Parlaments ſind. Daher iſt denn auch in England die Frage, welche die Staatsgelehrten auf dem Continent ſo ſehr beſchäftigt hat: ob in der conſtitutionellen Monarchie dem Könige oder der Nationalrepräſentation oder beiden zugleich in einer der Hauptfunctionen der oberſten Regierungsgewalt, in der Geſetzgebung, die Initiative zuzugeſtehen, ohne große Bedeutung. Streng genommen, iſt dem engliſchen Königthum dieſe Initiative nicht eingeräumt; allein nichts hindert daſſelbe, ſie zu üben durch ſeine Organe, die Miniſter, welche im Parlament, dem eigentlich jenes Vorrecht allein zukommen ſoll, ſitzen. Der König von England iſt als Oberhaupt des Staats und der Nation anerkannt und genießt für ſeine Perſon alle die Prärogative, die irgend anderswo einem monarchiſchen Staatsoberhaupte zugetheilt zu werden pflegen. Er kann durch ſeinen Einfluß auf das Volk und auf das Parlament allerdings regieren, wenn er Geiſt, Gemüth und Luſt dazu hat; aber er kann nie zu einem Regenten werden, der blos nach ſelbſteigenen Anſichten über das Volkswohl regiert. Denn er ſteht nicht mit ſelbſtſtändiger oberſter Regierungsgewalt der Maſſe der Nation und der Nationalrepräſentation gegenüber, ſondern er regiert mit letzterer, einen integrirenden Theil derſelben conſtituirend und durch ſeine Organe in ihr wirkend. In England verfahren die geſetzgebende und die vollziehende Gewalt, eben weil ſie nicht geſondert von einander in Wirkſamkeit treten, fort und fort in Uebereinſtimmung. Das Geſchäft der engliſchen Miniſter beſteht hauptſächlich in einem bloſen Ausführen alles deſſen, was unter ihrer Mitwirkung im Parlament beſchloſſen und verfügt worden iſt.

Die parlamentariſche Staatsregierung in England, der zugleich die Leitung und Beaufſichtigung des großen Ganzen der Staatsverwaltung zuſteht, und die ſich daher auch mit Verwaltungsgegenſtänden beſchäftigt, iſt indeſſen weit entfernt, nach Art der Staatsregierungen auf der andern Seite des Canals, von der Hauptſtadt, ihrem Sitze aus, bis zu den unterſten Kreiſen der bürgerlichen Geſellſchaft herab gouverniren und adminiſtriren zu wollen. Das Parlament entbehrt zwar keineswegs der Befugniſſe zu allen weſentlich nothwendigen Einwirkungen, die einem civiliſirten Staate zukommen müſſen; aber die Sucht des Vielregierens iſt ihm fremd, und der ganze Geiſt des engliſchen öffentlichen Lebens mit allen in demſelben zur Ausbildung gelangten ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen würden ihr auch widerſtreiten. Was die oberſtgeſetzliche Gewalt betrifft, ſo begnügt es ſich, allgemeine, ſämmtliche Staatsbür-

ger bindende Vorſchriften zu ertheilen und ſich die Entſcheidung jeder Ausnahme von denſelben in vorkommenden Fällen vorzubehalten. Das hindert nicht die Autonomie der Staatsbürger in beſonderen Verhältniſſen, in ſo weit dieſelbe nicht mit den beſtehenden allgemeinen Geſetzen in Widerſpruch tritt. Unter dieſer letztern Bedingung geſtattet die engliſche Regierung den einzelnen Geſellſchaftskreiſen die Uebung einer eigenen, mehr oder weniger ſelbſtſtändigen geſetzgebenden Macht zur Regulirung ihrer Particularangelegenheiten und beſchränkt ſich darauf, Societäten und Corporationen, die eine förmliche Anerkennung von ihr erheiſchen oder begehren, Chärten zu ertheilen, worin deren legislativen Befugniſſen beſtimmte, nicht zu überſchreitende Schranken vorgezeichnet ſind. Vielgeſetzgeberei iſt aber bei dem britiſchen Parlamente um ſo weniger anzutreffen, als Abänderung des Beſtehenden auf dem Wege der Geſetzgebung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die engliſche Parlamentsregierung beſitzt ferner allerdings das jus supremae inspectionis im größten Maße und im weiteſten Umfange; aber ſie macht davon nur da und dann Gebrauch, wo und wann es Noth thut, oder falls ſie dazu ſich beſonders aufgefordert findet. Das Parlament Englands iſt nicht nur der höchſte Geſetzgebungs-, ſondern auch zugleich der höchſte Verwaltungskörper; es kann in letzterer Eigenſchaft die Vorlegung aller Papiere, Verhandlungen, Protocolle, Actenſtücke, Rechnungen, welche die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Theilen betreffen, fordern, oder Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte zu deren Prüfung und Begutachtung beſtellen und jeden Verwaltungszweig einer Unterſuchung unterwerfen. Es kann Jeden in Perſon vor ſeinen Schranken erſcheinen laſſen, um ihm oder ſeinen Comités mündliche Auskunft über Gegenſtände der öffentlichen Verwaltung zu geben, und alle Staatsbeamte zur Rechenſchaft und Verantwortung ziehen. Aber es kann bei dieſer oberaufſehenden Gewalt des Parlaments nicht von einer permanenten, ſtets Alles in der öffentlichen Verwaltung controlirenden und fortwährend direct auf dieſelbe einwirkenden und deren Handlungen bis in's Detail beaufſichtigenden Thätigkeit die Rede ſein, wie wir eine ſolche von feſtländiſchen monarchiſchen Regierungen unaufhörlich üben ſehen. Denn einmal iſt das Parlament nicht das ganze Jahr hindurch immerfort verſammelt, und dann ſind auch die Mittel zur Geltendmachung eines beſtändigen Beaufſichtigungsrechts der Art in England nicht vorhanden. Es fehlt nämlich hier durchaus an einem vielgegliederten Behördenorganismus, ſo wie an einer vom Gipfel des Staats bis zu deſſen Tiefen hinab in mannigfaltigen Abſtufungen ſich erſtreckenden Staatsdienerhierarchie, mit deren Hülfe eine ſolche Aufſicht geführt werden könnte und anderswo geführt wird. Ja es gibt in England gar nicht einmal eine beſondere Claſſe von Leuten, die ſich den Staatsdienſt, gleich einem Gewerbe oder Handwerke, zum Lebensberuf und zur ausſchließlichen Nahrungsquelle machen; kurz, man weiß dort eigentlich nichts von einem eigenen Beamtenſtande. Die Staatsverwaltung im engeren Sinne bildet da nicht, wie in Deutſchland, in Frankreich und

in ſo vielen anderen Ländern, eine abgeſchloſſene Gewalt mit einem zahlreichen Corps Agenten, wodurch und womit ſie unmittelbar und bedeutungsvoll auf alle Theile der Geſellſchaft einwirkt; ſie beſteht in England eigentlich und hauptſächlich lediglich in einem Anführen des durch die parlamentariſche Geſetzgebung Angeordneten, Feſtgeſtellten und Beſtimmten. Aber ſelbſt bei der Ausführung des vom Parlament Verordneten befaſſen ſich die Männer, die an der Spitze der Staatsverwaltung ſtehen, oder denen die verſchiedenen Zweige derſelben anvertraut ſind, wie die Vorſtände der einzelnen Miniſterialdepartements, ſelten und wenig mit dem Detail; ſie überlaſſen das meiſt Organen, Auctoritäten, Gewalten, die von ihnen ganz unabhängig ſind, indem es überhaupt Grundſatz der engliſchen Staatsverwaltung iſt, Alles, wofür ſich Träger im Volke finden, dieſen mit einem hohen Grade ſelbſtſtändiger Thätigkeit anzuvertrauen. Dadurch wird eine Maſſe von Vorſchriften, Geſetzen, Inſtructionen und Einrichtungen unnöthig, deren die Staatsverwaltung in anderen Ländern bedarf, um immerdar ihre Hände überall und allenthalben im Spiele haben und Alles leiten und controliren zu können.

Statt daß faſt allenthalben bei uns dieſſeit des Canals jeder Winkel freier Volksthätigkeit, wie Niebuhr ſich ausdrückt, der Vormundſchaft eines Syſtems beſoldeter Staatsdiener unterworfen iſt, herrſcht jenſeit des Canals, in Albion, freie Selbſtwirkſamkeit der Saatsbürger in allen Kreiſen des öffentlichen Lebens. „So ſieht man" — ruft der preußiſche Oberpräſident v. Vincke am Schluſſe ſeiner im Jahre 1815 in Berlin erſchienenen „Darſtellung der inneren Verwaltung Großbritanniens" aus — „in völliger Oppoſition mit dem von allgewaltiger Auctorität (auf dem europäiſchen Feſtlande) feſtgeſtellten Grundſatze: die Regierung müſſe Alles für das Volk thun und nichts durch das Volk geſchehen laſſen — im britiſchen Inſelreiche nichts für das Volk, Alles durch daſſelbe geſchehen, und durch daſſelbe mehr geſchehen, als die regierende Gewalt in Schein und Wirklichkeit je irgendwo auszuführen vermochte. Wenn in anderen Ländern von den Einſichten und der Auctorität der Regierungen Alles erwartet, Alles dieſen überlaſſen und übertragen wird, jede freie Wirkſamkeit der Unterthanen ihnen wohl gar für Eingriff in die regierende Gewalt gilt: dann finden wir in England die geſammte öffentliche Geſchäftigkeit, mit unmerklicher Regierungseinwirkung, vom Volke ausgeübt." Als Folgen und Wirkungen dieſes Verwaltungsſyſtems aber hebt eben dieſer preußiſche hohe Staatsbeamte hervor, daß man, ſtatt der in ſo vielen anderen europäiſchen Ländern ſich darſtellenden bürgerlichen Apathie, in allen Claſſen des engliſchen Staatsgeſellſchaftsweſens die Allgemeinheit eines gewiſſen praktiſchen Verſtandes, der Kenntniß von Rechten und Pflichten, der Local- und Nationalkunde und vornehmlich des lebendigen Intereſſes an Allem, was das Vaterland, das Wohl und den Ruhm der Nation angeht, antrifft, indem Jeder gewöhnt iſt, hiermit ſtets Alles und, was das Wichtigſte iſt, ſich ſelbſt in Beziehung

zu bringen und immer ſich ſeiner Würde als ſelbſtſtändiges Mitglied des Ganzen bewußt zu bleiben. „Wer unparteiiſch vergleichen, die Sache aus den Erfolgen erkennen will" — urtheilt ferner der genannte hochgeachtete deutſche Staatsmann — „der muß das Zeugniß geben, daß dort in England mehr geſchehen iſt, als hier bei uns; dort weniger geſchrieben und gedruckt wird (über Regierungs= und Verwaltungskunſt), aber lebendiger gehandelt wird; dort mehr reges ſichtbares Fortſchreiten zum Nützlichen, Großen, Vortrefflichſten ſich findet und weniger in Buchſtaben und Formen erſtirbt. Und ſo wird es immer ſein und bleiben, die Regierungs= und Verwaltungsweiſe immer als die vorzüglichere ſich bewähren, welche die Menſchen am Wenigſten den Druck der bürgerlichen Vereinigung empfinden läßt, welche für den Staatszweck nicht mehr Beſchränkung, als eben Noth iſt, erfordert und immer im Bürger den Menſchen ehrt. Wo Jeder für ſeine nicht ſchwer gemachten — ſei es auch nur im Scheine — ſich ſelbſt auferlegten Pflichten ſich angenehmer Rechte zu erfreuen hat, da wird Jeder zufrieden ſein und im Gefühl des eigenen Wohlbefindens auch gern dem allgemeinen Beſten thätig dienen, da kann dieſes der kalten Indolenz des Egoismus nicht erliegen, da können Scheintugenden ſich nicht behaupten, Furcht und Ehrſucht den Geiſt der Geſetze nicht vergiften."

Je mehr man in der That das britiſche Verwaltungsſyſtem mit Gründlichkeit ſtudirt, deſto mehr gibt es ſich an den Tag, daß in dieſem ſo diametraliter von dem in anderen Staaten unſeres Welttheils verſchiedenen Syſteme des öffentlichen Adminiſtrationsweſens zu einem weſentlichen Theile die Urſache zu ſuchen und zu finden iſt, weshalb andere Völker vergeblich darnach ſtreben, einen Grad der Freiheit zu erreichen, dem vergleichbar, zu welchem das engliſche Volk ſich erhoben hat. Der allgemeine Grundſatz, der im britiſchen Staatsverwaltungsſyſteme prädominirt, die Zulaſſung der Concurrenz der Bürger zur Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten, kann auf alle ſtaatsgeſellſchaftliche Zuſtände geſitteter Völker Anwendbarkeit finden. Denn unter allen Völkern, die nicht reine Despotie beherrſcht, iſt, auch nach Vincke's Dafürhalten, eine ausgedehnte Theilnahme der Einwohner an den öffentlichen Geſchäften möglich. „Wie es in England iſt," ſchreibt derſelbe, „könnte es auch in anderen Staaten mit anderen Verfaſſungen ſein. Die Fähigkeit eines Volks, öffentliche Geſchäfte zum eigenen und allgemeinen Beſten auszuüben, ſetzt allerdings allgemeine Exiſtenz von praktiſchem Verſtand und Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Gemeingeiſt, Gewandtheit und Selbſtſtändigkeit voraus, welche anſcheinend erſt Wirkung einer die Ordnung, Freiheit und Induſtrie begünſtigenden Verfaſſung ſein können; aber es iſt eine tröſtende Erfahrung, daß, ſobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben ſind, die Sache bald wie von ſelbſt folgt, und daß die Menſchen, bei der ihnen faſt überall eigenen Neigung für öffentliche Geſchäfte, bald die Fähigkeit dazu erwerben, wenn man ihre freie Wirkſamkeit dabei nur nicht beſchränkt. Wenn einzelne Beiſpiele

von den an manchen Orten betriebenen Wohlthätigkeitsanſtalten uns zeigen, was der freien Thätigkeit der Einwohner im Kleinen möglich iſt, dann dürfen wir an dem Erfolg im Größern nicht verzweifeln, und wenn wir auch noch lange von dem erhabenen Vorbilde der britiſchen Vollkommenheit entfernt bleiben, weil einige andere ihrer wichtigen Grundlagen — der hohe Wohlſtand und Unabhängigkeitsgeiſt, die öffentliche Moralität und der hohe Gemeingeiſt — nicht alsbald in unſerer Gewalt ſtehen; ſo iſt doch ſchon der geringſte glückliche Anfang ein großer Gewinn." Von der Heilſamkeit einer Staatsverwaltungsweiſe nach engliſchen Grundſätzen wird man ſich um ſo mehr überzeugen, wenn man erwägt, daß dieſes Verwaltungsſyſtem ſeit Jahrhunderten im Weſentlichen unverändert beſtanden in England, und dieſes Land dabei immer fortgeſchritten iſt zu größerer Macht und größerem Flor. Es hat mit ſeinem lebendigen Geſchäftsgange dort nicht blos in früheren Zeitperioden einfacheren Geſellſchaftsordnungen genügt, ſondern auch für die verwickeltern Verhältniſſe und Intereſſen der gegenwärtigen, in dem gewerbreichſten Lande der Welt ausgereicht. Es hat ſich allen Graden und Stufen der Civiliſation und Cultur unter den verſchiedenartigſten Himmelsſtrichen in den zahlreichen britiſchen Colonieen in allen Erdtheilen, nach denen allenthalben dieſe Verwaltungsform aus dem Mutterlande verpflanzt ward, angepaßt, und die nordamerikaniſchen Freiſtaaten ſind mit demſelben zu einer Blüthe gelangt, welche die Welt in Erſtaunen ſetzt. Die Erfahrung lehrt zugleich, daß es der Annahme mannigfaltiger Modalitäten fähig iſt, ohne dem Principe nach, worauf es beruht, weſentliche Veränderungen zu erleiden. Denn ſelbſt in Großbritanien bietet es Verſchiedenheiten dar. Die äußeren Formen, unter denen es in Schottland auftritt, weichen in manchen Stücken von denen in England ab. Uebrigens iſt das Princip, worauf das britiſche Adminiſtrationsweſen baſirt iſt, urgermaniſch, und das Inſelreich hat blos einem günſtigern Geſchick das Glück von deſſen Erhaltung zu verdanken gehabt; bei uns iſt Alles, was an frühere ſtaatsbürgerliche Selbſtſtändigkeit erinnerte, der monarchiſchen Allgewalt unterliegend, bis auf ſchwache Spuren untergegangen, und das napoleoniſche Zeitalter hat noch mehr dazu beigetragen, ſie vollends zu verwiſchen. In vielen deutſchen Ländern iſt man bis jetzt wohl zu mehr oder weniger der Volksthümlichkeit ſich annähernden Verfaſſungen gelangt, das Verwaltungsſyſtem aber iſt leider noch ſeinem Princip nach unverändert geblieben. Die Folge iſt dann geweſen, daß man ſich in den Erwartungen, welche man von dem Glück, das jene bringen ſollten, gehegt, vielfältig getäuſcht geſehen hat. Auch mit freieren Gemeindeordnungen war unter ſolchen Umſtänden nichts geholfen; ſie mußten ihren Zweck größtentheils verfehlen, ſo lange das Bürgerbevormundungsſyſtem von Oben herab fortdauerte. Die Staatsregierung kann namentlich auch die Controle der Amtsgeſchäftigkeit und Pflichtmäßigkeit ihrer Agenten hauptſächlich dem Publicum überlaſſen. Aber freilich würde ein ſolches Staatsverwaltungsſyſtem die Exiſtenz und das Walten von mancherlei Inſtituten er-

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

fordern, wodurch die ſtete Herrſchaft der Geſetze unter der Controle der öffentlichen Meinung verbürgt wäre. Man ſollte denken, den Fürſten mit ihren oberſten Räthen und Dienern müßte ſelbſt daran gelegen ſein, die Zahl ihrer Obliegenheiten vermindert zu ſehen, eben um deſto mehr Zeit und Muße zu gewinnen, ihrem eigentlichen Berufe deſto beſſer nachkommen zu können. Die Staatsregierer wären dann von der Laſt befreit, ſich um ſo viele Dinge bekümmern zu müſſen, die ihnen unnütz Stunden rauben, welche ſie zur Erfüllung ihres hohen Berufs zweckmäßiger anwenden könnten, und die Staatsbürger, zur ſelbſteigenen Verwaltung ihrer beſonderen Intereſſen berufen, würden nicht nur eines läſtigen Gängelbandes los, ſondern auch in den Stand geſetzt werden, ihre Sorge auf das wenden zu können, was ihnen am Nächſten liegt, und ſie werden richtiger zu beurtheilen und zu finden vermögen, was ihnen frommt, als irgend ein Regierer und Verwalter im entfernten Staatsmittelpuncte.

Diejenigen, welche übrigens beſorgen, das Einheitsprincip im Staate werde gefährdet oder untergraben, wenn man ein Syſtem der Decentraliſation in der Staatsverwaltung an die Stelle des Syſtems der Centraliſation ſetzen wollte, verwechſeln augenfällig die Begriffe von einer gouvernementalen und von einer adminiſtrativen Centraliſation. Die erſtere kann ſehr wohl ohne die letztere, welche blos bei einer volksbevormundenden Vielregiererei aus Einem Mittelpuncte nothwendig iſt, beſtehen und ſie iſt im vollſten Maße ſelbſt in England vorhanden. Was die Verwaltungsgeſchäfte in den mittleren und unteren Regionen des Staatsgeſellſchaftsweſens betrifft, ſo iſt dazu weder eine vorhergegangene eigenthümliche Ausbildung für dieſelben noch Gelehrſamkeit nothwendig, vielmehr hauptſächlich ein geſunder praktiſcher Menſchenverſtand, der nicht auf Gymnaſien und Univerſitäten, ſondern im wirklichen Leben erworben wird. In einem Lande mit freien Inſtitutionen hat Jeder mannigfaltige Gelegenheit, Fertigkeit in der Uebung von dergleichen Geſchäften zu erlangen, und es hat da noch nie an Männern gefehlt, die, ohne handwerksmäßig ſich dazu vorbereitet zu haben, geſchickt waren, ſie zu verſehen. Wo für das Verwaltungsfach im eigentlichen Sinne mehr verlangt wird, etwa vielfältige beſondere poſitive Kenntniſſe oder lange fortgeſetzte Uebung im Dienſte: da kann man ſicher ſein, daß verwickelte ſtaatsgeſellſchaftliche Verhältniſſe daran Schuld ſind, die vornehmlich theils in einem gekünſtelten Verwaltungsmechanismus, theils in einer Geſetzgebung, welche eine ſorgſame Pflege und Aufrechthaltung verfaulter Inſtitute, unnatürlicher Einrichtungen und abgeſtorbener Formen ſich angelegen ſein läßt, ihren Grund haben. Wo dieſe Verhältniſſe einfacher, naturgemäßer ſind, da wird man keines eigenen und beſonderen Standes für die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten in den niederen Sphären des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens bedürfen, am Wenigſten eines kaſtenartig von der Maſſe des Volks abgeſchloſſenen. Gleichwohl würde man ſich allenfalls eine öffentliche Verwaltung von Oben nach Unten mittelſt einer eigenen Claſſe

von Leuten, die aus dieſem Geſchäft ihren Acker und Pflug machen, gefallen laſſen können, wenn die Erfahrung gelehrt hätte, daß man auf dieſe Weiſe die Garantie einer guten Verwaltung gewönne. Leider iſt dies aber nicht der Fall. Denn wie wenig haben oft die Maßregeln, die von einer die Führung der öffentlichen Geſchäfte als ein ausſchließliches Privilegium ſich vindicirenden Staatsbeamtenſchaft ausgingen, den Stempel der Staatsweisheit an ſich getragen? Kann wohl die Mehrzahl der heutigen Staatsverwaltungsbeamten für viel mehr als bloſe Routiniers gelten, deren Hauptwiſſen in Actenweisheit beſteht? Verrathen nicht ſelbſt ſolche, welche höhere, ja wohl gar die höchſten Poſten in der Staatsdienerhierarchie bekleiden und die Verwaltung bis zu den Tiefen der Geſellſchaft zu leiten beſtimmt ſind, nicht ſelten eine Ignoranz in den erſten Grundlehren einer erleuchteten Staatswirthſchaft, die den befremden, welcher mit der Wiſſenſchaft fortgeſchritten iſt? Wenn ein oder das andere Land in der neueren Zeit rühmliche Fortſchritte gemacht hat in der Cultur, in der Induſtrie, im Wohlſtande: dann läßt ſich manchmal eher behaupten, daß dies trotz des Beamtenregiments geſchehen iſt, als durch daſſelbe. Es kann auch wohl kaum fehlen, daß eine Claſſe, welche ſich vom Volke abtrennt, um ein von demſelben geſondertes Kaſtenleben zu führen, ſich dem Leben der Geſammtheit entfremdet und daher in einſeitige, engherzige Anſichten über das, was dieſer frommt, verfällt. Nur zu leicht begegnet es einer in Abgeſchloſſenheit und Unabhängigkeit vom Volke beſtehenden Beamtenſchaft, ihr Kaſtenintereſſe mit dem Staatsintereſſe zu verwechſeln und hinter dem, was ſich im Volke regt und bewegt, zurückzubleiben. Die Vervollkommnung eines jeden Geſchäfts leidet unvermeidlich bei deſſen monopoliſtiſcher Betreibung. Die Induſtrie würde ſich gewiß niemals ſo vervollkommnet haben, wie in unſerer Zeit geſchehen iſt, wenn ſie immerdar in den Händen von Zünften, Gilden und Innungen verblieben wäre. Liegt die öffentliche Verwaltung in vielen modernen Staaten ſo ſehr im Argen, dann iſt das eine leicht erklärbare Erſcheinung, da deren Geſchäfte ſich ſeit mehr als hundert Jahren blos in Händen von Monopoliſten befunden haben. Selbſt wenn ſich bei einer Beamtenſchaft, wie ſie in den meiſten neueren Staaten organiſirt iſt, auch ſtets der beſte Wille, die größte Gewiſſenhaftigkeit, der reinſte Dienſteifer vorausſetzen ließen, würde es nach den eben angeſtellten Betrachtungen mißlich erſcheinen müſſen, ihr allein zu überlaſſen, alles das für das Volk zu thun, was ſie für nützlich oder nöthig erachten mag. Das Volk wird immer nur dann verſichert ſein können, daß ſeine Angelegenheiten gut und zweckmäßig beſorgt werden, wenn es ſie ſelbſt beſorgt oder durch Männer ſeiner Wahl und ſeines Vertrauens beſorgen läßt. Die Erfahrung lehrt dagegen vielfältig, daß die Staatsbeamtenſchaft ihrer eigentlichen Beſtimmung eben nicht gar ſehr nachzukommen pflegt, daß ſie — wenn auch Vieles in Worten — wenig oder vielleicht nichts in Werken für das Volk thut, ſondern vielmehr ſtets geneigt und beſtrebt iſt, vorzüglich Alles auf Koſten des Volks für ſich ſelbſt zu thun.

Iſt das Element, welches ohne Theilnahme des Volks Alles für daſſelbe zu thun beſtimmt iſt, ein ihm fremdes, nicht zu ihm gehöriges, und beſteht ein zwiefacher Typus im Staate, dergeſtalt, daß die Claſſe der Regierenden und Verwaltenden als beſonderer Stand dem Volke gegenüberſteht, dann läßt ſich nach aller Erfahrung nicht darauf rechnen, daß auch nur Viel für das Volk geſchehe. Ueberdies kann es für die Ausprägung und Verwerthung der menſchlichen Kräfte keineswegs angemeſſen erſcheinen, daß den Menſchen oder dem Aggregat von Menſchen, Volk genannt, viel von Außen her und ohne ſein Zuthun dargereicht und zu Gute gethan werde. Politiker, welche die menſchliche Natur kennen, werden darum lieber hier dem Spruche: „Hilf dir ſelber, und Gott wird dir helfen," in ſeinem richtigen Verſtändniſſe huldigen wollen.

Je mehr von Oben herab verwaltet wird mit Zurückweiſung der Mittheilnahme und Mitwirkung der Bürger, deſto mehr verſchwindet das organiſche Lebendige im Staate und tritt an deſſen Stelle ein todter Mechanismus. Indem das organiſche Geſetz in rein mechaniſchen Buchſtabendienſt, in äußere Beaufſichtigung und bloſe Beamtenwirthſchaft mit möglichſt vervollkommneter hierarchiſcher Controle ausartet, muß das ſittliche Verhältniß zwiſchen Regierenden und Regierten untergraben werden. Und was kann dem Volke eine noch ſo kunſtreich geregelte Verwaltungsordnung, die äußerlich das Bild eines muſterhaften harmoniſchen Ganzen darſtellt — wie man z. B. namentlich oft von der preußiſchen hat rühmen hören — nützen, wenn dabei von ihm begehrt wird, daß es ein ihm ſo theures Gut wie die Freiheit derſelben zum Opfer bringe? Alles, was in dieſer Beziehung Vollendetes von monarchiſcher Organiſationskunſt im neueren Europa geleiſtet ward, ſieht man bei Weitem in China übertroffen, wiewohl unſere Machthaber mit ihren mechaniſchen Kunſtſtücken in Regierung und Verwaltung ſich weit politiſch aufgeklärter und klüger dünken mögen, als die Geſetzgeber des himmliſchen Reichs. Das Volk ſcheint es indeſſen bei uns nachgerade müde zu werden, ſich für und für von ſeinen Vormündern auf eine ſelbſtſüchtige Weiſe zu eigennützigen Zwecken ausgebeutet, ſich nur als Mittel zur Herbeiſchaffung aller Lebensgenüſſe für die herrſchende Claſſe und dabei noch obendrein von dieſer nicht ſelten mit Kaſtenhochmuthe behandelt zu erblicken. Allgemein wird heut zu Tage das Bedürfniß, den ſchleppenden Gang der Maſchine, wozu das Centraliſationsſyſtem und die Beamtenwelt den Staat gemacht haben, zu erleichtern, nicht mehr blos gefühlt, ſondern auch ausgeſprochen. Man ruft nach Abkürzung der eben ſo verwickelten als weitſchweifigen Geſchäftsgänge der Behörden, der zeitraubenden Controlen, deren Nutzloſigkeit die Erfahrung längſt erwieſen hat; nach Abſchaffung der vielen beengenden und doch wirkungsloſen mechaniſchen Beſchränkungen und Förmlichkeiten, die vom Geiſte des Mißtrauens dictirt ſind, wodurch das Staatsleben vergiftet wird, und die ihren Zweck doch dergeſtalt verfehlen, daß ſie gerade das herbeiführen können, was man verhüten wollte.

Auch vom finanziellen Geſichtspuncte aus betrachtet, kündigt ſich

eine Reduction des zahlreichen und noch fort und fort zahlreicher zu werden drohenden Staatsdienerheeres von Tag zu Tag als dringender geboten an, deſſen ſtete Vermehrung eine natürliche Folge der Entwickelung des in den meiſten europäiſchen Staaten beſtehenden Verwaltungsſyſtems iſt. Denn die Unterhaltung deſſelben iſt neben der der ſtehenden Armeen, deren Größe mit den Hülfsquellen der Länder oft in keinem Verhältniſſe ſich befindet, eine der ſchwerſten Bürden, welche auf den modernen civiliſirten Völkern laſtet. Gleichwohl werden weſentliche nachhaltige Reformen auch in dieſer Hinſicht allezeit nichts weiter als pia desideria bleiben, ſo lange jenes Syſtem der Staatsverwaltung ſeinen Einfluß zu üben fortfährt. Solchergeſtalt führt gerade die weitere Ausbildung dieſes Syſtems eine ſtets zunehmende Vergrößerung des freſſenden Uebels herbei, und das Staatsbeamteninſtitut wird immer koſtſpieliger und ſchon dadurch für das Volk immer drückender, je mehr man daſſelbe zu vervollkommnen trachtet.

Das Streben aufgeklärter Politiker, die es mit den Völkern redlich meinen, iſt darum auf die Erzielung eines Staatsgeſellſchaftsweſens gerichtet, das, ſtatt auf eine mechaniſche Weiſe, auf eine organiſche zuſammengehalten und in Bewegung geſetzt werde. Ein ſolches bedarf weder einer möglichſt großen Concentrirung der öffentlichen Verwaltungsgeſchäfte im Mittelpuncte des Staats, um Alles, was deſſen Zweck iſt, von Oben herab dirigiren zu können, noch einer Beamtenhierarchie in vielen Abſtufungen, um in allen ſtaatsgeſellſchaftlichen Kreiſen bis zu den unterſten herab zu wirken. Bei einem organiſchen Verwaltungsſyſteme wird der Staatskörper, wie der menſchliche, als ein wirklicher Organismus behandelt, der ſchon in ſich ſelbſt Leben und Bewegung hat und aus einer Menge kleinerer Organe beſteht, die wieder ihr eigenthümliches Leben und ihre beſondere Bewegung haben. Dieſes Eigenthümliche und Beſondere ſoll daher nach den Grundſätzen dieſes Syſtems keineswegs, wie in dem mechaniſchen Verwaltungsſyſteme, geſtört und unterdrückt werden, um Alles zu nivelliren und zu uniformiren, vielmehr ſoll es erhalten, und nur darauf geſehen werden, daß es mit dem Leben und der Bewegung des Ganzen im Einklange bleibe. Statt einer Volksbevogtung durch die Regierungsgewalt, wodurch der Staat zu einer Art Zwangsanſtalt und Zuchthaus wird, hat man da, wo organiſche Kräfte ſtatt mechaniſcher in der Staatsgeſellſchaft wirken, den organiſchen Einfluß eines durch Freiheit gekräftigten Volks auf die Regierung. Allein die Fürſten ſind um ſo geneigter, den Einflüſterungen ihrer blos pro domo fechtenden Diener das Ohr zu leihen, als ſie es zu lieben pflegen, daß möglichſt Alles durch ſie gehe, und Alles wie eine von Oben als Gnade fließende Wohlthat geſchehe. „Auch iſt es freilich leichter — bemerkt Rehberg in ſ. Schrift „über die Staatsverwaltung deutſcher Staaten“ (S. 26) — wenn mit einem Druck von Oben herab alle Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat gleichförmig angezogen werden können; aber wird deswegen auch Alles beſſer ausgeführt, wenn nur das Mechaniſche der Verwaltung in Uebereinſtimmung

geſetzt iſt, als wenn die ganze Sinnesart der Unterthanen mitwirkt?" Es iſt ein Irrwahn, ſtatt den Thronen ein unerſchütterliches organiſches Fundament kräftiger, mit freien Staatsbürgerrechten ausgeſtatteter Völker zu verleihen, in einem künſtlichen Beamtenmechanismus Sicherheit für eine trügeriſche Unumſchränktheit der Fürſtenſchaft zu ſuchen. Aber aus Scheu, einigen ſcheinbaren Rechten zu entſagen, die doch in der That nur jenem Beamtenmechanismus zu Gute kommen, ſieht man es oft verſäumen, dem Herrſchaftsgebäude eine geſunde Grundlage zu verſchaffen, und zieht es vor, eine ſolche fortbeſtehen zu laſſen, deren morſche Verwitterung man dann vielleicht in Tagen der Gefahr zu ſpät erkennen wird. Dabei fährt man fort, während man hartnäckig die Augen verſchließt den klaren Forderungen der Zeit, zu ſchönen, ſalbungsvollen chriſtlichen Phraſen, an denen es einer heuchleriſchen Staatskunſt nie gefehlt, um mit den Völkern Komödie zu ſpielen, Zuflucht zu nehmen, damit das bisher befolgte Syſtem wenigſtens ſcheinbar beſchönigt erſcheine; aber wir leben in einer Epoche, wo man ſich nicht ſo leicht mehr auf dieſe Weiſe täuſchen läßt.

Genauer unterſucht, iſt indeſſen die Alleinregierung des Fürſten in der Theorie der abſoluten Monarchie eigentlich nichts weiter als eine politiſche Fiction; denn in der Wirklichkeit bedarf er zur Realiſirung jener eines Corps Agenten, die ihm dabei behülflich ſind, und denen er die zur Bethätigung des Grundſatzes, daß Alles von Oben herab gethan werden ſoll, die hierauf bezüglichen Geſchäfte überweiſen muß. Es kann geſchehen, daß der Monarch ſelber zum Werkzeug ſeiner Agenten wird. Es hat abſolute Monarchieen gegeben, in denen ſich die Staatsbeamtenſchaft zu einer Ariſtokratie erhoben hatte, als deren Haupt der Monarch keine viel beſſere Rolle ſpielte, als weiland ein venetianiſcher Doge. Das Uebelſte iſt aber, wenn ein Fürſt, um dieſem zu entgehen, eiferſüchtig auf ſeine Machtvollkommenheit, dieſe oft dadurch am Deutlichſten an den Tag zu legen ſucht, daß er gerade auf das Entgegengeſetzte deſſen beſteht, worauf ſeine Räthe antragen oder was ſie vorſchlagen mögen. Alsdann können ſelbſt die einſichtsvollſten und patriotiſcheſten Staatsbehörden zu nichts nützen. Ein monarchiſcher Regent der Art, von dem kleinlichen Geſichtspuncte ausgehend, daß er ſeine Macht überall und bei jeder Gelegenheit zeigen müſſe, und dieſelbe am Beſten offenbare durch abſchlägliche Entſcheidungen, iſt nur zu geneigt, eben blos, um ſeine Gewalt zu zeigen, das Umgekehrte von dem zu beſchließen, was von den verfaſſungsmäßigen Auctoritäten ihm proponirt wird. Beſonders in kleineren Staaten zeigt ſich darum das Bevormundungsſyſtem von Oben herab bei einem ſchlecht gearteten Fürſten häufig eben ſo drückend als unheilbringend. Man muß daſſelbe in der Nähe beobachtet und in der Wirklichkeit in concreto kennen gelernt haben, um eine Vorſtellung von allen den Ungereimtheiten zu haben, die es im Gefolge mit ſich führt. Aber auch ſelbſt in einem größeren Staate und unter einem ſelbſtregierenden Fürſten von der ausgezeichneteſten Regentenfähigkeit und Tüchtigkeit, wie z. B. unter einem Friedrich II. in Preu-

ßen, kann dieſes Syſtem, wie die Geſchichte lehrt, nicht ſelten zu den verkehrteſten Maßregeln führen.

Wenn je ein monarchiſcher Herrſcher im neueren Europa vorzüglich geſchickt und befähigt erſchien, das Volksbevormundungsſyſtem, mit einer Regierung und Verwaltung des ganzen Staats aus Einem Mittelpuncte, in Credit bringen zu können, ſo war es gewiß Preußens Friedrich II., ein König, der Regententugenden beſaß, die ihm neben dem Epithet des Großen, das des Einzigen in der Geſchichte erwarben. Mit ihm ſah man einmal wieder einen Philoſophen auf einem Thron ſteigen, was ſeit den Zeiten der Antonine kaum in unſerm Erdtheile erlebt worden war. Denn philoſophiſcher Geiſt läßt ſich einem Fürſten ſicherlich nicht abſprechen, der ſo philoſophiſch wie er ſeiner Stellung und Beſtimmung ſein Nachdenken gewidmet — eine ſeltene Erſcheinung, zumal bei einem zum Throne geborenen Regenten. Von dieſem großen Preußenkönige ward das fragliche Syſtem nach dem Ideale, welches er ſich in ſeinen Gedanken vom Königthum entworfen, ausgebildet und möglichſt verwirklicht. Der Staat war nach ſeiner Anſicht am Paſſendſten einem Uhrwerke zu vergleichen, in welchem der Regent die treibende Feder vorſtellt, und der Fürſt ſollte den unveränderlichen Mittelpunct darſtellen, in welchem alle Linien des politiſchen Kreiſes zuſammentreffen. Und an den Träger der Fürſtenſchaft ſtellte er die Forderung, daß er im ganzen Sinne des Worts Monarch, d. h. Selbſtherrſcher ſei; das allſehende Auge, der allgegenwärtige und allmächtige Arm, ſo weit das bei einem Erdenſohne möglich iſt. In Gemäßheit dieſes Ideengangs mußte er zu einem in der Perſon des Fürſten concentrirten abſoluten Bevormundungsregiment geführt werden, und Friedrich's Regierung war denn auch eine Cabinetsregierung im eigentlichen Sinne des Worts, bei der er ſich, ohne Vermittelung irgend einer Behörde oder einer andern Gewalt, die Entſcheidung aller öffentlichen Angelegenheiten von einiger Erheblichkeit und Wichtigkeit in letzter Inſtanz vorbehalten hatte. Es haftet aber an einer ſolchen Regierungsart, auch wenn ein ſo großer und umfaſſender Geiſt, wie Friedrich war, mit ſeinem Adlerblick ihren Mittelpunct bildet, das unvermeidliche Gebrechen, daß dem Staatsregenten Vieles, was ſeine Aufſicht erheiſcht, unbekannt bleibt, ſo daß viel des Guten nicht geſchehen und viel des Schlechten beſtehen und fortwurzeln kann; und wenn ſelbſt der große Friedrich bei der Handhabung dieſes Syſtems ſo mannigfaltige Mißgriffe beging, wie viel mehr muß dies bei Fürſten der Fall ſein, die keine Friedriche ſind! Und vollends, wie zeigte ſich die hohe Kraft des Volks 1806? Indeſſen läßt ſich von Friedrich's Regierungs- und Verwaltungsweiſe ſagen, daß ſie wenigſtens mit dem Geiſte der Zeit, worin er lebte, nicht im Widerſpruch, und der Culturſtufe, auf welcher ſein Volk ſtand, nicht unangemeſſen erſchien; daß ſie vielmehr mit den damals herrſchenden politiſchen Ideen, den ſtaatsrechtlichen Theorieen und den Doctrinen der Staatsgelehrten im Einklang ſich befand, ſo wie die öffentliche Meinung für ſich hatte; kurz, daß ſeine ganze Art und Weiſe

zu regieren und zu verwalten, ſich den Zeitgenoſſen im Lichte der Zweckmäßigkeit darſtellte und völlig den Stempel der Zeitgemäßheit an ſich trug. Ein ſo großer Geiſt und Regent, wie Friedrich, aber würde gewiß, wenn er in der jetzigen Zeitperiode den Thron beſtiegen, ein Syſtem der Staatsregierung und Verwaltung befolgen, ſehr verſchieden von dem, welches er in der ſeinigen befolgt hatte. Ein monarchiſcher Machthaber heutigen Tages, der Friedrich nachahmen wollte, müßte vor Allem darauf bedacht ſein, Regierung und Verwaltung im Staate zeitgemäß einzurichten und in ſeiner Zeit der Vorderſte und Erſte zu ſein, ganz ſo, wie jener große König in ſeinem Zeitalter. Ein König unſerer Tage, der ſeine Ehre und ſeinen Ruhm darein ſetzte, von der Nachwelt neben Friedrich dem Großen genannt, mit ihm verglichen zu werden, würde durch Thaten und Handlungen zu zeigen haben, daß deſſen Geiſt ihm inwohnte, in ihm lebte und wiederauferſtanden ſei. Dies aber könnte er am Beſten dadurch beweiſen, daß er ein Herrſcher im Geiſte ſeiner Zeit und nicht in dem der Vergangenheit wäre. Die Regentenweisheit der Fürſten offenbart ſich am Deutlichſten darin, wenn ſie durch ihre Maßregeln an den Tag geben, daß ſie ihre Zeit kennen und begreifen. Ein König, zumal der Jetztzeit, wenn er von der Natur geiſtig auch noch ſo ſchön ausgeſtattet wäre und von dem, was die Franzoſen esprit nennen, noch ſo viel beſäße, würde Unweisheit verrathen, die ihn leicht auf Irrwege führen könnte, wenn er in ſeiner Politik ſich von Ideen der Vorzeit leiten ließe, die ſeinen Beſtrebungen eine unzeitmäßige Richtung verliehen. Eine Centraliſirung der geſammten Staatsverwaltungsgeſchichte im Staatsmittelpuncte, d. h. in der Monarchie, in der phyſiſchen Perſon des zeitigen Monarchen, mit einer Alles bevormundenden Vielregiererei mittelſt eines eigenen, von der Maſſe der Regierten abgeſonderten Beamtenſtandes und dem prädominirenden Princip: Alles für das Volk, allein nichts durch daſſelbe — würde in unſeren Tagen wohl das unzeitgemäßeſte Syſtem ſein, welches ein Fürſt ergreifen könnte. Vergeblich möchte ein König unſerer Zeit, der dieſen Weg einſchlüge, hoffen dürfen, ein ruhmwürdiges Andenken ſeiner Regierung den Nachkommen zu hinterlaſſen. Ein Thatkraft und Genie in ſich fühlender Fürſt in einem Zeitalter vorgeſchrittener Cultur und Aufklärung wird, wenn er wahrhaft weiſe iſt, ſeinen Ruhm vielmehr darin ſuchen, durch ſeinen Einfluß auf ein ſelbſthandelndes Volk die Seele deſſen zu ſein, was geſchieht, und gerade, je mehr er bemüht iſt, das Volk durch Erweckung von Selbſtbewußtſein und Selbſtthätigkeit zu heben, wird er daſſelbe für ſich begeiſtern.

Murhard.

Staatsweisheit und Staatswiſſenſchaft, ſ. Staat und Syſtem.

Staatswohl, ſ. Geſammtwohl.

Staatszweck, B. I. S. 23. B. XV. S. 35 u. 57.

Städte, ſtädtiſche Verfaſſung, ihre Entſtehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutſchland.—

Das Leben in Städten erweckt, vereinigt und ſchützt die höheren Beſtrebungen, Gewerbe, Handel, die Civiliſation überhaupt ungleich mehr nicht blos als eine herumziehende Lebensweiſe, ſondern auch als das Wohnen auf dem Lande, in offenen und kleineren Orten, in zerſtreut liegenden Höfen und Burgen. Der Menſch wird nur durch den innigen Verein mit ſeinen Mitmenſchen ſtark und gebildet. Das ſtädtiſche Leben bezeichnet und fördert daher eine höhere Culturſtufe der Völker. (S. oben S. 43.) Vorzüglich ſieht man alsdann Städte die Cultur retten und fördern, wenn, wie im alten Griechenland und Italien und in Deutſchland zur Zeit des Fauſtrechts, einfachere frühere Naturzuſtände ſich auflöſen und fauſtrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüſtung oder Unterdrückung bedrohen. Dann erſt entſteht durch die ſtädtiſche Bildung bewußte Freiheit und freie Verfaſſung. Wer mag es leugnen, daß namentlich die germaniſchen Völker, daß vor allen unſer Deutſchland den Städten Schutz gegen die rohe fauſtrechtliche und Feudalgewalt und Anarchie, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Civiliſation, Blüthe und Wohlſtand, ja die Rettung und die Ausbildung ſtaatsbürgerlicher und repräſentativer Freiheit und Verfaſſung und ſelbſt die der Staatsidee verdankte! Eine dreifache Vergleichung läßt uns die Ausbildung der germaniſchen ſtädtiſchen Verhältniſſe als beſonders glücklich erkennen, die Vergleichung nämlich mit den Städten des alten Griechenlands und Italiens; die Vergleichung mit den Städten der ſlaviſchen Völker; endlich die Vergleichung der deutſchen Städte und der durch ſie bewirkten Verbeſſerungen mit den deutſchen Zuſtänden bei ihrem Entſtehen. Die alten italiſchen und griechiſchen Städte dehnten ihr ſtädtiſches Freiheitsrecht und ihre Macht zu weit aus, die ſlaviſchen machten ſich nicht frei genug. Beide begründeten und ſchützten nicht die Nationalfreiheit. Die griechiſchen und italiſchen Städte, von dieſen zuletzt Rom, trennten ſich von der Einheit und Freiheit ihrer Volksſtämme, machten ſich ſouverän, verjagten die Könige, unterdrückten die Landbewohner, machten ſie zu abhängigen, hörigen und ſklaviſch behandelten Heloten und Provinzialen. So entſtanden bloſe Stadtſtaaten, die ganze Freiheit und Nationalſelbſtſtändigkeit beſchränkte ſich auf dieſe einzelnen Puncte und ging unter, als die herrſchende Stadtbürgerſchaft durch die Verderbniſſe des Herrſchens, Genießens und Unterdrückens ſelbſt in Verderbniß und Kraftloſigkeit verſank und nun nicht durch die friſche Kraft freier unverdorbener Landbürger gerettet und verjüngt werden konnte. Die ſlaviſchen Städte aber wußten ſich nicht aus der gutsherrlichen Hörigkeit oder Leibeigenſchaft der Fürſten und Landadelichen zu befreien. Sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen und reichsſtändiſchen Freiheit ihrer Nation. Sie konnten daher dieſelbe auch nicht ausbilden und ſchützen. So verſank Rußland zuerſt in auswärtige tatariſche Unterjochung, dann in allgemeine innere Knechtſchaft, Polen in Anarchie und von dieſer in die auswärtige Unterdrückung. Der Zu-

ſtand des deutſchen Vaterlandes zur Zeit der Entwickelung der Städte im zehnten Jahrhunderte wurde oben (B. IV. S. 296) geſchildert. Das ſcheußlichſte Fauſtrecht hatte die alte Volksfreiheit und Gauverfaſſung, überhaupt den Staat beinahe aufgelöſ't. Sie ſchienen mit gänzlichem Untergange bedroht.

Wie entſtand nun jetzt dieſe in jeder Hinſicht ſo glücklich germaniſche Städtebildung, wie entſtanden namentlich in unſerem Deutſchland, deſſen Söhne noch lange nach Tacitus' Zeiten dem ſtädtiſchen Leben ſo gänzlich abhold waren, unſere Tauſende blühender Städte, deren kräftige Freiheit, deren großartigen Handel und Reichthum und deren kriegeriſche Kraft die fremden Nationen bewunderten, ein Macchiavelli, ein Aeneas Sylvius mit Begeiſterung ſchilderten, die in ihren Städtebündniſſen die Meere und den Welthandel beherrſchten und Könige zittern machten, und die dennoch ſich von ihrer Nation, von ihrem Vaterlande und ſeinen Fürſten nicht trennten, ihre Mitbürger nicht unterdrückten? Jene germaniſche Städtefreiheit wurde vielmehr dem großen Geſammtvaterlande nur Vorbild der Freiheit und der Abſchüttelung des Feudalismus und half ihm durch Eintritt in die Land- und Reichsſtandſchaft die Grundſätze allgemeiner ſtaatsbürgerlicher Freiheit und durch die Uebertragung der Staatsidee von ihren kleineren Gemeinweſen auf das große Ganze dieſe große Idee auszubilden und zu erringen. Ohne dieſe Städtefreiheit hätte nimmer eine britiſche Staatsverfaſſung ſich ausgebildet, würde auch die deutſche ſich nimmermehr ausbilden.

Offenbar wirkten bei der Ausbildung der deutſchen Städte und ihres glücklicheren inneren und äußeren Verhältniſſes zum Nationalleben jene drei Elemente, deren Verſchmelzung überhaupt die Grundlage unſeres ganzen Culturlebens bildet (oben Bd. IV. S. 294 und 335), vortheilhaft zuſammen. Ich meine den Einfluß der Grundſätze und Verhältniſſe 1) des Chriſtenthums und der chriſtlichen Kirche; 2) den des claſſiſchen Alterthums, zunächſt den des römiſchen Rechts; und endlich 3) den der germaniſchen Grundſätze, Geſinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entſtehung, ſo wie ſchon der Name der altdeutſchen Städte und des Stadtrechts, Weichbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwickelungen her, welche gerade in den Zeiten der roheſten fauſtrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die chriſtlichen Biſchöfe für ihre Bisthumsſitze begründeten. Mit heiligen Proceſſionen und Weihungen wurde jetzt eine Grenze um das Gebiet dieſer Wohnſitze gezogen und daſſelbe unter den Schutz des Ortsheiligen und eines Gottes-Friedens, heiligen oder Weich-Friedens *) geſtellt, und des Schutzheiligen geweihtes, heiliges oder Weich-Bild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Grenzen aufgeſtellt. Dieſes Weichbild gab nun ſelbſt dem neuen Stadtgebiete

*) S. Magdeburger Weichbildrecht Art. 9.

und ſeinem entſtehenden beſonderen Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildrecht den Namen *). In dieſem geweihten befriedeten Sitze des Kirchenfürſten, der Hauptkirchen und der vorzüglichſten religiöſen Bildungsanſtalten, der Klöſter und Kloſterſchulen, entſtand, nun ein Schutz gegen das rohe Fauſtrecht. Derſelbe wurde begründet durch religiöſe Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geiſtliche Gericht des Biſchofs verbürgte, ferner durch die Befeſtigungen, welche ſo wie die biſchöfliche Burg, ſo auch die übrige Villa und ſchon früher alle römiſchen Städte (civitates), in welchen die Bisthumsſitze meiſt waren, umzogen, endlich durch unterſtützendes königliches Privilegium. Die Könige verliehen nämlich im 10. Jahrhunderte dieſen Bisthumsſitzen eine vollſtändige Immunität über das ganze Weichbild **), das heißt, ſie ſchloſſen die damals größtentheils räuberiſche und volksbedrückende Gewalt der Beamten von dieſen Orten gänzlich aus und gaben dem Biſchof alle richterliche und Kriegsdienſtgewalt. Dieſe hatte derſelbe alſo jetzt nicht blos über ſeine Hörigen und Dienſtmannen, die, wenn ſie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, Burgenſes hießen, ſo wie über die Freien, die ſich nach Hofrecht dem Biſchof hinterſäſſig gemacht hatten, ſondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in daſſelbe zogen oder als Ausbürger ſich an daſſelbe anſchloſſen. Und zwar vereinigte er jetzt ſeine Hofleute und die Freien in dem Gericht ſeines Vogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und mit den biſchöflichen Dienſtleuten gemeinſchaftlich ihr Weichbild gegen den fauſtrechtlichen Frevel ſchützen. So verſchmolzen alle immer mehr zu Einer Schutz- und Wehrgenoſſenſchaft oder Geſammtbürgſchaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denſelben Gerichts- und Schutzherrn, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und ſeinen religiöſen Schutz und durch heiligen Genoſſenſchaftseid. Wenn gleich verſchiedene Rechtsverhältniſſe unter den verſchiedenen Claſſen der Bewohner beſtanden hatten, ſo verſchwand allmälig dieſe Verſchiedenheit. Vollends hörte ſie auf für die, welche ſchon jetzt eine Gerichtsgemeinde bildeten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutſchland früher Gleichheit des Rechts. Es wurden die Freien ſchon durch die bezeichneten Verhältniſſe den feudalen Schutz- oder Hofleuten und Dienſtleuten des Biſchofs ſehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienſtleute mit übernehmen. Die Hof- und Dienſtleute aber näherten ſich natürlich noch mehr den neuen freieren Schutzgenoſſen und ihren vortheilhafteren Verhältniſſen. Die Biſchöfe

*) S. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Bd. I. S. 147 ff. und ſeine Rechtsgeſchichte §. 224 a.

**) Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Biſchof wie jeder Freie eine beſchränkte Immunität in Beziehung auf alle Hinterſaſſen (oben Bd. I. S. 299.)

ſelbſt hatten in ihrem Intereſſe den Proceß der Gleichſtellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats begonnen, den Freien ihr Grafengericht genommen, ſie zum Theil unter Hofrecht geſtellt. Die Bewohner ſetzten jetzt ihrerſeits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte der Freien zum allgemeinen Sieg. Dieſes war um ſo mehr der Fall, da die chriſtliche Religion und Kirche und der Geiſt ihrer beſſeren Diener der Rohheit und Härte der ſtrengeren Hörigkeit und vollends der Leibeigenſchaft entgegenwirkten. Oftmals kauften ſie ſelbſt Leibeigene frei, ohne Bedenken nahmen ſie auch in gänzlichem Gegenſatz mit dem Feudalariſtokratismus Hörige und Leibeigne in ihre höchſten geiſtlichen Würden auf. Auch die natürlichen verſchiedenen Abtheilungen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter milderes Hofrecht geſtellt und unter beſonderen Schutzheiligen zu geſchützteren Innungen vereinigt. So wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigenſchaft und Hörigkeit voranzugehen, ſo daß ſpäter ſchon das Verweilen auf ihrem Gebiet dieſe Makel austilgte. Fortdauernd wohlthätig, ſchützend, heiligend und begeiſternd aber wirkten auch noch in den ſpäteren ſtädtiſchen Gemeinweſen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einfluſſe und aus frommer Begeiſterung entwickelten ſich bei heranwachſender Freiheit und Macht und Blüthe in den Städten die chriſtliche Kunſt, die herrlichen Dome, die chriſtliche Malerei und Bildhauerkunſt, die Kirchenmuſik und die religiöſen Schauſpiele. Ihr wohlthätiger Einfluß mehrte die Kraft der Bürgerſchaft und verhinderte die rohen Auswüchſe und Verderbniſſe von Reichthum, Freiheit und Macht, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Jenes Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geiſtlichen Städte, die daſſelbe ſich ſämmtlich ſchon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem. II, 1), übertrugen die Kaiſer zunächſt auf ihre königlichen Sitze, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausbildung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf neu gegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Mord der herumſchwärmenden Ungarn, es machte fortdauernd die Furcht vor dem Fauſtrecht der Feudalherren die ſtädtiſchen Befeſtigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfniß. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf ſie übergetragen, und ſo mehrten ſich die ſtädtiſchen Veſten der Freiheit und Civiliſation.

2) Nicht weniger weſentlich aber wirkte für die Ausbildung der germaniſchen Städte und ihrer vollen Freiheit das claſſiſch-alterthümliche Element, zunächſt das römiſche Recht. Freilich wurde dieſes römiſche Recht ſpäter ein Fluch für die deutſche Nation, als durch die grundverkehrte unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweiſe der Verunſtaltungen des römiſchen Rechts aus der despotiſchen Zeit eine unvaterländiſche Juriſtenkaſte dem vaterländiſchen Recht und

Gericht feindſelig entgegenwirkte. Aber dennoch iſt es an ſich durch ſeine claſſiſche Entwickelung der tiefſten Rechts- und Staats-ideen und Freiheitsgrundſätze aus den herrlichſten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechts-kampf, die gereifteſte ſegensreichſte Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie ſchöne natürliche menſchliche Gefühle, Geſin-nungen und Ideen allein ſchon ein gutes Gedicht oder claſſiſches Kunſt-werk bilden, ſo wenig bilden ſie das Kunſtwerk einer dauerhaften freien Verfaſſung. Die Ausbildung der rechten meiſterlichen Form, die wir im Recht, wie in der Kunſt noch immer von den Alten lernen können, iſt nicht ſo unweſentlich, wie Viele denken. Hätte ſie unſerem rein alt-deutſchen Rechte nicht gefehlt, wie hätte es dann ſo bald entarten und ſich auflöſen, wie hätten ſeine edelſten Triebe in den Wucherpflan-zen des Feudalismus die Freiheit erſticken können? Nein, das römiſche Recht und ſeine bewußte meiſterliche Form für die Freiheit wurde uns eine weſentliche Grundlage unſerer neueren Staatsbildung und freien Staatsverfaſſung, die Retterin der Eigenthums- und perſönlichen Frei-heit und der Idee eines freien Gemeinweſens aus dem Elend des Feu-dalismus, aus ſeiner Verknechtung der Leiber und Güter, aus ſeiner anarchiſchen Iſolirung und Staatsauflöſung. Vor ruſſiſchem Despotis-mus wie vor polniſcher Anarchie hat uns das römiſche Recht und zu-nächſt ſein Einfluß auf die ſtädtiſche Freiheit bewahrt. Für die Aus-bildung der freien ſtädtiſchen Gemeinweſen des germaniſchen Europa aber wirkte nun das römiſche Recht zunächſt durch die Fortdauer römi-ſcher Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrö-miſchen Stadt- oder Municipalverfaſſungen in den römiſchen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutſchen Rhein- und Donauländern, wie in der Schweiz und den Niederlan-den. Für Deutſchland wurde vorzüglich die bedeutendſte und blü-hendſte der römiſchen Städte, Cöln, einflußreich. Von dieſen ſämmt-lich befeſtigten römiſchen Städten gingen ſelbſt die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls ſtets befeſtigten deutſchen Städte über. Cölniſche Stadt-freiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigſten deutſchen Städte, von denen wieder alle übrigen ihre Verfaſſung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soeſt, Lübeck und Magdeburg das cölniſche Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der ſtädtiſche Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachge-ſuchte Rechtsbelehrungen, Weisthümer und Schöffenurtheile machten bald dieſelben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermaniſche Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und feſt genug waren, und welchem ſie immer vollſtändiger zu erliegen drohten, erſcheint ſchon un-ſchätzbar der Einfluß ſolcher allgemeinen römiſchen Staats- und Rechts-grundideen, wie die von der völligen und nothwendigen Freiheit des

Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Volksconſens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade dieſe Grundſätze ſuchte ja der Feudalismus und das hierarchiſche Recht täglich mehr in Vergeſſenheit zu bringen. Es waren Grundſätze, welche auch ſelbſt die alte deutſche Familienverbindung mit ihren Geſammteigenthums- und Retractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte dem deutſchen Rechten. Vor Allem aber war wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem eben ſo freien als feſten, lebendig verbundenen und durch verfaſſungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polniſches, zum Theil auch altdeutſches Veto regierten Gemeinweſen (res publica). Dieſe Staatsidee begründete ein, eben ſo heiliges Privatrecht, als ein ſelbſtſtändiges öffentliches Recht, während die Despotie des Feudalismus das Privatrecht, ſeine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. Beſonders aber war es nun wichtig, daß das römiſche Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde als das lebendige Abbild des ſtaatlichen Gemeinweſens erklärte und dieſes ſchon in den Namen der Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 u. 2 quod cujuscunque). So drang es auf das organiſch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Geſellſchaft. Wie fördernd für die freie Verfaſſung alle dieſe Grundſätze*) ſind, wie verderblich der frommen und junkerlichen Knechtſchaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde, z. B. eines Hrn. v. Haller, gegen dieſelben. Doch zu allernächſt wirkte auf die Ausbildung der Städte das, was ſeit dem 12. Jahrhunderte die Weichbilde, ſogar mit dem Namen römiſche Freiheit (libertas romana) dem Vorbilde der römiſchen Städte und zunächſt Cölns entlehnten und ihrem Weichbildsrechte zufügten. Es war dieſes die in allen römiſchen Städten mindeſtens in der Erinnerung, in Cöln wenigſtens theilweiſe auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magiſtratsverfaſſung, der Stadtrath mit ſelbſtgewähltem Vorſtande. Nach ihrem Vorbild und zunächſt nach dem unmittelbaren Vorbilde Cölns übertrug man von der ſchutzherrlichen Obrigkeit und ihren Beamten zunächſt auf eine ſtädtiſche Behörde die Gewalt über das Wichtigſte im ſtädtiſchen Leben, über die ſtädtiſche Polizei, insbeſondere über die Markt- und Gewerkspolizei. Allmälig aber vereinten ſich die dazu beſtimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herrſchaftlichen Beamten noch ſelbſt mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit dieſen Schöffen der freien Bürger unter ſelbſtgewähltem Vorſtand (magister civium oder consulum, Bürgermeiſter) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze Gemeinweſen. So entſtanden jetzt die Municipalverfaſſungen der Städte**). Gleich einflußreich wurde ein zweiter Hauptpunct der römiſchen Städteeinrichtung. Dieſes war der im römiſchen Recht mit Berufung auf grie-

---

*) Vergleiche über ſie mein Syſtem I. S. 539 ff.

**) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 165 ff.

chiſche und ſoloniſche Freiheitsgrundſätze ſo feierlich ſanctionirte Grundſatz, nach welchem erlaubte Aſſociationen, und insbeſondere auch die Brüderſchaften und Innungen der Gewerbe, ſich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem ſtaatlichen Gemeinweſen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorſtehern, mit Selbſtgeſetzgebung und Selbſtgericht über das Gemeinſchaftliche ausbildeten *). Alle Reſte von Hörigkeitsdienſt und Hofrechten gegen den Biſchof ſchwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrſchaftliche Beamten regierten, nach der Gemeinſchaftlichkeit beſtimmter Dienſtleiſtungen abgetheilten und religiöſen Schutzgenoſſenſchaften der Handwerker aber organiſirten ſich um ſo eher als vollſtändig freie Innungen im römiſchen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civiliſation und Wohlſtand in ihnen und in den Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um ſo größer und ihre Freiheit um ſo kraftvoller, je mehr ſie in ihrem Inneren und auch in ihrer Umgebung vor dem Fauſtrecht ſchützten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Land in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und ſchützten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortſchritt der Knechtſchaft ſelbſt auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Staatsgrundideen des Alterthums und des römiſchen Rechts ſchon in Deutſchland durch die in der Erinnerung und im Leben beſtehenden Einrichtungen römiſcher Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle Geiſtlichen nach dem römiſchen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, ſo lebten ſie vollends in Italien in den lombardiſchen Städten wieder auf. Auch von hier aus gingen ſie als die höchſte Civiliſation der Zeit mit dem Vorbild der Blüthe und der glorreichen Freiheitskämpfe dieſer Städte zu den deutſchen Städten über. Hatte der große Hohenſtaufe ſich förmlich auf das römiſche Recht zu ſeinen Gunſten auf den roncaliſchen Feldern berufen, ſo konnten es die Bürger noch mehr. Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerſt mit Feuer und Schwert bekämpft, ſo ſiegte ſie glorreich im Coſtnitzer Frieden.

3) Doch nicht minder weſentlich war der Einfluß alter echt germaniſcher Freiheitsgrundſätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundſätzen und Einflüſſen des Chriſtenthums und des claſſiſchen Alterthums wieder in's Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildetere, dauerhaftere Geſtaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächſt folgende vier Hauptgrundſätze: a) Die in den früheren altgermaniſchen Wehrvereinen, in Decanien, Cent-, Gau- und Reichsverſammlungen enthaltenen demokratiſchen gleichen Genoſſenſchafts- und

*) L. 1 und 2 quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5. §. 12 de jure immunitatis. S. auch bei Eichhorn, Zeitſchrift II, 221 die Stelle über die Cölner Handwerker.

Freiheitsrechte; b) die altdeutſchen Grundſätze der freien Einigung der Einzelnen und den Verein für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundſatz der vollkommenſten Autonomie oder Selbſtgeſetzgebung und der ſelbſtrichterlichen Gewalt der Genoſſen über alles Gemeinſchaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorſteher; ſodann d) den Grundſatz der durchaus nur freiwilligen Selbſtbeſteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben*). Selbſt in den Feudalverhältniſſen der Dienſtmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja dieſe Grundſätze nie ganz unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hülfe chriſtlicher und römiſcher Einflüſſe die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Fauſtrechts und des Feudalismus in den Städten beſiegt waren, auch dieſe Grundſätze zur Ausbildung der neuen ſtädtiſchen Freiheit wieder in's Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden jetzt zu Hülfe gerufen im Inneren von den noch Zurückgeſetzten, namentlich von den Zünften der Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmeren Dienſtmannen, welche eine halbfeudalariſtokratiſche Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbeſondere gegen die ausſchließlichen Rathsrechte dieſes ſtädtiſchen oder patriciſchen Adels. Die Idee einer gleichen Genoſſenſchaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte ſiegen. Die Zünfte erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinſchaftlichen res publica. Die durch Feudalariſtokratie und Fauſtrecht auf dem Land unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die ariſtokratiſchen oder patriciſchen und Adelsrechte der Geſchlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Reſten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, ſo daß auch Nichtgewerbsleute in ſie eintreten mußten. Auch bildete ſich jetzt ein ſogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt ſogenannten inneren oder engeren Raths, während früher die ganze Volksgemeinde allein dieſe Controle übte**). Jene Grundſätze aber wurden auch zu Hülfe gerufen gegen Außen und zunächſt gegen den Kaiſer und die Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheißen Die unmittelbar dem Kaiſer unterworfenen königlichen oder Reichsſtädte und faſt eben ſo die landesherrlichen Städte erwarben ſich immer mehr eine beinahe vollſtändige Selbſtregierungsgewalt, zuerſt mit Concurrenz, dann mit Ausſchluß und endlich mit erkaufter oder gewaltſamer Vertreibung der königlichen und landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerſtörung der herrſchaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihülfen, leiſteten nur freiwillige Hülfe im Kriege und duldeten in ihren Städten und deren

---

*) Vergl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeſchichte §. 346 und oben Becten und deutſches Staatsrecht. V.

**) Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 431 u. 432. Kaiſerrecht I, 56.

Burgen keine fürſtliche Beſatzung. Ja, die Fürſten verliehen ihnen oft als Lohn ihrer Hülfe noch beſondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münzrechte, Krahn- und Stapelrechte u. ſ. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiſte des Mittelalters und ſeiner kaſtenmäßigen Abſonderung gemäß auch die monopoliſtiſchen Privilegien der Städte auf Betrieb der zünftigen, ſogenannten ſtädtiſchen Gewerbe mit Ausſchluß der Bauern überhaupt oder doch wenigſtens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutſchen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer See- und Handelsmacht. Sie benutzten dieſelben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Rittern und Aemtern zur Reichs- und Landſtandſchaft*); vor Allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündniſſen der Hanſe und der rheiniſchen und ſchwäbiſchen Städte.

Auf ſolche Weiſe nun durch ſolches Zuſammenwirken unſerer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutſcher Geſinnung entſtanden die deutſchen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einſeitig es darſtellt, blos das eine der drei Culturelemente im großen Gährungsproceſſe des Mittelalters, ſondern ihre Vereinigung bildete ſie. So entſtand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihre demokratiſche Verfaſſung und ihre beinahe ſouveräne Selbſtregierung. So ſtellten ſich in verjüngter Geſtalt nach dem Untergange der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutſche Volksgemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf ſolche Weiſe entwickelte ſich jene wundervolle Blüthe des ſtädtiſches Lebens im Mittelalter. Mitten im ſcheußlichſten Fauſtrecht und ſeiner Anarchie, in einem Zuſtande, in welchem der Untergang der Cultur und der Nation unvermeidlich ſchien, wenn nicht ſelbſt die wildeſten Parteikämpfe und Unordnungen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten, als die Erſchlaffung und Corruption des Regierungsdespotismus — mitten in dieſem Fauſtrechte ſehen wir alle die Hunderte der freieſten und reichſten Städte erblühen und eine deutſche Handelsgröße und Seemacht gründen, wie wir ſie in unſeren heutigen Tagen mit Staunen und Sehnſucht betrachten. (S. oben Bd. IV, 101.)

e) Noch ein anderes ächt germaniſches Element aber entwickelte ſich in den Städten und durch dieſelben zum Heile der germaniſchen Staaten und der ganzen neueren Cultur. Es iſt das repräſentative. Zuerſt erſcheint daſſelbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern, welche als Schöffen Namens des übrigen Volks Recht ſprechen müſſen, ſo weit dieſes nicht erſcheinen oder ſelbſt ſprechen will, und welche auch in den Städten erſt als Schöffen der Freien, dann in ihrer Verſchmelzung mit dem übrigen Theile des Rathes erſcheinen. Noch mehr aber erhält ſpäter der Rath einen re-

---

*) S. oben Bd. IV. S. 373.

präſentativen Charakter, als er von Repräſentanten der Zünfte und, ſo weit ſie fortbeſtanden, von Repräſentanten der Altfreien der alten Geſchlechter ſorgfältig repräſentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräſentation ein, als ſpäter nicht mehr, wie früher, blos die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath gegenüberſteht, ſondern ein repräſentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausſchuß, der äußere Rath oder die Bürgerverordneten, die Deputation, ſie in der Regel vertreten (Kaiſerrecht I, 56). Zugleich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hinterſäſſigkeit und ihre feudalariſtokratiſchen Schutzherren von den Volksverſammlungen, von den Reichstagen wie von der Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzverſammlungen verdrängt waren, die Repräſentanten der Reichsſtädte auf den Reichstagen und die der Landſtädte auf dem Landtag einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städtedeputirten repräſentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen eben ſo das ganze Reich und Land. Die Städte vor Allem haben den Grundgedanken der Repräſentativverfaſſung und ſomit unſer heutiges Staatsſyſtem vorzugsweiſe in's Leben gerufen *).

f) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte ſich in dem Leben der deutſchen, der germaniſchen Städte überhaupt ein ächt germaniſches Element wirkſam. Es iſt das der Treue und, auch trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation und den Fürſten. Dieſes verhinderte, daß nie die Städte ſich gänzlich loszureißen und nach der Weiſe der Städte des Alterthums die Fürſten zu ſtürzen und als Stadtſtaaten zu Herren der umliegenden Länder zu machen ſuchten. Städtebündniſſe, die, wie die Hanſe, fremden Königen und Ländern Geſetze vorſchrieben, mit ihnen im Bunde waren, oder ſie beſiegten — wäre bei ihrem kräftigen Bunde wohl ein ſolcher Gedanke möglich geweſen? Und was wäre aus den Fürſten geworden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des ſchwäbiſchen Bundes, ſtatt treu die Sache der Fürſten zu retten, mit den Bauern gemeinſchaftliche Sache gemacht! Und wie treu zeigen ſich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaiſern und Fürſten! Treue Aufopferung, wie die der rheiniſchen Städte für Kaiſer Heinrich IV., wie die der Pforzheimer für ihren Markgrafen, zeigt die deutſche Städtegeſchichte ſo vielfach. Sie und das deutſche Vaterland hatten es alſo nicht verdient, daß die Fürſten, als ſie auf den Trümmern des Fauſtrechts und mit Hülfe der jetzt höfiſch gewordenen Feudalariſtokratie despotiſche Allgewalt zu begründen anfingen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutſchland vortheilhaften Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen ſuchten.

Doch, ſo geſchah es **), den Landſtädten ſchmälerten vollends die

*) Oben Bd. IV. S. 372 ff.

**) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgeſetze die ſtädtiſchen Vereini-

Fürſten, als ihre Mauern der neuen Kriegskunſt keinen Widerſtand mehr leiſten konnten, und ihre Thore den fürſtlichen Söldnern offen ſtanden, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen ſie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundſchaftsgewalt. Ariſtokratiſcher Kaſtengeiſt, der durch keine hinlängliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landſtandſchaft beſiegt wurde, lähmte die Nationalkraft und brachte im Reiche die Anarchie und Auflöſung, im Lande die Despotie zur Herrſchaft. Für die Reichsſtädte machte man wenigſtens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, indem man ihren Widerſpruch gegen die fürſtlichen Collegien nicht beachtete. Das oben (Bd. IV, S. 327) geſchilderte allgemeine Verderben, der Kaſtengeiſt, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, Pedanterei und Erſtarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrſchaft vergaß auch hier die Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit auch für Adel und Geiſtlichkeit, wie für Fürſt und Volk auf dem Fuße folgten, uns endlich an Wiederherſtellung freier Staats- und Gemeindeverfaſſung mahnten, jetzt iſt das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Land verſchieden von dem des Mittelalters. Noch immer ſind die Städte ſehr natürlich vorzugsweiſe der Sitz des Gewerbes und Handels. Aber die kaſtenmäßige Trennung der Stände und die Monopole widerſprechen unſerem Zeitalter. Auf dem Lande ſieht man nach längſt getilgtem Fauſtrechte ſtatt des Drucks der Leibeigenſchaft und der Schutzhörigkeit freie landesunmittelbare Bürger, eben ſo wie die in den Städten, bedürftig und fähig einer freien Gemeindeverfaſſung; man ſieht ſteigende Bildung, ſo wie neben der Hauptbeſchäftigung des Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrication und des Handels. Auch Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn ſie Bedürfniß werden, und die Zunftverfaſſung hat ſogar in manchen Ländern gänzlich einer vollen Gewerbsfreiheit Platz gemacht. Die Monopole und Bannmeilen der Städte ſind faſt überall und größtentheils auch ihre Mauern und Gräben und Wälle verſchwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbeſitz und alle Bürger haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauerngüter zu erwerben. So kann man denn jetzt Städte durch keine anderen allgemeinen Merkmale von anderen bürgerlichen Gemeinden unterſcheiden, als dadurch, daß in ihnen vorzugsweiſe Gewerb und Handel betrieben wird, und daß ſie zum Theil noch einige beſondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größere, als zur wahrhaft freien Gemeindeverfaſſung gehörige Rechte ſind heute unpaſſend. Und auch in Beziehung auf die vier freien

---

gungen zu gemeinſchaftlichem Rath und die ſtädtiſchen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. S. Eichhorn, Zeitſchrift Bd. II. S. 172. Zöpfl, Deutſche Rechtsgeſch. §. 87 not. 17. Der Zorn der goldnen Bulle IV, 15 wurde allmälig wirkſamer.

Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsſtädten ſouveräne Gewalt ſich wiedererwarben, würde jetzt, ſo fern ſie fortfahren, die nationalen Volksfreiheitsrechte des Geſammtvaterlandes und ſelbſt die Preßfreiheit hintanzuſetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern nicht ſehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfaſſung der Städte bleibt ewig der Grundſatz des römiſchen Rechts richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfaſſung organiſch dem Grundtypus der Staatsverfaſſung ſich anſchließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regierten und zugleich freien Geſellſchaft entſprechend erkennt aber das heutige repräſentative Staatsſyſtem eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüberſtehende, ſie unterſtützende und controlirende Ständeverſammlung. Ihnen beiden entſprechen in der guten Gemeindeverfaſſung der Gemeinderath mit ſeinem Vorſtand und der ſtändige Bürgerausſchuß, beide jetzt ſtaatsbürgerlich repräſentativ durch freie Bürgerwahl gebildet. Wie aber das Volk, aus deſſen Schooß und für deſſen Wohl und Freiheit beide Behörden entſtehen, auch im Staate niemals verſtummen darf, ſo muß es vollends in der Gemeinde auch noch außer der allgemeinen freien Sprache der Preſſe und der Petition in wichtigen Fällen noch beſonders ſeine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerverſammlung oder doch in einem großen Ausſchuſſe verſammelt werden. Dieſe natürlichen drei Grundbeſtandtheile der Gemeindeverfaſſung hatten nach dem Obigen ſchon im Mittelalter die deutſchen Städte gefunden und ſie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieſer aber iſt im Ganzen kein Grund, die Gemeindeverfaſſung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterſchiede bedingen. Nur in einzelnen meiſt localen Ausnahmsbeziehungen, z. B. rückſichtlich der Polizeigewalt in den Reſidenzen, oder rückſichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte beſtehen, oder rückſichtlich der beſonderen Art der Erhebung ſtädtiſcher Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem noch einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entſtehen. Die allgemeinen Grundſätze einer guten Gemeindeverfaſſung aber enthalten die Artikel „Gemeinde“ und „Gemeindeverfaſſung“, ſo wie über die Verfaſſung der vier freien oder ſouveränen Städte die Artikel „Hamburg“, „Lübeck“, „Bremen“, „Frankfurt“, und für die weſentliche Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch insbeſondere der Artikel „Oeffentlichkeit“ zu vergleichen ſind. Möge der gute Genius des Vaterlandes walten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die Selbſtverwaltung und Selbſtſtändigkeit der Gemeinden und ihrer Verfaſſung, eben ſo wie in Beziehung auf die Staatsverfaſſung, zu wenig thue! Kleinliche und wahrhaft unſtaaatsmänniſche verderbliche Furcht vor der Freiheit wird auch hier traurige Folgen haben. Die erſte wird die ſein, daß eine ſtille Unbefriedigung ſich erhält und befeſtigt, die im ſchlimmen Moment gefährlich zu Tage

kommen und die vollends durch eine ariſtokratiſche Zurückſetzung der Aermeren doppelt wachſen und gefährlich werden kann. Die zweite Folge wird ſein, daß die Verfaſſung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird da, wo die Staatsobervormundſchaft und Polizeigewalt, oder die Ariſtokratie als verletzend erſcheinen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotiſche Theilnahme, keinen ſittlichen und kräftigen Gemeingeiſt, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Mißbräuche und Unterſchleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Geſinnung, Selbſtſucht, Nepotismus und Beſtechung, Erſchlaffung und Erſtarrung werden bleiben und wiederkehren wie vor dem Rheinbund und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Gemeindeverfaſſung iſt weſentliche Bedingung für die deutſche Nationalexiſtenz. Sie iſt zugleich auch die beſte Schule gegen hohle, revolutionäre communiſtiſche Theorieen und Beſtrebungen in Beziehung auf die Staatsverfaſſung, die beſte Bürgſchaft gegen unpraktiſche, ſtaatsfeindliche Richtungen der öffentlichen Meinung und der Ständeverſammlungen. C. Th. Welcker.

Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) ſind im Allgemeinen ſolche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche urſprünglich von einem Aſcendenten ab intestato auf ſeine Deſcendenten vererbt worden ſind, und welchen eben deshalb kraft eines Herkommens oder ſtatutariſchen Rechtes die Eigenſchaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zwecke beigelegt iſt, daß ſie in fortwährendem Erbgange (ab intestato) bei der Familie erhalten werden ſollen. Den Gegenſatz der Stamm- oder Erbgüter bildet die Errungenſchaft (Bereitſchaft, Erkoberung, bona conquisita s. ex conquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleich viel beweglich oder unbeweglich, welches eine Perſon überhaupt auf andere Weiſe, als durch Inteſtaterbfolge, neu erworben hat, und worüber ihr eben deshalb völlig freie Dispoſition zuſteht. Der Urſprung der Stammgüter reicht in die älteſten Zeiten der deutſchen Rechtsverfaſſung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus (Germania c. 20) von der deutſchen Erbfolge überhaupt gibt, darf vermuthet werden, daß dieſelbe der Erbfolge in die ſpäter ſogenannten Stammgüter ſehr ähnlich, wenn nicht vielleicht mit derſelben identiſch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.“ Aus dieſer Darſtellung ergibt ſich wenigſtens ſo viel, daß es urſprünglich in Deutſchland keine Aſcendentenfolge, ſondern nur eine Deſcendentenfolge gab, wie dies noch heut zu Tage bei den Stammgütern ihrem Begriffe zu Folge der Fall iſt; denn unverkennbar iſt die von Tacitus referirte Succeſſionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine ſolche Succeſſionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Deſcendenten immer auf den nächſt höheren Stammvater zurückgegangen wird, und die von dieſem abſtammenden (d. h. zu ſeiner Parentel gehörigen) Perſonen zur Erbſchaft berufen werden, ſo daß alſo jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbſchaft eines kinderloſen Erblaſſers gelangt, hierzu eigent-

lich doch nur in der Eigenſchaft eines Deſcendenten eines gemeinſchaftlichen höheren Stammvaters gelaſſen wird. Den älteſten Aufzeichnungen der deutſchen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhunderte, den Legibus Barbarorum, ſind aber die Stammgüter (beſonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Inſtitution, ſondern als ein in unvordenklichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es iſt daher auch mindeſtens ein Fehler im Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entſtehung der Stammgüter, ſo wie des alten deutſchen Erbrechtes überhaupt, auf „das Geſetz“ gründet, und dieſes als den urſprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbſchaft in Deutſchland darſtellt, wie z. B. C. v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien=, Stamm= und Geſchlechtsfideicommiſſen, 1838. §. 1., gethan hat. Man überſieht hierbei, daß es in Deutſchland wohl Jahrhunderte lang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Geſetze zu haben anfing, ſo wie auch heut zu Tage noch dasjenige, was man als reines und gemeines deutſches Recht anzuerkennen hat, zum bei weitem größten Theile nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Geſetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgutsſyſtem, d. h. der Grundſatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Deſcendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zwecke weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt ſo tief in dem Geiſte des deutſchen Rechtes, namentlich in ſeiner Grundanſchauung von dem Weſen und der Bedeutung der Familie, daß es ſchon darum als eine urſprüngliche nationale Inſtitution, ja als der urſprüngliche Geiſt des alten deutſchen Immobiliarerbrechtes ſelbſt aufgefaßt werden muß. Es iſt ſchon aus Tacitus (ſ. die angef. Stelle) bekannt und durch viele ſpätere hiſtoriſche Zeugniſſe außer Zweifel geſetzt, daß man in Deutſchland urſprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Teſtamente und dergl.) kannte, und daß es daher urſprünglich keine andere, als eine Inteſtatſucceſſion gab. Die Richtigkeit dieſer Angabe würde ſelbſt dadurch nicht erſchüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anſtatt der Teſtamente in Deutſchland in eine weit frühere Zeit zurückverſetzen wollte, als ein ſolcher in den Rechtsquellen hiſtoriſch nachgewieſen werden kann: denn noch in der karolingiſchen Zeit und noch ſpäter war der deutſche Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweiſes und Subſidiäres, und nichts Anderes, als das künſtliche Machen eines Inteſtaterben durch einen gerichtlichen Act für denjenigen, welcher keinen geborenen Inteſtaterben hatte — oder, wenn es erlaubt iſt, auf ein analoges Verhältniß im römiſchen Rechte hinzuweiſen — der Erbvertrag nahm in dem deutſchen Rechte anfänglich gerade jene Stelle ein, welche die Adoption im römiſchen Rechte inne hat. Wo aber bei einem Volke, ſei es auch nur aus Unkunde des Teſtamentes, die Inteſtaterbfolge die einzige Art der Succeſſion iſt, muß ſich nothwendig bald, in Bezug auf das in den erſten Zeiten der Civiliſation wichtigſte Beſitzthum, die Immobilien, die Rechts=

anſicht bilden, daß ſie unabänderlich ab intestato fortvererbt werden müſſen, weil ſie eben auf ſolche Weiſe an den gegenwärtigen Beſitzer gelangt ſind. Dieſe Rechtsanſicht mußte aber um ſo mehr entſtehen, als auch das Weſen der alten deutſchen Familienverbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem älteren deutſchen Rechte nicht ſowohl ein blos privatrechtlicher Begriff, als welcher ſie in dem römiſchen Rechte und überhaupt in der modernen Zeit erſcheint, ſondern ſie war ſelbſt eine politiſche Inſtitution, eine Gemeinde, oder wenn man lieber will, ein Staat im Kleinen, als eine durch die Einheit des Blutes natürlich begründete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenſeitige Haftung für die von ihren Mitgliedern verübten Verbrechen. Als eine ſolche politiſche Verbindung, als ein Staat im Kleinen, konnte die germaniſche Familie, ſo wenig wie dieſer, die dingliche Grundlage des Grundbeſitzes — gleichſam das Familienterritorium — entbehren. Darum war der Grundſatz der Unveräußerlichkeit des Grundbeſitzes eine Nothwendigkeit und eine Conſequenz, ſo wie der Erwerber eines Grundſtücks durch Hinterlaſſung deſſelben bei ſeinem Tode an ſeine Leibeserben der von ihm abſtammenden Familie eine ſolche dingliche, für ihre Exiſtenz und politiſche Bedeutung weſentliche Grundlage geſchaffen hatte. Man wird daher wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß in der älteren Zeit ſogar ſchon der erſte Erwerber eines Grundſtücks verpflichtet oder genöthigt war, daſſelbe ſeinen Leibeserben, d. h. ſeinen Deſcendenten, zu hinterlaſſen, und daß man überhaupt erſt ſpäter eine Dispoſitionsbefugniß des erſten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen anzuerkennen anfing. Dieſe Hypotheſe wird ſchon durch die Nachrichten unterſtützt, welche uns bei Tacitus (Germ. cap. 26.) in Bezug auf den erſten Erwerb der Grundſtücke aufbewahrt worden ſind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erſcheint die Vertheilung des Landes bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zwecke der Beſchaffung einer dinglichen und feſten Grundlage für die Exiſtenz der Familien, und ganz in derſelben Weiſe findet man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugniſſe der LL. Barbarorum und anderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutſchen Völkerſtämmen die Theilung des eroberten Landes nach Looſen (sortes) unter gerichtlicher Auctorität zum Zwecke der Beſchaffung einer bleibenden Niederlaſſung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter ſelbſt Alod (alodis, alodium), d. h. Loosgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meiſtens, aber irrig, annimmt, „Beſitzthum der (angeblichen) ſaliſchen Franken“, ſondern buchſtäblich „Gerichtsland“, sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heut zu Tage „Gerichtsbuch“ bezeichnet). Jedoch ſind dieſe Bezeichnungen, Alod und terra salica, keineswegs auf das Stammgut beſchränkt geblieben, ſondern ſie nahmen ſchon früh die allgemeine Bedeutung von freiem Eigen überhaupt, im Gegenſatze von Lehen an, und begreifen daher auch das freieigene bonum ex conquisitu unter ſich, beſonders da ſchon

in der Zeit der Völkerwanderung die Eroberer allmälig anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos zu veräußern, anſtatt es auf ihre Erben zu verſenden, wogegen, wie es ſcheint, zum Theile vergeblich, die Geſetzgebung einzuſchreiten ſuchte. So heißt es z. B. in der Lex Burgundionum tit. 84. §. 1.: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.“ Aus der unverkennbaren politiſchen Tendenz, der Familie eine ſichere und bleibende Niederlaſſung zu verſchaffen, welche der alten deutſchen Landestheilung zu Grunde liegt, erklärt ſich auch zugleich, warum urſprünglich das Stammgut nur aus Immobilien und deren Pertinenzen beſtand. Erwägt man aber ferner, daß der Grundbeſitz in der älteren Zeit eben ſo beſondere politiſche Laſten, wie namentlich den Heerbann- oder Landwehrdienſt, in ſeinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politiſche Berechtigungen gab, ſo erklärt ſich ferner, warum bei den meiſten deutſchen Völkern urſprünglich mit dem Stammgutsſyſteme auch ein Vorzug, bald des geſammten Mannsſtammes, bald doch der Söhne vor den Töchtern verbunden iſt. (Das Erſtere war fränkiſcher Rechtsgrundſatz: L. Sal. tit. 62. vergl. die verwandte Lex Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI. §. 8; das Zweite galt nach ſächſiſchem und ſchwäbiſchem Rechte: L. Sax. tit. 7. §. 1. 5., L. Alam. c. 57 [58].) — Das Stammgutsſyſtem identificirt ſich ſomit mit dem urſprünglichen Syſteme der Immobiliarerbfolge in Deutſchland überhaupt, und erſcheint ſomit in ſeiner erſten hiſtoriſchen Entſtehung als die Conſequenz der politiſchen Bedeutung der Familie und des Mangels eines teſtamentariſchen Erbrechtes, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungsrechtes (exheredatio) der Inteſtaterben in dem älteren deutſchen Rechte zuſammenhängt, ſo daß dieſe freilich als nothwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammvater hinterlaſſen worden war, erſcheinen mußten, und dieſes ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten, wo ſie das Recht ſelbſt (d. h. urſprünglich die Volksanſicht und Herkommen, ſpäter das Geſetz oder Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblaſſer, von der Erbfolge ausſchloß. (Vergl. den Sachſenſpiegel III. 84. §. 1. 3.) — Das Stammgutsſyſtem erſcheint daher auch als die nothwendige Conſequenz des Wartrechtes (ſog. jus devolutionis), welches das Princip der Inteſtatſucceſſion der Deſcendenten in dem reinen deutſchen Rechte iſt und in dem feſten Rechte derſelben beſteht, die Erbſchaft (namentlich die Immobiliarerbſchaft) als ein durch Diſpoſitionen des Erblaſſers unentziehbares, und ihnen eben darum verfangenes, d. h. ipso jure erworbenes Vermögen in Anſpruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Geſammteigenthum der Familie zu fingiren, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakteriſirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgeſehen davon, daß die Rechtsanſicht von einem der Familie an dem Stammgute zuſtehenden Geſammteigenthume für

die älteren und mittleren Zeiten des deutſchen Rechtes nicht nachgewieſen werden kann, ſo überſieht man, wenn man zu einer ſolchen Fiction greift, daß dadurch weder etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen iſt, indem das angebliche Geſammteigenthum ſelbſt wieder die Frage nach einem Grunde, warum es in dem deutſchen Rechte als Princip der Erbfolge der Deſcendenten angenommen worden ſei, hervorrufen würde. Dieſer höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der Innigkeit der deutſchen Familienverbindung, in der Einheit des Blutes und in dem politiſchen Charakter der Familie und in der politiſchen Bedeutung des Grundbeſitzes gefunden werden, und ſomit erſcheint die Einſchiebung eines Geſammteigenthumes als Erklärungsgrund der eigenthümlichen Erſcheinungen des deutſchen Stammgutsſyſtemes eben ſo überflüſſig als unhiſtoriſch. Die noch immer vielverbreitete Anſicht, daß das Stammgutsſyſtem auf einem Geſammteigenthume der Familie beruhe, konnte erſt in einer Zeit entſtehen, in welcher durch das Anlegen eines römiſch-rechtlichen Maßſtabes an die Eigenthümlichkeiten der deutſchrechtlichen Inſtitute, und durch das Herbeiziehen römiſcher Analogieen und Terminologieen zu ihrer Erklärung eine immer mehr wachſende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf dieſe Weiſe allein konnte es geſchehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutſchen Stammgute zukommt, und die Nothwendigkeit ſeiner Fortvererbung in abſteigender Linie aus dem (willkürlich geſchaffenen und ſodann als Eigenthümlichkeit des deutſchen Rechtes erklärten) Begriffe eines ſolidariſchen und eventuell, d. h. nach dem Abgange des Beſitzers, wirkenden Miteigenthumes, welches die Dispoſitionsbefugniß des Beſitzers ausſchließe, zu erklären ſuchte. Die Unnöthigkeit und Seichtigkeit des Erklärungsverſuches des Stammgutsſyſtemes durch Bezugnahme auf ein angebliches eventuelles Mit- oder Geſammteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß das deutſche Stammgutsſyſtem, nach welchem den Deſcendenten an der Immobiliarhinterlaſſenſchaft ihres Aſcendenten ein feſtes Erbrecht (Wartrecht) zuſtehet, in ſeinem Weſen nichts Anderes iſt als das, was das Suitätsprincip im römiſchen Rechte iſt, nur in doppelſeitig erweitertem Umfange, d. h. einerſeits mit Ausdehnung auf alle Deſcendenten und ohne die ängſtliche Beſchränkung ſeiner Wirkſamkeit auf den Fortbeſtand einer ſtrengen patria potestas, und andererſeits mit Ausdehnung auf die geſammte Immobiliarhinterlaſſenſchaft, während das römiſche Suitätsprincip nur ein beſchränktes Pflichttheilsrecht gibt. Auch die römiſche Suität iſt ihrem Weſen nach nichts Anderes, als ein enges, inniges Familienverhältniß zwiſchen dem Kinde und dem paterfamilias, weshalb das römiſche Recht bekanntlich auch von einer unitas personae zwiſchen dem Hausvater und dem Hausſohne ſpricht. So wie die Suität als enges Familienverhältniß im römiſchen Rechte, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der erſchöpfende Grund ihres Notherbenrechtes und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas erſcheint, ſo iſt die Blutseinheit zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten im deutſchen Rechte der erſchöpfende

Grund ihres Wartrechtes, als ipso jure wirkenden Immobiliarnotherbenrechtes, oder des Stammgutsſyſtemes. Auch unter den römiſchen Juriſten hat es einzelne gegeben, welche glaubten, für das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der Hinterlaſſenſchaft durch die Sui noch ein Princip außer der Suität aufſuchen zu müſſen, und welche deshalb ebenfalls auf die Fiction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater ſtehen ſollten (L. 11. Dig. de lib. et posthum. 28. 2. — Gajus II. 157. — §. 7. Just. de hered. qual. et differ.), allein die Ueberflüſſigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer ſolchen Principienjägerei ſpringt im römiſchen Rechte noch deutlicher als im deutſchen Rechte in die Augen, und hier zeigt ſich ganz offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Verhältniſſes zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern (nur bald in größerem, bald in geringerem Umfange) den Deſcendenten an der Hinterlaſſenſchaft der Aſcendenten zukommenden feſten Erbrechtes aufſuchen, ſich einer Verwechſelung der Begriffe ſchuldig machen, indem ſie ein Verhältniß, wie das condominium, welches als erworbenes Recht ſtets nur Conſequenz ſein kann und für ſeine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip poſtulirt, zum Principe des Principes alles Erbrechtes der Deſcendenten (der Blutseinheit, oder in beſchränkterem Maße der Suität) erheben wollen. — Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als ſolche Güter betrachtet, an welchen der Familie ein eventuelles Geſammteigenthum zuſteht, iſt es, wenn man ſie als Güter erklärt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie ſind vielmehr ihrer Natur nach ſolche Güter, welche in beſtimmter Weiſe nach Volksrecht oder Herkommen vererbt werden, ſo daß es deshalb gar keiner ausdrücklichen Beſtimmung des erſten Erwerbers bedarf. Hierdurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen und ſoll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gute durch eine ausdrückliche Erklärung des erſten Erwerbers die Stammgutseigenſchaft beigelegt werden könne. Allein eine ſolche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern iſt erſt in ſpäterer Zeit aufgekommen, ſeitdem nämlich das alte Stammgutsſyſtem aufhörte, das einzige volksmäßige Immobiliarerbfolgeſyſtem zu ſein, und das römiſche Erbrecht als das gemeinrechtliche in Deutſchland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Beſtimmung des Erwerbers, oder auf Verabredungen deſſelben ſich gründende, gleichſam künſtlich geſchaffene Stammgüter ſind 1) die ſogenannten deutſchen Familienfideicommiſſe und 2) die Lehngüter, an welchen ſich der erſte Erwerber von dem Lehnsherrn ein Succeſſionsrecht für ſeine Deſcendenz hat zuſichern laſſen. Bei den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Deſcendenz des erſten Erwerbers (wenigſtens im Mannsſtamme) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und ſeitdem dieſe Vererblichkeit des Lehns als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt war, konnte man im eigentlichen Sinne eben ſo von feudalen, wie von alodialen Stammgütern ſprechen. — Seiner Idee nach beſtehet das Stammgut nur in Immobilien und ſind zur

Erbfolge in dieſelbe nur ſolche Perſonen berufen, zu welchen der erſte Erwerber in dem Verhältniſſe eines Aſcendenten ſteht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beſchränkung der Deſcendentenfolge auf gewiſſe Grade niemals Statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehngütern) anfänglich beſtandenen Beſchränkungen auf gewiſſe Grade ſind ebenfalls im Laufe der Zeit hinweggefallen. (I. Feud. I. §. 3.) Eine Collateralenſucceſſion in das Stammgut, mit Beibehaltung ſeines Charakters als eines ſolchen, kann, zufolge der gedachten Grundidee, auch nur in ſo fern Statt finden, als die Collateralen zugleich Deſcendenten des erſten Erwerbers ſind. Wo keine ſolchen Collateralen mehr vorhanden ſind, ſondern wo das Stammgut (was jedoch der Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgute Statt finden kann) von dem Letzten aus der Deſcendentenlinie an andere Collateralen übergeht, iſt es für dieſe kein Stammgut mehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem Letzten aus der Deſcendentenlinie die Befugniß zuerkannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Die Succeſſionsordnung, in welcher die Deſcendenten des erſten Erwerbers zur Erbfolge in ein alodiales Stammgut gerufen ſind, iſt eben darum, weil das ganze Stammgutsſyſtem als ein urſprünglich volksrechtliches Succeſſionsſyſtem erſcheint, nur die gemeine landrechtliche Succeſſionsordnung. In der älteren Zeit, in welcher die politiſche Bedeutung des Grundbeſitzes auch bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat, und eben daher das Erbrecht der Frauen bei den meiſten deutſchen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, auf die Mobilien beſchränkt war, hieß dies freilich häufig ſo viel, als daß das Erbegut nur in dem Mannsſtamme vererbe. Allein der Vorzug des Mannsſtammes war doch ſchon in der merovingiſch-karolingiſchen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundſatz bei den deutſchen Völkern, wie ſich dieſes aus dem ebenfalls oben ſchon angeführten Gegenſatze des fränkiſchen, alamaniſchen und ſächſiſchen Erbſyſtemes ergibt, und bei den Weſtgothen wurden ſogar Söhne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinſchaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV. tit. 2.) Seitdem die römiſche Succeſſionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutſchland betrachtet wird, bildet ſie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Zweifel die Regel, in ſo fern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgeſetz eine andere Succeſſionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannsſtammes, begründet iſt. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannsſtamm vor dem Weibsſtamme bei der Erbfolge bevorzugt oder allein ſucceſſionsberechtigt iſt, werden heut zu Tage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannsſtammes, und der Ausſchluß des Weibsſtammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer ſogar die Regel bildet, ſo daß Lehen, bei welchen nach Landrechtserbfolge, wie bei dem alodialen Erbgute ſuccedirt werden darf, und welche eben deshalb auch Erblehn, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als ſinguläre Aus-

nahmen zu betrachten ſind. Bei den Familienfideicommiſſen als Gütern, welche durch eine Dispoſition des Stifters Stammgutseigenſchaft erhalten haben, hängt natürlich Alles von dem Inhalte der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannsſtammes bei der Erbfolge in das alodiale Stammgut hat ſich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbeſitz noch vielfach praktiſche politiſche Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heut zu Tage ein ſolcher Vorzug des Mannsſtammes nicht mehr präſumirt werden, und in dieſer Beziehung iſt eine Unterſcheidung von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktiſche Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrechte vererbt, ſo muß es im Zweifel unter mehreren neben einander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieſer Grundſatz gilt auch da, wo nur der Mannsſtamm ſucceſſionsberechtigt in das Stammgut iſt, ſo wie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Lehnrechte. Die Befugniß zur Theilung des Erbe- oder Stammgutes fällt daher nur da hinweg, wo ein beſonderes Herkommen, Landes- oder Familienſtatut dieſelbe ausſchließt, oder wenn ſie, wie es bei dem feudalen Stammgute der Fall ſein kann, durch die Lex investiturae u. dergl. ausgeſchloſſen und eine beſondere Succeſſionsordnung rechtsgültig eingeführt iſt. Auch bei den Erbgütern des Bauernſtandes, welche von einem Grundherrn herrühren (ſog. erbliche, auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweiſe „Erbe" ſchlechthin, im Gegenſatze von Eigen (Alod) genannt, vergl. Zöpfl, Altes Bamberger Recht, Heidelberg, 1839. S. 196), iſt mitunter die Theilung ausgeſchloſſen, und zwar meiſtens aus der Rückſicht, weil die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Intereſſe des Gutsherrn erſcheint: doch hängt auch hier Alles von dem ſpeciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leibbriefen ab, wie und auf wen das Gut durch eine ſpecielle Succeſſionsordnung vererbt wird, oder ob etwa dem Gutsherrn ſelbſt ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zuſteht. — Der auszeichnende Charakter des Stammgutes im Allgemeinen liegt, wie gleich anfänglich bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Gutes zum Zwecke ſeiner Erhaltung in der Familie, reſp. für die Deſcendenten des Erwerbers. Dieſe Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgute urſprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Beſitzer daſſelbe nicht ohne die Zuſtimmung des oder der im Augenblicke der Veräußerung nächſten Erben, d. h. ſeiner präſumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, ſo daß, wenn dieſe zuſtimmten, kein entfernterer Erbe irgend einen Rechtsanſpruch oder Einwand erheben konnte. Auch iſt nicht unwahrſcheinlich, daß anfänglich nur die Deſcendenten des erſten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausſchließlich „Erben" oder „rechte Erben" sc. heredes legitimi im Gegenſatze der entfernteren Deſcendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vergl. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, S. 212), das Widerſpruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechtes) hatten. Da aber die Deſcendenten erſten Grades unter ſich als

Geſchwiſter erſcheinen, ſo lag es ſehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geſchwiſtern ein ſolches Widerſpruchsrecht beizulegen, und bei beabſichtigten Veräußerungen des Theilbeſitzers auch ihre Zuſtimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieſes Letzteren (als ſeinen heredes immediati) einzuholen. (Auf dieſe Art ſcheint die Urkunde von 1296 in der Thuringia sacra p. 367 zu verſtehen zu ſein, worauf Mittermaier in ſeinem deutſchen Privatrecht, 6. Aufl. 1842. §. 157. Not. 14 aufmerkſam gemacht hat.) Allmälig wurde das Widerſpruchsrecht allen Verwandten des Beſitzers zugeſtanden, welche zugleich Deſcendenten des erſten Erwerbers waren, in ſo fern ſie zur Zeit der Veräußerung auch die nächſten Erben des Beſitzers waren. Eine Verpflichtung des Beſitzers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt ſich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüſſiger Sorgfalt ſowohl die Zuſtimmung der entfernteren wie der näheren Verwandten nachſuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Erbgutes hatte der Beſitzer von jeher in dem Falle der ehehaften Noth, jedoch mußte er auch in dieſem Falle das Gut erſt ſeinem nächſten Erben zum Kaufe anbieten. Dies findet ſich ſchon in der Lex Saxon. tit. 17 beſtimmt: „Liber homo .... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächſten Verwandten): si ille emere noluerit, offerat tutori suo (hier nach dem Zuſammenhange wahrſcheinlich der Lehns- oder Grundherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec illa voluerit, vendat eam cuicunque volet.“ — War das Stammgut außer dieſem Falle auf irgend eine Weiſe ohne den Conſens oder unter Widerſpruch der nächſten Erben veräußert worden, ſo hatten die nächſten Erben ein Revocationsrecht, d. h. ſie konnten ohne Entſchädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vergl. Sachſenſpiegel LdR. I. 52. §. 1.) — Dies war aber nichts Anderes als eine Geltendmachung ihres oben erwähnten Wartrechtes, d. h. feſten Erbrechtes, und dieſe Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo ſich das Stammgutsſyſtem erhalten hat, und ſo findet ſich dieſes Revocationsrecht (meiſt jetzt ſogenannte Vindicationsrecht) der nächſten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen, zu Gunſten aller in der erſten Inveſtitur begriffenen Perſonen, ſo wie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehnten, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird; und eben ſo findet ſich dieſes Recht auch bei dem Familienfideicommiß als ausdrücklich (künſtlich) errichtetem Stammgut zu Gunſten aller durch die Stiftung berufenen Perſonen. — Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat ſich das Stammgutsſyſtem allmälig verloren, ſo daß es wenigſtens heut zu Tage nicht mehr als ein allgemein in Deutſchland vorkommendes Inſtitut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von dem, der ſie behauptet, beſonders bewieſen werden muß. Schon frühzeitig findet man,

daß Veräußerungen des Erbgutes an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. (L. Saxon. tit. 15. §. 2. „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, praeter ad ecclesiam, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“) Vielleicht erklärt ſich aber dieſe ſingulare Erlaubniß daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in ſolchen Fällen den Erben das Gut lehenweiſe oder als Erbbeſtand zurückgaben, und daher bei dieſen Veräußerungen die Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden ſchienen. Ueberhaupt trat ſogleich nach der Periode der Völkerwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Dispoſition und freierem Verkehr hervor, wie dies ſowohl die Unterſcheidung der bona conquisita, als auch die mehrfachen Verbote der Veräußerung der bona paterna ſelbſt beweiſen, welchen man in den Legibus Barbarorum begegnet, und die offenbar (jedoch vergeblich) darauf hinzielten, dieſem moderneren Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert ſprach man in Süddeutſchland nach dem Zeugniſſe des Schwabenſpiegels (Ed. Lassberg) Cap. 9. dem Ehemanne ſchon das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und ſo lange die mit derſelben erzeugten Kinder lebten, ſo daß alſo in dieſem Falle Letztere kein Widerſpruchs- oder Revocationsrecht mehr hatten. Dieſelbe Anſicht findet ſich auch in den Stadtrechten aus dem 14. Jahrhunderte, worin den Ehegatten in ſtehender Ehe („so lange gesammte Hand lebt“) ſchon allgemein die freie Dispoſitionsbefugniß über bewegliches und unbewegliches Erbe zugeſprochen wird. (Vergl. Zoepfl, Altes Bamberger Recht, S. 185 ff.) Dieſes Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erbgut erklärt ſich naturgemäß als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwickelung des Handels und der Gewerbe und dadurch bewirkte Vermehrung und geſteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens und des Geldreichthums, welcher namentlich bei dem Städtebürger oft weit den Werth des Grundbeſitzes überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen ſowohl durch Schenkungen unter Lebenden, als durch Geſchäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, ſo mußte es bald beſchwerlich und ungereimt erſcheinen, daß die Verfügung über das oft minder wichtige unbewegliche Vermögen beſchränkt ſein ſollte. Ueberdies hatte auch der kleine, alodiale Grundbeſitz des dritten Standes allmälig alle politiſche Bedeutung verloren, und ſomit war allmälig ſogar der Grund hinweggefallen, welcher in der älteren Zeit das Stammgut für die Familie ſo äußerſt wichtig gemacht, reſpective das Stammgutsſyſtem ſelbſt hervorgerufen hatte. Auf dieſe Weiſe hatte ſich dieſes Inſtitut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr mit volksmäßigen Ideen und Lebensanſchauungen zuſammen und wurde darum nothwendig alsbald als läſtig befunden. Als das Stammgutsſyſtem an ſich auf dem Puncte angelangt war, bei dem dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein ſich ſelbſt überlebt habendes Inſtitut durch Nichtgebrauch abgeſchafft zu werden, kam überdies das römiſche Recht zur Herrſchaft

in Deutſchland, und hiermit war der Untergang des Stammgutsſyſtemes bei dem dritten Stande um ſo leichter entſchieden, als es bei dieſem ſelbſt unvolksthümlich geworden war und mit ſeinen moderneren Intereſſen nicht harmonirte, während umgekehrt das römiſche Recht, dem Grundſatze der unbeſchränkten Dispoſitionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem Streben des dritten Standes nach Freiheit der Verfügung über den Grundbeſitz die gewünſchte geſetzliche Sanction aufzudrücken ſchien. Für jene Stände aber, für welche die politiſche Bedeutung des Grundbeſitzes fortwirkte, wie für den hohen und niederen Adel gab ſeitdem theils die Erklärung des Stammgutes als Familienfideicommiß, theils ſeine wirkliche oder auch nur formelle (ſcheinbare) Umwandelung in ein Lehen ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutseigenſchaft als unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römiſchen Princips der freien Veräußerlichkeit der Grundſtücke auszuſchließen. — Particularrechtlich hat ſich übrigens das Stammgutsſyſtem noch an vielen Orten in Deutſchland erhalten, jedoch im Ganzen mehr bei den Bauerngütern, welche in Folge grundherrlicher Verleihung beſeſſen werden, als bei dem freien Grundbeſitze des dritten Standes. Wo ſich das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktiſch erhalten hat, zeigt ſich hauptſächlich eine zweifache Fortbildung deſſelben. In einigen Rechten, vorzugsweiſe in den Statutarrechten der Städte, in welchen ſich eine Art von Ariſtokratie entwickelte, welche den Glanz der Familie zu erhalten ſtrebte, wurde nämlich der Begriff des Erbgutes erweitert und auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Aſcendenten, oder auch wohl von anderen Verwandten ererbt worden waren. (Vergl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 24. April 1754.) Dies war offenbar conſequent, in ſo fern die Bedeutung des beweglichen Vermögens der des unbeweglichen gleich gekommen war — wenn gleich nicht verkannt werden darf, daß dieſe Conſequenz auf einer übermäßigen und ſteifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, welche ſich auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden iſt, und daß eine ſolche Ausdehnung des Stammgutsſyſtemes für den Verkehr im Allgemeinen eine große Beläſtigung enthält. — Die zweite bedeutende Umbildung des älteren Stammgutsrechtes zeigt ſich aber da, wo ſich das Stammgut bei dem dritten Stande in ſeiner anfänglichen und natürlichen Beſchränkung auf Immobilien erhalten hat, in der Weiſe, daß hier meiſtens in der ſpäteren Zeit das urſprüngliche Revocations- oder Vindicationsrecht der nächſten Erben ausgeſchloſſen, und denſelben ſtatt deſſen nur noch ein Retractsrecht geſtattet worden iſt. Z.

Stand; Unterſchied der Stände. — Man braucht oft das Wort Stand in einem weiteren Sinne für jeden beſonderen Zuſtand, für jedes beſondere Verhältniß unter den Menſchen, für jede Claſſe derſelben in dieſem Sinne. So ſpricht man von dem Stand der Eheloſen und der Verheiratheten, der Vornehmen und der Geringen, der Fabricanten und Kaufleute. In einem engeren, in dem politi-

ſchen Sinne, bezeichnet Stand eine ſolche ſtaatsgeſellſchaftliche Hauptabtheilung oder Hauptclaſſe von Perſonen, deren Lebensbeſtimmung in der gemeinſchaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der geſellſchaftlichen Aufgabe oder der Cultur beſteht, und welche die mit dieſer beſonderen Beſtimmung verbundene Stellung in der Geſellſchaft einnehmen, die mit ihr verbundenen geſellſchaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Beſonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt ſich die Verſchiedenheit der im Artikel „Staat" dargeſtellten verſchiedenen Perioden und Grundgeſetze der geſellſchaftlichen Zuſtände wirkſam. Daher finden wir ſo verſchiedenartige Ständeverhältniſſe in den verſchiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Geſellſchaft. Wo die Geſellſchaften in ihren Grundprincipien, alſo in ihrer Weſenheit, verſchieden ſind, da müſſen auch die Ständeverhältniſſe verſchieden werden.

In den despotiſchen Zuſtänden und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derſelben, oft auch noch in ſpäteren Culturperioden ſchließt der despotiſche Herrenſtand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Claſſen von Bewohnern des Staates als Leibeigene, Sklaven, Heloten, Paria's von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Geſellſchaft gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrſchenden unfreien und mechaniſchen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, ſondern durch eine despotiſch feſtgehaltene Stammes- oder Kaſteneintheilung, durch eine Eintheilung nach den Kaſten der Krieger, der Prieſter, der Bauern, der Handwerker u. ſ. w., beſtimmt. Dabei behauptet denn natürlich die mächtigſte Kaſte, die der Krieger, den Vorrang und ein vielbedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert dieſe durch blinde Unterordnung unter das factiſche Herkommen oder durch die Gewalt beſtehende Einrichtung, nur ordnet ſie jetzt den kriegeriſchen Geburtsadel der Prieſterkaſte unter. Alles dieſes und die Gründe hierfür hat der Artikel „Staat" ausgeführt.

Anders geſtalten ſich dieſe Verhältniſſe im freien, im rechtlichen Staate. Dieſer iſt ein freier Hülfsverein, ein freies und hülfreiches lebendiges oder organiſches Gemeinweſen eines ſelbſtſtändigen Volkes für die gemeinſchaftliche Verwirklichung der menſchlichen Geſammtaufgabe oder der menſchlichen Cultur. Das hülfreiche Zuſammenwirken aller Glieder des Vereins zur Geſammtaufgabe hat hier zu ſeiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein oder das Recht, mit ſeiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Perſönlichkeit oder der gleichen freien perſönlichen Würde und Beſtimmung aller Geſellſchaftsglieder. In einem ſolchen freien lebendigen Gemeinweſen ergeben ſich nun von ſelbſt für die Ständeabtheilung, wenn ihm dieſelbe entſprechen ſoll, folgende Hauptgrundſätze:

1) Es bleibt unvertheilt oder gemeinſchaftlich für alle Glieder der Staatsgeſellſchaft das, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen perſönlichen Würde und Beſtimmung,

und ihrem gleich freien Antheil an dem Gemeinweſen, an ſeinen Vortheilen und Laſten nicht getheilt werden kann, ſo wie natürlich auch dasjenige, was für die gemeinſchaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinſchaftlich bleibt alſo für Alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schützung der rechtlichen Freiheit und Würde als Menſch und Bürger oder das gleiche Menſchen- und Bürgerrecht. Jeder hat als menſchliche Perſönlichkeit, als freies Mitglied des Reiches der geſitteten Menſchheit den gleich heiligen Selbſtzweck und die Selbſtgeſetzgebung und gemäß derſelben Pflicht und Recht, nach ſeiner freien ſittlichen Ueberzeugung ſein Leben, ſeine Theilnahme oder Nichttheilnahme, den Ein- und Austritt in beſondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standespflichten zu beſtimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und ſchützt ihm dieſes Menſchenrecht. Jeder hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hülfs- und Culturvereins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an ſeiner gemeinſchaftlichen höchſten Idee und Aufgabe, an den freien Beſtrebungen und Vereinen für ſie, wie an ihren allgemeinen Vortheilen und Laſten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unverkäuflich und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotiſche Recht und die Pflicht, den Verein auf Leben und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne ſollen weder zu Sachen und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Perſönlichkeit und Gleichheit für die Anderen aufgeopfert werden, noch auch dürfen Andere für ſie die bürgerliche Perſönlichkeit, Ehre und Freiheit und ihre von denſelben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtſein ihrer Bürgerwürde beſitzen und ſie ihnen entziehen. Der immer vollſtändigere Sieg dieſer Grundſätze, dieſer freien richtigen Gemeinſchaftlichkeit neben dem, was von der gemeinſchaftlichen Aufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenſchaft und Kaſtenweſen iſt das höchſte Ziel der Menſchheit in unſerer Zeit. Dieſe Grundſätze, insbeſondere jene beiden Hauptrechte der rechtlichen und ſtaatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je nach den rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der perſönlichen und Verfaſſungs-, der Vermögens- und conſtitutionellen-, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit *). Sie begründen auch in Beziehung auf die beſonderen Standesverhältniſſe mit der Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach den allgemein beſtimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organiſche Gliederung, Verbindung und Wechſelwirkung der Stände; ſie ſchließen eben ſo eine kaſtenmäßige und mechaniſche Abſonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganiſche, mechaniſche, abſolute oder mate-

*) Vergl. hierüber mein Syſtem Bd. I. S. 576 ff.

rielle Gleichheit, ſo wie Ständeaufhebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerſtandes für Alle, ſo weit ſie ſich deſſen nicht unfähig und unwürdig machen, und in dem Freilaſſen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für Alle iſt völlige Gleichheit.

Der Menſchenfreund darf hoffen, daß es unſerer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits ſo ſiegreichen Fortſchritte zu dieſem Ziele die Hinderniſſe und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengeſetzter Seite ihr entgegenſtehen. Hier auf der einen Seite ſind es traurige Reſte der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kaſtenherrſchaft und durch ſie unterſtützte neue Verſuche ihrer Wiedereinführung. Es ſind die in Folge früherer und ſpäterer Verkehrtheiten entſtandenen Hinderniſſe für die volle Verwirklichung jener Grundſätze, vorzüglich eine nicht ſeltene unnatürliche, oft räuberiſche Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derſelben. Und ſelbſt das Land, welches den gerechten Grundſätzen den kräftigſten verfaſſungsmäßigen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus ſeinen drei- und vierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegeriſcher Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jacobiniſchen und communiſtiſchen Ideen und bei der Noth ſo vieler bedrängter Armen, falſche Grundſätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinſchaftlichkeit, Grundſätze, welche, bei dem oft an ſich edlen Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allererſten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nämlich die natürlichen Träger und Schranken derſelben überſehen. Wie beſchwerlich und hemmend, ja verderblich iſt doch oft für die Seele und die edelſten freien Seelenthätigkeiten der menſchliche Leib. Und dennoch wird es ſogleich als Krankheit oder Narrheit erkannt, wenn ihn und ſeine individuelle Geſtaltung und Lebensthätigkeit der Zorn über jene Hemmungen vernichten will. Iſt es denn aber beſſer, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Perſönlichkeiten, ihr Eigenthum, dieſe Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbſtſtändigkeit und der Feſtigkeit der Familien und ſonſtigen Geſellſchaften, wenn man überhaupt den natürlichen feſten Knochen- und Gliederbau der Geſellſchaft auflöſ't und in einer ſtets nur zur Rohheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und ſchrankenloſen Freiheit den geſpenſtiſchen Geiſtern aller ſubjectiven, ſchrankenloſen, flüchtigen, wechſelnden Geſinnungen und Einfällen und ihren künſtlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organiſchen Wege müſſen nun die beſonderen Beſtrebungen für die gemeinſchaftliche Aufgabe unter ſo viele beſondere freie Stände der Staatsbürger ſich vertheilen, als es verſchiedene Hauptzweige der gemeinſchaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Betreibung das gemeinſchaftliche Zuſammenwirken einer beſondern Hauptclaſſe von Perſonen mit einer mehr oder minder ver-

ſchiedenen Vorbereitung, Beſchäftigung, Lebensweiſe und bürgerlichen Stellung natürlich und heilſam iſt.

Hiernach unterſcheidet ſich 1) der Stand der Studirten und ſtudirten Beamten, welcher zunächſt die wiſſenſchaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieſer Erkenntniß ausgehende höhere geſetzliche Leitung derſelben zu ſeiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (Bd. I, S. 25) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philoſophen, Mediciner, Oekonomen und der Juriſten und Politiker; nach der Form ſeiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenſtand, beides Letztere in einem engeren Sinne.

2) Der Stand der Nichtſtudirten, der Bürgerſtand, welcher ſich zunächſt mit der praktiſchen und mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verſchiedenen Zweigen beſchäftigt. Er zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Oekonomie im weiteren Sinne oder in die Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fiſcherei; b) das Gewerb im weiteren Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieſelben den vernünftigen Zwecken des Lebens dienſtbar macht; c) den Handel im weiteren Sinne, welcher durch Umtauſch der Güter nach den jedesmaligen geſellſchaftlichen Bedürfniſſen die harmoniſche Vermittelung zwiſchen den Oekonomen und Gewerbsleuten und zwiſchen den übrigen Menſchen beſorgt. Da die Oekonomie vorzugsweiſe auf dem Lande, Gewerb und Handel vorzugsweiſe und in höherer Ausbildung in Städten betrieben wird und vorzüglich in früherer Zeit ſo betrieben wurde, ſo knüpfte ſich hieran der Unterſchied des Bauern- und Bürgerſtandes, deren frühere kaſtenmäßige Abſonderung und Verſchiedenheit übrigens ebenfalls die heutige Cultur immer mehr verwiſcht hat. (S. „Städte".)

Es bedarf überhaupt nur eines Blickes auf dieſe Hauptabtheilungen, um ſich zu überzeugen, wie vielfach und wie frei und organiſch jetzt dieſe verſchiedenen Culturzweige und ihre Thätigkeiten, mithin auch die ſie betreibenden Stände in Verbindung und Wechſelwirkung ſtehen und in einander übergehen. So iſt es allerdings in der Natur der Sache begründet, daß der Stand der Nichtſtudirten ſeine Culturzweige und ſeine praktiſche Thätigkeit für dieſelben nach der Lehre und unter der Leitung des Gelehrten- und des ſtudirten Beamtenſtandes fördere. Aber nicht etwa blos die Heiligkeit der vollkommenen ſtaatsbürgerlichen Freiheit beſeitigt hierbei jede einſeitige und drückende Unterordnung; es thut dieſes auch die nothwendige organiſche Verbindung und Wechſelwirkung der verſchiedenen Claſſen der Bürger, ihrer beſonderen Erfahrungen, Anſichten und Intereſſen ſelbſt in den Kreiſen der praktiſchen Wiſſenſchaften und vollends bei der Bildung und Durchführung der praktiſchen Geſetze, dieſe organiſche Verbindung und Wechſelwirkung in der öffentlichen Meinung und Mittheilung, in der Stände- und Landraths- und Gemeinde- und Synodalverſammlung und endlich

im öffentlichen Volks- und Schwurgericht. Dazu ſteht durch Ausbreitung der Literatur und des Leſens, durch höhere Bürger-, Gewerbs- und polytechniſche Schulen ſelbſt die wiſſenſchaftliche Bildung den unſtudirten Ständen offen und wird von vielen Mitgliedern derſelben mehr oder minder erworben. So werden auch die früheren Benennungen: „Stände der höheren und der niedern Cultur" täglich weniger paſſend. Wie ſehr vollends heute Beſchäftigungs- und Lebensweiſe, Bildung und Intereſſen des ſogenannten Bürger- und Bauernſtandes in einander übergehen, bedarf vollends keiner Ausführung. (S. „Städte.")

So können denn ſchon deshalb und wegen der gleichen Staatsbürgerpflicht die heutigen Ständeabtheilungen für die Abtheilung einer ſtaatsbürgerlichen repräſentativen Reichs- und Landesverſammlung nicht zur Grundlage dienen. (S. „Landſtände" und „Repräſentatives Syſtem" und auch „Staat" S. 77.) Nur das wird die Aufgabe ſein, keinen dieſer verſchiedenen Hauptzweige der Cultur und der ſie vertretenden Stände, ihrer beſonderen Einſichten, Erfahrungen und Intereſſen von einer verhältnißmäßig gleichen Theilnahme an der Vertretung der Geſammtheit der ganzen Cultur und Staatsaufgabe, wie der Geſammtheit aller Stände, aller Bürger und aller rechtmäßigen wohlthätigen Intereſſen derſelben auszuſchließen. Dieſe verhältnißmäßige Gleichheit fehlt da, wo, wie in Frankreich, nicht blos die Reichen über die weniger Bemittelten, ſondern auch der Stand der Landbeſitzer vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig bevorzugt iſt, oder wo vollends, wie in Preußen, ganze Stände, wie der Gelehrten- und der Beamtenſtand, von der Vertretung des Volkes und Staates gänzlich ausgeſchloſſen ſind. Bei der an ſich heilſamen Abtheilung der Reichsſtände in zwei Kammern aber iſt gerade für den beſondern Zweck der erſten Kammer deren Zuſammenſetzung ſo zu bilden, wie es dieſem Zweck und ſomit dem allgemeinen Wohl am meiſten entſpricht. (S. oben Bd. I. S. 345 und „Zweikammernſyſtem.") Denn nur ſo weit geht das Recht der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit in Beziehung auf die Theilnahme an der Regierung des Staates, daß kein fähiger und würdiger Bürger zum Nachtheil des gleichen Geſammtwohls aller Bürger oder des Staatszweckes und Beſtandes, daß keiner zur bloſen Begünſtigung oder Vortheilsberechtigung von der gleichen Theilnahme ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden kann. Wohl aber fordert eben das gleiche Wohl Aller hier, da Keiner zu ſeinem Vortheil, ſondern nur für das Geſammtwohl regieren ſoll, daß die für das letztere als wirklich heilſam erkannten Vorzüge und Beſchränkungen eintreten, worauf ja auch die Monarchie und die Bevorzugung der erbberechtigten fürſtlichen Familienglieder beruht. Eben ſo iſt nun auch eine theilweiſe Bildung der erſten Kammer durch adeliche Gutsbeſitzer in ſo weit rechtlich möglich, wie dieſelbe wirklich als heilſam für das Geſammtwohl Aller anerkannt wird. (S. oben Bd. I. S. 345.) Will man nun wegen dieſes Einen beſondern politiſchen Rechts, oder will man wegen des blos privatrechtlichen ererbten größeren Gutsbeſitzes des Adels und der daran ſich knüpfenden natürlichen Vortheile in den geſellſchaft-

lichen Verhältniſſen, und etwa auch wegen ſeiner thatſächlichen Begünſtigung bei Hofe, den Adel heut zu Tage noch als beſondern Stand betrachten, ſo mag man es thun. Nur muß man nicht vergeſſen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadeliche berühren, und daß jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen, und die Unterſchiede ſchwankend ſind und mehr und mehr verſchwinden. Nur dann würde der Adel ſeinen Stand auch in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinſtellen und befeſtigen, wenn er, der früher wenigſtens für ſich ſelbſt die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dadurch zum Adel wurde, dieſen Urſprung treu und veredelt behauptete und ſeine günſtigen Verhältniſſe zur vorzugsweiſen Förderung einer Hauptaufgabe unſers heutigen geſellſchaftlichen Lebens benutzen wollte, nämlich zur Vertheidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweiſe Leiſtung der Kriegsdienſte und ſeine feudalen Schutz- und Gerichtsrechte für ſeine Hinterſaſſen und die Heilſamkeit derſelben, ſeine fauſtrechtliche Gewalt und ſeine durch dieſelbe erworbenen kaſtenmäßigen Privilegien ſind unzeitgemäß, ungerecht und verderblich geworden oder verſchwunden. Das „Bürſchen durch den Wald", deſſen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und iſt ja auch kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigeren Mitglieder unzeitgemäße, durch keine dem Geſammtwohl ihrer Mitbürger entſprechende Gegenleiſtung gerechtfertigte, mithin ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines beſonderen Standes behaupten oder neu uſurpiren wollen. Für ſie, für Monopole und Höflingsherrſchaft iſt die Zeit vorüber. Ohne beſondere Förderung eines Haupttheiles der gemeinſchaftlichen Aufgabe aber beſtehen vollends heut zu Tage keine beſonderen Standesrechte. In der bezeichneten heilſamen Beſtrebung dagegen wäre ein großes Feld des herrlichſten Verdienſtes um die Rettung unſerer Nationalehre, ja unſerer Exiſtenz unter den freien und mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Throne könnte der Adel auf keine Weiſe gleich treu und ſchützend ſich erweiſen.

Wichtiger faſt als alle bisherigen Ständeabtheilungen ſind heut zu Tage, zumal da, wo die politiſchen Wahlgeſetze für Reichs- und Provinzialſtände, für die Gemeinderäthe und die Schwurgerichte daran Rechte und Beſchränkungen knüpfen, die Unterſchiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in ſelbſtſtändige Familienväter und in perſönlich abhängige Leute. Doch ſind dieſe Unterſchiede ſchwankend, wechſelnd und particulär.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpaſſend und unſeren Culturverhältniſſen widerſprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen ſind. So iſt es denn auch die halb poetiſche, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährſtand. Wer iſt heute noch unſer Wehrſtand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweiſe ſein Blut, noch ſein (dazu erworbe-

nes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Billig ſoll das ganze Volk ſeinen eigenen Wehrſtand bilden und in einem Kerne von höher und wiſſenſchaftlich gebildetem Militärbeamtenſtand nur eine Elite beſitzen, wobei aber der Adel um ſo weniger vorzugsweiſe in Betracht kommt, als ja ſelbſt zur Zeit der vorzugsweiſen Begünſtigung des Adels bei der Beſetzung der Officierſtellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu welchen vorzugsweiſe höhere Bildung nothwendig iſt, allermeiſt mit Bürgerlichen beſetzt waren. Und wer iſt der Lehrſtand? Doch nicht mehr allein die Geiſtlichkeit? Will man indeß darunter den Stand der Studirten in unſerem Sinne verſtehen, und unter dem Nährſtande den Stand der Nichtſtudirten, ſo gilt davon alles oben Geſagte, namentlich aber auch die völlige Unzuläſſigkeit kaſtenmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land= und Reichsſtandſchaft nach dieſer unpaſſend bezeichneten Standesabtheilung.

C. Th. Welcker.

Stände, ſ. Landſtände, Reichsſtände, repräſentatives Syſtem.

Standesherren. — §. 1. Entſtehung der Standesherrlichkeit durch den rheiniſchen Bund 1806. — In dem Artikel „Reichsgeſetze, deutſche, namentlich Reichsdeputations=Hauptſchluß von 1803" (Bd. XIII. S. 643) wurde ausgeführt, wie durch dieſes zur Befeſtigung erſchütterter Staatsverhältniſſe beſtimmte Geſetz Macht und Einfluß des ehrwürdigen deutſchen Reichs zu einem Schattenbilde herabgeſunken, und daß ſchon zwei Jahre darauf der zu Preßburg (am 26. Decbr. 1805) zwiſchen Oeſterreich und Frankreich geſchloſſene Friede von Neuem die Ohnmacht des Kaiſerhauſes offenbarte, indem er mehreren Reichsſtänden Vorrechte ertheilte, mit dem Buchſtaben und dem Geiſte der Reichsverfaſſung gleich unvereinbar. Seitdem mehrten ſich raſch die Vorzeichen größerer Veränderung [1]), und bereits am 12. Juli 1806 ſchloſſen vier Kurfürſten, — unter ihnen der erſte Stand des Reichs und zwei Könige — eilf Fürſten und ein Graf [2]) zu Paris mit dem Kaiſer der Franzoſen einen Vertrag, durch welchen ſie aus dem deutſchen Reichsverbande traten und unter dem Protectorate des

---

1) Zum Beiſpiel a) Abtretung Hannovers von Frankreich an Preußen am 15. Februar 1806; b) Uebertragung der an demſelben Tage von Preußen und Baiern an Frankreich cedirten Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim mit voller Souveränetät am 30. März 1806; c) Anzeige des Kurfürſten Reichserzcanzlers von der Poſtulation des Cardinals Feſch zu ſeinem Nachfolger am 28. Mai 1806; d) Unterwerfung der Reichsgrafen Fugger unter baieriſche Souveränetät am 10. Juni 1806; e) Einführung der ſchwediſchen Staatsverfaſſung in Schwediſch=Pommern und Aufhebung der Landſtände daſelbſt am 26. Juni 1806.

2) Kurerzcanzler, Baiern, Würtemberg, Baden, Berg und Cleve, Heſſen=Darmſtadt, Naſſau=Uſingen, Naſſau=Weilburg, Hohenzollern=Hechingen, Hohenzollern=Sigmaringen, Salm=Salm, Salm=Kyburg, Iſenburg=Birſtein, Arenberg, Liechtenſtein, Leyen.

franzöſiſchen Kaiſers einen neuen Staatenverein bildeten, den rheiniſchen Bund (la confédération du Rhin). Am 1. Auguſt deſſelben Jahres benachrichtigten die verbündeten Fürſten und der Protector die deutſche Reichsverſammlung hiervon officiell, und Letzterer erklärte zugleich, daß er die Exiſtenz der deutſchen Reichsverfaſſung nicht mehr anerkenne. Dieſe Auflöſung wurde auch in der Form vollendet, als am 6. Auguſt 1806 der römiſche Kaiſer Franz II. die von wegen des deutſchen Reichs bis dahin geführte Kaiſerkrone und kaiſerliche Regierung niederlegte und alle Reichsangehörigen ihrer bisherigen Pflichten entband. Der ſolchergeſtalt auf den Trümmern des deutſchen Reichs entſtandene rheiniſche Bund vergrößerte ſich bis zum October 1808 durch allmälige Aufnahme von 23 anderen deutſchen Staaten[3]) und umfaßte außer Oeſterreich, Preußen und Dänemark alle damals in Deutſchland regierenden Fürſtenhäuſer.

Der Staatsvertrag, welcher dieſen rheiniſchen Bund am 12. Juli 1806 in's Leben rief, die ſogenannte rheiniſche Bundesacte, unterwarf eine große Menge deutſcher Fürſten und Grafen[4]), welche bis dahin erbliche Reichsſtände geweſen, mit ihren Beſitzungen der Souveränetät eines der damaligen (urſprünglichen) rheiniſchen Bundesfürſten oder, dieſe Beſitzungen theilend, mehreren derſelben; und ſo erfolgte ſchon damals, was Gaspari 1803 prophetiſch vorausgeſagt hatte (Staatslexik. Bd. XIII. S. 647), die Erfüllung ſo bald ſchwerlich ſelbſt erwartend. Die rheiniſche Bundesacte hatte für das neue Rechtsverhältniß dieſer erlauchten Familien keine neue Benennung gebildet; in Schleſien und der Lauſitz exiſtirten jedoch ſchon lange fürſtliche und gräfliche Gutsherren in ähnlichen Verhältniſſen (nicht in gleichen) unter dem Namen Standesherren, und dieſe nicht unpaſſende Bezeichnung den erwähnten ehemals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen beizulegen, iſt nach und nach[5]) faſt allgemein gebräuchlich geworden. Die Anzahl der ſtandesherrlichen Familien vermehrte ſich ſpäter noch dadurch, daß daſſelbe Rechtsverhältniß theils in einzelnen Staaten zu Gunſten ſolcher Familien des hohen Adels anerkannt wurde, welche früher bereits in ähnlicher ſtaatsrechtlicher Lage ſich befunden hatten (Stollberg, Schlitz, Fugger u. ſ. w.), theils durch den Wiener Congreß für

---

3) Königreich Sachſen, Weſtphalen, Würzburg, Sachſen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghauſen, Anhalt-Deſſau, Bernburg, Cöthen, Schwarzburg-Sondershauſen, Rudolſtadt, Waldeck, Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenſtein, Ebersdorf, Lippe (-Detmold), Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Schwerin, Holſtein-Oldenburg. Einſeitig und willkürlich wurden im December 1810 Oldenburg, Arenberg und beide Salm davon getrennt und mit Frankreich vereinigt.

4) Auch ein Freiherr befand ſich darunter (bis 1825), von Bömmelberg, wegen der vormals reichsſtändiſchen Herrſchaft Gehmen.

5) Zuerſt bediente ſich Brauer (Beiträge zu einem Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten, Karlsruhe 1807) dieſes Ausdrucks. Im Franzöſiſchen hatte man dafür nur das Wort mediatiſirt, welches nicht bezeichnend iſt, weil es eigentlich eine andere Bedeutung hat.

ehemals ſouveräne deutſche fürſtliche Häuſer, in Folge der Eroberung ihrer Beſitzungen, verfügt wurde (Iſenburg, Leyen, auch Arenberg) In den Staaten des deutſchen Bundes befinden ſich demnach gegenwärtig ungefähr 25 fürſtliche und etwa eben ſo viele gräfliche ſtandesherrliche Familien, zum großen Theil in mehreren Linien.

§. 2. **Staatsrechtliche Begründung der durch den rheiniſchen Bund entſtandenen Standesherrlichkeit.** — „Die Standesherren wurden ohne eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch ſie nicht herbeigeführter, Staatsumwälzungen. Nur eine leiſe Berührung, nur eine verſchiedene Flechtung im Spinnengewebe der Politik, ſo fiel der Souverän, der jetzt über die Verhältniſſe ſtandesherrlicher Familien gebieten kann, ſelbſt in die Kategorie eines Standesherrn. Die Standesherren ſind offenbar der vom Schickſal gebeugte Theil[6])." Die lebendigſte Theilnahme muß einem ſolchen Geſchicke um ſo mehr ſich zuwenden, da viele Mitglieder dieſer erlauchten Familien ſich mannigfaltige Verdienſte um Deutſchland erworben hatten. Um ſo natürlicher erſcheint es, daß die Frage, ob die im Jahre 1806 entſtandene Standesherrlichkeit ſtaatsrechtlich begründet worden, **wann** ſie in einen vollkommen rechtlichen Zuſtand eingetreten, lebhaft und in verſchiedenem Sinne erörtert wurde; und noch jetzt iſt ſie keineswegs ohne praktiſches Intereſſe.

Man hat nämlich in einem dem Intereſſe der Standesherren günſtigen Sinne

1) behauptet: gerade ſo, wie der rheiniſche Bund im Allgemeinen unrechtlich entſtanden, mithin ein geſetzwidriger Zuſtand geweſen, eben ſo ſei die durch ihn entſtandene, mit ihm weſentlich verbundene Standesherrlichkeit nicht rechtlich entſtanden, alſo während des rheiniſchen Bundes niemals rechtlich begründet geweſen.

Hierbei iſt jedoch zweierlei nicht genügend beachtet worden.

a) Allerdings war die **Entſtehung** des rheiniſchen Bundes eine urſprünglich einſeitige Abänderung der beſtehenden Ordnung der Dinge, mit einem Wort eine Staatsumwälzung, welche eben darum, weil ſie die bisherige Verfaſſung einſeitig abändert, durch die damals beſtandenen Geſetze niemals ſich rechtfertigen läßt.

Allein man würde ſich eines auffallenden Trugſchluſſes ſchuldig machen, wenn man nun dieſe Rechtswidrigkeit der **Entſtehung** des rheiniſchen Bundes weiterhin auf dieſen Bund, auch **nach** ſeiner Entſtehung übertragen wollte. Denn es entſagte bekanntlich alsbald das ehrwürdige Reichsoberhaupt auf die wegen Deutſchlands bis dahin geführte Kaiſerkrone und kaiſerliche Regierung, wegen der durch die politiſchen Verhältniſſe herbeigeführten Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiſerlichen Amtes länger zu erfüllen; daſſelbe entband zugleich alle Reichsunterthanen ihrer Pflichten; der Reichstag ſchwieg, und überall wurden von den Unterthanen entweder ihre alten Landesherren als unabhängige Fürſten,

---

6) So ſprach mit Recht der geiſtreiche verſtorbene von **Almendingen**.

oder ihre neuen durch die rheiniſche Bundesacte ihnen gegebenen Regenten anerkannt. Und ſo vertilgte die Einwilligung aller Mitglieder des bisherigen Geſammtſtaats das Regelloſe, welches den Urſprung dieſer Revolution, wie jeder andern, begleitet hatte; durch Uebereinſtimmung aller Intereſſenten war die neue Ordnung der Dinge zu Recht erwachſen.

Wer dies leugnen wollte, dem würde es eben ſo leicht fallen, einen rechtswidrigen Zuſtand faſt in allen jetzigen Staaten Europas nachzuweiſen; denn ſchwerlich wird ein Reich gefunden, das in ſeiner Geſchichte nicht Ein Beiſpiel einer Revolution aufzuweiſen hätte! „Aber „wenn nun einmal die Vorſehung nach ihren verborgenen Rathſchlüſſen „geſchehen läßt, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, und daß ih„ren Führern gegeben wird, Zeit und Geſetz zu ändern, ſofort damit „eine neue, beſſere oder ſchlechtere Ordnung der Dinge an den Platz der „vorigen zu ſetzen, und mit dem ſchirmenden Flügel einer unabhängigen „Allgewalt dieſen neuen Stand zur Feſtigkeit zu fördern; wenn dieſe „Aenderung alſo zu Recht erwächſt, weil es Naturnothwendigkeit wie „Offenbarungslehre iſt, daß der Menſch derjenigen Obrigkeit unterthan „ſei, die Gewalt über ihn hat; dann fragt ſich nicht mehr, wie gerecht „der Codex einer ſolchen Gewalt in ſeinem Entſtehen, ſondern wie „folgenreich er in ſeinem Inhalte ſei? und was alſo dieſe „neue Gewalt in ihrer neuen Verfaſſung für Recht anerkenne [7])?"

b) Eben ſo läßt ſich nicht leugnen, daß auch die Unterwerfung der Standesherren unter die Regierungsgewalt ihrer bisherigen Reichsmitſtände keineswegs in ihrem Urſprung zu rechtfertigen iſt [8]), gleich jeder andern Staatsumwälzung nach den zur Zeit ihrer Entſtehung beſtandenen Geſetzen. „Die Reichsconſtitution fiel aus ihren Fugen. Das lecke Schiff „verſank im politiſchen Sturme. Das Looſungswort war: Sauve qui „peut! Wenn in einer ſolchen Lage das Verhängniß zwei Unglücksgefähr„ten auf einem Brete, welches nur Einen faſſen kann, vereinigt, ſo iſt „weder von Rechten, noch von Verbindlichkeiten die Rede. An Natur„kräften ſcheitert die Conſtitution. Die Noth verdrängt das „Recht [9])."

Allein auf die rheiniſche Bundesacte folgte die wirkliche Unterwerfung aller Standesherren, hierdurch ihre Einwilligung in den neuen, ohne ihr Zuthun über ſie verhängten ſtaatsrechtlichen Zuſtand; und nunmehr war das in ſeiner Entſtehung Unrechtliche durch aller Intereſſenten Einwilligung zu Recht erwachſen. So wird eine jede Revolution, in

7) Worte Brauer's in dem in der Note 5 angeführten Buche S. 184.

8) Wer dagegen das ſogenannte Staatsnothrecht, jus eminens der Staatsgewalt, anführt, vermöge deſſen wohlerworbene Rechte, ſobald ſie mit Erhaltung und Wohlfahrt des Staats collidiren, Einzelnen entzogen werden können, der vergißt, daß dieſes ein Recht der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen iſt, nicht aber gegen einen andern Staat begründet werden kann.

9) von Almendingen in Winkopp's rheiniſchem Bund Bd. XVIII, S.180. Eben ſo ſpricht Brauer a. a. O. S. 186.

ihrem Urſprunge ſtets einſeitige Anmaßungen enthaltend, durch Anerkennung des neuen Zuſtandes der Dinge von Seiten aller rechtlich dabei Intereſſirten, für Alle rechtlich begründet. „Für einen Augenblick war „der rohe Naturzuſtand wieder eingetreten, aber im nächſten Augenblick „war er auch wieder verſchwunden. Der ſchwächere Theil wurde in ſei„ner ſtaatsrechtlichen Eigenſchaft über Bord geworfen. — Die Standes„herren waren eben ſo wenig verbunden, ſich der Bundesacte zu unter„werfen, als derjenige, den in gleicher Noth ſein ſtärkerer Unglücksge„fährde vom ſchwankenden Bret herunterſtößt, ſchuldig iſt, ſich den ver„nichtenden Stoß gefallen zu laſſen. — Die Standesherren erkannten in „der Urſache, welche die Auflöſung der Reichsverfaſſung herbeigeführt „hatten, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen ſich ihm ohne „Vorbehalt, ohne Proteſtation. Nun war der Nothſtand vor„über, durch die Unterwerfung war — das neue Verhältniß der Stan„desherren rechtlich conſtituirt [10])."

Daß dieſe Einwilligung nur eine erzwungene geweſen, nur abgenöthigt durch die politiſchen Verhältniſſe, wird man ernſtlich nicht entgegnen. Denn wo war jemals eine durchgeführte Revolution, ohne daß ſich die Minorität der Betheiligten vermöge der eingetretenen Zeitumſtände in der Lage geſehen, ihre Einwilligung in die neue Ordnung der Dinge länger nicht, wenn auch noch ſo ungern, verweigern zu können? (Selbſt die ganze ehemalige deutſche Landeshoheit wurde nicht anders, als durch fortgeſetzte Eingriffe in die kaiſerliche Regierungsgewalt errungen, und erſt in dem weſtphäliſchen Frieden durch ſämmtliche Intereſſenten anerkannt.)

Die Einwilligung der Standesherren im Jahre 1806 war aber nicht blos eine ſtillſchweigende, ſie war auch eine ausdrückliche. Die ſtandesherrlichen Beſitzungen wurden nämlich nicht unmittelbar nach dem Abſchluß der rheiniſchen Bundesacte von den neuen Souveränen in Beſitz genommen, ſondern erſt einige Monate nachher. Dies geſchah in der Weiſe, daß ein franzöſiſcher Commiſſär ſie dem Beauftragten des betreffenden Souveräns übergab, und zwar in Gegenwart eines ſtandesherrlichen Abgeordneten, welcher mit Vollmacht des bisher regierenden Fürſten oder Grafen verſehen war, in ſeinem Namen dieſer Uebergabe beizuwohnen. Solche Bevollmächtigung enthielt gewiß eine ausdrückliche Einwilligung; zugleich eine ſolche, die man in keiner Weiſe als eine erzwungene qualificiren kann, ſondern eine freiwillige nennen muß. Denn was hätte genöthigt, an dieſer Uebergabe in ſolcher Weiſe Theil zu nehmen?

---

10) v. Almendingen a. a. O. S. 131. Aehnlich ſagt Gruner in Luden's Nemeſis Bd. II. Heft 2. S. 197: „Die Standesherren mögen billig „bedenken, daß — ſie auch ſelbſt dadurch ihre Einwilligung zu der Veränderung „wenigſtens ſtillſchweigend gegeben haben, weil ſie ſich nicht gegen die Mittel„barmachung laut erklärt und ſich nicht an ihren Kaiſer angeſchloſſen haben, „um entweder die alte Verfaſſung zu behalten, oder eine neue herzuſtellen." Eben ſo Jenaiſche Allgemeine Literaturzeitung 1815, Nr. 142.

§. 3. Fortſetzung. — 2) Die zweite in dieſer Beziehung für die Intereſſen der Standesherren vorgetragene Behauptung ging dahin, daß die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit, wenn auch eine ſolche in unmittelbarer Folge des rheiniſchen Bundes nachzuweiſen ſein ſollte, doch jedenfalls durch die Auflöſung deſſelben von ſelbſt wieder vernichtet worden ſei. Man ſuchte dies durch folgende Argumentation zu rechtfertigen. Die Regierungsgewalt deutſcher Fürſten über Standesherren habe offenbar ihren einzigen Grund in dem rheiniſchen Bund und in der rheiniſchen Bundesacte gehabt. Natürlich ſei alſo mit der Auflöſung dieſes Bundes alle und jede durch ihn herbeigeführte Regierungsgewalt ebenfalls aufgelöſ't und aufgehoben geweſen. Dieſer Anſicht ſteht aber ſowohl die Natur der Sache entgegen, als auch ein anerkannter völkerrechtlicher Grundſatz.

a) Die Natur der Sache. Denn der rheiniſche Bund war eine völkerrechtliche Allianz, beruhend auf einem von mehreren Fürſten abgeſchloſſenen Vertrag. Ihre weſentlichen Beſtandtheile, das heißt Alles, was in ſeiner Fortdauer durch dieſen Bund nothwendig bedingt war, mußten freilich mit demſelben ſtehen und fallen. Dies war aber nur die Vereinigung zu einem Staatenbund unter Frankreichs Protectorat. Alles Andere, wenn auch durch den Bund veranlaßt und entſtanden, gehörte zu den in dieſer Beziehung zufälligen Verhältniſſen, die auch ohne dieſen Bund hätten entſtehen können, die man daher eben ſo gewiß keineswegs als durch ſeine Aufhebung von ſelbſt aufgehoben betrachten kann. Daß namentlich die Unterwerfung der Standesherren zu dieſen Verhältniſſen gehört, iſt gewiß klar, ſobald man den durch die rheiniſche Bundesacte geſchaffenen Rechtszuſtand derſelben im Allgemeinen auffaßt. Sie ſind hiernach Staatsangehörige, wenn gleich privilegirt, und Unterhanen können gewiß von ihrem Subjectionsverhältniß dadurch nicht befreit ſein, daß der Staat, welchem ſie angehören, einer völkerrechtlichen Allianz entſagt, einen mit anderen Staaten geſchloſſenen Bund wieder aufhebt; war derſelbe gleich die Veranlaſſung des Subjectionsverhältniſſes.

b) Ein völkerrechtlicher Grundſatz. Die Staatsverträge ſind bekanntlich theils Staatsverträge im engeren Sinne (conventions), wenn ſie nämlich, wie Tauſch, Gebietsabtretung, Grenzberichtigung u. ſ. w., durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden; theils Bündniſſe (traités), wenn ſie, wie zum Beiſpiel Kriegsbündniſſe, Auslieferungsverträge, zu ſtets wiederkehrenden Leiſtungen, ſo oft der Zweck des Vertrags die Gelegenheit bietet, verpflichten. Letztere erlöſchen von ſelbſt, ſobald die paciscirenden Staaten entweder nicht mehr alle ihre Unabhängigkeit beſitzen, oder in ein kriegeriſches Verhältniß gegen einander treten. Erſtere ſind dagegen ewig; das heißt, ſind ſie einmal erfüllt, ſo beſtehen ſie fort, unabhängig von ſpäterer Veränderung in Verfaſſung oder Exiſtenz des Staats. Eine und dieſelbe Vertragsur-

kunde kann in ihren verſchiedenen Stipulationen theils Staatsverträge im engeren Sinne, theils Bündniſſe enthalten [11]).

Die rheiniſche Bundesacte gehörte, ſo fern ſie Frankreichs Protectorat und eine Allianz zu allen Continentalkriegen ſtipulirt hatte, offenbar zu den Bündniſſen; während die Beſtimmungen über verſchiedene Gebietsabtretungen (in den Artikeln 13 bis 16) und die neue Unterwerfung der Standesherren (ſo wie der ehemaligen Reichsritter [12]), offenbar Staatsverträge im engeren Sinne enthielten. Eine einzige Handlung, Uebergabe und Unterwerfung, erfüllte ſie auf's Vollſtändigſte; jede Begründung einer neuen Regierungsgewalt durch eine Uebereinkunft mehrerer Staaten verliert ihre rechtliche Gültigkeit keineswegs durch irgend eine Veränderung der Verhältniſſe unter den Contrahenten. Die Geſchichte der europäiſchen Staaten kennt kein einziges Beiſpiel, daß man ein durch Staatsvertrag begründetes Subjectionsverhältniß darum als aufgelöſ't anerkannt habe, weil ſpäterhin die paciscirenden Staaten ihre Verhältniſſe weſentlich änderten und in einen Kriegszuſtand traten.

Mithin konnte die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit durch die Auflöſung der rheiniſchen Conföderation nicht aufgehoben worden ſein. Rußland und Preußen hatten im Frieden zu Tilſit ſchon 1807, jenes im Artikel 15, dieſes im Artikel 4: „L'état actuel des possessions de chacun des souverains qui la composent“ ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls findet die entwickelte Anſicht ihre klarſte Beſtätigung in der förmlichen Garantie, welche im Jahre 1814 Rußland, Oeſterreich und Preußen den zur Allianz gegen Frankreich beitretenden Fürſten ausdrücklich für ihr Staatsgebiet gewährten [13]), deſſen Beſtandtheil die ſtandesherrlichen Beſitzungen bildeten [14]).

Mit Recht nahmen daher die deutſche Bundesacte (vom 8. Juni 1815) und die wiener Congreßacte (vom 9. Juni 1815) die factiſch beſtehende Standesherrlichkeit zugleich als eine ſtaatsrechtlich begründete an. Sie verfügten nicht, daß dieſe Verhältniſſe (dieſe ſogenannte Mittelbarkeit) jetzt eintreten ſollten, ſondern ſie ſetzten ſie als geſetzlich beſtehend voraus. Die Congreßacte ſpricht nicht von zu mediatiſirenden Gebieten, ſondern (z. B. in den Artikeln 32 und 43) von den territoires

---

11) de Vattel, Le droit des gens liv. II. chap. 12. §. 153. de Martens, Précis du droit des gens §. 58. Klüber, Droit des gens modernes de l'Europe §. 148 et 165.

12) Gleich wie die Aufhebung aller Staatsberechtigungen in fremdem Gebiete (Art. 34.)

13) Z. B. im Vertrag mit Baiern: La possession libre et paisible ainsi, que tous les droit de souveraineté sur tous les états, villes, domaines et forteresses dans la possession desquels S. M. s'est trouvée avant le commencement des hostilités. Oder im Vertrag mit Würtemberg: La souveraineté et la jouissance libre et paisible des états.

14) Eine umſtändlichere Begründung des hier vom Anfang des §. 2 an Ausgeführten findet ſich in der Schrift: Jaup, Ueber die Auflöſung des rheiniſchen Bundes. Verſuch einer publiciſtiſchen Erörterung der Folgen dieſer Auflöſung. Gießen, 1814.

médiatisés oder districts médiatisés. Die beſonderen Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte (in dem Artikel 64 der Congreßacte für eben ſo gültig erklärt, als wären ſie daſelbſt wörtlich aufgenommen) ſprechen ſich im Eingange des Artikels 14 dahin aus: „Um den im Jahre 1806 „und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichs- „angehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe, in allen „Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen, „ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin" u. ſ. w. Sie erkennen alſo ausdrücklich an, daß dieſe ehemaligen Reichsſtände im Jahre 1806 mittelbar geworden; daß die gegenwärtigen Verhältniſſe zu berückſichtigen oder zur Grundlage anzunehmen ſeien; und daß die folgenden Beſtimmungen nur die Ungleichheiten in den verſchiedenen Staaten des Bundes zu beſeitigen bezwecken.

Zu verdenken war es den zunächſt durch den Rheinbund ſo hart und doch ſo völlig ſchuldlos betroffenen erlauchten Familien wahrlich nicht, daß ſie eifrigſt ſich beſtrebt hatten, ein günſtigeres Geſchick herbeizuführen. Aber die ſtaats- und völkerrechtliche Gerechtigkeit der Verfügungen des Wiener Congreſſes und der deutſchen Bundesacte läßt ſich nicht beſtreiten. Zwar erfolgten noch vielfache Verwahrungen und Proteſtationen ſtandesherrlicher Häuſer theils vor, größtentheils unmittelbar nach den Staatsverträgen vom 8. und 9. Juni 1815, mit Kraft und edlem Muth ausgeſprochen, worin ſie erklärten, daß ſie, dem Gebot der Pflicht und der Ehre folgend, ihrem Rechte nichts vergäben und den Umfang ihrer Rechte und Befugniſſe nach dem Beſitzſtand von 1805 für ewige Zeiten vorbehielten, meiſtens auch ſich ausdrücklich reſervirten, ihren Rechtszuſtand „bei jeder rechtlichen Veranlaſſung" geltend zu machen[15]). Irgend eine rechtliche Folge konnte aber damals und kann künftig

15) Klüber, Ueberſicht der Verhandlungen des Wiener Congreſſes S. 326 ff. Als Beiſpiel möge hier die Bentheim-Steinfurt'ſche Proteſtation vom 11. Juni 1815 ſtehen:

„Nach der für Deutſchland verfaßten neuen Conſtitutionsacte vereinbaren „ſich vormalige deutſche Reichsſtände als Bundesſtaaten über Eigenthum und „Rechte Dritter, wie zur Zeit der franzöſiſchen Vereinigung der Rheinbundes- „glieder zu disponiren, und um dieſen angeblichen Rechtszuſtand bleibend gleich- „förmig zu machen, ſoll die königlich baieriſche Verordnung vom Jahr 1807, eine „Folge des Rheinbundes, jedoch bei Weitem härter, wie jene Pariſer Uſurpation, „als Baſis und Norm unterlegt werden, welches einleuchtend keinen Rechtszu- „ſtand, vielmehr eine neue Gewaltthat auf das Schrecklichſte gegen ihre ſonſti- „gen Reichsmitſtände feſtſetz.t

„Wenn die Miniſter am Congreß — unter denen einige die Anträge jener „Stände, wofür öffentlich der Dank dargebracht wird, für rechtlich begründet „erkannten — dennoch den Art. 14 der Conſtitutionsacte für die von uſurpatori- „ſcher Souveränetät befreiten Stände des nördlichen Deutſchlands in Weſtphalen „anwendbar halten möchten, ſo würde für dieſelben, wie in mehreren Noten „unter Anführung der im „Plan pour la réconstruction de la Prusse" enthaltenen „Grundſätze gezeigt worden, eine neue Unterjochung herbeigeführt, und dem „Unterzeichneten die Pflicht auferlegt, im Angeſichte von ganz Europa, wie „hierdurch für dieſen Fall geſchieht, mit Bezug auf die von ihm und ſeinen „Mitſtänden in Weſtphalen am Congreß eingereichte Note vom 5. d. M. für

denſelben nicht beigelegt werden. Denn nach bekannten Rechtsgrundſätzen können zwar wirklich beſtehende Rechte, die durch Stillſchweigen bei einer Handlung untergehen, wenigſtens in ihrer Fortdauer zweifelhaft werden können, durch Proteſtation aufrecht erhalten werden; denn dadurch wird jede Vermuthung, daß der Proteſtirende in jene Handlung zu ſeinem Nachtheil eingewilligt, deutlich ausgeſchloſſen [16]). Niemals aber kann ſolche Verwahrung Rechte ſchaffen, oder einen bereits untergegangenen Rechtszuſtand wieder aufleben laſſen; ſie kann nur bisher noch immer beſtandene Befugniſſe aufrecht erhalten [17]).

Es möchte daher zweifellos daſtehen, daß die jetzige Standesherrlichkeit ſchon 1806 rechtliche Begründung erhalten hat, und daß dieſe Begründung 1815 nicht aufgehoben wurde; daß die deutſche Bundesacte, weſentlich nichts ändernd, nur Einzelnes modificirte, vorzüglich zum Zwecke größerer Gleichförmigkeit.

§. 4. **Kurze Ueberſicht des Rechtszuſtandes der Standesherren.** — Die deutſche Bundesacte ſpricht dieſen in folgenden drei Beſtimmungen **im Allgemeinen** aus. 1) Sie bleiben ein Beſtandtheil des deutſchen hohen Adels (weshalb Beſchlüſſe der Bundesverſammlung von 1825 und 1829 den fürſtlichen Standesherren das Prädicat Durchlaucht und den gräflichen Erlaucht beilegten) und behalten die Ebenbürtigkeit (ſ „**Unſtandesmäßige Ehe**"). 2) Sie „ſind die erſten Standesherren" ihres Staats [18]), alſo geborene Landſtände, und mit ihren Familien am

---

„dieſelben, für ſein Haus, Nachkommen und Unterthanen gegen jede uſurpirte „Gewalt und ihre Folgen feierlichſt zu proteſtiren und alle Rechte zu verwah„ren." —

16) G. L. **Böhmer**, Auserleſene Rechtsfälle Band III. Nr. 225.

17) **Waldeck**, Controverſen-Entſcheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel Theil I. (Braunſchweig, 1827) S. 158: „Wäre nun aber der „frühere, oder der ordentliche Beſitzſtand ſchon zur Zeit der mit einer Proteſta„tion vorgenommenen oder geduldeten Beſitzhandlung **ſtreitig** geweſen, worin „beſtände alsdann die Wirkung der Proteſtation? Gemäß dem obigen Grundſa„tze, **nur in der Conſervation** der Streitigkeit: indem der höchſte „Zweck jeder Proteſtation darin beſteht, einen Rechtszuſtand zu **conſerviren.**" S. 167: „Zum Schluſſe iſt noch die Frage zu beantworten: **zu welcher** „**Zeit** die Proteſtation vom Erben vorgenommen werden müſſe? Die Beant„wortung ergibt ſich aus dem Grundſatze der vorigen Meditation: daß der „ganze Zweck und die höchſte Wirkung jeder Proteſtation nur in der **Con„ſervation** des zur Zeit der Proteſtation vorhandenen Rechtszuſtandes „beſtehen könne. **Wenn** eine Handlung ſo beſchaffen iſt, daß ſie für eine wirk„liche Erbſchaftsantretung gehalten werden muß; ſo tritt die geſetzliche Wirkung „dieſer Handlung im Momente ihres Vollbringens ein; und dieſe wirklich ſchon „eingetretene geſetzliche Folge kann alſo durch eine nachfolgende Proteſtation „**nicht wieder aufgehoben**, eine unbedingte Handlung nicht zu einer be„dingten umgeſchaffen, das **ſchon verlorene** Wahlrecht des Erben nicht „mehr **conſervirt** werden."

18) In der franzöſiſchen Ueberſetzung „La première classe des états," weil man damals annahm, alle deutſchen Staaten würden in Kurzem landſtändiſche Verfaſſungen mit den Rechten der Steuerverwilligung, der Zuſtimmung zu allgemeinen Geſetzen u. ſ. w. beſitzen.

Meiſten privilegirt; insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung [19]). 3) Sie, ihre Familien und Beſitzungen behalten alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [20]). Unter dieſen Rechten ſollen namentlich begriffen ſein: a) Befugniß des Aufenthalts in jedem deutſchen Staate [21]), und in jedem mit dem Bund in Frieden lebenden Staate [22]). b) Recht der Autonomie. c) Privilegirter Gerichtsſtand und Conſcriptionsfreiheit. d) Civil= und Criminalgerichtsbarkeit erſter und etwa auch zweiter Inſtanz, Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufſicht auf Kirchen, Schulen und Stiftungen [23]), mit bleibender Unterwerfung unter die Landesgeſetze [24]). Dabei wurde der Bundesverſammlung zur künftigen Erwägung überlaſſen, ob den Standesherren „auch einige Curiatſtimmen in pleno zugeſtanden werden ſollen" (Art. 6); und für alles Weitere wurde auf die königlich baieriſche Verordnung von 1807 „als Baſis und Norm" hingewieſen. Das in der rheiniſchen Bundesacte (Art. 28) ausgeſprochene Recht, in Criminalſachen von Standesgenoſſen gerichtet zu werden und keiner Vermögensconfiscation zu unterliegen, iſt in der deutſchen Bundesacte nicht ausgedrückt worden, ohne daß man es darum für nicht mehr exiſtirend halten kann.

§. 5. **Staatsrechtliche Beſchaffenheit der ſtandesherrlichen Rechte.** — Die Staaten, welche ſtandesherrliche Beſitzungen enthalten, haben gewöhnlich durch ſogenannte **Declarationen**, vertragsmäßig oder ohne Uebereinkunft mit den betreffenden Standesherren, die Rechte derſelben genauer aufgeführt und in ihren einzelnen Beziehungen umfaſſend beſtimmt. Gar bald entſtand die Frage, **wie** dieſe Rechte ſtaatsrechtlich zu qualificiren ſeien; d. h., ob die Standesherren auf ewige Zeiten ſie unabänderlich auszuüben befugt ſeien, oder ob und

---

19) Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt aux domaines et biens des princes — — ou — de la classe la plus privilegiée. Rheiniſche Bundesacte Art. 27.

20) Conserveront — comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception, — ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérées à la souveraineté, — et le revenus provenans des dits domaines et droits. Eben daſelbſt.

21) Aehnlich dem in dem Art. 18 unter b. jedem Deutſchen eingeräumten Recht.

22) Il sera libre aux princes ou comtes de fixer leur residence partout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des états membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération. Rheiniſche Bundesacte Art. 27.

23) Les droits de basse et de moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'udines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables. Eben daſelbſt.

24) Comme propriété patrimoniale et privée. Eben daſelbſt.

unter welchen Bedingungen ein jedes ſolcher Rechte modificirt oder aufgehoben werden könne. Die Anſichten hierüber waren und ſind verſchieden.

1) Die härteſte Anſicht ſprach zuerſt Zachariä aus. Die Standesherren ſeien nicht Mitpaciscenten des rheiniſchen Bundes; auch nicht ſolche, für welche Andere ſich Vortheile hätten verſprechen laſſen; alſo hätten ſie keine dauernden Rechte daraus abzuleiten. Dazu komme, daß die paciscirenden Fürſten die volle Souveränetät beſäßen, die durch Hoheitsrechte Anderer nicht zu beſchränken ſei; ein Recht ohne Zwang ſei nicht denkbar. Mithin ſeien die ſtandesherrlichen Rechte nur Privilegien, belaſſen aus Humanität, um ein hartes Geſchick zu mildern; alſo könnten ſie widerrufen werden, und zwar, wenn kein Preis für ihre Ertheilung beſtimmt geweſen, ohne Entſchädigung. — Dieſe Anſicht iſt offenbar ganz ungegründet. Die Standesherren beſitzen Rechte, welche ihnen 1806 vertragsmäßig belaſſen wurden; unter dieſer Vorausſetzung und Bedingung haben ihre Bevollmächtigten die Protocolle der Uebergabe ihrer Gebiete mitunterſchrieben; und ſchlimm wäre es auch, wenn Rechte nicht Statt finden könnten, auch ohne die phyſiſche Gewalt zu beſitzen, ihre Anerkennung zu erzwingen. Außerdem iſt es ein ganz irriger Geſichtspunct, dieſe Rechte als ertheilte Privilegien zu betrachten. Man hat ihnen Eigenthum, Rechte gelaſſen, man hat ihnen feierlichſt hierdurch zugeſichert, daß man nicht noch ein Mehreres ihnen entziehen wolle; und das, was ihnen belaſſen, ſind gewiß ſo wohlerworbene Rechte, als irgendwo exiſtiren können. Die Aufſtellung einer Theorie, welche mit Gerechtſamen und Eigenthum ſpielt, könnte nur betrübende Folgen haben.

2) Auf dieſe, die erſte Anſicht widerlegenden Gründe ſtützte ſich eine zweite, wonach die ganze ſtandesherrliche Rechtsſphäre vollſtändig unabänderlich ſei, von keiner Geſetzgebung des einzelnen Staats zu berühren. Die rheiniſche Bundesacte habe zugleich die Souveränetät und die Standesherrlichkeit gegründet; eben ſo heilig und unverletzlich als das eine, müſſe das andere auch ſein. Vor der Landeshoheit habe die Grundherrlichkeit, d. h. die Gutsherrlichkeit, mit mancherlei allmälig erworbenen Hoheitsrechten beſtanden, als Privat- und Familieneigenthum beſtanden; daraus habe nach und nach die Landeshoheit ſich entwickelt. Letztere ſei nothwendig verſchwunden zugleich mit der Reichshoheit; die früher ſchon als Privateigenthum beſtandene Grundherrlichkeit ſei geblieben, und wiederum als unantaſtbares Privateigenthum. — Allein dieſe Anſicht wäre jedenfalls eine praktiſch unausführbare; denn bekanntlich entwickelte ſich die Landeshoheit uſurpationsweiſe vom 13. Jahrhundert an bis zum weſtphäliſchen Frieden ſehr langſam, nach und nach. Wo wäre das Normaljahr zur Beſtimmung, welche allmälig, auch in verſchiedenen Theilen Deutſchlands zu verſchiedenen Zeiten uſurpirte Regierungsrechte zur Grundherrlichkeit gehörten, welche dagegen der Landeshoheit zuzutheilen? Außerdem würde ſie einen Staat im Staate begründen, die Geſetz-

gebung lähmen und diejenigen Gründe gegen ſich haben, welche für eine dritte Anſicht — ohne Zweifel ſiegreich — ſtreiten.

3) Nach dieſer dritten Anſicht iſt die ſtandesherrliche Rechtsſphäre eben ſo heilig und unverletzlich, wie jedes andere Eigenthum; nicht aber in höherem Grade. So lange alſo der Staat ſolche Rechte, ſei es an ſich, ſei es in einer beſtimmten Form, anerkennt und ſchützt, ſo lange ſind auch dieſe in den Händen der Standesherren befindlichen Rechte gleich unantaſtbar und unveränderlich. Sobald aber auf verfaſſungsmäßigem Wege Befugniſſe dieſer Art in ihrer Form geändert, in ihrem Weſen aufgehoben werden, haben auch die Standesherren kein Recht auf einen ewig unwandelbaren Rechtszuſtand. Hauptgründe für dieſe wohl richtige Anſicht ſind folgende: a) Die Standesherren, allerdings ehemals gleichſtehend den anderen Ständen des Reichs, ſind durch eine unabwendbare politiſche Kriſe Angehörige anderer Staaten geworden, zwar die privilegirteſten, aber doch Angehörige derſelben. Mithin ſind ſie nicht mehr Regenten, ſondern Unterthanen, und als ſolche im Allgemeinen der geſetzgebenden Gewalt unterworfen. Dies drückte die rheiniſche Bundesacte aus, indem ſie im Art. 24 den paciscirenden Fürſten tous les droits de souveraineté über die ſtandesherrlichen Bezirke beilegte, und im Art. 26 unter den Souverainetätsrechten zuerſt das der Geſetzgebung aufzählte. Daſſelbe drückte die deutſche Bundesacte aus, indem ſolche im Eingang des Art. 14 die Bezeichnung von „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden" gebrauchte; und unter b. von „dem Staate, zu dem ſie gehören," ſprach; ſo wie unter c. von ihrer Rechtsſphäre Alles ausſchied, was „zu der Staatsgewalt" gehöre. Mindeſtens wird man zugeſtehen, daß eine Unabänderlichkeit ihrer Befugniſſe, hätte ſie bedungen werden ſollen, klar und deutlich daſtehen müßte. b) Dies iſt aber ſo wenig der Fall, daß das Gegentheil vielmehr noch aus beſonderen Beſtimmungen dieſer Urkunden gefolgert werden muß. Denn die rheiniſche Bundesacte beläßt ihnen im Art. 27 alle Domänen und die verſchiedenen Rechte ausdrücklich nur comme propriété patrimoniale et privée, als vererbliches Privateigenthum[25]). Was als Privateigenthum beſeſſen werden ſoll, darf eben deshalb, wenn es gleich vererbt werden kann, der Geſetzgebung des Staats nicht entzogen ſein. Die deutſche Bundesacte drückt denſelben Grundſatz aus, indem ſie im Art. 14 unter 4 erklärt, daß die Standesherren bei Ausübung ihrer Gerechtſame der „Vorſchrift der Landesgeſetze — unterworfen bleiben;" welches letzte Wort „bleiben" ausdrücklich eine hierin unbedingte Fortdauer des im Jahre 1806 entſtandenen Zuſtandes auszuſprechen ſcheint.

Hiernach möchte nicht zu bezweifeln ſein, daß der Rechtszuſtand der Standesherrlichkeit gegen Abänderungen durch Geſetzgebung einzelner Staaten zwar denſelben Schutz genießt, wie anderes Privateigenthum,

---

25) Eine umſtändlichere Erläuterung dieſer Ausdrücke iſt von mir zu finden in „Germanien", einer Zeitſchrift, herausgegeben von Crome und Jaup, Band 3. (Gießen, 1809) S. 157 ff.

nicht aber in der Regel einen höheren. Wir ſagen in der Regel, indem auch Ausnahmen Statt finden. a) Zu dieſen gehören diejenigen Theile der Standesherrlichkeit, welche ſich nicht blos auf den einzelnen Staat, dem ſie angehören, beziehen. Daß ſie fortdauernd einen Beſtandtheil des hohen Adels in Deutſchland bilden, daß ihnen die Ebenbürtigkeit, wie früher, verbleibe, ſind auf ganz Deutſchland und weiterhin ſich beziehende Vorrechte, die eben darum ſpecieller Geſetzgebung entzogen ſind. b) Andere Vorrechte ſollen nach ausdrücklicher Verfügung eines Staatsvertrags ihnen und ihren Erben verbleiben, mit hin können dieſe eben ſo wenig durch Geſetzgebung einzelner Staaten beeinträchtigt werden. Dahin gehört das durch den Art. 28 der rheiniſchen Bundesacte für ſie begründete ſogenannte Austrägalrecht in peinlichen Fällen mit dem Verbot der Güterconfiscation[26]); eben ſo die daſelbſt im Art. 31 begründete und in der deutſchen Bundesacte (Art. 14. c. Nr. 1) etwas erweiterte Freiheit in der Wahl ihres Aufenthalts. c) Manche wollen eine weitere Ausnahme auf den Unterſchied gründen, ob ein Beſtandtheil der Rechtsſphäre des Standesherrn ſeiner Natur nach ein Privateigenthum ſei (das alſo, wie Zehnten, Grundrenten u. ſ. w., in eines jeden Privatmannes Händen vorkommen könne), oder ob er einen Theil der vorbehaltenen Regierungsrechte bilde (z. B. Gerichtsbarkeit, Polizei). In jener Beziehung könne ſein Recht nicht heiliger ſein, als das eines jeden anderen Privateigenthums; während die vorbehaltenen Regierungsrechte das Eigenthümliche der Standesherrlichkeit bildeten, mithin ohne ihre beſondere Einwilligung nicht aufgehoben werden könnten, ohne das Weſen der Standesherrlichkeit zu erſchüttern und den im Art. 14 der Bundesacte ausgeſprochenen Zweck eines gleichförmig bleibenden Rechtszuſtandes zu vernichten. — Dieſe Ausnahme läßt ſich aber rechtlich nicht begründen. Denn die rheiniſche Bundesacte erklärte im Art. 27 ausdrücklich nicht nur die Domänen der Standesherren, ſondern auch alle ihnen verbleibenden Herrſchaftsrechte für Privateigenthum, und die deutſche Bundesacte verfügte (Art. 14 c. 4), daß die Ausübung ihrer vorbehaltenen (Regierungs-) Rechte der Vorſchrift der Landesgeſetze unterworfen bleiben ſolle. Was aber von den Rechten, von der Eigenthümlichkeit des ſtandesherrlichen Rechtszuſtandes gilt, muß gewiß bei dem publiciſtiſch weit minder wichtigeren Eigenthum, das ſeiner Natur nach Privateigenthum iſt, als zweifellos daſtehen. — Wohl hat eine billige und rückſichtsvolle Behandlung ſolcher Verhältniſſe dieſen nicht allgemein als rechtlich zu begründenden Unterſchied hier und da particularrechtlich praktiſch werden laſſen, wie denſelben z. B. das Edict über

26) Daß die deutſche Bundesacte über dieſen Punct ſchweigt, kann nicht als Abänderung betrachtet werden, zumal da die als Norm und Baſis erwähnte königlich baieriſche Verordnung von 1807 dieſe Austrägalinſtanz kennt. „Die „Abſicht des deutſchen Bundes wollte und konnte es nicht ſein, in ſelbigen" (in den Wiener und ſonſtigen Verhandlungen) „die Lage der Mediatiſirten ungewiſſer „oder ſchlechter, wie im rheiniſchen Bunde, zu ſtellen," ſagt der Vertrag einer bundestäglichen Commiſſion in der Beilage Nr. 20 zu §. 101 der Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung von 1819.

die Rechtsverhältniſſe der Standesherren im Großherzogthum Heſſen vom 17. Februar 1820[27]) in ſeinen §§. 23 und 58, noch mit einer Erweiterung zu Gunſten der Standesherren folgendermaßen geſetzlich ſanctionirt hat: §. 23. „Wir ſichern den Standesherren Unſeres „Großherzogthums Unſern Schutz und Unſere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungeſtörten Beſitz aller derjenigen Rechte „und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutſchen Bundesacte und Unſeren, in Folge derſelben erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen des gegenwärtigen Edicts zuſtehen. Wenn wegen unvermeidlicher Colliſion zwiſchen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus ſtaatswirthſchaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Beſten, die Abänderung oder Verwandlung gewiſſer Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für „nothwendig erachtet und in landesverfaſſungsmäßiger Weiſe geſetzlich angeordnet wird, ſo ſollen dieſe Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem „ſolchen Falle zukommende vollſtändige Entſchädigung entweder gütlich „übereingekommen iſt, oder, in ſo fern dieſe Uebereinkunft nicht erzielt „werden kann, der competente Richter über den Betrag derſelben entſchieden hat.

„Grundgeſetzliche, den Standesherren als ſolchen ausſchließlich zuſtehende Berechtigungen ſollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, „ſelbſt nicht gegen Entſchädigung, aufgehoben werden können.“ — §. 58: „Hinſichtlich dieſer ſtandesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Beſtimmungen:

„Wenn in verfaſſungsmäßigem Wege allgemeine geſetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die in vorſtehendem §. verzeichneten „nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherren, zu Staatszwecken in Anſpruch genommen, vermindert, ganz oder theilweiſe abgelöſ't, oder der Form nach verwandelt werden, ſo ſoll dies nach der „in §. 23 dieſes Unſeres Edicts enthaltenen Zuſicherung, nicht anders „als gegen gleichzeitige, vollſtändige Entſchädigung der Standesherren geſchehen können. Alle übrigen, in den anderen Abſchnitten dieſes Edicts, „den grundgeſetzlichen Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte gemäß, „näher bezeichneten ſowohl perſönlichen als wie die Ausübung der Juſtiz „und Polizei umfaſſenden ſtandesherrlichen Berechtigungen ſind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherren, „denſelben, nach beſagtem §. 23, ſelbſt gegen Entſchädigung, nicht entzogen werden können.“

§. 6. Erledigung der Beſchwerden über Beeinträchtigung ſtandesherrlicher Rechte. — Es iſt ſehr natürlich, daß zwiſchen Regierungen und Standesherren über die Anwendung der be-

27) Wozu der Verfaſſer dieſes Aufſatzes damals amtlich gerne mitgewirkt hat.

treffenden Staatsverträge mancherlei Discuſſionen entſtanden, und daß, nachdem die deutſche Bundesverſammlung zuſammengekommen, gar oft Beſchwerden über Beeinträchtigung ſtandesherrlicher Rechte vorgetragen wurden. Die Behandlung ſolcher Beſchwerden war nicht ohne Schwierigkeit, da einerſeits nicht geleugnet werden kann, daß jeder Bundesſtaat dem geſammten Bunde gegenüber zur Erfüllung der durch die Bundesacte übernommenen Obliegenheiten verpflichtet iſt; andererſeits die Bundesverſammlung keinen Gerichtshof bildet, auch Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates nicht wohl auszuſchließen ſind. Die deutſche Schlußacte vom 15. Mai 1820 verſuchte dieſes Verhältniß zu ordnen, indem ſie im Art. 63 verfügte: „Es liegt der Bundesverſamm„lung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtim„mungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff „der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen „unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren „Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den „Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen „begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich „die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bun„desacte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge entſtehen„den Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des „Bundesſtaats, in welchem die Beſitzungen der mittelbar gewordenen „Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht „werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch, im Falle der verweigerten ge„ſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu „ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bun„desacte Ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſamm„lung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn „ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewir„ken." — Es iſt demnach gewiß, daß die nach der Verfaſſung des betreffenden Staats competenten Behörden (ſeien es Gerichte, Staatsrath, Ständeverſammlung) zur Entſcheidung über ſolche Beſchwerden berufen ſind. Ein Recurs an die Bundesverſammlung findet nur in zwei Fällen Statt. Erſtens bei einer Juſtizverweigerung. Daß der Umſtand, ob eine ſolche vorhanden, nach den Geſetzen und der Verfaſſung des betreffenden Staats zu beurtheilen, würde ſich von ſelbſt verſtehen, wenn es auch nicht beſtimmt ausgedrückt wäre. Wenn alſo z. B. die Gerichte in letzter Inſtanz erkannt haben, oder wenn die Verweigerung des gerichtlichen Wegs auf verfaſſungsmäßige Weiſe (z. B. durch den Staatsrath, den geheimen Rath) für rechtsbeſtändig erklärt worden iſt, ſo findet ein Recurs an die hohe Bundesverſammlung nicht Statt. Es iſt übrigens die Geſtattung dieſes Recurſes in ſolchem Falle nichts den Standesherren Eigenthümliches, ſondern daſſelbe Recht, welches der Art. 29 der Schlußacte jedem Deutſchen anerkennt. Dieſe Beſtimmung des Artikels 63 wird alſo auch in ihrer Anwendung nach denſelben Grundſätzen zu beurtheilen ſein, welche bei der Anwendung des Ar-

tikels 29 in Uebung ſind. **Zweitens** findet der Recurs Statt bei einſeitiger, den Standesherren nachtheiliger legislativer Erklärung. Es ſcheint ſchwierig, dieſe Beſtimmung bei jedem möglichen Fall anzuwenden, da die Geſetzgebung des betreffenden Staats auch bei der ſtandesherrlichen Rechtsſphäre nicht auszuſchließen ſein wird. Die Schwierigkeit dürfte vorzüglich auf der zweifelhaft ſcheinenden Auslegung des Wortes **einſeitig** beruhen [28]). Wie von Seiten der hohen deutſchen Bundesverſammlung dieſe Beſtimmung angewendet wird, darüber fehlen wenigſtens dem Unterzeichneten vollſtändig genügende Notizen.

Jaup.

Standesmäßige Ehen, ſ. **unſtandesmäßige Ehen.**

Standrecht. — Es können ſich auch in einem wohleingerichteten Staate Fälle ereignen, wo das Daſein des Staats, die öffentliche Ordnung oder die vorzüglichſten Rechte aller Bewohner einer Gegend in ſo dringender Gefahr ſind, daß der gewöhnliche bedächtige Gang der Criminaljuſtiz nicht im Stande iſt, dem Uebel Einhalt zu thun. In ſolchen Fällen ſind dann außerordentliche Maßregeln nothwendig. Aber ſie werden nur durch den Zuſtand außerordentlicher und ſehr bedeutender Noth gerechtfertigt, und dieſe muß in einer Gegend allgemein ſein, nicht Einzelne allein betreffen. Dabei ſind die allgemeinen unwandelbaren Grundſätze des Rechts feſtzuhalten. Wollte man z. B. Menſchen verurtheilen, ohne ſie gehört zu haben, oder auf unzulängliche Beweiſe Todesſtrafe erkennen, ſo würde man Verbrechen mit Ungerechtigkeiten bekämpfen, wodurch dann der öffentliche Rechtszuſtand von einer andern Seite und noch mehr geſtört würde. Das Ganze, was der öffentliche Zuſtand der Noth geſtattet, kann alſo blos darin beſtehen, daß die Formalien des Unterſuchungsproceſſes nachgelaſſen, auch daß alle Verhandlungen ſo kurz und ſummariſch ſind, als es der Gerechtigkeit unbeſchadet möglich iſt. Die materiellen Grundſätze der Unterſuchung und der rechtlichen Beweiſe behalten auch hier ihre Anwendung. Endlich iſt in ſolchen Fällen die Civilgewalt meiſt nicht hinreichend. Deswegen wird dann Militär dazu genommen. Aber es kann nichts für ſich, ſondern Alles nur nach der Vorſchrift des ſtandrechtlichen Gerichts vornehmen, weswegen auch dieſem Gerichte Officiere als Beiſitzer beigegeben werden, damit die Civil- und Militärgewalt gemeinſchaftlich die Maßregeln verabreden und ausführen kann.

Am Meiſten fühlte man die Nothwendigkeit durchgreifender Maßre-

---

28) Hat man darunter einen Act der Geſetzgebung verſtanden, in welchem nicht jeder Standesherr eingewilligt hat? oder einen ſolchen, der in einem Lande, wo der Art. 13 der Bundesacte noch nicht erfüllt wurde, ganz geſetzlich, aber ohne Zuſtimmung von Ständen erfolgte, da die Standesherren nach der Bundesacte (ſ. oben S. 142) geborene Landſtände ſein ſollen? Hat **Rudhart** (das Recht des deutſchen Bundes, Stuttgart und Tübingen, 1822. S. 219) Recht, indem er jede Beſchwerde über **Anwendung** der Beſtimmungen der Bundesacte, ſo wie über Anordnung näherer Beſtimmungen verwirft und nur wegen Vorenthaltung des Rechts ſelbſt einen Recurs zugeſteht?

geln bei dem Militär in Kriegszeiten. Deswegen hat man durchgängig bei dem Militär im Felde, wenn bedeutende Verbrechen begangen werden, das Standrecht — abgeleitet von der unverweilten Abhaltung, der Abhaltung ſtehenden Fußes, lateiniſch judicium statarium — eingeführt. Dies Standrecht ward nach und nach auch auf Civilperſonen in dringenden Fällen ausgedehnt. Das erſte deutſche Geſetz, welches daſſelbe als Regel aufſtellt, iſt die neue joſephiniſche peinliche Gerichtsordnung von 1788, welche im 18. Hauptſtücke die Grundſätze des ſtandrechtlichen Verfahrens liefert. Dieſe Grundſätze wurden nachher in's kaiſerlich öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen von 1803 übergetragen, worin Abſchnitt II. Hauptſtück 16 die Geſetze über das Standrecht vorkommen. Dieſelben Verordnungen finden ſich mit einigen Aenderungen in Tittmann's Entwurfe zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Sachſen. Meißen, 1813. I. Bd. II. Th. 20. Cap. Im Königreiche Baiern ward das Standrecht zuerſt bei den Specialgerichten eingeführt, welche im Jahr 1809 bei Gelegenheit des damaligen Kriegs und der entſtandenen Volksaufſtände errichtet wurden. Nachher ging das Standrecht in die allgemeine Strafgeſetzgebung über und ward im Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern von 1813, II. Thl., 1. Bd., 8. Tit. als allgemein anwendbar erklärt.

Vorausſetzung der Anwendung des Standrechts iſt das Daſein einer ſolchen Menge ſchwerer Verbrecher in einer Gegend, daß daraus eine allgemeine Störung und Unſicherheit des Rechtszuſtandes entſteht. Dies tritt ein: 1) bei einem ſolchen Grade eines bedeutenden Aufruhrs, der nur durch außerordentliche Gewalt unterdrückt werden kann; 2) bei der ungewöhnlich häufigen Begehung des Mordes, Raubes oder Brandes, beſonders bei der Exiſtenz ganzer Banden von Verbrechern dieſer Art. In einem ſolchen Falle wird aber das Standrecht nur dann zuläſſig, wenn die gewöhnlichen Mittel, die öffentliche Ordnung herzuſtellen, nicht zulänglich waren. Nach dem großh. heſſiſchen Militärſtrafgeſetzbuche vom Jahr 1822 beſchränkt ſich das ſtandrechtliche Verfahren der Militärgerichte auf beſtimmte außerordentliche Fälle „im Kriege," d. h.: „wenn ſich die Truppen im Felde oder auf dem Marſche dahin befinden." Als „ſtandrechtliches Verfahren" wird dabei bezeichnet, daß das Kriegsgericht nach ſummariſcher Unterſuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar 1) in Gemäßheit des beſtehenden Geſetzes, oder 2) in Gemäßheit beſonderer Verkündigung, durch welche die Todesſtrafe für Fälle und Vergehen feſtgeſetzt wird, welche nach dem beſtehenden Geſetze die Todesſtrafe nicht nothwendig zur Folge haben. Das ſtandrechtliche Verfahren der erſten Gattung kann aus Veranlaſſung und zur Verhütung des Aufruhrs und der Meuterei, gefährlicher Inſubordination, der Deſertion, der Plünderung und feigherziger Flucht vor dem Feinde angeordnet werden.

Die Anordnung des Standrechts hängt von den höheren Landesſtellen ab. (Baier. Strafgeſetzbuch, öſterreich. Geſetzbuch.) Beim Militär iſt im Kriege regelmäßig der General en chef oder derjenige Befehlsha=

der, welchen jener hierzu beſonders bevollmächtigte, die geeignete Behörde.

Zum Zwecke möglichſter Beſchleunigung haben die Geſetze meiſtens die Anzahl der Richter des Standrechts auf Wenige beſchränkt. Doch nicht wohl unter fünf.

Sind die Mitglieder des Standrechtes ernannt, ſo wird ihnen der Ort und die Stunde des Zuſammentritts von der oberen Behörde beſtimmt und ſie haben dieſem genau nachzukommen. Beim ſtandrechtlichen Verfahren in Gemäßheit beſonderer Verkündigung (welches bei Militärgerichten neben dem ſtandrechtlichen Verfahren in Gemäßheit des beſtehenden Geſetzes, bei Civilgerichten aber allein vorkommt) muß dieſe Verkündigung im Bezirke, für welchen das Standrecht beſtimmt iſt, durch Trommelſchlag oder Trompetenſchall erfolgen und enthalten: die Benennung des Verbrechens, gegen welches das Standrecht angeordnet war; den Befehl, von dieſem Verbrechen abzuſtehen; und die Drohung, daß Jeder ohne Nachſicht mit dem Tode werde beſtraft werden, welcher nach verkündigtem Standrechte ein ſolches Verbrechen begehen oder dabei beharren werde.

Wenn das Standrecht in einem Bezirke verkündet iſt, ſo iſt davon die rechtliche Folge: 1) daß in dieſem Bezirke die ordentliche Criminalgerichtsbarkeit in Anſehung jener Verbrechen ſuspendirt iſt, welche zum Standrechte gehören. 2) Sind nach verkündetem Standrechte neue Verbrechen dieſer Art oder Fortſetzungen derſelben begangen worden, ſo werden die Schuldigen zum Standrechte gebracht, welches ſowohl die Unterſuchung führt, als auch entſcheidet, Unterſuchung und Entſcheidung nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt und, im Fall einer Verurtheilung, einzig und allein die Todesſtrafe ausſpricht, wogegen weder Berufung noch Gnadengeſuch Statt finden. Nach dem baieriſchen Strafgeſetzbuche iſt zur Verurtheilung eine Mehrheit von vier Stimmen gegen eine, nach dem großh. heſſ. Militärſtrafgeſetzbuch eine ſolche von fünf gegen zwei erforderlich, um Todesſtrafe zu erkennen. Im Falle nicht einſtimmiger oder ſonſt als genügend bezeichneter Losſprechung wird der Angeſchuldigte dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Unterſuchung übergeben. Das öſterreichiſche Geſetzbuch fordert zur Verurtheilung nur eine Mehrheit der Stimmen. Auch befiehlt es (gleich dem großh. heſſ. Militärſtrafgeſetzbuche) die Auslieferung des Beſchuldigten an's ordentliche (Criminal- oder Militär-)Gericht, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung oder Freiſprechung des Angeſchuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil geſprochen werden konnte.

Das Standrecht iſt vernünftiger Weiſe nur auf ſolche Verbrechen beſchränkt, welche nachher in dem Bezirk, wo es verkündet ward, verübt worden. (Vgl. hierüber und über Anderes: Kleinſchrod, Ueber das Standrecht als criminalrechtliches Verfahren, im neuen Archiv des Criminalrechts 9. Bd., 2. Stück, S. 270 ff.)

Die ganze Verhandlung erſtreckt ſich nur auf die weſentlichen Umſtände der angeſchuldigten That, und beſchäftigt ſich blos mit der Erör-

terung der beiden Fragen, ob dies Verbrechen zur Competenz des Standrechts gehöre, und ob es nach deſſen Verkündigung vom Inquiſiten begangen ward. Zum Strafurtheile iſt nur nöthig, daß die Richter in ihrem Gewiſſen überzeugt ſind, die mit Todesſtrafe bedrohte That ſei vom Inquiſiten begangen worden.

Die erkannte Todesſtrafe wird regelmäßig durch Erſchießen, und zwar innerhalb 2 bis 3 Stunden nach deren Verkündigung an den Verurtheilten, vollzogen.

Das Standrechtsgericht muß ſeinen Oberen Rechenſchaft ablegen, wie es die ihm übertragenen Geſchäfte beſorgt habe. Dies geſchieht durch Einſendung des Protocolls, welches alles bezügige Weſentliche enthält und von allen Mitgliedern des Standrechts unterſchrieben iſt. In civilſtandrechtlichen Sachen iſt zugleich umſtändlicher Bericht des Criminalfiscals über die Verhandlungen des Standrechts an die ihm vorgeſetzte Behörde nöthig.

Das Standrecht, als außerordentliche Maßregel, ſollte in ſeiner Dauer an ein Maximum von Zeit gebunden ſein (nach dem großh. heſſ. Militärſtrafgeſetzbuch iſt dies auf 4 Wochen der Fall); obgleich dann freilich dem Princip nach nicht verwehrt werden kann, durch neue Verkündigung das Standrecht zu verlängern.

In Friedenszeiten ſollte das ſtandrechtliche Verfahren beim Militär wohl nur auf Specialbefehl des Regenten (ſo nach dem großh. heſſ. Militärſtrafgeſetzbuch), oder der höchſten betreffenden Militärbehörden Statt finden dürfen. K. Buchner.

Stapelrecht und ähnliche Vorrechte*). — Der Anblick der Geſtaltung des Handels im Mittelalter zeigt eine Gruppe von Gerechtſamen, welche man mit dem Familiennamen Stapelrecht (Staffelrecht) bezeichnet. Im engeren Sinne verſteht man darunter das Recht einer Stadt, zu fordern, daß Waaren, welche zu Schiff oder auf der Axe durch ſie oder an ihr vorbeigeführt werden, in ihrer Mitte zum Verkauf ausgelegt oder nur an ihre Bürger verkauft werden (Niederlagsrecht, Einlager); im weiteren Sinn umfaßt das Stapelrecht das Vorrecht einer Stadt, zu verlangen, daß ſolche durch ſie oder an ihr vorbeikommende Waaren hier umgeladen werden (Umſchlag, Stationenrecht). Den erſten Keim dieſer Gerechtſame findet man in der auf Förderung des Handels und Ausdehnung ſeiner Vortheile berechneten Geſetzgebung Kaiſer Karl's des Großen. „Es iſt," um mit Ockhart**) S. 117. 118 zu reden, „als eine der früheſten Verordnun-

*) Repertorium juris publici et feudalis. Jen. 1751. s. v. „Stapelgerechtigkeit" S. 1198—1200. Runde, Grundſätze des gemeindeutſchen Privatrechts 6. Aufl. Göttingen, 1821. §. 464. S. 436—439. Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht 3. Ausgabe. Göttingen, 1829, S. 947. Mittermaier, Grundſätze des deutſchen Privatrechts 5. Aufl. Abth. 2. Regensburg, 1838. §. 574. S. 1254. 1255. Bender, Grundſätze des engeren Handlungsrechts. Darmſtadt, 1824. §. 179—182. S. 399—407.

**) Geſchichtliche Darſtellung der früheren und ſpäteren Geſetzgebung über

gen für den Betrieb des deutſchen Handels anzuſehen, daß der Kauf und Verkauf der Waaren nicht in Privatwohnungen, ſondern auf öffentlichen Märkten geſchehen mußte. Bald fing man auch an, einzuſehen, wie wichtig es für die Erweiterung eines kaum aufkeimenden Handels wäre, wenn in den Städten, wo Waarenlager und Kaufhäuſer ſich befänden, die Handelsartikel aus einem gewiſſen Diſtrict dahin gebracht und dort öffentlich feilgeboten werden müßten, indem durch einen ſolchen Zuſammenfluß der Waaren ſowohl für den Käufer eine größere Auswahl entſtand, als auch wegen der Concurrenz die Preiſe weit billiger wurden.“ Das Stapelrecht, ſo genannt von den Stufen oder Staffeln, auf welchen die Waaren meiſt in der Nähe von Kirchen oder auch ſonſt auf öffentlichen Marktplätzen feilgeboten wurden, um ſie beſſer überſehen zu können, und nach verſchiedenen Richtungen hin von engeren oder weiteren Grenzen umgeben, indem es z. B. entweder alle Waaren oder nur beſtimmte Handelsartikel, ſtapelbare im Gegenſatz zu nicht ſtapelbaren, begriff, entwickelte ſich in Deutſchland vorzugsweiſe an der großen Waſſerſtraße des Rheins *), wo wir die Städte Cöln, Mainz **) und Speier, im Genuſſe dieſer Gerechtſame finden. Andere deutſche Städte vorzugsweiſe an Strömen, wußten ſich gleichfalls das Stapelrecht zu erringen, welches, wenigſtens nach der Theorie des deutſchen Staatsrechts, durch ein kaiſerliches Privilegium erlangt werden mußte ***). Zu dieſen Städten gehörte Hamburg, Magdeburg †), deſſen in Zweifel geſtelltes Stapelrecht zu Diſſidien zwiſchen Preußen und Kurſachſen führte ††), Leipzig, eine Stadt, welche

---

Zölle und Handelsſchifffahrt des Rheins mit Rückſicht auf die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes für die künftige Verwaltung dieſes Stromes und ſeiner Nebenflüſſe. Mainz, 1818.

*) Vergl. beſ. geſchichtliche und kritiſche Bemerkungen zu der Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins ꝛc. (S. 28—167 des zweiten Bandes des A. Müller'ſchen Archivs der Geſetzgebung. Mainz, 1832.) I. Wie ſtand es mit der Rheinſchifffahrt in früherer Zeit? (S. 28—38) und dieſes Lexikon Band 13 unt. „Rheinoctroi“ und „Rheinſchifffahrt, Rheinhandel.“

**) Daniels, Ueber das cölniſche Stapelrecht. Cöln, 1796. Derſelbe, Ueber das Stapelrecht in Cöln und Mainz. Cöln, 1804. Eichhoff, Pragm.-geſch. Darſtellung der Verhandlungen und Beſchlüſſe des Congreßcomités für die Freiheit der Flüſſe ꝛc. Mainz 1819. S. 64 ff. 142 ff. 150 ff. Dieſes Lexikon Band 13. S. 764.

***) Pütter, Kurzer Begriff des deutſchen Staatsrechts 2. Aufl. Gött., 1768. §. 204. Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts Band 3. Berlin, 1797. S. 127. Leiſt, Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. Gött., 1803. §. 177. Die neueren Wahlcapitulationen, bemüht, die kaiſerliche Gewalt zu beſchränken, knüpften die Ertheilung dieſes Privilegiums an den „einmüthigen Collegialrath und Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten.“ S. noch über die Wahlcapitulation Franz II. Oertel, Die Staatsgrundſätze des deutſchen Reichs. Leipzig, 1841. S. 492. 493.

†) Abhandlung von dem Stapelrecht der Stadt Magdeburg ꝛc. Leipzig, 1742.

††) Pütter, Handbuch der deutſchen Reichshiſtorie 2. Aufl. Gött., 1772. S. 1241.

beſonders dadurch blühend wurde, daß in Folge eines Privilegiums des Kaiſers Max I. v. J. 1507 (Straßenfahrt=Recht) in einem Umkreis von fünfzehn Meilen die auf der Axe verführten Waaren dorthin gebracht und den dortigen Kaufleuten feilgeboten werden mußten *), Regensburg, Ingolſtadt, Paſſau, Münden an der Weſer, Bremen, Breslau, Frankfurt an der Oder, Trier u. ſ. w.**)

Nach und nach artete eine Gerechtſame, die urſprünglich auf einen wohlthätigen Zweck berechnet war und ihm genügte, aus, ſie wurde zu einem ſchädlichen, die Freiheit des Handels lähmenden und darum gehäſſigen Privilegium, deſſen Aufhebung immer ungeſtümer verlangt und nach und nach auch herbeigeführt ward. So wurde durch die Octroiconvention zwiſchen dem deutſchen Reich und Frankreich vom Jahre 1804 das noch beſtehende Stapelrecht der Städte Cöln und Mainz, in ſo weit es in der gezwungenen Feilbietung von Waaren beſtand, aufgehoben ***). Der Wiener Congreß interdicirte den Stapel †). Da in Folge deſſen der Art. 43 der Rheinſchifffahrtsacte vom 31. März 1831 ††) ſich dahin ausſprach: „Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verſtattet iſt, und welcher denſelben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider ſeinen Willen zu böſchen oder ſeine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher ſind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieſer Beſtimmung direct oder indirect im Widerſpruch ſtehen und in den Rheinhäfen oder ſonſt wo auf dem Rhein bis an's Meer, entweder zum Vortheil einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünſtigen, oder aus einem andern Grund hergebracht waren, ein für allemal abgeſchafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer ſei, nie wieder eingeführt werden" †††), ſo wurde dadurch das Stapelrecht jener beiden Rheinſtädte, das bisher noch in dem in jener

---

*) Pütter, Hiſtoriſche Entwicklung der heutigen Staatsverf. des deutſchen Reichs Band 3. Göttingen, 1787. S. 278.

**) J. J. Moſer, Deutſches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt, 1773. S. 646—653. Der Verſuch des Kurfürſten von der Pfalz, der Stadt Oppenheim am Rhein den Stapel zuzuwenden, mißlang durch Klage der Stadt Speier beim Reichskammergericht. Moſer a. a. O. S. 653. Ueber das Stapelrecht von Königsberg ſ. die Schrift: Das königsberg'ſche Stapelrecht, eine Geſchichts= und Rechtserzählung mit Urkunden. Berlin, 1771; über das von Danzig: Dohm's Einleitung zu dem Schreiben eines Elbingers. Berlin, 1784.

***) Ockhart a. a. O. S. 284. Herman, Sammluug der ſeit dem Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erſchienenen Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Inſtructionen. Mainz, 1820. S. 4. 5. Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. 4. Aufl. Frankf., 1840. §. 577.

†) Dieſes Lexikon Band 13. S. 767.

††) A. Müller, Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten Band 1. Mainz, 1832. S. 619—685. Dieſes Lexikon Band 13. S. 771 ff.

†††) A. Müller a. a. O. S. 644.

Octroiconvention ausdrücklich aufrecht erhaltenen Umſchlag beſtand, aufgehoben *).

Durch andere Staatsverträge wurde der Handel auf den übrigen deutſchen Flüſſen auch durch Aufhebung des Stapelrechts einzelner an ihren Ufern gelegener Städte emancipirt. So wurden z. B. durch die Elbſchifffahrtsconvention vom Jahr 1841 **) und die Weſerſchifffahrtsacte vom Jahr 1823 namentlich „alle Stapel- und Zwangsumſchlagsrechte" aufgehoben. ***). Gleiches geſchah durch Staatsverträge hinſichtlich der Schifffahrt auf dem Main, dem Neckar u. ſ. w. †). So wurde z. B., indem durch eine Uebereinkunft zwiſchen Würtemberg, Baden und Heſſen bei Rhein v. J. 1835 über die Neckarſchifffahrt die Beſtimmungen der Rheinſchifffahrtsordnung von 1831 im Allgemeinen adoptirt wurden, auch die Unterdrückung des Stapelrechts ſtipulirt, und als am 1. Juli 1842 zwiſchen dieſen drei Staaten ein „Vertrag über die Neckarſchifffahrtsordnung" (großh. heſſ. Regierungsblatt von 1843, Nr. 6) zu Stande kam, wurde im Art. 1 feſtgeſetzt: „Die Schifffahrt auf dem Neckar ſoll von da an, wo er ſchiffbar iſt, bis zum Rhein, ſowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein völlig frei ſein" — während im Art. 46 noch ausdrücklich hervorgehoben wird: „So wie auf dem Rhein (Art. 43 der Schifffahrtsordnung), findet auch bei der Neckarſchifffahrt ein gezwungener Umſchlag der Frachten nicht Statt" ꝛc.

Die Dampfſchifffahrt trug dazu bei, daß das ihrer Entwickelung beſonders ſchädliche Stapelrecht verbannt wurde ††); dagegen iſt ſchon die Beſorgniß aufgetaucht, daß die Dampffahrt auf Eiſenbahnen factiſch zur Einbürgerung des Stapels führen könne. So wurde z. B., als im Jahr 1842 die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen den Geſetzentwurf wegen des Baues und Betriebes der Eiſenbahnen durch die Provinzen Oberheſſen und Starkenburg berieth, die Befürchtung ausgeſprochen, daß die Stadt Frankfurt in der Mitte zwiſchen dieſen beiden geographiſch getrennten Provinzen, welche durch die Eiſenbahn in eine nähere Verbindung gebracht werden ſollen, durch irgend ein „ihr zuſagendes Hemmniß" eine Art von Stapel einführen werde †††). Obgleich der Regierungscommiſſär erklärte, daß die Staats-

---

*) Klüber a. a. O. A. Müller, Archiv Band 7. Stuttgart, 1836. S. 259.

**) Siehe den 5. Band dieſes Lexikons s. v. „Elbe, Elbſchifffahrtsacte" S. 6.

***) Klüber a. a. O. §. 583. S. 872. §. 584. S. 874. Pöhls, Darſtellung des gemeinen deutſchen und des hamburgiſchen Handelsrechts für Juriſten und Kaufleute Band 1. Hamburg, 1828. S. 43. 44.

†) Klüber a. a. O. §. 581. S. 869. 870. Durch eine königl. baieriſche Verordnung vom Jahr 1818 ward der Umſchlag zu Miltenberg am Main aufgehoben. Klüber a. a. O. S. 842.

††) Müller, Archiv Band 2. S. 53.

†††) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1841/42. Supplementband (Protocolle und Beilagen

regierung von ſelbſt an die Wahrung der Intereſſen des Landes auch in dieſer Beziehung gedacht habe, ſo faßte doch die Kammer einſtimmig den Beſchluß, die Propoſition der Staatsregierung namentlich von der Bedingung abhängig zu machen, „daß durch Staatsvertrag feſtgeſtellt werde, daß in Frankfurt bezüglich des Verkehrs der Nord- und Südbahn unter ſich, ſo wie rückſichtlich des Verkehrs beider mit der Taunuseiſenbahn keinerlei Stapel rückſichtlich der Waaren und Perſonen ausgeübt, ſondern eine unmittelbare Beförderung von der einen Bahn auf die andere bewirkt werde"*), ein Beſchluß, den die erſte Kammer adoptirte**), ſo daß er zu einem ſtändiſchen erhoben wurde.

Dem Stapelrecht pflegt man das in der Zollgerechtigkeit begründete ſogenannte Krahnrecht zur Seite zu ſtellen, die Befugniß, ſämmtliche durchziehende, dem Zoll unterworfene Handelsartikel auf dem dazu beſtimmten Stadtwege oder ſonſt (bei Schiffsladungen durch den Krahn) gegen gewiſſe Gebühren, deren Erlegung Bedingung des Weiterfahrens iſt, zu wiegen. Auch dieſe dem Handelsverkehr ſehr ſchädliche Gerechtſame iſt in neuerer Zeit faſt überall verbannt worden.

Bopp.

Statiſtik, ſ. Staatskunde.

Steindruck. — Bereits in dem Artikel „Buchdruckerkunſt" (3. Bd. S. 33 ff. des Staatslexikons) iſt von den wichtigen Folgen leichten Allgemeinmachens menſchlicher Gedanken für Staat und Geſellſchaft geſprochen worden. Wenn auch dieſes zunächſt von dem Mittel des Letterndruckes gilt, ſo findet es doch im Princip eben ſo ſehr bei anderen Verallgemeinerungen, insbeſondere im Gebiete der Kunſt, Statt, obgleich allerdings die Anwendbarkeit und folglich die Wirkung hier von geringerem Umfange iſt. Dahin gehört — durch ſeine Wohlfeilheit namentlich der Steindruck. Vgl. den Art. „Kunſt, im Zuſammenhange mit Staat und Politik" im 9. Bd. des Staatslexikons, beſ. S. 595.

Der Erfinder des Steindrucks iſt Aloys Sennefelder, geb. 1771 in Prag, wo er in früher Jugend mit ſeinem Vater, einem geſchätzten Schauſpieler, nach München überzog. Nach verſchiedenen Schickſalen kam er auf den Gedanken, eine Druckerei zu errichten. Da ihm aber das Geld dazu fehlte, ſo fing er an, Verſuche zu machen, ob man nicht wohlfeiler als auf die bisherige Weiſe drucken könne. Unter Anderem beſtrich er eine zum Farbereiben beſtimmte Kalkſchieferplatte mit einer Wachstinte, trug auf dieſen Grund die Schrift verkehrt auf, ätzte ſie mit Scheidewaſſer und druckte ſie ab. Dies gelang. Es war damit die vertiefte Manier des Steindruckes erfunden. Ihr

in Betreff des Baues und Betriebes der Eiſenbahnen im Großherzogthum enthaltend). Darmſtadt, 1842. S. 60. 61.

*) Verhandlungen ꝛc. Protocoll vom 17. Juni 1842. S. 6.

**) Verhandlungen der erſten Kammer ꝛc. Protocoll. Darmſtadt, 1842. S. 538. 544.

folgte die Erfindung der erhöhten Manier. Sennefelder ſchrieb mit ſeiner Fetttinte auf den abgeſchliffenen Stein, ätzte ihn mit Scheidewaſſer, welches überall, wo die Tinte nicht ſchützte, den Stein um die Dicke eines Kartenblatts vertiefte, und druckte die erhabene, mit Buchdruckerſchwärze eingeſchwärzte Schrift ab. Auch dies fiel genügend aus. Indeſſen verhinderte Geldmangel Sennefelder, ſeine Erfindung zu verfolgen. Ihre Anwendung auf den Notendruck gelang erſt; dann mißlang ſie, aus Mangel an einer zweckmäßigen Preſſe. Die Unternehmer, von welchen Sennefelder das Geld vorgeſchoſſen bekommen hatte, geriethen in großen Verluſt, die Erfindung aber in Mißcredit. Sennefelder ſparte nun keine Mühe an Vervollkommnung derſelben. Er erfand die Kunſt, Schriften von Papier auf Papier überzudrucken. Daran reihten ſich weitere Verſuche und das Zuſtandebringen der chemiſchen Steindruckerei. Mit der Erfindung kam auch der Erfinder in eine beſſere Lage. Er konnte ſeinem Steindruckgeſchäft eine größere Ausdehnung geben, erhielt 1799 ein Privilegium auf 15 Jahre, verkaufte die Mittheilung des geſammten Verfahrens an den Muſikverleger André in Offenbach und zog ſelbſt dahin. Nach eingetretenem Zwieſpalt mit André ging Sennefelder im Jahr 1800 nach Wien und ſchloß dort einen Geſellſchaftsvertrag wegen Betreibung des Steindrucks, wozu Sennefelder die Kenntniſſe, ſein Compagnon die nöthigen Gelder gab, auf halben Gewinn ab. Man betrieb den Notendruck eifrig, aber nicht bald mit den gewünſchten Reſultaten, ſo daß Sennefelder ſein Privilegium in Wien anderweit abgab und ſeine Kunſt in Verbindung mit einer in St. Pölten beſtehenden Kattundruckerei ſetzte. Im Jahre 1806 ging er wieder nach München, wo er durch des Freiherrn von Aretin Vorſchüſſe und Empfehlungen bei ſeiner Thätigkeit die Steindruckerei ſehr bald in Aufnahme brachte. Im Jahre 1809 erhielt er die Aufſicht über die inzwiſchen für Landkarten bei der königlichen Commiſſion des Steuerkataſters eingerichtete Steindruckerei mit einem lebenslänglichen Jahrgehalte, und die Erlaubniß, auch ſeine eigene Druckerei, in Verbindung mit Aretin, beſorgen zu dürfen. In eine ſorgenfreie Lage verſetzt, ſtrebte nun Sennefelder, den Steindruck noch weiter zu vervollkommnen, was ihm auch im hohen Grade gelang. Insbeſondere machte er noch die Erfindung, farbige Blätter zu drucken, welche den Oelgemälden gleichen (1826); und ſolche auf Stein aufgetragene Oelgemälde auf Leinwand aufzutragen (1833). Höchſt verdienſtlich war auch ſein „Lehrbuch der Lithographie" München, 1819), welches den Anforderungen an ein ſolches Werk in hohem Grade entſprach. Sennefelder ſtarb zu München am 26. Februar 1834.

Umriſſe und Zeichnungen in erhabener (Feder- und Crayon-) Manier können bei ſorgfältiger Behandlung der Zeichnung ſowohl als des Drucks von der nämlichen Platte 2 bis 3000 mal abgedruckt werden, ohne daß ein ſehr weſentlicher Unterſchied in den Drucken zu bemerken wäre; vertiefte Zeichnungen ſogar 20 bis 30,000 mal. Ue-

berhaupt hat die Lithographie in der neuern Zeit Rieſenfortſchritte gemacht.

Es iſt begreiflich, daß die Finanzhoheit des Staats, bald nach Erfindung der Steindruckerei, auch nach dieſer als Conceſſionsgegenſtand griff und eine Quelle des Staatseinkommens daraus machte. Hierzu kam, als Theil des Bücherregals, daß man zu dem Rechte, Kunſt- und Buchhandlungen, Buchdruckereien und Bücher zu privilegiren, auch das Privilegium von Steindruckereien zog. Dies geſchah unter Anderem durch kaiſ. öſterreichiſche Decrete vom 10. Dec. 1816, 12. Mai 1818 und 12. Sept. 1819, betreffend die Verleihung und Ausübung der Steindruckerei und Papierographie.

Der Steindruck hatte ſich der in den letzten Jahrzehnten in Deutſchland dem Bücherdruck gewordenen ſchützenden Maßregeln gegen den Nachdruck mit zu erfreuen, dagegen hat er auch mit demſelben das nämliche Martyrologium. Hinſichtlich der erſteren vergl. Klüber's öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (Frankfurt a. M., 1840) §. 505. Not. f. und den vorhin citirten Artikel „Kunſt, im Zuſammenhange mit Staat und Politik" a. a. O. S. 598. Hinſichtlich der letzteren iſt zu bemerken, daß die Präventivmaßregeln gegen den Bücherdruck durch Bundesbeſchluß auch auf den Steindruck ausgedehnt wurden, und daß noch vor Kurzem das königl. preuß. Miniſterium erklärte, es habe keinen Anſtand, daß die hinſichtlich der polizeilichen Beaufſichtigung des Steindrucks im Allgemeinen vorliegenden Beſtimmungen auch auf den ſogenannten Ueberdruck ihre Anwendung fänden. Während ſo ſtreng die Vervielfältigung des Buchſtabens, in welcher Form ſie geſchehe, überwacht wurde, hatte man, ebenfalls in Preußen, dem Bilde einen etwas größeren Spielraum gegönnt und es von den hinſichtlich des Buchſtabendrucks beſtehenden Cenſurmaßregeln, die man dabei als exceptionell erkannte, für ausgenommen erklärt. Dies hatte ſich denn auch für eine Reihe in Steindruck ausgeführter und meiſt in Berlin oder Magdeburg erſchienener Caricaturen günſtig erwieſen. Aber die gleichzeitig ergangene Beſtimmung, daß Unterſchriften der Bilder, oder ſonſt Bezeichnungen der Gegenſtände auf denſelben durch Worte u. dgl., der Erlaubniß der Cenſurbehörde unterlägen, hatte jene Conceſſion in ihrer Wirkung doch ſehr modificirt, ganz davon abgeſehen, daß den erſchienenen Bildern, wenn man ſie politiſch beſonders anſtößig fand, das Aushängen in den Läden verwehrt wurde, oder gar Beſchlagnahme auf dem Fuße folgte, ohne daß man von einem ſich an dieſe Procedur ſchließenden gerichtlichen Verfahren, welches dann doch an ſeiner Stelle geweſen wäre, etwas gehört hätte. Indeſſen iſt durch Cabinetsordre vom 3. Februar 1843 auch für Caricaturen ohne Schrift die Cenſur angeordnet worden, wodurch dann dieſe Art, Anſichten öffentlich und einigermaßen ungehemmt auszuſprechen, nach kurzem Beſtehen ebenfalls ihr Ende erreicht hat.

K. Buchner.

Stellionat, ſ. Fälſchung.

Stempel nennt man 1) ein **Werkzeug**, mittelſt deſſen irgend ein Zeichen auf eine etwas weichere Maſſe eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das **Zeichen**, welches mit einem ſolchen Werkzeuge einem Stoffe aufgedrückt iſt. Das Stempeln geſchieht in der Regel, um den Urſprung, die Aechtheit oder die Güte eines Gegenſtandes zu beglaubigen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und verſchiedenen Fabricaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeichnen und jede Beſſerung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünſtler die Erfindung gemacht, das Papier zu beſtempeln und die Leute zu zwingen, daß ſie ſich deſſelben in beſtimmten Fällen bedienen müſſen. Der Staat läßt ſich das **Stempelpapier** theuer bezahlen und zieht aus dem Verkaufe eine Einnahme, welche als Stempelabgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt iſt. Dieſer Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es ſoll hohe Beamte geben, die ſeine Erfindung höher ſchätzen als jene des Mainzers; auch hat man nie gehört, daß ihr das Imprimatur verſagt worden wäre. Als die Generalſtaaten, im erſten Viertheil des 17. Jahrhunderts, um die Koſten ihres Rieſenkampfes gegen Spanien zu beſtreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, ſchrieben ſie eine große Belohnung für den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend ſei. Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal, chartae vorſchlug, und ſo wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenſchaften deſſelben auseinanderſetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beſchuldigen, indem man ſchon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein dieſe ſind doch bei Weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre ſeiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Juſtinian's ſpricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, deſſen Abſchneiden ſie verbietet, um Fälſchung zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Eben ſo unſicher iſt die Angabe, daß ſchon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel beſtanden habe. Dagegen iſt es gewiß, daß, ſobald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier ſich beeilten, von dem Beiſpiele ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutſchen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wohl nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachſen und Brandenburg ſeit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709 u. ſ. w.). Die ſchnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es iſt eine große Wahrheit, die unſer guter alter Adam Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which one government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people. (Es gibt keine Kunſt, welche eine Regierung ſchneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Taſche zu locken"). Der Verſuch der britiſchen Regierung, die

Stempeltaxe in den nordamerikaniſchen Colonieen einzuführen, gehört mit zu den Anläſſen, welche die Gährung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führten. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonieen verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derſelben unterworfen werden. Dieſe Ausdehnung auf die verſchiedenartigſten Gegenſtände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine beſtimmte blieb. Daran war freilich den Finanzmännern wenig gelegen, denen es nur darum zu thun iſt, Geld zu bekommen; wohl aber unſeren deutſchen Staatswirthſchaftslehrern, denen vor Allem ein klares Syſtem am Herzen liegt. Unter welche Rubrik ſoll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für den Gerichtsſtempel paßt, gilt nicht für den Kartenſtempel, und die Stelle, welche dieſem angemeſſen iſt, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechſeln und Quittungen. Ein Beiſpiel ſolcher Verlegenheit gibt von Juſti in ſeiner *Staatswirthſchaft* vom Jahre 1758, wo er ſagt: „Das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundſatz, den einige Cameraliſten haben, daß ſie ſolche Dinge zu Gegenſtänden der Abgaben ausſuchen, die nothwendig ſind und von Jedermann gebraucht werden, es mag dabei etwas gewonnen werden, oder nicht, tauget ganz und gar nichts.“ Zu dieſem Urtheil ſagen wir von Herzen *Amen*. Dann wirft von Juſti den Stempel in eine Claſſe mit der Acciſe auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „ſo hin und wieder bei den gerichtlichen Proceſſen eingeführt iſt,“ rechnet er zu den Luxusſteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moraliſches Uebel im Staate zu hemmen die Abſicht hat.“ Von dieſen ſagt er: „Meines Erachtens nützen alle dieſe Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unſchädlichſte darunter anſehen.“ Es iſt ein mißliches Geſchäft, wenn man da ein Syſtem ſucht, wo gar keines vorhanden iſt, ſondern nur die Abſicht, möglichſt viel Geld herauszupumpen.

Wir unterſcheiden eine *dreifache* Natur der Stempelabgabe, nämlich: 1) eine *Gebühr* für gerichtliche und adminiſtrative Handlungen, wegen deren die Bürger ſich an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der *Vertheilung der Güter*, insbeſondere von Eigenthumsveränderung beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine *Verbrauchsſteuer* von manchen Gegenſtänden. — Das Beſtempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenſtände ſelbſt (Kalender, Karten u. ſ. w.) iſt dann die *Form*, unter welcher dieſe verſchiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur ſehr ungleichartig iſt, obgleich nicht nur die Form, ſondern auch die Erhebungsämter für alle die nämlichen ſind. Dieſe drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelſteuer in *Preußen*, welche „für das zu *gerichtlichen* und *verſchiedenen außergerichtlichen* Verhandlungen und Ausfertigungen vorgeſchriebene ge-

ſtempelte Papier, für Spielkarten und für die Beſtempelung der Wechſel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird.“ —

Daß die Bürger in Fällen, wo ſie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten beſonders in Anſpruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht mißbilligt werden. Früher wurden dieſe Gebühren zur ganzen oder theilweiſen Beſoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, ſo daß andere Zweige des öffentlichen Einkommens zu dieſem Zwecke nur ſo weit in Anſpruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht reichte. Dagegen erhoben ſich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen in Verſuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Mißbräuche mit unter, wie man es z. B. hauptſächlich dem Bezahlen und Taxiren ſolcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, daß der Actenſtyl in allen Ländern der Chriſtenheit in ſeinen ſprichwörtlich gewordenen Schwulſt und die tödtliche Wortmacherei ausgeartet iſt. Die erwähnten Mißbräuche haben in neuerer Zeit faſt überall dahin geführt, daß ſolche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, ſondern von Erhebern eingenommen und dem Staate verrechnet werden. Bei dieſer Anordnung und anderen zweckmäßigen Vorkehrungen iſt gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Wer ihn ſcheut, der mag ſich beſinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und ſich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Polizei zu laufen, ſondern etwas mehr auf ſich ſelbſt zu bauen. Wer aber gerichtliche oder polizeiliche Hülfe anſpricht oder ſonſt Geſchäfte veranlaßt, der kann billiger Weiſe einen Beitrag zu dem Aufwand liefern, den die Geſammtheit für Juſtiz und Adminiſtration machen muß. Hierbei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden ſoll; auch enthalten die meiſten Stempelgeſetze ſolche Ausnahmen. Pölitz z. B., welcher dieſe Belaſtung im Uebrigen theils rechtfertigt, theils entſchuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beſchwerden an vorgeſetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Beſteuerung liege; vor dieſem „weil“ dürften übrigens die wenigſten ſeiner „entſchuldigten“ Stempelſätze Stich halten. (S. Pölitz Staatswiſſenſchaften II, 387 ff.) — Endlich iſt auch der Umſtand zu beachten, daß die Stempelgebühr ſehr ſelten die einzige iſt, welche der Bürger für die Bemühungen der Juſtiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meiſt hinlänglich daran erinnert, daß die Staatshülfe nicht umſonſt zu erhalten iſt, ſo daß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, beſonders auf Uebergang von Eigenthum aus einer Hand in die andere, läßt ſich der Stempel mit einem geſunden Beſteuerungsprincip ſchwer vereinigen, am

Allerwenigſten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf dieſem Felde gewonnen hat. Dagegen läßt ſich nicht leugnen, daß gerade dieſes Feld ein ſehr ergiebiges iſt, und zwar um ſo mehr, je raſcher der Umſatz ſich bewegt. Ein Volk, deſſen Wohlſtand im Aufblühen oder im Verfall begriffen iſt, zahlt an dieſer Abgabe mehr als ein anderes, deſſen wirthſchaftliche Verhältniſſe ſtabiler ſind, weil dort, im einen wie im andern Falle, ein ſchnellerer Wechſel des Eigenthums vorkommt. Hierbei iſt das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterſcheiden. Veränderungen im Eigenthume von Liegenſchaften können nicht leicht verborgen bleiben; eben ſo wenig ſolche, wobei gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Beurkundungen erforderlich ſind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können unmittelbar beſteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geſchieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbſchaften, wovon die vicesima haereditatum unter Kaiſer Auguſtus als die mit zahlreicher Nachkommenſchaft geſegnete Mutter anzuſehen iſt. In Baden nennt man dieſe Abgabe „Immobilienaccis," in der Schweiz „Handänderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). In Holland beſteht eine Erbſchaftſteuer, die von 5 bis 10 Procent anſteigt, je nach den Graden der Verwandtſchaft. Man wundert ſich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr ſonſt von der Hinterlaſſenſchaft des Leibeigenen nahm, als Todtfall, Beſthaupt u. ſ. w. (Lang, Deutſche Steuerverfaſſungen, führt 53 verſchiedene Namen an); man hat ſolche Feudallaſten nach und nach abgeſchafft in Deutſchland; aber in dem Maße, wie dies geſchah, trat der Landesherr ein und bezog die „lachende Erbengebühr" (in Baireuth), „das Lacherbengeld" (in Baden), „die lachende Erbſchaftsgebühr" (im Speieriſchen), den „Collateralanfall" (im Ansbachiſchen) u. ſ. w. — Jetzt ſind auch dieſe Namen geſchwunden, aber die Sache iſt geblieben, und zwar in größerer Ausdehnung und ſtärkerem Maße als früher. Und neben dieſer Sache iſt denn noch der Stempel, als Anhängſel der Abgaben von Handänderungen, hinzugekommen. Die Holländer haben, neben allen anderen Abgaben von Erbſchaften, noch ein Stempelpapier für Teſtamente, deſſen Preis ſich nach der Größe der Hinterlaſſenſchaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, ſo erfolgt als Strafe die Confiscation der Erbſchaft. Der Preis des Papiers ſteigt von 3 Stüver bis 300 Fl. der Bogen. Andere Länder haben blos Stempel für Eigenthumsveränderungen, z. B. Preußen (ſ. unten). — In England beträgt die Stempeltaxe

für Eigenthumsveränderungen im Werthe von 300—500 Pf.St. — 3 Pf.
" " " " " " " 750—1000 " — 9 "

u. ſ. w. — Ein weiteres Mittel zur Beſteuerung der Eigenthumsveränderungen beſteht darin, daß dieſelben in ein beſonderes Regiſter eingetragen werden müſſen, wofür eine Regiſtergebühr erhoben wird. Auch dieſe beſteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; ſie wird ſogar bei dem Verkaufe von Schiffen erho-

ben, die man als **Häuſer auf dem Waſſer** hierher zieht. Frankreich hat den **Stempel** und die **Regiſtergebühr** (timbre und enrégistrement), doch iſt die letztere **an die Stelle** der früheren Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenſchaften getreten.

Was nun die **andere** Art von Gütervertheilung betrifft, jene nämlich, die nicht nothwendig in dem Augenblicke, wo ſie vor ſich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um conſtatirt zu werden, einer ſchriftlichen Urkunde bedarf — ſo kann dieſelbe nicht leicht unmittelbar beſteuert werden. Hier ſpielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Regiſtrirung, ihre Hauptrolle, während ſie bei der früher erwähnten Art oft nur als Anhängſel anderer Abgaben erſcheint. Man zwingt die Betreffenden, alle ſolche Urkunden ſtempeln zu laſſen, oder ſich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müſſen auch regiſtrirt werden, unter dem Präjudiz, daß ſie ſonſt von Gerichten oder Verwaltungsſtellen vorkommenden Falls nicht als gültig anerkannt werden. Man hat das Recht des Staates zu dieſer Art von Beſteuerung des Verkehrs daraus herleiten wollen, daß durch das Stempeln oder Regiſtriren das Eigenthum eine ſtärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsſchutz findet. Allein dieſer Grund iſt faſt eben ſo lächerlich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß ſich der Staat die Mühe gibt, durch ſeine Agenten die Steuercapitalien ausmitteln und in das Kataſter eintragen zu laſſen. Hieher gehört die Stempelabgabe von Schuldverſchreibungen, Kauf- und Miethverträgen (ſo weit ſie nicht unter der vorigen Claſſe begriffen ſind), Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Wechſeln u. dgl. — Am Schädlichſten für den Handelsverkehr wirkt der **Wechſelſtempel**. **Ferber** bezeichnet die große Ausdehnung deſſelben als eine Urſache von dem Verfall des Wechſelhandels (Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preußiſchen Monarchie S. 234). Die Holländer, welche ſo eifrig mit dem Stempel verfahren, daß ſelbſt die Quittungen für entrichtete Steuerſchuldigkeit den Pflichtigen eine Stempelabgabe koſten — waren doch ſo geſcheidt, daß ſie Wechſel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überhaupt macht, daß ſie den Capitalſtock angreifen und ſchmälern, trifft natürlich auch den Stempel, ſo weit er hieher gehört, mit dem weitern Zuſatze, daß die letztgenannten Arten deſſelben auch noch der vortheilhafteſten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Eigentliche **Verbrauchſteuer** endlich iſt der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen und Zeitſchriften. Der Kartenſtempel kann als Luxusſteuer gelten; er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und anderen periodiſchen Schriften ſprechen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Volkes befördert und nicht gehemmt zu ſehen wünſchen. In England und Frankreich mag der Zeitungs-

ſtempel leichter getragen werden, da einerſeits Gedankenfreiheit beſteht, andrerſeits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Poſt verſendet werden. In deutſchen Staaten dagegen, wie in Preußen, erſcheint der Zeitungsſtempel neben der Cenſur und den ungeheuern Poſtproviſionen als ein wahrer Luxus zur Beſchränkung der Theilnahme des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, alſo die Größe der Abgabe, wird feſtgeſetzt:

1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geſchrieben werden müſſen, und die zu dieſem Behufe in Claſſen eingetheilt werden — Claſſenſtempel.

2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsſtempel.

3) Nach der Größe des Stempelblattes oder Bogens (für $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und einen ganzen Bogen) — Dimenſionsſtempel.

Als Beiſpiel eines Claſſenſtempels führen wir aus dem preußiſchen Geſetze folgende Beſtimmungen an:

5 Sgr. bezahlen Geſuche und Eingaben, Geſindeentlaſſungsſcheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenſtänden.

15 Sgr. Dienſtabſchiede, amtliche Atteſte, erheblichere Ausfertigungen, Beſtallungen, Cautionsinſtrumente, Ceſſionen, Kundſchaften, Lehrbriefe, Reiſepäſſe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl.

2 Reichsthaler Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungsverträge, Leichenpäſſe, Majorennitätserklärungen, Teſtamente.

5—20 Thlr. Entſcheidungen in Civilproceſſen, deren Gegenſtand nicht in Geld geſchätzt werden kann.

10 Thlr. kriegsrechtliche Erkenntniſſe.

5—50 Thlr. Entſcheide in Straf- und Injurienſachen.

Dem Gradationsſtempel unterliegen nach dem nämlichen Geſetze:

Wechſelbriefe, im Lande traſſirt mit . . . . . $\frac{1}{24}$ Procent. (Vor 1830 zahlten ſie das Doppelte).

Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden . . . . $\frac{1}{12}$ Procent.

Käufe von Mobilien, ſo weit ſchriftliche Ausfertigung nöthig iſt, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotocolle $\frac{1}{3}$ „

Aſſecuranzpolicen . . . . $\frac{1}{2}$ Proc. der Prämie.

Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbſchaften von Ehegatten, Civilproceßentſcheidungen bis zu 1000 Thlr. (darüber $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{6}$ Proc.) . . . . 1 Procent.

Erbſchaften der natürlichen, legitimirten und der Adoptivkinder . . . . 2 „

Erbſchaften von anderen Verwandten bis zum 6. Grade, von Stief- und Schwiegereltern und Kindern . . 4 „

Erbſchaften im 7. und einem weiteren Grade, von Schwägern und Nichtverwandten . . . . 8 „

Der engliſche Gradationsſtempel von Schuldverſchreibungen beträgt: bis zu einer Summe von 50 Pf. St. — 1 Pf. St.

von 51—100	"	— 1 Pf. 10 Sch.
101—200	"	— 2 " — "
. . . . .	. . . .	"
10,000		— 15 " —
20,000		— 25 " —

Andere Schriften (Contracte) bezahlen eine Stempeltaxe von 1 Pf. 15 Sch. bis zu einer Länge von 30 Seiten und für jede weiteren 15 Seiten ein Pfund mehr. —

Frankreich hat keinen Claſſenſtempel, ſondern nur einen Gradationsſtempel, der ſehr einfach iſt, indem er für alle Fälle ½ vom Tauſend beträgt; ferner einen Dimenſionsſtempel für ſechs Sorten verſchiedener Größe, vom Octavblatt für 5 Sous bis zum grand régistre für 1½ Franken; bei dieſem größten Format dürfen höchſtens 35 Zeilen auf die Seite geſchrieben werden.

Der Ertrag des Stempels macht in den Ländern, wo er weit ausgedehnt und hoch gehalten iſt, eine nicht unbedeutende Quote der Staatseinnahmen aus. In Frankreich erträgt der timbre zwar nur 26 bis 28 Millionen Franken jährlich; dagegen das enrégistrement ungefähr 160 Millionen. Großbritannien zahlt an Stempeltaxe jährlich zwiſchen 6 und 7 Millionen Pfund Sterling; Preußen gegen 3 Millionen Reichsthaler; der Canton Bern an 70,000 Schweizerfranken.

Das neue Berner Stempelgeſetz vom 20. März 1834, welches wir als letztes Beiſpiel in dieſer Materie anführen wollen, enthält im Weſentlichen folgende Beſtimmungen.

Das Stempelamt verkauft durch die Amtſchreibereien und die Unterverkäufer den ganzen Bogen Stempelpapier zu 4 Batzen, den halben Bogen zu 2 Batzen, das Quartblatt zu 1, das Octavblatt zu ½ Batzen.

Dem Stempel (Dimenſionsſtempel) ſind unterworfen:

a) Die Schriften, welche in dem Cantone zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie: Verträge, einſeitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugniſſe und Scheine aller Art *).

b) Die Abſchriften und Auszüge aus öffentlichen Regiſtern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen ſollen; alle notarialiſchen Acten, ſo wie auch alle Acten, die einer amtlichen oder notarialiſchen Beglaubigung oder einer Legaliſation bedürfen.

c) Die Acten in ſtreitigen und nichtſtreitigen Juſtizſachen.

d) Die Rechnungen, Bittſchriften und Vorſtellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet ſind. Bei amtlichen Güterverzeichniſſen, wo das reine Vermögen die Summe von 2000 Fr. überſteigt, das Duplicat, welches den Erben zugeſtellt wird, die Vermögensverzeichniſſe,

---

*) Um Zweifel zu beſeitigen, nennt das Geſetz eine Reihe von Schriften, die dem Stempel nicht unterliegen, ſo wie Beſtimmungen über das Viſa der Criminal- und Polizeiacten.

welche bei Uebernahme einer Vormundſchaft aufgenommen werden, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. anſteigt.

e) Die Reiſepäſſe und die Fuhrbriefe von verſendeten Waaren.

f) Die Quittungen oder Beſcheinigungen von Geldbeträgen und die im Canton ausgeſtellten Wechſel und Anweiſungen zu Erhebung von Bezahlungen.

g) Die Pläne und Zettel von bewilligten Lotterien; die fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reciprocitätsverhältniſſe darüber Statt finden, welche der Regierungsrath anzuerkennen hat; die Ankündigungen und Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenſpiele.

Die fremden Zeitungen, welche hiernach dem Stempel unterliegen, bezahlen, wenn ſie aus Schweizercantonen kommen, vierteljährlich ſo oft zwei Batzen, als ſie in der Woche erſcheinen; die ausländiſchen vierteljährlich 7½ Batzen, wenn ſie weniger als dreimal, und 15 Batzen, wenn ſie öfter in der Woche erſcheinen. Die unter g bemerkten Ankündigungen und Berichtzettel zahlen 2 Batzen für den Foliobogen, 1 Rappen für kleineres Format. Jedes Kartenſpiel zahlt 1 Batzen. Geſundheitsſcheine für das Vieh entrichten 3 Rappen für ein Stück, 5 R. für zwei und einen Batzen für mehr als zwei Stück. Der Ertrag dieſer Abgabe fließt ohne allen Abzug in die Viehaſſecuranzcaſſe.

Ungeſtempelte Vorſtellungen und Bittſchriften werden blos mit Nichtbeachtung beſtraft. Ungeſtempelte Karten, fremde Zeitungen und Ankündigungen mit 4, 10 bis 40 Franken; der Gebrauch von ungeſtempeltem Papier bei ſtempelpflichtigen Schriften mit 40 bis 50facher Stempelgebühr, Verfälſchung des Stempels mit Gefängniß, das in den ſchwerſten Fällen bis zu 12 Jahren Schellenwerkſtrafe geht. — Gegen die Stempelabgabe herrſcht kein Widerwille unter dem Volke, und bei allen Vorſchlägen von Finanzreform, die ſeit 1831 gemacht wurden, hörte man keine Klage dagegen und keinen Antrag auf Aenderung. Karl Mathy.

Steuern, Steuerweſen. — Dieſer Gegenſtand iſt in einer Reihe von Abhandlungen, größtentheils von Rotteck's Meiſterhand, in den früheren Bänden des Staatslexikons beinahe vollſtändig erſchöpft, ſowohl was die Theorie der Beſteuerung, als was die einzelnen Abgabenzweige betrifft. Nur die Gewerbſteuer und die als Form ihrer Erhebung damit zuſammenhängende Patentabgabe ſind hieher verwieſen; zwei andere Steuergattungen, Zehnt und Zoll, jene den Rohertrag des Bodens, dieſe den auswärtigen Handel treffend, werden in beſonderen Aufſätzen nachfolgen. Um die Ueberſicht und das Nachſchlagen zu erleichtern, beginnen wir mit einer kurzen Zuſammenſtellung der hieher gehörigen Artikel.

Von dem Rechte des Staates, ſeine Angehörigen zu beſteuern, handelt der Artikel „Finanzhoheit“, worin zugleich der Grundſatz durchgeführt iſt, daß die Höhe der Steuern am Beſten durch den Geſammtwillen beſtimmt wird. — Unter „Abgaben“, ſodann: „Indirecte und directe Steuern“ — hat Rotteck die Theorie der Be-

ſteuerung entwickelt und hiernach die beſtehenden Steuern gewürdigt. Die Hauptſätze ſind folgende: Die Steuern ſind Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine ſtaatsrechtliche Pflicht, zu den Laſten des gemeinen Weſens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Das Rechtsfundament der Steuerpflicht iſt die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines; das Maß derſelben Beſitz und Erwerb, oder Vermögen und Einkommen, welche annähernd einen Maßſtab der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes abgeben. Hiernach wird zunächſt eine mäßige Kopfſteuer, für den Schutz der Perſon, gerechtfertigt; ſodann eine allgemeine Vermögens- und Einkommenſteuer. Da aber dieſe einzige Steuer in der Praxis als unausführbar gilt, ſo ſollten wenigſtens alle Güterquellen gleichmäßig beigezogen werden. Man hält ſich dabei nicht ſowohl an die Perſonen, als an die offen vorliegenden oder leicht zu ermittelnden Steuerobjecte und unterſcheidet: Grund- und Gefällſteuer, Häuſer-, Gewerb- und Capitalſteuer; endlich eine Claſſenſteuer von jedem andern Einkommen, aus Beſoldungen, Kunſt- und Wiſſenſchaftsbetrieb. Verwerflich erſcheinen die Naturalabgaben, vorzüglich der Zehnt, die ungerechteſte von allen. Die ſogenannten indirecten Steuern vertragen ſich nicht mit dem Princip, wonach die Beitragspflicht nach Vermögen und Einkommen bemeſſen werden ſoll. Sie haften nämlich an dem Verbrauch gewiſſer Gegenſtände, geben alſo keinen Maßſtab für die Größe des Vermögens oder Einkommens, ſondern nur für augenblickliche Zahlungsfähigkeit. In dem Artikel „indirecte und directe Steuern" werden die Gründe für und wider beleuchtet. Für die indirecten Abgaben werden angeführt: 1) die Unzulänglichkeit der directen Steuern zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe; 2) die leichte Entrichtung der indirecten, denen ſich der Einzelne durch Entbehrung von Genüſſen mehr oder weniger entziehen könne; 3) der Umſtand, daß ſie nicht, wie häufig die directen, in einem Augenblicke der Zahlungsunfähigkeit gefordert werden, indem man nur kaufe, wenn man Geld habe(?); 4) Genuß und Verzehrung richten ſich ebenfalls nach Vermögen und Einkommen, mithin nähern ſich die indirecten Abgaben dem wahren Princip; 5) ein vollſtändiges, alle Quellen des Einkommens umfaſſendes Syſtem directer Steuern ſei nicht durchzuführen und ſeine Unvollkommenheit werde durch die indirecten Steuern ergänzt. 6) Die indirecten Steuern haben endlich den Vortheil, daß ſie die Fremden, welche im Lande kürzere oder längere Zeit verweilen, ebenfalls treffen. Die meiſten dieſer Argumente werden in dem angeführten Aufſatze widerlegt und das Reſultat wird dahin gezogen: Die indirecten Steuern ruhen auf einem, vom Standpuncte des Rechts höchſt bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen Princip, nämlich auf dem Princip des Habhaftwerdens; ſie können unmöglich die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Beſteuerung herſtellen; ihr wahres Gewicht für den Einzelnen und die Geſammtheit läßt ſich nicht beſtimmen; ſie verurſachen Freiheitsſtörung, Geſchäftshemmung, perſönliche Kränkung und

ſind der Volksmoralität gefährlich. Dieſer gewichtigen Bedenken ungeachtet wird doch nicht unbedingt über jede indirecte Steuer der Stab gebrochen; es wird die Beſteuerung von Luxusgegenſtänden, ſelbſt von allgemeinen Lebensbedürfniſſen, unter den Bedingungen einer zweckmäßigen Auswahl, mäßigen Anſätzen und einer humanen Verwaltung für zuläſſig erklärt; am Schluſſe folgt eine Ueberſicht der Hauptſtimmen, ſowohl der Vertheidiger, als der Gegner.

Außer der allgemeinen Entwickelung des Steuerweſens vom ſtaatsrechtlichen, volkswirthſchaftlichen und finanziellen Geſichtspuncte in den genannten Abhandlungen ſind in beſonderen Artikeln noch folgende Abgabenzweige behandelt: „Grund-, Grundgefäll- und Häuſerſteuer" (hieher iſt auch der Artikel „Cataſter" zu rechnen), Beſoldungsſteuer, Capital-, Erbſchafts-, Kopf-, Luxus-, Perſonal- und Claſſenſteuer, Einkommenſteuer (ſämmtlich, bis auf den letzten, von Rotteck); endlich noch Acciſe, von dem Verfaſſer dieſer Zeilen. Mit dieſer Ueberſicht iſt zugleich nachgewieſen, daß wir uns hier auf die Gewerbſteuer und Patentabgabe zu beſchränken haben.

Die Gewerbe ſind Anſtalten, worin Naturkräfte, Arbeit und Capital vereinigt zur Hervorbringung und Veredelung von Gütern wirken. Dies gilt von dem Fiſcher, der ſelbſt Unternehmer, Arbeiter und Eigenthümer ſeines in Kahn und Netzen beſtehenden Capitals iſt, bis zu dem Fabricanten, der fremdes Capital und Hunderte von Arbeitern zu einem Geſchäfte verwendet, deſſen Leitung ihn ausſchließlich in Anſpruch nimmt. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe des Gewerbs pflegt man Gewerbsgewinn zu nennen; beſchäftigt er eigenes Capital, ſo gebührt ihm außerdem der Zins, und wenn er ſelbſt Hand anlegt, wie die meiſten Handwerker, auch der Arbeitslohn. Nach dem Grundſatze, jedes Einkommen zu beſteuern, iſt die Gewerbſteuer, welche dem Unternehmer von ſeinem Gewerbsgewinne aufgelegt wird, eine gerechte Abgabe; allein ſie ſoll nach dem reinen Einkommen bemeſſen werden und nur einen verhältnißmäßig gleichen Theil deſſelben treffen, damit nicht ungleiche Belaſtung und Verkümmerung der Induſtrie erfolge. Hier zeigen ſich aber in der Ausführung Schwierigkeiten, welche völlig beſeitigt oder überwunden zu haben, keine Geſetzgebung ſich rühmen wird.

Eine Bodenfläche läßt ſich ausmeſſen, ihre Ertragsfähigkeit abſchätzen, der Aufwand für Ausſaat, Beſtellung, Düngung, Ernte, Ausdreſchen und Transport auf den Markt kann ermittelt und der Reinertrag annähernd beſtimmt werden, obgleich der königl. baieriſche Finanzminiſter im Jahre 1828 denſelben ein Gedankenunding genannt hat. Ein Wohnhaus bietet in dem überbauten Areal, den Kaufpreiſen, dem Miethswerthe Anhaltspuncte für die Beſteuerung. Allein den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln, Regeln für die Anlage der Gewerbſteuer aufzuſtellen, die dem Zwecke entſprechen, iſt nicht ſo leicht. Die Verſchiedenheit der Gewerbe iſt außerordentlich groß, von

denen, welche das Metall zu Tage fördern, bis zu jenen, welche dem Luxus und der Mode dienen; von dem Schuhflicker, der aus keinem Buche lernt, was reines Einkommen ſei, bis zu der Bank, deren Theilhaber ihre Dividenden einſtreichen, von denen nur ſelten ein Robert Peel ein Scherflein abfordert für den Staat. Nicht minder verſchieden iſt das Verhältniß zwiſchen ſtehendem und umlaufendem Capital mit Arbeitslohn, welches auf die Berechnungen des Unternehmers weſentlichen Einfluß übt. Endlich hängt auch bei ganz gleichartigen Gewerben der Gewinn von ſo vielen wechſelnden Umſtänden, von der kürzeren oder längeren Zeit des Umſatzes, von günſtigen oder ungünſtigen Conjuncturen ab, daß er ſich ſelbſt bei dem Einzelnen nicht fixiren, geſchweige durch allgemeine Vorſchriften ermitteln ließe. Den Gedanken, die Gewerbſteuer ſo einzurichten, daß ſie Jedem einen gleichen Theil des reinen Einkommens aus dem Betriebe ſeines Geſchäftes wegnehme, wird man daher um ſo mehr aufgeben müſſen, als der Verſuch, dieſen Zweck zu erreichen, zu fortgeſetzten Nachſpürungen in den Büchern, Rechnungen, Werkſtätten und Magazinen führen müßte, von deren Ergebniß weitaus nicht ſo große Vortheile zu erwarten ſind, als die Maßregeln für den Gewerbsmann beläſtigend und nachtheilig wären. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als ſämmtliche äußere Kennzeichen, woraus ſich auf den Ertrag eines Gewerbes ſchließen läßt, mit Umſicht zuſammenzuſtellen und danach entweder ein Steuer**capital** oder unmittelbar den Steuer**betrag** zu beſtimmen. Solche Kennzeichen ſind: die für das Gewerbe benutzten Gebäude, Maſchinen, Werkzeuge; die Vorräthe an Hülfs- und Verwandlungsſtoffen, an fertigen Waaren; die Zahl der Gehülfen und Arbeiter u. ſ. w. — Hierüber wird der Pflichtige befragt, ſeine Angaben werden einer Commiſſion von ſachverſtändigen Männern vorgelegt und von dieſer begutachtet. Nach ihrem Ausſpruche, gegen welchen der Recurs an die oberen Verwaltungs- oder Steuerbehörden offen bleibt, erfolgt der Eintrag in das Gewerbſteuerkataſter, welches jedes Jahr, der Ab- und Zugänge und häufigen Veränderungen wegen, erneuert werden muß. Das Geſetz gibt über die Beſteuerung der einzelnen Gewerbe entweder nur allgemeine Normen und überläßt der Angabe der Pflichtigen und dem Gutachten der Schätzer die Anwendung mit einem mehr oder minder ausgedehnten Spielraum zur Berückſichtigung beſonderer Verhältniſſe; oder es ſtellt einen vollſtändigen Tarif auf, wonach jedem Gewerbe ſeine Stelle in einer gewiſſen Claſſe angewieſen wird, ſo daß die Aufgabe der Schätzer darauf beſchränkt iſt, für die richtige Anwendung des Tarifs auf den gegebenen Fall zu ſorgen. Jedenfalls hat das Geſetz genau zu beſtimmen, welche Nahrungszweige der Gewerbſteuer unterliegen, ſo daß darüber kein Zweifel beſtehen kann.

Um die Sache anſchaulicher zu machen, wollen wir zwei Geſetze über Gewerbſteuer näher betrachten, worin ſo ziemlich alle Verfahrungsweiſen vorkommen, die in den europäiſchen Staaten für dieſe Steuer benutzt werden, — die **badiſche** Gewerbſteuerordnung und das **fran-**

göſiſche Patentgeſetz, mit vergleichender Hinweiſung auf die in anderen Staaten beſtehenden Vorſchriften.

Nach dem badiſchen Geſetze beſteht das Gewerbſteuercapital aus zwei Theilen, dem Steuercapital vom perſönlichen Verdienſte (Perſonalcapital) und dem Betriebscapital. (Von 100 Fl. Gewerbsſteuercapital werden 24 Kr. Steuer erhoben, bei der Grund- und Häuſerſteuer 19 Kr.). —

Das Perſonalcapital zerfällt in zehn Claſſen, von 500, 625, 875, 1250, 1750, 2250, 3000, 4000, 5000 und 6000 Fl. Ein beſonderer Tarif beſtimmt jedem Gewerbe die Claſſe, in welche es gehört, theils ohne, theils mit Rückſicht auf den Ort, wo es betrieben wird. Ohne Rückſicht auf den Wohnort werden ſolche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb oder mit dem Abſatz ihrer Erzeugiſſe nicht an den Ort gebunden ſind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabricanten und Handelsleute ohne offenen Laden (en gros), Müller, Bankiers u. ſ. w. — In die niederſte Claſſe kommen, außer den Taglöhnern und ſolchen, deren Erwerb ſich nicht über den Taglohn erhebt (Hirten, Keſſelflicker, Kohlenbrenner, Korbmacher u. ſ. w.), die Landwirthe, welche in der Grundſteuer die Abgabe von dem Ertrage des Bodens entrichten. — Bei den übrigen Gewerben unterſcheidet der Tarif: Dörfer, Städte unter 3000 Seelen, Städte über 3000 und unter 6000 Seelen. Je nach dieſer Eintheilung der Wohnorte kommen z. B. Bäcker mit der II., III., IV. und V. Claſſe des Perſonalcapitals in Anlage. Ausnahmsweiſe können Marktflecken und unbedeutende Städte, in denen der Gewerbfleiß nicht höher ſteht, als in Dörfern, den letzteren gleichgeſetzt wrrden. —

Der Steuer vom perſönlichen Verdienſte unterliegen die Taglöhner und Lohnarbeiter, welche als Bürger angeſeſſen ſind (nicht zum Geſinde gehören), Landwirthe, Handwerker, Fabricanten, Handelsleute, Spediteure und Bankiers. Wer mehrere Gewerbe an einem Orte ſelbſt führt, kommt nur mit Einem, und zwar mit dem Höchſtbeſteuerten in Anſatz *). — Frauensperſonen (ledige, von ihren Männern getrennte und Wittwen), welche ein Gewerbe treiben, das nur mit der I. Claſſe tarifirt iſt, ſind frei; fällt daſſelbe in eine höhere Claſſe, ſo werden ihnen nur ⅝ des tarifmäßigen Steuercapitals angeſetzt. Ganz frei von Verſteuerung des perſönlichen Verdienſtes bleiben Männer über 65

*) Dieſes Verfahren hält Rau (Lehrbuch III, 2. §. 376) nicht für angemeſſen und glaubt, daß eine Erhöhung bei Gewerben ohne inneren Zuſammenhang der volle Steuerſatz von jedem Einzelnen in Anwendung kommen ſollte. Nach dem preuß. Geſetz werden mehrere Gewerbe, „wenn ſie abſichtlich mit einander in Verbindung geſetzt ſind, nach dem gemeinſchaftlichen Umfang nur einmal — und „wenn ſie zufällig von einer Perſon betrieben werden,“ jedes beſonders beſteuert. Mit Recht nennt Rau dieſe Beſtimmung undeutlich; übrigens iſt die preuß. Gewerbſteuer beſchränkt und kümmert ſich nicht um die Verhältniſſe der Einzelnen. Für die Gewerbsgenoſſen eines Ortes wird eine Summe ausgemittelt und ihnen überlaſſen, dieſelbe unter ſich zu repartiren. Siehe noch unten.

Jahre, entlaſſene Soldaten, die wegen Wunden einen Invalidengehalt beziehen, oder über 15 Jahre gedient haben, und notoriſche Arme. Eine Minderung um $\frac{1}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ des Steuerſatzes, doch ſo, daß wenigſtens das Capital I. Claſſe übrig bleibt, wird wegen Kränklichkeit und Arbeitsmangel geſtattet.

Wer mit Hülfsperſonen arbeitet, deſſen Perſonalcapital erhält einen verhältnißmäßigen Zuſchlag, und zwar von $\frac{1}{5}$ für jeden Gehülfen I. Claſſe, von 100 fl. für jeden männlichen und 50 fl. für jeden weiblichen Gehülfen II. Claſſe. Hat ein Pflichtiger mehr als 5 Gehülfen I. Claſſe, ſo fallen die übrigen in den Anſatz der II. Claſſe. In die I. Claſſe gehören die Gehülfen, welche zwar unter der Leitung des Eigenthümers arbeiten, aber im Weſentlichen gleiche Geſchäfte mit ihm verrichten, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen des Gewerbes ſeine Stelle vertreten können, z. B. die Geſellen der Handwerker, Apothekergehülfen, Ladendiener, Comptoirdiener, Kellner, Marqueure u. ſ. w. — In die II. Claſſe gehören die untergeordneten Arbeiter, wie die Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute, Fabrikarbeiter. — Den Landwirthen werden die Gehülfen nicht angerechnet. Lehrlinge, Kinder unter 16 Jahren in Fabriken, Mägde, welche häusliche Arbeiten verrichten (auch in Wirthshäuſern), Perſonen, welche nicht in den Werkſtätten der Fabricanten arbeiten (wenn ſie ſchon für Fabricanten arbeiten), werden nicht als Gewerbsgehülfen angeſehen.

Der zweite Theil der Gewerbſteuercapitale, das Betriebscapital, umfaßt den Werth der ſtändigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geſchäftes an Maſchinen, Geräthſchaften und Werkzeugen vorhanden ſind, und den Werth der Natur- und Kunſtproducte, welche ſich im Durchſchnitt in den im Lande befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Perſonen zuſtehenden beſondern Gewerbsberechtigungen, z. B. Ueberfahrtsberechtigungen an Flüſſen, Bannwirthſchaften u. dgl. Das weitere Vermögen, Activa und Paſſiva, und die Geldvorräthe dürfen hierbei nicht in Betrachtung gezogen werden. — Betriebscapitalien unter 400 Fl., ſo wie die Betriebscapitalien der Landwirthe kommen nicht in Anſatz *). — Die übrigen werden in 15 Claſſen angelegt, wie folgt:

*) In den meiſten Staaten unterliegen die Landwirthe der Gewerbſteuer nicht, oder doch nur vorübergehend in Zeiten, wo außerordentliche Steuern nöthig werden, z. B. im Großh. Heſſen, ſeit 1813. Das neuere heſſiſche Geſetz von 1827 läßt ſie frei. Dagegen entrichten ſie, wie andere Staatsgehörige, eine faſt überall unter dem Namen Claſſen-, Perſonal- oder Familienſteuer eingeführte Kopfſteuer, und als ſolche kann auch die niederſte Claſſe der Steuer vom perſönlichen Verdienſte, welche ſie in Baden bezahlen, betrachtet werden. Hie und da iſt ein Theil des landwirthſchaftl. Betriebscapitals durch eine Viehſteuer getroffen, doch gilt dies nicht von der baieriſchen Zugviehſteuer, die an die Stelle des 1822 aufgehobenen Straßengeldes trat. Unter die wenigen Staaten, wo die Landwirthe ſtärker zur Gewerbſteuer gezogen werden, gehört Naſſau.

1.	Claſſe über	400	Fl. bis	600	Fl. zu	300	Fl.
2.	= =	600	= =	800	= =	500	=
3.	= =	800	= =	1000	= =	700	=
4.	= =	1000	= =	1500	= =	1000	=
5.	= =	1500	= =	2000	= =	1500	=
6.	= =	2000	= =	3000	= =	2200	=
7.	= =	3000	= =	4000	= =	3200	=
8.	= =	4000	= =	5000	= =	4200	=
9.	= =	5000	= =	7000	= =	5800	=
10.	= =	7000	= =	9000	= =	7800	=
11.	= =	9000	= =	12,000	= =	10,500	=
12.	= =	12,000	= =	15,000	= =	13,500	=
13.	= =	15,000	= =	18,000	= =	16,500	=
14.	= =	18,000	= =	22,000	= =	20,000	=
15.	= =	22,000	. . . in dem angegebenen Betrage.				

Jeder Pflichtige hat die Claſſe, in welche er gehört, ſelbſt angegeben; ſeine Angabe wird von der für jeden Ort niedergeſetzten Gewerbſteuerdeputation geprüft und nöthigenfalls berichtigt. Bei den Handelsleuten und Fabricanten beſtimmt die Größe des Betriebscapitals die Claſſe des perſönlichen Verdienſtes. Den Weinhändlern, den einzigen Handelsleuten in Baden, welche Patente löſen, und zwar in zehn Claſſen, je nach dem Vorrathe, den ſie lagern wollen, — wird das Betriebscapital nach der Claſſe des Patentes zugemeſſen.

Die Summe des Perſonalcapitals, des Zuſchlags für Gehülfen und des Betriebscapitals bildet das Gewerbſteuercapital, wovon die Steuer mit 23 Kr. von 100 Fl. berechnet wird. Das Kataſter wird von dem Steuerperäquator mit Zuzug von Urkundsperſonen nach den Angaben der Gewerbſteuerpflichtigen jedes Jahr aufgeſtellt, von der Gewerbſteuerdeputation geprüft und berichtigt. Wer ſich durch ihre Entſcheidungen beſchwert erachtet, dem ſteht der Recurs an die obere Behörde (Steuerdirection) und weiter an das Finanzminiſterium offen.

Nach dem Kataſter von 1834 betrug das Gewerbſteuercapital 147 Millionen, 1840 ſchon 165,400,000 Fl., alſo ein Zuwachs von mehr als 18 Millionen in 6 Jahren oder durchſchnittlich 3 Millionen im Jahre. Die Hälfte ſämmtlicher Steuerpflichtigen, gegen 90,000, haben als Landwirthe kein Betriebscapital zu verſteuern; etwa 12,000 Tagelöhner beſitzen ein ſolches nicht, bei vielen anderen Gewerbsleuten (über 60,000) kommt es nicht in Anſatz, weil der Betrag nicht 400 fl. erreicht. Von den 165 Millionen fallen nur 24 Millionen auf das Betriebscaptial, welche ſich unter 16,000 Pflichtige vertheilen. Das Grund- und Häuſerſteuercapital beträgt 600 Millionen, alſo $3\frac{2}{5}$ mal ſo viel als das Gewerbſteuercapital; früher war das Verhältniß geringer; allein mit der Bevölkerung wächſt hauptſächlich die Zahl der gewerbſteuerpflichtigen Perſonen, während Grund und Boden unveränderlich bleibt, und das Grundſteuercapital durch die Ablöſung der darunter begriffenen

Gefälle (namentlich Zehnten) in der letzten Zeit ſtärker abgenommen hat, als das Häuſerſteuercapital anwächſt.

Das franzöſiſche Patentgeſetz enthält im Weſentlichen folgende Beſtimmungen:

Die Gewerbe (professions industrielles) bezahlen eine fixe Abgabe (droit fixe), zu welchem Behufe ſie in 7 Claſſen eingetheilt ſind, welche nach der relativen Wichtigkeit jedes Gewerbes ſteigen, und wovon jede wieder 7 Abſtufungen nach der Seelenzahl der Orte enthält. Der Entwurf, welchen der Finanzminiſter Humann im Jahre 1834 vorlegte, ſchlug folgende Eintheilung vor:

Fixe Abgabe von den mit Rückſicht auf die Bevölkerung beſteuerten Gewerben.

Claſſen	In Orten							
	von 100,000 Seelen und darüber	50,000 bis 100,000	30,000 bis 50,000	20,000 bis 30,000	10,000 bis 20,000	5000 bis 10,000	2000 bis 5000	2000 und darunter
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
1.	300	240	180	120	80	60	45	35
2.	150	120	90	60	45	40	30	25
3.	100	80	60	40	30	25	22	18
4.	75	60	45	30	25	20	18	15
5.	50	40	30	20	15	12	10	8
6.	40	32	24	12	10	8	6	4
7.	20	16	11	8	8	6	4	3
8.	12	10	8	6	6	5	3	2

Neu ſind in dieſem Entwurfe: die zweite Claſſe, worin hauptſächlich die „Handelsleute halb im Großen" (en demigros) vorkamen, und die Zerfällung der Orte unter 5000 Seelen in zwei Abtheilungen. Die Aufzählung der einzelnen Gewerbe unter den 8 Claſſen nimmt 10 große Spalten im Moniteur ein. Sie enthalten nicht nur die eigentlichen Gewerbe, ſondern auch Erwerbszweige aus dem Betriebe von Künſten und Wiſſenſchaften, welche in Baden der Claſſenſteuer unterliegen. Merkwürdiger Weiſe befinden ſich darunter zwar die Aerzte, aber nicht die Advocaten.

Neben der fixen Abgabe wird noch von den fünf erſten Claſſen eine proportionelle Abgabe erhoben, gleich $\frac{1}{10}$ des Miethzinſes von den zu Gewerbszwecken benutzten Baulichkeiten. Humann wollte dieſe Abgabe für ſeine erſten ſechs Claſſen beibehalten, für die 7. und 8. auf $\frac{1}{20}$ und in großen Städten auf $\frac{1}{40}$ ermäßigen. Wir führen dieſen Entwurf an, weil man daraus erſieht, welche Beſtimmungen hauptſächlich zu dem Wunſche einer Aenderung Anlaß geben.

Außer den unter dieſe Claſſen gehörigen Gewerben gibt es noch zwei Kategorieen von Patentſteuerpflichtigen, nämlich:

a) Nichtclaſſificirte Gewerbe (professions hors classes), wobei die Taxe nach Ermittelung der Verhältniſſe beſtimmt wird. Hieher gehören: Banken, Unternehmer öffentlicher Dienſte, Canal- und Eiſenbahngeſellſchaften, Directoren von Eilwagen, Kutſchen, Dampfſchiffen, Schauſpielen; ſodann:

Nachſtehende Gewerbe	In Paris	Städte von 100,000 Seelen und darüber	Städte von 50 bis 100,000	Städte von 30—50,000 und Seehäfen unter dieſer Bevölkerung, welche ein Niederlagsrecht haben	In andern Gemeinden
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Bankiers	1000	500	500	400	300
Aſſecuranzgeſellſchaften und allgemeine Austrocknungs- und Urbarmachungsunternehmungen	1000	500	500	400	300
Wechſelagenten . .	1000	300	240	180	I. Claſſe
Rheder, Waarencommiſſionäre	400	400	300	200	150
Commiſſionäre d. Transports zu Waſſer und zu Lande, Niederlagscommiſſionäre (Commissionaires entrepositaires), Mäkler der Aſſecuranzen, Schiffe, Waaren, Frachtfuhrunternehmer . .	200	200	200	150	100

b) Gewerbsunternehmungen, welche ohne Rückſicht auf die Bevölkerung beſteuert ſind. Dahin gehören: Fabriken aller Art, Raffinerieen, Bleichen, Spinnereien, Eiſenhämmer, Papiermanufacturen. Sie zerfallen in 9 Claſſen, welche fixe Abgaben von 500, 400, 300, 200, 150, 100, 75, 50, 25 Franken bezahlen.

Die Bank von Frankreich iſt in keiner Kategorie; ſie zahlt ein Fixum von 5000 Frcs. (Die engliſche Bank bezahlt, im Vorbeigehen geſagt, 120,000 Pf. Sterling oder 3 Millionen Franken.)

Die Patentſteuer erträgt jährlich gegen 28 Millionen oder 8% der directen Steuern.

Bei allen Methoden, das Einkommen aus Gewerben zu beſteuern, ſah man ſich genöthigt, Claſſen aufzuſtellen, jeder ein beſtimmtes Steuercapital oder eine feſte Beitragsquote zuzutheilen und dann, ſo gut es mit Benutzung aller wahrnehmbaren Merkmale gehen wollte, die einzelnen Gewerbe in dieſe Claſſen einzureihen. Hiermit iſt eine Grundlage gegeben, welche dem Verhältniß der Gewerbe unter einander ent-

ſprechen ſoll. Allein dabei iſt die große Verſchiedenheit unter den Gewerben gleicher Art nicht beachtet. Das badiſche Perſonalcapital und die franzöſiſche Patentabgabe (droit fixe) ſind z. B. für zwei Schneider, die an einem Orte wohnen, gleich, während ihr Einkommen ſehr verſchieden iſt, wenn der eine ohne Geſellen und Vorräthe arbeitet, der andere mit einem Dutzend Arbeitern, einem bedeutenden Tuchvorrath und einem Vorrath an fertigen Kleidern verſehen iſt. Um ſolche Mißverhältniſſe auszugleichen, gibt das badiſche Geſetz dem Perſonalcapital einen Zuſatz für jeden Gehülfen und für das Betriebscapital, wenn es 400 Fl. überſteigt; das franzöſiſche Geſetz dagegen fügt ein droit proprotional von $\frac{1}{10}$ des Miethwerths bei, wodurch der Zweck noch weit weniger erreicht wird, indem ein ſehr einträgliches Geſchäft oft weniger Raum erfordert als ein anderes von geringerem Ertrage. In Würtemberg iſt die Zahl der Gehülfen ſchon in der Claſſeneintheilung berückſichtigt; die Claſſen enthalten weitere Abſtufungen, mittelſt deren die Schätzer einen Spielraum für perſönliche und örtliche Verſchiedenheiten haben; es leidet aber dabei die zweckmäßige Einfachheit und Ueberſichtlichkeit. Die Seelenzahl der Orte wird faſt überall berückſichtigt, z. B. in Preußen und im Großherzogthum Heſſen; in letzterem Staate werden auch für die Miethwerthe der benutzten Räume (und für die Gehülfen) Zuſätze gemacht.

Indeſſen fehlt allen dieſen Beſtrebungen, eine gleichmäßige Beſteuerung der Gewerbe zu erzielen, die ſichere Grundlage, nämlich die verläſſige Kenntniß der Größe des Einkommens, welche allerdings ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich zu erlangen iſt. Dieſes Einkommen iſt ſeiner Natur nach wandelbar und ſchwankend, es hängt von der Concurrenz, von Marktverhältniſſen, von dem langſameren oder raſcheren Umſatz ab und wird namentlich vielen Handwerkern durch die größeren, mit anſehnlichem Capital und Maſchinen arbeitenden Gewerbsanſtalten verkümmert. Auffallen muß es aber, daß in der Wiſſenſchaft wie in der Praxis der Verbeſſerung der Methoden zur Anlage der Gewerbſteuer weniger Aufmerkſamkeit zugewendet wird als anderen minder wichtigen und ſchwierigen Zweigen des Steuerweſens.

Da die feſten Sätze für die Gewerbe einer Claſſe niederig ſein müſſen, weil ſie auch den Aermſten treffen, die Zuſchläge für Capital, Gehülfen u. dgl. mehr oder weniger auf eigener Angabe der Betheiligten und einer Abſchätzung beruhen, die nach ungefährem Ermeſſen geſchieht, ſo zeigt die Gewerbſteuer im Verhältniß zu den übrigen directen Steuern einen geringeren Ertrag, wobei überdies die Aermeren ſtärker belaſtet ſind, indem ſie ſich dem Normalſatze nicht entziehen können, während die Bemittelten einen Theil ihres Capitals, wohl auch ihrer Gehülfen, frei zu halten wiſſen. Um den Ertrag zu ſteigern, werden (abgeſehen von allen indirecten Abgaben) verſchiedene Mittel angewendet. In Baden z. B. zahlte urſprünglich ein Gewerbſteuercapital von 100 Fl. eben ſo viel wie ein eben ſo großes Grund- oder Häuſerſteuercapital, nämlich 19 Kr. Später wurde die Gewerbſteuer auf

23 Kr. erhöht, weil das Einkommen aus Gewerben höher ſei als die Grund- und Häuſerrente, und weil die Summe der Gewerbſteuercapitalien hinter der Erwartung zurückblieb. Ohne in eine weitere Unterſuchung einzugehen, iſt doch einleuchtend, daß hier der Unſchuldige mit dem Schuldigen, der Aermere, dem kaum ein reines Einkommen übrig bleibt, mit dem Wohlhabenden, der jährlich 40, 50 und mehr Procente herausſchlägt, getroffen wird. Ein anderes Mittel, die Gewerbſteuer einträglicher zu machen, beſteht darin, daß man ſie nicht auf die eigentlichen Gewerbe beſchränkt, ſondern ſo weit als möglich ausdehnt, von der rohen Arbeit bis zu dem Einkommen aus Beſoldungen und dem Betriebe einer Wiſſenſchaft und Kunſt. Mehrere Schriftſteller, wie Pölitz und Lotz, halten die Form einer Claſſenſteuer darum für die zweckmäßigſte Einrichtung einer Abgabe von den Gewerben, weil man für Alles Claſſen machen kann, und Lotz rechnet unter die Gewerbſteuerpflichtigen: Beamte, Lehrer, Geiſtliche, Aerzte, Advocaten, Schriftſteller, Künſtler, Handwerker, Dienſtboten und Arbeiter. Wären noch die zärtlich geſchonten Capitaliſten aufgezählt, ſo würde eine ſolche Gewerb- oder Claſſenſteuer wirklich jedes Einkommen umfaſſen, welches nicht ſchon eine andere directe Steuer zu tragen hat. An den bereits angeführten und einigen anderen Beiſpielen werden wir nachweiſen, wie weit beſtehende Geſetze in dieſer Beziehung gehen; dabei iſt es der Sache nach gleichgültig, ob man alle die verſchiedenen Einkommenszweige unter einem umfaſſenden Steuergeſetz vereinigt, oder ob man Ehrenſold, Gewerbsgewinn und Arbeitslohn in ariſtokratiſcher Trennung jeden für ſich behandelt. Die Beſteuerung der gewöhnlichen Arbeit (der Taglöhner) iſt übrigens weiter nichts als eine Kopfſteuer, man mag ihr nun dieſen, bei den Theoretikern nicht beliebten Namen geben, wie in Rußland und der Türkei, oder ihn mit einem wohlklingenderen vertauſchen.

Die franzöſiſche Patentabgabe iſt, wie wir geſehen haben, nicht auf die eigentlichen Gewerbe beſchränkt und erſtreckt ſich namentlich auf die meiſten künſtleriſchen und wiſſenſchaftlichen Berufszweige.

Die I. Claſſe des Perſonalcapitals nach der badiſchen Gewerbſteuerordnung, welche jedem Taglöhner und bürgerlich angeſeſſenen Arbeiter mit 500 Fl., alſo mit einer jährlichen Steuer von 1 Fl. 55 Kr. angeſetzt wird, iſt für dieſe Pflichtigen, deren Arbeitslohn unter der ſchärfſten Analyſe kaum eine Spur von reinem Einkommen zeigen wird, lediglich eine Kopfſteuer. Eben ſo für Gewerbe, die in der Regel nicht mehr als einen Taglohn abwerfen, z. B. Aſchenſammler, Beſenbinder, Hechel- und Mausfallenmacher, Packer, Hirten und Schäfer, Schuhflicker, Steinbrecher u. ſ. w. — Der gut ſalarirte Buchhalter in einem Handlungshauſe bezahlt nicht mehr als der ärmſte Taglöhner. — Das Einkommen aus Beſoldungen, Ausübung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt unterliegt in Baden der Claſſenſteuer, welche früher 1 Kr. vom Gulden betrug*), ſeit 1837 aber in ihrer Einrichtung geändert

*) Das heißt bis zu 1000 Fl. Von 1000 bis 2000 würden 2 Kr., von

wurde. Der Pflichtige hat nämlich die wirkliche Einnahme des vorigen Jahres anzugeben; dieſe wird mit 3 vervielfacht, und von dem auf dieſe Weiſe gebildeten Steuerkapital werden, wie bei der Gewerbſteuer, 23 Kr. von 100 Fl. erhoben. Nach dieſer Ermäßigung trägt die Claſſenſteuer, ſtatt der früheren 180,000 Fl., noch etwa 130,000 Fl., würde aber bedeutend mehr abwerfen, wenn die Größe eines jeden dahin gehörigen Einkommens eben ſo genau ermittelt werden könnte, als die Beſoldungen.

In Preußen unterliegen alle Staatsbürger, die nicht zum activen Militär gehören und nicht von Almoſen oder in öffentlichen Anſtalten leben, einer Claſſenſteuer, in 4 Claſſen, jede mit 3 Stufen, in denen wieder Familien und einzelne Perſonen getrennt ſind. Nach dieſem Geſetze haben zu bezahlen: I. Beſonders wohlhabende und reiche Einwohner: die Familie 48—96—144 Rthlr. (der Einzelne hier und in den folgenden Claſſen die Hälfte). II. Wohlhabende Grundbeſitzer, Kaufleute u. dgl.: die Familie 12—18—24 Rthlr. — III. Geringere Bürger und Bauern: die Haushaltung 4—6—8 Rthlr. — IV. Tagelöhner, Geſinde in der niederſten Stufe: jede Perſon zwiſchen 16 und 60 Jahren ½ Rthr., die Familie wird höchſtens zu 3 Perſonen gerechnet; in den beiden anderen Stufen die Haushaltung 2—3 Rthlr., der Einzelne die Hälfte. Dieſe Steuer trägt gegen 7 Millionen Thlr., die Aufnahme und Einſchätzung wird von den Gemeindebehörden unter Leitung der Landräthe beſorgt. — Ausgenommen von dieſer Claſſen- oder Perſonalſteuer ſind 131 größere Städte, in welchen dafür die Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird. Dieſe trifft natürlich den Aermeren, der eine zahlreiche Familie hat, in weit ſtärkerem Maße als den Reichen, der in dieſen Städten außer der Abgabe von dem Brot und dem gewöhnlichen Fleiſche (Wildpret und Geflügel ſind frei!), das er verbraucht, dem Staate nichts bezahlt. Neben der Claſſenſteuer beſteht in Preußen, als Zugabe, die Gewerbſteuer, aber nicht in dem Umfange, wie anderwärts. Sie trifft nämlich nur die beſonders einträglichen Gewerbe: Bäcker, Fleiſcher, Brauer, Branntweinbrenner und Müller; ſonſt nur die Kaufleute und diejenigen Handwerker, welche mit wenigſtens zwei Geſellen arbeiten. Frei ſind ſolche Handwerker, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Beſtellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon oder mit einem erwachſenen Gehülfen und mit einem Lehrling betreiben." Die Städte und Wohnorte ſind nach der Größe in vier Abtheilungen gebracht und für jedes Gewerbe in einer jeden Abtheilung ein Mittelſatz und ein niedrigſter Satz feſtgeſtellt. Die Steuerſumme, welche die Genoſſen eines Gewerbes zuſammen zu entrichten haben, wird beſtimmt, indem der Mittelſatz mit der Zahl der Gewerbtreibenden vervielfacht wird, denen geſtattet iſt, dieſe Summe unter ſich umzulegen. Wer nicht einmal

---

2000—3000 Fl. 5 Kr. vom Gulden entrichtet, und ſo ſtieg die Abgabe progreſſiv bis zu 10 Kr. von jedem Gulden über 80,000.

den niedrigſten Satz entrichten kann, muß das Gewerbe niederlegen. Den Bäckern und Fleiſchern in den beiden erſten Abtheilungen der Städte wird eine Summe aufgelegt, die entſteht, wenn man die Einwohnerzahl mit 8 Pfennigen (in der erſten) und 3—6 Pfennigen (in der zweiten) vervielfacht.

Dieſe Abgabe, welche nach der Art ihrer Umlage eine Repartitionsſteuer iſt, erträgt nur etwa 1,700,000 Thlr., woran die Bäcker, Fleiſcher, Brauer, Branntweinbrenner und Müller 36 %, die Handelsleute 34, die Wirthe 20, die übrigen Handwerker 10 % bezahlen.

In Baiern ſteht der Gewerbſteuer, welche ziemlich mäßig iſt, und wobei Vieles dem Gutachten der Schätzer überlaſſen wird, eine Familienſteuer zur Seite, um den Arbeitsverdienſt derjenigen Gewerbsleute zu beſteuern, welche nicht der Gewerbſteuer unterliegen. Beide tragen ungefähr gleich viel, nämlich die Gewerbſteuer 760,000, die Familienſteuer 750,000 Fl.

In Frankreich und Oeſterreich beſtehen neben der Gewerbſteuer ebenfalls noch reine Kopfſteuern unter dem Namen von Perſonalſteuern.

Aus den angeführten Beiſpielen geht zur Genüge hervor, daß zwar einerſeits die Verſuche, eine Beſteuerung der Gewerbe nach Verhältniß des reinen Einkommens zu bewirken, unvollkommen ſind, daß aber auf der andern Seite die Finanzpraktiker Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder ſteinreich iſt, zum Steuerzahlen anzuhalten. Sagt uns dieſes Ergebniß auch nichts Neues, ſo ſollte doch die Wiſſenſchaft nicht unterlaſſen, nach einem Beſſeren zu forſchen und zu ſtreben. Karl Mathy.

Stiftungen, milde und fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. — Unter Stiftung im Allgemeinen verſteht man das für beſtimmte bleibende Zwecke gewidmete Vermögen, ſo wie auch die dadurch begründete Anſtalt, und unter milden und frommen Stiftungen insbeſondere das für menſchenfreundliche und religiöſe Zwecke, für Unterſtützung der Armen, für Erziehung, für Kirchen und Klöſter, u. ſ. w. ausgeſetzte Vermögen. Häufig hat man die Anſicht aufgeſtellt, ſolche Stiftungen, nämlich das für gute Zwecke gewidmete Vermögen mit den dadurch begründeten Anſtalten, bildeten für ſich ſelbſt moraliſche Perſonen. Bei genauerer Betrachtung der natürlichen Rechtsgrundſätze, wie der poſitiven Geſetze, durch welche man dieſe Anſicht begründen wollte, fällt aber dieſe Rechtstheorie als unhaltbar zuſammen. Niemals kann man bloſen todten Sachen und Einrichtungen wahre juriſtiſche Perſönlichkeit, den für eine Perſönlichkeit und ein Rechtsſubject weſentlichen ſelbſtſtändigen rechtlichen Willen und ihnen ſelbſt zuſtehende Rechte zuſchreiben, niemals alſo ſie als wahre Rechtsſubjecte anſehen. Keine römiſchen und keine kanoniſchen Geſetze enthalten dieſen juriſtiſchen Widerſinn. Die wirklichen Rechtsſubjecte bei Stiftungen ſind immer wirkliche Perſönlichkeiten, der Staat, eine beſtimmte Kirche, eine andere

moraliſche Perſon, eine Gemeinde, eine Familie oder möglicher Weiſe ſelbſt einzelne Perſonen, obgleich man gewöhnlich bei Stiftungen an bleibende Zwecke derſelben denkt. Wenn nun aber dieſen Perſönlichkeiten, namentlich dem Staat, der Kirche oder einer Gemeinde, an einer Stiftung Rechte erwachſen ſind und ſie entweder freiwillig oder nach der bei der Erwerbung angenommenen Bedingung und Verpflichtung die Stiftung als eine beſondere Anſtalt beſtehen und verwalten laſſen, ſo daß aus ihrem Vermögen Verwendnungen und für daſſelbe Erwerbungen gemacht werden, ſo bezeichnet eine uneigentliche Ausdrucksweiſe oft dieſe Anſtalten ſelbſt als die berechtigte und verpflichtete Perſon, während in Wahrheit doch nur der Staat, die Kirche, die Gemeinde das eigentliche Rechtsſubject bilden, aber hier ein abgeſondertes beſonders regulirtes Vermögen, eine beſondere Vermögenscaſſe für einen beſtimmten Zweck beſitzen. So war z. B. bei dem Städel'ſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt gleich Anfangs die Stadt Frankfurt das wahre Rechtsſubject. Die auf die Anſicht einer beſonderen rechtlichen Perſönlichkeit des Inſtituts gegründeten Proceßanſprüche und Proceßentſcheidungen waren gleich abgeſchmackt. Deshalb iſt nun vor Allem darauf zu ſehen, wer bei einer Stiftung das wahre berechtigte Subject iſt, ob und wie weit es Rechte und Verpflichtungen erwerben und übernehmen kann und erworben und übernommen hat. An ſich können wahre juriſtiſche und einzelne Perſonen, insbeſondere auch Familien, Stiftungen erwerben, und es braucht auch nach allgemeinem Recht keiner beſonderen Staatsgenehmigung dazu. Wohl aber bedarf es derſelben, wenn der Staat ſelbſt zum Beſten ſeiner Angehörigen, z. B. zur Bildung derſelben, die Stiftung erwerben und zugleich die Verpflichtung übernehmen ſoll, dieſelbe als eine beſondere Anſtalt zu erhalten. Auch wird dieſe Staatsgenehmigung da nöthig, wo gegen die ſonſtigen Landesgeſetze zum Beſten der ſtiftungsmäßig bezeichneten Perſonen ſonſt geſetzlich ungültige Fideicommiſſe oder Vermächtniſſe gültig begründet werden ſollen. Oftmals iſt aus polizeilichen und auch aus ſogenannten, an ſich meiſt nicht zu billigenden obervormundſchaftlichen Gründen den Gemeinden und Kirchen eine gültige Erwerbung der Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung möglich. Bei den Kirchen vorzüglich beſchränken auch häufig wohlthätige Amortiſationsgeſetze gegen die Anhäufungen zu vieler Güter in der todten Hand die Erwerbungen. Andere Geſetze ſollten billiger Weiſe ſorgfältigſt alle betrüglichen und erbſchleicheriſchen Erwerbungen verhindern. Uebrigens können Stiftungen auch neue moraliſche Perſonen begründen oder doch ihre Bildung mit Genehmigung des Staats veranlaſſen, ſo z. B. die von Univerſitäten. Das Rechtsſubject der Stiftung vor der juriſtiſchen Bildung der neuen moraliſchen Perſon wird dann in der Regel der Staat ſein. Die bloſen Diener und Verwalter einer wohlthätigen Anſtalt als ſolche aber begründen natürlich keine moraliſche Perſon. Eben ſo wenig können ganze Claſſen von Leuten, die keine wahre moraliſche Perſon bilden, in Beziehung auf Stiftung als das berechtigte Subject derſelben erſcheinen. So iſt z. B. das Publicum, ſo ſind die gegen-

wärtigen und zukünftigen Armen eines Landes, einer Gegend, ſo iſt die ganze Maſſe der Proteſtanten und der Katholiken in Europa oder in Deutſchland als ſolche keine moraliſche Perſon, wenn auch vielleicht durch Verfaſſungs- und Concordatsbeſtimmungen Rechtsanſprüche der Einzelnen oder der wirklichen religiöſen Gemeinden und Corporationen beſtehen können; ſo wie denn die noch unaufgehobenen Rechte, die der weſtphäliſche Friede für die damals als Reichscorporationen anerkannten Evangeliſchen und Katholiſchen begründete, zu Gunſten der Einzelnen und, ſobald die Landeskirchen wieder zu Corporationen ausgebildet werden, auch zu Gunſten von dieſen zu achten ſind. (Vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 529.) So weit aber bei wohlthätigen Stiftungen kein anderes Rechtsſubject nachweisbar iſt, und auch der Rechtsanſpruch der Ortsgemeinde in Beziehung auf dieſelben nicht angenommen werden kann, in ſo weit muß der Staat ſelbſt als das eigentliche Rechtsſubject angeſehen werden. Hier kann alſo die Landesgeſetzgebung und Regierung allerdings, ſo weit die Verfaſſung ſie nicht bindet, über dieſe Stiftungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung verfügen. Denn es gibt keine Rechtspflichten außer gegen wahrhaft berechtigte Perſonen. Eben ſo werden in gleicher Vorausſetzung Stiftungen, deren Zwecke oder berechtigte Subjecte erloſchen ſind, als herrenlos, als bona vacantia erworben und eingezogen werden können. (S. Klüber, Oeffentliches Recht §. 533.)

Stiftungen aber und die Heiligkeit derſelben, die Heilighaltung ihrer Bedingungen, ihrer Zwecke und Geſetze, alſo auch des Stiftungsvermögens, und der für ſie etwa ſtiftungsmäßig begründeten beſonderen ſelbſtſtändigen Verwaltungen ſind ſicher höchſt heilſam und wichtig. Und da bei ſolchen Stiftungen, deren berechtigtes Subject eigentlich nur der Staat iſt, ein anderes Rechtsſubject fehlt, welches nach dem Tode des Stifters die Veränderung der Stiftungsgeſetze rechtlich verhindern könnte, ſo iſt es auch in dieſer Beziehung beſonders heilſam, wenn die Landesverfaſſungen, wie das jetzt meiſt ausdrücklich geſchieht, die Regierung in dieſer Hinſicht binden. So beſtimmt z. B. die badiſche Verfaſſung §. 20: „Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte „der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden"; und die kurheſſiſche Verfaſſung fügt im §. 138 noch hinzu: „Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſteht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten „und, ſo fern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände erfolgen."

Höchſt wichtig und heilſam ſind die Stiftungen und ihre Heiligkeit wegen der guten Zwecke, für welche ſie ſorgen, oft ſorgfältiger, wohlthätiger, wirkſamer und leichter, als die durch Staatsſteuern begründeten Anſtalten es thun oder vermögen. Ohne Heiligkeit der Stiftungszwecke und Geſetze aber verlieren natürlich die Menſchen die Luſt, unter Lebenden oder auf den Todesfall Stiftungen zu machen. Keine herrli-

chere, den Eigennutz der Erwerbung und des Beſitzes des Eigenthums mehr mildernde, veredelnde und beherrſchende Einrichtung aber kann gedacht werden, als die, daß das Vermögen wenigſtens als mit beſtimmt erſcheint für die edelſten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinausgehenden unſterblichen Zwecke. Was iſt ſchöner und erhebender, als daß wir durch ſolche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weiſe Begründung weit über unſer Leben hinaus fortwirken, unſer edelſtes Daſein gleichſam verlängern und unſterblich machen können! Und welches Band kann ſchöner die Menſchen mit ihren Voreltern verknüpfen als der Dank für deren täglich ſich erneuernde Wohlthaten!

Die Rechte und das Vermögen der Stiftungen ſind nach dem Bisherigen bei öffentlichen oder dem Staat gehörigen Stiftungen durch die Verfaſſung geſchützt, und der Ausdruck mittelbares Staatsgut für ſolches Stiftungsvermögen, welchen Manche gebrauchen, ändert hieran nichts. Auch wird man bei öffentlichen Stiftungen wenigſtens nur unter derſelben Bedingung Aenderungen für zuläſſig erklären können, welche für Verfaſſungsänderungen gelten. Und es wird hier die Pietät für den Stiftungswillen und die ſchon wegen neuer Stiftungen wichtige Schonung deſſelben noch beſondere Rückſichten erheiſchen. Stiftungen, worauf andere Perſonen als der Staat berechtigt ſind, oder dieſe Perſonen in Beziehung auf ihre Stiftungsrechte genießen natürlich des allgemeinen verfaſſungsmäßigen Rechtsſchutzes. Die aus einer Stiftung bereits erworbenen Rechte Einzelner auf Genuß derſelben ſtehen ebenfalls, ſo wie andere wohlerworbene Rechte unter dem Schutze der Verfaſſung. In Beziehung auf wahre Nothfälle und das für ſie begründete jus eminens, oder in Beziehung auf die alle Rechte gefährdende kriegeriſche Eroberungsgewalt, die ſeit dem lüneviller Frieden ſo viele Stiftungen zerſtörten oder veränderten, bedarf es keiner beſonderen Rechtsentwickelung. (Vergl. hierüber die Artikel „Eminens jus“ und „Seculariſation“; über Stiftungen überhaupt aber und insbeſondere auch über die hierher gehörige Literatur Klüber, Oeffentliches Recht §. 334. 407. 529. 531. 532.) C. Th. Welcker.

Stimme, Stimmrecht, ſ. Abſtimmung.

Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Ob die Mehrheit der Stimmen entſcheiden ſoll zur Bewirkung eines Beſchluſſes, dieſes iſt eine Frage, die nach dem Naturrecht, wie nach dem hiſtoriſchen Recht verſchieden beantwortet wird. Jedenfalls ſetzt eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit voraus: 1) daß ein für Mehrere gemeinſchaftliches Rechtsverhältniß beſtehe, und 2) daß die Mehreren in Beziehung auf daſſelbe als mündig und ſtimmberechtigt angeſehen werden. Der an meinem Hauſe nichtberechtigte Nachbar, der Knecht und unmündige Sohn haben nicht über mein Haus und ſeine Einrichtung abzuſtimmen. Aber auch da, wo eine Art von Gemeinſchaft entſteht, da iſt deshalb noch keineswegs immer eine Gültigkeit der Stimmenmehrheit begründet. Dieſelbe findet 3) nach richtigen Grundſätzen nur Statt bei der wahren perſonenrechtlichen Corporation freier mündiger Glieder, bei dem wahren Ge-

meinweſen, und zwar ſowohl bei dem höchſt ſelbſtſtändigen, dem Staat (der res publica), wie bei anderen ihm nachgebildeten Corporationen, der Gemeinde, der Kirche u. ſ. w. Dagegen findet ſie nicht Statt bei der blos ſachenrechtlichen Gemeinſchaft (communio) und bei einem obligationrechtlichen oder einem dem vorübergehenden Verkehrsverhältniß angehörenden Geſellſchaftsvertrage, bei der Privatſocietät und der völkerrechtlichen Alliance. (S. „Corporation" und „Bund.") Sie findet alſo nur Statt, wo eine Einheit eines aus mehreren ſelbſtſtändigen Gliedern gebildeten Rechtsſubjectes mit einem einzigen Geſammtwillen in Beziehung auf ein gemeinſchaftliches untheilbares Rechtsverhältniß — eine durch dieſen Geſammtwillen lebendige moraliſche Perſon — gegeben iſt, nicht aber da, wo nur getrennte Rechtsſubjecte und ihre todten Contractsverhältniſſe beſtehen, und wo mehrere Perſonen höchſtens nur in einem theilbaren und ſchon nach Quoten, ideell und pro rata getheilten gemeinſchaftlichen Rechtsverhältniſſe zufällig zuſammentreffen. Dieſe Perſonen, ſo z. B. drei Inhaber derſelben Actie, oder drei Miteigenthümer eines Hauſes oder drei Reiſegefährten, können zwar freiwillig einen beſtimmten Stimmenmehrheitsbeſchluß zu ihrem eigenen beſonderen Willen erheben, an ſich aber gilt hier ſtets der Grundſatz, daß Keiner über den beſondern Rechtstheil und die beſondere Freiheit des Andern verfügen kann, daß daher in Beziehung auf dieſe ſtets das Nein ſiegt (daß die ratio prohibentis die ſtärkere iſt), und daß, wenn man ſich nicht ſtets neu vereinigt, jeden Augenblick die Theilung und Auflöſung der Gemeinſchaft gefordert werden kann.

Bei dem wirklichen Gemeinweſen (corpus, universitas) dagegen kann der Eine oder gemeinſchaftliche vernünftige Geſammtwille zwar je nach der beſonderen Verfaſſung von Einem oder mehreren Vorſtehern ausgeſprochen werden (universitas ordinata). Iſt nun aber 4) auch dieſes nicht der Fall, ſo iſt es naturrechtlich und politiſch nothwendig, daß die Stimmenmehrheit aller ſelbſtſtändigen mündigen Glieder über die Verhältniſſe und Rechte des Gemeinweſens entſcheide. Denn es ſoll, ſo weit möglich, die Geſammtvernunft, der Geſammtwille des Gemeinweſens des Volks, der Gemeinde herrſchen und natürlich mehr gelten, als die Anſicht des einzelnen Gliedes. Das natürlichſte und beſte Mittel, die Geſammtvernunft zu erkennen, auszuſprechen und zur Herrſchaft zu bringen, iſt es gewiß, daß alle verſchiedenen Mitglieder des Ganzen ihre Erfahrungen, Ideen, Anſichten und Gründe möglichſt frei und vollſtändig einander mittheilen und gegenſeitig austauſchen, und alsdann durch Abſtimmung (Abmehrung) einen Stimmenmehrheitsbeſchluß bilden und dieſem die Gültigkeit laſſen. Wer dieſes leugnen will, der müßte ein für irrthumsfähige Individuen untrügliches Kennzeichen der reinen Wahrheit erfinden, oder ſo lange dieſes fehlt, die Beſchlüſſe der Minderheit zum Voraus für vernünftiger, als die der Mehrheit erklären und zugleich auch die Mehrheit als geneigt, ſich der Minderheit zu unterwerfen, die Minderheit aber für ſo kräftig, ihren Willen gegen die Mehrheit friedlich durchzuſetzen; oder

endlich er müßte die Einheit, Dauer und Ordnung der Gemeinheit der Auflöſung und Anarchie einem einſeitigen Widerſpruchsrechte, einem polniſchen liberum veto jedes Einzelnen Preis geben.

Aber freilich iſt eben ſowohl bei den Gemeinheiten, welche beſonderen Vorſtehern untergeordnet ſind, für die rechtliche Gültigkeit der Beſchlüſſe dieſer monarchiſchen oder ariſtokratiſchen Vorſteher, wie für die Gültigkeit des Stimmenmehrheitsbeſchluſſes in der ganz freien demokratiſchen Gemeinheit auch noch eine weitere 5. Grundbedingung nöthig. Dieſe beſteht nämlich in Folgendem: Der Beſchluß muß der Verfaſſung oder dem Grundvertrag entſprechend ſein. Er darf nicht in objectiv erkennbarem Widerſpruch mit denſelben ſtehen. Erſt dadurch bleibt und wird ein Beſchluß Willen der Geſammtheit, Geſammtvernunft. So fern er als dem Grundvertrag entſprechend erſcheint, wird er nun ſowohl in dem monarchiſch und ariſtokratiſch, wie in dem durch Stimmenmehrheit regierten Gemeinweſen als Beſchluß und Wille der Geſammtheit, als allgemeiner Wille, als consensus omnium angeſehen und gewöhnlich auch und namentlich im römiſchen Recht ausdrücklich der Wille Aller genannt. (S. „Grundvertrag" S. 245 ff.) So wird er mit Recht auch von den überſtimmten Einzelnen in ihren Willen aufgenommen und als ihr Beſchluß mit unterzeichnet und vollführt. Trat ich auf die Bedingung der wechſelſeitigen Achtung der Rechtsgleichheit in ein bleibendes Gemeinweſen, was kann ich ſelbſt anders wollen, als daß ſtets die verfaſſungsmäßigen Stimmenmehrheitsbeſchlüſſe gelten, gelten ohne ſelbſtſüchtige eigenwillige Auflehnung der Einzelnen gegen dieſelben! Sind ſie gefaßt, ſo ſind ſie alſo wirklich der Wille der Geſammtheit und ihrer Glieder. Ein Gemeinweſen aber iſt in dem Maße vernünftig frei und kräftig, in welchem wirklich ſeine Beſchlüſſe als das Ergebniß des möglichſt freien und vollſtändigen und gegenſeitigen Gedankenaustauſches der Mitglieder des Gemeinweſens erſcheinen, je erkennbarer ſie dem Grundvertrag huldigen, und je mehr alle Mitglieder ihn als den wahren Geſammtwillen anſehen. Dieſes ſchließt weder im Staate noch in anderen Gemeinheiten die Mitwirkung monarchiſcher, ariſtokratiſcher und repräſentativer Organe aus. Es macht ſie ſogar bis zu gewiſſem Grade räthlich und fordert nur jedenfalls alle oben im Artikel „Grundvertrag" angegebenen Mittel zur Verbürgung der Herrſchaft des wahren Geſammtwillens.

Für den Fall, daß bei der Abſtimmung Stimmengleichheit entſteht, muß dieſe entweder durch die Stimme des Vorſtandes zur Stimmenmehrheit erhoben, oder eine Loosentſcheidung beliebt, oder die Sache beim Alten belaſſen werden.

Da die Stimmenmehrheit nur Ausfluß und Darſtellung des verfaſſungs- oder grundvertragsmäßigen Geſammtwillens über das Gemeinweſen oder über das Gemeinſchaftliche iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie über die abgeſonderten, in der Gemeinſchaft nicht eingeſetzten Rechte der Einzelnen, über jura singulorum, nicht entſcheiden darf, ſondern daß zur Verfügung über dieſelben die Einwilligung und Uebereín-

kunft aller Betheiligten Statt finden muß. Durch Verbindung dieſes Grundſatzes mit der natürlichen Gültigkeit der Stimmenmehrheit in Beziehung auf das Gemeinweſen und ſeine Rechte und durch richtige Auffaſſung der Grenzlinien zwiſchen dem gemeinſchaftlichen Recht und den Rechten der Einzelnen ſchließt die richtige und insbeſondere auch die römiſche und germaniſche Rechts- und Staatstheorie ſowohl die polniſche anarchiſche Theorie des liberum veto, wie das jacobiniſche revolutionäre Princip einer grenzenloſen Allgewalt der Stimmenmehrheit der Volks- oder der Repräſentantenverſammlung und eben ſo die eines abſolutiſtiſchen Imperators entſchieden aus. (S. hierüber, über die Stimmenmehrheit und die jura singulorum im deutſchen Bunde den Artikel „Teutſcher Bund" und „Jura singulorum" und überhaupt Klüber, Oeffentliches Recht §. 300, Note e und §. 125 b. u. 130.)

C. Th. Welcker.

Strafarten. — Die Darſtellung der Lehre von den Strafarten kann nach dem Zwecke des Staatslexikons nicht eine antiquariſch-hiſtoriſche Forſchung, welche Strafarten bei den verſchiedenen Völkern angewendet wurden, zur Aufgabe haben. Weit wichtiger iſt es, von dem praktiſchen Standpuncte aus nachzuweiſen, wie das heutige Syſtem der Strafarten ſich ausbildete, welche Veränderung durch die neuen Geſetzgebungen in dieſer Lehre hervorgebracht wurden, und welche Forderungen in dieſer Beziehung die Gerechtigkeit und die Klugheitslehre ſtellen können. Es leuchtet ein, daß die Frage, welche Strafarten die paſſendſten ſind, von höchſter Wichtigkeit iſt, weil die Strafen die Mittel ſind, deren ſich die Geſetzgebung bedient, um den Zweck des Strafinſtituts zu erreichen, und daher, wo ungerechte oder unpaſſende Strafen angewendet werden, das Strafgeſetz aller Wirkſamkeit beraubt iſt, indem der Zweck der Strafe nicht erreicht werden kann, und eben durch das ſchlechte Strafenſyſtem Nachtheile für die geſellſchaftliche Ordnung ſchon dadurch erzeugt werden, daß mit Sicherheit vorhergeſehen werden kann, daß unpaſſende, von der öffentlichen Meinung entſchieden mißbilligte Strafen nicht vollſtreckt werden, und daher für die zu Verbrechen Geneigten eine neue Ausſicht ſich eröffnet, daß ihr Verbrechen nicht beſtraft werde, und daher der Reiz zu Verbrechen wächſt. Die Lehre von den Strafarten hängt ſchon mit den Grundanſichten der Geſetzgebung über den Zweck der Strafe, mit den ſittlichen Vorſtellungen des Volks und der Bildungsſtufe deſſelben, ſo wie mit den politiſchen Verhältniſſen zuſammen. Ueberall, wo die Geſetzgebung den Hauptzweck der Strafe in der Abſchreckung der Bürger von Begehung der Verbrechen findet, muß ſie zu einem furchtbaren Arſenal von ſolchen Strafen kommen, welche auf Abſchreckung berechnet ſind, vorzüglich auf die Sinne der Bürger wirken und mit einem Apparat von Uebeln verbunden ſind, deren Anblick diejenigen, welche Zuſchauer der Strafvollziehung ſind, erſchüttert, deren Vollſtreckung ſo empfindlich auf den Beſtraften wirkt, daß die bloſe Vorſtellung von dem gedrohten Strafübel als der unmittelbaren Folge, die den Uebertreter des Strafgeſetzes erwartet,

einen ſo gewaltigen Eindruck auf das Gemüth eines Jeden hervorbringt, daß der Reiz des drohenden Strafübels die Reize zur Begehung des Verbrechens niederſchlägt. Eine Geſetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Sicherung des Staats vor dem gefährlichen Verbrecher aufſtellt, muß zu Strafarten kommen, welche dieſe Sicherung am Meiſten zu begründen im Stande ſind, während eine Geſetzgebung, welche als Zweck der Strafe die Beſſerung des Verbrechers aufſtellt, alle Strafarten verbannen muß, welche dem Beſſerungszwecke widerſprechen, und dagegen diejenigen Strafen am Meiſten billigt, durch welche dieſe Beſſerung am Beſten erreicht werden kann. Vorzüglich werden die ſittlichen Vorſtellungen eines Volkes auf die Wahl der Strafen einen Einfluß haben. Jede weiſe Geſetzgebung muß erkennen, daß ihr Strafgeſetz keine Wirkſamkeit hat, wenn das Geſetz nicht in den Anſichten des Volkes wurzelt. In Bezug auf die Strafarten muß aber dies der Fall ſein, in ſo fern das Volk in dem durch eine gewiſſe Strafart gedrohten Uebel ein gerechtes Uebel erkennt; nur wo dieſe Anerkennung allgemein begründet iſt, wird auch der Glaube herrſchen, daß das Strafgeſetz wirklich zur Anwendung kommen wird; die Bürger werden in den verſchiedenen Lagen, in denen ſie zur Handhabung der Geſetze beitragen müſſen, auch das, was ſie für gerecht erkennen, befördern, ſie werden, wenn ſie durch Verbrechen beſchädigt ſind, oder Kenntniß von verübten Verbrechen haben, dieſe anzeigen; ſie werden als Zeugen ihre Ausſagen nicht verweigern und ſie nicht auf Schrauben ſtellen, wenn auch eine harte Strafe dem Verbrechen droht, worauf die Ausſage ſich bezieht. Die Geſchichte lehrt, wie allmälig die qualificirte Todesſtrafe nur durch die Macht der öffentlichen Meinung und fortgeſchrittener ſittlicher Vorſtellungen verdrängt wurde. Sobald das Volk anfing, die Strafe des Lebendigverbrennens, des Räderns ꝛc. als eine grauſame zu betrachten und die verlängerten Leiden des Unglücklichen als ungerechte Strafzuſätze anzuſehen, mußte die Staatsregierung bald einſehen, daß ihre Wirkſamkeit, wenn ſie dennoch ſolche Strafarten anwenden wollte, allgemeine Mißbilligung fände und auf Unterſtützung durch das Volk nicht rechnen könnte. Dies beſſere Gefühl bewirkte, daß diejenigen, welche die Vollziehung ſolcher qualificirten Todesſtrafen anzuordnen hatten, auf Mittel dachten, in der Wirklichkeit die Größe des in ſolchen Strafarten liegenden Uebels zu entfernen; man kam zu jenen Anſtalten, durch welche heimlich der zum Rade Verurtheilte erdroſſelt wurde, ſo daß die ſchaudervolle Hinrichtung durch das Rad nun mehr an der Leiche Statt fand. Man glaubte wenigſtens den S c h e i n retten und auf die Umſtehenden durch den Schauder der Vollziehung wirken zu müſſen. Allmälig ſchämten ſich die Regierungen ſolcher Täuſchungen, ſie erkannten, daß die Mehrzahl wußte, daß jene Hinrichtung nicht in der Wirklichkeit an dem Lebenden vollzogen würde, und fühlten, daß die Bürger ein ſolches entehrendes Gaukelſpiel verdammten. Die Geſetzgebung gab endlich der beſſern Stimme nach, und die qualificirten Todesſtrafen verſchwanden. Es iſt vorherzuſehen, daß auf

ähnliche Weiſe bei ſteigender Bildung auch andere Strafarten, welche jetzt noch in unſeren Geſetzen vorkommen, verſchwinden werden, indem eben in Bezug auf die Strafarten die Bildungsſtufe des Volks, für welches eine Geſetzgebung beſtimmt iſt, den größten Einfluß üben wird. Es iſt begreiflich, daß da, wo ein Volk in dem Zuſtand einer gewiſſen Rohheit an blutige Scenen, an Grauſamkeiten und an Kämpfe gewöhnt iſt, es auch Strafarten, welche auf Martern und ſchwere Leiden der Verurtheilten berechnet ſind, Gefallen findet und die Anwendung ſolcher Strafen billigt, während da, wo die feinere Sitte und größere Achtung vor der Menſchheit die alten Scenen der Rohheit verdrängen, auch der edlere Sinn gegen grauſame und martervolle Strafen ſich empört. Vorzüglich darf auch der Einfluß der politiſchen Verhältniſſe eines Volkes auf das Strafenſyſtem nicht verkannt werden. Die Geſchichte lehrt, daß da, wo die unbeſchränkte Alleinherrſchaft, oder die Macht einiger wenigen Bevorrechteten die Maſſe des Volks ſchwer niederdrückt, auch die Achtung vor den Rechten der Menſchheit ſich nicht äußert, vielmehr den Glauben, daß man das Volk nur durch Schrecken regieren könne, leicht wurzelt, und daran die Meinung der Machthaber ſich knüpft, daß man nur auf die ſinnliche Natur der Menſchen durch Mittel wirken müſſe, welche auf dieſe Natur berechnet ſind. Sobald dagegen ein höherer Grad bürgerlicher Freiheit ſich ausbildet, tritt auch allmälig eine größere Achtung vor der menſchlichen Natur und den Rechten des Volkes hervor; die allgemeine Stimme mißbilligt Strafarten, welche nur den Menſchen wie Thiere betrachten, die durch Schläge und ſinnliche Uebel gebändigt werden können. Der Glaube an die ſittliche Natur des Menſchen, und damit die Anſicht, daß auch das Wirken der Geſetzgebung auf die edleren Vorſtellungen der Menſchen, auf Belebung des Ehrgefühls, berechnet ſein muß, bewirken auch die Umgeſtaltung in dem Strafrechte. Die Geſchichte Roms lehrt dies, indem ſie zeigt, daß nach der Ausbildung der Republik immer mehr das alte grauſame Strafrecht verſchwand, weil, wie römiſche Schriftſteller erkennen [1]), den neueren Vorſtellungen von Bürgerthum und Ehre die Grauſamkeit der alten Strafen nicht mehr anpaßte. So erklärt ſich leicht, warum Todesſtrafen und Geißelung als Strafen freier römiſcher Bürger verdrängt wurden. Sobald das Volk auf einer höhern Stufe politiſcher Bildung ſich befindet, findet der Geſetzgeber auch in dem entwickelten lebendigeren Gefühle des Volkes für bürgerliche Freiheit, für politiſche Rechte und Ehre neue Mittel, deren er ſich bei ſeiner Strafgeſetzgebung gleichſam als Hebel bedienen muß, um die Kraft ſittlicher Vorſtellungen, von der Verübung der Verbrechen abzuhalten, zu verſtärken und ſie als Strafarten anzuwenden. Die politiſchen Zuſtände eines Volkes haben aber auch noch in anderen Beziehungen Einfluß auf den Charakter des Strafenſyſtems. So lange in der Staatsform eine ſcharfe Scheidung der Stände in der Weiſe vorkommt,

1) Z. B. Livius und A. Gellius.

daß wenige Familien, oder durch gewiſſe Würden oder höheren Grundbeſitz Ausgezeichnete beſondere Vorrechte vor dem Volke genießen, wird auch in dem Strafenſyſtem leicht eine Verſchiedenheit darin hervortreten, daß man für die Bevorrechteten, wenn ſie Verbrechen verüben, beſondere mildere Strafarten erſinnt, während für das ſogenannte gemeine Volk harte, auf die angeblich gemeine rohe Natur dieſes Volkes berechnete Strafarten angewendet werden. Sobald dagegen die Idee bürgerlicher Freiheit und die Gleichheit Aller vor dem Geſetze mehr hervortritt, ſobald die Theilnahmsfähigkeit aller Bürger an politiſchen Rechten auch den Werth des Bürgerthums erhöht, müſſen jene alten Unterſcheidungen in den Strafarten nach dem Stande des Beſtraften wegfallen, und der immer mehr verbreitete Wunſch, Strafarten einzuführen, welche auf Alle berechnet ſind, die ſteigende Bildung, welche die Anſicht von der gemeinen Natur des ſogenannten niedrigen Volkes verdrängt, bewirken auch die Einführung anderer Strafarten. Bei dem großen Einfluſſe, welchen das römiſche Recht auf die Ausbildung des Rechts in Europa ausgeübt hat, dürfte ein kurzer Rückblick auf den Charakter des römiſchen Strafenſyſtems nicht ohne Werth ſein. Während in der Zeit der Könige entſchieden Todesſtrafen, und zwar nach Beſchaffenheit gewiſſer Verbrechen als Ausdrucksweiſe der höchſten Mißbilligung, z. B. bei der Perduellio noch beſondere durch das damit verbundene Brandmal ausgezeichnete Strafarten, ferner die Geißelung vorkamen, wurde ſchon oben bemerkt, daß nach der Vertreibung der Könige und nach Einführung der republicaniſchen Form das Strafrecht in Rom vorzüglich auch in den Strafarten ſich änderte. Die alten Strafen kamen außer Uebung; die lex Porcia ſchützte den freien Bürger vor der Todesſtrafe und Geißelung [2]) (wenn nicht in Nothfällen die Todesſtrafe gerechtfertigt erſchien). Die hohe Idee, welche die Römer mit dem Bürgerthum und den damit verknüpften Rechten verbanden, bewirkte leicht, daß damals die Verweiſung aus Rom als eine der ſchwerſten Strafen des römiſchen Bürgers erſcheinen mußte; daher auch die Strafe des Exils eine ſehr häufige wurde. Die regelmäßig in den Legibus zur Zeit der Republik gedrohte Strafe war aber die Aquae et ignis interdictio [3]), deren Bedeutung dadurch ſich erklärt, daß der Römer in den Zeiten der Republik in dem hohen Werthe, den ſie auf Ausübung der Bürgerrechte legte, die Entfernung von dem Vaterlande für das größte Unglück halten mußte. In dem Ausſpruche der Aquae et ignis interdictio, worin ſymboliſch der Ausſchluß von den wichtigſten Rechten des menſchlichen Zuſammenlebens lag, war zugleich eine Erklärung des Verluſtes politiſcher Rechte gelegen, was von ſelbſt

---

2) Platner, Quaest. de jure crimin. Roman. p. 77.

3) Ueber die Natur dieſer Strafart iſt noch viel Streit unter den Schriftſtellern, z. B. Niebuhr, Römiſche Geſchichte II. S. 74. Platner, Quaest. p. 80. Besserer, De natura poenar. ex hist. jur. rom. illustrat. p. 39. Meiſter, Urtheile in heimlichen Sachen S. 473.

den Verurtheilten zur Entfernung aus Rom brachte. Dieſe Strafe ſtand im Zuſammenhange mit dem freiwilligen Exil, nämlich jener Einrichtung, durch welche jeder Angeklagte durch förmliche Erklärung, daß er freiwillig in das Exil gehen wolle, um jeder andern Strafe auszuweichen, auch der Fortſetzung der Criminalunterſuchung entging, jedoch veranlaßte, daß nun ein förmlicher Volksſchluß erging, durch welchen ſein Exil jetzt als Strafe und als anerkannt ausgeſprochen und die Aquae et ignis interdictio erkannt wurde [4]), was ſchon deswegen wichtig war, weil dadurch der willkürlichen Rückkehr des Verurtheilten vorgebeugt wurde, wenn er nicht durch einen neuen Volksſchluß reſtituirt war. Neben der Poena capitis und der ſpätern Poena aquae et ignis interdictio kam am Häufigſten die Mulcta [5]) als Geldſtrafe wieder mit verſchiedenen Arten vor. In den Zeiten der Kaiſer änderten ſich die Vorausſetzungen, unter denen in der Republik ein auf Freiheit und Bürgerthum gebautes Strafenſyſtem wirkſam ſein konnte. Die politiſchen Rechte der Bürger verloren immer mehr ihren Werth, die Despotie der römiſchen Kaiſer konnte ein liberales Strafſyſtem nicht begreifen, die Achtung von Menſchenwürde und Freiheit verlor ſich, und das Abſchreckungsſyſtem mußte ſich immer mehr entwickeln. Wo in den Legibus zuvor Aquae et ignis interdictio gedroht war, wurde nun Todesſtrafe, und zwar in ihrer grauſamſten Vollziehung, geſetzt, z. B. lebendiges Verbrennen, Hinrichtung am Kreuze, damnatio ad bestias. Die Grauſamkeit einzelner Kaiſer fand Gefallen in ſolchen Strafen, und das an Gladiatorengefechte und Kämpfe mit wilden Thieren gewöhnte Volk fand nichts Auffallendes an ſolchen, wie man glaubte abſchreckenden Strafen. Außer dieſen Strafen gab es noch andere, welche ebenfalls Capitales hießen, weil durch ſie das Caput, d. h. die Libertas oder doch die Civität entzogen wurden. Hierzu gehörten die damnatio ad metalla, die Deportatio, die lebenslängliche Datio in opus publicum. Im Gegenſatze von den Capitales poenae kamen dann noch Non capitales vor, wohin die Vermögensſtrafen, die nicht capitalen Verbannungen und Verurtheilungen zur öffentlichen Arbeit und körperliche Züchtigung gehörten [6]). Die heutigen Gefängnißſtrafen ſcheinen den Römern unbekannt geweſen zu ſein [7]), da Alles darauf deutet, daß nach römiſchen Anſichten der Carcer nur als Unterſuchungshaft dienen ſollte. Ueberall äußert ſich noch in dem römiſchen Strafrechte der Charakter, daß man in Bezug auf die Strafarten einen Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Ständeclaſſen eintreten ließ, ſo daß einige Strafarten nur gegen die honestiores, andere nur gegen humiliores erkannt wurden [8]).

---

4) Geib, Geſchichte des röm. Criminalproceſſes S. 121. 151 u. 304.

5) Auch über die Natur dieſer Strafe iſt viel Streit, z. B. Birnbaum im Archiv des Crim. XfII. p. 541. Platner, Quaest. p. 50.

6) Ueber die Claſſification der Strafarten bei den Römern waren ſelbſt die Anſichten der römiſchen Juriſten getheilt.

7) Ob die Römer Gefängnißſtrafen hatten, ſ. l. 8. §. 9. D. de poenis l. 28. §. 14. D. de poenis. Abegg im Archiv des Crim. 1838. S. 71.

8) Roßhirt, Lehrbuch S. 130.

Ueber die Vorſtellungen der alten Germanen über Strafarten iſt es ſchwierig, ſich eine klare Vorſtellung zu machen[9]). So lange die Volksanſicht die Rachepflicht der Verwandten als eine religiöſe Pflicht anerkannte, mochte für manche Verbrechen, bei welchen jetzt Todesſtrafen vorkamen, kein Bedürfniß entſtehen, Strafe eintreten zu laſſen. Als bei fortgeſchrittener Bildung das Bußſyſtem ſich geltend machte, und der Verbrecher theils die Rache der Verwandten abkaufen, theils für den Frieden, den er durch ſein Verbrechen gebrochen, der Gemeinde Friedensgeld bezahlen mußte, kann man annehmen, daß die Mehrzahl der Strafen Geldſtrafen waren. Aber ſchon nach den früheſten Zeugniſſen kommen Strafen von Verbrechen, welche keine einzelne Perſonen, ſondern die Staatsgeſellſchaft als ſolche in ihren Grundlagen erſchütterten, oder wo die allgemeine Volksanſicht die höchſte Schändlichkeit und Gemeinheit mit dem Verbrechen verbunden erkannte, Todesſtrafen vor, und zwar grauſame Vollziehungsarten, wie ſie aus der Rohheit der Zeit[10]) und dem Abſchreckungszwecke ſich erklären, obwohl zugegeben werden muß, daß die Rechtsanſicht häufig ein Mittel geſtattete, ſich durch Geldbußen von der ſtrengen Verurtheilung loszumachen, und die chriſtliche Kirche früh durch verſchiedene Vorſchriften und Einrichtungen dem rohen Ausbruche des durch ein verübtes Verbrechen entbrannten Zorns oder harter Volksjuſtiz entgegenzuwirken ſuchte[11]). Unter den Strafarten erwähnen die alten Quellen ſchon das Hängen, das Rädern, das Verbrennen, Lebendigbegraben. Auch viele Leibesſtrafen kamen vor, und zwar in den härteſten Formen als verſtümmelnde Strafen, z. B. das Blenden (Ausſtechen der Augen), das Abſchneiden der Naſe und der Entmannung[12]). Es mag dieſen Strafen dunkel eine gewiſſe Talionsanſicht zum Grunde gelegen haben[13]), indem man den Verbrecher an dem Gliede büßen laſſen wollte, mit welchem er fehlte, daher häufig als Strafe der Nothzucht die Entmannung vorkommt; noch mehr aber erzeugte wohl eine bei der damaligen Rohheit leicht erklärbare Abſchreckungsanſicht ſolche Strafarten, welche ein bleibendes, durch den bloſen Anblick des Beſtraften auf Alle wirkſames Merkmal zurückließen. Daß die Geißelung und das Brandmarken früh vorgekommen, iſt gewiß. Außerdem kannten die alten Rechte als Strafen den Verluſt der Freiheit, in ſo fern der Verbrecher, wenn er die Bußen nicht bezahlen konnte, dem Beſchädigten oder der Familie deſſelben als Sklave zufiel[14]). Zur Strafe der Verbannung konnte man leicht dadurch kommen, daß früh die Anſicht ſich ausbildete, daß

---

9) Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 484.

10) Man thut Unrecht, wenn man aus einer rühmlichen Vorliebe für die alten Germanen, auf Koſten der hiſtoriſchen Wahrheit, ſo viel von ihrer Milde ſpricht.

11) Z. B. das Aſyl.

12) Wilda, Strafrecht S. 509.

13) Wilda. S. 511.

14) Wilda, Strafrecht S. 516.

der Verbrecher, um der Rache der beleidigten Familie zu entgehen, mit einer gewiſſen Zahl ſeiner Verwandten auf einige Zeit aus dem Lande fliehen mußte. Die Idee der Sicherung der Familie und der Gemeinde vor dem gefährlichen Verbrecher mochte dabei auf die Ausbildung dieſer Strafart wirken. Vermögensconfiscation wird als Strafart oft erwähnt [15]).

Was in den alten Quellen von dem Gefängniſſe (carcer) vorkommt, bezieht ſich nur auf den als Unterſuchungshaft angewendeten Kerker und darauf, daß der Schuldige, ſo lange er nicht die aufgelegte Buße bezahlen konnte, im Gefängniſſe verwahrt werden ſollte. Auf dieſe Art fehlte es nicht an einer Maſſe harter Strafarten. Das furchtbare Arſenal wurde der nachfolgenden Periode überliefert, in welcher aber eine große Vermehrung des Apparats eintrat, deſſen ſich die Strafgeſetzgebung zu ihrer Wirkſamkeit bedienen zu müſſen glaubte. Die Rohheit der Zeit begünſtigte das Abſchreckungsſyſtem, unter deſſen Herrſchaft die Zahl der grauſamen Todesſtrafen und der verſtümmelnden Strafen ſich vermehrte. Dabei ſcheinen noch manche andere Ideen, wenn auch nur unklar einwirkend, das Strafrecht des Mittelalters beſtimmt zu haben. Auf einer Seite war es die Idee, durch ſtark in die Sinne fallende, recht harte Strafen den ſtärkſten Unwillen der Staatsgeſellſchaft gegen ein gewiſſes Verbrechen auszudrücken [16]), auf der andern Seite war es die Anſicht, eine Art von Wiedervergeltung eintreten zu laſſen, ſo daß z. B. der Falſchmünzer (weil er die Münze geſotten hatte) im Keſſel geſotten werden ſollte. Eine Hauptſache war, durch die Strafe eine Demüthigung und eine öffentliche Bußübung anzuordnen, daher ſo häufig die Verurtheilung zum Herumziehen des Verbrechers durch die Straßen der Stadt im härenen Hemde mit gelber Kerze vorkam [17]). Hier verband ſich mit der Strafe die Idee der Reinigung, indem der Verurtheilte öffentlich ſein Unrecht ausſprach und durch die kirchlichen Bußen, denen er ſich unterwarf, gereinigt wurde. Daraus erklären ſich die häufigen Verurtheilungen [18]) zur Wallfahrt in entfernte Länder, wo der Pilger die kirchliche Abſolution durch manche ſchwere Bußübungen zu erlangen ſuchen mußte, und wo die Entfernung des Verurtheilten aus dem Lande (häufig mit einer gewiſſen Zahl ſeiner Verwandten) zugleich eine Art von Verbannung ausdrückte und den doppelten Zweck erreichte, daß die Gemeinde vor dem gefährlichen Verbrecher geſichert und der leicht zu befürchtenden Familienrache vorgebeugt wurde, indem man hoffte, daß nach einem längeren Zeitablaufe, wenn auch der Verbrecher in das Land zurückkehrte, die Gemüther eher verſöhnt wä-

15) Wilda S. 519.

16) Dies ſcheint z. B. manchen Strafarten des Ehebruchs oder der Bigamie zum Grunde gelegen zu haben.

17) Am Wichtigſten ſind hier die Auszüge aus den alten Malefizbüchern bei Cannaert, bydragen tot de pennis van heit oude Strafregt in Vlanderen. Gent, 1835.

18) Cannaert S. 79.

ren. Eine andere Claſſe von Strafarten beſtand darin, daß der Verbrecher zur öffentlichen Demüthigung und Sühne ſeiner Schuld ein bleibendes Denkmal ſeiner Schuld und ſeiner Buße errichten ließ, häufig unter Umſtänden, unter welchen die Gemeinde ein Intereſſe hatte, ein ſolches Denkmal zu erhalten. Daraus erklären ſich die Verurtheilungen in den Schöffengerichten einzelner Städte zur Erbauung einer Capelle, eines Sühnaltars oder eines gemalten Fenſters [19]). Es ſcheint noch, daß manche jener grauſamen Strafarten nicht wirklich vollſtreckt, ſondern nur gedroht wurden, theils um durch die Härte der Strafe die große Mißbilligung des Verbrechens auszudrücken, theils durch die Drohung Manchen von der Verübung des Verbrechens abzuſchrecken, theils durch die Zuerkennung der ſchweren Strafe zu bewirken, daß der Verurtheilte eine deſto größere Geldbuße bezahlte, um ſich von der zuerkannten Strafe loszukaufen. So enthalten die Rechtsbücher des Mittelalters die Drohung der härteſten Strafen, ohne daß man deswegen annehmen darf, daß alle dieſe Strafen auch wirklich vollſtreckt wurden. Landes- oder Ortsverweiſung und Geißelung, ſo wie verſtümmelnde Strafen waren die gewöhnlichſten. — Gefängnißſtrafen waren ſelten, nur die Kirche, und zwar mit dem Zwecke, daß die Strafe zur Reinigung und Beſſerung dienen ſollte (freilich auch oft durch leidenſchaftliche Richter mit großer Härte erkannt), wendete Gefängnißſtrafen an; auch in den italieniſchen Städteſtatuten kommen ſolche Strafen vor. Der ehrwürdige Schwarzenberg wagte bei der Abfaſſung der Carolina in Bezug auf die Strafarten an dieſen überall mit dem Localgerichtsgebrauche innig zuſammenhängenden Theil des Strafrechts nicht Hand zu legen, oder Strafarten zu verbannen, welche die damaligen Sitten allgemein billigten. So findet man freilich in der CCC alle durch den Gebrauch im deutſchen Rechte verbreiteten Arten der qualificirten Todesſtrafen (Pfählen oder Lebendigbegraben, Rädern, Verbrennen [20]) u. ſ. w.) neben den einfachen Strafarten (Hängen und Enthaupten) [21]), ferner die verſtümmelnden Strafen und den Staupbeſen [22]), ſo wie die Confination und Landesverweiſung [23]) gedroht. Selbſt darauf, daß an manchen Orten Gefängniß vorkam, deutet die Carolina [24]). Die Zeiten bald nach der peinlichen Gerichtsordnung waren der Ausbildung beſſerer Anſichten über Strafarten nicht günſtig. Die gelehrten Juriſten, denen die Anwendung der Geſetze überlaſſen wurde, waren weniger geneigt, für die Fortbildung des Rechts zu ſorgen und die Starrheit des Buchſtabens der Geſetze in der Anwendung auf einzelne Fälle nach der Beſchaffenheit der Umſtände zu mildern, als dies einſt bei den aus dem

---

19) Auch darüber liefert Cannaert S. 173 ff. Nachrichten.
20) CCC Art. 192.
21) CCC Art. 137. 192.
22) CCC Art. 198.
23) CCC Art. 161. 198.
24) CCC Art. 101. 157. 216. ſ. jedoch bambergensis Art. 223 und Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 71.

Volke genommenen Schöffen der Fall war, welche mehr an das Gewohnheitsrecht ſich hielten und dies mit freierer Erwägung der Bedürfniſſe des einzelnen Falles in der Anwendung milderten. Die Praxis der drei letzten Jahrhunderte war ſtreng und bereicherte das Verzeichniß der harten Strafarten noch mit neuen. Je weniger unter den wenig erhebenden politiſchen Verhältniſſen jener Zeit Menſchenrecht und Menſchenwürde von den Machthabern geachtet wurden, und die Rechtswiſſenſchaft und Praxis im Ganzen eines belebenden Princips entbehrten, deſto mehr kam das Abſchreckungs- und Sicherungsprincip zur Herrſchaft, und die härteſten Strafarten ſchienen dann die zweckmäßigſten. An manchen Orten wurden jedoch die Gefängnißſtrafen ſchon allgemeiner angewendet [25]). Der Zuſtand der dazu benutzten Anſtalten war freilich ein ſehr trauriger, obwohl es nicht an einzelnen Männern fehlte, welche ſchon die Stimme kräftig für die Nothwendigkeit der Verbeſſerung erhoben [26]). In der Regel aber hatten Mangel an Achtung vor der Menſchheit, die Herrſchaft des Abſchreckungszwecks bewirkt, daß man die Gefangenen in den ungeſundeſten Anſtalten verwahrte, ſie zu den härteſten öffentlichen Arbeiten brauchte, ohne auf der andern Seite auch nur einen Schritt zu thun, um die moraliſche Verpeſtung der Gefangenen zu hindern und auf die Beſſerung der Sträflinge zu wirken. Erſt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte das Erwachen eines neuen beſſeren Geiſtes, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit, beſtehende Zuſtände zu prüfen und zu verbeſſern, auch im Strafrechte eine Umgeſtaltung bewirkt und insbeſondere die Unzweckmäßigkeit vieler bisher gedrohten Strafarten nachgewieſen. In den Werken der Italiener, Franzoſen und Deutſchen über Criminalpolitik begann man über die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe, über körperliche Züchtigung, über Landesverweiſung zu verhandeln. Jede neue Unterſuchung über die Strafzwecke führte auch zur Prüfung der einzelnen Strafarten. Beſſere Anſichten wurden allmälig verbreitet, und durch die Macht der öffentlichen Meinung kamen auch die Regierungen immer mehr dazu, einzelne unpaſſende Strafarten zu verbannen und andere zweckmäßigere einzurichten. Eine durchgreifende Reform ſcheiterte aber noch immer an den Vorurtheilen, die man als Ueberlieferungen der Vergangenheit bewahrte. In dem aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts ſtammenden preußiſchen Landrechte fanden ſich noch die grauſamen und unzweckmäßigen Strafarten der Vorzeit in der Conſequenz des Abſchreckungsprincips des Geſetzgebers. Einen beſondern Einfluß auf die neuere Strafgeſetzgebung bewirkte das franzöſiſche Geſetzbuch. Man würde ſich ſehr irren, wenn man in dieſem Geſetzbuche große Verbeſſerungen in Bezug auf die Strafarten zu finden hoffte. Der Code pénal war zu ſehr im Geiſte der Abſchreckung und zu einer Zeit bearbeitet, wo

25) Damhouder, Praxis rer. crim. cap. 15. Wächter, Strafarten von Würtemberg S. 54.
26) Vorzüglich Scanaroli de visitatione carceratorum. Roma, 1655.

man glaubte, die kaum gegründete neue Ordnung der Dinge gegen vielfache noch drohende Angriffe nur durch Strenge erhalten zu können. Eine Eigenthümlichkeit des Code pénal in Bezug auf die Strafarten hängt mit der Eintheilung in Verbrechen (crimes), Vergehen (délits) und Uebertretungen (contraventions) zuſammen. Da ein Hauptmerkmal der Abſtufung ihrer Claſſen in den Strafarten lag, welche bei jeder Claſſe erkannt werden konnten, ſo mußte man auch criminelle und zuchtpolizeiliche Strafarten trennen. Da aber eine irrige Vorſtellung diejenigen, welche crimes verübten, als weit verdorbener und gefährlicher, als die Uebertreter von zuchtpolizeilichen Strafgeſetzen betrachtet, ſo glaubt man auch die Strafen für crimes als infamirende erklären zu müſſen, im Gegenſatze der correctionellen, nicht infamirenden. Auf dieſe Art wurden als criminelle Strafen die Todesſtrafe, die Zwangsarbeit (travaux forcés), das Zuchthaus (reclusion) neben der Deportation, Detention und Interdiction erklärt; während die correctionellen Strafen das Gefängniß und die Geldſtrafe waren. Mit der Verurtheilung zu den criminellen Strafen wurden ſchwere Ehrenfolgen, ſelbſt die furchtbare Strafe des bürgerlichen Todes verbunden. Auf dieſe Art glaubte der franzöſiſche Geſetzgeber den Unterſchied von Verbrechen und Vergehen auch als Unterſchied der Moralität der ſtrafbaren Handlungen benutzen zu dürfen. Da diejenigen, welche Verbrechen verübten, als die weit mehr unmoraliſchen Menſchen galten, ſo wurden auch die bei crimes erkannten Strafen als ſolche betrachtet, welche keinen Reſt des Ehrgefühls des Beſtraften mehr zu reſpectiren brauchten und nur auf große Härte berechnet ſein mußten, um deſto ſicherer von Begehung der Verbrechen abzuſchrecken, wogegen man bei den Strafarten der Vergehen von der präſumtiven Ehrlichkeit der Uebertreter ausging und daher mildere, nicht infamirende Strafarten drohte. Unter ſolchen Umſtänden konnte keine Conſequenz in dem Strafrechte ſein; es war verkehrt, von einer tiefgeſunkenen Moralität des Todtſchlägers oder desjenigen, der einen Andern verwundete, ſo daß dieſer über 20 Tage unbrauchbar zum Berufe wurde, oder eines jeden wegen Bigamie Verurtheilten auszugehen, weil alle dieſe Handlungen im geſetzlichen Sinne crimes waren, während man die Mehrzahl der Diebe, der Betrüger, der Jugendverführer als correctionelle Uebertreter wegen der präſumtiven größeren Moralität nur milden Strafarten unterwarf. Man erkannte nicht, daß eben unter den ſogenannten crimes Handlungen ſich befänden, die zwar mit längerer Freiheitsſtrafe beſtraft werden mußten, aber weit weniger als Beweiſe tiefer Verdorbenheit galten, während hinter den Vergehen Handlungen tiefer Immoralität ſich befinden. So iſt es gekommen, daß in Frankreich allgemein erkannt wird, daß die aus den zuchtpolizeilichen Gefängniſſen Entlaſſenen weit mehr zu fürchten ſind, daß ſie weit mehr rückfällig werden, als die wegen crimes Beſtraften; während häufig die zur reclusion Verurtheilten die Verurtheilung zur Galeere vorzogen, weil ſie dort durch das Zuſammenleben mit Cameraden, durch Arbeit im Freien mehr Annehmlichkeiten hatten. Die Vervielfältigung

der infamirenden Strafen aber erzeugte eine immer mehr wuchernde Verdorbenheit, hinderte die Beſſerung der Beſtraften und veranlaßte die große Zahl der Rückfälle [27]). Die Gefängnißeinrichtung war eine durchaus ſchlechte, ſo daß der neue Entwurf von 1843 eine völlige Umgeſtaltung vorſchlug [28]). In Deutſchland hätte man von dem baieriſchen Strafgeſetzbuche, das in ſo vielen Beziehungen ein Fortſchritt in der Geſetzgebungskunſt war, auch in Anſehung der Strafarten erwarten dürfen, daß der Geſetzgeber von beſſeren Grundlagen ausgehen würde; allein die Vorurtheile der Vergangenheit hatten noch einen zu mächtigen Einfluß geübt, und die Abſchreckungstheorie, welcher der Redactor des baieriſchen Geſetzbuchs huldigte, mußte den Glauben an die Nothwendigkeit abſchreckender, auf die ſinnliche Natur des Menſchen berechneter Strafarten herbeiführen. Ueberall bemerkt man einen Kampf beſſerer Anſichten mit den Ueberlieferungen der Vergangenheit, von denen man ſich nicht loszumachen wagt. Dazu kam, daß Feuerbach die franzöſiſche Eintheilung in crimes und délits auch in Baiern einzuführen ſuchte, und nun Strafarten der Verbrechen und jene der Vergehen aufſtellte. Zu den erſten gehörten die Todesſtrafe, die Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshausſtrafe, Dienſtentſetzung; zu den zweiten das Gefängniß, die Geldſtrafe, die körperliche Züchtigung und die Dienſtentlaſſung. Mit jeder Verurtheilung zur Strafe eines Verbrechens wurde (Art. 23 des baier. Strafgeſetzb.) der Verluſt der bevorzugten Ehre verbunden; an die Kettenſtrafe wurde der bürgerliche Tod (eine unſelige Nachahmung des franzöſiſchen Code) geknüpft; bei der Todesſtrafe behielt die Geſetzgebung eine Schärfung derſelben durch vorgängige Ausſtellung des Verurtheilten auf den Pranger bei; bei der Freiheitsſtrafe glaubte der Verfaſſer durch eine Abſtufung derſelben nach verſchiedenen Namen und durch die Einrichtung, daß die verſchiedenen Strafen in verſchiedenen Häuſern abgebüßt werden müſſen, einen großen Fortſchritt in der Geſetzgebungskunſt gemacht zu haben. So unterſchied das Geſetzbuch (Art. 7) die Kettenſtrafe (mit der Wirkung des bürgerlichen Todes auf Lebenszeit erkannt), die Zuchthausſtrafe (mit dem Maximum von 20 und dem Minimum von 8 Jahren), die Strafarbeitshausſtrafe (mit dem Minimum von 1 und dem Maximum von 8 Jahren), die Gefängnißſtrafe (mit dem Maximum von 2 Jahren). Um Perſonen höheren Standes oder überhaupt höherer Bildung, wenn ſolche wegen Verbrechen verurtheilt werden, den Vortheil zu geben, daß ſie nicht mit anderen Verurtheilten aus den geringeren Volksclaſſen zuſammen in der nämlichen Anſtalt ſich befinden müſſen, ſchuf das Geſetzbuch (Art. 19) die Feſtungsſtrafe, zu welcher die Gerichte ſtatt der Ketten-, Zucht- und Arbeitshausſtrafe verurtheilen durften. Von einem gewiſſen (obwohl unklaren) Gefühle der

---

27) Im Jahre 1828 zählte man, daß von 1000 Angeſchuldigten 60 Rückfällige ſeien; mit 1841 waren von 1000 154.

28) Ueber die Fehler des franz. Strafenſyſtems Alauzet, Essai sur les peines. Paris, 1842.

Nothwendigkeit geleitet, dem Beſſerungszwecke zu huldigen, führte das Geſetzbuch (Art. 12) die ſogenannte Zuchthausſtrafe auf unbeſtimmte Zeit ein, wobei der Verurtheilte gar nicht erfährt, auf wie viel Zeit er verurtheilt iſt, ſondern unbeſtimmt die Strafe ausgeſprochen wird, ſo daß, wenn er 10 Jahre ununterbrochen ſich ſehr gut in der Anſtalt aufgeführt hat, er nach Ablauf von 16 Jahren auf Begnadigung hoffen kann. Die Erfahrung hat dieſem Syſteme kein günſtiges Zeugniß gegeben; jene Abſtufungen der Strafen nach den Namen gingen (auch nach mehr als 30 Jahren des Beſtehens des Geſetzbuchs) nicht in die Volksanſicht über; man unterſcheidet zwiſchen Zuchthaus und Arbeitshaus nicht; die verſchiedenen Strafen beſtanden nicht einmal vollſtändig in der Wirklichkeit, da die Sträflinge der einen oder anderen Art nicht einmal überall in verſchiedenen Strafanſtalten ſich befanden. Die Freiheitsſtrafen blos nach der Zeit der Dauer abzuſondern, ſo daß der, welcher zu 8 Jahren und 1 Monat verurtheilt wurde, in das Zuchthaus, und der auf 8 Jahre Verurtheilte in das Arbeitshaus kam, beruhte auf keiner vernünftigen Grundlage. Die Anwendung der Feſtungsſtrafe hing rein von der Willkür ab, verletzte häufig die Volksanſicht, wenn Perſonen, welche die ſchändlichſten Verbrechen verübten, zur Feſtungsſtrafe verurtheilt wurden, blos weil ſie höheren Ständen angehörten. Dieſe Strafe, bei welcher eine Abſonderung der Sträflinge nicht beſtand, wirkte auch demoraliſirend, weil nicht ſelten Perſonen, deren Vergehen aus keiner ſchändlichen Leidenſchaft hervorgingen, z. B. wegen eines Duells, mit Sträflingen zuſammenleben mußten, deren Leben durch völlig unwürdiges Betragen gebrandmarkt war, z. B. mit Beamten, welche Fälſchungen verübten [29]). Die baieriſche Regierung ſelbſt überzeugte ſich von der Unzweckmäßigkeit ihres Strafenſyſtems, und die 1822, 1827, 1831 vorgelegten Entwürfe des Strafgeſetzbuchs weichen weſentlich von dem Geſetzbuche von 1813 ab. Seit der Erſcheinung dieſes Geſetzbuchs war in Deutſchland die Geſetzgebungskunſt der Gegenſtand vielfacher Erörterungen geworden. Die Prüfung der Strafzwecke, die Sitte, auch die Zeugniſſe der Erfahrung über die Wirkſamkeit der Strafarten zu hören, und die Fortſchritte der geſellſchaftlichen Verhältniſſe bewirkten eine Umgeſtaltung auch in Bezug auf die Wahlen der Strafarten in den neuen Geſetzbüchern von Würtemberg, Sachſen, Hannover, Braunſchweig, Heſſen. Unverkennbare Fortſchritte ſind hier bemerkbar, z. B. in Bezug auf die Verbannung der qualificirten Todesſtrafen, die Beſeitigung mancher entehrenden Strafen und die Aufhebung oder doch wenigſtens Beſchränkung der körperlichen Züchtigung. Der wichtigſte Fortſchritt lag darin, daß die großen Fragen der Geſetzgebung in neuerer Zeit auch in den conſtitutionellen Staaten und neuerlich auch in den Staaten, welche Provinzialſtände eingeführt haben, von den verſammelten Volksvertretern verhandelt wurden. Auf dieſe Art wurden in Bezug auf die Strafarten manche in

29) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 270.

dieſer Lehre mit den Forderungen der bürgerlichen Freiheit und der politiſchen Rechte zuſammenhängende Fragen[30]), welche man früher zu einſeitig erörtert hatte, umſichtiger verhandelt; die Erfahrungen, welche die unter dem Volke unmittelbar lebenden Abgeordneten über die Wirkſamkeit der Strafen machten, kamen zur Sprache, und das Zuſammenwirken vieler Männer, unter denen Manche die Wiſſenſchaft oder die Rechtsanwendung genauer kannten, veranlaßten ein allſeitigeres Abwägen der verſchiedenen Intereſſen und der Forderungen der verſchiedenen Strafzwecke bei der Frage: welche Strafarten am Zweckmäßigſten ſind. Wenn ungeachtet dieſer günſtigen Elemente dennoch die neueſten Geſetzbücher in Bezug auf die Strafarten Vieles zu wünſchen übrig laſſen, wenn die Todesſtrafe auf jeden Fall noch eine zu große Ausdehnung erhielt, die lebenslänglichen Freiheitsſtrafen, wie die körperliche Züchtigung beibehalten, die Abſtufungen der Freiheitsſtrafen unzweckmäßig gemacht und die Ehrenſtrafen in einem zu weiten Umfange angewendet wurden, ſo lagen die Gründe[31]) theils darin, daß die Vorurtheile der Vergangenheit in keinem Rechtstheile leicht einen ſo großen Einfluß ausüben als in dem Strafrechte, und der Glaube an die Allmacht der Abſchreckung, und daher gewiſſe Strafen, welche am Meiſten zur Abſchreckung, wie man ſich einbildet, geeignet ſind, vorzüglich bei den Strafarten ſich geltend macht, theils darin, daß die Erfahrungen, welche manche Abgeordnete über Wirkſamkeit gewiſſer Strafarten machen, von einem zu einſeitigen Standpuncte aus gemacht werden, z. B. über körperliche Züchtigung. Bei dem Zuſammenwirken mehrerer Factoren der Geſetzgebung, damit ein Geſetz zu Stande kommen kann, erklärt es ſich leicht, daß die in dem beſten Geiſte des Fortſchritts gefaßten Beſchlüſſe einer Kammer nicht auch die Billigung der anderen Kammer erhalten, und bei einem gewiſſen Transactionsſyſteme und bei dem leicht erklärbaren Wunſche, daß ein Strafgeſetzbuch zu Stande komme, ſo daß zuletzt die Majorität einer Kammer auch gegen ihre Ueberzeugung den beharrlichen Zurückweiſungen der Anträge in der andern Kammer nachgibt, kommen zuletzt auch in Bezug auf die Strafarten Strafgeſetzbücher zu Stande, deren einzelne Vorſchriften nicht den Fortſchritten der Zeit entſprechen. Am Meiſten muß man bei der Betrachtung der Berathungen über neue Strafgeſetzbücher den Mangel leitender Ideen und die Unklarheit der Anſichten über die Strafanſtalten beklagen[32]). Eine flüchtige Lectüre einiger Zeitungsartikel oder eines im Sinne eines gewiſſen Syſtems geſchriebenen Werks über Strafanſtalten genügt nicht, um ein gründliches Urtheil über die Strafarten zu fällen. Man hört etwas von dem pennſylvaniſchen und dem Auburniſchen Syſtem; aber

---

30) Z. B. wegen Ausſchließung der zu gewiſſen Strafen Verurtheilten von der Ausübung der Wahlrechte.

31) Ueber die Codificationsfrage in Bezug auf die beſte Wahl der Strafarten ſ. meine Schrift über die Strafgeſetzgebung 1. Thl. S. 181 ff.

32) Meine Darſtellung in meiner Schrift: „Die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Thl. S. 52 ff.

den Zuſammenhang faßt man nicht. In die Feſſel der Vorſtellung geſchlagen, daß man die Strafen in entehrende und nicht entehrende eintheilen müſſe, kommt man von Vornherein zu einer irrigen Anſicht und bildet ſich nun ein, durch die Erfindung neuer Bezeichnungen und Abſtufungen der Strafanſtalten in Zuchthaus, Arbeitshaus, Correctionshaus, Feſtung u. A. eine weiſe Einrichtung der Strafen gemacht zu haben. Man ſpricht von dem Beſſerungsſyſteme wie der Blinde von der Farbe, ohne den durch das ganze Strafenſyſtem wirkenden Einfluß dieſes Syſtems zu begreifen.

Frägt man nach den leitenden Grundſätzen, welche dem Geſetzgeber bei der Wahl der Strafarten vorſchweben müſſen, ſo muß man vorerſt ſchon die Frage über die Rechtmäßigkeit von der der Zweckmäßigkeit einer Strafart unterſcheiden. Die erſte Frage muß vorausgehen, und überall, wo nach den Forderungen des Rechts und den Forderungen der Vernunft eine gewiſſe Strafe als rechtswidrig nachgewieſen werden kann, kann keine Rückſicht der angeblichen Zweckmäßigkeit ſie rechtfertigen. Läßt ſich aber auch gegen die Rechtmäßigkeit nichts einwenden, ſo iſt erſt die Forderung der Strafklugheit mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe des Landes, für welche das Geſetz eingeführt werden ſoll, zu prüfen. Hier ſind alle Elemente der Strafart, von welchen ihre Wirkſamkeit abhängt, zu zergliedern, und jedes derſelben im Allgemeinen (gleichſam wie der Arzt die Elemente einer Arznei prüft), hierauf in ihrer Anwendbarkeit bei dem einzelnen Volke zu unterſuchen. Häufig wird hier die Frage über die Rechtmäßigkeit mit der über die Zweckmäßigkeit in ſo fern zuſammenfallen, als die Gerechtigkeit einer Maßregel im Strafrechte von ihrer Nothwendigkeit unter den gegebenen Verhältniſſen bei dem beſtimmten Volke abhängt; über dieſe Nothwendigkeit läßt ſich nur nach genauer Beachtung aller Umſtände entſcheiden, welche auf die Wirkſamkeit der in Frage ſtehenden Maßregel in einem gewiſſen Lande Einfluß haben; daraus ergibt ſich auch, daß häufig die Anwendung einer gewiſſen Strafart bei einem beſtimmten Volke entſchieden mißbilligt werden muß, während ſie bei einem andern Volke gerechtfertigt werden kann. Bei dem Streite über die Todesſtrafe zeigt ſich dies leicht; eben ſo aber bemerkt man auch, daß noch gründliche Unterſuchungen über jene Wirkſamkeit der Strafarten uns fehlen. Arbeiten, wie ſie z. B. in England über die Todesſtrafe, über die Transportation gemacht worden ſind[33]), insbeſondere durch zweckmäßige Vernehmung von erfahrenen Männern über ihre Beobachtungen, fehlen uns gänzlich. Bei dem Urtheil über die Wahl der Strafarten dürfte aber noch ſehr wichtig ſein, zwei Rückſichten zu trennen: 1) die, ob eine in der Geſetzgebung eines Volkes bisher vorkommende Strafart auch in Zukunft beibehalten werden ſoll, und 2) ob eine neue bisher in der Landesgeſetzgebung unbekannte Strafart geſetzlich eingeführt werden ſoll. Gewiß fordert die Beantwortung der erſten Frage eine noch größere

33) Meine Schrift über die Strafgeſetzgebung I. S. 128.

Vorſicht, weil da, wo wirklich eine Strafart in alle ſittlichen und rechtlichen Anſichten des Volkes gleichſam verwachſen iſt, durch die plötzliche Aufhebung dieſer Strafe das Volk irre in der Volksm ral gemacht wird, den Geſetzgeber einer tadelnswerthen Milde beſchuldigt, gewiſſe Verbrechen nicht für hinreichend gebüßt erkennt, weil die bisherige Strafart nicht mehr angewendet wird, und leicht zu dem Glauben kommt, daß das Geſetz in Zukunft dies Verbrechen leichter beſtrafen wolle. Allein dieſe Scheu vor der Volksſtimme und der Angewöhnung an eine gewiſſe Strafe darf nicht zu weit getrieben werden, weil ſonſt alte Mißbräuche niemals durch die Geſetzgebung aufgehoben würden, da immer Perſonen ſich finden werden, welche aus Angſt vor jeder Neuerung und aus Vorurtheil das Beſtehende als etwas Altes, Ehrwürdiges vertheidigen. Es bedarf vielmehr einer ſorgfältigen Prüfung, ob wirklich die Stimme, welche die Anwendung der beſtimmten Strafart fordert, allgemein iſt, ob ſie auch bei denjenigen ſich findet, deren Stimme Beachtung verdient. Ueberall, wo der Geſetzgeber die entſchiedene Ueberzeugung hat, daß ein beſtehendes Inſtitut rechtswidrig iſt, oder auch nur als zweckwidrig erſcheint, darf er ſich nicht abhalten laſſen, ſeiner Ueberzeugung zu folgen und veraltete Einrichtungen um ſo mehr zu verbannen, als er überzeugt ſein darf, daß, wenn nur einmal energiſch die Geſetzgebung auftritt, bald die beſſere Stimme ſiegen und die Aufhebung des Alten nicht beklagen wird. Dies bewährt ſich bei der körperlichen Züchtigung und gewiß in vielen Staaten auch in Bezug auf Todesſtrafe. Nur Vorſicht vor einer übereilten Aufhebung bisheriger Strafarten muß man da empfehlen, wo die oben geſchilderten Zuſtände nach gewiſſenhafter Prüfung als wahrſcheinlich eintretend zu beſorgen ſind. Hier allmälig das Volk auf die Umgeſtaltung vorzubereiten und durch Belehrung zu wirken, iſt die Weisheit des Geſetzgebers. Bei der Wahl der Strafarten bedarf es auch noch einer andern Vorprüfung; der Geſetzgeber muß mit ſich darüber einig ſein, welchen Zweck er zunächſt durch ſeine Strafgeſetzgebung erreichen will. Daß die Strafe auf die Erhöhung der Kraft der Geſetze überhaupt berechnet ſein muß, um dem Geſetze Nachdruck zu geben, die Achtung vor dem Geſetze und die Ueberzeugung von ſeiner ſichern Anwendung zu verſtärken, und durch die Wirkſamkeit auf das Gemüth derjenigen, welche zu Verbrechen geneigt ſind, von Begehung derſelben abzuhalten, wird allgemein anerkannt; allein ſchon früh ſchwebte auch die Anſicht vor, daß die Strafe beſſernd wirken ſoll; nur über das Verhältniß dieſes Zwecks zu dem Hauptzwecke iſt Streit. Man hilft ſich gewöhnlich durch die Annahme, daß die Beſſerung ein Nebenzweck ſei; allein bei ſteigender Bildung eines Volkes erhält das in der Strafe liegende Merkmal eine größere Bedeutung. Je mehr die Geſetzgebung ihre Wirkſamkeit auf die moraliſche Natur des Menſchen berechnet, je mehr Achtung vor der Menſchenwürde hervortritt, deſto mehr wird das Strafinſtitut ſo eingerichtet werden, daß die Strafe neben ihrem Elemente, daß ſie ein Uebel enthält, vor deſſen Anwendung man ſich ſcheut, und das die in-

nere, auf moraliſchen Gründen beruhende Scheu vor der Begehung des Unrechts verſtärkt, auch ihr beſſerndes Element geltend mache. Alles kommt nur darauf an, ob die Geſetzgebung den Zweck, durch Drohung von Strafe von Verbrechen abzuſchrecken, daher auch durch die Anwendung der Drohung der ſchwerſten Strafübel gegen die ſchwerſten Verbrechen von Begehung der Verbrechen abzuhalten, ſelbſt wenn die Anwendung dieſer Uebel die Erreichung des Beſſerungszwecks unmöglich macht, als das Hauptprincip ihres Wirkens aufſtellt, oder ob ſie davon ausgeht, daß die Strafen auf die Erreichung der Beſſerung des Beſtraften berechnet werden ſoll. Nach der erſten Anſicht iſt bei der Wahl der Strafen nur darauf zu ſehen, daß bei der Einrichtung der Strafen, z. B. der Freiheitsſtrafen, auch auf die Beſſerung der Beſtraften zu wirken verſucht wird, ohne daß der Staat gehindert iſt, noch andere Strafen anzuwenden, welche zwar nicht beſſernd wirken können, aber als abſchreckende Strafen gerechtfertigt werden, z. B. Todesſtrafe, während nach der zweiten obigen Anſicht keine Strafe gewählt wird, welche nicht geeignet iſt, zugleich beſſernd zu wirken. Mag man der einen oder anderen Anſicht huldigen, ſo läßt ſich für die Wahl der Strafarten der von der Gerechtigkeit und Strafklugheitslehre geforderte Grundſatz aufſtellen: Die Strafe muß ein Uebel enthalten, welches nach den allgemeinen Volksvorſtellungen als Uebel für denjenigen, der es erleidet, erſcheint, welches jedoch an ſich nicht unmoraliſch iſt, nicht mit den Anſichten des Volks im Widerſtreit iſt, und nicht der Erreichung des Zwecks der Wirkſamkeit der Geſetzgebung widerſtreitet, und nicht ein ſo unbeſtimmtes Uebel enthält, daß es leicht das Maß überſchreitet, auf welches der Richter rechnet, um ein gerechtes Verhältniß zwiſchen der Verſchuldung und der Strafe herbeizuführen. Aus dieſem Principe fließen wichtige Folgerungen. 1) Darnach kann es zwar nicht darauf ankommen, ob der einzelne Beſtrafte das in der Strafe liegende Uebel als ein Uebel erkennt, z. B. wenn der aus dem Zuchthauſe entlaſſene Sträfling wieder ſtiehlt, weil er in der Strafanſtalt ein bequemeres Leben hat, als in der Freiheit, in welcher er ſich nichts verdienen kann; es genügt, wenn nur die allgemeine Volksvorſtellung und daher gewiß auch die Mehrheit der Beſtraften das Uebel als ein ſolches fühlt; allein es würde dem Begriffe einer weiſen Strafe widerſprechen, wenn aus einer übertriebenen Sentimentalität die Freiheitsſtrafe ſo eingerichtet würde, daß der Aufenthalt in der Strafanſtalt ein ſo bequemer, auf ſo viele Erleichterungen und auf Möglichkeit des Erwerbs berechneter wäre, daß der Sträfling darin ſich beſſer befände, als die Mehrzahl der dürftigen ehrlichen Leute in der Freiheit. 2) Eben ſo würde die Strafe unzweckmäßig ſein, wenn ſie vielleicht, um recht abzuſchrecken, den Beſtraften ſo herabwürdigte, daß alle ſittlichen Vorſtellungen durch die Vollziehung verletzt würden [34]). 3) Eine Strafe, welche den Vor-

---

34) Z. B. wenn eine Perſon zur Strafe nackt auf dem Pranger ausgeſtellt oder nackt durch die Straßen gepeitſcht würde, oder ein Mädchen zur Strafe zur Unzucht den Soldaten Preis gegeben würde.

ſtellungen des Volkes widerſtreitet, z. B. als ungerecht anerkannt wird, würde unzweckmäßig ſein, weil das Volk den, welcher ſie doch erleiden muß, als Märtyrer betrachten, den Staat tadeln und Jeder im Staate Alles anwenden würde, um denjenigen, der das mit jener Strafe bedrohte Verbrechen verübte, der Strafe zu entziehen. 4) Dem Zwecke der Geſetzgebung widerſtreitet eine Strafe, welche den Beſtraften ſo herabwürdigt, oder in ihrer Anwendung ſo auf den Beſtraften wirkt, daß er nach der überſtandenen Strafe geiſtig und körperlich herabgedrückt und nicht im Stande iſt, ſich auf dem ehrlichen Wege ſein Brot zu verdienen. Dies würde z. B. bei einer Freiheitsſtrafe der Fall ſein, welche in ihrer Anwendung zu Geiſteskrankheit oder zum Siechthum führt. 5) Keine Strafe verdient Billigung, welche auf kein wahrſcheinliches Maß der Uebel, die in ihr liegen, zurückgeführt werden kann, daher höchſt ungleich auf die verſchiedenen Perſonen, gegen welche ſie angewendet wird, wirkt und eben deswegen leicht in der Anwendung im einzelnen Falle jedes Maß überſchreitet, welches dem Richter vorſchweben muß, wenn er die Strafe ausſpricht, welche der Verſchuldung des einzelnen Verbrechers entſprechen ſoll. Darnach iſt die körperliche Züchtigung nicht zu billigen, weil ſie höchſt ungleich nach der Individualität wirkt und auf manchen Sträfling, der hohes Ehrgefühl und ſchwache Körperconſtitution hat, ſo furchtbar wirken kann, daß das darin liegende Uebel weit jede Vorausſehung des Richters überſteigt und weit empfindlicher wirkt, als dies mit dem Vergehen im gerechten Verhältniß ſteht. Aus der obigen Rückſicht iſt auch die Anwendung des Syſtems der abſoluten Iſolirung bei der Freiheitsſtrafe bedenklich, bei welchem der Geſetzgeber nicht eine hinreichend verbürgte Erfahrung über ihre unſchädliche Wirkſamkeit, dagegen viele Zeugniſſe hat, welche beweiſen, daß wenigſtens bei vielen Individuen dieſe Iſolirung höchſt verderblich und ſo ſchwächend wirken kann, daß der Beſtrafte nach ſeiner Entlaſſung nicht mehr die geiſtigen und körperlichen Kräfte hat, um in der Freiheit die Mittel des ehrlichen Erwerbs zu finden.

Prüfen wir die einzelnen Strafarten, und zwar 1) die Todesſtrafe. Die Rechtmäßigkeit derſelben iſt ſeit längerer Zeit mehrfach angegriffen worden[35]), und zwar ſchon, weil der Staat kein Recht auf das Leben ſeiner Bürger haben könne, da Niemand über ſein Leben verfügen und daher auch, wenn er in den Staat tritt, nicht das Recht darauf dem Staate übertragen kann. Man führt an, daß die Todesſtrafe nicht blos die bürgerliche, ſondern auch die menſchliche Exiſtenz des Beſtraften vernichte, den ſittlichen Vorſtellungen widerſpreche, nach welchen Niemandem die Beſſerungsfähigkeit abgeſprochen und die Möglichkeit geraubt werden darf, die irdiſche Laufbahn, welche

---

35) Die Literatur darüber ſ. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch 13. Ausgabe S. 216 und dazu meine Aufſätze in dem Archive des Criminalr. 1840. Nr. 18. 25 und 1841 Nr. 1 und Nr. 12. und Althof, Ueber die Verwerflichkeit der Todesſtrafe. Lemgo, 1842.

die Gottheit ihm zu ſeiner Entwickelung auf der Erde vorzeichnete, gewaltſam abſchneide, gleichſam in die Pläne Gottes eingreife, der alleinige Herr über Leben und Tod der Menſchen iſt, und daß ſie die Befugniſſe des Staats überſchreite, der nur auf den Menſchen als Staatsbürger ſeine Wirkſamkeit richten kann. Wir ſind überzeugt, daß dieſe Gründe allein nicht zureichen können, die Todesſtrafe als unrechtmäßig nachzuweiſen. Sie beruhen zum großen Theile auf der irrigen Anſicht von dem Urſprunge und dem Weſen des Staats und ſetzen voraus, daß der Staat nur ſo viele Rechte habe, als ihm bei dem Eintritte in den Staat die Bürger übertrugen, während richtiger jede Vorſtellung der Entſtehung des Staats aus einem Vertrage geleugnet und nur die Anſicht zum Grunde gelegt werden muß, daß der Staat die nothwendige, nach höherer Weltordnung beſtimmte Form des Beſtehens der Menſchheit iſt, in welcher dieſe ihre Ideen realiſirt und ſich entwickelt. Hier iſt eine Spaltung des Menſchen in verſchiedene Qualitäten, nämlich in die des Staatsbürgers und des Weltbürgers oder Menſchen, nicht möglich; der Menſch tritt als ſolcher mit ſeiner ganzen menſchlichen Individualität in den Staat und unterwirft ſich der Staatsgewalt. Einwendungen, welche von der Verletzung der Plane der Gottheit abgeleitet werden, beruhen auf willkürlichen Vorausſetzungen und verletzen ſelbſt das Weſen der Gottheit, die als zürnend über die Handlung des Staats und als ohnmächtig dargeſtellt wird, indem ſie nicht weiß, was ſie mit dem ihr von dem Staate durch die Hinrichtung gewaltſam zurückgeſendeten Menſchen zu beginnen hat. Wäre nachzuweiſen, daß die Todesſtrafe das einzige zur Aufrechthaltung bürgerlicher Ordnung, zur Abhaltung von gewiſſen ſchweren Verbrechen geeignete und nothwendige Mittel wäre, ſo würde auch der Staatsgewalt, welche Recht und Pflicht hat, die zur Erreichung ihres Zwecks nothwendigen Mittel anzuwenden, das Recht, Todesſtrafe zu drohen und zu vollziehen, nicht abgeſprochen werden können. Aus dem theologiſchen Standpuncte läßt ſich weder für, noch gegen die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe etwas ableiten[36]), und die Berufung der Gegner oder Anhänger dieſer Strafart auf einige bibliſche Stellen beweiſ't nichts, da ſie in ihrem wahren Zuſammenhange keine Abſicht haben, über die Befugniſſe der Staatsgewalt etwas auszuſprechen. Sehr unpaſſend ſcheint es auch, wenn man die Todesſtrafe ſelbſt durch mancherlei myſtiſche Phraſen als eine Art Opfertod entweder zur Reinigung des Volkes oder im Zuſammenhange mit der Expiation rechtfertigen zu können glaubt, oder ſie als eine Forderung der Gerechtigkeit aufſtellt, welche bei gewiſſen ſchweren Verbrechen nur durch Anwendung der Todesſtrafe befriedigt werde. Alle ſolche Deductionen ſind nur Folgerungen aus einer irrigen Talions- oder abſoluten Gerechtig-

36) Wieseler, De christiano capitis poenam vel admittendi vel repudiandi fundamento. Gott., 1835. S. auch Holſt, Die Todesſtrafe aus dem Standpuncte der Vernunft und des Chriſtenthums betrachtet. Berlin, 1837. u. über beide Schriften meinen Aufſatz im Archive des Criminalr. 1841. S. 328.

keitstheorie und befriedigen nicht den prüfenden Verſtand. Alles kommt bei der Prüfung des Rechts des Staats, Todesſtrafe zu drohen, darauf an, ob nachzuweiſen iſt, daß dieſe Strafart das einzig nothwendige Mittel zur Abhaltung von Begehung gewiſſer Verbrechen. Hier löſ't ſich die Frage in die Beantwortung einer großen Zahl factiſcher Fragen auf, bei welchen ſelbſt wieder die Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe des Landes, von deſſen Geſetzgebung die Rede iſt, wichtig wird. Es entſcheidet die Rückſicht, ob nach der Erfahrung nur durch Drohung der Todesſtrafe die Abſchreckung zu erwarten iſt. Auf einer Seite wurden hier die ſtatiſtiſchen Nachrichten hervorgehoben, nach welchen eben in den Ländern, in welchen man neuerlich die Todesſtrafe bei gewiſſen Verbrechen aufgehoben hat, die Zahl dieſer Verbrechen ſich nicht vermehrt hat. Man führt an, daß eine natürliche Scheu vor der Anwendung der Todesſtrafe immer mehr die Bürger dazu bewege, ſowohl als Beſchädigte, wie als Zeugen dem Angeſchuldigten durchzuhelfen, und die Richter, vorzüglich die Geſchworenen, geneigt mache, den Ausſpruch der Todesſtrafe zu vereiteln, ſo daß die Angeſchuldigten bei den mit der Todesſtrafe bedrohten Verbrechen am Meiſten Wechſelfälle hätten, um dem Arme der ſtrafenden Gerechtigkeit zu entgehen; um ſo mehr, als die Erfahrung aller Staaten lehre, daß Todesſtrafen am Wenigſten vollzogen werden, weil der Begnadiger [38]) vorzüglich hier aufgefordert iſt, auf dem Wege der Gnade dieſe Strafe zu erlaſſen. Man beruft ſich auf die Erfahrungen, daß ſelbſt bei Hinrichtungen nicht ſelten Diebſtähle verübt werden, daß diejenigen, welche todeswürdige Verbrecher werden, nicht ſelten geſtehen, bei Vollziehung von Todesurtheilen gegenwärtig geweſen zu ſein. Man bemerkt [39]), daß nach der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur und der Wirkſamkeit gewiſſer Anreize darauf durch den Anblick von Hinrichtungen verderbliche, den Selbſtmord und Mord an Anderen herbeiführende Neigungen erzeugt werden. Auf der andern Seite bezweifelt man freilich, ob daraus, daß in einigen Ländern bei einigen Verbrechen die Aufhebung nicht verderblich, vielmehr günſtig wirkte, ein Schluß darauf abgeleitet werden kann, daß die Aufhebung der Todesſtrafe überhaupt dieſe Wirkung äußern werde. Es iſt auch richtig, daß jene ſtatiſtiſchen Tabellen aus Ländern kommen, in welchen vermöge veralteter Geſetze die Todesſtrafe bei Verbrechen gedroht war, deren Verſchuldung nach beſſeren Begriffen nicht ſo groß iſt, daß die Todesſtrafe im gerechten Verhältniſſe ſtehen würde, daher ein allgemeiner Widerwille gegen die Anwendung ſolcher alten Geſetze ſich ausſprach, und die Schuldigen der Strafe überhaupt entzog, daher auch die Ausſicht auf Strafloſigkeit ſolcher Verbrechen ſich vermehrte, während jetzt, wo mä-

---

37) Meine Nachweiſungen in Bezug auf England in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung XV. Nr. 11.

38) Sehr gut über die Begnadigung im Zuſammenhange mit Todesſtrafen ſpricht Prinz Oscar von Schweden über Strafe und Strafanſtalten (überſ.) S. 7 ff.

39) Vorzüglich Sampson, Criminal jurisprudence considered in relation to mental organisation. London, 1841.

ßige, als gerecht erkannte Strafen gedroht ſind, dieſe ſicherer zur Anwendung kommen, und daher auch die Gewißheit verſtärkt wird, daß der Schuldige ſeiner Strafe nicht entgehen werde. Ob dies Ergebniß auch eintreten werde, wenn bei den ſchwerſten Verbrechen, z. B. bei dem Morde, die Todesſtrafe aufgehoben würde, iſt freilich im Dunkeln, weil auf dem Felde moraliſcher Berechnungen keine Sicherheit möglich iſt. Gewiß iſt nur, daß, wenn man die Unrichtigkeit der gewöhnlich für die Abſchreckungstheorie angegebenen Gründe zugeben muß, auch ſelbſt das Gewicht der Gründe zerſtört iſt, durch welche man die abſchreckende Kraft der Todesſtrafe vertheidigt. Sammelt man die Stimmen derjenigen, welche Verbrecher genauer beobachten können und ihre Seelenſtimmung kennen, ſo erfährt man bald, daß eben die meiſten mit dem Tode bedrohten Verbrechen in einer Stimmung verübt werden, in welcher die Stärke der Leidenſchaft den Gedanken an die drohende Todesſtrafe nicht aufkeimen läßt; bei Anderen geht das Verbrechen in das Todeswürdige unter Umſtänden über, wo keine ruhige Berechnung eintritt; und da, wo auch die Strafdrohung vor die Seele des Verbrechers ſich ſtellt, wird ihre Vorſtellung leicht durch andere mächtige Eindrücke und durch die Hoffnung geſchwächt, daß Klugheit die Entdeckung vermeiden könne und im ſchlimmſten Falle die nach der Erfahrung ſo häufig eintretende Begnadigung die Anwendung der Strafe verhindern werde. Seit man in neueſter Zeit die geheime Vollziehung der Todesſtrafe vertheidigt [40]) und ſelbſt in Geſetzen eingeführt hat, geſteht man offen genug, daß man auf die Abſchreckung durch die Vollziehung der Todesſtrafe nicht mehr Werth lege. Unverkennbar hängt die Frage über Aufhebung der Todesſtrafe auch mit der über das Gefängnißſyſtem zuſammen. So lange die Gefängniſſe ſchlecht waren, konnte der Gedanke, daß ſie zur Beſſerung der Sträflinge beitragen, nicht aufkeimen, die Unverbeſſerlichkeit gewiſſer ſchwerer Verbrecher ſchien damals ein Rechtfertigungsgrund für die Todesſtrafe, und die bei der ſchlechten Gefängnißconſtruction leicht entſtehende Vorſtellung, daß der gefährliche Verbrecher, welcher todeswürdige Verbrechen verübte, jedes Hinderniß überwinden und aus dem Gefängniſſe ſich befreien würde, ſchien aus Gründen der Sicherung des Staats für die Todesſtrafe zu ſprechen; allein ſo bald das Gefängnißweſen verbeſſert wird, und die Mittel, welche das Pönitentialſyſtem bietet, vermehrt werden, wird auch die Anſicht, daß kein Sträfling als unverbeſſerlich betrachtet werden dürfe, immer mehr ſiegen, um ſo mehr, als man ſich überzeugen wird, daß die Vermuthung der Unverbeſſerlichkeit derjenigen, welche mit Todesſtrafe bisher bedrohte Verbrechen verübten, auf willkürlichen Vorausſetzungen beruht. Nie aber ſollte ein Staat durch die Berufung, daß die Gefährlichkeit gewiſſer Perſonen zur Sicherung die Todesſtrafe fordere, ſich ſelbſt das Zeugniß ſeiner Ohnmacht oder ſeines üblen Willens geben, da es nicht ſchwierig iſt, durch eine gute Conſtruction der

40) Z. B. n Nordamerika.

Gefängniſſe und durch eine kräftige ununterbrochene Aufſicht jede Entweichung der Gefangenen unmöglich zu machen[41]). — So dürfte die Zeit nahe ſein, in welcher die Ueberzeugung ſiegt, daß die Todesſtrafe nicht nothwendig iſt und eben deswegen nicht mehr beibehalten werden ſollte. Auf jeden Fall wird, wo die Erfahrung eines Landes lehrt, daß das Volk in überwiegender Mehrheit die Todesſtrafe mißbilligt und manche Scenen, wie ſie z. B. in Toscana 1830 [42]) vorfielen, als Zeichen dieſer Mißbilligung erſcheinen, die Geſetzgebung die Todesſtrafe nicht fortbeſtehen laſſen dürfen. Zu billigen iſt es, wenn die Geſetzgebung wenigſtens durch gewiſſe Einrichtungen die Stimmung des Volkes für Aufhebung dieſer Strafart vorbereitet und vorzüglich die Nachtheile entfernt, welche aus der abſoluten Drohung der Todesſtrafe leicht entſtehen[43]). Zu dieſen geſetzlichen Einrichtungen gehören 1) die Vorſchrift, daß nur da, wo Stimmeneinhelligkeit der Richter auf Todesſtrafe erkennt, das Urtheil darauf gebaut werden darf, z. B. in Toscana, im Waatlande. 2) Wenn die Todesſtrafe nicht abſolut einem Verbrechen, ſondern neben einer andern Strafe oder ſo gedroht wird, daß bei dem von dem Gerichte anerkannten Daſein mildernder Umſtände die Todesſtrafe ausgeſchloſſen wird. In dieſer Beziehung iſt in Frankreich ſeit 1832 durch die den Geſchworenen gegebene Befugniß, das Daſein von circonstances attenuantes auszuſprechen, worauf dann die Richter eine andere Strafe erkennen müſſen, auch den Geſchworenen überlaſſen worden, auszuſprechen, ob ſie den Fall als todeswürdig erkennen[44]). 3) Weiſe iſt es, wenn das Geſetz gegen junge Perſonen, die nicht ein gewiſſes Alter erreicht haben, z. B. das 18. Jahr, nie eine Todesſtrafe erkennen läßt.

II. Will man aber auch die Todesſtrafe beibehalten, ſo können doch die Schärfungen der Todesſtrafe nicht mehr fortbeſtehen. Sie ſind nur das Werk des Abſchreckungsprincips und der Rohheit der Vorzeit. Daß materielle Schärfungen durch Vermehrung der phyſiſchen Uebel, welche der Verurtheilte leiden muß, z. B. bei dem Rädern, Viertheilen rc., nicht zu rechtfertigen ſind, wird allgemein erkannt, weil ſchon die Todesſtrafe an ſich ſchrecklich genug iſt, weil ſolche Grauſamkeiten nachtheilig auf das Volk wirken und Rohheit erzeugen, weil bei dem Publicum nothwendig Mitleiden mit dem Verbrecher das vorherrſchende Gefühl ſein und die Achtung der Gerechtigkeit zerſtören wird. Allein auch ſymboliſche Schärfun-

---

41) Ein Surrogat für die Todesſtrafe durch Errichtung einer Verbrecher-colonie für die Verbrecher, welche ſonſt mit dem Tode beſtraft worden wären, ſchlägt vor Althof, Ueber Verwerflichkeit der Todesſtrafe S. 99.

42) Wichtige Nachrichten über die Wirkung der Aufhebung der Todesſtrafe in Toscana gibt der Präſident Pucini in meiner Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XII. Bd. S. 223.

43) S. darüber meinen Aufſatz im Archive 1841. S. 346.

44) Ueber die Erfahrungen, welche man in Frankreich in Bezug auf dies Syſtem machte, ſ. meine Schrift über die Strafgeſetzgebung 1. Thl. S. 111 und 2. Th. S. 249.

gen, z. B. durch vorgängige Ausſtellung des Verurtheilten auf dem Pranger (z. B. noch in Baiern, Frankreich), oder durch ſchimpfliches Hinausſchleppen auf der Kuhhaut (z. B. nach dem preuß. Entwurfe), ſind nicht zu vertheidigen, weil es empörend iſt, wenn der Staat die letzte Lebensſtunde noch durch grauſame Qualen erſchwert, weil dies ſelbſt den ſittlichen und religiöſen Vorſtellungen widerſpricht [45]), und ſelbſt jene verlängerte Qual leicht Scenen herbeiführt, bei welchen die Regierung in Bezug auf die Vollziehung der Todesſtrafe in große Verlegenheit kommen kann [46]). Als Vollziehungsweiſe der Todesſtrafe kann nur diejenige gebilligt werden, welche am Schnellſten und Sicherſten und in einer von der Geſchicklichkeit oder Stimmung des Vollziehers unabhängigen Weiſe den furchtbaren Act vollſtreckt. Dahin kann nur die Guillotine (Fallbeil) gehören, wie ſie in Frankreich, in Rom, im Großherzogthum Heſſen eingeführt iſt. Nur Vorurtheile oder Eigenſinn können ſich der Einführung dieſer Vollziehungsart widerſetzen.

III. Daß die verſtümmelnden Strafen keine Billigung verdienen, bedarf wohl keiner Ausführung. Als Ueberbleibſel der alten körperlichen Strafen erſcheint noch die **körperliche Züchtigung**. Auch dieſe Strafart iſt in den meiſten neuen Geſetzgebungen verſchwunden; ſie findet ſich noch in der preußiſchen Geſetzgebung (jedoch ſehr beſchränkt), in Oeſterreich, Baiern, Hannover, Sachſen, Würtemberg (überall freilich mit vielen Beſchränkungen). Ihre Vertheidiger [47]) berufen ſich auf die leider noch vorkommende Rohheit mancher Individuen, bei welchen Gefängnißſtrafe unwirkſam ſein wird, und nur heftiger phyſiſcher Schmerz einen abſchreckenden Eindruck hervorbringen kann, der um ſo mehr angewendet werden müßte, als die kurz dauernde, als intenſiv und nachhaltig wirkende körperliche Züchtigung beſſer ſein wird, als die Gefängnißſtrafe von einigen Tagen und Wochen. Allein dieſe Vorſtellungen verlieren ihr Gewicht, wenn man erwägt, daß da, wo ſolche große Rohheit vorhanden iſt, auch die körperliche Züchtigung nichts wirken wird, daß eben in den Ländern, in welchen die Züchtigung angewendet wird, die Zahl der aus Rohheit verübten Vergehen größer iſt, als in anderen. Die Hauptſache iſt aber, daß dieſe Strafart ſo unberechenbar und ungleich wirkt, daß der Geſetzgeber ſie nicht anwenden darf, wenn er nicht ungerecht werden will, weil leicht bei demjenigen, der noch Ehrgefühl hat, die körperliche Züchtigung ſchrecklicher wirkt, als lange Gefängnißſtrafe, während der Rohe, körperlich Kräftige, Gleichgültige die Strafe nicht achtet. Kein Richter iſt im Stande, vorher zu ermeſſen, welche Eindrücke bei dieſem oder jenem Individuum dieſe Strafe machen

---

45) Meine Schrift: Die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung 2. Bd. S. 124.

46) S. den von Arnold im Archive des Criminalrechts 1843 S. 266 erzählten Fall.

47) Darunter ſind wohl auch manche ſehr ehrenwerthe Männer, welche die reinſten Abſichten haben, z. B. Hudtwalker in dem Archive des Criminalrechts 1842 Nr. 4.

werde: die Strafe 48) iſt aber auch mehr oder minder der Geſundheit ſchädlich und erzeugt leicht Folgen, die weit über die Vollziehung hinaus wirken. Es iſt eine irrige Vorſtellung, wenn man glaubt, daß der Arzt, der flüchtig den Angeſchuldigten ſieht, im Stande ſein werde, ſicher zu beſtimmen, ob er unbeſchadet der Geſundheit geprügelt werden dürfe. Die Strafart hat aber auch nach unſeren Vorſtellungen etwas Entehrendes und Herabwürdigendes in dem Maße, daß ſie den Beſtraften brandmarkt, ſein Ehrgefühl vernichtet und in dem ſpätern Leben, oft nach vielen Jahren, nachtheilig demjenigen entgegenwirkt, der das Unglück gehabt hat, in ſeiner Jugend gerichtlich gezüchtigt zu werden 49). Die in allen landſtändiſchen Kammern von der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten, alſo der Männer, welche die Volksanſichten kennen, ausgegangene Antrag, die körperliche Züchtigung aufzuheben, und die Erfahrungen der Länder, in welchen dieſe Strafart nicht mehr beſteht, ſollten endlich jedem Verſuch, die Strafart zu vertheidigen, entgegenwirken 50).

IV. Die am Meiſten vorkommende und gewiß zweckmäßigſte Strafart iſt die Freiheitsſtrafe. Sie muß betrachtet werden, A. in ſo fern ſie den Beſtraften nur aus einer gewiſſen Gegend entfernt (Verweiſung), oder B) in gewiſſen Gegenden zwangsweiſe feſthält und zu Arbeiten anhält, oder C) den Beſtraften der Freiheit ſo beraubt, daß er in Strafanſtalten verwahrt und gefangen gehalten wird. Die Verweiſung kann ſelbſt wieder als Landesverweiſung oder als Ortsverweiſung vorkommen. Die erſte erſcheint oft nur als polizeiliches Sicherungsmittel, welches gegen den Ausländer zu erkennen iſt (entweder gegen den Verdächtigen, oder denjenigen, der wegen eines Vergehens in dem Lande beſtraft war), oder ſie iſt Strafe gegen den Inländer. In dieſer Beziehung wird ſie mit Recht als ungerecht verworfen, weil ſie dem Völkerrechte ſtörend entgegentritt und einen gefährlichen Verbrecher einem andern Staate zuſchiebt. Sie iſt unzweckmäßig, weil ſie den Verwieſenen aller Mittel des ehrlichen Erwerbes im fremden Lande beraubt und den einheimiſchen Staat doch nicht ſichert, da von dem fremden Lande aus der Feind ſeines Vaterlandes leicht wieder das Inland bedrohen kann, und ſeine Rückkehr zu fürchten iſt, der man nur durch ſtrenge (oft zu großen Ungerechtigkeiten führende) Strafdrohungen vorbeugen kann. Nur bei politiſchen Verbrechen glaubt man eher die Landesverweiſung rechtfertigen zu können, da nach der Natur dieſer Verbrechen der fremde Staat nicht gefährdet wird, und der Verwieſene nicht ſo aller Erwerbsmittel beraubt ſein wird, daß er zu neuen Verbrechen gezwungen iſt. Daß dagegen hier die Gefahr dringend iſt, daß der verwieſene, in dem vielleicht dicht an ſein Vaterland grenzenden

48) S. auch gegen die Strafart Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 274.

49) Lehrreich iſt der in der baieriſchen Kammer der Abgeordneten 1843 erzählte Fall. S. überhaupt meine Schrift über die Strafgeſetzgebung II. Bd. S. 187.

50) Gegen körperliche Züchtigung v. Jagemann im Archive des Crim. 1841 Nr. 9.

Lande ſich aufhaltende Verbrecher leicht das Inlande gefährden und die gefährlichen Plane fortſetzen kann, iſt unleugbar. Die Verweiſung von einem einzelnen Orte, z. B. aus der Gemeinde, glauben noch in neueſter Zeit die Strafgeſetzbücher der Schweiz dadurch vertheidigen zu können, daß bei manchen Vergehen es wünſchenswerth iſt, demjenigen, der großes Aergerniß erweckt, z. B. bei Unzuchtsvergehen, oder den, welcher aus Feindſchaft mit einem Mitbürger an ihm Verbrechen beging, und der Beſorgniß Raum gibt, daß, wenn er am Orte bleibt, neue Reibungen unvermeidlich ſind, auf einige Zeit aus dem Orte zu entfernen. Die Strafart der zwangsweiſen Feſthaltung der aus dem Vaterlande Transportirten in gewiſſen entfernten Gegenden kommt vorzüglich bei der in England beſtehenden Transportation vor. Die Verhandlungen in England über dieſe Strafart haben ein niederſchlagendes Gemälde von den Nachtheilen dieſer Strafart geliefert [51]). Schon der Umſtand, daß bei dieſer Einrichtung eine furchtbare Zahl der gefährlichlichſten Verbrecher in jedem Jahre in die Colonieen geſendet werden, welche von freien Anſiedlern bewohnt werden, hat etwas Schaudererregendes. Es iſt die größte Ungerechtigkeit, die Moralität der Coloniſten durch die Beiſpiele dieſer convicts zu vergiften. Die Gefahr wächſt um ſo mehr, als dieſe Transportirten in die Dienſte der Pflanzer treten, theils als Dienſtboten, theils ſelbſt als Erzieher der Kinder, da es an anderen Perſonen, welchen man die Stellen geben könnte, in der Colonie fehlt, und unter den gentlemen convicts Manche ſich finden, welche in ihrem Vaterlande durch vorzügliche Bildung oder Geſchicklichkeit ſich auszeichneten. Da in der Colonie Weiber ſelten ſind, ſo tritt das unglückliche Verhältniß ein, daß häufig die weiblichen Transportirten, wenn ſie einige Geſchicklichkeit haben, gern als Dienſtboten geſucht ſind und nun in den Familien bald die Gefahren ihrer Nähe zeigen. Sind dieſe weiblichen convicts hübſch, ſo iſt es ihnen leicht, mit den freien Pflanzern Verhältniſſe anzuknüpfen, ſelbſt Ehefrauen zu werden, und dann wieder ſchädlich zu wirken. Allein auch abgeſehen davon, wirkt die Seltenheit der Weiber, daß die häufig in dem kräftigſten Mannesalter befindlichen männlichen convicts, durch die Nähe der weiblichen convicts entzündet, in die ſchändlichſten Verhältniſſe mit ihnen treten, mit Gewalt ſelbſt ihre rohen Begierden zu ſtillen ſuchen, und zuletzt die weiblichen convicts auf der tiefſten Stufe der Immoralität ſtehen. Alle Schilderungen beweiſen, daß der Aufenthalt in der Colonie weder abſchreckend [52]) noch beſſernd wirkt, daß vielmehr die Transportation überall neue Elemente der völligen Demoraliſirung enthält. Schon das Zuſammenleben der Transportirten auf den Transportſchiffen, noch mehr in der Colonie ſelbſt muß dazu führen, daß die minder Verdorbenen von

---

51) Report from the select Committee on transportation. London, 1838. S. meinen Auszug in der Zeitſchrift für ausländ. Geſetzgebung. XIII. Bd. S. 401.

52) Ueber die von den convicts in den Colonieen verübten Verbrechen ſ. Auszüge in der Zeitſchrift XIII. Bd. S. 410.

den Schlechten ganz verdorben werden. Die Behandlung der ſchwerſten Verbrecher in Norfolk-Irland iſt zwar ſo hart, daß ſie als das härteſte Uebel gelten kann; allein die Schilderungen in dem officiellen Berichte [53]) beweiſen, daß dies auf Abſchreckung berechnete Syſtem ſeinen Zweck verfehlt und die Immoralität der Sträflinge noch vermehrt. Alles dies erklärt die Erſcheinung, daß in neuerer Zeit in England immer mehr Stimmen ſich für die Nothwendigkeit der Aufhebung der Transportation erklären [54]); allein die Schwierigkeiten und ungeheuern Koſten der Einführung des Gefängnißſyſtems für alle Sträflinge bewirkten, daß die Regierung die Transportation beibehielt, aber weſentlich umgeſtaltete, und zwar indem ſie (nach der Strafgeſetzgebung von 1842) [55]) möglichſt das Beſſerungsſyſtem mit der Transportation verbindet, und daher jeder zur Transportation Verurtheilte vorerſt in dem Gefängniſſe zu London bis zu 18 Monaten verwahrt und zu beſſern verſucht wird. Sein in dieſer Zeit bewieſenes Betragen entſcheidet dann über ſein Schickſal in der Colonie, in welcher die Sträflinge (convicts) in fünf Claſſen getheilt werden. Je beſſer ſich der Sträfling in dem Gefängniſſe betrug, deſto mehr tritt er in eine beſſere Claſſe, wo manche Erleichterungen ſeiner warten; aber auch bei der Verſetzung in eine gewiſſe Claſſe hängt es von ihm ab, durch gutes Betragen nach Ablauf einer gewiſſen Zeit in eine höhere Claſſe verſetzt zu werden. So weiß Jeder, daß er nur durch gutes Betragen in die Claſſe (die 4te) derjenigen kommen kann, in welcher er einen Freipaß (ticket of leave) erhält und damit die Möglichkeit bekommt, ſich ſelbſt durch Vermiethung ſeiner Dienſte etwas zu verdienen. Weibliche Sträflinge werden bei der Ankunft in der Colonie in ein Pönitentiarhaus mit ſtrenger Iſolirung gebracht; ihr Betragen entſcheidet, ob ſie bei Pflanzern in Dienſte treten können Vieles iſt auf dieſe Art zur Verbeſſerung geſchehen, aber dennoch bleibt das Transportationsſyſtem in ſeinen Grundlagen ſchlecht, höchſt koſtſpielig, den wahren Intereſſen der Colonieen widerſtreitend und nie gehörig wirkſam. Am Meiſten ſind die Gefängnißſtrafen angewendet. Da bereits in dieſem Werke [56]) über dieſe Strafen geſprochen iſt, ſo kann es hier nur darauf ankommen, einen Nachtrag zu dem frühern Aufſatze zu liefern, ſo weit er durch neuere Fortſchritte in dieſer Lehre nothwendig wird. Das Syſtem der Freiheitsſtrafen und die Claſſification der Strafanſtalten iſt weſentlich 1) dadurch bedingt, ob die Geſetzgebung des Landes ſich entſchließt, das Pönitentiarſyſtem zum Grunde zu legen, oder ob dies nicht geſchieht; 2) ob das Syſtem der entehrenden Strafen, ſo daß an gewiſſe Strafarten Ehrenfolgen geknüpft werden, beibehalten wird; 3) welches von den verſchiedenen neuerlich vorge-

---

53) Auszug in der Zeitſchrift XIII. Bd. S. 407.

54) Zeitſchrift S. 418. 420.

55) Eine genaue Schilderung ſ. in meinem Aufſatze im Archive des Crim. 1843. S. 335 ff.

56) Staatslexikon VI. Bd. S. 328 Artikel „Gefängnißweſen" — von Mohl.

ſchlagenen Syſtemen der Gefängnißeinrichtung zum Grunde gelegt wird. In Bezug auf die erſte Rückſicht iſt es gewiß, daß, wenn das Pönitentiarſyſtem angewendet und daher die Freiheitsſtrafe ſo eingerichtet wird, daß ſie auf die Beſſerung der Sträflinge berechnet iſt, zwei Hauptarten von Freiheitsſtrafen nothwendig werden, nämlich eine, in welcher alle Mittel, welche das Pönitentiarſyſtem fordert, angewendet werden, um Beſſerung zu bewirken, und eine andere Anſtalt, in welcher zunächſt die reprimirende Kraft der Strafe energiſch angewendet und nur dahin gewirkt wird, der größern moraliſchen Verdorbenheit des Sträflings vorzubeugen. Die Erfahrung lehrt, daß es nicht möglich iſt, in einem kurzen Zeitraume die unmittelbar auf Beſſerung der Sträflinge berechneten Mittel zu gebrauchen; nur bei ſolchen, welche auf längere Zeit als ein Jahr verurtheilt ſind, wird mit Erfolg Gebrauch von jenen Mitteln gemacht werden können. Auf dieſe Art bedarf es einer Strafanſtalt für Alle, welche zu längeren Freiheitsſtrafen als ein Jahr verurtheilt werden, und einer anderen für die zu kürzeren Strafen Verurtheilten. Die erſtere bedarf nicht wieder eigener Abſtufungen, und alle jene Eintheilungen, welche die neuere Geſetzgebung machte, in Kettenſtrafe, in Zucht-, Arbeitshaus ꝛc., ſind unnöthig; ſie beruhen auf keiner gehörigen Grundlage und werden nie in die Volksanſicht übergehen und verletzen den Grundſatz, daß bei Allen, die dem Beſſerungsſyſteme unterworfen werden, eine im Weſentlichen gleiche, auf Beſſerung berechnete, mit zweckmäßigen Modificationen, ſo weit ſie dies Syſtem zuläßt, verbundene Disciplin eintreten muß. Die Dauer der Beraubung der Freiheit bildet von ſelbſt die Abſtufung der Strafe. Dieſe Anſtalt mag Zucht- oder Beſſerungshaus genannt werden, während man für die zu kürzeren Strafen als ein Jahr Verurtheilten eine andere Anſtalt, das Gefängniß, anordnet, in welchem freilich nicht auf die Wirkung tiefeingreifender Belehrung und Beſchäftigung gerechnet werden kann, aber ſchon viel geſchehen iſt, wenn durch abſolute Iſolirung der Gefangenen dem Nachtheile der Anſteckung vorgebeugt und die Intenſion der Strafe erhöht wird. Die zweite oben genannte Rückſicht iſt wichtig, weil da, wo die Geſetzgebung an gewiſſe Strafarten Ehrenfolgen knüpft, der Gegenſatz entehrender und nicht entehrender Freiheitsſtrafen ſcharf ſchon durch die Gebäude hervortreten muß, in welchen die eine oder andere Strafart abgebüßt werden muß, weil es unzweckmäßig iſt, wenn in der nämlichen Anſtalt Verbrecher, die man nach ihrer Entlaſſung als entehrt anſieht, mit ſolchen zuſammengebracht werden, deren Strafe nicht entehrend iſt. Hier bedarf es dann nur 2 Strafarten [57]), eine für die Freiheitsſtrafe, die Ehrenfolgen nach ſich zieht, im Gegenſatze der nicht entehrenden; allein hier muß dann der Fehler vermieden werden, daß das Geſetz nicht die letzte blos als kurzdauernde (höchſtens auf 2 oder auch 5 Jahre) annimmt und jede Strafe, welche auf längere Zeit erkannt wird, in einer anderen Strafanſtalt abbüßen läßt, welche als

57) Meine Schrift: Die Strafgeſetzgebung II. Thl. S. 35.

entehrend angeſehen wird, ſo daß z. B. das Maximum des Gefängniſſes 5 Jahre und das Minimum der Zuchthausſtrafe über 5 Jahre beträgt. Denn es gibt ſo viele Vergehen, welche zwar kurz dauernde Strafen nach ſich ziehen, aber (wenn man einmal entehrende Strafen annimmt) als entehrende Verbrechen gelten, während andere Vergehen, welche zwar mit lang dauernden Strafen beſtraft werden, z. B. Todſchlag, keine Ehrenfolgen haben können. Man muß alſo dann eine nicht entehrende Strafe mit hohem Maximum (z. B. wegen des Duells, oder wegen politiſcher Verbrechen) neben der entehrenden Strafe mit niedrigem Minimum (z. B. wegen Diebſtahls) durch das Geſetzbuch hindurch gehen laſſen. Am Meiſten muß der Geſetzgeber darüber mit ſich vorerſt einig ſein, ob er das Syſtem der abſoluten Iſolirung (Tag und Nacht), oder das der beſchränkten (nur zur Nachtzeit) zum Grunde legt; denn davon hängt die Strafdauer ab. Es iſt eingeſehen, daß da, wo das erſte Syſtem gilt, daher die Strafe weit intenſiver iſt, als bei jedem anderen Syſteme, auch ein Jahr ſolcher Iſolirung gleichſteht einer zweijährigen Strafe nach dem alten Syſteme und $1\frac{1}{2}$jähriger nach dem auburniſchen, wo Stillſchweigen eingeführt iſt; daher müſſen auch alle Strafzeiten bei der abſoluten Iſolirung kürzer gedroht werden, als dies bisher der Fall war, und das Maximum der Freiheitsſtrafe muß dann weit niedriger ſein, als das bisherige. Betrachten wir noch näher das Detail des Gefängnißweſens, ſo verdienen folgende Puncte eine Beachtung. 1) Die Zuläſſigkeit der lebenslänglichen Freiheitsſtrafe hängt davon ab, ob die Geſetzgebung die Todesſtrafe beibehält oder nicht, und ob das Syſtem der abſoluten Iſolirung oder ein anderes Syſtem zum Grunde gelegt wird. Wo keine Todesſtrafe künftig beſteht, wird die lebenslängliche Freiheitsſtrafe nicht zu entbehren ſein, weil ſie an die Stelle der Todesſtrafe treten muß, und weil es Verbrechen gibt, bei welchen die Schwere derſelben das höchſte, durch das Verbrechen entſtandene Strafübel rechtfertigt und die allgemeine Beunruhigung die Sicherung der Geſellſchaft vor dem gefährlichen Individuum durch lebenslängliche Einſperrung fordert. Führt die Geſetzgebung abſolute Iſolirung ein, ſo ſollte das Maximum der Freiheitsſtrafe nicht 12 Jahre überſteigen; denn die große Intenſion dieſer Strafe ſteht der lebenslänglichen Strafe nach dem alten Syſteme gleich; die ſo lange Zeit hindurch angewendeten Beſſerungsmittel laſſen hoffen, daß der Verbrecher nach 12 Jahren gebeſſert aus der Anſtalt trete; in dem Laufe von 12 Jahren haben ſich auch die Verhältniſſe ſo geändert, daß nicht leicht eine Gefahr von dem Entlaſſenen befürchtet werden kann, und für ſeltene Fälle, wo ein als fortdauernd gefährlicher Menſch die Anſtalt verläßt, gibt es Zwangsarbeitshäuſer, welche hinreichend ſichern. Selbſt nach dem bisherigen Syſteme hat die lebenslänglich Freiheitsſtrafe viel Bedenkliches, ſchon weil ſie ſo ungleich wirkt, und z. B., wenn man 2 Individuen annimmt, welche das nämliche Verbrechen verüben, die gerechten Forderungen verletzt, wenn der Eine, der 18 Jahre alt war, bis in ſein 70. Jahr in der Anſtalt blei-

ben muß, während der zur Zeit des Verbrechens 60 Jahre alte Verbrecher 10 Jahre in der Anſtalt bleibt. In jedem Falle ſollte die Geſetzgebung die lebenslängliche Freiheitsſtrafe nicht abſolut, ſondern nur neben einer anderen Strafe drohen, ſo, daß der Richter wählen kann, und jedem auf Lebenszeit Verurtheilten die Ausſicht geſetzlich eröffne, daß nach Ablauf einer gewiſſen Reihe von Jahren (z. B. 12 oder 15) derjenige, welcher ſich ununterbrochen gut aufführte, den Reſt der Strafzeit erlaſſen erhält [58]).

2) Eine andere Betrachtung iſt auf die Galeerenſtrafe [59]), welche in Frankreich und Italien beſteht, gerichtet. Sie verdient keine Billigung, indem ſie ſchon durch die mit ihr verbundene Entehrung den Reſt des moraliſchen Gefühls des Sträflings unterdrückt und ſeiner Beſſerung, eben ſo wie ſeinem Fortkommen in der bürgerlichen Geſellſchaft, wenn er die Anſtalt verläßt, unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg legt. Sie iſt gefährlich, weil durch das Zuſammenleben ſo vieler großer Verbrecher leicht die bürgerliche Geſellſchaft bedroht wird, und Verſtändigungen unter den Sträflingen eintreten, bei welchen der minder Verdorbene durch den Schlechten moraliſch zu Grunde gerichtet wird, und wenn die Sträflinge heraustreten, unter ihnen Complotte Statt finden, welche die bürgerliche Sicherheit ſehr bedrohen [60]). Die Strafe iſt aber auch nicht wirkſam, weil die Galeerenſträflinge theils durch die Arbeit im Freien, theils durch das Zuſammenleben mit den Cameraden in beſſerer Lage ſich befinden, als die Sträflinge in den Strafanſtalten; daher nicht ſelten in Frankreich die Gefangenen in den maisons centrales Verbrechen verüben, um auf die Galeeren zu kommen. Mit Recht hat daher 1840 und 1843 die franzöſiſche Regierung in ihrem den Kammern vorgelegten Geſetzentwurfe den Vorſchlag gemacht, die Galeerenſtrafe aufzuheben und überall Pönitentiarhäuſer einzuführen.

3) Ein Hauptfehler unſerer beſtehenden Geſetzgebung liegt in der ſchlechten Einrichtung der für kurz dauernde Freiheitsſtrafen beſtimmten Strafanſtalten [61]). Die Erfahrung lehrt, daß eben die Mehrzahl der Rückfälligen ſolche ſind, welche zu kurzen Gefängnißſtrafen verurtheilt waren. Die große Zahl der zu ſolchen Strafen Verurtheilten bewirkt, daß die Regierungen ſchon aus Scheu vor den großen Koſten auf die Vollziehung ſolcher Strafen nicht viel Werth legen und daher in den ſchlecht gebauten Gefängniſſen, die bei jedem Amte ſich befinden, die Strafe vollziehen laſſen, ſo daß in der nämlichen Kammer oft 40, oft

58) S. meinen Aufſatz in der Revue de législation par Wolowski. Paris, 1836 vol. IV. p. 21. 96. 270.

59) Ueber Galeeren in Frankreich ſ. meinen Aufſatz in Julius' Jahrbüchern der Gefängnißkunde VI. Bd.; ferner Gleizes, Sur l'état actuel des bagnes en France 1842.

60) Eine wichtige Schilderung der Galeerenſträflinge von Lauvergne (Arzt auf den Galeeren), Les forçats, considerés pour le rapport physiol., moral. Paris, 1841.

61) Meine Schrift: Die Strafgeſetzgebung II. Thl. S. 54.

80 Individuen bunt durch einander — häufig unbeſchäftigt eingeſperrt ſind. Hier zeigt ſich, daß die Strafe nicht wirkſam iſt, daß vielmehr die moraliſche Anſteckung furchtbar wirkt und die Schlechten die Beſſeren verderben. Die Hauptaufgabe der Geſetzgebung ſollte dahin gerichtet ſein, die Anſtalten für kurz dauernde Strafzeiten ſo einzurichten, daß ſie wenigſtens dieſer Anſteckung vorbeugen (daher Iſolirung nothwendig iſt) und intenſiv hart ſind, damit ſie auch abſchreckend wirken, was am Beſten durch die bei kurzen Strafzeiten unſchädliche abſolute Iſolirung und ſelbſt unter gehörigen Beſchränkungen durch Geſtattung des Dunkelarreſts geſchehen kann.

4) In Bezug auf die Einrichtung der Gefängniſſe unterſcheidet man [62]) a) das ſogenannte auburniſche Syſtem (Iſolirung der Sträflinge zur Nachtzeit, gemeinſchaftliche Arbeit mit Zwang zum Stillſchweigen), wie es in Auburn und einigen Gefängniſſen in Amerika und (mit einigen Modificationen in Genf, Lauſanne und St. Gallen vorkommt). b) Das pennſylvaniſche Syſtem (abſolute Iſolirung zur Nachtzeit und am Tage), angewendet in Philadelphia und einigen Anſtalten in Amerika und England. c) Das gemiſchte Syſtem (wie es zum Theil in Genf und Lauſanne in neuerer Zeit angewendet und vielfach von Schriftſtellern empfohlen wird), ſo daß die abſolute Iſolirung nur in einigen Abſchnitten der Strafzeit oder nur gegen einige Claſſen der Gefangenen angewendet wird [63]). Eine große Zahl ehrenwerther Männer empfiehlt das zweite Syſtem, weil nur dies conſequent und wirkſam ſei und moraliſche Umgeſtaltungen erzeugen könne, weil jeder Verſuch der Claſſification unſicher und die Einrichtung, zum Stillſchweigen zu zwingen, unausführbar ſei, weil nur bei abſoluter Iſolirung der Vortheil erreicht werden könnte, daß die Gefangenen der Anſtalt einander nicht kennen lernen und ſo nach ihrer Entlaſſung ſich nicht auf verderbliche Weiſe zuſammenrotten, weil auch durch zweckmäßige Veranſtaltung, z. B. im neuen Gefängniſſe in London [64]), durch vielfache Beſuche der Gefangenen von Seite der Inſpectoren, Geiſtlichen, Aerzte u. ſ. w. jedem ſonſt etwa möglichen Nachtheile vorgebeugt werde. — Wenn dies Syſtem noch vielfache Gegner hat, ſo kommen vorzüglich dabei diejenigen in Betrachtung, welche daſſelbe aus reinen Abſichten, ohne durch blinde Anhänglichkeit an das Herkömmliche oder durch Eigenſinn geleitet zu ſein, mit Gründen beſtreiten, welche auf Erfahrung und Studium der menſchlichen Natur gebaut ſind. Es iſt gewiß, daß manche Gründe, z. B. wegen der großen Sterblichkeit oder

---

62) Ueber die verſchiedene Syſtemsliteratur ſ. in meiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch S. 223 und über den gegenwärtigen Stand der Frage meinen Aufſatz im Archive des Crim. 1843 Nr. XIV und überhaupt die Jahrbücher der Gefängnißkunde und Beſſerungsanſtalten von Julius, Varrentrapp, Nöllner. Frankf. III. Bd. 1841—43.

63) Vorzüglich gehören hierher die Schriften des Grafen Petitti in Turin und Lucas in Paris.

64) Mein Aufſatz im Archive des Crim. 1843. S. 335.

der Häufigkeit der Wahnſinnsfälle als Folgen der abſoluten Iſolirung, durch Erfahrung nicht beſtätigt werden; es läßt ſich auch eine Conſtruction der Anſtalten denken, bei welcher für gehörige Bewegung der Gefangenen im Freien geſorgt, ſo wie es möglich gemacht werden kann, durch viele Beſuche, welche die Gefangenen von Perſonen erhalten, die nur wohlthätig auf ſie einwirken, die Nachtheile der abſoluten Iſolirung zu beſeitigen. Viele derjenigen, welche das Syſtem der abſoluten Iſolirung bekämpfen, richten ihren Kampf nur gegen das Streben, das Syſtem zu generaliſiren und auch bei allen zu noch ſo langen Strafzeiten Verurtheilten anzuwenden, während ſie die abſolute bei kurzen Strafzeiten anwenden wollen. Die Bedenklichkeiten, welche man gegen die Anwendung des Syſtems auf lange Strafzeiten mit Recht erhebt, betreffen die Vorausſetzungen, von welchen die Vertheidiger dieſer Iſolirung ausgehen, wenn ſie die Unſchädlichkeit der abſoluten Iſolirung geltend machen. Es iſt zu bezweifeln, ob die Bewegung, welche man den Gefangenen gewähren kann, genügend iſt, und ob die zahlreichen Beſuche, welche man vorausſetzt, wirklich ſo Statt finden werden, wie man ſich dies denkt. Vorzüglich ſtützt man ſich auf die Erfahrung, daß, wenn auch nicht Wahnſinn und früher Tod die Folgen der abſoluten Iſolirung ſind, doch eine ſolche Depreſſion moraliſcher, geiſtiger und phyſiſcher Kräfte der Iſolirten eintreten kann, daß nach ihrer Entlaſſung den Individuen jene Bedingungen mangeln, welche ihnen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs ſichern. Daß da, wo die abſolute Iſolirung angewendet wurde, eben die Iſolirten häufig vom Wahnſinne ergriffen wurden, iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen [65]). Ausgemacht iſt auf jeden Fall, daß noch nicht der Streit beendigt iſt, daß die Erfahrungen mancher Länder, auf welche man ſich bezieht, zu kurz und zu wenige ſind, als daß man darauf zu viel bauen darf, und daß, wie überall bei menſchlichen Einrichtungen, der Charakter der verſchiedenen Völker wohl Beachtung verdient. Die franzöſiſche Regierung ſelbſt ſchlägt in ihrem Entwurfe von 1843 nur die Anwendung der Iſolirung bis 12 Jahre vor und läßt dann das auburniſche Syſtem eintreten.

5) Daß für jugendliche Uebertreter es eigenthümlicher Strafanſtalten bedürfe, bei welchen mehr auf Erziehung zu wirken iſt, wird allgemein anerkannt) [66], und die bisher in Frankreich in Lapoquette, in Mettray, in England, Italien eingeführten Anſtalten dieſer Art [67]) dienen als Vorbilder.

V. Die Ehrenſtrafen kommen in dreifacher Beziehung vor: A) in ſo fern die Ehre des Beſtraften völlig getilgt wird, B) oder nur eine Verminderung ſeiner Ehre eintritt, C) oder in ſo fern ſie be-

---

65) Vorzüglich ſind die neueren Erfahrungen in Lauſanne (in Verdeil, De la reclusion dans le Canton de Vaud. Lausanne, 1842) wichtig.

66) S. oben dies Staatslexikon VII. S. 350.

67) Mein Aufſatz im Archive des Crim. 1841. Nr. VII.

ſchämend wirken ſollen, z. B. bei Verweis, Abbitte [68]). Als eine Strafe der erſten Art erſcheint jetzt noch in neuen Geſetzbüchern (z. B. in Frankreich und in Baiern) der bürgerliche Tod, als das Inſtitut, nach welchem der zu gewiſſen Strafen (lebenslänglicher Freiheitsſtrafe) Verurtheilte rechtlich ſo betrachtet wird, als wenn er phyſiſch todt wäre; daher er kein Vermögen beſitzen, nichts erwerben kann und ſeine Ehe wie durch den Tod getrennt wird. Dies nun als Folge der Abſchreckungstheorie und einer unwürdigen Vorſtellung von lebenslänglicher Strafe in Frankreich entſtandene, in Baiern nachgeahmte, in Belgien aufgehobene Inſtitut iſt ein empörendes und widerſtreitet allen ſittlichen Vorſtellungen. Es führt zu den größten Härten, indem z. B. die von dem Verurtheilten mit der ihm treuen Gattin erzeugten Kinder als uneheliche erſcheinen; es erzeugt große Verwickelungen, z. B. wegen der Ehetrennung, und ſetzt ſelbſt den Begnadiger, wenn er die Strafzeit ſpäter abkürzt, in Verlegenheit [69]). — Die Verminderung der Ehre tritt bei den entehrenden Strafen ein, in ſo fern der zu gewiſſen Strafen Verurtheilte ſeine bevorzugte Ehre, daher Adel, Ehrenſtellen, Fähigkeit zum Staatsdienſte und ſeine politiſchen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, verliert. Auch die Recht- und Zweckmäßigkeit dieſer Strafen iſt neuerlich immer mehr beſtritten worden [70]), weil ſie auf jeden Fall im Widerſpruche mit dem Beſſerungsſyſteme ſtehen, und indem ſie dem Beſtraften die wichtigſte Bedingung ſeines Wirkens entziehen, nämlich die Ehre, den moraliſchen Aufſchwung eben ſo hindern, als dem Fortkommen entgegentreten. Sie verletzen die Gerechtigkeit, weil ſie lebenslänglich wirken und daher auch nach der überſtandenen Strafe furchtbar den Beſtraften niederdrücken, zugleich höchſt ungleich in ihrer Wirkung ſind, und die Entziehung der politiſchen Rechte doppelt ungerecht wird, weil bei der Ausübung dieſer Rechte das Vertrauen der Mitbürger entſcheiden ſollte; daher es ungerecht iſt, den ehrenwerthen Mann, der das Unglück gehabt hat, früher mit einer Criminalſtrafe beſtraft zu ſein, als unfähig zu erklären, zu Abgeordneten- oder zu Gemeindeſtellen gewählt zu werden, wo das volle Vertrauen ſeiner Mitbürger durch ſeine Wahl ſich ausſprach. Ohnehin bieten dieſe Ehrenfolgen leicht willkommene Mittel, bei manchem Manne, den man gern von Wahlen ausſchließt, durch Verwickelung in Proceſſe den Zweck zu erreichen [71]). Alle bisherigen Gründe ſprechen auch für die Abſchaffung der Brandmarkung und des Prangers. — Von den beſchämenden Strafen iſt der Verweis in der Regel bei gemeinen Leuten eine wirkungsloſe Formel und höchſtens bei Perſonen, die für Ehre ſehr empfänglich ſind, zu rathen. Dagegen ſind Abbitte und Widerruf ver-

---

68) Von der früheren Infamie iſt ſchon oben in dieſem Staatslexikon VIII. Bd. S. 311—50 von Welcker gehandelt worden.

69) Arnold im Archive des Criminalr. 1843. S. 267.

70) Meine Schrift über die Strafgeſetzgebung I. S. 273.

71) Ueber die Härte dieſer Beſtimmungen in Baiern ſ. Arnold im Archive 1843. S. 379.

werflich, theils weil die Vollziehung häufig zu großen Verwickelungen führt, z. B. wenn der Verurtheilte nicht Abbitte leiſten will, und man entweder durch eine ungerechte Gefängnißſtrafe ihn dazu zwingen[72]) oder auf lächerliche Weiſe durch einen Andern in ſeinem Namen die Abbitte vornehmen laſſen muß, theils weil es unſittlich iſt, Jemanden zum Ausſprechen einer Geſinnung gegen ſeine Ueberzeugung zu zwingen, theils weil der Beſtrafte es hier in ſeiner Macht hat, die Handlung ſo vorzunehmen, daß er durch den Ton der Stimme, durch ſeine Geberden dem Staate Hohn ſpricht und denjenigen, dem er Abbitte leiſten ſoll, noch mehr kränkt.

V. **Vermögensſtrafen**[73]) kommen entweder vor, indem man das ganze Vermögen des Beſtraften einzieht (Confiscation), oder einzelne Gegenſtände wegnimmt, z. B. die Sachen, welche polizei- oder geſetzwidrig verfertigt wurden, oder eine Geldſtrafe ausſpricht. Daß die Confiscation ungerecht iſt, da ſie die Familie des Beſtraften ſchwer trifft, wird allgemein eingeſehen. Geldſtrafen treffen ebenfalls leicht Unſchuldige. Sie werfen auf den Staat leicht den Verdacht, daß fiscaliſche Rückſichten auf die Strafdrohung und Verurtheilung wirkten; ſie wirken häufig ſehr ungleich, da ſie dem Reichen nicht empfindlich ſind und den Armen ſchwer treffen; ſie ſetzen in Verlegenheit, wenn die Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe reducirt werden ſoll. Nur in ſo fern, als dann, wenn keine Geldſtrafe gedroht wäre, oft gar keine Strafe eintreten würde, z. B. weil der Richter die Gefängnißſtrafe gegen den ſehr Angeſehenen nicht leicht erkennen würde, während er Geldſtrafe ausſpricht, mag von der Drohung von Geldſtrafe — jedoch ſelten Gebrauch gemacht werden. **Mittermaier.**

Strafgeſetzgebungen (neuere). — Der große Streit über Codification, welcher ſeit 30 Jahren beſonders in Deutſchland ſo viele Federn bewegte, hat das Gebiet des Strafrechts ziemlich unberührt gelaſſen. Hier war im Ganzen Einigkeit; ſelbſt diejenigen, welche ſonſt auf die entſchiedenſte Weiſe gegen Codification ſich erklärten und unſerer Zeit den Beruf dazu abſprachen, mußten doch zugeben, daß mit dem Strafrechte ſich die Sache ganz anders verhalte. Allerdings gibt es auch kaum einen Rechtszweig, welcher ſtete legislative Nachhülfe ſo ſehr fordert, wie das Strafrecht, eben weil es am Meiſten durch die geiſtigen Zuſtände des Volkes beſtimmt wird. Aber bloſe legislative **Nachhülfe** konnte **hier** nicht einmal genügen. Es mußte ein ganz neuer Boden gelegt werden, gerade weil die Geſetzgebung jene Nachhülfe auf eine unverzeihliche Weiſe gar zu lange verſchoben hatte. Allein — ſollte man nicht erſt noch vorher mehr von der früheren Zeit lernen und ſich dadurch zum Werke erſt gehörig tüchtig machen? Mag man auch bei dem Civilrechte der Anſicht ſein, daß für uns die Zeit zu umfaſſen-

---

72) Rossi, Traité du droit pénal Vol. III. p. 189.
73) Arnold im Archive S. 278.
74) S. darüber Alauzet, Essai sur les peines p. 72.

den Legislationen noch nicht gekommen ſei, daß ſie weder nöthig ſeien, noch zu erſprießlichen Reſultaten führen würden, daß auf dieſem Gebiete des Rechts frühere Zeiten über uns ſtanden, und wir den reichen Schacht dieſer Zeiten noch nicht gehörig ausgebeutet haben, erſt durch hiſtoriſche Ergründung den vorhandenen Stoff uns unterwerfen und ſo den Reichthum der vergangenen Geſchlechter uns aneignen ſollten: ſo leidet doch alles dieſes auf das Strafrecht keine Anwendung. Allerdings iſt in der Bearbeitung der hiſtoriſchen Seite des Strafrechts und in der Ergründung des hier vorhandenen Stoffes noch keineswegs Alles geſchehen, was hätte geſchehen können und ſollen; denn erſt die neuere Zeit fängt hier recht an, den Weg zu Löſung jener Aufgabe ernſtlich zu betreten. Allein man wird nicht irren, wenn man behauptet, daß, wenn gleich das römiſche Recht und die deutſche Reichsgeſetzgebung im Strafrechte manches Gute enthalten, doch auch die treueſte Auffaſſung des uns hier überlieferten poſitiven Stoffes uns auf keinen entſchieden erſprießlicheren Standpunct bringen würde, als der jetzige iſt. Das Strafrecht der römiſchen Imperatoren, das von den claſſiſchen römiſchen Juriſten aus ſehr nahe liegenden Gründen nicht eben mit beſonderer Liebe behandelt wurde, und in der Art, wie das Civilrecht, von ihnen nicht ausgebildet werden konnte, würde wahrlich für unſere Zeiten und Verhältniſſe nicht paſſen. Eben ſo wenig aber können für uns Strafgeſetze aus dem 16. Jahrhundert irgend paſſen, wenn ſie auch für ihre Zeit, wie es die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. wirklich war, ausgezeichnet geweſen ſein ſollten; denn einige Jahrhunderte bilden ſchon an ſich eine große Kluft bei dem Theile der Geſetzgebung, der mit Sitte und Cultur und den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen des Volkes nothwendig gleichen Schritt halten ſollte, und dieſe Kluft wird um ſo größer, wenn, wie es bei uns der Fall iſt, dieſe Jahrhunderte zwiſchen Zeiten liegen, in welchen Bildung, Lebensweiſe, politiſche Verhältniſſe und Anforderungen des Volkes im höchſten Grade verſchieden ſind. Sollte aber wirklich auch ein weiteres Verarbeiten der uns überlieferten Stoffe noch ſo gute Reſultate verſprechen: ſo war der Zuſtand in Deutſchland auf dem Gebiete des Strafrechts ſeit langer Zeit ſo, daß er nicht geſtattete, zuzuwarten und auf die höhere Bildung künftiger Zeiten zu verweiſen. Deutſchland hatte allerdings in der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. ein Geſetzbuch, welches, wenn gleich rauh und hart, wie ſeine Zeit, doch ſehr gute Keime in ſich trug und in mehr als einer Hinſicht ſeine Zeit überragte[1]). Neben ihm zu Ergänzung ſeiner Lücken galt hauptſächlich das römiſche Recht; allein die ſtarke Seite des römiſchen Rechts war nicht eben ſein Strafrecht, und außerdem ließ ſich Vieles vom römiſchen Strafrechte mit den deutſchen Verhältniſſen und Beziehungen ſchwer, in manchen Hinſichten gar nicht gehörig vereinigen. Zwar wußte die Carolina hierin zum Theile auf eine ſehr tüchtige Weiſe zu vermitteln, das Gute des römiſchen Rechts

1) S. hierüber Staatslexikon Bd. III. S. 173 ff.

zu benützen, manche ſeiner Einſeitigkeiten zu vermeiden und nicht ohne Glück in Vielem eine Harmonie des Römiſchen und Deutſchen auf dem ſtrafrechtlichen Gebiete zu bewirken. Allein abgeſehen von den vielen Lücken, die ſie ihrer ganzen Anlage und dem ihr zu Grunde liegenden Hauptplane nach im Strafrechte hatte: ſo war ihr ein eigenes Schickſal beſchieden. In den Zeiten, für welche ſie recht gut war und, in ihrem wahren Geiſte erfaßt, auf das Erſprießlichſte gewirkt haben würde, zwei Jahrhunderte lang wurde ſie gar nicht gehörig begriffen; die Juriſten ihrer und der nächſtfolgenden Zeit ſtanden tief unter ihr und mißhandelten ſie und das Strafrecht auf eine wahrhaft geiſtloſe Weiſe. Später aber, als man ſie begriff und tüchtig zu bearbeiten begann, war ihre Zeit vorüber und ſie ſtand nun in Vielem unter der Zeit. Da hätte nun die Reichsgeſetzgebung eingreifen ſollen; allein dieſe ſtagnirte auf eine traurige Weiſe. Mit der Carolina, welche noch dazu ohne Schwarzenberg's kräftigen, ſeine Zeit überragenden Geiſt gar nicht zu Stande gekommen wäre, ſcheint ſie ihre legislative Productionskraft beinahe ganz erſchöpft zu haben, und wie in den wichtigſten Angelegenheiten des deutſchen Vaterlandes, ſo wurde auch hier ein erſprießliches Fortſchreiten durch Mangel an Einigkeit und an pflichtgemäßem Intereſſe für das wahre Wohl des Ganzen gefährdet. Aber auch nicht einmal die einzelnen Provinzen des Reichs ſorgten für ſich durch eine tüchtige Landesgeſetzgebung. Zwar nahm die Particulargeſetzgebung einzelner deutſchen Territorien, bald nach Erlaſſung der Carolina und beſonders angeregt durch dieſe, einigen Anlauf; allein was ſie in jenen Zeiten zu Tage förderte, waren theils bloſe Entwürfe, theils Nachahmungen der Carolina, die hinter ihrem Vorbilde zurückblieben und von den rückſchreitenden Einflüſſen, die überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert ſich auf eine bedauerliche Weiſe geltend machten, beherrſcht waren. Inzwiſchen aber ging das geiſtige Leben des Volkes mit mächtigen Schritten voran und ließ ſeine Strafgeſetzgebung weit hinter ſich, und ſo mußten nun nothgedrungen Wiſſenſchaft und Praxis, Gelehrte und Richter, in einen entſchiedenen Kampf gegen die alten Geſetze treten, und Wiſſenſchaft und Gerichte, getragen von dem rechtlichen Bewußtſein und der Cultur ihrer Zeit, waren mächtiger, als das Geſetz, und ſtürzten in den meiſten Puncten die alten Geſetze. Anfangs ſuchte die Praxis noch den Schein zu retten; ſie umging, oder, wie Karl Ferdinand Hommel es rieth, ſie umſchiffte die Geſetze durch ſcheinbare Auslegungen; ſie ſuchte das ſtarre, harte Geſetz durch alle möglichen, wenn auch noch ſo wunderlichen Deutungen, Interpretationen und Fictionen einzuſchränken, zu mildern und mit ihren oder mit den Anſichten der Zeit in Einklang zu bringen. Allmälig aber, gewöhnt, das Geſetz mehr und mehr auf die Seite zu ſchieben, fand ſie auch ſeine Umwege zu läſtig und unnöthig, und ſo erlag am Ende das Geſetz, das mehr und mehr an Anſehen verlor, der Macht und dem Willen der Praxis ganz, ſo daß ein bloſes und nur gar zu häufig nicht gehöriges Berufen auf eine angebliche Praxis

genügte, um ſich über das Geſetz hinwegzuſetzen. Dieſes mußte freilich unter den vorhin angedeuteten Umſtänden ſo kommen, und dabei traten noch manche weitere beſondere Umſtände ein, durch welche Praxis und Wiſſenſchaft in dieſem Beginnen gefördert und unterſtützt wurden. Namentlich ſchämte man ſich doch allmälig der harten, grauſamen, nicht zu rechtfertigenden und vollends mit den Culturverhältniſſen der Zeit im völligſten Mißverhältniſſe ſtehenden Strafen der alten Geſetze; Strafarbeitsanſtalten wurden allmälig (aber meiſt erſt im Laufe des 18. Jahrhunderts) eingerichtet, und ſie ſollten nun den härteren Strafmitteln der alten Geſetze großentheils ſubſtituirt werden; aber ihr Verhältniß zu den alten Strafen und zu den Verbrechen wurde durch die Reichsgeſetzgebung gar nicht, durch die Landesgeſetzgebung nur ſelten näher feſtgeſetzt, ſo daß nun die Strafe der meiſten Verbrechen durch das Ermeſſen der Gerichte beſtimmt werden mußte. Auch über wichtige allgemeine Grundſätze äußerten ſich die mehr aphoriſtiſch gefaßten Geſetze nicht genau, und ſo mußten auch hier Doctrin und Praxis wieder eingreifen. Auf dieſe Weiſe bekam die Praxis ſchon hierdurch große legale Gewalt, und bald ging ſie dann, wie es leicht geſchieht, noch weiter. Außerdem war dieſes Aendern des Geſetzes häufig legaliſirt dadurch, daß in vielen Staaten die wichtigeren Strafurtheile dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt wurden, und immer mehr, beſonders durch den Einfluß romaniſirender Publiciſten, gegen altes deutſches Recht und frühere allgemeine Rechtsſitte der römiſche Grundſatz zur Geltung kam: quod principi placuit, legis habet vigorem. Aber gerade durch dieſe Legaliſation wurde auch wieder von der andern Seite die Willkür vermehrt, indem der Richter in der Hoffnung der Genehmigung ſich um ſo weniger ſcheute, vom Geſetze abzugehen. Zwar führte dies ſelten zu einer Härte gegen den einzelnen Verbrecher, indem jene Abweichungen meiſt in einer Milderung des beſtehenden Rechts beſtanden; allein ſie ſchloſſen doch nicht immer, wenigſtens nicht ſicher, Härten gegen die Angeſchuldigten aus und mußten immer mehr zur Nichtachtung des Geſetzes und zur Rechtsunſicherheit führen. So wurde am Ende das gemeine deutſche Strafrecht durch Wiſſenſchaft und Praxis in einem loſen Zuſammenhange mit der geſetzlichen Grundlage gebildet, und dabei war die Praxis eine zwiſchen den Einflüſſen der immer reger werdenden Wiſſenſchaft hin und her ſchwankende und in den verſchiedenen Gerichten nicht nur der verſchiedenen Staaten Deutſchlands, ſondern nur gar zu häufig eines und deſſelben Staats eine höchſt verſchiedene. Dieſe Verſchiedenheit äußerte ſich nicht blos in untergeordneten Puncten, ſondern oft in den wichtigſten, durchgreifendſten Fragen, ſelbſt in Fragen, welche die Grundlage des Strafmaßes für eine Reihe der wichtigſten Verbrechen beſtimmten.

Sollte hier geholfen werden, ſo mußte nothwendig die Geſetzgebung weſentlich eingreifen und vom Grunde aus reformiren. Dies geſchah auch, in manchen Staaten mit langer Ueberlegung und nach vielen Conaten erſt ſpät, in anderen raſcher, aber dann auch freilich ſo,

daß man eben ſo raſch beſſern mußte. Voran ging **Baiern** mit dem Codex Maximilianeus vom Jahre 1751; allein dieſer Codex, obgleich er in den allgemeinen Grundſätzen manches Humane enthält, war doch nicht geeignet, eine beſſere Bahn zu brechen, und ſtand in Vielem weit hinter den Fortſchritten, die in jener Zeit in Deutſchland mehr und mehr ſich Bahn zu brechen begannen, und weit **unter** der Carolina, wie dies beſonders die §§. deſſelben beweiſen, welche von der Gottesläſterung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Perduellion und dem Einfluſſe der Würden und des Adels auf Strafminderung handeln. Bald folgte **Oeſterreich**, zunächſt durch ein Geſetzbuch von **Maria Thereſia** aus dem Jahre 1768, das in den meiſten Puncten den Geiſt des baieriſchen Codex an ſich trug, aber im Einzelnen ſich ſchon vortheilhaft von demſelben unterſchied, jedoch ſchon nach kaum 20 Jahren durch ein neues Geſetzbuch unter **Joſeph** (1787) aufgehoben wurde. Einen entſchiedeneren Fortſchritt enthielt das Geſetzbuch des dritten Staats, der den genannten auf der Geſetzgebungsbahn folgte, der criminalrechtliche Theil des **preußiſchen** allgemeinen Landrechts (1794), welcher ein ziemlich treues Abbild des Standpunctes gibt, den in der genannten Zeit Doctrin und Praxis in Deutſchland eingenommen hatten, ein Standpunct freilich, der weit unter dem der jetzigen Zeit ſteht, die in wenigen Jahrzehnten mit mächtigen Schritten das verfloſſene Jahrhundert überflügelt hat.

Den Anfang dieſes entſchiedenen Fortſchreitens auf dem legislativen Gebiete machten wieder die beiden Staaten, die im 18. Jahrhundert mit dem erſten umfaſſenden Verſuche vorangegangen waren, **Oeſterreich** durch ſein neues, jetzt noch geltendes Geſetzbuch vom Jahre 1803 und **Baiern** durch ſein ebenfalls jetzt noch geltendes Strafgeſetzbuch vom Jahre 1813, das letztere großentheils eine Arbeit **Feuerbach's** und, wie alle Arbeiten deſſelben, ausgezeichnet durch treffliche Sprache, Schärfe und Beſtimmtheit, durch gehörige Sonderung des Allgemeinen vom Beſonderen, ſcharfe Gliederung der verſchiedenen Verhältniſſe, aber auch befangen in einem einſeitigen Verfolgen eines ſchroffen Abſchreckungsſyſtems und in einem einſeitigen, zu theoretiſchen Beurtheilen des Lebens und in einem übergroßen Beſtreben, das richterliche Ermeſſen, das bis dahin allerdings in eine beinahe ungebundene Willkür ausgeartet war, in feſte Schranken zu bannen, was zu vielen, mitunter in dieſer Weiſe gar nicht beabſichtigten Härten führen mußte. Dem Geſetzbuche ſelbſt folgte bald ein ausführlicher Commentar, der ebenfalls Geſetzeskraft erhielt, von dem aber **Feuerbach** ſpäter öffentlich erklärte, daß er „an demſelben ganz und gar unſchuldig" ſei. Dem Vorgang Baierns folgte bald **Oldenburg**, welches mit einzelnen Aenderungen ſchon im Jahre 1814 das baieriſche Geſetzbuch bei ſich einführte.

Von da an aber trat eine lange Pauſe ein, aber nicht eine Pauſe der Unthätigkeit; nur führte die Thätigkeit lange nicht zu einem Reſultate. Die meiſten übrigen deutſchen Staaten fühlten eben ſo lebhaft

das Bedürfniß einer legislativen Reform des Strafrechts; ſie ſuchten ihm auch entgegenzukommen, aber ein Entwurf verdrängte den anderen, bis man endlich zu feſten Entſchlüſſen kam; und ſo vergingen mehr als 20 Jahre im bloſen Entwürfemachen. Nun aber kam raſch ein Geſetzbuch nach dem anderen zu Stande: das Strafgeſetzbuch des Königreichs Sachſen im Jahre 1838, welches auch mit einigen Modificationen im Jahre 1839 im Großherzogthume Sachſen-Weimar und im Jahre 1841 im Herzogthume Sachſen-Altenburg eingeführt wurde, das Strafgeſetzbuch für das Königreich Würtemberg im Jahre 1839, das Strafgeſetzbuch für das Königreich Hannover im Jahre 1840, für das Herzogthum Braunſchweig im Jahre 1840, welches im Jahre 1843 auch in Lippe-Detmold eingeführt wurde, für das Großherzogthum Heſſen von 1841 [2]). Auch die anderen Staaten, welche früher auf dem Wege der Geſetzgebung vorangegangen waren, überzeugten ſich, daß ihre Geſetzbücher mit den Anforderungen der weiter geſchrittenen Zeit nicht mehr im Einklange ſtanden, und ſie ſind ſeit längerer Zeit mit Vorbereitung durchgreifender Reformen beſchäftigt; ſo Oeſterreich [3]), das aber die Vorarbeiten zu ſeinem neuen Geſetzbuche bis jetzt noch nicht bekannt machte, Preußen, das mehrere neue Entwürfe ausarbeiten ließ und in der neueſten Zeit den Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für die ſämmtlichen preußiſchen Staaten, der in dem preußiſchen Staatsrathe berathen und feſtgeſtellt wurde, ſeinen Provinzialſtänden zur Begutachtung mittheilte, Baiern, welches bald nach der Erſcheinung ſeines Geſetzbuchs die Härten und Einſeitigkeiten deſſelben durch eine Reihe von Novellen milderte und ſchon im Jahre 1820 eine Totalreform deſſelben anordnete und eine Reihe von Entwürfen ausarbeiten ließ (der erſte vom Jahre 1822 von Gönner, ein zweiter, welcher mit intereſſanten Motiven bekannt gemacht wurde, vom Jahre 1827, und als auch gegen dieſen manche Bedenken ſich erhoben, ein dritter vom Jahre 1831), ſich aber in der neueſten Zeit mit einigen neuen Modificationen ſeines Geſetzbuches von 1813 vorerſt begnügte. In anderen deutſchen Staaten, welche bis jetzt noch keine vollſtändige Particulargeſetzgebung haben, iſt man, zum Theile wenigſtens, mit Vorarbeiten zu einer ſolchen ernſtlich beſchäftigt. Zu erwähnen ſind hier beſonders die Vorarbeiten für die Strafgeſetzgebung in Baden. Ein ſorgfältig und gut ausgearbeiteter Entwurf, der ſich die neueren Arbeiten in den übrigen deutſchen Staaten auf eine tüchtige Weiſe zu Nutzen gemacht und in Manchem ſie weſentlich verbeſſert

---

2) Ueber dieſe Geſetzbücher ſind beſonders die Ausführungen von Mittermaier in ſeinem Werke über die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg, 1841. 1843 zu vergleichen. Intereſſant iſt auch die von dem Staatsminiſter v. Kamptz veranlaßte „Zuſammenſtellung der Strafgeſetze auswärtiger Staaten (d. h. deutſcher Staaten außer Preußen und einiger nicht deutſcher) nach der Ordnung des revidirten Entwurfs des Strafgeſetzbuchs für die königl. preußiſchen Staaten" 5 Thle. Berlin, 1838—1841.

3) Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 81 ff.

hatte, wurde im Jahre 1839 der badiſchen Ständeverſammlung vorgelegt und von dieſer, zuerſt von der zweiten und dann von der erſten Kammer, ausführlich berathen. Allein die Beſchlüſſe der beiden Kammern wichen in vielen wichtigen Puncten weſentlich von einander ab, und eine Reihe von dieſen Beſchlüſſen, namentlich von denen der zweiten Kammer, ſchien auch in einem entſchiedenen Zwieſpalte mit den Anſichten der Regierung zu ſtehen; und ſo kam bis jetzt die Geſetzgebung ſelbſt nicht zu Stande. Die Verhandlungen über dieſelbe aber enthalten einen Schatz trefflicher Materialien für die Strafgeſetzgebung, beſonders die Commiſſionsberichte und die Verhandlungen der zweiten Kammer, deren Reſultate jedoch, wie der Entwurf ſelbſt, ſpäter einige ſtarke literariſche Angriffe erlitten, und zwar Angriffe von der entgegengeſetzteſten Richtung, indem man ihnen von der einen Seite eine nicht gehörige Berückſichtigung der Forderungen der Humanität, von einer anderen extremen Seite eine Antaſtung der Rechte der Krone und Lähmung der Kraft der Staatsregierung vorwarf, Beides gleich ungerecht, wenn gleich in Einigem die Beſchlüſſe der zweiten Kammer allerdings etwas zu weit gingen.

Auch in anderen, außerdeutſchen Staaten entwickelte ſich theils ſchon am Ende des vorigen Jahrhunderts, beſonders aber in dem jetzigen, ein reges Streben auf dem Felde der Criminalcodification, welches zum Theile in einer Reihe umfaſſender Strafgeſetzgebungen, zum Theile wenigſtens in Vorbereitungen zu denſelben und in ausgearbeiteten Entwürfen ſich äußerte. Von mannichfachem Intereſſe für uns iſt in dieſer Beziehung beſonders die franzöſiſche Geſetzgebung [4]), der Code pénal von 1810, welchem aus den Zeiten der Republik drei als Geſetzbücher publicirte Verſuche vorangegangen waren. Dieſer Code iſt für uns namentlich theils durch den Umſtand von Intereſſe, daß er bei unſeren neueren deutſchen Geſetzgebungsarbeiten in Manchem, und zwar in Manchem leider nur zu ſehr beachtet wurde, theils deshalb, weil er in einem Theile von Deutſchland, in den deutſchen Ländern des linken Rheinufers, noch als Geſetz gilt. Wenn er dort mit großem Intereſſe von Volk und Juriſten feſtgehalten wird, ſo möchte dies mit wenigen Ausnahmen weniger ſeinem Inhalte, der zum Theil gar zu ſehr die Spuren Napoleon'ſcher Zeit an ſich trägt, als dem Umſtande zuzuſchreiben ſein, daß er in Verbindung mit dem freiſinnigen franzöſiſchen Strafproceſſe ſteht, der mit ihm in jenen Ländern eingeführt wurde. Denn was den Code ſelbſt betrifft, ſo fühlte man in Frankreich immer mehr, daß er weſentlicher Verbeſſerungen bedurfte, und die franzöſiſche Regierung ſchritt auch zu ſolchen in einzelnen Geſetzen, und nach der Juliusrevolution in einem beſonders umfaſſenden Geſetze vom Jahre 1832 [5]).

---

4) Ueber die Geſetzgebungen dieſer außerdeutſchen Staaten iſt beſonders auch das in der Note 2 angeführte Werk Mittermaier's zu vergleichen.

5) Vgl. auch Mittermaier a. a. O. Bd. I. S. 108 ff. Bd. II. S. 24 ff. und über das Geſetz von 1832 beſonders Chauveau, Code pénal progress. Comment. sur la loi modif. Paris, 1832.

Fragt man nach den Fortſchritten, welche man durch die neueren deutſchen Strafgeſetzgebungen gemacht hat, und nach dem Gewinne, den man durch ſie zog, ſo darf man dabei nicht die Geſetzgebungen der drei größten deutſchen Staaten, Oeſterreich, Preußen und Baiern, in's Auge faſſen. Denn dieſe fallen in eine Zeit, die von unſerer jetzigen Zeit ſchon ſehr weit hinter ſich gelaſſen worden iſt, indem man in den letzten 20 — 30 Jahren auf dem Gebiete der Strafrechtswiſſenſchaft und der Criminalpolitik bedeutend weiter gekommen iſt. Den Uebergang in die jetzige Zeit vermittelte gewiſſermaßen das baierſche Strafgeſetzbuch von 1813; ſeine Form und Anlage iſt auch in den neueren Geſetzbüchern ſehr ſichtbar, und Manches von demſelben ging wörtlich in ſie über. Aber die neueren legislativen Arbeiten in den deutſchen Staaten zweiten und dritten Ranges, welche in die letzten fünf Jahre fallen — und dieſe nebſt den neueſten Entwürfen, die von den anderen Staaten bearbeitet werden, darf man allein im Auge haben, wenn man jetzt von den Fortſchritten auf dem genannten Gebiete ſprechen will — ſtehen in Materie wie in Form in dieſer Hinſicht weit über demſelben. Im Grunde genommen iſt es größtentheils der Standpunct der neueſten deutſchen Criminalrechtswiſſenſchaft, der für dieſe neueren legislativen Arbeiten maßgebend war und ſich in ihnen ausdrückte, und es würde hier zu weit und zum Theil auf ein anderes Feld führen, wenn an dieſer Stelle auf die Vorzüge und Mängel der neueren Legislationen genau eingegangen werden ſollte.

In Beziehung auf die wichtigſte Vorfrage, was beim Verbrechen das eigentliche ſtrafbare Moment, der wahre Kern des Verbrechens und das durch die Strafe zu Bekämpfende ſei, ſtimmen wohl alle dieſe neueren Legislationen überein. Wie jetzt im Ganzen in der Wiſſenſchaft, ſo iſt auch von ihnen anerkannt, daß das Rechtsgeſetz weſentlich ein Willensgeſetz ſei, daß der dem Geſetze widerſtreitende Wille an ſich ein Unrecht ſei, daß dieſer widerrechtliche Wille allein es ſei, der auf dem Gebiete des Rechts eine Schuld begründet, und daß er den wahren Kern des Verbrechens und ſo auch die weſentliche Beziehung der Strafe bilde. Wie bedeutend die Anerkennung dieſer Wahrheiten für die wichtigſten Beziehungen des Strafrechts ſein mußte, bedarf keines Nachweiſes. Durch ſie beſtimmte ſich auch die Herrſchaft richtiger Grundſätze über Zweck und Grund der Strafe. Zwar ſtellen die neueren Strafgeſetzgebungen in dieſer Beziehung und auch mit Recht ein beſtimmt ausgeſprochenes Princip nicht an ihre Spitze; denn dieſes Princip hat der Geſetzgeber blos in den einzelnen Beſtimmungen ſeines Geſetzes zu bekunden, und die Doctrin es aus denſelben zu entwickeln. Noch weiter ſchienen aber manche Geſetzgebungen zu gehen; ſie erklären zum Theile in ihren Motiven ausdrücklich, daß ein beſtimmtes Princip ihnen nicht zu Grunde liege. Allein hier iſt mehr geſagt, als im Grunde genommen wahr iſt. Allerdings ließen ſich in ſolchen Fällen die Verfaſſer des Geſetzes mehr durch ihr natürliches Gefühl, als durch eine klare Erkenntniß deſſen, worüber ſie mit ſich hätten in's Reine kommen

ſollen, leiten. Aber das natürliche Gefühl leitet auf dieſem Felde oft richtiger, als ein beſtimmt ausgeprägtes philoſophiſches Princip, und jenes Gefühl ſtand doch unverkennbar unter dem Einfluſſe der neuern Wiſſenſchaft, welche großentheils die Einſeitigkeiten früherer Strafrechtstheorien überwunden hatte. Man iſt jetzt auf dem Standpuncte, dem Subject ſein Recht widerfahren und es nicht im Mittel zu einſeitig aufgefaßten Staatszwecken aufgehen zu laſſen; man will die Forderungen der Gerechtigkeit, nicht des bloſen politiſchen Nutzens erfüllen, und hierin lag jedenfalls ſchon eine Negation früherer Abwege und beim Feſthalten an den vorhin angedeuteten weſentlichen Beziehungen der Strafe ein — wenn auch nicht immer auf klares Bewußtſein gegründetes — Einlenken zum Richtigen, ſo daß man dadurch auf das Beſtreben kam, durch die Strafe das Verbrechen wieder aufzuheben, das gebrochene Recht wiederherzuſtellen, ſomit den widerrechtlichen Willen zu bekämpfen und die Unantaſtbarkeit der Rechtsordnung durch Bekämpfung des Unrechts mittelſt einer der wahren Schuld des Uebertreters angemeſſenen Strafe zu ſanctioniren. Hieran knüpfte ſich in Verbindung mit der Humanität und Cultur der Zeit ein weiterer großer Fortſchritt, der im Strafenſyſtem. Ein Deutſcher des 16., 17. und ſelbſt des 18. Jahrhunderts würde in dieſer Hinſicht in unſere Zeit ſich gar nicht zu finden wiſſen; er würde glauben, die Rechtsordnung könne kaum eine Stunde beſtehen beim Mangel beinahe alles deſſen, was man früher für ihre weſentlichen Stützen hielt. Galgen und Rad ſind nicht mehr die Embleme, die, wie in früherer Zeit, die Strafgeſetze zieren; der Kampf gegen die Todesſtrafe hat ſich nach beinahe 30jährigem Schlafe in unſerer Zeit wieder auf's Lebhafteſte erneuert, und er hat bewirkt, was er bewirken ſollte, nicht Aufhebung der Todesſtrafe, aber möglichſte Beſchränkung derſelben. Kein Staat in der neuern Zeit hat die Todesſtrafe ganz aufgehoben; ſie wurde aber im Verhältniſſe nicht nur zur früheren Geſetzgebung, ſondern ſelbſt zur frühern Praxis ſehr beſchränkt, und die Verhängung dieſer Strafe gehört jetzt in Deutſchland zu den Seltenheiten. Dabei ſind die Barbareien der früheren Zeit, die in den qualificirten Todesſtrafen ſich äußerten, ganz verſchwunden. Die körperliche Züchtigung iſt in manchen Staaten ganz verdrängt, in anderen ſehr beſchränkt. Das Hauptſtrafmittel ſind blos Freiheitsſtrafen, aber nicht in der Weiſe, wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den erſten Jahrzehnten des 19., einer Zeit, in welcher die Strafanſtalten durch die Behandlung oder vielmehr Mißhandlung der Sträflinge nur zu häufig den frühern Barbareien kaum in etwas Anderem nachſtanden, als in der Form. Welche Fortſchritte hierin auf dem Wege der Humanität und der Criminalpolitik in der neuern Zeit gemacht wurden, bedarf hier um ſo weniger einer weitern Ausführung, als es auch ſchon an anderen Stellen dieſes Werkes nachgewieſen wurde. Alle dieſe Fortſchritte hatten auch noch in anderen einzelnen Beziehungen ein entſchiedenes Weiterſchreiten zur Folge. Dem Ermeſſen des Richters ließen die frühere Praxis und ſelbſt auch die Geſetzgebungen aus

dem vorigen Jahrhundert noch gar zu ſehr Gewähren. Der Mißbrauch, der in dieſer Beziehung herrſchend wurde, brachte ältere Geſetzgebungen, namentlich das baieriſche Strafgeſetzbuch, auf das Extrem, es gar zu ſehr bannen zu wollen; in den neueſten Geſetzgebungen ſuchte man ihm angemeſſene Grenzen zu ſetzen, in denen es ſich mit der zur gerechten Würdigung des concreten Falls nothwendigen Freiheit ſollte bewegen können. Eine Reihe von Verbrechen, die früher in einer einſeitigen, bald politiſchen, bald religiöſen und moraliſchen Auffaſſung auf das Härteſte geahndet wurden, werden in den neueren Geſetzgebungen vom rechtlichen Standpuncte aus richtiger gewürdigt und dieſem gemäß geahndet. Die übermäßigen polizeilichen Feſſeln, in welche das frühere patriarchaliſche Regiment, das vom 16. Jahrhunderte an ſich bei uns in ſtarren Geſetzen ausprägte, die bürgerliche Freiheit geſchlagen hatte, und durch welche auch das ſtrafrechtliche Gebiet über Gebühr erweitert wurde, werden mehr und mehr gelüftet. Bei vielen Verbrechen wird die Strafe mit Recht von einer Beſchwerde des Verletzten abhängig gemacht, während die frühere deutſche Praxis ſelbſt in den Fällen, in welchen die Reichsgeſetzgebung das Einſchreiten des Richters von einer ſolchen Klage abhängig machte, wie z. B. bei Nothzucht, Entführung ꝛc., die weiſe Beſtimmung des Geſetzes hintenangeſetzt hatte.

Allerdings aber laſſen auch unſere neueren Geſetzgebungen noch Manches zu wünſchen übrig. Auf eine Reihe ſolcher Mängel, die zum Theile auch ſchon durch die kurze Erfahrung als Mängel ſich gezeigt haben, macht Mittermaier in ſeinem oben mehrfach erwähnten, intereſſanten Werke über die neuere deutſche Strafgeſetzgebung aufmerkſam. Auch in den Puncten, in welchen der entſchiedenſte Fortſchritt in unſeren neueren Geſetzgebungen enthalten iſt, läßt ſich noch Manches vermiſſen. Namentlich iſt dies der Fall bei den Schranken, die dem richterlichen Ermeſſen geſetzt, die zum Theile immer noch etwas zu eng ſind, und bei denen beſonders die Strafminima vielfach zu hoch gegriffen wurden, ſo daß ſie zu vielen Härten führen, die im Wege der Begnadigung nur unvollkommen ausgeglichen werden können. Auch im Strafenſyſtem iſt noch Manches zu vermiſſen. Die Abſtufungen der Freiheitsſtrafen ſind zum Theile viel zu ſehr verkünſtelt; eine Strafart, die wenigſtens für eine Claſſe von Verbrechen in manchen Fällen ſehr angemeſſen und gerade bei dieſen Verbrechen durchführbar wäre, die Landesverweiſung, vermißt man beinahe in allen neueren Strafgeſetzgebungen; mit der Infamie ſind unſere neueren Geſetzgebungen beinahe ohne Ausnahme viel zu freigebig; ſie knüpfen ſie zu unbedingt an die Größe der Strafe und verhängen ſie als ein den Verbrecher auch nach überſtandener Strafe durch ſein ganzes Leben hindurch begleitendes Uebel (in dieſer Beziehung iſt ſogar ſchon das oben berührte Geſetzbuch von Maria Thereſia in Manchem beſſer, als unſere neueſten Strafgeſetzgebungen); die Privatſtrafen, in vielen Fällen ein eben ſo wirkſames und empfindliches Strafübel, als die öffentlichen, dabei oft das geeignetſte Mittel, dem verletzten Individuum und mittelbar auch dem

verletzten Geſetze Genugthuung zu verſchaffen, ſind aus einer eigenen Verkennung ihrer wahren Natur [6]) in den neueren Geſetzgebungen, höchſtens da und dort, mit Ausnahme der äſtimatoriſchen Injurienklage, ganz aufgehoben worden. Bei der Beſtrafung der politiſchen Verbrechen ſchlich ſich noch manche Härte in Anklängen eines früher herrſchend geweſenen Abſchreckungsprincips ein, wie überhaupt die Rückſicht auf die politiſchen Verbrechen bei der Reform unſeres Strafrechts manchfachen ungünſtigen Einfluß äußerte, und im polizeilichen Beſchränken und Uebertwachen hält man immer noch zu ſehr an alten befangenen Anſichten feſt.

Die neueſten deutſchen Strafgeſetzbücher zeichnen ſich vor den früheren auch dadurch aus, daß ſie das Reſultat der Verhandlungen der Regierungen mit Ständeverſammlungen ſind, und zwar nicht blos mit berathenden, ſondern mit ſolchen, von deren freier Zuſtimmung das Zuſtandekommen des Geſetzes abhängig iſt. Dieſer Umſtand hatte ſchon die eine für Fortbildung und Anwendung des Rechts wichtige und erſprießliche Folge, daß er eine Reihe der tüchtigſten legislativen Materialien zu Tage förderte, welche ohne ihn wohl nie Gemeingut geworſein würden. Die conſtitutionellen Regierungen unterſtützten ihre Geſetzesvorſchläge mit ausführlichen intereſſanten Motiven, und die Arbeiten der Commiſſionen in den Ständeverſammlungen, wie auch die Verhandlungen ſelbſt, ergänzten dieſe Materialien meiſtentheils in tüchtigem Geiſte. Auch beweiſen die neueſten Reſultate der deutſchen Geſetzgebungen in Sachſen, Würtemberg, Hannover, Braunſchweig ꝛc., daß die conſtitutionelle Form keineswegs ein Hinderniß für das Zuſtandekommen umfaſſender Legislationen iſt, und was das Materielle betrifft, ſo kann man gewiß auf das Beſtimmteſte behaupten, daß die Entwürfe durch die Aenderungen, welche ſie in den Ständekammern erlitten, die entſchiedenſten Verbeſſerungen gewannen. Ueberhaupt aber iſt dieſer Weg, welcher ohnehin auf alter deutſcher Rechtsſitte fußt, und an deſſen Nothwendigkeit noch im 15. Jahrhunderte kaum irgend in Deutſchland gezweifelt wurde, der einzige, auf welchem das Geſetz wahrhaft das wird, was es ſein ſoll, der allgemeine Wille, welcher beſtimmt, wie der einzelne Wille in den äußeren Beziehungen der Menſchen zu einander ſich zu verhalten habe; und wenn auf ihm auch manches poſitive Gute im Widerſtreite der Anſichten, Ueberzeugungen, Meinungen und Intereſſen ſich nicht durchführen läßt, ſo ſchützt er doch entſchieden gegen Rückſchritt, Minderung der Volksrechte, unvolksthümliche oder ſchädliche Geſetze.

Allerdings wurde durch dieſe neueren Geſetzgebungen auf dem Gebiete des Strafrechts das gemeine Recht in Deutſchland, welches freilich ſchon lange formell und juriſtiſch ein gemeines zu ſein aufgehört hat, immer mehr zu Grabe getragen. Allein dies war ganz unvermeidlich. Bei unſeren jetzigen politiſchen Verhältniſſen iſt an eine

6) S. hierüber meine Ausführung im Archive für civiliſtiſche Praxis Band XXIII. S. 74ff.

gemeinſame deutſche Geſetzgebung, die freilich zu Förderung und Bekräftigung der deutſchen Einheit und Einigkeit im höchſten Grade zu wünſchen geweſen wäre, nicht zu denken; und ſo mußte bei dem Zuſtande, in welchem das ſogenannte gemeine Strafrecht war, nothwendig jeder einzelne Staat an eigene Geſetzgebungen denken. Uebrigens iſt materiell durch dieſelben ein mehr gemeinſames Recht bewirkt worden, als in der letzen Zeit das gemeine Recht in den Händen der Praxis der verſchiedenen deutſchen Gerichte bildete, indem dieſe Geſetzgebungen das Reſultat der gleichen ſocialen und politiſchen Verhältniſſe, der gleichen Culturſtufen des Volks und des Einfluſſes der gemeinſamen Wiſſenſchaft ſind. Nur ſollten aus mehr als einem Grunde die kleineren deutſchen Staaten, die noch keine umfaſſenden Geſetzgebungen haben, ſich, wie dies ſchon Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg und Lippe-Detmold thaten, in der Geſetzgebung an ihre größeren Nachbarn — anſchließen. — Aber auch die beſte Strafgeſetzgebung, d. h. die beſte Geſetzgebung über Verbrechen und deren Beſtrafung wird für Recht und Schutz der bürgerlichen Freiheit nur kümmerliche Früchte tragen, wenn nicht eine tüchtige Strafproceßgeſetzgebung ihr zur Seite ſteht, und in dieſer Beziehung blieb bis jetzt in Deutſchland noch ſehr viel zu wünſchen übrig. C. G. Wächter.

Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktiſche Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundſätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgeſetzgebungen und ihre praktiſche Anwendung. — I. Einleitung. Von allen beſonderen Theilen der Rechtswiſſenſchaft hat man am Erſten und bis jetzt am Meiſten das Strafrecht dadurch wiſſenſchaftlich zu behandeln geſucht, daß man eifrigſt das höchſte Princip dieſes Rechtstheils aufſuchte und es an ſeine Spitze ſtellte. Theils dieſes wiſſenſchaftlichere Verfahren und der große ſcheinbar unabſehliche Streit über das richtige Princip des Strafrechts, theils die nähere Berührung der ſtrafrechtlichen Fragen mit den wichtigſten Rechten der Menſchheit gewannen dieſem Rechtstheile mehr als den übrigen auch die Theilnahme der Nichtjuriſten, der Philoſophen, der Politiker, des allgemeinen gebildeten Publicums und endlich auch der Geſetzgebung, welche gerade im Strafrecht vorzugsweiſe thätig wurde. Ein Hauptfehler der meiſten Strafrechtstheorieen beſtand wohl unſtreitig darin, daß man die höchſten Grundſätze des Strafrechts allzu ſehr von dem übrigen und von dem hiſtoriſchen und poſitiven Recht und ſeinen Grundideen losriß. So verirrte man ſich zu einſeitigen Philoſophemen, welche dem Leben, dem praktiſchen Bedürfniß und dem wirklichen geſetzlichen Recht zu ſchroff und einſeitig entgegenſtanden. Es ſchien daher heilſam, die Unterſuchung nach den höchſten Grundſätzen des Rechts inniger an das hiſtoriſche Recht und die praktiſchen Bedürfniſſe und Erſcheinungen des Lebens, insbeſondere an diejenigen anzuſchließen, die in den faſt überall in Deutſchland entſtandenen neuen Strafgeſetzbüchern zu Tage traten.

Dieſes verſuchte ich, nach früheren ebenfalls hiſtoriſch-philoſophiſchen Bemühungen für eine vielſeitigere Strafrechtstheorie und für eine glückliche Vermittelung des großen Streites entgegengeſetzter Syſteme, in einem amtlichen Bericht über den allgemeinen Theil des Entwurfs eines neuen badiſchen Strafgeſetzbuches *). Da ich noch jetzt dieſen an ſich ſo höchſt wichtigen und ſchwierigen Gegenſtand nicht praktiſcher zu behandeln wüßte, als in dieſem Berichte, der ſich der Zuſtimmung Sachkundiger erfreute, ſo werde ich mich hier großentheils an dieſe frühere Ausführung anſchließen. Ich thue dieſes um ſo mehr, da meine Ausführung ſtets auch die übrigen neuen Strafgeſetzgebungen vor Augen hatte, auch auf ſie und für ſie anwendbar ſein ſollte.

Bei keinem Theile der Strafgeſetzbücher ſind die Vorfragen über die höchſten Grundſätze des Strafrechts und der Strafpolitik wichtiger, als bei den Beſtimmungen über die Materien des ſogenannten allgemeinen Theils des Strafrechts, bei den Beſtimmungen über Verbrechen und deren Beſtrafung im Allgemeinen, über Zurechnung, Vorſatz und Fahrläſſigkeit, über Nothſtand und Nothwehr, über Verſuch und Vollendung, über Urheber und Gehülfen, über beſtimmte und unbeſtimmte Strafgeſetze und ihre Anwendung, über den Maßſtab der Strafe, über Strafmilderung, Strafſchärfung und Strafverwandlung.

II. Die Unentbehrlichkeit einer feſten Strafrechtstheorie. — Gerade jene allgemeinen Lehren, von welchen in jedem beſonderen Falle die Beſtrafung und ihre Größe abhängen, müſſen nach der Natur ihres Inhalts am Unmittelbarſten aus denjenigen höchſten Grundſätzen über Rechtsgrund, Zweck und Maßſtab der Strafen, von welchen der Geſetzgeber ausging, abgeleitet werden. Sie ſtellen ſie alſo auch am Deutlichſten dar. Der Richter iſt in dieſen Titeln, namentlich im Titel über die Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze — welche weitaus den größten Theil des Geſetzbuches bilden — auf ſie verwieſen. Er tritt hier natürlich und nach erklärter Abſicht an die Stelle der Geſetzgebung. Aber er ſoll ihr Werk nach ihren Grundſätzen fortſetzen (ſ. Tit. V.)

Unter jenen Vorfragen aber verſtehe ich die doppelte Frage:

Für's Erſte: ob und in wie fern es nothwendig iſt, daß überall entweder das Geſetzbuch ſelbſt, oder doch ſeine Motivirungen ſich über jene höchſten Grundſätze ausſprechen;

ſodann aber, falls jene erſte Frage bejahend entſchieden würde, die fernere Frage: welches dann ihrem Weſen nach jene Grundſätze ſeien?

In Beziehung auf die erſte Frage nun kann natürlich lediglich das praktiſche Bedürfniß des richtigen Verſtändniſſes und der richtigen Behandlung des Geſetzbuches Berückſichtigung finden. Ich würde z. B.,

*) Verhandlungen der II. Kammer der badiſchen Landſtände von 1839 VII. Beilageheft.

wenn und ſo weit es ſich bei der Frage nach dem Rechtsgrund der Strafe nur davon handelte, zu beweiſen, daß es überhaupt ein Recht der Strafe gäbe, keine Sylbe darüber verlieren. Wir Alle zweifeln an dieſem Rechte nicht, und würden in dieſer Beziehung dieſen Beweis dem reinen Theoretiker überlaſſen. Anders aber verhält es ſich mit jener Frage, in ſo fern ſie entſcheidet: welche Handlungen und wie hoch dürfen ſie zuerſt vom Geſetzgeber und dann von dem Richter beſtraft werden? Auch in dieſer Beziehung würde es unerheblich ſcheinen, etwa blos individuelle Anſichten auszuführen. Dagegen aber kann aus unmittelbar praktiſchen Rückſichten ein Schweigen über die einem neuen Strafgeſetzbuche zu Grunde liegenden Principien keineswegs räthlich ſein.

Feſte, klare, überall durchgeführte, richtige höchſte Grundſätze ſind wohl in Beziehung auf die Strafgeſetzgebung unendlich wichtig, und noch wichtiger ſelbſt für eine glückliche richterliche Anwendung dieſes wichtigſten Theils aller Rechtsgeſetze, und vielleicht auch rückſichtlich ſeiner guten Wirkung auf die Bürger, als für die legislative Güte einzelner Beſtimmungen.

Um dieſe Behauptung gerechtfertigt zu finden, braucht man nur die neueren Strafgeſetzbücher in's Auge zu faſſen. Das äußerſte Streben nach Humanität und Gerechtigkeit, nach der möglichſten gerechten Uebereinſtimmung der jedesmaligen Größe der Strafe mit der jedesmaligen Größe der rechtlichen Verſchuldung muß man achtend als die materielle Eigenthümlichkeit dieſer Geſetze erklären. Hieraus aber vorzüglich entſtand eine formelle Eigenthümlichkeit, welche wenigſtens bedenklich iſt. Den Richtern unermeßlich Vieles zu überlaſſen, dieſes iſt der formelle Hauptcharakter aller neueſten deutſchen Criminalgeſetzbücher. Selbſt wenn auch dieſes ſich als unvermeidliche Bedingung für den angegebenen erſten Hauptzweck darſtellen ſollte, ſo fordert es doch jedenfalls volle Aufmerkſamkeit.

Das Syſtem dieſer Geſetze bildet den abſoluten Gegenſatz gegen die Grundſätze, durch welche die Engländer und Amerikaner Sicherung der Freiheit und Gerechtigkeit bezweckten. Bei ihnen durften bekanntlich bisher die Richter faſt nur die buchſtäblich beſtimmte Strafta̲xe anwenden. Und der berühmte Livingſton verbietet noch in ſeinem Entwurf eines Strafgeſetzes für Louiſiana den Richtern, „je eine andere als die buchſtäblich beſtimmte Strafe anzuwenden."

In unſeren neueren Geſetzbüchern ſind ſelbſt alle verwandte Beſtrebungen mancher früheren deutſchen Geſetzgebungen, z. B. die der preußiſchen, zum Theil auch der baieriſchen aufgegeben, die Beſtrebungen für's Erſte, ſo weit möglich, alle einzelnen denkbaren Fälle durch beſondere geſetzliche Beſtimmungen zu befaſſen, und ſodann auch wiederum bei dieſen Beſtimmungen das richterliche Ermeſſen durch genau beſtimmte Strafen möglichſt auszuſchließen, den Richter alſo, ſo weit thunlich, zum bloſen Inſtrument des Geſetzgebers zu machen. Im

Gegentheil befaſſen unſere neueren Geſetze die einzelnen Fälle, ja ganze Gattungen von Fällen, nur durch höhere allgemeine Gattungsbegriffe, und geben dann für dieſe nicht in Art und Größe feſtbeſtimmte Strafen, ſondern laſſen durch ſehr unbeſtimmte Strafgeſetze mit ſehr weit aus einander liegenden äußerſten Strafgraden (oder niederen und höheren Extremſtrafen) dem richterlichen Ermeſſen einen außerordentlichen Spielraum.

Manchem, vollends einem Briten, würde es ſchon höchſt bedenklich klingen, wenn man ſagte: Der Richter hat die Wahl, für daſſelbe Verbrechen eine größere oder eine kleinere, oder vollends die einfache oder die doppelte Strafe zu erkennen. Aber hier iſt der Spielraum ſo groß, daß dem Richter meiſt zwiſchen einem und zwiſchen zwanzig Zwanzigſttheilen, ja zwiſchen einem und zwiſchen funfzig Funfzigſttheilen der Strafe für ein und daſſelbe Verbrechen die Wahl zuſteht. Zwei verſchiedene Richter könnten alſo nicht blos für ganz daſſelbe Vergehen — ohne Verletzung des Geſetzes — der Eine heute eine vier- oder zehn-, ja zwanzig- und funfzigfach höhere Strafe beſtimmen, als der Andere morgen. Der Unterſchied der niederſten von der höchſten Strafe, welche ein und derſelbe Strafartikel für ein Vergehen androht, iſt oft ſelbſt noch viel größer, als ein funfzigfacher; die Wahlen zwiſchen drei und zwiſchen zwanzig Jahren Zuchthaus, ja zwiſchen dieſer letzten Strafe und ſechs Monaten Arbeitshaus bieten noch keineswegs den größten Spielraum dar. So z. B. bedroht der §. 261 des badiſchen Entwurfs die unerwieſene Beſchuldigung anfangend mit einem Minimum von 14 Tagen Gefängniß bis zum 78fachen, oder bis zu dem Maximum von zwei Jahren Arbeitshaus, der §. 265 die Ehrenkränkung mit Verweis oder einigen Stunden Gefängniß bis zur vierhundertfach höheren Strafe von vier Monaten Gefängniß. Aehnlichen Spielraum bieten die Strafen der Körperverletzung u. ſ. w. allermeiſt. So bedroht der §. 513 die culpoſe Brandſtiftung mit Geldſtrafe, bis zu zwei Jahren Arbeitshaus. Nimmt man nun, daß nach §. 137 ein Tag Gefängniß zu einem Gulden Geld berechnet werden kann, und nach §. 138 zwei Jahre Arbeitshaus gleich drei Jahren Gefängniß ſind, ſo wäre die höchſte Strafe, zwei Jahre Arbeitshaus, um mehr als zweitauſend Mal höher, als die geringſte Strafe, wenn wir ſie hier ſogar nicht niedriger als einen halben Gulden annehmen wollen. Freilich könnte ſie nach §. 47 wenigſtens möglicher Weiſe bis auf einen Kreuzer herabſinken. Einen ſehr großen Spielraum hat ferner der Richter bei allen verſuchten Verbrechen §. 101 und 102. Bei allen Verbrechen des nahen Verſuchs hat der Richter die Wahl zwiſchen einem Viertheil des meiſt ſehr tief ſtehenden Minimums und zwiſchen dem vollen Maximum des ausgeführten Verbrechens. Bei allen Verbrechen des entfernten Verſuchs dagegen hat er die freie Wahl zwiſchen der vollen Hälfte der ganzen Strafe des ausgeführten Verbrechens, je nach der Größe deſſelben, alſo 12, 8, 6 Jahren Zuchthaus, und zwiſchen der niederſten aller Strafen, etwa einem halben

Gulden Geld oder einer Stunde Gefängniß, alſo zwiſchen dem Einfachen und dem Zehn- oder Zwanzigtauſendfachen. Gleiches ergibt ſich nach §. 120 in Verbindung mit §. 122 a und §. 146 rückſichtlich der Gehülfen bei einer Mordthat. Ja auch dieſes genügt noch nicht; denn, was ganz beſonders den Unterſchied von der höchſten Freiheitsſtrafe bis zu der niederſten, zwiſchen welchen ein und derſelbe §. bei einem und demſelben Vergehen den Richtern die Wahl gibt, erhöht, was denſelben noch weit mehr erhöht, als die hier einfache, dort hundertfache Zeitdauer, und mehr ſelbſt als die verſchiedenen Arten der Freiheitsſtrafen, welche hier Zuchthaus, dort Arbeitshaus, und dort Gefängniß ſind, — dieſes beſteht in Folgendem: Nach den §§. 17, 18 und 40 können einestheils die ſchweren Nachtheile des Verluſtes der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte, welche der Regel nach mit der Zuchthausſtrafe verbunden ſind, nach richterlichem Ermeſſen dem zum Zuchthaus Verurtheilten großentheils erlaſſen werden. Eben ſo nach demſelben Ermeſſen können ſie dagegen mit der Arbeitshausſtrafe verbunden werden. Ferner entſcheidet (ſ. §. 50, 51, 58) richterliches Ermeſſen über eine Erleichterung aller Freiheitsſtrafen durch die Erſtehung derſelben in abgeſondertem Raume oder in einer Feſtung, und dagegen bei Arbeitshaus und Gefängniß über eine Verſchärfung durch das Verbot, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen. Ja, nach den §§. 52 und 53 des Entwurfs ſollten ſelbſt alle Arten und Grade zeitlicher Freiheitsſtrafen nach abſolut freiem richterlichen Ermeſſen mit den höchſt empfindlichen Schärfungen der einſamen Einſperrung, des Dunkelarreſts, der Hungerkoſt, und im Zuchthaus auch der Anlegung von Ketten, und zwar mit einer oder mit mehreren dieſer Schärfungen zugleich verbunden werden können. Durch dieſe doppelten, dem richterlichen Ermeſſen noch im Allgemeinen gegebenen Wahlen aber können in der That die Leiden jener an ſich ſchon nach Zeit und Art ſo weit aus einander liegenden Freiheitsſtrafen abermals verdoppelt und verdreifacht werden. Nehme man nun hierzu noch das, daß bei dem Daſein von einem oder mehreren Strafmilderungsgründen der §. 134 und 146 des Entwurfs es wiederum lediglich dem richterlichen Ermeſſen überließ, eben ſo von den wenigen völlig beſtimmten Strafen der Todesſtrafe, der Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung, wie von der niederſten, einem Verbrechen gedrohten unbeſtimmten Strafe noch herabzugehen, ja auf den geringſten Grad irgend einer der geringeren Strafarten, alſo ſtatt auf Tod und Zuchthaus, auf Gefängniß oder Geldſtrafe oder Verweis zu erkennen. Dieſe Milderungsrechte können zuletzt einen großen Theil der beſtimmten Strafen der Strafminima in den einzelnen Strafartikeln eben ſo faſt blos ſcheinbar machen, wie jene beliebigen Strafſchärfungen das Maximum. Durch die Hinweiſung auf die in den §§. 67 — 77 meiſt nur beiſpielsweiſe angeführten Momente werden nämlich jene Milderungsgründe zahlreich und häufig vorkommen (ſ. S. 78. der Motive und §. 134. des frühern Entwurfs). Bei keinem einzigen aller Straferhöhungs- und Straf-

minderungs- und Strafmilderungsgründe zur Ausmeſſung der Strafen — die Milderung wegen der Jugend abgerechnet — bezeichnete dabei der Entwurf die Größe der Erhöhung oder Minderung oder der Milderung auch nur durch ein Maximum oder Minimum, gab vielmehr ſeinen Werth gänzlich dem richterlichen Ermeſſen anheim.

Zum Theil gibt zwar auch ſchon das gemeine Recht dem Richter einen weiten Spielraum, jedoch nicht in dem Grade wie die neuen Geſetzbücher. Und es iſt derſelbe durch allmälige geſetzliche Ergänzungen und eine allmälig meiſt mit der Entſtehung einzelner Unbeſtimmtheiten ſich begründende mehr oder minder übereinſtimmende alte Praxis geregelt.

Bei allen dieſen bezeichneten Unbeſtimmtheiten lag es nun auch keineswegs in der Abſicht der Geſetzgeber, den Richter auf eine reiche wiſſenſchaftliche Erörterung und Caſuiſtik, wie die des römiſchen, oder gar die des kanoniſchen Rechtsbuches, oder auf frühere Reichs- und Landesgeſetze, als auf ein ſubſidiäres Recht, zu verweiſen. Alle früheren Strafgeſetze über die Gegenſtände, die das Strafgeſetzbuch umfaßt, ſind abgeſchafft, an ſich gewiß mit Recht. In der Darſtellung aber vermeidet man jede Aufſtellung wiſſenſchaftlicher Grundſätze und Definitionen und ſelbſt ängſtlich faſt jede Exemplification, ja jede Angabe der geſetzgeberiſchen Gründe oder der rationis juris. Selbſt, auch nur in ſo weit wollte man dieſelben nicht geben, wie die kurze, blos ſupplementäre Strafgeſetzgebung der Carolina zur feſteren Beſtimmung ihrer Rechtsſätze dieſelben ſo trefflich benutzte. Mit der Geſetzgebung ſelbſt verbundene populäre Motive oder Proömien, welche nicht blos die Richter, ſondern auch die Bürger auf die ſittlich rechtlichen volksmäßigen Grundideen, Geſichtspuncte und Zwecke der Geſetzgebung hinwieſen, welche die geſetzlichen Regeln mit ihnen zu verbinden, dieſelben durch ſie zu erläutern und zu ſtützen ſuchten, ſo wie dieſes in manchen alten Geſetzgebungen und auch ſtets in den Eingängen unſerer früheren Reichs- und Landesverordnungen geſchah — auch dieſe ſind ebenfalls dem Geiſte unſerer modernen Geſetzgebung fremd. Sie oder auch ein Erſatz dieſer verſchiedenen Mittel, wie ſie der neueſte engliſche Entwurf eines Strafgeſetzbuches in ſeinen ſehr ausführlichen Motiven bezweckte, lagen auch nicht im Zwecke der ſehr kurzen mit dem erſten Theil des Geſetzbuches übergebenen „Motive“ oder auch der noch kürzeren „Anmerkungen“, welche die badiſche Regierungs-Geſetzgebungs-Commiſſion ihrem Entwurf abgeſondert nachfolgen ließ *).

Ich beabſichtige hier keine Ausführungen für oder wider die Güte der neueren Verfahrungsweiſe und verkenne am Wenigſten die bedeutenden Gründe für dieſelbe. Aber die Hinweiſung auf die Thatſache war nothwendig. Sie zeigt wenigſtens das unwiderſprechlich, wie ganz außerordentlich viele Unbeſtimmtheiten in der Anwendung unſerer

---

*) Ich citire ſpäter die Motive ſtets nach der allein erſchienenen Octavausgabe, die Anmerkungen nach der Ausgabe in Quart.

neueren Strafgeſetze in jedem Augenblick der Richter zu ergänzen hat.

Aber warum und wie ſoll er ſie ergänzen? Offenbar doch wohl nicht darum, damit Willkür und tauſendfach verſchiedenes moraliſches oder politiſches ſubjectives Meinen aller wechſelnden individuellen Richter und ihre Excerpte aus den widerſprechendſten individuellen Syſtemen und Doctrinen einzelner Gelehrten, oder etwa die Hefte oder Compendien des guten oder nicht guten Profeſſors, bei dem ſie zufällig hörten, die Stelle der Geſetzgebung vertreten. Nicht durch dieſe Willkür und dieſes individuelle Meinen ſollte das Geſetzbuch ergänzt werden, und nicht ſo, daß bei einem Gericht daſſelbe Verbrechen mit einem Jahre oder einem Tage Gefängniß beſtraft würde, welches bei dem andern mit zwanzig Jahren Zuchthaus geſtraft wird, vielleicht gar nach einem geheimen Proceß und in einem geheimen Gericht von verſetz- oder penſionirbaren Richtern geſtraft würde. Nein, man wollte, daß alle einzelnen Fälle, je nach ihren zum Voraus nicht zu erſchöpfenden Verſchiedenheiten, ſo viel möglich nach der von der Geſetzgebung gewollten, ihr zu Grunde liegenden objectiven Gerechtigkeit beſtraft würden. Hierzu, damit ſtets hiernach und nach der wahrhaft wiſſenſchaftlich conſequent durchgeführten Auffaſſung der geſetzgeberiſchen höchſten Grundſätze die richterliche Praxis ergänze und entſcheide, — dazu verweiſ't man den Richter überall auf die Grundſätze der Geſetzgebung und auf die Wiſſenſchaft. Gerade aus ängſtlicher Scheu, durch abſolut beſtimmte Strafen für alle Fälle ſeine eigenen gerechten Grundſätze zu verletzen, und um nicht ſo ſelbſt geſetzgeberiſche Willkür und Abirrung an die Stelle der Gerechtigkeit zu ſetzen, — nur hierzu ließ der Geſetzgeber jene Unbeſtimmtheiten und Lücken. Nimmermehr that er es, weil er eines jeden Richters Willkürlichkeiten, Einſeitigkeiten, Abirrungen und Inconſequenzen vorgezogen hätte. „Eine übereinſtimmende Rechtsanwendung oder Gleichförmigkeit derſelben und Entfernung richterlicher Willkür, möglichſte Beſtimmtheit des Strafgeſetzes und die Herrſchaft wahrer Gerechtigkeit" — dieſes verkündet die badiſche Regierungs-Geſetzgebungs-Commiſſion in ihren Motiven S. 49, 50 und 75 wiederholt ausdrücklich als das Ziel ihres Strebens, ihrer Wünſche.

Sie ſuchte nur jenes Ziel gleichförmiger Gerechtigkeit und der Sicherung gegen richterliche Willkür nicht auf den oben angedeuteten früheren Wegen. Sie mußte alſo anderwärts Garantieen für die Gerechtigkeit und bürgerliche Freiheit und Sicherheit ſuchen. Die nächſtliegende und unentbehrlichſte war hier natürlich die conſequente Durchführung feſter Rechtsgrundſätze. Deshalb ſchließt auch der Präſident des Juſtizminiſteriums ſeine Vorlage des Strafgeſetzbuchs an die Kammer (ſiehe Anmerkungen S. 88) mit der Hervorhebung der „nothwendigen Einheit des Ganzen" und mit den Worten: „Eher könnte man andere Unvollkommenheiten dulden, als den Mangel an innerer Conſequenz. Dem

Richter werden dadurch unauflösliche Schwierigkeiten bereitet, und ihre kaum vermeidlichen Folgen, widerſprechende Urtheile unter gleichen Verhältniſſen, ſchwächen das Vertrauen auf unparteiiſche Juſtiz.

Nur darum alſo erklären die Anmerkungen zu §. 142 ff. S. 105 und 106, daß die Richter „bei Unbeſtimmtheit der Strafen an die Stelle des Geſetzgebers treten, damit ſie ſo genau als möglich in jedem einzelnen Straffalle die der Größe der rechtlichen Verſchuldung entſprechende Strafe nach den gerechten Grundſätzen des Geſetzgebers ausmeſſen möchten."

Bedarf es noch eines Wortes über die Wichtigkeit der Nachforſchung nach dieſen Grundſätzen, über die Wichtigkeit ihrer möglichſt klaren Auffaſſung und Hervorhebung?

Zu keiner Zeit und unter keinen Verhältniſſen vollends konnte bei einer ſolchen Geſetzgebung jene Wichtigkeit ſich dringender darſtellen, als in den unſrigen. Nie konnten die Gefahren der Vereitelung jener Wünſche der Gründer des badiſchen Entwurfs größer ſein. Die geſetzlichen Unbeſtimmtheiten in dem letztern ſind heute gefährlicher, als etwaige frühere es waren und ſind. Wo früher Unbeſtimmtheiten ſich ergeben hatten, da waren dieſe im Laufe der Jahrhunderte allmälig durch eine geſetzgeberiſch und obrigkeitlich beſtätigte und eine allmälig ſich zur Gleichförmigkeit ausbildende Praxis und Doctrin, wenigſtens zum großen Theil, ausgefüllt. Und dieſe Praxis und Doctrin hatte an der alten Wiſſenſchaft des gemeinen Rechts von Deutſchland und an der geſetzlichen richterlichen und wiſſenſchaftlichen Einheit Deutſchlands eine Achtung gebietende Grundlage und Regel.

Wie anders, wenn nun jetzt auf einmal alle frühere Gleichförmigkeit mit ihren Grundlagen zerſtört wird, und mit dem Tag der Publication des neuen Geſetzes jeder Richter, jeder Referent, jede Stimmenmehrheit des Collegiums ſich ohne Steuer und Compaß auf das neue und weite Meer eines ſolchen richterlichen Ermeſſens verwieſen ſehen!

Selbſt Oeffentlichkeit und Geſchwornengericht — obwohl mir eine ſolche Geſetzgebung ohne ſie für ein freies vernünftiges Volk wahrhaft undenkbar ſcheint — geben hier die genügende Garantie noch nicht, da ja doch ſtets dem Richter das Strafurtheil bleibt.

Auch der wohlthätige Schutz durch die Verbindung unſerer neuen Doctrin und Praxis im Strafrecht mit unſerer alten Wiſſenſchaft und mit einer fortdauernden gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtswiſſenſchaft iſt bedingt durch den wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang der Grundſätze unſerer Geſetzbücher mit beiden.

Somit iſt es wohl klar, daß das Wichtigſte bei dieſer ganzen neuen Geſetzgebung wirklich die Richtigkeit, Klarheit, Feſtigkeit und folgerichtige Durchführung derjenigen höchſten Grundſätze ſei, von welchen ſie ausging, durch deren folgerichtige richterliche Fortbildung und Anwendung auf alle einzelnen Straffälle, je nach ihrer individuellen rechtlichen Strafbarkeit, ſie ergänzt werden will. Nur ſo allein iſt ja „eine gerechte,

eine mit ſich ſelbſt übereinſtimmende Rechtswiſſenſchaft und richterliche Praxis" in Beziehung auf unſer Strafrecht möglich, eine Wiſſenſchaft, wie ſie, nach Leibnitzens und Savigny's Ausdrücken, der Mathematik gleich, die römiſchen Juriſten deshalb entwickelten, weil ſie von wenigen gemeinſchaftlichen, klar aufgefaßten, höchſten Rechtsgrundſätzen ausgingen und ſie in der feinſten Auffaſſung und rechtlichen Berückſichtigung der beſonderen Verhältniſſe ſtets conſequent durchzuführen ſuchten. Nur eine ſolche faſt mathematiſch feſte und übereinſtimmende objective Wiſſenſchaft und Praxis muß überhaupt, muß um ſo mehr, je größer die Unbeſtimmtheit der einzelnen geſetzlichen Beſtimmungen iſt, durch ihre geiſtige, moraliſche und praktiſche Auctorität dasjenige ausſchließen, was das Scheußlichſte iſt auf Erden — die richterliche Willkür, die richterliche Willkür vollends in der Strafrechtspflege. Daß ſie und mit ihr der Untergang der Gerechtigkeit wie der bürgerlichen Freiheit unvermeidlich ſei, wenn die feſten, alten, ewigen Grundſätze des Rechts wanken, dieſes iſt der Lebensinſtinct, die Seele der großartigen römiſchen Jurisprudenz und der eben ſo großartigen britiſchen Freiheit. Und deshalb hielten Beide mit ſolcher eiſernen Conſequenz an ihren ewigen, national aufgefaßten Rechtsgrundſätzen feſt; Beide z. B. an des freien Mannes vollem ganzen Recht der Nothwehr nach freier eigener rechtlicher Ueberzeugung gegen jeden rechtswidrigen Angriff von öffentlicher oder Privatgewalt auf ſeine oder ſeines Mitbürgers Perſönlichkeit, Eigenthums- oder Beſitzrechte. Keinerlei Einmiſchung moraliſcher oder politiſcher Geſichtspuncte auf Koſten des Rechts konnte ſie je bewegen, dieſe natürlichen Rechtsgrundſätze vermittelſt beliebiger Beſchränkungen irgend zu beugen, zu verdunkeln und dann in unvermeidlicher richterlicher und Geſetzgebungswillkür zu vernichten, wie es leider zum Theil im neueren Deutſchland geſchah. Sie wußten, daß nur das feſte conſequente Recht das Bollwerk, die ſichere Burg, die moraliſche Macht für alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit iſt, daß aber dieſes Bollwerk ſtürzt, wenn heute dieſer und dann morgen der Andere deſſen Grundſteine verrücken darf, daß für ſein Fortbeſtehen, in der Wiſſenſchaft, wie in der Achtung des Volks, die **männliche** conſequente Durchführung ſeiner Grundſätze Bedingung iſt, daß mit der letzteren Verdunkelung und Inconſequenz es in Beiden ſinkt, wie die mathematiſche Rechnung zuſammenfällt, wenn man eine Grundzahl verändert, oder den Zuſammenhang ihrer Zahlen austilgt. Wenn heute der Eine aus dieſer ſubjectiven Rückſicht von den feſten Rechtsgrundſätzen abweicht, ſo macht ſchon nach der Analogie, oft ſelbſt wieder im Streben nach einer neuen falſchen Conſequenz, morgen aus anderen ſubjectiven Gründen der Andere eine neue Ausnahme, und immer weiter greift die Herrſchaft der Abweichungen und der Willkür. In praeceps pervenitur.

Deshalb nun iſt es ſo unermeßlich wichtig, daß auch die Geſetzgebung ſelbſt ſich niemals durch äußere ſubjective, politiſche

oder Bequemlichkeitsrückſichten in Beziehung auf einzelne Strafbeſtimmungen verleiten laſſe, ſie Preis zu geben. Sie hat nichts mehr zu ſcheuen als ſolche Ausnahmsbeſtimmungen (delicta excepta). Mindeſtens müßten ſie nur äußerſt ſelten und in den dringendſten Nothfällen vorkommen, jedesmal als ſolche, als einzelne unvermeidliche Ausnahmen beſonders bezeichnet ſein, damit die ſtrengſte, beſchränkendſte Auslegung ihr verderbliches Fortwachſen zerſtört. Sonſt entziehen ſie dem Richter ſelbſt die Möglichkeit, ſich feſte Grundſätze der Geſetzgebung und jene feſte Wiſſenſchaft zu bilden. Die Geſetzgebung darf ihn nicht ſelbſt verſuchen, ſich je nach ſeinem individuellen Meinen und Belieben hundertfach verſchiedene und falſche Syſteme und Syſtemchen zu bilden oder dieſelben von Außen in Geſetz und Praxis hineinzutragen, um durch ſie jede Willkür zu decken und ſich jener wohlthätigen ſchützenden Auctorität einer feſten übereinſtimmenden Wiſſenſchaft und Praxis zu entziehen.

Ehre und Nichtehre, Segen und Unſegen der neuen Strafgeſetzbücher werden davon abhängen, ob und wie weit es gelingen wird, daß ſie die Grundlage einer ſolchen harmoniſchen feſten Wiſſenſchaft und Praxis des Strafrechts werden.

Es wird ſomit auch eine der wichtigſten Aufgaben für die Stände und die ſtändiſchen Commiſſionsberichte, ja eine wahre Nothwendigkeit, ſo viel möglich die richtige Auffaſſung jener Grundſätze der Geſetzgebung zu erleichtern. Ihre Discuſſionen müſſen jetzt das erſetzen, was nach dem Obigen früher und zum Theil heute in England auf andere Weiſe verſucht wurde, um Richter und Volk in die höheren Grundſätze, Geſichtspuncte und Motive der Geſetzgebung einzuweihen, und ſie mit dem Leben und der Anwendung zu befreunden, und durch ſie dieſelben zu ſtützen und zu leiten. Vor Allem auch deshalb iſt eine hier und da mit Unrecht ſo ſehr gefürchtete möglichſt vollſtändige und gründliche öffentliche ſtändiſche Discuſſion des Geſetzbuchs wahrhaft unentbehrlich.

Nirgends weniger aber könnte wohl eine richtige Auffaſſung der höchſten Rechtsgrundſätze entbehrt werden, als für die jedesmalige richterliche Ausmeſſung der gerechten Größe der Strafe bei unbeſtimmten Strafgeſetzen. Zwar ſtellt in dieſer Beziehung das badiſche Geſetzbuch in den Titeln IV, V und VI eine ganze Reihe einzelner Geſichtspuncte oder Beſtimmungen neben einander. Aber daſſelbe thut es meiſt nur beiſpielsweiſe. Und wie viel oder wie wenig ſoll jeder einzelne dieſer Geſichtspuncte gelten? Iſt der eine höher als der andere, iſt er vielleicht nur eine einzelne untergeordnete Folge aus demſelben? Wie ſind ſie harmoniſch zu vereinigen, ſo daß jeder ſeine vom Geſetzgeber gewollte Bedeutung und Wirkung erhält? Jede untergeordnete Beſtimmung — hier alſo die über Ausmeſſung der Strafbarkeit — kann ja nur vollſtändig aufgefaßt und gehandhabt werden, wenn ich ihren wahren Grund und Zweck, ihre Ratio, aufgefaßt habe. Dieſe liegt aber nur in den höheren Grundſätzen, aus welchen ſie der

Geſetzgeber folgerte — hier alſo in deſſen rechtlicher Anſicht von den Rechtsgründen und Zwecken der Strafe.

Hier iſt die Grundlage für alle Beurtheilung, für alle Billigung oder Aenderung, für richtige Auslegung und Anwendung der einzelnen Beſtimmungen.

III. Die Quellen der höchſten Grundſätze über Rechtsgrund, Zweck und Maßſtab der Strafe. — Ueber die oben kurz geſchilderte Form der neueren Geſetzbücher freilich konnte ich manche Bedenken bei mir nicht unterdrücken, Bedenken, die auch ſchon Andere, ſo zum Beiſpiel neuerlich Eſcher in ſeiner trefflichen Lehre von dem ſtrafbaren Betruge (Zürich 1840) und ſelbſt Heffter in ſeiner ſehr lobenden Kritik des badiſchen Entwurfs im Neuen Archiv des Cr.-R. 1837, S. 334 zum Theil andeuteten*).

Um ſo mehr aber freut es mich, rückſichtlich der weſentlichen Grundſätze des badiſchen Entwurfs die volle Zuſtimmung ausdrücken zu können. Es freut mich, ausſprechen zu dürfen, daß die Hauptgrundſätze dieſes Geſetzbuches vollkommen meinen oft geprüften langjährigen Ueberzeugungen entſprechen. Die hochverdienten Gründer dieſes Entwurfs, im Ganzen auch die der übrigen neueſten deutſchen Entwürfe der Strafgeſetzgebung, haben als wiſſenſchaftskundige praktiſche Männer den geſunden Strafgrundſätzen gehuldigt, welche — wie ich anderwärts**) nachgewieſen zu haben glaube, die Seele oder den Kern unſeres bisherigen gemeinen Rechts, des claſſiſchen römiſchen, wie des deutſchen Rechts, bilden. Das praktiſche Recht freier geſitteter Völker — das war die Grundidee der Römer auch in Beziehung auf das Naturrecht

---

*) Eſcher erinnert an die großen Gefahren richterlicher Willkür, „die ebenſowohl ein Werkzeug richterlicher Leidenſchaften, als der Staatsgewalt eine gefährliche Mordwaffe gegen die bürgerliche Sicherheit werden können, zumal wenn nur individuelle, ſtets wechſelnde Doctrinen ſie zügeln ſollten.“ Heffter billigt freilich das Streben, für jede Art der Verſchuldung die möglichſt angemeſſene Strafe zu finden, bemerkt indeß: „Wir fürchten, es werde, wie ſo oft das Streben nach höchſter Gerechtigkeit, in einzelnen, ja in vielen Fällen zu ſchreienden Ungleichheiten führen.“ — „Kann es wohl fehlen“, ſagt er, „daß das richterliche Ermeſſen, dem hier zuletzt Alles überlaſſen iſt, nicht auf Abwege und Verirrungen gerathen wird? Wie ſehr ſtände es nach dem im Entwurfe adoptirten Syſtem in der Gewalt des Richters, einen Verbrecher gegen den andern zu begünſtigen?“ — „Wie oft wird man ſich wundern müſſen, den Einen in einer andern Strafkategorie zu finden, als wo ſich ein Anderer ganz wegen des nämlichen Verbrechens befindet?“ u. ſ. w.

**) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, philoſophiſch und nach den Geſetzen der merkwürdigſten Völker, rechtshiſtoriſch entwickelt. 1813. Seite 116, 553 ff., und Syſtem, Band I. Seite XXIII und Seite 573. Staatslexikon, die Artikel: „Carolina“ und „Compoſitionsſyſtem“. Siehe auch: Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Abtheilung I, und Abegg, die verſchiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem poſitiven Rechte. Neuſtadt a. d. O. 1836. und oben „Strafgeſetzgebung“ und „Strafarten.“

und ſein Verhalten zur poſitiven Geſetzgebung — kann und ſoll mit Freiheit immer mehr geläutert, fortgebildet und höher entwickelt werden. Und darum ſoll es die allgemein freie Prüfung und die Reform nach reinen Vernunftideen beſtehen. Aber ſo gewiß es Recht freier geſitteter Völker und Staaten war, aus ihren rechtlichen Idealen und Beſtrebungen ſich entwickelte, ſo gewiß leben in ihm die ewigen Ideen der Menſchheit, der Menſchen- und Volksvernunft. Und dieſe Menſchen- und Volksvernunft und ihr unermüdlich wirkſames Bedürfniß nach Conſequenz und Harmonie — ſie gaben auch den römiſchen, chriſtlichen und deutſchen, und ſie gaben unſerem ſie verſchmelzenden gemeinen Recht in ſeiner mehr als zweitauſendjährigen Ausbildung im Weſentlichen innere Vernünftigkeit und Einheit *). Und weil das Recht der freien Nation im wirklichen Leben, in dem Kampfe der Gelehrten und der Praxis, in dem Kampfe der verſchiedenſten Anſichten und Parteien ſich hielt, bewährte und ausbildete, ſo ſind ſeine Grundſätze allermeiſt weniger einſeitig aufgefaßt und mit unpraktiſchen Mißverſtändniſſen vermiſcht und durchgeführt, als die Theorieen einzelner Philoſophen, Parteien und Schulen. Es braucht nicht einmal des theoretiſch klaren Bewußtſeins dieſer ewigen Rechtsgrundſätze freier Völker und ihres praktiſchen Rechts, um ihnen zu huldigen, ſobald praktiſche Männer ein praktiſches Geſetzbuch entwerfen wollen. Sie werden mit Nothwendigkeit durch das rechtliche praktiſche Bedürfniß und den richtigen Tact zu denſelben und zur innern Harmonie getrieben.

Nur in ſo fern und im Gegenſatz der Einſeitigkeiten einzelner philoſophiſcher Schultheorieen, die ihrer Natur nach meiſt nur die Eine Hauptſeite der Dinge in ihre Tiefe verfolgen, enthalten auch Sätze wie die: in dem Strafgeſetzbuch habe man keine einzelne der neuern Straftheorieen verfolgt, einen guten Sinn, während ſie in anderer Deutung einen Unſinn oder den größten Vorwurf ausſprächen. Fordert und ſagt man: dieſes Geſetzbuch, mithin ſeine Beſtimmungen ſeien vernünftig, gerecht, logiſch und harmoniſch — mithin nicht despotiſch, theokratiſch, nicht willkürlich und ſich widerſprechend, ſo ſprach man ja ſchon aus, daß ſie ſämmtlich den Charakter gemeinſchaftlicher höchſter vernünftiger Rechtsgrundſätze in ſich tragen, von ihnen ausgehen, beſtimmt und zu einem harmoniſchen — alſo wenigſtens innerlich ſyſtematiſchen — Ganzen vereinigt werden **). Ein Geſetzbuch ohne dieſes, ohne ſolche Einheit, wäre mitleidswerther, als ein Gebäude ohne Einheit und Harmonie des Gedankens und Zwecks, der Grundgeſetze und der Theile.

Durch die Hauptgrundſätze der ächten praktiſchen Strafrechtstheorie unſeres gemeinen Rechts und des badiſchen Entwurfs erhält ſich zugleich die fortdauernde Verbindung unſeres neuen

---

*) Weiter nachgewieſen in meinem Syſtem Bd. I. S. 281 ff. und 576 ff.

**) Die weiteren Beweiſe in meinem Syſtem Bd. I. S. XIII ff. und S. 559 ff.

Rechts, ſeiner Wiſſenſchaft und Praxis mit dem früheren und mit dem Rechte unſerer deutſchen Bruderſtämme, und zwar weit mehr, als durch alle Aeußerlichkeiten und Einzelnheiten. Sie ſollen nun durch die Hauptbeſtimmungen der Geſetzgebung ſelbſt und nach den Worten ihrer Urheber dargethan werden.

IV. Dieſe höchſten Grundſätze ſelbſt. — 1) Die Grenzen zwiſchen Moral und Recht. „Nur diejenigen Handlungen" — ſo ſagen die Urheber des badiſchen Entwurfs in ihren Motiven zur Bezeichnung des Umfangs des rechtlichen Strafgebiets, wie des organiſchen Anſchluſſes des Strafrechts an die übrigen Rechtstheile, S. 65 — „nur diejenigen Handlungen, welche die Rechtsordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtören oder gefährden, und zu deren Abwendung oder ſicheren Wiederaufhebung Zwangsmittel anderer Art, namentlich Zwangsmittel und Maßregeln der gewöhnlichen Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, ſollen und dürfen von dem Geſetzgeber mit peinlichen und bürgerlichen Strafen bedroht werden."

Nach einer anderen Stelle (S. 49) erklären ſie es als die Beſtimmung der Strafgeſetzgebung: „Die Rechtsverfaſſung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Geſellſchaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu ſchützen."

„Es war wichtig", ſagen ſie ferner S. 50, „das Strafgebiet nicht ſo weit auszudehnen, um nicht mit Strafen Handlungen zu bedrohen, welche die bürgerliche Ordnung und Rechtsſicherheit weder ſtören noch gefährden."

Mit ganz beſonderer und ſehr löblicher Sorgfalt ſchließt der Entwurf nach §. 91 und 92 und nach S. 65, 66, 68 der Motive und S. 100 der Anmerkungen noch mehr ſelbſt, als das bisherige Recht, ſolche Handlungen vom Strafgebiet aus, die nicht „einen unzweifelhaften gereiften rechtswidrigen Willen" oder einen rechtsverletzenden Charakter an ſich tragen; ſelbſt wenn ſie eine moraliſche Straftheorie, oder eine poſitive politiſche Sicherungs- oder Abſchreckungstheorie ſtrafen müßte. Hierher gehören bloſe Vorbereitungs- oder auch bloſe Unterlaſſungshandlungen, oder auch viele blos culpoſe Verletzungen, vollends alle culpoſen Handlungen, welche keinen rechtsverletzenden Erfolg hatten. Gleiches gilt in Beziehung auf die „zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und ſtrenger juriſtiſch erweisbarer Gerechtigkeit und materieller Wahrheit" verkürzten Verjährungstermine (Anmerkungen S. 111). Daſſelbe Princip bewährt ſich in der ſtrengen Beſchränkung aller Strafbarkeit auf die genau geſetzlich beſtimmten Fälle, mit Ausſchließung jeder Ausdehnung, ſowohl nach „Rechts-, wie nach Geſetzesanalogieen" (Siehe §. 1 und Anmerkungen S. 80 und 90).

Auch bei den wenigen ſcheinbaren Ausnahmen dieſes Grundſatzes durch Beſtrafung unſittlicher Handlungen hält ihn das Geſetzbuch noch feſt. In dem Titel über „ſtrafbare Verletzungen der Sittlichkeit" bemerken die Anmerkungen S. 130: „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Menſch nur die inneren Pflichten gegen ſich ſelbſt, die

Gebote der Moral, überſchreitet, ohne die Rechte eines Andern dadurch zu verletzen, oder öffentliches Aergerniß zu erregen, ſind in gegenwärtigem Geſetzbuche mit keiner Strafe bedroht. Sie gehören als Ueberſchreitungen der Moral nicht zum Kreiſe der bürgerlich oder peinlich ſtrafbaren Handlungen.“ Seite 131 erklären ſie „das Aergerniß, welches durch das Kundwerden ſolcher ſodomitiſchen Unzuchtsfälle, welche das Geſetz allein meint, im Publicum erregt, in Verbindung mit deren Verderben für Körper und Geiſt, insbeſondere auch der mißbrauchten Perſonen, als die Rechtfertigung der Beſtrafung“ jedoch nochmals „unter der Vorausſetzung, daß durch die Begehung der That oder ihre Folgen ein Aergerniß entſtand.“ Aehnlich wird nach S. 185 und §. 530 „das öffentliche Aergerniß, welches dadurch entſteht, daß die Religion oder Gegenſtände religiöſer Verehrung einer bürgerlich aufgenommenen Religionsgemeinſchaft öffentlich lächerlich oder verächtlich gemacht werden, als ein erſchütternder Angriff auf eine weſentliche Grundlage unſeres geſellſchaftlichen Zuſtandes“ ebenfalls geſtraft, doch auch hier wieder nur unter ausdrücklicher Vorausſetzung „des frevelhaft erzeugten Aergerniſſes,“ welches auch eine Beleidigung der gekränkten Religionsgenoſſen in ſich enthält.

Die Geſetzgebung alſo hält feſt an dem erſten großen Hauptgrundſatz der rechtlichen Freiheit und aller wahrhaft freien Völker, wie der reinen chriſtlichen Lehre, daß es eine ſelbſtſtändige, von den rein religiöſen und ſittlichen Pflichten und Verhältniſſen geſonderte weltliche Rechtsordnung gebe, und daß ſich der Staatszwang der rechtlichen und freien Regierung auf ſie zu beſchränken, das rein Sittliche und Religiöſe als ſolches den freien individuellen Ueberzeugungen zu überlaſſen habe (servandum arbitrio, nach dem Ausdrucke des römiſchen Rechts). — (S. auch Anmerkungen S. 103.)

Zwar hielt richtiger praktiſcher Sinn die Urheber des Entwurfs hierbei auch von der entgegengeſetzten Schuleinſeitigkeit frei. Sie verkannten nicht die urſprüngliche und innerliche ſittliche Natur auch des durch die äußere Rechtsanerkennung zum äußern Recht erhobenen rechtlichen Friedens, und eben ſo wenig die Nothwendigkeit der Mitwirkung ſittlicher Motive zu deſſen Erfüllung und die unentbehrliche rechtliche Anerkennung und Schützung einiger weſentlichen Grundlagen, ſo wie endlich die höhere Idee oder Beſtimmung der Rechtsordnung. Frei von Hegel'ſcher Vermiſchung von Sittlichkeit und Recht, glaubten ſie doch auch nicht mit den Kant'ſchen Philoſophen an eine Möglichkeit einer Rechtsordnung unter Teufeln und für Teufel. Sie dachten ſich unſere freie Rechtsform als mit Freiheit beſeelt, durch die höchſte ſittliche Idee und Beſtimmung, und als gegründet für deren allſeitige freie Verwirklichung. Sie ſprechen dieſes überall aus. Sie ſagen es auf derſelben Seite 65 der Motive, und Seite 86 und 87 der An=

merkungen. Sie erkennen eine ſittliche bürgerliche Ordnung an, die ohne Erhaltung weſentlicher ſittlicher Grundlagen nicht erhalten werden könne.

Für den Schutz der weſentlichſten Grundlagen einer auf der wechſelſeitigen freien Achtung der ſittlichen Perſönlichkeiten und ihrer Beſtimmung gegründeten würdigen und feſten Freiheitsordnung — zu welchen Grundlagen vor Allem die Selbſtachtung der eigenen ſittlichen perſönlichen Würde und Beſtimmung, ferner würdige Familien- und Geſchlechtsverhältniſſe des Volks, die Achtung ſeiner Religion und die Achtung von Treue und Glauben gehören — ſind berechnet die wenigen Strafbeſtimmungen ſcheinbar nur unſittlicher Handlungen. Es ſind dieſes die vom Selbſtmörder erlaubte Mitwirkung zu ſeiner That, ferner Sodomie und Päderaſtie, Bigamie und Blutſchande, Herabwürdigung der Religion, Ehebruch und Meineid. Zwar ließen ſich wohl ſchon die erſten Vergehen als Verletzungen der Grundbedingungen eines würdigen Rechtsvertrags betrachten, und jedenfalls ſind die fünf zuletzt genannten Verbrechen ſelbſt regelmäßig rechtswidrige Verletzungen des Familienſtandes, rechtswidrige Injurien, Fälſchungen. Allein ſie ſind zum Schutz jener weſentlichen Grundlagen gegen frühere ſeichte Theorieen mit ernſteren Ahndungen belegt (Anmerkungen S. 148). Ueberhaupt erkennt die Geſetzgebung überall die innere ſittliche Natur der Rechtsverhältniſſe und ihrer Verletzungen an, obwohl ſie dabei immer von den rechtlichen Grundbedingungen juriſtiſch erwieſener Rechtswidrigkeit und juriſtiſcher Erkennbarkeit ausgeht. Hierher gehören z. B. die beſonders ſtrengen Strafbeſtimmungen über Verletzungen der Kinder gegen Eltern. — Hierher gehört es ganz allgemein, daß die Geſetzgebung die rechtlich erkennbar dargethanen moraliſch ſchändlichen und niederträchtigen Geſinnungen bei wirklichen Verbrechen als erhöht ſtrafbar erklärt und mit Entziehung aller höheren Bürgerehre und ihrer Rechte belegt, und dagegen die rechtlich erkennbaren, weniger unmoraliſchen oder würdigeren Geſinnungen und Motive als Strafminderungen berückſichtigt, und von jenen Ehren- und Rechtsentziehungen freiſpricht.

Doch an dieſer äußerſten Grenze hält die Geſetzgebung inne. Sie erkennt an die innere ſittliche Natur und Grundlage des äußern Rechtsverhältniſſes. Aber ihr Staatszwang ſchützt das Sittliche nur innerhalb der rechtlichen Sphäre, innerhalb der rechtlichen Formen und nach den rechtlichen Grundbedingungen und Anerkennungen des Friedensvertrags. Selbſt wo ſie die unentbehrlichſten ſittlichen Grundlagen des rechtlichen Friedensvereins gegen Störungen ſchützt, da ſind dieſes Grundlagen, die als Grundbedingungen in jenen aufgenommen erſcheinen, und die Störungen müſſen nach den obigen Erklärungen über das Aergerniß als Störungen der rechtlichen Ordnung und in juriſtiſcher Geſtalt erſcheinen. Nur ſo weit erklärt unſere Geſetzgebung „ſtrafen zu dürfen". Weitere Beſchränkung der rechtli-

chen Freiheit der Bürger durch den Strafzwang erklärt ſie für rechts- widrig, und das Rechtswidrige könnte natürlich auch kein poſitives Geſetz und kein willkürlicher Mehrheitsbeſchluß einer ſtändiſchen oder Volksverſammlung rechtlich machen.

Sie hält ſich alſo frei von allen früheren, theils vorübergehenden theokratiſchen oder hierarchiſchen Einflüſſen, theils einſeitigen Schultheo- rieen angehörigen Vermiſchungen der Moral und des Rechts. Mit die- ſen Vermiſchungen hat freilich neuerlich leider auf's Neue die Hegel'ſche Philoſophie und eine in anderer Hinſicht zum Theil ſehr achtungswerthe religiös-moraliſche Reaction ſelbſt beſſere Köpfe angeſteckt und verwirrt. Es gelang ihnen dieſes oft vermittelſt eines gerechten Unwillens gegen einen unſittlichen und inhaltleeren Rechtsformalismus. Aber ſie führen doch nur zu einer entgegengeſetzten, noch weit verderblicheren Einſeitig- keit, ſelbſt auch abgeſehen von der unglückſeligen Bodenloſigkeit und Schiefheit einer naturphiloſophiſchen Hegel'ſchen Moral und Reli- gion. Denn wenn nach dem Hegel'ſchen eben ſo geiſtreichen als wider- ſpruchsvollen und vor keiner geſunden juriſtiſchen Prüfung beſtehenden Naturrecht die ſchwache, irrende menſchliche Regierung, als die Fleiſch gewordene Vernunft der Geſellſchaft, auch mit Zwang und Strafe ſelbſt in die Religions- und Gewiſſensverhältniſſe der Bürger eingreifen darf, wenn Namens des ſittlichen Staats die uralten Grenzen der weltlichen oder rechtlichen und der ſittlichen oder göttlichen Ordnung, wenn alle ſicheren juriſtiſchen Erkenntnißgründe und die feſten Grenzen zwiſchen rechtlicher Männerfreiheit und despotiſcher Gewalt niedergeriſſen, wenn die Rechte und Lebensverhältniſſe der Geſellſchaftsglieder jedem wechſeln- den, moraliſch-philoſophiſchen oder Regierungs- und Polizeibelieben Preis gegeben würden, von ihnen jede rechtlich erlaubte Handlung verboten und geſtraft werden dürfte, — dann gute Nacht, bürgerliche und Ver- faſſungsfreiheit! Sie und jede wahre Jurisprudenz, wie der tüchtige, geſunde, der wahrhaft ſittliche Staat ſelbſt wären zerſtört. Wil- helm von Humboldt wies mit Meiſterhand die ſtreng mathematiſchen Grundverhältniſſe, Grundlinien und Grenzen als die unentbehrlichſte Grundlage der Kunſt nach, und führte aus, wie ſchon allein durch ihre Beobachtung ſelbſt die ägyptiſchen Kunſtwerke, trotz des Mangels einer griechiſchen Beſeelung und Belebung derſelben, doch immer noch ſehr werthvoll und wohlgefällig, alle mexicaniſchen dagegen durch ihre Ver- nachläſſigung häßlich und werthlos ſeien. Ganz ſo iſt's mit einem Staatsleben ohne feſte Heilighaltung der rechtlichen Grundverhältniſſe, Grundlinien und Grenzen. Dank darum den Urhebern unſerer Geſetz- gebung, die uns freihalten wollten von jener Nacht der Begriffsverwir- rung und der Tyrannei, welche die Achtung nicht aufgaben gegen jene großen heiligen Freiheits- und Rechtsgrundſätze, welche Rom groß und ſein Recht zum erſten wiſſenſchaftlichen Meiſterwerk der Welt machten, welche den Briten ihre großartige Freiheit gaben und bewahrten, und ihnen den Ruhm und die Macht des erſten Reiches der geſitteten Welt ſchufen, welche von jeher die Seele waren aller deutſchen Freiheit und

die Quelle alles Beſſeren, was unſere neueren Staaten aus ihrem Schiffbruch retteten, welche endlich das Siegel der höchſten Weihe erhielten durch unſere heilige Religion und ihre vollkommene Sonderung und Selbſtſtändigkeit der ganz freien, religiös-ſittlichen und der den Staatszwang zulaſſenden weltlichen oder „bürgerlichen" Ordnung.

Auch die deutſchen Richter werden ihr jetzt faſt grenzenloſes richterliches Ermeſſen nicht mißbrauchen, um ſich aus gerechten bürgerlichen Richtern über ihre die Freiheit liebenden Mitbürger in deren despotiſche Sitten- und Zuchtmeiſter umzuwandeln. Sie werden ſich losſagen von denen, welche ſtatt des juriſtiſchen Rechts die Moral als Staatsgeſetz hinſtellen, wie von denen, die gar keine innere moraliſche Natur und Grundlage des Rechts anerkennen, oder auch von denen, welche, ohne jene obige Auffaſſung des Sittlichen innerhalb der juriſtiſchen Formen und Grundbedingungen des Friedensvereins, principlos beide Syſteme vermiſchen.

V. Fortſetzung. 2) Rechtsgrund und Zweck der Strafen. — Die Strafe ſoll eine „gerechte Aufhebung der verbrecheriſchen Störung der Rechtsordnung ſein, und um dieſe Störung aufzuheben, ſo weites dazu nöthig iſt, rechtlich genugthun, abſchrecken und beſſern." Dieſes bezeichnet nach dem badiſchen Entwurf und ſeinen Motiven kurz den Grundgedanken ihres Strafrechts, den Rechtsgrund und Rechtszweck deſſelben. Die Strafe ſoll nach den Motiven S. 52 und 53 und den Anmerkungen S. 4 „eine gerechte, eine dem Grade der Verſchuldung entſprechende Repreſſion der durch den Verbrecher begründeten Störung der friedlichen Rechtsordnung" ſein. Sie ſoll, als ſolche, durch ihre Zufügung wie durch ihre Vorausverkündigung, eine „Aufrechthaltung der Wirkſamkeit der Geſetze" (Motive S. 51), alſo auch eine Sicherung gegen zukünftige Störungen, überhaupt eine Heiligung (sanctio) der Rechtsordnung ſein. Die dem Strafrecht angehörige Störung der rechtlichen Ordnung iſt aber natürlich immer nur die intellectuelle, geiſtige Schädigung der Rechtsordnung; denn alle Aufhebung der materiellen Störung gehört ja, ſo weit ſie möglich iſt, dem Civilrecht und anderen Rechtstheilen, nicht dem Strafrecht an.

Daß die gerechte Aufhebung dieſer intellectuellen Störung der Rechtsordnung nichts Anderes iſt, als die Verwirklichung jener drei Strafzwecke: der rechtlichen Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung — ſo weit dieſelben nur die verbrecheriſche Störung aufheben wollen, — dieſes, was aus dem badiſchen Entwurf ſogleich ſoll dargethan werden, rechtfertigt die Betrachtung einer friedlichen Rechtsordnung, der Wirkung der Verbrechen auf ſie und der Wirkung jener Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung auf dieſe Folgen des Verbrechens und ſomit auf die Rechtsordnung ſelbſt.

Die wahre Rechtsordnung iſt keine mechaniſche materielle, ſie iſt eine Willensordnung. Aller rechtliche Friede unter freien Menſchen und Völkern gründet ſich auf gegenſeitig zugeſtandene

Achtung ihrer ſittlichen Würde und Beſtimmung und der damit verbundenen rechtlichen Freiheit. Die möglichſt allgemeine Anerkennung und Achtung des gemeinſchaftlichen Friedensgeſetzes oder äußeren Rechtsverhältniſſes und der dadurch geſchützten Perſönlichkeiten und Rechte, die ſtets lebendig erhaltene Scheu, ſie zu verletzen, ſind weſentlich, um ein wahres Friedensverhältniß unter freien Menſchen zu erhalten und werthvoll zu machen, um die Heiligkeit der friedlichen Ordnung und das Vertrauen Aller auf dieſelbe, und nur allein deshalb ihre Entſagung auf eigene Gewalt zur Schützung wie zur Ausdehnung ihrer Güter zu begründen und zu ſichern.

Alles alſo, was dieſe möglichſte Achtung der Rechte und die friedliche Willensſtimmung der Bürger, was ihre Scheu vor Verbrechen und ſomit die rechtliche Sicherheit, was irgend alle dieſe Bürgſchaften des Friedens auf eine rechtsverletzende Weiſe ſtört, iſt offenbar rechtswidrige Schädigung der friedlichen Rechtsordnung.

Das unbezweifelbare Recht aller Rechtsgenoſſen aber iſt es, von allen verbrecheriſchen Störern der friedlichen Rechtsordnung möglichſte Wiederaufhebung aller Störung zu fordern, welche ihre Verbrechen verſchuldete. Hierzu nun die rechtliche Strafe mit jener dreifachen Richtung oder mit jenen drei Zwecken.

Der erſte iſt die Genugthuung oder die Herſtellung der Achtung und die Sühnung der öffentlich verächtlich behandelten und beleidigten Verletzten und des beleidigten Geſetzes. Derſelbe göttliche Erhaltungstrieb, der nach der Anordnung des Schöpfers ſchon in der Thierwelt die Verletzten zur rächenden Genugthuung treibt und durch dieſen Trieb ſie und die Ihrigen ſchützt, führt auch die Menſchen zu ihr. Was aber zuerſt auf roherer Culturſtufe nur als blinder Erhaltungstrieb in niederer Rache die Verletzungen tilgt und abwehrt, dieſes wird, wie ſchon der Blick auf griechiſche und germaniſche Blutrache und Compoſition beweiſ't *), bald bewußte, über ihren Zweck nicht mehr blinde, genugthuende und verſöhnende Herſtellung rechtlicher Ehre, Achtung und friedlicher Willensſtimmung der Verletzten und ihrer friedlichen Gemeinſchaft. Die zuerſt thieriſche und blinde Vergeltung verwandelt ſich ſchon bei einiger höheren Cultur in vernünftige Strafe mit vernünftigem Strafzweck. Sie wirkt ganz in dem Sinne, wie die Strafe nach der uralten römiſchen Strafformel bei Livius, die ſich an den Verbrecher mit den Worten wendet: „Du — lehre durch das Exempel deiner Strafe Alle das als heilig zu achten, was du entheiligt haſt" (ea sancta credere, quae a te violata sunt). Sie bekräftigt es, wie Platon ſagte, Allen eindringlich, daß die Verletzten nicht, wie der Verbrecher ſie behandelte, Preis gegebene rechtloſe Sklaven, daß ihr mißachtetes Recht, daß das verachtete Friedensgeſetz nicht verächtlich, nicht leere Worte ſeien; ſie tilgt ſo das Verbrechen durch genugthuende und verſöhnende Herſtellung der verletzten

*) S. den citirten Artikel „Compoſitionen-Syſtem."

Achtung und der geſtörten friedlichen Willensſtimmung. Die Regierung darf nimmermehr rechtlich und ſie kann nie wirkſam den Menſchen die Selbſtausübung dieſer natürlichſten nothwendigſten Rechte nehmen, und ſie vermag den durch die Verbrechen ſtets neu geſtörten rechtlichen Frieden nicht herzuſtellen und zu ſichern, wenn ſie nicht an *deren Stelle* eine geordnete geſetzliche Genugthuungsſtrafe ſetzt, um durch ſie die Mißachtung des mit Füßen getretenen Rechts auszutilgen, ſeine volle Heiligkeit und ſeinen Glauben und dadurch die friedliche Willensſtimmung der Beleidigten und ihrer Genoſſen wiederherzuſtellen. Wie ſoll Achtung dem bleiben, der ungerochen von Allen öffentlich unter die Füße getreten wird und getreten werden darf? Wie in ihm ſelbſt die unentbehrlichſte friedliche Willensſtimmung, wenn nur ihm der Friede nichts nützen, ihn nur die ſchmerzlichſten Opfer und Entſagungen koſten ſoll? Dieſe Richtung der Strafe, die früher bei den Völkern faſt allein vorherrſchte, kann und darf nach der menſchlichen Natur nie ganz wegfallen. Auch ſchließt die genugthuende Herſtellung der Heiligkeit des Rechts des verletzten Staats die für die mißachteten und mißhandelten rechtlichen Perſönlichkeiten nicht aus. Zum Theil überwiegt ſogar der Geſichtspunct ihrer Genugthuung ſo ſehr, daß der Staat, wie bei den Injurien und bei Verletzungen, welche unſer Geſetzbuch in ſeinem richtigen organiſchen Anſchluſſe des Strafrechts an's Civilrecht ſchon durch die civilrechtlichen Nachtheile genügend geſtraft hält, ganz ihrem Belieben deren Verfolgung überläßt, ja die Strafe als Privatgenugthuung ihnen ſelbſt zuſpricht, oder doch, wie bei manchen Körperverletzungen und Diebſtählen, bei Jagdfreveln, bei Ehebruch u. ſ. w., die Verfolgung von ihrer Anzeige abhängig macht. So wie hierbei aber immer die öffentliche Genugthuung für das Geſetz mittelbar mit bezweckt wird, ſo ſchließt umgekehrt auch die überwiegend öffentliche Genugthuung die des Verletzten in ſich und bewirkt ſie mittelbar. Wenn auch gerade des Verletzten Beleidigung von der Geſellſchaft mit Entrüſtung und Abſcheu gerochen wird, ſo bedarf es einer weiteren beſonderen ſühnenden und herſtellenden Achtung der Heiligkeit ſeiner Rechte nicht. Aber würden etwa die durch Mord, Raub und Brand Verletzten, würden die Söhne des Ermordeten, Beraubten friedlich und freundlich ohne Waffen und ohne Genugthuung mit den ungeſtraften Mördern, Räubern und Mordbrennern zuſammen wohnen? Würden nicht Blut- und Privatrache und Privatfehden und Sühnungen von ſelbſt wieder eintreten, wenn auch nur ein Jahr lang der Staat *ihren Stellvertreter*, die *genugthuende* Strafe, aufgeben wollte? Würde z. B. Friede bleiben, wenn er etwa den Bürgerlichen gegen die Frevel der Adelichen nicht Genugthuung geben wollte? Verſetze man ſich lebendig in dieſe Verhältniſſe hinein — und denke — da ja hier von der *erſt zu begründenden* Strafe die Rede iſt — ob, wenn für dieſen Zweck jener rechtlich genugthuenden Achtungsherſtellung und Sühne keine Strafe da wäre, man ſie nicht ſchaffen müßte? Und konnte wohl unſer Geſetzbuch, welches bei jenen genannten Vergehen die Beſtrafung

von der Forderung des Beleidigten abhängig macht, ja den Eltern, Kindern, Gatten ſelbſt noch nach dem Tode der Ihrigen bei Injurien Klagen zur rächenden genugthuenden Strafe zugeſteht (§§. 286, 288), ihnen bei verächtlichen Behandlungen und Verletzungen der Ihrigen gerade dann, wenn ſie bis zu den ſchwerſten Mißhandlungen und Verbrechen fortgeſchritten wären, alles Recht auf Genugthuung abſprechen? Vielmehr verbindet es dieſelbe nur hier mit der öffentlichen Genugthuung zur Herſtellung der Heiligkeit des durch den Frevel herabgewürdigten Anſehens des Staats und des Staatsgeſetzes. Vorzüglich der Zweck der Schützung der Achtung der verletzten Perſönlichkeiten, Rechte und Geſetze durch rechtliche Genugthuung begründet den infamirenden und ehrennachtheiligen Charakter der Strafe, um durch Verbindung des Gegenſatzes der Schande mit dem Verbrechen es recht eindringlich fühlbar zu machen, daß die Rechtsgenoſſenſchaft das durch dieſes Verbrechen mit Füßen getretene Recht nicht ebenfalls verachte, ſondern achte und in ungeſchwächter Achtung herſtellen und erhalten wolle. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer rechtlichen Genugthuung und Sühne liegt auch vorzüglich noch den neueren dunkeln Ideen rechtlich wiedervergeltender Strafe zu Grunde, wobei aber nur jener frühere blinde Trieb der thieriſchen Rache ohne die ſpätere bewußte vernünftige rechtliche Zweckbeſtimmung der Strafe aufgefaßt wird.

Die Motive des badiſchen Entwurfes S. 49, 51 und die Anmerkungen S. 94 bezeichnen noch beſonders die Richtung der Strafe nach dieſer Seite hin, zugleich mit den beiden anderen Strafzwecken durch die Erklärung: die Geſetzgebung habe „nach der Gerechtigkeit und Strafklugheit ſolche Strafen gewählt, welche zur Aufrechthaltung der Wirkſamkeit der Geſetze nothwendig ſeien, welche vom Vergehen abſchrecken könnten und zugleich einen der wichtigſten Zwecke der Strafe, den Zweck der Beſſerung des Beſtraften, zu erreichen im Stande ſeien.“ Die S. 49 der Motive erklärt es als das Beſtreben des Entwurfs, in der Wahl und Anordnung der Strafmittel mit ſolcher Vorſicht zu Werke zu gehen, daß durch die Wirkſamkeit der gewählten Strafen die Zwecke der Strafgeſetzgebung am Sicherſten realiſirt werden können (ſ. auch S. 51). Ferner wird es als das Beſtreben des Entwurfs erklärt, „die bürgerliche Ordnung und die Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu ſchützen.“ Im ausdrücklichen Gegenſatz der Verſtärkung der Motive zum Rechtthun durch die Strafandrohung und gegenüber dem Zweck der Abſchreckung bezeichnen ſie alsdann als eine Hauptwirkung der ſtrafenden Gerechtigkeit: 1. „Durch gerechte Strafen und deren Anwendung das Anſehen der Geſetze aufrecht zu halten.“ Die Zuchthausſtrafe mit ihren infamirenden Folgen rechtfertigen die Motive S. 53 und die Anmerkungen S. 91 dadurch, daß es für ſolche ſchwere Verbrechen einer Anſtalt bedurfte, in welcher die größere Strenge der Einrichtung und die Summe der darin liegenden Uebel für die

Sträflinge, noch mehr aber der Umſtand, daß mit dieſer Strafe in der Regel Folgen für die bürgerliche Ehre des Beſtraften verbunden ſind, theils noch mehr die Strafe geeignet darſtellen, von Begehung der damit bedrohten Verbrechen abzuſchrecken, theils eine der Größe der Verſchuldung correſpondirende härtere Repreſſion und ſtärkere Mißbilligung des Verbrechens durch die bürgerliche Geſellſchaft auszudrücken." Mit dieſem Geſichtspuncte ſtimmt es auch zuſammen, daß der Entwurf S. 55, 58, 60 (ſ. auch Anmerkungen S. 91) ſo viel Gewicht darauf legt, daß der Richter nur als „Repräſentant der bürgerlichen Geſellſchaft" und in „Uebereinſtimmung mit der wahren öffentlichen Meinung" die Infamie des Verbrechens zur genugthuenden Herſtellung der ſchändlich verletzten Achtung und Heiligkeit des Rechts und der Geſellſchaft ausſprechen ſolle. Auf den Genugthuungszweck wenigſtens mit beziehen ſich ſolche Stellen, welche, wie die Anmerkungen S. 4 erklären: „daß die Strafen nach ihrer Wirkſamkeit zur Aufrechthaltung der Geſetze ausgewählt ſeien, oder daß die Todesſtrafe beibehalten werde (und zwar in ſechszehn beſonderen Strafartikeln (Anmerkungen S. 91)," weil „das allgemeine Rechtsgefühl in ihr zur jetzigen Zeit die einzig gerechte Repreſſion für ſolche Verbrechen findet, die die ſchwerſten Angriffe auf die bürgerliche Geſellſchaft und auf die wichtigſten Rechte der Einzelnen enthalten." „Gerechte Vergeltung, Repreſſion" (oder auch Abſchreckung und Beſſerung) erklärt die Rede des badiſchen Präſidenten des Juſtizminiſteriums bei Vorlage des Strafgeſetzbuchs (Anmerkungen S. 86, 87) wiederholt „als Endzweck der Strafen."

Ein wichtiger Theil genugthuender Herſtellung der verbrecheriſch verletzten Achtung des Rechts iſt insbeſondere auch die durch den Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte bewirkte Ausſtoßung des Verbrechers aus den höheren ſtaatsbürgerlichen Rechtskreiſen.

Der zweite Hauptzweck der Strafe geht dahin, die ſchädlichen Wirkungen, welche das Verbrechen für die friedliche Rechtsordnung bei den übrigen Bürgern bewirkte, durch ihre Abſchreckung oder durch Wiederherſtellung ihrer friedlichen Willensſtimmung für das Geſetz, wie gegen den Verbrecher zu bewirken.

Beſonders auch durch Folgendes wirken die Verbrecher ſtörend für die Erhaltung des rechtlichen Friedens. Das friedliche Rechtsgeſetz hat als äußerlich gemachtes gemeinſchaftliches Geſetz nur durch die gemeinſchaftliche Anerkennung und Haltung der Geſellſchaftsglieder Heiligkeit. Es iſt nur durch ſie all' der Opfer werth, die man ihm bringen muß. Seine Verletzung durch die Verbrecher wirkt nun als verderbliches böſes Beiſpiel oder Aergerniß im Sinne der Carolina verderblich, indem es jene Heiligkeit ſchwächt. Einestheils reizt es die ebenfalls ſinnlichen Neigungen anderer Menſchen an, auch ihrerſeits ihren verbrecheriſchen Antrieben und Gelüſten nachzugeben. Andererſeits erzeugt es gegen den auf dieſe Weiſe

den allgemeinen Frieden doppelt ſtörenden Verbrecher eine feindſelige Stimmung der beſſeren Bürger, die bis zur Austilgung ſeines verderblichen Beiſpiels und der dadurch geſtörten rechtlichen Sicherheit den Frieden mit ihm unmöglich macht.

Die natürlichen eigennützigen Neigungen und Triebe der Menſchen treiben ſie ſtets zu Eingriffen in's fremde Recht. Aber die gemeinſchaftliche Anerkennung und Verbürgung des rechtlichen Friedens bindet dieſe böſen Neigungen und Triebe. Jedes glücklich ungeſtrafte Verbrechen entbindet die letzteren, reizt ſie auf, ärgert, d. h. macht ärger, oder verſchlechtert. Deshalb nun wollte der badiſche Entwurf ebenfalls nach dem Vorgang unſeres gemeinen Rechts, daß die Strafe dieſe Störung des verderblichen Beiſpiels und Aergerniſſes und die mit Recht empörte Stimmung des beſſern Bürgers gegen den Friedenſtörer wieder aufhebe. Sie ſoll, ſo weit es dazu nöthig iſt, durch die mit dem Verbrechen verbundene ſchmerzliche Verletzung der ſinnlichen Triebe und öffentlichen Schande allgemein Abſcheu erweckend und abſchreckend wirken. (Quia res mali exempli est, ſo ſagt das römiſche Recht, zur Aufhebung des scandalum et exemplum, ſo das kanoniſche Recht, „wegen des Aergerniſſes" die Carolina.) Auch ſchon die frühere deutſche geſetzliche Strafformel: daß der Verbrecher „von Rechtswegen ihm zur wohlverdienten Strafe, und Anderen zum abſchreckenden Exempel" geſtraft werden ſolle, bezeichnet dieſe Idee. Die verletzte, geſtörte Heiligkeit des Geſetzes, das geſtörte Gefühl friedlicher rechtlicher Sicherheit in dem Bürger ſollen wiederhergeſtellt werden.

Für den Abſchreckungszweck vorzüglich muß die Strafe empfindliche Leiden enthalten.

Die Motive des badiſchen Geſetzes erwähnen des Zwecks der Abſchreckung ebenfalls oft, und zwar, um, wie jene deutſche Strafformel im Gegenſatz gegen die ungerechte Feuerbach'ſche Abſchreckung, an eine blos durch das eigene böſe Beiſpiel verſchuldete Strafe zu erinnern, ſtets in Verbindung mit der Gerechtigkeit, z. B. Motive S. 51—53, Anmerkungen S. 87. Zum Theil mit auf die Abſchreckung beziehen ſich auch mehrere, bei dem Beſſerungs- und Genugthuungszweck citirte Stellen. Auch erklärt der Entwurf wiederholt das „öffentliche Aergerniß" als einen Grund zu einer daſſelbe austilgenden Strafe (Anmerkungen S. 130, 131, 185 und §. 530).

Der dritte Hauptzweck iſt wo möglich die innere oder moraliſche und mindeſtens die äußere oder politiſche Beſſerung. Vorzüglich auch dadurch ſtören die Verbrecher den rechtlichen Frieden, daß ſie in ihrer Perſon deſſen Grundbedingung und Bürgſchaft, den friedlichen ehrlichen Willen und zunächſt den Glauben daran, die nothwendige Präſumtion eines wahren vertrauensvollen Friedensſtandes zerſtören. Ihre rechtswidrige Aufhebung dieſer unentbehrlichſten Grundbedingung und Bürgſchaft eines freien, friedlichen, rechtlichen Zuſtandes iſt eine wahre bereits rechtsverletzende Störung des Friedens. Hiernach, nach dieſer gegenwärtigen

rechtsverletzenden Störung des Friedens, nicht zunächſt, wie bei der Präventionstheorie, nach den zufälligen größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeiten zukünftiger Rechtsverletzungen oder der Wiederholung des früheren Vergehens, beſtimmt ſich die Strafe. Wie ſollen doch wohl die Verletzten und die anderen Bürger mit überwieſenen Räubern, Mördern, Mordbrennern friedlich und waffenlos zuſammenwohnen, mit ihnen, die Allen den Krieg erklärten? Dieſelben ſagten es ja wirklich thatſächlich, daß das Geſetz, daß das Vermögen und Leben ihrer Mitbürger ihnen nicht heilig ſeien, daß dieſelben alſo natürlich auch von ihnen ſtets neu würden verletzt werden, ſo oft die in ihnen vorherrſchenden ſinnlichen Neigungen ſie dazu anreizten. Auch in dieſer Beziehung muß die öffentliche Strafe an der Stelle der Privathülfe die Störung des Friedens aufheben und denſelben ſichern, indem ſie den Verbrecher zu beſſern ſucht, wie es alle Rechtsquellen des gemeinen Rechts ſo oft fordern. Sie entfernt ihn vorzüglich zu dieſem Zweck, wenn gleich auch mit zum Vortheil des Zwecks der Genugthuung und Abſchreckung, auf längere Zeit aus der Geſellſchaft. Sie ſucht ſo lange durch Wiedererweckung des ſittlichen und religiöſen Bewußtſeins, durch Schwächung der vorherrſchenden ſinnlichen verbrecheriſchen Triebe, durch Gewöhnung zu Ordnung und Fleiß und endlich durch die ſchmerzlich herbeigeführte Ueberzeugung, daß die Verbrechen mehr Leiden als ſinnliche Befriedigung begründen, ſo weit möglich moraliſch und mindeſtens politiſch beſſernd auf ihn zu wirken, bis ſie die zum Frieden nothwendige Rechtsannahme ſeines rechtlichen friedlichen Willens wieder möglich hält. Dieſes Alles aber bewirkt ſie, ſo weit von Leiden die Rede iſt, blos nach der juriſtiſch erkennbaren Natur und Größe des Verbrechens und nach einer allgemein geſetzgeberiſchen Erwägung, wie viel bei ihm im Durchſchnitt zur Herſtellung jener rechtlichen Vorausnahme oder einer wenigſtens juriſtiſch präſumtiven Beſſerung nöthig iſt, nicht nach beſonderen, juriſtiſch unerkennbaren individuellen Subjectivitäten.

„Schon die für den Genugthuungszweck angeführten Stellen erklären auch die Beſſerung für einen Hauptzweck der Strafe.“ Es wird nach den Motiven S. 56 „Hauptſorge der Regierung ſein, bei allen Strafanſtalten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche am Meiſten geeignet ſind, die Beſſerung der Sträflinge anzuregen.“ Hier S. 52 und in den Anmerkungen S. 91 heißt es ferner: „Da auch dem auf Lebenszeit Verurtheilten die Hoffnung nicht geraubt werden durfte, durch muſterhaftes Betragen in der Anſtalt auf dem Wege der Gnade die Abkürzung der Strafzeit zu erlangen, ſo konnte mit dem lebenslänglichen Zuchthauſe weder der ohnehin eine tadelnswerthe, nicht einmal conſequent durchzuführende Fiction einhaltende bürgerliche Tod, noch die öffentliche Ausſtellung, Brandmarkung u. ſ. w. verbunden werden, welche den Reſt des Ehrgefühls des Beſtraften vernichten und alſo nachtheilig auf ſeine Beſſerung wirken.

Aehnliche Erklärungen „über den Beſſerungszweck“ kehren

oft wieder (S. 59, 63 der Motive und in den Anmerkungen S. 93, 95, 185). Eben ſo erklärt S. 67 der Motive und S. 100 der Anmerkungen und §. 95 und 96 des Entwurfs den rechtswidrigen Willen deſſen, der eine Verſuchshandlung nicht aus Unverſtand oder Wahn mit untauglichen Mitteln unternimmt, ſondern aus bloſem Irrthum oder Verwechſelung untaugliche Mittel wählte, nicht wie den Erſteren für ſtraflos, „weil bei ihm die Aufhebung ſeines rechtswidrigen Willens wegen ſeiner Gefährlichkeit für den rechtlichen Frieden als nothwendig erſchien, nicht bei dem Erſteren.“ Auch gehört hierher die Grundanſicht des Entwurfs, „daß die moraliſche Verderbtheit und Schändlichkeit des Verbrechers dem Verbrechen einen gefährlicheren Charakter aufdrückt“ (Motive S. 54, 58, 60, 63, Anmerkungen S. 92, 93, 94). Nach der in den Anmerkungen abgedruckten Rede des Präſidenten des Juſtizminiſteriums (S. 86) iſt auch darum eine neue Geſetzgebung nöthig, „weil das frühere Recht Strafen zuläßt, die, wie die der Ausſtellung zum Schellenwerken, dem Endzweck widerſtreiten, den man durch den Strafvollzug neben der gerechten Vergeltung oder Repreſſion erreichen will, ich meine den Endzweck der Beſſerung.“ Die Anmerkungen aber erklären es S. 92 „für eine Hauptſorge der Regierung: in allen Strafanſtalten durch moraliſche und religiöſe Einwirkung, durch Zwang zur Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit die Sträflinge zur Beſſerung anzuregen, und Geſinnungen zu erwecken, die eine Bürgſchaft geben, daß der Entlaſſene nicht neue Verbrechen verübe.“ Durch die dem Richter ertheilte Möglichkeit, den Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte nach einer beſtimmten Zeit bei gutem Betragen wieder aufzuheben, wird ebenfalls Beſſerung bezweckt. (S. 93 der Anmerkungen, ſ. auch S. 94 und §. 255.)

Unbegreiflich wäre es nach allen dieſen Erklärungen, in der badiſchen Geſetzgebung zu ſagen: der Zweck oder nach dem Ausdruck der Motive und Anmerkungen — der „Hauptzweck“ oder der „Endzweck“ der Beſſerung (wie auch jener der Genugthuung und Abſchreckung) beſtimmte die Strafe nach unſerem Entwurf nicht, ſei höchſtens Nebenzweck. Es iſt unmöglich, demſelben die blinde gleiche Wiedervergeltung oder Hegel'ſche blinde moraliſche Vergeltung, die ſogenannte moraliſche Gerechtigkeitstheorie unterzuſchieben, etwa blos darum unterzuſchieben, weil er nur eine gerechte, d. h. genau der Verſchuldung des Verbrechens angemeſſene Aufhebung der Störung der rechtlichen Ordnung will. Man wollte ſie ja gerade durch die dazu unentbehrliche Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung. Eine blinde moraliſche Vergeltung noch daneben, ja als die Hauptſache, neben welcher jene Störung des Verbrechens und die ſie aufhebenden Richtungen der Strafe, als bloſe Nebenzwecke der Strafe gar nicht beſtimmten, — dieſe Verkehrtheit kam der badiſchen Geſetzgebung offenbar nie zu Sinn.

Daß zur Beſſerung alle bewährten, die Humanität nicht verletzenden Mittel des Pönitentiarſyſtems zuläſſig und wünſchenswerth ſind, verſteht ſich nach den Erklärungen der Motive von ſelbſt. Auch werden

wohl die meiſten Einwendungen gegen daſſelbe und mithin gegen die weſentlichſte Verwirklichung des Beſſerungszwecks ihr Gewicht verlieren, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Aehnliche Einwendungen werden jedem Neuen, weniger Bekannten entgegengeſetzt.

2) Sie beziehen ſich auf einzelne Unvollkommenheiten, die entweder als mißglückte Experimente einer neuen Einrichtung zu beſeitigen ſind, oder überall zuweilen ſich einſchleichen.

3) Bei Klagen über angeblich durch's Pönitentiarſyſtem veranlaßte Sterblichkeit, Krankheit u. ſ. w. vergißt man, daß in allen Zuchthäuſern die Sträflinge dem Tod und der Krankheit unendlich mehr ausgeſetzt ſind, als in der Freiheit. Aber davon ſchweigt man, und hebt nur mit Uebertreibung einzelne Erſcheinungen aus einzelnen, vielleicht mangelhaft eingerichteten Pönitentiaranſtalten hervor.

4) Auch die weichherzigſte Humanität hat ſich doch darein zu ergeben, daß die Strafe ihrer übrigen Zwecke wegen und, nach einer Durchſchnittsberechnung menſchlicher Naturen, ſelbſt der Beſſerung wegen ein empfindliches Leiden für den Verbrecher bleiben muß, und daß es das Abſurdeſte und Ungerechteſte wäre, Strafgefängniſſe ſo einzurichten, daß die ärmſten, oft unter dem Druck der größten Mühſeligkeiten und Entbehrungen verkümmernden rechtlichen Bürger mit Neid auf die Zuchthäuſer, auf die Lage der Verbrecher in den Strafanſtalten hinblicken. Iſt aber dieſes richtig, alsdann wird wahre Humanität bald darüber einig ſein, daß es vorzuziehen iſt, den Züchtlingen ſo viel möglich lieber ſolche Beſchränkungen zuzufügen, welche darauf berechnet ſind, ſie in die Geſellſchaft als gebeſſerte Mitglieder zurückzuführen, als ſolche, welche zwecklos vielleicht zugleich mit ihrer Geſundheit ihre Moralität noch untergraben, und die man ihnen alsdann großentheils erſparen oder mildern kann.

5) Wenigſtens der Anfang zu jeder wahren Beſſerung wird ſtets bei verwilderten Menſchen darin beſtehen, ſie, ſo weit möglich, von ihren verbrecheriſchen ſinnlichen Trieben, Leidenſchaften, Gewohnheiten und Allem, was dieſe nährt, loszureißen, und ſie zum ſchmerzlichen Bewußtſein des Widerſpruchs ihres Lebens mit allen beſſeren Gefühlen und Gedanken, deren ſie je fähig waren, und zu der Sehnſucht und Hoffnung eines neuen Lebens hinzuführen. Wenn nun hierzu, wenigſtens eine Zeit lang oder, je nach den Umſtänden, zeitweiſe, Einſamkeit, vorübergehend ſelbſt Dunkelheit, und, vor neuer Gewöhnung an regelmäßige geordnete Beſchäftigung, auf kurze Zeit ſelbſt Mangel an Beſchäftigung führen, ſo bietet doch auch der tägliche wiederholte Zuſpruch wohlmeinender, den humanen Zwecken der Anſtalt ſich widmenden Menſchenfreunde große Milderungen dar. Eben dieſes thun auch bald in den abgeſonderten Höfen des Beſſerungshauſes längerer Genuß der freien Luft, zweckmäßige Lectüre und dem Züchtlinge zukünftige Exiſtenzmittel verſchaffende Beſchäftigung und ſelbſt der gemeinſchaftliche Gottesdienſt, an welchem, zum Theil, ohne ſich unter einander zu ſehen, die Sträf-

linge Theil nehmen, und auch Zuſammenſein mit auserwählten anderen Züchtlingen.

6) Durch das Vermiſchen von ganz in ihre ſinnlichen Triebe und verbrecheriſchen Neigungen verſtrickten Verbrechern werden leider unſere Zuchthäuſer mehr Schulen des Laſters, als Beſſerungsanſtalten. Sie ſetzen die Geſellſchaft durch die entlaſſenen Züchtlinge größeren Gefahren und Opfern aus, als ihr deren Strafloſigkeit bewirkt haben würde. Namentlich werden dieſelben auch bei gebotenem Schweigen und unter Aufſicht durch Mienen und Geberden, ſo wie durch unvermeidliches, gegen den Befehl Statt findendes Reden ſich vollſtändig verſtändigen, und die Wirkung ſolchen Stillſchweigens wird, wie mich die erfahrenſten Kenner und Lenker ſolcher Anſtalten im Auslande überzeugten, oft nur die ſein, daß die Aufſeher nicht verſtehen, was ſie ſich mittheilen.

Dieſes war bereits niedergeſchrieben, als ich im „neuen Archive" die beſtätigenden Erklärungen der Vorſteher ſolcher deutſchen Anſtalten leſe, wo man in dem gezwungenen Schweigen die genügende Aushülfe ſuchte. Zu den tauſendfältigen Erfahrungen der Verſchlechterung in unſeren jetzigen Strafanſtalten kam bei uns ſo eben die neueſte Verurtheilung eines jungen Raubmörders in Mannheim, der auf das Beſtimmteſte als Grundlage ſeines Verderbens ſeine ſchlechte Geſellſchaft in der Bruchſaler Strafanſtalt angab. Sprechender freilich noch ſind ſolche Fälle, wie der in den criminaliſtiſchen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer Band I., 113 erzählte. Hiernach machte ein in Hamburg nur auf vorübergehende Zeit mit Zuchthäuslern zuſammenlebender, früher wenig verdorbener junger Menſch zuerſt ganz falſche Geſtändniſſe von Mordthaten, die er nie begangen, um, wie es der Aufſeher erklärt, „auch für einen großen Verbrecher zu gelten, wie denn die Leute im Zuchthauſe nicht ſelten auf dergleichen Gedanken kämen" (S. 125). Sodann ermordet er wirklich plötzlich den Gefangenwärter, ohne irgend andern genügenden Veranlaſſungsgrund als den, ſich ſeinen Kameraden, die rechte Kerls waren, gleichzuſtellen.

In der That, man braucht — wenn man ſich in ſolche Verbrecherſtimmungen nicht hineindenken kann — nur ſich lebhaft zu vergegenwärtigen, mit welcher, vorzüglich auch für jüngere Zuhörer anſteckenden Luſt Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer ſich ihrer mit Gefahr, Muth, Geſchicklichkeit und Glück beſtandenen Abenteuer erinnern, um es zu begreifen, daß für Verbrecher, Diebe, Räuber u. ſ. w. die Erinnerung ihrer energiſchen Thaten, dieſe höchſte Luſt im traurigen Kerker, zur Befeſtigung und Verſtärkung ihrer verbrecheriſchen Leidenſchaften wirkt.

7) Völlig grundlos iſt der vom Standpuncte des Kant'ſchen Zwangsrechts ausgehende Vorwurf, daß das Beſſerungsſyſtem die Grenzen des juriſtiſchen Rechts überſchreite. Die wahre freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem Obigen, auch den Grundſätzen des badiſchen Geſetzbuchs gemäß, nur auf ſittlicher Achtung des Rechts, wird verletzt durch erwieſenen rechtswidrigen Willen und begründet zur Auf-

hebung dieſer Störung das Recht, den rechtswidrigen Friedbrecher ſo lange von aller Theilnahme an der rechtlichen Geſellſchaft auszuſchließen, bis die juriſtiſche Annahme ſeiner ſittlichen oder mindeſtens politiſchen Beſſerung wieder möglich iſt. Jeder alſo, welcher das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in den friedlichen Rechtsverein nicht rechtsgültig aufgeben will oder darf, muß rechtlich nothwendig den geſetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Herſtellung dieſer Bürgſchaften rechtlicher Freiheit ſich fügen. In der Begründung wie in der Begrenzung aber bleibt nach dem Bisherigen aller Zwang der Beſſerungsſtrafe ſtets ſtreng innerhalb der juriſtiſchen, juriſtiſch erkennbaren Grenzen. Der freien, humanen, aufopfernden Bemühung aber für dieſen edelſten Zweck bleibt innerhalb des Rechts unermeßlicher Spielraum.

8) Dagegen dürfte nur durch möglichſte Verbindung wahrer Beſſerung mit den obigen Strafzwecken der ſchreiendſte Widerſpruch einer harten vernichtenden Strafgerechtigkeit mit der eigenen Schuld des Staates ſich löſen. Bedenkt man wohl nicht, wie die meiſten Verbrecher die Opfer ſind der verkehrten Einrichtungen derſelben Geſellſchaften und Regierungen, die nun jene vor ihren ſtrengen Richterſtuhl ziehen? Mögen auch ſie eines höheren Gerichts und der Idee der erhaltenden und rettenden göttlichen Gerechtigkeit gedenken! Die Strafe, welche ihr entſprechen ſoll, welche eine wahre Beſſerung oder Aufhebung aller Störung des Verbrechens, aller Schuld ſein ſoll, muß eben ſowohl für den Verbrecher wie für die Geſellſchaft zum Wohle gereichen, ſtatt bloſe Marter zu ſein. Sie muß nicht Kriegsmaßregel, ſondern Verſöhnung ſein.

Bei aller feſten Ueberzeugung übrigens für das Pönitentiarſyſtem, ſeien alle Beſtrebungen und alle Männer hochgeachtet, welche auch auf anderem Wege für die Beſſerung der Sträflinge rühmlich zu wirken ſuchen. Allen bisherigen Erfahrungen und der Natur der Sache nach aber kann unmöglich eine Geſetzgebung der gründlichen Prüfung des neuen Syſtems ſich entziehen. Und ſo wie der treffliche Julius daſſelbe Syſtem, das er früher theoretiſch bekämpfte, ſpäter, nachdem er es durch eigene Anſchauung und gründliche Beobachtung vollſtändig kennen lernte, mit rühmlicher Selbſtverleugnung begeiſtert vertheidigt, ſo wird auch bei anderen Menſchenfreunden die Wahrheit ſich Bahn brechen. So auch feiert ſie in dem neuerlichen Werke des trefflichen Kronprinzen von Schweden einen Sieg.

Eines jedenfalls iſt unerläßlich, das nämlich: daß unſere Strafanſtalten an ſich und vorzüglich auch in der Ueberzeugung des Volks den Charakter wahrer Beſſerungsanſtalten bekommen.

In einer Zeit, wo die Humanität jede Härte der Strafen verbietet, und doch die Quellen der Verbrechen ſich mehren, wo ſelbſt die Verderbniß früher materialiſtiſcher irreligiöſer Grundſätze der Voltaireſchen Zeit, nachdem ſie in den höheren Ständen bereits ihren Wendepunct erreichte, in den unterſten Ständen erſt fruchtbar wird, in dieſer

Zeit, wo zugleich faſt alle Strafe nur Gefängnißſtrafe iſt, da muß vor Allem dieſe unter der Herrſchaft der ſittlichen Idee ſtehen, einen wahrhaft moraliſchen Eindruck machen, die höhere Idee der ganzen Strafgerechtigkeit lebendig erhalten. Das aber thut ſie jetzt nicht. Hier iſt ſie Gegenſtand der Empörung über geſundheitsverderbliche, harte, willkührliche, rohe Behandlung, dort Gegenſtand des Tadels und des Neids wegen zu guter Einrichtung. Ein höherer Geſichtspunct und Zweck kommt dabei Wenigen zu Sinn. Für den ganzen Eindruck der Strafe und der Strafgerechtigkeit wäre es — ganz abgeſehen noch vom Verderben oder von der Beſſerung der Strafgefangenen ſelbſt — von unermeßlichem Werth, wenn das ganze Strafleiden der Gefängnißſtrafe in dem Urtheil und Glauben des Volks unter der ſittlichen Idee wahrer und wirkſamer Bemühung für die Beſſerung ſtünde. Wäre das dann allein, dürfte man auch mit gutem Gewiſſen für Abſchaffung der Todesſtrafe ſtimmen. Wem blutet nicht das Herz, es nicht zu dürfen? Das Schlachten der Menſchen von Menſchen — mit Maſchinen oder noch ſchlimmer ohne ſie — wem iſt es nicht fürchterlich? Und doch, wenn der Gerechtigkeit noch andere genügende Sühne fehlt, wenn die verbrecheriſche Störung der rechtlichen Ordnung noch nicht anders getilgt werden kann, wenn die Unendlichkeit verbrecheriſcher Schuld kein durch den ſittlichen Eindruck unendliches Gegengewicht anderer Strafe hat, ſo muß der Juriſt der Gerechtigkeit auch dieſes Opfer bringen. Er allein kann es nicht hemmen, wenn es auch immer, wie jedes Menſchenopfer, die Barbarei der Zuſtände anklagt. Nur ein wahres Beſſerungsſyſtem und der allmälig wachſende, tiefe moraliſche Eindruck ſeiner Strafe kann uns davon erlöſen, kann die Herrſchaft der Idee der Gerechtigkeit ohne Blut erhalten.

Dieſes wohl fühlte auch die badiſche Regierung, als ſie ſchon früher eine Vorlage zur Gründung eines Beſſerungshauſes machte und als ſie in ihren Beſtimmungen und Motiven des Strafgeſetzbuches ſo lebhaft den Beſſerungszweck in's Auge faßte.

Als unbeſtreitbar darf es übrigens wohl nun angeſehen werden, daß die drei großen Hauptzwecke der Strafe, welche unſerem ganzen gemeinen Recht zu Grunde liegen, welche ſchon die alten griechiſchen und römiſchen Staatsweiſen als die Zwecke der rechtlichen Strafe erklärten*), auch die Grundlage des Strafrechts des badiſchen Entwurfs bilden.

Nur der leitende Grundgedanke ihrer Verbindung bedarf noch einer Betrachtung.

Alle dieſe Strafzwecke, die Genugthuung mit ihrer Achtungsherſtellung und Sühne der Verletzten, die Abſchreckung mit ihrer Unterdrückung des Reizes zur Nachahmung des verderblichen Beiſpiels und ihrer Herſtellung der friedlichen Willensſtimmung der übrigen Bürger und endlich die Beſſerung mit ihrer moraliſchen und politiſchen Herſtellung des rechtlichen Willens des Verbrechers ſind eigentlich keine

*) Gellius VI, 14.

ganz abgeſonderten Strafzwecke. Sie ſind vielmehr nur die unzertrennlich verbundenen beſonderen Hauptrichtungen des Einen Strafzwecks, wie die verſchiedenen, durch ſie aufzuhebenden Störungen die unzertrennlich verbundenen Richtungen der Einen verbrecheriſchen Verſchuldung ſind. Sie ſind lediglich nur Beſtandtheile des Einen höchſten Rechtsprincips des badiſchen Geſetzbuchs, der „gerechten Aufhebung der durch den Verbrecher rechtswidrig verſchuldeten Störung der Rechtsordnung." Wie der dreifache Zweck, ſo vereinigt ſich auch aller Rechtsgrund der Strafe in dieſem durchaus nicht gemiſchten, nicht politiſchen, ſondern juriſtiſchen, ſtreng wiſſenſchaftlichen und einheitlichen höchſten Princip, in dieſer wahren juriſtiſchen Gerechtigkeitstheorie. Alle Strafe iſt hiernach, ſo wie Griechen und Römer ſie definirten und der Sprachgebrauch aller gebildeten Nationen ſie bezeichnet *), rechtliche Wiederaustilgung der Schuld **). Sie iſt eine Beſſerung oder Buße des Verbrechens (im altdeutſchen Wortſinn), wie auch das deutſche Wort „Strafe" (von ſtraff oder wieder gerade machen) bezeichnet oder eine Rechtfertigung des Verbrechers, wie ein gerichtlich deutſcher Ausdruck die Strafe nennt. Gerechte vernünftige Wiederherſtellung des Rechts oder Wiederaufhebung aller Rechtsſtörung, nicht aber eine blinde Wiedervergeltung, dieſes iſt der einfache durchgehende vernünftige Grundgedanke des geſchichtlichen Strafrechts ***).

Die Strafe entſpricht ſo den beiden natürlichen Anforderungen des geſunden Menſchenverſtandes der Völker und jedes ſchlichten Bürgers.

Für's Erſte nämlich: „die Strafzwecke rechtlicher Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung und zugleich Sicherung durch ſie — ſie forderte man ſtets, eben ſo wie der badiſche Entwurf.

Aber die zweite, noch heiligere Anforderung verlangt: gerecht, vom Verbrecher rechtswidrig verſchuldet müſſe die Strafe ſein. Jeder ſoll nur büßen, was er verbrochen, verſchuldet hat. Genau ſoll die Strafe ſeiner jedesmaligen Verſchuldung der durch ihn verſchuldeten Störung entſprechen. Wenn die Politik zehnmal ſagte: um durch genügende Furcht gegen jeden Diebſtahl möglichſt zu ſichern, müßt ihr auch den kleinſten Diebſtahl mit dem Tod bedrohen und durch die Zufügung den Dieb einer Kleinigkeit unerbittlich als Mittel dieſer Furchterweckung gebrauchen und an den Galgen hängen: der gerechte Sinn verwirft ſolche Abſchreckungstheorie. Gerechtigkeit in der Androhung und Ausmeſſung je-

*) S. die citirten „Letzten Gründe" S. 116 und Walch, Glossarium s. v. „Rechtfertigung."

**) Ihre ἐκδίκησις, nach der griechiſchen Definition, welche die römiſch geſetzliche durch die Worte poena est noxae vindicta überſetzte: L. 431 de verbor. signific.

***) S. den citirten Artikel: „Compoſitionen-Syſtem."

der Strafe iſt ein Hauptgrundſatz. So ſagt der badiſche Entwurf mit ſeinen Motiven auf jeder Seite, ſo z. B. in der zuletzt angeführten Stelle und S. 49, 50, 51 und 52. Hierauf ſind ſeine Strafausmeſſungs=, Minderungs=, Milderungs= und Erhöhungsgründe der Strafe und jenes große richterliche Ermeſſen berechnet. Darüber aber läßt dieſer Entwurf keinen Augenblick Zweifel, daß der Richter die Strafe ganz nach denſelben Zwecken und geſetzgeberiſchen Grundſätzen abmeſſen ſoll, wie der Geſetzgeber ſelbſt, keineswegs nach einem ganz andern, etwa nach dem ihm fremden Talionsprincip. Alle bisherigen Erklärungen und der ganze Titel VI. mit ſeinen Motiven ſprechen nur für jenes. Aber wie der Geſetzgeber, ſo ſoll auch der Richter die Strafe für dieſe Zwecke jedesmal nur nach der Größe der Verſchuldung des Verbrechers beſtimmen.

Wie nun laſſen ſich jene beiden Forderungen des geſunden Menſchenverſtandes und dieſes Entwurfs anders richtig vereinigen, als durch die bisher aufgeſtellte Theorie? Soll alle Strafe genau nur die Aufhebung der durch's Verbrechen verſchuldeten Störung der rechtlichen Ordnung ſein und nur darnach ſich beſtimmen, und ſoll ſie doch auch zugleich Genugthuung, Abſchreckung, Beſſerung ſein und nur darnach ſich beſtimmen, ſo iſt dieſes nur dadurch möglich, daß eben jene Störung durch Genugthuung, Abſchreckung, Beſſerung aufgehoben wird, daß beide — die Aufhebung, Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung einerſeits, und die Aufhebung der Störung andererſeits — identiſch ſein, eben ſo zuſammenfallen müſſen, wie die von ihnen aufzuhebenden Störungen und die Verſchuldung des Verbrechers. Jene Zwecke können alſo auch nur ſo weit gelten und Berückſichtigung durch die Strafe finden, als ſie zuſammenfallen mit der Aufhebung der Störung oder Verſchuldung. Sie ſollen nicht ſo, wie in den Präventions=, Abſchreckungs=, Beſſerungs= und Wiedervergeltungstheorieen, weiter gehen oder für ſich ein Recht zur Strafe begründen, was nicht die rechtliche Aufhebung lediglich der verbrecheriſchen Störung der Rechtsordnung begründete, eben ſo wenig als ſie etwa bloſe zufällige außerweſentliche, die Strafe nicht beſtimmende, Nebenzwecke wären. „Die Hauptzwecke," „die Endzwecke" der Strafe nennt ſie überall der Entwurf. Jede andere Auslegung und Annahme würde nicht blos die vernünftige Theorie, ſo wie des gemeinen Rechts ſo auch des Entwurfs zerſtören, nein, ihnen abſoluten, logiſchen Widerſpruch und Widerſinn aufbürden. Sie würde ihnen Principloſigkeit, Zuſammenmiſchung nicht zuſammengehöriger verſchiedener Grundgedanken, Theorieen und Zwecke und dabei unvermeidliche innere Widerſprüche zur Laſt legen.

Uebrigens unterſtützen ſich dieſe verſchiedenen Richtungen oder Zwecke der Strafe, ſobald ſie durch den Einen gemeinſchaftlichen Grundgedanken ihren richtigen Inhalt, ihre rechte Verbindung und Begrenzung erhalten, allerdings wechſelſeitig. Die gerechte Abſchreckungsſtrafe wirkt nun genugthuend und umgekehrt. Eine Strafe, zur rechtlichen Beſſe=

rung zugefügt, wird ebenfalls ſchon genugthuend, Abſcheu erweckend und abſchreckend wirken, wenn gleich jeder dieſer Zwecke noch eigenthümliche Zuſätze und Modificationen erfordern kann. So erfordert, zumal bei ſchweren Verbrechen, der Genugthuungszweck Ehrennachtheil, der Zweck für Abſchreckung ſinnliche Leiden, der Beſſerungszweck die Beſſerungseinrichtungen. Sie vereinigen ſich mit einander, wenn auch je nach dem Uebewiegen der einen oder andern Störung der Rechtsordnung die eine oder die andere Strafrichtung vorwiegen kann. So überwiegt in Beziehung auf die rechtliche Genugthuung unſtreitig die objective Größe der wirklichen Verletzung in Beziehung auf Abſchreckung und vollends Beſſerung die ſubjective Größe des bewieſenen böſen Willens. So führt bei den allerſchwerſten Verletzungen der Zweck der Genugthuung und Abſchreckung zur Todesſtrafe. Dieſe ſchließt zwar die Beſſerung aus. Aber dieſes geſchieht nach unſerer geſetzlichen Theorie deshalb ohne Störung und mit Recht, weil hier die durch Beſſerung aufzuhebende Störung des rechtlichen Friedens, nämlich die Fortdauer der rechtswidrigen Willensſtimmung des Verbrechers in der Geſellſchaft durch die Todesſtrafe zugleich mit beſeitigt iſt. Der gleiche Fall iſt bei lebenslänglicher Freiheitſtrafe ſchon wegen der ſteten Möglichkeit der Begnadigung nicht vorhanden. Freilich einer bloſen Beſſerungstheorie, vollends einer von Moralprincipien abgeleiteten, widerſpricht ſchon allein die Exiſtenz der Todesſtrafe, wie die lebenslängliche Zuchthausſtrafe, nicht minder auch die Ehrenſtrafe. Nach der geſetzlichen Theorie ſteht auch die Ehrenſtrafe der rechtlichen Beſſerung an ſich nicht im Wege, weil dieſe letztere den Willen der völligen Aufhebung aller rechtswidrigen Störung durch die Schuld des Verbrechers vorausſetzt. So weit alſo die rechtliche Genugthuung und Abſchreckung ſie unvermeidlich fordern, muß der zu Beſſernde auch Ehrennachtheile tragen und tragen wollen. Dies hindert jedoch nicht, daß — wie die vorhin bei dem Beſſerungszweck angeführte Stelle der Motive ausführt — die Geſetzgebung ſolche für die übrigen Strafzwecke nicht abſolut nothwendigen Ehrenſtrafen, welche die Beſſerung weſentlich erſchweren würden, möglichſt beſeitigt. Die ganze Strafe aber muß der Geſetzgeber ſtets darnach beſtimmen, daß alle Störungen durch ſie vollſtändig aufgehoben werden.

VI. Fortſetzung. 3) Der Maßſtab der Verbrechen und Strafen, zunächſt als Folge und Beweis der geſetzlichen Straftheorie. — Ganz beſonders ſprechen für die bisher entwickelte Straftheorie die im badiſchen Entwurf aufgeſtellten Grundſätze über die Ausmeſſung der Größe der Strafbarkeit und der Strafen. „Ein vorzügliches Streben war — ſo ſagen die Motive S. 50 — bei allen Strafandrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen und in dieſem Streben dem Ermeſſen des Richters ſo viel Raum zu geben, als nothwendig iſt, um ihm möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verſchuldung angemeſſene oder die genau der Verſchuldung des einzelnen Straffalles entſprechende Strafe zu erkennen.“

Derſelbe Grundgedanke iſt oft wiederholt. (Motive S. 51, 55, 75, 76. Anmerkungen S. 68, 88.)

Für den Geſetzgeber, und ganz ausdrücklich eben ſo für den Richter aber bezeichnet nun der Entwurf §. 143 (jetzt 134) die Gründe der Strafbarkeit folgendermaßen: „Bei dieſer Beſtimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu beſtrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rückſicht zu nehmen.“ Schon dieſer Grundſatz und ſeine Durchführung in allen daraus abgeleiteten Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen geben einen vollkommenen, ſelbſtſtändigen objeciven und einen eben ſolchen ſubjectiven Maßſtab der Strafbarkeit. Dieſe aber und die angegebenen beiden Hauptgrundſätze der Strafausmeſſung folgen mit logiſcher Nothwendigkeit nur aus der geſetzlichen Strafrechtstheorie. Dieſe ſucht ja das Weſen der Schuld eines Theils in der Beleidigung und dem gegebenen Aergerniß oder böſen Beiſpiele, welche durch Strafe zur rechtlichen Genugthuung und zur Abſchreckung aufgehoben werden ſollen, andern Theils in dem rechtswidrigen Willen des Verbrechers, welchen die moraliſche und politiſche Beſſerung tilgen ſollen. Auf jenen erſten objectiven Geſichtspunct gründet ſich insbeſondere auch die mildere Strafe des nicht vollendeten blos verſuchten Verbrechens §§. 101 und 102. Dagegen widerſprechen dieſe Selbſtſtändigkeit des objectiven wie des ſubjectiven Maßſtabs und eine ſolche gleichmäßige Verbindung beider der Conſequenz aller anderer Strafrechtstheorieen gänzlich.

So kann die Hegel'ſche moraliſche Vergeltungs- oder Reactionstheorie die Größe ihrer Strafe nur abmeſſen nach dem ſubjectiven Maßſtabe der Bösartigkeit des Willens. Die äußere materielle Verletzung, als ſolche, z. B. der ja rein von Zufälligkeiten verhinderte Erfolg eines beabſichtigten Mordes, einer beabſichtigten Brandſtiftung verändert die moraliſche Verſchuldung nicht. Es iſt Täuſchung, wenn man das Gegentheil behauptet, weil das Verbrechen als Handlung Inneres und Aeußeres fordere. Wohl möchte man noch eine äußere Handlung fordern zur Erkennbarkeit des böſen Willens, obgleich auch dieſes für eine reinmoraliſche Theorie inconſequent iſt. Allein jedenfalls iſt dieſes nur die äußere Bedingung, nicht der Maßſtab, und ſobald der volle Wille ſich äußerlich offenbarte, ſo iſt's für die moraliſche Verſchuldung gleichgültig, daß lediglich äußere Zufälle den materiell ſchädlichen Erfolg verhinderten. Wohl aber hat die verletzende, empörende, ſchnell allgemein hin bekannt werdende, blutige und unglückliche Wirkung einer verbrecheriſchen Unternehmung einen großen Einfluß auf das öffentliche Aergerniß und böſe Beiſpiel, auf die Störung der friedlichen Achtung des rechtlichen Friedens, alſo auf unſere Strafzwecke der Genugthuung und Abſchreckung. Wenn alſo auch bei gleich rechtswidrigem Willen in dieſen Beziehungen der Verbrecher doch weni-

ger intellectuelle Störung der Rechtsordnung bewirkte, ſo hat er weniger abzubüßen; wenn dagegen ſein rechtswidriges Handeln einen ſchädlicheren Erfolg hatte, ſo hat er, da er ja dieſen mit verſchuldete, mehr auszutilgen.

Eben ſo kann eine Wiedervergeltung, die blos von der Verletzung eines äußeren von der Moral getrennten Rechts und von der äußeren juriſtiſchen Gleichheit und ihrer Verletzung und Herſtellung ausgeht, die Größe ihrer Strafe zunächſt nur abmeſſen nach der Größe der verurſachten, oder doch höchſtens nach der Größe der bezweckten materiellen Störung und Ungleichheit; der innerliche Wille könnte ihr höchſtens eine Bedingung, nie Maßſtab werden. Ein noch gar keine äußere Rechtsverletzung bewirkender böſer **Wille**, wie er im entfernten Verſuch ſich ausſpricht, könnte ſie noch zu gar keiner materiellen Wiedervergeltung mit großem materiellen Uebel berechtigen. Vollends ſind ihr fremd ſolche Straferhöhungsgründe, wie die nach §. 144 unſeres Entwurfs: „je zahlreichere und wichtigere ſittliche Beweggründe für Unterlaſſung der That vorhanden waren, je mehr Hinderniſſe die That erſchwerten, und je mehr Befliſſenheit oder Liſt der Thäter zeigte, je geringfügiger die äußere Anreizung zur That war, oder je mehr der Thäter durch ſein früheres Leben Verdorbenheit oder Hang zu ſtrafbaren Handlungen zeigte," oder ſolche Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe, wie die in den §§. 145 und 146 unſeres Entwurfs: z. B. „daß der Verbrecher überredet, verführt, durch eine unerwartete Gelegenheit gereizt wurde, in aufgeregter, an ſich zu entſchuldigender Gemüthsbewegung handelte, daß ſein voriger Lebenswandel oder ſein Benehmen bei oder **nach** der Verletzung weniger Verdorbenheit des Willens zeigen u. ſ. w." Was gehen wohl dieſe und andere Ausmeſſungsgründe, was die nach dem Obigen unter Verdorbenheit vorzüglich auch verſtandene **moraliſch-ſchändliche Geſinnung** denjenigen Wiedervergelter an, welcher blos aus der rechtswidrigen materiellen Verletzung und Gleichheitsſtörung ſein Recht ableitet, zur rächenden Gleichheitsherſtellung, Verletzung mit Verletzung zu erwiedern?

Will dagegen dieſe juriſtiſche Vergeltungstheorie inconſequent die materielle Rechtsverletzung und ihre Wiedervergeltung aufgeben und ebenfalls nur den innern Willen vergelten, dann hatte ſie nur allein jenen ſubjectiven Maßſtab, wie die Hegel'ſche Reaction, keinen objectiven.

Eben ſo klar iſt es wohl, daß die rein moraliſche Beſſerungstheorie, welche blos den ungerechten Willen, alſo nur je nach ſeiner Größe beſſern will, und die Präventionstheorie, welche nur wegen der **Wahrſcheinlichkeit** neuer Ausbrüche der böſen inneren Neigungen des Verbrechers dieſe verhindern, alſo nur nach ihnen ſtrafen will, nur einen ſubjectiven Maßſtab haben können, und daß für ſie das Objective nur die äußere Bedingung, conditio sine qua non, ſein könne.

Ganz daſſelbe aber iſt der Fall bei der pſychologiſchen oder **Feuerbach**'ſchen Abſchreckungstheorie, ſo fern dieſelbe folgerichtig durchgeführt werden ſoll. Sie will die allgemein ſinnlichen Antriebe aller Bürger zu

Verbrechen (nicht die vom Verbrecher aufgeregten) zum Voraus durch die größeren entgegengeſetzten ſinnlichen Antriebe der gedrohten Strafübel aufwiegen und durch dieſen Zwangsmechanismus alle Verbrechen verhindern. Die Vollziehung iſt hier nur Mittel zur Erhaltung der Wirkſamkeit der Furcht durch die Drohung. Dieſe Drohung begründet das Recht und die Größe der Strafe blos durch den politiſchen Zweck der Sicherung durch Furcht. Der Verbrecher wird als Mittel der Sicherung, als Sache gebraucht. Man hängt ihn an den Galgen, gleich einer Vogelſcheuche, um die böſe Luſt Anderer, die er gar nicht verſchuldete, abzuſchrecken. Sie muß alſo folgerichtig blos nach der Stärke jener Antriebe die Strafen abmeſſen. Hier aber müßte ſie folgerichtig, ganz im Gegenſatz mit unſerem Entwurf, die Strafdrohung gerade um ſo mehr erhöhen, je mehrere und je ſtärkere äußere Anreizungen den Verbrecher zum Verbrechen antrieben — alſo durch einen ſtärkeren Gegenreiz der Strafe überwogen werden müſſen — und je weniger moraliſche Abhaltungsgründe demſelben entgegenſtanden — alſo ſchon einen Theil des nöthigen Gegenreizes bildeten. Sie müßte die moraliſch entſchuldbaren Vergehen härter ſtrafen, namentlich diejenigen, welche unſer Geſetz deshalb um ſo weniger ſtrafbar erklärt, „je ſtärker eine moraliſche Nöthigung für dieſelben wirkte, welche z. B. Standesanſichten für dieſelben ausüben" (Anmerkungen S. 125). Daher droht auch ſchon ein alter griechiſcher Geſetzgeber, nach dieſer ganz den ſinnlichen und despotiſchen Zuſtänden, alſo auch der Sklaverei angehörigen Straf- oder Sicherungstheorie, dem Sklaven alsdann, wenn er, durch empörende Mißhandlung des Herrn gereizt, denſelben tödtet, eine furchtbarere Strafe zur nöthigen Gegenwirkung gegen die höchſte Verſuchung, als gegen die Tödtung in den geringeren Verſuchungen. Auch müßte eine conſequente poſitive Sicherung durch die ſinnliche Furcht jedesmal ihre Strafen mehr erhöhen, wenn neue Vergehen ihre Unwirkſamkeit zeigen. Sie muß nothwendig drakoniſch werden. Am Weiteſten iſt ſie alſo gewiß entfernt von der milden Gerechtigkeit unſeres Entwurfs. Nur wenn ſich die Feuerbach'ſche Theorie ſchon bankbrüchig und ihren Furchtmechanismus zur Verhinderung der Verbrechen höchſt unwirkſam erklärt hat, kann ſie ſich zum Theil mit der Halbheit weniger grauſamer Strafen und der Berechnung dieſer ſo unwirkſamen Mittel auch nach der Größe der objectiven Rechtsverletzung oder nach der objectiven Gefährlichkeit zufriedenſtellen. Was ſie aber am Allerwenigſten kann und was ſie am Weiteſten von unſerem Entwurfe entfernt, iſt die genaue jedesmalige Abmeſſung der Strafe je nach der Größe des unmoraliſchen Willens und der ganzen Verſchuldung in jedem beſonderen Falle.

Dieſes iſt ganz folgerichtig ein wahrer Hauptgeſichtspunct der Theorie unſeres Entwurfs. Allein für die Furchterweckung der Androhung wird durch die jedem Verbrecher vorſchwebende Möglichkeit einer Strafänderung bis zum kleinſten unbedeutenden Grade offenbar der Glaube an ihre volle Realität, alſo ihre ſichernde Wirkſamkeit geſchwächt. Es wird die Furcht durch die Ungewißheit des beſtimmten ſinnlichen Straf-

übels zerſtört. Es iſt ja auch dieſe ängſtliche Rückſicht hier gar nicht nothwendig, wo nicht geſtraft wird, um die Schuld des Verbrechers, um nur ſeine verurſachte rechtswidrige Störung der rechtlichen Ordnung gerecht auszutilgen, ſondern um ihn gelegentlich eines Vergehens als Mittel zu gebrauchen für die Furcht der lediglich politiſch ausgewählten allgemeinen Strafdrohung. Daher denn auch Feuerbach das freilich conſequente, aber ſeine Theorie von der Gerechtigkeit und von der Theorie unſeres Entwurfs auf immer ſcheidende furchtbare Wort ausſpricht: „die Strafe iſt nicht nach der Schuld in concreto zu bemeſſen.“

Endlich iſt, Gottlob, dieſe durch die verführeriſche Vertheidigung ihres Urhebers und durch die Napoleon'ſche Zeit faſt übermächtig gewordene Feuerbach'ſche Furchttheorie gänzlich geſtürzt. Keine Straftheorie iſt, wie auch ſchon Mittermaier (im Neuen Archiv v. 1836, S. 409) bemerkte, entſchiedener überwunden und ausgeſchloſſen durch unſern Entwurf und alle neuen Geſetzbücher. Nichts iſt von ihr geblieben, als das, daß man die an ſich gerechte, alſo die nicht erſt durch die Drohung gerechtfertigte, die nicht nach dem politiſchen Zweck der poſitiven Furchterweckung bei allen Bürgern, ſondern nach dem Rechtsgrund der Aufhebung der Schuld begründete und beſtimmte Strafe gerade eben ſo gut zur Abhaltung von Verletzungen androht, wie auch die civilrechtlichen Nachtheile jedes Unrechts. Das iſt aber eigentlich nichts Eigenthümliches der Feuerbach'ſchen Theorie; es iſt allen Straftheorieen gemein. Die Vorherverkündigung der an ſich gerechten, nicht aber einer erſt zum Zweck der Furchterweckung despotiſch geſchaffenen Strafe wirkt auch moraliſch. Und unſer Entwurf hat ſehr Recht in der Anſicht, welche die Motive S. 96 zur Rechtfertigung der Beſtimmung, daß zur Beſtrafung keine Kenntniß des Strafgeſetzes erfordert wird, ausſprechen: „Es wird auch die Erkennbarkeit der meiſten verbrecheriſchen Handlungen ſchon durch die allgemein ſittlichen Vorſtellungen erlangt, und von dieſen läßt ſich mehr als von der Bekanntſchaft mit dem Strafgeſetz erwarten, daß ſie von Verbrechen abhalten.

VII. Fortſetzung. 4) Der Widerſpruch der bisherigen Grundſätze gegen alle bisherigen ſogenannten abſoluten und relativen Straftheorieen. — Nichts mag mehr zur wohlthätigen Befeſtigung der Ueberzeugung von der eben ſo natürlichen als allſeitig gerechten Straftheorie und zur richtigen Auffaſſung ihrer Folgerungen führen, als eine kurze Betrachtung jenes Widerſpruchs.

Der badiſche Entwurf widerſpricht nach dem Ausgeführten durch ſeine eigenen entgegenſtehenden Hauptgrundſätze von der Strafe und durch ſeinen Maßſtab:

1) Den bisherigen ſogenannten rein relativen Strafrechtstheorieen der Abſchreckung, Prävention, Warnung, Vertheidigung u. ſ. w., welche die Strafe in Exiſtenz und Größe blos politiſch, blos durch ihren Zweck für zukünftige poſitive Sicherung, blos dadurch begründen, daß ſie als ein nützliches Mittel erſcheint, um zukünf-

tige Rechtsverletzungen zu verhindern, um poſitiv und für die Zukunft zu ſichern, nicht aber rechtlich zur Aufhebung der ſchon und noch beſtehenden Rechtsverletzung oder der **Schuld** des Verbrechers. Doch jede weitere Ausführung, daß dieſen Theorieen der Entwurf widerſpricht, iſt überflüſſig.

2) Er widerſpricht aber auch den rein abſoluten Strafrechtstheorieen der Kant'ſchen und materiellen Wiedervergeltung und der Hegel'ſchen Reaction oder den in dieſem abſoluten und in moraliſchem Sinn aufgefaßten ſogenannten Vergeltungs- und Gerechtigkeitstheorieen. Dieſe Theorieen ſind zwar von Meiſtern und Jüngern verſchiedenartig begründet und modificirt. In Folgendem aber ſtimmen ſie überein:

Sie ſetzen für's Erſte willkürlich ein neues beſonderes Princip an die Spitze des Strafrechts, welches für andere Rechtstheile aus dem allgemeinen höchſten Rechtsgrundſatze, von dem allein alle Rechtstheile abgeleitet werden können, an welche nach dem Obigen unſer Entwurf unſer Strafrecht organiſch anſchloß, ſich nimmer ableiten und begründen läßt. Sie können daher nur neue Verletzungen und Störungen der rechtlichen Ordnung machen, ſtatt ſie aufzuheben und zu beſeitigen. Das höchſte Princip des rechtlichen Friedens, der harmoniſchen Wechſelwirkung, der höchſte Rechtsgrundſatz aber heißt: „Verletze den rechtlichen Frieden oder die Rechte deiner Mitbürger und der Regierung nicht, und hebe, wenn du es doch thateſt, jede unrechtliche Friedensſtörung möglichſt wieder auf, mache das Unrecht oder jeden unrechtlichen Schaden wieder gut.“ Die Bewirkung dieſer Rechtspflicht, dieſes iſt der oberſte Grundſatz für das Zwangsrecht der rechtlichen Regierung als der Erhalterin des rechtlichen Friedens. Aus dieſem höchſten Grundſatz an ſich, oder ſo, wie ihn die Motive unſeres Entwurfs ausdrücken, „aus der Abwendung oder ſicheren Wiederaufhebung der Störungen oder Gefährdungen der Rechtsordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft, ſo weit ſie nicht bereits das Civilrecht und andere Rechtstheile aufheben“ — daraus laſſen ſich nimmermehr jene Ideen einer materiellen oder einer moraliſchen gleichen Wiedervergeltung oder Reaction ableiten. Unſere Erhaltung und Herſtellung des rechtlichen Friedens ſelbſt iſt zwar auch ſittlich, dient ebenfalls der ſittlichen Idee; aber nur innerhalb ihrer rechtlichen Wirkſamkeit oder des Rechtskreiſes nur nach den klaren Rechtsgrundſätzen und den klaren Zwecken jener Erhaltung „des rechtlichen Friedens.“ Sie handelt nur nach den juriſtiſchen Rechtsgrundſätzen und weiſ't zurück jene unglückſelige Einmiſchung rein moraliſcher oder fremdartiger Principien. Das übrige Recht, jenes Civilrecht, woran unſer Entwurf ſeine Strafe anreiht, wo heiligt es doch wohl als ſein Grundprincip die Talion — Wiedervergeltung der Verletzung mit gleicher neuer Verletzung, oder die Reaction und ſittliche Vergeltung als ſolche?

Der zweite Punct der Uebereinſtimmung jener Theorieen, der

das eben Geſagte noch deutlicher macht, beſteht darin: es ſoll die Strafe die abſolute Idee oder Forderung der Gerechtigkeit erfüllen und als Befriedigung der Rechtsgleichheit oder als ſittliche Vergeltung und Reaction an ſich gar keinen Zweck haben, ſich nicht, ſo wie nach dem Obigen jene Aufhebung aller Störungen des rechtlichen Friedens durch Beſſerung u. ſ. w., nach einer vernünftigen Wirkſamkeit für die Wiederherſtellung oder Sicherung der rechtlichen Verhältniſſe beſtimmen. Wenn der Staat im Begriffe ſtünde, ſich aufzulöſen, ſo müßte nach Kant die Regierung noch an dem letzten Verbrecher die Wiedervergeltungsſtrafe vollziehen, obgleich es für ihre Aufgabe nach ihrem höchſten Princip, für ihre zweckmäßige „Erhaltung, Sicherung und Wiederherſtellung der Rechtsordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft", wie der badiſche Entwurf ſich ausdrückt, völlig zwecklos wäre. Nach dem Obigen verwirft dies der Entwurf in aller Hinſicht überall, z. B. auch ſchon durch ſeine Verjährung. Die Schwäche dieſer Theorieen aber zeigt ſich nur doppelt, wenn man hintennach doch zum Theil Zwecke in ſie einſchiebt. Man thut dies entweder mit bloſen wörtlichen Redensarten, daß nämlich die Strafe der an ſich blinden Wiedervergeltung und Reaction, auch ohne darnach beſtimmt zu werden, dennoch, indem ſie der Staat als abſolute ſittliche Pflicht der Vergeltung vollziehe, von ſelbſt mehr oder minder auch jene guten Zwecke fördere. Oder man läßt die gleiche blinde Wiedervergeltung, zwar ohne Zuſammenhang mit einem Zweck der vernünftigen Erhaltung des rechtlichen Friedens, aber als eine vortheilhafte Acquiſition erwerben, die man hintennach für alle möglichen beliebigen Zwecke — gleichſam zum Hausgebrauch — verwenden, oder auch nicht verwenden und ſchenken könne.

In beiden Fällen mag man wohl ſolchen, die nicht ſchärfer zu denken gewöhnt ſind, dadurch, daß man wenigſtens hintennach die an ſich blinde und für eine vernünftige Sicherung des rechtlichen Friedens zweckloſe Wiedervergeltung mehr oder minder mit einiger vernünftigen Zweckmäßigkeit ausſtattet und verhüllt, die Schwäche der rechtlichen Begründung dieſer an ſich blinden, zweckloſen Vergeltung bedecken. Aber darauf kommt es an, ob dieſe letztere an ſich rechtlich begründbar iſt, darauf, ob man von einem vernünftigen, rechtlichen Volk Zuſtimmung zu ihr und ihrer Vollziehung — auch abgeſehen von jenen erſt hintennach äußerlich halb und halb zu Hülfe gerufenen, die Strafe ſelbſt aber nicht beſtimmenden Zwecken — hoffen darf, ob hier mehr nur ein dunkles Gefühl, als ein vernünftiger Rechtsgrund beſtimmt.

Jeder Verſuch aber, dieſe Theorieen und ihre Grundgedanken juriſtiſch zu rechtfertigen oder vollends ſie mit dem badiſchen Entwurf zu vereinbaren, wird ſtets ſcheitern.

Die Idee einer angeblich von der ſittlichen Gerechtigkeit geforderten blinden Reaction oder Vergeltung weiſ't der Entwurf als jene heilloſe Vermiſchung des moraliſchen und juriſtiſchen Gebiets, als Vermiſchung der himmliſchen und der menſchlichen Gerechtigkeit zurück.

Wo erſcheint auch wohl die Vermeſſenheit, wenn ſchwache irrende Menſchen, blos nach ſubjectiven Moraltheorieen, Gewalt über ihre Brüder uſurpiren, größer, als bei der Strafe, als bei dieſer irdiſchen ſittlichen Vergeltung durch ſie? Wer gab die Vollmacht? Fürchtet man nicht das: „Richtet nicht, ſo werdet ihr auch nicht gerichtet!“ und das: „Die Strafe iſt mein, Ich will vergelten!“ Und vergelten, moraliſch vergelten will man? Sehen ſchwache Menſchen die Moralität? Als Juriſt muß ich jene Theorieen von dem verborgenen Wahnſinn, von den pſychiſchen Krankheiten, woraus man neuerlich alle Verbrechen ableitet, verwerfen. Aber ſollte ich moraliſche Vergeltung üben, dann wahrlich wagte ich nicht, mich über ſie hinwegzuſetzen. Und nach einem kleinen Theil menſchlicher Handlungen, die man unter das Strafgebiet zu ziehen beliebt, will man moraliſch vergelten? Und warum ſoll denn, wie kann nur allein nach dieſem die Ausgleichung von der ſittlichen Würdigkeit und der Glückſeligkeit oder auch die genügende ſittliche Reaction vor ſich gehen? Und nur ſtrafen will man? Wo iſt die Macht auch zur belohnenden Ausgleichung? Und verſteht man etwa die Idee göttlicher Strafgerechtigkeit? Welche tiefere Auffaſſung göttlicher Güte und Weisheit mag ſtehen bleiben bei der dunkeln Vorſtellung, die für ein dunkles Volksgefühl genügen mag, dieſe göttliche Weisheit und Güte ſtrafe, wie in blindgläubiger willenloſer Vollziehung höheren Befehls, nur um zu ſtrafen, in blind rächender Vergeltung oder Reaction, Böſes mit neuem gleich großem Böſen (aus keinem andern Zweck quam ut puniat nach Hugo Grotius)? Selbſt eine Gleichheit von Glückſeligkeit und Würdigkeit, von Unwürdigkeit oder Leiden iſt wie eine Gleichheit zwiſchen Sittlichkeit und Geld. Wo iſt die Gleichung? Nein — daß es gedeihe und lebe, daß es dazu die jedesmalige angemeſſene Nahrung und Befriedigung finde, das iſt der Lohn des Guten; daß es nicht zur Störung göttlicher Ordnung gedeihe und Befriedigung finde, daß es aufgehoben oder vernichtet werde, das iſt die Strafe des Böſen. Aber wahrhaft, nicht blos in hohlen Worten, wie in der Hegel'ſchen Reaction, wie in den moraliſchen Gerechtigkeitstheorieen, ſondern auf zweckmäßige Weiſe, wie in unſerer juriſtiſchen Gerechtigkeitstheorie, ſoll das Böſe mit ſeinen böſen Kräften und Folgen aufgehoben und zerſtört werden.

Es iſt ja auch offenbar hier immer, wie auf der unterſten Stufe der Civiliſation, nur die bloſe Außenſeite, die man als die Weſenheit auffaßt, nur jene rohe blinde Wiedervergeltung des Böſen mit dem gleichen Böſen, dieſe blinde gleiche Reaction deſſelben Böſen nach der unwiderruflich geſchehenen Action des Verbrechens, ohne daß man die innere rechtliche Natur und Wirkung der Schuld, ohne daß man die vernünftigen Zwecke oder Mittel der Aufhebung des wahrhaft und noch fortdauernd Störenden verfolgt, die wirkliche vernünftige zweckmäßige Umänderung der verbrecheriſchen Triebe und Gewohnheiten in dem Verbrecher und die Aufhebung der ſchädlichen Wirkungen ſeiner That bei den übrigen Bürgern. Weil ſie nicht nach der zweckmä-

ßigen Wirkſamkeit für dieſe wirkliche Aufhebung des Schadens des rechtlichen Friedens ſich begründen und beſtimmen will, deshalb iſt jene Reaction wie jede Wiedervergeltung rechtlich unbegründet und nicht vernünftig, ſondern blind. Die einzige Art, wie die menſchliche Obrigkeit wahrhaft und vernünftig der ſittlichen Idee dienen ſoll, iſt ja nur die vernünftige Erhaltung der der Sittlichkeit dienſtbaren friedlichen menſchlichen Rechtsordnung, der juriſtiſchen Gerechtigkeit. Aber mit den vernünftigen, wohlberechneten, zweckmäßigen Mitteln ſoll ſie die menſchliche Regierung erhalten, ſo wie bei der Strafe unſeres Entwurfs, nicht mit ſchönen Worten, ſei es von Reaction oder von Gleichheit, oder mit blutigen Symbolen, oder mit einem blinden Fetiſchdienſt gegen dunkle Gefühle und Ideen, mit einem Fetiſchdienſt, welcher blutige und grauſame Opfer fordert. Der moraliſchen, der göttlichen Gerechtigkeit dagegen greife kein ſchwacher, ſündhafter Sterblicher mit frevelndem Uebermuth in's heilige Amt! Auch der feinſte Philoſophenwitz wird einen ſolchen blutbefleckten Lappen angeblicher göttlicher Gerechtigkeit niemals zum himmliſchen Königsmantel umſchaffen.

Das angebliche Recht zu einer äußerlichen juriſtiſchen rächenden Wiedervergeltung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit verwirft der badiſche Entwurf ebenfalls entſchieden. Er thut es nach all' jenen Erklärungen, welche das Weſen der Strafe und ihre rechtliche Begründung finden in der Aufhebung der Störung der Rechtsordnung durch die rechtliche Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung, und nicht minder durch ſeinen ganzen oben angegebenen ſubjectiven und objectiven Maßſtab. Dieſe Verwerfung des Entwurfs bleibt ſelbſt, wenn man zugeben könnte, ein vernünftiger Friedensverein begründe jemals ſeinen Gliedern oder der zur Erhaltung und Schützung deſſelben erwählten Regierung ein rohes rächendes Wiedervergeltungsrecht, nicht zur Ausübung einer ſittlichen Rechtspflicht, nein, zum beliebigen Vortheilsrecht, und man dürfe dann dieſes auch politiſch nützlich für gewiſſe Sicherungszwecke verwenden. Begründete der Entwurf die Strafe auf die blinde rechtliche Wiedervergeltung, ſo müßte doch vor Allem die Grenze der Wiedervergeltung bei der Strafe gewahrt ſein. Dieſe dürfte nie darüber hinausgehen. Bei noch nicht materiell rechtsverletzenden Handlungen, mindeſtens bei Vergehen, welche, wie die oben bezeichneten, an ſich keine Verletzungen des Rechts ſind, gäbe es, nach einer Theorie, die ſich blos auf äußere Rechtsgleichheit oder äußere Harmonie der Wechſelwirkung, nicht auf inneres moraliſches Geſetz und Vergeltungsrecht gründet, gar keine juriſtiſche Wiedervergeltungsſtrafe. Bei den rechtsverletzenden aber gäbe es doch keine größere, als die gleiche Wiedervergeltung der beabſichtigten Verletzung des äußern Rechts. Ein Diebſtahl müßte dann, außer der Erſtattung, mit der Strafe ſeines Werths beſtraft werden, eine Körperverletzung mit gleicher Wiederverletzung. Aber nun ſehe man doch nur den Entwurf an, z. B. die Titel über Diebſtahl, Betrug, Körperverletzungen. Wir wollen hier nicht einmal

von beſonders ſchändlichen Körperverletzungen, von denen des Sohnes gegen Eltern, reden, wo bloſe Wiedervergeltung ſchon äußerlich als abſurd erſcheint, obgleich jene Theorie die innere ſittliche Schändlichkeit eigentlich nicht zu berückſichtigen hat. Aber die gewöhnlichen Diebſtähle und Körperverletzungen ſind doch gewiß Vergehen, bei welchen, der Regel nach, weder eine beſondere Bösartigkeit des Willens des Thäters vorauszuſetzen iſt, noch auch eine weitere Rechtskränkung und Verletzung des Verletzten, als die in der materiellen Verletzung enthaltene. Hier doch muß ſich die gleiche Wiedervergeltung bewähren. Und dennoch, unſere Geſetze — weit entfernt, ihre Strafe innerhalb der Grenze des angeblichen Rechts der Wiedervergeltung zu halten — ſtrafen den Verletzer mit dem Zehn- und Zwanzigfachen, ja Hundertfachen ſeiner Verletzung.

Wo bleibt nun hier die Wiedervergeltung, das Gleiche für das Gleiche, Gut für Gut, Wunde für Wunde u. ſ. w.? Iſt aber nur die gleiche Wiedervergeltung gerecht, wie könnte alsdann das ſchreiende Unrecht einer ſie überſchreitenden größeren Strafe jemals etwa durch ungerechten Regierungs- oder Volksbeſchluß gerechtfertigt werden? Wo bliebe alsdann die Grenze zwiſchen dem Recht und zwiſchen jedem willkürlichen Despotismus oder Jacobinismus? Und wenn etwa die geſetzliche Strafdrohung und der Vorwand des Vorherwiſſens und des Einwilligens das an ſich Ungerechte gerecht machen ſollte, wo bliebe da die Feuerbach'ſche Theorie oder irgend ein ungerechtes Geſetz noch ungerecht?

Will dagegen die juriſtiſche Wiedervergeltung, um dieſen Schwierigkeiten zu entgehen, nur den innern ſubjectiven unrechtlichen Willen, nicht die objective äußere Rechtsverletzung mit dem Strafübel ausgleichen — das rein Geiſtige — mit dem Materiellen, ſo gibt ſie ſelbſt ihre ſcheinbare juriſtiſche Begründung auf, um ſich in die Scylla noch gefährlicherer Schwierigkeiten zu ſtürzen.

Bei jeder, vollends aber bei einer ſolchen halb moraliſchen und bei der ganz moraliſchen Wiedervergeltung — iſt die Grundbedingung die Gleichheit derſelben, alſo die Gerechtigkeit ſelbſt eine gänzliche Unmöglichkeit, eine völlige Täuſchung. Hält man ſich ſtreng an's Materielle, an das blos äußere Recht und an das „Auge um Auge, Zahn um Zahn," ſo iſt's zwar auch nur ein täuſchender Schein. Wo und wie ſoll Nothzucht, Ehebruch, Fälſchung, Mißhandlung des Vaters, culpoſe und doloſe Verletzung, Verſuch und Hülfeleiſtung wiedervergolten werden? Aber es bleibt doch wenigſtens noch ein Schein. Will man aber die innere Schuld des böſen Willens, dieſes rein Geiſtige, die rechtliche oder gar die moraliſche Geſinnung mit materiellem Uebel oder Leiden ausgleichen, ſo geht ſelbſt jeder Schein verloren.

Bei unſerer Aufhebung der Störung des rechtlichen Zuſtandes wird ſolches und ſo viel Strafübel zugefügt, als im Durchſchnitt nach erfahrungsmäßigen Geſetzen der menſchlichen Natur als nöthig erachtet werden muß, um alle Störung der friedlichen Rechtsordnung wirklich aufzuheben. Hier iſt dieſes dritte, die pſychologiſche

Wirkſamkeit der Schuld für die Störung der Rechtsordnung und die gleiche Wirkſamkeit der Strafe für ihre Aufhebung, die Grundlage einer wirklichen juriſtiſch gerechten Ausgleichung der Schuld und Strafe ſelbſt.

Hier wird die die Störung begründende Schuld durch die die Störung aufhebende Strafe völlig ausgeglichen. Iſt dazu größeres Uebel nöthig, als nach irgend einem Wiedervergeltungsprincip, ſo iſt dieſes größere, iſt geringeres ausreichend, ſo iſt nur dieſes kleinere rechtlich begründet. Mit keiner bisherigen Wiedervergeltung hat alſo die gerechte Strafe etwas zu thun. Und doch iſt ſie die einzig wahre, vernünftige, ſehende und juriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung. Aber die blinde unjuriſtiſche Reaction und Wiedervergeltung, die nicht nach jenen Strafzwecken und der Wirkſamkeit für ſie die Strafe beſtimmen und ausmeſſen will, ſondern angeblich nach der Gleichheit, wo findet nun dieſe ohne jenes tertium comparationis eine wirkliche oder auch nur ſcheinbare Gleichheit zwiſchen geiſtiger innerer Schuld und materiellem Uebel und Leiden? Wie kann man das rein Geiſtige nach Pfund und Elle meſſen und ausgleichen? Es iſt nicht blos eine ſchwebende Brücke, es iſt gar keine, die der Philoſophenwitz über ſolche Kluft baut. Es iſt nicht blos eine unvollkommene, ſondern gar keine Bewegung, die hier ſelbſt ein geiſtiger Archimedes mit ſeinem Hebel hervorbrächte, ſobald er gar keinen Punct hat, ihn anzuſetzen. Es ſind alſo offenbar leere Worte, die hier von der Hauptſache — von der Gleichheit der Reaction oder der Wiedervergeltung mit der Schuld geredet werden.

Freilich die Hegel'ſche Gerechtigkeitstheorie glaubt zwiſchen dem inneren Unrecht der Schuld und dem materiellen Leiden der Strafe, ohne unſer Drittes, die urſprüngliche innerliche Gleichheit durch den rechten „Begriff" gefunden zu haben. Beide, Verbrechen und Strafe, ſeien innerlich, im Begriff, gleich. Sie ſeien Verletzungen; das Verbrechen Verletzung des allgemeinen Willens, die Strafe Verletzung des individuellen Willens. Von ſolcher angeblichen Gleichheit des allgemeinen und des individuellen Willens und ihrer Verletzung wollen wir abſehen. So bleibt alſo die Verletzung an ſich. Sie ſoll nicht im Materiellen „Aug' um Auge, Blutſchande um Blutſchande," kurz in der einzigen, wenigſtens Anfangs halb ſcheinbaren materiellen Gleichheit der Verletzungen beſtehen, ſondern im Intellectuellen, im Begriff. Aber iſt denn nun hier wirklich die gerechte oder gar pflichtmäßige Strafe eine Verletzung? eine Verletzung vollends, die man gleichſtellen kann dem Verbrechen, der verbrecheriſchen inneren Schuld? Schon dieſer einzige abſolute Gegenſatz von der ſchuldvollen und von der angeblich gerechten Verletzung hätte von jeder blinden und unmittelbaren Ausgleichung und Wiedervergeltung des an ſich abſolut Verſchiedenen (der Schuld und des Strafübels) abmahnen ſollen. Nicht blinde Erwiederungsſtrafe einer Rechtsſtörung, ſondern eine vernünftige Aufhebungsſtrafe derſelben iſt die rechte Ausgleichung.

Gerade auch dieſer Gegenſatz des rechtswidrigen Charakters des Verbrechens und des nothwendig rechtlichen der Strafe hätte auch die rechtliche Unmöglichkeit einer Begründung der Wiedervergeltungsſtrafe, und zwar eben ſo wohl in Beziehung auf Geſetz, als in Beziehung auf den Verletzer und den Verletzten augenfällig machen ſollen. Jenes Geſetz heißt Erhaltung des Friedens und Aufhebung ſeiner Störung, nicht aber zweckloſe Talion. In Beziehung auf den Verletzer und ſeine Pflicht oder Rechtsverbindlichkeit, die Strafe zu dulden, ſoll uns angeblich das „Gefühl“ ſagen: „Jeder verdiene von den Andern behandelt zu werden, wie er ſie behandle, verwirke ſeine Rechte, ſo weit die Wiedervergeltung geht.“ In Beziehung auf den Verletzten und ſein Recht ſoll es lehren: „Jeder dürfe in Gemäßheit der rechtlichen Gleichheit den Andern nach demſelben Geſetz behandeln, nach welchem er ihn behandelte.“ Allein das moraliſche Verdienen gehört gar nicht in's Rechtsgebiet und wird ſich nach anderen Geſichtspuncten bei dem göttlichen Richter beſtimmen, als nach der äußern Handlung und Talion. Das rechtliche Verdienen oder Verſchulden oder Rechtsverwirken aber beſtimmt ſich lediglich nach jenem höchſten Rechtsprincip, die friedliche Rechtsordnung heilig zu halten und jede durch ſeine Schuld erzeugte und fortbeſtehende Störung derſelben, nachdem ihre Natur und Größe unterſucht iſt, mit den zweckmäßigen Mitteln ſo weit möglich vollſtändig wieder aufzuheben oder wieder gut zu machen. Und das thut allein die Strafe unſeres Entwurfs.

Das angebliche Recht, den Verbrecher nach dem gleichen, alſo nach demſelben verbrecheriſchen Geſetze zu behandeln, nach dem er handelte, ein Wiedervergeltungsrecht zu beliebigem Gebrauche, dieſes fließt keineswegs aus jenem höchſten Princip der harmoniſchen friedlichen Wechſelwirkung oder Rechtsordnung. Seit wann machen die Verbrecher und die Verbrechen die Geſetze? Aus jenem Princip fließt vielmehr in Beziehung auf das Recht des Verletzten gerade wie in Beziehung auf die Rechtspflicht und das rechtliche Verdienen des Verletzers wieder nicht blinde Wiedervergeltung, ganz eben ſo wenig bei den Verletzungen des Strafrechts wie bei denen des Civilrechts, ſondern lediglich nur das Recht wie die Pflicht völliger Wiederherſtellung des Friedens durch Wiederaufhebung aller verbrecheriſchen Störungen des Rechts des Verletzten oder des Staats — was abermals nur zur Strafe des Entwurfs führt. Dieſe erhält auf gleiche Weiſe für und gegen Alle das Recht, und begründet, wie wir ſahen, bald mehr, bald weniger, als die ſogenannte Wiedervergeltung. Sie erhält und gibt die wahre rechtliche Gleichheit oder Ausgleichung, und auf rechtlich vernünftige Weiſe, nicht den Götzen und Fetiſch einer blinden Rechtsgleichheit und ſeine Racheopfer der blinden Wiedervergeltung.

Weit eher, als jenes Talionsrecht, könnte man noch aus jedem Verletzen oder Brechen des Friedens mit Fichte die jedesmalige Aufhebung des Friedens oder gänzliche Rechtloſigkeit des Verbrechers folgern, und dann die Wiedererneuerung des Friedensvertrags unter der

vernünftigen Bedingung, daß zuvor der Verbrecher durch Aufhebung aller Störung oder Schädigung des Friedens ſich wieder ausſöhne. Ein urſprünglich auf vernünftige Bedingungen eingegangener Friedensvertrag ſchwacher Sterblicher aber wird, ohne oder vor Eintritt der Rechtloſigkeit, dieſe Bedingungen der Fortdauer des Friedens vorausſetzen. In beiden Fällen aber entſteht nicht Talion, ſondern unſere Strafe.

Gewiß iſt in dieſen dunkeln Gefühlen von gleicher Wiedervergeltung und Reaction etwas Wahres, was alle Menſchen anſpricht. Dieſes aber iſt nur jenes dunkle Allgemeine aller rechtlichen Strafen und aller Strafrechtstheorieen. Dieſes Wahre aber muß zur vollen klaren vernünftigen — im Rechtsgebiet zur rechtlichen — Begründung, Bedingung und Begrenzung gebracht werden, ehe es praktiſche Geltung haben kann und darf. Dieſes Wahre iſt, daß unter der Herrſchaft des Geſetzes jedes geſetzwidrige Handeln eine Störung iſt und eine Schuld für den Handelnden begründet, und daß dieſe Störung, ſo weit ſie geht, ſo weit der Handelnde ſie verſchuldet, und zwar zum Schutz aller durch's Geſetz Geſchützten und gegen alle Geſetzpflichtigen auf gleiche Weiſe wieder ausgetilgt, nach altdeutſchem Wortſinn gebüßt, gebeſſert werden muß. Aber man darf nicht blos bei der Außenſeite und dunklen Gefühlen ſtehen bleiben. Man darf nicht, weil dieſe Aufhebung des Böſen für das empfindende Weſen mit Schmerz und Leiden verbunden iſt, daraus eine blinde Ausgleichung von Rechtthun und Glückſeligkeit, oder weil die Aufhebungsſtrafe natürlich im Verhältniß zur verſchuldeten Störung bleibt, eine blinde gleiche Wiedervergeltung machen wollen. Es muß, ohne alle Gebiets- und Begriffsverwirrungen, die klare juriſtiſche Vernunft nachweiſen, worin die rechtswidrige Störung oder Beſchädigung für die Erhaltung der Rechtsordnung beſteht, und welches die vernünftigen unentbehrlichen Mittel zur gerechten Austilgung dieſer Störung oder Schuld ſind. Dieſe iſt alsdann der Störer zu leiſten rechtlich ſchuldig, damit geſühnt ſei, was er verbrach. Das iſt die Straftheorie des Entwurfs.

Dieſe aber vereinigt von ſelbſt in ihrem einfachen Rechtsgrundſatz: der Erhaltung, Sicherung und Wiederherſtellung der friedlichen Rechtsordnung durch Wiederaufhebung der verbrecheriſchen Störung, Alles, was wahr und richtig iſt, in den rein abſoluten und in den rein relativen Schultheorieen.

Es iſt nämlich hochachtungswerth in jenen rein abſoluten Theorieen, daß ſie die Strafe, nicht wie die relativen Theorieen, zunächſt durch ihre politiſche Zweckmäßigkeit für eine poſitive politiſche Sicherung politiſch begründen und die Bürger und ihre Rechte als Mittel dafür herabwürdigen, ſondern daß ſie dieſelben zunächſt durch das Rechtsgeſetz begründen wollen, daß ihre Strafe zunächſt nur negativ oder als Vernichtung der Schuld ſichern ſoll, und daß ſie den Verbrecher nur wegen ſeiner Schuld ſtrafen wollen, nur mit

der gerechten Strafe, wann und ſo viel er ſelbſt verſchuldete, nur damit ſeine Schuld geſühnt und getilgt werde.

Aber es iſt auch achtungswerth bei den rein relativen Theorieen, daß ſie nicht dunkeln Gefühlen und Ideen huldigen und nach ihnen geforderte zwecklose Opfer und Grauſamkeiten dulden wollen, daß ſie nach den vernünftigen Mitteln einer wirklich zweckmäßigen Erhaltung und Sicherung einer friedlichen Rechtsordnung umſchauen, wozu die rechtliche Regierung allein ihre Zwangsgewalt hat. Nur müſſen dieſe Mittel, wie jene in unſerem geſetzlichen Strafrecht, rechtlich, als die rechtlichen Folgen und als die unentbehrlichen Aufhebungen der verbrecheriſchen Störung, und nicht blos politiſch für zukünftige Sicherheit wegen noch nicht verſchuldeter Rechtsverletzungen begründet werden. Sie dürfen, ſo weit ſie verletzend ſind, niemals weiter gehen als zur Austilgung der Schuld des Geſtraften.

Die vernünftige gerechte Strafe des badiſchen Entwurfs iſt nun abſolut, indem ſie nur die unmittelbar durch's höchſte Rechtsgeſetz geforderte Austilgung der Schuld iſt. Sie iſt relativ, indem ſie die Schuld nur austilgt, die Strafe lediglich nur beſtimmt, abmißt, einrichtet, für die Strafzwecke ihrer Austilgung, indem ſie auch für dieſe Austilgung nicht blind verfährt, ſondern die vernünftigen Wege und Mittel der vernünftigen Strafzwecke verfolgt, alſo jede blinde Reaction, Vergeltung und Talion um der Vergeltung willen und ohne Beſtimmung und Abmeſſung nach jenen Strafzwecken verſchmäht. Es ſucht überall der Entwurf ſich frei zu halten von jeder blinden Vergeltung und eben ſo von den zum Theil noch im baieriſchen Strafgeſetz übrig gebliebenen rechtswidrigen Folgen und Härten der politiſchen Sicherungstheorie. Und wo etwa noch eine Spur der letzteren geblieben war, ſo wie z. B. in den durch die blos politiſche Sicherungsrückſicht gegen gemeingefährliche Brandſtiftungen nicht ſtreng gerechten Strafbeſtimmungen des §. 506 und 507, — da hat die Commiſſion auch hier dem Grundſatze der Gerechtigkeit meiſt zum vollſtändigeren Siege geholfen — und gewiß nicht auf Koſten der rechtlichen Sicherheit: denn nichts ſichert beſſer als Gerechtigkeit und ihre Achtung von Seiten der Bürger und als die gerechte Strafe. Ungerechtigkeit aber pflanzt nach allen Seiten hin für die richterliche Anwendung, für den Geſtraften und alle übrigen Bürger Unſicherheit und Nichtachtung des Rechts.

So werden denn unſere Gerichte ſich eben ſo wenig durch die Einſeitigkeiten der relativen wie der abſoluten Theorieen von der einfachen Bahn der Rechtstheorie oder der noch ganzen vollen juriſtiſchen Gerechtigkeit, von der von ihr gebotenen vernünftigen, zweckmäßigen, vollſtändigen, gerechten Austilgung der verbrecheriſchen Rechtsſtörung abziehen laſſen. Sie werden ſich nicht abziehen laſſen von dieſer Rechtsherſtellungstheorie oder von dieſer juriſtiſchen Straftheorie des gemeinen Rechts, welche in der That ſo natürlich iſt, daß man ſich wundern müßte, ſie in den Schultheorieen

ſo lange verkannt zu ſehen, wenn nicht die Gelehrſamkeit ſo oft das Natürlichſte, das Naheliegendſte zur Seite ließe.

VIII. Fortſetzung. 5) Verhältniß der bisherigen geſetzlichen Straftheorie zu den übrigen neuen Strafgeſetzgebungen und ihrer Wiſſenſchaft. — Im Weſentlichen zu gleichem Reſultate, wie dieſe Ausführung rückſichtlich des badiſchen Entwurfs, kommen in Beziehung auf die Theorie des neuen würtembergiſchen und des neuen ſächſiſchen Strafgeſetzbuchs die Verfaſſer der beiden Schriften:

„Bemerkungen über den Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuchs für das Königreich Würtemberg nebſt einem Verſuch über Zweck und Maßſtab der Strafe. Stuttgart b. Cotta, 1836" — und „Einige Worte zur Begründung des Entwurfs zu einem neuen Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen; mit Rückſicht auf die künftige ſtändiſche Berathung. Leipzig b. Kummer, 1836".

Auch dieſe und überhaupt die neuen deutſchen Geſetzgebungen hielten, wie insbeſondere auch der würtembergiſche Commiſſionsbericht, 1837, auf der erſten Seite ausführt, an den Grundideen des früheren, des gemeinen Rechts feſt, und wurden ebenfalls durch das praktiſche Bedürfniß beſtimmt, den natürlichen gerechten Strafrechtsgrundſätzen aller freien Völker, und nicht blos einer einſeitigen Schultheorie zu folgen.

Der geiſtreiche berühmte Verfaſſer der zuerſt genannten Schrift, ein erfahrner Staatsmann, führt ſehr ſchlagend aus, daß die geſetzliche und richterliche Ausmeſſung (Arbitrirung) der Strafen einzelner Verbrechen durchaus nur von einem oberſten Grundſatz des Strafrechts ausgehen könne, ohne welches Verirrungen aller Art unvermeidlich ſeien, und daß jedes brauchbare Geſetzbuch auf einem beſtimmten Strafprincip beruhen müſſe. Er führt ferner aus, daß der dem würtembergiſchen Entwurfe und ſeinem Maßſtab der Strafe wirklich zu Grunde liegende Strafrechtsgrundſatz und der ihm entſprechende Maßſtab der rechtlichen Strafbarkeit ganz den gewöhnlichen abſoluten und relativen Straftheorie widerſprechen und vielmehr in der oben aus dem badiſchen Entwurf nachgewieſenen Straftheorie der gerechten Aufhebung der verbrecheriſchen Verſchuldung durch Genugthuung, Abſchreckung, Beſſerung beſtehe. Er gibt nur dem Zweck der gebührenden rechtlichen Genugthuung für den Beleidigten und die bürgerliche Geſellſchaft den Namen einer juriſtiſchen „Expiation oder Abbüßung", dagegen dem Zweck, die im unbeſtraften Verbrechen liegende Ermuthigung und Anreizung zu fernerem Verbrechen von Seiten des Verbrechers oder anderer Gleichgeſinnten durch Beſſerung und Abſchreckung aufzuheben, den Namen der juriſtiſchen Repreſſion.

Der berühmteſte und einflußreichſte Rechtsgelehrte der würtembergiſchen Kammer, ihr jetziger Präſident, Kanzler von Wächter, konnte natürlich in den Verhandlungen über den Entwurf nur dahin wirken,

das Geſetzbuch unſerer entwickelten Wiederherſtellungstheorie immer entſprechender zu machen, da er ſich ſchon längſt in ſeinem Lehrbuch über das Criminalrecht offen für dieſe Theorie und ihre Folgeſätze ausgeſprochen. Daſſelbe thun zwar im Weſentlichen überhaupt die meiſten neueren Criminaliſten. So ſtimmt namentlich auch der eine günſtige öffentliche Beurtheiler des badiſchen Entwurfs, Abegg (in ſeinem Werke „Die verſchiedenen Strafrechtstheorien"), eben ſo in der „Methode einer hiſtoriſch philoſophiſchen Begründung" wie in den praktiſchen und Folgeſätzen ganz mit unſerer obigen gerechten Wiederherſtellungstheorie und ihrer Vereinigung des Wahren in den bisherigen abſoluten und relativen Strafrechtstheorieen überein; ganz ähnlich wie der andere, nämlich Heffter (Criminalr. §. 114.); und wie auch jetzt Henke (in ſeinem Handbuch §. 4) unſere verſchiedenen intellectuellen Beſchädigungen der Rechtsordnung durch's Verbrechen und die Nothwendigkeit ihrer Wiederaufhebung durch die Strafe anerkennt. Nur ſucht auch Abegg wie Henke der gerechten Wiederherhellungsſtrafe eine Begründung und einen Zuſchnitt nach der Hegel'ſchen Philoſophie zu geben. Dieſes verleitet dann den trefflichen Juriſten zu Mißverſtändniſſen. Das freilich ſchadet an ſich natürlich gar nichts, daß jene Wiederherſtellungstheorie und ihre erſte ſchlichte Begründung aus dem höchſten Rechtsgrundſatz in ſeinem Verhältniß zu der Natur und der Wirkung der Verbrechen und Strafen, ſo wie aus dem geſchichtlichen Recht — obwohl er ſie ſelbſt (S. 34.) eine „mit ſo viel Gründlichkeit ausgeführte Theorie" nannte, ja ſie ausdrücklich, ſo wie früher auch ſchon Mittermaier und Wächter gegen den „ungerechten" Vorwurf vertheidigte, ſie begründe, bedinge und verbinde nicht innerlich alle ihre Strafzwecke durch Einen ſelbſtſtändigen höchſten Rechtsgrundſatz — dennoch ſpäter „eine unwiſſenſchaftliche und eine gemiſchte" heißen mußte. Dieſes geſchah zur Abſonderung der neuen philoſophiſchen Deduction; und, wie es ſich längſt von ſelbſt verſteht, iſt für einen Hegelianer jede nicht in der Form Hegel'ſcher Dialektik ſich bewegende Entwickelung unwiſſenſchaftlich. Das Schlimmere aber iſt, daß dadurch auch die Theorie ſelbſt bei dem Verfaſſer nach manchen Stellen, insbeſondere auch in ſeiner Beurtheilung des badiſchen Entwurfs (in Demme, Annalen Bd. III. S. 11) in Schwankungen und Widerſprüche zu kommen droht. Die doch nur aus den Rechtsſtörungen der Schuld hervorgegangene vernünftige Rechtsherſtellungs- oder Wiederaufhebungsſtrafe droht, wieder in jene, juriſtiſch am Wenigſten zu rechtfertigende, blinde, moraliſche Reaction und Vergeltung, um der Vergeltung willen, überzugehen. So verlieren ſich wieder jene aus der Natur der rechtlichen Störung zur Wiederaufhebung begründete rechtliche Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung, welche doch — wie auch Abegg (S. 20, 33, 36) früher mit uns entwickelte — als die Aufhebung „des intellectuellen Schadens des Verbrechens" weſentlich enthalten in der Strafe ſind, und ſie in Inhalt und Maß beſtimmen mußten. Sie ſcheinen jetzt keineswegs mehr

dieſe Aufhebung zu ſein, die Strafe nicht beſtimmen und ſich in blinder Vergeltung von ſelbſt machen zu ſollen. Dieſe oder die Hegel'ſche moraliſche blinde Reaction verliert dann nach dem Obigen wieder alle rechtliche Begründung und Ausmeſſung. Und jene Strafzwecke, die doch überall die Geſetzgebung beſtimmen und leiten, welche ſie überall ausdrücklich als „die Haupt- und Endzwecke" der Strafe bezeichnet und behandelt, welche die wahre Hauptſache ihrer Strafe ſelbſt ſind, ſtehen nun wieder als zu der Strafe jener hohen ſittlichen Vergeltung nicht gehörige, einflußloſe leere Worte neben ihr. Es iſt faſt nicht viel beſſer, als wollte man ſagen: „Fügt nur die rechte moraliſche Vergeltung zu, dieſe wirkt zugleich für Ausbildung des äſthetiſchen Gefühls, ja auch zur intereſſanten Unterhaltung des Volks. Die Zwecke der Ausbildung des äſthetiſchen Gefühls und jener Unterhaltung ſind alſo die in der reinen Gerechtigkeitsſtrafe ſich von ſelbſt realiſirenden Strafzwecke, die jedoch natürlich die Strafe in Inhalt und Maß eben ſo wenig beſtimmen dürfen, als jene nothwendige Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung."

Durch die Zuſammenmiſchung jener wirklich juriſtiſchen Momente und Beſtandtheile des rechtlichen Strafzwecks mit moraliſcher Vergeltungsſtrafe fallen beide gänzlich aus einander, eben ſo wie die Verſchuldung und die Rechtsſtörung, welche die Strafe und jene Zwecke zu ihrer Aufhebung begründen. Entweder beſtimmt ſich die rechtliche Strafe wirklich nach den Strafzwecken jener rechtlichen Genugthuung, Abſchreckung und Beſſerung, und geht ſo weit und nur ſo weit, wie es die durch ſie zu bewirkende vernünftige Aufhebung der juriſtiſchen Schuld oder der Störung der friedlichen Rechtsordnung nothwendig macht: und dann iſt für dieſe juriſtiſche Strafe jede andere, angeblich gleiche, gerechte oder ſittliche Reaction, Vergeltung oder Talion nur bloſer Name, nichts wirkendes Wort; die angeblich gleiche Wediervergeltung iſt hier keine Wiedervergeltung, die Gleichheit keine Gleichheit mehr im Sinne jener abſoluten blinden Vergeltungstheorie. Oder umgekehrt: man will durch die blinde gleiche Vergeltung des Unrechts die Strafe in Inhalt und Maß beſtimmen, und dann ſind jene Haupt- und Endzwecke der Strafe leere Namen und, ſie theilweiſe zu berückſichtigen, iſt Inconſequenz.

So alſo hat ſich dem trefflichen Verfaſſer das einfache Geheimniß der juriſtiſchen Strafgerechtigkeit wieder verdunkelt, daß hier die Strafe „nur die Gerechtigkeit, nur die Aufhebung der Rechtsſtörung, — oder der rechtlichen Schuld — zum Grund und zum Zweck hat, daß aber, weil jene Rechtsſtörung und die juriſtiſche Verſchuldung daſſelbe ſind, und die Schuld nur in jener dreifachen Richtung intellectueller Störung oder Beſchädigung beſteht, auch der Zweck ihrer Aufhebung nur in jener dreifachen Richtung der Austilgung der Störung beſtehen kann. Die Strafe vereinigt in ihrem einen Zweck der Aufhebung der Rechtsſtörung nach der Natur dieſer Störung die rechtliche Achtungsherſtellung, Abſchreckung und Beſſerung als bloſe Beſtandtheile ihrer

Aufhebung. Es iſt dieſes ganz ähnlich, wie ein vollſtändiger civilrechtlicher Schadensersatz wegen eines Steinwurfs dreifachen Beſtandtheil des Erſatzes, Curkoſten, Sachenbeſchädigung und entzogenen Erwerb enthalten kann. Und eben ſo wie ſtatt ſolcher civilrechtlichen vernünftigen Aufhebung der materiellen Rechtsſtörung eine Ausübung blinden Wiedervergeltungsrechts durch einen neuen Steinwurf in des Verletzers Haus baarer Widerſinn wäre, und zu viel und zu wenig gäbe und nur unnöthig und roh zerſtörte, — gerade ſo iſt daſſelbe der Fall in Beziehung auf die ſtrafrechtliche Aufhebung der intellectuellen Störung und in Beziehung auf eine ſtrafrechtliche Wiedervergeltung.

Unſtreitig ſind es gewöhnlich die denkendſten, die geiſtreichſten, die edelſten Juriſten oder Staatsmänner, welche das Bedürfniß fühlen, auch die praktiſchen Rechtsſätze durch tiefere Grundſätze eines philoſophiſchen Syſtems zu begründen. Und eine tüchtige praktiſche Meiſterſchaft macht bei ihnen ſelbſt vielleicht Einſeitigkeiten der Schulphiloſophie ungefährlich, läßt ſie im Strafrecht ſelbſt eine Kant'ſche wie eine Hegel'ſche Wiedervergeltungtheorie der praktiſchen juriſtiſchen Straftheorie ſo ſehr anpaſſen, daß es faſt des Streits für die richtige juriſtiſche Begründung der letzteren nicht zu bedürfen ſcheint. Aber wer es weiß, wie ſehr von jeher in der größeren Verbreitung manche mehr ſchulphiloſophiſche oder mehr poetiſche und durch's Gefühl beſtimmte als ſtreng juriſtiſche Auffaſſungen, namentlich im Strafrecht, zu ganz geſetzwidrigen und verderblichen Folgerungen führten, der wird es uns verzeihen, wenn wir gegen die letzteren unſer geſetzliches Strafrecht zu ſchützen ſuchten.

Gewiß, es wäre ein Unglück, wenn die Juriſten nicht durch philoſophiſche Studien ihren Geiſt ausbilden, erweitern, befreien wollten. Aber feſthalten müſſen wir doch, daß nur die Philoſophie wahr iſt, daß die Philoſophen es nicht ſind. Und heilig muß uns die Grenze unſeres techniſch juriſtiſchen Gebiets bleiben. Abhängige Lehrlinge jedes neueſten Schulphiloſophen ſollen wir nicht werden, ſondern Juriſten bleiben, ſelbſtſtändige und praktiſche Juriſten vor Allem, wie unſere Thomaſius und Heineccius, unſere Möſer und Moſer, unſere Struben und Pütter es waren. Wo ſoll es vollends jetzt hinkommen, wenn, zu allen anderen verlorenen Garantieen feſter ſelbſtſtändiger Rechtsverwaltung und nach Zerſtörung der allgemeinen deutſchen Reichsgerichte und faſt auch der Spruchcollegien, nach verlorener Einheit deutſcher Geſetzgebung, auch noch die Fundamente ſelbſtſtändiger Jurisprudenz wanken und Preis gegeben werden, wenn unſere Grundſätze mit jeder neuen Tagesphiloſophie wechſeln ſollten? Wo ſoll zu jenen von dem badiſchen Entwurf geforderten ächt juriſtiſchen und gleichförmigen richterlichen Ergänzungen der großen Unbeſtimmtheiten unſeres Strafgeſetzes Hoffnung ſein, wenn heute unſere Juriſten mit der Kant'ſchen Philoſophie unſer Recht ſelbſt von jeder ſittlichen Grundlage losreißen, morgen, verloren in die Hegel'ſche, es mit der Moral vermiſchen, wenn ſie heute mit der Kant'ſchen entweder materieller Wie-

dervergeltung oder Feuerbach'ſchem Furchtmechanismus huldigen, morgen mit der Hegel'ſchen ſich zu moraliſchen Vergeltern aufwerfen?

Möchten wenigſtens in der richterlichen Praxis von der einfachen juriſtiſchen Straftheorie jene irreleitenden Blendlichter metaphyſiſcher Speculationen ferne bleiben und nur die geſetzlichen rechtlichen Grundſätze in männlich folgerichtiger Entwickelung angewendet und fortgebildet werden! Der faſt angſterregende Spielraum für das richterliche Ermeſſen macht die Aeußerung dieſes Wunſches ſelbſt zur Gewiſſensſache.

C. Welcker.

Strafverfahren, Criminalproceß. — Im ganzen Rechtsgebiete, vielleicht im ganzen politiſchen Gebiete, gibt es nichts Wichtigeres, als den Strafproceß. Seine gute oder verderbliche Einrichtung entſcheidet am Meiſten über alle heiligſten und wichtigſten Güter — noch weit mehr als ſelbſt das Strafgeſetzbuch. Die Geſetze werden doch immer mehr oder minder gut oder ſchlecht durch das Verfahren; ſie werden das, was die Richter, ihre Proceſſe und Urtheile daraus machen. Auch wird eben wegen dieſes unmittelbarſten und ſtärkſten Einfluſſes des Strafproceſſes auf die Schickſale der Bürger derſelbe vorzugsweiſe zum Werkzeug und Hebel des jedesmaligen Regierungsſyſtems gemacht. Deshalb ändern ſich mit der Verſchiedenheit der Verfaſſungszuſtände, der freien und despotiſchen, auch ſtets alsbald ihre Strafproceßeinrichtungen und die damit in unzertrennlicher Verbindung ſtehenden criminalrechtlichen Gerichtsorganiſationen. Die feſten Bürgſchaften und Sicherungen zu Gunſten der angeklagten Bürger und der Unſchuld, die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen, Hausſuchungen und Papierbeſchlagnahmen, gegen zu leichten Anfang der Criminalproceſſe, gegen nicht gerechte Verurtheilungen, die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens, die völlige Unabhängigkeit und allgemeine Vertaruenswürdigkeit der Gerichte, das Schwurgericht, alles dieſes muß ganz oder theilweiſe weichen, wenn die Gewalt despotiſch wirken, wenn ſie ihre heiligen Verſprechungen brechen oder vereiteln und die Mahnungen an dieſelben unterdrücken, wenn ſie Recht und Freiheit und Verfaſſung mißbrauchen und verkümmern will. Aus dem ſeiner Natur nach nothwendig öffentlichſten, völlig parteiloſen Rechtsverfahren und Rechtsurtheil muß dann ein geheimer willkürlicher Krieg, eine politiſche Ketzerinquiſition werden. In roheren Zeiten werden dann unverſchleierte Cabinetsjuſtiz, grauſame Torturen, blutige Rache- und Furchtſtrafen und Vermögensconfiscationen dem Despotismus dienen. In civiliſirteren und zahmeren Zeiten dienen die ſtillen Morde und Zerſtörungen der Verfolgten und ihres und der Ihrigen Lebensglückes durch lange und geheime Proceſſe und Kerkerqualen oder durch Verbannungen. Richterliche Werkzeuge für eine verſchleierte Cabinetsjuſtiz wird man bei geheimem Beamtenproceſſe durch Abhängigkeit der Richter von der Gunſt und Ungunſt der Gewalt überall leicht finden, vollends bei dem Gebrauche von außerordentlichen Gerichten, Commiſſionen durch Auswahl der Richter oder durch die neuen Beſetzungen, neuen Bildungen von Criminal- oder

gar politiſchen Senaten. Es gehört in der That zu den ſchmachvollſten Erſcheinungen der neueren deutſchen Literatur, daß manche — Gottlob nicht alle — deutſchen reactionären Schriftſteller conſequent und nach dem Vorgang des Hrn. v. Haller eine ſolche rechtloſe kriegeriſche Cabinetsverfolgung der politiſch Mißfälligen oder der Gegner der Mächtigen und ihres Regierungsſyſtems vertheidigen und dadurch vollends den Begriff wie den Beſtand und die Würde ihres Königthums erniedrigen.

Die gerechten Einrichtungen der Strafgerichte und des Strafgerichts, ihre Bürgſchaften nicht blos für die Freiheit, ſondern für die geſetzliche Ordnung und ein würdiges Fürſtenthum, überhaupt für wahre Gerechtigkeit, hat übrigens das Staatslexikon bereits in einer ganzen Reihe von Artikeln abgehandelt. S. „Anklage", „Beſchlagnahme", „Cabinetsjuſtiz", „Folter", „Jury", „Juſtiz" und „Organiſation der Gerichte", und unten „Verhaftung".

Das, was in dieſer Beziehung noch ergänzend zu ſagen wäre, und zwar vorzüglich über die Gefahren und Mängel unſeres deutſchen geheimen Inquiſitionsproceſſes, über die Gefahren eines Proceſſes ohne beſtändige controlirende Mitwirkung eines Gerichtshofes und des öffentlichen Anklägers mit dem Unterſuchungsrichter, und ohne Controle einer öffentlichen Gerichtseinrichtung, und ſodann über die Gefahren eines Urtheilens bloſer Beamten, vollends unſerer neudeutſchen amovibelen Richter, nach moraliſcher Ueberzeugung oder über Indicienbeweiſe — welche nach Aufhebung aller Tortur für alle ſchwierigen Criminalfälle allein übrig bleiben — dieſes Alles läßt ſich wohl am Anſchaulichſten in Verbindung mit wirklichen Criminalfällen darſtellen. Ich wählte und beſtimmte dazu für das Staatslexikon die zwei neueſten merkwürdigen deutſchen geheimen Inquiſitionsproceſſe, die gegen Weidig und Jordan. Beſondere praktiſche Zwecke aber beſtimmten mich, die Ausführung über dieſe Proceſſe, noch ehe die Reihenfolge der Artikel des Staatslexikons dazu führte, in einer beſonderen kleinen Flugſchrift in Karlsruhe erſcheinen zu laſſen und ſie der badiſchen II. Kammer zu überreichen *). Ich darf um ſo mehr eine weitere An- und Ausführung des Thatſächlichen dieſer Proceſſe, an welche ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, zur Seite laſſen, da ich dieſes Thatſächliche durch die ausführlichen Schriften wie durch Zeitungsauszüge, namentlich die ſehr verdienſtlichen der „Sächſiſchen Vaterlandsblätter", als hinlänglich bekannt vorausſetzen kann. Ich laſſe nun auszugsweiſe den Inhalt meiner kleinen Schrift, ſo weit er für das Staatslexikon beſtimmt war, hier folgen. Ich will dabei nur noch bemerken, daß ich mich bei der referirenden Mittheilung der Hauptmomente der in der Schrift „Weidig's Tod" enthaltenen Thatſachen dadurch nicht konnte irren laſſen, daß nach einem Artikel in der Augsburger allgemeinen Zei-

*) Die geheimen Inquiſitionsprozeſſe gegen Weidig und Jordan. Zur neuen Unterſtützung des Antrags auf öffentliches Anklageverfahren und Schwurgericht von C. Welcker. (Der Ertrag für die Jordan'ſche Familie.) Karlsruhe b. Braun, 1843.

tung Hr. Boden die Quelle, woraus jene Schrift gefloſſen, eine trübe nannte, daß er und ein heſſiſcher Hofgerichtsrath eine Beleuchtung jener Schrift und des Weidig'ſchen Proceſſes in Ausſicht ſtellte, ja daß das betheiligte Miniſterium im erſten Verdruß über jene Schrift ſie eine Schmähſchrift nennen mochte. Ich kann den Hrn. Boden verſichern, daß die Quelle jener Schrift, die ich recht gut kenne, nicht trüb, ſondern höchſt achtungswerth und rein iſt. Eine Beleuchtung des höchſt merkwürdigen Buches und Rechtsfalls wird übrigens der guten Sache nur nützen. Die Hauptthatſachen beruhen auf öffentlichen Actenſtücken, deren Aechtheit Niemand irgend in Zweifel zu ſtellen wagte. Einzelheiten mögen, wenn es möglich iſt, hier und da in anderes Licht geſtellt und ſelbſt widerſprochen werden. Darauf wird die Antwort nicht fehlen. Würden ſie auch ſogar als irrig befunden, ſo werden ſie an der Hauptſache nichts ändern, und ſie könnten ein ſolches in reinſter Treue für die öffentliche Gerechtigkeit geſchriebenes Buch nimmermehr zu einer Schmähſchrift machen. Dieſes Buch berichtigte ja ſelbſt an dem Hauptberichte der Bundescentralcommiſſion viele einzelne Thatſachen, welche der Ehre einzelner Bürger ſehr zu nahe traten. Wird es aber wohl deshalb Jemand wagen, dieſen Bericht eine Schmähſchrift zu nennen, oder ihren Urheber und ſeinen redlichen Abſichten zu nahe zu treten? Der Inquiſitor Georgi nannte den ihm nachtheiligen Bericht der hofgerichtlichen Unterſuchungscommiſſion, an deren Spitze das älteſte geachtetſte Mitglied jenes Gerichtshofes ſtand, auch eine „Schmachſchrift." Wird nun deshalb Jemand glauben, daß er dieſes auch wirklich war? Ueberdies hat ja der Verfaſſer jener hochverdienſtlichen öffentlichen Anklageſchrift ſeinen Gegner muthig vor die Schranken ſeines Gerichts gefordert. Er hat ihre Anklagen nicht zu fürchten, und ich konnte über die ſeinige mein Referat und meine rechtliche Beurtheilung mit beſtem Gewiſſen dem deutſchen Vaterlande vorlegen, welches bei dieſer Sache gar ſehr betheiligt iſt*).

So wie die Schrift: „Weidig's Tod" **) ein helles Licht zu=

---

*) Nach der Vollendung der vorſtehenden Worte erhielt ich die eben erſchienenen Nachträge von A. Boden zur Vertheidigung Jordan's nebſt einer Würdigung des Buchs: „Der Tod des Pfarrers Weidig." Frankfurt bei Sauerländer, 1843. Dieſe Schrift nun beſtätigt meine Vorausſicht. Auch nicht eine einzige aller Thatſachen in der Schrift: „Weidig's Tod" kann Hr. Boden widerlegen, oder derſelben auch nur beſtimmt widerſprechen. Ueber Verſchiedenheit der Beurtheilung habe ich natürlich nicht mit ihm zu rechten, da ja auch er das Verfahren der heſſiſchen Gerichte und ihres Unterſuchungsrichters und die furchtbaren Erſcheinungen dieſes Proceſſes „keineswegs vertheidigen oder gut heißen maq" (S. 18), vielmehr ausdrücklich anerkennt (S. 16), daß jedenfalls das Wahre und nicht Uebertriebene in dem Buch „ein ſehr trauriges Licht auf den geheimen Strafproceß in Deutſchland wirft, und „gewiß bei jeder gerechten und∫ die Mittel der Gerechtigkeit wollenden Regierung „dazu beitragen wird, die Verbeſſerungen in der Gerechtigkeitspflege, welche die „Zeit verlangt, zu beſchleunigen."

**) Der ganze Titel iſt: Der Tod des Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig. Ein actenmäßiger urkundlich belegter Beitrag zur Beurtheilung des geheimen Strafproceſſes und der po=

nächſt auf die Natur des geheimen Inquiſitionsproceſſes fallen läßt, ſo veranſchaulicht das Urtheil über Jordan und ſeine Mitangeklagten zunächſt die Strafurtheile unſerer deutſchen Beamtengerichte, die Urtheile nach ſolchen Ausſagen und vorzüglich nach ſolchen Indicien, welche die an ſich ebenfalls trüglichen Acten und Relationen aus dieſen Inquiſitionen entnehmen. Jeder Tadel aber wird auf die Natur der Einrichtungen fallen, nicht auf die menſchlichen Perſönlichkeiten der Richter, die ja in Deutſchland denen in anderen Ländern nicht nachſtehen.

Die Schrift: „Weidig's Tod", wird durch ihren Inhalt und ihre wirklich meiſterhafte Darſtellung für die Sache der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeit einen großen Sieg bereiten, einen Sieg, wie wir hoffen, in den Ueberzeugungen und Gefühlen aller menſchlich und rechtlich geſinnten Leſer, welche noch ſchwankten zwiſchen Tag und Nacht. Seit Voltaire's Büchlein über den Juſtizmord gegen Jean Calas und ſeit Sylvio Pellico's ergreifender Schilderung ſeiner Gefängnißqualen erſchien keine Schrift, welche durch Thatſachen, Behandlung und Darſtellung ſo ſehr geeignet iſt, dem edleren Theile der Nation die ſchauervollen Abgründe unſerer deutſchen geheimen Criminaljuſtiz erſchütternd und überzeugend vor die Seele zu ſtellen. Das inhaltreiche, meiſterliche Buch belehrt beſonders auch über die politiſchen Unterſuchungen in Deutſchland, über die neuerlich Mode werdenden unglücklichen Surrogate der Gerichtsöffentlichkeit, nämlich über jene unwillkürlich vielfach irreführenden officiellen Ueberſichten der Proceßreſultate, und die in ihnen vom Regierungsſtandpuncte aus beliebig ausgewählten und zuſammengeſtellten Fragmente der geheimen Acten und insbeſondere über den Bericht der Bundescentralcommiſſion aus den: „gegen 1800" politiſch Angeſchuldigte geführten Unterſuchungen. Es verbreitet über Unmenſchlichkeiten und Scheußlichkeiten deutſcher Inquiſitions- und Kerkerqualen (ſ. z. B. S. 114 ff.) und die unglücklichen Opfer der geheimen Juſtiz durch viele neue Thatſachen, wie durch tiefe Auffaſſung und richtige Verbindung derſelben, ein erſchreckendes, aber ſicher ein höchſt dankenswerthes Licht. Von der ausgezeichneten edlen Perſönlichkeit Weidig's, die ſelbſt ſeinen Gegnern Achtung gebot, von ſeinem reinen, glücklichen Privat- und Familienleben, wie von ſeinem aufopfernden öffentlichen Leben gibt der Verfaſſer ein höchſt anſprechendes und wahrheitsgetreues Bild. Er prüft hierauf die gegen Weidig erhobenen Anklagen und ſucht es wahrſcheinlich zu machen, daß Weidig, der vor Beendigung ſeines Proceſſes im Darmſtädter Gefängniß ſtarb, bei aller patriotiſchen Entrüſtung über verletzende Maßregeln, bei der aufgeregteſten und thätigſten Theilnahme an den Beſtrebungen der Unzufriedenen, ihre Ueberzeugungen, ſo viel möglich, der Nation mitzutheilen, und bei der

litiſchen Zuſtände Deutſchlands, mit dem Motto: „Du kannſt nicht ſagen, daß ich's that. O ſchüttle nicht deine blutigen Locken gegen mich." (Macbeth zu Banquo's Geiſt.) Zürich und Winterthur, Verlag des Literatur-Comptoirs, 1843.

damals weit verbreiteten Verzweiflung an einer Rettung der Exiſtenz und Ehre des Vaterlandes durch freiwillige Rechtsgewährung von Oben, dennoch von wirklichen politiſchen Verbrechen ſich frei hielt. Namentlich enthalten über die Hauptanklage, das Frankfurter Attentat, die Actenreferate vielmehr die Ausſagen über deſſen entſchiedene Mißbilligung in den Worten Weidig's: „man ſolle keine Veranlaſſung zu unnöthigem Blutvergießen geben, das Volk ſei durchaus nicht für den Aufſtand; in der Sache ſelbſt würden eher Rückſchritte herbeigeführt werden" (S. 61) Und nach den glaubhafteſten Nachrichten äußerte ein Theilnehmer am Attentat: „es ſei von Weidig ſogar Anzeige des Vorhabens zu fürchten, man müſſe ihn deshalb umbringen" (S. 60). Nur in der ergreifenden Darſtellung ſelbſt aber muß geleſen werden, was ſie ausführt über das erſte Unrecht in den deutſchen Kämpfen, und über die vorzüglich in Weidig's Vaterland bis zum Aeußerſten getriebene Unterdrückung jedes freien Wortes auch nur der Erinnerung an die verheißenen und urkundlichen Rechte der Nation, ſo wie über die gekränkte Wahlfreiheit und über die natürliche Wirkung ſolcher Unterdrückung. Schwer, aber nothwendig iſt es, in ſolchen Oppoſitions- und Nothwehrkämpfen für Wahrheit und bürgerliche Freiheit gegen verfaſſungswidrig erſcheinende Unterdrückung, moraliſche und politiſche Verirrung, bloſe Oppoſition und Cogitation von der verbrecheriſchen That und endlich den Irrthum der Anſicht von unedler Geſinnung zu ſcheiden. Der letzteren wagten Weidig auch ſeine Gegner nie zu zeihen. Und er ſelbſt behauptete bis zu ſeinem Tode ſtandhaft ſeine Unſchuld. Sein Tod verhinderte die Beendigung ſeines Proceſſes und ſchloß ihm für die Vertheidigung den Mund. Die durch ſolche, meiſt jahrelange Inquiſitions- und Kerkerqualen, wie die ſeinigen und ſeiner Mitangeklagten, erpreßten, nicht ſelten auch belohnten Ausſagen von Angeſchuldigten, Ausſagen, welche noch dazu nie ein Vertheidiger in den geheimen Acten ſelbſt vollſtändig einſehen und aus dieſen vollſtändig mittheilen durfte, Ausſagen, vorzugsweiſe von ſo leichtfertigen und lügneriſchen Perſonen, wie Auguſt Becker, oder wie der für Geld ſeine gravirenden Ausſagen gegen die politiſch Verfolgten anbietende und von „verſchiedenen Seiten mit Geldgeſchenken ermunterte" Kuhl, oder endlich Ausſagen, wie die des durch Inquiſitions- und Kerkerqualen elendiglich erkrankten Apothekers Trapp, ſind in aller Hinſicht unglaubwürdig. Gäbe es noch etwas Verwerflicheres, als das Unrecht und die Unmenſchlichkeit, ſo wäre es der ſtärkſte Vorwurf gegen geheime Kerkerinquiſition und ihre Torturen, daß ſie ihrem Hauptzweck ſelbſt entgegenarbeitet, der Ueberzeugung nämlich von wirklicher Schuld der Verurtheilten, überhaupt der materiellen Wahrheit und Glaubhaftigkeit der gerichtlichen Reſultate, welche in dem geheimen Inquiſitionskriege gegen deſſen in geheimſter Haft ſchmachtende hülfloſe Opfer gewonnen werden. Was bleibt vollends im vorliegenden unbeendigten geheimen Proceſſe einem beſonnenen Manne, bei dem Blicke ſelbſt auch nur auf die im Artikel „Jury" nachgewieſenen zahlreichen falſchen Aus-

ſagen, Acten und Relationen und die vielen förmlichen Verurtheilungen deutſcher Inquiſiten, deren völlige Unſchuld ſammt den richterlichen Inquiſitionsfreveln zufällig ſpäter vollſtändig erwieſen wurden, Anderes übrig, als das Feſthalten der Rechtsannahme der Unſchuld! Jedenfalls aber wird es nimmermehr möglich ſein, theilnahmlos einen ſolchen Mann, wie Weidig, ſammt ſeinen Mitangeklagten in zweijähriger einſamer Einkerkerung allen hier ſo ergreifend geſchilderten namenloſen körperlichen und Seelenqualen eines Inquiſitionskerkers Preis gegeben zu ſehen; dieſen willkürlichen Beraubungen auch der letzten Tröſtungen und Genüſſe im feuchten, übelriechenden, halbdunkeln, Abends lichtloſen Kerker, dieſen rohen Eingriffen in alle heiligſten menſchlichen Gefühle und Verhältniſſe, dieſer ſchrecklichen Hülfloſigkeit und Verlaſſenheit, gegenüber dem furchtbaren, feindſeligen Inquiſitor, gegenüber deſſen rohen, barbariſchen Drohungen und Zufügungen ſchimpflicher Behandlung, des Kettentragens, des Anſchließens, des Prügelns. Doch bis zur höchſten Empörung aller edleren Gefühle führt uns die Darſtellung, indem ſie uns die Unglücklichen in ſolcher Lage in ihren geheimen Kerkern Preis gegeben zeigt einem Inquiſitor, den nicht blos ſo viele Züge in den Acten als längſt übelberüchtigt, als jähzornig und leidenſchaftlich ſchildern, nein, auch als ſeit lange her der übermäßigſten Trunkſucht ſo ergeben und als während der Unterſuchung ſelbſt das ſcheußliche Laſter ſolchermaßen fortſetzend, daß er endlich in den vollſtändigſten Säuferwahnſinn verfällt. Und nun leſen wir, daß trotz der gerichtlichen Anerkennung der furchtbaren Thatſache, und trotz aller Perhorreſcenzgeſuche der unglücklichen Inquiſiten das Mittel- und das Obergericht dieſelben dennoch auch fernerhin der furchtbaren Gewalt eines ſolchen Inquiſitors überlaſſen, dieſen alſo — den freilich auch die Bundescentralbehörde zu ſchützen ſchien und ſpäter belobte — für eine zum Richteramt „genügend fromme, ehrbare und taugliche Perſon" (ſ. Carol. Art. 1) erklären; daß zugleich alle Hülferufe und Beſchwerden über Geſetzverletzungen und Mißhandlungen ſo erfolglos verhallen, daß ſogar eine ſchon begonnene Unterſuchung derſelben und die Commiſſion für ſie plötzlich geheimnißvoll verſchwindet, ohne daß etwas Anderes davon zu Tage kommt, als die leidenſchaftlichen Klagen des Inquiſitors, welcher die ihm ſehr nachtheilig ausgefallenen Berichte und Ausſagen der allerehrenwertheſten gerichtlichen und ärztlichen Perſonen als „Schmähſchriften" gegen ihn und ſein Verfahren bezeichnet; ja, daß endlich die Hülfloſigkeit der unglücklichen Inquiſiten ſo vollſtändig wird, daß ſelbſt der beeidigte Gefängnißarzt in ſeiner Beſprechung mit den Kranken und in ſeinen pflichtmäßigen Beſuchen der Eingekerkerten behindert iſt, und daß derſelbe namentlich Weidig in den letzten fünf bis ſechs Wochen ſeines Lebens und Leidens, in welchen eine gefährliche Gehirnkrankheit ſich entwickelte, auch nicht ein Mal mehr ſieht! So treten nun allmälig aus dem grauenvollen Inquiſitionsdunkel einzelne ſeiner ſchrecklichen Reſultate an's Licht, der Wahnſinn eines Inquiſiten, des jugendlichen Sohnes des penſionirten Hofgerichtsdirectors Mini-

gerade, die mitleidswertheſte Geſundheitszerrüttung und der Kerkertod eines Anderen, des Apothekers Trapp, dem ſogar die kümmerliche Wohlthat eines geheizten Krankenzimmers verſagt wurde, und dann der ſchaudervolle Tod Weidig's. Dieſen nannte man Selbſtmord. Weidig's Brüder aber erhoben wegen deſſelben nach den S. 47—59 mitgetheilten gerichtlichen Actenſtücken eine Anklage gegen den Inquiſitor. Aus dieſen nunmehr der Welt vorliegenden gerichtlichen Actenſtücken wollen wir nur den weſentlichſten Hauptinhalt kurz referiren. Durch Angabe vieler Einzelheiten mit dazu angeführten Zeugen und angeblichen Actenſtücken, betreffend das frühere Leben ihres Gegners, ſuchen ſie denſelben als der angeklagten That wohl fähig darzuſtellen. Er habe nun während der ganzen geheimen Unterſuchung ihrem hülfloſen Bruder als Todfeind gegenübergeſtanden, ſo daß dieſer ſchon früher die Furcht, von ihm ermordet zu werden, ausgeſprochen und nach Georgi's eigenem Vorgeben hinwiederum ihn — der, trotz alles deſſen und trotz des Säuferwahnſinns, doch immer ſein Richter und geheimer Inquiſitor blieb — zu ermorden verſucht habe! Es habe ferner dieſer Inquiſitor bei der Unmöglichkeit, von Weidig ein Geſtändniß zu erpreſſen und einen Schuldbeweis gegen ihn zu erhalten, und bei deſſen unvermeidlicher endlicher Freilaſſung die Enthüllung ſeiner geheimen Inquiſitionsfrevel fürchten müſſen. Alle Umſtände endlich und der Befund der Leichenſchau ſprächen dafür, daß die eigentliche Todeswunde Weidig's ihm ſein Inquiſitor ſelbſt zugefügt habe, und daß derſelbe jedenfalls durch geheime Kerkermartern, wie durch barbariſch angedrohte und vollzogene Mißhandlungen, durch lange Kettenſtrafen und durch ärztlich verbotene Stockprügel eine Geiſteszerrüttung ihres unglücklichen Bruders, und mit derſelben und durch gröbſte Verwahrloſung den Tod abſichtlich oder doch mindeſtens ſchuldvoll herbeigeführt habe. Doppelte ärztliche Gutachten, unter ihnen ein höchſt umſichtiges und gründliches, einſtimmiges Gutachten der Züricher mediciniſchen Facultät unterſtützen nur zu ſehr die furchtbare Anklage. Mit des unglücklichen Weidig's Tod aber ruft der Tod der durch die Seelenpein über ihres Gatten Schickſal hingeopferten edlen Gattin um Gerechtigkeit. Freilich muß man vor der Beendigung des Proceſſes, und ehe die Ergebniſſe der Unterſuchung dieſer Anklage und die vollſtändige Vertheidigung des ſo ſchwer beſchuldigten Inquiſitors der Welt vor Augen liegen, ſich eines definitiven Urtheils enthalten. Gewiß aber wird wenigſtens nunmehr die Ehre der heſſiſchen Gerichte es fordern, daß endlich die vollſtändigſte Unterſuchung aller erhobenen Anklagen erfolge, daß alle früheren Hemmungen und Actenſperrungen für die Ankläger hinwegfallen, daß ihnen ihres Bruders Papiere und Briefe nicht ferner „aus Gründen der Staatspolizei" vorenthalten werden, und daß man endlich denſelben nicht mehr von Gerichtswegen das Entſetzliche zumuthe, ſich ſelbſt von demſelben Inquiſitor über ihre Anklagen verhören zu laſſen, deſſen Hand nach ihrer Ueberzeugung das Blut ihres unglücklichen Bruders befleckt! Und auch den Ausdruck des

Grauens vor einer Strafproceßeinrichtung, in welcher nur die Hälfte von demjenigen möglich iſt, was aus geheimen deutſchen Inquiſitionsproceſſen ſo häufig berichtet wird, des Grauens vor Inquiſitionsbaſtillen und Marterkammern, dieſen wird kein rechtlicher Menſch unterdrücken können oder unterdrücken müſſen. Den Dank der Nation aber verdienen die tapfern Brüder des unglücklichen Weidig, die troß aller ihnen entgegenſtehenden Hinderniſſe und Gefahren ſo muthvoll und beharrlich als ſeine Ehrenretter und Bluträcher auftraten und ſo wenigſtens theilweiſe ſchaudervolle Thatſachen dem Dunkel entriſſen. Nicht minderer Dank auch gebührt dem trefflichen Schriftſteller, der dieſe Thatſachen ſo würdevoll vor den Richterſtuhl der öffentlichen Meinung ſtellte, und, wo er vielleicht in Irrthum geführt ſein ſollte, den Betheiligten ſelbſt zur Widerlegung längſt verbreiteter Gerüchte Gelegenheit verſchaffte. Wohl durfte er dieſe ſeine treffliche Schrift mit den Worten beginnen: „Die Schrift, die hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, ſteckt nicht die Fahne irgend einer Partei auf: ſie tritt für die ewige heilige Sache der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit in die Schranken. Darum wendet ſie ſich mit der Erzählung eines Rechtsfalls, der in den Jahrbüchern der deutſchen Gerichte eine blutbefleckte Seite füllt, nicht blos an die Männer der Wiſſenſchaft und der juriſtiſchen Praxis. Sie wendet ſich auch an die Fürſten Deutſchlands und die Vertreter des deutſchen Volks, die das Verbrechen ſchwerer Verſäumniß auf ſich laden, ſo lange ſie ſchweigen zu einer Geſetzgebung und einem gerichtlichen Verfahren, wonach unter der lügneriſchen Form des Rechts der Ehrenmann wie der Verbrecher langſam hingeopfert werden kann; an jeden Deutſchen endlich, dem für die Ehre des Vaterlandes ein Herz in dem Buſen ſchlägt."

Von Jordan's Proceß beſitzen wir nur das Urtheil mit Entſcheidungsgründen von Seiten deſſelben Gerichtshofes, der die Unterſuchung dirigirte — alſo immerhin zugleich die Rolle des Anklägers hatte. Man hätte alſo wohl nicht erwarten ſollen, daß eine deutſche Zeitung, ohne Jordan's Gegenrede und Vertheidigung abzuwarten und ohne Rückſicht auf die fünfjährigen Unterſuchungsleiden, eine Billigung dieſer Verurtheilung hätte ausſprechen mögen. Wir dagegen verſuchen blos nach dieſer eigenen Darſtellung des verurtheilenden Gerichts die Ausführung unſerer rechtlichen Ueberzeugung, daß die Verurtheilung aus vielen Gründen rechtlich völlig unzuläſſig ſei.

1) Das kurheſſiſche Geſetz vom 14. Februar 1795 iſt unanwendbar. Dieſes Geſetz wurde in der Zeit des Schreckens durch die franzöſiſche Revolution und gegen dieſelbe hervorgerufen. Es begründet ſich ſelbſt durch die damaligen Gefahren „der Verleitung durch böſe Beiſpiele." Da nun die allgemeine Rechtsannahme gegen ſinguläre und harte Ausnahmsbeſtimmungen ſpricht und ſtatt ihrer, wo immer möglich, die Geltung der allgemeinen Rechtsgrundſätze fordert, ſo erſcheinen die harten rechtswidrigen Beſtimmungen dieſes Ausnahmsgeſetzes als jetzt unanwendbar. Am Allerwenigſten hätte man heut zu Tage eine

ſolche Anwendung derſelben in ſolchem Falle erwarten ſollen, wie die hier vorliegende.

Auch das zweite Fundament der Verurtheilung, welche Jordan blos wegen Beihülfe zum verſuchten Hochverrath durch Nichtverhinderung hochverrätheriſcher Unternehmungen vermittelſt der unterlaſſenen Anzeige trifft, fällt hiernach weg. Nach gemeinem Recht beſteht die offenbare Singularität einer Beſtrafung unterlaſſener Anzeige (außer bei Juſtiz- und Polizeibeamten) nicht. Daß ſie ſelbſt die ſonſt in jeder Hinſicht ſcheußliche Conſtitutio 5 des römiſchen Majeſtätsgeſetzes auch für Hochverrath nicht begründet, hat ſchon Cujacius (ad L. 225 d. V. S.) bewieſen (ſ. auch Feuerbach, 13. Ausgabe §. 49 und §. 170), und die angebliche gemeine Meinung deutſcher Juriſten, worauf man ſich beruft, kann, da zwanzigjähriges Unrecht nicht Einen Tag Recht macht, nimmermehr Strafgeſetze geben, und am Wenigſten an ſich ſo rechtsverletzende und ſo unmoraliſche, daß mit Recht ein allgemeiner Schrei des ſittlichen Unwillens der franzöſiſchen Nation einen neuerlichen Geſetzentwurf über Beſtrafung der nonrévélation zunichte machte. So weit Privatanzeige nöthig und ſittlich iſt, wird freie Pflichterfüllung dazu führen. Dieſelbe wird ſogar häufiger werden und öfter ſichern, wenn kein Strafgeſetz wegen Nichtanzeige die Mittheilung hochverrätheriſcher Plane beſchränkt. Vielfach aber wird ſolche Anzeige unnöthig, dem Anzeiger gefährlich und bei Vertrauensbruch allgemein verabſcheut werden. Kein achtbarer Staat darf durch Strafen Immoralitäten zur Pflicht machen. Keiner darf die Schande anbefehlen, mit Täuſchung des Heiligſten, was es auf Erden gibt, mit Täuſchung des Vertrauens den Vertrauenden in's Unglück zu ſtürzen, ihn vielleicht nutzlos bei mangelnder hinlänglicher Gewißheit und mit eigener Gefahr zu verderben.

3) Ein ſolches Geſetz wird auch ſchon darum faſt überall und wenigſtens hier unanwendbar ſein, weil die Bedingungen ſeiner Anwendbarkeit nicht hinlänglich erweisbar ſind. Fordert doch ſelbſt das kurheſſiſche Geſetz, daß der Denunciant „leicht und ohne einige Gefahr das Verbrechen verhindern konnte." Im vorliegenden Falle, wo das Gericht ſelbſt bei allgemeiner Aufregung in ganz Deutſchland zerſtreute leidenſchaftliche Verſchworene vorausſetzt, ſo daß hier nicht etwa, wie in anderen Fällen, die Denunciation alle Denunciirten auf einmal entwaffnen konnte, wahrlich hier war „einige" Gefahr mit der Anzeige verbunden. Sie war doppelt begründet bei der gewiſſenloſen Rohheit und Rachſucht des Mitverſchworenen Döring, der ſpäter wegen leichtſinnigen Todtſchlags und wegen Hochverraths verurtheilt wurde. Mit dem vollſten Recht berufen ſich daher auch Jordan's Mitangeklagte auf dieſe große Gefahr, namentlich der Eine darauf, daß er fürchtete, auf Döring's Anſtiften möchte ihm das Haus über dem Kopfe angezündet werden (S. 151, 154). Auch den Weidig wollte ja ein Theilnehmer am Frankfurter Attentate blos wegen der Furcht, daß er anzeigen möchte, ermordet wiſſen („Weidig's Tod" S.

60), und die Ermordung des Denunciauten Leſſing in Zürich und ähnliche damalige Ermordungen auch in Frankreich — alles dieſes hätte doch wahrlich dem Gerichte einiges Bedenken beibringen ſollen, ob nicht hier, zumal nach den ganz beſonderen Umſtänden, doppelte Gründe zur Aufhebung aller Strafbarkeit der Nichtanzeige wegen einiger Gefahr gegeben waren. Der kurze Einwand der Entſcheidungsgründe, die Angeklagten hätten heimlich, alſo doppelt ſchimpflich, die ihnen Vertrauenden verrathen und in's Unglück ſtürzen können, iſt ſchon darum leer, weil dieſes jedesmal möglich iſt und dennoch das Geſetz ſelbſt wegen einiger Gefahr befreit, und auch deshalb, weil, wie die Erfahrung zeigt, dieſe Denunciationen niemals geheim bleiben, auch die Gerichte nie unbedingt verpflichtet werden können, ſie geheim zu halten (Tittmann, Handbuch §. 713). Daß auch die übrigen Bedingungen der Anzeigepflicht hier durchaus unbewieſen ſind, dies wird ſich unten unter Nr. 6 ergeben.

4) Ein viertes nichtiges Hauptfundament der Verurtheilung iſt die gerichtliche Vorausſetzung, daß auch ohne gültige Zeugen, Geſtändniß- und Augenſcheinsbeweiſe, welche bei Jordan ſämmtlich fehlen, daß auf bloſe Indicien (oder Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten) hin ein peinliches Strafurtheil begründet werden könne. Dieſes darf aber auch nach dem in Heſſen gültigen gemeinen deutſchen Rechte nimmermehr geſchehen. Mit Entſchiedenheit ſagt die L. 5 de poen.: Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, Trajanus rescripsit, satius enim esse, *impunitum relinqui facinus nocentis*, *quam innocentem damnari.* Und während andere römiſche Geſetze C. 25. de probationibus allen Anzeigebeweis, der nicht abſolute Gewißheit begründet (der nicht auf indicia indubitata et luce clariora ſich gründet), als durchaus ungenügend für die Verurtheilung verwerfen, verbietet die Carolina energiſch und unzweideutig jede Verurtheilung auf Indicien. Sie befiehlt, „daß Niemand auf einigerlei Anzeigen, Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf ſoll verurtheilt werden, ſondern allein peinlich mag man darauf fragen, ſo die Anzeigung genugſam iſt. Denn ſoll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweiſung geſchehen und nit auf Vermuthung oder Anzeigung." Die verſuchten ſophiſtiſchen Verdrehungen ſo ſonnenklaren Rechtes haben achtbare gründliche Rechtslehrer ſtets ſiegreich zurückgewieſen*). Wahrhaft empörend aber iſt es, wie deutſche poſitive Juriſten, welche oft die Schwurgerichte ſchmähen, wenn dieſe zur Behinderung einer Verurtheilung gegen materielle Gerechtigkeit die geringſte formelle Beſtimmung zu umgehen ſuchen, ihrerſeits ſo ſonnenklare beſchworene höchſt weſentliche Geſetze gerade nur zur Herbeiführung geſetzwidriger

---

*) S. dieſelben bei Mittermaier: Das deutſche Strafverfahren Th. II. 1840. §. 182.

Verurtheilung brechen, und wenn ſie ſich eigenmächtig aus einem nach objectivem Beweis richtenden juriſtiſchen Richtercollegium in eine Jury umwandeln, aber in eine Jury blos von geheim richtenden amovibeln Regierungsbeamten — eine Einrichtung, welche ſelbſt, wo ſie geſetzlich wäre, der höchſt praktiſche Juſtus Möſer (Phantaſieen I, 59) für die Aufhebung aller Gerechtigkeit erklärte; eine Einrichtung, neben welcher auch unſere langjährigen Inquiſitionstorturen noch fortdauern würden.

Aber auch abgeſehen von dieſen vierfachen Gründen der Unzuläſſigkeit der Jordan'ſchen Verurtheilung gibt es noch andere. Es fehlt nämlich 5) hier an aller nothwendigen juriſtiſchen und moraliſchen Gewißheit ſelbſt eines Indicienbeweiſes für das angeſchuldigte Verbrechen. Die Indicien ſelbſt ſind nicht einmal juriſtiſch erwieſen. Sie beruhen faſt ſämmtlich auf den Ausſagen von Mitſchuldigen, die ſogar nach den Entſcheidungsgründen an ſich verdächtig und unbeeidigt ſind, und die hier doppelt und dreifach unglaubwürdig werden. Es rühren dieſelben, und gerade alle wichtigeren, von anerkannt völlig unglaubwürdigen Subjecten her. Das wichtigſte derſelben iſt der Apotheker Döring, der wegen leichtſinniger Tödtung zu ſechs, und wegen Hochverraths zu fünfzehn Jahren Feſtungsſtrafe verurtheilt war, und in neuer Unterſuchung befindlich, der preußiſchen Regierung anbot, gegen ſeine Befreiung wichtige politiſche Denunciationen zu machen, auch wirklich „in dem Maße Befreiung von ſeinen Strafen zugeſichert erhielt, als er vorzüglich die Leiter des revolutionären Treibens in Deutſchland graviren würde" (Urtheil S. 42 u. 70), und der nun gegen ſeine früheren Ausſagen Jordan beſchuldigt. Der Zweitwichtige iſt Kuhl, der in Vermögenszerrüttung und Noth verſchiedene Perſonen und auch den Kurprinzen von Heſſen anging um Geldbelohnungen für gravirende Ausſagen gegen die politiſch Angeſchuldigten, und der dafür auch wirklich „von verſchiedenen Seiten her ſolchen Geldlohn erhielt" (Urtheil S. 71). Der Dritte iſt der als Spion verrufene Clemm. Es ſind ſämmtlich Subjecte, die für eigene Vortheile den Regierungen ſich ſelbſt und ihre gravirenden Ausſagen gegen die politiſch Angeklagten verkaufen, und die dazu noch auch öfter auf offenbaren Unwahrheiten ertappt werden. (S. Urtheil S. 42, 44, 74, 75, 85, 92, 94, 139 und „Weidig's Tod" S. 65, 68, 78.) Sie, ſo wie auch der Vierte, Habich, werden auch deshalb unglaubwürdig, weil die jahrelangen deutſchen Inquiſitions- und Kerkerqualen, denen auch in Kurheſſen einzelne Inquiſiten, ſo z. B. eben dieſer Fabricant Habich von Kaſſel, unterlagen, mehr oder minder geiſtes- und gemüthskranke Zuſtände erzeugen, und weil die Geſtändniſſe und Ausſagen hier nicht erweislich frei ſind und als durch Furcht und Hoffnung bewirkt betrachtet werden können. Welche Seelenſtärke widerſteht in ſolcher jahrelangen, täglichen Qual und der gänzlichen Abhängigkeit vom Inquiſitor dem Gedanken, ſich endlich dadurch Linderung oder Ruhe zu verſchaffen, daß man ihm Alles ausſagt, was er ſichtlich

ſo gern hören will, ſo eifrig und lange herauszupreſſen ſuchte! Dieſes Letztere gilt natürlich auch von den Ausſagen in Beziehung auf Indicien (wobei vielleicht noch im Dunkel gebliebene Erkaufungen Statt fanden). Die perſönliche völlige Unglaubwürdigkeit der Hauptzeugen erkennt auch das Urtheil ausdrücklich an. Aber unter anderem Namen, unter dem von Anzeigen und des Beweiſes wie der Unterſtützung von Anzeigen, werden dieſe völlig unglaubwürdigen Ausſagen plötzlich glaubwürdig und die Grundlage der Verurtheilung! Auch abgeſehen hievon und von dem mangelnden Beweis der Indicien ſelbſt begründen hier die Schlüſſe aus ihnen durchaus keinen genügenden juriſtiſchen Beweis für die Schuld. Die Entſcheidungsgründe können ſelbſt (S. 141) nicht leugnen, daß nicht ihre ſämmtlichen Indicien einzeln und in Verbindung ſich auf eine ganz andere als auf eine Jordan's Verbrechen beſtätigende Weiſe denken und erklären laſſen. Dieſes aber darf keineswegs der Fall ſein für einen vollſtändigen Indicienbeweis (Feuerbach §. 572). Wahrlich, hier ſind keine indicia indubitata et luce clariora, hier iſt keine unbezweifelbare Gewißheit der Schuld. Man ſehe alle dieſe ungenügenden bloſen Möglichkeits- oder Wahrſcheinlichkeitsgründe, und das ganze künſtliche, lockere und widerſpruchsvolle Gewebe ihrer Verbindung zur Verurtheilung! Und man erſchrecke, wenn man von der Regierung abhängige, amovible Diener in Proceſſen gegen angebliche Regierungsgegner, deren lange Unterſuchungsleiden ohne Verurtheilung ſchwer zu rechtfertigen ſind, und ſelbſt ſchon die vorgefaßte Anſicht von der Schuld bezeugten, wenn ſolche Diener auf ein ſolches trügliches und individuelles Glauben den Bürgern Leben und Ehre rauben dürfen! Man ſehe faſt überall die in den Entſcheidungsgründen herrſchende unwillkürliche Richtung, nicht zu Gunſten der Unſchuld und der juriſtiſchen praesumtio boni viri, ſondern zu Gunſten der Schuld, dieſes Giftſaugen auch aus dem Unſchuldigſten! (Z. B. S. 80, 95, 100, 101, 113, 114.) Wie traurig iſt ſchon der an die Spitze geſtellte Thatbeſtand der angeblichen hochverrätheriſchen Verſchwörung gebildet! Da ſehen wir ganz in der Weiſe, wie es die Schrift: „Weidig's Tod," von dem Bundescentralbericht ſo meiſterhaft nachweiſ't, alle in Deutſchland zerſtreuten Erſcheinungen löblicher und unlöblicher politiſcher Beſtrebungen und Aufregungen unwillkürlich künſtlich centraliſirt und in's Schwarze gemalt und durch einzelne beliebig ausgehobene und beliebig zuſammengeſtellte oft an ſich oder durch Auslaſſung unwillkürlich unwahre Thatſachen zum verbrecheriſchen Ganzen verbunden. So paradirt z. B. zu Jordan's Verderben als ein Hauptpunct in der angeblich allgemeinen deutſchen Verſchwörungsgeſchichte eine völlig unſchuldige Geſellſchaft auf der Mainluſt bei Frankfurt, zu welcher angeblich auch der abweſende Jordan erwartet geweſen ſein ſolle. Dieſe wird nun unwahr als der Anfangspunct aller nachherigen verbrecheriſchen Complotte dargeſtellt; von ihr wird unwahr behauptet, ſie hätte mit einer anderen, mir, der ich an der erſten Theil nahm, völlig unbekannten Vereinigung

in Verbindung geſtanden. Es wird ferner zur Unterſtützung der vorletzten Behauptung berichtet, daß „nach übereinſtimmenden Ausſagen in derſelben Jemand einen Vorſchlag zu geheimen politiſchen Vereinen gemacht habe;“ die Thatſache aber, welche, wie ich zufällig weiß, die Acten eben ſo gut enthalten, daß dieſer Vorſchlag, ſo wie jedes ungeſetzliche Mittel ſogleich widerſprochen wurde und ohne allen Anklang in der ſchuldloſen Geſellſchaft ſogleich völlig durchfiel, berühren die Entſcheidungsgründe mit keinem Worte! Und wie lauten nun die 15 Indicien für Jordan's verbrecheriſche Schuld, die ſich ſelbſt meiſtens berufend auf die abſolut unglaubwürdigen Ausſagen jener Subjecte, in Verbindung mit dieſen einen genügenden Beweis des Verbrechens, des Verbrechens eines Jordan's, abgeben ſollen? Die drei erſten ſind I. Umgang und mehr oder minder vertraute Freundſchaft mit kurheſſiſchen, und II. einiger Verkehr mit auswärtigen angeblichen Revolutionärs, und III. mit Emiſſären. Wohl zu merken: jene meiſt ganz vorübergehenden geſellſchaftlichen Berührungen fanden Statt, als jene Männer völlig unbeſcholten und geachtet unter ihren Mitbürgern daſtanden und ohne daß bei ihnen oder bei jenen zwei angeblichen Beſuchen von zwei angeblichen Emiſſären, die ja Jordan nicht einmal verhindern konnte, ihm eine revolutionäre Eigenſchaft als irgend bekannt dargethan wird. Wirklich, man erſtaunt, daß eine einmalige flüchtige und unfreiwillige „perſönliche Berührung“ mit einem ſolchen fremden Manne als Schuldbeweis gilt (S. 56). Dieſe Schuldbeweiſe, und auch der IV., daß viele Revolutionäre Jordan als beiſtimmend und zur Annahme einer hohen Stellung nach dem Umſturz geneigt ausgaben oder glaubten, fanden höchſt natürlich bei allen bedeutenden liberalen Männern Statt. Sie fanden, wie auch die Entſcheidungsgründe wiederholt anführen, auch bei Herrn v. Cloſen, bei Graf Bentzel-Sternau, bei Rotteck, Itzſtein, Welcker Statt, ohne daß doch Jemand daran denken konnte, dieſe nur als verdächtig zu behandeln. Die Entſcheidungsgründe ſelbſt müſſen ja irgend eine Theilnahme und Annahme von Jordan als unwahrſcheinlich erklären. Dieſes Alles beweiſ't alſo gerade ſo durchaus nichts gegen Jordan, als die gleichzeitig miterwähnten von Revolutionären ausgeſagten und geglaubten Nachrichten, ganze preußiſche und kurheſſiſche und andere Regimenter, ja ganze Länder, und auch Generale und Könige ſeien mit ihnen einverſtanden, gegen dieſe beweiſen. Solchen Beweiſen reihen ſich freilich ganz würdig die folgenden an: z. B. der XI., daß Jordan, als Gaſt eines Freundes, bei dieſem einen Polen ſah, der, ohne daß er es wußte, nach dem Frankfurter Attentat geflüchtet war, oder der XII., daß ihn nach völlig unbeglaubigter, höchſt unwahrſcheinlicher Ausſage Jahre lang nach jenem Attentat Weidig zur Theilnahme an einem Preßverein, der ohne Beweis revolutionär genannt wird, zu gewinnen geſucht habe, und daß er deshalbige Anträge nicht entſchieden zurückgewieſen zu haben ſcheine (obgleich er doch den Einladungen fortjagte, S 126), was denn beweiſen ſoll, daß ihm Wei-

dig auch ſeine früheren (angeblich) hochverrätheriſchen Unternehmungen beſtimmt angezeigt haben müſſe, oder ferner der XIV., daß Jordan damals gegen ſeine Staatsregierung mißgeſtimmt geweſen, „was bei ihm eine Geneigtheit zu ſtaatsfeindlichen Unternehmungen annehmen laſſe" (!!).

In der That, um nichts beweiſender und oft naiv lauten die übrigen Indicien, z. B. über beſchloſſene und wieder aufgegebene Ferienreiſen u. ſ. w. Und vollends unbegreiflich iſt es, wie das Gericht bei der vorgefaßten Anſicht von der Schuld alle in den von ihm ſelbſt ausgeführten Umſtänden enthaltenen ſchlagenden Gegenanzeigen für Jordan's Unſchuld gänzlich unbeachtet läßt; ſo ſeine wiederholten alsbaldigen entſchiedenen und öfter herben Zurückweiſungen der Beſuche und politiſchen Anknüpfungen und Mittheilungen derjenigen Perſonen, deren unwillkürliche, vorübergehende perſönliche Berührungen ſeine Schuld beweiſen ſollen; ſo die jener zwei Emiſſäre, ſo die des Buchhändlers Franckh und ſelbſt ſeines unſchuldigen Antrags der Zeitungscorreſpondenz; ſo die des Nicolaus Becker und der Weidig'ſchen Einladung zum Preßverein (S. 18, 72, 92, 96); ferner die ſcheue, ehrerbietige Zurückhaltung revolutionär geſinnter Perſonen und ſelbſt des Döring gegen ihn, ſeine entſchiedene Nichttheilnahme an allen, ſelbſt geſetzlichen, aber aufregenden liberalen Handlungen, ſeine wiederholten glaubwürdigen Mißbilligungen und Geringſchätzung revolutionärer Unternehmungen, ſo die gegen Habich, daß er an deutſche Revolutionen „nicht glaube und nichts von ihnen halte," oder der unwillkürliche Zwiſchenruf, als er einen ihm fremden jungen Mann mit Döring über ſolche Revolutionshoffnungen oder Beſtrebungen ſich unterhalten hört: „Dummheiten, Bubenſtreiche!" welches den jungen Mann, wie er ſelbſt ſagt, „ganz von ſeiner Theilnahme zurückgeſchreckt;" denn was habe er von einer Sache halten ſollen, „die ein Jordan „„für Dummheiten und Bubenſtreiche"" erklärt!" Doch gerade dieſes kräftige und würdige wirkliche Verhindern etwaiger böſer Entſchlüſſe wird der IX. Schuldbeweis für die Begünſtigung, weil das Gericht ohne Weiteres ſupponirt: Jordan habe bei der ihm fremden Unterhaltung etwas Anderes als ein damals auf allen Straßen häufiges, allgemein revolutionäres Gerede, er habe von einem beſtimmten Hochverrathsplan gegen Kurheſſen gehört. Ganz eben ſo wird auch der ebenfalls für die Unſchuld ſprechende Umſtand, daß ſpäter, als Döring aus ſeinem Kerker ſeine alten Freunde mit der Furcht vor nachtheiligen Ausſagen zu Geldgeſchenken beſtimmte, Jordan auf die von dem ehemaligen, jetzt als nichtswürdig erkannten Hausfreund auch an ihn gerichtete Bitte um Unterſtützung und um Verwendung in ſeinen Familienangelegenheiten durch verachtende Abweiſung deſſen Zorn reizt, zu einem Schuldbeweis gegen Jordan umgedeutet, weil ja Döring ſich an ihn wendete. Doch genauere Ausführung über die völlige Nichtigkeit des Schuldbeweiſes darf ich hier ſtreichen, indem mir, als ich eben dieſe Schrift zum Druck befördern will, die „Widerlegung der Gründe des Straferkenntniſſes gegen Jordan von Auguſt Boden" (Frankfurt, 1843) zur Hand kommt. Hier

weiſ't nun ein Mann, der entſchieden auf der conſervativen Seite ſteht, ja, der auch gemäßigt liberale Männer, wie die der badiſchen Kammer, gar hart anläßt, auf das Allergründlichſte und bis in's Einzelne Jordan's völlige Schuldloſigkeit und die Nichtigkeit aller und jeder angeblichen Schuldbeweiſe gegen ihn unwiderſprechlich nach. Er beweiſ't ſeinen Satz (S. 154), „daß das Gericht aus Voreingenommenheit Alles auf den Kopf ſtellt und bei ſeinem ganzen Indicienbeweis das Gegentheil von dem folgert, was nach der Natur der Dinge und den Geſetzen des Denkens folgt.“ Er fordert und erwartet feſt von der Gerechtigkeit, und nöthigenfalls durch Bundesſchutz alsbaldige völlige Freiſprechung Jordan's (den nur leider die fünfjährige Inquiſitionsqual, an ſich zehnmal härter, als eine gleichlange Freiheitsſtrafe, ja wie zu fürchten iſt, tödtlich traf), Wiedereinſetzung in ſein Amt und völlige Schadloshaltung (?). Niemand, der dieſe gründliche Ausführung lieſ't, wird noch zweifeln, daß der ganze Schuldbeweis des Gerichts lediglich aus einer Zuſammenreihung von Nullen ohne Einer beſteht. Alles Bewieſene iſt völlig ſchuldlos und könnte nur erſt dann mit einer Schuld Jordan's in Verbindung gebracht werden, wenn man eine ſchon anderswoher bewieſene Schuld annimmt. Was aber wirklich auf Schuld hindeutet, das nimmt das Gericht gerade nur aus den anerkannt völlig unglaubwürdigen Ausſagen der Nichtswürdigen (z. B. 44, 91, 92, 100, 139), welche anerkannt die ſtärkſten Antriebe haben, den ſchuldloſen Mann ſchuldig zu lügen, aus Ausſagen, die ſich häufig auch noch poſitiv als lügneriſch und als ſich ſelbſt, ſo wie den ſtärkſten Beweiſen und Anzeigen für die Unſchuld widerſprechend nachweiſen laſſen. Und dagegen ſoll nun die heilige Rechtsvermuthung oder Rechtsannahme der Unſchuld bis zu vollſtändigem juriſtiſchen Beweiſe der Schuld, es ſoll eines Jordan's ganzes Leben und Wirken nichts mehr gelten! Ja nur allzu oft vertheidigt das Gericht den doch unzweifelhaft nichtswürdigen Lügner, indem es umgekehrt Jordan Nichtswürdiges unterſchiebt, und gibt ſo den Ausſagen des Nichtswürdigen die Kraft, welche es den Ausſagen und Beweiſen für die Unſchuld entzieht. Alles aber konnte Herr Boden aus den Gründen der Richter ſelbſt nachweiſen. Wie erſt, wenn er aus den Acten und aus Jordan's Vertheidigung Alles entnehmen könnte, was für die Unſchuld ſprach und von der befangenen Stimmung des Referenten überſehen wurde!

6) Sehe man nun aber auch einmal einen Augenblick von allem dieſen ab und halte man einmal im Sinne des Gerichts die angeführten Indicien für bewieſen und als dafür beweiſend, daß Jordan von unruhigen Bewegungen, von Geſinnungen, Gedanken und Beſtrebungen von Unzufriedenen in verſchiedenen Theilen Deutſchlands unterrichtet wurde und ſich unterrichten ließ, und ſelbſt ſeine Ferienreiſen nach ſolchen Mittheilungen einrichtete, ja, daß er patriotiſch aufregende, unter Umſtänden ſelbſt revolutionäre Bewegungen in verſchiedenen Theilen Deutſchlands, ſolche etwa, wie die, welche 1830 in Sachſen, Kurheſſen,

Braunſchweig u. ſ. w. Reformen bewirkten, für unvermeidlich, ja, wegen der reactionären Regierungspolitik für wohlthätig zur Rettung des Vaterlandes gehalten hätte, ja daß er für den Fall wirklichen Ausbruchs zur Befolgung von Solon's Grundſatz hätte einigermaßen vorbereitet ſein wollen, daß er auch vielleicht nach etwa vollbrachter Revolution, den Umſtänden und ſeiner Ueberzeugung gemäß, zu wirken nicht ungeneigt geweſen wäre! Nehme man dieſes Alles einen Augenblick an, und urtheile auch darüber Jeder moraliſch und politiſch, wie er kann und mag — ſo fehlen hierbei doch noch alle juriſtiſchen Hauptbedingungen zu einer hochverrätheriſchen Beihülfe und Nichtverhinderung durch Nichtanzeige eines Hochverraths gegen Kurheſſen; Bedingungen, die die Entſcheidungsgründe gar nicht einmal zu erörtern für nöthig halten. Die erſte dieſer Bedingungen war A. der gänzlich fehlende Beweis, daß Jordan eine ihm zur gerichtlichen Anzeige genügend erſcheinende, ihn vor ſeinem Gewiſſen und vor der Welt gegen den Vorwurf leichtſinniger und verleumderiſcher Bewirkung ſchweren Unglücks für viele ihm vertrauende Mitmenſchen ſichernde beſtimmte Gewißheit wirklichen Hochverraths hatte; B. daß er von dieſer Denunciation auch nicht einmal einige Gefahr für ſich fürchten durfte; C. daß er mehr, als ſogar nach den Zeitungen, ſelbſt die Regierungen von den damals überall ſo viel beſprochenen, von angeblichen Urhebern ſo oft unglaubwürdig und lügneriſch ausposaunten hochverrätheriſchen Unternehmungen wußte und ſeine Anzeige zur Verhinderung nöthig und wirkſam hielt; denn ſonſt half ja ſeine Anzeige nichts, und ihre Unterlaſſung war nicht feindſelige Beförderung. Ueber A, B und C muß aber, ähnlich wie bei der Nothwehr, ſeine eigene Ueberzeugung entſcheiden, zumal, da ja auch ohne dieſe Ueberzeugung die anerkannt nothwendige boshafte Abſicht der Begünſtigung, der animus hostilis, fehlt (S. 37); D. daß er auch von beſtimmten hochverrätheriſchen Unternehmungen jene Kenntniß hatte. Denn als heilig für ihn und für jeden Juriſten gelten ja die ewigen Grundſätze, daß blos allgemeine Gedanken, Geſinnungen, unbeſtimmte eventuelle Beſprechungen und Plane, cogitationes, kein beſtimmtes Verbrechen des Hochverraths, mithin auch (abgeſehen von Polizeileuten) keinen Gegenſtand des Strafgebotes rückſichtlich der Denunciationspflicht bilden. Cogitationis poenam nemo patitur. Nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit. Konnte denn nicht Jordan, wenn wir einen Augenblick auch alles jenes Obige von ihm annehmen, doch ſich ſelbſt und ſeine Verantwortlichkeit von jeder kalt und eigenmächtig beſchloſſenen revolutionären Unternehmung und von jeder etwaigen Mitwiſſenſchaft derſelben freihalten wollen, ja auch dieſelbe mißbilligen, ſo wie die Denuncianten ſelbſt wirklich ſolche energiſche Mißbilligungen von ihm erwähnen, ſo daß deshalb auch ſeine Bekannten ihm wohl allgemeine Nachrichten über politiſche Bewegungen, aber doch nicht eigene oder ihnen anvertraute beſtimmte hochverrätheriſche Verſchwörungen mitzutheilen wagten? Vor Allem war aber endlich

E. zu dem Jordan vorgeworfenen Verbrechen der vollſtändige Beweis nöthig, daß er jene genügende, ihm glaubhafte Kenntniß beſaß von einem von Kurheſſen gegen den kurheſſiſchen Staat unternommenen beſtimmten Hochverrath, welchen ſeine Anzeige verhindern konnte, und den er, um deſſen Zweck zu fördern, nicht anzeigte, da man ja gegen einen fremden Staat nie Hochverräther wird (S. 37). Dieſe Beweiſe nun fehlen abermals gänzlich. Woher in aller Welt nimmt gerade ſie das Gericht, da es ja doch die Angaben derſelben Denuncianten über Jordan's Theilnahme verwirft! Somit fällt abermals eine Verurtheilung Jordan's, aus gleichen Gründen auch zum Theil die in Beziehung auf ſeine Mitangeklagten zuſammen. Von den traurigen Losſprechungen nur von der Inſtanz, die auch in dieſem Proceſſe die langen Leiden der unglücklichen Inquiſiten, welche die Inquiſition überlebten, beſchönigen müſſen, deren Härte aber nur vermehren, und die ſie, bei dem Mangel allen Beweiſes einer Schuld, ſtatt der Freiſprechung bei geſcheiterter Anklage, lebenslang zu ſchwerem Nachtheil verurtheilen — von dieſer neuen, rechtswidrigen Schöpfung unſeres deutſchen Inquiſitionsproceſſes und deutſcher Juriſtenwillkür wollen wir nicht reden. Wie auffallend leicht aber hier das Gericht es mit dieſer Härte nahm, beweiſen die Gründe, worauf dieſelbe bei Jordan rückſichtlich der Theilnahme an einer hochverrätheriſchen Verſchwörung (an welcher?) und bei ſeinen Mitangeklagten ausgeſprochen wird, ſo namentlich meiſt blos wegen irgend einer liberalen Geſinnungsäußerung oder Bekanntſchaft. — Die grauſame Härte aber ſchreit von ſelbſt zum Himmel, daß die fünfjährigen Leiden des Inquiſitionskerkers und ſeine vernichtete Geſundheit Jordan bei der fünfjährigen Strafe nicht angerechnet wurden. Soll Jemand geringes Eigenthum dem Gemeinwohl opfern, ſo ſchützen ſtrenge Formen, daß es nicht ohne dringendſte Noth gefordert, daß vollkommene Entſchädigung geleiſtet werde. Daß ein Bürger, noch ehe ihm irgend eine Schuld bewieſen wurde, Freiheit, Geſundheit, Leben dem angeblichen Staatswohl in unſeren deutſchen Inquiſitionskerkern opfere, ſelbſt ohne dringende Noth opfere, dagegen ſchützt bei uns keine Form, das vergütet keine Schadloshaltung, ſelbſt nicht einmal die **allernatürlichſte** und gerechteſte, die **volle** Anrechnung zur Strafe! Zehnfach gerecht, da ja ſolche Unterſuchungshaft tauſendmal peinlicher iſt, als der Strafarreſt.

Welche Betrachtungen und Gefühle aber müſſen ſich nun den Deutſchen ergeben, wenn ſie Männer, wie Weidig und Jordan, ſammt ihren Familien einer ſolchen Strafjuſtiz zum Opfer fallen ſehen? Welche ferner, bei dem Blicke auf die allgemeine Natur unſeres deutſchen Strafverfahrens, bei dem Blick in die grauenvolle Nacht Weidig'ſcher Inquiſitionskerker, in ihre Jahre langen, jede Strafe überbietenden Martern, bei dem Blick auf Jordan'ſche Verurtheilungen nach ſolchen in den geheimen Inquiſitionen durch das Leiden der Angeſchuldigten hervorgerufenen, oder nach erkauften Ausſagen und Indicien? Welche Be-

trachtungen und Gefühle muß es vollends erwecken, wenn man in ſolchem geheimen Verfahren die angeklagten Bürger ſo gänzlich den öffentlichen Dienern Preis gegeben ſieht, und dieſes vollends in politiſchen Proceſſen, wo die Regierung und alle von ihr abhängigen Regierungsdiener als Gegner der hülflos in Jahre langer geheimſter Inquiſition Schmachtenden auftreten, wo ferner bei unſerer deutſchen Verſetz- und Penſionirbarkeit der Richter dieſelben oft zur Inquiſition, wie zum Urtheilsgericht im ganzen Lande beliebig ausgewählt werden, wo wir, bei ſchon entſtandenen beſtimmten Proceſſen, Gerichte, Straf- und politiſche Senate von den Regierungen neu beſetzt ſehen, wo man Richter, die nicht ſo entſprechen konnten, nicht ſelten entfernt und ungünſtig behandelt ſieht? So wurde auch zu Jordan's Proceß angeblich ein neuer Inquiſitor ernannt, der frühere entfernt und der neue vergeblich von Jordan abgelehnt. Sein Inquiſitor wurde auch Referent in ſeinem Proceß, und eben ſo wurde berichtet, daß, als das Gericht ſpäter eine mildere Behandlung Jordan's als rechtlich nothwendig erkannt hatte, der Präſident des Gerichts in das Adminiſtrativfach entfernt, an ſeine Stelle aber ein Mann geſetzt worden ſei, welcher kurz zuvor, zur Zeit eines anderen politiſchen Proceſſes bei dem Obergericht in Kaſſel, dorthin, jetzt aber nach Marburg zurückberufen und von Jordan als ein perſönlicher Gegner angeſehen wurde, nach deſſen Ankunft alsdann wieder eine härtere Anſicht geſiegt habe. Wäre nun wohl ſolches, falls es ſich ganz ſo verhält, richterlicher Unbefangenheit und dem Glauben an ſie günſtig? Erwäge man ferner die erſte Urſache und Verſchuldung aller dieſer traurigen Hochverrathsproceſſe in Deutſchland, ihre lange, lange Dauer und alle Leiden und ihre Opfer, nach längſt vergeſſener Gefahr! In Kurheſſen begannen ſie ſogar erſt alsdann. Denke man an die Schickſale aller derjenigen von den 2000 deutſchen Jünglingen und Männern, die nach dem Bericht der Centralcommiſſion der Criminalunterſuchung anheim fielen, und von denen wir zum Theil, außer etwaigen kurzen Nachrichten von Krankheit, Wahnſinn und Tod, noch weniger hörten, als von Weidig und Jordan, ja, deren Inquiſition und Urtheilsgründe durch peinliche Verfolgung wegen jeder Mittheilung aus dem Criminalproceß (!) und ſelbſt bei theilweiſer Begnadigung durch fortdauernde gänzliche Abhängigkeit von der Gewalt, ſorgfältig in Dunkel gehüllt und der Nation vorenthalten werden! Iſt es nicht unvermeidlich, daß mit der Unnatur einer lichtſcheuen Verheimlichung auch die ſchlimmen Vorſtellungen über deren Urſachen wachſen! Und glaubt man wohl, die deutſche Nation vergeſſe Männer wie Behr und Eiſenmann und ihr Schickſal, weil es die öffentlichen Blätter nicht beſprechen dürfen! Gewiß, unſere deutſche Strafrechtspflege iſt wohl geeignet, unſere eiteln deutſchen Selbſtbelobungen auf das Tiefſte zu beſchämen. Kann es denn wohl etwas unſern deutſchen Vaterlandsſtolz Niederſchlagenderes geben, als das wir dieſſeits-rheiniſchen Deutſchen noch immer mit Neid unſere Blicke auf diejenige Strafgeſetzgebung richten müſſen, welche unſere rheiniſchen Brüder nur ihrer Einverleibung

mit Frankreich verdanken? Und iſt doch gerade dieſer Theil der franzöſiſchen Geſetzgebung, obwohl ihre Grundlagen germaniſch und löblich ſind, doch erſt in der ſpätern Zeit des napoleoniſchen Despotismus entſtanden und anerkannt am Meiſten durch denſelben verunſtaltet. Selbſt aber noch mit dieſen Verunſtaltungen, ja, neu entſtellt durch Verſtümmelungen ſeit der wiederhergeſtellten deutſchen Herrſchaft, ſehen wir alle Rheinländer beharrlich und einmüthig wie ein einziger Mann dieſe Geſetzgebung gegen die ihnen angebotene Vertauſchung mit unſerer beſten deutſchen juriſtiſchen Weisheit und Geſetzgebung als ihr edelſtes Beſitzthum, als ihr Palladium der Freiheit und Civiliſation vertheidigen. Und wir dieſſeits-rheiniſchen Deutſchen würden uns glücklich preiſen, uns in dieſem Beſitzthum, welches ganz und alsbald zu verlangen, wir für unſere deutſchen Zuſtände nur zu kühn halten, ihnen wenigſtens theilweiſe und langſam möglichſt gleichgeſtellt zu ſehen! Was nun aber mehr für deutſche, für zufriedene und antifranzöſiſche Geſinnung oder für deren Gegentheil wirken möchte, die Achtung dieſer beſcheidenſten Wünſche oder deren Gegentheil, dieſes bedarf wohl keiner Ausführung.

Ein norddeutſcher Juriſt freilich (ſ. „Der Richter als Geſchworner? oder Geſchwornengerichte", von H. W. Hayen und L. D. v. Buttel, S. 75) bemerkte neulich ſpottend: „Ein Abgeordneter (Sander) äußerte, ihn ſchaudre vor dem Gedanken einer geheimen nach Indicien verurtheilenden Juſtiz. Dieſer Deputirte würde, wenn er von uns (in Oldenburg) hörte, daß wir in einzelnen Strafbranchen lediglich auf das Zeugniß eines einzigen, von der Regierung beſoldeten, in Hoffnung einer Denunciationsgebühr denuncirenden Beamten niederen Standes und niederer Bildung ganz getroſt verurtheilen, gewiß in Ohnmacht fallen. Derſelbe würde wahrſcheinlich ſterben, wenn er vernähme, daß die Juſtiz ſich über alle und jede Schranke — ſelbſt über jenes eine directe Zeugniß — hinausheben dürfe." Dieſer Juriſt und Landvogt mag ein recht guter und ſcharfſinniger Mann ſein, und er ſcheint wirklich Beides zu ſein; aber, ein Bild der tiefſten Erniedrigung, ja der Selbſtvernichtung unſerer unvaterländiſchen deutſchen Jurisprudenz hat er in ſich ſelbſt aufgeſtellt. Er hat ihren, wie der abſolutiſtiſchen Regierungspolitik innerſten Grundgedanken enthüllt. Ja, gänzlich losgeriſſen von ihrem Volke, von vaterländiſchen Freiheits- und Rechtsgrundſätzen, hat unſere ausländiſche, kaſtenmäßige und geheime Jurisprudenz allermeiſt ſich losgeſagt von allen Schranken der heiligen Grundſätze und Grundformen der ewigen und der vaterländiſchen Gerechtigkeit. Die Vernichtung dieſer Schranken durch jede beliebige und neueſte ſchrankenloſe Willkür der Regierungen und Beamten und ihrer Obſervanzen — das iſt die einzige Gerechtigkeit dieſer Willkür- und Buchſtabendienerei. Und ſollte man für ſie noch ein Princip nennen, ſo iſt es jenes, welches alle beſonderen ewigen und unentbehrlichen Schranken jeder Wiſſenſchaft, wie der Religion, der Moral und der Gerechtigkeit, und ſomit dieſe

ſelbſt aufhebt, ſo iſt es das Princip auch des Hugo'ſchen Naturrechts und der allmächtigen deutſchen Polizei. Es iſt das jeſuitiſche Princip: „Der Zweck heiligt alle Mittel." So freilich ſchaudern denn dieſe Jurisprudenz und ihre Jünger vor gar nichts mehr, auch nicht vor demjenigen, wovor doch ſelbſt nach halbtauſendjähriger, factiſcher Imperatorendespotie Roms Juriſten — weil ihre Jurisprudenz bewundernswerth feſthielt an den nationalen Freiheits- und Rechtsgrundſätzen ihres Volks, aus denen ſie im öffentlichen Volksgerichte erwachſen waren — noch zurückſchauderten, vor demjenigen, wogegen auch der an den Freiheitsgrundſätzen unſeres deutſchen Volks feſthaltende, unſterbliche Möſer ſein Grauen oft und laut ausſprach. Dieſe ächten Juriſten verwarfen mit Abſcheu eine ſchrankenloſe Juſtiz, eine Juſtiz, welche nicht, als ſelbſt über kaiſerlichem Befehl ſtehend, durch den Volksgeſammtwillen anerkannte, unveränderliche, Rechtsgrunſätze (den consensus populi und die jura naturalia semper firma atque immutabilia) geachtet hätte. Sie verwarfen eine ſolche Juſtiz, welche ohne vollſtändige Schuldbeweiſe, auf ein einzelnes und parteiiſches Zeugniß, auf unſichere Indicien und auf Verdacht freie Bürger verurtheilt. Nein — ſie kannten eine ſolche ſchrankenloſe Juſtiz nicht, die einen dem Säuferwahnſinn Verfallenen als genügend frommen und ehrbaren Richter zu erklären wagt. Sie wollten keine ſo ſchrankenloſe Jurisprudenz, welche — ſtets nach jenem Princip: der Zweck heiligt alle Mittel — durch Strafe für die Nichtanzeige das letzte heilige Aſyl, das Vertrauen, folgerichtig dann auch das Beichtgeheimniß zu verrathen gebietet, oder welche Verdächtigkeitsſtrafen und Inſtanzlosſprechungen gegen Nichtſchuldige rechtfertigt. Sie wollten keinen freien Bürger zu Selbſtanklagen torquiren und konnten daher nimmermehr die Unnatur und den Greuel billigen, daß, wie im neudeutſchen Inquiſitionsproceſſe, der durch gefaßtes Vorurtheil, durch Leidenſchaften und durch Intereſſen aller Art für die Verurtheilung befangene, von der Gewalt abhängige Ankläger ſchrankenlos auch die Gewalt des Richters, ja die Rolle des Vertheidigers, wie die der Jury in ſeiner einen menſchlich ſchwachen Hand vereinigt, daß er ſo in langjährigen, einſamen Kerker- und Inquiſitionsqualen dem alles Beiſtandes der Seinigen und des Anwaltes beraubten unglücklichen Inquiſiten Geſtändniſſe und Ausſagen gegen Mitbürger abfoltere, die man dann ſogar noch als ſittlich und als materielle Wahrheit zu preiſen wagt, während ſie doch ſämmtlich verdächtig und während nur ganz freie Ausſagen ſittlich und glaubwürdig ſind. Sie wollten nimmermehr, daß alle freien Bürger, ſobald mächtige Gegner ſie verfolgen wollen, ſo grauenvoller Verhaftung und Inquiſition Preis gegeben ſeien, ſogar ohne daß vollſtändige, öffentliche Rechenſchaft über das ganze geheime Verfahren in vollkommener Freiheit der Vertheidigung und Actenmittheilung vor der Nation Statt fänden, und ihr, wie dem Angeklagten wenigſtens einige Gewähr für Ehre, Leben und Freiheit gäben. Vor allem dieſen nun ſchaudert unſeren ſpottenden deut-

ſchen Juriſten und Landvogt ganz und gar nicht. Ihn ſchaudert eben ſo wenig vor der ganzen Legion der (nur zufällig an den Tag gekommenen) geheimen deutſchen Juſtiz- und Kerkermorde, wie ſie der Artikel „Jury" im Staatslexikon und auch neuerlich wieder vielfach andere Mittheilungen actenmäßig ſchildern; namentlich auch nicht vor denen aus ſeinem eigenen Lande Oldenburg, obgleich auch da ſchuldloſe Bürger durch ſechs- bis achtjährige ſcheußliche Inquiſitions- und Kerkerqual um Geſundheit, Vermögen und Leben gebracht, und ſelbſt nach erkannter Unſchuld noch durch augenfällig verwerfliches gerichtliches Verfahren an der Ehre ihres Namens angegriffen wurden. Alles ſoll hier die leichte Scheinrede beſeitigen, ſolche Härten und Ungerechtigkeiten lägen nicht nothwendig in der Natur des geheimen Inquiſitionsproceſſes. Doch der geſunde Menſchenverſtand unſeres Volks durchſchaut es endlich, daß ſie wirklich in jener Natur liegen, weil dieſe Natur an ſich ungerecht und unnatürlich iſt, und alſo auch nothwendig Verkehrtes erzeugt, und weil dieſes Verkehrte überall in ihrem Gefolge zum Vorſchein kommt, wo nur irgend das Dunkel ſich lichtet, weil endlich, wie die Natur der Sache und die Erfahrung in England, Frankreich und Belgien und den deutſchen Rheinlanden lehren, bei öffentlichem Anklageproceſſe mit Schwurgericht — trotz aller möglichen Menſchlichkeiten — doch jene Greuel unſerer Inquiſitionsproceſſe nicht vorkommen, ja nicht vorkommen können. Dieſer geſunde Menſchenverſtand findet zumal in unſerm lichthellen, vorwärtsſtrebenden Zeitalter für die Achtung der Juſtiz und der Regierung durchaus nichts gefährlicher, als deren ſchrankenloſe Gewalt und Mittelheiligung, welche nur zu einer gleichen revolutionären Unbedingtheit und Mittelheiligung verführen. Er findet es gerecht und heilſam, natürlich und deutſch, daß die Juſtiz und die Regierung aus dem künſtlichen Dunkel wiederum an das göttliche Licht der Oeffentlichkeit hervortreten, und daß eben ſo im Gericht durch Geſchworene, wie bei der Regierung durch Stände, die beſte Einſicht und Geſinnung der Bürger mit der Staatsbehörde für das gemeinſchaftliche Recht und Wohl ergänzend und unterſtützend zuſammenwirken. — Nur alsdann werden ſo traurige Proceſſe, wie die von Weidig und Jordan, unſere Nationalehre nicht mehr kränken.

* * *

Die vorſtehenden Blätter waren bereits gedruckt, als mir die Schrift: „Selbſtvertheidigung Jordan's nebſt der Appellationsſchrift ſeines Vertheidigers, Obergerichtsanwalts Schanz, mit einer Denkſchrift, die Rechtfertigung der Beſchwerden und zugleich einen Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis enthaltend, von Jordan ſelbſt" (Mannheim bei F. Baſſermann) zu Handen kam. Wem etwa die Erwägung der Entſcheidungsgründe des Strafurtheils der Schrift von Boden und der obigen Ausführung noch einen Zweifel über Jordan's Unſchuld übrig

ließ, dem wird denſelben dieſe vortreffliche Vertheidigung beſeitigen. Sie zerſtreut vollſtändig allen Dunſt der moraliſch wie juriſtiſch bodenloſen Verdächtigungen aus allen nichtsſagenden oder völlig unglaubwürdigen Ausſagen und aus allen unbewieſenen und unſchlüſſigen Indicien, welche nicht einmal eine Wahrſcheinlichkeit, noch weniger einen unvollkommenen oder gar einen vollſtändigen Beweis irgend einer Schuld Jordan's begründen konnten. Sie gibt aber zugleich zu Gunſten der völligen Unſchuld des ſchwergeprüften edlen Mannes einen weit mehr als genügenden Gegenbeweis gegen jene mühſam zuſammengetragenen Verdachtsgründe durch eine ganze Reihe einzelner Gegenanzeigen und vor Allem durch das treue Bild einer ganzen Perſönlichkeit und eines ganzen Lebens, welche durch die Reinheit der männlich feſten und folgerichtigen rechtlichen Grundſätze, wie durch die kindlich gemüthliche und fromme Geſinnungsweiſe tief ergreifen und eine dieſen bewährten Geſinnungen und Grundſätzen, wie dem männlich klaren Verſtande ſo gänzlich widerſprechende Theilnahme an ſo verkehrtem und thörichtem Beginnen völlig unglaublich machen. Und dieſer Mann, der ſich um das deutſche Vaterland und die Wiſſenſchaft, und vor Allem um Kurheſſen ſo große Verdienſte erwarb, ſo Vieles ihnen noch zu leiſten verſprach, dieſer Mann erſten Namens in ſeinem Lande, wie konnte er im Namen der Gerechtigkeit dieſes Landes und als angeblicher verbrecheriſcher Todfeind derſelben Verfaſſung, die er als ſeine eigene Schöpfung liebte, ſich angeklagt, ja verurtheilt und ſeine wohlthätige Wirkſamkeit und ſein Lebensglück ſo grauſam zertrümmert ſehen? Die Vertheidigungsſchrift löſ't auch dieſes Räthſel. Sie zeigt es uns anſchaulich, wie *politiſche* Anfeindung und Verfolgung des redlichſten und wohlthätigſten *politiſchen* Wirkens Jahre lang und nicht bedenklich in den Mitteln aus der Nähe und aus der Ferne, benutzend erkaufte Spionenberichte und gerichtliche Ausſagen und zuletzt unterſtützt durch die unter centraler Leitung Statt findenden gerichtlichen Mittheilungen aus ganz Deutſchland, jenen unglücklichen Stoff dem geheimen Inquiſitionsproceß und ſeiner vorgefaßten Richtung auf das Schuldigfinden überlieferte*). Freilich die Geſetze wollen es, und

*) Die neueſte ſo eben in Frankfurt erſchienene kleine Schrift des in dieſer Sache gut unterrichteten Hrn. *Boden* über dieſen Proceß ſchließt mit den Worten S. 41: „Hätte ich mit meiner Vertheidigung bis nach dem Erſcheinen der Jordan'ſchen Selbſtvertheidigung gewartet, durch welche Alles, was in dem „Urtheil ꝛc." obwohl ohne den Willen des erkennenden Gerichts für Jordan's Unſchuld ſo laut und ſo überzeugend ſprach, bis zur Sättigung ergänzt iſt, ſo würde ich kein Wort der Vertheidigung verloren und nur Worte der Anklage erhoben haben; ſo hätte ich das Urtheil des Marburger Criminalſenates nicht widerlegt, ſondern verworfen und mich einzig darauf beſchränkt, zu zeigen, *daß durchaus kein Grund vorhanden war, ein Criminalverfahren wider Jordan einzuleiten, daß auch nicht der Schatten einer Unterſuchung wider ihn verhängt werden durfte.* Alles, was dann, um dieſes zu zeigen, vorzubringen geweſen wäre, würde nicht gedient haben, einen Unſchuldigen zu vertheidigen, ſondern der Welt alles dasjenige vor Augen zu legen, wodurch dem Haupturheber der Verfaſſung, unter der Kurheſſens Volk

viele gutmüthige Menſchen glauben es, daß ſolche geheime Inquiſition wirklich eben ſo vollſtändig auf die Entſchuldigung, wie auf die Anſchuldigung gerichtet ſei, und alſo wenigſtens eben ſo den Glauben an die Unſchuld wie den an die Schuld feſthielte, und endlich auch nach der geſetzlichen Rechtsannahme der Unſchuld, bei nicht ganz vollſtändigem juriſtiſchen Beweiſe der Schuld, den Sieg laſſe. Auch ich würde alsdann dieſes glauben, wenn der geheime Inquiſitionsproceß eben ſo begänne mit einer Handlung des Inquiſitionsgerichts, mit welcher es öffentlich ſeinen Glauben an die Unſchuld des Inquiſiten ausſpräche und einen Act der Befreiung deſſelben vernähme, wie es umgekehrt mit der Freiheitsberaubung beginnt und ſchon dadurch öffentlich ſeinen Glauben an die Schuld ausſpricht. Ich würde es glauben, wenn nun eben ſo ſtarke Intereſſen für die völlige Schuldloserklärung, wie für das Schuldigfinden ſprächen. Für Letzteres aber ſpricht nun ſchon das bei ſo Vielen ſo gewaltige Intereſſe des Rechthabenwollens, des Bewahrheitens deſſen, was man öffentlich ankündigte, und das natürliche ſtarke Intereſſe, ſich frei zu halten von doppeltem Vorwurf, von dem, einen gänzlich Unſchuldigen ſeine Freiheit beraubt und mit den Seinigen unglücklich gemacht zu haben, und von dem, daß entweder die Freiheitsberaubung ein großer Irrthum war, oder daß der nöthige Verſtand zum Herausbringen und Beweiſen der Schuld fehlte. Dieſe natürlichen, an ſich nicht einmal unedlen Motive — um von ebenfalls natürlichen, weniger edeln Leidenſchaften und Intereſſen nicht einmal zu reden — beſtimmen der Natur der Sache nach die vorwiegende Richtung auf die Schuld. Jordan ſelbſt berichtet in ſeiner Selbſtvertheidigung S. 48: „Im Auguſt 1840 wurde die Generalinquiſition geſchloſſen, bei welcher der Inquirent, der Jordan oft die Verſicherung gab, daß man Alles anwenden würde, um ſeine Schuld durch Ueberweiſung zu begründen, in der That kein Mittel unverſucht ließ, das er hierzu geeignet hielt. Denn der Herr Inquirent war ſchon bei dem Beginne der Unterſuchung ſo ſehr von Jordan's Schuld überzeugt, daß er nicht nur gegen dieſen ſelbſt unumwunden äußerte, daß ſeine Popularität in Deutſchland in Folge der Unterſuchung verſchwinden werde, ſondern auch zu Jordan's Ehegattin und ſämmtlichen Kindern ſogleich nach verfügter Verhaftung ſagte: „Den Profeſſor hat Eitelkeit zum Falle gebracht, für ihn gibt's

---

und Fürſt leben, das Leben ſeit dem Augenblicke vergällt worden ſei, wo jene in's Leben trat. Ich hätte dazu weiter nichts nöthig gehabt, als zu erzählen, auf welche Weiſe und durch welche Mittel die Unterſuchung gegen Jordan in Gang gebracht und erhalten wurde, um endlich in das Urtheil eines Marburger Criminalſenates auszulaufen. Oder ſoll ich das jetzt thun, wo ich alle Mittel dazu vor mir habe und mir alſo kein Hinderniß im Wege ſteht? Ich will es unterlaſſen, eingedenk des Vorſatzes, den ich von Anfang an hatte, durch meine Einmiſchung in dieſe Sache, welche die Sache jedes Ehrenmannes iſt, ſo viel als möglich zu verſöhnen und auch jetzt noch von demjenigen die Aufmerkſamkeit mehr abzulenken, als ſie darauf hinzulenken, was der Hebel zu Jordan's Proceß und Verurtheilung geweſen iſt."

keine Hoffnung.“ Daß ein Richter bei ſolcher Ueberzeugung eifriger auf die Ermittelung der Schuld, als auf die Sammlung alles deſſen, was zur Entſchuldigung dient, ſein werde, zumal bei einer von der Staatsregierung ſelbſt veranlaßten Unterſuchung, iſt ganz natürlich.“

Solches berichtet Jordan zunächſt über die Inquiſition. Das aus ihr hervorgegangene Urtheil des Inquiſitionsgerichts liegt vor uns. Daſſelbe aber wird wahrlich dadurch nicht gemildert, daß, um daſſelbe zu fällen oder um Verdachtsgründe ſo künſtlich zuſammenzuſtellen, das Gericht zwei volle Jahre brauchte, und für ſie des ſchon erkrankten Jordan’s Freiheitsberaubung verlängerte. Wie, wenn auch das Obergericht noch einmal ſo viel Zeit brauchte und auch dieſe, wie die erſte, nicht angerechnet würde? Sollte vollends, wer Jordan’s Schrift lieſ’t und des ähnlichen Unglücks anderer Ehrenmänner ſich erinnert, noch zweifeln an der Wahrheit, daß ſtaatsbürgerliche Freiheit und die in ihr begründete Pflicht, ſie zu benutzen und zu vertheidigen, in Verbindung mit unſerem geheimen Beamtengericht für den redlichen Mann einen mit Fußangeln durchzogenen Boden bildet! Bedenke man dagegen einen Augenblick die Wirkung, wenn im öffentlichen Schwurgericht der treffliche Mann mit der Würde und dem Siegel der Unſchuld auf dem edlen Antlitz gegenübergeſtellt worden wäre jenen erkauften Dörings, Kuhls und Clemms! Wie ganz anders für ihn und die öffentliche Gerechtigkeit, wäre dieſes ſo, wie der Regel nach in England und Frankreich, in den erſten Wochen oder Monaten des begonnenen Proceſſes, geſchehen!! Wie ganz anders, mindeſtens für die öffentliche Gerechtigkeit, wenn es noch jetzt geſchähe, nach den fünfjährigen unſäglichen Leiden, nach allen, auch in der äußerſt milden Vertheidigung berührten Verletzungen und Qualen der fünfjährigen, gänzlich unnöthigen Haft! Denke man ſich dieſes! Wer zweifelte wohl dabei an dem alsbaldigen Triumph wahrer Gerechtigkeit, an der ſtärkſten Rüge und an der zukünftigen Verhinderung ſo ſchweren Unrechts!

In dem öffentlichen Schwurgericht über Hamacher (den Gehülfen Fonk’s) zu Cöln kam es zu Tage, daß die gravirende Ausſage eines Zeugen, eines Mitgefangenen, auf eine ähnliche Weiſe, doch noch keineswegs ſo wie die jenes Kuhl und Döring erhalten worden war. Da fühlte ſich unter dem Schutz der öffentlichen Moral im öffentlichen Schwurgericht der Gerichtspräſident veranlaßt, zu den Geſchworenen zu ſagen: Tilgen Sie, wo möglich, dieſe ganzen Ausſagen aus Ihrem Gedächtniſſe! Und wenn Sie dieſes nicht vermögen, ſo laſſen Sie dieſelben bei der höchſt bedauerlichen Weiſe, wie ſie veranlaßt wurden, lieber zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeklagten in ihrem Urtheile wirken! Aehnliches würde man in dem uns Deutſchen in der Sittlichkeit oft ſo ſehr nachgeſtellten Frankreich unter ähnlichen Umſtänden unfehlbar vernehmen. In Deutſchland aber gründet ſich dieſes ganze im geheimen Beamtengericht gefällte Strafurtheil, welches den bisher fleckenloſeſten, geachtetſten Mann und ſeine Familie verderben ſoll, nur auf, ſo wie erwähnt, gewonnene, ſo beſchaf-

fener Ausſagen ſolcher Dörings, Kuhls und Clemms! In England und Frankreich hätte dieſer Proceß — wenn auch überall dort Nichtanzeige ſtrafbar wäre — wenige Monate, allerhöchſtens ein halbes Jahr und ohne Verhaftung gedauert — in Deutſchland dauert er mit Freiheitsverluſt und Inquiſitionsqual volle 5 Jahre, und wie lange ferner noch? In England und Frankreich brauchten die Richter zum Fällen ihres Endurtheils keine zwei Stunden, in Deutſchland mit Fortdauer der Verhaftung des kranken Mannes das Urtheil erſter Inſtanz volle zwei Jahre — zwei Jahre zu dieſem juriſtiſch bodenloſen, confuſen, die Rechtsgrundbegriffe mißkennenden Urtheil! Wird man nun wohl noch Angeſichts dieſes Urtheils die deutſche Gründlichkeit rühmen, vollends als günſtig für den Schutz der Unſchuld rühmen? Und iſt es nicht wirklich wahr, daß es in Deutſchland viel unglücklicher iſt, auch nur verdächtig zu werden, als in England und Frankreich die Verurtheilungen ſind? Oder könnte und möchte wohl jemals ein gewiſſenhafter fürſtlicher Rathgeber das Unrecht im Criminalproceſſe mit der Haller'ſchen feindſeligen kriegeriſchen Verfolgung der Mißfälligen und Regierungsgegner entſchuldigen! Nein, mit Johann von Müller wird er vielmehr ſagen: „das wiſſe jeder Fürſt und jedes Volk, daß „die Unterdrückung auch nur eines ſchuldloſen Mannes ein Fleck bleibt „in allen Geſchichtsbüchern!" Das aber weiß endlich bald die deutſche Nation, daß, wenn fernerhin die Reden von deutſcher Humanität und Gerechtigkeit und ihrem Schutz für die Angeklagten und die verfolgte Unſchuld nicht zum furchtbaren Spott werden — wenn nicht endlich das Schlimmſte aus dem Schlimmen entſtehen ſoll, eine gänzliche Aenderung unſerer Criminalgerichte und Criminalproceſſe unabweisbar iſt.

C. Welcker.

Straßen, Landſtraßen, Straßenbau. — Gute und ſichere Straßen ſind die erſte Bedingung eines lebhaften Verkehres im Innern der Länder. Sie bringen die verſchiedenen Ortſchaften und Gegenden eines Landes mit einander in leichte Verbindung und machen es möglich, daß der Ueberfluß ſchnell und ohne große Anſtrengungen dahin verführt werden kann, wo Mangel iſt. Sie befriedigen ſonach die Wünſche und Bedürfniſſe Aller.

Die Anlegung guter Straßen muß daher die erſte Sorge einer Regierung ſein, welche wahrhaft für das allgemeine Wohl beſorgt iſt. Wo ſie fehlen, da fehlt auch vielen Gütern, namentlich den ſchwereren Gütern, aller Tauſchwerth, weil ſie entweder gar nicht, oder nur mit großen und ihren Tauſchwerth überſteigenden Koſten dahin gebracht werden können, wo ſie begehrt werden. Erſt in der neuern Zeit hat man den großen Werth guter Straßen richtig zu erkennen und zu würdigen angefangen.

Zwar bildeten ſie früher ſchon einen Gegenſtand, mit dem ſich die Regierungen beſchäftigten, aber es wurde nur ſehr wenig dafür gethan. Man beſſerte gelegentlich die alten Straßenzüge, die man von der Vorzeit überkommen hatte, aus, und überließ die Communalwege der Sorge

der anliegenden Gemeinden. Dieſe thaten nichts dafür, Jedermann mochte ſehen, wie er eben fortkomme; Wagner, Schmiede und Stellmacher wollten auch leben. Das iſt ungefähr noch der Zuſtand der Dinge in Spanien, Portugal, Sicilien, Neapel, Sardinien und dem Kirchenſtaate. Darum können dieſe Länder, trotz ihrer Fruchtbarkeit und glücklichen Lage, ſich nicht heben; nur etwa die an den Küſten oder in ihrer Nähe liegenden Orte treiben mittelſt der Schifffahrt einigen Verkehr. Im Innern dagegen iſt es überall todt und öde.

In den weiter vorgeſchrittenen Staaten hat man aber ſchon ſeit längerer Zeit eine immer ſteigende Sorgfalt auf Erbauung guter Landſtraßen gewendet. Statt der früheren krummen und oft auf großen Umwegen zum Ziele führenden Wege baut man gegenwärtig die Straßen, ſo viel es ſich immer thun läßt, in grader Richtung und gewinnt dadurch an Terrain, wie für das Fortkommen an Zeit. Wenn früher die Wege in gleichem Niveau mit dem zunächſt liegenden Terrain fortliefen und bei Regenwetter, welches oft keinen Abfluß hatte, in manchen Gegenden faſt grundlos wurden, ſo erhebt man ſie gegenwärtig über das zunächſtliegende Terrain (daher der Name Hochſtraße), erhöhet ſie in der Mitte, damit das Regenwaſſer beſſer ablaufen könne, zieht an den Seiten Gräben, um deſſen Abfluß zu befördern, und beſtreut ſie von Zeit zu Zeit mit geklopften Steinen, welche ſie feſter machen und die Reibung der Wagenräder dadurch vermindern. Noch vollkommener ſind die von ihrem Erfinder ſogenannten macadamiſirten Straßen, die vorzüglich in England heimiſch ſind. England, Belgien und Deutſchland dürften die Länder ſein, welche die meiſten und beſten Straßen beſitzen.

So weit man es nun auch im Straßenbaue gebracht hatte, ſo blieben doch alle dieſe Leiſtungen eben ſo weit, wo nicht noch weiter, hinter den Eiſenbahnen zurück; und es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß in nicht ferner Zukunft alle fortſchreitenden Völker, wenigſtens in den Hauptrichtungen ihres Verkehrs, Eiſenbahnen erbaut haben werden. England und Belgien haben bereits ein vollkommenes Eiſenbahnſyſtem. In Deutſchland iſt ein guter Anfang dazu gemacht und die Fortſetzung und Vollendung bereits beſchloſſen. In Frankreich iſt ein Eiſenbahnſyſtem ebenmäßig wenigſtens beſchloſſen. In Nordamerika werden nicht minder zwiſchen allen wichtigen Puncten Eiſenbahnverbindungen errichtet. Nach dem Verlaufe weniger Jahre werden daher Nordamerika und Mitteleuropa ein vollſtändiges Eiſenbahnſyſtem haben.

Fragen wir nun nach dem Vorzuge der Eiſenbahnen vor den Chauſſeen, ſo beſteht dieſer zunächſt in der ſehr geſteigerten Geſchwindigkeit des Fortkommens. Man braucht nur etwa den vierten Theil der Zeit, um auf Eiſenbahnen dieſelbe Entfernung wie auf den beſten Chauſſeen zurückzulegen. Für den Perſonentransport iſt dieſer Vorzug klar und entſchieden. Der Reiſende erſpart auf der Eiſenbahn nicht nur an Unterhaltskoſten, ſondern, was ungleich wichtiger iſt, an Zeit. In Bezug auf den Transport der Güter iſt dieſe Geſchwindig-

keit, ſo viel man ſich auch davon verſprechen mag, von unendlich geringerer Bedeutung.

Zwar mag die größere Geſchwindigkeit des Gütertransports für Einzelne und in einzelnen Fällen, wie z. B. auf Meſſen, erwünſcht und vortheilhaft ſein. Im Allgemeinen aber kann ſie allein ſchwerlich große Wirkung auf vermehrten Abſatz der Waaren hervorbringen. In der Regel fehlt es nirgends an Gütervorräthen für die Conſumenten, und es iſt im Allgemeinen noch nie die Conſumtion durch Mangel an Gütern aufgehalten worden. Daher iſt ſehr zu bezweifeln, daß ſie, blos um deswillen, weil die Güter in kürzerer Zeit ankommen, allgemein und bedeutend zunehmen werde. Die Hoffnung, die wir ſo oft ausſprechen hören, der Verkehr mit Gütern werde bedeutend und allgemein ſteigen, können wir daher als begründet nicht gelten laſſen. Der Verkehr im Allgemeinen nimmt nur dann in auffallenderen Verhältniſſen zu, wenn gewiſſe Güter, oder die Güter überhaupt, bedeutend wohlfeiler werden, oder der Nationalreichthum und der Arbeitslohn bedeutend ſteigen. Das Letztere iſt nicht der Fall, weil die Eiſenbahnen, wenn ſie einmal erbaut ſind, ungleich weniger Leute beſchäftigen, als zu dem Transporte der nämlichen Anzahl von Perſonen und Gütern auf Chauſſeen erforderlich ſein würden. Das Erſte iſt eben ſo wenig möglich, ſo lange es nicht gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft herzuſtellen, als den Dampf. So lange dies nicht gelingt, ſo lange die Transportkoſten auf den Eiſenbahnen noch eben ſo hoch zu ſtehen kommen, als der Transport auf den Chauſſeen, ſo lange werden auch die Waaren, die auf der Eiſenbahn kommen, nicht wohlfeiler abgelaſſen werden können, als diejenigen, welche auf den Chauſſeen ankommen; ſo lange iſt daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Eiſenbahnen einen, wie man zu ſagen liebt, ganz unberechenbaren Einfluß auf die Vermehrung des Verkehrs ausüben werden. Anders und beſſer können ſich die Sachen noch geſtalten, wenn es gelingt, eine wohlfeilere bewegende Kraft, oder auch die gegenwärtige bewegende Kraft mit bedeutend geringeren Koſten herzuſtellen, damit ſich die Transportkoſten mindern. Dann würde der Preis aller zu transportirenden Güter fallen, und folgerecht der Verbrauch derſelben, alſo auch der Verkehr ſteigen.

Manche Verſuche ſind ſchon gemacht worden. Clegg wollte den Druck der Luft auf der einen, in Verbindung mit einem luftleeren Raume auf der andern Seite als bewegende Kraft benutzen, doch haben ſeine Verſuche noch zur Zeit zu keinem Reſultate geführt. Eben ſo wenig iſt dies der Fall geweſen mit den elektromagnetiſchen Verſuchen Wagner's und Stöhr's. Indeſſen liegt die Sache immerhin noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, und man darf die Hoffnung darauf nicht aufgeben.

Auch in geiſtiger Beziehung ſind die Eiſenbahnen eine wichtige Erfindung. Sie rücken entfernte Orte und Länder einander nahe, erleichtern den Reiſenden ihren Beſuch und können daher nicht anders, als wohlthätig wirken.

Die Sache der Eiſenbahnen an ſich iſt daher unbezweifelt gewonnen. Nur darüber ſcheint man nicht überall einverſtanden zu ſein, ob der Staat für ihre Erbauung zu ſorgen habe oder nicht? In Preußen, z. B. hat man ſich zur Zeit erſt für eine Mitwirkung erklärt, während in Belgien, Oeſterreich, Baden, Baiern und Hannover die Bauten auf Staatskoſten unternommen werden. Im Ganzen ſcheint uns folgerecht zu ſein, daß der Staat ſie baue, wenigſtens dann, wenn ſich keine Privatunternehmer finden. In Deutſchland ſind die rentablen Strecken durch Privatunternehmer ſo ziemlich ausgebeutet. Für das, was noch zu thun übrig bleibt, möchten ſich ſchwerlich Privatunternehmer finden.

Iſt nun die Herſtellung eines Eiſenbahnſyſtems in Deutſchland eine Sache unabweislicher Nothwendigkeit, wenn wir nicht hinter anderen Völkern zurückbleiben wollen, ſo iſt damit zugleich die Verpflichtung der Regierungen, für die Herſtellung der noch erforderlichen Eiſenbahnlinien aus Staatsmitteln Sorge zu tragen, ausgeſprochen. Haben die Regierungen von jeher die Sorge für Erbauung der größeren und wichtigeren Straßen übernommen, ſo gehört ihnen auch ſubſidiariſch die Sorge für Erbauung von Eiſenbahnen, die eben nichts Anderes ſind, als verbeſſerte Straßen.

Eine andere Frage iſt es, ob ſie auch den Betrieb derſelben für eigene Rechnung übernehmen ſollen oder nicht. Ein vollkommenes Freigeben des Betriebes des Transports, wie ſolches auf den Straßen Statt findet, iſt aus polizeilichen Gründen nicht wohl möglich. Einheit der Leitung deſſelben iſt eine unerläßliche Bedingung, wenn Unfälle vermieden werden ſollen. Darum ſcheint die Wahl nur zwiſchen dem eigenen Betriebe und der Ueberlaſſung deſſelben an einen Unternehmer möglich zu ſein. Letzterer benutzt ihn in ſeinem Intereſſe, er will Gewinne dabei machen. Der Staat ſollte nicht darauf denken, ſondern hauptſächlich darauf ſehen, die Frachtkoſten auf das mögliche Minimum zu reduciren. Dann ſcheint mir die Regie des Staates den Vorzug zu verdienen.

Um nur eine entfernte Vorſtellung von den Vortheilen zu geben, welche die Eiſenbahnen, dieſe zur Zeit vollkommenſten aller Straßen, gewähren, reichen folgende Betrachtungen hin.

Die Eiſenbahn zwiſchen Liverpool und Mancheſter wird jährlich von 500,000 Menſchen befahren. Wenn Jeder dieſer Reiſenden auf der Eiſenbahn nur eine Stunde erſpart, ſo kommen 500,000 Arbeitsſtunden oder, den Arbeitstag zu 10 Stunden gerechnet, 50,000 Arbeitstage heraus, die, da die Reiſenden faſt ohne Ausnahme höhere und lohnendere Geſchäfte treiben, als die gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten, natürlich auch nach einem viel höheren Satze, als dieſe, zu veranſchlagen ſind.

Noch mehr ſtellt ſich dies bei längeren Eiſenbahnen heraus. Eine Reiſe von Dresden nach Leipzig z. B. erfordert auf der Poſt 13 Stunden. Hin- und Zurückreiſe mit Einſchluß des Geſchäftes, wie gering

dieſes auch ſei, erfordern mindeſtens 28 Stunden. Auf der Eiſenbahn wird zu dem Allen nicht die Hälfte dieſer Zeit erfordert. Ein Tag reicht dazu hin, während man auf der Poſt die Nacht zu Hülfe nehmen muß, wenn die Reiſe in der oben angegebenen Zeit vollendet werden ſoll. Der Reiſende erſpart alſo mehr als 100% an Zeit; er erſpart faſt eben ſo viel an Koſten und hat überdies nicht nöthig, die Nacht zu Hülfe zu nehmen.

Auch in militäriſcher Hinſicht müſſen Eiſenwege für den Vertheidigungskrieg die entſchiedenſten Vortheile gewähren, da ſie die Möglichkeit geben, überall hin, wo es nöthig erſcheint, in der kürzeſten Zeit Truppen zu bringen.

So entſchiedene Vorzüge zeigen die Nothwendigkeit wenigſtens in den Hauptrichtungen jedes Landes, anſtatt der zeitherigen Hochſtraßen oder Chauſſeen, Schienenwege (rail roads) oder Eiſenbahnen zu bauen, auf das Unumſtößlichſte. Es geht aber eben daraus zugleich hervor, daß dem Staate deren Erbauung, wenn es nicht anders iſt, aus eigenen Mitteln als eine Verpflichtung obliege. Dies wird man gewiß in allen den deutſchen Staaten, welche gegenwärtig noch Anſtand nehmen, auf dieſe Anſichten vollſtändig einzugehen, in nächſter Zukunft vollkommen erkennen. Darum hegen wir nicht den geringſten Zweifel an der baldigen Herſtellung eines umfaſſenden deutſchen Eiſenbahnſyſtems, von dem ſich in allen Richtungen hin nur gute Erfolge erwarten laſſen.

Baden und Belgien haben zu dieſem Endzwecke Anleihen eröffnet. In Preußen ſcheint bis jetzt das Syſtem der Zinsgarantieen die Oberhand zu haben, nach welchem Bau und Betrieb in Privathände kommen ſollen. Es iſt Sache der Finanz, und kann ihr recht wohl überlaſſen bleiben, zu ermitteln, welcher der beiden Wege für ſie der angemeſſenſte ſei. Für die Reſultate der Nationalwirthſchaft bleibt ſich die Sache gleich, wenn nur das Eiſenbahnſyſtem ſelbſt, auf eine oder die andere Weiſe, zu Stande kommt. Schmidt.

Strategie, ſ. Taktik.

Studenten, Studentenfreiheit, ſ. Univerſität.

Succeſſion oder Thronfolge. — In Staaten mit monarchiſcher Verfaſſung, d. h. in ſolchen, wo die Innehabung der Staatsgewalt als das Recht eines Individuums erſcheint, entſteht naturgemäß die Frage nach dem Uebergange der Souveränetät auf eine andere Perſon nach dem Hinwegfalle des bisherigen Staatsherrſchers, ſei es durch deſſen Ableben oder auf andere Weiſe — eine Frage, welche weder bei der demokratiſchen, noch bei der ariſtokratiſchen Verfaſſung möglich iſt, indem bei dieſen beiden Verfaſſungen eine moraliſche (ideale) Perſon, nämlich das Volk in ſeiner Geſammtheit oder die ariſtokratiſche Corporation als der Staatsherrſcher erſcheint, und daher hier nur von einem Wechſel der Magiſtraturen oder einer neuen Beſetzung derſelben nach dem Abgange der früheren Magiſtrate die Rede ſein kann. In der Monarchie ſelbſt müſſen die Grundſätze über die Thronfolge verſchieden ſein, je nach den beiden Hauptformen der Einherrſchaft — d. h. je nachdem eine Wahlmonarchie oder eine Erbmonarchie vorhanden

iſt. In der Wahlmonarchie ſind die Grundſätze über die Regierungsnachfolge ſehr einfach, indem hier nach dem Abgange eines Staatsherrſchers der neue Wahlact ſelbſt den Thronfolger beſtimmt. Wer aber berechtigt ſei, an dem Wahlacte Theil zu nehmen, dies iſt in jeder Wahlmonarchie auf eine andere Weiſe, ja ſelbſt bei einem und demſelben Volke zu verſchiedenen Zeiten verſchiedenartig durch die Grundverfaſſung des Staates beſtimmt, welche jedoch ſelbſt in dieſer Beziehung nicht immer durch ausdrückliche Geſetze geordnet iſt, ſondern häufig mehr oder minder auf Herkommen beruht. Bis aber die neue Wahl durch die verfaſſungsmäßigen Organe in den verfaſſungsmäßigen Formen den neuen Staatsherrſcher beſtimmt, tritt bei einem Wahlreiche eine Art von Zwiſchenzuſtand (ſogenanntes Interregnum) ein, während deſſen Dauer eine proviſoriſche Regierung nothwendig wird, deren Organ ebenfalls verfaſſungsmäßig in den einzelnen Wahlmonarchieen verſchieden beſtimmt zu ſein pflegt. (So übernahm in Rom nach dem Abgange eines Imperators der Senat die proviſoriſche Regierung; in Deutſchland waren zur Zeit des Reichsverbandes nach der goldenen Bulle Kaiſer Karl's IV. a. 1356 Cap. 5 der Kurfürſt von der Pfalz und der Kurfürſt von Sachſen mit der Bezeichnung als Reichsvicarien hierzu berufen.) Die Mißſtände, welche ein Interregnum für die öffentlichen Zuſtände mit ſich zu führen pflegt, ſo wie auch die Unruhen und übermäßigen politiſchen Bewegungen, welche nicht ſelten die Factionen im Volke erregen, wenn die neue Wahl erſt nach dem Tode eines Wahlmonarchen vorgenommen wird, führten häufig in den Wahlmonarchieen dahin, daß man noch bei dem Leben des Monarchen und unter deſſen Auſpicien die Wahl des Nachfolgers vornahm und dem ſolchergeſtalt bei dem Leben des Vorgängers erwählten Nachfolger meiſtentheils auch ſchon einen mehr oder minder bedeutenden Antheil an der gegenwärtigen Regierung, mitunter ſogar eine wirkliche Mitregentſchaft einräumte. Beiſpiele dieſer Art finden ſich theils in der Sitte der römiſchen Imperatoren, ſich Cäſaren beizuordnen, theils zeigt uns ſchon die ältere Geſchichte der Weſtgothen in Spanien mehrfache Fälle, in welchen die Könige einen ihrer Söhne zum Thronfolger und Mitregenten bei ihrem Leben erwählen ließen. Auch die deutſchen Könige und Kaiſer pflegten häufig ſchon bei ihrem Leben die Wahl ihres Nachfolgers zu veranlaſſen, und ein ſolcher wurde ſeit den Zeiten Friedrich's I. gewöhnlich als „erwählter römiſcher König" bezeichnet, welcher Titel übrigens auch noch nachher, bis zu den Zeiten Ludwig's des Baiern, von dem regierenden deutſchen Könige (und Kaiſer) ſelbſt ſo lange geführt wurde, als er noch nicht wirklich in Rom als Kaiſer gekrönt worden war. Nachdem aber in der Conſtitution Ludwig's des Baiern de jure et excellentia imperii (Frankfurt, Aug. 1338) ausgeſprochen worden war, daß der deutſche König mit der Wahl durch die Stimmenmehrheit der Kurfürſten unmittelbar und von Rechtswegen ſogleich als wahrer römiſcher Kaiſer zu betrachten ſei, wurde ſeitdem der Titel „römiſcher König" vorzugsweiſe nur noch für den bei Leben des Kaiſers gewählten Nachfolger

gebraucht. Uebrigens hatte der römiſche König nur den Antheil an den Staatsgeſchäften, welchen der regierende Kaiſer ihm anzuweiſen für gut fand (Wahlcap. Joſeph's II. Art. 30, §. 3), und hatte nur dann proviſoriſch die Zügel der Regierung in Deutſchland zu übernehmen, wenn der Kaiſer durch längere Abweſenheit an der Selbſtregierung gehindert war. Die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben des Monarchen war in allen Wahlmonarchieen entweder der erſte Schritt zur Umwandlung derſelben in Erbmonarchieen, oder wo dieſe eine völlige und grundgeſetzliche Umwandlung aus beſonderen Verhältniſſen, wie z. B. in Deutſchland wegen des Widerſtandes der mächtigen Reichsſtände, nicht möglich war, da erſcheint jene Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Königs als ein wirkliches Surrogat der Erblichkeit der Krone zu Gunſten der Deſcendenz des Monarchen ſelbſt, und ſpricht ſich darin deutlich der natürliche Trieb einer jeden Monarchie aus, eine Erbmonarchie zu werden, ſo wie denn auch nur eine ſolche als eine eigentliche und vollendete Monarchie erſcheint und den reinen und ſcharfen Gegenſatz gegen die republicaniſchen Staatsverfaſſungen (Demokratie und Ariſtokratie) darſtellt. Darum hat auch die Lehre von der Thronfolge für die Erbmonarchie ihre vorzügliche Bedeutung, und iſt auch bei ihrer Erörterung regelmäßig und hauptſächlich auf Verhältniſſe der Erbmonarchieen Rückſicht zu nehmen. In Beziehung auf dieſe muß man die regelmäßige (ordentliche) und die außerordentliche Thronfolge unterſcheiden. I. Die regelmäßige Thronfolge iſt diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (jus sanguinis), reſpective auf dem Rechte der Verwandtſchaft beruht; letztere begreift jede andere Art der Thronfolge, welche ſich auf irgend einen anderen Rechtstitel außer der Verwandtſchaft ſtützt. Die regelmäßige Erbfolge iſt ihrer Idee nach durch den Begriff der Erbmonarchie ſelbſt ſchon vollkommen beſtimmt. In jeder Erbmonarchie nämlich iſt ihrem Weſen nach die Krone (das politiſche Herrſcherrecht) mit einem an ſich rein privatrechtlichen Rechtsbegriffe, nämlich mit dem der Erblichkeit, verbunden, und zwar mit dem Begriffe der Erblichkeit in dem Sinne, wie er in dem älteren deutſchen Rechte und bei den germaniſchen Völkern überhaupt noch jetzt vorkommt, ſo weit das ächte nationale Recht nicht durch das Hereinziehen römiſcher Begriffe verdorben worden iſt, d. h. in dem Sinne und in der Bedeutung der Inteſtaterbfolge, ſo wie z. B. auch im franzöſiſchen Rechte das Wort héritier noch ausſchließlich die Bedeutung eines Inteſtaterben hat. So wie durch die Verbindung des Begriffes der Erblichkeit mit dem des politiſchen Herrſcherrechtes oder der Souveränetät die Erblichkeit ſelbſt, in ſo weit ſie ſich auf dieſes höchſte politiſche Recht bezieht, dem Gebiete des Privatrechtes entrückt wird und dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anheim fällt, ſo nimmt auf der anderen Seite das politiſche Herrſcherrecht durch dieſe Verſchmelzung mit der Erblichkeit nothwendig theilweiſe — nämlich was die Thronfolge anbelangt — einen privatrechtlichen Charakter an, d. h. die Krone erſcheint, ſo wie einmal die Erbmonarchie feſtſteht, hinſichtlich ihrer Vererbung als

ein Patrimonium des Souveräns, reſpective als ein Recht, welches nach der Analogie eines Privatrechts von ſeinem Inhaber vererbt werden kann. Wo immer die Erbmonarchie ſich hiſtoriſch entwickelt hat, ſchließen ſich die Rechtsgrundſätze über dieſelbe genau den Vorſtellungen an, welche bei dem betreffenden Volke hinſichtlich des Erbrechts im Allgemeinen gelten. Insbeſondere deutlich zeigt ſich dieſes bei den germaniſchen Völkern, bei welchen die Erbmonarchie überhaupt zu der größten Ausbildung gekommen iſt, deren ſie fähig zu ſein ſcheint. So wie das ganze national=germaniſche Sachenrecht und Erbrecht auf die natürliche Unterſcheidung von Mobilien und Immobilien gegründet iſt, und letztere als das bei Weitem wichtigere und beſonders in politiſcher Beziehung bedeutſame Beſitzthum durchgängig ausgezeichnet ſind und überall hinſichtlich ihrer beſondere und eigenthümliche Rechtsgrundſätze gelten, ſo hat ſich auch das Recht der Thronfolge bei den germaniſchen Völkern genau den Rechtsgrundſätzen entſprechend ausgebildet, welche bei den einzelnen deutſchen Völkern hinſichtlich der Erbfolge der Privatperſonen in die Immobilien nach dem alten nationalen, noch von den Einflüſſen des römiſchen Rechts in dieſer Beziehung unberührten Volksrechten galten, da die Krone den germaniſchen Völkern als der wichtigſte Immobiliarbeſitz, nämlich als der Beſitz eines Territoriums, als eines zur politiſchen Herrſchaft befähigenden Landesbeſitzes erſchien. Dieſe Uebereinſtimmung des Thronfolgerechts und des volksmäßigen Immobiliarſucceſſionsrechts iſt eine um ſo mehr bemerkenswerthe Thatſache, als darin zugleich ein hiſtoriſches Zeugniß dafür enthalten iſt, daß die Rechtsbildung — in welchem Zweige des Volks= oder Staatslebens es auch ſein mag — bei den deutſchen Völkern nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, ſondern als das Product einer inneren, mächtigen, tief in dem Volkscharakter wurzelnden Anſchauung von einer ſittlichen Nothwendigkeit hervortritt, welcher der Herrſcher nicht weniger als die Beherrſchten gleichmäßig zu huldigen verpflichtet ſind. Schon der oberſte Grundſatz der r e g e l m ä ß i g e n Thronfolge in den germaniſchen Erbmonarchieen ſtellt ſich als eine ſolche Uebertragung des nationalen Princips der Immobiliarſucceſſion und als eine Anerkennung ſeiner gleichmäßigen Gültigkeit für die Verſendung des Herrſcherrechts dar, nämlich der Grundſatz des germaniſchen Thronſucceſſionsrechts, daß die Thronfolge r e g e l m ä ß i g durch die Abſtammung von dem erſten Erwerber der Krone bedingt ſei, und daß, ſo lange ſucceſſionsfähige Nachkommenſchaft des erſten Kronerwerbers vorhanden iſt, dem jeweiligen Kronbeſitzer r e g e l m ä ß i g kein Recht zuſtehe, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen, durch Geburt Succeſſionsberechtigten zu verfügen, ſondern eine ſolche Verfügung, wenn ſie Wirkung haben ſolle, nur durch ganz beſondere und a u ß e r o r d e n t l i c h e Verhältniſſe gerechtfertigt werden könne. Dieſer Grundſatz iſt kein anderer, als die allgemeine für die nationale deutſche Immobiliarſucceſſion gültige Rechtsregel, daß die Deſcendenten des erſten Erwerbers ein feſtes, durch einſeitige und willkürliche Dispoſitionen unentziehbares Succeſſionsrecht — ein ſogenanntes W a r t r e c h t haben,

ſo daß ſie nur unter ganz außerordentlichen Verhältniſſen und Vorausſetzungen von der Erbſchaft fallen oder ausgeſchloſſen werden können. So wie aber gerade durch die Anerkennung dieſes Princips die alte nationale deutſche Immobiliarfolge ſich als eine Stammgutsſucceſſion charakteriſirt — (vergleiche den Artikel „Stammgut") — ſo iſt alſo auch die Thronfolge bei den germaniſchen Völkern als eine Stammgutsſucceſſion in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone (das politiſche Herrſcherrecht) oder das Territorium, d. h. das Land in ſeiner Auffaſſung als politiſcher oder Regierungsbezirk, ſelbſt als eine Art Stammgut der regierenden Familie erſcheint, oder wenn man lieber will, nach der Analogie eines deutſchen Stammgutes vererbt wird. Der Einfluß, welchen die volksrechtlichen Anſichten über das Syſtem der Immobiliarſucceſſion auf das Recht der Thronfolge äußerte, tritt aber noch weit ſchärfer darin hervor, daß ſich bei den germaniſchen Völkern auch die Frage nach der Art und Weiſe, in welcher der Mannsſtamm und der Weibsſtamm des regierenden Hauſes zu der Thronfolge berufen ſind, überall analog dem Verhältniſſe entſchieden findet, wie der Mannsſtamm und der Weibsſtamm in den Stammgütern nach Volksrecht zur Succeſſion berufen waren. Es laſſen ſich in dieſer Beziehung vorzugsweiſe zwei Syſteme unterſcheiden, welche man in der neueren Zeit unter der Bezeichnung der Thronfolge nach dem ſaliſchen Geſetze und der cognatiſchen Succeſſion einander entgegenzuſtellen pflegt. Bei den Franken nämlich galt nach ihrem Volkrechte die Regel, daß der Weibsſtamm bei der Succeſſion in die Stammgüter durch den Mannsſtamm unbedingt ausgeſchloſſen ſei, wie dies ſich in der Lex Salica tit. 62 ausgeſprochen findet: „De terra vere Salica nulla portio hereditatis „mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perve„niat." — Auf gleiche Weiſe findet man, daß die Frauen fortwährend in Frankreich durch den Mannsſtamm von der Thronfolge ausgeſchloſſen wurden; ja man geht in Frankreich ſogar ſo weit, zu behaupten, daß der Grundſatz der Lex Salica nicht blos davon verſtanden werden müſſe, daß die Frauen dem geſammten Mannsſtamme nachgehen, ſondern man behauptete dort ſelbſt von jeher, daß der Weibsſtamm abſolut unfähig zur Thronfolge ſei. In Deutſchland fand der Grundſatz der Lex Salica bei den deutſchen Fürſtenhäuſern ebenfalls frühzeitig Eingang, was als eine Folge der Verbindung Deutſchlands mit der fränkiſchen Monarchie zu betrachten iſt. Es dienten nämlich, wie dies bei einem ſolchen Verhältniſſe nicht anders erwartet werden kann, nicht nur die Einrichtungen der fränkiſchen Monarchie im eigentlichen Frankreich den politiſchen Inſtitutionen in dem eigentlichen Deutſchland überhaupt vielfach zum Muſter, ſondern es wurde, ſogar noch längſt nach der Auflöſung der fränkiſchen Univerſalmonarchie und nach der Entwickelung Deutſchlands als eines ſelbſtſtändigen Staatskörpers, und zwar das ganze Mittelalter hindurch, das fränkiſche Recht als das gemeine Recht des deutſchen Reiches in Bezug auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe betrachtet, ſo daß ſelbſt der Kaiſer, gleich viel, welchem deutſchen Volksſtamme er

von Geburt angehörte, mit der Wahl ſelbſt das fränkiſche Recht als ſein perſönliches Recht erwarb (Schwabenſpiegel, Laſſberg C. 103 §. 1). — Der Grundſatz der Lex Salica mußte aber aus dem fränkiſchen Rechte um ſo leichter, ja nothwendig, in das deutſche Fürſtenrecht übergehen, als die Bemühung aller deutſchen Könige, ſo wie auch ſchon ſehr frühzeitig die der Frankenkönige, dahin ging, die deutſchen Fürſtengeſchlechter zum Eintritte in den Lehenverband zu veranlaſſen — ein Beſtreben, welches auch ſo gut gelang, daß man wenigſtens ſeit den Zeiten Otto's I. unbedenklich annehmen darf, daß damals ſchon die deutſche Regimentsverfaſſung hauptſächlich, und namentlich der fürſtliche Stand und Würde vorzugsweiſe auf der Lehenverbindung gegen den Kaiſer beruhte. So wie aber das Lehenweſen an ſich urſprünglich eine fränkiſche Einrichtung, oder doch wenigſtens von den Franken nach Deutſchland gebracht worden war, ſo war auch die Lehnfolge nichts Anderes, als eine Nachbildung des alten Syſtems der Erbfolge in die Stammgüter nach der Lex Salica, und zwar, ſo viel die eigentlichen, von dem Könige ſelbſt ausgegangenen und von ihm den Fürſten aus den Reichslanden verliehenen Lehen anbelangte, ſogar eine Nachbildung der Lex Salica in dem oben erwähnten franzöſiſchen ſtrengen Sinne, daß der Weibsſtamm zur Nachfolge gar nicht berechtigt ſei — ein Grundſatz, welcher ſich noch heut zu Tage im deutſchen Lehnrechte als gemeinrechtlich erhalten hat. Indeſſen mußte dieſes ſtrenge, dem Weibsſtamm ſo feindliche Princip in dem eigentlichen Deutſchland frühzeitig einer bedeutenden Modification unterliegen. Denn wenn auch die deutſchen Fürſtenhäuſer den Grundſatz des Vorzuges des Mannsſtammes bei der Thronfolge als zweckmäßig für die Intereſſen des Landes und der fürſtlichen Familie erkannten, ſo konnten ſich doch jene Familien, welche ihre Beſitzungen nicht oder doch zum Theile erſt durch eine kaiſerliche Verleihung als Lehen erhalten hatten, ſondern ſie von Alters her als Allodien beſaßen, und etwa nur dieſelben im Laufe der Zeit hinſichtlich der Form ihrer Innehabung als kaiſerliche Lehen zu recognosciren ſich herbeigelaſſen hatten, unmöglich damit einverſtanden erklären, daß der Weibsſtamm nicht nur dem geſammten Mannsſtamme bei der Thronfolge nachſtehen, ſondern überdies von aller Nachfolge in die Regierung ſelbſt ausgeſchloſſen ſein ſollte. Hatte doch ſchon auch die Lex Angliorum et Werinorum, welche in ihren Hauptgrundlagen nur eine Ueberarbeitung der Lex Salica iſt, in Titel VI die Regel der Lex Salica ausdrücklich dahin modificirt, daß der Weibsſtamm alsdann zur Succeſſion zuzulaſſen ſei, wenn der Mannsſtamm (ſo weit man damals die Verwandtſchaft zählte, nämlich bis zur vierten Generation einſchlüſſig) ausgeſtorben ſei. Sonach mußte ſich wenigſtens für die nicht feudal beſeſſenen Territorien in Deutſchland die Regel bilden, daß der Weibsſtamm zwar dem Mannsſtamme in der Thronfolge nachſtehe, nach deſſen Erlöſchen aber als ſucceſſionsfähig allerdings zur Regierung berufen ſei. Es dauerte auch nicht lange, ſo fingen die deutſchen Kaiſer ſelbſt an, fürſtlichen Familien, welche ſie beſonders zu begünſtigen beabſichtigten,

ſogar Reichslehen mit dem Rechte der eventuellen Succeſſion des Weibs-ſtammes nach Erlöſchung des Mannsſtammes zu verleihen. Ein illu-ſtres Beiſpiel hiervon enthält das Privilegium, welches König Fried-rich II. a. 1156 dem Erzhauſe Oeſterreich ertheilte (Pertz, Monum. Germ. Leg. T. II. p. 99). — Da mit der Auflöſung des deutſchen Reichs alle Lehensverbindung der ſeitdem vollkommen ſouveränen Für-ſten in Deutſchland aufgehört, und mithin überall die Thronfolge den Charakter einer Succeſſion in ein alodiales Stammgut angenommen hat, ſo iſt nunmehr für die Thronfolge in den deutſchen Staaten die Regel als unbedingt aufzuſtellen, daß der Weibsſtamm nach dem Ab-gange des Mannsſtammes zur Nachfolge in der Regierung berechtigt ſei, in ſo fern er nicht durch beſondere Haus- oder Grundgeſetze davon ein-für allemal ausgeſchloſſen iſt, wie z. B. durch die kurheſſiſche Verfaſ-ſungsurkunde §. 3, oder in ſo fern er nicht im einzelnen Falle dadurch an der Thronfolge behindert wird, daß für den Fall des Abganges des Mannsſtammes eine Erbverbrüderung mit einem anderen regierungsmä-ßigen Hauſe geſchloſſen iſt, wodurch deſſen Mannsſtamm, gleichſam als fingirte Agnaten des erlöſchenden Hauſes zur Succeſſion berufen werden. Baieriſche Verfaſſungsurkunde §. 4. — Kurheſſiſche Verfaſ-ſungsurkunde §. 4. — Bei denjenigen deutſchen Völkern dagegen, bei welchen das alte Volksrecht den Weibsſtamm nicht unbedingt dem Mannsſtamme bei der Stammgutsfolge nachſtellte, ſondern nur die Söhne den Töchtern vorzog, dieſe aber vor den agnatiſchen Collateralen berief, bildete ſich auch ein ganz dieſer Theorie analoges Thronſucceſ-ſionsrecht, wo ſolche Völkerſtämme dazu gelangten, ſelbſtſtändige und von der fränkiſchen Monarchie und den Einflüſſen des fränkiſchen Rechts unabhängige Staaten zu bilden. Dies war der Fall bei den ſächſiſchen Völkern, welche nach Britannien hinüberwanderten (Lex Saxon. tit. VII. §. 5: „Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertinet.“ Vergl. Sachſenſpiegel I. 17 § 1), und noch zeigt England dieſes Thronfolgeſyſtem (die ſogenannte cognatiſche Succeſſion) als das praktiſche Recht hinſichtlich der Vererbung ſeiner Krone. Merk-würdig iſt übrigens, daß ſchon lange vor der ſächſiſchen Occupation die Briten die cognatiſche Thronfolge hatten — (Tacitus in Agricola c. 16: Neque sexum iu imperiis discernunt, sc. Britones.“) — ſo daß alſo hier nach der Einwanderung der Sachſen das Recht der Sieger und der Beſiegten vollkommen übereinſtimmte. Auf ähnliche Weiſe bildete ſich die cognatiſche Thronfolge bei dem gothiſchen Stamme in Spanien aus, nachdem dort endlich (nach der Vertreibung der Araber) die Erb-monarchie ſich auszubilden angefangen hatte. Bei den Spaniern konnte ſich das Recht der Thronfolge nicht unmittelbar an das alte (gothiſche) Volksrecht anſchließen, denn dieſes war früher und weit mehr als irgend ein anderes deutſches Volksrecht mit dem römiſchen Rechte interpolirt und verſchmolzen worden, ſo daß die Lex Wisigothorum als volksmä-ßiges Inteſtaterbrechtsſyſtem ſchon ganz die römiſche Theorie aufführt, wonach Söhne und Töchter ſogar gleichmäßig zur elterlichen Erbſchaft

berufen ſind und dieſe zu gleichen Theilen unter ſich vertheilen. Ueberdies war die Monarchie in Spanien gerade in der Zeit der unmittelbaren Geltung und des praktiſchen Gebrauches der Lex Wisigothorum, wie eben erwähnt wurde, nur erſt noch eine reine Wahlmonarchie geweſen. Als aber ſpäter die Erbmonarchie aufkam, bildete ſich für dieſe das Syſtem der Thronfolge analog der Succeſſion in die Majorate aus, welche der ſpaniſche Adel ſeit der Erhebung der Nation gegen die Mauren allmälig erfunden und eingerichtet hatte, bei welchen, gerade ſo wie in England, nur die Söhne den Töchtern vorgezogen wurden. (Vergl. L. Molina de primogen. Hisp. origine et natura Libri IV.) Demgemäß wurde bei der Abfaſſung eines Geſetzbuches für die ſpaniſche Nation unter Alphons X. im Jahre 1260 die cognatiſche Succeſſion als Regel für die Thronfolge ausdrücklich feſtgeſetzt (Ley de las siete partidas, L. 2. Tit. 14. P. II.) — So wie aus der Natur eines Stammgutes an ſich nicht mehr folgt, als daß ein ſolches Gut regelmäßig ab intestato in der Deſcendenz des erſten Erwerbers vererben ſolle, durch die Stammgutseigenſchaft aber an ſich die Theilbarkeit des Gutes unter mehrere gleich nahe Erben nicht ausgeſchloſſen wird, ſo folgte urſprünglich das Recht der Thronfolge auch in dieſer Beziehung dem Rechte der Stammgüter. Beiſpiele hiervon bieten nicht nur die vielfachen älteren Landestheilungen unter den Mitgliedern des merowingiſchen und karolingiſchen Hauſes dar, ſondern es bildete fortwährend das Recht der Landestheilung unter mehrere gleich nahe Erben das gemeine Recht in den deutſchen Fürſtenhäuſern zur Zeit der deutſchen Reichsverbindung hinſichtlich der Alodien und ſolcher Reichslehen, welche nicht Fürſtenamt oder Grafſchaft waren (Schwabenſpiegel, Laſſberg C. 121. §. 1). Hinſichtlich der Fürſtenthümer, Pfalzgrafſchaften, Markgrafſchaften und allen übrigen Reichsgrafſchaften galt aber noch im 13. Jahrhundert (vergl. den Schwabenſpiegel l. c.) der Grundſatz der Untheilbarkeit, und häufig wurde noch im 12. und 13. Jahrhundert deren Untheilbarkeit in den kaiſerlichen Lehnbriefen beſonders ausgeſprochen, wie dies z. B. in dem angeführten Privilegium Friedrich's I. von 1256 für das Erzhaus Oeſterreich der Fall iſt, ſo wie auch dieſer Grundſatz der Untheilbarkeit wiederholt für Italien und für Deutſchland durch Conſtitutionen der deutſchen Kaiſer ausgeſprochen wurde. (Vergl. z. B. Constit. Frider. I. in II. Feud. 55. — Diplom. Rudolphi I. a. 1283 in Pertz, Mon. Germ. Leg. Tom. II. p. 442.) Allein da das Beſtreben aller Fürſten- und Grafenhäuſer dahin ging, auch ihre Reichslehen nach dem vollen Rechte alodialer Stammgüter zu beſitzen, ſo kam der Grundſatz der Untheilbarkeit der Fürſtenthümer und Grafſchaften nach und nach in Vergeſſenheit, und allmälig bildete ſich in vielen Ländern ein Herkommen für die Theilbarkeit, ſo daß man allmälig die letztere als das gemeine Recht zu betrachten anfing. Wo man aber nicht wagte oder für unpaſſend fand, eine wirkliche Realtheilung des Landes vorzunehmen, ſchritt man doch zu ſogenannten Nutztheilungen, bei welchen zwar der Titel des regierenden Herrn und die Führung der auf dem Lande haftenden fürſtlichen Stimme einem

der Miterben vorzugsweiſe überlaſſen wurde, die übrigen Erben aber doch mehrere ſelbſtſtändige Hofhaltungen errichteten, welche meiſtens dem Lande zur großen Laſt und zu vielfachem Schaden gereichten. Zwar finden ſich ſchon frühzeitig Beiſpiele, daß einzelne Fürſten die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Landestheilungen ſowohl für die wohlverſtandenen Intereſſen der fürſtlichen Familie ſelbſt, ſo wie auch des Landes, mit richtigem Blicke erkannten; doch findet man in dem 12. und 13. Jahrhundert in Deutſchland noch keine Spuren eigentlicher, von den Fürſtenhäuſern ſelbſt ausgegangener Hausgeſetze, wonach die Untheilbarkeit ihrer (nicht reichslehnbaren) Beſitzungen in ihrer Geſammtheit und demgemäß eine beſondere Succeſſionsart feſtgeſetzt worden wäre, ſondern ſie beſchränkten ſich meiſtens darauf, für beſtimmte einzelne Landſtriche, namentlich für die von ihnen gegründeten Städte, die Untheilbarkeit auszuſprechen und dieſe, gleichſam als eine Art von Prälegat oder Fideicommiß, dem Aelteſten unter den mehreren Landeserben zuzuweiſen. Eine derartige Verordnung des Herzogs Berthold von Zähringen findet ſich z. B. in der Stiftungsurkunde der Stadt Freiburg d. a. 1120 (in Schöpflin, Histor. Zaring. Bad. T. V. n. 25). — Allein im Ganzen war doch die Neigung mehr für die Theilung geweſen, da dieſe mehr mit der Erbfolge nach gemeinem Landrechte übereinſtimmte, und wenn ſich auch in einigen Fürſtenhäuſern ein Vorzug des ältern Sohnes erhielt, ſo wurde er doch ſchon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts kaum noch anders, als wie eine durch ein ausnahmsweiſe beſtehendes Herkommen beſtehende Berechtigung betrachtet, beſonders nachdem ſogar in den kurfürſtlichen Häuſern, wie in dem Hauſe Baiern, die Theilungen aufgekommen waren, und jeder Erbe eines Landestheiles Anſpruch darauf machte, auch die Kurſtimme zu führen. Da ſich auch gleichzeitig in den übrigen kurfürſtlichen Häuſern mancherlei Anſtände über die Succeſſionsordnung ergeben hatten, ſo wurde das Bedürfniß einer grundgeſetzlichen Beſtimmung hierüber, wenigſtens für die kurfürſtlichen Häuſer, immer mehr fühlbar. Darum wurde auch bei der Abfaſſung des erſten umfaſſenderen Grundgeſetzes des deutſchen Reiches, der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356, hierauf beſonders Rückſicht genommen, und im Cap. 25 derſelben die Untheilbarkeit der kurfürſtlichen Staaten und die Vererbung derſelben nach einer beſonderen Succeſſionsart feſtgeſetzt, welche daſelbſt zwar als Primogenitur bezeichnet wird, dem Wortlaute nach aber vielmehr eine aus Primogenitur und Seniorat gemiſchte Succeſſionsart war, indem nach dem ſtrengen Wortverſtande nur unter Deſcendenten des erſten Grades die Erſtgeburt erſcheinen ſollte, der Erſtgeborene vor ſeinem Vater (dem regierenden Kurfürſten) mit Tode abgegangen oder zur Regierung unfähig, dann nicht deſſen Söhne, ſondern ſein nächſtälteſter Bruder zur Thronfolge berufen war. — (G. B. Cap. 25. §. 2. 3. vergl. mit Cap. 5. §. 3.) — In dieſem Sinne wurde auch die Vorſchrift der goldenen Bulle wirklich bis in das 16. Jahrhundert hinein gehandhabt, von welcher Zeit an erſt die eigentliche agnatiſch-linealiſche Primogenitur aufkam. Gerade darin aber, daß die goldene Bulle die

Untheilbarkeit des Landes und eine Primogeniturordnung für die kurfürſtlichen Häuſer eingeführt hatte, entnahm man ein Argument, für die übrigen fürſtlichen Häuſer, nunmehr den Grundſatz der Theilbarkeit als ſtillſchweigend für gemeines Recht anerkannt zu achten, in ſo fern ſie nicht in ſich ſelbſt ein entgegenſtehendes Herkommen ausgebildet, oder ein beſonderes, die Theilbarkeit ausſchließendes Hausgeſetz errichtet hatten. Dieſe Theorie mußte um ſo mehr allgemeinen Beifall finden, als die Untheilbarkeit die Anordnung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung (Primogenitur, Majorat oder Seniorat) vorausſetzte, keine von dieſen Succeſſionsarten aber als gemeinrechtlich vertheidigt werden mochte. Erwägt man, daß dieſes Argument auch heut zu Tage noch in ſeiner vollen Kraft beſteht, und daß mit der Auflöſung des deutſchen Reiches die Beſchränkungen der Theilung, welche etwa aus der Qualität der Fürſtenthümer und Grafſchaften als Fahnlehen des Reiches abgeleitet werden mochten, von ſelbſt hinweggefallen ſind, und ſomit in den ſouveränen deutſchen Fürſtenhäuſern die Krone überall den Charakter eines alodialen Patrimoniums für die fürſtliche Familie angenommen hat, ſo muß auch jetzt noch der Grundſatz der Theilbarkeit als der gemeinrechtlich gültige in allen jenen Staaten angenommen werden, in welchen nicht durch beſondere Haus- und Grundgeſetze oder durch Herkommen das Gegentheil beſtimmt iſt, was freilich hinſichtlich der nunmehr noch ſouveränen Staaten faſt allgemein der Fall, und die linealiſche Primogenitur nunmehr die gewöhnliche Succeſſion iſt. Der neueſte Fall, in welchem gemäß dem als gemeinrechtlich zu betrachtenden Grundſatze der Theilbarkeit eine Landestheilung in einem ſouveränen deutſchen Staate wirklich vorgenommen wurde, iſt nach dem Erlöſchen von Sachſen-Gotha (1825 10. Febr.) eingetreten, worauf eine Erbtheilung unter den großherzoglichen und herzoglichen ſächſiſchen Häuſern (1826, 13. Nov.) vorgenommen wurde.

Was die Succeſſionsordnung anbelangt, in welcher gemeinrechtlich in Deutſchland die zur Thronfolge berechtigten Perſonen (d. h. die Deſcendenten des erſten Erwerbers der Krone) zur Succeſſion gelangen, ſo kann in ſolchen Ländern, wo nicht die Primogeniturordnung (oder wie in manchen ſtandesherrlichen Beſitzungen der Fall iſt, eine andere ſpecielle Succeſſionsart, wie Majorat und dergl.) eingeführt iſt, nur auf die Analogie der Stammgutsſucceſſion zurückgegangen werden. Hiernach ſuccediren in erſter Claſſe die männlichen legitimen und ſucceſſionsfähigen Deſcendenten des letzten Thronbeſitzers in infinitum, mit Repräſentationsrecht der Deſcendenten vorverſtorbener Kinder an der Stelle ihres Parens, in zweiter Claſſe ſuccediren ſodann die Collateralen. Hier war zur Zeit des deutſchen Reiches in Ermangelung einer ausdrücklichen Entſcheidungsnorm freilich durchaus ſtreitig, und muß auch noch dafür erkannt werden, in ſo fern wegen Mangels der Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung, wie Primogenitur und dergl., in einem deutſchen Staate (und reſp. ſtandesherrlichen Lande) noch die gemeinrechtliche Succeſſion zur Anwendung kommen kann, ob die Collateralen nach dem Gradualſyſteme (dem Syſteme des römiſchen Rechtes) oder nach einem

Linealſyſteme zu ſuccediren haben? Hierauf kann zwar im Allgemeinen geantwortet werden, daß für die Succeſſionsordnung der Collateralen in die Krone die Analogie der deutſchen Lehnfolge der Collateralen maßgebend ſein dürfe, weil dieſe ſelbſt nichts als eine Nachbildung der nationalen Succeſſion in die Stammgüter geweſen iſt, die Thronfolge aber ſich überhaupt (auch wo ſie nicht feudal iſt) nach der Natur der Stammgutsfolge richtet. Daß bei feudalen Staaten, wie z. B. die meiſten deutſchen Territorien zur Zeit der Reichsverbindung waren, die Grundſätze der Lehnfolge zur Anwendung zu bringen waren, verſteht ſich von ſelbſt; auch möchte es keinem Bedenken unterliegen, die fortdauernde Anwendung gleicher Grundſätze auch für ſolche Staaten zu behaupten, welche ihren früheren feudaliſtiſchen Charakter (wie z. B. bei der Auflöſung der Reichsverfaſſung) abgelegt haben, da hierdurch das Verhältniß der Mitglieder der fürſtlichen Familie unter einander und namentlich hinſichtlich der Erbfolge in keiner andern Weiſe alterirt worden iſt, als daß nunmehr (nach Wegfall der Feudalqualität) auch der Weibsſtamm nach dem Abgange des Mannsſtammes ſucceſſionsfähig iſt, wenn er es auch vorher nicht war, d. h. wenn auch das Territorium vorher nicht Weiberlehn geweſen iſt. Allein im Weſentlichen iſt mit dieſer allgemeinen Verweiſung auf die Analogie der Lehnfolge nichts erklärt, da gerade im gemeinen Lehnrechte die Grundſätze, nach welchen die Collateralen zur Succeſſion berufen ſind, ebenfalls völlig ſtreitig ſind. Nimmt man aber auf die Natur der deutſchen Thronfolge (ſo wie auch auf den Geiſt des Lehninſtitutes, welches, wie oben erwähnt wurde, ſo weſentlich zur Ausbildung der Lehre von der fürſtlichen Thronfolge beigetragen hat) Rückſicht, ſo wird man ſich am Richtigſten dafür entſcheiden, daß die Collateralen auch bei der Thronfolge nach dem Linealſyſteme (reſp. nach Analogie v. II. Feud. 50) zu ſuccediren haben. Es iſt dies eine Conſequenz davon, daß die Thronfolgeberechtigten ſämmtlich, wie die Lehnfolgeberechtigten, ihr Recht an ſich von dem erſten Erwerber ableiten, daß alſo ihre Succeſſion in ihrer letzten Grundlage ſtets nur eine Deſcendentenſucceſſion (nämlich in Bezug auf den erſten Erwerber) iſt, welche nach Parentelen ausgeübt wird, ſo daß es im Grunde nur zufällig iſt, daß ihre Succeſſion ſich nebenbei (nämlich in Bezug auf den letzten Beſitzer) zugleich als eine Collateralenſucceſſion darſtellt. Daß aber die Thronfolger nach dem Rechte der Deſcendenten, d. h. nach der Parentel oder dem Linealſyſteme („soli et omnes, qui ex ista linea sunt“ II. Feud. 50.) zu ſuccediren haben, ergibt ſich auch daraus, daß ſie alle, wie ebenfalls ſchon oben erwähnt wurde und unbeſtritten iſt, das auszeichnende Recht der rechten Erben (d. h. der Deſcendenten) im deutſchen Stammgut, nämlich das **Wartrecht** haben. Demnach ſuccediren alſo die Collateralen des letzten Beſitzers nach durchaus keinem anderen Principe, als wie die Deſcendenz von dieſem (dem letzten Beſitzer) ſelbſt ſuccediren würde, und kann alſo nicht für ihre Erbfolge ein anderes Recht gelten, als für die letztgenannte gelten würde, wenn ſie vorhanden wäre, d. h. das Recht der Deſcen-

denten beſtehet darin, mit Repräſentationsrecht in allen Graden zu erben, und dieſes Recht muß auch den Collateralen des letzten Beſitzers zugeſtanden werden, weil ſie ſtets nur wegen ihrer Qualität als Deſcendenten des erſten Erwerbers ſuccediren. Das ganze Verhältniß iſt einfach ſo aufzufaſſen, daß da, wo der letzte Beſitzer ohne erbfähige Deſcendenz ſtirbt, nun auf den nächſthöheren Parens deſſelben (u. ſ. w.) zurückgegangen wird, von welchem noch ſucceſſionsfähige Deſcendenz vorhanden iſt, und daß nun die Deſcendenten dieſes nächſthöheren Parens (die Collateralen ſind im Verhältniß zum letzten Beſitzer) gerade ſo gerufen werden, als wenn ihr Parens der letzte Beſitzer ſelbſt geweſen wäre. Uebrigens wird dieſe Streitfrage nur noch ſehr ſelten aufgeworfen werden können, da bei den regierenden Häuſern nunmehr die Primogenitur entſchieden die vorherrſchende Succeſſionsart iſt, und auch in den ſtandesherrlichen Familien meiſtens ſpecielle Succeſſionsarten eingeführt ſind, wodurch die Anwendung des gemeinen Rechtes ausgeſchloſſen wird. — In jenen Staaten, in welchen nach dem Abgange des Mannsſtammes der Weibsſtamm zur Succeſſion zugelaſſen wird, iſt hinſichtlich der Erbfolge der Frauen aus den ſchon oben angegebenen Gründen, aus welchen die Analogie der Lehnfolge überhaupt bei der Thronfolge Platz greift, die Analogie der Succeſſion in die Weiberlehen maßgebend. Es ſuccedirt daher nach der richtigeren Meinung der Weibsſtamm, wo ihm die Thronfolge eröffnet wird, gerade ſo, als wenn er Mannsſtamm wäre, d. h. die Succeſſionsordnung beſtimmt ſich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtſchaft aus dem letzten Beſitzer, ſo daß die Tochter des letzten Thronbeſitzers (die Erbtochter) dem collateraliſchen Weibsſtamm (den Regredienterbinnen) vorgeht. (Die Gründe, durch welche dieſe Theorie gehalten wird, ſind dieſelben, durch welche ſie auch im gemeinen Lehnrechte geſtützt wird; daher es genügt, hierauf im Allgemeinen zu verweiſen.) Eben daraus, daß der Weibsſtamm da, wo er zur Succeſſion kommt, in der Weiſe ſuccedirt, als wenn er Mannsſtamm wäre, und daß ſeine Succeſſion überhaupt nur als eine exceptionelle und ſubſidiäre erſcheint, ergibt ſich, daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron beſtiegen hat, in dieſer Linie ſelbſt, ſo bald als möglich die agnatiſche Succeſſion wieder ſich herzuſtellen hat, d. h. ſofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Deſcendenten der Thronerbin und der von dieſen ausgehende Mannsſtamm wieder den Vorzug erhalten. (Ausdrücklich ſind die hier hinſichtlich der Succeſſion des Weibsſtammes vorgetragenen Grundſätze ſanctionirt in der baieriſchen Verf.-Urk. Tit. II. §. 5., welche ſich hier völlig dem gemeinen Rechte anſchließt.) — Was die Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung, wie z. B. die Primogenitur anbelangt, ſo war ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Anſicht, daß die mehreren gleich nahen Erben zur Landestheilung berechtigt wären, ſo ſehr überwiegend geworden, daß man nur noch den Stifter eines neuen Fürſtenhauſes, oder höchſtens noch den Gründer einer Linie befugt hielt, für ſeine Deſcendenz

die Primogenitur oder eine andere dergleichen ſpecielle Succeſſionsart durch ein von ſeiner Autonomie ausgehendes Hausſtatut, oder in ſeinem Ehevertrag, oder Teſtamente vorzuſchreiben. Außer dieſem Falle hielt man nicht nur die Zuſtimmung aller erbberechtigten Agnaten für nothwendig, um die gemeine Succeſſionsordnung, welche zur Landestheilung führte, abzuändern, ſondern man pflegte noch regelmäßig zur Einführung einer beſonderen Succeſſionsordnung den Conſens des Kaiſers, ſo wie ſeine Confirmation einzuholen. Was nun das Erforderniß der Zuſtimmung der Agnaten zur Einführung einer ſpeciellen Thronſucceſſionsordnung anbelangt, ſo erklärt ſich die Nothwendigkeit derſelben in jenen Fällen, wo die Anordnung derſelben nicht von dem Stifter der Familie oder einer Linie ſelbſt ausgegangen iſt, vollkommen aus der Natur der Stammgutsfolge, wonach die Erben kraft ihres Wartrechtes einen feſten Anſpruch (jus quaesitum) auf die Erbfolge haben, welcher ihnen durch keine einſeitige willkürliche Handlung eines jeweiligen Beſitzers geſchmälert werden darf, und daher iſt dieſes Erforderniß der Zuſtimmung der Agnaten zu der Einführung einer neuen Succeſſionsordnung auch jetzt noch für vollkommen praktiſch zu halten. Wie bei den Lehn- und Stammgütern des Adels muß hierbei auch für eine gehörige Vertretung der Nascituri, d. h. der etwa bereits concipirten, wenn gleich noch ungeborenen Agnaten Sorge getragen werden, wenn dieſe ſpäter ſich an eine ſolche Einrichtung gebunden halten ſollen. So viel aber die kaiſerliche Confirmation anbelangt, welche man zur Zeit des Reichsverbandes bei der Einführung ſpecieller Succeſſionsarten regelmäßig nachzuſuchen pflegte, ſo fand man ſich hierzu theils eben durch die Rückſicht veranlaßt, die neu einzuführende ſpecielle Succeſſion gegen etwaige Anfechtung von Seiten der Ungeborenen ſicher zu ſtellen, theils und hauptſächlich aber wirkte hier die Anſicht ein, als wenn durch die Einführung einer ſpeciellen Succeſſionsordnung das gemeine Recht, namentlich das Pflichttheilsrecht gebrochen würde, und daher hieraus gleichfalls Anfechtungen erwachſen könnten, gegen welche man die neue Einrichtung vorſorglich durch die kaiſerliche Beſtätigung ſicher zu ſtellen ſuchen müſſe. Auch mochte die kaiſerliche Beſtätigung um ſo weniger als bedeutungslos gelten, als ſie regelmäßig nur nach einer vorgängigen ſorgfältigen Unterſuchung (causae cognitio) ertheilt zu werden pflegte. Doch konnte nicht behauptet werden, daß die kaiſerliche Confirmation zur Errichtung eines Hausgeſetzes in einem reichsſtändiſchen Hauſe abſolut weſentlich ſei, da dieſem das Recht der Autonomie an ſich zukam; und nur dann hielt man ſie für unentbehrlich, wenn durch ein Hausgeſetz eine Beſtimmung über die Regierungsnachfolge hätte geändert werden ſollen, welche in einem Reichsgrundgeſetze enthalten war, z. B. wenn in einem kurfürſtlichen Hauſe eine Abänderung an den Vorſchriften der goldnen Bulle hätte gemacht werden wollen. Seit der Auflöſung des deutſchen Reiches iſt die Einführung und Abänderung ſpecieller Succeſſionsordnungen nunmehr Sache der einzelnen ſouveränen deutſchen Fürſtenhäuſer geworden, jedoch hat man hierbei meiſtens jetzt den Weg einge-

ſchlagen, die Succeſſionsordnungen in die Verfaſſungsurkunden ſelbſt aufzunehmen oder die Hausgeſetze, worin ſie beſtimmt ſind, als integrirende Theile der Verfaſſungsurkunden zu erklären. Hierdurch wurden einerſeits die Succeſſionsordnungen unter die Garantie der Landſtände, und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einſeitigen Abänderung durch den regierenden Fürſten ſicher geſtellt, auf der andern Seite erhielten aber die Succeſſionsordnungen hierdurch den Charakter von politiſchen Grundgeſetzen und erlangten mit dieſem erſt die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiſte einer ſolchen Erbmonarchie gebührt, welche Volksrechte anerkennt und dem Monarchen keine ſolche abſolutiſtiſche Gewalt beilegt, in Gemäßheit deren er über Volk und Land als über ein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne in ſchrankenloſer Willkür ſchalten und verfügen könnte. — Wo eine ſpecielle Succeſſionsordnung eingeführt wird, ergibt ſich die Nothwendigkeit, für die Verſorgung der nachgeborenen Agnaten, d. h. jener Familienglieder und ihrer Descendenz Vorſehung zu treffen, welche durch die Einführung der Primogenitur und dergl. von der unmittelbaren Theilnahme an der Erbfolge ausgeſchloſſen ſind, ſo wie auch eine gleiche Vorſorge für den Weibsſtamm unter allen Verhältniſſen nothwendig iſt, da dieſer auch bei dem Beſtehen der gemeinrechtlichen Succeſſionsordnung durch den Mannsſtamm ausgeſchloſſen iſt. Schon die goldene Bulle (cap. 25. §. 5) legte dem ſuccedirenden Erſtgeborenen ausdrücklich eine ſolche Verbindlichkeit auf. Was die Beſtimmung der Größe der Verſorgung anbelangt, ſo geht aus der Faſſung der goldenen Bulle a. a. O. deutlich hervor, daß hierbei von einer Anwendung der römiſchen Grundſätze über den Pflichttheil, oder auch nur von einer Analogie derſelben nicht die Rede ſein kann, ſondern daß hierbei vorzugsweiſe Rückſicht auf den Reichthum des regierenden Hauſes und die Kräfte des Landes zu nehmen iſt. In der älteren Zeit wurde die Verſorgung der Nachgeborenen häufig durch die oben erwähnten Nutztheilungen (paragia) bewirkt, indem man den Nachgeborenen gewiſſe Landestheile und deren Einkünfte mit Unterordnung (ſubalterne Landeshoheit) unter den Erſtgeborenen überließ. Gegenwärtig finden ſich nur noch in wenigen kleineren Staaten ſolche Paragia, wie z. B. in Lippe-Detmold und Schaumburg u. a. Meiſtentheils beſtehet die Verſorgung der Nachgeborenen gegenwärtig in dem Bezug einer Rente (Penſion), welche Apanage (apanagium) genannt wird und nach der Landesverfaſſung entweder aus den Domänen oder aus der Civilliſte, oder bei deren Unzulänglichkeit aus der Staatscaſſe nach Vereinbarung mit den Landſtänden zu leiſten iſt.

II. Was die außerordentliche Thronfolge anbetrifft, ſo kann hier nur eine Aufzählung ihrer verſchiedenen Arten gegeben werden, da jede derſelben als eine ſelbſtſtändige Rechtsmaterie auch eine beſondere ausführlichere Beſprechung erfordern würde. Hierher ſind zu rechnen: 1) die Berufung des nächſten Thronerben zur Mitregierung durch den Staatsherrſcher ſelbſt, worin eine theilweiſe anticipirte Thronfolge enthalten iſt; — 2) der Eintritt einer Regierungsvormundſchaft, welche

ſich als eine interimiſtiſche Thronfolge des nächſten volljährigen und regierungsfähigen Thronerben während der Minderjährigkeit oder anderer auf ähnliche Weiſe wirkender Behinderung des Staatsherrſchers darſtellt; 3) die Ernennung eines Thronfolgers durch den regierenden Fürſten ſelbſt, ſei es durch einen Erbvertrag, oder durch eine teſtamentariſche Verfügung (wo die Verfaſſung dem Staatsherrſcher ein ſolches Recht der einſeitigen Verfügung über die Krone einräumt), oder durch ein mit der Nation oder deren Repräſentanten für dieſen Fall beſonders errichtetes Thronſucceſſionsgeſetz, wodurch eine Perſon, welche nicht als Descendent des Stammvaters der regierenden Familie ſucceſſionsberechtigt iſt, zur Regierung berufen wird; 4) die kriegeriſche Eroberung eines Landes durch einen auswärtigen Souverain; 5) die Erwerbung deſſelben oder eines Theiles durch Friedensſchlüſſe oder andere Staatsverträge; 6) die Entthronung des bisherigen Staatsherrſchers durch eine Revolution und Uſurpation. Zöpfl.

Südſeeländer, ſ. Auſtralien.

Sueven und Markomannen. — Während Mannert leugnet, daß es jemals ein Volk mit dem Namen Sueven gegeben habe, findet ein anderer, wohl eben ſo gründlicher Kenner des deutſchen Alterthums, Möſer, bei ihnen den Anfang und die Grundzüge des nachherigen deutſchen Reiches. Dieſer ungeheure Widerſpruch zweier ſo ausgezeichneter Geſchichtsforſcher und die hohe Wichtigkeit, welche der Gegenſtand deſſelben für die Kenntniß der älteſten Geſchichte unſeres Vaterlandes hat, forderte zu ſorgfältigem Studium der Quellen auf. Das Ergebniß iſt eine Abhandlung „die Sueven“, theilweiſe abgedruckt in dem 2ten Hefte des 2ten Bandes der Annalen des Vereins für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung, woraus, als hierher gehörig, Folgendes:

Hierher gehört nur die Frage, in wie weit Möſer's Hypotheſe gegründet iſt? Welche ſtaatsrechtlichen Erſcheinungen ſich an den ſueviſchen Namen knüpfen? Dieſe Unterſuchung wird zugleich Licht verbreiten über die Markomannen, weshalb denn auch hinſichtlich ihrer auf den Artikel „Sueven“ verwieſen worden war.

Es beſtand, vielleicht ſchon zur Zeit des Kimbern- und Teutonenzuges, im mittleren Deutſchland ein Völkerbund, deſſen Genoſſen ſich Sueven nannten. Bei den Semnonen am rechten Elbufer entſtanden, ſcheint er ſich nach und nach ausgebreitet zu haben und umfaßte zu Cäſar's Zeit eine Menge von Völkerſchaften, welche weder durch gemeinſchaftliche Abſtammung, noch durch Religionsgleichheit verbunden waren, ſondern einzig und allein durch das allen gleiche Bedürfniß gegenſeitiger Friedensverbürgung unter ſich und gegen alle Nicht-Sueven, das Letztere vorzüglich durch Erhaltung einer wüſten Mark rings um die Bundesgrenze. Daraus erklärt ſich, wie es gekommen, daß zu Cäſar's Zeit (und wahrſcheinlich ſchon lange vorher) das Land rechts vom Rhein zwiſchen dem Main und der Donauquelle unbewohnt geweſen, eben ſo „die bojiſche Wüſte“ zwiſchen der Donau und den Alpen; daraus

erklären ſich ferner die Kämpfe der Sueven gegen die Ubier, um Letztere aus ihrem Lande zu verdrängen, die wirkliche Vertreibung der Tenchtern und Uſipeter aus dem ihrigen, der ſtete (nur durch die von Armin erregte Begeiſterung kurz unterbrochene) Streit zwiſchen den Katten und Cheruskern, Beide getrennt durch die silva Bacennis. Nach den in jener Abhandlung niedergelegten Forſchungen umfaßte zu Cäſar's Zeit der ſueviſche Bund alle Völker von der Donau bis zur Mündung der Oder (wo keine natürlich feſte Grenze, ſondern nur „gegenſeitige Furcht" Deutſche und Sarmaten aus einander hielt) und die ſüdöſtlich von den Kauzen, Cheruskern und Sigambern wohnten, alſo Katten, Hermunduren, Narisker, Semnonen, Longobarden u. ſ. w.

Der Zweck des Bundes war dem der Gau- und Volksvereinigungen völlig gleich und erforderte auch keine anderen Einrichtungen als dieſe ſelbſt: Bundestage, wovon bei Cäſar's erſtem Rheinübergang ein Beiſpiel vorkommt, das zugleich die Macht der Bundesgewalt bekundet; es wurde nämlich dort der Beſchluß gefaßt, daß die Bewohner des dem Feinde zunächſt gelegenen Landes ihre Wohnungen verlaſſen und ſich mit aller beweglichen Habe in's Innere des Landes zurückziehen ſollten, eine Maßregel, die, ſo drückend ſie war, ſowohl für die zum Aufbruch Genöthigten, als für die mit ihrem Beſuche Ueberraſchten, dennoch befolgt wurde.

Die wüſte Grenzmark, von eingedrungenen Anſiedlern frei, oder wenigſtens dieſe im Gehorſam zu halten, die beſtändigen Kämpfe im Nordoſten gegen die Sarmaten, im Nordweſten gegen die Cherusker, im Weſten gegen die Ubier (nur dieſe ſind geſchichtlich gewiß, aber darum nicht die einzigen!) erforderten eine ſtets ſchlagfertige Kriegsmacht, und was Cäſar, der alle Urſache hatte, ſich auf's Genaueſte nach dem Kriegsweſen der Sueven zu erkundigen, über die Art und Weiſe berichtet, wie dieſe Streitkräfte zuſammengebracht wurden, führt auf die Vermuthung, daß auch hier die Eintheilung in Zehnte und Hunderte zu Grunde gelegen habe, in der Weiſe, daß der ganze Bund in 100 Gaue (wovon auf jedes der größeren Völker mehrere kommen mochten) getheilt geweſen, deren jeder alljährlich tauſend Mann in's Feld geſtellt hat, ohne daß dadurch einzelnen Bundesvölkern, oder nach deutſcher Sitte einzelnen Freien verwehrt oder unmöglich geweſen wäre, gegen Nicht-Sueven Kriege auf eigene Fauſt zu führen.

Erkennbarer als der Urſprung und das Wachsthum des ſueviſchen Bundes und zugleich mannigfach lehrreich iſt ſein Verfall. Zwei geſchichtlich unzweifelhafte Ereigniſſe ſcheinen ihn herbeigeführt, oder doch begleitet zu haben. Das erſte iſt der Abfall der Katten, welche zu Cäſar's Zeit als Sueven „die Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer" waren und 15 Jahre nachher, nach dem Abzuge der Ubier auf's linke Rheinufer, einen Theil des Landes derſelben von den Römern erhielten und nicht als Grenzmark wüſte legten, ſondern bevölkerten. Sichtbar war dies ein Werk und ein Meiſterſtück der römiſchen Staatskunſt. Ohne Schwertſtreich wurde durch den Abfall eines der kräftigſten Bun-

desvölker der ſueviſche Bund geſchwächt und zugleich vom Rhein und der römiſch-galliſchen Provinz entfernt, und, wie der ſpätere Vernichtungskrieg zwiſchen Katten und Hermunduren ſchließen läßt, der Zankapfel zwiſchen Katten und Sueven geworfen.

Das andere Ereigniß, welches zum Verfall des ſueviſchen Bundes nothwendig beigetragen haben muß, iſt die Eroberung Böhmens durch die Markomannen.

Die Geſchichte zeigt uns die Sueven allenthalben im Kampf um die Erhaltung ihrer wüſten Grenzmark. Bei der theilweiſen Unfruchtbarkeit und der allgemein mangelhaften Beſtellung des Bodens machte die zunehmende Bevölkerung Auswanderungen nothwendig, und es war natürlich, daß ſich die Auswanderer zunächſt da anſiedelten, wo ſie keine Bewohner fanden, alſo in jenen wüſten Marken, womit jede „Civitas“ ſich zu umgeben für rühmlich und nothwendig hielt. Die Unmöglichkeit, dies Syſtem bei immer ſteigender Bevölkerung durchzuführen, mag (da kein religiöſes oder anderes Band erkennbar iſt) zur Entſtehung oder Ausbreitung des Suevenbundes am Meiſten beigetragen haben, denn ſobald zwei benachbarte Völker durch einen feſten Friedensbund es unnöthig machten, ſich durch eine Wüſtenei zu trennen, konnte dieſe von ihrer beiderſeitigen Uebervölkerung in Beſitz genommen und mit neuen Anſiedelungen bedeckt werden. So mochte, bei Ausdehnung des Bundes, für die Zeit mehrerer Menſchenalter Raum gewonnen werden. Aber als auch die Binnenmarken bewohnt waren, da blieb den Auswanderern nichts übrig, als das Bundesgebiet zu verlaſſen; und es liegt in der Natur der Sache, daß ſie ihm ſo nahe als möglich, mithin in der Bundesmark oder am Rande derſelben, ſich anſiedelten. Eben ſo zog ſich die Uebervölkerung aus nicht ſueviſchen Landen dahin, wie uns Cäſar von den Tenchtern und Uſipetern und Tacitus von den Bewohnern der Zehntlande (zwiſchen Rhein und Donau) ausdrücklich verſichert.

Dieſe Bewohner der ſueviſchen Grenzmark, von allerlei Völkern, deutſchen ſowohl als galliſchen und ſarmatiſchen, ausgewandert, ohne Zuſammenhang unter ſich und meiſt in kleinen Haufen, theils umherziehend (auf der Flucht vor der ſueviſchen Grenzwacht), theils in abgelegene Thäler verſteckt oder in natürlichen Veſten verſchanzt, wurden nach der Mark oder Wand, welche ſie bewohnten, Markomannen, Marſen, Vandalen, Veneden, Vindiler genannt und kommen rings um die Grenzen der Sueven vor.

Es iſt in hohem Grade wahrſcheinlich, daß des Sueven Arioviſt Heer, aus ſo vielerlei verſchiedenartigen Völkern zuſammengeſetzt, in dieſer Grenzmark geworben war. Als nach einem Menſchenalter die Grenzmarken, beſonders die breiteſte in Südweſten, ſich wieder zu bevölkern anfing, und die Gefahr eines ähnlichen Krieges für Gallien entſtand, ſuchte und fand Auguſtus ein Mittel, den Sturm abzulenken. Marbod, ein Jüngling, dort geboren, in Rom zum Feldherrn und Staatsmann gebildet, wurde von Auguſt ermuntert und mit dem Nöthigen verſehen, die Bewohner dieſer Mark zu einem Zuge nach dem

Lande der Bojer, noch heute Böheim, Böhmen genannt, zu vereinigen. Er eroberte es und ſchloß ſich dem ſueviſchen Bunde an, ob als wirkliches Glied der Eidgenoſſenſchaft, oder blos als Bundesgenoſſe, oder gar als Beſchützer? iſt unbekannt; ſo viel aber erhellt aus dem Wenigen, was die Geſchichte uns von ihm berichtet, daß er einen mächtigen Einfluß auf deſſen Angelegenheiten ausübte, zum großen Nachtheil derſelben. Denn erſtlich mochten ſie früherhin wenig Mühe haben, dieſen Theil ihrer öſtlichen Grenze gegen die ſchwachen Bojer zu vertheidigen, jetzt mußten ſie einen neuen ausgedehnten und noch keineswegs hinlänglich befeſtigten Staat gegen deſſen öſtliche Nachbarn ſchützen helfen und wurden dadurch in unzählige, ihnen ganz fremde Händel verwickelt. Ueberdies — und dies war das Schlimmſte — erhielt ihr Bund durch den Anſchluß Marbod's einen ſeiner Natur ganz fremdartigen, ja widerſtreitenden Beſtandtheil. Denn wenn gleich auch bei alt-ſueviſchen Völkern, z. B. bei den Katten, den Hermunduren, den Semnonen und (ſpäter wenigſtens) bei den Longobarden, Obrigkeiten erſchienen, die der Römer reges nannte, ſo iſt doch klar und bekannt, daß dieſe reges nicht Könige im heutigen Sinne des Wortes waren, ſondern Recken, Richter, und ihre Befugniſſe überall höchſt eingeſchränkt, nirgends mit der Gewalt zu vergleichen, die Marbod im eroberten Lande ausübte, wo er ſein Gefolge nach Hofrecht und die überwundenen Ureinwohner gar nach Willkür beherrſchte. Sein Heer mußte durch Krieg in Uebung erhalten, durch Beute beſoldet werden, die deutſchen Elblande lagen offen vor ihm, und es mochte einem hochſtrebenden und ſtaatsklugen Fürſten, wie er war, leicht ſein, die ſueviſchen Staaten, worin, wie überall im alten Deutſchland, die Einzelnen ſtark, die Geſammtheit ſchwach war, mit ſich fortzureißen und in ſeine Kriege gegen die Gothen und andere öſtliche Nachbarn zu verwickeln; ſeine Siege erhöhten ſeinen Einfluß auf den Bund, welcher, auf das Bedürfniß und die treuherzige Einfalt ſeiner Genoſſen gegründet, in ſeinen Grundfeſten wanken mußte, ſobald Staatsklugheit und Herrſchſucht ſich in ſeine Angelegenheiten miſchten.

Marbod's Gefolge behielt den Namen Markomannen, den einzigen, der allen gemein war, bei, ſein Staat blühte raſch empor und erhob ſich bald zu ſolcher Macht (gewiß zumeiſt durch ſeinen Einfluß auf den Suevenbund), daß Auguſtus ihn zu fürchten begann und ſeinen Untergang beſchloß. Sofort wurde das größte Heer, welches jemals Rom gegen Deutſchland in's Feld geſtellt hatte, gegen ihn ausgeſandt. Ein Aufſtand in Pannonien vereitelte bekanntlich dieſe Rüſtung; während deſſen ſchlug Armin den Varus und ſandte deſſen Haupt an Marbod, ein bedeutungsvolles Geſchenk; noch bedeutungsvoller war, daß Marbod es dem Kaiſer ſandte und dadurch ſich offen als Feind der vaterländiſchen Erhebung darſtellte. Wirklich blieb er, während Armin's heldenmüthen Kämpfen gegen Germanicus, ruhig, und es dürfte wohl ſein Einfluß geweſen ſein, was die Sueven überhaupt abhielt, den Cheruskern und ihren Bundesgenoſſen beizuſtehen. Unter dieſen erſcheinen

ſelbſt die Katten, die früheren Freunde Roms, deren Trennung von dem Bunde der Sueven hiernach vollkommen und unwiderruflich geweſen ſein muß. Aber die Auflöſung des Bundes nahte ohnehin mit ſchnellen Schritten, die Semnonen und Longobarden wandten ſich an Armin den Nicht-Sueven um Beiſtand gegen die Anmaßungen des Bundesgenoſſen Marbod; es kam zum Krieg, und damit war das Band, welches die ſueviſche Eidgenoſſenſchaft umſchlang, vollends zerriſſen. Der Sieg blieb unentſchieden, Rom, daß keinen von beiden Helden allzu groß ſehen wollte, vermittelte den Frieden, der, von Beider ſchlauem Todfeind geſtiftet, Beiden verderblich ward; Armin fiel bald nachher durch Verrath, Marbod erlag dem Racheſchwert der Gothen. Dieſe wurden wieder von den Hermunduren aus Böheim verjagt, deſſen Bewohner hiernach beim ſueviſchen Bunde blieben. Auch die mit Marbod und ſeinem Ueberwinder aus dem Lande getriebenen Markomannen, von Auguſtus in Ungarn angeſiedelt, behielten den Namen Sueven bei, obgleich ſie Vaſallen Roms waren. Wenn ſie nicht blos den Namen beibehielten, ſondern wirklich im Bunde blieben, ſo kann dieſer ſchon darum nur noch dem Namen nach beſtanden haben. Ohnehin war das Vertrauen dahin, der Bund hatte nicht zu ſchützen vermocht vor Unterdrückung und Ueberfall, jedes Bundesvolk hatte ſich auf ſeine eigene Kraft oder auswärtige Hülfe verwieſen geſehen, hatte darin Rettung gefunden aus Gefahren, welche aus dem Bunde ſelbſt hervorgegangen waren; was Wunder, daß man von nun an ſich mehr auf eigene Kraft verließ, den eigenen Vortheil dem Wohle des Bundes vorzog, gegen Genoſſen deſſelben auf der Hut war und ſich — ſelbſt gegen ſie — durch auswärtige Verbindungen zu ſtärken ſuchte, während die Mark im Süd und Weſt von den Römern bevölkert und beherrſcht wurde. So kam es, daß von dem ſueviſchen Bunde, deſſen Kraft und Einigkeit Deutſchland vor Cäſar's Angriff bewahrt hatte, Tacitus nichts mehr vorfand, als — den Namen und die Haartracht. So gingen in ſpäteren Jahrhunderten die deutſchen Ritter- und Städtebündniſſe ein, ſo die Hanſa, ſo endlich das deutſche Reich ſelbſt zu Grunde, und in dieſem Sinne hatte Möſer Recht, es mit dem ſueviſchen Bunde zu vergleichen.

Was den Namen betrifft, ſo iſt in der Eingangs erwähnten Abhandlung nachgewieſen, daß er kein eigentlicher Eigenname war, ſondern eine ſprachliche Bedeutung hatte, welche eine Vereinigung, eine Eidgenoſſenſchaft bezeichnet, ſo daß es ſehr fehlgeſchoſſen ſein würde, wenn man jedes Volk, welches ſpäter ihn führte, für Nachkommen der alten Sueven halten wollte. Doch iſt es möglich, daß die treuere Erinnerung der Naturvölker, welche nach vierhundert Jahren das weſtrömiſche Kaiſerthum wieder aufleben ließ, die Sueven an der Donau, wie in Spanien und im heutigen Schwaben, an ihre Abſtammung von dem großartigſten Staatsverbande der deutſchen Urwelt gemahnt habe.

Rom hatte durch Staatskunſt das Reich der Markomannen von ſich abhängig gemacht, und es blieb ſo ein Jahrhundert lang, mit ge-

ringer Unterbrechung, als der Wütherich Domitian ſich ungerecht und ſchwach zugleich zeigte und dafür die Waffen der Markomannen in ſchweren Niederlagen zu fühlen bekam. Selbſt während der Heldenkämpfe Decebal's, welcher alle Völker vom Euphrat bis an den Rhein gegen Rom erregte, blieben die Markomannen dieſem treu. Um das Jahr 162 erſt erſcheint ihr König Bellomar an der Spitze vielnamiger Völker aus dem Nordoſten, als Feind auf römiſchem Gebiet. Achtzehn Jahre lang dauerte der Krieg, der Rom mehrfach an den Rand des Abgrundes brachte, in welchem die Deutſchen wiederholt weit in's römiſche Gebiet vordrangen, die Römer in ihrem höchſten Glücke kaum einige Meilen weit in das der Markomannen; — und doch endigte dieſer Krieg mit Wiederherſtellung der alten Abhängigkeit der Markomannen von Rom. Jene hatten über 50,000 Gefangene auszuliefern und verſprachen doch Geißel und Hülfstruppen, ſie verſprachen ferner, nur zu beſtimmten Zeiten und nur im Beiſein römiſcher Geſandten ihre Landtage zu halten; und dieſen Frieden beſchworen aus jedem Volke zwei Männer, der Eine für das fürſtliche Gefolge, der Andere für die Gemeinde. Er wurde gehalten, der Name der Markomannen aber fortan in der Geſchichte kaum mehr vernommen.

H. K. Hofmann.

Sundzoll, Staderzoll, ſ. Zoll.

Symboliſche Bücher und Synoden, ſ. Kirchenverfaſſung.

Syſtem, ſ. Vereinigung.

Syſtematiſche Oppoſition. — Schon die Artikel „Centrum" und „Fox" haben es nachgewieſen, wie es natürlich, unvermeidlich und heilſam iſt, daß ſich in jedem freien Staatsorganismus und zunächſt in einer freien ſtändiſchen Verfaſſung eine Regierungs- oder Miniſterialpartei und eine Oppoſitionspartei ausbilden und gegenübertreten. Sie führen für's Erſte zur möglichſt vollſtändigen geordneten Vertretung und Durchführung der beiden unentbehrlichen Hauptrichtungen im Staatsleben, der Einheit und der Freiheit des Erhaltens und des Fortſchreitens. Sie führen für's Zweite eben ſo zur ſteten möglichſt ſorgfältigen Prüfung aller Staatsmaßregeln, zur Enthüllung und Verbeſſerung ihrer Einſeitigkeiten und Fehler. Das ſeit ſeiner freien Entwickelung in aller Macht und Größe und Blüthe ſtets glorreich fortſchreitende engliſche Staatsleben beweiſ't es der Welt, daß dieſe beiden Parteien der Einheit und Kraft der Geſetzgebung und Regierung und der Regierungsmaßregeln, ſelbſt in ſo ſchwierigen Zeiten und Kämpfen, wie in denen der neuen Dynaſtie, wie in denen der amerikaniſchen und der franzöſiſchen Revolutionen, nichts ſchaden, ſondern dieſe Einheit und Kraft und vollends die Weisheit und Güte derſelben vermehren.

Die Natur der Dinge und ihre Gewalt beſtimmen denn endlich auch ſelbſt die gutmüthigſten deutſchen Politiker, gegen die Exiſtenz einer Oppoſition ihren Vernichtungskrieg einzuſtellen. So wie ſie aber aller-

meiſt einer gründlichen Einſicht in die ganze Nothwendigkeit und in die poſitive und negative heilſame Wirkſamkeit der Oppoſition ermangeln, ſo ereifern ſie ſich gewöhnlich ſehr unnöthig und einſeitig gegen eine eigentliche Oppoſitionspartei und vollends gegen das, was ſie nicht richtig eine ſyſtematiſche Oppoſition nennen. Sie glauben, jeder einzelne Abgeordnete müſſe in Beziehung auf jede einzelne individuelle ſtändiſche Geſchäftsſache und Abſtimmung ſich jedesmal nach ſeiner eigenen individuellen gewiſſenhaften Ueberzeugung über dieſelbe entſcheiden und hiernach ſtets eben ſo gut für, als gegen die miniſteriellen Maßregeln ſtimmen. In dieſem Sinne wollte man wohl auch bei Entwerfung einiger ſtändiſchen Verfaſſungen und Geſchäftsordnungen, z. B. der ſächſiſchen, die Abgeordneten verhindern, ſich ſchon äußerlich durch Wahl der Plätze allgemein und dauernd für eine miniſterielle oder oppoſitionelle Richtung oder Partei, für eine linke und rechte Seite auszuſprechen. Dieſem Beſtreben aber widerſetzen ſich das Leben oder die Natur der Dinge und die Erfahrung. Ueberall bildet ſich gerade in dem Grade, wie das Volk politiſch einſichtsvoller und gebildeter, wie der Einfluß der Stände bedeutender, die Verfaſſung kräftiger werden, eine überwiegend für das miniſterielle Syſtem und ſeine Maßregeln günſtige Partei und eben ſo eine mehr oppoſitionelle. Dieſes liegt in der That tief in der Natur der Sache. Eine verſtändige und kräftige Regierung wird ſelbſt ein Syſtem, eine Einheit, eine Hauptrichtung für gewiſſe, ihr beſonders wichtig ſcheinende Regierungsaufgaben haben, und gewöhnlich wird ſie zunächſt und überwiegend den Beſtand der Regierung und ihre Kraft im Auge tragen, oder die Einheit, Ordnung und das Beſtehende. Und es wird ſchon aus natürlichen Sympathieen mancher Abgeordneten, vollends durch deren Stellung und ihre Theilnahme an der Regierung, eine Partei der Stände geben, die ſich vorzugsweiſe auf dieſe Seite neigen. Eben ſo aber liegt es in der Natur jedes geſunden freiheitsliebenden Volkes, daß ſich in einem großen Theile ſeiner Bürger, alſo auch ſeiner Vertreter, gegenüber jener an ſich guten, aber unvermeidlich menſchlich einſeitigen Richtung der Regierung für die Einheit und Macht und für das Beſtehende, eine vorwiegende Richtung für Freiheit und Fortſchritt entwickele. Es wird ſomit von ſelbſt der Miniſterialpartei auch eine liberale oder Oppoſitionspartei entgegentreten.

Es fragt ſich nun, ob dieſe natürliche Ausbildung zu Parteien gut oder nicht gut ſei, ob man der Partei ſich treu anſchließen, oder bei jeder einzelnen Angelegenheit und Abſtimmung nach eigener individueller gewiſſenhafter Ueberzeugung von jedem einzelnen Falle abtrünnig werden und hinüber und herüberſchwanken ſoll. Dieſe Frage beantwortet vortrefflich eine kleine geiſtreiche Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber das Gewiſſen eines Deputirten oder das Syſtem der Abſtimmung in ſtändiſchen Verſammlungen“ (1823, in Commiſſion von Groos in Heidelberg) erſchien und allgemein und ohne Widerſpruch dem damaligen geheimen Referendär,

jetzigen Miniſter Hrn. v. Duſch zugeſchrieben wird. Sie beweiſ't ſiegreich, daß der Regel nach die Abſtimmung des einzelnen Deputirten von einer gewiſſenhaften Ueberzeugung im Allgemeinen oder von der Güte der Miniſterial- oder Oppoſitionspartei und ihres Syſtems, nicht aber von der individuellen Ueberzeugung über den einzelnen Fall ausgehen müſſe. Sie führt aus, daß es gar nicht möglich ſei, daß jeder einzelne Deputirte ſich über alle die verſchiedenartigen und ſchwierigen politiſchen Fragen, die einer Ständeverſammlung zur Entſcheidung vorliegen, eine dem Staatswohl entſprechende ſelbſtſtändige individuelle Ueberzeugung bilden könne; ſodann aber, daß bei einem Abſtimmen der Einzelnen nach dieſen vielen verſchiedenen unberechenbaren individuellen Ueberzeugungen ein heilſamer feſter Gang der Staatsverwaltung gar nicht möglich ſei. Sie ſagt: „Wo drei Gewalten zur Erreichung deſſelben Zwecks vorhanden ſind, da muß irgend eine gemeinſchaftliche dauernde Richtung gefunden und genommen werden. Nur mit ihrer Einheit iſt eine Fortbewegung denkbar, und nur nach dem Plane eines in ſich einigen Geiſtes laſſen ſich Entſchließungen zum Wohle des Vaterlandes faſſen und mit der Kraft jener Einheit ausführen. Wäre aber dieſes möglich, könnte ein einiger Geiſt und Haltung in die Geſetzgebung, organiſches Leben in das Staatsgetriebe kommen, wenn die Majorität der Kammer in jedem einzelnen Falle wechſelte, hier mit der Regierung ginge, dort ſeitwärts oder entgegenſtünde? Wie ſollte es der Regierung je gelingen, ein planmäßiges Werk zu Stande zu bringen, einen Vorſchlag, der zur Harmonie des Ganzen zweckt, in's Leben zu führen, wenn ſie bei jedem Punct der Majorität ungewiß wäre, ſo daß jedes Project, von wechſelnden Majoritäten zerriſſen, verſchoben und verſtümmelt, in ſeiner letzten Geſtalt keinem Geiſt, keinem Syſtem mehr angehört?“ Die Schrift führt nun weiter aus, wie ohne feſte Parteien und ihr Zuſammenhalten bei der Menge der Individualitäten, Meinungen und der wechſelnden Einflüſſe und Gründe für dieſelben „in jeder Sitzung die Majorität ſchwanken und eine ſolche Maſſe der größten Inconſequenzen zum Schaden der Ordnung des Landes und der Einheit im Regierungsſyſteme entſtehen müßten, daß die Regierung in ſolcher Weiſe nicht zu den Verbeſſerungen und dem geordneten Fortſchreiten gelangen könne, welche das Ziel der Staaten wie der Menſchheit ſind.“ In ſolcher Weiſe würde die conſtitutionelle Monarchie keineswegs zu dem, was ſie nach Montesquieu werden ſolle, „zur herrlichſten Schöpfung des menſchlichen Geiſtes.“ Stockung, Auflöſung, Zufall vielmehr wären unvermeidlich. Der Verfaſſer weiſ't dieſes nach an dem erfolgloſen unglücklichen Ausgange der erſten badiſchen Landtage, welcher bei dem beſten Willen der Regierung und der neuen Landſtände gerade nur durch die gutmüthige Täuſchung vor einem Abſtimmen blos nach individuellen Ueberzeugungen aller einzelnen Deputirten über jeden einzelnen Fall verſchuldet wurde. Der Verfaſſer fordert daher, daß ſich der Deputirte nach ſeiner gewiſſenhaft geprüften allgemeinen Ueberzeugung entweder „ganz an die Regierung oder ganz an

„die Oppoſition anſchließen müſſe, ſo daß entweder die eine, oder die an„dere ſicher und ganz auf ihn zählen kann. Es gibt nur dieſe zwei „Wege. Der Einzelne verſuche alle moraliſchen Mittel, um ſeiner An„ſicht (namentlich auch in ſeiner Partei) Eingang zu verſchaffen. Erſt „bei der Abſtimmung, wenn ſie keinen Eingang gefunden, ordne er ſie „ſeiner allgemeinen gewiſſenhaften Ueberzeugung (von „dem dem Landeswohl entſprechenden Beſtreben und Gang ſeiner Par„tei) unter und überlaſſe es der Zeit, ob der Samen ſeiner ausgeſtreuten „Ideen Wurzel faſſe und aufgehe“ (S. 18. 21). Zur Unterſtützung ſeiner Anſicht weiſ't der Verfaſſer auch auf das Vorbild von England hin, wo ſo vielſeitig gebildete und ſicher gewiſſenhafte Staatsmänner und Patrioten in dieſem organiſchen geordneten Gange ihre ſtändiſchen Pflichten erfüllen. Er hätte dabei noch weiter ſich auf die (im Artikel „Fox“ ausgeführten) Gründe berufen können, daß nur auf dieſe Weiſe die unvermeidlichen natürlichen Parteien und Gegenſtrebungen in jedem freien Volke eine geordnete, offene, geſetzliche und heilſame Geſtaltung erhalten, daß ferner nur ſo die wählenden Bürger eine Bürgſchaft haben, daß auch ihre eigenen Ueberzeugungen und Bedürfniſſe durch ihre frei gewählten Vertreter möglichſte Vertretung und Verwirklichung finden, und daß die gewählten Vertreter auch in der That nach ihrer (allgemeinen) gewiſſenhaften Ueberzeugung und nicht nach wechſelnden ſubjectiven Intereſſen und Leidenſchaften ſtimmen. Wer, der einigermaßen ſtändiſche Verhandlungen kennt, weiß es nicht, daß bei jenen angeblich ſo gewiſſenhaften Juſtemilieumännern und Wacklern, die heute mit den Liberalen, morgen mit dem Miniſterium ſtimmen, das eigentliche Gewiſſen meiſt in ihrem oder ihrer Söhne und Schwiegerſöhne Vortheil beſteht, in ihren Leidenſchaften und ihrem Vergnügen, die Wahlſtimmen und Bewerbungen von beiden Parteien, die Gunſt der Regierung und auch noch einen Schein des Liberalismus und einer beſonderen Gerechtigkeit und Mäßigung zu ernten. Auf ſo ungleiche Bedingungen bieten ſie unedel den redlicheren Kampfgenoſſen ihre Hülfe an. Nie ſind ſie zum Opfer, ſondern nur zum nutzloſen Ernten der Vortheile beider Kampfparteien bereit. So ſtören ſie alle ſichern Berechnungen beider Parteien, veranlaſſen unnöthig weitläufige Verhandlungen, um vielleicht eine oder die andere Stimme dieſer ſcheinbar Neutralen zu gewinnen. Und ſie beſchimpfen, wenn ſie der Hauptfarbe nach doch noch zu den Liberalen gehören wollen, dieſe als angeblich ungemäßigt und ungerecht, ſo daß dieſelbe durch ſie gezügelt werden müßte. Daher verdienen ſie den Unwillen und die Geringſchätzung, die ſie wenigſtens in der inneren Ueberzeugung aller charakterfeſten Ehrenmänner trifft.

So tiefwahr nun aber die angeführten Grundanſichten der citirten ſchätzbaren Schrift ſind, ſo bedürfen ſie noch einiger näheren Erläuterungen und Zuſätze, welche in der Schrift wohl nur ihrer Kürze wegen nicht beſtimmter hervorgehoben wurden.

Für's Erſte ſcheint ſie die allgemeine Ueberzeugung, daß man

ſich für das Miniſterium oder die Oppoſition entſcheiden müſſe, allein davon abhängig zu machen, ob man die Abſichten der Regierung im Allgemeinen auf das Wohl des Landes, oder ob man ſie für gänzlich landesfeindlich oder verderblich halte. Dieſes Letztere aber wird ſelten der Fall ſein. Die richtige Ueberzeugung der einzelnen Abgeordneten über ihren Anſchluß an die Miniſterial- oder Oppoſitionspartei wird vielmehr davon abhängen, ob im Ganzen genommen die Maßregeln, welche die Miniſterialpartei oder diejenigen, welche die Oppoſition durch ihre Verſtärkung oder durch ihren Sieg bewirken würde, den Vorzug verdienen. Es kann eine Regierung das Landeswohl wünſchen, aber vielleicht durch einſeitige Anſichten, durch Rückſichten auf das Ausland oder durch andere Umſtände ſo beſchränkt und einſeitig oder verkehrt in denjenigen weſentlicheren Maßregeln ſein, in welchen die Oppoſition von ihr abweicht, daß es des Einfluſſes der überwiegenden öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Landesrepräſentation und des Siegs oder doch der Stärke der Oppoſition bedarf, um das möglichſt beſte Regierungsſyſtem hervorzurufen. Wenn in Fällen landesverderblicher und verfaſſungswidriger Richtung eines Miniſteriums, um die beſſere Richtung der Mehrheit der Landesrepräſentation ſiegreich zu machen, die ſchwereren verfaſſungsmäßigen Mittel der Beſchwerde und Anklage, der Kammerauflöſung und des Miniſterwechſels nöthig ſind, um die Regierung und die Kammermehrheit in Einigkeit zu ſetzen, ſo werden im andern Falle häufig die Miniſter ohne dieſe Mittel blos wegen der Stärke der Oppoſition durch Aenderung ihres Ganges, durch verſöhnende Maßregeln dieſe Einigkeit herſtellen und zum Rechten ſich beſtimmen.

Sodann müſſen von den Fällen, wo die Kammermitglieder in eine Miniſterial- und Oppoſitionspartei abgetheilt abſtimmen, dreierlei Fälle ausgeſchieden werden: 1) Alle ſogenannten neutralen Fragen, bei welchen nur die techniſche Güte der Maßregel für das Beſte des Landes, und nicht die politiſche Richtung oder die Stärke, und die Hauptintereſſen beider Parteien im Spiele ſind. Hier wendet Jeder ſeine Stimme dahin, wohin ſie entweder durch ſeine eigene beſondere Sachkenntniß oder durch das Vertrauen in die beſondere Sachkenntniß eines anderen Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes geführt wird. 2) Alle Maßregeln, welche die Ehre und Sicherheit des Landes unentbehrlich machen, und 3) alle, welche die Ehre und Achtung des Thrones erheiſchen. In dieſen Fällen ſieht man auch in England ſtets die Gegenſätze der Miniſterial- und Oppoſitionspartei verſchwinden, und ſehr mit Recht erhält hier ein unpaſſendes Geltendmachen der Oppoſitionsrichtung den Tadel einer verwerflichen, einer factiöſen Oppoſition.

Für's Dritte endlich müſſen wir Deutſche bei unſeren ſo vielfach abhängigen kleineren conſtitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne ſyſtematiſche Oppoſition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen conſtitutionellen Staaten regelmäßig Statt findet. Dieſe beſteht nämlich darin, in gewiſſen politi-

ſchen Fragen, die man häufig ſogenannte Vertrauensfragen nennt, und bei Verwilligungen blos darum gegen das Miniſterium zu ſtimmen, um daſſelbe zu ſtürzen, und um ſtatt ſeiner Partei der eigenen Partei die Miniſtergewalt und die Staatsverwaltung zu verſchaffen. Bei der deutſchen Oppoſition kann das Streben nur auf den Sieg der beſſeren Richtung der Regierung und auf die beſſeren Maßregeln, im ſchlimmſten Falle auf Entfernung eines landesverderblichen Miniſters vermittelſt der eigenen Ueberzeugung des Fürſten und der Gewalt der Umſtände gerichtet ſein. Die eigentliche ſyſtematiſche Oppoſition zur Erlangung der Miniſtergewalt wäre dagegen für deutſche Landſtände eine Abgeſchmacktheit. Dieſe wird man wohl keiner Oppoſitionspartei einer deutſchen Kammer zum Vorwurf machen wollen. Wollte man dagegen ſchon jener obigen heilſamen organiſchen Gliederung der Kammern in zwei Parteien und in dem Zuſammenhalten dieſer Parteien (mit Ausnahme der zuvor erwähnten Fälle) den Vorwurf einer tadelnswerthen ſyſtematiſchen Oppoſition machen, ſo bewieſe man dadurch wohl nur, daß man von der ſtändiſchen Verfaſſung und den Bedingungen ihrer heilſamen Wirkung nichts verſteht.

Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß auch bei dieſer richtigen organiſchen Gliederung dennoch die wahrhafte Gewiſſenhaftigkeit und Ueberzeugungstreue der einzelnen Ständemitglieder ſtets vollkommen gewahrt iſt. Sie iſt es durch die Freiheit der gewiſſenhaften Prüfung und Entſcheidung, ob es dem Lande und der Verfaſſung vortheilhafter ſei, wenn die ſtändiſchen Maßregeln nach den Anſichten der Oppoſition, oder doch durch deren Stärke und Einfluß beſtimmt werden, oder ob es heilſamer iſt, wenn ſie ſchwächer und die Miniſterialpartei überwiegend iſt. Sie iſt es ferner in allen neutralen und die Ehre und Sicherheit des Staates und der Krone betreffenden Fragen. Sie iſt es außerdem in der freien Einwirkung auf die Beſchlüſſe der eigenen Partei in jedem beſonderen Falle. Und endlich muß natürlich auch jedem Abgeordneten ſtets die Freiheit bleiben, in ſolchen Fällen, wo er einen Beitritt zu einem Beſchluß ſeiner Partei oder auch die längere Theilnahme an ihr wirklich unſittlich, eidwidrig und ſtaatsverderblich hält, nach freier gründlicher gewiſſenhafter Prüfung ſich von derſelben loszuſagen. Nur möge Jeder zuſehen, daß ſolche Abfälle wirklich auch genügende und nur edle Beweggründe beſtimmen. Ohne daß er dieſes klar machen kann, wird ſehr natürlich Mißtrauen und Mißachtung ſeine Apoſtaſie treffen.

Welcker.

T.

Taktik und Strategie in ſtaatswiſſenſchaftlicher Beziehung. — Die Staaten ſind Organismen, und im Kriege ſind die Armeen die Organe, wodurch ſie gegen einander wirken. Der Zweck des Kriegs iſt die Vernichtung des feindlichen Kriegsmittels durch den Angriff, bei Erhaltung des eigenen durch die Vertheidigung. Die Kriegskunſt

begreift alſo den unmittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunſt des Schlagens (Taktik), ſo wie den mittelbaren Vernichtungsact, oder die Kunſt, unſere Maßregeln in der Art zu nehmen, daß wir in ſteter Verbindung mit den eigenen Erſatzquellen bleiben, während das gegneriſche Heer der ſeinigen beraubt wird (Strategie). Das bloſe taktiſche Zurückwerfen des Feindes auf ſeine Erſatzquellen iſt noch keine Lähmung ſeiner Kraft in dem Maße, daß ſich derſelbe unſeren Bedingungen unterwerfen müßte, und die blos ſtrategiſch günſtige Stellung, in der wir den Feind von ſeinen Erſatzquellen abſchneiden, ohne die eigenen bloszugeben, verliert ihren Werth, ſobald wir nicht auch taktiſch, im unmittelbaren Zuſammenſtoße, dieſe Stellung behaupten und benutzen können. Es gibt alſo ſo wenig eine Strategie, als eine Taktik für ſich, ſondern Angriff und Vertheidigung haben ſtets eine ſtrategiſche und taktiſche Beziehung.

Diejenigen Orte, wo oder von wo unſere Armee ſich verſtärken kann, alſo namentlich Feſtungen mit Magazinen für Kriegsbedürfniſſe und mit Recrutendepots, aber auch freundliche Armeecorps, heißen unſere Subjecte; die Linie, welche die Subjecte verbindet, die Operationsbaſis; die Straßen und Wege von der Armee zu ihren Subjecten, die Communicationen. Objecte dagegen ſind diejenigen Puncte, wohin ſich unſere Armee bewegt, und Operationslinien (Bewegungslinien) die Straßen und Wege, auf welchen dieſe Bewegung vor ſich geht. Unbedingt findet eine ſtrategiſche Sicherheit nur Statt, wenn unſerer Armee bei allen Operationen ein Subject gerade im Rücken liegt; ſie nimmt alſo ab, je mehr ſie ſich von ihrer urſprünglichen Baſis entfernt, weshalb bei weiterem Vordringen eine neue Operationsbaſis gegründet, oder auch die urſprüngliche erweitert werden muß. Die Gründung einer neuen Baſis, wodurch unſer Heer mit neuen Subjecten in nahe Verbindung gebracht wird, bietet der Natur der Sache nach größere Vortheile dar. Die ſtrategiſche Sicherheit und größere Freiheit in unſeren Operationen iſt auch durch die Zahl der Subjecte bedingt, und es iſt daher gefährlich, nur ein einziges Subject zu haben. Doch vermindert ſich die Gefahr durch die taktiſche Ueberlegenheit unſers Heeres; durch die geiſtige und moraliſche unſeres Feldherrn; durch die größere Beweglichkeit unſerer Armee und durch ihre Gewöhnung an ſchnell herzuſtellende Feldfortification, wodurch neue Subjecte gleichſam improviſirt werden; durch unſer Uebergewicht an Cavallerie und reitender Artillerie auf einem für die Bewegung und Wirkung dieſer Specialwaffen günſtigen Terrain.

In ſtrategiſcher Beziehung wird ein Sieg errungen, wenn wir in taktiſcher Stärke, alſo mit hinreichenden Mitteln, zu einer ſiegreichen Schlacht zwiſchen die feindliche Armee und ihre Subjecte gehen, ohne dabei unſere Communicationen zu verlieren. Die Operationen zu dieſem Zwecke ſind das ſtrategiſche einfache Umgehen eines feindlichen Flügels, das nur durch überraſchendes Wechſeln der Operationslinien gelingen kann, während der Feind durch eine Demonſtration in

der Fronte und etwa auf dem entgegengeſetzten Flügel beſchäftigt wird; das doppelte ſtrategiſche Umgehen beider feindlicher Flügel mit getheilter Heeresmacht, was aber bei der Schwierigkeit eines Zuſammenwirkens der ganzen Macht am Tage der Schlacht höchſt gefährlich und etwa nur zuläſſig iſt, wenn jede unſerer Abtheilungen der ganzen feindlichen Armee überlegen wäre, und der Feind durch eine combinirte Operation von ſeinen mehreren Subjecten abgeſchnitten werden könnte; endlich das ſtrategiſche Durchbrechen, oder das Operiren auf der inneren Linie. Dieſes Letztere ſetzt eine Zerſtreuung der feindlichen Armee in mehrere Corps voraus, ſo daß ihre wichtigſte Verbindung nicht in der Richtung zur Baſis liegt, ſondern die Verbindung dieſer Corps ſelbſt unter einander iſt. Hier muß alſo die Mitte zum Object jeder Bewegung gemacht und dieſe durch Flügelcolonnen maskirt werden, welche ſich ſpäter der Mitte, als dem entſcheidenden Puncte, nähern.

Den ſtrategiſchen Angriffsbewegungen entſpricht auch taktiſch das einfache Umgehen durch einen verdeckten und raſchen Marſch in die eine Flanke des Feindes; das nicht ſehr empfehlungswerthe doppelte Umgehen und das Durchbrechen. Letzteres geſchieht bei ausgedehnter feindlicher Schlachtlinie, die an den Flügeln durch Scheinangriffe beſchäftigt wird, vermittelſt eines raſchen und verdeckten Marſches unſerer Hauptmaſſe gegen die feindliche Mitte, der jedoch für die Angreifenden ſelbſt gefährlich würde, ſobald es dem Feinde gelänge, ſie zwiſchen zwei Feuer zu nehmen. Die allgemeine Regel der Taktik heißt: bringe Stärke gegen Schwäche; denn die gewöhnlich ſogenannten Siege der Mindermacht ſind doch ſtets nur eine Reihe kleiner Siege durch eine im Ganzen numeriſch geringere Truppenzahl, die aber örtlich und zeitlich als Uebermacht auftritt. Meiſtens hat eine Schlachtordnung in der Front ihre Stärke, in den beiden Flanken ihre Schwäche. Stehen nun zwei Heere Front gegen Front einander gegenüber, ſo kann ſchon in der beſſeren Ausrüſtung und Waffenübung, ſo wie in der beſſeren moraliſchen Beſchaffenheit ein hinlänglicher Grund liegen, um die Minderzahl dennoch als Uebermacht erſcheinen zu laſſen. Nur gewährt in dieſem Falle die Stellung an ſich keinem Theile einen beſonderen Vortheil. Anders iſt dies, wenn Front gegen Flanke gebracht wird, was das ſogenannte Aufrollen der feindlichen Schlachtordnung zur wahrſcheinlichen Folge hat, indem die unmittelbar angegriffenen Truppentheile auf die nebenſtehenden geworfen und dieſe in die Flucht der erſteren verwickelt werden, ehe ſie zur Entwickelung ihrer Stärke und zum Schlagen kommen. Darin liegt der große Vortheil der unſere Stärke gegen die feindliche Schwäche bringenden ſchrägen Schlachtordnung, die mit Bewußtſein zuerſt von Epominandas und in neuerer Zeit beſonders von Friedrich II. angewandt wurde. Doch kann auch die Schwäche des Feindes zwiſchen ſeinen Flügeln liegen, und die parallele Schlachtordnung in ſich ſelbſt die Mittel enthalten, im Laufe des Gefechts in die ſchräge überzugehen, wie bei dem Angriffe mit ver-

ſtärkten Flügeln, oder — zur Durchbrechung der feindlichen Front — mit verſtärkter Mitte.

Faßt man den Zuſammenhang von Strategie und Taktik bei einer Angriffsoperation in's Auge, ſo kommen hierbei die drei Momente der ſtrategiſchen Einleitung, der Schlacht und Verfolgung in Betracht. Die Rückſichten auf den Unterhalt der Truppen, auf die Raſchheit ihrer Bewegung und Entwickelung machen es in der Regel nothwendig, größere Maſſen nicht in einer und derſelben Marſchcolonne zu vereinigen. Für die ſtrategiſche Einleitung, oder die Bewegungen von Anfang einer Operation bis zur Schlacht, iſt alſo Maxime, daß wir vertheilt marſchiren und doch vereint ſchlagen. Darin liegt die Hauptaufgabe für die Generalſtabskunſt, die hiernach für die Marſchordnung auch den Geſichtspunct zu berückſichtigen hat, daß wir unſere Macht außerhalb des Bereichs des Feindes vereinigen können. Für die Schlacht ſelbſt iſt es eine Rückſicht der Strategie, den Angriff auf den ſeinem Subject zunächſt liegenden feindlichen Flügel zu richten; was jedoch eine Ausnahme erleidet, wenn der andere feindliche Flügel taktiſch der ſchwächere iſt. Endlich gilt es bei der Verfolgung ſtrategiſch um ein Abdrängen des Feindes von ſeinem Subjecte, taktiſch aber darum, daß wir vom Feinde nicht abkommen, daß wir ihm auf dem Nacken bleiben.

Eine verlorene Schlacht verſetzt uns in eine vorherrſchend defenſive Lage, in der wir uns jedoch, einer Uebermacht gegenüber, auch von Anfang des Feldzugs an befinden können. Wie die offenſive Tendenz nicht ohne die defenſive der Erhaltung beſteht, ſo muß auch die Vertheidigung ſtets die Tendenz haben, in Offenſive überzugehen. Für die ſtrategiſche Vertheidigung hat alſo die Stellung ſeitwärts der feindlichen Operationslinie, und das Vertheidigungsſyſtem der inneren Linie, wonach unſere Maſſe die vereinzelten Kräfte des Feindes auseinander halten, angreifen und ſchlagen ſoll, ganz dieſelben Vortheile, wie für die Offenſive das einfache ſtrategiſche Umgehen und ſtrategiſche Durchbrechen. Daraus folgt auch, daß ſtrategiſch der mit der Grenze unſers Landes parallele, oder excentriſche Rückzug, wodurch wir den vorrückenden Feind in ſeiner Communication bedrohen oder ihn nöthigen, uns nachzufolgen und ſeine Operationslinie zu wechſeln, in der Regel der beſte iſt. Doch bleibt die ſtrategiſche Anordnung der taktiſchen untergeordnet, und ſollte eine ſtarke Defenſivſtellung nicht ſeitwärts, ſondern nur auf der Operationslinie des Feindes ſelbſt zu finden ſein, ſo müßte man dieſem direct entgegentreten. Wo es immer möglich, ſollte die retirirende Armee zuſammenbleiben und ſich nicht in mehreren Corps und verſchiedenen Richtungen zurückziehen. In dieſem Falle geht ihre Defenſion in das Syſtem der vielſeitigen Vertheidigung über, das nicht aus ſich ſelbſt heraus zur Offenſive werden kann und durch die Abſonderung mehrerer Generale die ſo wichtige Einheit der leitenden Intelligenz aufhebt, alſo alle Nachtheile der ihr entſprechenden Offenſive durch doppeltes Umgehen oder durch den Angriff in mehreren Colonnen hat.

Die taktiſche Defenſion im offenen Felde geht entweder von

einer beſtimmten Stellung aus, oder unſere Armee befindet ſich auf dem Marſche und wird durch den Angriff des Feindes in die Defenſion verſetzt. Im erſteren Falle müſſen wir den übermächtigen Feind angreifen, bevor er ſich entwickelt, alſo ein Hinderniß zwiſchen ihn und uns bringen, das ihn zwingt, ſeine Armee in eine oder mehrere Colonnen zu brechen und durch das Hinderniß zu debouchiren. Unſere Aufſtellung muß alſo das Defilé vor ſich haben. Dem feindlichen Flankenangriff muß wieder in die Flanke gegangen, nicht aber durch eine leicht zu ſprengende Hakenſtellung begegnet werden; die unterſtützenden Truppen müſſen alſo von rückwärts-ſeitwärts kommen. Darum ſoll ſchon unſere urſprüngliche Aufſtellung, wonach ſich auch das Reglement für Lager und Bivouac zu bemeſſen hat, in die Tiefe gehen, indem ſich als Princip für die normale Schlachtordnung ergibt, daß das zweite Treffen ſchachbrettförmig (en échiquier), oder auf den Flügeln auch wohl ſtaffelförmig (en échelon) hinter dem erſten ſtehen ſoll. In gleicher Weiſe ſoll der Rückzug en échiquier Statt finden, damit nicht die unterſtützenden Truppen in die Flucht der vorderen verwickelt werden. Taktiſch iſt es alſo von Vortheil, ſo viel Reſerven als möglich zu haben, während die ſtrategiſche Reſerve, wodurch bereits organiſirte und ſchlagfertige Truppen vom Kampfplatze entfernt gehalten werden, den Charakter einer unnützen Detachirung hat und dem Princip der Kriegskunſt widerſpricht, daß ſtets die möglichſt große Kraft am entſcheidenden Puncte verſammelt ſein ſoll. Bei dem zweiten Falle, bei dem Angriffe gegen unſere im Marſch befindliche und in tiefen Colonnen ſich bewegende Armee, muß man die angegriffenen vorderen Heerestheile nicht gerade von hinten her unterſtützen wollen; ſondern die in das Gefecht noch nicht verwickelten Truppen rechts oder links en échelon aus der Colonne herausbrechen laſſen, um jeden feindlichen Front- und Flankenangriff wieder zu flankiren und, wo möglich, den letzten entſcheidenden Flankenangriff uns ſelbſt vorzubehalten.

Die in Feindesland fortſchreitende Offenſive ſoll die Vertheidigung des Gewonnenen nie aus dem Auge verlieren und hat ſich daher ſtets neue Zufluchtsſtellungen zu ſchaffen, entweder durch Eroberung permanenter Befeſtigungen des Feindes, oder durch Feldfortification und Herſtellung ſogenannter places du moment. Zur Vertheidigung des eigenen Landes iſt es dagegen die Aufgabe des Staats, mit Berückſichtigung der ſtrategiſchen Beziehungen zu den Nachbarſtaaten ſchon im Voraus für permanente Zufluchtsſtellungen zu ſorgen. Dieſe Waffenplätze müſſen die Offenſive befördern, darum mit verſchanzten Lagern für größere Truppenmaſſen verbunden ſein und nicht vom Feinde allſeitig eingeſchloſſen werden können. In Gebirgsgegenden ſind ſie in den Thälern und Thalvereinigungen (Knotenpuncten) anzulegen. Wichtiger aber ſind die Waffenplätze zu beiden Seiten (à cheval) eines großen Fluſſes und diejenigen welche die Einmündung zweier Flüſſe umſchließen, wodurch drei Terrainabſchnitte entſtehen, von denen der Feind mit ganzer Macht nur einen innehaben kann, während ſich unſere Armee auf ihren durch

die Feſtungswerke gedeckten Brücken aus dem einen Abſchnitte in den anderen auf kürzeſter Linie zu bewegen vermag. Endlich iſt es am Vortheilhafteſten, wenn mehrere Waffenplätze ein Syſtem ſich vereinigender Flüſſe beherrſchen, ſo daß wir frei auf jedes Ufer eines jeden Fluſſes gelangen können.

Zur Verſtärkung ſeiner Stellung gegen Rußland hat Preußen in neuerer Zeit Poſen, das nebenbei die Bedeutung eines preußiſchen Zwing-Polens hat, in eine ſtarke Feſtung verwandeln und die Fortification von Königsberg beginnen laſſen. Weniger iſt auf dieſer Seite von Oeſterreich geſchehen, das im allzu einſeitigen Hinblicke auf die von Weſten drohende Gefahr durch die Anlage von Feſtungswerken bei Linz, im Tirol und bei Verona große Thätigkeit entwickelte. Der neuerdings ausgeführten Verſtärkung von Olmütz ſcheint der Gedanke der öſterreichiſchen Politik an die Möglichkeit eines preußiſch-ruſſiſchen Bündniſſes zu Grunde zu liegen. Gegen blos ruſſiſche Operationen liegt Olmütz ziemlich weit zurück, und der ſonſt noch zur Sprache gekommene Plan einer Befeſtigung des galiziſchen Territoriums durch die Anlage maximilianiſcher Thürme ſcheint auf unbeſtimmte Zeit vertagt zu ſein. In einem Kriege der beiden deutſchen Großmächte gegen Rußland wäre es übrigens ſchlimm genug für die preußiſch-öſterreichiſchen Heere, wenn ſie erſt in Poſen und Olmütz Stützpuncte fänden. Dann hätte ſchon die ruſſiſche Macht faſt ganz Polen überſchwemmt: ſie würde der polniſchen Nation mit der Ausſicht auf eine neue Vereinigung ihrer zerſtückten Glieder, ſo wie mit dem Schein von Unabhängigkeit zu ſchmeicheln wiſſen, und die panſlaviſchen Gelüſte, für jetzt nur der Traum eines erblichen Ehrgeizes, könnten dann wohl für Deutſchland und die ſlaviſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie eine gefährliche Bedeutung erlangen. Die wirkſamſte und wohl die einzig mögliche Vertheidigung gegen Rußland bleibt alſo die Vergütung des früher gegen die polniſche Nation begangenen Unrechts: die offene und unumwundene Anerkennung der Unabhängigkeit eines mächtigen Polens; die Benutzung der katholiſchen Sympathieen ſeiner Bewohner gegen die ruſſiſche Staatspropaganda des griechiſchen Kirchenthums; die Initiative und der Anſtoß zu einer in kräftiger Offenſive unterſtützten polniſchen Inſurrection. Nur auf dieſe Weiſe können der ruſſiſchen Macht die Sehnen zerſchnitten, nur dadurch kann die ſtrategiſch ſo gefährliche Wirkſamkeit jenes Keils gebrochen werden, den Rußland zwiſchen öſterreichiſche und preußiſche Beſitzungen hineingetrieben und neuerdings mit den Feſtungswerken von Modlin (Nowo-Georgiewsk) und Warſchau bedeutend verſtärkt hat. Sind doch die polniſchen Provinzen Oeſterreichs und Preußens politiſch und großentheils auch militäriſch als verlorene Poſten auf der Vorhut gegen den Oſten zu betrachten. Beim Ausbruche eines Kriegs wird nur davon die Rede ſein können, ob ſie an Rußland oder an ein herzuſtellendes Polen verloren gehen ſollen. Im erſteren Falle würde daſſelbe Rußland hart an die Marken der ſlaviſch-deutſchen und ſlaviſch-ungariſchen Gebiete geführt, und ſeine Politik würde hier daſſelbe gefährliche

Spiel beginnen und in unabweislicher Conſequenz beginnen müſſen, das wir ſie in den ſlaviſch-türkiſchen Provinzen ſpielen ſehen. Einer ehrlichen und geſunden Politik der deutſchen Großmächte kann alſo die Wahl nicht ſchwer fallen. Wie aber eine Staatskünſtelei des krankhaften und ſchwachſinnigen Ehrgeizes handeln wird, welche ohne die Ahnung einer großen Moral des Völkerlebens an den ungerechten Beſitz ſich anklammert und für ſeine Erhaltung Alles in Gefahr ſetzt, bleibt freilich eine andere Frage.

Die kriegeriſchen Fratzen und überlauten Drohungen des Miniſteriums Thiers hatten endlich die Schaam Deutſchlands ſo weit geweckt, daß es ſeine Blößen gegen Frankreich an der ſüdweſtlichen Grenze zu decken bemüht war. Nach gemüthlichem viertelhundertjährigen Bedenken über die beſte Lage der anzulegenden Bundesfeſtung ſchritt die hohe Bundesverſammlung zum Anfange einer That und erließ ihren Beſchluß vom 26. März 1841, wonach der Bau der Werke von Raſtatt und Ulm begonnen wurde. Aber noch jetzt herrſcht die deutſche Weile in der Eile ſichtlich vor, wie ſich dies im vergleichenden Hinblicke auf den raſchen Fortgang der Befeſtigung von Paris deutlich genug zeigt. Faßt man die Lage von Landau, Germersheim und Raſtatt in's Auge; diejenige von Raſtatt und Ulm und die Beziehungen der beiden Orte zum Rheinthale, Donauthale und dem zwiſchen beiden laufenden Neckarthale mit der würtembergiſchen Hauptſtadt, — ſo läßt ſich die ſtrategiſche Wichtigkeit einer Befeſtigung jener Städte nicht in Abrede ſtellen. Dieſe Wichtigkeit würde durch die Herſtellung einer directen Verbindung von Raſtatt und Ulm vermittelſt einer Eiſenbahn bedeutend geſteigert werden. Damit indeſſen die beiden Waffenplätze ihre Beſtimmung erfüllen, muß für geräumige befeſtigte Lager zur Aufnahme bedeutender Streitkräfte, ſo wie dafür geſorgt werden, daß dieſe Streitkräfte ſchnell genug bei der Hand ſeien. Dies wird immer ſchwierig bleiben, ſo lange gerade die ſüdweſtlichen Bundesſtaaten nur über ihr ſtehendes Militär, nicht auch über eine Landwehr disponiren können, die zahlreich und waffenfertig genug wäre, um unter dem Schutze der befeſtigten Stellungen ſelbſt einem ſtarken feindlichen Stoße zu widerſtehen. Muß man doch von Frankreich aus, das zumal in Straßburg einen ſo mächtigen Waffenplatz beſitzt und geographiſch gerade gegen Süddeutſchland ſo weit vordringt, das alſo leicht eine ſehr anſehnliche Militärmaſſe ſchnell über den Oberrhein werfen kann, bis zu einem gewiſſen Grade ſtets eines militäriſchen Ueberfalls ſich verſehen. Wären aber im Kriegsfalle die neu anzulegenden Bundesfeſtungen noch unvollendet, und wäre nicht zugleich für die ſchnelle Vereinigung der unter ihrem Schutz operirenden größeren Corps geſorgt, ſo könnten wohl die neuen Werke mehr für Franzoſen als Deutſche angelegt ſein. Käme gar noch hinzu, daß auch nur eine einzige Souveränetät mit dem Verluſte ihrer Hauptſtadt zugleich Herz und Kopf verlöre, ſo könnte es nur allzu leicht geſchehen, daß durch die von Frankreich militäriſch gebrochenen Schranken des deutſchen Zollvereins die geträumte deutſche

Einheit und Einigkeit auspaſſirten, um eben ſo zollfrei die Verwirrung und Zwietracht nochmals einpaſſiren zu laſſen. Qui vivra verra!

Alles Wiſſen der Kriegsführung läßt ſich für die Strategie in der Regel zuſammenfaſſen: gehe ſo ſtark, als möglich, gegen die Verbindung des Feindes und behalte ſelbſt ein gutes Subject im Rücken; für die Taktik: gehe mit deiner Stärke gegen die Schwäche des Feindes. Um ſo mehr aber thut es Noth, ſich die einfachen Principien der Kriegs*wiſſenſchaft* völlig klar zu machen, als die Kriegs*kunſt* eine durch die Beſchaffenheit des Bodens und dadurch bedingte Waffenwirkung, durch die Zuſammenſetzung des Heeres nach ſeinen verſchiedenen Waffengattungen, durch die Nationalität, die Verhältniſſe der Witterung, der Zeit u. ſ. w. unendlich complicirte iſt. Eine ſolche deutliche Einſicht in das Weſen des Kriegs gewährt zum Wenigſten *den* Vortheil, daß man im Gedränge von Einzelheiten, die unſere Beachtung in Anſpruch nehmen, den Begriff des Ganzen nicht verliert, daß vor Bäumen der Wald nicht überſehen wird*).

Was iſt nun die Aufgabe des Staats für Taktik und Strategie? Vor Allem muß hier in's Auge gefaßt werden, daß in neuerer Zeit das Heer dem Volke entwachſen, daß es Fleiſch von ſeinem Fleiſche, Geiſt von ſeinem Geiſte iſt. Dieſer unauflösliche Zuſammenhang zwiſchen Beiden, wonach die ganze militäriſche Bildung durch die nationale bedingt bleibt, macht es dem Staate zur beſonderen Pflicht, eine leiblich und geiſtig kräftigende militäriſche Jugenderziehung in das Syſtem der allgemeinen Volksbildung als weſentlichen Beſtandtheil aufzunehmen. Dies gilt von keinem Lande mehr, als von Deutſchland, wo die militäriſche Liebhaberei nicht ſehr verbreitet iſt, wo ſich die Einzelnen einem *ſpeciellen* Fache ſo gern ausſchließlich und oft bis zur Einſeitigkeit hingeben, wo den Leuten das, was ſie als Staatsbürger zu thun haben, ſtets erſt durch eine *gründliche* Vorbildung zum *ausdrücklichen* Berufe gemacht ſein muß. Leiden doch die Deutſchen eben ſo oft am Mangel, als die Franzoſen am Ueberfluſſe von Zuverſicht; und wird man doch regelmäßig in einem franzöſiſchen Bataillon dreimal mehr Unterofficiere, als in einem deutſchen finden, die ſich etwa das Bataillon ſelbſt zu befehligen getrauen. Wenn irgend ſonſt wo iſt es alſo in Deutſch-

---

*) Eine ſehr gedrängte, gemeinfaßliche und alles überflüſſig Verwirrende vermeidende Darſtellung gibt der „Curs der Taktik und Strategie und Plan zur Vertheidigung der Schweiz gegen Frankreich. Aus dem ſchriftlichen Nachlaſſe von *Bruno Uebel*" (Zürich und Winthertbur, Literariſches Comptoir, 1842). Dieſer „Curs" iſt hauptſächlich gegründet auf die kriegswiſſenſchaftlichen Lehren eines v. *Klauſewitz* und v. *Williſen*; doch konnten freilich das erſt 1842 erſchienene Lehrbuch des Letzteren: „Die Theorie des großen Kriegs," ſo wie die theilweiſe gegen dieſe Theorie gerichteten „Militäriſchen Briefe eines Verſtorbenen" ꝛc. dabei noch nicht benutzt werden. Ein umfaſſendes Verzeichniß der ſehr zahlreichen Militärliteratur aller europäiſchen Staaten ſeit 1830 enthält die mit gewiſſenhaftem Fleiße bearbeitete „Syſtematiſche Ueberſicht der Militärliteratur und ihrer Hilfswiſſenſch. von F. C. *Scholl*" (Darmſt. C. W. Leske 1842), worin auch aller *politiſch*-militäriſchen Schriften gedacht iſt.

land nöthig, daß die militäriſchen Neigungen zeitig geweckt, daß die ſpeciellen militäriſchen Fähigkeiten zeitig an's Licht gezogen, daß wenigſtens den beſonders Qualificirten der Feldherrnſtab zeitig in die Patrontaſche geſteckt werde. Turnen und Fechten; Exerciren und Märſche; Schießübungen mit Armbrüſten und dann mit Feuergewehr, ſo daß den beſſeren Schützen Gelegenheit gegeben würde, ſich tüchtig auszubilden; Knaben-Artillerieübungen an kleineren Geſchützen, für ſolche, die dafür beſondere Neigung und Fähigkeit haben, und — wo es irgend ſein kann — auch vorbereitende Knaben-Reitſchulen; ſodann Uebungen der Sinne in Schätzung der Diſtanzen und Auffaſſung gegebener Terrainverhältniſſe — dies Alles würde ſich mit dem Volksunterrichte in Knabenſchulen nicht blos ohne großen Aufwand verbinden, ſondern die Koſten des Militärweſens im Ganzen würden ſich dann noch beträchtlich vermindern laſſen. Neben einem durchgebildeten und gebührend beſoldeten Führerſtand, der ſich dem Kriegsweſen ausſchließlich widmet, würde man dann füglich die eigentliche Präſenz- und Dienſtzeit der Militärpflichtigen, wenigſtens für das geſammte Fußvolk, auf Maſſeübungen während weniger Monate beſchränken können; und — was eine Hauptſache iſt — das Soldatenweſen würde nicht mehr eine Laſt, ſondern eine Luſt, die militäriſche Arbeit würde in Wahrheit auch ein Genuß geworden ſein. Nie und nimmermehr läßt ſich aber die verſäumte militäriſche Erziehung in der Jugend durch die verſpätete militäriſche Abrichtung im oft ſchon verſteiften männlichen Alter erſetzen, und nur, weil wir uns bisher nicht darauf verſtanden haben, menſchlich-ſoldatiſch zu bilden, haben wir uns darauf beſchränken müſſen, thieriſch-ſoldatiſch zu dreſſiren. Alle Organiſationen von Landwehr und Landſturm, wie groß ihre Vorzüge vor den blos ſtehenden Soldatenheeren ſein mögen, bleiben alſo ohne die Baſis einer ſolchen Jugendbildung doch nur Halbheiten oder Luftſchlöſſer, von denen aus für die Vertheidigung des Vaterlands nicht allzu viel erwartet werden darf.

Die Einſicht in die Principien der Taktik und Strategie läßt bald erkennen, daß ſie nicht blos im Kampfe von Heer gegen Heer, ſondern im verjüngten Maßſtabe auch in der Führung aller kleineren militäriſchen Abtheilungen zur Anwendung kommen. Iſt doch ſelbſt das Einzelngefecht von Mann gegen Mann ein Bild des Kriegs im Kleinen, und handelt es ſich doch auch in den einzelnen Momenten eines ſolchen Gefechtes um relative Stärke gegen relative Schwäche, um Scheinangriffe und Umgehen, um Durchbrechen und dergl. Außer den allgemeinen militäriſchen Tugenden des Muths, der Entſchloſſenheit und Geiſtesgegenwart iſt für alle Zweige einer tüchtigen militäriſchen Führung die ſchnelle Auffaſſung und Benutzung der Terrainverhältniſſe von beſonderer Wichtigkeit. Um die Officiere daran zu gewöhnen, ſollten die praktiſchen Uebungen im ſchnellen militäriſchen Aufnehmen allgemeiner werden, als bis jetzt der Fall war; und dies kann leicht geſchehen, wenn nicht auf das minutiös zierliche Abconterfeien einzelner Gegenſtände des Terrains, auf dieſe Kamaſchenknöpferei des Si-

tuationszeichnens, allzu großes Gewicht gelegt wird. Die militäriſche Würdigung der Bodenverhältniſſe ſetzt indeſſen die weitere Kenntniß einer Wirkſamkeit der verſchiedenen Waffengattungen voraus. Für die Officiere des Generalſtabs, welche die Bewegungen zuſammengeſetzter Corps zu leiten haben, iſt gewöhnlich vorgeſchrieben, daß ſie mit dem Dienſte der Infanterie, Cavallerie und Artillerie praktiſch ſich bekannt machen müſſen. Das weſentlich Entſcheidende im Kriege, wie anderswo, bleibt aber immer, daß die rechten Männer an der rechten Stelle wirken; und es ſind nicht immer die polytechniſchen Schulen, Cadettenhäuſer und ſonſtigen Militäranſtalten, welche dem Generalſtab die fähigſten Officiere liefern. Auch kann jeder Officier in den Fall kommen, zuſammengeſetzte Abtheilungen befehligen zu müſſen, was ohnehin die Aufgabe jedes Generals (ſ. „General") iſt, der ſtets ein ſchlechter General ſein wird, wenn er ſich nicht auf die Wirkſamkeit aller Waffengattungen verſteht. Man ſollte alſo darauf bedacht ſein, gerade die intelligenteren Officiere jeder beſonderen Waffe für längere Zeit auch in jeder anderen Waffe dienen zu laſſen, damit ſie von Unten auf das ganze Getriebe des Militärweſens in ſeinen einzelnen Elementen aus eigener Anſchauung und eigener Thätigkeit kennen lernen, und in dieſer praktiſchen Schule für die höhere combinatoriſche Kriegskunſt ſich vorbereiten.

Wie in allen anderen Dingen, ſo iſt auch in der Kriegskunſt der Geiſt ſeiner entſcheidenden Macht immer mehr bewußt geworden. Der militäriſche Geiſt in Thätigkeit iſt die kriegeriſche Begeiſterung; und liegt gleich jedem Heere ein zuſammengeſetzter Mechanismus zu Grunde, ſo iſt es doch die erbärmlichſte Anſicht vom Kriege, wenn man die Heere nur als zuſammengeſetzte Automaten behandeln und mißhandeln will, die ſich etwa von den Thronen aus mit etlichen bunten Ordensbändern gängeln laſſen. Der Krieg ſoll vielmehr ein dramatiſches Kunſtwerk ſein, wofür der Plan des Ganzen entworfen iſt, das aber in ſeinen einzelnen Partieen friſchweg improviſirt wird; worin jeder Theilnehmende, ſoll er ſeine beſondere Rolle nicht verderben, für das Princip des Kriegs begeiſtert ſein muß. Aber für ſiegreiche Kämpfe gibt es nur noch ein mögliches Princip: das der Freiheit und Volksehre, die in der Freiheit ihren Boden hat. Nur um des materiellen Wohls willen, nur um der Batzen und Thaler willen, die etwa der deutſche Fabricant erwirbt und wovon dem deutſchen Soldaten wenig genug zufließt, wird ſich dieſer ſchwerlich noch zu beſonderen Großthaten anregen laſſen. Ohnehin iſt im flüchtigen Enthuſiasmus des Jahres 1840 und des ſeligen Rheinweinlieds viel Stroh in den Köpfen verbrannt, das ſich nicht zum zweiten Male anzünden läßt. Für einen neuen und nachhaltigen Enthuſiasmus bedarf vielmehr die deutſche Nation neuer Güter, deren Vertheidigung ihr der Mühe werth iſt. Wollt Ihr alſo die Möglichkeit einer Begeiſterung, die zum Siege führen kann, ſo entledigt erſt den Geiſt ſelbſt ſeiner Feſſeln; ſo ſchafft erſt eure Cenſur ab, ſo gebt uns erſt ein wahres, ein öffentliches Recht und den

realen Mittelpunct eines deutſchen Volkslebens. Dann, aber **nur** dann, wird Deutſchland einem Kampfe gegen Frankreich, gegen Rußland, oder gegen beide Mächte gewachſen ſein. Will man aber die Deutſchen politiſch als Kinder behandeln, ſo wird es im nächſten Kriege geſchehen, daß ſie auch militäriſch als Kinder behandelt und geſchlagen werden. Alle Schutzanſtalten und Abrichtungsmittel der Kriegskunſt werden darum nicht allein zum Siege führen, wenn nicht zugleich die ächte Staatskunſt, die noch einzig mögliche Politik der Freiheit, das Ihrige thut. S.

Taubſtumme, ſ. **Wohlthätigkeitsanſtalten**.

Technologie. — Dieſer erſt in neuer Zeit wieder in Aufnahme gekommene Ausdruck verdankt ſeine erſte Entſtehung der alten griechiſchen Sprache. Damals allerdings hatte er noch nicht die weitere Bedeutung, welche ihm die Gegenwart beilegt. Vielmehr bedeutete *τεχνολογία* eine Redeabhandlung von der oder einer Kunſt, als Redekunſt, Grammatik u. ſ. w., oder kunſtmäßige Abhandlung oder Behandlung einer Wiſſenſchaft. Dagegen war der *τέχνη*, die unter Anderem auch Handwerk, Geſchicklichkeit bezeichnete, keine beſondere Erwähnung geſchehen, wahrſcheinlich weil Handwerke damals zumeiſt nur von Sklaven betrieben wurden. Darum auch ging das Wort ſpäter ganz verloren, und Niemand dachte mehr daran. Dies blieb ſo ſelbſt in neuerer Zeit, als die Handwerke zunftmäßig betrieben wurden. Erſt als man der Zünfte in neueſter Zeit anfing überdrüſſig zu werden, ſuchte man das Wort „Technologie“ wieder hervor; aber diesmal würdigte man es einer weiteren Bedeutung.

Man erblickte darin überhaupt im Allgemeinen die Gewerbskunde, als einen Zweig der Cameralwiſſenſchaft, ſo weit ſie die Lehre der künſtlichen Verarbeitung der Naturerzeugniſſe für die Bedürfniſſe der Geſellſchaft enthält. Man machte einen Unterſchied zwiſchen einer höheren und niederen Technologie, von denen jene die Kenntniß des Kunſtgewerbes in ſeinem Zuſammenhange mit dem Staatsleben darſtellt, und wieder in Staatstechnologie, techniſche Rechtskunde und Gewerbspolizei zerfällt, dieſe aber die Grundſätze der allgemeinen Oekonomie in ſich begreift, in wie fern auf denſelben die verſchiedenen Kunſtgewerbe nach ihrer Entſtehung, Benutzung, Unterhaltung und Verbeſſerung beruhen. Dieſe letztere iſt vornehmlich in den Schriften von Hermbſtädt, Trommsdorf und Poppe, die erſteren in dem „neuen Schauplatz der Künſte und Handwerker“ (Ilmenau, bis 1827 an 28 Bände) behandelt worden. In beiden Beziehungen ſind wichtig: „Geometrie und Mechanik der ſchönen Künſte und Handwerke, „Prechtl's“ technologiſche Encyclopädie“ und die „Abhandlungen der königlich preußiſchen techniſchen Deputation für Gewerbe“ (Berlin, 1826).

Nicht lange nachdem der Sinn für die Technologie im Allgemeinen wiederum erweckt und angereizt war, entſtand auch zunächſt in Frankreich die Luſt zu praktiſcher Anwendung derſelben, alſo zu polytechniſchen Schulen, dem ſpäterhin andere Staaten folgten. Die erſte Anſtalt dieſer Art war die berühmte polytechniſche Schule zu Paris. Sie

iſt indeſſen mehr als eine Vorbereitung auf Specialanſtalten, denn als eine eigentlich gewerbliche Hochſchule zu betrachten. Sie wurde unter Mitwirkung Mange's und Fourcroy's im Jahre 1794 unter dem Namen „école centrale des travaux publics“ geſtiftet und erhielt erſt im Jahre 1795 den Namen polytechniſche Schule. Seitdem hat ſie zwar ihren Namen behalten, aber doch manche äußere Umgeſtaltungen in Betreff der Disciplin erfahren. Ihre Zöglinge bereiten ſich in gewöhnlichen Mittelſchulen vor und werden nicht vor dem 16ten und nicht nach dem 21ſten Jahre, ſondern in der Regel mit 18 Jahren in die polytechniſche Schule aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge wird nach dem Bedürfniſſe des Staatsdienſtes beſchränkt, und die Aufnahme erfolgt nach dem Ergebniſſe der in den größeren Städten Frankreichs erfolgten Prüfungen der Aſpiranten. Die Anzahl der Freiſtellen iſt ſehr gering, und die übrigen Zöglinge müſſen jährlich 1000 Fr. entrichten und überdies die Koſten ihrer Ausrüſtung mit 750 Fr. beſtreiten. Sie leben in der Schule unter militäriſcher Disciplin, und mußten im Jahre 1814 Paris mit vertheidigen helfen. Zu ihrem Unterrichte ſind 9 Profeſſoren, 6 andere Lehrer und eine Anzahl von Repetenten für einen zweijährigen Curs beſtimmt. Die Gegenſtände des Unterrichts bilden die Analyſis und ihre Anwendung auf Geometrie, Mechanik, darſtellende Geometrie, Geodäſie, Maſchinenlehre, politiſche Arithmetik, Phyſik, Chemie, Baukunſt, engliſche, deutſche und franzöſiſche Sprache und Zeichnen. Nach ihrem Abgange von der polytechniſchen Schule treten die Zöglinge entweder als Unterlieutenants bei der Armee ein, oder ſie gehen in die geographiſche Abtheilung der Schule für Generalſtabsofficiere zu Paris, oder in die Artillerie- und Ingenieurſchule zu Metz, oder in die école speciale du génie maritime ou des ingénieurs constructeurs zu Breſt, oder in die für den Straßen- und Brückenbau zu Paris, oder in die für das Bergweſen eben daſelbſt über. Man ſieht alſo, daß dieſe Schule noch lange keine eigentliche polytechniſche Hochſchule iſt.

Dagegen beſtehen zu Chalons und Angers königliche Gewerbſchulen, deren Zweck es iſt, Arbeiter zu bilden, die mit den wichtigſten theoretiſchen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind. Auf denſelben werden die Schüler ganz oder theilweiſe auf Koſten des Staats unterhalten, leben in den Anſtalten und werden theils in den Werkſtätten derſelben geübt, theils in 4 bis 5jährigem Curſus in franzöſiſcher Sprache, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie und Trigonometrie, in der darſtellenden Geometrie mit ihren Anwendungen auf Zimmermannsarbeiten und Maſchinenconſtructionen, in den wichtigſten Lehren der Phyſik und Chemie unterrichtet und gehen, wenn ihr Curſus geendigt iſt, in die Manufacturen über. Außerdem gibt es theils in Paris, theils in einigen anderen Städten Frankreichs noch einige Mittel, wodurch ſich die bereits in die Betreibung der Gewerbe wirklich übergegangenen Perſonen unentgeltlich über vieles ihnen Wiſſenswürdige unterrichten können. Doch ſoll dabei mehr Schein als eigentliches Weſen ſein.

In England hat man auch in Bezug auf Gewerbsbildung mehr dem Privateifer und der natürlichen Anlage des Volks für die Technik vertraut. Mathematik wird dort in allen Schulen viel getrieben, und der gemeinnützige Sinn hat in London und an mehreren anderen Orten unentgeltlichen Unterricht zur Nachhülfe der Erwachſenen eingerichtet. Für Bildung von Civilingenieurs aber beſtehen beſondere Staatsanſtalten.

In Deutſchland gingen die böhmiſchen Stände voran, welche im Jahre 1806 zu Prag eine „techniſche Schule" ſtifteten. Sie iſt vorzugsweiſe auf Bildung tüchtiger Wirthſchafts- und Fabrikbeamten berechnet und gibt Zöglingen vom 14ten bis mit 17ten Jahre einen 3jährigen Unterricht in der reinen Mathematik, in der Mechanik und Maſchinenlehre, in der Civil-, Straßen- und Waſſerbaukunſt und im Zeichnen. Auch wird auf Verlangen theoretiſche und praktiſche Chemie, Phyſik, Mineralogie, Land- und Forſtwirthſchaft vorgetragen.

Das ausgezeichnete polytechniſche Inſtitut zu Wien wurde im Jahre 1815 begründet. Es zerfällt in die Vorbereitungsanſtalt, welche Zöglinge aufnimmt, die das 13. Jahr erfüllt haben, und ſie in einem 2jährigen Curſe in der Religion, in der deutſchen Sprache und dem deutſchen Style, in der Kalligraphie, in der Elementarmathematik, in der Geſchichte, im Zeichnen und in einigen Sprachen unterrichtet; in die commercielle Abtheilung, welche in einem 1jährigen Curſus Geſchäfts- und Correſpondenzſtyl, Handelswiſſenſchaft, Handels- und Wechſelrecht, Handelsgeſchichte und Waarenkunde lehrt; und in die techniſche Abtheilung. Dieſe letztere hat nach dem Anlaſſe verſchiedener Fächer einen Curſus von 1, 2 oder 3 Jahren und lehrt darin reine Mathematik, Mechanik und Maſchinenlehre, Land- und Feldmathematik, Baukunſt, Chemie, Phyſik, Mineralogie, Technologie, Land- und Forſtwirthſchaft, Zeichnen und Buchhalten. Von beiden zuletzt erwähnten Inſtituten iſt das erſte zu wenig geeignet für ein technologiſches Inſtitut, das zweite aber leiſtet auch Unterricht in der Land- und Forſtwirthſchaft und thut alſo noch mehr, als man von einem rein technologiſchen Inſtitute erwarten kann.

In Preußen gilt als ein technologiſches Inſtitut das „königliche Gewerbsinſtitut zu Berlin." Doch iſt es nicht ein Alles umfaſſendes, ſondern es hat zunächſt nur die Bildung von Bauhandwerkern, Mechanikern und Chemikern zum Ziele und iſt 1822 begründet worden. Die Aufnahme der Zöglinge geſchieht, wenn dieſelben das 17te Jahr erreicht haben; die Bauhandwerker aber müſſen ſchon praktiſch geübt ſein. Die Zahl der Schüler iſt beſchränkt, der Unterricht aber unentgeltlich. Die Zöglinge erhalten freien Unterricht und werden zum Theil von dem Staate, oder aus einer Stiftung unterſtützt. In der unteren Claſſe wird in zwei halben Jahren Geometrie, Arithmetik, Phyſik, Chemie und Zeichnen gelehrt; in der höheren Claſſe in drei halben Jahren Mathematik, Naturwiſſenſchaften, Chemie und Zeichnen. Für Chemiker kommt noch ein ſechſtes halbes Jahr mit Arbeiten im Laborato-

rium dazu. Auch werden überhaupt noch mannigfache praktiſche Arbeiten damit verbunden. Außerdem gibt es noch in den Hauptorten der Regierungsbezirke Lehranſtalten für künftige Handwerker, in denen Schüler vom 12ten Jahre an im Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, Chemie, im Zeichnen und Modelliren 3 Jahre lang täglich 2 Stunden Unterricht erhalten.

In Sachſen gibt es verhältnißmäßig viele und theilweiſe ſehr vollkommene technologiſche Anſtalten. Den erſten Platz nimmt die techniſche Bildungsanſtalt zu Dresden ein, zu deren Gunſten für die mit guten Cenſuren entlaſſenen Zöglinge die Bande des Zunftzwanges gelüftet ſind. Hiernächſt exiſtiren in Zittau, Chemnitz und Plauen mittlere Gewerbsſchulen, und in Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau Baugewerksſchulen.

In Baiern wurden zu München, Nürnberg und Augsburg höhere technologiſche Schulen unter dem Titel „polytechniſche Schulen“ errichtet. Jede derſelben hat 3 Jahrescurſe für jeden einzelnen Schüler, in denen reine Mathematik, darſtellende Geometrie, Civilbaukunde, Mechanik, Maſchinenlehre, Phyſik, techniſche Chemie, Geſchichte der Gewerbe, Zeichnen, Boſſiren und Modelliren in möglichſter wiſſenſchaftlicher Höhe gelehrt wird. Außerdem gibt es ſeit 1833 in jedem Kreiſe eine vollſtändige Gewerbsſchule mit 3 Claſſen und 3 Jahrescurſen, in denen Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, Algebra, darſtellende Geometrie, Naturgeſchichte, Phyſik, Vorbegriffe der Chemie, Anfangsgründe der Maſchinenlehre, Technologie, deutſche Sprache, Geographie, Geſchichte, Buchhaltung, Zeichnen, Modelliren und Boſſiren gelehrt werden.

In Stuttgart wurde 1832 der früher mit anderen Anſtalten verbunden geweſene technologiſche Unterricht zu einer Gewerbsſchule mit 3jährigem Curſe auf das Lebensalter von 14 — 17 Jahren erweitert. Der Zugang iſt frei, die Bedingungen ſind ſehr mäßig. Es wird darin gelehrt ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, Algebra, Analyſis, Mechanik, Maſchinenkunde, praktiſche Geometrie, Zeichnen, Phyſik, allgemeine und techniſche Chemie, Baukunſt, Feuerungskunſt, Mineralogie, Geognoſie, Botanik, Zoologie, Technologie, Geſchichte der Erfindungen, Kunſtgeſchichte, Mythologie, Religion, deutſche, franzöſiſche und engliſche Sprache, Geſchäftsſtyl, Schreiben, Zeichnen und Modelliren. Es ſcheint, daß der Lehrplan das Alter der Schüler zu wenig berückſichtigt hat und für daſſelbe viel zu umfänglich iſt.

In Hannover wurde eine technologiſche Anſtalt unter dem Titel einer „höheren Gewerbsſchule“ im Jahre 1831 errichtet. Ihr Curs iſt nach dem Erfordern auf 2 — 4 Jahre berechnet. Im erſten Jahre wird Elementarmathematik, Zeichnen, Zoologie und Botanik, im zweiten Jahre für alle Schüler Technologie, Zeichnen, Mineralogie und Phyſik, dagegen für Künſtler, Baukünſtler u. ſ. w. höhere und angewandte Mathematik, für Chemiker auch noch Chemie gelehrt. Im dritten Jahre wird den mechaniſchen Künſtlern in der Maſchinenlehre, im Ma-

ſchinenzeichnen und in der Mineralogie, den Chemikern in chemiſchen Arbeiten und der Mineralogie, den Baukünſtlern in der praktiſchen Geometrie, in der Maſchinenlehre und im Maſchinen- und Situationszeichnen Unterricht ertheilt. Das vierte Jahr iſt zu dem Unterrichte für Baukünſtler in der Baukunſt, im Bauzeichnen und in der Buchhaltung beſtimmt. Eine mechaniſche Werkſtätte gibt Gelegenheit zu praktiſchen Arbeiten.

Noch ſind zwei technologiſche Unterrichtsanſtalten von großer Auszeichnung in Baden. Es iſt dies die im Jahre 1832 zu Karlsruhe neu organiſirte polytechniſche Schule und die zwar abgeſondert, aber unter der obern Leitung derſelben Direction beſtehende Realſchule.

Dieſe letztere iſt mehr eine Vorbereitungsanſtalt. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten 13ten Jahre auf, fordert von ihnen einige Kenntniß der Grammatik aus der deutſchen Sprache, einige Fertigkeit im ſchriftlichen Ausdrucke und im Dictirſchreiben, aus der franzöſiſchen Sprache einige Uebung im Leſen und Ueberſetzen und die Elemente der Formenlehre, einſchließlich der Conjugation der Hülfswörter; dagegen lehrt ſie in 2 Claſſen Religion, deutſche und franzöſiſche Sprache, Arithmetik, Geometrie, populäre Mechanik, etwas Naturlehre, aus der Naturgeſchichte das Mineral- und Pflanzenreich, Weltgeſchichte, Kalligraphie und Zeichnen.

In der polytechniſchen Schule bilden die mathematiſchen Claſſen, deren zwei ſind, die Grundlage. In der erſten wird zur Aufnahme das vollendete 15te Jahr und der Beſitz der gewöhnlichen Schulkenntniſſe, der gemeinen Arithmetik mit Rechnenfertigkeit und mathematiſcher Kenntniſſe, wie ſie in der Realſchule erworben werden, als Bedingung erfordert. Sie lehrt dagegen höhere Arithmetik, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, freies Hand- und geometriſches Zeichnen, Franzöſiſch, Weltgeſchichte und Naturgeſchichte. Die zweite Claſſe erfordert das Alter von 16 Jahren und das Vorhandenſein der eben bezeichneten Kenntniſſe. Sie lehrt dagegen die Analyſis, höhere Gleichungen, Trigonometrie, Curvenlehre, darſtellende und praktiſche Geometrie, Elementarſtatik, Phyſik, deutſche und franzöſiſche Sprache und Modelliren.

Von da an gehen die Zöglinge entweder in das praktiſche Leben, oder in die verſchiedenen in der Anſtalt zuſammengefaßten Fachſchulen über, welche letztere nur Eleven aufnehmen, die alle Kenntniſſe mitbringen, welche in jenen Claſſen zu erwerben ſind. Hierher gehört die Ingenieurſchule für das Civilingenieurweſen, deren Curſus ſodann noch 3 Jahre dauert, und welche analytiſche Geometrie, ſphäriſche Trigonometrie, Functionenlehre, Differential- und Integralrechnung, Elementarmechanik und Hydraulik, höhere Mechanik, darſtellende und praktiſche Geometrie, Maſchinenkunde und Maſchinenbau, allgemeine techniſche Chemie, Mineralogie und Geognoſie, Straßen-, Waſſer- und Brückenbau, Architektur, Technologie, höhere Geodäſie und Encyklopädie des Induſtriemaſchinenweſens lehrt, und im Modelliren, Zeichnen und praktiſchen Arbeiten übt. Ferner gehört hierher zum größten

Theile die Bauſchule mit einem 5jährigen Curſus, der in den beiden erſten Jahren mit den mathematiſchen Claſſen zum Theil conform iſt, zum Theil das Bedürfniß gewöhnlicher bürgerlicher Bautechniker beſonders berückſichtigt, in den drei letzten Jahren aber den höheren und artiſtiſchen Theil der Baukunſt hinzufügt. Es gehören ferner dazu die Forſtſchule und die höhere Gewerbsſchule, welche letztere im erſten Jahre die allgemeine techniſche Chemie, die Elementarſtatik, die darſtellende und praktiſche Geometrie, die Geſchichte, die Buchhaltung, die Handelslehre, Franzöſiſch und Kalligraphie und freie Handzeichnung lehrt. Im zweiten Jahre kommen ſpecielle techniſche Chemie, Elementarmechanik, Maſchinenkunde und Maſchinenbau, Mineralogie und Geognoſie, Architektur, Waſſer- und Straßenbau, Technologie, phyſiſche Geographie, Ethik und Aeſthetik dazu. Ein drittes Jahr kann noch durch einen zweiten Curs über Maſchinenkunde und Maſchinenbau und durch Encyklopädie des Induſtriemaſchinenweſens angefüllt werden. Endlich gehört noch dazu die Handelsſchule, mit ihren Vorträgen über Handelslehre, Buchhaltung, Handelscorreſpondenz, kaufmänniſche Arithmetik, Waarenkunde, Handelsgeographie, Handelsgeſchichte, franzöſiſche und engliſche Sprache mit ihrer Kalligraphie und ihrem Zeichnen.

Alle die verſchiedenen eben angeführten Errichtungen technologiſcher Schulen beweiſen, wie entſchieden dieſe neue Idee ſich Platz gemacht hat, und wie ſehr ſie hervorgetreten iſt. An manchen Orten iſt man allerdings hinter ihr bei Errichtung der neuen Schulen etwas zurückgeblieben; aber an den meiſten Orten hat man ihr dabei alle Gerechtigkeit widerfahren laſſen und ſcheinbar eher zu viel, als zu wenig gethan. Aber die Wahrheit der Idee iſt jedenfalls durch ihre praktiſche Anwendung vollſtändig erwieſen. Schmidt.

Telegraph. — Schon in den älteſten Zeiten dachte man bei den Trojanern, bei den Griechen und bei den Galliern daran, die Fernſchreibekunſt zu erdenken. Wirklich erzählt uns auch der trojaniſche Taktiker Aeneas, daß einige Verſuche, die Buchſtaben des Alphabets in gewiſſer Entfernung durch Zeichen auszudrücken, gelangen. Gleichmäßig beſchreibt uns Polybius ein von den Griechen erdachtes Verfahren, die Buchſtaben zu ſignaliſiren, und Cäſar und Vegetius erwähnen, daß die Gallier Feuerſignale und Balken, die in verſchiedenen Stellungen an Thürmen befeſtigt wurden, zur Mittheilung verſchiedener Nachrichten benutzt haben. Aber das Syſtem der Trojaner ging nur zur Nachtzeit und auch da noch ſo langſam von Statten, daß, nach der Methode des Aeneas, während einer Nacht kaum zwei oder drei Worte zuſammengeſetzt werden konnten. Die Griechen aber und die Gallier hatten zwar Syſteme erdacht, allein niemals ihre wirkliche Ausführung verſucht. Somit blieb auch die ganze Fernſchreibekunſt auf ſich ſelbſt beruhen, wenn ſchon die Grundzüge der in neuerer Zeit zum Telegraphiren benutzten Mittel bereits damals angedeutet zu ſein ſcheinen.

In neuerer Zeit gerieth Claude Chappe zu Anfange der franzöſiſchen Revolution zunächſt auf die Idee, ſich mit Hülfe der Fernſchreibe-

kunſt mit einigen etliche Stunden von ihm lebenden Freunden in Correſpondenz zu ſetzen, und es gelang ihm nicht nur, zunächſt den Mitteln dazu auf die Spur zu kommen, ſondern ſpäterhin auch ſeine Vorrichtung im Großen ausführen zu können. Er reichte darauf im Jahre 1792 bei der Nationalverſammlung zu Paris die Beſchreibung der von ihm erfundenen und Telegraph oder Fernſchreibmaſchine benannten Maſchine nebſt dem Plane zur Errichtung von telegraphiſchen Verbindungen ein und wurde bereits 1793 mit Errichtung der erſten telegraphiſchen Linie von Paris nach Lille beauftragt. Ehe ſie noch fertig wurde, ging die Feſtung Condé an die Oeſterreicher über. Kaum aber war ſie fertig, ſo brachte die Telegraphenlinie die Nachricht, daß die Feſtung Condé wieder an die Franzoſen zurückgefallen war. Der Convent benachrichtigte durch den Telegraphen, daß er dieſe Stadt in Nordlibre umgetauft habe, und erhielt die wirkliche Ausführung ſeines Beſchluſſes auf demſelben Wege zur Antwort.

Der Chappe'ſche Telegraph beſteht überall in einem frei und hoch gelegenen Beobachtungshäuschen, über deſſen Dache ſich eine Säule erhebt, auf deren oberen Ende ſich ein ſo beweglicher Balken befindet, daß er horizontal, oder in verſchiedener Neigung gegen den Horizont ſtehen kann. Er beſteht aus drei verſchiedenen und beſonders beweglichen Theilen, aus einem Balken in der Mitte und an jedem Ende deſſelben aus einem Arme. Bringt man dieſe drei beweglichen Theile in alle mögliche von einander verſchiedene Lagen, welche ohne Gefahr einer Verwechſelung noch deutlich erkennbar ſind, ſo erhält man 256 ganz weſentlich von einander verſchiedene Formen. Die beweglichen Theile, oder der Balken nebſt den Armen, werden vom Innern des Beobachtungslocales aus durch Drähte oder Schnuren geſtellt, welche mit einem einfachen Mechanismus verbunden ſind und im Innern des Beobachtungshauſes an einem kleinen Telegraphen genau dieſelben Veränderungen hervorbringen, welche der große erfährt. Zwei mit einander in einer Linie correſpondirende Telegraphen ſind etwa drei oder vier Stunden weit von einander entfernt, ſo daß jeder von dem anderen aus auf das Deutlichſte geſehen werden kann. In dem Beobachtungslocale eines jeden ſind zwei verſchiedene Fernröhre nach dem vorhergehenden und folgenden Telegraphen gerichtet, und jedes auf einem derſelben bemerkte Zeichen wird von dem Telegraphen aus, auf welchem es wahrgenommen wird, längſtens in Zeit von vier Secunden nachgemacht und ſo lange aufrecht erhalten, bis es der folgende Telegraph wiederum nachmacht, was in der Regel innerhalb zwanzig Secunden geſchieht, wenn er es überhaupt wahrnimmt.

Die Zeichen ſind ihrer Deutung nach nur an den beiden Endpuncten jeder Telegraphenlinie bekannt. Sie wird bei der großen Anzahl disponibler Zeichen häufig verändert und iſt auch wohl für verſchiedene Orte und zu verſchiedenem Zwecke eine verſchiedene, um unberufenen Beobachtern von Zwiſchenſtationen die Möglichkeit zu entziehen, ſich in Kenntniß der vorbeipaſſirenden Depeſchen zu ſetzen. Uebri-

gens wurde nach der Erbauung der erſten Telegraphenlinie von Paris nach Lille Befehl zu Errichtung mehrerer anderen Linien gegeben, und es wurden bald folgende Linien noch ausgeführt:

1) von Paris bis Calais;
2) von Paris bis Straßburg;
3) von Paris bis Toulon;
4) von Paris bis Bayonne;
5) von Paris bis Breſt.

Freilich war die ganze Erfindung noch unvollſtändig; ſie war des Nachts gar nicht, und am Tage bei trübem oder regnerichtem Wetter nicht brauchbar. Ueberdies wurde Claude Chappe'n die Ehre der ganzen Erfindung ſtreitig gemacht und den Trojanern und Griechen beigelegt, ſo daß dieſer in eine tiefe Melancholie verſank und am 26. Januar 1805, indem er ſich in einen Brunnen ſtürzte, ſein Leben endigte.

Bald nach der Errichtung der franzöſiſchen Telegraphenlinie begann man in England Telegraphenlinien und Telegraphen mit veränderten Mitteln zu erbauen. Man ſtellte über dem Beobachtungshauſe ein Gerüſt mit ſechs beweglichen Klappen auf, die entweder geſchloſſen oder geöffnet werden können und ſo, nach der Ordnung und Anzahl der in Bewegung geſetzten Klappen, 64 verſchiedene Zeichen hervorbringen.

In neuerer Zeit wurde noch in Preußen eine telegraphiſche Verbindung zwiſchen den Rheinprovinzen und Berlin bewerkſtelligt, bei welcher durch die Anbringung des Mechanismus eine ſehr bedeutende Vervielfältigung der Zeichen ermöglicht wurde. Dies geſchah, weil an der ſenkrecht über dem Beobachtungshauſe ſich befindenden beweglichen Säule drei Paar bewegliche Arme angebracht ſind.

Bei allen dieſen eben beſprochenen Einrichtungen herrſchten jedoch immer große Mängel vor, weil ſie nur an heiteren Tagen auszuführen waren. Man fing indeſſen ſchon in den erſten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, namentlich im Jahre 1808, an, zu München auf Sömmering zu hören, welcher einen elektriſchen Telegraphen angab. Indeſſen konnte man ſich von der Ausführbarkeit deſſelben damals noch nicht überzeugen, weil man den Zuſammenhang zwiſchen Elektricität und Magnetismus noch nicht kannte. Erſt als man durch Oerſtedt und Faradai davon überzeugt war, wurde die Möglichkeit anerkannt. Der elektromagnetiſche Telegraph, der erſte wirkliche Telegraph, iſt durch die geiſtreichen Combinationen des Hofraths Gauß und Profeſſors W. Weber zu Göttingen und des Profeſſors Steinheil zu München in einer Vollkommenheit, in welcher er jetzt ſchon beſteht, ohne noch im Großen ausgeführt zu ſein, entſtanden, und iſt um ſo gewiſſer als eine deutſche Erfindung anzunehmen, als gleichzeitig in Frankreich, Nordamerika und England derartige Einrichtungen angegeben worden ſind, welche den bei uns beantragten weit nachſtehen. Im Allgemeinen können wir auf das polytechniſche Centralblatt von 1838 (Blatt 480) und auf Dr. Steinheil, über Telegraphie (München, 1838), verweiſen und daraus

die Verſicherung geben: daß das Telegraphiren auf dieſe Weiſe ganz unabhängig von der Witterung und Tageszeit iſt; daß bei demſelben für alle irdiſche Entfernungen nicht der mindeſte Zeitverluſt Statt findet, da die elektriſchen Strömungen ſich noch ſchneller verbreiten, als das Licht; daß die Aufeinanderfolge der Zeichen etwa ſo geſchwind iſt, wie das Entſtehen eines Wortes unter der Hand eines typographiſchen Setzers; daß eine Zwiſchenſtation durchaus nicht vorausgeſetzt zu werden braucht, obgleich an einer oder] mehreren Zwiſchenſtationen ein Zeichen zugleich mit der Telegraphirung für die Endſtation wahrgenommen werden kann; daß die Abnahme des Zeichens durch das Gehör erfolgen und trotz dem die Depeſche auch von dem Mechanismus ſelbſt niedergeſchrieben werden kann; daß der Zeitpunct, wo die Uebertragung einer Depeſche erfolgen ſoll, durch ein ſich dem Aufſeher aufdringendes Zeichen, durch Auslöſung eines Weckers, angegeben wird, und daß zwiſchen den beiden Endpuncten nicht die mindeſte Andeutung einer telegraphiſchen Verbindung ſichtbar iſt, indem dieſelbe nichts als einen in das Erdreich eingelegten Metalldraht zwiſchen den beiden Endpuncten vorausſetzt.

Man ſteht alſo jedenfalls im Begriffe, auf dem Felde der Telegraphie einen großen Fortſchritt zu machen, und wird mit der Zeit unbezweifelt elektromagnetiſche Telegraphen einführen, mit denen man zur Tages= und Nachtzeit und bei jeder Witterung operiren, und zwar unter allen Umſtänden geſchwinder operiren kann, als es mit den von Claude Chappe zuerſt erfundenen Telegraphen möglich iſt.

Die Sache wird überdies durch die bevorſtehende allgemeine Einführung der Eiſenbahnen, welche in England und Belgien ſchon Statt gefunden hat, und in ganz Deutſchland und ganz Frankreich in nächſter Zukunft zu erwarten iſt, noch leichter, weil dieſe Eiſenbahnen zugleich als die beſten und ſicherſten Leiter der Linien der elektromagnetiſchen Telegraphen benutzt werden können. Nach dem gegenwärtigen Vorſchlage, einen bloſen Metalldraht in der Erde durchzuführen, wird die Sache bedenklich, und dieſer Metalldraht oder dieſe Metalldrähte können leicht von feindlich geſinnten Menſchen zerſtört werden, oder es müſſen, um dieſe Zerſtörung zu verhüten, zahlreiche Wächter Tag und Nacht längſt der Linie hin poſtirt werden. Dies würde natürlich viel Geld koſten und dennoch nichts einbringen, weil man natürlich die Telegraphenlinie nicht an Privatleute ablaſſen und ſomit keine Einkünfte von derſelben beziehen könnte. Sobald aber Eiſenbahnen gebaut werden, ſo können ſie als Leiter für die elektromagnetiſchen Telegraphen dienen, und die beſtellten Eiſenbahnwärter können zugleich nebenbei die ohnehin ſodann unbedeutende Aufſicht über dieſe Telegraphenlinie führen.

Schmidt.

Territorium (Staatsgebiet), **Territorialprincip** und **Territorialhoheit.** — Territorium iſt ein Landſtrich, welchen ein Volk oder ein Völkerſtamm im Verhältniſſe zu anderen Völkern oder Stämmen ausſchließlich einnimmt, alſo ein Landſtrich, welcher der politiſchen Regierung (der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt) eines

gewiſſen Herrſchers unterworfen iſt. Das Staatsgebiet iſt für den Begriff des Staates als die dingliche Vorausſetzung ſeiner Exiſtenz ein nicht minder wichtiges Moment, wie das Volk und der Souverän, oder das beherrſchte und herrſchende perſönliche Moment, daher denn auch kein Volk eher in die Reihe der Staaten eintreten kann, bevor es ſich nicht ein ausſchließliches Gebiet erworben hat. Seinem Begriffe nach ſollte ein jedes Staatsgebiet ein geſchloſſenes (territorium clausum) ſein; denn nur wo dieſes der Fall iſt, vermag die Staatsgewalt mit der erforderlichen Energie zu handeln und den Anforderungen, welche das Volk an die Regierung zu ſtellen berechtigt iſt, auf eine zweckmäßige Weiſe zu entſprechen. Deſſenungeachtet gab es in dem Mittelalter auch nichtgeſchloſſene Territorien (territoria non clausa), d. h. Länder, in welchen die Staatsgewalt eines Herrſchers nicht allenthalben, noch auch in einem entſchieden größeren und zuſammenhängenden Theile anerkannt war, ſondern eine Anzahl verſchiedener Herrſchaften und Souveränetäten ſich mehrfach durchkreuzten. So war z. B. Oberitalien (die Lombardei) zur Zeit des deutſchen Reiches ein ſolches nicht geſchloſſenes Territorium in Bezug auf die Herrſchaft des deutſchen Kaiſers, da ſeine Staatsgewalt, wenigſtens in dem letzten Jahrhunderte der Reichsverbindung, nur noch in einzelnen Gegenden und von einzelnen Fürſten und Republiken dieſes Landes anerkannt wurde. Das Naturwidrige eines ſolchen Verhältniſſes war überall, wo es vorkam, zu ſehr fühlbar, als daß nicht die Politik ſich mit einer gleichſam unabweisbaren Nothwendigkeit hätte dahin gedrungen finden müſſen, die möglichſte Arrondirung der Territorien zu erſtreben, wobei man freilich oft weder in der Wahl der Titel, noch in der Wahl der Mittel ängſtlich war, wenn es darauf ankam, das Gebiet beſſer abzuſchließen. Nach den großen Umwälzungen, welche die europäiſchen Staaten in den letzten drei Jahrhunderten erlitten haben, wurden endlich die Territorialverhältniſſe derſelben wenigſtens in ihren hauptſächlichſten Grundlagen durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, und für die deutſchen Staaten noch überdies beſonders auf der durch die Wiener Congreßacte geſchaffenen Grundlage durch den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 geordnet. Doch ſind auch hiernach noch einige Anomalieen geblieben, indem theils einige Staaten größere Provinzen beſitzen, welche nicht mit der Hauptmaſſe des Staates unmittelbar zuſammenhängen, wie z. B. der Antheil Baierns an den rheinpfälziſchen Ländern, theils einzelne Staaten noch kleinere Beſitzungen (einzelne Ortſchaften) haben, welche von dem Gebiete eines andern Staates vollſtändig umſchloſſen ſind. Ueberdies ſind die größeren deutſchen Staaten ſämmtlich aus der allmäligen Vereinigung verſchiedener früher ſelbſtſtändiger Territorien, und zwar meiſtens durch Vermittelung ſehr verſchiedener Titel, wie kaiſerlicher Verleihung, Erbſchaft, auch ſelbſt kriegeriſche Eroberung u. ſ. w., entſtanden. Beſonders Vieles trugen auch hierzu die vielen Säculariſationen geiſtlicher Territorien bei, womit theilweiſe ſchon bald nach dem Beginne der Reformation der Anfang gemacht und ſeitdem damit fort=

gefahren worden war, bis der Lüneviller Frieden (1801) die Säculariſation aller noch übrigen geiſtlichen Territorien (mit Ausnahme eines für den Kurfürſten Erzcanzler neu zu bildenden Territoriums) ausſprach, um dadurch die weltlichen Fürſtenhäuſer zu entſchädigen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluſte erlitten hatten. Noch eine andere, in größerem Maßſtabe auf einmal durchgeführte Vereinigung mehrerer deutſchen Territorien fand Statt in Folge des Abſchluſſes der Rheinbundsacte vom 12. Juni 1806, in Folge deren nicht nur die geſammten Gebiete der reichsfreien Ritterſchaft, ſondern auch viele Territorien fürſtlicher und gräflicher Geſchlechter als Opfer der damaligen europäiſchen Bewegungen fielen und mit dem Verluſte ihrer früheren Selbſtſtändigkeit und Landeshoheit den Territorien anderer glücklicherer Fürſtenhäuſer einverleibt wurden. Uebrigens haben ſich auch alle übrigen großen Staaten Europas durch ſolche allmälige Vereinigung mehrerer, früher ſelbſtſtändiger Territorien gebildet. Man unterſcheidet mehrere Arten der Verbindungen, in welche früher ſelbſtſtändige Territorien kommen können: I. die Perſonalunion, wenn nämlich zwei an ſich ſelbſtſtändige Territorien nur dadurch verbunden ſind, daß nach dem in jedem derſelben geltenden Succeſſionsgeſetze durch zufällige Uebereinſtimmung derſelben die nämliche Perſon zur Regierung in beiden Staaten berufen wird. In dieſem Falle behalten beide Territorien ihre volle politiſche Unabhängigkeit von einander, und die Verbindung unter einem Herrſcher iſt meiſt nur vorübergehend und löſ't ſich von ſelbſt in dem Augenblicke wieder auf, wo durch eine Abweichung der Succeſſionsordnungen verſchiedene Perſonen in den einzelnen Gebieten zur Thronfolge berufen werden. In einer ſolchen Verbindung ſtanden England und Hannover ſo lange, bis der Eintritt der cognatiſchen Succeſſion in erſterem dieſe Verbindung auflöſ'te. — II. Die Realunion. Dieſe findet Statt, wenn die Perſon, welche durch das Thronfolgegeſetz des einen Landes zur Regierung berufen iſt, eben darum von Rechtswegen (ipso jure) auch zur Regierung eines andern ſelbſtſtändigen Landes berufen iſt, ſo daß alſo gleichſam ein Land dem andern bleibend den Staatsherrſcher gibt, und letzteres unbedingt das Thronſucceſſionsgeſetz des erſten für ſich als verbindlich anzuerkennen hat. Im Uebrigen pflegt auch hier jedes Land ſeine eigene Verfaſſung und Regierung zu haben. Bei ſolchen Verbindungen erſcheint das Land, deſſen Thronſucceſſionsgeſetz maßgebend iſt, als das Hauptland, die übrigen als Nebenländer, ohne Rückſicht auf etwaige Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Länder. III. Die Incorporation. Dieſe iſt eine Unterart, reſpective eine weitere und ſtrengere Entwickelung der Realunion, zu welcher dieſe überall im Laufe der Zeit naturgemäß fortſchreitet. Incorporation iſt dann vorhanden, wenn für die vereinigten Gebiete nicht nur ein und daſſelbe Thronſucceſſionsgeſetz, ſondern auch ein und daſſelbe politiſche Grundgeſetz, und ſomit dieſelbe politiſche Verfaſſung beſteht, ſo daß, wenn letztere eine repräſentative iſt, für ſämmtliche Länder auch nur eine einzige Repräſentation vorhanden iſt, wonach

alſo hier die Unterſcheidung von Haupt- und Nebenländern hinwegfällt. Ohne Einfluß auf den Begriff der Incorporation iſt es hierbei und damit wohl verträglich — (wenn auch nicht ohne Inconvenienzen und Nachtheile für das Ganze) — daß in den einzelnen incorporirten Landestheilen in Bezug auf die Civil- und Criminalrechtspflege oder auch in einzelnen Zweigen der Adminiſtration verſchiedene Geſetzgebungen beſtehen; ſo z. B. in den preußiſchen Provinzen, in der baieriſchen Rheinpfalz u. ſ. w. — Uebrigens pflegen Incorporationen nur da von Beſtand und bleibendem Vortheile zu ſein, wo ſich in den incorporirten Provinzen keine ſtreng und feindlich ausgeprägten Gegenſätze verſchiedener Nationalitäten und religiöſer Confeſſionen finden, und es der Staatsregierung möglich iſt, die ſich leicht erzeugende Meinung zu beſiegen, als wenn, der Incorporation ungeachtet, doch nur zum Vortheil und im Intereſſe eines einzelnen bevorzugten Landes regiert würde. Wo aber gegentheilige Verhältniſſe obwalten, wird naturgemäß in jenen Gebietstheilen, welche ſich zurückgeſetzt oder in ihrer Nationalität oder confeſſionellen Freiheit bedroht glauben, ein fortwährendes Streben nach Wiederauflöſung der Incorporation hervortreten, wie ein ſolches gegenwärtig in Irland unter dem Namen der Repeal (d. h. des Widerrufes der Union mit England) die Gemüther in Aufregung gebracht hat. — In einem jeden Staatsgebiete kann man entſprechend den natürlichen Elementen, aus welchen es zuſammengeſetzt iſt, Land- und Waſſergebiet und bei letzterem weiter Fluß- und Seegebiet unterſcheiden (dieſes nämlich in ſo weit, als ſich ein Theil des Meeres ſeiner natürlichen Lage nach von dem Lande aus oder durch ſtändige Schiffsſtationen bleibend beherrſchen läßt). In einem Staate, deſſen Organiſation auf vernünftigen Principien beruhen will, muß für das Staatsgebiet eine dreifache Qualification in Anſpruch genommen werden: 1) der Charakter der Freiheit; 2) der Untheilbarkeit und 3) der Unveräußerlichkeit. — Unter der Freiheit des Staatsgebietes verſteht man die Unabhängigkeit deſſelben von einer fremden Staatsgewalt, welche als die Folge der Souveränetät des Staates ſelbſt erſcheint. Zur Zeit des deutſchen Reiches waren die bei Weitem meiſten deutſchen Staaten hinſichtlich ihrer Freiheit dadurch beſchränkt, daß ſie feudal, d. h. in Lehensabhängigkeit von Kaiſer und Reich oder auch von einem anderen Reichsſtande waren. Mit der Auflöſung des deutſchen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf ſämmtliche ſouverän gewordene Staaten aufgehört, ſo daß jetzt der Grundſatz der Freiheit der deutſchen Staatsgebiete durchaus anerkannt iſt. Für die Rheinbundsſtaaten war dieſer Grundſatz ſchon durch den Art. 34 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 ausgeſprochen worden; unter den übrigen deutſchen Staaten wurden die früher unter ihnen beſtandenen feudaliſtiſchen Verbindungen durch beſondere Staatsverträge aufgehoben. Gegenwärtig ſtehen nur noch die ſlaviſchen Donaufürſtenthümer in einer lehensähnlichen Verbindung zu der Pforte. — Auch der Grundſatz der Untheilbarkeit war in dem älteren deutſchen Staatsrechte nicht unbedingt

anerkannt. (Vergl. den Artikel „*Succeſſion*"). In der neueren Zeit iſt er in den meiſten Verfaſſungsurkunden aufgenommen worden. — Das Gleiche iſt der Fall hinſichtlich des Grundſatzes der Unveräußerlichkeit, indem nunmehr in den meiſten Verfaſſungen beſtimmt iſt, daß eine Abtretung des Landes oder von Landestheilen an einen auswärtigen Souverän nicht ohne Zuſtimmung der Landſtände Statt finden dürfe. Ueberdies iſt durch die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. 6. ausdrücklich beſtimmt, daß kein dem deutſchen Bunde einverleibtes Gebiet ohne deſſen Zuſtimmung an einen nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staat veräußert werden dürfe. — Da ſich in und mit dem Territorium in räumlicher Beziehung der Wirkungskreis einer concreten Staatsgewalt beſtimmt, keine Staatsgewalt aber in ihrem Gebiete anders als *excluſiv* wirken kann, eben darum aber auch die Staatsgewalt alle Perſonen und Sachen innerhalb der Landesgrenzen ohne Ausnahme beherrſcht, ſo liegt in dem Begriffe des Territoriums auch zugleich die Regel für die praktiſche und concrete Umfangsbeſtimmung für die Staatsgewalt ſelbſt, nämlich das ſogenannte *Territorialprincip*, welches man gemeinhin in der Formel auszudrücken pflegt: „Quidquid est in territorio, est de territorio." Da aber, wie eben bemerkt wurde, kein Staat ohne Territorium gedacht werden kann, und jeder Staat in der Reihe der hiſtoriſchen Erſcheinungen nur durch ſein Territorium beſteht, ſo ergibt ſich hieraus die weitere Bedeutſamkeit des Territorialprincips in der Art, daß, wie man auch über den *Rechtsgrund* der Staatsgewalt an ſich denken möge, in praktiſcher und hiſtoriſcher Beziehung der Grund, aus welchem ein Herrſcher einen gewiſſen Staat wirklich regiert und regieren kann, d. h. die unerläßliche factiſche Vorbedingung der wirklichen Ausübung einer jeden Staatsgewalt, die Innehabung (der Beſitz) des Territoriums iſt, ſo daß mit der Erwerbung eines Territoriums (ſei dieſe ſogar auf widerrechtlichem und rein gewaltſamem Wege geſchehen) ſtets und implicite eine Souveränetät und Staatsregierung erworben, und umgekehrt mit dem Verluſte des Territoriums immer zugleich die Souveränetät und Regierung (wenn gleich nicht der Anſpruch auf Wiederherſtellung in dieſelben) verloren iſt. — So wie das Territorium das dingliche Fundament des geſammten Staates iſt, ſo iſt es auch zugleich das erſte Object für die Thätigkeit der Staatsgewalt. Die Befugniſſe, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet zukommen, bilden in ihrer Geſammtheit den Begriff der *Territorialhoheit* (Landes- oder Gebietshoheit), welches ſomit als das erſte weſentliche Hoheitsrecht im Syſteme der Hoheitsrechte erſcheint. (Vergl. den Artikel „*Hoheitsrechte*"). Die Territorialhoheit iſt aber nicht etwa als ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt oder des Souveräns an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne aufzufaſſen, ſo daß der Staat oder der Souverän als ein Obereigenthümer oder Grund- und Patrimonialherr erſchiene — welche durchaus irrige Anſicht zu den verkehrteſten Folgerungen führen würde — ſondern ſie muß, wie ein jedes andere Hoheitsrecht, als ein *politiſches* Recht,

d. h. als der Inbegriff der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staates in Bezug auf das Land als der dinglichen Grundlage des geſammten Staatsvereines aufgefaßt werden. Die Territorialhoheit begreift daher die Berechtigungen der Staatsgewalt, die Bedingungen vorzuzeichnen und zu handhaben, unter welchen ſie den Eintritt und den Aufenthalt in dem Staatsgebiete geſtatten will, ſo wie das Recht, alle Perſonen, welche ſich nur mit einer als precär ertheilten Staatserlaubniß in dem Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen und ohne gerichtliche Procedur (auf rein polizeilichem Wege) wieder hinwegzuweiſen; desgleichen das Recht, einen jeden Fremden, welchen die Regierung aufgenommen oder zugelaſſen hat, zu ſchützen und deſſen Auslieferung ſogar ſeiner eigenen Regierung gegenüber zu verweigern, in ſo fern nicht durch beſondere Staatsverträge der Regierung in dieſer Beziehung eine beſondere Verpflichtung auferlegt iſt. Vermöge dieſes Hoheitsrechtes iſt aber die Staatsregierung, welche ſich gegenüber nur Unterthanen kennen kann, befugt, von dem Fremden, welchem ſie den zeitweiligen Aufenthalt im Lande geſtattet hat, für die Dauer dieſes Aufenthaltes die Leiſtung des ſtaatsbürgerlichen Gehorſams, wie von ihren eigenen Unterthanen, ſo wie die Erfüllung der beſonderen Verpflichtungen und Laſten zu fordern, welche ſie dem Fremden insbeſondere aufzulegen für gut gefunden hat. Eben ſo liegt in der Territorialhoheit die Befugniß des Staates, die Bedingungen des Erwerbes und der Ausübung von Eigenthums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen zu beſtimmen, ſo wie auch Sachen dem Verkehre ganz zu entziehen, oder ihnen eine beſondere Heiligkeit (sanctitas) beizulegen, d. h. ihnen einen beſonderen Schutz (Frieden) zu gewähren, und ihre Verletzung oder Entwendung mit höheren Strafen zu belegen, weshalb ſolche Gegenſtände auch befriedete Sachen genannt werden. Als Ausfluß der Territorialhoheit erſcheint in Deutſchland auch der ſogenannte Territorialretract, als die den Inländern noch in vielen Staaten zuſtehende Befugniß, einen ausländiſchen Käufer einer Immobilie durch Erlegung des von ihm verſprochenen Kaufpreiſes zu entfernen. Insbeſondere aber äußert ſich die Territorialhoheit, als die Handhabung des Territorialprincips durch die Staatsgewalt, noch als das Recht, jede ausländiſche Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuſchließen. Sie umfaßt daher auch noch: a) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Urtheilen im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu verſagen, wenn nicht dieſe für den Verkehr benachbarter kleiner Länder mitunter läſtige Berechtigung durch Staatsverträge beſchränkt iſt; — b) das Recht, jeden Ausländer, welcher Grundſtücke in dem Staate beſitzt, hinſichtlich der hierauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, ſich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denſelben ſeinen Gerichtsſtand anzuerkennen, ſo daß er alſo in dieſer Rückſicht als Landſaſſe erſcheint; — c) das Recht, den inländiſchen Gerichten vorzuſchrei-

ben, daß ſie in allen Proceſſen, welche Immobilien betreffen, nur nach dem Rechte des Inlandes, unter deſſen Jurisdiction ſie liegen, (d. h. nach den ſogenannten Statutis realibus) ſprechen ſollen. Dieſer Grundſatz war überdies im deutſchen Rechte durch uraltes Herkommen eingeführt und iſt ſchon in dem Sachſenſpiegel I, 30 in den Worten ausgeſprochen: „Erbe nimmt man nach des Landes Recht, und nicht nach des Mannes Recht.“ — Als Ausflüſſe der Gebietshoheit erklären ſich endlich noch eine Reihe von Rechten, welche in den deutſchen Staaten früher allgemein in Uebung waren, jetzt aber theils veraltet, theils doch nur in beſchränktem Gebrauche ſind, wie das Jus albinagii (Fremdlings- oder Heimfallsrecht), als das Recht des Fiscus, die von Fremden, welche im Inlande verſtorben ſind, in dieſem hinterlaſſenen Sachen an ſich zu ziehen, oder wenn ein Unterthan ohne inländiſche Erben ſtirbt, ſeine ausländiſchen Verwandten, Teſtamentserben oder Legatare von ſeiner Hinterlaſſenſchaft uud ſeinen Vermächtniſſen auszuſchließen. Hierher gehören ferner die verſchiedenen Arten von Nachſteuern oder Abſchoß, welche von auswandernden Unterthanen (gabella emigrationis) oder von einem ausländiſchen Erben (gabella hereditaria) entrichtet werden mußten, um das Vermögen außer Landes bringen zu dürfen; eben ſo das Strand- oder Grundruhrrecht, kraft deſſen man geſtrandete Schiffe und deren Ladung, in der ältern Zeit ſogar auch die Bemannung dem Fiscus des Küſtenlandes vindicirte, ſo wie auch das Wildfangsrecht, d. h. die einigen deutſchen Fürſten, namentlich den Rheingrafen, beigelegte Befugniß, Perſonen als Eigene zu betrachten, welche ſich ohne Erlaubniß (als Vagabunden, ſogenannte Windflügel und dergl.) ein Jahr lang in ihrem Gebiete herumgetrieben hatten. Zöpfl.

Territorialreceß von Frankfurt oder Generalreceß der zu Frankfurt verſammelt geweſenen Territorialcommiſſion. — Bekanntlich wurden durch den erſten Pariſer Frieden von 1814 und in Folge deſſelben durch die Schlußacte des Wiener Congreſſes vom 20. November 1815 nach dem Sturze Napoleon's die europäiſchen völkerrechtlichen Verhältniſſe, der Länderbeſitz und andere gegenſeitige Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Staaten neu geordnet. Dieſe großen europäiſchen Verträge aber und eben ſo der zweite Pariſer Frieden von 1815 hatten noch für eine Reihe von Verhältniſſen weitere Beſtimmungen nöthig gemacht und veranlaßt. Für dieſe entſtanden in den Jahren 1815 bis 1819 viele beſondere Unterhandlungen und Specialverträge unter einzelnen Regierungen. Um dieſe in einem gemeinſchcftlichen europäiſchen Grundvertrag zu vereinigen und durch die noch mangelnden weiteren Beſtimmungen friedlich zu ergänzen, beſchloſſen die vier großen europäiſchen Mächte: England, Rußland, Oeſterreich und Preußen auf dem Congreß von Aachen, Bevollmächtigte zu einer ſogenannten Territorialcommiſſion in Frankfurt zu vereinigen. Dieſe brachte dann den Recez général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort en date de 20. Juillet, 1819 zu Stande, welchem durch eine Acceſſionsacte vom 20. October

1820 auch die Krone Frankreichs beitrat. Dieſer Territorialreceß enthält nun alle noch nöthig ſcheinenden Beſtimmungen über die gegenſeitigen völkerrechtlichen Beſitzrechte und Anſprüche der deutſchen und europäiſchen Staaten und Fürſtenhäuſer und erklärt auch noch eilf Specialverträge zwiſchen mehreren Staaten als integrirende Beſtandtheile dieſes Receſſes. Somit wurde nächſt der Wiener Schlußacte vom 20. November 1818 dieſer Territorialreceß die wichtigſte allgemeinere Grundlage des neuen europäiſchen Völkerrechts. Sie befindet ſich in Martens' Supplément au Recueil des principaux traités T. VIII. 604 — 636 und in Klüber's Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes 1830, No. 2. Obwohl die kleineren europäiſchen Staaten in Beziehung auf ihre beſonderen Rechte und Anſprüche auch durch beſondere Verträge und Bevollmächtigte mitwirkten, ſo zeigt ſich doch auch hier wie bei den Congreſſen (ſ. „Congreß") der eigenthümliche Charakter des neueren europäiſchen Völkerrechts, daß die großen Hauptmächte, die als alleinige unmittelbare Paciscenten dieſes allgemeinen völkerrechtlichen Grundvertrages denſelben abſchloſſen und unterzeichneten, eine Art von Oberleitung der europäiſchen völkerrechtlichen Verhältniſſe ausüben. C. Th. Welcker.

Terrorismus. — Noch zu allen Zeiten haben Staatsgewalten, welche ſich in ihrem Beſtande nicht ſicher wußten, durch unrechtliche Mittel ihre Macht zu feſtigen und die Erreichung ihrer Zwecke zu erleichtern geſucht. Unter dieſen Mitteln waren die wirkſamſten diejenigen, welche mit der Gunſt für die Freunde die werkthätig gemachte Abneigung gegen die Gegner verbanden und in ihren höheren Graden als Gewaltmaßregeln, den Gemüthern Furcht und Schrecken (terror, daher Terrorismus) einzujagen, ſich darſtellten. Es war dabei erklärlich, daß hauptſächlich von neugegründeten Staatsgewalten, gleich viel ob republicaniſcher, oder ariſtokratiſcher, oder monarchiſcher Natur, das Syſtem des Terrorismus in Anwendung gebracht wurde. Macchiavell bemerkte darüber im 17ten Capitel ſeines „Fürſten": „Unter allen Fürſten ſei es dem neuen Fürſten unmöglich, dem Rufe des Grauſamen auszuweichen, da neue Staaten voll von Gefahren ſeien", und nahm Bezug auf eine Entſchuldigung, welche Virgil in ſeiner Aeneide der Dido wegen der Unmenſchlichkeit ihrer Regierung mit den Worten in den Mund gelegt hatte:

„Hartes Geſchick und des Reiches Entſtehn heiſcht ſolches Beginnen,
Und mit Wache zu ſchirmen das Land weitum — — —"

Indeſſen haben doch auch nicht ſelten ſchon länger beſtehende Staatsgewalten, in Folge ihres Conflicts mit einzelnen Parteien oder mit dem fortſchreitenden Zeitgeiſte, zu jenem Syſteme mehr oder minder ſich hingeneigt. Daß dabei die Gewaltmaßregeln materiell milderer Natur waren, und daß ſie formell ſich mehr an die beſtehenden Geſetze anſchloſſen oder ihnen doch nicht immer erklärt zuwider waren, änderte nichts Weſentliches an der Sache. Denn es gibt keine Verfaſſung, wo nicht Uebergriffe von Seiten der Regierung, in Folge der

ihr zuſtehenden vollziehenden Gewalt und des beſonders von den neueren praktiſchen Staatsmännern ausgebeuteten Verordnungsrechts, ſo wie des in ihren Händen ruhenden Verwaltungsrechts überhaupt, möglicher Weiſe Statt finden. Erfahren dann dieſe Uebergriffe keine Störung, oder gewinnen ſie durch beſiegte Störungen noch an Stärke, ſo bilden ſie ſich leicht in ein Syſtem aus, welches neben den Motiven des poſitiven Eigennutzes (Gewinn) auch die Motive des negativen Eigennutzes (Furcht und Schrecken) ſpielen läßt. Dabei gehen regelmäßig die vorhandenen Geſetze mit ſolchen Beſtrebungen weit mehr Hand in Hand, als diejenigen, welche alles Heil im geſchriebenen Buchſtaben der Geſetze, und nicht in ihrem und der Richter Geiſte finden, zugeſtehen. Denn ſie ſind mehr oder minder das Erzeugniß einer Regierungsgewalt, welche als ſolche, auch in friedlichen Zeiten, die Begierde, wenn nicht ſich auszubehnen, doch ſich zu ſchützen hat. Treten nun erregtere Zeiten ein, ſo macht die dann am Ruder befindliche Regierungsgewalt gern geltend, was von der in ihren Mitgliedern längſt nicht mehr vorhandenen als annehmenbare Erbſchaft ihr zugefallen. Ja, es iſt in der neueren Geſchichte der Fall vorgekommen, daß Geſetze, unter einer Regierungsgewalt erlaſſen, welche die ältere, ſpäterhin auch wieder an's Staatsruder getretene, als uſurpatoriſch betrachtete, Geſetze, welche in ihrer Tendenz gegen jene ältere Regierungsgewalt gerichtet waren, von dieſer noch nach Jahrhunderten wieder aufgeſucht wurden, ihr jetzt mißfälligen politiſchen Beſtrebungen der Staatsangehörigen entgegenzuwirken.

Es iſt einleuchtend, daß der Terrorismus der Revolutionen blutiger und ſchrecklicher iſt, als der Terrorismus der Reactionen. Eben ſo kann nicht bezweifelt werden, daß mehr in Momente zuſammengedrängter Muth und mehr Geneigtheit, auch das Schrecklichſte zu ertragen und insbeſondere ſein Leben — vielleicht unter Martern — zu opfern, zum Bekämpfen des Terrorismus der Revolutionen ſich erforderlicher darſtelle, als zum Bekämpfen des Terrorismus der Reactionen. Deſſenungeachtet hat der Terrorismus der Reactionen ebenfalls ſein eigenthümlich Schreckliches. Er dauert vorausſichtlich länger; er untergräbt mehr die Gegenkräfte, als daß er ſie in die Grube ſtürzt; er verſteckt ſich mit mehr Erfolg hinter das Geſetz; er zieht überhaupt mehr in's Gewöhnliche und Gemeine, ein Zuſtand, der große Charaktere und ausgezeichnete Handlungen ſeltener aufkommen läßt. Vergl. die Artikel: „Reaction." Bd. 13, Seite 423 ff. und „Revolution" daſ. Seite 722 ff. des Staatslexikons.

Im vorhinerwähnten Capitel von Macchiavell's „Fürſten", welches überſchrieben iſt: „Von der Grauſamkeit und Milde, und ob es beſſer ſei, geliebt als gefürchtet zu werden", iſt im Weſentlichſten die Anſicht entwickelt: jeder Fürſt ſolle wünſchen, für mitleidig und nicht für grauſam zu gelten; doch dürfe er ſich vorſehen, von dieſem Mitleid keinen üblen Gebrauch zu machen. Es dürfte auch ein Fürſt um die Schmach, für grauſam zu gelten, ſich nicht kümmern, um ſeine Unter-

thanen in Einigkeit und Gehorſam zu erhalten. Die Frage der Capitelüberſchrift beantwortet Macchiavell dahin, daß es viel ſicherer ſei, gefürchtet, als geliebt zu werden, wenn ja Eines von Beidem fehlen ſoll. Dabei will er das in Furcht Setzen ſo eingerichtet haben, daß es Haß nicht errege u. ſ. w.

Aehnlich dieſen Lehren, entnommen der praktiſchen Politik eines großen Theils der italieniſchen Fürſten in Macchiavell's Zeit, aber nicht zu Gunſten der fürſtlichen Intereſſen, ſondern gegen dieſelben in Anwendung gebracht, iſt das Syſtem des Terrorismus, welcher im Laufe der franzöſiſchen Revolution mit Einſetzung eines außerordentlichen Criminalgerichts im März 1793 begann und dann in den letzten Auguſttagen des Jahres 1793 von Danton im Nationalconvent förmlich proclamirt wurde. Die Lage der franzöſiſchen Regierung und der Erfolg der Revolution waren damals ſehr in Frage geſtellt worden; die feindlichen Heere im Herzen von Frankreich, nicht weit mehr von Paris, Frankreich ſelbſt von Parteien zerriſſen. Danton rief am Ende ſeines Vortrags: „Meine Meinung iſt, daß man den Royaliſten Furcht einjagen ſoll, wenn man ihre Maßregeln vereiteln und das Vordringen des Feindes hemmen will." Nächſte Folge dieſer Anſichten waren die furchtbaren Septemberſcenen und die Einſetzung eines förmlichen Revolutionstribunals im October 1793, welche die Dictatur der Schreckensmänner befeſtigte. Daneben der Wohlfahrtsausſchuß, in gleichem Sinne handelnd. In Verbindung mit gewiſſen gerichtlichen Formen haben Marat und Robespierre und ihre Agenten das Schreckensſyſtem am Meiſten ausgebeutet. Es endigte erſt einige Tage nach dem Falle des Letzteren, welcher am 27. Juli 1794 Statt hatte. Vergl. den Art. „Frankreich" im Staatslexikon, 5ter Bd., Seite 735 — 741. K. Buchner.

Teſtament, ſ. Erbrecht und Succeſſion.

Teutſcher Bund und teutſches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer hiſtoriſchen Entwickelung und ihrer juriſtiſchen Natur. — I. Die Mitglieder und die Statiſtik des Bundes. — Der teutſche Bund wurde geſchloſſen von den Regierungen der acht und dreißig teutſchen Staaten, die im Jahre 1815 von der früher ſo großen Anzahl noch übrig geblieben waren. Sie ſind:

1) Der Kaiſer von Oeſterreich; 2) der König von Preußen (Beide für ihre geſammten vormals zum teutſchen Reiche gehörigen Staaten); 3) die Könige von Sachſen und 4) von Baiern; 5) der König von Hannover (zur Zeit der Bundesacte als ſolcher noch der König von Großbritannien); 6) der König von Würtemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürſt von Heſſen; 9) der Großherzog von Heſſen; 10) der König von Dänemark für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (von welchem Lande aber das neue Königreich Belgien einen großen Theil an ſich geriſſen hat, wogegen ein Theil von Limburg zum

teutſchen Bund beigezogen wurde); 12) der Herzog von Braunſchweig; 13) der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; 14) der Herzog von Naſſau; 15) der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach; 16) die Herzoge von Sachſen-Gotha, 17) von Sachſen-Coburg-Meiningen, 18) von Sachſen-Coburg-Saalfeld und 19) von Sachſen-Hildburghauſen (von welchen aber die drei Letzteren nach dem Ausſterben des Herzogs von Sachſen-Gotha 1825 durch Vertheilung ſeines Landes und durch Austauſch ſich verwandelten: in die Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha, von S.-Meiningen-Hildburghauſen und von S.-Altenburg); 20) der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; 21) der Großherzog von Oldenburg; 22) die Herzoge von Anhalt-Deſſau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Cöthen; 25) die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, 26) von Schwarzburg-Rudolſtadt, 27) von Hohenzollern-Hechingen, 28) von Lichtenſtein, 29) von Hohenzollern-Sigmaringen, 30) von Waldeck, 31) von Reuß älterer Hauptlinie, 32) von Reuß jüngerer Hauptlinie, 33) Schaumburg-Lippe, 34) von Lippe-Detmold; 35) die freien Städte Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Ferner wurde noch 1817 der Landgraf von Heſſen-Homburg als 39ſtes Bundesmitglied aufgenommen. Das Ausſterben von Sachſen-Gotha ſtellte die urſprüngliche Zahl 38 wieder her.

Die im Bunde vereinigten teutſchen Länder haben nach der Berechnung der Bundesmatrikel von 1839 eine Einwohnerzahl von 30,164.392. (Thatſächlich iſt die Zahl der Einwohner bedeutend größer.) Ihre Vertheilung unter die einzelnen Bundesregierungen iſt auf das Alleräußerſte ungleich, ſo daß z. B. die Zahl der teutſchen Einwohner von Oeſterreich 9,482,227 und die von Preußen 7,948,439 beträgt, während Schaumburg-Lippe nur 24,000, und Lichtenſtein nur 5,546 Einwohner beſitzen.

II. Quellen des teutſchen Bundesrechts. Sie ſind:

1) Vor Allem die teutſche Bundesacte vom 8. Juli 1815 *). Sie wurde auch als ein Beſtandtheil der Schlußacte des Wiener Congreſſes einverleibt und von den ſie unterzeichnenden europäiſchen Mächten gewährleiſtet. (Art 53—64 und 118). Klüber, öffentliches Recht §. 57. Auch wurde ſie nach ihren eigenen Beſtimmungen 1, 2, 7 und nach der ausdrücklichen Anerkennung der Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen vom 15. Mai 1820 als der Grundvertrag und als das erſte Grundgeſetz des Bundes anerkannt. Dieſes liegt auch in der Natur der Sache, da die durch dieſelbe erworbenen Rechte der Fürſten und Unterthanen (welche ſie namentlich auch in ihren Verfaſſungsverträgen meiſt ausdrücklich anerkannten) nicht ohne aller Betheiligten freie Ein-

*) Einen beſonders ſorgfältigen Abdruck der Bundesacte mit genauen Nachrichten gibt Klüber's Quellenſammlung zum öffentl. Recht des teutſchen Bundes. Erlangen, 1830.

willigung aufgehoben werden können. Hiernach beſtimmt, bedingt und begrenzt ſie den Zweck des Bundes, ſeine Wirkſamkeit und ſeine Befugniſſe, ſo daß alſo auch Bundesbeſchlüſſe, wenn ſie gültig ſein ſollen, nie mit dem Geiſte der Bundesacte im Widerſpruch ſtehen, noch von dem Grundcharakter deſſelben abweichen dürfen*).

2) Fernere Quelle des Bundesrechts bildet die ſchon erwähnte Schlußacte.

3) Die dem Grundvertrag und Bundeszweck und der Bundesverfaſſung gemäßen Beſchlüſſe des Bundes durch ſein Organ, die Bundesverſammlung.

4) Staatsverträge, welche entweder der Bund ſelbſt mit einzelnen Bundesgliedern oder fremden Staaten abſchloß, oder doch als für ſich verbindlich anerkannte, wie z. B. die Wiener Congreßacte, der Generalcongreß der Territorialcommiſſion zu Frankfurt vom 20. Juli 1819. Klüber §. 57. 58.

5) In ſo fern der Bund nach dem Obigen (ſ. „deutſche Geſchichte" I. und „deutſches Landesſtaatsrecht" I.) als eine Fortſetzung oder eine Wiederherſtellung des früheren ſtets vertragsmäßigen teutſchen Rechtszuſtandes erſcheint, gelten auch die früheren teutſchen Rechtsquellen und ſtaatsrechtlichen Grundſätze, ſo weit nicht eine mit dem Rechte aller Theilnehmer an dieſem nationalen Rechtszuſtande übereinſtimmende rechtsgültige Aufhebung dieſer Grundſätze erfolgt, oder ihr Gegenſtand weggefallen iſt. So wird z. B. Niemand bezweifeln, daß die Beſtmmung des weſtphäliſchen Friedens, ſo fern ſie den verſchiedenen Glaubensgenoſſen freie öffentliche Religionsausübung begründet, auch jetzt zu ihrem Nachtheil von keiner Landesregierung umgeſtoßen werden dürfte. Die Austrägalgerichte des teutſchen Bundes ſind durch den Art. 23 der Schlußacte ſogar ausdrücklich aufgefordert, für den Fall, daß andere beſondere Rechtsnormen fehlen, nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, in ſo fern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind.

6) Da der Bund die Souveränetät aller Bundesſtaaten, ihrer Regierungen und Verfaſſungen anerkennt und ganz folgerichtig auch eine Abänderung des Landesverfaſſungsrechts nur auf dem verfaſſungsmäßigen Wege für möglich erklärt (B.=A. 1. Schl.=A. 1. 2. 53. 55. 56), ſo wird auch das Staatsrecht der Bundesſtaaten, insbeſondere auch die allgemeine weſentliche ſtaatsrechtliche Natur ihrer Verfaſſungen**) (ſ. „Landesſtaatsrecht") eine we=

*) S. oben Bd. V. S. 351 ff. Schlußacte Art. 1—4. 9. 10. 17. 19. Die Worte des Art. 3 ſind folgende: „Der Umfang und die Schranken, welche „der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt. „Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zu„gleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen."

**) Klüber, öffentl. Recht §. 69. §. 129. So wurden in Baiern

nigſtens mittelbare Quelle des Bundesrechts. Dieſes erkennt Baiern auch dadurch an, daß es die Bundesbeſchlüſſe nur mit der ausdrücklichen Clauſel zur Nachachtung publicirt, „ſo weit ſie mit der „Landesverfaſſung übereinſtimmen*).

7) Die Grundſätze des allgemeinen und europäiſchen Völkerrechts, und wenn und in ſo fern der Bund ſtaatsrechtliche Verhältniſſe beſtimmt, auch die Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts.

III. Aeußere Organiſation des Bundes. — Das Organ des Bundes bildet nach Art. 4 der Bundesacte eine Bundesverſammlung, in welcher alle Bundesglieder durch ihre Bevollmächtigten Stimme führen, und welche nach Art. 9 zu Frankfurt am Main ihren Sitz hat. Sie iſt eine ſtändige Verſammlung und beſteht nach der Art, wie ſie thatſächlich in's Leben getreten iſt, aus den bevollmächtigten Geſandten, welche, wie andere völkerrechtliche oder diplomatiſche Agenten, überall von den ſpeciellen Inſtructionen ihrer Regierungen abhängig ſind, von dieſen jeden Augenblick abberufen werden können und geheim verhandeln.

Dieſe Bundesverſammlung conſtituirt ſich gewöhnlich als ſogenannte engere Verſammlung, für viele beſtimmte wichtigere Gegenſtände aber als Plenarverſammlung. Die engere Verſammlung wird durch nur ſiebenzehn Stimmen gebildet, indem nur die eilf größeren Staaten Virilſtimmen in derſelben führen, die ſieben und zwanzig kleineren aber in ſechs Curiatſtimmen vereinigt werden. Das Plenum beſteht aus neun und ſechzig Stimmen, indem die vierzehn größeren Regierungen vier, drei oder zwei Stimmen, die vier und zwanzig kleineren dagegen nur eine Stimme erhalten. Der Art. 3 der Bundesacte ſagt: „Alle Bundesglieder haben als ſolche **gleiche** Rechte.“ Hiernach und zumal wenn wirklich nach dem erſten Artikel der Schlußacte der Bundesverein nur ein völkerrechtlicher Verein ſein ſoll, hätte es ſcheinen können, der kleine Staat und der große hätten, ähnlich wie bei völkerrechtlichen Bündniſſen überhaupt, jedesmal eine ganze und nur eine Stimme haben müſſen. Anders geſtaltete ſich freilich die Sache, wenn man davon ausgehen wollte, daß der teutſche Bund ein Nationalverein, vollends ein ſtaatsrechtlicher Verein ſei, in welchem, wie auf dem Wiener Congreß die vier und dreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte ſich ausdrückten, die Regierungen ſo, wie zu Zeiten des Reiches, „gemäß „den Pflichten gegen das teutſche Vaterland und gegen die Mil„lionen, die ſie zu vertreten haben,“ am Bunde Theil nehmen und in ihm wirken *). Auch nehmen wirklich die Beſitzer außerteutſcher Länder, z. B. die Könige von Dänemark und den Niederlanden, nicht als ſolche, ſondern nur als Regenten teutſcher Unterthanen und nur

---

nicht blos die Carlsbader und andere Beſchlüſſe publicirt, ſondern auch noch 1832 der Bundesbeſchluß über gemeinſchaftliche Adreſſen. S. baieriſch. Regierungsblatt v. 17. Febr. 1832.

*) Klüber, Acten I. S. 73.

für dieſe Antheil am Bunde. Nach dieſer Anſicht ſchien die Gerechtigkeit und Gleichheit ſelbſt umgekehrt eine Ausgleichung nach der Zahl jener im Bunde vertretenen gleichberechtigten Unterthanen zu erheiſchen. Damit fiele es aber freilich nicht weg, daß in einem Bunde von mehr oder minder ſelbſtſtändig regierten Staaten eine wirkliche Repräſentation jeder einzelnen, ſelbſtſtändigen Regierung, ihrer Selbſtſtändigkeit und ihres gleichen Rechts beſtehe. Es iſt nämlich, wie der Artikel „Bund" ausführte, das höchſte Problem einer Organiſation eines ſtaatsrechtlichen Nationalbundes, dieſe beiden Hauptintereſſen, Rechte und Kräfte, gehörig zu vertreten und im Bunde harmoniſch zuſammenzuhalten. Die griechiſchen und jetzt die nordameriikaniſchen Bundesvereine ſuchten dieſen beiden Forderungen zu genügen, indem ſie zugleich eine Regierungsvertretung durch einen Senat mit gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht für alle einzelnen Regierungen und dann eine nach der Kopfzahl der regierten Bürger gebildete Volksrepräſentantenverſammlung in der Bundesverwaltung zuſammenwirken und ſich einigen ließen. Der Idee einer ſolchen Nationalvertretung aber entſpricht wegen der ſpäter beliebten völkerrechtlichen Natur des Bundes die Bundeseinrichtung nicht, ſelbſt nicht einmal durch die Beſtimmung des größeren Stimmrechts für die Regierungen der größeren Staaten. Dieſe ſteht nämlich durchaus nicht im Verhältniſſe mit der Einwohnerzahl. Es hat ja z. B. der größte Bundesſtaat, Oeſterreich, mit ungefähr zehn Millionen blos teutſcher Unterthanen neben ſeinen zwanzig Millionen nicht teutſchen, in dem Plenum nur eben ſo viele Stimmen, als Würtemberg mit noch nicht anderthalb Millionen, und nur viermal ſo viel Stimmen, als Lichtenſtein, das mit ungefähr fünftauſend Einwohnern zweitauſendmal kleiner iſt! Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei einer Verbindung größerer Staaten mit kleineren in der Wirklichkeit die großen Staaten nicht ſo zu kurz kommen, als es ſelbſt bei einem völkerrechtlich ganz gleichen Stimmrecht der Fall zu ſein ſcheinen könnte. So haben z. B. die zwei größten teutſchen Bundesſtaaten, auch noch abgeſehen von ihren nicht teutſchen Unterthanen, eine ungleich größere und noch dazu geeinigtere Volkszahl, als alle anderen ſechs und dreißig Bundesſtaaten zuſammengenommen. Kann nun wohl dieſer ſo ungleich bedeutendere Machteinfluß je wirkungslos bleiben bei den möglichen Verſchiedenheiten der Anſichten und Intereſſen? Hiernach erſcheint die Beſtimmung der völkerrechtlichen Natur des Bundes als wohlthätig. Denn was ſollte wohl alsdann den übrigen kleineren Staaten genügende Sicherheit geben, wenn der Bund ſich nicht auf völkerrechtliche Vertheidigung und Schützung der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit beſchränkte, ſondern die inneren Verhältniſſe beſtimmte? Was ſicherte ſie in einem rein diplomatiſchen Vereine und bei dem Mangel der ausgleichenden, zu einem einzigen Nationalkörper vereinigten Nationalſtimme, welche auch bei den Regierungen das gemeinſame ſtaatsrechtliche oder va-

terländiſche und Nationalintereſſe über das blos diplomatiſche oder völkerrechtliche Machtintereſſe ſiegreich erhalten, welche den Schwer- und Gravitationspuncte des Bundes, ſtatt in die größere fürſtliche Hausmacht, in die gemeinſchaftliche Nationalgeſinnung und Macht legen könnte! Auch bei einem rein völkerrechtlichen Bunde aber iſt bei ſolchen Machtverhältniſſen nur in der moraliſchen Kraft des Rechts und der Treue Bürgſchaft. Man muß hoffen und Berufung einlegen an die ſittlich rechtliche Selbſtüberwindung der großen Regierungen und an die ſtete Unterordnung ihrer eigenen natürlichen, politiſchen und europäiſchen Macht- und Hausintereſſen unter das Intereſſe und Recht des gemeinſamen Bundes, und zugleich an ihre weiſe politiſche Erwägung der Wichtigkeit der Erhaltung des Bundes und der teutſchen Nation. Für dieſe aber, und zunächſt für die Erhaltung der minder mächtigen Bundesglieder und ihrer Rechte, läßt ſich auch politiſch gar kein höherer Grundſatz denken, als in aller Beziehung eine möglichſte Heiligkeit des wahren Rechts im ganzen Bunde, ſtets und überall, über jede augenblickliche Nützlichkeitspolitik ſiegreich zu erhalten, und hierdurch und überhaupt, ſo weit es nur immerhin möglich iſt, wenigſtens das moraliſche Gewicht einer freien, kräftigen, patriotiſchen öffentlichen Meinung der Nation für das Recht, für die Erhaltung des Alle ſchützenden Bundesvereins geltend zu machen. Ohne dieſes, was könnte da wohl in Colliſionen und Gefahren den Bund und ſeine Glieder feſt zuſammenhalten und ſichern? Unmöglich aber iſt es hier, zu unterſuchen, wodurch und in wie weit außerdem in rein diplomatiſchen Verhältniſſen der Cabinette auf den Sieg der Moral und Weisheit über die augenblicklichen und beſonderen Intereſſen und auf eine von ihr ausgehende Begeiſterung der Nation für die Heiligkeit des Rechts, auf eine durch ſie beförderte Freiheit und patriotiſche Kraft der Nationalſtimme zu rechnen ſei.

IV. Ueber die Behandlung des teutſchen Bundesrechts. — Vielleicht gibt es im Umfange der teutſchen Rechtswiſſenſchaft keine ſchwierigere Fragen, als gerade die Hauptfragen über das teutſche Bundesrecht. Dieſes wird jeder Publiciſt zugeben, dem es nicht genug iſt, blos die Worte der Urkunden abzuſchreiben, ſelbſt wenn ſie, wenigſtens ſcheinbar, mit anderen Worten derſelben Urkunden in unlösbarem Widerſpruche ſtehen. Selbſt auch von ſolchen Publiciſten, die keineswegs zu jenen verderblichen gehören, welche F. C. von Moſer und Klüber als Galgenpubliciſten bezeichnen, wird hier auch ſelbſt die gewiſſenhaft geprüfteſte Ueberzeugung Widerſpruch zu erwarten haben. Und die Schwierigkeiten im wirklichen Leben begründen ihr noch größeren Widerſpruch. Dieſe Schwierigkeiten gründen ſich aber nicht blos auf die Sachen ſelbſt und namentlich auch auf die große Schwierigkeit und die Neuheit der Theorieen über Bundesverhältniſſe überhaupt. Es kommt dazu, daß das teutſche Bundesrecht, wie ſchon die geachtetſten Staatsmänner beklagten, bisher nicht genug die liebevolle Theilnahme

im Publicum, die begeiſterte aufopfernde Anhänglichkeit und Anſtrengung gründlicher Schriftſteller zu feſſeln wußte. Dieſes iſt ſicher wirklich beklagenswerth. Der teutſche Bund iſt das letzte legitime politiſche Einheitsband unſerer großen Nation, unermeßlich wichtig und einflußreich. Und wenn auch den allgemein menſchlichen und den beſonderen wahrhaft ſchwierigen Verhältniſſen gemäß die Bundesacte nicht frei von Unvollkommenheiten iſt, ſo iſt ſie doch eine achtungswerthe Grundlage eines teutſchen nationalen Rechtszuſtandes und der heilſamſten Entwickelungen fähig. Sehr natürlich aber wirkt, wie mit Recht jene Ehrenmänner klagten, die Kälte und Theilnahmloſigkeit für die geiſtige Betrachtung und Behandlung eines Gegenſtandes auf den Gegenſtand ſelbſt zurück. Will man wahrheitsgemäß die Urſachen dieſes Mangels an gründlich wiſſenſchaftlicher Behandlung und warmer Theilnahme angeben, ſo wird kein Kundiger leugnen, daß wenigſtens hierzu *eine öfter allzu große Aengſtlichkeit der Cenſur in der Behandlung der Bundesverhältniſſe weſentlich mitwirkte.* Braucht ja doch, was irgend gut und ſtark iſt, keine ehrliche offene Prüfung zu ſcheuen. Jede Verkümmerung derſelben ſchwächt das Vertrauen zum Gegenſtand, mindeſtens die Luſt, ſich mit ihm zu beſchäftigen.

Es muß hier ſehr natürlich die Frage entſtehen: auf welche Art kann der Schriftſteller dieſe Schwierigkeiten zu beſiegen ſuchen? Es gab Zeiten, wo ſo, wie während der Freiheitskriege und des Wiener Congreſſes, wie bei Eröffnung und in den erſten Jahren der Verhandlungen des teutſchen Bundestages, und wie nach den Erſchütterungen durch die Julirevolution, die öffentliche Meinung, die Wünſche der Nation geradezu als Leitſtern für die politiſchen Geſtaltungen der vaterländiſchen Verhältniſſe erklärt und patriotiſche Männer ermuntert und aufgefordert wurden, durch freie öffentliche Meinungsäußerungen, durch Schriften oder Petitionen die Nationalwünſche zur Sprache zu bringen. Damals konnte es auch dem Verfaſſer dieſer Zeilen jedesmal als eine heilige Pflicht erſcheinen, mit aller patriotiſchen Wärme und Energie ihm falſch und verderblich ſcheinende politiſche Richtungen zu bekämpfen und Wünſche und Vorſchläge auszuſprechen, damit ſie, bewährt und verſtärkt durch eine vaterländiſche freie öffentliche Meinung, in höheren Regionen die ihnen zugeſagte günſtige Aufnahme und Berückſichtigung fänden und hierdurch, ſtatt auf unglücklichem Wege, vielmehr durch die glücklichſte Uebereinſtimmung zwiſchen Volk und Regierung für den Sieg des Rechten wirkten. Aber wie ſehr haben die zuerſt ſeit dem Jahre 1819 und dann wiederum ſeit 1832 auf einander gefolgten Ereigniſſe und allgemeinen oder beſonderen Maßregeln gegen die Preſſe und gegen die freie öffentliche Sprache in den verſchiedenen Formen und Kreiſen des öffentlichen Lebens und gegen die Oeffentlichkeit, ſo z. B. ſelbſt gegen die öffentliche Mittheilung der Bundesverhandlungen, alle dieſe Bedingungen einer ſolchen heilſamen patriotiſchen Wirkſamkeit durch eine freie öffentliche Meinung und ihre günſtige Aufnahme verändert! Jetzt ſcheint man auf eine hiſtoriſch referirende Darſtellung der Thatſachen und auf juri=

ſtiſche Theorieen über ſie ſich beſchränken zu müſſen, oder auf das zunächſt blos theoretiſche Intereſſe der Wahrheit gegenüber ſo mancher ſie verfälſchenden Theorie. Man muß der Vorſehung anheimſtellen, wann und wie ſie der durch treue Darſtellung und Prüfung ſich läuternden Wahrheit auch praktiſchen Einfluß auf's Leben verſchaffen wolle. Im teutſchen Reiche war, wie der Miniſter von Gagern ſagte (oben Bd. III. S. 703), und wie ein jeder Blick in die teutſche ſtaatsrechtliche Literatur zeigt, über alle ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe auch jene warme, patriotiſche Sprache für und wider, es war der offene ſtarke Tadel gegen Perſonen und Maßregeln und ihre politiſchen Motive, es waren die Reformvorſchläge, und insbeſondere die Beurtheilung der teutſchen Staatsform, von jeher ganz frei. Daß dagegen jetzt im teutſchen Bunde ſogar jene völlig anmaßungsloſe und ſelbſt mit den dem Staatslexikon wiederholt öffentlich nachgerühmten ſchonenden Rückſichten entworfene, ruhige, theoretiſche, hiſtoriſche und juriſtiſche Darſtellung der objectiven Verhältniſſe, wie ſie dem Schriftſteller erſcheinen, nicht ruhige Prüfung und, wo ſie es verdienen, Berichtigung, ſondern vielmehr Unterdrückung finden ſollte, dieſes dürfen wir zur Ehre des Vaterlandes nicht annehmen. Wir dürfen dieſes am Wenigſten bei unſerer Darſtellung, welche, wenn ſie auch nicht jede Auslegung und Richtung, die in der noch neuen Praxis unſer Bundesgrundvertrag erhält, und wenn ſie am Wenigſten längere Dauer urſprünglich proviſoriſcher Noth- und Ausnahmsmaßregeln als heilſam erkennen kann, dennoch ſeine Grundlagen gegen ſeine Gegner, gegen die Anhänger der Republik und der abſoluten Einheit aufrichtig vertheidigt. Wir dürfen es nicht bei der Theorie eines Schriftſtellers, der ſtets Erbfürſtenthum und Bundesverfaſſung mit Ueberzeugung ſelbſt als naturrechtliche und politiſche Ideale erklärte *). Fände aber ſelbſt in ſolcher Darſtellung die ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Anſicht noch Anſtand, — nun ſo würde das Staatslexikon über die Verhältniſſe unſeres vaterländiſchen Bundes, obgleich er unſere und unſerer Kinder Ehre und Schickſale ſogar nahe angeht, gänzlich ſchweigen müſſen. Denn wohl können wir jene warme patriotiſche Darſtellung, wohl die Beurtheilung politiſcher Perſönlichkeiten und geheimer Motive, wohl das, was einer völlig freien, rückſichtsloſen, was einer britiſchen politiſchen Darſtellung jene erquickende und ergreifende Lebenswärme und männliche Kraft ertheilt, der Ungunſt der Zeiten zum ſchmerzlichen Opfer bringen. Und nie verleugnen werden wir vollends die Achtung, welche jeder Teutſche dem Bunde, als dem verfaſſungsmäßigen Einigungsbande des theuren Vaterlandes, ſchuldig iſt. Mehr aber vermögen wir nicht. Fern bleibe uns vielmehr für immer jene unwürdige Weiſe, mit welcher man jetzt nicht wenige teutſche Schrift-

*) Rede, Deutſchlands Freiheit. Gießen, 1814. S. 52. Syſtem 1829. S. 186. 201. Neuer Beitrag 1833. S. I. u. oben Bd. I. S. 4. u. 189.

ſteller, unter ihnen ſelbſt wohlmeinende, die vaterländiſchen Dinge behandeln ſieht, jene ſchmeichleriſche Entſtellung und Verfälſchung der Wahrheit, die Belobung auch des nicht Guten, wo es eine mächtige Gunſt, die Verkleinerung oder Schmähung des Guten und Wohlmeinenden, wo es die mächtige Ungunſt gegen ſich zu haben ſcheint, die Erkaufung eines Freipaſſes für jedes Körnlein Wahrheit durch eine eben ſo große ſchmeichleriſche oder ſchmähende Lüge. So wird die Wahrheit ſelbſt, es wird der ſchriftſtelleriſche und Nationalcharakter entkräftet und entwürdigt. Es wird die mitverbreitete, willig angenommene, aber verderbliche Lüge und die täuſchende Selbſtberühmung über die verhaßte, aber heilſame Wahrheit ſiegreich gemacht. Aus zehn ſo geſchriebenen ſcheinbar liberalen Schriften kann ſich der Despotismus eine vollſtändige Rechtfertigung aller ſeiner Maßregeln zuſammenſuchen. So wird die Geſinnung gerade der würdigſten Männer den vaterländiſchen Verhältniſſen nicht zu-, ſondern abgewendet. Wehe dem Volk und der Regierung, die wirklich ſo tief geſunken wären, daß vollends nur ſolche unwürdige Darſtellung der vaterländiſchen Verhältniſſe die allein noch mögliche wäre. Sie würden Schritt für Schritt der wachſenden moraliſchen Krankheit und ſchaudervollen Gefahren und Unglücksfällen, wie wir ſie in Teutſchland bereits erlebten, entgegengehen!

Da übrigens die wichtigeren beſonderen Verhältniſſe des teutſchen Bundes ſchon in beſonderen Artikeln behandelt wurden, ſo wird ſich die folgende Darſtellung zunächſt nur mit den ſchwierigeren und beſtrittenen allgemeineren Fragen der Bundestheorie zu beſchäftigen haben.

V. Die Anſichten über das Bundesverhältniß vor dem definitiven Abſchluß des Bundes. — Zur richtigen Würdigung des teutſchen Bundesverhältniſſes iſt eine Abſonderung von drei verſchiedenen Perioden wichtig: 1) Die von dem Beginne der Freiheitskriege durch die Proclamation von Kaliſch vom 25. März 1813 bis zu den durch Napoleon's Rückkehr von Elba beſchleunigten Verhandlungen über die Bundesverfaſſung zu Ende des Wiener Congreſſes; 2) die von da und von dem endlichen Abſchluß der Bundesacte bis zu den Carlsbader Bundesbeſchlüſſen vom 20. Sept. 1819; 3) die von da bis auf den heutigen Tag.

In der erſten Periode nun herrſchte die Idee eines wahrhaft ſtaatsrechtlichen Nationalvereins oder eines teutſchen Bundesſtaates entſchieden vor. Wir können allerdings jenen feierlichen Aufruf von Kaliſch an die teutſche Nation als den von den Gründern des Bundes ſelbſt auch ſpäter ſo anerkannten wahren Anfang des teutſchen Bundes oder Nationalvereins betrachten. Er eröffnet, wie der Artikel „Deutſches Landesſtaatsrechts" weiter ausführte, den allgemeinen Nationalkrieg für Wiederherſtellung der teutſchen Nationaleinheit und Freiheit, erklärt den Rheinbund als nichtig und erkennt das unerloſchene Recht der Nation auf eine zeitgemäße Wiederherſtellung ihres früheren grundvertragsmäßigen nationalen Rechtszuſtandes an. Die Monarchen verheißen der teutſchen Nation, wenn ſie ſich erheben

würde, als den Lohn begeiſterter Anſtrengung und Aufopferung dieſe „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches.“ Sie erkennen die ſelbſtſtändige oder rechtliche und politiſche Perſönlichkeit des teutſchen Volkes und der teutſchen Bürger an und fordern ſie auf, für jene Wiederherſtellung wie durch die freie aufopfernde That, ſo durch die freie Stimme ſelbſtthätig mitzuwirken, „dem allgemeinen Wunſche“ wollen ſie in jener Vernichtung des Rheinbundes entſprechen. Sie fordern von der teutſchen Nation, ja „von jedem Teutſchen, der „des Namens noch werth ſein will, daß er raſch und kräftig ſich an„ſchließe;“ daß Jeder, „er ſei Fürſt, Edler oder ſtehe in den Reihen „des Volks, den Befreiungsplänen beitrete mit Gut und Blut, „mit Leib und Leben.“ Sie erklären „jeden Fürſten, welcher der „teutſchen Sache abtrünnig bleiben will, werth der verdienten Vernich„tung durch die Kraft der öffentlichen Stimmung und die „Macht gerechter Waffen,“ eine Strafe, welche ſpäter wirklich zwei Fürſten traf. Sie verheißen der teutſchen Nation und allen Deutſchen insbeſondere als den Lohn ihrer begeiſterten Anſtrengungen: „daß die Ge„ſtaltung Teutſchlands allein den Fürſten und Völkern Teutſchlands „anheim geſtellt bleiben,“ daß ſie „aus dem ureigenen Geiſte der „Nation heraustreten“ ſolle, damit: „verjüngt, lebenskräftig und in „Einheit gehalten, Teutſchland wieder unter Europa's Völkern er„ſcheine.“ In dem gleichen Sinne aber ſprachen damals die übrigen kaiſerlichen, königlichen und fürſtlichen Erklärungen und Aufrufe an Volk und Heer, an Freiwillige, Landwehr und Landſturm. Ueberall die gleichen Anerkennungen eines freien und activen teutſchen Staatsbürgerrechtes, eines Nationalwillens, in und mit welchem man den Nationalkrieg beginne und führe, dem man das Recht freier Sprache anerkannte, deſſen Stimme man aufforderte und zu beachten verſprach*); überall die gleiche Verheißung der beiden höchſten irdiſchen Güter würdiger Menſchen und Völker, der Nationalfreiheit und Einheit! Und als nun die Nation die feierliche Anerkennung und Zuſage ihrerſeits in der einmüthigſten, freudigſten Erhebung, Anſtrengung und Aufopferung durch die vollſtändigſte Leiſtung von ihrer Seite, ſo wie überhaupt durch die allgemeinſte und lauteſte, jenen Zuſagen beiſtimmende öffentliche Meinungsäußerung eben ſo feierlich angenommen und mit dem edelſten Blute den nationalen Grundvertrag abgeſchloſſen und erneuert hatte, da wurde in der Verhandlung über den teutſchen Bund durch jene bereits oben mitgetheilten Erklärungen der Regierungen eben dieſer Grundvertrag, da wurden jene von allen teutſchen Regierungen anerkannten, „der teutſchen Nation vor ihren heldenmüthigen Kämpfen laut und öf-

*) S. oben Thl. II. S. 620 und Schmid's Zeitſchrift, der teutſche Bund Heft I. S. 40. 51. 61.

„fentlich gemachten feierlichen Zuſagen“ als Grundlage des Bundesrechts erklärt*).

Durch den Lauf unſerer ganzen Periode bleibt aber insbeſondere auch die Grundanſicht herrſchend, daß der teutſche Nationalbund als zeitgemäße Wiederherſtellung des früheren teutſchen Rechtszuſtandes und Reiches ein ſtaatsrechtlicher Verein, ein Bundesſtaat werden ſolle. Dahin gehen alle jene oben („Deutſche Geſchichte“ I. und „Deutſches Landesſtaatsrecht“ I.) mitgetheilten Erklärungen der Gründer des Bundes. Dahin gehen ferner, ſo wie jene „Herſtellung des Reiches“ durch den neuen Nationalbund, ſo jene öſterreichiſchen Erklärungen, daß der teutſche Bund einen „großen teutſchen Staatskörper“ bilden müſſe, jene hannöveriſchen, daß er „nicht blos ein politi„ſcher Bund unter den verſchiedenen Staaten, ſondern zugleich eine „Vereinigung des geſammten Volks in ſich faſſe,“ oder die preußiſchen, daß Teutſchland nach ſeiner Verfaſſung nicht blos die politiſche Selbſtſtändigkeit, ſondern auch die „innere Sicherung „der Rechte und der allgemeinen Wohlfahrt der Nation „zum Zwecke haben und ein alle Theile verbindendes Ganze aus„machen müſſe, daß die Errichtung nicht blos in Abſicht auf die Ver„hältniſſe der Höfe, ſondern eben ſo ſehr zur Befriedigung der „gerechten Anſprüche der Nation nothwendig ſei, die, in Erin„nerung an die nur durch die unglücklichſten Verhältniſſe untergegan„gene Reichsverbindung, von dem Gefühle durchdrungen iſt, daß ihre „Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächter und vaterländi„ſcher Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen feſten „Staatskörper abhängt, die nicht in einzelne Theile zerfal„len will.“ Dahin endlich gehen jene wiederholten Erklärungen der vierunddreißig ſouveränen Fürſten und freien Städte, welche ſogar auf Wiederherſtellung eines kraftvollen kaiſerlichen Oberhauptes nachdrücklich beſtehen. Völlig genügend beſeitigen auch dieſe letzteren Erklärungen die Einwendung eines angeblichen Widerſpruchs von England, Frankreich, Rußland, wegen des Pariſer Friedens, der für Teutſchland ein lien féderatif beſtimmt. Ein Bundesſtaat iſt nichts Anderes. Das teutſche Reich ſelbſt aber war nur ein Bundesſtaat. Und die wahre Politik dieſer Nationen traf auch mit der wahren Politik von Oeſterreich und Preußen und von allen kleineren teutſchen Staaten und mit dem Nutzen des teutſchen Volks auf das Glücklichſte zuſammen in der Forderung eines durch wahre teutſche Nationalfreiheit und Einheit kräftigen Bundes. Sechsmal hundert tauſend teutſche Krieger unter Einem einzigen Haupte vereinigt, oder auch nur zum großen Theil dem Ehrgeize einer großen Macht dienſtbar, könnten allerdings allen Nachbarn, könnten dem europäiſchen Gleichgewicht gefährlich werden. Aber eine wahrhaft natio-

*) S. „Deutſches Landesſtaatsrecht“ I. und auch noch Klüber, Acten I. S. 87 und Bd. II. S. 299.

nale und freie Bundesverfaſſung hebt dieſe Beſorgniß, hebt überhaupt die Gefahr von herrſchſüchtigen, mit teutſchen Waffen geführten Eroberungskriegen auf. Die durch Freiheit bedeutende und wirkſame Stimme und Kraft der Nation, ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen, ſie begründen, ſo wie für das teutſche Volk ſelbſt und ſeine mindermächtigen Fürſten, und wie für jeden der beiden mächtigeren, ſo auch für jene fremden Nationen ein wohlthätiges Gleichgewicht, eine ſchützende Bürgſchaft, daß niemals, weder unter franzöſiſcher oder ruſſiſcher, noch unter preußiſcher oder öſterreichiſcher Fahne vereint, jene Streiter ihrer Freiheit gefahrdrohend werden. Die teutſche Nation und ihre Freiheit ſind die ſicherſten Stützen des Friedens und der allgemeinen Erhaltung. Das erkannten, durch traurige Erfahrungen belehrt, auch England und Rußland zugleich mit Oeſterreich und Preußen, mit den teutſchen Fürſten und dem teutſchen Volke an. Eben wegen dieſer glücklichen Uebereinſtimmung von Politik und Recht ſprechen ſich **alle** ſo günſtig aus für eine wahrhaft freie ſtaatsrechtliche Nationalverfaſſung. Der Kaiſer Alexander erklärte in dieſer richtigen Politik auf dem Wiener Congreſſe gegen Oeſterreich und Preußen, ebenfalls zurückweiſend auf jene von Kaliſch aus gegebenen feierlichen Zuſagen, daß nur in dem von Oeſterreich, Preußen und Hannover, im Widerſpruch gegen Baiern und Würtemberg, vertheidigten liberalen und kräftigen ſtaatsrechtlichen Bundesſyſtem (institutions fortes et liberales), „welches die Rechte von Allen be„ſtimmt und ſchützt und die Regierungswillkür hemmt,“ Europa die Garantie ſeiner Ruhe finden könne, daß nur dieſes den Verheißungen von Kaliſch entſpreche *). — Sollte aber irgendwo eine entgegengeſetzte, eine falſche und herrſchſüchtige Politik die Oberhand gewinnen und, ſo wie es einſt Napoleon wegen Mangels teutſcher Nationalfreiheit und Einheit gelang, teutſche Streitkräfte ſich dienſtbar machen wollen und deshalb jener wahren teutſchen Nationalexiſtenz und Freiheit feindlich ſein, nun dann wird Recht und Ehre und Kraft einer freien großen Nation der ihrer Freiheit feindlichen ehrgeizigen Politik entgegenwirken.

Der Idee eines ſtaatsrechtlichen Nationalbundes entſprechen auch die einzelnen Beſtimmungen der verſchiedenen officiellen Entwürfe zur Bundesverfaſſung, welche Preußen und Oeſterreich und Hannover vor dem ſpätern ſchnellen Abſchluß des Bundes nach Napoleon's Rückkehr vorlegten. (S. „Bund.“) Außer den auch noch in die Bundesacte übergegangenen Beſtimmungen einzelner wahrer Staatsrechte für die teutſchen Bürger enthielten ſie noch mehrere andere, wie das Recht der Freiheit der Perſon, das Recht aller Teutſchen, ihre Bildung ſich auf allen teutſchen Univerſitäten zu erwerben, ferner Beſtimmungen über die Organiſation der Kirche und über allgemein nützliche Einrichtungen für Teutſchland, über freien Handel, über Poſten und Münzen, über ein

*) Klüber, Acten I. S. 61.

allgemeines Geſetzbuch und vor Allem über ein Minimum von landſtändiſchen Rechten unter Bundesgarantie. Sie enthielten vorzüglich eine völlig ſtaatsrechtliche und organiſirte Obergewalt über die Bundesſtaaten und ihre Regierungen. Sie forderten ein ſtändiges Bundesgericht für die Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander und für die auf die Bundeszuſicherungen ſich gründenden Streitigkeiten zwiſchen den Unterthanen und dem Fürſten, ſo wie landſtändiſche Vertretung der Landesverfaſſungen bei dem Bunde; ferner Androhung der Strafe der Acht für die Regierungen wegen Verletzung des Bundesvertrags; ſodann eine Eintheilung Teutſchlands in ſieben Kreiſe, jeder mit Kreisgerichten als höchſten Appellationsgerichten für den Kreis und als Gerichten für Streitigkeiten gegen die Regierungen, dann mit Kreisoberſten als höchſter Executivgewalt für den Kreis, endlich eine Bildung der allgemeinen Bundesverſammlung durch zwei Kammern, durch ein Directorium oder einen Rath der Kreisoberſten mit ausſchließlicher, allgemeiner Executiv- und Repräſentationsgewalt des Bundes, und einem Rath der Fürſten und Stände, blos für die Bundesgeſetzgebung mit Theilnahme auch aller mediatiſirten reichsſtändiſchen Fürſten und Großen, und mit allgemeiner Entſcheidung der Stimmenmehrheit. Natürlich, und wie ſich nachher ergeben wird, bezeichneten jetzt auch die Beſtimmungen des Bundeszwecks die allgemeine ſtaatsrechtliche Natur des Bundes *).

Nur bei zwei teutſchen Regierungen fand, wie ſchon oben (Bd. V. S. 351) ausgeführt wurde, die Idee eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaats beharrlichen Widerſpruch. Baiern und Würtemberg erklärten nämlich zugleich mit ihrer Anerkennung der Nothwendigkeit freier ſtaatsbürgerlicher Verfaſſungen, welche auch ſie bereits noch beſonders ihren Ländern zugeſagt hätten, dennoch die ſtaatsrechtliche Unabhängigkeit oder die Souveränetät ihrer Staaten als von ihren Unterthanen mit theuren Opfern erkaufte, ihnen theure Rechte, welche die Acceſſionsverträge zur großen Alliance anerkannt hätten, welche der Art. 6 des Pariſer Friedens in der beſtimmten Unabhängigkeit der teutſchen Staaten ebenfalls feſtſetzte, und welche ſie nicht durch Unterordnung unter eine ſtaatsrechtliche Bundesgewalt und deren Einmiſchung in die innern Verhältniſſe aufgeben dürften, ohne, wie Baiern hinzuſetzt, „an ihrem Volke verantwortlich zu werden.“ Sie erklärten den Bund lediglich für ein ganz freies rein völkerrechtliches Societätsverhältniß **). Bei anderen teutſchen Regierungen hatten aber nur die ungleiche Stellung und die Bevorzugung der fünf größeren Staaten Widerſpruch erregt.

---

*) Klüber, Acten Heft I, S. 45. 57. IV, 26. 104. Band II, S. 1. 6. 18. 54. 298. 309. 315.

**) Klüber, Acten Heft I, S. 68. Bd. II, S. 91. 94. 97. 102. 107. 114. 167. 169. 177. 402. 454. 459. 493. 531. 533. 571 ff. Ueberſicht der diplom. Verhandlungen Bd. I, S. 201.

VI. Die Geſtaltung des Bundes und des Bundesrechts durch den Bundesvertrag. — Schon oben wurde genügend entwickelt:

1) Die weſentliche, rechtliche Verſchiedenheit, wie die politiſchen Wirkungen eines ſtaatsrechtlichen Bundesſtaates, eines bleibenden völkerrechtlichen Staatenbundes und eines vorübergehenden völkerrechtlichen Alliancevertrags (Bd. III. S. 76—116. Bd. V. S. 347—350.)

2) Die wiſſenſchaftliche Ueberzeugung des Verfaſſers, daß in Folge des vorhin erwähnten beharrlichen Widerſpruchs von Baiern und Würtemberg gegen die ſtaatsrechtliche Natur des Bundes und deren Beſchränkung der Souveränetät der Verfaſſung und Regierung der einzelnen Bundesſtaaten, und bei der Nothwendigkeit, ſich vor dem neuen franzöſiſchen Krieg über die weſentlichen Grundlagen des zukünftigen teutſchen Rechtszuſtandes zu einigen, der Bundesgrundvertrag zuletzt:

A) in ſeinen „allgemeinen Beſtimmungen zur Feſtſtellung des Bundes" (ſ. „Bundesacte") einen im Allgemeinen blos völkerrechtlichen Staatenbund begründete mit dem allgemeinen Bundeszweck der blos völkerrechtlichen Sicherung Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Bundesſtaaten (nicht aber etwa einer inneren ſtaatsrechtlichen Sicherheit und Ruhe der Staaten, ſ. Bd. V. S. 351—360);

B) daß derſelbe zugleich unbeſchadet dieſes allgemeinen rein völkerrechtlichen Zwecks und neben der im Allgemeinen oder regelmäßig allen teutſchen Staaten, ihren Regierungen und Bürgern zugeſicherten Souveränetät der Verfaſſung und Regierung in ſeinen beſondern (Ausnahms- und Anhangs-) Beſtimmungen zur Erhaltung eines nationalen und rechtlichen Zuſtandes der teutſchen Nation den teutſchen Bürgern einige einzelne beſtimmte Rechte als weſentliche allgemeine teutſche Nationalrechte und als ein Wenigſtes eines verfaſſungsmäßigen Rechtszuſtandes ausdrücklich Namens aller Bundesregierungen anerkennen und zugleich durch Bundesſchutz verbürgen (nicht aber etwa ihnen Rechtsbeſchränkungen oder polizeiliche oder andere Pflichten auflegen und durch ſie die Souveränetät beſchränken) wollte. (Bd. IV. S. 337—386. Bd. V. S. 350—360.)

Das durch den Bundesgrundvertrag begründete, das in dieſem wichtigen Sinn aufgefaßte Bundesſyſtem mochte Mängel haben und — ſo fern mit ihr Nationalrepräſentation Statt gefunden hätte — ein Bundesſtaat der gewünſchten Wiederherſtellung einer ſtaatsrechtlichen oder Reichsverfaſſung viel näher ſtehen. Aber es enthielt, wie die citirten Ausführungen es darthun, wenigſtens die weſentlichſten Grundlagen zur Entwickelung eines würdigen teutſchen Rechtszuſtandes und verdiente den Dank der Nation gegen ſeine Gründer. Und die eigenthümliche Schwierigkeit der teutſchen Verhältniſſe erheiſcht jedenfalls doppelte Billigkeit bei der Beurtheilung dieſer allgemeinen Verhältniſſe.

VII. Die proviſoriſchen Carlsbader und mehrere nachfolgende Bundesbeſchlüſſe. — Eine veränderte Geſtalt erhielt der teutſche öffentliche Rechtszuſtand, wenigſtens vorübergehend, ſeit den 1819 in Carlsbad entworfenen und ſpäteren, ſie erneuernden und erweiternden Bundesbeſchlüſſen. Schon anderwärts haben wir die hiſtoriſche Ueberzeugung zu rechtfertigen geſucht, daß die Carlsbader Beſchlüſſe für Teutſchland, ja für das ſo vielfach ſeinem Einfluß ausgeſetzte und hinwiederum von ihm beſtimmte übrige Europa ein vielleicht nicht minder folgenreiches Ereigniß ſind, als die Freiheitskriege. Jedenfalls wird Jedermann ſchon jetzt ihren wechſelwirkenden Zuſammenhang mit den großen europäiſchen Verhältniſſen und Congreſſen, mit den neuen Revolutionen in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal und mit unſeren ſpäteren teutſchen Zuſtänden anerkennen müſſen. Auch iſt es wohl eine nicht zu verkennende traurige Wahrheit, daß — was Teutſchland früher ſo fremd war — ſeit 1819 leider teutſche Kerker faſt nicht mehr leer werden von politiſchen Verbrechern und Gefangenen, eben ſo wenig als von teutſchen politiſchen Flüchtlingen die fremden Länder, als von zu früh politiſch Verzweifelnden die Auswandererſchiffe. Aber nicht blos die großen, zum Theil noch unenthüllten hiſtoriſchen und politiſchen Folgen dieſer Maßregeln, ſondern auch der Umſtand, daß ſie nur als proviſoriſche und Ausnahmsmaßregeln in unſere Geſetze traten, und bei dem noch ſtets erneuten Verſprechen definitiver Geſetze insbeſondere zur Verwirklichung der verheißenen Preßfreiheit noch ſo erſcheinen — alles dieſes verpflichtet doppelt zur Veranlaſſung einer möglichſt gründlichen Prüfung ihres juriſtiſchen Verhältniſſes zum Recht unſeres Bundes und zum Zuſtand unſerer Nation.

Auf die Veranlaſſungen der Carlsbader Beſchlüſſe oder auf das, was uns Veranlaſſung ſchien — ſuchten wir ſchon früher den prüfenden Blick patriotiſcher Staatsmänner zu richten *). Hier ſtehe nur das Aeußerliche und Allgemeinſte, wie es nicht blos jene citirten Schriften enthalten, ſondern wie es längſt Gemeingut der Geſchichte geworden iſt.

Bekanntlich erſchien die Erfüllung der großen Verheißungen nach dem Ablauf des zweiten Jahres ſeit dem letzten Befreiungskriege einem großen Theil der Nation und beſonders auch der durch die Feldzüge noch einſeitig aufgeregten ſtudirenden Jugend viel zu zögernd in's Werk gerichtet zu werden. Die Verſtimmung vermehrte ſich, als man immer mehr zu bemerken glaubte, daß eine Reactionspartei die Fürſten mit Schreckbildern ängſtige und ihnen die Erfüllung ihrer Zuſagen als gefährlich darzuſtellen ſtrebe. Sie vermehrte ſich, als jene Partei den Sieg errang, daß die Preßfreiheit immer mehr beſchränkt wurde. Die erſten bedeutenden Vorgänge dieſer Art waren bekanntlich die Unterdrückung der damaligen freieſten teutſchen Zeitung, des cenſurfreien

*) Die vollkommene Preßfreiheit. Freiburg, 1830. S. 79—120 und meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823.

rheiniſchen Merkurs, ſodann das Verbot jeder gerichtlichen wie außergerichtlichen weiteren Erörterung über eine von der Reaction gemachte Denunciation angeblich hochverrätheriſcher, geheimer Verbindungen. Das Verbot war vom Monarchen unſtreitig wohlgemeint, indeß hätte durch dieſe Erörterungen der ſpäter actenmäßig gewordene Ungrund der Denunciation ſo klar werden müſſen, daß die ihr zu Grunde liegende unſchuldige Thatſache nicht noch 1819, nachdem die Partei unter dem Schutz ſtrenger Cenſur bereits mehr Boden gewonnen, trotz jenes Verbots insgeheim zur Hauptgrundlage außergewöhnlicher Verfolgungen und Maßregeln hätte gemacht werden können. — Zugleich den Unmuth der Freiheitsfreunde und den Uebermuth ihrer Gegner ſteigerten die Auslegungen, die Viele ſeit dem Congreſſe von Aachen der heiligen Alliance zu geben ſuchten. Allerdings erklären darin die Gründer derſelben „feierlich, daß ſie einzig und allein zum Gegenſtand hat, Angeſichts der „Welt ihre unerſchütterliche Entſchließung zu erkennen zu geben, ſowohl in „der Verwaltung ihrer Staaten, als in ihren politiſchen Verhältniſſen „mit jeder andern Regierung allein die Vorſchriften der heiligen chriſtlichen Religion zur Regel zu nehmen." Deshalb hatte es denn auch nicht beunruhigt, als nicht nur der König von England den Beitritt zu derſelben ablehnen zu müſſen geglaubt hatte, und nach den Zeitungen im engliſchen Hauſe der Lords ſelbſt der Miniſter Liverpool von geheimen Artikeln derſelben geſprochen haben ſollte. Doch nach dem Congreſſe von Aachen (ſ. oben Bd. III. S. 689) ſuchten ungeſcheut manche Reactionsmänner dieſe heilige Alliance als ihre Stütze, als einen Bund gegen die Volksfreiheit darzuſtellen. Noch mehr ſtieg bei ſo immer mehr getrübten Hoffnungen der Unmuth durch zufälliges Bekanntwerden einer ausländiſchen, angeblich von hoher Hand herrührenden Verdächtigung der Freunde teutſcher Nationalität und Freiheit, zunächſt der teutſchen Univerſitäten, der Profeſſoren und Studirenden, dann zugleich durch die Entdeckung der Berichte eines geheimen ruſſiſchen Agenten. Dieſes veranlaßte bei Manchen den Verdacht, im fremden Intereſſe, durch auswärtige Einwirkung und vermittelſt falſcher Vorſtellungen von Staatsgefahren durch angebliche hochverrätheriſche Beſtrebungen ſollten teutſche Regierungen und Völker getäuſcht und den Völkern ihre ſchönſten Hoffnungen, die Verwirklichung jener großen Verheißungen vereitelt werden. Ein ſolcher Gedanke, in Verbindung mit der immer größeren Verſagung freier öffentlicher Mittheilung, nahm einem ungeduldigen teutſchen Jüngling die Hoffnung, auf offnem geſetzlichen Wege zur Rettung des Vaterlandes wirken zu können — und der Unglückliche, ſich täuſchend durch falſche Theorieen und die Vorausſetzung der Erlaubtheit des Mords fremder Spione, ſtürzte ſich in die Nacht des Wahns und des Verbrechens.

Die That eines Einzelnen ſchien geſühnt und getilgt durch das blutige Schwert ſtrenger Gerechtigkeit. In Teutſchland und Europa herrſchte Ruhe und Frieden. Keine Widerſetzlichkeit zeigte ſich uns in dem teutſchen Volk, keine Aufreizungen dazu, auch da nicht, wo Preßfreiheit

Statt fand, ſo wie z. B. in Weimar, Holſtein und Heſſen. Wo das Verſprechen der Verfaſſung gelöſ't war, da fühlten Fürſt und Volk ſich glücklich. Die neuen Verfaſſungen wurden mit friſcher Freude geſetzlich gebraucht. Dieſe Freude, dieſer Gebrauch und die ſichtbar reifende Tüchtigkeit des Volkes für eine würdige geſetzliche Freiheit widerſprachen doppelt den Vorherſagungen der Freiheitsfeinde. Die allgemeinere Verwirklichung der großen Zuſagen ſchien endlich nach jenem aus den damals noch öffentlichen Bundesverhandlungen erſichtlichen Wetteifer liberaler Erklärungen über die Verfaſſungspetition am Bundestage im Jahre 1818 und nach jener bekannten Verfaſſungspetition in den Rheinlanden; ſie ſchien nach den von Niebuhr, Schleiermacher und anderen preußiſchen Patrioten ſiegreich bekämpften öffentlichen Denunciationen unvermeidlich zu ſein. Doch harrte das Volk in vertrauensvoller Ruhe. Auch in der Jugend hatten ſich nach vielſeitigen öffentlichen Anerkennungen Fleiß und ſittlich würdiger Ton mehr, als ſeit Jahrhunderten entwickelt. Die allerdings noch aus den Feldzügen ſtammende, da wo es an Preßfreiheit und Verfaſſung fehlte, durch die erzwungene politiſche Unthätigkeit der Männer genährte einſeitige politiſche Aufregung der Jünglinge und ihre zum Theil jugendlich anmaßliche Richtung ſchien theils von ſelbſt, theils durch einfache disciplinariſche Mittel verſchwinden zu können. Kurz, Alles gab Hoffnung auf die baldige glänzende Widerlegung jener (in den politiſchen Annalen 1815 S. 3 und 4 mitgetheilten) unglücklichen franzöſiſchen Prophezeihungen, daß die teutſche Nation nicht ohne furchtbare Kämpfe in den Beſitz der ihr verheißenen Freiheit kommen werde. Aber durch ein unglückliches Verhängniß und bei dem Mangel der Preßfreiheit gelang der Reactionspartei ihre Täuſchung. Die freilich oft herb ausgedrückten Wünſche nach baldigſter Erfüllung der großen Verheißungen und die Verſtimmungen über ſcheinbare oder wirkliche Rückſchritte, die Klagen der Freiheitsfreunde, ihre Zurückweiſungen der Reactionärs wirkten, daß dieſe immer mehr jeden Reſt von Preßfreiheit, ſo wie jedes Beſtreben für geſetzliche Freiheit in den jetzt immer mehr nur ihnen offen ſtehenden cenſirten Blättern und insgeheim anſchwärzten. So wie andere öffentliche Aeußerungen mußten jetzt auch die Freudenfeuer an dem Jahrestage der Befreiung des Vaterlandes erlöſchen. Je mehr man auf des redlichen Volkes Abſcheu Sand'ſcher Thaten rechnen konnte, um ſo mehr gerade bemühten ſich die Freiheitsfeinde durch Vorſpiegelung ihres Zuſammenhangs mit allen liberalen Beſtrebungen dieſe zu verdächtigen.

Endlich, nach mehrjährigem unermüdlichen Wirken ſchienen die Beſtrebungen und Täuſchungen der Reactionsfreunde zu ſiegen; gerade in dem Augenblicke zu ſiegen, wo die Zeitungen, nachdem Hr. v. Humboldt als Verfaſſungsminiſter einberufen war, von baldiger Einführung der Verfaſſung auch in Preußen ſprachen.

Allgemein bekannt und bereits ein Beſtandtheil der teutſchen Geſchichte ſind die jetzt unerwartet und plötzlich im Sommer 1819 durch

alle Zeitungen verbreiteten Nachrichten von großen teutſchen Verſchwörungen. Große Maßregeln machten auch die Zweifler irre oder ſtumm. Merkwürdige Zeitungsartikel verdächtigten ſelbſt die gewöhnlichen Gerichte demagogiſcher Geſinnung und ſuchten die Unmöglichkeit, die ja jetzt ganz aufgehobene Verpflichtung zur Einführung der verheißenen Freiheit darzuthun. Dieſelbe Macht der Cenſur aber, welche bekanntlich dadurch ſo ſehr verſtärkt wurde, daß gerade jetzt den hohen Regierungen die Carlsbader Beſchlüſſe als nöthig erſchienen, verhinderte lange, ja zum Theil bis auf dieſen Tag die Enthüllung der Täuſchungen, die hier mitwirkten. Daß aber ſolche ſehr ſtark mitwirkten, daß in jene allbekannten Actenauszüge, welche aus der preußiſchen Staatszeitung alle teutſchen Zeitungen aufnahmen, während ſie meiſt die Berichtigungen zurückwieſen, viele Verfälſchungen ſich einſchlichen, welche unter den Hunderten von Angeklagten auch ſpäter völlig ſchuldlos befundene Männer, wie E. M. Arndt u. ſ. w., als Hochverräther, ja zum Meuchelmord entſchloſſene Hochverräther darſtellten, dieſes liegt jetzt ſeit einer ganzen Reihe von Jahren ohne den geringſten Widerſpruch in öffentlichen actenmäßigen Beweiſen der Welt vor *). Und wenn es wahr iſt, was ſchon der unmittelbare hiſtoriſche Zuſammenhang in Verbindung mit officiellen Verkündungen darzuthun ſchien, und was damals wiederholt öffentliche Mittheilungen und bereits oben Bd. III. S. 695 gegebene Auszüge der Carlsbader Verhandlungen darſtellten, daß auf dem Congreſſe zu Carlsbad die angeblich unzweifelhafte große Zahl hochverrätheriſcher Verbrechen und Verbindungen in verſchiedenen Theilen von Teutſchland die Grundlage der Berathung über die etwaige Nothwendigkeit außerordentlicher Maßregeln gegen außerordentliche Staatsgefahren bildeten, ſo waren dieſe hohen Staatsbeamten gerade jetzt in einen höchſt folgereichen Irrthum geführt, in den oben Bd. III. S. 695 von Zſchokke und Rotteck beklagten Irrthum, daß man Verbrechern eine Mißſtimmung zur Laſt legte, die nur durch Mangel an Rechtsbefriedigung entſtand. Denn Thatſache iſt es, daß trotz der außerordentlichſten jahrelangen Unterſuchungen gegen angeblich ſo viele geheime Bündler, ſo viel wir wenigſtens in Erfahrung bringen konnten — nicht eine einzige gerichtliche Verurtheilung bekannt wurde. Auch die wiederholt verſprochenen öffentlichen Mittheilungen der Ergebniſſe der großen Unterſuchungen der Bundescentralcommiſſion blieben aus. Ja nach Verlauf mehrerer Jahre erfolgten von einer beſtimmten Seite in einer berühmten öffentlich mitgetheilten Circulardepeſche ſogar andere öffentliche Erklärungen, jene ſchon 1819 verfolgten geheimen hochverrätheriſchen Verbindungen, wegen deren angeblich actenmäßig erwieſener Exiſtenz man ſo große öffentliche Maßregeln ergriffen und gerechtfertigt hatte — hätten damals eigentlich noch nicht exiſtirt; ſie hätten ſich erſt jetzt (alſo bereits unter

---

*) In den vom Verfaſſer auch der hohen preußiſchen Regierung, wie dem hohen Bundestage vorgelegten Abhandlungen für das öffentliche Recht. Stuttgart, 1823.

Herrſchaft der ergriffenen Carlsbader Sicherungsmaßregeln), und zwar ganz nach jenen zu frühen polizeilichen Vorausverkündigungen gebildet — in jenem Jünglingsbunde nämlich und in ſeinen angeblichen unſichtbaren Oberen.

Aber **ehe**, erſt ſpäter nach langen Jahren, dieſe Lichtſtrahlen ſich der Cenſur entwinden konnten, und vielmehr gerade bei den erſten öffentlich beunruhigenden Nachrichten und Maßregeln war ja der Congreß nach Carlsbad berufen.

Vielleicht irren wir. Aber bei der ſorgfältigen Erinnerung, wie bei dem Blick auf die vor uns liegenden Geſchichtsbücher über jene Zeiten, iſt uns wenigſtens nichts bekannt geworden, was die allgemeine geſetzliche Ordnung wirklich ernſtlich bedroht hätte, zumal dann bedroht hätte, wenn den öffentlichen Wünſchen durch Rechtsbefriedigung Erfüllung geworden wäre. Irren wir, ſo berichtige man den Irrthum. Jedenfalls kann bei ſo wichtigen fortwirkenden geſchichtlichen Ereigniſſen die Mittheilung der Meinungen ehrlicher Männer nur heilſame Prüfung veranlaſſen. Uns aber erſchienen auch ſpätere Beſchlüſſe, welche die Carlsbader Beſchlüſſe erneuerten und erweiterten, oder auch die nächſten Erſcheinungen, woran ſie ſich knüpften, nur als Folgen der erſten Urſache und der erſten Beſchlüſſe und des durch ſie ſiegenden Syſtems. Die Cenſur insbeſondere ſchien uns ſtets nicht etwa ſo wie eine bittere Arzenei, oder ein Vorbeugungsmittel gegen Krankheit, als ein mit der Heilung ſelbſt verſchwindendes phyſiſches Uebel. Das Uebel der Hemmung oder Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit erſcheint uns als ein moraliſches Uebel. Es erhält und bewirkt, nach einem tragiſchen Geſetz der ſittlichen Weltordnung, mit jedem Siege, den es erringt, neue Kraft und Anreizung zu neuer Vermehrung. Wo man einmal angefangen hat, die Freiheit der Wahrheit, als gefährlich, mehr oder minder zu hemmen oder zu unterdrücken, da wird man wohl ſtets finden, daß ſie noch nicht genug unterdrückt iſt. Immer mehr bildet ſich bei nicht ganz unwürdigen Völkern innerer Widerſpruch mit dieſem Syſtem, und immer neu zeigt ſich eine Lücke, durch welche er, durch welche natürlicher oder vermittelſt der Cenſur ſelbſt veranlaßter Mißbrauch der Freiheit hindurchdringt. Wo ſoll aber nun die Conſequenz ſtille ſtehen, wo enden bei einem ſolchen Syſtem? Auch folgten den erſten Carlsbader Bundesgeſetzen gegen die freie Meinungsäußerung in nicht allzu langen Jahren eine wahrhaft überraſchende Menge neuer Bundesbeſchlüſſe über oder gegen die Freiheit der Preſſe, über Redefreiheit auf dem Lehrſtuhl und in ſtändiſchen Verhandlungen über Petitionen, Volksverſammlungen, über die Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen. Noch betrafen in den Jahren 1819 bis 1830 von vierzehn Bundesbeſchlüſſen allgemeinen Inhalts ſieben abermals die Beſchränkungen der Rede- und Preßfreiheit. Und über die Preßſache allein erſchienen in den Jahren 1830 und 1831 dreizehn neue Bundesbeſchlüſſe. Die Carlsbader Beſchlüſſe ſelbſt waren als außerordentliche Maßregel wegen außerordentlicher Staatsgefahr nur proviſoriſch und vorüberge-

hend, nur auf fünf Jahre gegeben. Allgemein vertraute man, daß dieſe Ausnahmsgeſetze, die in einer teutſchen Pairskammer ein hochgeachtetes Mitglied derſelben eine geiſtige Gefangenſchaft der Nation auf fünf Jahre genannt hatte, mit dem Ablaufe dieſer fünf Jahre erlöſchen würden. Der Art. 18 hatte ein gleichförmiges definitives Geſetz über Preßfreiheit für ganz Teutſchland in der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung verſprochen, ſelbſt die Carlsbader Beſchlüſſe hatten dieſes definitive Geſetz wenigſtens vor dem Ablaufe von fünf Jahren verhießen. Doch die Cenſur feſſelte die Sprache der Nation für ihre Wünſche und Bedürfniſſe. Da erſchien kurz vor Ablauf dieſer fünf Jahre im tiefſten inneren und äußeren Frieden in kurzem Bundesbeſchluß vom 16. Auguſt 1824, ſtatt des Preßfreiheitsgeſetzes, die Beſtimmung einer Verlängerung der Carlsbader Ausnahmsgeſetze, jetzt auf unbeſtimmte Zeit. Eine äußere Veranlaſſung wäre hier ſchwer zu bezeichnen. Wenigſtens keine andere, als daß die Wünſche für die volle Verwirklichung der der Nation zugeſagten rechtlichen Freiheiten unerloſchen fortlebten, und daß auch nach dem Ablaufe der fünf Jahre eine genügende innere Befriedigung in der Nation fehlte. Eine höchſt merkwürdige Erſcheinung wurde höheren Orts zur Rechtfertigung der Carlsbader Beſchlüſſe angeführt (ſ. oben Bd. III. S. 696), daß nämlich auf eine beiſpielloſe Weiſe in ganz Teutſchland alle nicht officiellen Stimmen der Preſſe als Organ und im Intereſſe der Freiheits- oder Volkswünſche, nicht eine aber im Intereſſe der Regierung erſchienen. Sollte ſich dieſes auch da ändern, wo freie Aeußerung auf längere Zeit hin eben ſo unmöglich oder gefährlich, als die lobpreiſende Stimme der öffentlichen Gunſt gewiß iſt, ſo ändert dieſes doch die wahre Stimmung des Volks noch nicht. Und wenn ſelbſt viele Tauſende von den zur Stille gezwungenen Wünſchen für vaterländiſche Freiheit vielleicht zu materialiſtiſchen Intereſſen und Genüſſen hingewieſen werden, ſo ſind gerade dieſe die ſchwächſte Stütze der Regierung in der Stunde neuer Aufregung und kräftiger Aeußerung der Unzufriedenheit. Beides wurde ſelbſt nach zwölfjähriger Herrſchaft der Carlsbader Geſetze in den Jahren 1830 und 1831 deutlich genug. Es zeigte ſich in dem Dutzend kleiner Revolutionen in teutſchen Ländern, welche ſicher eben ſo wenig als die früheren in Neapel und Piemont, oder die doppelten in Spanien und Portugal durch Mangel an Cenſur der Preſſe oder der Lehre entſtanden. Es zeigte ſich noch bedenklicher in der ganzen Volksſtimmung, deren weiſe Beachtung die Cabinette beſtimmte, der Erhaltung des Friedens die größten Anſtrengungen zu widmen, ja dieſem Frieden vorzüglich durch die polniſchen und belgiſchen Revolutionen und nach den Gefährdungen und Verletzungen der teutſchen Grenzen ſchwer gekränkte Gefühle, Intereſſen, Wünſche und Rechte zum Opfer zu bringen. Es zeigte ſich endlich in betrübenden, tadelnswerthen und verbrecheriſchen Unternehmungen, ſo wie durch die vielen Flüchtlinge, Auswanderer und politiſchen Gefangenen, ſeitdem auch die in den Jahren 1830 und 1831 neu entſtandenen Hoffnungen durch Erneuerung und Verſchärfung der

Carlsbader Beſchlüſſe mehr und mehr wieder verſchwanden. Werden ſie nun — worauf es doch ankommt, und was gewiß eine ſorgfältige Prüfung wohlmeinender Staatsmänner erheiſcht — werden ſie wohl in den unvermeidlich wiederkehrenden Zeiten wahrer Gefahren ſich ſchützender erweiſen, als 1830? Und werden dieſe Gefahren ſtets, wenn auch mit ſchweren Opfern, zuletzt doch noch durch unerwartete äußere Umſtände glücklich abgewendet werden? Werden ſie ſo wie bisher in jeder Kriſe eine ſtets ausgedehntere gefährliche Mißſtimmung zu bekämpfen haben? Könnten ſie wohl gar, ſtatt gründlich zu befriedigen, im Geheimen ſelbſt ähnliche Uebel erzeugen und nähren, als die, welche das teutſche Reich vernichteten und alle ſeine Staaten an den Rand des Verderbens brachten? Entſtehen endlich die wahren Uebel und Gefahren durch Mangel der Cenſur oder durch Beſchränkung und durch Mangel an Rechtsbefriedigung und Wahrheit? Doch dieſes ſei hier nur der vorurtheilsfreien Prüfung ſachkundiger Patrioten und Staatsmänner empfohlen! Am Wichtigſten aber iſt ſicher überall die Frage des Rechts und der Gerechtigkeit.

Hieran nun knüpft ſich alſo die ſtrengjuriſtiſche völker- und ſtaatsrechtliche Unterſuchung, in wie fern die Beſtimmungen der Carlsbader und in ihrem Geiſte abgefaßten neueren Bundesbeſchlüſſe jenen oben VI geſchilderten Grundlagen, Zwecken und weſentlichſten Grundſätzen des National- und Bundesvertrags und der früheren Bundesverhandlungen entſprechen? Wir übergehen aber bei jener Frage gänzlich die verſchiedentlich zur Sprache gekommenen Mängel der zur bundes- oder landesgeſetzlichen Gültigkeit nöthigen Formen und Publicationen der Carlsbader und anderer Beſchlüſſe, namentlich auch der Wiener Schlußacte. Abgeneigt, ohne abſolute Nothwendigkeit, etwas nicht Erfreuliches zu berühren, laſſen wir auch die wiederholt angeordneten Bundescentralcommiſſionen zur Seite. Wir berühren ſelbſt nur in allgemeiner Hindeutung ſpätere Bundesmaßregeln. Auch iſt noch zu bemerken, daß mehrfache Bundesbeſtimmungen nach den Carlsbader Beſchlüſſen, welche immer noch als durch definitive Beſtimmungen zu erſetzende Ausnahmsmaßregeln in unſerem Bundesrechte erſcheinen, keineswegs ihren Principien huldigen. Auch die Wiener Schlußacte beſtätigt offenbar in ſehr vielen Beſtimmungen auf eine Achtung und Dankbarkeit in Anſpruch nehmende Weiſe die Grundanſichten der Bundesacte und ihrer Gründer. Sie weiſet ſogar zurück die laut öffentlicher Blätter und nach Andeutungen der Carlsbader Beſchlüſſe und des Präſidialvortrags bei Gelegenheit derſelben den neuen Landesverfaſſungen damals angedrohte, beinahe gänzliche Vernichtung ihrer Oeffentlichkeit, ihrer repräſentativen Natur. (S. oben Bd. III. S. 692.) Dennoch aber finden ſich auch in ihr Beſtimmungen, die wir wenigſtens auch bei dem beſten Willen weder mit jenen zuvor erwähnten eigenen Beſtimmungen, noch mit dem Bundesvertrage und ſeinem Syſteme in Harmonie zu ſetzen vermögen, die vielmehr nur den Anſichten der Carlsbader Be-

ſchlüſſe vereinbar ſcheinen, die alſo auch mit deren Beſeitigung durch der finitive Beſchlüſſe wohl ebenfalls Veränderungen entgegenſehen dürften.

1) Die erſte Hauptverſchiedenheit dieſer Carlsbader und ihnen entſprechender ſpäterer Beſchlüſſe betrifft eben die vorher vor Allem in der Freiheit der öffentlichen Meinung geachtete freie Nationalität. Das Bundesſyſtem erklärte nach dem Obigen ſtets mit hoher Achtung die freie Meinung und Stimme der Nation als Leitſtern auch für die Bundesverhandlungen. Es hielt ſie, es hielt die Preßfreiheit und jede erlaubte freie Aeußerung von Meinungen, Bitten und Wünſchen über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel aller Nationalrepräſentation und der ſtändigen Reichsgerichte, zu deren Erſatz, zur Erhaltung der Achtung, ja vielleicht der Exiſtenz und mindeſtens der freien Entwickelung und innigen Verbindung einer freien Nation und ihres Rechts, ſo wie zur heutigen Wahrheit ſtändiſcher Verfaſſung und ihres Rechtsſchutzes für weſentlich. Hierzu aber iſt wohl unſtreitig gerade die politiſche Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugſchriften wichtig, welche die Carlsbader und ſpätere Beſchlüſſe unter Cenſur ſtellen.

Eben ſo aber, wie ſie ſtatt der Preßfreiheit ihr Gegentheil, die Cenſur, einführten, ſo verwandelten ſie großentheils auch den andern Grundſatz des Bundesvertrags, daß das in ihm zugeſicherte Minimum von Freiheitsrechten der Bürger, alſo jedenfalls die bundesgeſetzlich beſtimmte Preßfreiheit von allen Regierungen eingeführt und geachtet werden müſſe. Dieſer Grundſatz, nach welchem früher auch die hohe Bundesverſammlung das in demſelben Art. 18 enthaltene Minimum von Auswanderungsfreiheit ſo liberal ausgelegt hatte, wurde thatſächlich in ſein Gegentheil umgewandelt und jeder Regierung freigelaſſen, Alles, was die neuen Bundesgeſetze von Preßfreiheit ließen, ihren Bürgern gänzlich zu zerſtören — ſtatt des ihnen allgemein zugeſicherten „Rechts“ der Preßfreiheit. — Dagegen wurde jede Regierung gezwungen, alle Beſchränkungen der Preßfreiheit im Bundesgeſetze bei ſich einzuführen, auch wenn ſie gern nach jenem wahren Bundesrechte ihnen ein Mehreres gegeben hätte. So mußte alſo, ſtatt der Vermehrung der Preßfreiheit in Teutſchland durch jene Rechtszuſicherung der Bundesacte, dieſelbe auch da verſchwinden, wo ſie früher war, wie in Heſſen, in Holſtein, auf den meiſten Univerſitäten, während mehrere Landesgeſetzgebungen in der Vernichtung durch ſtrenge Cenſur aller Druckſchriften und Bücherverbote ſelbſt noch über die Carlsbader Beſchlüſſe hinausgingen. Die neuen Bundesgeſetze beſchränkten überhaupt die Oeffentlichkeit der Bundes-, der landſtändiſchen, der Gerichtsverhandlungen und die freie Mittheilung, die freie Stimme der Nation und ihrer Volksſtämme, die Beſprechung durch die Preſſe, durch Petitionen, Volksverſammlungen. Sie beſchränkten ſie in ſtets ſteigendem und in ſolchem Grade, daß — ſo glaubten wir wenigſtens oben Bd. III. S. 328 unſere Ueberzeugung begründet zu haben — wohl kein früherer Zeitraum unſerer vaterländiſchen Geſchichte,

daß kein Beiſpiel irgend eines nicht fremder Gewalt unterworfenen Volks je ſo vielfache Beſchränkung der Oeffentlichkeit und der freien Sprache über die gemeinſchaftlichen vaterländiſchen Angelegenheiten kannte. Während andere Nationen jetzt wechſelſeitig ihre Zeitungen ſelbſt mit Aufhebung alles Poſtgeldes austauſchen, werden unſerer teutſchen Nation ſogar zum großen Theil die fremden, ja die engliſchen und franzöſiſchen Zeitungen ganz oder theilweiſe entzogen. Die Wirkungen dieſer Beſchränkung für Wahrheit und Rechtsſchutz, für Gemeingeiſt und ſtaatsbürgerliche Selbſtſtändigkeit müſſen um ſo fühlbarer werden bei dem oben (Bd. I. S. 242. 581. III, 183. 274) geſchilderten erſatzloſen Untergang ſo vieler ihrer früheren Bedingungen und Bürgſchaften, welche darin übereinſtimmten, daß ſie alle mittelbar auch der Freiheit der Wahrheit günſtiger waren, als die eingetretenen Aenderungen. Denke man nur des Einen, der durch beliebige Verſetzbarkeit und Entfernbarkeit der Beamten und ſelbſt der Richter vermehrten Abhängigkeit von mächtiger Gunſt oder Ungunſt! (S. oben „Staatsdiener".) Vollends haben die Carlsbader Beſchlüſſe zum Nachtheil ihrer Wahrheitsfreiheit diejenige Claſſe teutſcher Staatsbürger abhängig gemacht, welche ſtets als vorzugsweiſe geeignet und berufen angeſehen wurden, Wahrheit, Licht und Recht männlich und ſelbſtſtändig zu vertreten, ihren freien Fortſchritt gegen Obſcurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern, deren Stimme in der Landes- und Reichsregierung ſtets mit hoher Achtung berückſichtigt wurde. Wir meinen die Univerſitätslehrer. (S. hierüber „Lehrfreiheit" und „Univerſitäten".) Die Univerſitätslehrer hatten früher als Mitglieder faſt ſelbſtſtändiger Corporationen, ſelbſt in dem völlig freien Auftreten als Doctoren oder Privatdocenten in der Anſtellung vermittelſt der Berufungen von dieſen Corporationen, unbeſchränkte Lehrfreiheit und die günſtigſte Lage, allermeiſt auch Cenſurfreiheit.

Doch hierüber, über die heilſame Wirkſamkeit dieſer Lehrfreiheit, über deren jetzige Beſchränkungen und über die Nachtheile und Gefahren der letzteren darf ich früher Ausgeführtes nicht wiederholen. Die Regierungen und Staatsmänner aber hätten gewiß ſelbſt diejenigen Profeſſoren geringſchätzen müſſen, die ſich durch die öffentlichen Beſchuldigungen und Ausnahmsmaßregeln gegen ſie, durch deren wirklichen oder ſcheinbaren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moraliſche Achtung ihrer Lehre, nicht ſollten gekränkt fühlen. Aeußerungen dieſer Gefühle, gründliche Zurückweiſungen falſchen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Der Ungrund der angeblichen Verſchwörungen von 1819 war vor Ablauf der auf fünf Jahre beſchloſſenen Ausnahmsmaßregeln längſt enthüllt, die Zeiten waren völlig ruhig, irgend eine Veranlaſſung zur Fortdauer der Ausnahmsbeſchlüſſe über die beſtimmten fünf Jahre war wenigſtens nicht bekannt. Ein Thomaſius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unſeren teutſchen Univerſitäten, auch kein Kant und kein Fichte, ſelbſt Schleiermacher, Fries, Luden, Oken und Arndt waren

verſtummt. Lauter und verbreiteter war immer mehr nur die begünſtigte Lehre „der Vernünftigkeit alles deſſen, was iſt," oder auch „alles Hiſtoriſchen." Da erfolgte, ſtatt des gehofften Endes jener Maßregeln, ohne Angabe eines Grundes, in dem Bundesbeſchluſſe vom 16. Auguſt 1824 die einzige Zeile, ſie dauerten: „ſelbſt verſtanden" fort. Und bis heute ſteht in Teutſchland der Gelehrtenſtand, der doch ſelbſt in Frankreich wie in England, und früher in Teutſchland, durch Unabſetzbarkeit geſichert iſt, bei vielfach ſehr geſchmälerten Corporationsrechten ſeiner früheren Cenſurfreiheit beraubt, unter Ausnahmsgeſetz und beſonderer Aufſicht!

Auch ſonſt zeigte ſich nicht das frühere Vertrauen zu der Wiſſenſchaft und dem Gelehrtenſtande, vielmehr mehrfach ein Beſtreben, auch ſeine Stimme im Staate möglichſt zu beſchränken. Die Reichsgeſetze hatten die Actenverſendungen, die Juriſtenfacultäten in Civil- und Criminalſachen auf das Aeußerſte begünſtigt, allen teutſchen Unterthanen dieſes Palladium der rechtlichen Sicherheit in größter Ausdehnung verliehen. (S. „Actenverſendungen".) Auch die Bundesacte hatte in ihrem Minimum von Rechten für die Unterthanen, im Art. 12 zu der Beſtimmung, daß Staaten unter 300,000 Seelen der möglichſten richterlichen Selbſtſtändigkeit wegen ein gemeinſchaftliches wohlbeſetztes Oberappellationsgericht bilden ſollten, noch außerdem ſie allgemein verpflichtet, den Unterthanen auch das Recht der Actenverſendung an teutſche Facultäten zu geſtatten, dieſen alſo das alte Zutrauen bewieſen. Jetzt dagegen entſtand eine authentiſche Auslegung dieſes Grundgeſetzes, wodurch die völlig allgemeine Beſtimmung beſchränkt ward auf Civilſachen. Dieſes ſchien — abgeſehen von der abſolut allgemeinen Faſſung der ertheilten Rechtswohlthat in Art. 12 der Bundesacte — wenigſtens nach juriſtiſchen Principien doch nur ſo geſchehen zu können, daß die als Minimum verliehene Wohlthat durch die Auslegung jetzt mehr beſchränkt werde, als man früher glaubte, alſo nur ſo, daß die Regierungen zu einer Zulaſſung der Actenverſendung auch in Criminal- und Polizeiſachen, wenn dieſelbe nicht landesgeſetzlich beſteht oder eingeführt werden will, nicht gerade durch das Bundesgeſetz verpflichtet ſein ſollen. Dieſe Auslegung erfolgte durch Bundesbeſchluß vom 13. Nov. 1834. Aber es ſchien keineswegs aus dieſem lediglich zur Begünſtigung der Actenverſendung und des Rechts der Unterthanen verbürgten Rechtsminimum nun umgekehrt eine Ungunſt für jene und eine Beſchränkung für dieſe abgeleitet werden zu können, und eine Verpflichtung der Regierungen, teutſchen Unterthanen die Actenverſendung jetzt aus Bundespflicht und aus ſtaatspolizeilichen Gründen zu beſchränken. Dennoch ſiegte dieſe Auslegung in einem Bundesbeſchluſſe vom 5. Nov. 1835*). Auch da, wo, wie in den meiſten jener kleinen Staaten, vor dem teutſchen Bunde und unabhängig von ihm die Bürger auf Actenverſendung ganz allgemein das Recht hatten,

*) S. beide Beſchlüſſe in Meyer's Staatsacten B. II. Fortſetzung S. 498.

da verlieren ſie es jetzt gerade in den wichtigſten Proceſſen, in den ſtrafrechtlichen, in ſolchen, wo die politiſche Gewalt betheiligt iſt.

Die eigentliche ſtaatsrechtliche Beurtheilung dieſer Auslegung, wie die ähnliche der im Art. 18 unter den Rechtszuſicherungen an die Unterthanen enthaltenen Beſtimmung über die Preßfreiheit hängt übrigens natürlich von der Anſicht über die oben unter VI aufgeſtellten Fundamentalpuncte ab.

Bekannt iſt ferner das Gewicht, welches überhaupt in Staat und Kirche ſonſt die theologiſchen und juriſtiſchen Gutachten der Facultäten und die Schriften der Gelehrten hatten. Eine achtungswerthe wiſſenſchaftliche Theorie und Geſetzauslegung bewährter Rechtsgelehrten war früher auch in den Reichsverhandlungen, überhaupt in allen völkerrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Verhandlungen in hohen Ehren. Nicht ganz ſo ſchien dieſes da der Fall, wo in Folge der Bundesgeſetze in mehreren Bundesſtaaten ſelbſt der Druck des Rechtsgutachtens einer der berühmteſten Juriſtenfacultäten unterſagt wurde, der Druck zur Vertheidigung und Ehrenrettung Verfolgter und peinlich Angeklagter unternommen. Es ſcheint auch ſelbſt in Beziehung auf das Bundesrecht nicht der Fall zu ſein, nach den wiederholten mißfälligen Präſidialerklärungen in den Verhandlungen am Bundestage über ſchriftſtelleriſche Auctoritäten „bei der nur der hohen Bundesverſammlung zuſtehenden Ausbildung des Bundesrechts *), ſo wie nach dem Bundesbeſchluſſe vom 11. Dec. 1823 §. 167. Hiernach erklärt die hohe Verſammlung, „daß ſie in ihrer Mitte jenen „neuen Bundeslehren und Theorieen keine auf die Bundesbeſchlüſſe einwirkende Auctorität geſtatten und keiner Berufung auf dieſelbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde“ **); den Art. 17 der Schlußacte jedoch dürfen wir nicht hierher ziehen, wie dieſes Mehrere haben thun wollen. Nach dieſem Artikel iſt nämlich: „die Bundesverſammlung berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes, die darin „enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären.“ Aehnlich erklärt auch der VI. Beſchluß vom 28. Juni 1832 zu dieſem Artikel, „es „verſtehe ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundesacte und „Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausſchließlich „der teutſche Bund berechtigt ſei, welcher dieſes Recht durch die Bundesverſammlung ausübe.“ Hiermit aber kann nun wohl nichts Anderes gemeint ſein, als daß — wie es unbeſtreitbar iſt — der hohen Bundesverſammlung das ausſchließliche Recht zuſtehe, die dunklen, doctrinell unauslegbaren Bundesgeſetze authentiſch auszulegen, und dadurch innerhalb ihrer rechtlichen Schranken ein neues Geſetz für die Zukunft zu machen. Dagegen kann nicht gemeint ſein, daß ſie ein ausſchließliches Recht auf rechtlich

*) Klüber, öffentl. Recht §. 69.
**) Klüber Quellenſamml. XXVI.

wirkſame, **doctrinelle** Auslegung mache. Dieſes liegt wenigſtens nicht ausdrücklich in dieſen Worten. Auch habe ich dieſes nie glauben können. Und es iſt ja wohl klar, daß das Bundesausträgalgericht und das neue Schiedsgericht mit rechtlicher Wirkung die Bundesgeſetze auslegen, in ihren Urtheilen. Blinde Eiferer für die Gewalt ſchaden hier dem Bunde durch falſche Auslegung jener Beſtimmungen. Sie würden aufgegeben, wollte man mit Ausnahme der Bundesverſammlung ſelbſt alle doctrinelle Auslegung als rechtsungültig anſehen, wollte man annehmen, alle die einzelnen ſouveränen Regierungen, die Nation, die Landſtände, die Bürger, welche durch ein Bundesgeſetz rechtliche Verpflichtungen oder Rechtsanſprüche erwarben, und die competenten Behörden über dieſelben hätten nicht mehr das Recht, auf jedem rechtlichen Wege auch ihre rechtliche Ueberzeugung von dem Sinne jener Geſetze, Rechte und Pflichten geltend und praktiſch wirkſam zu machen, an das Urtheil ſachkundiger, unparteiiſcher, gelehrter Auslegung und ein unparteiiſches Schieds- oder anderes Gericht zu appelliren und zu fordern, daß die richtige Auslegung auch dieſer Geſetze geachtet werde. Ihr Rechtszuſtand wäre aufgehoben, wenn die objectiven, natürlich ſtets zweiſeitigen Rechtsverhältniſſe einer einſeitigen abſoluten Auslegungsgewalt nicht etwa eines parteiloſen Richters, ſondern einer ſelbſt rechtlich betheiligten Perſönlichkeit unterworfen wären, wenn ſie rückwärts durch deren ausſchließliches, blos einſeitiges Auslegungsrecht den beſtehenden Grundverträgen und Geſetzen rechtlich einen anderen Sinn geben könnte, als dieſelben haben. Jedes Rechtsverhältniß, ſelbſt gegen eine rechtliche Regierung, iſt ja ein objectives, ein zweiſeitiges. So alt als das rechtliche Bewußtſein geſitteter Nationen iſt der Satz, daß, wer objective heilige Rechtspflichten haben ſoll, auch eben ſo objective heilige Rechte haben muß. Nie kann man in einem Rechtsverhältniſſe in ſolchem Zuſtande abſoluter, blinder Gewalt, eines blinden, urtheils- und widerſtandsloſen, eines paſſiven oder ſklaviſchen Gehorſams ſein, daß einem kein Urtheil über ſein Rechtsverhältniß zuſtände. Auch dem eigenen Souverän geſtehen weder die Stände, noch die Gerichte, noch die Staatsbürger ein ſolches einſeitiges, ausſchließliches, abſolutes doctrinelles Auslegungsrecht mit rechtlicher Gültigkeit über ihre Rechtsverhältniſſe zu. Und eine ganze Nation, ihre ſouveränen Fürſten und Volksſtämme, ihre Landſtände und freien Bürger mit ihren Grundverträgen und all ihren Rechten ſollen — dies wollen jene falſchen Ausleger — einem ſolchen Zuſtande unterworfen ſein? Selbſt in der dunkelſten Zeit hierarchiſcher Despotie war für die hierarchiſche päpſtliche Welt herrſchaft ſolches Recht nicht anerkannt, was doch hier noch mit einigem Schein auf einen blinden Glauben, auf die aufgegebene Gewiſſensfreiheit der Laien und die Inſpiration des Gottes auf Erden hätte gegründet werden können. Noch einmal alſo, man müßte es ja für eine Beleidigung gegen die hohe Bundesverſammlung halten, jener Bundesbeſtimmung ſolchen rechtswidrigen Sinn zu geben. Wenn aber trotz dem hier und da ſolche, alle rechtlichen Begriffe verletzende

Anſichten und Vermiſchungen der gewöhnlichen oder doctrinellen mit der authentiſchen Auslegung vernommen werden und der in Beziehung auf den Bund rechtlich verpflichteten und berechtigten Nation alle Einwirkung auf denſelben durch freie öffentliche Meinung und Wiſſenſchaft abgeſprochen würde, ſo iſt es Pflicht für jeden Freund unſeres vaterländiſchen Bundesvereins, zur möglichſten Beſeitigung dieſes Irrwahns zu wirken, denn bei einer edeln Nation hat die Auctorität ſogar ſchwere factiſche Verletzungen weniger zu ſcheuen, als ſelbſt den Schein der Beleidigung alles Rechtsgefühls und Verſtandes der Nation.

Eine zweite Hauptverſchiedenheit der proviſoriſchen Carlsbader Beſchlüſſe von jenem obigen Syſtem des Bundesrechts betrifft überhaupt die einzelnen, für einen freien nationalen Rechtszuſtand der teutſchen Nation zugeſicherten Freiheitsrechte; die dritte aber die im Staatenbunde für dieſe Rechte und für den Bund ſelbſt weſentliche und durch den Grundvertrag ausdrücklich verbürgte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten. Alle drei Verſchiedenheiten betreffen alſo den Rechtszuſtand der Nation, der Bürger und der einzelnen Bundesregierungen in Beziehung auf den Bund. Weisheit und Gerechtigkeit, die gemachten ſchrecklichen, wie die glücklichen Erfahrungen und edle Dankbarkeit hatten die ſämmtlichen teutſchen Fürſten zur feierlichen Anerkennung und Sanction einer freien öffentlichen Nationalmeinung und zu jenen Zuſicherungen beſtimmt. Sie hatten ſie beſtimmt, gegen zukünftige äußere und innere Gefahren die teutſche Nation für immer zu ihrem mächtigſten und ſtärkſten Bundesgenoſſen zu machen. Eingedenk der fürſtlichen Treue und der theuer erkauften Erfahrungen, daß jene Bundesgenoſſenſchaft nur dauern und Schutz verleihen kann, wenn der Nation Recht und Ehre ein wahrer, alſo ein feſter Rechtszuſtand und freie Sprache, wenn dadurch ihre Exiſtenz und Einheit, ihre Kraft und Vaterlandsliebe verbürgt werden, und eingedenk der Verderblichkeit der früheren Lehre, welche meinte, man könne wohl Nationen und ihr Recht im Frieden mißachten und doch in jeder Gefahr ſie zu patriotiſch begeiſterter Hülfe vereinigen, hatten ſie auf die zuvor bezeichnete Weiſe wenigſtens die abſolut weſentlichſten Bedingungen für ſolche Rechtsbefriedigung durch den Bundesvertrag begründet.

Zugleich aber hatte man, weil eine Vereinbarung über einen ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat und ſeine großen Vortheile und Bürgſchaften für die beſonderen Regierungen und die Bürger unmöglich war, für beide den einzig möglichen Erſatz, die einzige jetzt noch ſichere Bürgſchaft geſucht in der Anerkennung der wahren Natur eines Staatenbundes, in der ihm weſentlichen inneren Souveränetät der Bundesſtaaten und in ihrer freien, wetteifernden Entwickelung ihrer Verfaſſungen und Zuſtände. (S. oben VI.)

Die Carlsbader und ihnen ähnliche Beſchlüſſe nun vermöchte ich — ſo weit man ſie nicht als bloſe vorübergehende Noth-

maßregeln betrachten wollte — mit dieſen Grundſätzen nicht zu vereinigen.

Eine Unterſuchung über die Anwendbarkeit der bekannten Grundſätze über das Nothrecht auf Teutſchland aber und über vorübergehende Ausnahmsmaßregeln aus Noth (ſ. „eminens jus“ und „Nothwehr“), über Natur und Dauer ſolcher proviſoriſcher und Ausnahmsmaßregeln beabſichtigen wir hier nicht.

Es kann wohl ebenfalls hier eine beſondere Ausführung umgangen werden, wie ſehr einzelne Maßregeln und Theorieen mit Beziehung auf die Erhaltung einer inneren ſtaatsrechtlichen öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, ſtatt jener blos völkerrechtlichen Sicherung des inneren Friedens, und mit Berufung auf die im Grundvertrage nirgends erwähnte Sicherung eines an ſich ſo vieldeutigen monarchiſchen Princips jene dreifachen Hauptrechte und beſonders die innere Souveränetät gefährdet worden zu ſein ſcheinen.

Uebrigens aber habe ich, um nur im Allgemeinen das bleibende ſtaatsrechtliche Verhältniß jener ſpäteren Beſchlüſſe zu dem Bundesrechte zu prüfen — zwar lebenslänglich mit voller Ueberzeugung eine monarchiſche Verfaſſung (vereinigt natürlich mit der bürgerlichen Freiheit) vertheidigt, und ich verehre nicht minder die rechtmäßige Ordnung, die Sicherheit — und, mit hinlänglicher Freiheit und Lebensbewegung und nöthigem Fortſchreiten verbunden, auch die öffentliche Ruhe. Aber ganz davon verſchieden iſt die Einwirkung oder Einmiſchung einer völkerrechtlichen Bundesgewalt, ihrer allgemeinen Bundesgeſetzgebung in die innern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſouveräner unabhängiger Bundesſtaaten und deren Unterordnung unter dieſe umfaſſende ſtaatsrechtliche obere Geſetzgebung und Vollziehung für dieſe ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. Dieſe hier gemachte Auslegung des Grundvertrags und erſten Grundgeſetzes des völkerrechtlichen teutſchen Bundes ſcheint mindeſtens nicht unbedenklich zu ſein. Das an ſich vieldeutige monarchiſche Princip nun leitete man daraus ab, daß die Bundesglieder, außer den freien Städten, ſouveräne Fürſten ſeien, die Sorge für Ruhe und Sicherheit aber aus der inneren und äußeren Sicherheit Teutſchlands, welche neben der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten der Art. 2 der Bundesacten als den Bundeszweck aufſtellt. Manchmal beruft man ſich auch bei Maßregeln über ſtändiſche und andere innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe darauf, daß durch ſie die Bundesregierungen nicht an der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert werden dürften.

Die ſouveränen Fürſten von Rußland, England, Oeſterreich, Preußen ſchloſſen auf längere Zeit, zur Sicherung ihrer Staaten und des völkerrechtlichen Gleichgewichts, den Bundesvertrag von Chaumont. Faſt alle europäiſchen Souveräne ſchloſſen die heilige Alliance. Sollte man aber wohl daraus, daß hier lauter ſouveräne

Fürſten dieſen oder jenen Bund zur Sicherung des Friedens ſchloſſen, aus dieſen Grundbegriffen ein Recht des Bundes ableiten, daß die engliſche oder eine andere Verfaſſung und das Parlament den König nicht weiter beſchränke, als nach der Anſicht der Bundesfürſten das monarchiſche Princip oder die innere, rechtmäßige Ordnung zuläßt, oder als es der Erfüllung des Bundes entſpricht? Iſt die Ableitung einer Einmiſchung hier aus dem Titel und dem Begriffe der ſouveränen Fürſten unmöglich, ſo wird ſie es auch bei dem teutſchen völkerrechtlichen Bunde ſein. Folgt daraus, daß ein völkerrechtlicher Bund dieſes oder jenes vorausſetzt, daß er auch das Recht zu jeder freiheitsbeſchränkenden Wirkſamkeit für dieſe Vorausſetzung habe? Gewiß Niemand fällt es ein, daß eine mit einem ſouveränen Erbfürſten vereinigte Bundesgenoſſenſchaft, weil ſie deſſen und ſeiner Familie Leben vorausſetzt, auch berechtigt werde, ſich in ſeine Diät zu miſchen. Eben ſo wenig entſteht auch wohl deshalb, weil die Bundeshülfe gewiß Vermögen des Bundesſtaates vorausſetzt, ein Recht der Bundesgenoſſen, ſeine Nationalökonomie und ſeine Finanzen zu dirigiren.

Eben ſo wenig aber, als aus jener enunciativen Benennung der Regierungen, ſouveräne Fürſten, läßt ſich auch wohl aus der (völkerrechtlichen) Natur und Zweckbeſtimmung des Bundes eine ſolche Einmiſchung und Souveränetätsbeſchränkung ableiten. Vielmehr ſcheint daraus deren Gegentheil zu folgen. Wäre es denn wohl nicht die Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und des erſten Bundeszwecks nach der Angabe der Schlußacte §. 1, nämlich der Verbürgung der Unabhängigkeit und Integrität der Bundesſtaaten, wenn nach ſo vieldeutigen, ſchwankenden Principien der Bund ſich in das innere Staatsrecht derſelben einmiſchte? Zeigt nicht auch die Mitbegründung des Bundes und das gleiche Bundesrecht von vier ſtädtiſchen Republiken, daß die reine Bewahrung des monarchiſchen Princips nicht die Grundbedingung und nicht der Zweck des Bundes ſein konnte? Wie könnten jene an einem Bunde als gleichberechtigte Mitgründer und Glieder Antheil nehmen, deſſen Grundbedingung bei ihnen fehlt, deſſen Zweck bei ihnen unmöglich iſt? Und auch die Verhandlungen über den Bund, ſo wie die Verhandlungen des Bundestags von 1819 ſprechen nicht für die Abſicht der Gründer des Bundes, ſich etwa ihre fürſtlichen und monarchiſchen Rechte in ihren inneren Staatsverhältniſſen durch Einmiſchung der Bundesgewalt gegen ihre Unterthanen ſichern oder die ſouveräne Freiheit zu den ſchönſten Beweiſen von Vertrauen und Liebe gegen ihre Unterthanen, nämlich zu Anerkennungen dieſer oder jener Verfaſſungsrechte derſelben, je nach einer etwaigen entgegengeſetzten Theorie der Mehrheit der Bundesglieder über monarchiſches Princip beſchränken zu laſſen. Sie ſcheinen vielmehr überall, z. B. in jener Feſtſetzung des Minimums von ſtändiſchen und Unterthanenrechten, mit ausdrücklicher Hinzufügung der Freiheit des Mehreren, die Beweiſe einer ganz entgegengeſetzten Abſicht und Richtung zu enthalten.

Wäre aber auch die Erhaltung eines monarchiſchen Princips und der Regierungsſouveränetät der Fürſten gegen ihre Stände Bundeszweck, und Einmiſchung in's innere Landesſtaatsrecht, alſo Aufhebung der vollſtändigen Souveränetät des Staates und des Fürſten, für dieſen Zweck definitives Bundesrecht, ſo folgte daraus wohl doch ſelbſt nicht einmal eine ſolche Auslegung des monarchiſchen Princips, daß abſolut alle Staatsgewalt im Oberhaupte vereinigt und dieſes nur bei Ausübung beſtimmter Rechte an eine landſtändiſche Mitwirkung gebunden ſein könne, wenn gleich dabei eine ſehr gute ſtändiſche Verfaſſung möglich iſt. Es genügt hier ſchon die Erinnerung an das hiſtoriſche monarchiſche Princip in Teutſchland (ſ. „D. Landesſtaatsrecht") und an die Souveränetät und Majeſtät des erſten Monarchen der Chriſtenheit, des teutſchen Kaiſers, und an die des Königs von England, der, wie jener, nur beſtimmte Prärogative oder Reſervatrechte hat und regelmäßig die Souveränetätsrechte mit dem ganzen Reich oder Parlament theilt. Von dieſem Reiche oder Parlament bildeten und bilden Beide nur den erſten und den in der perſönlichen Souveränetätsehre höchſt bevorzugten Beſtandtheil. „Der König von Großbritannien — ſo erklärte nach dem Obigen die hannöveriſche Geſandtſchaft auf dem Wiener Congreſſe mit Zuſtimmung der öſterreichiſchen und preußiſchen Bevollmächtigten — „iſt unleug„bar eben ſo ſouverän, als irgend ein Fürſt in Europa, und die „Freiheiten ſeines Volks befeſtigen ſeinen Thron, ſtatt ihn zu unter„graben." Oeſterreich nannte ſich ſtets ſouveränen Fürſt und Herrn der brabantiſchen Provinzen, trotz ihrer außerordentlichſten ſtändiſchen Rechte. Weder nach dem reinen Wortſinne, noch nach dem politiſchen und diplomatiſchen Sprachgebrauche bezeichnet ſouveräne Gewalt etwas Anderes als das, was nichts Höheres über ſich hat. Der Begriff ſagt an ſich darüber gar nichts, ob und wie ſolche höchſte Gewalt durch Gemeinſchaft oder ſonſtige Beſchränkung und Theilung im Inneren mehr oder minder ausgedehnt oder beſchränkt ſei. Deshalb heißt der König von England ſouverän, jeder der vielen franzöſiſchen Appellhöfe ſouverän. Bei Fürſten und im diplomatiſchen Sprachgebrauche bezeichnet ſogar ſouverän gerade nur die äußere Unabhängigkeit, namentlich auch die von fremder Lehnsherrlichkeit. So begründete die ſchleswigſche Souveränetätsacte für den Herzog und das Land nur die Aufhebung der däniſchen Lehnsherrlichkeit. Und wegen dieſer aufgehobenen Lehnsherrlichkeit nannte auch der Preßburger Frieden Baiern, Würtemberg und Baden ſchon 1805 ſouverän.

Ein völkerrechtlicher Bundesvertrag, der ſeine Glieder als ſouverän titulirt, denkt gerade nur an die äußere Souveränetät von Fürſt, Staat und Verfaſſung, und die Bundesacte 2. 4. — 6. 14 und die Schlußacte 2 bezeichnen ja wiederholt die ſouveränen Staaten als Glieder des Bundes, ſo daß vielleicht gerade das Gegentheil jener Auslegung aus dieſer Bezeichnung gefolgert werden könnte, nämlich die Nichteinmiſchung und die Achtung der äußeren Souveränetät dieſer Staa-

ten. Gerade dieſe weſentlichſte Souveränetät, welche Baiern und Würtemberg ſiegreich gegen die Bundeseinmiſchung „als Recht und Stolz „auch ihrer Volksſtämme“ und Bürger vertheidigten, wird nicht geſchützt, ſondern aufgehoben durch das Recht fremder Einmiſchung unter ſo weitgreifenden, vieldeutigen Titeln.

Wenn zugleich aus den beiden anderen, noch vieldeutigeren und weiter umfaſſenden Begriffen einer ſtaatsrechtlichen Ruhe und Sicherheit die Bundesgewalt mit Stimmenmehrheit abzufaſſende allgemeine Geſetze und militäriſche Executionen derſelben ableiten dürfte, ſo ſchiene uns jeder Punct des inneren Staatsrechts von ihr beſtimmt, und ſo alle Selbſtſtändigkeit der Landesverfaſſungen und Regierungen, vollends aber der Rechtszuſtand der Bürger verletzt werden zu können, ohne daß — ſo fern man nur einmal das Recht ſelbſt zugibt — auch nur der Vorwurf einer erkennbaren Rechtswidrigkeit geltend zu machen wäre. Sorge für innere Ruhe und Sicherheit und für rechtmäßige Ordnung umfaßt ja den ganzen Staatszweck. Aber auch einer möglichſt ſicheren und guten Leiſtung der Bundespflicht der Kriegshülfe kann gar Manches in der Landesverfaſſung und Verwaltung hinderlich und mithin als deshalb der Bundesgeſetzgebung unterworfen ſcheinen. Es handelt ſich hier nicht um die unbeſtreitbaren völkerrechtlichen Rechte und Gewaltbefugniſſe für den Bundeszweck, noch auch um ſeine Rechte auf den Schutzvollzug der ausnahmsweiſen beſonderen Beſtimmungen einzelner beſtimmter garantirter Rechte zu dringen, ſondern von Theorieen über angebliche bleibende allgemeine innere ſtaatsrechtliche Obergeſetzgebung und Oberregierung. Deshalb kann ich vielleicht auch darauf verzichten, alle die tief eingreifenden Veränderungen der ganzen Landesverfaſſung, der fürſtlichen und der Unterthanenrechte zu analyſiren, welche allein ſchon durch blos proviſoriſche Beſchlüſſe entſtanden. Aber es ſcheint mir, daß bei der abſoluten Grenzenloſigkeit irgend einer bleibenden allgemeinern Stimmenmehrheitsgewalt fremder Regierungen und Miniſter über die inneren Staatsverhältniſſe, wie Baiern und Würtemberg vorausſahen, ſelbſt für die Regierungen ernſte Bedenken entſtehen, zumal für die minder mächtigen. Ihrer Staaten Intereſſen und ſtaatsrechtliche Grundſätze werden wohl ſelten die der mächtigeren beſiegen. Schiene aber das Umgekehrte der Fall, ſo wäre der Eindruck auf die Bürger vielleicht gleich bedenklich, ob dieſe glaubten, es geſchehe mit, oder ob ſie glaubten, es geſchehe gegen den Willen ihrer ſouveränen Regenten. Vollends für die Unterthanen, welche von aller Mitwirkung und aller Rechtshülfe bei ſolchen geheim berathenen Maßregeln der eigenen oder fremden Regierungen über ihre Verfaſſungsverträge und Rechte und Pflichten ausgeſchloſſen ſind, ſchiene ſchon in der Anerkennung ſolcher Grundſätze die Gefährdung ihres Rechtszuſtandes zu liegen, auch wenn die Anwendung noch ſo ſchonend ſein ſollte. Der durch die Verfaſſungen oder die Landesgrundverträge und die Verfaſſungseide begründete Rechtszuſtand beruht ja wohl gerade darin, daß er nicht einſeitig

durch die Regierung allein oder ihre Verabredung mit dritten oder auch durch dieſe verändert werde.

Zwei allgemeine Betrachtungen ſind hier nicht unwichtig. Die erſte iſt die folgende. Wir können es nach unſerem Standpuncte natürlich nicht billigen, wenn eine Regierung einſeitig und vollends im Widerſpruche mit poſitiven Verfaſſungsrechten über Freiheit und Vermögen ihrer Bürger, wenn ſie ohne deren Zuſtimmung über die Grundvertrags- oder Verfaſſungsrechte anders als grundvertragsweiſe verfügt, wenn ſie despotiſch herrſcht. Doch wird dieſes Verhältniß vielfach gemildert durch alte perſönliche Bande der Liebe und Anhänglichkeit, durch gegenſeitige Beziehungen und Dienſtleiſtungen und vor Allem durch das Gefühl der Einheit und Gemeinſchaftlichkeit der wichtigſten Intereſſen zwiſchen Fürſt und Volk, kurz durch Liebe und Vertrauen. Dächte man ſich nun aber einmal ein ſolches einſeitiges, der Freiheit und den Rechten der Bürger nachtheiliges Verfügen von einer Reihe von fremden Regierungen, entweder ſo, daß der eigene Regent ſich freiwillig mit ihnen gegen dieſe Rechte ſeiner Unterthanen zu vereinbaren ſcheint, oder auch ſo, daß er ſelbſt gegen ſeine Wünſche nachgeben muß — wie ſehr fallen hier alle jene Milderungen hinweg, wie ganz andere Gefühle müßte hier jede wirkliche oder vermeinte Verletzung erwecken?

Eine andere naheliegende Betrachtung iſt dieſe. Wenn eine große Nation in viele Einzelſtaaten zerſplittert iſt, ohne daß, ſo wie in den alt-griechiſchen und amerikaniſchen Bundesverfaſſungen, die Mitwirkung des Volks in einer Nationalrepräſentation die Volksintereſſen, die Freiheit und die freie Entwickelung verbürgt, dann iſt, ähnlich wie ſelbſt vor Auflöſung des Reichs in Teutſchland, wo die einzelnen Staaten in ihrer inneren Entwickelung viel weniger von hemmenden Reichsbeſchlüſſen abhängig waren, als jetzt von manchen proviſoriſchen Bundesbeſchlüſſen, der natürliche freie Wetteifer der Volksſtämme und Regierungen, ihre wetteifernde freie Entwickelung in Verbindung mit ihrer inneren Unabhängigkeit der einzige Erſatz jener Mitſprache des Volks in den Nationalangelegenheiten.

Jener während des teutſchen Reichs ſo wohlthätige, ſpäter aber bereits ſchon durch das eng verbündete Polizeiſyſtem und nun noch mehr beſchränkte freie Wetteifer der verſchiedenen Regierungen, vermöge deſſen, wenn hier die Gewalt niederdrückte, dort der nachbarliche Fürſt der Wahrheit, der Nationalfreiheit und dem freien Fortſchritt ungehemmt die Bahnen eröffnete, vermöge deſſen in Holſtein die bernſtorffiſche Verwaltung, in Baden Karl Friedrich, allen Mitſtaaten weit vorauseilend, das Wort freigebend den Dank und die Bewunderung ihres Volkes, des teutſchen Vaterlandes und Europas ernteten — dieſer glückliche freie Wetteifer, war er es nicht, der faſt allein die großen Nachtheile der Zerſplitterung der Nation in viele Staaten und die zunächſt den kleineren und mittleren gefährlichen Angriffe der Einheitsfreunde beſiegte?

Vielleicht aber gibt man zwar unſere früher (Bd. V. S. 347) entwickelte Grundanſicht zu, daß nämlich der Bundesgrundvertrag die aus jenen Hauptgründen abgeleitete Aufhebung der völkerrechtlichen Natur und Zweckbeſtimmung der fürſtlichen und Landesſouveränetät durch eine geſetzgeberiſche Einmiſchung des Bundes in die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht wollte, widerſpricht aber dennoch unſeren Folgerungen! Vielleicht entgegnet man: auch der wahre Bundeszweck einer rein völkerrechtlichen Sicherung könne durch innere Verhältniſſe geſtört werden. Aber auch bei dem Bundesvertrag von Chaumont, auch bei der heiligen Alliance, ja ſelbſt bei dem friedlichen Gleichgewichtsſyſteme war dieſes der Fall. Eine verderbte innere Verfaſſung oder Verwaltung und Unruhen des einen Bundesſtaats könnten die Erreichung des Bundeszwecks und auch die Ruhe des Nachbarſtaates gar ſehr gefährden. Aber die friedlichen bundesmäßigen Geſinnungen, Unterhandlungen, Schiedsgerichte, im äußerſten Nothfall kriegeriſche Executionsgewalt zur unmittelbaren Bewirkung der wahren völkerrechtlichen Bundespflicht und zur Abwehr rechtswidriger Friedensſtörungen, und da endlich, wo ſie völkerrechtlich Statt finden dürfte, die Androhung, zuletzt die Vollziehung einer ausnahmsweiſen völkerrechtlichen Intervention müſſen und werden hier helfen. Und jedenfalls das Aeußerſte deſſen, was mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit hier vereinbarlich iſt, enthalten Vorkehrungen für den Fall wahrer gewaltſamer Revolutionen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, mit Ausnahme dieſer äußerſten Fälle eines bereits vorhandenen wahren Nothſtandes für die Verbündeten, alle „Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten den Regierungen derſelben „allein zuſteht“, daß alſo auch der Bund dafür keine Geſetze zu machen und zu exequiren hat. (Vergleiche Schlußacte 25 — 28.) Wendet man dennoch ein, unſer Staatenbund fordere ein Mehreres, fordere jene ſtaatsrechtliche Einmiſchung, ſo denke man zuerſt, wie viele Beſeitigung der angeblichen Gefahren und Ruheſtörungen vielleicht nur allein in der ächten Conſequenz und treuen Erfüllung aller anerkannten Rechte liegen würde. Jene Uebel alſo ſind ſchon darum auf andere Weiſe zu entfernen, als durch Einmiſchung in die innere Freiheit, als durch geſetzliche Beſchränkungen der Freiheit aller Staaten und Bürger, ſelbſt der nicht ſtörenden. Sodann vergeſſe man nicht, daß man dem Vortheil der Einmiſchung, daß ihr vorzüglich die minder mächtigen Staaten den ebenfalls hochwichtigen, den **erſten** Bundeszweck, die Unabhängigkeit, opfern, und daß, will man den Rechtszuſtand der Unterthanen nicht aufheben, für jene Einmiſchungen auch noch andere Bedingungen eintreten müſſen. Man gründe denn, ſtatt eines Staatenbundes, einen wahren Bundesſtaat mit ſeinen unvermeidlichen Conſequenzen. Kein Zweck in freier Menſchengeſellſchaft, auch nicht einmal der eigenen Regierung, des eigenen Staates iſt abſolut durchführbar. Die Freiheit iſt auch etwas werth. Wollte man aber die Natur und die weſentlichen Folgen beider Inſtitute des Bundesſtaates und

des Staatenbundes aufgeben, ſo würde man, ſtatt die Vortheile beider mit einander zu vereinigen, dieſe Vortheile ſelbſt aufgeben, ihrer beider Nachtheile aber vereinigen und in die gefährlichſten Widerſprüche und Verwickelungen und niemals zu einem befriedigten ſicheren Zuſtande für die Regierungen und die Bürger gelangen.

Beſtätigt hat es übrigens ſchon jetzt die Erfahrung, daß man auch vom Standpuncte jener proviſoriſchen, dem Staatenbunde widerſtreitenden Grundprincipien jener bundesgeſetzlichen Vorſorge für jene ſtaatsrechtlichen Hauptzwecke ſich ſehr natürlich überall eben ſo wie bei der Beſchränkung der Preßfreiheit Schritt für Schritt immer weiter zu Beſtimmungen über innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, Rechte und Pflichten der Regierungen und Bürger fortgezogen fühlte *). Selbſt eine Gewalt zu den folgenreichſten unmittelbaren Verwaltungs- und Strafacten über die Verhältniſſe und Bürger der Bundesſtaaten und, was die Letzteren wenigſtens betrifft, ohne Verhör und Vertheidigung derſelben erhielt durch die Carlsbader Beſchlüſſe die völkerrechtliche Bundesgewalt in Beziehung auf Unterdrückungen von Zeitungen und Zeitſchriften und die Interdictionen gegen ihre Redactoren. Die ſouveränen Regenten aber werden, wie ſonſt nur Unterthanen, dem völkerrechtlichen Bunde verantwortlich erklärt. Ueberall greifen eben ſo in die weſentlichſten Verfaſſungs-, Geſetzgebungs- und Verwaltungsrechte ein jene 1832 erlaſſenen oder neu eingeſchärften Beſtimmungen über die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen und die Bundescommiſſion zu ihrer Ueberwachung, die Beſtimmungen über Volksverſammlungen, Volksfeſte, Reden an's Volk und vor Allem jene Beſchlüſſe über Steuerverweigerung, welche dieſes urälteſte, allgemeinſte ſtändiſche Recht (S. „Beeten") weſentlich beſchränken, ja die vielleicht nach der beſchworenen landesverfaſſungsmäßigen Ueberzeugung geſchehene Ausübung deſſelben als das, was es an ſich nimmermehr iſt, als einen Hochverrath zu bezeichnen ſcheinen. Nicht minder eingreifend iſt endlich jene große Reihe von Beſtimmungen über das ganze Unterrichtsweſen bis in's kleinſte Detail gehende Polizei- und Strafgeſetze enthalten dieſe, wie die Preßgeſetze, Strafen des Standesverluſtes und des Verluſtes der Fähigkeit zum Studiren und zum Staatsdienſte, wobei an ſich freilich folgerecht die Bundespflicht die Perle der Fürſtenkrone, das Begnadigungsrecht, beſchränkt, ferner Beſtimmungen der Gerichtsverhältniſſe, ſo z. B. Aufhebung der Univerſitätsgerichtsbarkeit in Polizei- und Straffachen. Und zu dieſen öffentlich bekannt gemachten Beſchlüſſen kamen nach und nach in neueren Zeiten noch, wer kann ſagen, welche und wie viele, urſprünglich nicht öffentliche. Denn nur zufällig, bei Gelegenheit von Bekanntmachungen in einzelnen Staaten, erfährt die Nation oft lange hintennach,

---

*) Vergl. Klüber, Quellenſamml. 1833. S. 13. 33. 35. 65. 70. 87 und bei Meyer, Staatsacten für Geſchichte und öffentl. Recht des D. B. Fortſ. zum 2. Thl. 1840. S. 427. 491. 498. 499. 506. 507. 541. 552.

daß dieſe oder jene der wichtigſten Beſtimmungen über ihre Rechte, wie die Verbote der Cenſurlücken, oder auch der franzöſiſchen und engliſchen Zeitungen oder der Nachrichten über Verhaftungen und Proceſſe politiſch Verdächtigter, über die Mittheilung der Nachrichten über die öffentlichen ſtändiſchen Verhandlungen, wie die Verbote beſtimmter Länder für die Handwerker, beſtimmter Univerſitäten für Studirende, auf Bundesbeſchlüſſen ruhen. Der publicirte Präſidialvortrag vor dem Beſchluß über das Schiedsgericht für die Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und Ständen in der Sitzung der Bundesverſammlung vom 30. October 1834 (Meyer's Staatsacten Fortſ. 1840, S. 485) ſpricht von dem unmittelbar vorher auf dem letzten Miniſterialcongreſſe zu Wien: „für alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredeten, von ſämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgenden Gange, deſſen treue Einhaltung ſich alle feierlich zugeſagt." Wir können freilich hiernach nicht wiſſen, welche Syſteme und Maßregeln für alle wichtigen Regierungsangelegenheiten hier bundesmäßig feierlich zugeſagt und definitiv beſchloſſen ſind. Dennoch wäre wohl Beruhigung über einige ſehr nahe liegende Zweifel wünſchenswerth. Können wohl alle wichtigeren Regierungsmaßregeln gemeinſchaftlich und für alle deutſchen Staaten paſſend ſein, ſo lange noch das Hinderniß einer ſo großen Verſchiedenheit der Verfaſſungen beſteht, ſo lange nur zum Theil ſtändiſche Verfaſſungen mit den allgemeinen am Wiener Congreß allgemein anerkannten weſentlichen deutſchen Rechten der Geſetzuſtimmung, der Steuerverwilligung, der Verwaltungscontrole und der Miniſteranklage beſtehen? Wenn nun hier das eine Verfaſſungsſyſtem dem andern mehr oder minder geopfert werden müßte, welches mag dieſes ſein? Die in der Vorrede zum Klüber'ſchen Staatsrecht enthaltene königlich preußiſche Miniſterialerklärung über das nothwendige Wirken gegen die repräſentativen Verfaſſungen iſt allgemein bekannt. Eben ſo jene Bundespräſidialerklärung am 16. Auguſt 1824, „daß Se. Majeſtät der Kaiſer dem Gedanken nicht Raum geben könnten, daß es möglich wäre, dieſem aus dem Fürſtenrathe Deutſchlands hervorgehenden gemeinſamen Beſchluſſe mit dem Einwande der Verletzung der Verfaſſung eines einzelnen Landes entgegentreten zu können." Bedenke man nun noch, um einestheils die objectiven Verhältniſſe richtig und um anderntheils die Menſchen, die immer von jenen abhängen, billig zu beurtheilen, die Natur dieſer für uns geheimen diplomatiſchen Verhandlungen. Wäre es hier nicht zu viel gefordert, daß hier alle National- und Volksrechte gegenüber den Cabinets- und Hofintereſſen, alle Souveränetätsrechte der minder Mächtigen gegenüber den Mächtigeren die ſtärkere oder die gleich ſtarke Vertheidigung fänden? Ja, wer könnte es auch noch ohne alle Rückſicht auf manche Gerüchte nicht an ſich hiſtoriſch erklärlich finden, daß ſogar die Harmonie ſolcher Vereine eine Oppoſition, wie ſie in ſtaatsrechtlichen politiſchen Verhandlungen ſo heilſam iſt, gar nicht duldet! So war es alſo ziemlich natürlich, daß Männer, welche für warme Vertreter jener drei Richtungen galten, aus der hohen Verſammlung ausſchieden.

VIII. Juriſtiſche Anſicht über die weitere Entwickelung des teutſchen Bundesrechts. — Nur eine kurze Angabe der hiſtoriſchen juriſtiſchen Grundverhältniſſe des teutſchen Bundes und der Haupterſcheinungen des Bundesrechts lag im Plane dieſes Artikels, nicht eine politiſche Würdigung ſeiner guten Erſcheinungen, z. B. ſeiner Förderung nationaler Wehrkraft, oder auch der weniger guten. Auch iſt wohl ſeine Exiſtenz noch zu kurz zu einer vollſtändigen Würdigung. Eben ſo wenig wollen wir hier politiſche Pläne für ſeine und der Nation Zukunft niederlegen oder politiſche Mahnungen an die Regierungen und Völker ausſprechen. Die letzteren liegen uns in unſerer furchtbar ernſten Geſchichte und in der Schwierigkeit und Gefährlichkeit unſerer Verhältniſſe ſo nahe, daß, wer ſie aus ihnen nicht entnimmt, ſie auch aus dem Munde des Schriftſtellers ſchwer annehmen würde. Deshalb aber können wir hier auch nicht prüfen und würdigen jene bekannten Mißſtimmungen und Proteſtationen gegen Bundesmaßregeln, jene verzweifelnden revolutionären Projecte für eine untheilbare teutſche Monarchie oder Republik und vollends für ein Teutſchland mit Ausſchluß von Oeſterreich und Preußen!

Uns gilt auf unſerem rechtlichen Standpuncte der teutſche Bund als das legitime politiſche Einheitsband unſerer großen Nation. Wir verkennen ſein Gutes nicht und beurtheilen mild und nach den menſchlichen Verhältniſſen ſeine Mängel. Sollten wir aber zunächſt von dem rechtlichen Standpuncte aus, der freilich zugleich die Grundlage für jede geſunde Politik bildet, nach unſerer Theorie ſeine Hauptaufgabe und den Weg bezeichnen, um möglichſt alle Widerſprüche ſeiner Maßregeln und Einrichtungen unter ſich und mit Wünſchen, Bedürfniſſen und Rechten teutſcher Bürger zu vermeiden und zu tilgen, und um ſich und unſerem großen Vaterlande die möglichſte Kraft, Blüthe und Dauer zu begründen, ſo müſſen wir auf den Artikel „Bund“ verweiſen. Die Kraft und Geſundheit menſchlicher Inſtitute beſteht nur mit Harmonie, Conſequenz und Gerechtigkeit. Und dieſe fordern in Beziehung auf Bundeseinrichtungen überhaupt: entweder da, wo er begründet werden kann, den ſtaatsrechtlichen Bundesſtaat mit Nationalrepräſentation, oder wo ſie, ſo wie zur Zeit der Eingehung des teutſchen Bundes, nicht zu erreichen ſind, den völkerrechtlichen Staatenbund, ſo wie ihn die Bundesacte wollte, nämlich mit der inneren Souveränetät der Verfaſſungen und Regierungen, und in beiden Fällen möglichſt folgerichtige Durchführung, alſo möglichſte Beſeitigung der Ausnahmsmaßregeln.

Stark und in inneren und äußeren Gefahren unerſchütterlich wird ſich ein politiſches Syſtem nur in dem Grade bewähren, als es ſeiner Natur getreu und harmoniſch bleibt und den Gefühlen und Rechten der Nation entſpricht. C. Welcker.

Theater und dramatiſche Poeſie in ihrem Verhältniſſe zum Staate. — Das Drama iſt, ſeinem Weſen nach, die reifſte Frucht, zu der ſich die Poeſie überhaupt zu entwickeln vermag.

Es hat die beiden anderen Gattungen, das Epos und die Lyrik, zu ſeiner Vorausſetzung, welche es aber, zu Momenten herabgeſetzt, in ſich aufnimmt, um ſich aus ihnen als ihre höhere Einheit zu erzeugen. Vom Epos iſt das Element der Begebenheit, eines realen Vorgangs geblieben, von der Lyrik das Element des ſubjectiven Erguſſes, der uns aus den Empfindungen der einzelnen vor uns ſich bewegenden Individuen entgegendringt. Aber das Drama verwandelt das epiſche Element der Erzählung eines Vergangenen und Geweſenen in eine gegenwärtige Darſtellung und das lyriſche Element der ſubjectiven Empfindung in den Ausdruck des individuellen Lebens, das ſich in den handelnden Figuren offenbart. So wird es zur Darſtellung einer ſich vor uns durch ſelbſtbewußte Individuen vollbringenden Handlung. Aber die Kunſt iſt nur Kunſt, in ſo fern ſie Ideen verſinnlicht, alſo ein in ſich Allgemeines und Unvergängliches verkörpert. Das Drama vergegenwärtigt alſo vermittelſt der handelnden Individuen eine Idee. Dieſe bringt ſich aber nothwendig durch den Proceß der ganzen Handlung hervor; ſie iſt nicht eine äußerlich hinzutretende Moral, ſondern vielmehr die geſtaltende Seele ſelbſt, welche ſich aus der ganzen Bewegung, aus den Conflicten und Gegenſätzen als Reſultat erzeugt. So erſcheint im Drama die ſittliche Idee recht eigentlich als Princip, denn Princip iſt etwas nur, in ſo fern es ſich durch den ganzen Verlauf der beſonderen Geſtalten als das unſichtbar Leitende offenbart und den ganzen Reichthum der einzelnen Erſcheinungen und Lebensäußerungen zur idealen Einheit zuſammenfaßt.

Im Drama kommt die freie Subjectivität des Menſchen eben ſowohl zu ihrem Rechte, als die objective Macht des Schickſals. Beide Seiten erzeugen erſt durch ihr Ineinandergreifen die dramatiſche Poeſie. In ihr waltet mithin eben ſowohl der ſelbſtbewußte, aus ſich die Verhältniſſe geſtaltende individuelle Menſchengeiſt, als der aus dieſem Proceſſe ſich hervorbringende allgemeine Geiſt. Der letztere entbindet ſich unabläſſig aus dem Handeln der Individuen, und dieſe haben wieder ihre Wahrheit in der Idee, die ſich aus ihrem Thun entwickelt. Im Drama erzeugt der Menſch aus ſich ſelbſt freithätig eine Welt; er iſt hier losgelöſ't von der Baſis der Naturnothwendigkeit und eines allgemeinen Weltzuſtandes, innerhalb deſſen er ſich im Epos noch bewegt, und hilft ſelbſt eine höhere Ordnung der Dinge geſtalten. Die ſittliche Weltordnung wird durch ihn; ſie iſt das Product, deſſen Factoren die Individuen ſind. Darum iſt das Drama auch das ideale Abbild alles geſchichtlichen Lebens und aller Entwickelung. Erſt im Drama, als der höchſten Kunſtform, erreicht die Poeſie den höchſten Ausdruck der freien Lebendigkeit, denn ſie ſpiegelt den ewigen Proceß aller geſchichtlichen Entfaltung in der reinſten, aller Zufälligkeiten entkleideten Form ab. Vom Drama gilt daher vorzugsweiſe, was Ariſtoteles in der Poetik (Cap. IX.) von der Poeſie überhaupt ausſpricht, daß die Poeſie philoſophiſcher und gewichtiger ſei, als die Geſchichtsſchreibung, denn die Poeſie ſtelle mehr das Allgemeine, die Geſchichte

mehr das Einzelne dar. Die Poeſie, ſagt Ariſtoteles, hat nicht die Erzählung des Geſchehenen zu ihrer Aufgabe, ſondern das, was unter gewiſſen Bedingungen geſchehe, und das Mögliche, in ſo fern es ſich als wahrſcheinlich und nothwendig zeige. (Vgl. Müller, Theorie der Kunſt bei den Alten 2 S. 78 ff.).

Das Drama hebt alſo den geſchichtlichen Geiſt in ſeiner höchſten Reinheit heraus und bringt ihn zu ſeinem erſchöpfenden Ausdrucke. Dieſer Gedanke iſt vor Allem feſtzuhalten. In ihm liegt die eigentliche Schwerkraft der dramatiſchen Poeſie und der Kern ihrer großen Bedeutung für die Entwickelung der Menſchheit. Denn das Drama führt ſowohl die Fäden der Handlung bis zu den letzten Quellen des menſchlichen Gemüths zurück und verinnerlicht ſo Alles, was ſich begibt, als es uns zugleich das Bild der ſittlichen Weltordnung in ihrer inneren Nothwendigkeit vor Augen ſtellt. So verzehrt der ächte dramatiſche Dichter in ſeiner Schöpfung alles Irdiſche, das noch als ein unedler Stoff ſich im Proceß der Wirklichkeit angeſetzt hatte. Das Drama iſt alſo, wie der in der Geſchichte waltende Geiſt, die Durchdringung der Gegenſätze, welche der endliche Verſtand aus einander hält, nämlich der Freiheit und Nothwendigkeit, des ſubjectiven Rechts des Menſchen und des objectiven Rechts der Idee. Das Drama iſt daher im eminenteſten Sinne abſolute Gegenwart des Geiſtes, da er ganz und gar in die ſich entwickelnde Handlung eingedrungen iſt. Darin liegt aber auch die wirklich befreiende Kraft der dramatiſchen Poeſie, die freilich überhaupt jede ächte Poeſie ausübt, das Drama aber, als die reifſte Frucht derſelben, noch in einem viel intenſiveren Sinne, als die anderen Gattungen der Poeſie.

Wovon und wohin befreit uns aber das ächte Drama? Es baut in uns die Wahrheit der ſittlichen Idee auf, welche ſich aus allen Conflicten und Einſeitigkeiten als die unwiderſtehliche Macht erhebt, durch ihre der Handlung und der Thätigkeit der Individuen immanente Kraft ſich ſiegreich über alle erſcheinenden Gegenſätze ſchwingt, die ſie auflöſ't, weil jeder derſelben ſich vermaß, die ganze Wahrheit zu ſein. Dieſe Befreiung kann die dramatiſche Poeſie nun auf doppelte Weiſe erreichen. Einmal indem ſich die Idee direct aus den Conflicten erhebt, die ſich von einer gegebenen Baſis aus erzeugen und in den handelnden Individuen ihre Vertreter haben. Dramatiſch aber ſind nur ſolche Conflicte, welche durch ihre eigne Natur auf einander bezogen, d. h. als Gegenſätze gegen einander geſpannt ſind; von denen alſo jeder den andern zur Action hervorruft, weil ſie einander bedingen. Undramatiſch ſind die nur durch die Willkür herbeigeführten Kämpfe, welche daher gar nicht die Bedeutung von ächten Colliſionen gewinnen können. Denn zur Colliſion wird etwas, nur in ſo fern es ſchon an und für ſich auf ſeinen Gegenſatz bezogen iſt, alſo eine beſtimmte Macht zum Kampfe herausfordert, der damit ſchon das Recht der Exiſtenz zuerkannt wird. Der Kampf und die Auflöſung ſolcher durch ihre eigne Natur gegen einander geſpannten Mächte iſt tragiſch, und ihre Darſtellung der eigent-

liche Beruf der Tragödie, wie er von den großen Dichtern der alten Welt auf dem beſchränktern Gebiete des Staats und der Familie, von den großen Dichtern der modernen Welt noch in viel erweiterter Weiſe zur Anſchauung gebracht worden iſt. Die Conflicte ſind aber um ſo tragiſcher, je intenſiver ſie ſind, d. h. je mehr jedes ſchon auf die Reaction ſeines Gegenſatzes hinweiſ't, indem dadurch immer eine Verletzung deſſen herbeigeführt wird, was nur in ſeiner Einheit mit dem Verletzten ſeine Wahrheit hat. Nur dieſen Sinn hat die Ariſtoteliſche Stelle in der Poetik (Cap. XII.), wenn ſie ſagt: „Wenn ein Feind den andern tödtet, ſo liegt weder in der Handlung ſelbſt, noch in dem Vorhaben etwas Mitleidbewegendes, außer dem, was aus dem Leiden ſelbſt entſpringt; eben ſo wenig wie bei denen, welche weder Feind noch Freund ſind. Wenn aber die Leidenſchaften ſich in denen erzeugen, welche durch Freundſchaft einander verbunden zu ſein beſtimmt ſind, wie wenn der Bruder den Bruder, der Sohn den Vater, die Mutter den Sohn, oder der Sohn die Mutter tödtet, oder tödten will: ſolche Stoffe muß man ſuchen.“ Was hier Ariſtoteles als eigentlich tragiſche Motive bezeichnet, iſt nichts Anderes, als was wir oben ganz allgemein diejenigen Conflicte genannt haben, welche durch ihre Natur den Kampf fordern, weil jeder der Gegenſätze innerlich auf ſeinen Gegenſatz bezogen iſt, und keiner derſelben ſich auf Koſten des andern zur Geltung bringen ſoll. Ariſtoteles beſchränkt dies in unſerer Stelle nur auf die Familiencolliſionen, weil dieſe das tragiſche Hauptmotiv der antiken Tragödie waren. Aber der Gedanke hat zugleich eine abſolute Wahrheit und drückt den innerſten Kern aller tragiſchen Handlung aus. Was vollbringt hier nun die Idee? Sie bringt das zu Falle, was ſeiner Natur nach dem Untergange geweiht iſt, weil es durch die Ausſchließlichkeit ſeines Pathos, oder durch die Verkehrung großer mächtiger Eigenſchaften zu ſelbſtſüchtigen Zwecken mit der ſittlichen Idee in Widerſpruch getreten war. Aber im Untergange erhält ſich zugleich das Aechte und Gediegene, das einer Leidenſchaft, einem einſeitigen Intereſſe zu Grunde lag. Jede wahre Tragödie führt von ihrem Standpuncte aus den Beweis, daß der Geiſt das getrennte Leben wiederherſtellt, weil ihm nichts verloren geht, „was er von Werth mit Sicherheit beſeſſen.“

Die Erhebung zur Idee kann aber in der dramatiſchen Poeſie auch zweitens auf indirectem Wege erfolgen. Wenn der Dichter einen Kreis von Zufälligkeiten und Verkehrtheiten vor uns entfaltet, und dieſe ſich durch ſich ſelbſt zerſtören und aufheben, wenn er aus dem Gewirr der Zufälligkeiten ein höheres Geſetz emportauchen läßt, wodurch das zuſammengeführt wird, was ſeiner Natur nach zuſammengehört, und das einander Unangemeſſene ſich ſcheidet, oder die Verkehrtheiten ſich an einander abarbeiten, die Schwächen, welche ſich behaupten, die ſchiefen Zwecke, welche ſich durchſetzen wollten, aufgerieben werden, ſo gewinnen wir ebenfalls das Gefühl der Freiheit durch den Sieg der Idee. Dies iſt die Aufgabe der Komödie. Sie erringt alſo die Freiheit auf indirectem Wege, indem ſie ſich durch das Nichtige des Zufalls, der

Willkür und der Verkehrtheit hindurch Bahn bricht und aus der Dialektik dieſer Elemente erſteht. Beide zuſammengenommen, die Tragödie, wie die Komödie, geben erſt die Totalität des dramatiſchen Lebens und erſchöpfen die verſchiedenen Formen, deren die dramatiſche Poeſie fähig iſt.

Wir haben uns zu unſerm Zweck ſogleich auf den Höhepunct des Begriffs der dramatiſchen Poeſie geſtellt, um von ihm aus den Einfluß derſelben und ihrer Verwirklichung durch die Darſtellung auf das öffentliche Leben in ſeinen Grundzügen entwickeln zu können. Alle Völker haben die dramatiſche Poeſie als die Blüthe ihrer dichteriſchen Kraft angeſehen. Bei dem Volke, welches in ſeiner Geiſtesentwickelung, namentlich aber in der Entwickelung ſeiner Poeſie, einen ſo organiſchen Proceß zeigt, daß die hiſtoriſche Ausbildung der einzelnen Gattungen der Poeſie mit der Entfaltung des Begriffs ganz zuſammenfällt, bei den Griechen, ſehen wir die dramatiſche Poeſie ſich recht eigentlich nach der vollſtändigen Ausgeſtaltung des Epos und der Lyrik als die höhere Einheit beider erheben. Als die höchſte und reifſte Kunſtform hat ſie auch die reichſte Volksindividualität, das ausgebildetſte Staatsleben, zu ihrer Vorausſetzung und Bedingung. Das herrliche Athen, in der Zeit ſeiner edelſten und freieſten Bewegung, ſeiner ausgebildeten Verfaſſung, ſeines bewegteſten öffentlichen Lebens, iſt auch der Boden, aus dem die unſterbliche Frucht ſeiner dramatiſchen Poeſie hervorſproßt. Weder die Subſtantialität des Dorismus, noch die ſinnliche Weichheit und brünſtige Leidenſchaftlichkeit des Aeolismus, noch der zwar auf ſinnliche Klarheit und Beweglichkeit gerichtete, aber der Vertiefung wieder minder fähige Jonismus, obwohl dem attiſchen Charakter am Nächſten ſtehend, waren vermögend, das Drama zu erzeugen. Sie alle haben die ihrer Individualität entſprechenden Geſtalten der Poeſie hervorgebracht, aber das Drama bedurfte Athens. Hier entſprang es aus jener wunderbaren Durchdringung der fröhlichſten Beweglichkeit und einer zugleich in die Tiefe herabreichenden Kraft der Anſchauung, einer auf dem ſtolzeſten Gefühl der Thatkraft ruhenden Selbſtgenügſamkeit des Einzelnen und der lebendigſten Theilnahme des Bürgers am Gemeinweſen, das er ſelbſt mit hervorbringen half und ſich darin genoß. Alle dieſe Seiten zuſammengenommen waren die lebendigen Factoren des griechiſchen Dramas, worin ſich das ganze Leben Athens, wie in einem Mikrokosmus, abſpiegelt. Das demokratiſche Athen, in welchem, ſo weit es der griechiſche Geiſt bringen konnte, ſich die freieſte Regſamkeit aller Kräfte entfaltete, feierte in ſeinem Drama, das aus dem Cultus des befreienden Dionyſos hervorging, den gerade die unteren Claſſen, der unterthänige Stand, als ihren Befreier (Eleutherios und Lyſios) und als Geber der Gleichheit prieſen (vgl. die vortreffliche Entwickelung dieſes Geſchichtspuncts bei Welcker in ſeinem Nachtrage zu der Aeſchyliſchen Trilogie S. 194 ff.), die höchſten Thaten ſeines dichteriſchen Geiſtes. Ueberall iſt und wird die dramatiſche Poeſie, weil ſie, wie wir oben entwickelt, die Elemente aller geſchichtlichen Bewegung in ſich faßt, ein ideales Abbild der concreten Zuſtände, der Geiſtesrichtungen der wirkli=

chen Welt und des politiſchen Lebens geben. Keine Art der Poeſie ſchwebt zwar in der Luft, ſondern hängt, wenn auch mit ſehr zarten Fäden, mit dem Geiſte, der in der Wirklichkeit regiert, zuſammen und will aus ihm erklärt ſein; keine Gattung aber hat ihre Wurzeln ſo tief in die politiſchen und ſittlichen Zuſtände der wirklichen Welt eingeſenkt, als die dramatiſche Poeſie. Calderon ſpiegelt uns in der edelſten Form den ganzen ſittlichen und politiſchen Zuſtand der ſpaniſchen Welt ab. Sie iſt ſeine Schranke, über welche er, trotz der ſchöpferiſchen Kraft ſeiner Phantaſie, nicht hinaus kann. Die Gluth, welche die religiöſe Begeiſterung für den katholiſchen Glauben einhauchen kann, das zum Dogmatismus erſtarrte Princip der Ehre, die Hingebung des Spaniers an die Alles abſorbirende Idee der Majeſtät, aus der er ſich wieder durch das Gefühl ſeiner Abſtammung und ſeines Adels zu der excluſivſten Perſönlichkeit aufrichtet, dies ſind die großen Elemente, welche in den mannigfaltigſten Wendungen und Conflicten als die geiſtige Subſtanz des ſpaniſchen Dramas wiederkehren. Die ganze ſogenannte claſſiſche Tragödie der Franzoſen, ſo ſehr ſie ſich in äußerlichen Geſetzen auf Ariſtoteles zu ſtützen wähnt, empfängt doch nur von den Eindrücken des Hofes und ſeiner Etikette das Geſetz ihrer Geſtaltung und ſpiegelt dieſe Welt der Convenienzen, die das Königthum um ſich erbaut hatte, mit Aufopferung alles rein menſchlichen Pathos ab, und dient im Grunde, wie in damaliger Zeit alle Wiſſenſchaft und Kunſt in Frankreich, nur zur Verherrlichung des abſoluten Königthums, von dem Alles erſt ſeine Sanction empfangen mußte, während die Molière'ſchen Luſtſpiele die Schwächen der höheren Geſellſchaft in der geiſtreichſten Faſſung abbildeten. Dies Luſtſpiel konnte daher wohl, weil es die Verkehrtheiten und die Gleißnerei der Sitten verſpottete, einen ächten Kunſtwerth und eine tiefe nationale Bedeutung gewinnen, während die claſſiſche Tragödie der Franzoſen, da ſie den Menſchen erſt dann zu ſeinem Rechte kommen läßt, wenn der Convenienz Genüge geleiſtet worden, nie bis in's Mark der Empfindung einzudringen und eine rein tragiſche Erſchütterung hervorzubringen vermochte. Wenn aber in neuerer Zeit, nachdem dieſe Gattung ſelbſt mit dem ungeheuern Umſchwunge der Nation ihrer alten Suprematie beraubt worden iſt, durch Darſteller, wie Talma, und heut durch die Rachel wieder neue Lebenskraft gewonnen zu haben ſcheint, ſo beruht dies allein darauf, daß dieſe genievollen Darſteller offenbar aus dem weiter gereiften frei gewordenen Geiſte ihre Anſchauungen ſchöpften und dieſe den Geſtalten der alten Tragödie einhauchten. So erwärmen offenbar die Rachel und früher Talma die Helden und Heldinnen der claſſiſchen Tragödie zu einem ächt menſchlichen Ausdrucke und ergreifen ſelbſt diejenigen, welche die Unnatur dieſer Tragödie faſt völlig erkältete. Dieſer tiefe Zuſammenhang des geſchichtlichen Geiſtes mit dem Drama drängte ſich uns nicht minder bei Shakespeare und der Geburt der deutſchen Tragödie in unſerem Zeitalter auf. Shakespeare, unter allen der Größte, iſt auch durch den geſchichtlichen Geiſt ſelbſt der am Meiſten Begünſtigte. Ja, man darf behaupten, daß Shakespeare's ſtaunenswürdige Größe und

ſein unerſchöpflicher Einfluß auf alle folgende Zeit darauf ruht, daß er, an der Scheide zweier geſchichtlicher Welten ſtehend, die großen Elemente beider in ſich aufgenommen und durchdrungen habe. Das in das Grab ſteigende Mittelalter hinter ſich, nährte er ſich doch noch an ihm, denn es reichte mit ſeiner Kraft individueller Lebendigkeit, überhaupt mit ſeinen poetiſchen Elementen noch in das Zeitalter Eliſabeth's befruchtend für Shakespeare hinein, während ſich der neue Geiſt des Proteſtantis= mus einerſeits und der nationalen Einheit Englands andererſeits in vol= ler Jugendfriſche erhoben und in dieſer von Shakespeare ergriffen wur= den. Dadurch ward er zugleich der prophetiſche Dichter, aus dem alle Keime dieſes neuen Geiſtes zur vollen Saat hervorbrachen. Darum iſt er noch jetzt der Dichter des gegenwärtigen Geiſtes, denn er hat die Zu= kunft anticipirt. Und nun der Aufſchwung, den nach Leſſing's un= ſterblichem Vorgange das deutſche Drama nahm! Im Drama rief ſich der deutſche Geiſt zuerſt gründlich aus der abſtract religiöſen Richtung Klopſtock's zum dieſſeitigen Leben zurück. Aber es brach auch der ganze Gährungsproceß, der ſich in der franzöſiſchen Revolution zur That be= freite, aus jenen erſten Tragödieen Schiller's in ungezähmter Kraft und Urſprünglichkeit hervor. Es war derſelbe Geiſt, der hier die Gemüther fortriß, weil er die alten Schranken durchbrach, welcher in der franzöſi= ſchen Revolution die alten abgelebten Formen wirklich zertrümmerte, und den das deutſche Drama Schiller's nur darum heraufbeſchwören konnte, weil ſich überall die Elemente einer großen Weltrevolution, einer Be= freiung von den Feſſeln des altgewordenen Geiſtes, regten.

Dieſe Andeutungen ſollten nur den innern Zuſammenhang des ge= ſchichtlichen Geiſtes mit der dramatiſchen Poeſie anſchaulich machen, auf eine Ausführung muß natürlich hier verzichtet werden. In dem von uns entwickelten Sinne läßt Shakespeare Hamlet ſagen (Act 3, Scene 1): „Der Zweck des Schauſpiels war und iſt, der Natur gleichſam den Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eigenen Züge, der Schmach ihr eigenes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck ſeiner Geſtalt zu zeigen." In dieſen Worten iſt die tiefſte ſittliche Be= deutung, die eigentlich erlöſende Kraft des ächten Dramas ausgeſpro= chen. Indem es uns mit zwingender Gewalt zur Anerkennung der wahren menſchlichen Natur, der ewigen Geſetze der geiſtigen Bewegung erhebt, indem es in dem Siege der Idee den abſoluten Zweck aller Gei= ſtesentwickelung vergegenwärtigt, greift es direct in den Gang unſerer Bildung ein, und indem es dem Jahrhunderte den Abdruck ſeiner Ge= ſtalt zeigt, erſcheint es ſelbſt als ein integrirendes Element des ganzen weltgeſchichtlichen Proceſſes. Daher hinterläßt jedes ächte Drama auch einen weltgeſchichtlichen Eindruck, da ſich in ihm nur in verjüngtem Maßſtabe die Geſetze der Weltgeſchichte, der ewige Rhythmus ihrer Be= wegung abbilden.

Das Drama weiſ't, als die Poeſie der Gegenwart, auf ſeine Ver= ſinnlichung durch die Bühne hin. Hier gewinnt es ſeinen lebendigſten und ergreifendſten Ausdruck, denn hier erſt wirkt es auf die Maſſen,

welche es mit ſeinem Hauche durchdringt, wodurch es deren Vielköpfigkeit in eine geiſtige Einheit aufhebt. Durch die Bühnendarſtellung ſchreitet die Poeſie mit der Stärke eines unmittelbaren Erlebniſſes ein und befreit doch zugleich von der Bedrängniß der unmittelbaren Wirklichkeit.

Das Theater iſt gewiſſermaßen ein Pantheon der Künſte, denn in ihm vereinigen ſich Architektur, Sculptur und Malerei, die erſteren, um den ſchönen Raum zum Genuſſe des Kunſtwerks, die letztere, um auch die Illuſion des jedesmaligen Orts der Handlung hervorzubringen. Wie die dramatiſche Kunſt den Menſchen in den tiefſten Schmerzen und in der höchſten Luſt ſeiner Seele darſtellt und vorzüglich die Geſchichte der Völker enthüllt, wie ſie alſo das mit unſerer Natur Verwandteſte und Nächſte in unvergänglichen Zügen zur Anſchauung bringt, ſo fordert ſie auch wie keine die Theilnahme, die Hingebung des ganzen Menſchen und übt dadurch einen unberechenbaren Einfluß auf die ganze Mitwelt aus. Das Theater iſt mit einem Worte: ein großer Factor in dem Welt- und Völkerleben, ein mächtiges Element für die Cultur der Maſſen und in ſeiner höchſten Bedeutung ein großes ſittliches Inſtitut, das, je weiter die Menſchheit in der Theilnahme an den Intereſſen der Zeit fortſchreitet, je mehr ſie ſich zum Antheil an dem öffentlichen Leben ſteigert, je mehr der Menſch in ſeinem Wirken, Handeln und Leiden das höchſte Object des Menſchen wird, auch um ſo mächtiger und belebender in den ganzen Kreis der Bildung eingreifen muß.

Dieſer erziehende Einfluß ergibt ſich aus unſerm an die Spitze geſtellten Begriff des Dramas. Indem die Zuſchauenden hier den Proceß des Geiſtes in ſeiner alle Einſeitigkeiten vernichtenden Größe und alle Verkehrtheiten auflöſenden Macht gegenwärtig anſchauen, tritt ihnen die Kraft der Idee und ihre unaufhaltſame Bewegung mit unwiderſtehlicher Stärke entgegen. Was die Wiſſenſchaft durch ihren dialektiſchen Proceß vollbringt, und was ſeiner Natur nach doch immer nur ein eſoteriſcher Beſitz bleiben wird, was der geſchichtliche Geiſt täglich und ſtündlich ausführt, alle Einſeitigkeiten und Thorheiten zu richten, das ſehen wir, von der Bühne herab, in ſeiner reinſten und idealen Geſtalt, faßbar zugleich und mit überzeugender Wahrheit vorgeſtellt. So dringt das Theater durch ſeine verſinnlichende Klarheit mit der Kraft der Realität auf die Maſſen ein und flößt ihnen unvermerkt einen Sinn für die aus den Gegenſätzen ſich erzeugende Freiheit der Idee, wie für die menſchliche Energie und für das Recht der großen Leidenſchaft ein, welche ihr Alles an den Beſitz eines erhabenen Gutes ſetzt, es ſtählt in dem Vertrauen auf den Sieg der Idee, die der Menſch hier mit innerer Nothwendigkeit hervorbrechen ſieht, während der Weltgeiſt in der Wirklichkeit oft gewaltig träge auftritt, ja bisweilen faſt mit einer Art Behaglichkeit den Sieg der Freiheit zu vertagen ſcheint. Wenn Regierungen daher das Gut der politiſchen Freiheit zu verkürzen und den Aufſchwung des nationalen Lebens wirklich niederzuhalten geſonnen ſind, ſo iſt es auch nur eine Conſequenz, wenn ſie dasjenige

Drama, aus dem die Kraft des hiſtoriſchen Geiſtes und der Sieg der Freiheit uns entgegenweht, von der Bühne fern halten, eine Conſequenz, welche mit der Feſſelung der Preſſe völlig gleicher Abſtammung iſt. Je ſichtbarer die Wirkungen einer Macht ſind, um ſo mehr gebietet die Furcht vor ihr, ſie ihres Lebensnervs zu berauben. Es iſt daher ein und derſelbe Sinn, ein und daſſelbe Princip, welches die Preſſe zu knechten und ſie zu einem Monopole einer Anzahl Privilegirter einzuſchränken trachtet, und welcher das Theater zu einem bloſen Tummelplatze erſchlaffender Luſt, zur Befriedigung augenblicklichen Sinnenbedürfniſſes herabſetzt.

Der Zuſammenhang der Bühne mit dem wirklichen Leben und dem öffentlichen Geiſt iſt unverkennbar, und die Einſicht darin iſt zu keiner Zeit gänzlich verdunkelt geweſen. Hatte man doch, als das unerreichte Muſter die griechiſche Bühne vor Augen, in welcher das geiſtreichſte Volk der alten Welt in der Zeit ſeiner entwickeltſten Intelligenz und ſeiner nationalen Größe ein Feſt ſeines geiſtigſten Lebens feierte. Darum nahmen ſich, nach dem Erwachen unſerer Literatur, nach den Tagen ihrer Wiedergeburt jene Männer, welche ſelbſt den neuen Tag derſelben herbeigeführt hatten, mit dem reinſten Feuer der Bühne an, Leſſing, Schiller und Goethe. Sie weihten ihre Kräfte einem Inſtitute, welches ſie zu einem Tempel der Nation zu geſtalten trachteten, um in ihm die edelſten und größten Schätze derſelben zu entfalten.

Das Bewußtſein einzelner Männer reicht aber dazu nicht aus; es darf die Regeneration des Theaters nicht Privatſache, ſondern ſie muß Nationalſache ſein. Aller Fortſchritt unſerer Entwickelung beruht überhaupt darauf, daß alle und jede Beſtrebung in den Strom des Nationalbewußtſeins münde, daß ſie ſich als ein Moment erfaſſe, das Reich der geiſtigen Freiheit zu einem Reiche gegenwärtiger Wahrheit und Wirklichkeit zu machen. So lange irgend ein Zweig großartiger Thätigkeit der Wiſſenſchaft oder der Kunſt noch nicht in ſeiner das ganze Leben der Nation befruchtenden und forttreibenden Kraft erfaßt wird, ſo lange ſteht er auch dem Leben ſelbſt noch äußerlich gegenüber und hat ſeine letzte Bedeutung noch nicht gewonnen. Soll die Forderung nicht ein leerer Schall ſein, daß die Idee verwirklicht werde, daß ſie in Fleiſch und Blut der Gegenwart übergehen müſſe, ſo iſt damit auch geſagt, daß ſich dieſelbe zu einem alle Thätigkeiten des Geiſtes verarbeitenden Organismus geſtalten ſolle. Dieſer Organismus iſt aber der freie Staat, in welchem alle Seiten der materiellen, wie der idealen Thätigkeit ſich unabläſſig zu Momenten zuſammenfaſſen, um die Freiheit, d. h. die ungehemmte Bewegung aller geiſtigen Kräfte, darzuſtellen. Man wähne ja nicht, daß wir Kunſt und Wiſſenſchaft etwa ihres erhabenen Charakters, Selbſtzweck zu ſein, d. h. an und für ſich den Geiſt zu befriedigen und zu intereſſiren, berauben und ſie zu Dienern des irdiſchen Reiches materieller Intereſſen herabſetzen wollen. So lange der Staat dieſen Charakter noch hat, ſo lange er ſich nur bis zur Entfaltung aller auf die induſtrielle Thätigkeit abzielenden Kräfte,

zur Sicherung der Perſon und des Eigenthums erhebt und den Werth der idealen Intereſſen nur nach der Wichtigkeit mißt, welche ſie für die Befriedigung nationalökonomiſcher Intereſſen haben: ſo lange hat ſie der Staat noch nicht ſeinem abſoluten Weſen nach erfaßt, denn er iſt, troß der Bewegung ungeheuerer Kräfte, troß des geſicherten Rechtszuſtandes der Perſon und des Eigenthums, immer noch ein irdiſches Reich, welches die höchſten Güter des freien Geiſtes noch nicht in ſich hineinzuziehen und als Momente ſeines eigenen Lebens darzuſtellen vermocht hat. Wir fordern dagegen, daß der Staat ſeine höchſte Ehre darein ſetze, die an unſere ideale Natur allein ſich wendenden Elemente aus ſeinem Schooße zu erzeugen, daß er ſie als ſeine höchſten Güter pflege und in den Organismus ſeiner Lebendigkeit aufnehme, weil ſie zur vollen Verwirklichung der Freiheit des Geiſtes unentbehrlich ſind. Nur ſo kann das Wort, daß der Staat die Idee der Freiheit iſt, eine Wahrheit werden.

Nun hat der moderne Staat allerdings einen großen Kreis der Kunſt und Wiſſenſchaft wirklich in ſein Bereich gezogen und durch Inſtitute, welche er für ihre Entwickelung errichtet und pflegt, ſie als zu ſeinem Leben nothwendig erklärt, wenn er gleich ſie noch nicht völlig frei aus ſich entlaſſen hat und ſie ihren eigenen Proceß ungehindert entfalten läßt. Freilich iſt auch ſelbſt die Wiſſenſchaft, obwohl der unbedingten Autorität der Kirche entnommen, doch noch im Kampfe mit dem ſie bevormundenden Staate begriffen, und damit weder als Selbſtzweck ſchlechthin anerkannt, noch iſt der Staat, als das auf ſeiner eigenen Vernunft ruhende Werk des praktiſchen Geiſtes begriffen; aber die Wiſſenſchaft iſt doch immer vom Staate als ein großer Factor des geiſtigen und ſittlichen Geſammtlebens, den man nicht wie einen Fremdling im Hauſe behandeln dürfe, aufgefaßt. Eine gleiche Gunſt iſt dem Theater noch nicht zu Theil geworden. In ſeiner Totalität betrachtet, erſcheint es immer nur als ein zur Beluſtigung und Ergötzung vom Staate zugelaſſenes Inſtitut und, wie die Hoftheater, zur Erheiterung eines mehr oder minder kunſtſinnigen Fürſten, von demſelben unterſtützt. Aber dieſe Unterſtützung iſt nur ein Act der Gnade, welcher daher auch widerrufbar und zufällig iſt, und die Art der Verwendung derſelben hängt wieder von dem zufälligen Geſchmacke des Fürſten und ſeiner Umgebung ab. Alſo auch nach dieſer Seite hin iſt das Theater vielmehr eine Privatbeluſtigung, als ein öffentliches von dem Staatsbewußtſein ſelbſt als nothwendig und über das Belieben einer Perſönlichkeit erhabenes Inſtitut anerkannt. Es ſteht mithin durchaus noch als jenſeits des Staatsorganismus befindlicher Fremdling da, dem man zwar den Aufenthalt in dem Staate nicht verſagt, dem man, ſo zu ſagen, eine polizeiliche Sicherheit angedeihen läßt, der ſelbſt nicht einmal beſorgt ſein darf, verwieſen zu werden, weil er ſehr unſchädlich erſcheint, ja, welcher durch die Art ſeiner Benutzung, indem der Sinn, durch den augenblicklichen Genuß, den er der Menge bietet, oft von den ernſten Fragen der Gegenwart abgezogen und verflüchtigt wird, ſelbſt ein un-

ſchätzbares Mittel wird, finſtere Wolken von der Stirn des Volkes zu verſcheuchen und düſtere, ſchwere Träume der Freiheit hinwegzugaukeln. Aber durch dieſe Stellung iſt das Theater gerade recht ſtiefmütterlich behandelt und wird im Verhältniſſe zu den andern Künſten, geſchweige denn zu den Wiſſenſchaften, nur wie ein geduldetes und zu endlichen Zwecken benutztes Geſchöpf betrachtet. Dieſe Stellung aber iſt eine unwürdige; denn es darf darauf Anſpruch machen, als ein freigeborener Sohn des Hauſes angeſehen zu werden. Das Ziel, dem die Bühne zuſtrebt, kann daher nur ſein, den zufälligen Platz, den man ihr bis jetzt eingeräumt hat, in einen als berechtigt anerkannten zu verwandeln, d. h. aus dem Dienſte des Fürſten, als Privatperſon, in den Dienſt des Staats, als des freien vernünftigen Organismus, überzugehen und an der Verwirklichung des großen Zweckes ächter Humanität mitzuarbeiten. Die Bedeutung des Theaters muß demnach eine ähnliche werden, wie einſt bei den Griechen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß wir darunter nicht eine leere Rückkehr verſtehen, nicht eine Copie jener Verhältniſſe wollen können, weil die Welt und das ganze Weltbewußtſein ein anderes, entwickelteres geworden iſt und der moderne Staat auf ganz anderen Grundlagen ruht, als der antike. Das Theater wieder zu derjenigen Bedeutung erheben, welche es bei den Griechen hatte, kann alſo vernünftiger Weiſe nur heißen: es als ein lebendiges Glied in den Organismus des modernen freien Staats aufnehmen und es auf dieſe Weiſe, unter den Bedingungen des gereiften Geiſtes der Gegenwart, zur Darſtellung der höchſten Schöpfungen des idealen Geiſtes, zur Veranſchaulichung der erhabenſten Bilder ächter Menſchlichkeit und zur Vergegenwärtigung der Allmacht des über alle Einſeitigkeiten triumphirenden Geiſtes, alſo zu einem großen Ferment des ſittlichen Bewußtſeins und des öffentlichen Lebens erheben.

Die abſolute Bedingung zur Verwirklichung dieſer Bedeutung des Theaters iſt natürlich die Poeſie ſelbſt. Sie muß ſich das Theater ſchaffen. Dem Aufſchwunge der dramatiſchen Poeſie muß auch eine Regeneration des Theaters mit Nothwendigkeit folgen. Nun wurzelt die dramatiſche Poeſie, wie jede Geſtalt der Kunſt, in der Zeit und hängt von geſchichtlichen Bedingungen ab. Iſt die Poeſie das ideale Abbild der Zeit, ſpiegelt ſie den innerſten Kern derſelben ab, ſo wird ſie auch die großen Bewegungen des praktiſchen Geiſtes, ſeine Kämpfe, ſein Ringen um den Sieg durchgreifender, das ganze öffentliche Leben umgeſtaltender Ideen als ihre legitime Erbſchaft anſehen und aus ihr, je nach dem Reichthume derſelben, ihren mehr oder minder großartigen Tempel erbauen. Die kleinen Intereſſen eines ſpießbürgerlichen Lebens können der Poeſie nur eine dürftige Ausbeute geben. So war die deutſche Poeſie in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Poeſie der Spießbürgerlichkeit, der Detailintereſſen des Lebens, einer trivialen, nur auf das Hausweſen eingeſchränkten Moral, ſie war aber nicht ärmer und dürftiger als die Zeit ſelbſt, nicht geringfügiger als die Intereſſen des deutſchen Lebens damaliger Zeit. Goethe ſchon hat bemerkt, daß mit

dem ſiebenjährigen Kriege der erſte Vollgehalt wieder in das Leben kam, und in der That ſehen wir auf ſeinen Grund das erſte nationale Luſtſpiel ſich erheben (Minna von Barnhelm), das ſogar noch über die unmittelbar poetiſchen Motive des Werks hinaus auf eine Verſöhnung der beiden aus dem Kampfe ſelbſt, als erbitterte Gegner zurückgetretenen deutſchen Mächte, der Sachſen und Preußen, hinarbeitet. Der ganze ungeheure Aufſchwung aber, den die Poeſie überhaupt in Deutſchland nahm, jenes gewaltige Hindrängen derſelben nach den Urquellen aller ächten Poeſie, nach der Offenbarung der Tiefen des menſchlichen Herzens und der menſchlichen Leidenſchaft, nach Verſöhnung des Menſchen mit der Wirklichkeit, dieſer raſtloſe Entwickelungsproceß, der ſich in Deutſchland in der Poeſie, wie in der Philoſophie, zu immer reiferen Schöpfungen forttrieb, war nichts Geringeres, als die Darſtellung des Geiſtes, welcher ſich in ſeiner Autonomie und Unendlichkeit zu erfaſſen und dieſe zu bewähren trachtete, deſſelben Geiſtes, welcher im Nachbarlande den gründlichen Bruch mit der rechtlos gewordenen Vergangenheit herbeiführte, die alten Formen zerſchlug und die Autorität des hiſtoriſchen Rechtes zerbrach. Es war ein großer, erſchütternder, in vielen Symptomen ſich verkündigender Wendepunct, der den Geiſt in ſeine innerſte Tiefe hinein trieb, wo er ſich als den Herrn und Meiſter über die Wirklichkeit, als die allein befreiende Macht aus ſeinem eigenen Zwieſpalt erkannte. Nur aus dieſem größten Problem, deſſen Löſung ſich der Geiſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſtellte, iſt der rieſenhafte Aufſchwung unſerer Poeſie und namentlich unſers Dramas zu erklären. Der deutſche Geiſt löſte theoretiſch durch die Schöpfungen ſeiner Poeſie und Philoſophie die große Aufgabe, welche Frankreich auf dem praktiſchen Boden in raſtloſer Entwickelung und welterſchütternder Kraft bewegte. Auch hier ſchuf alſo die Poeſie das Theater. Die Werke des neuen Geiſtes fanden auch in den großen Darſtellern ihre Träger, entzündeten das Genie der Schauſpieler und die gleichzeitig erfolgte Wiedererweckung Shakespeare's, der eigentlich nur von dieſem neu eroberten Boden aus in ſeiner Geiſtesgröße gewürdigt werden konnte, riefen eine Bühne hervor, über welche der Geiſt des Jahrhunderts geharniſcht hinwegſchritt. Die Schwungkraft des Dichters ſetzt die Darſteller nothwendig in Bewegung, ſie wachſen gleichzeitig mit den Dichtern, an denen ſie ſich groß ziehen. Denn wenn es auch darſtellende Künſtler geben kann, die durch die Poeſie ihres Geiſtes weit über den Erzeugniſſen ſtehen, welche ſie verſinnlichen, wie denn offenbar Eckhoff, welcher nur die nach franzöſiſchen Muſtern zugeſchnittenen Dramen vorfand und ſich faſt ganz auf ihre Darſtellung beſchränken mußte, höher ſtand als die Stufe der dramatiſchen Poeſie ſeiner Zeit, ſo ſchafft ſich doch auch ſtets der mächtige Dichtergeiſt ſeine Darſteller mit derſelben Nothwendigkeit, mit welcher ſich überhaupt der Weltgeiſt ſeine Organe erzeugt, indem er ſie mit dem Geiſte des Jahrhunderts erfüllt. So wächſt Schröder offenbar mit Shakespeare, den er mit einer nicht genug zu ſchätzenden Liebe zuerſt auf der deutſchen Bühne heimiſch machte. (Vgl. darüber

den neuerdings erſchienenen trefflichen Aufſatz von Adolf Stahr: **Shakeſpeare in Deutſchland**, in dem literarhiſtoriſchen Taſchenbuche von Prutz, der eine ſehr ſchöne Würdigung des Verdienſtes Schröder's für die Einführung Shakespeare's auf der deutſchen Bühne enthält.) Ja Schröder's künſtleriſche Größe bedurfte gewiſſermaßen ſolcher dramatiſchen Schöpfungen, um ſich in ihrer vollen Macht entfalten zu können, und **Fleck** erſcheint recht eigentlich als der Träger der dämoniſchen Gewalten, durch welche die dramatiſche Poeſie aus ihrer Dürftigkeit in die volle Bahn des geſchichtlichen Geiſtes hineingeriſſen wurde. Ja, das Uebermenſchliche und Rieſenhafte erſcheint ſo ſehr als das Weſen Fleck's, daß es ſogar ſelbſt da noch hindurch bricht, wo ihm das bürgerliche und rührende Drama enge Feſſeln anlegte. Wie **Schröder** das Genie für den auf der deutſchen Bühne erſtandenen Shakespeare, ſo iſt **Fleck** das darſtellende Genie für den revolutionären Geiſt des Jahrhunderts, wie er ſich namentlich in Schiller zuſammengefaßt hat. Die Poeſie, ſagten wir, ſchafft das Theater. Geht die erſtere alſo einer neuen Entwickelung entgegen, ſo muß auch das Theater in dieſelbe eingehen, es kann der Schwungkraft der erſteren nicht widerſtehen. Das erſte und dringendſte Bedürfniß, ohne deſſen Befriedigung alle andern Factoren, ohnmächtig ſind, bleibt alſo die Energie der dramatiſchen Poeſie ſelbſt. Ihre treibende Kraft liegt aber, wie wir geſehen, in den Elementen des die Wirklichkeit regierenden Geiſtes. Wenn ſich nun eine neue Zeit entbindet, wenn die Schauer eines neuen Geiſtes uns umwehen, welcher die Auferſtehung einer ganzen Nation aus dem politiſchen Todesſchlafe verkündet, wenn dieſer Geiſt ernſtlich praktiſch eben ſo frei ſein will, als er ſich theoretiſch frei gemacht hat, und dieſe Springkraft ſich allen Gliedern mittheilt, die bisher von keiner einigenden Seele bewegt, keinem einigen Willen unterthan waren, dann muß und wird auch die dramatiſche Poeſie dies große Schauſpiel wiederholen, und es wird ihr aus dem vollen Herzen der bewegten Maſſen die Sympathie entgegenſtrömen, weil ſie darin ihren eigenen Geiſt gegenſtändlich ſchauen*).

---

*) Auch der Aufſchwung, den die deutſche Nation im Jahre 1813 nahm, zittert im Drama nach und kündigt ſich in manchen Symptomen in ſeiner Rückwirkung auf die Poeſie an. So geht L. **Tieck** im Jahre 1813 damit um, Schauſpiele aus der deutſchen Geſchichte nach dem Muſter von Shakespeare's hiſtoriſchen Dramen zu dichten. Solger regt dieſe Gedanken bei ſeinem Freunde unabläſſig an und dringt auf das Eifrigſte in ihn, Ernſt mit dieſem Vorſatze zu machen. Tieck ſelbſt ſcheint von der großen Zeit mächtig ergriffen. Er ſchreibt an Solger (Solger's nachgelaſſene Schriften und Briefwechſel I. S. 269): „Es ſind Plane zu vielen Schauſpielen aus der deutſchen Geſchichte in meiner Seele fertig, und ich werde dieſe mit beſonderer Liebe ausarbeiten, wenn mir Gott noch Leben ſchenkt, um meinen Landsleuten zu zeigen, daß ich mich wohl zu ihnen rechne." In dieſem Sinne ſagt Solger auch in einem Briefe an Tieck: „**Man muß dem Zeitgeiſte auf den Leib rücken und ihn nicht immer aus der Ferne hätſcheln.**" Später ſah Tieck überall Unmöglichkeiten, die jedoch Solger immer auf's Neue bekämpfte, wiewohl ohne Erfolg. Vgl. beſonders die denkwürdigen Worte Solger's l. c. 1. S. 707, die er an Tieck richtete: „Ich

Der dramatiſche Dichter braucht dazu wahrlich nicht, wie man es ſo oft grundlos behauptet hat, ſich gerade in den Stoff ſeiner eigenen Geſchichte einzuſpinnen, darauf beruht ſeine Volksthümlichkeit und ſeine Bedeutung für die Gegenwart nicht, aber er muß ſeinem Stoffe überhaupt den geſchichtlichen Geiſt und die Energie der Freiheit einhauchen. Die Dichtung muß mit einem Worte, nach Gervinus' („Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur" V. S. 734) ſchönem Ausdrucke, ſich auf den großen Markt des Lebens wagen, das Gefahrvollſte und Größte zu ihrem Gegenſtande nehmen, mit den öffentlichen Zuſtänden Bund machen und mit dem Leben ſelber rivaliſiren.

Wenn wir aus der Umgeſtaltung, welche die Lyrik unſers Vaterlandes in jüngſter Zeit erfahren hat, einen Schluß wagen dürfen, der ſich auf das allgemeine Entwickelungsgeſetz der Poeſie ſtützt, ſo werden das moderne Epos, der Roman und das Drama dieſen Zügen nachfolgen und eine neue Aera herbeiführen helfen. Frankreich iſt in der Gattung des ſocialen Romans bereits in eine neue Entwickelungsphaſe eingetreten. Jener zieht ſeine Nahrung aus dem Boden der ganzen geſellſchaftlichen Bewegung, ihrer Gegenſätze und Probleme, welche ſich der Geiſt der modernen Geſellſchaft zur Löſung geſtellt hat. Hier hat ſich das Genie der Schriftſteller mit dem tiefgreifenden Gedanken der Wirklichkeit befruchtet und uns die Dialektik der Leidenſchaften geſchildert, welche der Schooß der modernen Geſellſchaft in ſich birgt. Die franzöſiſche Tragödie der Gegenwart dagegen befindet ſich noch im Stadium des Kampfes mit ihrem Gegenſatze, der ſogenannten claſſiſchen Tragödie, und iſt durch dieſe Stellung ſchon als eine einſeitige Richtung bezeichnet. Im Streben, ſich wieder durch die Kraft der Naturwahrheit, durch die Darſtellung ächt menſchlicher Leidenſchaft zu regeneriren, jenes abſtracte Ideal des Claſſicismus zu vernichten, iſt ſie zugleich noch mit dem Extrem des Entſetzlichen, Grauenerregenden ſo verflochten, daß es in ihr zu einer wirklichen Verſöhnung der Leidenſchaften und ſo zur Idee einer ſittlichen Weltordnung noch nicht kommt. Die franzöſiſche Tragödie hat in ihrem Hauptvertreter, Victor Hugo, allerdings den großen Schritt gethan, die Wirklichkeit ſelbſt als die Fundgrube für die Poeſie und die Negation, den Widerſpruch als den Pulsſchlag auch ihres Lebens anzuerkennen, aber ſie iſt, wie in der Theorie, ſo in der Ausführung noch bei dem Wechſel gewaltiger erſchütternder Contraſte und

---

geſtehe, man mag der Verzweiflung nahe kommen, wenn man bei dramatiſchen Arbeiten an dieſe Bühne, dieſe Schauſpieler, dieſe widerſinnigen und den ganzen Zweck untergrabenden Einrichtungen und dieſes Publicum denkt. Aber ſoll man deshalb verzweifeln? — Man muß, ich will nicht ſagen, ſich accommodiren, weil dies zu ſchwach klingt, ſondern die Welt ſich beſſer vorſtellen, als ſie iſt; ohne dies leiſtet man nichts Gutes. Die Poeſie muß ſich das Theater ſchaffen, die Philoſophie das Publicum. Und wenn das nicht gelingt, ſo iſt es ein großes Unglück, aber man hat ſeinen Beruf erfüllt. Und das kann man wieder nicht, wenn man nicht die gegenwärtigen Bedingungen auffaßt und damit anfängt, müßte man ſie ſich auch gänzlich umgeſtalten."

einer bloſen Miſchung der Gegenſätze ſtehen geblieben, denen aber die verſöhnende Gewalt einer die Gegenſätze ausgleichenden Idee fehlt. Dieſe Geſtalt der Tragödie iſt daher ihrem Principe nach allerdings ein Fortſchritt, weil ſie zur Quelle der Poeſie wieder zurückgekehrt iſt, aber weil ſie als ein um ſeine Exiſtenz erſt kämpfendes Princip auftritt, zugleich ein Extrem, daß die Idee der Tragödie noch nicht wahrhaft hat verwirklichen können. Der ſociale Roman der George Sand iſt, gegen das Drama Victor Hugo's gehalten, eine reichere und entwickeltere Kunſtgattung, weil er die Elemente des modernen Lebens zu einer viel höheren Lebendigkeit und mit weit größerer Tiefe auffaßt, indem er ſich nicht erſt durch einen Bruch und Kampf mit einer andern Kunſtform ſein Princip zu erringen hat.

Die Schwungkraft, welche in jüngſter Zeit die deutſche Lyrik bethätigt hat, gibt uns eine ſichere Bürgſchaft, daß auch das Drama einer nationalen Entwickelung entgegenreifen werde. Soll die Poeſie aber wirken und in das Mark des Volks eindringen, ſo muß ſie mit der Energie der unmittelbaren Empfindung auftreten und die Friſche eines von der Reflexion unverkümmerten Pathos bringen. Was Goethe und Schiller bei ihrem Auftreten ſogleich als ſo epochemachende Genien ankündigte, war jene Kraft eines urſprünglichen Geiſtes, der auf Sturmesfittigen einherbrauſ'te und die Gemüther eroberte. Dieſelbe Farbe urſprünglichen Lebens muß auch die neue, das erwachende politiſche Selbſtbewußtſein darſtellende Poeſie in Deutſchland gewinnen. Die kühnſte Herrſchaft über die Form, der überſchwänglichſte Reichthum der Bilder reichen dazu eben ſo wenig aus, als die Tiefe eines Gedankens, der ſich erſt in das Gewand der Allegorie kleiden muß, um in der Geſtalt der Poeſie zu erſcheinen. Beide für ſich genommen, können nicht die Maſſen bewegen; ſie werden alſo auch kein nationales Drama begründen. Die Tiefe des Gedankens wie die Herrſchaft über die Form können nur für die neue Geſtalt der Poeſie Vorausſetzungen und Bedingungen ſein, ihr Pulsſchlag muß aber die Kraft eines vollempfundenen jugendlichen Lebens zeigen, das Blut des hiſtoriſchen Geiſtes, das ſich auf den Trümmern der untergehenden Welt ein neues, freies Reich erbaut, muß ſich in die Adern dieſer Poeſie ergießen und alle ihre Glieder durchwärmen, man muß aus ihr die Bürgſchaft gewinnen, daß hier ein großer Charakter vor uns ſteht, der ſich an das Gemeinwohl und an die höchſten Intereſſen des Vaterlandes aufgibt, und welchen der Geiſt der Geſchichte groß gezogen hat. Aus demſelben Geiſte, welcher das deutſche Volk ſeiner politiſchen Trägheit entreißen und zur Eroberung der praktiſchen Güter treiben wird, nachdem es die theoretiſchen mit der höchſten Tapferkeit errungen hat, aus demſelben Geiſte müſſen auch ſeine dramatiſchen Dichter, muß ſeine Regeneration des Theaters hervorgehen. Während nun die Tragödie unſers Vaterlandes die directe Darſtellung des Siegs der Freiheit und die Verſinnlichung der großen Factoren des geſchichtlichen Geiſtes zu ihrem Inhalt haben muß, hat das Luſtſpiel, dem, bei dem Mangel eines Centralpunctes in Deutſchland, allerdings

ein geringerer Boden gegönnt iſt, die Aufgabe, die verkehrten Richtungen und Zuſtände der Gegenwart, die Verirrungen und Schiefheiten unſerer ſocialen, namentlich unſerer öffentlichen Verhältniſſe, beſonders die Ungereimtheiten, in welche ein engherziges Bekämpfen und Unterdrücken der freien Regſamkeit des Worts und der Schrift verwickeln, zu komiſchen Contraſten zu verarbeiten. Dadurch würde es gleichfalls als eine befreiende Macht in die ſocialen Zuſtände der Gegenwart eingreifen und zu einem von jeder Spießbürgerlichkeit entfernten und nationalen Luſtſpiel erwachſen. Freilich möchte aber ein ſolches Luſtſpiel in der Ausführung auf mannigfache Hinderniſſe ſtoßen, und die der Ironie darin Preis gegebenen Zuſtände würden an den meiſten deutſchen Regierungen ſchwerlich ſo harmloſe Zuſchauer finden, um ihnen auf der Bühne eine ungefährdete Stätte zu vergönnen. Indeſſen darf darum dieſer Boden des Luſtſpiels bei uns nicht aufgegeben werden. Wenn die Deutſchen hier Werke aufzuweiſen hätten, welche an Erfindung geiſtreicher Compoſition, ſpannender Entwickelung und unmittelbarer Beziehung zum höhern ſocialen und politiſchen Leben ſich mit einigen der letzten größeren Luſtſpiele Scribe's*) meſſen könnten, welche für uns ganz das leiſteten, was jene für Frankreich, ſo würden wir nicht mehr über den Mangel eines nationalen Luſtſpiels zu klagen haben. Hier iſt unſer überrheiniſcher Nachbar gegen unſern deutſchen Luſtſpieldichter ſo ſehr im Vortheil, wie die ſocialen und öffentlichen Zuſtände, welche ſich in der Weltſtadt Paris concentriren, den unſrigen überlegen ſind, und daher einen viel reicheren Hintergrund für ein Luſtſpiel bilden können. Das Hauptthema unſers Luſtſpiels muß es ſein, gleichſam im verjüngten Maßſtabe die komiſchen Contraſte der polizeilichen Gewalt mit dem verſatilen, ſich derſelben entwindenden Geiſte zur Anſchauung zu bringen. Hier wäre eine reiche Fundgrube für den Witz, wie für den Humor von Situationen, durch welche das Verkehrte und Ungereimte vieler öffentlichen Zuſtände Preis gegeben würde, in welchen wir uns doch leider oft genug viel zu unbefangen und gedankenlos bewegen.

Wir haben gezeigt, was von Seiten der Poeſie für eine Regeneration des Theaters geſchehen müſſe. Wie ſich jede große Geiſtesbewegung ihre Organe erſchafft, ſo zweifeln wir nicht, wird auch mit dem wachſenden Kampf in Deutſchland für die höchſten Güter der Freiheit, für die Entfeſſelung unſers öffentlichen Lebens die dramatiſche Poeſie von dieſer neuen Kraft ergriffen und in Schwung geſetzt werden. Die Zeichen eines neu ſich geſtaltenden, in der Gegenwart wurzelnden Dramas ſind, wie viel Verfehltes auch die Compoſition noch bietet, unverkennbar, und bei allen Schwächen zeigen doch z. B. Gutzkow's Dra-

*) Wir haben dabei beſonders die drei geiſtreichen Luſtſpiele „Le verre d'eau", „La calomnie" und „L'Ambitieux" gegenwärtig, welche das ganze politiſche Leben Frankreichs zu ihrer Baſis haben, von ihm aus ſich zu den ſpannendſten und geiſtreichſten Situationen erheben und in den mannigfaltigſten Wendungen den politiſchen Egoismus dialektiſch auflöſen, ohne deshalb den Ernſt der öffentlichen Kämpfe anzutaſten.

men eine höhere Potenz des dramatiſchen Lebens, als bei allen Vorzügen im Einzelnen etwa Halm's Griſeldis und der Sohn der Wildniß, aus welchen uns nur eine künſtlich gemachte Sentimentalität und eine Verbildung des ächt menſchlichen Pathos entgegentönen, welche auch kein Schmelz der Sprache verbeſſern kann.

Aber die Erhebung der Poeſie bildet nur den einen Factor der Regeneration der Bühne, der andere nicht minder weſentliche iſt die Organiſation des Theaters ſelbſt und die Bildung der Schauſpieler. Wir deuteten oben bereits an, das Ziel des Theaters, als eines Kunſtinſtituts, müſſe ſein, als ein Moment in den Staatsorganismus aufgenommen zu werden. Dadurch daß ein Inſtitut in einem Staate beſteht und tolerirt wird, iſt es noch nicht vom Staate als zu ſeinem Leben gehörig erklärt. Auch Gauklern, Taſchenſpielern und Kunſtreitern verweigert die Obrigkeit nicht, ihre Künſte zu produciren, ſie ſind aber deshalb doch nur geduldet und haben nur eine Beziehung zum Polizeiſtaate, nicht zum Staat, als einem ſittlichen und geiſtigen Organismus. Aber ſo iſt es faſt mit dem Theater heut zu Tage noch beſtellt. Seine Einrichtung und Beaufſichtigung fällt nur dem Polizeiſtaate anheim; ſein geiſtiges Wirken, ſeine Kunſtthätigkeit, die Bildung der Mitglieder iſt der Willkür überlaſſen und hängt von dem zufälligen Geſchmacke des Monarchen und ſeines Hofes ab. Aber darin liegt die mehr als ſtiefmütterliche Stellung, welche der Staat als geiſtiges Gemeinweſen gegen das Theater eingenommen hat. Sie ſteht mit dem, was das Theater ſein ſoll und ſein kann, im ſchneidendſten Widerſpruche. Bei allen Inſtitutionen kommt es weſentlich darauf an, daß man ihnen eine Bahn eröffnet, auf welcher die freieſte Entfaltung aller Kräfte Statt finden kann, mithin ſo viel als möglich dem blinden Zufall und der Willkür den Spielraum nimmt, die Vernunft und die Freiheit beeinträchtigen zu können. Es kommt daher vor Allem darauf an, nicht den Zufall und die Willkür, ſondern die Vernunft und die Freiheit zum Principe zu machen.

Die Bühne hat eine directe Beziehung zum Publicum; ſie iſt bedingt durch die Bildungsſtufe und den Geſchmack deſſelben, ſoll aber doch zugleich den Geſchmack deſſelben läutern und das Volk erziehen. Dazu gehört, daß ſie ein Bewußtſein habe über ihre Aufgabe und ihre Stellung zum Volke. Die Bühne darf und ſoll ſich nicht dem zufälligen Geſchmacke, den unberechtigten Anſprüchen des Publicums beugen, ſondern den objectiven Maßſtab der Kunſt ſelbſt und ihre höchſten Forderungen an das anlegen, was ſie zum Genuſſe darbringt. Die Bühne hat ſich daher ununterbrochen auf dem Höhepunct der Kunſt zu erhalten und die ächte Kunſt als das unverrückbare Ziel ihrer Thätigkeit in's Auge zu faſſen. Der natürlichen Schwerkraft der unorganiſchen Maſſe des Publicums, welche nicht ſelten durch ihre unreinen Neigungen und ihr oberflächliches Verlangen die Kunſt herniederzuziehen droht, muß die Intelligenz und die ächte Kunſtbegeiſterung der Leitenden durch ihre Schwungkraft entgegenwirken. Wie, nach Goethe's treffenden Ausſpruche,

der rechte Künſtler niemals gerade das bringt, was die Menge erwartet, weil er ihr natürlich voraus iſt und ihr neue Bahnen durch ſeine Schöpfungen bricht, er alſo immer die Maſſen zu ſich heraufzieht und ſich nicht zu ihnen herniederläßt, ſo ſoll auch das Theater, als Inſtitut gefaßt, nicht gerade das bringen, was die Menge etwa begehrt, ſondern, was ſie begehren ſollte, und worin ſie, wenn es ihr geboten wird, auch ihre wahre Befriedigung finden wird, weil die ächte Kunſt eine fortreißende und übermächtige Gewalt ausübt. Das Theater muß ſich alſo einerſeits unabhängig erhalten von den zufällig wechſelnden Intereſſen und dem augenblicklichen Geſchmacke des Publicums und andererſeits doch innerhalb des gegenwärtigen Geiſtes ſtehen, der ebenfalls im Publicum lebt. Es ſoll alſo nicht dem Geſchmacke der Menge nachgehen, nicht zu ihr herabſteigen, ſondern ſelbſt die Norm des ächten Geſchmacks ſein, alſo das Publicum zu ſich erheben und gewiſſermaßen das Ewige im Zeitlichen darſtellen. Die Bühne hat daher ſo verſatil zu ſein, wie der ſich entwickelnde Kunſtgeiſt; ſie ſoll ſeine mannigfaltigen Formen abſpiegeln, aber innerhalb ſeiner Verſatilität und Mannigfaltigkeit ſich doch zugleich als eine bewußte Einheit erfaſſen, welche die ewigen Geſetze der Schönheit und ihrer Reinheit zu bewahren und die ewigen Schöpfungen der Poeſie als feſte Leitſterne des Geſchmackes hinzuſtellen hat.

Das Theater ſoll ſich alſo, ſeinem höchſten Begriffe nach, etwa zum Publicum verhalten, wie der Chor der antiken Tragödie zu den Zuſchauern. Der Chor faßt die ewigen ſittlichen Geſetze in's Bewußtſein und begleitet zugleich die Handlung durch alle Phaſen ihrer Entwickelung, indem er die aus der dramatiſchen Bewegung ſich mit innerer Nothwendigkeit erzeugenden Gedanken in das dichteriſche Wort zuſammenfaßt und zu dem idealen Ausdrucke erhebt. Die Zuhörer vernehmen alſo im Chore im Grunde ihr eigenſtes Bewußtſein, aber in ſeiner reinſten, idealſten Form, geſchieden von allen beſchränkten, proſaiſchen, nur aus der zufälligen Dispoſition und Bildung der Einzelnen ſtammenden Reflexionen; ſie finden ſich alſo als eine geiſtige Geſammtheit darin wieder. In dieſem Sinne ſoll das Theater auf ſeiner Höhe das eigentliche äſthetiſche Bewußtſein des Volkes in ſeiner wahren Geſtalt und in ſeiner höchſten Reinheit repräſentiren, ſo daß ſich daſſelbe darin zwar wiederfindet, ſein inneres Leben darin veranſchaulicht ſieht, aber doch zugleich ein reicheres und edleres Bewußtſein daraus zurückempfängt, als es mitgebracht hatte. Dann wird das Theater der lebendigſte Ausdruck für die ideale Anſchauung des Volkes ſein, der alle Claſſen zu ſich emporhebt und ſo gewiſſermaßen erzieht. Die Bühne hat mithin die verſchiedenen Strömungen der dramatiſchen Poeſie in den einen unverſieglichen Strom des nationalen Geiſtes hineinzuleiten, um durch ihn wieder die übrigen Gebiete des Lebens zu befruchten, ſie hat alſo alle diejenigen Richtungen und Stufen der dramatiſchen Poeſie auszuſondern, welche mit dem gegenwärtigen Geiſte der Nation nicht in

Fluß geſetzt werden können, in denen alſo kein friſcher Pulsſchlag mehr vernommen wird.

Dem Publicum gegenüber muß ſich alſo das Theater, um ſeine Beſtimmung zu erfüllen, in ſo fern unabhängig zeigen, als es, erfüllt von ſeiner Bedeutung, ſich zum Träger derjenigen dramatiſchen Poeſie macht, durch welche wirklich Bilder ſchöner Menſchlichkeit, edler Geiſtesfreiheit, idealer Lebensrichtungen, überhaupt ſubſtantielle Ideen verkörpert werden. Aber dies iſt nur zu erreichen, wenn die Bühne ſich auf ihre eigenen Füße ſtellen darf und ſich der Nation gegenüber für die Verwaltung der idealen Güter verantwortlich fühlt. Die Bedingung dazu iſt, daß das Theater auch nach oben hin, d. h. von den unmittelbaren Einflüſſen des Hofes, unabhängig werde. Solche Stellung iſt aber nur denkbar, wenn man dies Inſtitut als ein Moment in den Kreis der allgemeinen Bildung, alſo des Cultus, einordnet und es dadurch in ein directes Verhältniß zur Nation ſetzt. So wenig eine Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte ſich in ihrer Bewegung, ihren Lebensäußerungen von den zufälligen Wünſchen, Anſichten und dem Geſchmacke des Souveräns und ſeines Hofes abhängig fühlen darf, und ein ſolches Verhältniß als eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit, als eine Verkümmerung ihrer idealen Intereſſen betrachten würde, eben ſo wenig darf das Theater, wenn es anders ſeinen höchſten Begriff erfüllen will, in eine ſolche Abhängigkeit geſetzt werden. Solch' eine Stellung widerſtrebt ſeiner abſoluten Beſtimmung, in die geiſtige und ſittliche Entwickelung der Maſſen bildend einzugreifen, völlig. Die Unterſtützung, welche dem Theater zu Theil wird, darf daher nicht ein bloſer Gnadenact ſein, welcher nach dem Belieben des Souveräns eingeſchränkt und erweitert wird, ſondern muß als eine zum Haushalt der Nation unentbehrliche Summe ausgeworfen werden. Die weitere Conſequenz dieſer veränderten Stellung des Theaters wäre natürlich, daß die Leitung der Bühne aufhörte, Hofcharge zu ſein, und direct unter das Miniſterium des Cultus, gleich der Akademie der Künſte, geſtellt würde. Indem die Theaterdirection der erſten Bühne einer Reſidenz den Charakter einer Hofcharge hat, iſt ſie mit allen denjenigen Aemtern, welche mit der unmittelbaren Ausführung und Ueberwachung der Hofetikette und des Hofceremoniells beauftragt ſind, in eine Kategorie geſetzt; ſie dient mithin nicht einem idealen, ſubſtantiellen Zwecke, ſondern nur dem Glanze des Hofes. Das Theater erſcheint nach dieſer Seite hin nur als ein Luxus, nicht als ein weſentlicher Zweig des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Bildung.

Es war ein großer Fortſchritt, als die Theater aus dem Stadium ihres Wanderlebens herauszutreten anfingen und in ſtehende Bühnen übergingen. Bedeutende Vortheile verknüpften ſich damit für die Kunſt; das beſchränkte Repertoire, das ſich ſtets an den verſchiedenen Orten wiederholte, wich natürlich einem ausgedehnteren und umfaſſenderen Wirken; denn man mußte Jahr aus Jahr ein ein und daſſelbe Publicum zufrieden ſtellen. Die Bühne ward darauf hingewieſen, die dramati=

ſchen Schätze der eigenen Nation und fremder Völker auszubreiten und durch dieſen größeren Reichthum den Sinn und das Intereſſe für die Kunſt ſelbſt zu erweitern. Mit dieſer Fixirung der Bühne an großen Orten, namentlich in den Reſidenzen, wo ſie ſich in Hoftheater umwandelte, ward auch für die ſceniſche Ausſtattung nothwendig beſſer geſorgt; die Räume, in welchen geſpielt wurde, die Decorationen und Coſtüme veredelten ſich, man forderte für die Verſinnlichung der dramatiſchen Werke idealere Formen. Damit verband ſich eine geachtetere und ſorgenfreiere Stellung der Darſteller, welche ſich dieſen Inſtituten zuwandten, der Kampf, in welchem ſie ſich mit der bürgerlichen Geſellſchaft befanden, die ſie, in Einklang mit der Kirche, noch nicht als ihre legitimen Mitglieder anerkennen wollte, wich allmälig einer freieren Würdigung des Standes, der ſich nur die Kirche noch hartnäckig entgegenſtellte. Von einem ſolchen Mittelpuncte aus war es den Künſtlern vergönnt, ſich einen bedeutenden Rollenkreis zu erſchaffen und ihren Ruf weithin auszubreiten. Die größere Univerſalität, die glänzende Ausſtattung der dramatiſchen Werke, die Erhebung endlich der Schauſpieler ſelbſt, dies waren die großen, nicht hoch genug anzuſchlagenden Vortheile, welche der Uebergang der Bühne aus dem bloſen Wanderleben zu Hofbühnen mit ſich führte. Der Entwickelungsſtufe des Staats, als abſoluter Monarchie, entſpricht die Stellung des Theaters als Hoftheater. Aber dieſe Stellung kann ebenfalls nur ein Durchgangspunct ſein zu derjenigen, in welcher das Hoftheater in das Nationaltheater übergeht. Wie das Hoftheater der abſoluten Monarchie, ſo entſpricht das Nationaltheater dem freien Staate. Ein dem Belieben entnommenes Kunſtinſtitut, welches in die geſammte Bildung eingreifen ſoll, muß auch die Organe ſeiner Wirkſamkeit einer ſyſtematiſchen Bildung unterwerfen. Die Darſteller müſſen, wie dies von uns an einem andern Orte ſchon ausgeſprochen und durchgeführt worden iſt (vgl. „Die Kunſt der dramatiſchen Darſtellung, in ihrem organiſchen Zuſammenhange wiſſenſchaftlich entwickelt" und die Vorrede zur vierten Abtheilung der „Abhandlungen zur Philoſophie der Kunſt"), durch eine ſyſtematiſche Bildung, durch alle die Vorſtufen und Vorſtudien, welche die Ausübung ihrer Kunſt fordert, tüchtig gemacht werden, der Kunſt zu dienen und ihre Kräfte einem Inſtitute zu weihen, das nur durch das harmoniſche Zuſammenwirken aller Kräfte ſeinen Begriff erfüllen kann. Auf eine gleichmäßige Durchbildung aller einzelnen zur Darſtellung erforderlichen Momente, auf eine organiſche Durchdringung aller Geſtalten eines Dramas, deren jede die andere tragen und beleuchten hilft, wirkten auch diejenigen Männer hin, welche ſich auf kurze Zeit aus freier Begeiſterung an die Spitze einzelner Bühnen geſtellt haben. Das war der weſentliche Vorzug des weimariſchen Theaters, darauf richtete auch Immermann während der kurzen Leitung der Düſſeldorfer Bühne ſein Augenmerk. Aber gründlich kann dies nur durch tüchtig organiſirte Theaterſchulen erzielt werden, welche die Pflanzſchule der Darſteller bilden müſſen. Dadurch erſt iſt die Bedeutung des Standes vollſtändig anerkannt, die zufällige Bega-

bung, die noch dazu oft ganz unberechtigte Neigung zum Darſtellen bilden dann nicht mehr, wie bisher, den einzigen Maßſtab für die Aufnahme der Mitglieder eines Theaters; es wird, wie bei den anderen Künſten, auch ein von dem individuellen Talent unabhängiges Maß allgemeiner Bildung und beſonderer Fachbildung als Bedingung gefordert, um zur Mitwirkung an einem Kunſtinſtitut zugelaſſen zu werden. Die Ehre, welche dem Stande wird, als ein in die Bildung der Nation eingreifendes Element anerkannt zu ſein, an den der Staat auch mit vollem Rechte die Forderung ſtellen kann, nicht unvorbereitet und roh in die Werkſtatt einer öffentlichen Kunſtthätigkeit einzutreten, welche mehr als jede andere auf einem Gleichgewichte geiſtiger Kräfte beruht, dieſe Ehre zerſtört endlich auch den letzten Reſt des Vorurtheils, welcher ſich noch im Volke gegen dieſen Stand erhalten, der es nur in ſeinen einzelnen großen Talenten zu einer völligen Emancipation und Gleichſtellung mit den übrigen Künſtlern gebracht hat. Wenn der Staat ſelbſt die Initiative ergreift, wenn er ſelbſt durch die Errichtung von Theaterſchulen, als Vorbereitungsinſtituten für das öffentliche Wirken der darſtellenden Künſtler, das Bewußtſein der Ehrenhaftigkeit dieſer Thätigkeit und der geiſtigen Bedeutung des Theaters ausſpricht, ſo befriedigt er dadurch nur ein Verlangen, welches das weitergereifte Bewußtſein des Volks und derjenigen Künſtler, welche werth ſind, die herrlichſten Schätze der Menſchheit auszulegen, immer dringender ſtellt. Ja, die Stimmen können nicht mehr verhallen, welche von einer aus dem Geiſte der Nation wiedergeborenen Bühne die herrlichſten Wirkungen für das geſammte Leben erwarten und ihrer Verwirklichung den heiligſten Ernſt zu widmen gebieten, von einem Nationaltheater, auf welchem eine durchgeiſtigte Poeſie die Herrſchaft führt, das die großen Gemälde des dichteriſchen Geiſtes aller Völker und Zeiten, in denen der gegenwärtige Geiſt noch ſeine fortreißende und befreiende Kraft ausübt, vor dem Volke entfaltet, mit dem ſich eine freie, den höchſten Maßſtab anlegende Kritik und tüchtige Pflanzſchulen künftiger Darſteller als Wächter und Bürgen der Gegenwart und Zukunft verbinden. H. Th. Rötſcher.

Theilung und Trennung der Gewalten, ſ. Cabinetsjuſtiz.

Theokratie, ſ. Verfaſſung.

Theorie, ſ. Praxis.

Theuerung. — Was die Pflanze, das Thier und der Menſch zum Leben bedürfen, das gibt ihnen Mutter Natur. Licht und Wärme, Luft und Waſſer, die gröberen und feineren Stoffe, ohne welche kein organiſches Leben möglich iſt, ſind Gemeingut. Der Pflanze weiſ't die Natur außerdem ihre Wohnung an, den Fleck im Boden, wo ſie haftet; die Nahrung wird der Pflanze zugeführt aus der Erde und der Luft, das Kleid wird ihr umgelegt als Baſt oder Rinde. Bleibt die nöthige Zufuhr aus oder hält ſie nicht das rechte Maß, ſo kann ſich die Pflanze nicht helfen, ſie ſtirbt vor der Zeit. Dem Thiere liefert die Natur das Kleid; allein Wohnung und Nahrung muß es ſich

ſuchen und bereiten; damit es ſie finde, iſt ihm der Inſtinct gegeben. Findet es viel, ſo lebt es gut, findet es weniger, als ihm zum Leben nöthig iſt, ſo leidet es Mangel, verkümmert und ſtirbt. Der Menſch muß Alles aufſuchen, ſammeln und bereiten, was ihm unentbehrlich, nützlich oder angenehm iſt. Nil sine magno labore natura dedit mortalibus. — Der Wilde kann Ueberfluß haben oder Mangel leiden, je nach der Ergiebigkeit der Jagd, des Fiſchfangs, der Raubzüge. Theuerung und Wohlfeilheit ſind ihm unbekannt, denn er kauft und verkauft nicht. Erſt wenn ſich die Begriffe von Volk, Staat, Eigenthum, Arbeitstheilung, Verkehr, Geld, Preis entwickelt und in der Wirklichkeit verkörpert haben, erſcheint der Mangel an Lebensbedürfniſſen als Theuerung, der Ueberfluß als Wohlfeilheit.

Die menſchlichen Wohnungen ſind nicht Gegenſtand eines täglich wiederkehrenden Bedarfes und Verbrauchs, alſo auch nicht des täglichen Verkehrs. Häufiger erneuert ſich ſchon der Bedarf an Kleidung; doch kehrt er, einmal befriedigt, erſt nach Monaten und Jahren wieder. Anders verhält es ſich mit der Nahrung; ſie iſt ein täglich wiederkehrendes Bedürfniß. — Wenn man daher auch unter Armuth das Unvermögen verſteht, den Bedarf an Wohnung, Kleidung und Nahrung zu befriedigen, ſo beſchränkt ſich doch der Begriff von Theuerung auf letztere und bezeichnet einen Zuſtand, wo die Preiſe der unentbehrlichen Nahrungsmittel ſo hoch ſtehen, daß der gewöhnliche Taglohn zur Anſchaffung des täglichen Bedarfs einer Familie nicht mehr hinreicht. Das Hauptnahrungsmittel in Europa iſt das Getreide; der Zuſtand der Theuerung iſt daher am Einfachſten an ungewöhnlich hohen Getreidepreiſen zu erkennen.

In einem weiteren Sinne nennt man den Preis eines jeden im Verkehre vorkommenden Gutes theuer, wenn er ſich über den mittleren Satz der Erzeugungskoſten erhebt, wohlfeil, wenn er unter denſelben herabſinkt. Die nähere Erörterung der hierauf einwirkenden Verhältniſſe gehört in die Lehre vom Preiſe.

Man ſpricht ferner von theueren Preiſen im Allgemeinen, wenn man die Preiſe der Gegenſtände des täglichen Verkehres in einem Lande zu verſchiedenen Zeiten oder zu einer und derſelben Zeit in verſchiedenen Ländern mit einander vergleicht. So ſind z. B. die Geldpreiſe der Dinge, deren Erzeugungskoſten ziemlich gleich geblieben und nicht durch Erfindungen oder neue reiche Bezugsquellen herabgegangen ſind, gegenwärtig höher als vor der Entdeckung Amerikas, in England höher als in Deutſchland u. ſ. w. Dies erklärt ſich durch die mit dem Preiſe des Geldes vorgegangene Veränderung, indem das Geld durch vermehrte Gewinnung der Münzmetalle und durch Verwendung von Papier als Werthzeichen häufiger, mithin wohlfeiler geworden, oder in dem einen Lande billiger als in dem andern iſt. Näheres hierüber hat die Lehre vom Geld anzugeben.

Der Begriff von Theuerung dagegen findet in allen dieſen Fällen keine Anwendung. Es wird ſchon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Niemandem einfallen, zu behaupten, daß in einem Lande

Theuerung herrſche, weil die regelmäßigen Geldpreiſe dort höher ſtehen als in einem andern; oder darum, weil etwa feinere Genußmittel, Luxusgegenſtände, entbehrliche Dinge überhaupt, im Preiſe geſtiegen ſind. Im Gegentheile zeigt die Erfahrung, daß ſolche Gegenſtände in theuern Zeiten nicht theuerer, eher wohlfeiler werden, weil der Begehr danach abnimmt. Die Theuerung gehört eigentlich in das Capitel vom Getreidehandel.

Setzt man voraus, daß jedes Land den Bedarf ſeiner Bewohner an Nahrung in mittleren Jahren ſelbſt hervorbringe, — eine belagerte Feſtung oder eine Felſeninſel (Malta) können hier nicht in Betracht kommen, — ſo iſt die wahre Urſache einer Theuerung der Ausfall an Nahrungsmitteln, welcher durch Mißjahre entſteht. In dieſen Fällen ſteigen die Preiſe in weit ſtärkerem Verhältniſſe, als es der Ausfall bedingen würde, weil einerſeits die Furcht zu verhungern die Aengſtlichen, d. h. die Mehrzahl, antreibt, ſich mehr als nöthig mit Vorräthen zu verſehen, wodurch der Begehr übermäßig geſteigert wird, während andererſeits die Gewinnſucht der Gutsbeſitzer und Speculanten, in der Hoffnung auf weiteres Steigen, das Angebot zurückhält. Lauderdale und Took haben folgende Berechnung aufgeſtellt:

Iſt der Ausfall der Ernte	10 %,	ſo ſteigen die Preiſe um	30 %
= = = = =	20 =	= = = = =	80 =
= = = = =	30 =	= = = = =	160 =
= = = = =	40 =	= = = = =	280 =
= = = = =	50 =	= = = = =	450 =

Hier läßt ſich nicht helfen; denn man kann die Menſchen nicht anders machen, als ſie ſind. Dagegen läßt ſich ſehr viel thun, um die Folgen von Mißjahren weniger fühlbar zu machen. Sehr ſchön ſagte Ricardo: „Die Völker der Erde ſind nicht dazu verurtheilt, durch den Würfel zu entſcheiden, welches von ihnen ſich der Hungersnoth unterwerfen ſoll. In der Welt iſt immer Ueberfluß an Nahrung. Um einer beſtändigen Fülle zu genießen, haben wir blos unſere Verbote und Hemmniſſe abzuſchaffen und aufzuhören, der gütigen Weisheit der Vorſehung entgegenzuhandeln."

Was für die Verbeſſerung der Landwirthſchaft geſchieht, dient zugleich zur Verminderung der Gefahr des Mangels. Die Erzeugniſſe des Ackerbaues ſind nicht nur der werthvollſte (weil unentbehrlichſte), ſondern auch der bedeutendſte Gegenſtand des Nationaleinkommens. Sie betragen ſelbſt in Fabrikländern, wie Großbritannien, die volle Hälfte ſämmtlicher Umſätze im Verkehre und des geſammten Einkommens. Von beſonderer Wichtigkeit iſt hierbei die Mannigfaltigkeit der Früchte. Es mißräth nicht Alles zugleich, und Europa wird ſeltener von Hungersnoth heimgeſucht, ſeit die Kartoffel neben dem Getreide wächſt, während in Oſtindien und China Hunderttauſende verhungern, wenn die faſt ausſchließliche Speiſe der Volksmaſſe, der Reis, mißräth.

Ein weiteres Mittel zur Verhütung des Mangels iſt die Herſtellung und Unterhaltung guter Land- und Waſſerſtraßen, die Vervoll-

kommnung und Ausdehnung der Schifffahrt. In Andaluſien — erzählt Say — bezieht man Getreide aus Amerika um den dreifachen Preis, den es in der caſtiliſchen Ebene koſtet. In Marſeille hat man ruſſiſches, in Barcelona amerikaniſches Getreide wohlfeiler, als im Inneren das einheimiſche. In der Bretagne war 1817 Getreide in hinreichender Menge, während Lothringen Hunger litt.

Zu dem Vorhandenſein guter Straßen gehört ferner die freie Benutzung derſelben, der freie Getreidehandel, durch welchen z. B. Holland ſich ſtets vor Mangel geſchützt hat. Nachdem im Jahre 1817 in Frankreich alle Regierungsmaßregeln von Verboten, Sperren und Aufkäufen erſchöpft waren, erklärte der Miniſter des Innern: nur der freie Handel könne abhelfen. In der That vermögen auch alle Anſtrengungen einer Regierung nur wenig gegen wirklich vorhandenen Mangel. Say hat berechnet, daß in den Hungerjahren 1740 und 1817 alle Aufkäufe des Staates den Getreidebedarf von Frankreich etwa auf 8 Tage deckten, während der Ausfall der Ernten gegen $\frac{1}{3}$ betrug, alſo für 120 Tage zu ſorgen war!

Damit ſoll jedoch nicht geſagt ſein, daß bei drohendem oder wirklichem Mangel von Seiten der Regierung gar nichts geſchehen könne und ſolle, um der Theuerung und der Noth Schranken zu ſetzen. Nur darf man nicht zu viel von ihren Maßregeln erwarten; die Intelligenz und der Muth der Bürger und der Gemeinden muß das Beſte dabei thun; freie Völker wiſſen ſich immer zu helfen; einer feigen, willenloſen Sklavenheerde hilft kein Herr und keine Polizei.

Genaue Nachrichten über den Stand der Feldfrüchte und die Ausſichten für die Ernte ſollte eine Regierung einzuziehen nie verſäumen; die engliſche iſt hierin ſehr ſorgfältig, und bei ihren freien, thätigen Bürgern bedarf es nur eines Winkes, um im Stillen Vorkehrungen zu treffen, die wirkſamer ſind, als alle ſpäteren Nothbehelfe.

Die Anlegung von Magazinen in unſerer Zeit, bei den vermehrten und ausgedehnten Verkehrsmitteln iſt von ſo untergeordneter Bedeutung, daß ſie kaum mehr rathſam erſcheint (wenigſtens als Staatsunternehmung), wenn man erwägt, daß der Vortheil, in theueren Zeiten einen immerhin unzulänglichen Vorrath zu haben, auf andere Weiſe, nämlich durch zeitige Beifuhr, billiger erreicht werden kann, als durch Aufwendung großer Koſten, welche durch Kornwurm, Mäuſefraß und andere Verluſte noch geſteigert werden.

Das Verbot der Getreideausfuhr läßt ſich nur in beſonderen Nothfällen als vorübergehende Maßregel, und zwar hauptſächlich damit rechtfertigen, daß die Volksmaſſe darauf dringt, und eine Nichtgewährung des Verlangens zu größeren Uebeln führen kann. (S. hierüber den Artikel „Sperre.")

Daß bei eingetretener Theuerung die Regierung Getreide um billige Preiſe an Arme, auch Saatkorn an Landwirthe abläßt, daß ſie ihre Vorräthe um feſte Preiſe auf die Märkte bringt, um die Wucherer zum Losſchlagen zu zwingen, daß ſich Vereine bilden, um der Noth zu

ſteuern — dies ſind Maßregeln, welche, von der Menſchlichkeit und von der Klugheit geboten, als zweckmäßig anzuerkennen ſind. Die Hauptmittel gegen Theuerung, eigentlich gegen Mangel und deſſen höchſte Stufe, die Hungersnoth, ſind und bleiben: Vervollkommnung der Landwirthſchaft, gute Land- und Waſſerſtraßen, freier Verkehr und Handel mit den Erzeugniſſen des Ackerbaues. Karl Mathy.

Thronfolge, ſ. Succeſſion.

Thronrede und Antwortsadreſſe auf dieſelbe. — In allen repräſentativen oder auch blos conſtitutionellen Staaten (ſ. den Unterſchied zwiſchen beiden in dem Art. „Repräſentativ- im Gegenſatze zum conſtitutionellen Syſteme," Staatslex. Bd. 13, S. 681 folg.) iſt der ſehr natürliche Gebrauch eingeführt, daß die Verſammlung der Repräſentanten des Volks mit einem feierlichen Vortrage eröffnet wird, welchen in Monarchieen in der Regel das Staatsoberhaupt, ausnahmsweiſe aber auch, jedoch Namens ſeiner, einer der Miniſter, in Republiken dagegen — den Fall abſoluter Verhinderung ausgenommen — der Präſident des Staats an die Vertreter der Nation richtet. Es iſt dies die Thronrede, wie man dieſen Vortrag in monarchiſchen, die Eröffnungsbotſchaft, wie man ihn in republicaniſchen Staaten gewöhnlich nennt.

Dieſe Rede nun ſoll keineswegs — wofür man ſie in monarchiſchen Staaten mitunter anſieht — eine leere Förmlichkeit, ein Act der bloſen Höflichkeit, oder gar die Andeutung ſein, in welcher Weiſe man von den Repräſentanten Complimente und Schmeicheleien als Antwort erwartet. Es ſoll darin vielmehr in allgemeinen Umriſſen eine Ueberſicht deſſen gegeben werden, was ſich ſeit dem Schluſſe der letzten Seſſion der Nationalvertretung Wichtiges für das Land ereignet hat, oder was in dieſer Beziehung vorausſichtlich zu erwarten ſteht. Die Thronrede hat ſich alſo namentlich über alle wichtigen ſocialen, induſtriellen, commerciellen und politiſchen Verhältniſſe und Geſtaltungen der jüngſten Vergangenheit, der Gegenwart, ſo wie der Zukunft, ſo weit ſich ſolche vorherſehen laſſen, in allgemeinen Umriſſen auszuſprechen, und eben ſo die Gegenſtände zu bezeichnen, für welche die Regierung glaubt, die Thätigkeit der Verſammlung vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen zu ſollen.

Der Standpunct, von welchem aus dieſe Gegenſtände ſämmtlich aufzufaſſen ſind, kann bei einem nationalen Gouvernement kein anderer, als ein wahrhaft volksthümlicher ſein. Die Regierung ſoll ſich den Vertretern der Nation gegenüber mit Offenheit und Redlichkeit, zwar allerdings mit Vermeidung alles Beleidigenden und Erbitternden nach jeder Seite hin, darum aber nicht minder mit Klarheit und ohne Zweideutigkeit, ausſprechen. Nur über noch ſchwebende politiſche Verhältniſſe mit anderen Mächten mag in gewiſſen Fällen (doch auch hierin nicht unbedingt) einige Zurückhaltung geſtattet ſein, hingegen aber darf nicht in Verdrehungen eine Zuflucht geſucht werden.

Nach dieſer Andeutung der Materie der Thronrede läßt es ſich ſchwerlich verkennen, daß ſolcher Vortrag in conſtitutionell-monarchiſchen

Staaten keineswegs als ein von dem Fürſten perſönlich und ausſchließlich ausgehender, die verantwortlichen Miniſter nicht berührender Act betrachtet werden darf, ſondern daß für deren Inhalt und Form die Verantwortlichkeit jener Staatsbeamten eben ſo, wie für jeden andern Regierungsact, unbedingt in Anſpruch genommen werden kann. Aus dieſem Grunde muß denn auch die Abfaſſung der Thronrede Gegenſtand der Berathung des ganzen Miniſterconſeils ſein.

Der Grundſatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts — jener Grundſatz, auf welchem weſentlich alle conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſungen beruhen — kann vernunftgemäß nur bei ſtricteſter Aufrechthaltung des Princips beſtehen, daß diejenigen, welche ſich zur Ausführung und Verwirklichung des fürſtlichen Willens hergeben für dieſe Handlung ſo unbedingt haften müſſen, als wenn ſolche ausſchließlich aus ihren Anſichten und ihrem Willen hervorgegangen und ausſchließlich von ihnen vollbracht worden wäre, ſo daß der Satz: „Der conſtitutionelle Fürſt kann nichts Uebles thun", wenigſtens in dem Sinne eine Wahrheit ſein ſoll, daß, will er doch Uebles begehen, er keine Werkzeuge zur Ausführung finde.

Von einem höhern als dem gewöhnlichen Geſichtspuncte aus betrachtet, liegt es gewiß im wohlverſtandenen Intereſſe der Fürſten, daß ſolche miniſterielle Verantwortlichkeit kein leerer Wortſchall ſei, ſondern daß auch wirklich die Möglichkeit gewährt werde, dieſelbe auf geſetzliche Weiſe in Ausübung bringen zu können. Denn der Mangel eines Geſetzes über Miniſterverantwortlichkeit, oder die Gewährung eines ſolchen, das nur auf Täuſchung des Volkes abzielte, jede wirkliche Beſtrafung der Miniſter factiſch unmöglich machte, müßte das Vertrauen zur ganzen Verfaſſung des Staates erſchüttern und die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen ebenfalls factiſch dahin weiſen, von wo ſie das conſtitutionelle Syſtem ſorgſam fern halten will. — War es ein Vortheil für Karl X., daß er und ſein Vorfahrer ein zweckentſprechendes Geſetz über Miniſterverantwortlichkeit nicht hatte zu Stande kommen laſſen? Da er ein ſolches nicht zu Stande kommen ließ, ſo lag es eben in der Natur der Sache, daß er auch ſelbſt büßen mußte.

In England, Frankreich, Belgien und Spanien iſt es ein unbedingt anerkannter Grundſatz, daß, in Folge des Princips der Unverantwortlichkeit des Fürſten, die Miniſter für jeden Regierungsact ohne irgend eine Ausnahme, demnach insbeſondere auch für Form und Inhalt der Thronrede, die Verantwortlichkeit zu tragen haben. Dieſelbe wird daher in den Kammern frei discutirt, und die Oppoſition greift ſie gerade ſo an wie jede andere miniſterielle Maßregel, und nie wird ſich unter den angeführten Verfaſſungen ein Miniſter beigehen laſſen, hinter der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes in ſolchem Falle einen Schirm für ſich ſuchen zu wollen, wie man leider unter den landſtändiſchen Verfaſſungen in Deutſchland mitunter verſucht hat.

Es verdient hier beſonders angeführt zu werden, wie namentlich

das engliſche Parlament in derartigen Dingen mit größter Sorgfalt ſeine Privilegien gegen jeglichen Verſuch einer Verletzung derſelben ſelbſt durch eigenthümliche Gebräuche zu wahren bemüht iſt. So bemerkt namentlich Jeremias Bentham in ſeinen ſchon vor dem Beginne der franzöſiſchen Revolution veröffentlichten „Regeln, welche in dem Hauſe der Gemeinen des britiſchen Parlaments bei dem Debattiren und Abſtimmen beobachtet werden,"*) unter Anderem ausdrücklich: „Das Unterhaus iſt ſehr eiferſüchtig auf ſeine Unabhängigkeit, ſowohl gegen den König als gegen das Haus der Lords ... Auf derſelben Eiferſucht beruht es, daß, wenn bei Eröffnung der Seſſion der König an die beiden Parlamentshäuſer eine Rede gehalten hat, das Unterhaus, nachdem es ſich in ſeine Kammer zurückbegeben, regelmäßig und immer erſt ein anderes Geſchäft vornimmt, z. B. das Verleſen einer Bill, ehe es die Rede des Königs auch nur in Erwägung zieht."

Die Thronreden, wie ſie in den monarchiſchen Staaten Europa's durchgehends, und namentlich auch in England, abgefaßt werden, beſchränken ſich immer auf bloſe Andeutungen der wichtigſten Staatsverhältniſſe. Dagegen mag nichts Weſentliches zu erinnern ſein. Um ſo weniger aber kann es gebilligt werden, wenn gerade in den Ländern mit den am Meiſten demokratiſchen Verfaſſungen in Europa, Großbritannien, Frankreich u. ſ. w., die Miniſter mehr und mehr dahin ſtreben, daß die Thronrede in einer Anzahl hohler Phraſen beſtehe, die möglichſt wenig, d. h. ſo viel es ſich machen läßt, gar nichts enthalten. So wird die Sache zu wenig mehr als einem leeren Schauſpiele.

Anders iſt das ganze Verhältniß von vorn herein in republicaniſchen Staaten. Da hier der Vorſtand des Staats über ſeine eigenen Handlungen Erklärungen zu geben und Rechenſchaft abzulegen hat, ſo iſt hier die Rede, mit welcher der Präſident die Seſſion der Nationalrepräſentation eröffnet, nichts Anderes, als ein allgemeiner Rechenſchaftsbericht über alle von einer Periode der Legislativverſammlung zur andern eingetretenen oder in Ausſicht ſtehenden wichtigen Vorkommniſſe für den betreffenden Staat. Jener erſte Beamte des Landes hat ſich daher ſowohl über die Zuſtände deſſelben und über die factiſchen Ereigniſſe, als auch über den die Regierung beſeelenden Geiſt, ihr Streben, ihre Tendenzen, zumal in unmittelbarer Beziehung auf die thatſächlichen Verhältniſſe, mit Offenheit und Klarheit auszuſprechen, und zwar keineswegs in kurz gedrängtem Abriſſe, ſondern in dem Umfange, welcher bedingt wird, um ein beſtimmtes Bild zu geben. Manche Vorträge amerikaniſcher Unionspräſidenten, ſo namentlich des hochehrwürdigen Jackſon, ſind wahre Muſter in dieſer Beziehung, — Mu-

---

*) Mirabeau ließ 1789 eine franzöſiſche Ueberſetzung dieſer Abhandlung veröffentlichen. Sie wurde wieder abgedruckt in der 1816 erſchienenen (und im folgenden Jahre in's Deutſche überſetzten) Schrift: „Tactique des Assemblées législatives, suivie d'un Traité des sophismes politiques. Extraits des Manuscrits de M. Jérémie Bentham, par Et. Dumont. (Génève.)

ſter nach Art der Auffaſſung und Beurtheilung der Verhältniſſe, — Muſter eines klaren, männlichen, einer großen und freien Nation würdigen, deren Rechte mit aller Feſtigkeit behauptenden und doch (oder vielmehr eben darum) für andere Völker, gegen welche Anſprüche geltend gemacht werden, nicht beleidigenden, deren gerechtes Nationalgefühl nicht verletzenden Sprache, ſo daß bei der größten Entſchiedenheit der gegebenen Erklärungen doch eine friedliche Beilegung der obwaltenden Zwiſte nicht eigentlich erſchwert, ſondern — wie bereits Erfolge zeigten, — vielmehr eher beſchleunigt wird, — Vorzüge, welche dieſe Reden auch bezüglich der inneren Landesverhältniſſe kaum irgend in minderem Maße beſitzen; was man anerkennen muß, ſelbſt wenn man die Anſichten der Regierung nicht in allen Puncten theilen ſollte.

In natürlicher Verbindung mit den Thronreden ſtehen die Antwortsadreſſen,*) welche die Volksrepräſentanten auf dieſelben ertheilen. Sollen jene Reden ſchon nicht blos dazu dienen, einen der innern Wahrheit entbehrenden theatraliſchen Act aufzuführen, ſo gilt dies in noch höherem Maße von der erſten feierlichen Erklärung, welche die Nationalvertreter der Regierung gegenüber zu ertheilen haben. In dieſem feierlichen Momente müſſen ſie vorzugsweiſe durchdrungen ſein von der ihnen auferliegenden hohen und heiligen Pflicht, — eingedenk ihres geleiſteten Eides, eingedenk ihres Angeſichts der ganzen Welt gegebenen Männerworts, — ſich nach innigſter Ueberzeugung, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen (im wahren Sinne der ſo oft ſchnöde mißbrauchten und geſchändeten Worte) über die wichtigſten Wünſche, die wichtigſten Bedürfniſſe und, wo Veranlaſſung dazu vorliegt, auch eben ſo ungeſchminkt über die Klagen und Beſchwerden der Nation mit edler Feſtigkeit und männlichem Muthe auszuſprechen. Nur ſolche Art des Auftretens geziemt den wahren Volksrepräſentanten, nur ſolches iſt ihrer hohen Stellung würdig. Je ſeltener der Moment eines ſolchen erſten und perſönlichen Gegenübertretens der geſammten Nationalrepräſentation und des Staatsoberhauptes, — je feierlicher und eindruckerregender er eben darum erſcheint, um ſo weniger ſoll er zu einem leeren Schauſpiele, zu einer bloſen Phraſendeclamation mißbraucht und dadurch herabgewürdigt werden. Es ſei fern von dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes,

*) Dies iſt die gewöhnliche Benennung. In Baden und, wenn wir nicht irren, auch in einigen kleinern deutſchen Ländern, nennt man das von den Kammern in Erwiederung der Thronrede zu erlaſſende Actenſtück die Dankadreſſe. Es iſt dies unverkennbar ein ſehr unpaſſend gewählter Ausdruck. Die Wiederverſammlung der Stände iſt an ſich eine Pflicht der Regierung, und zwar weitaus in den meiſten Fällen (nämlich bei allen ordentlichen Landtagen) eine ihr ſogar poſitiv vorgeſchriebene Pflicht, von deren Erfüllung ſie ſich gar nicht losſagen kann, für deren formelle Vollziehung ſie alſo einen beſondern Dank nicht anzuſprechen hat. Es laſſen ſich aber überdies ſehr viel Fälle denken, in denen die Regierung den Ständen gleich durch die Thronrede Manches zu eröffnen ſich veranlaßt ſieht, was für dieſe, von ihrem Standpuncte aus betrachtet, nichts weniger als erfreulich ſein kann, wofür ſie wenigſtens einen beſondern Dank zu erſtatten, keine Veranlaſſung finden dürften.

zur Vorbringung unbegründeter Klagen oder gar gemeinen Schmähungen aufzufordern, die eben ſo unwürdig als irgend etwas Anderes ſein würden, — aber die immer allgemeiner einreißende Gewohnheit läßt ſich wahrlich nicht billigen noch rechtfertigen, daß man in den verſchiedenen Sätzen der Thronreden nur die eigens zu dieſem Zwecke aufgeſuchten Themata ſieht, über welche die Regierung Complimente erwarte oder gar anzuſprechen berechtigt ſei, und wobei es die Nationalrepräſentation gleichſam als ihre wichtigſte Aufgabe betrachten müſſe, die nämlichen Worte und Phraſen zu wiederholen oder doch zu umſchreiben, deren ſich die Verfaſſer der Thronrede bedient haben. Es war gewiß eine ſchmählige Erſcheinung, als einmal vor Jahren ſogar der Fall vorkam, daß die Deputirten aus jener Wortwiederholungsſucht ſogar einen entſchiedenen Sprachfehler der Thronrede in ihrer Antwortsadreſſe buchſtäblich wiedergeben zu müſſen glaubten. Wenn wohl nicht beſtritten werden kann, daß die Nationalvertreter dem Staatsoberhaupte vor Allem Wahrheit in ihren Erklärungen ſchuldig ſind, ſo ergibt ſich das Urtheil von ſelbſt, welches die angedeutete Weiſe des Auftretens verdient. — Wir vermögen auch nicht einzuſehen, wozu dieſelbe dem Fürſten nützen ſollte! — Es kann in den conſtitutionellen Staaten nicht die Abſicht der Abgeordneten ſein, dem Fürſten perſönlich Unangenehmes zu ſagen; es darf dies ſonach niemals Zweck ihrer Adreſſen ſein, — Zweck derſelben bleibt es dagegen, das Wohl des Landes zu befördern und das Staatsoberhaupt zu dieſem Behufe mit deſſen Lage und Verhältniſſen ungeſchminkt bekannt zu machen, ſollte es hierbei auch nöthig werden, dem Streben von Miniſtern und ſonſtigen Rathgebern des Staatsoberhauptes ganz entſchieden entgegenzutreten, und mögen ihm dieſe Leute etwa auch perſönlich noch ſo lieb ſein, mögen ſie ihn noch ſo ſehr für ſich eingenommen haben.

Es iſt in neueſter Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob den Vertretern des Volkes ein Recht oder nur die Befugniß zuſtehe, nach Eröffnung ihrer Sitzungen eine Adreſſe an den Fürſten einzureichen, auch wenn dieſer die Kammern nicht in Perſon eröffnet, noch auch nur eine Thronrede in gewöhnlicher Form, ſondern einfach ein die Eröffnung verkündendes Reſcript habe verleſen laſſen. (S. die Verhandlungen der badiſchen Abgeordnetenkammer vom 17. Juni 1842.) Wir begreifen die gegen das desfallſige Recht der Kammern erhobenen Widerſprüche nicht. Nach allen deutſchen Conſtitutionen können die Landtage nur durch den Regenten oder in deſſen ſpeciellem Auftrage eröffnet werden. Die natürliche Folge davon iſt, daß — wenn man einer Kammer nicht die Befugniß der Ertheilung einer Antwortsadreſſe in allen und jeden Fällen unbedingt verſagen will, — ihr dieſes Recht zuſtehen muß, wenn auch die Regierung ihren Eröffnungsvortrag in noch ſo ſehr abgekürzter und trockener Form gehalten hat. Dieſe von der einen Seite ſo oder ſo beliebte Form kann das Weſen der Berechtigung des anderen Theiles nicht aufheben noch ſchmälern. Sage man nicht, der Fürſt habe in ſolchem Falle eine Adreſſe der Kammer nicht entgegen=

nehmen wollen. Nicht von der Perſon des Fürſten, ſondern ausſchließlich von jener ſeiner verantwortlichen Miniſter handelt es ſich. Dieſen kann und darf es aber nicht zuſtehen, zu verhindern, daß das Staatsoberhaupt die Anſichten der Volksvertreter erfahre, und zwar durch dieſe ſelbſt erfahre (nicht etwa blos durch einen Vortrag darüber, wie ſolchen ein betheiligter Miniſter ihm zu erſtatten für gut findet). Sonſt könnten dieſe Beamten den Regenten in die abſolute Unmöglichkeit verſetzen, die Stimme des Volkes, — die ihnen nicht günſtige Wahrheit überhaupt, — auch nur zu hören.

Aus dem Geſagten ergibt ſich nun aber für den Regenten insbeſondere die Pflicht, die Stimme der Nation durch die von dieſer erwählten Vertreter unmittelbar (wenn auch vielleicht nicht mündlich, doch jedenfalls ſchriftlich) anhören zu müſſen. Ihm bleibt es dann überlaſſen, darauf Rückſicht zu nehmen, oder geeignet ſcheinenden Falles die Kammer aufzulöſen, um ſich vermittelſt einer neuen Wahl Gewißheit darüber zu verſchaffen, welches die Anſichten und der Wille des Volks ſeien, die ſich dann nach Maßgabe der ſpeciellen Beſtimmungen der betreffenden Verfaſſung geltend zu machen haben.

Die Berathung der Antwortsadreſſen auf die Thronrede findet in den meiſten außerdeutſchen Staaten öffentlich Statt. Geht man auf das zurück, was dieſe Adreſſen ſein ſollen, ſo wird man ſolche Behandlungsweiſe des Gegenſtandes als die allein richtige erkennen. Wir vermögen, nach den aufgeſtellten Principien, keinen ſtichhaltigen Grund aufzufinden, warum man jene Verhandlungen in den deutſchen conſtitutionellen Staaten nur bei verſchloſſenen Thüren vornimmt.

Einer eigenthümlichen Thatſache haben wir hier noch zu erwähnen. Die Antwortsadreſſe kommt im engliſchen Parlamente in der Regel in wenigen Stunden, oft noch ſchneller, zu Stande; die franzöſiſchen Kammern dagegen bedürfen zu deren Abfaſſung immer mehrere Wochen, oft ſogar Monate. Der Grund dieſes Unterſchiedes liegt darin, daß man ſich in England nur im Allgemeinen und in den allerwichtigſten Grundzügen über das verſtändigt, was in dem gedachten Actenſtücke geſagt werden ſoll; daß man die einzelnen, das Gemeinweſen vorzüglich berührenden Puncte der Verhandlung in Folge beſonderer, von dieſer Antwortsadreſſe getrennter Motionen vorbehält, und endlich die Redaction des Actenſtücks als reine Nebenſache betrachtet, in welcher Beziehung denn auch (iſt man nur mit der Auffaſſungsweiſe im Ganzen einverſtanden) Abänderungen oder Verbeſſerungen meiſtens nicht weiter vorgeſchlagen werden.

In Frankreich dagegen behandelt man die Antwortsadreſſe auf die Thronrede als Gelegenheit, Rechenſchaft über alle wichtigen Vorkommniſſe bezüglich des Gemeinweſens von den Miniſtern zu fordern. Die Discuſſion erſtreckt ſich daher über alle wichtigen Anordnungen derſelben, über den Gang und Geiſt der geſammten Staatsverwaltung, über die Geſtaltung der inneren und der äußeren (rein politiſchen) Verhältniſſe. Nach Maßgabe der angeregten Fragen und der darauf erhaltenen Er-

klärungen wird ſodann jeder einzelne Paragraph der gedachten Adreſſe abgefaßt. Wenn deſſenungeachtet dieſe Actenſtücke ſeit der Zeit der Julirevolution meiſtens nur Umſchreibungen der Thronreden geworden ſind, ſo iſt dies dem zufälligen Umſtande beizumeſſen, daß die miniſterielle Partei ſich eben meiſtens die Majorität in den Kammern zu verſchaffen gewußt hatte. G. Fr. Kolb.

Tilgung, ſ. Amortiſation.

Titel, Titulatur. — In der natürlichen Bewegung des Volkslebens, in ſeinem Wachsthume von Unten nach Oben, gliedern ſich beſtimmte Functionen im Intereſſe der Geſammtheit ab, und es bildet ſich eine entſprechende Titulatur zur Unterſcheidung und Bezeichnung der verſchiedenen amtlichen Verrichtungen. Was hiernach ein Volk aus ſich ſelbſt heraus erzeugt hat, ſoll auch von den Einzelnen im Volke anerkannt werden, und es entſtanden daher, neben den wirklichen Amtstiteln, für die Bezeichnung der Stellung der Einzelnen zu den Inhabern ſolcher Aemter, die ſogenannten Ehrentitel, als: Majeſtät, Hoheit, Durchlaucht u. dergl. Darin lag wohl urſprünglich eine vom Volkswillen den Individuen auferlegte Pflicht des Geſetzes oder Herkommens, ſich den im allgemeinen Intereſſe für nothwendig erachteten Ueberordnungen und Unterordnungen auch im perſönlichen und amtlichen Verkehre auf äußerlich erkennbare Weiſe zu unterwerfen. Die Geſchichte der Entſtehung der einzelnen Titel rechtfertigt dieſe Bemerkung. So waren die erſten Grafen, ob man nun dieſes Wort von Grau (Alter und Weiſer) herleite, oder von Gerefa, d. h. Einnehmer und Richter, eine Art unterrichterlicher Beamten, welche Anfangs, wie wir wenigſtens von einigen germaniſchen Stämmen wiſſen, vom Volke gewählt wurden. Die Grafſchaften ſelbſt waren alſo Aemter und wurden früher nach dem Namen der Grafen benannt. Die Fürſten (Furiſten), die Früheſten oder Erſten in einer Reihe, waren zumal bei den Franken die Erſten im Kriegsheere, die Heerführer oder Herzoge; und weil die Führer im Kriege bald auch für die Erſten im Frieden galten, ſo wurde der Name endlich auf jedes wirkliche oder geweſene Staatsoberhaupt ausgedehnt. Allein die Inhaber der Macht fanden in dieſer Macht ſelbſt das Mittel, theils ihre Befugniſſe erblich zu machen, theils die ihnen erſt nur perſönlich zukommende Auszeichnung auf die ihnen zunächſt Stehenden auszudehnen. Darauf weiſ't ſchon das vom gothiſchen Ausdrucke chuni, d. h. Geſchlecht, abzuleitende Wort Chunig, Kuning oder König hin. Der Titel König, ſo wie der Titel Kaiſer, welcher letztere aus dem zum Würdenamen gewordenen Eigennamen Cäſar entſtanden war, blieb indeſſen auf wirkliche oder geweſene Staatsoberhäupter beſchränkt; während die Bezeichnung als Fürſten nicht blos auf Regenten, ſondern auf ganze Complexe ihrer Verwandten ausgedehnt und hiernach ein beſonderer Fürſtenſtand geſchaffen wurde, dem noch Andere, als Inhaber der Staatsgewalt, angehören konnten. In ähnlicher Weiſe bildeten ſich aus anderen Berufsarten und geſellſchaftlichen Stellungen, durch erbliche oder herkömmliche Uebertragung der damit verbundenen Auszeichnung auf die Zunächſtſtehenden, beſtimmte

Stände und Claſſen aus, womit denn die weitere Entſtehung beſonderer Standestitel, wie der Adelichen im Gegenſatze zu den Bürgerlichen, zuſammenhängt. Und weil hiernach der Titel überhaupt nicht mehr ausſchließlich auf einen Beruf hinwies, ſo wurde es immer gewöhnlicher, daß von Seiten der Inhaber des höchſten Ranges und der höchſten Würde im Staate die Aemter und Titel nicht ſelten getrennt und nichts weiter als der leere Titel ohne Amt als gnädige Auszeichnung verliehen wurde. Man nannte dies in neuerer Zeit die Ertheilung eines Charakters und merkte nicht einmal, daß darin die bitterſte Satyre auf die Charakterloſigkeit dieſer Zeit liege. Auf ſolche Weiſe bildete ſich eine eigenthümliche, transſcendental romantiſche Titelwelt des Scheins und der Einbildung aus; und da einmal die papierne Ehrenmünze der blos titulären Geheimräthe, Hofräthe, und wie ſie ſonſt noch heißen, geſchaffen war; da man ſich das Recept für eine wohlfeile ideale Speiſe erfunden hatte, ſo kam zugleich der Appetit mit dem Eſſen, und es erzeugte ſich, als ſpecifiſche erbliche Krankheit der erblichen Monarchie, eine Titulomanie, die beſonders im 17. und 18. Jahrhunderte ihre Höhe erreichte, aber auch jetzt noch, zumal in Deutſchland, nicht wenig graſſirt.

In der Geſchichte und Statiſtik des Titelweſens ſpiegelt ſich deutlich genug der verſchiedene Charakter der Staaten und Staatsverfaſſungen. Wo ſich demokratiſch der Staat fort und fort aus dem Volksleben erzeugt; wo eine zahlreiche active Staatsbürgerſchaft ein ausgedehnteres Wahlrecht ausübt, fallen Amt und Titel meiſtens zuſammen, weil hier ſtets nur für wirkliche und wahrhafte Bedürfniſſe und Intereſſen geſorgt wird, weil ein politiſch actives Volk dem bloſen Luxus des Scheins, anſtatt und auf Koſten des Seins, keinen allzu großen Spielraum gewähren mag. So war es in Griechenland und in der beſſeren Zeit des römiſchen Reichs, wo die erſten Spuren des beſonders unter den Byzantinern zur Ungebühr ausgebildeten leeren Titelweſens nicht eher als mit den erſten Kaiſern zum Vorſcheine kamen. Auch in den Demokratieen der Schweiz und in Nordamerika zeigen ſich zwar die Einzelnen eiferſüchtig genug auf die ihnen gebührenden Titel, aber dieſe ſelbſt beziehen ſich doch nur auf wirkliche Aemter in Staat, Kirche und Heer. Anders iſt es in den Despotieen Aſiens und in den erblichen Monarchieen, wo die Pyramide auf die Spitze geſtellt iſt, und dieſe Spitze nur durch den Nimbus, der ſie umgibt, den Schein einer breiteren Baſis erhält, der ſich mit ſeinem Abglanze in den andern Schichten der Geſellſchaf zu reflectiren ſucht. Unter den Monarchieen Europas war es Frankreich, wo ſich die Courtoiſie und das damit zuſammenhängende Titelweſen zuerſt ausbildete, wo aber mit der Revolution auch die erſte Reaction der Gleichheit gegen die künſtlichen Abmarkungen und Auszeichnungen in der Geſellſchaft eintrat und wenigſtens ſo weit ſich durchſetzte, daß nach allen Titulaturen des Kaiſerreichs, der Reſtauration und des ſogenannten Bürgerkönigthums, die Titel ohne Amt in der öffentlichen Meinung noch jetzt ſehr gering taxirt ſind. Größer aber iſt noch das kindliche Gefallen an leeren Namen in den Staaten, die minder heftig vom Sturm

der Revolution ergriffen und nicht in demſelben Maße gezwungen wurden, ſich des hiſtoriſchen Ballaſtes ihrer Vergangenheit zu entledigen. Dies gilt z. B. von England mit ſeiner genau ausgebildeten Rangordnung und ſeinen zweiundſechzig Abſtufungen von der königlichen Familie, dem Erzbiſchofe von Canterbury und Lordcanzler an, bis zu den Handwerkern und Taglöhnern; ſo wie von Deutſchland, das beiläufig eben ſo viele Prägſtätten für Titel, als für Landesmünzen beſitzt. Insbeſondere zeigen ſich jene ſtaatlichen Unterſchiede noch in den Titeln der Monarchen ſelbſt. Oeſterreich und Preußen haben nicht weniger als drei Titel, einen großen, mittleren und kleineren, deren ſich ihre Regenten nach Umſtänden bei mehr oder minder feierlichen Gelegenheiten bedienen; Rußland und Spanien haben zwei, die verjüngten oder neugeborenen Staaten aber, Frankreich und Belgien, führen nur einen einzigen kurzen und einfachen Titel. In den Titeln der ältern Monarchieen drückt ſich nicht blos die ganze allmälige und ſtückweiſe Zuſammenſetzung derſelben nach ihrem wirklichen Beſtande und politiſchen status quo aus, ſondern überdies die ganze Reihe der wahren oder vermeintlichen Anſprüche auf die Territorialhoheit über ſolche Länder, die von anderen anerkannten Dynaſten regiert werden. Die Titel derſelben älteren Monarchieen, welche aus dem Lehnweſen entſprungen ſind, bei denen alſo der Beſitz des Landes geradezu die Herrſchaft über die Leute entſchied, führen ſtets die einzelnen Länder und Provinzen auf. Dagegen iſt der große Titel des ruſſiſchen Czars ein gemiſchter: er nennt ſich nicht blos „durch Gottes hülfreiche Gnade Kaiſer und Selbſtbeherrſcher aller Reußen", ſondern auch „Fürſt zu Bulgarien und zu anderen Ländern, Gebieter der ganzen nördlichen Gegend, Herr der tſcherkeſſiſchen- und Gebirgsfürſten und anderer Fürſten Erb- und Lehnsherr, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holſtein" u. ſ. w. Endlich heißen die jetzigen Monarchen in Frankreich und Belgien ganz einfach „König der Franzoſen, König der Belgier", zum Zeichen einer neuen Zeit, in welcher nicht mehr der todte Grund und Boden, ſondern der lebendige Inhalt des Staats, das Volk ſelbſt, in weſentlichen Betracht kommt. Weiteres über Titel und Titulatur ſ. in „Adel", „Ceremoniel", „Courtoiſie", „Hof."

Tödtlichkeit der Verletzungen (Wunden)*). — Noch

*) Lietzau, Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berlin, 1811. Strohmeier, Unterſuchung über Anwendung des Begriffs tödtlicher Verletzungen. Tübingen, 1832. Nicolai, Handbuch der gerichtlichen Medicin nach dem gegenwärtigen Standpuncte dieſer Wiſſenſchaft für Aerzte und Criminaliſten. Berlin, 1841. S. 213—225. Dr. Gleitsmann, Zur Lehre von der Beurtheilung tödtlicher Verletzungen (S. 113 ff. des 38. Bandes der Henke'ſchen Zeitſchrift für die Staatsarzeneikunde. Erl., 1839), nebſt den Bemerkungen und Erläuterungen des Herausgebers dazu (S. 146 ff.). Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 13. Ausgabe von Mittermaier. Gießen, 1840. §. 209a. S. 311—317. Moſt, Encyklopädie der Staatsarzneikunde Band 2. Leipzig, 1840. s. v. Tödtlichkeit der Verletzungen S. 951—984. S. noch überhaupt Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts und deſſen philoſophiſcher und medeciniſcher Hülfswiſſenſchaften. Stuttg., 1838. S. 1181—1185.

vor Kurzem konnte ſich ein ausgezeichneter Staatsarzt und Kenner der gerichtlichen Medicin, Medicinalrath Dr. Sander in Raſtatt (im Eingang ſeines Beitrags zum Jahrgang 1841 der Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider ꝛc.: „Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen vor Gericht“) dahin ausſprechen: „Obgleich in älterer und neuerer Zeit über die Tödtlichkeit der Verletzungen viel ſchon geſprochen und geſchrieben wurde, ſo liegt dieſe wichtige Lehre der Gerichtsheilkunde immer noch im Widerſtreit“. Die neueren, die Bahn des baieriſchen Geſetzbuchs beſchreitenden*) Geſetzgebungen haben ſich von der ſchwankenden Doctrin emancipirt und wollen, daß der Richter nur darauf ſehe, ob in dem einzelnen Falle die Verletzung den Tod verurſacht habe**). Der Art. 120 des ſächſiſchen Strafcoder drückt ſich dahin aus: „Bei dem Verbrechen der Tödtung iſt es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine ſolche in anderen Fällen durch Hülfe der Kunſt geheilt worden ſei, oder ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieſelbe allgemein tödtlich ſei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe“***). Eben ſo fügt der Artikel 251 des heſſiſchen Strafgeſetzbuchs, indem er ſagt: „Jede Beſchädigung eines Menſchen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Urſache den Tod des Beſchädigten herbeigeführt hat“, hinzu: „Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beſchädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunſt etwa ſchon abgewendet worden, oder nicht, ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derſelbe hätte verhindert werden können, ob die Beſchädigung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch aus ihr entſtandene Zwiſchenurſachen den Tod bewirkt habe, ob dieſelbe allgemein tödtlich ſei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Beſchädigten, oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.“ Faſt mit denſelben Worten und im Weſentlichen gleich ſpricht ſich der würtembergiſche Strafcoder im Art. 235 aus, wo es im Eingange heißt: „Um eine Beſchädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß ſolche als wirkende Urſache den Tod eines Menſchen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derſelbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat ſonach“ ꝛc. Die Beantwortung der von dem

---

*) Brefeld, Einige Worte über die von den neueren Criminaliſten aufgeſtellten Grundſätze, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung irrelevant ſei. Münſter, 1825. Feuerbach a. a. O. Note z. (wo auch der öſterreichiſchen, preußiſchen, franzöſiſchen ꝛc. Geſetzgebung gedacht wird.)

**) Auch die noch nicht zur Geltung erhobenen Geſetzesentwürfe haben dieſe Richtung eingeſchlagen, z. B. der badiſche Entwurf. Sander a. a. O. S. 66.

***) Das neue Criminalgeſetzbuch Sachſens und die damit in Verbindung ſtehenden Geſetze und Verordnungen mit Erläuterungen ꝛc. Zweite Auflage. Leipzig, 1840. S. 91.

Richter dem Legalarzt vorgelegten Frage, ob die vorgefundene Verletzung den Tod herbeigeführt habe, gehört zu den wichtigſten und oft ſchwierigſten gerichtsärzlichen Functionen. Bopp.

Tödtung*), Körperverletzung. — „Unbeſchränkbar iſt das Recht des Daſeins oder das Recht auf Leib und Leben, weil ſich das Leben von der Ausübung des Lebens, der Lebensthätigkeit, nicht unterſcheiden läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben ſelbſt uneinbringlich verloren geht, weil ferner Verſtümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menſchlichen Daſeins und Lebens iſt, und weil Geſundheit, Unverſehrtheit, Unantaſtbarkeit des Leibes eben ſo wenig, als das Leben überhaupt, ein Recht iſt, bei dem ſich Ausübung und Weſen trennen laſſen" **).

Der Schutz dieſes oberſten Rechtes iſt die nächſte Aufgabe, welcher die Staatsgeſellſchaft zu genügen hat; ſie iſt eine doppelte. Zunächſt muß das Beſtreben dahin gerichtet ſein, zu verhindern, daß jenes Recht gefährdet wird. Die Polizei***) muß darüber wachen, daß Niemand einen Beruf, welcher ſich mit dem leiblichen Wohl beſchäftigt, ausübe, bis er nachgewieſen hat, daß er die Fähigkeiten und Kenntniſſe beſitze, die dazu erfordert werden, und daß ein ſolcher den Pflichten genüge, welche er mit der geſtatteten Ausübung dieſes Berufs (als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Hebamme †) u. ſ. w.) übernimmt. Ferner muß die Geſetzgebung den freien Verkehr mit beſtimmten gefährlichen Stoffen, als Gift, Schießpulver u. ſ. w., ſo wie das Tragen heimlicher gefährlicher Waffen ††) ſo beſchränken, daß die Gefahr für Leben und Geſundheit abgewendet wird, und für die Aufrechthaltung dieſer Vorſchriften Sorge getragen werden. Reißende Thiere müſſen ausgerottet werden, und wenn Jemandem geſtattet wird, ſolche Thiere zu beſitzen, ſo müſſen

---

*) Vergl. im Allgemeinen Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts mit vielen Anmerkungen und Zuſatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darſtellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Geſetzgebungen. Herausgegeben von Mittermaier, 13. Auflage. Gießen, 1840. §. 206 ff. Birnbaum, Ueber die verſchiedenen Arten ſtrafbarer Tödtung und ihr Zuſammenfaſſen in einen Gattungsbegriff ꝛc. (im 13. Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832.) Egger, Ueber Mord und Todtſchlag nach allgemeinen und beſonderen Rechtsprincipien. Landshut, 1817. Ueber das beſondere Verbrechen der Tödtung des neugeborenen Kindes durch die Mutter, ſ. „Kindesmord," über Tödtung durch eigene Hand, ſ. „Selbſtmord."

**) Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Theil 1. Stuttgart, 1842. S. 48.

***) Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghauſen, 1807. S. 154 ff. Weber, Syſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft. 1. Bd. 1. Abth. Berlin, 1804. S. 254 ff. Mohl, Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834. S. 280 ff.

†) Schurmayer, Die Kunſtfehler der Medicinalperſonen in ſtrafrechtlicher, gerichtlich-mediciniſcher und mediciniſch-polizeilicher Beziehung. Freiburg, 1839.

††) S. z. B. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Theil 2. Tübingen, 1831. S. 357 ff.

Vorkehrungen ſie unſchädlich machen. Bei Aufrichtung von Bauwerken müſſen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen Gefahren ſchützen u. ſ. w. Außerdem muß der Staat jenes oberſte Recht dadurch ſchützen, daß er geſetzgebend willkürliche Verletzung deſſelben mit Strafe bedroht. Der Mord, die Tödtung aus Ueberlegung und Willkür, den ſchon die moſaiſche Geſetzgebung (das fünfte Gebot*): „Du ſollſt nicht tödten!") mit dem Tode bedrohte (ein Meuchelmörder konnte ſogar am Altar ergriffen werden**), wird noch jetzt mit der extremſten Strafe, mit dem Tode beſtraft. Das baieriſche Strafgeſetzbuch***) beſtimmt nicht nur (Thl. 1 §. 146): „Ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen, oder mit Ueberlegung ausgeführt" habe, ſolle „als Mörder mit dem Tode beſtraft werden," ſondern will auch (Art. 147), daß die Todesſtrafe „zu ſchärfen" ſei, „wenn die Mordthat verübt worden iſt 1) an einer Perſon der königlichen Familie, 2) an Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie, an leiblichen Geſchwiſtern, an dem Ehegatten, Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in deſſen Koſt und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung geſtanden, 3) an einer ſchwangeren Perſon, 4) wenn ſie aus Eigennutz in der Abſicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten, oder zu ſichern, 5) wenn ſie mittelſt Täuſchung des Ermordeten oder ſonſt unter Anwendung betrüglicher Hinterliſt vollführt, oder wenn 6) der Entleibte durch ausgeſuchte Martern qualvoll getödtet, und 7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden iſt." Die neueren deutſchen Strafgeſetzbücher beſchränken ſich auf die einfache Todesſtrafe. Sächſiſches Criminalgeſetzbuch Art. 121. („Wer die von ihm verurſachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, iſt als Mörder mit dem Tode zu beſtrafen.")†) Würtembergiſches Strafgeſetzbuch, Art. 237. 240. („Wer die von ihm verurſachte Tödtung mit Vorbedacht beſchloſſen oder ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft wer-

---

*) Geiſt aus Luther's Schriften oder Concordanz der Anſichten und Urtheile des großen Reformators über wichtige Gegenſtände des Glaubens, der Wiſſenſchaft und des Lebens. Bd. 3. Darmſtadt, 1830. s. v. Mord. S. 699—706.

**) Michaelis, Moſaiſches Recht. Th. 6. §. 273. 274. S. 11 ff. Die Blutrache ſtand dem nächſten Verwandten des Getödteten, unter dem Beiſtande der Obrigkeit, zu. Fehlte der Bluträcher oder war er ſäumig, ſo ſchritt die Obrigkeit ein.

***) Ueber die preußiſche Geſetzgebung, ſ. überhaupt Temme, Die Lehre von der Tödtung nach preußiſchem Rechte. Leipzig, 1839. Feuerbach a. a. O. Ueber die öſterreichiſche und franzöſiſche Legiſlation und noch andere Geſetzgebungen Feuerbach a. a. O.

†) Das neue Criminalgeſetzbuch Sachſens und die damit in Verbindung ſtehenden Geſetze und Verordnungen mit Erläuterungen ꝛc. Leipzig, 1840. S. 91. Nach dem folgenden Art. 122 ſollen, wenn mehrere Perſonen ſich zur Verübung eines Mords vereinigen und ſolchen gemeinſchaftlich ausüben, dieſe Alle, ohne Rückſicht darauf, von wem die tödtliche Verletzung herrührt, mit dem Tode beſtraft werden.

den.“ — „Wer einem Anderen wiſſentlich Gift oder andere Subſtanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod deſſelben verurſacht hat, ſoll zur Todesſtrafe verurtheilt werden, wenn ſeine Abſicht auch nicht auf Tödtung, ſondern nur auf Beſchädigung gerichtet war.“) Großherzoglich heſſiſches Strafgeſetzbuch Art. 252. („Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menſchen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes *), wird als Mörder mit dem Tode beſtraft.“) Am Längſten wird ſich die Todesſtrafe als Strafe des Mordes **) aufrecht erhalten. Der ſogenannte Todtſchlag, die Tödtung im Affect, ***) welche in früherer Zeit gleichfalls mit dem Tode beſtraft zu werden pflegte †), wird jetzt mit lebenswieriger oder zeitiger Freiheitsſtrafe geahndet. Nach dem Strafgeſetzbuche des Königreichs Baiern ſoll der, welcher „ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Anderen beſchließt und ausführt, bei erfolgtem Tode des Beſchädigten, zur Strafe des Zuchthauſes auf unbeſtimmte Zeit verurtheilt werden.“ Hat jedoch der Getödtete ſelbſt durch unerlaubte Beleidigungen oder Beſchimpfungen den Todtſchläger zum Zorn gereizt, oder befand ſich der Todtſchläger ohne ſein Verſchulden im Zuſtande des nicht alle Zurechnung aufhebenden Rauſches, ſo ſoll die Strafe auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden. Das ſächſiſche Geſetzbuch ahndet „eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft verübte Tödtung“ mit acht- bis zwanzigjährigem Zuchthaus erſten Grades, eine Strafe, die bis auf vierjähriges Arbeitshaus gemildert werden kann, wenn der Getödtete durch beſonders ſchwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn reizte, und dieſer dadurch auf der Stelle zur That hingeriſſen ward ††). Im Weſentlichen ſtimmt damit das Strafgeſetzbuch von Würtemberg — Art. 243 — überein. Der heſſiſche Codex (Art. 253. 254) verfolgt den, der ohne Vorbedacht, im Affect den Entſchluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, mit Zuchthaus von 8 — 16 Jahren, läßt jedoch „unter beſonders erſchwerenden Umſtänden“ lebenswieriges Zuchthaus zu, auf welches be-

---

*) Darum wurde in der Sitzung des Aſſiſengerichts in Mainz am 22. Juli 1843, welcher Verfaſſer als Zuſchauer und Zuhörer beiwohnte, Peter Suhrmann von Büdesheim wegen Tödtung ſeiner Mutter zum Tode verurtheilt.

**) Die neuere im Ganzen mildere Strafgeſetzgebung von England hat die Todesſtrafe auch für den Mordverſuch mit gefährlicher Verwundung beibehalten. Raumer, England im Jahre 1841. Leipzig, 1842. S. 113. Mühry, Handbuch des engliſchen Strafrechts und Strafverfahrens von Henry J. Stephen. Aus dem Engliſchen überſetzt, vervollſtändigt und erklärt. Gött., 1843. S. 232.

***) Im Affecte des Zornes tödtete Otto von Wittelsbach den Kaiſer Philipp; dafür wurde er von Heinrich von Calatin erſchlagen. Ein anderer deutſcher Kaiſer, Albrecht, fiel von Mörderhänden getroffen.

†) Wahrſcheinlich war dieſes ſchon nach der moſaiſchen Geſetzgebung der Fall. Michaelis a. a. O. §. 273. S. 16 ff.

††) a. a. O. S. 91. 92.

ſonders dann zu erkennen ſei, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf= oder abſteigender Linie, an dem Bruder oder der Schweſter, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zuſtand dem Thäter bekannt geweſen, oder an einem im Dienſte befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ſei, während es auf der anderen Seite geſtattet, nur auf Correctionshausſtrafe von einem bis acht Jahren, wobei es auf den Grad des Affectes, die erſte Veranlaſſung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der Beleidigung oder Mißhandlung ankomme, zu erkennen, wenn der Getödtete ohne alle oder genügende Veranlaſſung durch ſchwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Thäters oder naher Angehörigen deſſen Affect hervorgerufen habe, und die That unmittelbar gefolgt ſei. In weiterer Abſtufung wird die Tödtung aus Fahrläſſigkeit, welche wir ſchon in der moſaiſchen Geſetzgebung*) beachtet finden (der Schuldige mußte vor dem Bluträcher **), dem das Recht der Tödtung zuſtand, in eine der ſechs Freiſtädte fliehen und da bis auf den die Blutrache auslöſchenden Tod des Hohenprieſters bleiben, indem, wenn er ſonſt die Grenze überſchritt, er dem Bluträcher verfallen war), mit geringerer Freiheitsſtrafe geahndet — Art. 127 des ſächſiſchen Geſetzbuchs (nach dem Grad der Verſchuldung Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren) — Art. 251 des würtembergiſchen Codex (Gefängniß von höchſtens ſechs Monaten und Geldſtrafe bis zu 300 Gulden in Fällen ganz leichter Verſchuldung. Haben autoriſirte Aerzte, Geburtshelfer, Apotheker u. ſ. w. durch Fahrläſſigkeit bei Ausübung ihrer Kunſt den Tod verurſacht, ſo ſoll Gefängniß und ſelbſt zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung eintreten) — Art. 255. 256 des heſſiſchen Geſetzbuchs (Correctionshaus bis zu zwei Jahren, jedoch bei geringerer Fahrläſſigkeit Gefängniß, mit gleicher Cumulation der Strafe gegen fahrläſſige Aerzte***) u. ſ. w.) Von Intereſſe iſt die Belehrung der Statiſtik. S. z. B. Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band 12. Heidelberg, 1840 S. 35, Band 14, 1842 S. 361. Ueberſicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1841, Carlsruhe, 1843, Einleitung S. 9. — Die Frage, ob der ſtrafbar handle, der einen Nebenmenſchen darum tödtet, weil dieſer es wünſcht oder fordert, iſt, durch die neueſten Geſetzgebungen praktiſch entſchieden und bejaht, noch Gegenſtand der wiſſenſchaftlichen Discuſſion. S. Abegg im Jahrgang 1840 des Archivs des Criminalrechts.

---

*) Michaelis a. a. O. §. 279. S. 44 ff.

**) S. überhaupt über die Blutrache bei den Hebräern und anderen orientaliſchen Völkern, bei den Griechen, Römern, Germanen die Allgemeine Encyklopädie der Künſte und Wiſſenſchaften s. v. Blutrache. Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1829. S. 288. 625. 646 ff. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen, 1813. S. 300. 377. 542. Vergl. im Allgemeinen den Artikel „Compoſitionenſyſtem" S. 565 des 3. Bandes dieſes Staatslexikons.

***) Schürmayer a. a. O.

Verhältnißmäßig abgeſtreift iſt die Strafe der Körperverletzung (welche nach dem moſaiſchen Recht *) nur dann Statt fand, wenn die Verletzung nicht bei einer Schlägerei zugefügt wurde und in der Wiedervergeltung — Talion — beſtand) mit Vorbedacht, im Affect und aus Fahrläſſigkeit. — Geſetzbuch von Sachſen Art. 132 — 143, von Würtemberg Art. 260 — 273, von Heſſen Art. 262 — 272, von Baiern Art. 178 — 185. 367 — 369. S. noch im Allgemeinen Feuerbach a. a. O. Seite 356 ꝛc.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurde der frevelhafte Raub des höchſten Guts, des Lebens, als eine ſchwere Miſſethat angeſehen und von dem Geſetz verfolgt, aber die Geſchichte aller Zeiten und Völker lehrt auch, daß häufig ſolcher Frevel ungeſtraft blieb, oder gar ſeine Belohnung fand, daß Tyrannei, Despotismus, Blutdurſt das Geſetz verhöhnte und mit Füßen trat, daß die Politik ungeſcheut den Dolch führte und ſich erlaubte, was das Geſetz verbot, etwa deſſen Formen mißbrauchend, um die Schandthat zu verſchleiern. Noch unſer Jahrhundert wurde auf ſolche Art geſchändet. Die Hinrichtung des aufgehobenen Herzogs von Enghien und Palm's — die wahrſcheinliche Ermordung des engliſchen Geſandten Lord Bathurſt nach ſeinem räthſelvollen Verſchwinden bei Perleberg; „denn,“ um mit Varnhagen **) zu reden, „die ſich am Meiſten aufdringende Vermuthung war doch immer, der Unglückliche ſei verrathen worden und als ein Opfer franzöſiſcher Schergen gefallen, denen man die Mittel, einzelne Menſchen verſchwinden zu machen, nicht fremd wußte.“ Die Opfer des Don Miguel. Die Blätter der Geſchichte des vorigen Jahrhunderts, nach deſſen Mitte Beccaria die Worte niederſchrieb: „Angriffe auf die Sicherheit und die Freiheit der Bürger müſſen unter die ſchwerſten Verbrechen gerechnet werden; und in dieſe Claſſe gehören nicht allein der Meuchelmord und der Diebſtahl gemeiner Leute, ſondern auch der Großen und Obrigkeiten, deren Einfluß ſich weiter erſtreckt und mit größerer Kraft wirkt, und der in den Unterthanen alle Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht austilgt und an ihre Stelle den Begriff von dem Recht des Stärkeren ſetzt, das endlich für den eben ſo gefährlich iſt, welcher es ausübt, als für den, welcher darunter leidet ***),“ ſind erfüllt von ſolchen Schandthaten †).

---

*) Michaelis a. a. O. §. 281. Leibesverletzungen, S. 48 ff.

**) Denkwürdigkeiten und vermiſchte Schriften Band 6. Leipzig, 1842. S. 73.

***) Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italieniſchen überſetzt von Bergk. Theil 1. Leipzig, 1798. S. 240.

†) In der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebte ein Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach, der einen Juden, welcher ihn betrogen hatte, und den Scharfrichter zugleich in ſeinen Palaſt kommen und Erſteren durch Letzteren enthaupten ließ. Ein anderes Mal forderte er einer Schildwache das Gewehr ab; dieſe gab es aus Reſpect her, worauf der Fürſt den Armen, weil er ſich ſo feige benommen, daß er ſein Gewehr im Stiche gelaſſen, an einen Pferdeſchweif binden und ſo lange ſchleifen ließ, bis er ſtarb. Ein anderes Mal ſchoß er ſelbſt den Wärter ſeiner Hunde nieder. Menzel, Geſchichte der Deutſchen. 3. Aufl. 1837. S. 852.

Noch an ſeinem Schluſſe der Mord der franzöſiſchen Geſandten bei Raſtadt. Die Geſchichte der früheren Jahrhunderte zeigt die Ermordung des Märtyrers Johannes Huß, Wallenſtein's, die Greuel der Bluthochzeit*) u. ſ. w.

Intereſſant wäre die Unterſuchung der Frage, wie weit die Moral des Inquiſitismus **) von Einwirkung war. Vergl. insbeſondere Ellendorf, Die Moral und Politik der Jeſuiten nach den Schriften der vorzüglichſten theologiſchen Autoren dieſes Ordens. Darmſtadt, 1840. §. 6: „Du ſollſt nicht tödten. Die jeſuitiſche Lehre vom Morde." S. 72—89. §. 7: „Vom Duell und Meuchelmorde" S. 89—94. „Das fünfte Gebot," ſagt der Verfaſſer einleitungsweiſe, „hat den Caſuiſten ſehr viel zu ſchaffen gemacht; es iſt zu klar und ausdrücklich, und es gehört der faſt übermenſchliche Scharfſinn der ehrwürdigen Väter dazu, die Bande, womit es verpflichtet, zu löſen. Aber das Werk iſt ihnen vermöge ihrer Kunſtgriffe trefflich gelungen, und ſie haben ſich deshalb ein unſterbliches Verdienſt um ihre Zeit erworben, in welcher der Mord in Italien zu einem Handwerke mit ſtehender Zunft erhoben wurde, wo er in Frankreich, dem vom religiöſen Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war und auch in Deutſchland nicht zu den Seltenheiten gehörte. Daraus," fügt der Verfaſſer hinzu, „kann man ermeſſen, wie wichtig und verdienſtlich die Lehre der Jeſuiten war, die das fünfte Gebot faſt gänzlich aus dem Dekaloge wegdemonſtrirten, das Morden erlaubten und begangene Morde mit meiſterhaftem Scharfſinne von jeder Schuld rein zu waſchen verſtanden." Am Schluſſe aber leſen wir: „Das vollendetſte Kunſtſtück caſuiſtiſcher Sophiſtik iſt die Lehre vom Meuchelmorde, durch welche ſie dieſen ganz aus der Theorie und Praxis verbannen. Etwas Vollendeteres, wir geſtehen es, iſt uns noch nicht vorgekommen. Durch die Bulle Gregor's XIV. war den Meuchelmördern das Privilegium der Kirchenimmunität genommen. Dies ſchmerzte die mitleidigen Väter Jeſu, daß ſo viele arme Leute, die unglücklicher Weiſe zu jener Kategorie gehörten, einer ſo großen geſetzlichen Wohlthat beraubt wurden. Und ſiehe, ihr Herz wurde weich, und ſie überlegten in der Weisheit ihres Geiſtes, wie ſie den Armen, der das Unglück hatte, mit einem Meuchelmorde beladen zu ſein, helfen und ſie der Strenge des Geſetzes entziehen möchten. Und bald hatte ihr unverwüſtlicher Scharfſinn und ihre unübertreffliche Spürkraftsgabe das Mittel gefunden, und zwar ein ganz einfaches Mittel. Sie definirten nämlich den Meuchelmord ſo, daß es unmöglich wurde, ihn zu begehen, und machten ihn zu einem inhaltsleeren Begriffe. Und wer war der Erfinder dieſes Meiſterſtücks? Kein Anderer, als der große Escobar, den wir ſelbſt reden laſſen wollen. Er ſtellt die Frage: „„Iſt Jemand, der mit Dolch oder Gift einen Meuchelmord begeht, von der Immunität ausgeſchloſſen? Antwort: Allerdings. Aber meuchelmörderiſch tödten

*) S. den Artikel „Bluthochzeit" im 2. Bande dieſes Staatslexikons.
**) Vergl. überhaupt den Artikel „Jeſuiten" von Jordan.

heißt, wenn man Jemanden ermordet, der ſich deſſen ganz und gar nicht verſieht. Wer daher ſeinen Feind tödtet, heißt nicht Meuchelmörder, wiewohl er ihn in einem Hinterhalte, oder von hinten niederſtreckt.''" Der einzige denkbare Grund, den Escobar zu dieſer ſauberen Erklärung und Diſtinction haben konnte, kann nur der ſein, daß er vorausſetzt, ein Feind habe immer Urſache, vor mir auf ſeiner Hut zu ſein. Aber er fragt weiter: Wie aber, wenn ſich der Feind mit mir verſöhnt, und ich gebe ihm die feſteſte Verbürgung, ihn nicht zu tödten, tödte ihn aber dennoch: bin ich dann auch als Meuchelmörder von der Immunität ausgeſchloſſen? Antwort: Nein; denn man kann nicht unbedingt ſagen, daß ich ihn durch Meuchelmord getödtet habe, wenn ich nicht nach der Verſöhnung mit ihm in ganz vertraulicher Freundſchaft gelebt, d. h. mit ihm gegeſſen, mich mit ihm unterhalten habe; kurz, wenn unſer gegenſeitiges Benehmen ſo geweſen, daß man, ungeachtet jener Verbürgung, doch noch alten Haß in mir vermuthen konnte. Nach ſolchen Erklärungen iſt ein Meuchelmörder ein wahrhaftiger Nonens, und man könnte das Wort füglich aus allen Wörterbüchern ſtreichen. Namentlich können ſich die Meuchelmörder von Profeſſion, die ſich für Geld dingen laſſen, um das Werkzeug der Rache Anderer zu ſein, gratuliren, ſie ſind keine Meuchelmörder, wenn ſie auch unverſehens und von hinten morden, weil die Gemordeten ja nicht ihre Feinde ſind, ſondern gewöhnlich Leute, die ſie gar nicht einmal kennen. Wir wundern uns ſehr, daß die Zunftgenoſſen des löblichen Handwerks dem ehrwürdigen Escobar zu Rom oder Neapel nicht ſchon längſt eine Ehrenſäule geſetzt haben, mit der Aufſchrift: Dem großen Erretter der Banditen die dankbare Zunft!" Der Verfaſſer hätte noch jenes Prieſters Riembauer, den uns Feuerbach im 2. Bande ſeiner actenmäßigen Darſtellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen, 1829. S. 43—122 unter der Aufſchrift: „Tartuffe als Mörder" vorführte, gedenken können, der, um den von ihm begangenen Mord zu rechtfertigen, ſich auf des Exjeſuiten Peter Benedict Stattler Ethica christiana, ein Buch, das, wie Feuerbach, bemerkt, cum permissu superiorum gedruckt worden ſei und noch an vielen Orten als beliebtes Handbuch der Geiſtlichkeit diene, berief.

Und das berüchtigte Buch von Mariana mit ſeiner Lehre vom Morde! Mariana von dem Könige und des Königs Erziehung. Mit Unterſuchungen über den chriſtlichen Staat der Neuzeit von Dr. Karl Riedel. Darmſt., 1843 (viertes Heft von deſſen Bibliothek für moderne Politik und Staatswiſſenſchaft). Bopp.

Tortur, ſ. **Folter**.

Toscana, Großherzogthum. — Das ganze Großherzogthum, das in ſeinem Hauptkörper ſüdweſtlich vom mittelländiſchen Meere, nördlich und ſüdöſtlich von Lucca, Modena und Kirchenſtaat begrenzt iſt, hat mit ſeinen von luccheſiſchen, modeneſiſchen und andern Gebietstheilen umſchloſſenen Enclaven, ſo wie mit den Inſeln Elba, Giglio, Gorgona und einigen kleineren eine Ausdehnung von 398 Quadratmeilen.

Der größere Theil, von dem Apennin und ſeinen Verzweigungen erfüllt, iſt Berg- und Hügelland. In der Hauptrichtung von Oſten nach Weſten ziehen zahlreiche Thäler, unter welchen das weite, reiche und fruchtbare Thal des Arno das bedeutendſte iſt. Dieſer Hauptfluß des Landes iſt von Florenz aus bis zu ſeiner Mündung unterhalb Piſa ſchiffbar und durch die piſaniſchen Canäle zugleich mit Livorno verbunden. Auch ſonſt iſt Toscana reich an Gewäſſern. Unter den Seen iſt der Lago di Caſtiglione della Pescaja, mit einem Umfange von etwa 20 Meilen, der bedeutendſte. Von den Mineralquellen ſind beſonders diejenigen von Piſa und Siena berühmt. Das Klima iſt milde und faſt durchaus geſund; außer in den Maremmen, namentlich um Siena, in Bezirken, die einſt ſo blühend und bevölkert waren, die jetzt ſumpfig, verödet und von aria cattiva erfüllt ſind, und an deren Austrocknung erſt ſeit wenigen Jahren mit Erfolg gearbeitet wird. Die Hauptproducte ſind alle Arten Getreide, das jedoch nicht den ganzen Bedarf der Bevölkerung deckt; Wein in großer Menge, zwar meiſtens in geringer Qualität, doch theilweiſe, wie das Gewächs von Monte Pulciano, in vorzüglichen Sorten; Oliven, Maulbeeren, Südfrüchte in den flacheren und Caſtanien in den bergigeren Theilen des Landes. Beſonders die höheren Gegenden haben guten Wieſewachs und ſtarke Viehzucht. Bedeutend iſt die Fiſcherei, namentlich auch von Korallen, welche meiſtens in Livorno verarbeitet werden. An Mineralien findet ſich Kupfer, Eiſen, dieſes in beſonderer Menge auf Elba, Blei, Queckſilber, wovon in den letzten Jahren bei Seratezza eine Mine entdeckt wurde, verſchiedene edlere Steinarten, Stein- und Seeſalz, nicht unwichtige Steinkohlenlager.

In wenig veränderten Grenzen war das heutige Toscana früher Tyrrhenien und Thuscien genannt, das Vaterland der kunſtreichen Etrusker, die zugleich politiſch auf hoher Stufe ſtanden und ſchon im früheſten Alterthum eine wohlgeordnete Conföderation gegründet hatten. Ein Theil des römiſchen Reiches, kam es nach deſſen Fall vom Ende des 5. Jahrhunderts an unter die wechſelnde Herrſchaft von Oſtgothen, Griechen und Longobarden, bis Karl der Große Thuscien in eine fränkiſche Provinz verwandelte. Die fränkiſchen Statthalter ſuchten ſich als Markgrafen und Herzoge unabhängig und ihre Würde erblich zu machen, fanden aber in den emporſtrebenden großen ſtädtiſchen Gemeinden eine Schranke gegen die Ausdehnung ihrer Macht. Auch die Städte ſelbſt ſtrebten nach Unabhängigkeit, als Toscana im Jahre 1160 durch Kauf an Kaiſer Friedrich I. gekommen war. Zuerſt erhob ſich Piſa, bis es durch innere Zerwürfniſſe zerfiel; dann ſtieg Florenz zu höchſter Blüthe und Macht, und Siena bildete einen blühenden Freiſtaat. Während der langen Kämpfe der Welfen und Ghibellinen, in den Parteizwiſten, die ſich daran anknüpften, und die in Florenz, nach Ueberwindung des Adels (Grandi), den Factionenkampf der Negri und Bianchi erzeugten, entwickelte dieſe Stadt ſeine Zunftverfaſſung. Sie fiel vom Anfange des 15. Jahrhunderts an unter die Herrſchaft der Mediceer, die, mit einigen Unterbrechungen, bis zum Ausſterben dieſes Hau-

ſes im 18. Jahrhunderte, fortdauerte. Inzwiſchen war Piſa ſchon 1407, Siena aber 1557 von den Florentinern unterworfen worden. Im Jahre 1530 wurde Alexander von Medici durch Kaiſer Karl V. zum Herzoge von Florenz erklärt, und ſein Nachfolger Cosmus (Coſimo I.) nahm den Titel Großherzog an, der ſeit 1569 in der herrſchenden Familie erblich wurde. Der im 15. und 16. Jahrhunderte hoch geſtiegene Wohlſtand des Landes ſank unter den ſchwachen Regenten des 17. und 18. Jahrhunderts, während der Einfluß des Clerus und des ſpaniſchen Hofes ſtieg; doch blieb das reiche Florenz immer noch eine Heimath der Kunſt und der Geiſtesbildung. Nach dem Tode des letzten Mediceers, des Großherzogs Johann Gaſto, fiel Toscana dem Herzoge Franz von Lothringen zu. Als dieſer den deutſchen Kaiſerthron beſtiegen hatte, ward es von einem öſterreichiſchen Erzherzoge regiert und nach dem Tode des Kaiſers Franz I., 1765, eine Secundogenitur des Hauſes Oeſterreich. Von demſelben Jahre an ſtand das Großherzogthum unter der wohlthätigen Regierung Leopold's I., bis dieſer ſeinem Bruder Joſeph II. als Kaiſer Leopold II. auf dem deutſchen Kaiſerthrone folgte. Durch Napoleon wurde Toscana, in Folge des Lüneviller Friedens (1801), erſt in ein Königreich Hetrurien, unter der Regierung des Sohnes des damaligen Herzogs von Parma von der ſpaniſch bourboniſchen Linie, verwandelt; aber ſchon nach wenigen Jahren (1808) erſt mit Frankreich vereinigt und in drei Departements getheilt, dann aber (1809) als Großherzogthum Toscana der Schweſter Napoleon's, Eliſa, überlaſſen, die bis 1814 im Beſitze blieb. Endlich fiel nach dem Sturze der franzöſiſchen Kaiſerherrſchaft das Großherzogthum, mit dem der Wiener Congreß noch den Staat degli Preſidj, das Fürſtenthum Piombino nebſt Elba, ſo wie die Enclaven vereinigte, die ehemals kaiſerliche Reichslehen waren, an den früher regierenden Zweig der habsburgiſch = lotharingiſchen Dynaſtie zurück. Nach dem Tode der Erzherzogin Marie Louiſe von Parma ſoll auch das Herzogthum Lucca mit Toscana verbunden werden. Seit der Reſtauration erfreut ſich dieſes Land vor den meiſten anderen italieniſchen Staaten einer verhältnißmäßig größeren Zufriedenheit und Ruhe. Allein obgleich unter den friedlichen Regierungen im verfloſſenen Jahrhunderte und ſeit der Reſtauration von 1814 der früher ſo trotzig kühne Charakter der Bewohner mehr und mehr einer gewiſſen Erſchlaffung und Verweichlichung gewichen iſt, lebt doch auch in dieſem Theile der italieniſchen Nation, namentlich bei der Jugend der gebildeteren Claſſen, die Trauer über die geſunkene Größe des gemeinſamen Vaterlandes, die Sehnſucht nach ſeiner endlichen Wiedererhebung. Darum haben die geheimen politiſchen Verbindungen ſelbſt in Toscana, wie ſehr hier im Allgemeinen die wohlwollenden Abſichten der Regierung Anerkennung gefunden haben und noch finden, ihre Verzweigungen getrieben. Noch im Jahre 1842 gaben die Exceſſe der Piſaner Studenten gegen einige des Servilismus beſchuldigte Profeſſoren Anlaß zu einer Unterſuchung, wodurch man eine förmliche Verſchwörung zum Umſturze der beſtehenden Ordnung und eine neue regenerirte Secte der Giovine Italia entdeckt haben will.

Die Bevölkerung von Toscana betrug 1815 1,169,000 Einwohner; 1825 1,256,000 und 1837 (nach Serriſtori's neuer Statiſtik) 1,437,000, und hatte ſich in den letzten 36 Jahren um 13$\frac{5}{8}$ vermehrt. Hiernach war die relative Population 3610 auf die Quadratmeile; doch kamen auf die beiden Provinzen Florenz und Piſa im Durchſchnitte 5330, auf die drei übrigen nur 2010. In den Jahren 1830, 1834 und 1835 war die jährliche Zahl der Trauungen $\frac{1}{140}$ der Bevölkerung; das Verhältniß der unehelichen (ausgeſetzten) Kinder zu den ehelichen war 1 : 140. Anders als in den meiſten Ländern Europas, übertrifft in dem friedlichen Toscana die Zahl der männlichen Einwohner die der weiblichen um etwas über 1000 Individuen. Ungeachtet der kirchlichen Reformen unter Leopold I., der insbeſondere die Erwerbungen zur todten Hand beſchränkt hatte, iſt doch in neuerer Zeit die Zahl der Mitglieder des geiſtlichen Standes wieder auf 18,150, nach anderen Angaben ſogar auf 21,700 geſtiegen, worunter etwas über 7000 Mönche und Nonnen und, in 44 der Erziehung und Krankenpflege gewidmeten Conſervatorien, über 5000 geiſtliche Frauen und Brüder. Das aus ihrem Grundeigenthume fließende Einkommen der Geiſtlichkeit wurde auf jährlich 3,790,000, nach Anderen auf 4$\frac{7}{10}$ Mill. Lire geſchätzt. Da ſich in neuerer Zeit die Regierung mit der römiſchen Curie über die Beſetzung mehrerer Bisthümer nicht vereinigen konnte, ſo ſind die Biſchofsſitze von Chiuſi (dem alten Cluſium, der Königsſtadt des Porſenna), von Arezzo und noch drei andere zum Theil ſchon ſeit einer Reihe von Jahren unbeſetzt geblieben. Die Bevölkerung des Landes wohnt in 36 Städten, 134 Marktflecken und 2517 Gemeinden. Florenz, im Jahre 1815 mit nicht ganz 80,000 Einwohnern, hatte 1835 über 97,000; und in Livorno war in den Jahren 1808 bis 1835 die Bevölkerung von 62,300 auf 76,400, worunter etwa 5000 Juden, geſtiegen.

Die landwirthſchaftliche Cultur ſteht auf einer ziemlich hohen Stufe, wenn ſie gleich noch mancher Verbeſſerungen fähig iſt. Das Val di Chiana iſt bekannt durch Fruchtbarkeit und ſorgfältige Bebauung, auch intereſſant durch die vom Großherzoge Leopold daſelbſt angelegten Colonieen. Nach Raumer („Italien" Bd. II. Leipzig b. Brockhaus, 1840) beträgt die ſteuerpflichtige Oberfläche des Landes 6,180,000 Quadrate, ein jedes zu 10,000 toscaniſchen Klaftern und nahebei von der Größe eines franzöſiſchen Arpent. Davon ſind 1,106,000 Wein- und Olivenpflanzungen, 997,000 Ackerland, 1,661,000 Wald aller Art, 361,000 Caſtanienpflanzung, 79,000 natürliche und künſtliche Wieſen, 1,870,000 Weideland, 73,000 für ſonſtige Erzeugniſſe beſtimmt und 28,000 mit Gebäuden beſetzt. Der reine Geſammtertrag von dieſem Grundeigenthume, jedoch nach geringem Anſchlage, wird auf nahe 44$\frac{1}{2}$ Mill. Lire geſchätzt. In Florenz wurde im Jahre 1753 die erſte landwirthſchaftliche Akademie der Georgofili gegründet, die ſeit 1791 ihre Verhandlungen, ſeit 1827 auch ein beſonderes landwirthſchaftliches Journal herausgibt und ſich nicht geringe Verdienſte um eine nationel-

lere Cultur erworben hat. Die ökonomiſche Section des 1841 zu Florenz verſammelten wiſſenſchaftlichen Congreſſes hat außer einigen für Toscana bedeutenden Localfragen, wie über den neuerdings in den Bezirken von Piſa und Pietraſanta betriebenen Reisbau, auch die allgemein wichtige Frage über Anwendung des Princips der Aſſociation auf den Landbau, bei allzu großer Zerſtückelung des Grundeigenthums zur Sprache gebracht. Toscana hat vor anderen italieniſchen Staaten eine ziemlich ſchwunghafte Induſtrie, zumal in Seide, wovon es jährlich etwa 300,000 Pfund erzeugt, und in Tüchern; auch in Baumwolle, Leinen und Metallen (Eiſengießereien zu Follonica), jedoch in geringerem Maße. Bekannt ſind die toscaniſchen Strohgeflechte (Florentinerhüte), in einem jährlichen Productionswerthe von 2 Mill. Fl. C.-M., das toscaniſche Papier in einem Productionswerthe von etwa 700,000 Fl., ſo wie die Arbeiten in Alabaſter, Marmor, Korallen, Lava und Moſaik. Die Hauptſitze des Kunſtfleißes ſind im Norden des Landes, im Pescio- und Arnothale, um Stio, Prato, Piſtoja, in Florenz und Livorno. Der Freihafen von Livorno, wo im Jahre 1835 3008 Schiffe und Barken eingelaufen waren, und 308 Großhandlungshäuſer, unter dieſen 100 jüdiſche, beſtanden, iſt der Hauptſitz des auswärtigen Verkehrs, der an Einfuhr, Ausfuhr und Tranſit jährlich auf mehr als 48 Mill. Fl. C.-M. geſchätzt wird und in den letzten Jahrzehenten ſehr beträchtlich zugenommen hat. Die Handelsmarine Toscanas beſteht aus nahe 800 Schiffen, mit einem Tonnengehalte von 41,891; aber nur 65 Schiffe hielten mehr als 100 Tonnen. Wichtig für die Förderung des inneren Verkehrs und zur Verbindung mit dem Kirchenſtaate ſind die Straßenbauten von Livorno nach Civitavechia, wodurch gewiſſermaßen die alte via Aurelia und via Aemilia hergeſtellt werden. Die Anlage einer Eiſenbahn von Florenz nach Livorno iſt beſchloſſen, und auf der Section von dieſer letzteren Stadt nach Piſa nähert ſich der Bau der Vollendung. Auch iſt bereits von der Errichtung einer Zweigbahn nach Siena die Rede. Der in neueſter Zeit gemachte Vorſchlag für die Einrichtung einer Dampfſchifffahrt auf dem Arno ſcheint die Ueberwindung allzu großer Schwierigkeiten vorauszuſetzen, als daß man ſo bald deſſen Ausführung verſuchen ſollte.

Für das ganze Gebiet der materiellen Production in Toscana bildete die Regierung des Großherzogs Leopold I. einen wichtigen Abſchnitt. Mehr als 20 Jahre vor der Revolution ſchaffte er die alten Vorſchriften über Schätze und Bergwerke ab, hob die Zünfte, ſo wie die meiſten Steuerfreiheiten und Lehnsmißbräuche auf. Er geſtattete den freien Getreidehandel im Innern, den freien Anbau des Tabaks und die freie Benutzung des Waldeigenthums, was indeſſen zu Mißbräuchen und zu einer Entholzung der Berge führte, deren weiterem Fortſchreiten man durch neuere Verordnungen zu begegnen ſuchte. Ohne beſonderen Einfluß auf die Mezzadria, oder das auch in Toscana beſtehende Syſtem der Grundeigenthümer und Halbler, bezweckten Leopold's Geſetze über die Benutzung des Bodens hauptſächlich eine Verminderung des

unſicheren Zeitbeſitzes und für die Zeitbeſitzer einen gebührenden Antheil an den Bodenbeſſerungen. Er ſuchte die Krongüter und Corporationsgüter möglichſt in Eigenthum der Bebauenden zu verwandeln, dem Zinsbeſitze (livello, Emphyteuſis) einen feſteren Charakter zu geben. Die Ablöſung feſter Abgaben wurde geſtattet, ohne ſie jedoch zwangsmäßig einzuführen. Die Einführung der franzöſiſchen Legislation beſchränkte noch mehr die Befugniſſe der Obereigenthümer. Allein nach Napoleon's Fall wurde vom franzöſiſchen Rechte, außer dem Handelsrechte, zwar Einiges beibehalten, wie z. B. die Beſtimmungen über die Fideicommiſſe, in der Hauptſache wurde es jedoch abgeſchafft, und man kam hiernach größtentheils wieder auf die Geſetze Leopold's zurück. In der Handelsgeſetzgebung hatte die Zollrolle vom Jahre 1781 bedeutende Mißbräuche abgeſtellt; weiter noch gingen die Beſtimmungen von 1791, wodurch alle inneren Zolllinien aufgehoben, die Hebungsſätze für alle Eingangszölle gleich gemacht, die Zollſtraßen beſtimmt und für die Verwaltung ausführliche Reglements erlaſſen wurden. Zwar blieb noch, im Geiſte des damals herrſchenden Mercantilſyſtems, die Ausfuhr mancher Rohſtoffe erſchwert oder verboten; aber wenigſtens hatte man Einfuhr und Ausfuhr von Vieh und Getreide unbeſteuert gelaſſen. Im Jahre 1816 wurden die Zollſätze von allen fremdländiſchen Producten und Fabricaten um ein Viertheil erhöht; zwar im Jahre 1833 theilweiſe wieder ermäßigt, aber doch nicht in dem Grade, um nicht auch fernerhin einem ausgedehnten Schmuggel, zumal an der ſchwer zu bewachenden Grenze gegen den Kirchenſtaat, zu erzeugen. Auf die Vertheilung des Nationaleinkommens laſſen einige Angaben über die Theilung des Grundeigenthums und des Ertrags aus Grund und Boden einigermaßen ſchließen. Wenn wir daraus erſehen, daß von etwa 134,000 Eigenthümern nur gegen 11,000 ein mittleres reines Einkommen von 1000 bis 3000 Lire beziehen, während für nahe 88,000 kein höherer Ertrag als bis zu 100 Lire abfällt, ſo deutet dies auf Mißſtände, die freilich nicht blos in Toscana zu Hauſe ſind. An Sparcaſſen für die arbeitenden Claſſen beſtanden zu Ende 1839 eilf, die in der Centralbank zu Florenz ein Capital von 3½ Mill. Lire angelegt hatten. Ihre Zahl war ſpäter auf 16 geſtiegen; faſt die Hälfte aller Einlagen kam aus der Hauptſtadt, und das wichtige Inſtitut ſchien alſo noch keine ſehr große Ausdehnung im Volke gefunden zu haben.

Seit Jahrhunderten beſtehen die Univerſitäten von Siena, Piſa und Florenz, gegründet in den Jahren 1337, 1338 und 1433. Allein der gleichzeitige Beſtand von drei Hochſchulen thut einer jeden Eintrag, und eine Centraliſation in dieſer Beziehung dürfte ſich wohl als vortheilhaft bewähren. Außerdem gibt es mehrere Kunſtvereine, einige adeliche Collegien, 16 Gymnaſien, 21 lateiniſche Schulen bei den biſchöflichen Seminarien. Der Volksunterricht aber, ob ſich gleich die Sorge Leopold's I. auch dieſem zugewendet hatte, ſteht noch immer weit zurück. Schätzte man doch noch im Jahre 1818 in dieſer Heimath der wohltönendſten Mundart der italieniſchen Sprache, in dem Vater-

lande eines Dante und Petrarca, eines Galilei und Machiavelli, eines Leonardo da Vinci, Michel Angelo und ſo vieler anderer hervorragenden Geiſter, die Zahl derjenigen, die weder leſen, ſchreiben, noch rechnen konnten, auf nicht weniger als 750,000, oder bedeutend höher als die Hälfte der Bevölkerung*). Die Mittel zur Förderung des öffentlichen Unterrichts der ärmeren Claſſen, beſonders der Handwerker, waren Gegenſtand der Berathung in der Section für Landbau und Gewerbe auf dem wiſſenſchaftlichen Congreſſe zu Florenz 1841; und der Wunſch wurde ausgeſprochen, daß ſich die ſehr zahlreichen wiſſenſchaftlichen und literariſchen Vereine, die ſogenannten Akademieen, von denen bisher nur wenig Bedeutendes geſchah, dieſes Unterrichts künftig annehmen möchten.

Der Großherzog von Toscana, gegenwärtig Leopold II., geboren am 3. October 1797, regiert unumſchränkt. Für die Succeſſion in der Regierung gilt agnatiſche Erbfolge. Zum Zwecke der Verwaltung iſt das Großherzogthum in fünf Provinzen oder Compartimenti getheilt, mit einer Bevölkerung zwiſchen 53,000 bis 596,000 Einwohnern und einer Ausdehnung zwiſchen 22 und 119 Quadratmeilen. An der Spitze der Verwaltung in dieſen Provinzen ſtehen die Proveditoren, welchen die Cancellieri für die Diſtrictsadminiſtration, ſo wie die Präſidenten der Communalräthe, die Gonfalonieri, für die Communalverwaltung untergeordnet ſind. An die Stelle ungenügender Beſtimmungen war unter Leopold I. eine neue Städteordnung vom 26. Mai 1774 getreten; ein Geſetz, das im Jahre 1816 einige Zuſätze und nähere Beſtimmungen erhielt. Hiernach gibt es in jeder Stadt, außer dem auf drei Jahre vom Großherzoge aus den Bürgern ernannten Gonfaloniere, eine Anzahl von jährlich zur Hälfte wechſelnden Stadträthen (Prioren) und einen größeren Rath. Die Ernennung der Stadträthe geſchieht durch eine Verbindung von Loos und Wahl aus den wohlhabenderen Bürgern, wobei aber die Befugniſſe der vorgeſetzten Regierungsbehörde ſehr ausgedehnt ſind. Die jährlich wechſelnden Räthe werden in gleicher Weiſe aus ſteuerpflichtigen und in die Bürgerrolle aufgenommenen Grundbeſitzern ernannt. Dieſer größere Communalrath wird indeſſen nur bei gewiſſen Neuerungen, Verkäufen, Beſteuerungen u. dgl. zu Rathe gezogen; überhaupt ſind die Rechte der Gemeinden, der Competenz der Regierungsbehörden gegenüber, ſehr beſchränkt und nur in Florenz und Piſa haben ſich einige Reſte der früheren Municipalſelbſtſtändigkeit erhalten.

Nach Abſchaffung der franzöſiſchen Rechtsbücher gilt wieder in Toscana die 1790 in 10 Foliobänden erſchienene Sammlung der Geſetze Leopold's I. für Civil- und Strafrecht, für Verwaltung und Finanzen. Durch die franzöſiſche Legislation haben die älteren Fideicommiſſe und Subſtitutionen meiſtens ihre Kraft verloren; auch war unter der Herrſchaft derſelben Geſetzgebung für Söhne und Töchter gleiches Erbrecht eingeführt. Jetzt aber erhalten die Töchter nur einen Pflicht-

---

*) Ueber wiſſenſchaftliche Cultur und Kunſt in Toscana vergl. „Italien" und „Kunſt."

theil und eine ihnen gewöhnlich angerechnete Ausſtattung; Unverheirathete ſollen von den Brüdern im Hauſe erhalten werden. Eine beſondere Berühmtheit durch ſeine große Milde hatte das in nur 119 Paragraphen erſchienene toſcaniſche Criminalgeſetz vom 30. Nov. 1786 erlangt. An die Stelle der ganz aufgehobenen Todesſtrafe trat lebenslängliche Schanzarbeit; die hiezu Verurtheilten mußten außer einer beſonderen Kleidung einen Zettel mit der Aufſchrift: „Lebensſtrafe,“ und die Männer eine doppelte Kette tragen. Sehr gelind wurden Majeſtätsverbrechen und Aeußerungen gegen die Regierung behandelt; ohne Rückſicht auf die verletzte Majeſtät ſollten ſolche Vergehen nur als das, was ſie an ſich ſind, als Gewaltthat, Injurien u. dgl., beſtraft werden. Nach Ausbruch der franzöſiſchen Revolution, im Jahre 1790, ſah man ſich indeſſen zur Wiederherſtellung der Todesſtrafe bei Staatsverbrechen und qualificirten Mordthaten veranlaßt. Mit geringen Modificationen hatte in Toscana bis in die neuere Zeit, mit Ausnahme der franzöſiſchen Zwiſchenherrſchaft, die von den Mediceern von der Republik übernommene alte Gerichtsordnung gegolten. Erſt im Jahre 1838 erhielt die Rechtspflege eine völlige Reform, in der Hauptſache nach dem Muſter des franzöſiſchen Verfahrens. Hierdurch wurde die Zahl der Unterrichter bedeutend vermindert und ihr Wirkungskreis beſchränkt; doch ſind ihnen noch jetzt manche Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewieſen. In Civilſachen entſcheiden die Unterrichter, die Podeſtà oder Vicari, in den einzelnen Gemeinden oder kleineren Diſtricten über Streitgegenſtände bis zu einem Werthe von 400 Lire, und zwar inappellabel bis zu 70 Lire; in Criminalfällen erkennen ſie über Diebſtähle bis zu 10 Lire und über geringere Injurien bis zu einer Strafe von 10 Tagen Haft und 25 Lire. Ueber ihnen ſtehen 10 Tribunale, ein jedes mit drei Richtern beſetzt, theils als Appellationsgerichte, theils als Gerichte erſter Inſtanz. Sie entſcheiden definitiv bis zur Summe von 800 Lire in Civilſachen und bis zum Exile aus der reſpectiven Provinz in Criminalfällen; in weiteren Fällen kann an die aus zwei Abtheilungen für Civilſachen und zwei für Criminalſachen gebildete Corte regia Berufung eingelegt werden. Dieſer höchſte in Florenz conſtituirte Gerichtshof iſt mit 1 Präſidenten, 4 Vicepräſidenten und 16 Räthen beſetzt. Gegen die inappellabeln Entſcheidungen der Tribunale und die Urtheile der Corte regia iſt bei Incompetenzen und Nullitäten noch ein Recurs an den mit wenigſtens 5 Richtern beſetzten Caſſationshof möglich. Vor die Corte regia gehören alle Verbrechen, wofür härtere Strafen als Exil zu erkennen ſind; die Verhängung der Todesſtrafe aber erfordert Uebereinſtimmung aller Richter, da bei bloſer Stimmenmehrheit Verurtheilung zu lebenslänglicher Galeerenſtrafe erfolgt. Die ſogenannten außerordentlichen Strafen ſind abgeſchafft. Das Verfahren iſt öffentlich. Eigenthümlich iſt im Criminalproceſſe, daß die Zeugen nur auf Verlangen des Angeklagten beeidigt, und daß Betrügereien und Veruntreuungen nur, wenn ſie 7 Lire überſteigen, von Amtswegen unterſucht werden dürfen. Ueber die Verſetzung in Anklageſtand entſcheidet eine Art An-

klagekammer; zur Ueberwachung des gerichtlichen Verfahrens beſtehen großherzogliche Procuratoren.

Das Militär zählt nicht mehr als 7—8000 Mann. Die Militärpflicht, von der jedoch zahlreiche Ausnahmen Statt finden, beginnt mit dem 21. Jahre; die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre. Gewöhnlich geſchieht die Ergänzung, unter der Leitung der in jeder Gemeinde jährlich errichteten Aushebungscommiſſion, durch Anwerbung, indem das den freiwillig Eintretenden zu zahlende Handgeld durch eine auf alle Kriegspflichtige ausgeſchlagene Recrutenſteuer erhoben wird. Außerdem iſt es gebräuchlich, müßige und unnütze Leute, ſo fern ſie kriegspflichtig ſind, kurzweg einzuſtellen, ſo daß erſt über die noch Fehlenden durch das Loos entſchieden wird. Die Gezogenen dürfen, Juden und Nichtkatholiken müſſen Stellvertreter herbeiſchaffen. Die toscaniſche Kriegsmarine beſteht aus 3 Goeletten und 2 Kanonierbarken. Der unter Leopold I. eingeführte löbliche Brauch öffentlicher Rechnung über den Staatshaushalt iſt in neuerer Zeit wieder abgekommen. Die geſammte Staatseinnahme wird auf etwas über 25 Mill. Lire, oder beiläufig auf 8 Mill. Fl. C.-M. geſchätzt. Darunter befinden ſich Zölle und Handelsſteuern im Betrage von nahe $8\frac{1}{2}$ Mill. Lire; ſodann eine etwas über 3 Mill. abwerfende Grundſteuer, die nach einem 1834 beendigten neuen Kataſter, etwa im Verhältniſſe von 7 Lire auf 100 Lire reinen Einkommens, erhoben wird. Die Salzſteuer wirft über $2\frac{1}{2}$, die Tabakspacht über $1\frac{1}{2}$ Mill. und das Lotto nahe 2,700,000 reinen Ertrag ab. Im Durchſchnitte betragen die Hebungskoſten 20% der Einnahme. Unter den Ausgaben nimmt das Militär, wie verhältnißmäßig gering es iſt, dennoch eine Summe von nahe 4,300,000 und die Civilliſte mehr als 3 Mill. Lire weg, während für öffentlichen Unterricht und ſchöne Künſte nur 856,000 Lire ausgeworfen ſind. Die Staatsſchuld iſt unbedeutend und wird auf nicht höher als etwa 3 Mill. Fl. C.-M. angeſchlagen.

S.

Tribunat; Volkstribun. — Bekanntlich erhielten im alten Rom die Plebejer, als ſie in ihrem hartnäckigen Kampfe gegen die ariſtokratiſche Unterdrückung der Patricier und für Rechtsgleichheit und demokratiſche Freiheit durch den Auszug auf den heiligen Berg den Hauptſieg erkämpften, zum Schutze ihrer Rechte die Volkstribunen. Dieſe Volksbeamten und Volksvertreter hatten neben anderen Amtspflichten und Befugniſſen die außerordentliche große Gewalt, gegen alle Beſchlüſſe und Maßregeln aller anderen Staatsbehörden, zum Schutze der Volksrechte, ihr Veto einzulegen und ſie dadurch unwirkſam zu machen. So ſiegte der Volkswille in der Art überall, daß das Volk und ſeine Rechte und Intereſſen bei allen öffentlichen Maßregeln überall vertreten wurden und wenigſtens mittelbar auf dem Volkswillen beruhten. Man hat in den Verfaſſungen des Mittelalters, insbeſondere in den ſtädtiſchen, zum Theile dieſes Inſtitut nachgeahmt. In unſeren heutigen Verfaſſungen wird daſſelbe wohl am Zweckmäßigſten durch eine gute allgemeine ſtaatsbürgerliche Repräſentation in Verbindung mit allgemeiner politiſcher Preßfreiheit oder mit allgemeiner Oeffentlichkeit aller Staats-

verhältniſſe und vollkommener Freiheit der öffentlichen Meinung erſetzt. Denn ſeine Idee wird ewig wahr bleiben. Sie war die, daß alle öffentlichen Maßregeln im freien Staate, ſo viel es möglich und mit Einheit und Ordnung vereinbarlich iſt, auf der Geſammtvernunft oder der vernünftigen Geſammtüberzeugung und Einwilligung der ganzen Nation beruhen müſſen, und daß, um ſie erkennbar auszuſprechen, geordnete kräftige Organe zu bilden ſind. C. Th. Welcker.

Tridentiſches Concilium, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche.

Türkei, osmaniſches Reich. — Das Volk der Osmanen hat Europa länger als ein Jahrhundert hindurch mit Schrecken erfüllt, denn ſeiner rohen Naturkraft und ſeinem religiöſen Fanatismus ſtand damals nur politiſche Intrigue und geiſtlicher Troſt gegenüber. Die Ungarn und Polen waren die Völker, an deren feſtem Willen und unverwüſtlicher Nationalität ſich der Strom der türkiſchen Invaſion brach. Der ſpäter erfolgte Verluſt der Selbſtſtändigkeit dieſer Völker, gewiß ein bittrer Lohn für ſo große Anſtrengungen zur Rettung Europa's, ſteht vielleicht mit jenen aufreibenden Kämpfen nicht außer aller Verbindung. Seit länger als einem halben Jahrhundert wird das Beſtehen der türkiſchen Herrſchaft in Europa von der Kunſt der Diplomatie ſorgfältig gehegt und gepflegt, weil „dieſe die unabſehbaren Folgen bedenkt, welche das plötzliche Verſchwinden des osmaniſchen Reichs aus dem allgemeinen Staatenverband nach ſich ziehen müßte". Deshalb, ſo entſchuldigen die Diplomaten, ſoll man es ihnen nicht verdenken, daß ſie eine ſolche Kataſtrophe möglichſt in die Zukunft zu ſchieben trachten. Dazu kommt, daß die türkiſchen Herrſcher, obwohl ſie nicht aus ſogenannten ebenbürtigen Ehen hervorgehen, doch unter dem Princip der Legitimität einen ſichern und vollſtändigen Schutz finden, ſo daß jeder ihrer Macht unterworfene Volksſtamm in ihnen dieſe angeſtammten Herren zu erblicken und zu verehren, von der höhern europäiſchen Staatskunſt angehalten wird. Auf dieſe Weiſe hemmt man alſo auch ein Zertrümmern der türkiſchen Herrſchaft von Innen heraus und verſchiebt es auf die Zukunft. Daß dieſer Augenblick der Zertrümmerung eintreten muß, und daß damit auch die Vorſicht der europäiſchen Diplomatie ihr Ende erreicht haben wird, kann dem aufmerkſamen Beobachter der orientaliſchen Ereigniſſe während der letzten Jahrzehnte nicht verborgen geblieben ſein. Seit den Tagen von Navarin und Adrianopel hat der Padiſchah keine Schlacht mehr gegen die Fremden, ſondern nur gegen ſeine Unterthanen gefochten. Trotz der mannigfachen Reformen, welche den Verjüngungsproceß der alternden Despotie bewirken ſollen, iſt unleugbar, daß das türkiſche Reich mit immer zunehmender Schnelligkeit auf dem jähen Abhang des Verfalls hinabeilt. Es erfüllt damit ſein Schickſal als aſiatiſches Reich, das nothwendig in der Berührung mit Europa verſchwinden muß; es iſt keiner innern Entwickelung fähig, wie ſeine vierhundertjährige Geſchichte, wie alle aſiatiſchen Staaten bewieſen haben. Lehrreich aber für die europäiſchen Völker iſt jedenfalls das Beſtehen

der türkiſchen Herrſchaft geweſen, und wird vielleicht noch für eine kürzere oder längere Zukunft dieſem Zwecke in ſo fern dienen können, als kein anderes Vorbild aſiatiſcher Gewaltherrſchaft der Beobachtung und Prüfung eine ſo lange Zeit hindurch vorlag und zugleich ſo nahe gerückt war, daß ſich daraus ein lebendiger Wechſelverkehr mit den europäiſchen Staaten bilden konnte. Auch lag darin ein weſentlicher Vorzug für die Belehrung der europäiſchen Völker, die ſie aus der Beobachtung der türkiſchen Regierungsmaximen ſchöpfen konnten, daß ſich hier die Gewaltherrſchaft bis auf die Zeit der neueſten Reformen in ganz natürlicher und unverhüllter Geſtalt zeigte und darum auch dem blödeſten Verſtande erkennbar und begreiflich ſein mußte. Deshalb iſt die ausführliche Kenntniß der türkiſchen Zuſtände, von denen hier nur eine gedrängte Ueberſicht gegeben werden kann, vielleicht erſprießlicher und förderlicher für die Belebung des Rechtsgefühls und die Begründung bürgerlicher Freiheit im Abendlande, als man auf den erſten Blick wohl glauben möchte.

Die Osmanen haben im Laufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts den Raum der Erdoberfläche ſich unterworfen, über welche Jahrhunderte vor ihrem Aufkommen ſchon das oſtrömiſche oder byzantiniſche Reich zum Theil ausgebreitet lag, deſſen letzten, ſchwachen Ueberreſt ſie vernichteten. Die Nähe der Gefahr, welche gegen Europa von Oſten heranzog, wurde erſt von dem Augenblicke allgemein und tief empfunden, als die Osmanen am 29ſten Mai 1453 unter ihrem Sultan Muhamed II. Konſtantinopel erſtürmt hatten, dieſe Weltſtadt, welche von jeher das Hauptziel der Eroberungsluſt war. Denn in der Mitte zwiſchen Europa und Aſien gelegen, iſt ſie ſowohl das natürliche Emporium, wo die Producte des Oſtens und Weſtens ſich begegnen, als die Zwiſchenſtation, wo die inneren Waſſercommunicationen Europa's, Aſiens und Afrika's ihren gemeinſchaftlichen Mittelpunct finden; während die Wogen des mittelländiſchen und ägeiſchen Meeres ſämmtliche Producte Aegyptens, Libyens, Italiens und Spaniens ſeinem Hafen zuführen, kommen von Norden her, von Donau, Dnjeſtr, Dnjepr und Don getragen, die Agriculturreichthümer Ungarns, Deutſchlands und Rußlands hier zuſammen. Ein unvergleichlicher Hafen, in welchem ein Dreidecker ohne Gefahr den Damm berühren kann, bietet innerhalb einer tiefen Bai Raum genug, um alle Flotten der Welt zu beherbergen. Von den Eroberungen, welche die Osmanen aus dieſem Mittelpuncte ihrer Herrſchaft ſpäter machten, ſind mehrere ſchon wieder verloren gegangen, andere ſtehen nur noch dem äußeren Scheine nach in einer gewiſſen Abhängigkeit von der hohen Pforte. Wenn man dieſe Länder, wie Griechenland, die afrikaniſchen Provinzen, die aber nur in einem ganz loſen Vaſallenverbande zum Padiſchah ſtehen, wie Aegypten, Tunis, Tripolis und das Fürſtenthum Moldau, Walachei und Serbien, die als Schutzſtaaten der Türkei zu betrachten ſind, von der rings um die öſtliche Hälfte des mittelländiſchen Meeres in Europa, Aſien und Afrika gelegenen Erdmaſſe abtrennt, ſo bleibt das eigentlich türkiſche Reich übrig, das wieder in jene ungleiche Hälften, die europäiſche und

aſiatiſche, zerfällt. Der ſichere Beſitz der letzteren aber wird, je weiter man öſtlich zu dem Stromgebiet des Euphrat und Tigris gelangt, immer ſchwankender. Die geographiſche Darſtellung dieſer Ländermaſſe kann hier auf die hauptſächlichſten Momente zuſammengezogen werden, da verſchiedene Ausführungen dieſes Gegenſtandes in Bezug auf einzelne Theile, ſo wie auf allgemeine Ueberſichten ſich ſchon in mehreren Artikeln befinden (ſ. z. B. die Artikel: „Aegypten, Afrika, Albanien, Arabien, Aſien, Barbaresken, Beſſarabien, Griechenland, Moldau und Walachei“), welche zugleich nebſt anderen (wie „Adrianopel, Koran“ ꝛc.) dazu dienen können, die gedrängte Darſtellung dieſes Artikels zu rechtfertigen.

Das türkiſche Reich liegt zwiſchen 34° 50′ und 48° 19′ N. B. und 33° 31′ bis 47° 20′ O. L. Seine äußerſten Grenzen bilden das adriatiſche Meer, der öſterreichiſche Kaiſerſtaat, das ruſſiſche Reich, Perſien, Arabien, das rothe Meer. In dieſer Umgrenzung enthält es auf mehr als 30,000 □ M. Areal einige 20 Millionen Einwohner, und zwar umfaßt es die Länder der Hämushalbinſeln, mit Ausſchluß der oben angeführten, den größten Theil der Inſeln im ägeiſchen Meere, Kleinaſien, einen Theil Armeniens, Meſopotamien und Syrien. Die Geſammtgröße der Türkei in Europa iſt etwa 12,210 □ M., wovon auf die unmittelbaren Beſitzungen 9820, auf die Moldau 570, Walachei 1120, Serbien 700 zu rechnen ſind. Der nördliche Theil der Hämushalbinſel iſt, mit Ausnahme des Thals der untern Donau, ein gebirgiges, dicht zuſammengedrängtes Bergland. Eine Centralgebirgskette zieht in loſer Verbindung mit den öſtlichen Alpenverzweigungen am rechten Ufer der Morawa bis zum ſchwarzen Meere ſüdöſtlich hin und ſchneidet Bosnien, Bulgarien, Serbien von Albanien, Macedonien und Rumelien. Hauptheile dieſer Centralkette ſind: der Tſcharbagh, Despotodagh, Balkan und Hämus, die zahlreichen Gebirgsketten Bosniens, das Bora-, Mezzovo- und Agraphagebirge (Pindus). Nördlich vom mittlern Theile der Centralkette liegen die Gruppen des Kopanik und der Plotſchaberge, öſtlich dann eine fernere Kette, die dritte weſtlich in Serbien an der Dvina. Zwiſchen allen dieſen Gebirgsketten werden Thäler von zuweilen anſehnlicher Größe durch die herabſtrömenden Flüſſe gebildet, wie z. B. durch die Morawa in Serbien, die Maritza in Rumelien, den Karaſu und Vardar in Macedonien, den Indſche Karaſu und Salambria in Theſſalien. Auf der Weſtſeite ſind zu erwähnen die Narenta, der Drin und die Vojuzza, welche in das adriatiſche Meer münden. Canäle gibt es auf der Halbinſel im Gebiete der Türkei keine, und unter den Seen ſind nur der Ramſin ſüdlich von den Donaumündungen, die Seen von Skutari, Ochrida und Janina in Albanien, von Kadaka, Tenidſche und Betſchik in Macedonien von weniger Bedeutung. Das Klima der europäiſchen Türkei iſt im Ganzen mild und geſund, jedoch der vielen Gebirge und der Meeresnähe wegen in manchen Theilen ſchnellem Wechſel unterworfen; im Norden der Centralkette kommt ſchon ernſtlicher Winterfroſt vor, im Süden dagegen, namentlich in den Thälern,

welche von der Seeluft nicht erreicht werden, oft drückende Wärme; die Inſeln haben faſt ohne Ausnahme ſehr günſtige klimatiſche Verhältniſſe. Auf der Inſel Candia iſt die Jahrestemperatur + 14,5 R., Sommertemperatur + 20,5, Wintertemperatur + 10°; Conſtantinopel dagegen hat (unter dem Einfluſſe der NO.- und Oſtwinde), obgleich mit Neapel unter gleicher Breite, weder Orangen, noch Oliven. Die Küſten des Marmorameeres und des Archipels ſind ſehr fruchtbar; Theſſaliens Ebenen würden bei ſorgfältiger Cultur ungleich lohnender ſein, wogegen in andern Theilen der Halbinſel die Viehzucht einer viel größeren Ausdehnung fähig wäre. — Die außereuropäiſchen Beſitzungen der Türkei umfaſſen in Aſien etwa 20,634 □M. (wovon 420 auf die Inſeln) mit ungefähr 10 Mill. Einwohnern. Von dem erwähnten Flächenraume kommt wieder etwa die Hälfte auf Kleinaſien (Natolien), das oſtwärts durch die hohen Ketten Armeniens und des Taurus begrenzt wird. Hier ſind es viele Gebirgszüge, die zuſammentreffen und als mildes Bergland die öſtliche Hälfte der Halbinſel füllen, aus denen ſich der Ardſchiſch (Argäos) am obern Kiſil Irmak (Halys) vielleicht zu 10,000′ Höhe erhebt. In der Mitte Kleinaſiens breitet ſich eine Hochebene von 2—3000′ Höhe aus, die in Terraſſen zu den Küſten abſtürzt. Gegen W. ſenkt ſich dieſe Hochebene allmälig hinab zum griechiſchen Inſelmeere und bildet hier die ſchönſten Senkungen und Landſchaften, die nur mit den glücklichſten Erdſtrichen verglichen werden können; ſo die Ebenen von Bithynien, Troja, Aeolien, Jonien, Dorien; die Ebene des Minder (Mäander), an deren Nordende Smyrna liegt. Eine entgegengeſetzte Beſchaffenheit hat der Nord- und Südabfall, wo die Tauruskettеn plötzlich abſtürzen und die alten Landſchaften, im Norden Kappadocien und Pontus, im Süden Cilicien, ausfüllen. Im NO. von Kleinaſien erhebt ſich das türkiſche Armenien, ein Hochland, auf dem Ruſſen, Türken und Perſer als Herren ſich begegnen. Es iſt das Quellland des Euphrat und Tigris, an welchen entlang bis zu ihrer Mündung ſich Länder unter türkiſcher Herrſchaft ausdehnen, obgleich die Anerkennung derſelben häufig genug fehlt und nur in der Vorausſetzung der Türken beſteht. Dies bezieht ſich aber mehr auf das Bergland als die Tiefebene, welche unter dem Namen Meſopotamien das fruchtbarſte Culturland der alten Welt darſtellte. Wie Armenien im NO. von Kleinaſien aufſteigt, ſo beginnt im SO. die Gliederung des ſyriſchen Küſtengebirgszugs, eine Verzweigung des Taurus. Soriſtan, wie der heutige Name das alte Phönicien, Paläſtina und Syrien umfaßt, dehnt ſich von N. nach S. etwa 120 Meilen weit aus mit einer dreifachen Oberflächenform von O. nach W. als Plateau, Gebirge und Küſtenebene. Das mittlere Syrien beſteht aus dem ſchmalen nach SO. ziehenden Libanon, der ſich bis zu 9000′ erhebt. Auf ſeiner Oſtſeite liegt das ſchmale Hochthal (Cöleſyrien), in dem der Kasmieh nach S., der obere Aſſi (Orontes) nach N. fließt. Oeſtlich davon liegt der bis 5000′ hohe Antilibanon. Das ſüdliche Syrien beginnt am obern Jordan (von Tabarieh, Genezareth). Zwiſchen der Jordanſpalte und dem Meere liegt

das weſtliche Gebirgsland von Paläſtina mit ſteilem Abfalle zum Jordan. Das nördliche Syrien beginnt am Nordende des Libanon und reicht bis Antiochia, Haleb und Palmyra hin und waren nebſt Antiochia hier die Centralpuncte der Bildung und Macht. Die einſt wichtigen, jetzt durch Küſtenſtrömung verſandeten Häfen von Beirut, Sidon, Tyrus, Acre fanden ſich hier. Vom Vorſprung des Carmel folgt ein flacher, hafenloſer Strand, der vor Joppe immer breiter wird.

Auf dieſen ausgedehnten Länderebenen begründeten die Osmanen in verhältnißmäßig kurzer Zeit ihre Herrſchaft. Ihr Herkommen und der Anfang ihrer Macht wird verſchieden dargeſtellt. Die am Meiſten verbürgte Darſtellung führt ſie als Söldner bei den ſeldſchukiſchen Sultanen von Konieh (Iconium) in Kleinaſien auf. Als dieſe Sultane der Macht der Mogolen erlagen, errichteten die Emirs der Türken kleine Herrſchaften, deren Zahl eilf betragen haben ſoll. Unter dieſen ſetzte ſich Osman in Bithynien feſt; er wurde 1299 zum Sultan gewählt, nahm ſeine Reſidenz zu Bruſſa und machte von hier aus unaufhörliche Streifzüge gegen die Griechen und das byzantiniſche Reich. Sein Sohn Orchan (ſeit 1326) ſetzte die Eroberungen mit gleichem Erfolge fort. Man bezeichnet ihn ſchon als den Begründer der Janitſcharen, die eine der Grundlagen zum ſchnellen Anwachs der osmaniſchen Macht wurden. Als die beiden anderen Hauptmomente dieſer Erſcheinung hat man zu betrachten das eigenthümliche Lehensſyſtem und die Stellung des Oberhaupts, deſſen perſönliche Sicherheit gleichſam die Vermehrung der Eroberungen gebot. Jedes Land, nachdem es erobert war, ward nach Fahnen und Säbeln in eine Menge Lehen ausgetheilt. — Unter Orchan's Herrſchaft wurde Nicäa erobert und der erſte feſte Fuß von den Türken auf europäiſche Erde geſetzt (1357), indem Gallipoli durch Orchan's Sohn, Suleiman, beſetzt wurde. Auf Orchan folgte ſein Sohn Murad I. (1360), der als Verbeſſerer, von Anderen aber als Begründer der Janitſcharen genannt wird. Er eroberte Adrianopel, machte ſich Thracien und Macedonien unterthan. Sein letzter Sieg war bei Koſſova in Serbien (1389), den er aber mit ſeinem Leben erkaufte. Sein Sohn Bajazeth verſuchte ſchon die Eroberung Conſtantinopels und zwang die Griechen zur Zahlung von Tribut. Griechenland wurde deſſenungeachtet verwüſtet und Conſtantinopel von Neuem (1393) eingeſchloſſen. Die Gefahr des Abendlandes vor der Türkenmacht ſchien ſo groß, daß ſich unter Siegmund's, Königs von Ungarn, Fahnen ein ſtarkes Heer aus verſchiedenen Völkern Europa's mit zum Kreuzzuge ſammelte und gegen Bajazeth zog. Bei Nikopolis kam es zum Treffen (1396), das unermeßliches Verderben über das Heer der Chriſten brachte, indem dieſe eine erſchreckliche Niederlage erlitten. Die Macht Bajazeth's wurde aber wenige Jahre ſpäter durch das Hereinſtrömen der Mogolen unter Tamerlan abgelenkt. Dieſem ging der ſiegreiche Sultan entgegen und wurde bei Ancyra (1402) beſiegt und gefangen genommen. Bajazeth's Söhne Soliman, Muſa und Muhamed theilten ſich in die Herrſchaft, welche von blutiger Anarchie begleitet war, bis Muhamed (1413) als Kaiſer übrig blieb und ſeine

Reſidenz zu Adrianopel nahm. Er ſtarb 1421. Nach ihm regierte Amurad II., ſein Sohn, dreißig Jahre mit Einſicht und kriegeriſchem Muthe. Schon 1422 wurde Conſtantinopel von ihm belagert, bald darauf Theſſalonice erobert, der griechiſche Kaiſer zinsbar gemacht (1429), der Krieg mit Ungarn begonnen und Belgrad angegriffen. Murad, der Regierungsgeſchäfte überdrüſſig, überließ (1443) ſeinem Sohne, Muhamed, die Herrſchaft und zog ſich nach Magneſia zurück; aber ſchon im folgenden Jahre erſchien er an der Spitze des Heeres, um den heranziehenden jungen König Wladislaw von Polen und Ungarn, bei Varna anzugreifen und gänzlich zu beſiegen (am 10. Nov. 1444). Amurad legte die Regierung abermals nieder, aber ein Aufſtand der Janitſcharen zog ihn wieder aus ſeiner Einſamkeit hervor (1446). — Den Fortſchritten der Ungarn unter Hunnyades ſtellte ſich Amurad in der Schlacht bei Koſſova (1449) entgegen, in welcher er nach dreitägigem Kampfe einen entſcheidenden Sieg davon trug. Zwei Jahre darauf ſtarb er. Muhamed II. benutzte die Schwäche des byzantiniſchen Reichs zur Erſtürmung von Conſtantinopel; am 6. April 1453 war die Belagerung eröffnet, und am 29. Mai befand ſich die Stadt in der Gewalt der Türken, Muhamed kehrte zunächſt nach Adrianopel zurück, wohin chriſtliche Fürſten Abgeordnete geſchickt hatten, um ſich ſeiner Gunſt zu verſichern. Auf die Eroberung Conſtantinopels folgte die Unterwerfung des Archipelagus, die vergebliche Belagerung Belgrads (1455), die Eroberung Moreas, der Walachei, Bosniens. Der Tod Scanderbeg's (1466) befreite die Türken von einem gefährlichen Feinde. Gewiß iſt, daß Muhamed die Abſicht hegte, Italien zu erobern und den Schrecken ſeines Namens noch weiter über das Abendland zu verbreiten, denn ſchon war Otranto von den Türken beſetzt (1480), und kein europäiſcher Fürſt hatte die Kraft und den Muth, ſich ihm mit Ausſicht auf Erfolg entgegenzuſtellen, als Muhamed durch einen Aufruhr mehrerer aſiatiſchen Vaſallen und den Eroberungszug des Turkomannen Uſum Haſſan nach dem Oſten ſeines Reichs berufen wurde. Auf dieſem Zuge ſtarb er (1481), 51 Jahre alt, für ſich ſelbſt noch die Grabſchrift anordnend: „Ich war im Begriffe, Rhodus und das ſtolze Italien zu erobern.“ Man hat in Muhamed nur den grauſamen Eroberer und treuloſen Barbaren erblicken wollen; aber die Grundſätze und Sitten der chriſtlichen Fürſten ſeiner Zeit mochten wohl nicht geeignet ſein, ihm einen erhabenen Begriff von ihrer Tugend beizubringen, und er konnte alſo ſeine Treuloſigkeit, wo es auf ſeinen Staatsvortheil ankam, eben ſo gut mit ihren Beiſpielen rechtfertigen.

Als Muhamed ſtarb, war ſein Sohn und Nachfolger Bajazeth II. gerade auf einer Wallfahrt nach Mekka begriffen, die er als Statthalter von Amaſia that. Er regierte bis 1512, ohne den Chriſten große Gefahren zu bereiten; nur den Venetianern nahm er in Griechenland mehrere Plätze ab. Er mußte den Thron an ſeinen Sohn Selim I. abtreten, der nach der Ermordung ſeiner Brüder mehrere glückliche Kriege führte, indem er (1517) Armenien, Syrien und Aegypten ſich unterwarf. Er erklärte ſich durch Annahme der Fahne Muhamed's

zu deſſen Nachfolger und gewann dadurch die Anerkennung der muhamedaniſchen Welt. Seine Sorgfalt, über alle Dinge Nachrichten ſich zu verſchaffen, was er die Seele der Regierung nannte, ging ſo weit, daß er ſowohl in den Rathsverſammlungen ſeiner Feinde, wie in den Schlafzimmern ſeiner Großen Spione hatte; und es war unter ſeiner Herrſchaft die gewöhnliche Rede, der Sultan werde morgen wiſſen, was des Nachts zwiſchen Mann und Frau vorgegangen ſei. Als Selim 1519 geſtorben war, folgte ihm ſein Sohn Soliman II., den man mit Recht als den Größten unter den türkiſchen Herrſchern bezeichnet hat. Von ſeinem „Buche der Regel" oder einer Art bürgerlicher Geſetzgebung iſt er der Anordner oder Geſetzgeber (Kamuni) beigenannt worden. Seine Regierung begann er mit der Eroberung von Belgrad und Rhodus (1522), gewann durch die mörderiſche Schlacht bei Mohacz (1526) faſt ganz Ungarn, dämpfte einen Aufſtand in Kleinaſien und belagerte (1529), obwohl vergeblich, Wien. Seine Seeexpeditionen auf dem mittelländiſchen Meere leiteten die beiden Brüder Hairaddin und Horuk, von denen jener als Kapudan Paſcha oder türkiſcher Großadmiral anzuführen iſt. Soliman war auf Anſtiften des franzöſiſchen Geſandten de Foreſt entſchloſſen, Italien anzugreifen; aber die vergebliche Belagerung von Corfu, die 1537 aufgehoben wurde, hielt ihn davon zurück; er ſah ſich genöthigt, ſeine Kräfte gegen Ungarn zu verwenden, deſſen Eroberung er bis zum Jahre 1541 faſt vollendete. Im folgenden Jahre kam ein Bündniß zwiſchen Frankreich und der Türkei zu Stande, in Folge deſſen von den Türken die Küſten Siciliens und Italiens geplündert wurden und eine gemeinſchaftliche Belagerung Nizzas unternommen wurde. Darauf rüſtete man ſich in Deutſchland zu einem vergeblichen Kreuzzuge gegen Soliman. Der Kurfürſt Joachim von Brandenburg commandirte die Reichsarmee. Die letzten Verſuche Soliman's, ſeine Herrſchaft zu erweitern, waren nicht ſo glücklich, wie die früheren. So ſcheiterte ſein Plan, Malta zu erobern, nach fünfmonatlicher Belagerung an der Tapferkeit der Johanniter, und das vom Grafen Czriny vertheidigte Sigeth koſtete ihm große Opfer. Auch erlebte er den Fall dieſer Feſtung nicht mehr; denn drei Tage zuvor ſtarb er (1566, am 4. Septbr.). Mit ihm ſtand die Macht des osmaniſchen Reichs auf dem höchſten Gipfel; ſeitdem fing ſie an zu ſinken, wenn gleich noch bisweilen äußere Erfolge den Glanz und Ruhm früherer Zeiten zu erhalten ſchienen. Dies mag auch der ein Jahrhundert ſpäter lebende Großvezir Muſtafa Kiuperly eingeſehen haben, indem man erzählt, daß er häufig geklagt habe: „ſeit Soliman ſeien alle Sultane ohne Ausnahme entweder Narren oder Tyrannen geweſen; für das Reich gebe es keine Hülfe, wenn man nicht von dieſem verwahrloſ'ten Geſchlechte laſſe." — Es iſt daher wohl kaum nöthig, daß wir hier die Namen ſolcher Herrſcher wie Selim II., Murad III., Muhamed III. und Andere aufführen. Die Seeſchlacht bei Lepanto (1571), in welcher die Türken die vollkommenſte Niederlage erlitten hatten, vernichtete zuerſt die Furcht der Abendländer vor den Türken. Wäre dieſer Sieg klug und kräftig benutzt worden, ſo hätte vielleicht die Eroberung

Conſtantinopels ſein Lohn ſein können. Noch einmal jagten die Türken den Abendländern Schrecken ein, als ſie, geführt von dem Großvezir Kara Muſtafa, ſich vor Wien lagerten (14. Juli 1683). In dieſer dringenden Gefahr erhob ſich Deutſchland, und an der Spitze von deutſchen und polniſchen Kämpfern wendete der Polenkönig Johann Sobiesky die Gefahren der Barbarei des Oſtens ab. Die darauf folgenden Schlachten führten zu dem Frieden von Carlowitz (1699, 26. Januar), in welchem die Pforte zum erſten Male bedeutende Beſitzungen abtreten mußte. Seit dieſem Momente gerieth das Reich der Osmanen immer tiefer in kriegeriſche Berührung und diplomatiſche Verwickelung mit Rußland und Oeſterreich, welche beide Staaten als Nachbarn der Pforte ſo lange an der Schwächung derſelben arbeiteten, bis die Politik gebot, den unſchädlichen Nachbar nicht ganz zu vernichten. Der Sultan Achmed III., welcher mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts (1702) zur Herrſchaft gelangte, machte bedeutende Anſtrengungen, die Macht der türkiſchen Herrſchaft wieder zu Anſehen zu bringen. Er nahm den Venetianern viele Beſitzungen ab und ſchloß mit Oeſterreich und Rußland, trotz der Siege des Prinzen Eugen, den nicht ganz ungünſtigen Frieden zu Paſſarowitz (1718). Er wurde durch eine Empörung der Janitſcharen geſtürzt. Die Ausſchweifung dieſer Soldateska in Verbindung mit den unaufhörlichen Intriguen des Serails ſind die äußern Symptome des Verfalls, keineswegs aber die eigentlichen Urſachen; denn dieſe liegen überhaupt in dem geſammten Weſen dieſer Herrſchaft, wie wir ſie ſpäter nachweiſen werden. Die ruſſiſche Macht wurde den Türken immer gefährlicher.

Seitdem Peter die ruſſiſche Politik auf die Eroberung der Geſtade des ſchwarzen Meers gelenkt hatte, wurde von den Ruſſen eine Stadt nach der andern, eine Provinz nach der andern von dem türkiſchen Reiche abgeriſſen. So folgten die Verluſte von Aſow, Oczakow, Kinburn. Unter Muſtafa III. mußte die Krimm, Moldau und Walachei an Rußland abgetreten werden. Glücklicher war die Pforte gegen Oeſterreich im Frieden zu Belgrad (1739), wo ſie Serbien mit Belgrad, die öſterreichiſche Walachei und einen Theil Bosniens zurückerhielt. Gegen die immer ſichtbarer werdende Schwäche des türkiſchen Reichs ſuchte der Sultan Selim III. manche ganz gut gemeinte Maßregeln zu treffen, aber dieſe konnten die Verluſte nach Außen und die Verwilderung im Innern nicht aufhalten, noch dämpfen. Schon der Friede mit Rußland zu Kudſchuk-Kainardſchi (21. Juli 1774) hatte dieſer Macht freie Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere, mehrere Feſtungen und Ländereien am ſchwarzen Meere eingeräumt und überliefert. Die ruſſiſche Gefahr rückte den Türken immer näher, als die Kaiſerin Katharina eine Reiſe nach dem neugegründeten Cherſon unternahm, an deſſen einem Thore die Aufſchrift ſtand: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel.“ Sie wollten der Gefahr lieber begegnen, als ſie erwarten; aber der von ihnen unternommene Krieg, an dem ſich noch Oeſterreich im Bündniſſe mit Rußland betheiligte, führte nur zu neuen Vergrößerungen für die

letztere Macht (Friede zu Jaſſy am 11. Auguſt 1791 und 9. Januar 1792); Rußland gewann den Dnjeſtr als Grenze, während Oeſterreich im Frieden zu Sziſtowa (4. Aug. 1791) ſeine meiſten Eroberungen herausgab. Solche Friedensſchlüſſe wurden von den Feinden jeder Reform, die Selim beabſichtigte, benutzt, um ihn zu ſtürzen. Ihm folgte Muſtafa IV., der aber nur kurze Zeit regierte. Im Jahre 1808 wurde Mahmud II. auf den ſturmbewegten Thron erhoben. Er erneuerte zunächſt auf ſeines entſchloſſenen Großvezirs, Muſtafa Bairaktar's, Rath die Reformverſuche Selim's, indem er ein Corps von regulirten Truppen herſtellte. Dieſer Anfang ſeiner Reformen mißglückte aber zunächſt; denn durch einen Aufſtand der Janitſcharen, in welchem der Großvezir ſein Leben verlor, wurde die Abſchaffung jener Neuerung erzwungen (6. Nov. 1808). Wenn dieſe und ähnliche Reformverſuche aber auch ſpäter gelangen, ſo konnten ſie die fortſchreitende Schwäche des Reichs nach Außen nicht aufhalten. Kaum hat die Türkei in einem ſo kurzen Zeitraume ſo bedeutende Länderverluſte erlitten; durch den Frieden von Adrianopel (ſ. d. Art.) hat ſie an Rußland bedeutende Landſtriche eingebüßt, hat Griechenland als unabhängigen Staat anerkennen müſſen. Aegypten mit den angrenzenden Ländern erkennt nur eine Art Souveränetät der Pforte an; die Moldau und Walachei ſtehen als Vaſallenſtaaten in einem ſehr lockern Verbande mit ihr und gehorchen vielmehr Rußland; Serbien iſt zum großen Theile unabhängig geworden (ſ. d. Art.); Algier ein Beſitzthum der Franzoſen.

Dieſe Verluſte, beſonders die Abtretungen von Syrien, Adana und anderen Landſtrichen mußten den Stolz Mahmud's ſo ſehr verletzen, daß er, auf ihre Wiedereroberung nur bedacht, ſich zu weiteren Reformen entſchloß. Da er durch die Vernichtung der Janitſcharen (1826), die nach furchtbarem Kampfe erfolgt war, das letzte kriegeriſche Hülfsmittel zerſtört hatte, ſo fing er ſeine Neuerungen mit Umgeſtaltung des Heeres an, ſuchte dieſem eine europäiſche Form zu geben und ging dann nach und nach zu Neuerungen in der Staatsverwaltung über. Dieſe Ideen traten nach dem Frieden von Konieh mit dem Vicekönig von Aegypten recht lebhaft hervor. Zu verſchiedenen Malen machte der Sultan Anſtalten, die an Aegypten abgetretenen Länder wieder zu erobern. Jedesmal ſetzte eine ſolche Nachricht die europäiſche Welt in Bewegung, weil ganz kluge Leute herausgebracht hatten, ein Kampf im Orient würde einen allgemeinen europäiſchen Krieg herbeiführen. Rußland, das ſich in den letzten Jahren der hohen Pforte in jeder Beziehung unendlich genähert hatte, fühlte ſich vermöge des Vertrags von Hunkiar Skeleſſi, den es mit der Pforte kurz nach dem Frieden von Konieh abgeſchloſſen hatte, verpflichtet, den Türken bei einer von Außen drohenden Gefahr beizuſtehen; es hatte demnach allein das Recht, der Pforte auf ihr Verlangen Hülfe zu bieten und mit einer Flotte in die Dardanellen zu fahren. Der Ausbruch des Kriegs zwiſchen der Türkei und Aegypten erfolgte nach vielfachen Demonſtrationen; es kam am 24. Juni 1839 zu einer Schlacht bei Niſib, in welcher die Türken voll-

kommen beſiegt wurden. Ehe aber noch die Nachricht dieſer Niederlage nach Conſtantinopel gelangte, war Mahmud geſtorben und hinterließ die bis in ihre Grundveſten erſchütterte Pforte ſeinem 18jährigen Sohne Abdul Medſchid. Dieſen beiden Ereigniſſen folgte der Abfall des Kapudan Paſcha, welcher mit der osmaniſchen Flotte nach Alexandrien ſegelte und ſich in den Schutz des Vicekönigs von Aegypten begab.

Die europäiſche Diplomatie hatte dieſe Unglücksfälle nun wieder in's Gleiche zu bringen, die Intereſſen von Rußland, Frankreich und England, zum Theil auch Oeſterreich durchkreuzten ſich bei dieſem Unternehmen auf eine wunderbare Weiſe. Schon fürchtete man einen allgemeinen europäiſchen Krieg, als es der Energie Englands, unterſtützt von Oeſterreich und anerkannt von Rußland, gelang, gegen den Proteſt Frankreichs die Sache ſo zu ſchlichten, daß Mehemed Ali auf ſeine Eroberungen von Syrien und Adana Verzicht leiſten mußte, weil er der europäiſchen Waffengewalt, die England gegen ihn gebrauchte, nicht zu widerſtehen vermochte. Der Pforte wurde ſo die Herrſchaft über Syrien wieder verſchafft und deren Beſitz durch europäiſche Garantie geſichert. Sie ſelbſt hatte inzwiſchen die Entwickelung ihrer Reformen von Innen wieder aufgenommen und fortgeſetzt, woran beſonders der türkiſche Staatsmann Reſchid Paſcha einen bedeutenden Antheil haben mochte. Dieſer war nach dem Tode Mahmud's von einer längern diplomatiſchen Reiſe in Europa zurückgekehrt und hatte einen großen Einfluß auf den jungen Sultan gewonnen. Bereits am 3. Novbr. 1839, einige Tage vor Beginn des Ramſan-Feſtes, war im Hattiſcherif von Gülhane verkündigt, der Sultan Abdul Medſchid habe ſeinem Volke eine Conſtitution gegeben. Die Ausführung geſchah auch wirklich durch den Ferman vom 21. Novbr. 1839, nachdem das merkwürdige Actenſtück in feierlicher Rathsverſammlung genehmigt war. Hier wurde in einfacher Sprache und ohne alle Umſchweife geſagt, daß die Verletzung der Geſetze das Reich zur Schwäche und Verarmung geführt, daß folgende Einrichtungen dagegen zu treffen ſeien: 1) Garantieen zu geben, welche den Unterthanen eine vollkommene Sicherheit in Bezug auf ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen verleihen ſollten; 2) eine regelmäßige Art feſtzuſetzen in der Beſtimmung und Erhebung der Auflagen; 3) die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienſtes gleichfalls einer regelmäßigen Anordnung zu unterwerfen. Ueber dieſe Puncte gab nun der Hattiſcherif ſehr einfache und faßliche Raiſonnements, ſprach die Abſchaffung der Monopole und des Gebrauchs des Aemterverkaufs aus, erklärte mit Bezug auf den beſchränkten Beſitz des Eigenthums, daß fortan die unſchuldigen Erben eines Verbrechers ihrer geſetzlichen Rechte nicht beraubt, auch das Vermögen des Verbrechers nicht confiscirt werden ſollte, gab ſehr milde Beſtimmungen (milder als in vielen europäiſchen Staaten) in Betreff der Dienſtzeit der Soldaten an und predigte zugleich eine bis dahin unerhörte Duldung mit den Worten: „Dieſe kaiſerlichen Zugeſtändniſſe ſollen ſich auf alle unſere Unterthanen, von welcher Religion oder Secte ſie ſein mögen, erſtrecken; ſie

ſollen dieſelben ohne Ausnahme genießen.“ Der Ferman vom 21. November, durch welchen der erwähnte Hattiſcherif allen Provinzen des Reichs bekannt werden ſollte, war zunächſt an Ali Paſcha, Müſchir von Konieh gerichtet und fängt mit den Worten an: „Ich habe Meinen hohen kaiſerlichen Hattiſcherif, welcher jetzt als ein Zuwachs der Gerechtigkeit durch Meine allerhöchſte Kundmachung des Wohlwollens publicirt und veröffentlicht wird, am Sonntag den 26. des verfloſſenen heiligen Monats Schaban, indem Ich auf dem in Meinem kaiſerlichen Serail befindlichen Platze Gülhane alle Ulemas und Stellvertreter, Vezire und Magnaten, Große und Kleine, alle Secretäre und Diener des erhabenen Reiches mit den erwähnten Geſandten einlud, und alle in Iſtambul anweſenden Diener des göttlichen Geſetzes, die Scheiche des Weges (d. h. der Mönchsorden), die Chatibe (welche alle Freitage die Gebete verrichten) und die Imans (welche an den übrigen Tagen die Gebete in den Moſcheen verrichten), den griechiſchen, armeniſchen und katholiſchen Patriarchen, den Oberrabiner und die Vorſteher aller Corporationen durch Aufforderung verſammeln ließ, und in Meinem auf dem erwähnten Platze angeordneten Divan in eigener Perſon zugegen war, in Gegenwart Aller öffentlich vorleſen laſſen, und Meine kaiſerliche, wohlwollende, auf die Religion und die Regierung, den Staat und Mein Volk gerichtete Abſicht einem Jeden veröffentlicht und kundgethan: und damit demgemäß gehandelt und verfahren werde, habe ich direct mit Befehl und Ermahnung an Meinen lobenswerthen Großvezir und eifrigen Bevollmächtigten den Fluch über die dagegen Handelnden ausgeſprochen.“ In dieſem Fermane kommen mehrere ſehr humane Ausſprüche vor, wie z. B.: „Da eines Jeden Proceß nach Recht und Geſetz öffentlich verhandelt, und, bevor das Urtheil erſchienen, Keinem etwas gethan werden darf, ſo ſoll vom Vezir bis zum Hirten, von allen Menſchen ein Jeder ſich hüten, widerrechtlich an eines Andern Leben, Vermögen, Ehre und Reputation Hand anzulegen.“

Dieſe Reformen trafen auf mannigfachen Widerſpruch, und wenn man die Machinationen gegen ihre Wirkungen bis auf die neueſte Zeit verfolgt, ſo hat man Grund anzunehmen, daß ſie ſich nicht in der Zeit im türkiſchen Reiche einleben werden, in welcher es nöthig wäre, um dadurch dem Reiche Widerſtandskraft nach Außen zu verſchaffen. Die neueſten Ereigniſſe, wie z. B. die Zurückberufung der türkiſchen Officiere, welche ſich in den civiliſirten Staaten des Auslandes Bildung aneignen ſollten, und die darauf nothwendig erfolgte Abberufung der in der Türkei ſich aufhaltenden Officiere derſelben Staaten läßt vielleicht auf ein Aufgeben dieſer reformatoriſchen Beſtrebungen ſchließen. Beſonders ſind es die Ulemas, welche die Reformen wie das Bündniß mit den chriſtlich-europäiſchen Mächten als Folgen des Unglaubens betrachten und dagegen eifern, indem ſie den Umſturz des Islams befürchten. Sie regten nach der Veröffentlichung jenes Hattiſcherifs auf und ſuchten ſelbſt durch abergläubiſche Mittel den Padiſchah von dem eingeſchlage-

nen Wege abzubringen *). Trotz der Unruhen und Reactionen, welche faſt in allen Provinzen des Reichs in Folge der Reformen ſich zeigten, ſchritt der Padiſchah muthig und raſtlos auf dem einmal betretenen Wege fort. Das Erſte, was nach der Bekanntmachung des Hattiſcherifs von Gülhane geſchah, beſtand darin, daß man ſämmtliche Monopole der Regierung aufhob, von denen der Mohnbau und Blutegelhandel ſich namentlich angeführt finden. Nächſtdem dachte man nach dem Vorgange Mahmud's daran, für alle Zweige der Verwaltung einzelne Collegien zu gründen, in denen Stimmenmehrheit entſcheidet, um der Willkür Einzelner Schranken zu ſetzen und Gerechtigkeit auszuüben, Handel und Induſtrie zu heben, die Geſundheit der Völker zu erhalten, die Lage des Heeres zu verbeſſern und daſſelbe zu vervollkommnen. Unter dieſen beſteht das Collegium „des öffentlichen Nutzens" ſchon ſeit mehreren Jahren. Der Zweck dieſer Behörde iſt Blüthe des Handels, der Induſtrie und des Ackerbaues, und ihm verdankt das Reich die Errichtung von Fabriken verſchiedener Art, die Ausbeutung von Bergwerken, die Abſchaffung aller Monopole, eine regelmäßige Briefpoſt, die Abfaſſung eines Handelsgeſetzbuchs, und ſeit Anfang des Jahres 1841 auch das Verbot der Hazardſpiele. Ein zweites, das Oberkriegscollegium verdankt ebenfalls dem verſtorbenen Mahmud ſeine Entſtehung und wurde einige Monate vor ſeinem Tode gegründet. Auch das Oberſanitätscollegium beſtand ſchon im Jahre 1838, wurde aber im Julius 1839 wieder aufgehoben, und erſt im Februar 1840 durch Redſchid Paſcha neu conſtituirt; ein dieſem untergeordnetes gleiches Collegium wurde kurz darauf zu Smyrna errichtet. Es hat eine vollſtändige Sanitätsordnung entworfen und den Quarantänedienſt geregelt. Unter den ſeit der Thronbeſteigung des jetzigen Padiſchah gegründeten Collegien ſteht dem vorigen zunächſt das Medicinalcollegium. Es exiſtirt ſeit dem 1. April 1840 und ſeine Aufgabe iſt, dem Charlatanismus der Aerzte und Pharmaceuten Einhalt zu thun. Das fünfte Collegium iſt das Oberjuſtizcollegium, welches kurz nach der Publicirung des Hattiſcherifs von Gülhane ſchon im December des Jahres 1839 zur Redaction der neuen Geſetze und des verſprochenen organiſchen Statuts, wie überhaupt zur Verwirklichung alles deſſen, was verheißen worden war, gebildet wurde. Von ihm iſt das Strafgeſetzbuch ausgegangen, und es hat ſich bei verſchiedenen Fällen durch Unparteilichkeit und Unbeſtechlichkeit vortheilhaft ausgezeichnet. Endlich ſind noch

*) Als der Padiſchah eines Tages am Grabe ſeines Vaters ſein Gebet verrichtete, vernahm er plötzlich aus dem Innern der Gruft eine Stimme, welche ihm zurief: „Abdul Medſchid, ſtehe ab von dem verderblichen Wege der Neuerungen; ich, dein Vater Mahmud, hatte auch dieſe Bahn betreten; ich fluche jetzt meinem eiteln, gottloſen Beginnen." Die Sultanin Validé ließ die Sache unterſuchen und den frommen Derwiſch, der den Padiſchah auf beſſern Weg bringen wollte, ohne Weiteres erdroſſeln. (Beiträge zu einer Geſchichte der neueſten Reform des osmaniſchen Reichs von Dr. Petermann. S. XXXVIII. Vergl. Augsb. Allg. Ztg. vom 6. Juni 1840.)

zu erwähnen die **Municipalcollegien**, durch welche die Macht der Paſchas in den einzelnen Provinzen beſchränkt iſt. Dem Muſchir (oder Militärgouverneur), welcher für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu ſorgen hat, iſt ein Civilgouverneur (Muhaſſil) an die Seite geſtellt, welcher die Steuern erhebt, einträgt und einſendet, und ein Kadi oder Richter, dem die Gerechtigkeitspflege obliegt. Dieſe aber müſſen in wichtigen Fällen mit dem Municipalrathe ſich verſtändigen, welcher außer ihnen als Vorſitzender noch die Repräſentanten aller in dem Diſtricte befindlichen Nationen und Religionen zu Mitgliedern hat. Außer dieſen Collegien entſtand noch Ende des Jahres 1840 eine Direction des Forſtweſens zur Cultur und Ausbeutung der zahlreichen und ſchönen Waldungen des Reichs. Auch ein eigenes Tribunal zur Schlichtung der Handelsproceſſe zwiſchen türkiſchen und fremden Unterthanen wurde errichtet. Noch wichtiger aber war die Abſchaffung der Iltiſâme oder des jährlichen Verkaufs und der Verpachtung der Staatsämter, und die Aufhebung des Charâdſch oder der Kopfſteuer. Dieſe, ſchon im Koran begründet, war urſprünglich das Aequivalent, welches die Rajas ſtatt des Waffendienſtes, wozu ſie nicht gelaſſen wurden, dem Staate darbrachten. Sie wurde von dem Finanzminiſterium alljährlich provinzenweiſe verpachtet, und dem Pächter die Einbringung derſelben überlaſſen. Ein jeder Raja mußte je nach ſeinem Vermögen jährlich 15, 30 oder 60 Piaſter (1, 2 oder 4 Thaler) zahlen und erhielt dafür einen Zettel, den er ſtets bei ſich tragen und auf Verlangen vorzeigen mußte. Am 9. Januar 1840 wurde die Aufhebung dieſer läſtigen Steuer beſchloſſen. Vor der Hand ſollte ſie zwar noch bleiben, doch wurde ihre Einſammlung ausſchließend den Gemeinden überlaſſen, die ſie unter ſich vertheilen und einbringen konnten, wie ſie wollten. Den Schlußſtein dieſer Reformen bildet ein neues Strafgeſetzbuch, das in dreizehn Capitel, jedes mit mehreren Paragraphen, zerfällt. Dieſe Kürze ſchon zeichnet es vortheilhaft aus. Dazu kommt ſeine Einfachheit und Beſtimmtheit, ſo wie die Weisheit ſeiner Anordnungen (S. 6. §. 2 des 12. Cap.): „Es darf jedoch durchaus Keiner ohne Grund, wenn ſeine Schuld nach der Verhandlung nicht erwieſen iſt, verhaftet oder gezüchtigt, oder verbannt werden.“

Dieſe ſämmtlichen Reformen ſollten, wie man vermuthete, das Fundament zur Wiedergeburt des osmaniſchen Reichs bilden. Bis jetzt iſt die außerordentliche Kriſis, die man von jenen Einrichtungen erwartete, nicht eingetreten, vielmehr haben ſich ziemlich deutliche Zeichen zu erkennen gegeben, die auf die Wirkungsloſigkeit jener Reformverſuche hinführen. Der Grund, warum ſolche Verſuche nicht die gehoffte Wirkung haben konnten, wird ſich vielleicht mit größerer Evidenz aus der folgenden Entwickelung nachweiſen laſſen. Zunächſt liegt ein hindernder Umſtand in dem Gemiſch und der **Ungleichartigkeit der Bevölkerung** nach Abſtammung, Sprache, Sitten, Religion, Bildungsſtufen und rechtlichen Verhältniſſen, die durch jene Reformen keineswegs ausgeglichen ſind. Von den 12 Millionen Einwohnern der unmittelbar

europäiſchen Türkei bekennen ſich etwa 8,800,000 zum Islam, die übrigen zur griechiſch- und römiſch-katholiſchen Kirche, oder ſie ſind evangeliſche Chriſten, Israeliten, Zigeuner ꝛc. Nach der Abſtammung ſind etwa 4 Millionen Türken, 3 Millionen Griechen; in den Vaſallenländern und in der eigentlichen Türkei leben außerdem zerſtreut: Tataren, Walachen, Arnauten, Armenier, verſchiedene Arten von Sklaven, Juden, Zigeunern und Europäern aller Nationen, welche neben der herrſchenden türkiſchen Sprache ihre eigenen Sprachen oder auch die ſogenannte lingua franca reden. In der aſiatiſchen Türkei iſt das Völkergemiſch wo möglich noch größer; denn außer vielen der genannten Volksſtämme gibt es hier noch Syrer, Kurden, Araber, Turkomannen, Perſer und mehrere kaukaſiſche Stämme. Landesreligion iſt die muhamedaniſche (ſ. d. Art. „Koran") mit dem Mufti als geiſtlichem Oberhaupte; Chriſten und Israeliten werden geduldet und zahlen als Rajas bis jetzt noch die oben erwähnte Kopfſteuer. Die Ständeverſchiedenheit der chriſtlichen Länder findet ſich auch in den Donaufürſtenthümern, und zwar mit bedeutendem Uebergewicht des Adels, da es eine ſtädtiſche Bevölkerung kaum gibt und der Bauer zum großen Theile in Abhängigkeit lebt. Die muſelmänniſche Bevölkerung aber kennt nur einen Dienſtadel, deſſen Einfluß mithin nicht erblich iſt und von dem Winke des Großherrn abhängt; die chriſtlichen Bewohner der Seeſtädte erlangten in neueſter Zeit eine fortwährend ſteigende politiſche Bedeutſamkeit. Aus religiöſen Rückſichten genießen die Nachkommen des Propheten, ſo wie der Vezire Ibrahim Chan Oglu und Ahmed Kiuprili einige Vorrechte.

Der Culturzuſtand und die wiſſenſchaftliche Bildung im türkiſchen Reiche ſtehen noch auf einer ſehr niedern Stufe, obwohl an höheren und niederen Bildungsanſtalten kein Mangel iſt. Am Meiſten ſind die Armenier und Griechen vorgeſchritten, die Türken werden immer noch mehr oder weniger durch den Koran von wiſſenſchaftlicher Fortbildung zurückgehalten. Sie ſchätzen zwar Gelehrſamkeit, die Gelehrten ſtehen bei ihnen in hoher Achtung und werden allein zu allen Kirchen- und Staatsämtern zugelaſſen, ſo weit dieſe nicht militäriſch ſind, aber ſie ſind dennoch auf dem Standpuncte, der ihnen von den Arabern überliefert wurde, ſtehen geblieben oder vielmehr von dieſem zurückgekommen. Die meiſten ihrer Bildungsanſtalten ſtehen mit Moſcheen in Verbindung oder vertreten die Stelle derſelben. So gibt es allein in Conſtantinopel und deſſen Vorſtädten 1653 muhamedaniſche Elementarſchulen *), 515 Collegien oder höhere Schulen, mehrere Ueberliefrungs- oder Leſeſchulen. In der neueſten Zeit ſind in Folge der Reformen auch Kriegs- und Schifffahrtsſchulen, auch eine mediciniſche Lehranſtalt errichtet worden. Der Sultan hat auch mehrere junge Türken nach verſchiedenen europäiſchen Hauptſtädten geſchickt, damit ſie ſich dort weiter ausbildeten. Doch ſcheint

*) Bei dieſen und den folgenden ſtatiſtiſchen Angaben ſind wir dem vorzüglichen Werke des Dr. Freiherrn von Reden „Allgemein vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statiſtik" gefolgt.

dieſe Maßregel in letzter Zeit, wie ſchon erwähnt wurde, auf Hinderniſſe getroffen und aufgegeben worden zu ſein.

Was die Bodencultur betrifft, ſo wird Roggen nur in einigen, den nördlichen, Provinzen, Weizen, Gerſte und Mais aber überall gebaut. Das meiſte Getreide wird an den Ufern des Marmorameeres und des Archipelagus gewonnen. Im Innern des Landes werden die Fluren ſehr vernachläſſigt, da das Korn der Schwierigkeit und Koſtbarkeit des Transports wegen keine Käufer findet. Türkiſche Bohnen ſind auch ein ziemlich wichtiges Product des Ackerbaues; Reis wächſt in Rumelien, wird aber ſehr wenig geachtet. Kleinaſien verſorgt einen großen Theil Europas mit getrockneten Früchten, namentlich Feigen und Roſinen, welche in der Nähe von Smyrna geleſen und von dort verſchifft werden. Auf einem großen Theile der Nordküſte Anatoliens ſind die Berge mit Nußbäumen bedeckt; die Inſel Mytilene und die Ufer des dieſer Inſel gegenüberliegenden Meerbuſens von Adramati hingegen erzeugen eine große Menge von Oliven und Oel, was zum Theil in's Ausland verſendet wird. Die Mohnpflanze wird im ſüdlichen Theile Kleinaſiens, in der Entfernung von 10—30 Tagemärſchen von Smyrna gebaut, und von ihr Opium gewonnen. Das Opium von Afium-Kara-Hiſſar iſt beſonders geachtet. Maſtix wird auf der Inſel Chios erzeugt; Gummi, Galläpfel und Krapp gewinnt man hauptſächlich in Kleinaſien. Die vorzüglichſten Gelbbeeren kommen aus Kaiſſar in Kleinaſien und ſind denen aus Rumelien vorzuziehen. Tabak wird überall in der Türkei angebaut, der beſte aber iſt der rumeliſche. In Rumelien und einigen Theilen Kleinaſiens treibt man Hanf- und Flachsbau, im Paſchalik Trapezunt und in der Provinz Dſchanik dagegen hauptſächlich nur den erſteren. Die Nordküſte Anatoliens, die Ufer des Meerbuſens von Nicomedien, Karamanien, Rumelien und Bulgarien ſind reich an Holz, beſonders an Eichen. — Von allen Pflanzen, aus denen Gewebe bereitet werden, iſt unſtreitig für die Bewohner Aſiens die Baumwollenſtaude die wichtigſte. Sie wird im ſüdlichen Anatolien gebaut und reicht nordwärts bis Tokat und Kara-Hiſſar. Die werthvollſte aller aus der Türkei in's Ausland gelangenden Waaren iſt die Seide, von welcher die in der Stadt Bruſſa und ihrer Umgegend geſammelte den erſten Platz nach der italieniſchen behauptet. Die aus Turnowo in Rumelien kommende Seide iſt weit ſchlechter, jedoch dem Erzeugniſſe von Amaſia und Tſcherſchamba, in der Provinz Dſchanik, vorzuziehen, welche, ſo wie die Seide von Diarbekir, nur im Lande ſelbſt verbraucht wird. — Viehzucht iſt in der Türkei, beſonders unter den nomadiſchen Volksſtämmen, ein ſehr wichtiger Zweig der Betriebſamkeit. Die türkiſchen Pferde ſind durch nichts beſonders bemerkbar; auch iſt das Hornvieh weder durch Gattung, noch durch Zahl ausgezeichnet, nur Büffel gibt es in Armenien von ungewöhnlicher Größe. Eſel, Mauleſel und Kameele werden allgemein als Laſtthiere gebraucht; auch dient das Haar von letzteren zur Verfertigung von mancherlei Geweben. Die Mehrzahl aller Heerden bilden Schafe und Ziegen. Von ihrem Fleiſche nähren ſich die Muſelmänner, aus der Milch

bereiten ſie Käſe, die Felle dienen zu Pelzen, die Häute zur Fußbekleidung, aus der Wolle werden nicht allein Tücher, Teppiche, Filze, ſondern auch Säcke und Stricke bereitet. Die Ziegen von Angora und Kerman ſind auch in Europa bekannt. Die aus Rumelien und Bulgarien kommende Wolle ſchätzt man im Allgemeinen höher als die anatoliſche. Das bulgariſche Wachs iſt ſehr geachtet und von beſſerer Güte als das ſmyrnaner. An den Küſten von Karamanien und auf den Inſeln des Archipelagus fiſcht man Meerſchwämme. — Die Türkei iſt reich an Metallen, aber die Bedrückungen der einzelnen Paſchas haben bis jetzt die Einwohner von ihrer Bearbeitung abgehalten. Sie widerſetzen ſich ſogar der Entdeckung neuer Minen und verſchütten die ſchon geöffneten. Die Anfuhr der Kohlen zu den Bergwerken und der Transport des Metalls von dort in die Kronmagazine laſtet auf den Umwohnern, und iſt diejenige Frohne, welche das Fortſchreiten des Bergbauweſens beſonders hindert. Dennoch ward in den Bergen, die ſich am ſchwarzen Meere über Tokat, Kara-Hiſſar, Gümüſch-Hanéh nach dem Kurdiſtan ziehen, viel Kupfer gewonnen. In der Provinz Dſchanik gibt es vier Bergwerke, auf dem Wege von Trapezunt nach Erzerum ſind zwei. In der Gegend von Gümüſch-Hanéh gibt es Bleiminen, deren Erze Silber und auch etwas Gold enthalten. Ein wenig Silber wird auch in den balkaniſchen Bergen gefunden. Von dort bezieht man ferner Eiſen, welches aber nicht einmal zum Verbrauche des Arſenals hinreicht. In Kara-Hiſſar iſt ein bedeutendes Alaunwerk, in den Bergen von Kurdiſtan wird Borax, Operment ꝛc. gewonnen. Steinſalz bricht man bei Kars, und an den Ufern des Archipelagus wird Meerſalz gekocht.

In früheren Zeiten bezog Europa eine Menge koſtbarer Stoffe aus der Türkei. Jetzt haben die dortigen Fabriken nicht allein ihre auswärtigen Käufer verloren, ſondern ſie ſtoßen in ihrem eigenen Lande auf auswärtige Waaren, die beſſer und wohlfeiler als die einheimiſchen Erzeugniſſe ſind. Die natürliche Folge davon iſt eine bedeutende Verminderung der Fabriken. Gewebe werden bereitet aus Flachs, Hanf, Wolle, Kameel- und Ziegenhaar, Baumwolle und Seide. Leinenzeuge fertigen zum Hausgebrauche die Bewohner nur in einigen Theilen der Türkei; Hanfverarbeitung dagegen iſt ein ſehr wichtiger Zweig der Betriebſamkeit. Sehr dauerhaft ſind die Taue, welche man in Unia und an einigen anderen Orten der Nordküſte Anatoliens macht; die Kronfabrik zu Conſtantinopel, welche 1000 Mann beſchäftigt und monatlich 4200 Pud Hanf verbraucht, liefert die Taue für die ganze türkiſche Flotte. — Die Hanfleinwand, welche vorzugsweiſe von den Frauen in einigen Theilen Kleinaſiens bereitet wird, gebraucht man in großer Menge zu Hemden in der Türkei und in Syrien. Die Schafwolle in Aſien iſt ſo ſchlecht, daß auch die aus derſelben gefertigten Gewebe auf einer ſehr niedrigen Stufe der Vollkommenheit bleiben mußten; in Europa kennt man unter allen Wollenzeugen nur die türkiſchen Teppiche. Das dauerhafteſte Tuch webt man in Rumelien und verſendet es von dort in alle Theile des Reichs; doch bereitet man faſt überall auch

für den Hausgebrauch Wollenzeuge, und außerdem Filze, gemeine Teppiche ꝛc. Die türkiſche Baumwolle iſt kurzhaarig und liefert daher kein feines Geſpinnſt, weshalb die Baumwollenzeuge nicht von beſter Güte ſind. Zum Hausgebrauche werden dergleichen faſt in allen Dörfern gewebt. Bemerkenswerth iſt eine Art geſtreifter Nankings, Manuſſa genannt, der vorzugsweiſe im Lande der Kurden bereitet wird. Die baumwollenen Tücher, das einzige Zeug, welches bedruckt wird, nehmen einen ſehr bedeutenden Platz unter den Erzeugniſſen der türkiſchen Induſtrie ein. Durch ihre Seidenwaaren ſind beſonders berühmt: Conſtantinopel, Skutari, Bruſſa, Turnowo, Damask, Aleppo, Diarbekir; aber an dem erſten Orte ſollen von 3000 früheren Weberſtühlen jetzt nur noch 350 übrig geblieben ſein, im zweiten finden ſich jetzt kaum noch 300. In Bruſſa iſt ihre Zahl von 2000 auf 500 zuſammengeſchmolzen; in Turnowo gab es ſchon 1831 nur 200 ſtatt der früheren 2000. Eine jede dieſer Städte zeichnete ſich durch beſondere Arten von Zeugen aus; ſo werden vorzugsweiſe ſammetne Ueberzüge zu Kiſſen in Skutari gemacht, in Conſtantinopel und Bruſſa wirkt man namentlich kleingeblümte Zeuge, Damask iſt berühmt durch ſeine Kutniae, Aladſcha, Gheſi. In Aleppo und Diarbekir fertigt man dieſelben Gewebe, ſie werden aber weniger als die Damasker geachtet. Gemohrte Zeuge macht man auch in Conſtantinopel und Bruſſa. Die Goldwirkerei ſteht auf einer ſehr niedrigen Stufe, die ſchwierigen Muſter werden durch Frauenzimmer geſtickt. In den türkiſchen Gerbereien bereitet und färbt man ganz vorzüglich Schaf- und Ziegenfelle. — Türkiſche Säbel und Dolche waren ſtets berühmt, alle übrigen Stahl- und Eiſenwaaren aber ſind höchſt roh; Kupfergeräthe dagegen werden in großer Menge und gut gearbeitet. Goldarbeiter und Juweliere, deren es beſonders in Conſtantinopel viele gibt, ſtehen den europäiſchen ſehr nach. Es finden ſich in der Türkei Glashütten, allein ſie liefern nur mittelmäßige Waaren; Töpfergeſchirr wird überall in großer Menge gemacht.

Die Türkei verkehrt mit Europa vermittelſt vier Häfen: Conſtantinopel, Salonich, Smyrna, Trapezunt; außerdem beſitzt ſie noch eine Menge kleiner Häfen für die Cabotage-Schifffahrt. Der einzige vollkommen ſichere Hafen am ſchwarzen Meere iſt die als Handelsplatz jetzt ganz unbedeutende Stadt Sinope; Samſun, mit einer ganz offenen Rhede, hat die frühere Bedeutſamkeit derſelben gewonnen, indem es der Stapelplatz für alle Waaren aus Tokat und der reichen Provinz Dſchanik iſt. Wafra, Unia, Tireboti und Keraſſont gewähren gar keinen Schutz gegen Stürme und Wogen; hinter dem Cap Wona und in Platana ſind die Schiffe mehr geſichert; in Trapezunt ſelbſt aber legen die Fahrzeuge gewöhnlich nur im Sommer an; im Winter gehen ſie nach Platana. Treffliche Häfen geben die vielen Einſchnitte, welche das Marmorameer und der Archipelagus bilden. Die türkiſche Handelsflotte iſt ziemlich zahlreich; doch erlaubt die ſchlechte Bauart der Schiffe den überdies unkundigen Schiffern ſelten, ſich in das offene Meer zu wagen, und die Küſtenſchifffahrt hat durch die Dampfſchiffe einen bedeuten-

den Stoß erhalten. — Hinſichtlich des **Ausfuhrhandels** können die Provinzen der Türkei auf folgende Weiſe eingetheilt werden: Rumelien und Bulgarien theilen ihren Ueberfluß zwiſchen Conſtantinopel und Salonich, welchem letzteren Platze vorzugsweiſe die Ausfuhren von Macedonien und Theſſalien zufallen; Albaniens Häfen ſind Skutari und Durazzo; der Moldau: Galacz; der Walachei: Braila; Damask und Beirut ſind die Stapelplätze Syriens; der ſüdliche Theil Anatoliens hängt von Smyrna ab. Afium, Kara-Hiſſar, Bruſſa, Angora ſenden ihre Erzeugniſſe nach Conſtantinopel; Amaſia, Tokat, Diarbekir nach Samſun, Kars, Bajaſid, Wan, Muſch, Mardge und Gümüſch-Hanéh haben keinen andern Abfluß als nach Trapezunt. — Der Handel Europa's mit der Türkei befindet ſich in den Händen von Europäern, von Griechen, beſonders aus Chios, und von einigen türkiſchen Unterthanen, namentlich Armeniern und Griechen, welche erſtere eine Handelsclaſſe, Beratli genannt, bilden und für eine gewiſſe Abgabe derſelben Handelsbegünſtigungen genießen, wie die ausländiſchen Kaufleute. Die Bankiers und Sarafe, meiſt Armenier, bilden eine andere Handelsclaſſe, in deren Händen ſich die größten Reichthümer befinden, und die beſonders dadurch einflußreich iſt, daß ſie den Provinzialbefehlshabern (eine Würde, welche ſonſt häufig von der Regierung an den Meiſtbietenden ertheilt wurde) einen Theil des Kaufſchillings vorſchießen und für die Zahlung des Uebrigen Sicherheit leiſten. In Conſtantinopel und Smyrna iſt der Handel auf europäiſchem Fuße eingerichtet; alle Geſchäfte werden durch Mäkler (in Conſtantinopel meiſt Juden) betrieben, deren jeder einen beſondern Handelszweig hat. Die mehrſten Wechſelgeſchäfte macht man über Wien, welches mit Conſtantinopel eine Landpoſtverbindung hat; mit den anderen großen Häfen aber (Smyrna, Odeſſa, Galacz, Trapezunt, Trieſt) wird der Poſtverkehr durch Dampfſchifffahrt unterhalten. Der Binnenhandel in der Türkei iſt gänzlich in den Händen von Griechen und Armeniern. Die Türken nehmen wenig Theil daran. Um die Erzeugniſſe eines Ortes einzukaufen, ziehen die Händler mit den daſelbſt begehrten Waaren als Tauſchmittel dorthin, und an vielen Orten wird dies durch regelmäßige Märkte erleichtert. Die Formen des Verkehrs ſind hiernach noch in der Kindheit, allein auch dieſe Bewegung deſſelben wird durch das Monopolweſen beſchränkt, welches gerade in den reichſten und bevölkertſten Provinzen des Reichs am Meiſten ausgebildet iſt. Der Producent kann daſelbſt nicht an wen er will verkaufen, ſondern muß ſeine Producte an die Beamten des Großherrn zu einem beſtimmten Preiſe abgeben. Von den Ankäufern dieſer Producte wird oft $\frac{2}{3}$ durch die Beamten als Vorſchuß gefordert und muß von dem Ankäufer bezahlt werden. Es iſt dies jedoch nie ein Kauf für eine ſchon exiſtirende Waare, ſondern nur ein Contract für eine zukünftige Lieferung. — Alle chriſtlichen Fremden, die ſich in der Levante aufhalten, heißen Franken, eben ſo wohl als ihre legitimen Nachkommen, in ſo fern ſie nicht mit Rajas erzeugt ſind. Keiner von ihnen ſteht unter türkiſcher Botmäßigkeit, ſondern nur unter der ſeines eigenen Vater-

lands, das durch ſeinen in Pera reſidirenden Geſandten vertreten wird. Ein jeder Franke meldet ſich bei ſeiner Ankunft bei der Canzlei ſeines Geſandten und ſteht ſofort unter deſſen Schutz und Gerichtsbarkeit. Die Franken bleiben auch alle Generationen hindurch Unterthanen ihres Fürſten, und werden auch in Pera nach ihrem verſchiedenartigen Vaterlande namentlich und bleibend unterſchieden.

In politiſcher Hinſicht zerfallen die unmittelbaren Beſitzungen des türkiſchen Reichs in Europa und Aſien in Ejalets, deren kleinere Unterabtheilungen Livas oder Sandſchaks heißen. Von erſteren kommen auf die europäiſchen Beſitzungen, außer den beiden Hauptſtädten Conſtantinopel und Adrianopel, fünf, auf die aſiatiſchen achtzehn. Die fünf europäiſchen Ejalets ſind: Rumili, Bosnien, Siliſtria, Dſchefair und Kirid (Creta). Das Ejalet Rumili (beſtehend aus den Landſchaften Bulgarien und Arnaut nebſt Theilen von Thracien, Macedonien und Epirus) iſt in 15 Livas oder Sandſchaks eingetheilt: Janina, Salonich, Trikala, Scutari, Ochrida, Aulone, Guſtendil, Il Baſſan, Perſerin, Ducagin, Uskiup, Delvino, Velitſchterin, Cavala, Kruſchevacz. — Das Ejalet Bosnien (Provinz Bosnien, nebſt der Herzegowina und kleinen Beſtandtheilen vom ehemaligen Kroatien und Dalmatien) zerfällt in die Livas: Vidin, Kiliſſ-Bosna, Zvernik, Ada-i-Trebir, Trebigne (Herzegowina). — Das Ejalet Siliſtria enthält die Livas: Nicopoli, Tſchermen, Vizé, Kirkliſſa. — Das Ejalet Dſchefair (die am Marmora- und ägeiſchen Meere gelegenen Küſtenſtrecken von Thracien und Macedonien, die zur Türkei gehörigen Inſeln des Archipels und verſchiedene Landſchaften in Kleinaſien (von welchen aber auf den eigentlichen europäiſchen Antheil nur 593 Quadratmeilen kommen), umſchließt die Livas: Dardanellen, Rhodus, Nikoſia (auf der Inſel Cypern), Chios, Samos und andere Inſeln des Archipelagus. — Ejalet Kirid (Candia oder Creta) nebſt einigen demſelben nahe gelegenen kleinen Eilanden beſteht aus den Livas: Kirid (Candia), Retimo und Kanea. — Die wichtigſten Städte dieſer Ejalets ſind außer der Hauptſtadt Conſtantinopel, deren ſchon früher erwähnt wurde, Salonich, am gleichnamigen Meerbuſen mit etwa 70,000 Einwohnern, wovon die Hälfte Nichtmuhamedaner; ſie iſt die zweite wichtigſte Handelsſtadt der europäiſchen Türkei und für den Ausfuhrverkehr ſogar die erſte. Skutari und Durazzo ſind die wichtigſten Häfen des türkiſchen Albaniens. Skutari mit 20,000 E. liegt am Abfluſſe der Bogana aus dem See von Skutari; Durazzo am Buſen gleiches Namens des adriatiſchen Meeres mit 5000 E. — Die wichtigen Handelsplätze Bulgariens liegen, außer Varna (16,000 E., mit gutem Hafen am ſchwarzen Meere) ſämmtlich an der Donau; es ſind Widdin mit 25,000 E., Siſtowo mit 20,000 E., Ruſtſchuk mit 30,000 E., Siliſtria mit 20,000 E., Raſſova, Hirſova, Iſaktſcha, Tultſcha, Sulina, Koſtendſche, ſämmtlich jedoch mit dem überſeeiſchen Auslande in ſehr geringem Verkehre ſtehend, indem ſie nach Galacz und Braila die Erzeugniſſe des Landes zur Weiterbeförderung bringen. Der Verkehr derſelben mit Oeſterreich durch die Donauſchifffahrt iſt lebhafter ge-

worden. Die große Wichtigkeit der Donau und der Donaumündungen in commercieller Hinſicht iſt in neueſter Zeit noch geſtiegen durch die von der öſterreichiſchen Regierung ergriffenen Maßregeln zur Beförderung der Donauſchifffahrt und durch die Einführung der Dampfſchifffahrt von Preßburg bis Galacz und von da nach Conſtantinopel. Dadurch wird die Donau zu einer der Hauptſtraßen des Tauſchhandels zwiſchen dem Oriente und Mitteleuropa. Die Ausführung des Gedankens aber, die Donau mit dem Rheine, und dadurch das deutſche Meer mit dem ſchwarzen zu verbinden, kann dieſe Mündungen zu einem der Endpuncte einer Waſſerſtraße machen, deren anderes Ende in Amſterdam, Rotterdam und Antwerpen ſein wird, und auf welcher die Producte von Holland, Frankreich, Deutſchland, der Türkei und Südrußland ausgetauſcht werden können, ohne daß man nöthig hat, Gibraltar zu umfahren. Dann werden die jetzt öden und unbewohnten Ufer der Donaumündungen ſich in bedeutende Entrepots des ſüdeuropäiſchen Handels umwandeln. Bei der Dampfſchifffahrt ſind zwar zunächſt Oeſterreich, Rußland, die Türkei betheiligt, dieſelbe berührt aber daneben direct oder indirect noch die Intereſſen ſo vieler anderen Länder, namentlich Deutſchlands und Englands, daß es unſtreitig des kräftigen Zuſammenwirkens aller Mächte bedarf, um ein gedeihliches Verhältniß für alle Theile in der Zukunft zu Stande zu bringen. Nur wenn die Dampfſchifffahrt völlig entfeſſelt iſt und bleibt, nur wenn die Freiheit des Stromes durch ein gemeinſchaftliches Uebereinkommen ſämmtlicher europäiſchen Mächte vor allen möglichen Beeinträchtigungen ſicher geſtellt iſt, werden die großen Hoffnungen ſich verwirklichen, welche Centraleuropa und die Küſtenländer des ſchwarzen Meeres mit Recht an die bisherigen Keime und Anfänge knüpfen. Die bedeutendſten Donauhäfen ſind Galacz und Braila; beide, ehemals ganz untergeordnete Stapelplätze des ſchwarzen Meeres, wetteifern jetzt um den gleichen Rang mit Taganrog und Odeſſa. Die öſterreichiſchen Schiffe ſind jetzt ermächtigt, von hier direct nach Großbritannien zu verladen.

Die für den Verkehr mit Europa wichtigſten Handelsplätze der aſiatiſchen Türkei ſind: Smyrna mit 140,000 E., worunter 58,000 Türken, 48,000 Griechen, 10,000 Armeniern, 8500 Israeliten und 15,500 Chriſten oder Franken. Die günſtigſte Handelsperiode Smyrna's war zur Zeit des Kriegs zwiſchen England und Frankreich unter Napoleon; von dem Ausbruche der griechiſchen Revolution begann der Verfall deſſelben. In Trapezunt mit 30,000 E. hat ſich ſeit 1828 der Tranſitohandel von und nach Perſien niedergelaſſen, wodurch die Bedeutung der Stadt jährlich zunimmt. Nächſtdem ſind zu nennen: Tſchesme im Archipel, der Inſel Scio gegenüber, mit 16,000 E.; Metelin auf der Inſel gleichen Namens mit 10,000 E.; Scio mit 15,000 E. Auf der ſyriſchen Küſte iſt Beirut mit 10,000 E. der bedeutendſte Hafen durch ſeine Sicherheit und die Nähe von Damask, welches nebſt Aleppo den ganzen Binnenverkehr und den Handel nach Arabien und Perſien beherrſcht. Die obigen Häfen dieſer Küſte, wie

Jaffa, Tripoli, St. Jean d'Acre (Akka), Alexandrette und Saida haben nur geringe Bedeutung für den Handel.

Die Staatsverfaſſung hat eine aſiatiſch-despotiſche Form, und die geringen Beſchränkungen, welche z. B. ſchon durch den Hatti-Scherif vom 3. Novbr. 1839 eingeführt wurden, wie Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums der Unterthanen, Regelmäßigkeit in Veranlagung und Erhebung der Steuern, Beſtimmtheit hinſichtlich der Aushebung der Truppen und der Dauer ihres Dienſtes ſind wohl kaum zur Anwendung gekommen. Der Sultan oder Padiſchah, welcher die weltliche und geiſtliche Macht in ſich vereinigt, iſt unbeſchränkter Herr über das Leben und Gut ſeiner Unterthanen, er ſetzt die Staatsbeamten nach Willkür ein und ab, läßt belohnen und hinrichten und die Güter confiſciren. Er erhebt zu Ehrenſtellen und Staatswürden, wen er will. Der Sultan ſtammt aus dem Hauſe Osman's, in welchem die Thronfolge in männlicher Linie erblich iſt; er wird bei Erhebung auf den Thron mit dem Säbel Osman's umgürtet. Der Hofſtaat iſt ſehr zahlreich, zählt über 10,000 Perſonen und zerfällt in den innern und äußern. Der erſtere beſteht aus dem Harem, an deſſen Spitze der Kislar-Agaſſi und der Kapi-Agaſſi ſtehen; der letztere enthält alle Hofchargen mit der großherrlichen Leibwache; dazu gehören die Kapigi, bei den Türken daſſelbe, was an europäiſchen Höfen die Kammerherren; der Oberkammerherr heißt Kapigi-Paſcha. Symbol des Reichs iſt der wachſende halbe Mond, was zwar längſt eine Unwahrheit geworden iſt. Orden zu tragen verbietet zwar der Koran; dennoch ſtiftete ſchon Selim III. im Jahre 1797 den Orden des halben Monds für Europäer, aus 5 Claſſen beſtehend, und Mahmud fügte am 19. Aug. 1831 den Orden des Ruhmes in 4 Claſſen hinzu. Das Verwaltungsſyſtem, welches lange hin- und hergeſchwankt hat, wurde neuerdings im Februar 1842 dahin geordnet, daß alle Beamten wie früher aus der Staatscaſſe bezahlt werden. Der Paſcha hat die Militär- und Civiladminiſtration der Provinz. Ihm zur Seite ſteht der Defterdar oder Oberrechnungsbeamte der Provinz. Jede Provinz iſt in Cantone und Diſtricte eingetheilt. In jedem Canton befindet ſich ein Kaimakam, welcher ſtatt des Mohaſſils die Stelle des Finanzbeamten vertritt. Nebſtdem wird auch in jedem Diſtricte ein Kaſa-Mudiri oder Inſpector aus der Mitte der Primaten gewählt, um die Rechnungsbeamten zu überwachen und ihnen zugleich die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen. In allen Städten exiſtiren wie früher die Gemeinderäthe. Der Zehnte wird öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert. Der Steigerer iſt mit ſeiner Erhebung beauftragt und muß im Voraus die zu zahlende Summe bei dem Kaimakam hinterlegen. Dieſer ſchickt das Geld an den Defterdar, welcher nach Auszahlung der Provinzialbeamten es in den Staatsſchatz ſendet. Die geſetzmäßige Erhebung und Verſteigerung des Zehnten wird von allen oben genannten Obrigkeiten bewacht. Die Rajas zahlen ihr Kopfgeld nicht mehr an die Patriarchen, ſondern in einem öffentlichen Büreau, in Gegenwart einer Commiſſion ihrer Primaten, an einen türki-

ſchen Finanzbeamten. Das Perſonal und das Gehalt der Rechnungsbeamten iſt viel geringer als früher. Die wichtigſten Einnahmequellen ſind: die Kopfſteuer nach 3 Claſſen (10, 6 und 3 Piaſter), welche jeder erwachſene Chriſt und Jude zu entrichten hat; die Grundſteuer, die entweder im Zehnten oder in einer andern feſten Summe beſteht; die Steuern Nufuli und Avaviſi, gewiſſe Gewerbsabgaben für Städte, die keine Ackerbau treibenden Einwohner haben; die Zölle, von 3 Procent für alle ein- und ausgehende Waaren, ſo wie gewiſſe Abgaben an Thoren und Brücken beſtehend; die Acciſe, eine Abgabe auf Schießpulver, Tabak, Wein und einige andere Verbrauchsgegenſtände; die Bergwerke und das Münzrecht; die Vermögenseinziehung und das Abzugsrecht; der Tribut von den Fürſten Serbiens, der Moldau und Walachei, welcher gegenwärtig zuſammen nur 4,300,000 Piaſter beträgt. Der Betrag der Einnahmen iſt nicht bekannt; nach den zuverläſſigſten Schätzungen wird man dafür 75 Millionen Thaler annehmen können. Die Finanzverlegenheit, in welcher ſich die Türkei im Jahre 1834 befand, rief die erſte Emiſſion ihres Papiergeldes hervor. Es wurden im Juli 1840 an Sehims oder Treſſorſcheinen im Betrage von 32,000 Beutel Piaſter oder 1,792,000 Thaler in Stücken zu 100, 200, 250 und 500 Piaſtern ausgegeben. Schon drei Monate ſpäter, gegen Ende Septembers 1840, erfolgte eine zweite Emiſſion von 48,000 Beutel oder 2,688,000 Thalern; folglich exiſtiren ſeitdem 4,780,000 Thaler Papiergeld. — Bis zum Jahre 1834 galt im Allgemeinen ein im Jahre 1816 erlaſſenes Zollreglement, wonach fremde Waaren einer Eingangsabgabe von 3 Procent des Werths unterworfen waren. Im Jahre 1838 ſchloß England einen dieſen Zuſtand verändernden Handelsvertrag mit der Pforte ab (Türkiſcher Zolltarif, vereinbart am 27. April 1839 zwiſchen Großbritannien und der Pforte, in Gemäßheit des Tractats vom 14. September 1838, gültig für den Handel derjenigen Staaten, die ſpäter mit der Pforte einen Handelstractat abgeſchloſſen haben. Aus dem Engliſchen überſetzt von G. Meeder. Hamburg, 1840), wonach die inländiſchen Monopole aufhören, dafür aber ein Eingangszoll von 5 Procent und ein Ausgangszoll von 12 Procent des Werthes verordnet werden ſollte. Die übrigen ſeefahrenden Nationen ſchloſſen ſich den Beſtimmungen dieſes Vertrages an, nur Rußland hielt an den alten 3 Procent feſt, und hat kürzlich eine zwölfjährige Verlängerung dieſes Monopols erlangt. Die geiſtliche Verwaltung leitet unter Auctorität des Padiſchahs der Mufti. Er iſt der Vorſtand der Ulemas (Gelehrten), welche eine Corporation aller Religions- und Rechtsverſtändigen bilden, und aus denen alle Kirchen- und Richterſtellen beſetzt werden. Die Claſſen dieſer Ulemas ſind die Unter-Mufti-Kadilesker, Molla, Kadi, Naib, Imams, Scheichs, Chatibs, Mueſſims und Derwiſche. Die Rechtspflege beruht nach den Grundſätzen des Korans auf den einfachen und apodiktiſchen Ausſprüchen der Kadis. — An der Spitze der politiſchen Angelegenheiten ſteht der Großvezir; er iſt oberſter Befehlshaber im Kriege und Frieden, unter ihm ſtehen die ſämmtlichen Miniſter. Dieſe ſind nach den neueren Be-

zeichnungen der Umuri mülkie naſiri (Miniſter des Innern), Umuri charadſche naſiri (Miniſter des Auswärtigen), Defterdar (Finanzminiſter), Kapudan-Paſcha (Marineminiſter und Großadmiral), Tſchauſch Baſchi (Polizeiminiſter) und Mufti (Cultus- und Juſtizminiſter); ſie bilden nebſt den Agas der Truppen und anderen dazu gezogenen hohen Reichsbeamten, vorzüglich den Staatsſecretären für die einzelnen Verwaltungszweige, den Staatsrath (Divan), in welchem alle Reichsangelegenheiten verhandelt werden. Die regelmäßigen Truppen, welche die Türkei gegenwärtig unterhält, mögen etwa 50,000 Mann betragen, während ihre Kriegsmarine ſeit der verhängnißvollen Schlacht bei Navarin ſich kaum wieder erholt hat und etwa 1800 Kanonen mit 9000 Mann Equipage führen ſoll.

Ob die Türkei mit ſolchen Staatskräften, nachdem in ihr durch die neueſten Reformen grundſätzlich das alte Regiment aufgehoben iſt, das auf der Herrſchaft der Gläubigen über die Ungläubigen baſirt war, bei einer bevorſtehenden ernſtlichen Colliſion einer europäiſchen Hauptmacht wird Widerſtand leiſten können, oder ob ſein Daſein noch in ungewiſſe Zukunft hinaus durch die Kunſt der Diplomatie wird gefriſtet werden, das müſſen wir dieſen beiden, der zukünftigen Diplomatie und der diplomatiſchen Zukunft, überlaſſen. Jedenfalls wird die Entſcheidung auf das Schickſal Deutſchlands nicht ohne Einfluß bleiben.

Rutenberg.

Tugendbund*). — Mit dieſem Namen bezeichnet man einen in Preußen entſtandenen Verein patriotiſcher Männer, der nach Deutſchlands Unterjochung durch Napoleon in den Jahren 1806 und 1807 zu dem Endzwecke (urſprünglich unter der Benennung: ſittlich-wiſſenſchaftlicher Verein) zuſammentrat, durch Wort, Schrift und Beiſpiel zunächſt in dem preußiſchen Volke, dann aber auch in dem übrigen Deutſchland Vaterlandsliebe und politiſchen Gemeingeiſt möglichſt zu erwecken und zu verbreiten. Da für die ſpätere Erhebung und Befreiung unſers geſammten Vaterlandes, für dieſe größte Thatſache der neuern Geſchichte, dieſer Bund auch ohne Zweifel das Seinige beigetragen und mehr, als man ſpäter anzuerkennen für gut fand, das neuere innere politiſche Leben befördert hat, ſo iſt ihm ſchon dadurch ſeine hiſtoriſche Bedeutung gewiß. Derſelbe kann übrigens nur in Bezug auf die Franzoſen als eine geheime Verbindung bezeichnet werden, da ſeine Zwecke, Statuten und Mitglieder der preußiſchen Regierung bekannt und von ihr gebilligt und begünſtigt waren. Die Franzoſen erkannten ſeine Bedeutung, ſobald ſie von ihm Kunde erhalten hatten, ſehr beſtimmt an. Es ſteht geſchichtlich feſt, daß Napoleon dieſen aus dem Geiſte des Volks hervorgegangenen Verein mit dem richtigen Inſtincte des Despotismus (wie auch die deutſchen Univerſitäten!) nicht wenig fürchtete, und daß der Marſchall Davouſt zu einem preußiſchen Officier in Hamburg ſagte: „er haſſe nicht Preußen, ſondern den Tugendverein“[1]; ferner, daß ſchon 1809 von dem franzöſiſchen Miniſter Maret

*) Man bittet um Entſchuldigung wegen der Verſetzung dieſes Artikels.
1) Freimüthige Blätter f. Deutſche. Berlin, 1815. H. IV. S. 113.

Emiſſarien nach Deutſchland geſchickt wurden, um über dieſen Tugendbund Erkundigungen einzuziehen, ſo wie auch noch im März 1813 in dem Berichte Regnauld's de St. Jean d'Angely an den franzöſiſchen Senat dem Tugendbund der „undankbare und unnatürliche Krieg" Preußens gegen Frankreich zugeſchrieben ward [1]). Ganz in gleichem Sinne meint der franzöſche General Vaubancourt in ſeinem Werke über den Krieg der Franzoſen in Deutſchland 1813, die Deutſchen ſeien bis 1812 günſtig für die Franzoſen geſtimmt geweſen, und erſt der Tugendbund hätte dieſe Liebe in Haß verkehrt[2])!! Ein anderes Intereſſe hat dieſer Tugendbund dadurch, daß als ſeine Mitglieder die damals bedeutendſten politiſchen Männer genannt wurden, wie z. B. der General Scharnhorſt, Schill, der Freiherr v. Stein, Fichte, Jahn, Arndt, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Gneiſenau ꝛc., freilich zum Theil ganz irriger Weiſe, wie wir bald ſehen werden. Am Merkwürdigſten aber iſt derſelbe dadurch, daß er nach ſeinem Aufhören oder völligen Erlöſchen von der anticonſtitutionell geſinnten Partei in und außerhalb Preußens als Geſpenſt heraufbeſchworen und dazu gemißbraucht wurde, um die ſchöne Einigkeit zwiſchen Fürſten und Völkern durch Mißtrauen zu ſtören und namentlich in Preußen die auch dort ſo kräftig begonnene conſtitutionelle Entwickelung zu hemmen. Da die Wirkungen hiervon noch bis zu dieſem Augenblicke fortdauern, ſo ſcheint eine nähere Beſprechung und Erörterung der Urſachen und Folgen dieſes Vereins, ſo wie ſeines Zuſammenhangs mit der wichtigſten Staatsfrage der Gegenwart, dem Repräſentativſyſtem, hier nicht ungeeignet. Auch hat die eben erwähnte, von dem bekannten Geheimen Rath Schmalz in Berlin ausgegangene Denunciation zu einer literariſchen Polemik geführt, an der einige Notabilitäten in unſerer Gelehrtenwelt, Niebuhr und Schleiermacher, Antheil nahmen, und welche in mehrfacher Beziehung höchſt merkwürdig iſt.

Wir geben hier zuerſt die innere und äußere Geſchichte des Tugendbundes ſelbſt, ſo kurz als möglich.

Die innere Veranlaſſung zu Stiftung deſſelben war folgende. Durch den Tilſiter Frieden, welcher Preußen mehr als die Hälfte ſeines bisherigen Gebietes koſtete, war daſſelbe von ſeiner früheren glänzenden Höhe in die Reihe der Staaten vom zweiten, wo nicht gar vom dritten Range herabgeſunken. Doch lebte immer noch ein kräftiges Volksgefühl fort, und die vielen ausgezeichneten Männer, die dieſer ſeit langer Zeit die Intelligenz als ſeine Hauptſtütze anerkennende Staat in ſich zu vereinigen gewußt hatte, gaben keineswegs die Hoffnung einer dereinſtigen Wiedererhebung auf, welche ſie auch durch die geeignetſten Mittel zu bewirken ſuchten. Ueber dieſe Mittel boten die Urſachen der Zertrümmerung der preußiſchen Macht genügende Andeutungen dar. Die Haupturſache war ohne Zweifel, wie auch der Staatsminiſter v. Schön

1) Niebuhr, Ueb. geheime Verbindungen ꝛc. Berlin, 1815. S. 4.
2) Vgl. d. Rec. dieſes Werkes in d. Göttinger gel. Anzeigen 1819. St. 162.

in ſeinem berühmten „Woher und Wohin?“ ganz richtig bemerkt hat, der noch aus früherer Zeit ſtammende Mechanismus des ganzen Staatsweſens, die bis zum Unerträglichen gediehene Bevormundung des Volkes durch die Beamtenwelt und die Unterdrückung alles öffentlichen Lebens, alles politiſchen Gemeingeiſtes und der wahren Seele des Staats, der öffentlichen Meinung [1]. Die zweite Haupturſache war die zum wahren Haß geſtiegene Entfremdung zwiſchen den verſchiedenen Ständen, und beſonders zwiſchen dem preußiſchen Volke und dem Heere, in deſſen Officierſtand das übermüthigſte Junkerthum herrſchte, ſo daß das Volk ſogar mit einer gewiſſen Befriedigung die Kunde von der Niederlage bei Jena aufnahm [2]! — Mit der Erkenntniß dieſer Hauptübel war die Indication der Heilmittel gegeben.

Schon am 27. Nov. 1807 ſchrieb Scharnhorſt an den nachmaligen General v. Klauſewitz: „Unglücklich, ganz unbeſchreiblich unglücklich ſind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangſalen, nach Leiden ohne Grenzen aus den Ruinen ſich wieder zu erheben, wer würde nicht gern Alles daran ſetzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern ſterben, wenn er hoffen könnte, daß ſie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege iſt dies möglich. Man muß der Nation das Gefühl der Selbſtſtändigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß ſie mit ſich ſelbſt bekannt wird, daß ſie ſich ihrer ſelbſt annimmt; nur erſt dann wird ſie ſich ſelbſt achten und von Anderen Achtung zu erzwingen wiſſen. Darauf hinzuarbeiten, dies iſt Alles, was wir können. Das neue Militär, ſo klein und un-

---

1) Buddeus, d. Staatsarchiv. 1842. Bd. III. S. 256 ff. Wir wollen nur folgende Stelle mittheilen: „Es konnte nicht fehlen, daß dieſe Bevormundung unwürdiger Menſchen, im Geiſte der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbſtſtändigkeit des mündigen Theils des Volks tief und ſchwer verletzte. Um ſo mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthuſiasmus auf, und mit um ſo größerer Sehnſucht ſah man einer Communalordnung und einer Volks- und Ständerepräſentation entgegen, indem man hoffte und meinte, in dieſen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu ſehen. Das Unglück im Jahre 1807 bis 1813 und die Geſetze dieſer Zeit förderten die Selbſtſtändigkeit des Volks noch bedeutend mehr, und brachten ſie in immer klareres Bewußtſein. Die ſchönſte Frucht davon und die herrlichſte Erſcheinung des erwähnten Geiſtes dieſer Zeit war die preußiſche Landwehr, nicht von Militär- oder Civilbeamten errichtet, ſondern aus dem Volke hervorgegangen und durch die Kraft des Volkes herangereift. Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen u. ſ. w.“ Vgl. Staatslexik. Bd. XII. S. 298.

2) „Es iſt ein fürchterlicher Gedanke, daß die Bürger im Preußiſchen, wie Fr. Buchholz (in ſ. Gemälde von Pr. bis zum 14. Oct. 1806) ſagt, aber auch andere mannigfaltige Zeugniſſe beſtätigen, ſich im J. 1806 damit getröſtet haben, daß der Uebermuth der Officiere unerträglich geweſen ſein würde, wenn ſie geſiegt hätten. Dieſe Geſinnungen wurden nach der Schlacht bei Jena unverhohlen gegen fremde Reiſende geäußert.“ Rehberg, kl. hiſt. polit. Schriften S. 228. Vgl. eine Stelle (von Merkel) in der Klio, Jena b. Mauke 1840. Bd. I. Hft. 1. S. 79.

bedeutend es auch ſein mag, wird in einem andern Geiſte ſich ſeiner Beſtimmung nähern und mit den Bürgern des Staats in ein näheres und innigeres Bündniß treten."

Es iſt bekannt und braucht daher nur kurz erwähnt zu werden, wie eben Scharnhorſt, ſo wie Gneiſenau, Müffling, Boyen &c. in dieſem Sinne die Reorganiſation des preußiſchen Heeres bewirkten, durch den beſtändigen Wechſel der Recruten (das ſogenannte Krümperſyſtem) die auf 42,000 Mann beſchränkte Armee verſechsfachten, das Selbſtgefühl des gemeinen Soldaten durch Abſchaffung der Prügelſtrafe [1]), ſo wie das der Bürger durch Aufhebung der Vorrechte des Adels auf Officierſtellen [2]) ſo bedeutend hoben und durch alles dieſes die für die politiſche Freiheit ſo unendlich wichtige Inſtitution der Landwehr vorbereiteten und in's Daſein riefen [3]).

In gleichem Sinne wurde durch die Umbildung der Geſetzgebung und Verwaltung im Innern des Staats und durch Hebung der allgemeinen geiſtigen Bildung das Selbſtſtändigkeitsgefühl des Volkes erweckt und belebt. Schon das Edict vom 9. Oct. 1807 und die darauf folgende agrariſche Geſetzgebung (beſonders das Edict vom 14. Sept. 1811) leitete durch Aufhebung der Hörigkeit und Erbunterthänigkeit, ſo wie der feudaliſtiſchen Vorrechte des Adels in Bezug auf den Grundbeſitz, die große Emancipation des Bauernſtandes, dieſer zahlreichen und wichtigſten aller Claſſen von Staatsbürgern [4]), ein; und wenn die Geſchichte mit Recht das ſchöne Wort Friedrich's des Großen aufbewahrt: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrſchen," ſo wird ſie doch noch mehr die That Friedrich Wilhelm's III. rühmen, durch welche drei Viertel der der ſogenannten Gutspflichtigkeit unterworfenen Bevölkerung wirklich frei wurden [5]).

Durch den Staatsminiſter v. Stein wurde ſodann die Städteordnung vom J. 1808 (deren Geiſte die neue Städteordnung von 1831 in ſehr vielen Puncten unähnlich iſt, welche Dr. Jacoby in Königsberg in ſeinen bekannten „Vier Fragen eines Oſtpreußen" näher bezeichnet [6]) in's Leben gerufen, um durch Theilnahme der Bürger an der Verwaltung ihrer ſtädtiſchen Angelegenheiten ebenfalls das Gefühl der politiſchen Selbſtſtändigkeit des Volks zu fördern. In dem berühmten Sendſchreiben aus Königsberg v. 24. Nov. 1808, welches der Freiherr v. Stein bei ſeinem durch Napoleon erzwungenen Austritte

---

1) Boyen hatte ſchon 1799 über die Abſchaffung entehrender Strafen beim Militär geſchrieben; ſpäter Gneiſenau ſeine „Freiheit den Rücken." S. Hinrichs' polit. Vorleſ. 1843. I. S. 251.

2) Geſetz vom 6. Aug. 1808; ſ. Bergius, Preußen in ſtaatsr. Beziehung. 1843. S. 167.

3) Welcker, Begründ. e. Mot. auf e. Wehrverfaſſ. Karlsruhe b. Braun. S. 7. Franz Baltiſch, Polit. Freih. S. 211.

4) Rumpf, Die preuß. Monarchie. 1830, Vorr. S. 1.

5) Rumpf a. a. O. S. 4.

6) Vgl. deutſch. Staatsarch. Bd. III. S. 191, 211

aus dem preußiſchen Staatsdienſte erließ[1]), erklärte derſelbe ausdrücklich, es ſei darauf angekommen, die Disharmonie, die im Volke Statt fand, den Kampf der Stände unter ſich zu vernichten, weshalb namentlich eine Reformation des Adels nöthig ſei, und daß „durch die Verbindung deſſelben mit den übrigen Ständen die Nation zu einem Ganzen verkettet werde," weshalb Stein auch ausdrücklich auf „eine allgemeine Nationalrepräſentation" antrug, wobei er die bisherige landſtändiſche Form als „höchſt unvollkommen eingerichtet" erklärte[2]). Eben ſo entſchied er ſich für Abſchaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für Einführung der allgemeinen Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes u. ſ. w., und legte ſchließlich beſonders dringend die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend an's Herz.

In dieſer letztern Beziehung war die Errichtung der neuen Univerſität zu Berlin, deren Plan Wilhelm v. Humboldt entwarf, von dem entſcheidendſten Einfluſſe[3]), beſonders da ſie unter ihren erſten Lehrern Männer wie Fichte und Schleiermacher hatte, welche in glühender Begeiſterung den Glauben an Deutſchlands und Preußens dereinſtige Wiedergeburt öffentlich auszuſprechen den Muth hatten (Fichte in ſeinen Reden an die deutſche Nation, Berlin, 1808 und Schleiermacher in ſeinen Predigten aus den Jahren 1807 bis 1813) und ſo ſorgſam den Funken deutſchen Freiheitsgeiſtes unter der Aſche nährten. Auch F. L. Jahn's muß hier gedacht werden, da derſelbe durch die Wiedererweckung der Turnkunſt großes Verdienſt ſich erwarb.

Dieſen Beſtrebungen ſeiner Führer entſprachen auch wirklich die des Volkes, und als einer der verſchiedenen Beweiſe, daß die Idee, das Volk müſſe ſelbſt mit Hand anlegen, wirklich in daſſelbe eingedrungen war, iſt nun eben der ſogenannte Tugendbund anzuſehen.

Da über den wahren Zweck deſſelben ſo viele irrige Anſichten verbreitet ſind, ſo halten wir es für angemeſſen, hier die Einleitung zu der Stiftungsurkunde mitzutheilen, ſo wie ſich dieſelbe in den ſchon erwähnten „freimüthigen Blättern" (Berlin, 1815. H. IV, S. 114 ff.) findet.

§. 1. Der Zweck des Vereins iſt bereits in den Grundgeſetzen ausgeſprochen und kann nicht verändert, ſondern nur genauer entwickelt werden.

§. 2. Solche Deutungen und Entwickelungen haben nur dann verbindliche Kraft, wenn ſie Ausflüſſe der geſetzgebenden Macht des Vereins ſind.

---

1) D. Staatsarch. a. a. O. S. 246.

2) Scheidler, Die Idee d. Univ. u. ſ. w. S. 88. Vgl. Fichte's Leben. I. 541. Niebuhr's Schrift gegen Schmalz (üb. geh. Verbindung. 1815. S. 31.

3) „Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er beſitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthſchaft oder Fabrication oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er ſei durch geiſtige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräſentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne ſind von mir vorgelegt. Von der Ausführung eines ſolchen Plans hängt Wohl und Wehe unſers Staates ab; denn auf dieſem Wege allein kann der Nationalgeiſt poſitiv erweckt und belebt werden." Buddeus, deutſches Staatsarchiv III. S. 248.

§. 3. Eine Verbeſſerung des ſittlichen Zuſtandes und die Wohlfahrt des preußiſchen und hiernächſt des deutſchen Volkes durch Einheit und Gemeinſchaft des Strebens tadelloſer Männer hervorzubringen, iſt der Zweck des Vereins.

§. 4. Der Kreis ſeiner Thätigkeit iſt an keine örtliche Grenze gebunden.

§. 5. Die Mittel der Geſellſchaft ſind: Wort, Schrift und Beiſpiel.

§. 6. Durch ſie ſoll den Geſetzen des Staats weder etwas zugeſetzt, noch davon abgenommen werden.

§. 7. Der Verein wirkt jedem Gemeinſchädlichen, deſſen Entſtehung, Ausbruch oder nachtheilige Folgen zu ſeiner Notiz kommen, vorzüglich dem Privateigennutze und ſolchen Laſtern entgegen, welche gegen das öffentliche und allgemeine Intereſſe laufen.

§. 8. Er bemüht ſich, Sinn und Begriffe von Pflichten für das Allgemeine mehr zu erwecken, mehr zu ſchärfen und in dem Volke einen moraliſchen Richterſtuhl gegen die Verbrechen zu errichten.

§. 9. Der Verein wirkt mit den tugendhaften Staatsbürgern in Veredelung und Beglückung des Volks Hand in Hand; die ſchlechten Bürger werden von ihm mit angeſtrengter Aufmerkſamkeit verfolgt, um ſie auf geſetzlichem Wege unwirkſam zu machen.

§. 10. Der Verein repräſentirt den tugendhaften Theil des Volks, um in Verbindung mit der Regierung zur ſchnellern und wirkſamern Verbreitung aller ihrer Maßregeln dem geſunkenen Vaterlande aufzuhelfen.

§. 11. Er bildet eine Schutzmauer in der Mitte des Volks, um den Thron des jetzigen Beherrſchers von Preußen und des Hauſes Hohenzollern, gegen die Attentate des unſittlichen Zeitgeiſtes.

§. 12. Er bildet keine eigene Macht im Staate (statum in statu), ſondern er macht die vernünftige Unterwerfung unter die Befehle und Anordnungen der Regierung allgemeiner.

§. 13. Sein Zweck iſt daher vaterländiſch, in ſo fern er dem preuß. Volke durch Veredelung ſeiner ſelbſt aufhilft, aber auch weltbürgerlich, weil er zur Thätigkeit in Wahrheit und Tugend führt.

§. 14. Er iſt philanthropiſch, weil er auf Bildung des gegenwärtigen und künftigen Geſchlechts ausgeht; in ſo fern aber die Erziehung der vaterländiſchen Jugend ſein vorzüglichſtes Augenmerk iſt, iſt er pädagogiſch; politiſch allein aus der Beziehung, daß er der geſunkenen Nationalökonomie durch werkthätige Unterſtützungen aufhilft, den Gemeingeiſt, Liebe für's Vaterland, Verfaſſung und Regenten weckt, den Maßregeln der Regierung zum allgemeinen Beſten nicht nur vorarbeitet, ſondern auch die Gemeinmeinung dafür gewinnt und leitet.

§. 15. Wenn gleich der praktiſch tugendhafte Menſch Gegenſtand der Wirkſamkeit des Vereins iſt, ſo iſt es auch zunächſt der gute Bürger und zuvörderſt auch der gute preußiſche Staatsbürger.

§. 16. Der Verein wirkt darauf hin, daß im Vaterlande die Hinderniſſe einer zweckmäßigen Bevölkerung gehoben werden.

§. 17. Desgleichen prüft er die Natur der allgemeinen Ernährungsmittel, die Gründe ihrer Wohlfeilheit und Theuerung, ihre Surrogate auf vaterländiſchem Boden, um ſowohl durch Vorſchläge, als auch durch thätige Hülfeleiſtungen der Entartung des phyſiſchen Menſchen vorzubeugen.

§. 18. Er unterrichtet ſich von der Beſchaffenheit der Findel-, der Waiſenhäuſer und Gefängniſſe und anderer öffentlichen, ſo wie der Privaterziehungsanſtalten, um den ſichtbaren Uebeln auch ohne Concurrenz der Regierung Abhülfe zu verſchaffen und den wohlthätigen Zweck dieſer Anſtalten zu befördern.

§. 19. Er ſchützt und befördert das Syſtem der Armenverſorgung durch Bildung und Nachweiſungen von Anſtalten und Verrichtungen.

§. 20. Er beſchäftigt ſich ganz vorzüglich mit Verbeſſerungen der Erziehungsmethoden nach folgenden vier Geſichtspuncten: a) Die Einſichten der Jugend ſollen mehr, als bis jetzt geſchehen, auf das Allgemeine und Beurtheilung

ihrer Pflichten für das Vaterland und die Vorzüge ſeiner Verfaſſung gerichtet werden. b) Das Gemüth der Jugend ſoll von dem erſten Unterrichte an durch Erweckung und Schärfung des religiöſen und des Kunſtſinnes die Richtung auf kräftige Humanität erhalten. c) Die Gymnaſtik ſoll in den regelmäßigen Unterricht öffentlicher Schulen aufgenommen werden. d) Es ſoll ein zweckmäßiger und vollſtändiger Unterricht der ganzen Kriegskunſt und Wiſſenſchaft als weſentlicher Theil erſt der Gymnaſtik, dann der theoretiſchen und praktiſchen Mathematik in den Lectionsplan aller öffentlichen Schulen aufgenommen, in den untern Claſſen mit dem Exercitio angefangen, ſolches auch bis zur höchſten Vollkommenheit fortgeſetzt, mit dem Unterrichte von Strategie und Fortification aber der Curſus auf hohen Schulen dergeſtalt geſchloſſen werden, daß Niemand ſich dieſem Unterrichte entziehen kann, wenn er gleich ſich für andere Wiſſenſchaften, als Theologie ꝛc., vorzüglich auszubilden geſucht hat.

§. 21. Der Tugendverein bildet eine Gemeinmeinung in den niedern Volksclaſſen für Regenten und Regierung und ſucht dieſelbe auf praktiſche Uebung der Tugend und die Zwecke der Geſellſchaft zu leiten.

§. 22. Der Verein widerſtrebt der Ausbreitung jenes gemeinſchädlichen Einfluſſes, welchen erkaufte Schriftſteller zur allgemeinen Erſchlaffung, Vernichtung der beſtehenden Ordnungen bürgerlicher Geſellſchaften, zur Herbeiführung allgemeiner Muthloſigkeit, eines Alles verachtenden Eigennutzes und die Herrſchaft des Knechtſinnes bei den Völkern anwenden. Er beſchützt das Vaterland gegen den Spott und Hohn ſolcher Schriftſteller und vertritt die Denk- und Gewiſſensfreiheit gegen die Frechheit und Ausfälle ſklaviſcher Zeitgenoſſen.

§. 23. Bei der Abhülfe der Religion und des geiſtlichen Standes hält er die ſchickliche Mitte zwiſchen Freigeiſterei, dummer Frömmelei, Heuchelei und Affectation.

§. 24. In der vaterländiſchen Literatur unterſtützt er das Claſſiſche, erweckt Gleichgültigkeit gegen das herrſchende Mittelmäßige und Verachtung des Schlechten.

§. 25. Durch den Verein ſollen die öffentlichen Spiele veredelt, vermehrt und als Mittel zur phyſiſchen und moraliſchen Abhülfe der Nation mehr geeignet werden.

§. 26. Die Ackercultur, Beförderung des Anbaues wüſter Stellen und Unterſtützung thätiger Landwirthe, Errichtung öffentlicher Etabliſſements, ohne Opfer der Regierung, wenn auch mit Zutritt derſelben, machen eine wichtige Sorge des Vereins aus.

§. 27. Der Tugendverein iſt eine öffentliche Geſellſchaft, welche ſich des Beifalls jeder Regierung zu erfreuen ſucht.

§. 28. Er iſt den geheimen, vom Staatsoberhaupte nicht ſanctionirten Verbindungen ſowohl mehrerer Staatsbürger unter einander, als auch einzelner Unterthanen mit fremden Mächten abgeneigt.

Was die äußere Geſchichte und Organiſation deſſelben betrifft, ſo waren es urſprünglich zwanzig Männer, welche in Königsberg zuſammentraten, beſondere Statuten entwarfen und dieſe der Regierung vorlegten. Von dort aus verbreitete ſich der Verein in die übrigen Provinzen des preußiſchen Staates (als der erſte Filialverein des Tugendbundes wird der in Braunsberg entſtandene angegeben), ſo daß bald darauf ſich faſt in jeder Stadt des Landes ein „Tugendbund" befand. An der Spitze ſtand ein hoher Rath von 5 Mitgliedern, die aus dem Stammvereine, d. h. den zuerſt eingetretenen 20 Mitgliedern, gewählt wurden; Einer dieſes hohen Rathes war der Cenſor, der auf die Aufrechthaltung der Geſetze zu ſehen und die Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu ſchlichten hatte. Der hohe Rath wurde von Zeit zu Zeit neu gewählt. Der Verein beſtand übrigens aus 5 Abtheilungen: für

Erziehung und Volksbildung, für die Staats- und häusliche Oekonomie, für die Polizei, für Literatur und für das Militär. Jede Abtheilung hatte wöchentlich einen Arbeitstag, und jedes Mitglied mußte ſich bei ſeiner Aufnahme eine oder mehrere Abtheilungen wählen, für welche er arbeiten wollte. Aufgenommen konnte jeder unbeſcholtene chriſtliche Bewohner des Königreichs werden, der von einem Mitgliede vorgeſchlagen war, und von dem der Cenſor nach genauer Erkundigung nichts ihm zur Laſt Fallendes erfuhr; Ausländer waren durchaus ausgeſchloſſen.

Es iſt übrigens irrig, daß, wie erſt noch neuerdings behauptet worden[1], *alle* geiſtigen Größen der damaligen Zeit dem Tugendbunde angehört hätten, namentlich Scharnhorſt, v. Stein, v. York, v. Gneiſenau, Fichte, Humboldt, Schleiermacher, Niebuhr, Arndt, Krug, Schill, Röhr, Jahn u. ſ. w. Weder *Stein* noch *Gneiſenau* waren Mitglieder, wenn gleich ſie von ſeiner Exiſtenz und Wirkſamkeit Kunde hatten, welche letztere ſelbſt Gneiſenau nicht ſo hoch angeſchlagen zu haben ſcheint. Daß Wilh. v. *Humboldt* Mitglied geweſen wäre, iſt ebenfalls ganz unwahrſcheinlich. In Beziehung auf *Fichte* wird, wenigſtens in deſſen Biographie, nichts davon erwähnt. Auch *Schleiermacher* und *Niebuhr* haben ſich in ihren Gegenſchriften gegen die Schmalz'ſche Denunciation mehrfach gegen den Tugendbund erklärt, und *Arndt* hat erſt noch neuerdings in ſeiner Selbſtbiographie auf das Beſtimmteſte bezeugt, daß er *nicht* Mitglied deſſelben geweſen[2].

Es war natürlich, daß bei dem über ganz Deutſchland gezogenen Netze von Spionerie die Franzoſen bald von dem Tugendbund Kunde erhielten und nach dem Auffangen des bekannten Briefs des Miniſters v. *Stein* an den Fürſten Witgenſtein, ſo wie nach dem Zuge *Schill's* (der offenkundig Mitglied des Tugendbundes war), den 1809 nach Berlin zurückgekehrten König von Preußen nöthigten, den Tugendbund durch eine Cabinetsordre ſofort aufzulöſen. Dies geſchah der *Form* nach; aber ungeachtet dieſer geſetzlichen Auflöſung fuhren natürlich die Mitglieder

---

1) Deutſches Staatsarchiv 1842. III, S. 204.

2) Erinnerungen 1840 S. 329: „Von allen andern landsmannſchaftlichen und Ordensverbindungen, wie ſie genug auf den Univerſitäten lebten, habe ich mich frei erhalten, ſogar mit Gefahr, dieſe meine Freiheit gelegentlich verfechten zu müſſen. Späterhin, als in Deutſchland der *Tugenbund*, der ja edelſte vaterländiſche Zwecke gehabt haben ſoll, als ein gefürchtetes Geſpenſt vor Napoleon und den Franzoſen ſtand, iſt auch mir, wiewohl auch vielen andern Biedermännern, die Ehre angethan worden, daß man mich für ein Mitglied deſſelben gehalten hat. Ich erinnere mich noch meines herrlichen Grafen Geßler, wie er einmal des Morgens, gleichſam wie mich überraſchen wollend, mit freundlich ſchelmiſcher Miene mich auf's Korn faßte, ſprechend: „Und Sie ſitzen hier und ſind nicht nach Schweidnitz? Der Stein iſt ja heute früh dahin gefahren; der *Tugendbund* wählt ſich einen Obermeiſter für den verſtorbenen Scharnhorſt." So war die Meinung und der Glaube der Menſchen davon verbreitet. Ich aber habe ſo wenig um dieſen Tugendbund gewußt und mich ſo wenig um ihn gekümmert, daß ich nicht einmal ſeine ſpäterhin gedruckten Geſetze geleſen habe." Daß *Scharnhorſt* Mitglied des Tugendbundes geweſen, iſt zwar vielfältig beſtritten worden, aber doch ſehr wahrſcheinlich.

fort, die gemeinſamen Zwecke, Jeder für ſich oder in formloſer Vereinigung, fernerhin zu befördern. — Endlich ward das Feuerzeichen Deutſchlands durch den Brand von Moskau gegeben. Daß im Winter 1812/13 die Mitglieder des Tugendbundes wieder näher zuſammentraten, iſt zwar nicht urkundlich ausgemacht, aber höchſt wahrſcheinlich, ſo wie es gewiß iſt, daß dieſelben während des Befreiungskriegs nach Kräften mitwirkten. Dagegen bleibt es ganz ungewiß, ob dieſelben nach der Leipziger Schlacht noch irgendwo und irgendwie in einer beſtimmten Form eines Bundes fortbeſtanden, und im Gegentheile iſt es ebenfalls höchſt wahrſcheinlich, daß von jenem Zeitpuncte an auch factiſch und vollſtändig ſich jener Tugendbund auflöſ'te, da ſein Zweck bereits erreicht war, und im Grunde das ganze deutſche Volk in einen weit großartigern, wenn auch formloſen Tugendverein zuſammengetreten war, in welchem jede Beſonderheit ſich von ſelbſt verlor.

Daß übrigens ſchon damals in dem preußiſchen und deutſchen Volke ein ſehr klares Bewußtſein darüber erwacht war, daß der Befreiung vom Fremdenjoche eine entſprechende Regeneration der inneren politiſchen Verhältniſſe folgen müſſe, iſt richtig. Nur bedurfte es dazu keines Bundes, da eben alle Tüchtigeren von ſelbſt darüber einverſtanden waren. Hierbei verdient der Kunſtgriff der anticonſtitutionellen Partei erwähnt, zugleich widerlegt zu werden, wodurch die Anſicht verbreitet werden ſollte, als wenn man in dem Befreiungskriege von Seiten des deutſchen, namentlich des preußiſchen Volkes an gar nichts weiter gedacht hätte, als an die Befreiung vom franzöſiſchen Joche, und, ganz und gar indifferent gegen die künftig politiſch zu geſtaltende innere Verfaſſung, dieſelbe nur in blinder Unterwürfigkeit als beliebiges Gnadengeſchenk der Machthaber ohne alles Bewußtſein einer Berechtigung von Seiten des Volks angenommen haben würde. Dies iſt grundfalſch, und da man fort und fort dieſe Anſicht aufſtellt, dieſelbe auch zur Unterdrückung des conſtitutionellen Lebens geltend machen will, ſo wollen wir dieſe Gelegenheit benutzen, gegen dieſe Behauptung ein Paar Zeugniſſe anzuführen, deren Auctorität ſelbſt die heftigſten Gegner des Repräſentativſyſtems gelten laſſen müſſen und werden. Zunächſt das Wort des Grafen Münſter, von welchem ſein Biograph, der Freiherr v. Hormayr[1]), mit Recht ſagt, daß „ſeine Erklärungen am Wiener Congreſſe für Wiederherſtellung der politiſchen Einheit des deutſchen Volks unter einem Kaiſer, der Reichsgerichte und der Landſtände als unzweideutige Zeugniſſe deſſen gelten, worauf das deutſche Volk ein Recht hat," und von welchem derſelbe erzählt[2]): Die froheſten Hoffnungen für Deutſchlands nationale Einheit und wahrhaft innere Freiheit durchglühten ihn — „ſonſt

1) Z. B. auch in der von der Bundescentralbehörde 1838 herausgegebenen (auch manche andere Unrichtigkeiten enthaltende) Darlegung der Hauptreſultate aus den ꝛc. Unterſ. S. 9. Frkf. b. Krebs.

2) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 104.

wäre auch alles Verdienſt des Befreiungskriegs nur eine glänzende Sünde" (ſchreibt Graf Münſter am 30. Mai, an dem Tage des erſten Pariſer Friedens). — Noch näher und beſtimmter äußert ſich der königlich preußiſche Major v. Schmeting in einem Aufſatze des Jahres 1820 über Preußens gegenwärtige Kriegsverfaſſung [1]), in dem er von der preußiſchen Landwehr redet und dabei die auch in anderer Beziehung ſehr intereſſante Nachweiſung gibt, daß ſogar von ächten Vaterlandsfreunden jenes herrliche Inſtitut, in Folge des mittlerweile überhandgenommenen anticonſtitutionellen Sinnes, mit Mißtrauen angeſehen wurde!

Hatte nun auch der Tugendbund unſtreitig eingewirkt für dieſe allgemeine Stimmung, ſo war es doch wohl ſehr ungerecht, daß man ihm die ſpätere Unzufriedenheit des deutſchen Volkes zur Laſt legte.

Ehe wir näher nachweiſen, auf welche Weiſe man ſpäter jene allgemeine Stimmung des deutſchen Volks dazu benutzte, um gerade das wohlerworbene Recht deſſelben auf eine freie innere Rechtsverfaſſung möglichſt zu beſchränken oder zu verkümmern müſſen wir einen Blick

---

1) „Was mit dieſer Macht Alles geleiſtet worden, und welch einen bedeutenden Antheil Preußen an den errungenen Siegen hat, wird einem Jeden unter uns noch erinnerlich ſein; nur das möchte ich gern in's Gedächtniß zurückrufen, mit welchen frohen Hoffnungen wir Alle damals der Zukunft entgegengingen; wie wir nicht allein eine Befreiung von dem äußern Drucke und von der Gewalt des Feindes, ſondern auch von ſo manchem das innere Staatsleben Hindernden erwarteten; wie es uns ſo nothwendig ſchien, daß dem Volke, welches ſich ſo wehrhaft bewieſen, auch eine Verfaſſung werden müſſe, die eine lebendige Theilnahme an dem Staatsleben geſtatte, ſo natürlich, daß man während der Abweſenheit der in's Feld gezogenen Brüder das Haus reinigen und ſchmücken werde, damit ſie bei der Rückkehr in Freude und Friede die verlaſſenen Wohnungen wieder begrüßen möchten; wie wir Alle hofften, daß, ſo wie unſer Herz allen deutſchen Brüdern entgegenſchlug, auch eine Form ſich finden werde, die das ſo lange durch kleinliche Eiferſucht und Selbſtſucht zerriſſene Deutſchland zu einem großartigen Volksleben vereinigte; ja wie Alle gewiß waren, daß das ſich entwickelnde Tüchtige und Herrliche ſiegen und alles Schlechte untergehen müſſe. Als jedoch die meiſten dieſer Hoffnungen nicht erfüllt, oder doch einer viel fernern Zukunft überliefert wurden, als Schlechtigkeit und Franzoſenthum nicht beſtraft, ſondern der eigenen Sünde, die man nicht abthun wollte, zulieb unter dem Scheine chriſtlicher Vergebung auch noch ferner geduldet wurden, als die ſehnlichſt erwartete Verfaſſung ausblieb, und das Volk, das ſich als würdig bewieſen hatte, noch viel mehr, als je, regiert und beobachtet wurde, da fing man an, gegen alle Einrichtungen mißtrauiſch zu werden, die ſich aus dem merkwürdigen Jahre 1813 herſchrieben. Nicht allein die alten in der frühern Kriegsverfaſſung verknöcherten Gemüther nannten die Landwehr eine Thorheit, nicht allein die Schwachen und einer anhaltenden Kraftanſtrengung unfähigen Geiſter beſchwerten ſich über Druck und Störung jedes friedlichen Gewerbes, ſondern auch die Tüchtigeren im Volke fürchteten, daß eine Form gemißbraucht werden würde, die der Regierung die Kräfte des ganzen Volks in die Hand gab." (Philomathie von Freunden der Wiſſenſchaft und Kunſt, v. L. Wachler. 1820. II, S. 8. (Dazu kann man eine Stelle aus Börne's Briefen aus Paris (v. 8. Juni 1831) Bd. I. S. 250 vergleichen, der dabei noch des Tugendbundes gedenkt; ferner die Note S. 647 des Staatslex. Bd. II.)

auf die allgemeinen politiſchen Verhältniſſe werfen. Nach der Schlacht von Leipzig und nach der Vertreibung der Franzoſen über den Rhein ſtand Deutſchland in der größten Gefahr, durch die Diplomatie um alle Früchte der gewonnenen Siege gebracht zu werden, indem man Luſt hatte, ſofort Frieden zu machen. Wir verweiſen hierüber auf Arndt's Erinnerungen (S. 111). Daß Aehnliches ſpäter bei dem Congreſſe in Chatillon am 5. Februar 1814 Statt fand, iſt bekannt. Auch der im Februar nach den Schlachten von Champeaubert und Montmirail[1]) begonnene Rückzug des Fürſten v. Schwarzenberg hätte die verderblichſten Wirkungen äußern müſſen, und würde die Alliirten unfehlbar an oder über den Rhein zurückgeworfen haben[2]). Vor dieſem Allen verwahrte glücklicher Weiſe der Muth und Scharfblick des Marſchalls Vorwärts, dem allein es zu verdanken iſt, daß am 1. Januar endlich der Rhein überſchritten[3]) und daß ſpäter Paris erobert ward[4]). Die Eroberung von Paris brachte Frankreich ſeine conſtitutionelle Charte, und damit eine innere politiſche Freiheit, Rechtsſicherheit und eine Legaliſirung der ſeit der Revolution aufgekommenen politiſchen Ideen und Principien, während in Deutſchland, und namentlich in Preußen, gleich nach dieſem erſten Pariſer Frieden (wie in einem in Berlin erſchienenen Werke näher gezeigt wird)[5]) man von Seiten der ariſtokratiſchen Partei ſich mit der Wiederkehr der „guten alten Zeit" des „ancien régime" ſchmeichelte!! Die gleiche Hoffnung hegte der zweite ebenfalls ſo mächtige Erbfeind aller liberalen Inſtitutionen und politiſchen Entwickelung, die Büreaukra-

---

1) Bei dieſen ſoll Blücher abſichtlich im Stiche gelaſſen worden ſein, um ihn ſo zu ſchwächen, daß er keine Oppoſition mehr gegen den Frieden bilden könne!! (S. Müffling S. 70.)

2) Müffling a. a. O. und Clauſewitz, Hinterl. Werke Bd. VII. S. 398, 401.

3) v. Plotho, Der Krieg in Deutſchland und Frankreich. 1817. Bd. III. S. 47. Vgl. die Memoiren der Herzogin v. Abrantes. Leipzig. Bd. XVII. S. 67.

4) Vgl. Staatslex. Bd. II. S. 630 ff., beſonders S. 632, und zur Erläuterung den merkwürdigen Brief Blücher's an den Kaiſer Alexander, der in einem Fac simile bei dem diesjährigen Feſte der Freiwilligen in Berlin am 3. Februar mitgetheilt ward. (Vgl. Frankfurter Journal. Didask. v. 12. Febr. 1844.)

5) Ueber die agrariſche Geſetzgebung in Preußen v. königl. pr. Land-Oek.-Com. Hering. Berlin, 1837. S. 105: „Aber der erſte Pariſer Frieden war nicht ſobald geſchloſſen, als auch jene Oppoſition von Neuem erwachte. Die großen Folgen des Befreiungskriegs, welche die kühnſten Erwartungen weit übertroffen hatten, erweckten bei dem Adel zur Wiedererlangung ſo vieler eingebüßten Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er ſich dazu ermuthigt fühlen, da dieſe Hoffnungen von einer Partei belebt wurden, deren Stellung und Einfluß die Wahrſcheinlichkeit ihrer Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren ſanguiniſchen Hoffnungen wohl gar ſo weit, zu glauben, mit der Beſiegung Frankreichs auch zugleich alle die politiſchen Begriffe und Anſichten beſiegt zu haben, welche von demſelben durch die Revolution ausgegangen waren, und in vollem Ernſte ſich mit der Wiederkehr der Zeit vor 1789 zu ſchmeicheln, deren bloſe Erinnerung ſchon berauſchend auf ſolche hoffnungstrunkene Gemüther wirkte."

tie, von der Niebuhr nicht lange zuvor geſagt hatte [1]) was auch ſpäter der Freiherr v. Stein zu wiederholen Urſache fand [2]). und der Fürſt Pückler ebenfalls beſtätigt hat [3]).

Nun trat der Congreß in Wien zuſammen. Anfangs zwar war man auf demſelben ohne Zweifel im Ganzen der urſprünglichen Idee treu geblieben, in Deutſchland eine politiſche Wiedergeburt auf den Grundlagen einer freien ſtaatsrechtlichen Nationalverbindung und des ächt germaniſchen Repräſentativſyſtems zu bewirken und dabei die Forderungen des Geiſtes der Zeit zu berückſichtigen [4]). Indeſſen läßt ſich nicht verkennen, daß nur zu bald mancherlei bedenkliche Zeichen erſchienen. Dazu kam nun die eilfertige Art und Weiſe, wie in Folge der unvermutheten Rückkunft Napoleon's von Elba die Bundesacte überhaupt endlich zu Stande gebracht wurde.

Daß dieſer ſo wenig erfreuliche Erfolg in Verbindung mit den auf dem Congreſſe vorgekommenen Ländertauſchen und Völkerzerſtückelungen [5]) abermals einen bedeutenden Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, iſt klar genug, und es macht dem deutſchen Volke nur um ſo mehr Ehre, daß es ſich, als wiederum nach Napoleon's Rückkunft von Elba Gefahr drohte, nicht durch jene Verſtimmung verhindern ließ, auf's Neue zu den Waffen zu greifen. Inzwiſchen regte ſich, als der neue Krieg begann, noch einmal ein Nachſchlag jener frühern Begeiſterung; ein glänzender Sieg, wie die Geſchichte nicht viele aufgezeichnet, ſchien Deutſchland und ſeinem wiedererwachten Nationalgefühle Alles wieder zu verſprechen, was ihm die Feinde ſeit vielen Menſchenaltern abgedrungen; aber im zweiten Pariſer Frieden erntete es die erſte Frucht ſeiner nun ſanctionirten Theilung und des ſubalternen Verhältniſſes, in das es die kleinliche Eigenſucht gebracht; nicht einmal ſeine Integrität vor dem Kriege wurde wiederhergeſtellt; wenige abgetretene Feſtungen mochten nicht ſeine Grenzen ſchirmen, wenige Geldleiſtungen den Schimpf des Ganzen nimmer abkaufen: das beſiegte Frankreich, durch eine Verfaſſung geſtärkt, ging gleich allen anderen mächtiger, als je vorher, aus dieſem Streite; das ſiegende Deutſchland ohnmächtiger, zerriſſener, als es je zur andern Zeit geweſen!!

Mit unermüdlicher Beharrlichkeit ergriff nun die auf Wiederherſtellung vaterländiſcher Ehre und Freiheit gerichtete öffentliche Meinung

---

1) „Wir werden von der Büreaukratie verſchlungen, aller Gemeinſinn iſt erſtickt." (D. Staatsarch. III. 186.)

2) Die Stelle iſt mitgetheilt im Staatsler. Bd. XII. S. 271. — Vgl. Stein's Briefe an v. Gagern, und Scheidler in Bran's Minerva über die Schrift v. Bülow-Cummerow, Aprilheft.

3) Tutti Frutti Bd. V.

4) S. Klüber's Acten, und eine treffliche Zuſammenſtellung aller Hauptſtellen in Welcker's Schrift: Die Vervollkommnung d. organ. Entwickel. des deutſchen Bundes. Karlsruhe, 1831. S. 15 ff. Vgl. v. Hormayr's Lebensbilder I. S. 254.

5) Vgl. Arndt, Die Frage über den Rhein und die Niederlande.

der Nation die im Art. 13 der Bundesacte enthaltene Zuſicherung einer landſtändiſchen Verfaſſung. Sie war darüber einig, daß man in Wien damals nicht an die Herſtellung der alten ſogenannten Feudalſtände dachte, da dieſe ihre Bedeutung ſchon längſt verloren hatten [1]), und da, wo ſie ausnahmsweiſe noch beſtanden, im ſchneidenden Widerſpruche mit den neueren Staatsideen und den allgemeinen Staatsrechtsgrundſätzen ſtanden, welche, wie Vollgraff nachgewieſen [2]), jetzt von den Fürſten ſelber als Baſis und Rechtsquelle anerkannt worden waren. Auch wußte man ſehr gut, daß jene Feudalſtände gar nicht mit dem neueren Begriff der monarchiſchen Souveränetät ſich vertrugen, wonach die Staatsgewalt in der Perſon des Monarchen vereinigt ſein ſoll, da jene Stände, wie ebenfalls Vollgraff ſehr gut gezeigt [3]), ſich gar nicht als Unterthanen, ſondern als eine Art von Mitregenten anſahen, und da früher die Agnaten ebenfalls im Mitbeſitze der Staatsgewalt [4]) geweſen waren. Wir können uns hierfür auf das vollgültige Zeugniß eines der Congreßgeſandten ſelbſt, der zugleich einer unſerer erſten Publiciſten iſt, berufen, auf das des Freiherrn von Gagern, der einige Jahre ſpäter hierüber ſehr beſtimmt ſich ausdrückte [5]).

Eben ſo wenig hatte man damals die Anſicht, als wenn die in den größeren deutſchen Staaten, wie Preußen und Hannover, noch be-

---

1) Dies erkennt ſelbſt Reinhard an in ſ. Schrift: Bundesacte über ob? wann? und wie? der Landſt. S. 41 ff. Vgl. Hegel, Werke XVI. S. 246.

2) Die deutſchen Standesherren u. ſ. w. S. 181, vgl. Pfeiffer a. a. O. I. 314. K. E. Schmid, Das Staatsrecht §. 11.

3) Polit. Bd. III. S. 193. Vgl. Schloſſer, Geſch. d. 18. J. ed. 2. I. 203. Wachsmuth, Eur. Sitt. V. 2, S. 487.

4) Zachariä, Vierz. Büch. v. St. ed. 2. Bd. III. S. 103.

5) Mein Antheil an der Politik Bd. III. S. 39 ff. „Wer zweifelt vernünftig daran, daß man zu Wien, als wir in den Jahren 1814 und 1815 dort verſammelt waren, aus dem Geſichtspuncte höherer Politik die parlamentariſchen Fragen erwog; daß man zu Wien den Art. 13 der deutſchen Bundesacte ganz anders vorbereitete, faßte, deutete, als er nun gedeutet wird; daß man damals den Zuſtand, den Rang der Nationen, die Folgen der franzöſiſchen Staatsumwälzungen, das Aufhören des Reichs und den Erſatz dafür, die Hoffnungen und Anſprüche des Volks, ja die deutlichſten Verheißungen der Gewalthaber vor Augen hatte; — daß Viele die Deutſchen zu ſolchen Erwägungen eben ſo reif, ja in Hinſicht kaltblütiger Ueberlegung den Franzoſen weit vorzuziehen erachteten. — Iſt es auch wohl zu glauben, daß man zu Wien nicht gewußt habe, was die alten deutſchen Landſtände bedeuteten, wenn man auch Moſer, Struben, Pütter etwa nicht geleſen und ſtudirt hatte? Denn in der Geſchichte ſelbſt, namentlich zur Zeit der Reformation, iſt es ſchon enthalten, was dieſe Landſtände bei den ſchweren Fragen von Religion, von Vormundſchaft, Landesnachfolge, bei den Steuern, bei den Quantitativen des Wehrſtandes in Sachſen, Baiern, Heſſen, Braunſchweig, Brandenburg, ja in Böhmen und Oeſterreich für Gerechtſame, für lautes Wort gehabt und ausgeübt haben; der geiſtlichen Staaten gar nicht zu gedenken. Und man ſollte nicht gewußt haben, daß die Zwiſte, die zwiſchen Herrn und Land oder Landſchaft häufig vorkamen, vor den Reichsgerichten verhandelt und dort entſchieden wurden?“

ſtehenden Provinzialſtände als Landſtände in dem Sinne der Bundesacte hätten gelten können. Dies ergibt ſich nicht nur überhaupt daraus, daß von einem politiſchen Neubau die Rede war, und daß namentlich in Preußen mehr als einmal ausdrücklich geſagt und verſprochen wurde, aus den Provinzialſtänden ſollten die Nationalrepräſentanten gebildet werden, ſondern auch aus den ſtändiſchen Verhandlungen in Hannover im Jahre 1819[1]) und aus dem, wie man ſelbſt noch ſpäter in Preußen immer von der Anſicht ausging, neben den Provinzialſtänden müßte eine allgemeine Repräſentation Statt finden. Einen vollgültigen Beweis hierfür gibt eine Denkſchrift des am Wiener Congreſſe Preußen mitvertretenden Staatsminiſters W. v. Humboldt über das Unzureichende bloſer Provinzialſtände aus dem Jahre 1820, welche Dorow in der Biographie des preußiſchen Kriegsminiſters v. Witzleben vor zwei Jahren veröffentlicht hat[2]); desgleichen in einer Abhandlung des berühmten preußiſchen Geſchichtſchreibers Johannes Voigt, die unter dem Titel: „Darſtellung der ſtändiſchen Verhältniſſe Oſtpreußens, vorzüglich der neueſten Zeit,“ in Königsberg 1822 erſchienen iſt. Gleichwohl iſt nicht zu leugnen, daß man, leider! nur zu bald zu der Idee kam, ein eigentliches Repräſentativſyſtem oder conſtitutionelles Leben hinge mit ſogenannten revolutionären Ideen zuſammen, und daß man ſich eben deswegen für verpflichtet hielt, auf der betretenen Bahn nicht weiter vorwärts zu gehen, ja wo möglich wieder Rückſchritte zu thun.

Da man übrigens in den Befreiungsjahren die Macht einer in Deutſchland früher unbekannten Gewalt, nämlich die der öffentlichen Meinung, erkannt hatte, und es nicht rathſam erſchien, ſich ohne Weiteres mit derſelben in Oppoſition zu ſetzen, ſo mußte dieſe erſt vorbereitet oder bearbeitet werden, und dazu fand ſich mehr als ein deutſcher Schriftſteller bereit! Darunter waren ſogar einige Juriſten und Publiciſten von ziemlich bedeutendem literariſchen Rufe; was übrigens nicht weiter in Verwunderung ſetzen kann, da es unbeſtreitbare Thatſache der Geſchichte iſt, wie ſeit länger als einem halben Jahrtauſend eben die Doctoren der fremden Rechte deutſche Freiheit und deutſches Recht zerſtört haben[3]). Zunächſt iſt hier der Staatsrath Dabelow, damals Profeſſor in Göttingen, zu nennen.

Der Eindruck, den dieſe Dabelow'ſche Schrift machte, war nun freilich ein höchſt ungünſtiger, indem dieſelbe in und außer Preußen allgemeine Indignation hervorrief. Die Göttinger Studenten verſammelten ſich in Maſſe, ließen beim hellen lichten Tage das Dabelow'ſche Opus durch „dazu geeignete Perſonen“ an den Schandpfahl heften, darüber: „ita Dabelow“ ſchreiben, ein dreimaliges Pereat ertönen, welches

---

1) Lebensbilder u. ſ. w. 1841. Bd. I. S. 257 ff.

2) Vgl. Bergius, Preußen in ſtaatsr. Hinſicht. 1843. S. 213 ff.

3) S. Staatslexikon üb. herrenloſe Sachen, Welcker's Encykl. S. 440 ff. Vgl. Scheidler's deutſcher Juriſtenſpiegel passim v. ubique.

ſie, vor Dabelow's Wohnung ſich begebend, wiederholten, worauf ſie ruhig und unangefochten aus einander gingen [1]). Der Staatsrath Dabelow ſelber ſah ein, daß ſeines Bleibens in Göttingen (damals!) nicht länger ſein könnte, verließ daſſelbe und begab ſich ſpäter dahin, wo er allerdings beſſer an ſeinem Platze war, — nach Dorpat.

Viel bedeutendern Einfluß hatte der Geheime Rath Schmalz in Berlin. Seine Schrift [2]) beſteht nur aus einem einzigen Bogen, deſſen größerer Theil noch dazu mit den unbedeutendſten Perſonalien angefüllt iſt, und dennoch hatte dieſelbe eine außerordentliche Wirkung, indem ſie, wie ſchon früher angedeutet, den Tugendbund wie einen böſen Geiſt heraufbeſchwor, um die Gemüther der Fürſten mit Argwohn gegen die Völker zu erfüllen und zugleich einen plauſiblen Vorwand an die Hand zu geben, die ſeit der Proclamation von Kaliſch ſo oft wiederholten feierlichen Zuſagen für Einführung eines wahren Rechtszuſtandes in Deutſchland durch zeitgemäß modificirte landſtändiſche, d. h. Repräſentativverfaſſungen in Vergeſſenheit bringen zu können.

Nachdem Schmalz allerlei von dem ſogenannten alten Tugendbund erzählt, auch ſelbſt (S. 11) von ſeiner Aufhebung geſprochen hat, fügt er hinzu: es hätten ſich „andere Verbindungen" bald darauf in der Stille gebildet, deren Zwecke er „höchſt fluchwürdig" nennt und denen des Jacobinerclubbs gleichſtellt (S. 12); und zwar ſind es beſonders zwei Hauptpuncte, nämlich daß jene Verbindungen eine Einheit Deutſchlands im Auge hätten und wider den Willen der Fürſten allgemeine oder beſondere Conſtitutionen durchſetzen wollten (S. 15). — Um dieſe Anſicht zu begründen und unſerm Volke ſein durch jene Erhebung wohlerworbenes, ſo wie feierlichſt zugeſagtes Recht auf wahre Volksvertretung zu beſtreiten oder abſprechen zu können, hat Schmalz die Frechheit, den ganzen Aufſchwung der Begeiſterung des Volks geradezu in Abrede zu ſtellen und völlig zu ignoriren, wie in Preußen, während die Regierung in Folge ihrer unglückſeligen Stellung noch ganz für die Franzoſen handeln mußte [3]), ſchon lange jene Befreiung vorbereitet ward (worüber die Briefe des Feldmarſchalls v. Gneiſenau an den Grafen Münſter den beſtimmteſten Aufſchluß geben [4])); wie namentlich der General York das erſte und wichtigſte Signal zur Erhebung gab, und zwar ohne Wiſſen und Willen der Regierung [5]). Nach Schmalz verhielt ſich das preußiſche Volk in der vollſten Paſſivität, bis der König jenen bekannten Aufruf erließ, und auf dieſen Aufruf plötzlich die ganze Nation aufſtand wie ein Mann. „Keine Begeiſterung, überall ruhiges und deſto kräftigeres Pflichtgefühl. Alles eilte zu den

---

1) S. den deutſchen Beobachter 1815. Nr. 275.

2) Berichtigung e. Stelle a. d. Bredow-Venturiniſchen Chronik. Berlin 1815 b. Maurer.

3) (Grolmann's) Beitrag zur Geſch. des J. 1813. Potsdam 1843. I, S. 73.

4) Lebensbilder II, 239 ff.

5) a. a. O. I, 232.

Waffen und zu jeder Thätigkeit, wie man aus ganz gewöhnlicher Bürgerpflicht zum Löſchen einer Feuersbrunſt beim Feuerlärm eilt" (S. 14)!! Uebrigens wurde nirgends, weder in dieſer, noch in den zwei kleinen folgenden Schriften [1]) von Schmalz, auch nur der allergeringſte Beweis des Daſeins ſolcher „Bünde" oder „Bündler" gegeben [2]).

Ueber den Eindruck, den die Schmalz'ſche Denunciation gemacht hat, ſagt Niebuhr in ſeiner zerſchmetternden Beleuchtung jenes Pamphlets [3]), daß er dem gleich ſei, den vor Zeiten das Gerücht hervorbrachte, die weiße Frau habe ſich im Schloſſe ſehen laſſen, ja beinahe dem, den ein Feuerlärm im gefüllten Schauſpielhauſe erregt. Er fügt hinzu: „Das Geheimniß iſt nun heraus: es ſteht gedruckt. Wer da weiß, was er lieſ't, dem braucht man freilich nicht zu zeigen, daß dieſe Schrift keineswegs ein Zeugniß iſt, ſondern nichts mehr und nichts weniger, als eine nur gedruckte Wiederholung der hundertmal ausgeſprochenen Klatſcherei. Nicht das Geringſte, was einer Thatſache über das Beſtehen geheimer Geſellſchaften auch nur ähnlich ſähe, findet ſich darin; wohl aber Fingerzeige gegen einzelne Individuen, die freilich nicht genannt ſind, wofür aber mündliche Erläuterung mit einem Schlüſſel dienen kann, und das Vergnügen, hier zu deuten und andere Namen hinzuzufügen, mag wohl am Meiſten zu der Senſation beitragen, die ſie gemacht hat. Dieſe iſt freilich noch vermehrt worden durch Recenſionen, welche, einen ausgemittelten Thatbeſtand annehmend, ſchon die Criminalgerichte aufrufen und, ſelbſt nach auswärtigen Zeitungen hinfliegend, ein zahlreicheres Publicum zur Theilnahme an den Aengſten der Gläubigen und an den gewünſchten Hexenproceſſen einladen."

Noch heftiger und zermalmender war die Gegenſchrift Schleiermacher's [4]), in der ſich eine Polemik fand, wie ſie Leſſing an dem Hauptpaſtor Göze in Hamburg ausübte [5]).

---

1) Bemerkungen üb. Niebuhr's Schr. u. Letztes Wort üb. polit. Vereine.

2) In der Darlegung der Hauptreſultate der Unterſuchungen ꝛc. findet ſich S. 10 die Verſicherung, es hätte ſich unter dem Namen „Wetterauer Geſellſchaft" ein Verein in Naſſau 1814, und ſpäter ein anderer unter dem eines „deutſchen Bundes" gebildet. „Es ergeben dies die der vormaligen Mainzer Unterſuchungscommiſſion darüber zugekommenen Actenſtücke." (Aber wo ſind denn dieſe Actenſtücke zu finden, um ſie prüfen zu können?) Daß übrigens dieſe dem Tugendbund ähnlichen Verbindungen völlig ſchuldlos und bereits damals jahrelang aufgelöſ't waren, iſt nachgewieſen in C. Th. Welcker's öffentlicher actenmäßiger Vertheidigung, Stuttgart, Metzler 1823 S. 241 ff.

3) Ueber geheime Verbindungen. Berlin 1815. Realſchulb. S. 6.

4) Fr. Schleiermacher an d. Herrn G. R. Schmalz. Berlin 1815, Realſchulb.

5) Sowohl die Niebuhr'ſche als Schleiermacher'ſche Streitſchrift iſt nicht in die Sammlungen der Schriften dieſer Männer aufgenommen. Dies iſt zu beklagen, da Beide ſich nicht ihrer Polemik (wie etwa Goethe der ſeinigen in der Farbenlehre gegen Newton!) zu ſchämen haben.

Daß Schmalz eigentlich nicht aus eigenem Antriebe gehandelt hat, ſondern dazu angeregt worden iſt, wurde damals allgemein geglaubt, und Schleiermacher ſagt es in ſeiner Schrift S. 42 offen heraus.

Außer der Niebuhr'ſchen und Schleiermacher'ſchen Schrift erſchien auch noch eine Zahl anderer, namentlich von Koppe, L. Wieland; und da die in und außer Preußen durch dieſe Denunciation angefachte allgemeine Entrüſtung immer heftiger zu werden drohete, ſo glaubte die preußiſche Regierung, dieſer ganzen Geſchichte ſofort ein Ende machen zu müſſen und zu können[1]). Unter dem 6. Jan. 1816 erſchien eine Cabinetsordre des Inhalts: der König ſelbſt habe den Tugendbund als Beförderungsmittel des Patriotismus genehmigt; ſpäter habe die Lage des Staats es nothwendig gemacht, den Verein aufzuheben. Die Cabinetsordre ſtellt dem Tugendbund ſelbſt ein ſehr rühmliches Zeugniß aus in den Worten: „Seitdem haben dieſelben Grundſätze und Geſinnun„gen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaßten, nicht blos eine An„zahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit unſeres „Volkes beſeelt, woraus unter der Hülfe des Höchſten die Rettung des „Vaterlandes und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, „die ſie bewirkt haben." Jetzt, wo der Friede wiederhergeſtellt ſei, dürfe alle Bürger nur ein Geiſt beſeelen, und nun ward das Edict vom 20. Oct. 1798 in Betreff der geheimen Verbindungen, die dem Staat gefährlich werden könnten (— daſſelbe Geſetz, das in dieſen Tagen der preußiſche Juſtizminiſter Mühler den preußiſchen Advocaten oder Juſtizcommiſſaren einſchärft, welche im Juli d. J. zu der allgemeinen deutſchen Advocatenverſammlung nach Mainz ſich begeben wollen[2])), in Erinnerung gebracht und endlich der Streit über ſolche Geſellſchaften für unnütz erklärt und geradezu verboten, ferner etwas darüber drucken zu laſſen. Dabei verſteht ſich aber wohl von ſelbſt, daß damit den Rechten der Geſchichte (des „Weltgerichts") kein Eintrag gethan werden ſollte und auch nicht konnte, was ſchon Tacitus in jener bekannten Stelle über die „socordiam eorum, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam![3])" ausdrückte. Schmalz hatte, wie er ſelbſt erzählt, ſeine Schrift an verſchiedene Fürſten geſendet und erhielt auch ſofort, wie zu erwarten ſtand, ſeinen Lohn, nämlich zunächſt den k. würtembergiſchen Orden für das Civilverdienſt und den k. preußiſchen rothen Adlerorden 3. Claſſe. Er bekam übrigens auch von der andern Seite noch etwas für ſeine Denunciation, was er ſchwerlich erwartet hatte; denn ſeitdem iſt unſere Sprache zu Bezeichnung ſolcher Subjecte, welche Mißtrauen zwiſchen Fürſt und Volk durch falſche Angeberei zu ſtiften ſuchen, mit dem Worte Schmalzgeſellen[4])

---

1) D. Staatsarch. III, 204.
2) Frkf. Ob.P.A.Zeit. v. 13. Febr. 1844, Beil.
3) Annal. IV, 35.
4) Vgl. Frommann's Beſchreib. des Wartburgfeſtes S. 46, Fr's. Selbſtvertheidig. 1818 S. 42.

bereichert worden; eine gerechte Strafe dafür, daß er in das gehäſſigſt aller Gewerbe, das der römiſch-despotiſchen Delatoren[1]) gepfuſcht hatte

Seitdem iſt der Tugendbund ganz verſchollen, zumal da bald darauf die ſogenannten demagogiſchen Unterſuchungen, über deren politiſchen Zuſammenhang mehrere Schriften, zum Theil verbotene, insbeſondere auch die vorhin angeführte unverbotene von Welcker merkwürdige Aufſchlüſſe enthalten, begannen und die Carlsbader Beſchlüſſe zur unmittelbaren Folge hatten. Dr. Scheidler.

Turnen, Turnerei, Turnkunſt. — Die Entwickelung und Ausbildung der Kräfte des Körpers war im claſſiſchen Alterthum ein weſentlicher Beſtandtheil der Erziehung, ſie war es gewiß auch im germaniſchen Alterthum und bis in's Mittelalter herab. Erſt als mit der Einführung des Schießgewehrs der ritterliche Sinn und Brauch verſchwand, und zugleich die wiedergeborene Wiſſenſchaft alle Kräfte für Ausbildung des Geiſtes in Anſpruch nahm, wurde die des Körpers vernachläſſigt, zum großen Nachtheil nicht blos der Leiber, ſondern eben ſo ſehr der Geiſter und am Meiſten — der Herzen. Was der große Dichter v. Abbotsford zu einſeitig ritterlich vom Reiten ſagt: es mache Muth und der Muth verabſcheue die Lüge —, das gilt mit vollem Recht von der Ausbildung der körperlichen Kräfte im Allgemeinen, und der Verfall der Sitten und männlicher Geſinnung in den letztverfloſſenen Jahrhunderten rührt zum großen Theil daher, daß man die Griechen und Römer gerade in dem nicht nachahmete, was ſo viel dazu beigetragen hatte, jene ſo liebenswürdig und lebensfroh, dieſe ſo furchtbar und gewaltig zu machen.

Es iſt deswegen mehr als ein Zufall, daß mit dem Wiederaufleben des germaniſchen Geiſtes in der Erhebung gegen den Völkerdränger Napoleon auch der Gedanke an Tüchtigung der Leiber von Jugend auf erwachte und, kaum erwacht, zur That ward, die ſofort die überraſchendſten Erfolge brachte. Allerdings hatte man ſchon zu Anfang des Jahrhunderts, überhaupt ſeitdem man die Erziehung wiſſenſchaftlich zu ordnen und zu treiben begann, auch Körperübungen empfohlen und da und dort eingeführt. Aber es blieb dies die Sache weniger einzelnen Erziehungsanſtalten, und auch da nur Nebenſache. Jahn's Verdienſt, Jahn's großes Verdienſt und ſein unſterblicher Ruhm iſt es, die Turnkunſt nicht blos wieder gefunden und mit ganzer Liebe und Kraft erfaßt, ſondern auch ſie ſogleich zu einer Staunen erweckenden Vollkommenheit ausgebildet zu haben, die ihr überall Anerkennung und Eingang verſchaffte und ihre hohe Bedeutung für die Jugendbildung und das Volksleben überhaupt außer Zweifel ſetzte.

Es iſt eine höchſt einſeitige und der wirklichen lebendigen Erfahrung geradezu widerſprechende Anſicht, daß geregelte Ausbildung der leiblichen Kräfte und Fähigkeiten der Jugend nur auf die leibliche Geſundheit und Stärke Einfluß habe, und deswegen nur als Schutzmittel

---

1) „Genus hominum publico exitio repertum“ Tac. Ann. IV, 30.

gegen die nachtheiligen Folgen des übertriebenen Stubenlebens der ſtudirenden oder gewerbtreibenden Jugend auf ihr leibliches Wohlbefinden, in Betracht komme. Es iſt nicht minder einſeitig, wenn Andere, zum Theil um die Turnkunſt hochverdiente Männer, ſie blos als eine Vorſchule für den Krieg auffaſſen: als ob nur hier Kraft, Gewandtheit und Ausdauer des Leibes und Muth und Entſchloſſenheit von Werth wären!

Soll die Turnkunſt in ihrer wahren Bedeutung erkannt und gewürdigt, ſoll von ihr ein wirklicher Vortheil für das gemeine Weſen gewonnen werden, ſo muß man ſie als allgemeines Erziehungs- und Bildungsmittel nicht blos der Jugend, ſondern durch ſie des ganzen Volkes auffaſſen und behandeln.

Dies beweiſ't nicht blos ein tieferer Blick in ihr Weſen, ſondern es bewährt dies auch eine — leider ſo vielfach mißverſtandene — Erfahrung.

Keine Tugend gilt etwas ohne den Muth, ſie immer und allen Hinderniſſen zum Trotz zu üben; die Wahrheit iſt werthlos, die ſich nicht offen und frei an das Tageslicht wagt, alle Kenntniß und Kunſt iſt todt, die nicht im Leben ſich geltend macht. „Ohne Muth iſt kein Glück" ſagt ein altes Sprichwort, und es iſt wahr, man mag dabei an das innere Glück eines reinen Selbſtgefühls denken, oder an das äußere, das im Verhältniß zu Anderen und zur übrigen Schöpfung erſcheint.

Der Muth aber, dieſer Schildhalter aller Tugend und Wohlfahrt, was iſt er Anderes als Vertrauen auf die richtig erkannte eigene Kraft? Ohne eigene und darum zuverläſſige Kraft iſt jedes Unternehmen tollkühn, ohne klares Bewußtſein derſelben und ihrer Grenzen vermeſſen.

Nun iſt die Turnkunſt nichts Anderes, als eine ſtufenweiſe, folgerechte Entwickelung der Anlagen und Kräfte des menſchlichen Körpers und eine Uebung der Seele im Beherrſchen derſelben. Sie läßt zu keiner Uebung zu, von welcher ihr Schüler nicht weiß, daß er ſie ausführen kann, wenn er es ernſtlich will. Sie iſt ein ſtetes Ringen des Willens mit den Schranken des leiblichen Vermögens. Sie trägt in ſich ſelbſt den Lohn und darum die Ermunterung zur unabläſſigen Fortſetzung dieſes Kampfes, ſie weckt dadurch eben ſo ſehr die Fähigkeiten des Gemüthes, wie die des Körpers, weil ſie die Macht des Wollens empfinden und dadurch den Turner ſich ſelbſt achten lehrt.

Dies iſt das Höchſte und Wichtigſte. Nebenbei unterſtützt ſie dies Selbſtgefühl ihres Schülers auch nach Außen hin und für die Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens. Die Entwickelung der geiſtigen Anlagen iſt bedingt durch Zufälligkeiten. Wir ſind noch ſehr weit entfernt und werden es noch lange bleiben, von dem ſchönen Gedankenbild ſolcher Schuleinrichtungen, die ohne Rückſicht auf Reichthum, Wohnort und andere Zufälligkeiten jedem Kinde die gleichen Mittel zur geiſtigen Ausbildung gewähren. Aber eine vollkommene gleiche Entwickelung der leiblichen und Gemüthsanlagen kann die Turnkunſt allen Kindern des Vaterlandes leicht gewähren, wenn das Vaterland — eben durch allge-

meine Einführung der Turnkunſt in den Unterricht — ſie und was ſie leiſtet, als etwas Werth- und Ehrenvolles anerkennt und darſtellt; ſie wird dadurch Jedem im Volke ohne Rückſicht auf Stand und Reichthum die Möglichkeit geben, nicht blos vor Gott, ſondern auch vor den Menſchen ſich ſeinem Nächſten gleich zu fühlen, eben darum dieſen aufrichtiger zu lieben und zugleich ſich ſelbſt höher zu achten. Sie leitet ſo die Seele auf nahem und ſichrem Weg zur chriſtlichen Menſchenliebe und zum Gemeingeiſt, dem Lebensathem jeder Geſellſchaft.

Die Turnkunſt, indem ſie unaufhörlich und faſt unerſchöpflich von Fortſchritt zu Fortſchritt führt, und ſo die Feſtigkeit und Schnellkraft des Willens augenblicklich belohnt, weckt jenen friſchen heitern Lebensmuth, welcher die Freude veredelt und die Gemeinheit auch von dem Muthwillen fern hält. Sie weckt zugleich, weil ſie nur in Geſellſchaft betrieben werden kann, Wetteifer und einen Wetteifer in Anſtrengung und Ausdauer, ein Ehrgefühl, das auf dem Können und Vollbringen des Guten, auf der Herrſchaft des Willens über den Körper beruht, einen Eifer, der alle Schlaffheit an ſich ſelbſt haßt, an Anderen verachtet und darum gewiß weder nachahmt, noch ſchont.

„Friſch, fromm, fröhlich, frei,
Das iſt die ächte Turnerei!"

Daß ſie dies ſei, hat die Erfahrung gezeigt, eine Erfahrung, die eben als eine vielverkannte bezeichnet wurde, die aber ſich nicht wegdemonſtriren läßt. Wer mit unbefangenem Auge das Treiben und Weſen der Turngemeinden in den Jahren 1815 bis 1819 betrachtet hat, der wird ihnen das Zeugniß nicht verſagen können, daß ſie jenem Wahlſpruche treu geblieben ſind, und daß das jetzt lebende Geſchlecht ein anderes und ein beſſeres ſein würde, wenn nicht unglückliche Verhältniſſe ſtörend dazwiſchen getreten wären. Hätte man damals die Turnerei in den Schulunterricht eingereiht, ſo würde ſie nicht als etwas außer und neben dem Staat und als etwas ihm gegenüber Stehendes aufgetreten ſein, ſie würde ihm gedient haben, wie ſie ihm — ſo darf man hoffen — in naher Zukunft dienen wird.

Die Vorwürfe, welche man, abgeſehen von angeblicher Benutzung für unmittelbar ſtaatsgefährliche Beſtrebungen (dieſer Vorwurf traf nie ſie ſelbſt, ſondern nur einzelnen Mißbrauch!), gegen das Turnen erhoben hatte, ſind längſt für unbegründet erkannt worden.

Daß Gottesfurcht und Sittlichkeit durch ſie gefährdet werden, das hat die That widerlegt und mußte es widerlegen, denn es iſt nach ihrem innerſten Weſen unmöglich.

Daß ſie die Jugend trotzig und ihre Sitten derb mache — iſt das ein Vorwurf? Sollten wir nicht gern den Trotz der Jugend in den Kauf nehmen gegen erhöhtes Selbſtgefühl?

Die Sitten unſerer heutigen Jugend ſchwanken ſo ſehr zwiſchen Zierbengelei und burſchikoſer Bierlümmelei, daß eine gründliche durchgreifende Umwandlung höchſt wünſchenswerth wäre. Eine geſunde, kräftige Derbheit, blos von ungeheuchelter Beſcheidenheit und lebendigem

Schönheitsſinne gemildert, ein ritterlich züchtiges und freudiges Weſen der Jugend iſt ächt deutſch. Möchte es wieder das Eigenthum unſrer Kinder werden!

Gefahr endlich für den Körper, deſſen Stärkung und Geſchmeidigung gerade die nächſte Aufgabe des Turnens iſt, träumen nur allzu beſorgte Mütter. Bei kunſtgerechtem Fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, und bei gehöriger Leitung und Aufſicht der Uebungen iſt mit dem Turnen keine leibliche Gefahr verbunden. Man zähle die Unfälle, welche auf Turnplätzen Statt gefunden haben, gegen die außerhalb derſelben vorkommenden, und das Verhältniß wird ſich zu Gunſten der Turnerei ſtellen. Wenn ſich aber umgekehrt nachrechnen ließe, wie viele Turner Gefahren entgangen ſind, denen jeder Andere unterlegen hätte, ſo würde ſich ſogar die Bevölkerungspolizei der Wiederherſtellung der Turnanſtalten erbarmen müſſen.

Doch ſolcher Hülfe bedarf es nicht. Man hat einſehen gelernt, wie nothwendig neben der vorangeſchrittenen Ausbildung des Geiſtes und neben ihrer immer noch ſichtbar werdenden Richtung auf das Irdiſch-nützliche eine Kräftigung des Körpers nicht blos, ſondern auch des Gemüthes iſt. Während unſere Nachbarn in Oſt und Weſt durch beſtändige Kriege, jene in den Schluchten des Kaukaſus, dieſe am Fuße des Atlas, die heilige Flamme waffenluſtiger Männlichkeit nähren, droht uns, in der Mitte zwiſchen Beiden, der alte kriegeriſche Muth unter dem Schurzfell, wie unter der Uniform und dem Chorrock einzuroſten. Die Turnerei allein kann ihn bei uns wecken und wach halten. Die Turnerei allein, zu einem weſentlichen und nothwendigen Beſtandtheil der Volkserziehung erhoben, kann in Verbindung mit den überall auftauchenden Geſangvereinen unſre Volksfeſte veredeln, den Stand der Gelehrten und Arbeiter in gegenſeitiger Achtung einander näher bringen und, indem ſie zugleich zur Führunng der Waffen geſchickter macht, den lebendigen Volksſtolz und Gemeingeiſt wecken und nähren, der uns noch immer ſo ſehr gebricht.

Einleuchtend iſt daneben, daß kunſtgerechte Ausbildung der körperlichen Kräfte der ſtudirenden, zum Vielſitzen verdammten Jugend ein Bedürfniß, daß ſie Bedingung ihres leiblichen und als abhängig davon ihres geiſtigen Gedeihens und Wohlbefindens ſei. Aber auch die für Gewerbe und Ackerbau beſtimmte Jugend verfällt nur allzu früh einer einſeitigen Entwickelung einzelner Glieder und Kräfte auf Koſten der übrigen, ſie wird nur allzu frühe gewöhnt, körperliche Anſtrengung als erzwungene Pflicht, folglich mit Widerwillen zu üben und das Glück im Ausruhen, im Faullenzen zu ſuchen. Turnerei am Schluß des täglichen Unterrichts, an Sonn- und Feſttagen öffentliches Schau- und Wettturnen, würde Beidem entgegenwirken, würde nicht blos die Jugend von rohen und unſittlichen Vergnügungen abhalten, ſie würde auch — zumal in Verbindung mit Geſangsübungen, die Sonntagsfreuden der Alten erhöhen und veredeln.

In Handelsſtädten kann vielleicht nur durch Turnübungen auch der

reiferen Jugend dem überhandnehmenden Sittenverderbniß geſteuert werden, und auf unſern Hochſchulen wird der Biercomment mit ſeinen Unfläthereien und das in ſeiner jetzigen Geſtalt wahrhaft alberne Duellweſen ſo lange dauern, bis in gehörig geordneten Turnübungen der jugendliche Uebermuth und die Kampfluſt ſich austoben kann.

Am Wohlthätigſten aber wird das Turnerweſen, allgemein eingeführt und richtig geleitet, auf das vaterländiſche Kriegsweſen einwirken. Wer vom 8. Lebensjahre an geübt wurde, nicht blos alle ſeine Glieder frei zu gebrauchen, ſondern auch in Mühe auszudauern und Gefahren feſt entgegenzutreten, wer von Kindheit an gewöhnt wurde, nach Ruf und Wink des Vorturners ſich zu bewegen, der wird im 18. Jahre ſchnell und mit Leichtigkeit die Waffe handhaben, ein Roß bändigen, ſich in Reihe und Glied ſicher und frei bewegen lernen, der wird wohlgemuth ſich den Beſchwerden des Marſches und Lagers und den Gefahren des Kampfes unterziehen.

Wenn ſo die ganze Jugend wahrhaft und kampfbereit iſt, wie viel Zeit und Kräfte können dann dem Ackerbau und Gewerbe zu gut kommen, die jetzt auf dem Exercierplatze und im Kriegszahlamt vergeudet werden!

Wenn aber die Turnerei ſolche Früchte tragen ſoll, dann gönne man ihr auch ein freies und freudiges Wachsthum! Unter der Scheere gehalten, halb geduldet, halb unterdrückt, wird ſie auch nur ſpärliche und verkrüppelte Früchte bringen. Allgemein, in allen Schulen, auf dem Lande, wie in den Städten, muß geturnt werden und von allen Schülern ohne Ausnahme *). Auch wer die Schule verlaſſen hat, muß beſtimmt werden, an öffentlichen Turnübungen Theil zu nehmen. Zweckmäßige öffentliche Turnplätze, eine freiſinnige Verordnung über deren Benutzung, Ermunterung dazu von Oben her, Preisverleihungen u. ſ. w. würden leicht dazu führen. Uebergriffe der Turner in Staatsangelegenheiten wird jetzt im Ernſte Niemand mehr fürchten.

Wirklich ſehen wir die Regierungen vieler Staaten Deutſchlands ernſtlich bedacht, dies wichtige Mittel der Volkserziehung wieder hervorzuſuchen und zu benutzen; und Vater Jahn ſcheint den Tag noch begrüßen zu ſollen, wo das Senfkorn, das er ausgeſäet hat, ſeine Zweige ſchattend und blüthebeladen über das ganze Vaterland ausbreitet.

Ueber den Stand des Turnweſens im Jahre 1842 gibt Auskunft Klump in der deutſchen Vierteljahrſchrift von 1842 II. Seite 219—273, über die Sache ſelbſt die Werke von Jahn, Gutsmuths, Eiſelen, Masmann, Elias, Werner, Vögeli u. A. Eine eigene Zeitſchrift iſt der Entwickelung des Turnweſens gewidmet.

H. K. Hofmann.

---

*) Sehr zweckmäßige Vorſchläge dafür ſiehe in Spieß, Gedanken über Einordnung des Turnweſens in das Ganze der Volkserziehung. Baſel, 1842.

U.

Ueberzugsgeld, ſ. Abfahrt.

Ultra, Ultraliberale, Ultraroyaliſten, Ultramontane. — Ultra heißt wörtlich jenſeits. Es bezeichnet alſo in den beiden erſten angeführten zuſammengeſetzten Worten, daß die beſtimmte Beſtrebung oder Theorie jenſeits der richtigen Linie oder Grenze eines freiſinnigen oder monarchiſchen Beſtrebens angelangt, oder daß ſie durch Uebertreibung verkehrt ſei. Solche Uebertreibungen ſchaden der Sache ſelbſt, die ſie übertreiben, ſie machen ſie lächerlich oder verhaßt und geben ihren Gegnern die gefährlichſten Waffen. Es gilt hier das Sprichwort: „Gott ſchütze uns vor unſeren Freunden, mit den Feinden wollen wir dann ſchon ſelbſt fertig werden!" Und Ludwig XVIII. hatte ſehr recht und ſah, wie der ſpätere Sturz ſeiner Dynaſtie zeigt, wohl die Gefahren des Ultraroyalismus ein, als er die Royaliſten warnen ließ: „Sie mögen doch um Alles nicht königiſcher als der König ſelbſt ſein!" Vorzüglich ſchaden die Uebertreibungen darum, weil die Meinung der Nationen doch zuletzt die Kraft der geſellſchaftlichen Einrichtungen bildet, ſie hält oder ſtürzt, und die große Mehrzahl der Menſchen eine gewiſſe richtige Mitte der Dinge, wenn auch darum noch nicht jene falſche Mitte (ſ. „Juste-milieu"), liebt und will. Sobald ihr nun die Sache ſelbſt vermittelſt der Uebertreibungen ihrer Anhänger von deren Gegnern glaubhaft als allgemein dieſe richtige Mitte überſchreitend dargeſtellt werden kann, ſo wendet ſie ſich von der Sache ſelbſt ab, ſchätzt ſie als unpraktiſch gering, oder fürchtet ſie als unſicher und gefährlich. Einen geringen Erſatz für einzelne gemäßigtere Freunde einer Sache, ſei es Freiheit oder Königthum, begründen die Ultra's, zumal in unſerem phlegmatiſchen Deutſchland, oft dadurch, daß dieſe Gemäßigteren ohne die Ultra's von dem trägen, pedantiſchen, feigen oder ſelbſtſüchtigen Spießbürgerthume und falſchen Juste-milieu ſelbſt als Ultra's würden verſchrieen worden ſein, nun aber doch noch als ſo ziemlich gemäßigt erſcheinen, weil es Andere ſo viel weiter treiben. So haben vielleicht unſere deutſchen Republicaner und Revolutionärs und Neuhegelianer wohl hier und da das Unheil, welches ihre Eigenwilligkeiten Einſeitigkeiten und Uebertreibungen, überhaupt ihre Trennung von dem geſunden Mittelpuncte und praktiſchen Grundgeſetze unſeres Nationallebens und unſerer gemeinſchaftlichen praktiſchen politiſchen Kämpfe für Reform, in ſo reichem Maße verſchuldeten, um ein Weniges gemildert. Doch waren ſie der Hauptſache nach eben ſo die beſten Bundesgenoſſen der Gegner der Freiheit, wie die Königsmörder und Eigenthumsfeinde in Frankreich die des Louis Philipp.

Ultramontan bezeichnet zwar in der katholiſchen Kirche, worauf es ſich allein bezieht, nicht unmittelbar das Uebertriebene, ſondern nur die von jenſeits der Berge oder der Alpen, die von Rom, von der päpſtlichen Curie ausgehende Richtung und Theorie. Da aber dieſe den freieren, epiſkopalen, gallicaniſchen und deutſchen kirchlichen Anſichten ge-

rade ſo entgegenſtehen, wie eine abſolutiſtiſche oder ultraroyaliſtiſche Richtung und Lehre dem gemäßigteren Royalismus, ſo legen die Anhänger des freieren Syſtems dem Worte ultramontan auch den Sinn einer Uebertreibung bei.

Was nun aber übertrieben ſei in dem liberalen, monarchiſchen und katholiſch kirchlichen Syſteme — das freilich iſt der natürliche Streit unter den Anhängern verſchiedener Richtungen. Was dem Staatslexikon ſo erſcheint, das ſprechen ſeine beſonderen Artikel über die betreffenden Gegenſtände aus. C. Welcker.

Umtriebe, ſ. demagogiſche Umtriebe.

Unabhängigkeit der Juſtiz, ſ. Cabinetsjuſtiz des Staats, der Regierung, ſ. Staat.

Unfähigkeit zur Regierung. — In der Monarchie, als der Staatsform, in welcher die geſammte Staatsgewalt in einem Individuum perſonificirt wird und als deſſen Attribut erſcheinet, ergibt ſich als eine Folgerung aus dem eigenthümlichen Charakter der Souveränetätsrechte, welche alle in Pflichten (in der Herrſcherpflicht) und in Bedürfniſſen (in dem Bedürfniſſe, daß regiert werde) wurzeln, das Erforderniß der Regierungsfähigkeit des herrſchenden Subjects. Die Vorausſetzungen der Regierungsfähigkeit ſind theils poſitive, theils negative. Erſtere gehören an ſich nur dem poſitiven Rechte an und ſind in den einzelnen Staaten theils durch Herkommen, theils durch Verfaſſungsgeſetze verſchiedenartig, je nach der hiſtoriſchen Entwickelungsweiſe des Staates beſtimmt. So z. B. durfte zur Zeit des deutſchen Reiches der König nur aus dem Stande der ſemperfreien Herren gewählt werden; ſo wird noch jetzt in Deutſchland die Abſtammung aus dem herrſcherberechtigten Hauſe durch legitime Zeugung in ebenbürtiger Ehe erfordert. In einigen Staaten iſt männliches Geſchlecht eine unerläßliche Vorausſetzung der Thronfolge, während in anderen Staaten die Frauen nicht ausgeſchloſſen ſind, ſondern nur dem Mannsſtamme überhaupt oder in gewiſſen Graden nachſtehen müſſen. Von dieſen poſitiven Vorausſetzungen der Regierungsfähigkeit wird hier nicht gehandelt. (Vgl. die Art. „Mißheirath" u. „Thronfolge.") Die negativen Erforderniſſe der Regierungsfähigkeit beſtehen dagegen in der Abweſenheit ſolcher geiſtigen und körperlichen Mängel, welche das damit behaftete Subject zu den Geſchäften der Regierung untauglich machen würden. Dieſe Erforderniſſe wurzeln alſo in dem Begriffe der Staatsregierung ſelbſt und unmittelbar. So einfach ſich aber ſomit die Idee der negativen Vorausſetzungen der Regierungsfähigkeit ausſprechen läßt, ſo ſchwierig und ſtreitig iſt ihre caſuiſtiſche Entwickelung. Selbſt das poſitive Recht hat in dieſer Lehre meiſtens nur ſehr wenige und nur unvollſtändige Beſtimmungen aufzuweiſen. Man bemerkt ſehr deutlich, daß die hier einſchlägigen Fragen als ſolche, welche nur in außerordentlichen Zuſtänden auftauchen, von der Geſetzgebung ſelbſt mit einer gerechten Scheu betrachtet werden, und daß die Aufſtellung allgemeiner Normen vorſichtig aus dem Grunde vermieden worden iſt, um nicht der geeig=

neten Berückſichtigung der vielfachen, nicht immer vorausſichtlichen Modificationen, welche der einzelne Fall darbieten kann, im Voraus Eintrag zu thun. Aus gleichem Grunde muß man auch bei der Bezugnahme auf die wenigen zerſtreuten Stellen in den poſitiven, beſonders älteren, Rechtsquellen mit großer Vorſicht verfahren. So findet ſich z. B. ſchon in der Lex Bajuvriaorum II, c. 10 eine Beſtimmung, wonach der Sohn des Herzogs von der Thronfolge ausgeſchloſſen wird, für den Fall, daß er ſich ſo weit vergeſſen ſollte, ſeinen Vater entthronen zu wollen, ſo lange dieſer noch körperlich und geiſtig kräftig iſt („dum adhuc pater ejus potest in judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare [batulare], non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem Regis potest implere"). — Man würde ſehr irren, wenn man in dieſer Stelle finden wollte, daß ein körperliches, mit dem Alter eintretendes Gebrechen, wie Blindheit oder Taubheit, ſofort regierungsunfähig mache und den Sohn berechtige, die Krone an ſich zu reißen; oder wenn man daraus ſchließen wollte, daß nach der volksmäßigen Vorſtellung in dem carolingiſchen Zeitalter ein ſolches Gebrechen ohne alle Unterſcheidung auch einen Thronfolger vom Regierungsantritte ausgeſchloſſen haben würde: vielmehr liegt in der angeführten Stelle nicht mehr, als die Charakteriſtik eines Falles, in welchem die Rebellion des ungeduldigen Thronerben gegen ſeinen Vater einer jeden, ſelbſt ſcheinbaren, Entſchuldigung entbehrt; aber ſicher liegt es nicht in dem Geiſte dieſer Stelle, für den Fall, daß einige mildernde Umſtände als Entſchuldigung für die Handlungsweiſe des Sohnes angeführt werden könnten, die Legitimität derſelben zu ſanctioniren. Ueberdies darf man nicht überſehen, daß die gedachte Stelle kein Satz des eigentlichen volksmäßigen Rechtes iſt, ſondern nur eine dieſem vorgeſchobene Conſtitution der Frankenkönige, welche hier als Lehensherren der Herzoge von Baiern ſprechen. Es würde daher im äußerſten Falle aus dieſer Stelle nichts abzuleiten ſein, als daß die Frankenkönige in jenen deutſchen Staaten, welche fränkiſche Lehen waren, die Befugniß in Anſpruch nahmen, darüber zu wachen, daß immer ein der Regierung und dem Lehndienſte gewachſener Mann an der Spitze der Regierung des Herzogthums ſtehe, was aber keineswegs in ſich begreift, daß der gebrechliche Fürſt unter allen Umſtänden von der Regierung ganz entfernt oder ausgeſchloſſen werden mußte. Noch beſitzen wir ein beſtimmtes Zeugniß, daß nach dem Rechte des 13. Jahrhunderts jeder Sohn, welcher gegen ſeinen Vater ſich erhob, ohne alle Unterſcheidung für unfähig zur Nachfolge erkannt werden mußte, in dem Landfrieden Kaiſer Friedrich's II. v. 1235 §. 11 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. p. 316). Derſelben Zeit gehört auch eine Aeußerung des Schwabenſpiegels c. 122 (Laßberg) an: „Lahmen und miſelſüchtigen (d. h. ausſätzigen) Mann und der in dem Banne und in der Acht iſt, ſollen die Fürſten nicht zum Könige kieſen; kieſen ſie aber den (d. h. einen ſolchen), die andern verwerfen ihn wohl mit Rechte" ꝛc. — Hier findet ſich unleugbar der

Ausdruck einer volksmäßigen Anſicht über die Qualification zum deutſchen Könige; allein hier iſt nicht zu überſehen, da nur von den Verhältniſſen eines Wahlreiches die Rede iſt, welche namentlich hinſichtlich der perſönlichen Qualification des Staatsoberhauptes keine unbedingte Analogie in der Verfaſſung einer Erbmonarchie finden, bei welcher in vieler Hinſicht ganz andere Rückſichten zu nehmen ſind. So ſagt z. B. der Schwabenſpiegel c. 123 (Laßberg) weiter, daß man keinen Herrn zum Könige wählen ſolle, der eine ihm nicht ebenbürtige Gemahlin habe; und auch dieſer Grundſatz iſt noch niemals als analog in der Erbmonarchie anwendbar erkannt worden, wenn gleich in dieſer häufig die Standesungleichheit der Mutter den Kindern ſchadet und ſie von der Thronfolge ausſchließt. — In der goldenen Bulle Kaiſer Karl's IV. v. 1356 Cap. 25 §. 3 war in Bezug auf die kurfürſtlichen Staaten feſtgeſetzt, daß der Thronerbe dann von der Succeſſion ausgeſchloſſen ſein ſolle, wenn er „ſorſitan mente captus, fatuus seu alterius ſamosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non debeat seu possit hominibus principari.“ — Hier bemerkt man beſonders die Vorſicht, mit welcher man vermied, einzelne, beſonders körperliche Mängel ſpeciell aufzuzählen, um der vernünftigen und angemeſſenen Beurtheilung des einzelnen Falles nicht vorzugreifen, eine Vorſicht, deren Werth nur derjenige nicht begreift, welcher das Heil der Regierungen und Völker anſtatt vom lebendigen Geiſte von dem todten Buchſtaben erwartet und über das Stillſchweigen der Geſetze jammert, wo nicht alle juriſtiſche Geiſtesthätigkeit durch dürre Worte abgeſchnitten iſt. Die goldene Bulle erwähnt nur noch, daß der Thronfolger in den weltlichen Kurfürſtenthümern kein Geiſtlicher ſein dürfe, ſondern weltlichen Standes (laicus) ſein müſſe (G. B. c. VII, §. 2, 3; c. XXV, §. 4). — Was zunächſt die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze in den übrigen deutſchen Staaten zur Zeit des Reichsverbandes anbelangt, ſo möchte dieſe mit Grund nicht bezweifelt werden, da die goldene Bulle in den fraglichen Stellen offenbar keine neuen Rechtsgrundſätze aufſtellen, ſondern nur der gemeinen und in der Natur der Sache begründeten Rechtsanſchauung einen poſitiven Ausdruck verleihen wollte. Nur darin mochte ſeit der Reformation eine Abweichung in ſo fern erkannt werden, als bei den proteſtantiſchen Fürſtenhäuſern der geiſtliche Stand nicht mehr als Ausſchließungsgrund von der Thronfolge betrachtet wurde. Dies geſchah aber nur aus dem Grunde, weil bei den Proteſtanten ein geiſtlicher Stand mit dem prieſterlichen Charakter, wie ihn die katholiſche Kirche kennt, und wie ihn die vor der Reformation errichteten Reichsgeſetze vorausſetzten, nicht mehr vorhanden iſt, ſo daß alſo, ſtreng genommen, die erwähnte Umbildung der Rechtsanſicht gar nicht einmal als eine ſolche erſcheint, ſondern richtiger vielmehr der Ausdruck in der Weiſe zu wählen iſt, daß nunmehr bei den proteſtantiſchen Fürſtenhäuſern ein gewiſſer Fall der Unfähigkeit (der Ausſchluß wegen Eintritts in den geiſtlichen Stand) wegen veränderter Verhältniſſe nicht mehr vorkommen kann. Auch die neueren deutſchen Verfaſſungsurkunden haben es vermieden,

ſpeciell körperliche und geiſtige Gebrechen des regierenden Fürſten oder des Thronfolgers aufzuzählen. Eine Ausnahme macht nur die Minderjährigkeit des Thronfolgers, welche als ein möglicher Weiſe häufiger eintretendes Ereigniß eine beſondere Vorausſetzung erforderte und aus gleichem Grunde auch ſchon in der goldenen Bulle Cap. VII, §. 4 beſondere Berückſichtigung gefunden hatte. Es iſt ſomit die Erörterung der einzelnen Fälle der Unfähigkeit zur Landesregierung und der Würdigung der einzelnen Behinderungsgründe in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe, ſo wie ihrer verſchiedenartigen Wirkung zunächſt noch großentheils der wiſſenſchaftlichen Forſchung überlaſſen. Am Wichtigſten wird hierbei die Unterſcheidung von Fällen der eigentlichen Unfähigkeit zu regieren und von ſolchen Fällen leiten, in welchen die Regierung dem Staatsoberhaupte durch Gebrechlichkeit nur in einer nicht unbedeutenden Weiſe erſchwert iſt. — I. Hinſichtlich der eigentlichen Unfähigkeit ſind dann ſelbſt wieder zwei Arten zu unterſcheiden: die abſolute und die relative Unfähigkeit. Erſtere iſt da vorhanden, wo der Souverän in einen ſolchen geiſtigen oder körperlichen Zuſtand der Unfähigkeit zur Vornahme der Regierungsgeſchäfte verfällt, oder der Thronerbe ſich in einem derartigen Zuſtande befindet, welcher als ein bleibender und ſomit unheilbarer Zuſtand erſcheint. Die abſolute Unfähigkeit muß gerade ſo wie ein Todesfall die legitime Thronfolge eröffnen; der abſolut Unfähige iſt folglich wie ein Verſtorbener, d. h. in Bezug auf die Regierung als nicht vorhanden zu betrachten. Die relative Unfähigkeit iſt dagegen da vorhanden, wo die Gebrechen oder anderen Verhinderungsgründe an der Regierung unverkennbar oder vorausſichtlich nur einige Zeit wirken, wie Minderjährigkeit, Abweſenheit außer Landes, Kriegsgefangenſchaft u. ſ. w., oder wo die Unheilbarkeit von körperlichen und geiſtigen Gebrechen noch nicht entſchieden iſt. Da in der Erbmonarchie ihrem Weſen nach das oberſte Princip die Erhaltung der Legitimität, d. h. der regelmäßigen Thronfolgeordnung und des jeweiligen, dadurch zum Throne gelangten Souveräns bei ſeiner Regierung, ſein muß, ſo kann ein ſolcher Fall, ſo viele Inconvenienzen auch die Gebrechlichkeit oder vorausſichtlich vorübergehende Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers für die Führung der Regierung haben mag, doch nie die wirkliche Eröffnung der Thronfolge begründen, ſondern nur den Eintritt einer ſogenannten Regentſchaft oder Regierungsvormundſchaft, d. h. der interimiſtiſchen Regierung des nachdem relativ Unfähigen zunächſt berufenen legitimen Thronerben, welche dieſem aber auch nach dem Geiſte der Erbmonarchie von Rechtswegen (ipso jure) zufällt, wo nicht die ſpecielle Verfaſſung poſitiv etwas Anderes feſtſetzt und etwa, wie mitunter im Falle der Minderjährigkeit des Thronerben, die Mutter oder, im Falle der Behinderung des Souveräns ſelbſt, in gewiſſen Fällen die Gemahlin zur Regentſchaft beruft (z. B. V.-U. v. Kurheſſen §. 7); oder nicht durch den Souverän ſelbſt, in Vorausſehung einer zeitweiſen Verhinderung ſeiner ſelbſt oder des Thronerben, eine beſondere Vorſorge für die interimiſtiſche Regierung getroffen worden iſt, was in

ſo weit für unbedingt ſtatthaft erkannt werden muß, als nicht die ſpecielle Landesverfaſſung hierin den Souverän beſonders beſchränkt, ſei es in Bezug auf die zu ſubſtituirenden Perſonen, oder hinſichtlich der Art und Weiſe der Errichtung der Regentſchaft, in ſo fern z. B. die nöthige Anordnung nach manchen Verfaſſungsurkunden nur durch ein förmliches Geſetz getroffen werden kann. (V.-U. v. Baiern. T. II. §. 10 ff. u. v. Kurheſſen §. 9.) — Eine Aufzählung der einzelnen geiſtigen und körperlichen Gebrechen, welche eine abſolute Regierungsunfähigkeit begründen, iſt auch in der Theorie um ſo weniger nöthig, als es eine rein thatſächliche Frage (quaestio facti) iſt, ob ein Gebrechen in concreto von der Bedeutung ſei, daß es wirklich den Souverän oder Thronfolger an der Ausübung der Staatsgewalt und der Regentenpflichten behindert. Man kann daher als Gründe der abſoluten Regierungsunfähigkeit wohl beiſpielsweiſe notoriſchen Blödſinn, Wahnſinn und Raſerei anführen, wie dies auch die goldene Bulle gethan hat; man kann aber nicht unbedingt Blindheit oder andere körperliche Gebrechen hierher zählen, ſie müßten denn unter ganz außerordentlichen Umſtänden in einem ſolchen Grade vorhanden ſein, daß dadurch auch die geiſtige Thätigkeit des Souveräns vollſtändig gelähmt worden wäre, oder ſie müßten, im Falle der Thronfolger von Geburt aus damit behaftet wäre, ſo bedeutend ſein, daß ihm dadurch jede Vorſtellung und Kenntniß von den ſocialen und politiſchen Verhältniſſen, ſo wie jede Theilnahme an denſelben unmöglich gemacht wäre. Man hat ſich auch wohl, um Blindheit und ähnliche körperliche Gebrechen als abſolute Unfähigkeitsgründe zu charakteriſiren, darauf berufen, daß auch im gemeinen Lehnrechte dieſen Gebrechen eine ſolche Wirkung hinſichtlich der Lehnfolge beigelegt ſei. Allein hierbei iſt nicht nur überſehen, daß gerade dieſe Wirkung der körperlichen Mängel im gemeinen Lehnrechte durchaus ſtreitig und ſogar im Liber Feudorum II. 36. der gegentheiligen Meinung des Mailänder Schöffenhofes der Vorzug gegeben worden iſt, ſondern es kann auch überhaupt heut zu Tage in Deutſchland, wo keine Krone mehr nach Lehnrecht beſeſſen wird, kein ſolcher, im äußerſten Falle nur als lehenrechtlich anzuerkennender Grundſatz als maßgebend im Staatsrechte betrachtet werden. Die Erfahrung hat ſogar gelehrt, daß öfters die ſouveränen Familien und die Stände ſelbſt da, wo eine abſolute Regierungsunfähigkeit hätte behauptet werden können, aus Rückſicht auf die vorerwähnte weſentliche Bedeutung des Legitimitätsprincipes in der Erbmonarchie und ſeine Aufrechthaltung, von einem ſolchen Ausſpruche Umgang genommen, und den Fall nur aus dem Geſichtspuncte der relativen Regierungsunfähigkeit oder gar nur der Erſchwerung der Regierung durch ein körperliches Leiden behandelt haben, wie z. B. in dem Falle der Königin Juana (genannt die Wahnſinnige) in Spanien. Ein ſolches Verfahren empfiehlt ſich aus Gründen der politiſchen Zweckmäßigkeit beſonders da, wo von dem Regierungsunfähigen noch legitime Deſcendenz zu erwarten iſt, welche durch die Erklärung der abſoluten Regierungsunfähigkeit deſſelben unverdienter Maßen (ſchon als Ungebo-

rene) ausgeſchloſſen werden würden, worin — wenn auch die juriſtiſche Conſequenz dafür angerufen werden kann — doch jedenfalls eine Härte liegen würde, wie ſie der nothwendigen Achtung des Legitimitätsprincipes durch das Volk niemals förderlich ſein kann. — II. Von dem Zuſtande der abſoluten und relativen Regierungsunfähigkeit ſind aber genau ſolche Zuſtände zu unterſcheiden, durch welche dem Souverän die Ausübung ſeiner Herrſcherrechte und Regentenpflichten nur erſchwert iſt. Hierher ſind regelmäßig die körperlichen Mängel, wie Blindheit und dergleichen, Altersſchwäche und ſonſtige körperliche Leiden, auch wohl eine hierdurch bedingte geiſtige Schwäche, welche noch nicht in vollen Blödſinn übergegangen iſt, zu rechnen. Unter ſolchen Umſtänden kann es ſich weder um einen definitiven, noch um einen interimiſtiſchen Ausſchluß des Souveräns oder Thronfolgers von der Regierung, d. h. weder um die Eröffnung der legitimen Thronfolge, noch um die Anordnung einer Regentſchaft handeln, ſondern hier iſt hinreichend, daß auf andere Art für eine genügende Unterſtützung des Souveräns bei der Regierung geſorgt wird. Dies kann nach Umſtänden entweder durch die Anordnung von beſonderen Solennitäten zur Verhütung eines möglichen Unterſchleiſes bei den Erlaſſen und Ausfertigungen des Souveräns, oder auch in bedenklicheren Fällen, durch die Erklärung der nächſten präſumtiven Thronerben als Mitregenten geſchehen, welche Anordnungen aber ſämmtlich von dem Souveräne ſelbſt auszugehen haben und ſomit als ein — wenn gleich durch die Umſtände vielleicht dringend gebotener — freier Act ſeines eigenen Willens erſcheinen und eben daher im Intereſſe des monarchiſchen Principes den Vorzug vor der Anordnung einer Regentſchaft oder vollends vor einer abſoluten Unfähigkeitserklärung verdienen. — III. Das Urtheil darüber, ob eine Behinderung des Souveräns oder Thronfolgers an der ordnungsmäßigen Führung der Regierung Statt finde, und in welchem Grade dies der Fall ſei, ſteht im Zweifel — in ſo fern der Souverän nicht ſelbſt ſeine Behinderung erklärt, wie z. B. im Falle einer beabſichtigten längeren Abweſenheit — den Agnaten als Familienangelegenheit des regierenden Hauſes zu. Dieſer Grundſatz iſt ſchon in dem carolingiſchen Hausgeſetze (errichtet von Ludwig dem Frommen 817; bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. I. p. 199) ausgeſprochen und ſeitdem nicht nur durch das Herkommen in den deutſchen Fürſtenhäuſern beſtätigt, ſondern zuletzt auch noch durch den Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 2. December 1830, die bedenklichen Verhältniſſe in der Regierung des Herzogthumes Braunſchweig betreffend, anerkannt worden. Wo Parlamente oder Landſtände beſtehen, iſt jedoch, wenn dieſe nicht ſelbſt als der Beſchwerde führende Theil erſcheinen, die Zuſtimmung derſelben zu einem Beſchluſſe der Agnaten, welcher eine Unfähigkeit zur Regierung ausſprechen ſollte, ſchon der Natur der conſtitutionellen und ſtändiſchen Verfaſſung gemäß, nothwendig, da jede ſolche Erklärung der Agnaten mehr oder minder eine Abänderung in der Handhabung des Succeſſionsgeſetzes in ſich ſchließt, welches ſtets zu den grundverfaſſungsmäßigen Inſtitutionen des Staates

zu rechnen iſt. Auch iſt die ſtändiſche Zuſtimmung ſchon darum von weſentlicher Bedeutung, damit nicht durch Intriguen einer Hofpartei eine Verletzung der wohlbegründeten Rechte des Souveräns oder Thronfolgers bewirkt werden könne. Auch erkennen mehrere neuere deutſche Verfaſſungsurkunden ausdrücklich das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Errichtung einer Regentſchaft als weſentlich an. — IV. Zur Zeit des deutſchen Reiches konnte auch über die Unfähigkeit zur Landesregierung und über deren Folgen, beſonders wenn ſich dieſelbe entweder durch gemeine Verbrechen oder durch Mißbrauch der Staatsgewalt beurkundet haben ſollte (in ſo fern in ſolchen Handlungen eine der Würde und den hohen Pflichten eines Regenten nicht entſprechende Gemüthsſtimmung, Denkweiſe und Charaktereigenthümlichkeit erkannt werden kann) — auch ein eigentlicher Rechtsſtreit vor den Reichsgerichten entſtehen, wenn der Landesherr oder Thronfolger dem Ausſpruche der Agnaten ſich nicht fügen wollte, oder die Stände ſich beſchwert, oder den Zuſtand des Landes gefährdet glaubten, und die fürſtlichen Agnaten nicht einſchreiten und Abhülfe gewähren konnten oder wollten. Die Abſetzung eines Fürſten als regierungsunfähig konnte aber in dieſem Falle, nachdem vor den Reichsgerichten verhandelt worden war, nur durch einen Beſchluß des Reichstages ſelbſt geſchehen. Bei der gegenwärtigen Verfaſſung Deutſchlands ſteht zwar der deutſchen Bundesverſammlung eine ſolche richterliche Auctorität nicht zu: allein aus der völkerrechtlichen Stellung des deutſchen Bundes zu den einzelnen Souveränen und deren Staaten ergibt ſich ſo viel, daß der deutſche Bund nicht nur berechtigt und verpflichtet iſt, ſolche Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in den Bundesſtaaten bei derartigen Anläſſen nothwendig ſind, ſondern daß er auch einen Ausſpruch der fürſtlichen Agnaten und deren Anordnungen gegen einen Souverän wegen abſoluter oder relativer Regierungsunfähigkeit nur dann und in ſo weit anzuerkennen braucht, wenn und als er dieſelben für materiell gegründet zu erkennen vermag. Z.

Uneheliche Vaterſchaft und Kindſchaft. — Die Vaterſchaft iſt ein Rechtsbegriff; ihre thatſächliche Grundlage vermag mit Gewißheit nicht ermittelt zu werden, hinſichtlich derſelben kann vielmehr lediglich eine Wahrſcheinlichkeit ſich darbieten. In dieſer Beziehung ſtellten daher die Geſetze aller geſitteten Staaten ſchon aus früheſten Zeiten eine Rechtsvermuthung dahin auf, daß ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind den Ehemann ſeiner Mutter zum Vater habe; für Kinder, welche nicht in der Ehe erzeugt ſind, gebricht es an einer rechtlichen Präſumtion.

Von dieſer Anſicht ging auch das ältere römiſche Recht aus. Blos die in einer legitimen Ehe concipirten und gebornen Kinder galten als rechtmäßig erzeugte, und ſo kam es denn, daß, wo legale Form der römiſchen Ehe abging, wo nicht das connubium, ſondern ein anderes Verhältniß, insbeſondere wo contubernium in Mitte lag, der Entſproſſene illegitimus war. Als ſolcher galt auch derjenige, der ſeine Ab-

kunft gar nicht aus einer ehelichen Geſchlechtsverbindung ableiten konnte, ſei es, daß dieſe Verbindung wegen zu naher Verwandtſchaft geſetzlich unerlaubt war — incestuosus, — oder daß man ſeine Abkunft aus der Geſchlechtsgemeinſchaft mit eines Andern Ehefrau ableitete — adulterinus —, oder daß man von einer öffentlichen Weibsperſon entſproßte — vulgo quaesitus —, oder eine ſonſtige nichteheliche geſchlechtliche Verbindung hierbei zu Grunde lag — spurius. — Wem nun die Rechte der legitimen Geburt nicht zur Seite ſtanden, dieſer hatte gegen ſeinen Erzeuger keinen Rechtsanſpruch auf Alimente. Erſt ſpäter, als nämlich in den Kaiſerzeiten der Concubinat in Aufnahme kam, machte ſich die Anſicht geltend, ſolcher ſei ein durch die Zeitverhältniſſe hervorgerufenes Surrogat der Ehe, und, weil geſetzlich erlaubt, müſſe derſelbe in ſeiner rechtlichen Beziehung der Ehe gleich geachtet werden. So kam es denn, daß die Kinder aus einer Concubinatsverbindung — liberi naturales —, welchen früher Alimentationsanſprüche gegen den natürlichen Vater nicht zukamen, durch die Beſtimmung Juſtinian's in der Novelle 89 verlangen konnten, daß ſelbſt nach dem Ableben ihres Erzeugers ihnen eine den Vermögensverhältniſſen des pater naturalis entſprechende Alimentation verabreicht werde. Der Grund deſſen mag wohl darin gelegen ſein, weil in dieſen ſpäteren Kaiſerzeiten die Concubine, einige Ehrenvorzüge abgerechnet, der Ehegattin gleich ſtand, und, da die Verbindung nur mit einer Concubine geſetzlich geſtattet war, dieſe auch in häuslicher Gemeinſchaft gleich einer Ehegattin mit dem Manne lebte, bezüglich des Sprößlings aus der Concubinatsverbindung man von der Vermuthung, daß er von dem pater naturalis ſeine Abkunft ableite, ausging und ihm Familienrechte, ſohin auch vorerwähnte Alimentationsanſprüche einräumte.

Als im 12. Jahrhunderte das römiſche und kanoniſche Recht in Deutſchland durch diejenigen Rechtsgelehrten, welche in Italien ihre Rechtsbildung erlangt hatten, Geltung erhielt, trat der Kampf der heterogenen Elemente hervor. Der deutſche Sinn, von politiſchen und bürgerlichen Rechten jeden außerehelichen Sprößling fern haltend, konnte ſich mit den Humanitätsrückſichten nicht befreunden, welche man aus der Analogie der Rechte der Concubinenkinder, wie ſie im römiſchen Geſetzbuche vorlagen, ableitete; manche deutſche Statutarrechte liefern noch den Nachweis, daß, ungeachtet der immer allgemeiner gewordenen Geltendmachung des römiſchen Rechts in Deutſchland, man in einigen Gegenden das deutſche Princip des Ausſchluſſes Unehelichgeborener von Ehrenſtellen, wie von erbrechtlichen Anſprüchen bezüglich der bürgerlichen, wie der Lehenſucceſſion feſthielt; in den meiſten deutſchen Staaten jedoch gewannen die fremden Rechte die Oberhand; die gemeinrechtliche Praxis eignete ſich die Humanitätsrückſichten, welche das römiſche Kaiſerrecht für die aus der Concubinatsverbindung Entſproſſenen hegte, — des Umſtandes ungeachtet, daß das Concubinatsleben längſt in Deutſchland verboten war — an, und das Erheben einer einzelnen Stelle des kanoniſchen Rechts (in cap. 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium) zur allgemeinen Norm

brachte es dahin, daß man in Deutſchland als einen gemeinrechtlich feſtſtehenden Grundſatz anſah, der außereheliche Vater ſei verbunden, ſeine unehelichen Kinder zu alimentiren, gleich viel, ob entſproſſen aus einer Concubine oder aus ſonſtiger geſchlechtlichen Verbindung.

Auf dieſen Grundſatz hin glaubte man ſich berechtigt, alle Beſtimmungen des römiſchen und kanoniſchen Rechtes, welche ſich auf Beweis der Vaterſchaft, dann auf Alimente ehelicher Kinder bezogen, in analoge Anwendung für den angeblichen außerehelichen Vater, insbeſondere für Verbindlichkeit deſſelben zur Ernährung und Erziehung des außerehelichen Kindes zu bringen. Die Rechtslehrer und die Sprüche der Gerichtshöfe nahmen gleiche Richtung, und ſo bildete ſich eine gemeinrechtliche Praxis, deren Grundzüge ſich in Folgendem darſtellen *):

1) In Betreff desjenigen, von dem erwieſen wird, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182ſten bis 300ſten Tages vor der Geburt des Kindes mit deſſen Mutter in geſchlechtlichem Umgange geſtanden ſei, ſteht die rechtliche Vermuthung, daß er der Vater dieſes Kindes ſei. Dieſe Präſumtion wird jedoch in ihrer Grundlage zerſtört, ſobald der als angeblicher Vater in Anſpruch Genommene den Nachweis liefert, daß während der angegebenen Periode auch eine andere Mannsperſon mit der Mutter des Kindes den Beiſchlaf gepflogen habe; denn beide Vermuthungen haben gleiche thatſächliche Grundlage, ſind ſomit gleich ſtark, müſſen ſofort gegenſeitig in ihren rechtlichen Wirkungen ſich aufheben, da eine neben der andern in ihrer Integrität nicht beſtehen kann.

2) In Rückſicht auf das eheliche Verhältniß geht jenem Kinde die Legitimität ab, welches vor dem 182ſten Tage nach Abſchluß der Ehe oder nach dem 300ſten Tage nach Auflöſung des Ehebandes durch Tod des Mannes oder Eheſcheidung von der Ehefrau geboren, und deſſen rechtmäßige Abſtammung in der erſten Beziehung von dem Ehemanne, in der letzteren von deſſen Relicten beſtritten wird. In gleicher Weiſe iſt ein in der Ehe geborenes Kind illegitim, wenn der Ehemann den Nachweis zu ſtellen vermag, daß er innerhalb des Zeitraumes des 182ſten bis 300ſten Tages vor der Geburt des Kindes zeugungsunfähig, oder ununterbrochen abweſend war.

3) Die Rechtsverhältniſſe der Brautkinder ſind, weil ſie ihre Abkunft aus einer ehelichen geſchlechtlichen Verbindung nicht ableiten können, gleich jenen der übrigen außerehelichen Kinder zu erachten.

4) Der erweisliche außereheliche Vater iſt zur Alimentation ſeines außerehelichen Kindes verbunden (nicht blos zu einem Beitrage hierzu). Demgemäß liegt in ſeiner Pflicht, neben Beſtreitung der Taufkoſten deſſen Ernährung, Kleidung und Erziehung, zu welcher letztern auch der Schulunterricht zu rechnen, bis zu der Zeit hin, wo das Kind durch

---

*) M. ſ. meine Schrift: „Die Rechtsverhältniſſe aus der außerehelichen Geſchlechtsgemeinſchaft, ſo wie der unehelichen Kinder, nach gemeinem baieriſchen, öſterreichiſchen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechte." München, 1836.

eigenen Erwerb ſich ſelbſt fortzubringen im Stande iſt, in welcher Beziehung der Endpunct der Alimentationspflicht in der Regel bis zum 14. Lebensjahre des Kindes angenommen wird. Iſt die Möglichkeit des ſelbſtigen Fortkommens in Anlaß Krankheit des Kindes, oder phyſiſcher oder geiſtiger Imbecillität zurückgeſtellt, ſo währt die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters fort. Das Quantum der Alimentation iſt auf die Nothdurft beſchränkt, ſo daß ein außereheliches Kind zu ſeiner Ernährung und Erziehung mehr nicht verlangen kann, als wie ſie bei ehelichen Kindern der niedern Volksclaſſe Statt zu finden pflegt.

5) Dieſer Alimentationspflicht hat der Vater in der Regel durch Verabreichung der dem Bedürfniſſe entſprechenden Geldquoten, auf eine gewiſſe Zeit hin vorauszahlbar, zu entſprechen, welche Beträge an diejenige Perſon, welcher das Kind mit Genehmigung der vormundſchaftlichen Behörde überlaſſen iſt, zu berichtigen ſind. Ausnahmsweiſe kann ſich der außereheliche Vater von der Leiſtung dieſer Geldquoten durch Uebernahme des Kindes in ſelbſtige Alimentation befreien, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß der Vormund des Kindes und die Curatelbehörde hierzu ihre Zuſtimmung ertheilt haben.

6) Iſt der außereheliche Vater unvermögend zur Beſtreitung der Alimentation ſeines unehelichen Kindes, ſo geht die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung des letztern auf deſſen Mutter und, wenn auch dieſe die Alimentation zu beſtreiten außer Stande wäre, auf die mütterlichen Großeltern, in deren Ermangelung oder im Falle deren Unvermögenheit jedoch auf die Armencaſſe des Ortes, wo die Mutter des Kindes ihr Heimathsrecht hat, über. Die väterlichen Großeltern ſtehen außer aller rechtlichen Beziehung zu den unehelichen Kindern ihres Sohnes, ſind daher ſubſidiär zur Alimentation des außerehelichen Enkels nicht verpflichtet, und können lediglich, wenn ſie Erben ihres Sohnes ſind, zur Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit angehalten werden.

7) Eine väterliche Gewalt im Sinne des römiſchen Rechtes und nach den durch letzteres gegebenen Rechtsbeziehungen kommt dem Vater über ſein außerehelich erzeugtes Kind nicht zu, denn ſolches ſteht lediglich mit ſeiner Mutter im Familienverbande. Will der natürliche Vater die aus der väterlichen Gewalt entſpringenden Rechte in Betreff ſeines außerehelich erzeugten Kindes erwerben, ſo kann dieſes blos mittelſt Legitimation durch nachfolgende Ehe geſchehen.

8) Uneheliche Kinder führen den Familiennamen der Mutter, denn ſie gehören in Betreff Familienverbandes nur jenem der Mutter zu; ſelbſt wenn vom Vater anerkannt, ſind ſie, der Natur der Sache nach, den Familiennamen des Vaters zu führen nicht berechtigt, da der Name ein Gemeineigenthum der mehrfachen, zum geſammten Familienverbande gehörigen Verwandten iſt, und hieran ſofort Niemand Antheil nehmen kann, welcher von dieſem Familienverbande ausgeſchloſſen iſt; dabei auch die Zuſtimmung des außerehelichen Vaters zum Rechte, deſſen Namen

zu führen, nicht ermächtigen kann, da der Conſens eines einzelnen Intereſſenten ohne Zuſtimmung der Geſammtheit wirkungslos bleiben muß.

9) Uneheliche Kinder, weil in der Regel hülflos in der Welt ſtehend, ſind ſchon vom Momente der Geburt an der vormundſchaftlichen Obſorge des Staates unterſtellt. Von dem Geburtsacte iſt der Curatelbehörde des Ortes, wo die Mutter des außerehelichen Kindes ihr Domicil hat, ungeſäumt Kunde zu geben, worauf ſolche Behörde das weiter Geeignete in Betreff Beſtellung eines Vormundes für das Kind, ſo wie für Sicherung deſſen Alimentation einzuleiten hat, ſei es, daß der von der Mutter des Kindes anzugebende Schwängerer in gütlichem Wege oder durch Angehung der Rechtshülfe zur Erfüllung ſeiner Vaterpflichten beſtimmt werde.

10) Die von der Kindescuratel gegen den außerehelichen Vater auf gerichtlichen Ausſpruch der Vaterſchaft, ſo wie auf Kindesalimentation gerichtete Klage iſt die actio de agnoscendo partu utilis, bezweckend Anerkennung eines status personalis, ſomit keine Delictklage. Der thatſächliche Klagegrund iſt das Factum des geſchlechtlichen Umganges des Beklagten mit der Mutter des Kindes innerhalb einer Zeit, die nach dem Gange der Natur zu dem Schluſſe berechtigt, daß aus ſolchem Beiſchlafe das Kind ſeine Erzeugung ableiten könnte.

11) Ein Inteſtaterbrecht kommt dem unehelichen Kinde am Nachlaſſe des Vaters und der väterlichen Verwandten nicht zu, ſeine erbrechtlichen Anſprüche beſchränken ſich auf den Nachlaß der Mutter, hinſichtlich welches ihm ſogar Notherbrecht zukommt, und auf den Rücklaß der Verwandten der Mutter. Der Grund liegt in dem Umſtande, daß das Erbrecht durch Blutsverwandtſchaft in der Regel bedingt iſt, eine ſolche aber zwiſchen dem außerehelichen Vater und deſſen Verwandten einerſeits, dann dem unehelichen Kinde andererſeits rechtlich nicht beſteht.

Dies die allgemeinen Lineamente bezüglich deſſen, was unter Herüberleiten aus der Analogie des hinſichtlich ehelicher Kinder Beſtehenden, unter Berückſichtigung einiger Beſtimmungen des kanoniſchen Rechtes mit Hinblick auf einen allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauch als das gemeinrechtlich poſitiv Geltende in Betreff der Rechtsverhältniſſe unehelicher Kinder anzunehmen ſein dürfte.

Wenden wir uns nun zu den vorzüglicheren particularen Geſetzgebungen Deutſchlands und der Nachbarſtaaten, ſo finden wir hier und dort ein treues Anſchließen an die ſo eben vorgetragenen, als gemeinrechtlich geltend zu erachtenden Grundſätze; in anderen Legislationen treffen wir dagegen bedeutende Abweichungen hiervon. In letzterer Beziehung tritt in manchen Particularrechten das Streben hervor, die Verhältniſſe der unehelichen Kinder zur möglichſt günſtigen Lage zu erheben; aber auch in der entgegengeſetzten Richtung bewegen ſich andere Legislationen, indem ſie es für ſachentſprechend erachten, alles Klagerecht aus dem außerehelichen Geſchlechtsgenuſſe zurückdrängen zu müſſen.

Wieder andere glauben in einem, zwiſchen beiden Extremen ſtehenden, gemiſchten Syſteme dem Rechts- und Billigkeitsgefühle Genüge zu leiſten.

Den Geſetzgebungen erſtbezeichneter Art ſind die meiſten der deutſchen Particularrechte beizuzählen.

Das baieriſche Landrecht von 1756, ſonſt ſo detaillirt, befaßt ſich nur in Kürze mit den hierher einſchlägigen Beſtimmungen. Sich anſchließend an die Anſichten der Rechtsgelehrten in der Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gab es der Lehre vom Stuprum ſeine Stellung in der Abtheilung, welche von Delictobligationen handelt; was aber die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters angeht, ſo ward der Geſichtspunct des verwandtſchaftlichen Verhältniſſes feſtgehalten, dabei ſich in Theil I, Cap. 4. §. 7 und 9 an die gemeinrechtliche Theorie angeſchloſſen, mit der Ausnahme: a) daß auch der väterliche Großvater zur Alimentationspflicht ſubſidiär gezogen wird, und zwar, als noch vor dem mütterlichen Großvater verbunden; b) daß die geſetzlich mit der Geburt des Kindes entſprechende Zeit der fleiſchlichen Beiwohnung um 2 Tage weiter, als gemeinrechtlich angenommen, nämlich bis auf den 302ten Tag hinausgerückt wird; c) daß die eigenthümliche Beſtimmung getroffen iſt, daß, ſofern der Nachweis mehrerer Conſtupratoren geliefert werde, jedem derſelben nur pro rata die Verbindlichkeit zur Alimentation des unehelichen Kindes obliege.

Das öſterreichiſche Geſetzbuch von 1811 löſ't in einem einzigen Paragraphen (dem §. 163) umſichtig und in Kürze die ſich geſtellte Aufgabe, einerſeits der Förderung des materiellen Rechtes, andrerſeits der Erleichterung des Beweiſes eines Verhältniſſes, deſſen thatſächliche Grundlage ſtets in das Dunkel gehüllt iſt. Es wird nämlich der Grundſatz feſtgeſtellt: Gegen denjenigen ſtehe die rechtliche Vermuthung der Vaterſchaft, von welchem erwieſen wird, daß er mit der Mutter des Kindes zu einer mit der Geburt des letztern entſprechenden Zeit, nämlich zwiſchen dem 180ſten und 300ſten Tage vor der Geburt des Kindes, den Beiſchlaf gepflogen habe. Dieſer Beweis kann durch alle Beweismittel, welche gerichtsordnungmäßig zuläſſig ſind, geſtellt werden; es ſoll aber auch ſchon der Nachweis genügen, daß der Stuprator außergerichtlich geſtanden habe, innerhalb bezeichneten Zeitraumes mit der Mutter des Kindes im Geſchlechtsgenuſſe geſtanden zu ſein — allerdings eine Nachhülfe im Beweiſe einer Thatſache, welche außerdem durch Zeugen nicht erprobt werden könnte, und deren Nachweis durch Eideszuſchiebung immerhin ſehr problematiſch für Förderung des materiellen Rechtes bleiben muß. Durch beſagten §. 163 iſt hierbei die Einrede des Beklagten, daß außer ihm noch andere Mannsperſonen mit der Mutter des Kindes den Beiſchlaf gepflogen hätten, nicht nur zurückgedrängt, ſondern es kann auch die Kindescuratel, wenn der gegen den angegangenen Stuprator eingeleitete Rechtsſtreit der Mutter ungünſtig für ſie ausfällt, oder der Beklagte zur Erfüllung der Vaterpflichten unvermögend wird, auch die übrigen Stupratoren rechtlich angehen. Die weiteren Beſtimmungen in Betreff unehelicher Kinder ſchließen ſich ganz dem oben vor-

getragenen gemeinrechtlichen Grundſatze an; nur befreit der §. 167 ſelbſt auch den mütterlichen Großvater von der ſubſidiären Alimentationspflicht, und die §§. 168 und 169 entziehen dem Vater des Kindes die Befugniß der Selbſterziehung des Kindes, in ſo lange die Mutter es zur eigenen Erziehung behalten will und kann, und das Wohl des Kindes hierbei nicht Schaden leidet.

Das preußiſche Landrecht von 1794, die Eigenthümlichkeit detaillirteſter Caſuiſtik feſthaltend, läßt durchgreifend das Streben erſehen, nicht blos den Beweis der Vaterſchaft zu erleichtern, ſondern auch die Verhältniſſe der unehelichen Kinder gegenüber ihrem Erzeuger in die möglichſt vortheilhafte Lage zu bringen. In 22 §§., nämlich Theil II. Tit. I. §§. 1104—1126 (§§. 1092—1114 der neuern Auflage) wird ſich bemüht, die geſetzlichen Vermuthungen in Betreff Schwängerung feſtzuſtellen. Uebrigens iſt es auffallend, daß bei dem überall hervortretenden favor partus das Landrecht denjenigen Zeitraum, in welchem die Geburt des Kindes als correſpondirend mit der Zeit des Beiſchlafes zu fallen hat, ſehr beengt normirte, da erwähnte Periode im Landrechte a. a. O. §. 1089 (§. 1077 der neuen Auflage) ſich auf den Zeitraum des 210. und 285. Tages vor der Geburt des Kindes beſchränkt, ſohin nur 76 Tage befaßt, während die nach gemeinem Rechte anzunehmende Periode auf 119 Tage hin ſich erſtreckt. Die Einrede der mehreren Concumbenten iſt nach Landrecht Theil II. Titel 2. §. 619 ohne Einfluß; jeder Concumbent iſt für die Alimentation des Kindes verhaftet; und iſt er dieſe zu beſtreiten außer Stande, ſo kann die Curatel des Kindes jeden ſonſtigen Zuhälter mit der Mutter, deſſen Beiſchlaf in die vorbezeichnete Periode fällt, zur Erfüllung der einem unehelichen Kinde ſchuldigen Pflichten anhalten. Nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes kann der Vater des Kindes (gemäß §. 622 a. a. O.) die Uebernahme deſſelben in ſelbſtige Alimentation verlangen, doch iſt dieſes Recht von dem Conſenſe der Curatelbehörde abhängig gemacht. Die ſubſidiäre Alimentationspflicht geht nach dem Vater auf die Großeltern väterlicher Seits (nach §. 628 a. a. O.), weiter ſubſidiär erſt auf des Kindes Mutter, und in fernerer Eventualität auf die mütterlichen Großeltern über. Nur wenn die Mutter genügendes Vermögen oder Einkünfte hat, iſt ſie vor dem väterlichen Großvater zur Kindesalimentation verhaftet. Obgleich das uneheliche Kind nicht zur Familie des Vaters gehört (§. 639), deſſen Namen nicht zu führen hat (§. 640), auch nicht unter deſſen Gewalt ſteht (§. 649), ſo kommt ihm gemäß §. 652 a. a. O. doch ein geſetzlich beſchränktes Erbrecht auf den 6. Theil des väterlichen Nachlaſſes zu, nämlich unter der Vorausſetzung: a) daß eheliche Kinder nicht vorhanden ſind, und b) keine letztwillige Verordnung des Vaters vorliegt; c) daß freiwilliges Anerkenntniß auf Seite des Vaters, oder rechtskräftiges Erkenntniß in Mitte liegt, wodurch dem Kinde noch bei Lebzeiten des Vaters ſolches Erbrecht vorbehalten worden; d) daß die Mutter des Kindes um die Zeit deſſen Erzeugung mit mehreren Mannsperſonen nicht im geſchlechtlichen Genuſſe geſtanden ſei. Dieſes geſetzlich beſchränkten

Erbrechtes der unehelichen Kinder ungeachtet hat umgekehrt der Vater in keinem Falle am Nachlaſſe des Kindes Inteſtatanſprüche §. 658.

Als ein Muſter umſichtigſter und umfaſſender Behandlung des Gegenſtandes ſtellt ſich die neueſte deutſche, hierher bezügliche Legislation, nämlich das königlich würtembergiſche Geſetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (Artikel 28) dar. Ganz getreu ſich an die Grundſätze, wie ſie durch die Gerichtspraxis als gemeinrechtlich geltend ſich darbieten, anſchließend, finden wir durchgreifend die Beſtimmungen gedachten Geſetzes, welches nach Haltung und Umfang und durch ſtrenges Feſthalten des rechtlichen Geſichtspunctes, abſtreifend alle dieſem widerſtrebenden Billigkeitsrückſichten, das Gepräge umſichtigſter Berathung an ſich trägt, ſofort zur vorzüglichen Berückſichtigung bei Erlaſſung neuer, auf vorwürfige Rechtsmaterie bezüglicher legislativer Normen für andere Staaten ſich empfiehlt.

Dem Grundtypus des gemeinen Rechtes und der ſich ihm anſchließenden Particularrechte gegenüber ſtehen die Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechtes und mehrerer anderer neuern deutſchen wie ausländiſchen Legislationen, welche das desfallſige franzöſiſche Princip ſich aneigneten, im directen Gegenſatze.

Der Artikel 340 des Code civil verbietet alle Vaterſchaftsklage; nur in dem Falle in Mitte liegender Entführung iſt eine Ausnahme begründet. In wie fern hiermit den Anforderungen des Rechtes und der Geſetzgebungspolitik entſprochen ſei, wird unten näherer Beleuchtung unterſtellt werden.

Unter den deutſchen Legislationen iſt die großherzoglich heſſiſche die einzige, welche unbeſchränkt das ſo eben erwähnte Princip der Abſchneidung aller Vaterſchaftsklage ſich aneignete. Das Geſetz vom 30. Mai 1821 Art. II. ſpricht ſolches aus, und es ſcheint durch die 21jährige Erfahrung ſolches als den individuellen Verhältniſſen des Landes entſprechend ſich bewährt zu haben, weil der jüngſt erſt hervorgetretene Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches für das Großherzogthum Heſſen (Darmſtadt 1842) im Tit. III. §. 67 vorerwähntem Principe treu geblieben iſt, und blos in dem Falle der Entführung und der Nothzucht eine Klage auf Ausmittelung der Vaterſchaft zuläßt.

Gleich dem Nachbarſtaate Belgien, wo ſeit der franzöſiſchen Oberherrſchaft das desfallſige Princip des Code civil Geltung erhielt, nahm auch das bürgerliche Geſetzbuch des Königreiches Holland von 1836 im §. 342 den Grundſatz des Verbots der Vaterſchaftsklage auf und ſtellte als Ausnahmsfälle lediglich jene der Nothzucht und Entführung feſt.

Auch in den Frankreich zunächſt liegenden italieniſchen Staaten machte ſich mehrgedachtes Princip geltend. Der Codice civile di Sardegna dd. Turin 20. Juni 1837 läßt im Art. 185 eine Vaterſchaftsklage nur in zwei Fällen zu, nämlich 1) ſo fern eine ſchriftliche Urkunde vorliegt, worin die als Vater des Kindes angegebene Mannsperſon ſich zur Vaterſchaft bekennt, oder woraus erſichtlich iſt, daß er für Alimen-

tation des Kindes in natürlichem Pflichtgefühle Vorſorge getroffen habe, 2) im Falle des Raubes oder der gewaltſamen Schändung.

Die großherzoglich badiſche Legislation enthält in Betreff vorwürfiger Rechtsmaterie ein Gemiſch des Principes des franzöſiſchen Rechtes mit anderweitigen, durch Billigkeitsrückſichten hervorgerufenen Grundſätzen. Obgleich nämlich durch Edict vom 3. Februar 1809 der Code Napoléon geltende Kraft erlangte, ſo erhielt der Satz 340 dennoch durch die Miniſterialverordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 bedeutende Modificationen. Mit Rückſicht auf letztere kann zwar in der Regel nicht, jedoch ausnahmsweiſe in vier Fällen auf Vaterſchaftserklärung geklagt werden, wenn nämlich 1) die als Vater angegebene Mannsperſon die Mutter des Kindes entführt, oder 2) behufs Geſchlechtsgenuß für außer Stand des freien Sinnegebrauches verſetzt, oder ſolche 3) kundbarlich bei ſich als Beiſchläferin gehabt, oder 4) ſo fern der Stuprator des Beiſchlafes und die Zeit der geſetzlich unterſtellbaren Empfängniß freiwillig geſtändig oder zufällig überwieſen iſt. Außer dieſen Fällen kommt der Mutter des Kindes ein Klageanſpruch auf Alimentation ihres Kindes nicht zu, ſie allein hat vielmehr die Verbindlichkeit, es zu ernähren; ſo fern ſie jedoch hierzu unvermögend iſt, geht ſolche Pflicht der Alimentation zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsortes der Mutter, zur andern Hälfte auf den Staat über. Die Gemeinde, wie der Staat haben hiernächſt das Recht, ſo fern die wegen jeder außerehelichen Schwangerſchaft polizeilich einzuleitende Unterſuchung das Reſultat ergab, daß die als Schwängerer angegebene Mannsperſon in entſprechender Zeit mit der Geſchwängerten im Geſchlechtsgenuſſe geſtanden, oder auch nur eines verdächtigen Zuwandelns zu der Mutter des Kindes überführt iſt, den Rechtsweg gegen den Stuprator auf Zahlung eines Beitrages zur Alimentation des Kindes zu betreten.

Unverkennbar iſt aus dieſen Modificationen des Satzes 340 das Streben der Legislation, auf die Grundſätze des gemeinen Rechtes wieder einzulenken, zu entnehmen, und das Schwankende, das nothwendig aus dieſem Gemiſche des franzöſiſchen und deutſchrechtlichen Principes hervorgehen mußte, gab auch ſchon Veranlaſſung zu mehrſeitigen Anträgen auf den Landtagen, insbeſondere auf jenem von 1837, um Abſchaffung eines Geſetzes, welches in der Art, wie es jetzt vorliegt, in keiner Beziehung ſich als empfehlenswerth darſtellt.

So einigermaßen in der Mitte zwiſchen dem gemeinrechtlichen Principe und jenem des franzöſiſchen Rechtes ſtehen die mehreren ſchweizeriſchen Legislationen und die Beſtimmungen des engliſchen Rechtes.

Die engliſche Parlamentsacte vom 14. Auguſt 1834 Artikel 71 überbürdet der Mutter des unehelichen Kindes allein die Verbindlichkeit, ſolches zu alimentiren. Reichen ihre Vermögenskräfte hierzu nicht hin, ſo iſt es ihr unbenommen, den Diſtrictsarmenverein um die erforderliche Unterſtützung anzugehen, welche jedoch dadurch bedingt iſt,

daß ſie ſich mit dem Kinde in das für ſolchen Armenverein beſtehende Armenhaus (Werkhaus) verfügt.

Die Armenhausverwaltung iſt hiernächſt ermächtigt, denjenigen, welcher von der Mutter des Kindes als deſſen Vater angegeben worden, klagbar auf Rückerſtattung des Betrages der dem Kinde verabreichten Alimentation anzugehen. Die Alimentationspflicht erſtreckt ſich jedoch auf Seite des Schwängerers im Falle der Verurtheilung nur bis zum zurückgelegten ſiebenten Lebensjahre des Kindes.

Als Beweismittel genügt der Eid der Mutter, nach klarem Inhalte des Artikels 72, für ſich allein nicht, ihm müſſen weitere Unterſtützungsmomente noch zur Seite ſtehen. Die Zuſchiebung eines Eides an den Stuprator iſt unſtatthaft. Im Falle erbrachten Beweiſes fallen die Alimentationserſatzquoten der Armenhausverwaltung — ſomit nicht der Mutter des Kindes — zu.

Das benannte engliſche Geſetz weicht ſofort vom franzöſiſchen darin ab, daß es eine Vaterſchaftsklage zuläßt, aber auch vom deutſchrechtlichen Principe darin, daß es der Mutter die primäre Alimentationsverbindlichkeit überbürdet; und wenn gleich die niedere Volksclaſſe ein Abſchreckungsmittel gegen Ueberlaſtung der Armencaſſen darin finden wird, daß, wer Unterſtützung für das Kind anſpricht, ſich in das Werkhaus begeben und dort die Koſten der Verpflegung durch Arbeit abverdienen muß, ſo liegt doch ein Gebrechen der Geſetzgebung in dem Umſtande, daß die Alimentationspflicht des Schwängerers nur bis zum zurückgelegten ſiebenten Lebensjahre des Kindes währt.

Die mehrfachen ſchweizeriſchen Legislationen ſchließen ſich mehr dem Maternitätsprincipe an, jedoch ſind es die Gemeinden, denen die ſubſidiäre Alimentationspflicht bezüglich der unehelichen Kinder zugewendet iſt. Die Grundzüge dieſes gemiſchten Syſtems treten bei den einzelnen Cantonen, für welche eine abgeſchloſſene Geſetzgebung vorliegt, durchgreifend gleich hervor. Die bei den particularen Legislationen ſelbſt ſich zeigenden Eigenthümlichkeiten leiten blos dahin, daß ein conſequenteres Durchführen des Maternitätsſyſtems oder ein Annähern an das Paternitätsprincip ſich bemerklich macht.

Unterſtellt man nun dieſe mehrfachen Geſetzgebungen prüfendem Blicke, und fragt es ſich vom Standpuncte der Geſetzgebungspolitik, welchem Syſteme bei Erlaſſung eines neuen Geſetzes wohl der Vorzug zu geben ſei, ob dem franzöſiſchen alle Vaterſchaftsklage abſchneidenden, oder dem gemeinrechtlichen Paternitätsprincipe, ſo machen mehrfache Erwägungen gewichtvoll beiderſeits ſich geltend.

Für das Princip, wie es ſich in der franzöſiſchen Geſetzgebung darbietet, ſtellt man in der Regel als vorzüglichſte Momente voran: 1) für unſittliche Handlungen könne das Geſetz nicht noch Schutz gewähren; 2) die Erfahrung gebe den ſichern Beweis, daß in jenen Ländern, in denen alle Vaterſchaftsklage wegfällt, das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen auffallend günſtiger ſich darſtelle, als da, wo jene Klage zuläſſig erklärt iſt; 3) die Criminaltabellen wieſen

zudem auch nach, daß in den Ländern, wo das franzöſiſche Princip geſetzlich angenommen iſt, deſſenungeachtet Vermehrung der Kindermorde nicht erſehen werden könne; 4) jedenfalls könne die Geſetzgebung nur bezüglich des ehelichen Verhältniſſes mit Rechtsvermuthungen ſofort blos zu Gunſten aus rechtmäßiger Geſchlechtsverbindung ſich ableitender Kinder an die Hand gehen; bei der Ausdehnung auf außereheliche Sprößlinge ſtelle man Ehe und außereheliche Geſchlechtsverbindung mit Rückſicht auf rechtliche Präſumtion zu Gunſten der Kinder gleich, was aller Geſetzgebungspolitik widerſtrebe.

Für das gemeinrechtliche Princip der Ueberweiſung der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder auf den erweislichen Vater und erſt, wenn der Vater nicht zu ermitteln oder zahlungsunfähig iſt, auf die Mutter und die mütterlichen Großeltern ſteht — abgeſehen von dem poſitiven Rechte — 1) der Moment, daß dieſes Princip in voller Harmonie mit dem der Billigkeit entſprechenden Grundſatze ſich darſtellt, wornach derjenige, welcher Urheber der phyſiſchen Exiſtenz eines Menſchen iſt, auf die Dauer deſſen hülfloſen Zuſtandes für Ernährung und Erziehung deſſelben zu ſorgen verbunden iſt; 2) der Umſtand, daß dieſes Syſtem ſeit Jahrhunderten auf deutſchem Boden feſten Fuß gefaßt und weder dem allgemeinen Wohle noch der allgemeinen Geſittung als mit entſcheidendem Einfluſſe nachtheilig ſich bewährte.

So möchte denn in Abwägung der Vortheile und Gebrechen der mehrfachen voraufgeführten Geſetzgebungen immerhin dem gemeinrechtlichen Principe der Vorzug zu geben ſein; und unter den deutſchen Legislationen gebührt jedenfalls vorzüglicherer Erwähnung des königlich würtembergiſchen, oben näher beleuchteten hierher einſchlägigen Geſetze von 1839, da es, umfaſſend und im präciſen Stile abgefaßt, als ein Werk umſichtigſter landſtändiſcher Erwägungen aller zur Sache einflußreichen Verhältniſſe ſich darbietet und ſchon deshalb ſich zur beſondern Beachtung für künftige, in vorwürfiger Rechtsmaterie zu erlaſſenden Geſetze empfiehlt, weil es ſtreng die gemeinrechtlichen Grundſätze feſthält und nur die durch eine willkürliche Praxis eingeſchlichenen Gebrechen beſeitiget, zugleich aber auch die Controverſen des gemeinen Rechtes in ſachentſprechender Weiſe löſ't. — Gett.

Ungarn, ſ. Oeſterreich.

Univerſalſtaat, Univerſalmonarchie, Weltherrſchaft. — Dieſe Worte bezeichnen eine Vereinigung aller Völker, wenigſtens der bekannten, erreichbaren zu einem gemeinſchaftlichen Staat oder unter einem gemeinſchaftlichen Monarchen. In der Geſchichte ſahen wir wenigſtens Beſtrebungen und Annäherungen an eine ſolche Vereinigung in alten und neueren aſiatiſchen Eroberungsreichen, in der römiſchen, in der päpſtlichen und in der napoleoniſchen ſogenannten Weltherrſchaft. Es hat völlige Rechtfertigungen dieſer Beſtrebungen gegeben, ſo wie denn z. B. Plutarch in ſeiner Schrift über das Gück Roms, und manche ſchwärmeriſche oder fanatiſche Theologen oder abſtracte Phi-

loſophen und ſelbſt Hugo in ſeinem Naturrecht eine ſolche verſuchten. Auch der ſchwärmeriſche Traum vom tauſendjährigen Reich enthält eine ſolche. So lange es freie Völker gibt, wird der geſunde praktiſche Sinn dieſe Theorieen als verkehrt erkennen und mit Feuerbach in ſeiner Schrift: „Weltherrſchaft das Grab der Menſchheit" übereinſtimmen, daß nach der Natur der menſchlichen Verhältniſſe, wie nach der übereinſtimmenden Geſchichte, Univerſalſtaaten verwerflich ſind und Cultur und Freiheit zerſtören. Die Natur der Dinge widerſetzt ſich einer irgend vollkommenen ſtaatlichen Vereinigung aller Völker und vollends ihrer Dauer. Noch mehr verwirft ſie die höhere moraliſch-politiſche Geſetzgebung. Reichthum und Mannigfaltigkeit, ſelbſtſtändiges Leben, Individualität und freie Entwickelung derſelben bei gemeinſchaftlicher höherer Geſetzmäßigkeit und bei einem Streben nach freier harmoniſcher Wechſelwirkung und Uebereinſtimmung in einem gemeinſchaftlichen geiſtig und moraliſch Höchſten — dieſes allgemeine Geſetz der ſittlichen Weltordnung für freie Perſonen — gilt auch für die Staaten- und Völkerwelt. Es gilt für ſie in dem natürlichen Sinne, daß ſie ihre Perſönlichkeit, Individualität und Freiheit, das heißt aber hier: ihre politiſche Selbſtſtändigkeit, wodurch ſie beſtehen, nicht aufgeben ſollen. Die ſchönſte aller irdiſchen Bildungen, in welcher Natur und Freiheit, das Ganze und das Glied ſich zum ſchönſten individuellen Leben vereinigen und durchdringen, iſt das freie Volk, ſein individuelles, nationales, freies Leben. Das herrlichſte aller Kunſtwerke in der Welt, die höchſte, vollkommenſte ſittliche That und Erſcheinung im Leben der Völker, in der Menſchheit iſt der freie Staat, die freie, bewußte Erhebung und Entwickelung des Volks zum freien Staate. Wer alle individuellen Völker und Staaten, ihr ſelbſtſtändiges individuelles Leben und Beſtehen im Univerſalſtaat untergehen laſſen will, handelt wie der Barbar, welcher alle Statuen zu einer gemeinſchaftlichen Maſſe verarbeiten wollte.

C. Welcker.

Univerſitäten, insbeſondere das deutſche Univerſitätsweſen; Entſtehung und geſchichtliche Entwickelung und Bedeutung der Univerſitäten für das geſammte Volks- und Staatsleben in den wichtigſten Staatsfragen der Gegenwart; nebſt Andeutungen über die gegenwärtigen Reformfragen unſeres Univerſitätsweſens. — Da der Menſch nur durch Unterricht und Erziehung wahrhaft Menſch wird, ſo findet ſich überall, wo das civiliſirte Leben oder die Cultur im eigentlichen Sinne ſich entwickelt hat, dem Geſetze der Theilung der Arbeit gemäß, als eine eigenthümliche Seite des Volks- und Staatslebens die Sorge für geiſtige Bildung [1]), und ſo entſtehen naturgemäß überall Schulen oder Lehranſtalten verſchiedener Art, um techniſche, religiöſe, ſittliche Kenntniſſe zu erhalten und zu verbreiten.

---

1) Schmitthenner, Zwölf Büch. v. Staate Bd. I. S. 199, 213 ff., 225 ff. J. Schön, Geſchichte u. Statiſtik d. Civiliſation S. 175 ff.

Eigentliche Gelehrtenſchulen, d. h. Vereine von Lehrenden und Lernenden, in welchen der Einzelne zur Wiſſenſchaft herangebildet werden ſoll, damit er dann ſeinerſeits die Wiſſenſchaft auch ſelbſt weiter bilde, finden ſich dagegen nur bei den edleren Völkern, bei denen einerſeits eine vorzügliche Energie der geiſtigen Kraft und ein lebendigeres Intereſſe an dem höheren oder idealen Leben Grundzug des Volksthums iſt, und bei welchen andererſeits auch die übrigen Verhältniſſe des Lebens, beſonders die politiſchen und religiöſen, der Grundbedingung aller Wiſſenſchaft, nämlich der Freiheit der Forſchung und der Mittheilung ihrer Reſultate, nicht hemmend in den Weg treten. Aus dieſem Grunde führt uns die Geſchichte faſt aller Wiſſenſchaften im eigentlichen Sinne auf das edle Volk der Hellenen zurück, nicht aber auf die weit früher gebildeten Nationen der Aegypter, Chineſen, Hindus u. ſ. w., von denen die Griechen allerdings die Elemente ihrer Bildung erhielten, die ſie aber durchaus ſelbſtſtändig und zu eigentlichen Wiſſenſchaften verarbeiteten[2]). Der Grund, warum bei den Griechen allein eigentliche Wiſſenſchaft ſich findet, iſt außer der glücklichen, natürlichen und geiſtigen Begabung dieſer Nation[3]) vorzüglich in ihrer freien Staatsverfaſſung (in der republicaniſchen Form ihrer meiſten Staaten und in der Beſchränkung des Königthums in den übrigen[4])), ganz beſonders aber in dem Umſtande zu ſuchen, daß es bei ihnen keine Prieſterkaſte gab[5]). Demgemäß entſtanden dort, im Gegenſatze gegen die Prieſterſchulen, wie ſich deren im alten Aegypten, Indien, Perſien u. ſ. w. finden, in welchen allerlei Kenntniſſe gelehrt und gelernt wurden, — eigentliche Gelehrtenſchulen für die Wiſſenſchaft, welche letztere ſich in dem kurzen Zeitraume von noch nicht drei Jahrhunderten (von Solon bis Alexander dem Großen) zu einer von keinem der alten Völker erreichten Höhe erhob. Bei den Griechen finden wir zunächſt ebenfalls niedere Schulen, in denen außer dem Leſen, Schreiben und Rechnen die Kunde der Dicht- und Tonkunſt und die Gymnaſtik (von den Grammatiſten, Kithariſten und Pädotriben) gelehrt ward, welche keiner Prieſterzunft unterworfen waren, übrigens aber unter einer ſtrengen Aufſicht des Staates ſtanden, von welchem die Lehrer gewählt, obwohl von den Eltern bezahlt wurden[6]). Sodann aber bildeten ſich bereits zur Zeit des Solon, der durch ſeine Geſetzgebung die Geiſtesfreiheit vorzüglich begünſtigte und dauerhaft machte[7]), jene berühmten älteſten Weisheits- oder Philoſophenſchulen, in denen Männer aus eigenem Antriebe als Lehrer auftraten, welche, mit hervorſtechenden Anlagen

2) Herder, Ideen z. Philoſ. d. Geſch. Buch XIII. §. V ff.

3) Winckelmann, Winke (v. Fernow) Bd. I, 13, 133; III, 9, 58. IV, 5, 18, 31 ff.

4) Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 71 ff. Welcker, Letzte Gründe ꝛc. S. 369, 388 ff. Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums S. 197, 283. Hermann, griech. Staatsalt. S. 52 ff., 48, 92, 182.

5) Heeren, Ideen üb. d. Polit. Abthlg. III. S. 430 ff.

6) Thierſch, Gel. Schulen I, 1. S. 31 f.

7) Fr. Schlegel, Geſch. d. Lit. (Werke I, S. 25.)

des Geiſtes und Herzens eine erprobte Weltklugheit und alles damalige Wiſſen in ſich vereinigend, in freier Wahrheitsforſchung das Räthſel des Daſeins der Dinge und der Beſtimmung des Menſchen durch ſelbſtſtändiges Denken zu ergründen ſich zum Lebensberufe gemacht hatten, und die Reſultate ihrer Forſchungen den Wißbegierigen, die ſich ebenfalls aus freiem Antriebe um ſie geſammelt, meiſt in lakoniſchen, oft parador erſcheinenden Ausſprüchen (Gnomen) mittheilten [8]). Es genügt, hier an die Namen Thales, Anaxagoras, Heraklit und Pythagoras u. ſ. w. zu erinnern, von denen beſonders der Letztgenannte durch die organiſche Abgeſchloſſenheit und den politiſch-ethiſchen Zweck ſeiner Schule eben ſo ſehr, als durch die ächte Wiſſenſchaftlichkeit und Univerſalität ſeiner Lehre merkwürdig iſt [9]). Noch größern Einfluß hatte, wie allbekannt, Sokrates, beſonders durch ſeine Schüler. In Athen, dem Mittelpuncte helleniſcher Bildung und dem Hauptſitze der erſten hohen Schulen, lehrte Platon, und es iſt bekannt, daß von dem Orte, wo er ſeine Vorträge hielt (einem vom Bürger Akademus dem Staate geſchenkten Landgute nebſt Luſthain), der Name Akademie ſeinen Urſprung bekam; ſo wie das Wort Lycäum von dem Orte, wo ſein großer Schüler Ariſtoteles „die Geſammtheit der damals bekannten Wiſſenſchaften in gleich lebendigem Zuſammenhange des Ganzen und in harmoniſcher Entwickelung der einzelnen auf eine Weiſe lehrte, wie wohl auf keiner unſerer Univerſitäten gelehrt worden iſt [10])." Gleichergeſtalt hatten die anderen Schulen des Epikur, der Stoiker ꝛc. dort ihren Sitz. Dieſe Philoſophen- und (ſpäter ſogenannten) Sophiſtenſchulen erhielten ſich übrigens nicht nur nach dem Verfalle der Literatur und ganz Griechenlands nach ſeiner Unterwerfung unter die Römer, ſondern es blieb auch Athen noch Jahrhunderte lang die berühmteſte hohe Schule für die ganze damalige Welt, auf welcher auch die großen Römer der letzten republicaniſchen Zeit, ein Cicero und Cäſar, Cato und Brutus, ihre Bildung fanden, und wo es ſelbſt auch ein, und zwar ziemlich rohes „Burſchenleben mit Landsmannſchaften und Clubbs" gab [11]).

Auch fand ſich bei den Griechen zuerſt eine eigentliche Gelehrtengeſellſchaft oder Akademie im engern Sinne, nämlich das Muſeum zu Alexandria, welches die Ptolemäer eingerichtet hatten, be-

8) Otfr. Müller's Dorier II, S. 391.

9) „Den Pythagoras im Kreiſe ſeiner Jünglinge kann man die älteſte Univerſität nennen. Von ihm an gab es nur Specialſchulen der Philoſophen und Redner bis auf Ariſtoteles." Dahlmann, Politik I, S. 277.

10) Dahlmann, Politik I, 277.

11) Schloſſer, Archiv f. Geſch. u. Lit. 1830, I, S. 22. — Die Auditorien waren in theaterähnlichen Sälen (Theophraſt ſoll 2000 Zuhörer gehabt haben), die Katheder hießen „Throne". Trinkgelage, Schuldenmachen, Borgen zu 25 und 50 Proc., ingleichen Prügeleien kamen häufig in den dortigen Landsmannſchaften vor, die ſich an einen der Lehrer ſchloſſen und für dieſen alle „Füchſe" ganz ſo „preßten", wie noch heut zu Tage die Matroſen in England gepreßt werden.

ſtimmt zur Förderung der Wiſſenſchaften, beſonders für Sprachkunde, Mythologie und Aſtronomie. Zugleich waren es dieſe Ptolemäer zuerſt, welche den Gelehrten als ſolchen vom Staate einen beſtimmten Gehalt zahlen ließen [12]). Bei den Römern folgte erſt Kaiſer Vespaſian dieſem Beiſpiele, indem er griechiſchen und lateiniſchen Rhetoren eine ſehr anſehnliche Beſoldung aus der Staatscaſſe ausſetzte [13]), wodurch die Schulen Feſtigkeit gewannen, wenn gleich in anderer Hinſicht dieſe Sache den Geiſt der Brotſtudien einheimiſch machte [14]). Auch die nachfolgenden Kaiſer ertheilten gleiche Begünſtigungen, ſo daß im 3. Jahrhundert n. Chr. in Italien, Gallien, Spanien und Afrika jede bedeutende Stadt eine ſolche Gelehrtenſchule für die Rhetorik, Grammatik, Philoſophie ꝛc. hatte [15]); und namentlich ward ſeit Antonius Philoſophus die hohe Schule zu Athen als eine Staatsanſtalt betrachtet und die Hauptlehrer reichlich beſoldet [16]).

Merkwürdig iſt, daß ſelbſt nach Einführung des Chriſtenthums als ſogenannte Staatsreligion das alte Verhältniß und Anſehen dieſer Schulen ſich erhielt, und daß namentlich in dem griechiſchen Theile des römiſchen Reichs die gebildete Welt noch bis auf Arcadius' Zeiten der alten heidniſchen Bildung huldigte, während Hof und Volk chriſtlich waren [17]). Unter den Lehranſtalten des Kaiſerreichs, namentlich des lateiniſchen Theils [18]), ſind die Rechtsſchulen mit „Profeſſoren" oder „Anteceſſoren", unter denen Berytus die berühmteſte, beſonders zu erwähnen [19]), für welche ein auf ein Quinquennium berechneter Studienplan vom Kaiſer Juſtinian feſtgeſetzt ward [20]).

Nachdem ſeit Theodoſius dem Aelteren die heidniſchen Schulen von Staatswegen geſchloſſen waren, und die chriſtliche Geiſtlichkeit, zur unumſchränkten Herrſchaft gelangt, in fanatiſcher Wuth alle heidniſche Bildung gänzlich zu vernichten trachtete, war es allerdings faſt ein Wunder, daß im Orient ſich noch Schulen und Lehrer erhielten, welche im 7. Jahrhundert gewiſſe Fächer und Theile der alten Wiſſen-

---

12) Vgl. das Programm der Götting. Jubilarfeier 1837 (Quam curam respublica apud Graecos et Romanos literis doctrinisque colendis et promovendis impenderit p. 5). Die dort angeſtellten Gelehrten ſollten ſich blos wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen und der Benutzung der Schätze der dortigen Bibliothek, nicht dem Unterrichte widmen.

13) 100,000 Seſterzien (10,000 fl.) Thierſch a. a. O. S. 33.

14) Dies iſt treffend in dem citirten Göttinger Programm nachgewieſen S. 16.

15) Thierſch a. a. O. S. 33.

16) Schloſſer a. a. O. S. 224.

17) Schloſſer S. 217. — Ein Hauptgrund ſcheint darin gelegen zu haben, daß bei den Griechen die Religion kein Gegenſtand des Schulunterrichts war, indem für ſie das öffentliche Leben mit ſeinen Opfern, Feſten und Gebräuchen und die Erziehung durch Ton- und Dichtkunſt nebſt Mythologie die Stelle jenes Unterrichts vertrat. Thierſch S. 32.

18) Das Weſen derſelben hat bekanntlich v. Savigny ausführlich und vollſtändig erörtert. Geſch. d. röm. Rechts im M.-A.

19) Zimmern, Röm. Rechtsgeſch. I, S. 254 f. Schloſſer S. 118.

20) Zimmern S. 258.

ſchaft den Arabern überlieferten, von denen ſie ſpäter an die Lateiner kamen. Es geſchah dies durch Vermittelung der ſyriſchen Schulen, auf welche die Griechen ihre Wiſſenſchaften fortpflanzten, ſo wie dieſelben auch unter den Ommajaden (660—730), die ihren Sitz in Damascus hatten, die erſten arabiſchen Lehranſtalten für Mathematik, Aſtronomie, Baukunſt und Arzneiwiſſenſchaft gründen halfen [21]). Daß aber die Anregung der neueuropäiſchen Wiſſenſchaftlichkeit größtentheils den Arabern zu verdanken iſt, kann nicht beſtritten werden [22]). — Im Occident waren natürlich mittlerweile die aus der Römerzeit herrührenden Schulen während der Periode der großen Völkerwanderung und in Folge der Eroberungskriege der germaniſchen Völkerſchaften nebſt ihren Büchersammlungen größtentheils zerſtört; doch entwickelte ſich bei dieſen letzteren allmälig der Keim einer neuen Literatur, deren Geſchichte beſonders um deswillen ſo merkwürdig iſt, weil in ihr die Begründung jener geiſtigen und politiſchen Ueberlegenheit enthalten iſt, durch welche Europa, der kleinſte der ſogenannten Welttheile, zugleich der mächtigſte und der Träger der geſammten Civiliſation der Menſchheit geworden iſt [23]).

Um den Gang der angedeuteten Entwickelung, ſo wie die Organiſation zu verſtehen, welche in dem ſogenannten Mittelalter die geiſtigen Bildungsanſtalten erhielten, muß man ſich an die Hauptmomente jener Periode erinnern, die den ganzen Charakter derſelben beſtimmten, nämlich das germaniſche Volksthum und das aus dem Orient ſtammende, beim Verfall des römiſchen Reichs zur Staatsreligion gewordene und nach deſſen Zertrümmerung durch die germaniſchen Völkerſchaften an dieſe gebrachte Chriſtenthum. Während der antike Staat auf dem ſogenannten Rechte der Eroberung oder des Stärkern beruhte, zur Unterlage das Sklaventhum hatte, Wiſſenſchaft, Künſte und Religion dem Staate völlig unterordnete, ſo daß z. B. die Sieger dem Beſiegten ihre Götter aufdrangen [24]), während ferner das Familienleben in Folge der Unterdrückung des weiblichen Geſchlechts ebenfalls den Charakter der Rohheit zeigte [25]), und überhaupt dem ganzen Alterthume der Gedanke angeborener oder allgemeiner Vernunft- und Menſchenrechte im Weſentlichen durchaus fremd war [26]), — ſind von allen dieſen edleren Anſichten in dem deutſchen Volksthume die Keime gegeben und durch das Chriſtenthum zur Entwickelung gebracht worden. Der Grundzug des germaniſchen Volksthums iſt nämlich, wie Wachs-

---

21) Schloſſer S. 270 f.

22) Wachler, Hdb. d. Geſch. u. Lit. 1823, Bd. II, S. 4, 88, 107 ff.

23) Scheibler, Lebensfrage d. europ. Civiliſation S. 26.

24) Hüllmann, Urgeſch. des Staats S. 112. Staatsrecht des Alterthums S. 94, 212, 218, 275. Vollgraff, Polit. II, 30, 226. Walter, Röm. Rechtsgeſch. S. 177, 191.

25) Hegel, Naturrecht S. 49. Fichte, Staatslehre S. 173 ff.

26) Fries, Beitr. z. Geſch. d. Philoſ. I, S. 43. Welcker, Univ. pol. Encykl. S. 401.

muth treffend bemerkt[27]), „ureigner Sinn für perſönliche und ſtaatsbürgerliche Freiheit und Ehre." Der Staatsverein beruhte bei allen germaniſchen Völkern auf einem freien Vertrage, den die Einzelnen, in Genoſſenſchaften oder Geſammtbürgſchaften vereinigt, abſchloſſen[28]), und eben deshalb wurde bei ihnen das von dem Volke ausgegangene und angenommene Geſetz Vertrag genannt und von den Verordnungen der Könige oder Fürſten genau unterſchieden[29]), ſo wie überhaupt das demokratiſche Element in der deutſchen Urverfaſſung das überwiegende war[30]). Da ein Vertrag nur für diejenigen verbindlich iſt, die ihn abgeſchloſſen haben, ſo galt die Rechtsregel: quemlibet sua lege vivere. Die Germanen drangen daher den beſiegten Nationen nicht ihre Geſetze auf, und ſo blieb namentlich das römiſche Recht fortwährend in Geltung[31]). Da die Germanen ferner in Bezug auf Wiſſenſchaft und Künſte noch ganz roh waren, ſo mußte natürlich der Einfluß der gebildeten Beſiegten in dieſer Bedeutung ſich ſehr geltend machen; daher ſchon frühzeitig der Gebrauch der römiſchen Sprache zur Aufzeichnung der germaniſchen Volksrechte. Mit jener Grundanſicht des Vertrags hängt zugleich zuſammen, daß ſchon ſehr früh, bald nach Entſtehung des fränkiſchen Reichs, die gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Herrſchern und den (geiſtlichen und weltlichen) Großen durch eigene ſchriftliche Feſtſetzungen oder Urkunden in der Form Rechtens abgeſchloſſen wurden, wie denn die Geſchichte ſchon im Anfange des 7. Jahrhunderts eine ſolche Magna charta nennt, welche Chlodwig's Enkel, Klothar II., im Jahre 615 auf das Andringen des Adels und der Geiſtlichkeit unterzeichnen mußte[32]). Die chriſtliche Religion ferner, welche ebenfalls von dem Principe der Achtung der individuellen Perſönlichkeit ausgeht und überhaupt mit Recht als die Reli=

---

27) Europ. Sittengeſch. I, 132. Man vgl. Scheidler, Deutſch. Juriſtenſpiegel, d. Motto's u. S. 70.

28) Welcker, Univ. polit. u. jur. Encyklop. S. 98, 105 ff., 154. Deſſelben Abhdlg. f. d. öff. Recht S. 194 ff., 388 ff. Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. III, S. 166 (ed. 2). Scheidler, Geſch. Bemerk. üb. d. Lehre v. Staatsvertrag, in Pölitz' Jahrbüch. 1834, Septbr., S. 258. J. Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer S. 236.

29) Montag, Geſch. d. deutſch. ſtaatsbürg. Freiheit I, S. 48. Zachariä, Kampf d. Grundeig. u. d. Grundherrlichkeit 1832, S. 10.

30) Barth, Deutſch. Urgeſchichte Bd. II, S. 397, 405.

31) v. Savigny, Geſch. d. röm. Rechts im M.=A. II, S. 36 ff.

32) Dieſe älteſte Magna charta ſteht in der bekannten Sammlung von Baluz Bd. I, S. 22; auch in der Sammlung von Georgiſch S. 459. Vgl. Zöpfl, Deutſche Staats= u. Rechtsgeſchichte S. 77, 82. — Ueber die Magna charta der Engländer vom J. 1215 und der der Ungarn vom J. 1222 vgl. Wachsmuth, Europ. Sittengeſch. III, 1, S. 252. III, 2, S. 79, 179. Wie unhiſtoriſch und lächerlich die Behauptung der anticonſtitutionell Geſinnten iſt, unſre neueren Conſtitutionen ſeien eine Nachäffung wälſcher Ideologie, iſt ſonach klar.

gion der Freiheit bezeichnet wird[33]), ſtellt den Menſchen über den Bürger, erkennt angeborene, unveräußerliche Menſchenrechte an, und ihr gehört der dem Alterthum fremde Begriff der Kirche[34]), als eine freie, in ſich in Lehre und Verfaſſung abgeſchloſſene, aber doch Jedem zugängliche und namentlich dem Staate gegenüber ſelbſtſtändige religiöſe Corporation, die, Anfangs ganz als dem (damals freilich ganz verdorbenen) Staatsleben entfremdet, nach ſiegreich beſtandenen Verfolgungen aber zur Staatsreligion erhoben, ſich ſogar bald völlig über den Staat zu ſtellen und denſelben zu despotiſiren wußte. Faſt gleichzeitig mit dieſer Hierarchie entſtand das urſprünglich aus Frankreich ſtammende, keineswegs ächtgermaniſche Lehnsweſen[35]), durch welches die alte deutſche Freiheit auf viele Jahrhunderte unterdrückt ward[36]). Die chriſtliche Geiſtlichkeit hatte übrigens doch wenigſtens das Verdienſt, daß ſie die Ueberbleibſel der alten Literatur bewahrte (vom 7. Jahrhunderte an erſcheinen in dieſer Hinſicht die durch chriſtliche Miſſionäre geſtifteten geiſtlichen Schulen und Bildungsanſtalten in Irland, Schottland und England als die wichtigſten[37]), nachdem die in Italien beſtehenden durch die Eroberung des Landes durch die Griechen und die Longobarden (568) verfallen waren[38])) und überhaupt geiſtige Regſamkeit zeigte. Das Chriſtenthum iſt nämlich, wenn auch nicht ausſchließlich, doch weſentlich zugleich Lehre, ja unleugbar unter allen Volksreligionen die erſte, welche die Religionsmythen mit Religionslehren vertauſchte[39]), und da ſie auf in alten Sprachen verfaßten Urkunden beruhte, ſo machte ſich hierbei das Bedürfniß wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe geltend. Daher war es die Kirche, in deren Schooß ſich der Reſt der alten Studien flüchtete, und in welcher ſich der Keim der Wiſſenſchaft erhielt, der unter günſtigeren Umſtänden endlich wieder zur Entfaltung kommen ſollte. Dieſe begannen einzutreten, als die großen, ihr Zeitalter weit überragenden Könige der Angelſachſen und Franken, Alfred und Karl der Große, angeregt durch den northumbriſchen Alcuin aus York[40]), ein lebhaftes Intereſſe an den wiſſenſchaftlichen Studien genommen hatten, bei allen Klöſtern und Stiftskirchen neue Schulen

33) Montesquieu, espr. d. lois 24, 3. Ancillon, Vermittl. d. Extreme. II, 20. Vgl. Chateaubriand, génie du christianisme (und die Auszüge hieraus in Buß' u. Klepp's Geſch. d. Staatswiſſenſch. Bd. III.)

34) Vgl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834, Decbr., S. 491.

35) Zachariä, Kampf d. Grundeig. u. ſ. w. S. 32. Derſelbe in Reyſcher's Zeitſchr. f. deutſch. Recht Bd. VII, 1842, Hft. 1, S. 48 ff. Vgl. E. M. Arndt's Erinnerungen, 1841, S. 273. Scheidler in Bran's Minerva 1843, Aug., S. 267.

36) Staatslexik. Bd. VII, S. 682 ff. Scheidler, Der Juriſtenſpiegel S. 95 ff.

37) Wachler a. a. O. II, S. 11.

38) Leo, Geſch. v. Italien II, 21 ff.

39) Garve, Princip der Sittenlehre (in G's. Ueberſetz. der Ethik des Ariſtoteles I, S. 121). Vgl. Fichte, Staatslehre S. 183.

40) Lingard, Geſch. v. England, überſ. v. Salis, I, 140. Vgl. Lappenberg, Geſch. v. England I, 204. II, 102, 292.

errichteten[41]). Hierbei war man in Rückſicht der Beſetzung der Lehrſtellen auf die Geiſtlichen, ſo wie in Rückſicht des Umfangs der damaligen Kenntniſſe auf diejenigen beſchränkt, welche für den geiſtlichen Stand für beſonders wichtig geachtet wurden, nämlich (aus dem Vorgange der alexandriniſchen Encyklopädiſten)[42]) die ſogenannten ſieben freien Künſte: Grammatik, Dialektik, Rhetorik (das ſogenannte trivium) und Arithmetik, Geometrie, Aſtronomie und Muſik (quadrivium)[43]); und ſo lag es ſchon von ſelbſt in dieſer Beſchränktheit auf Specialintereſſe und Lehrmonopol eines beſonderen Standes, daß in dieſen Trivialſchulen, an die ſich Seminarien für Geſang und Kirchenmuſik (die berühmteſten derſelben waren die zu Metz und Soiſſons) ſchloſſen, von eigentlicher Wiſſenſchaft noch keine Rede ſein konnte[44]).

Bald trat jedoch ein Wendepunct ein, von welchem aus die Entſtehung der Univerſitäten im neuen Sinne datirt, in welchem dieſelben mit Recht bezeichnet werden als „das großartigſte, eigenthümlichſte Inſtitut der neuen Welt und der chriſtlich-germaniſchen Menſchheit, beſtimmt zur freien, ſelbſtſtändigen Ausbildung und Förderung der geſammten höhern Bildung und zur wiſſenſchaftlichen Leitung der ganzen Cultur“[45]).

Im 11. und 12. Jahrhunderte traten nämlich Männer auf, welche ſolche Wiſſenſchaften, von denen man in den Kloſter- und Stiftsſchulen nichts wußte, oder die dort gelehrten auf eine ganz neue eigenthümliche Weiſe lehrten, Männer, welche, aus reinem Wiſſensdrange getrieben, durch ihre Begeiſterung zahlreiche Schüler um ſich freiwillig zu verſammeln verſtanden, und welche, was beſonders zu beachten, dem Laienſtande angehörten. Hiermit war der Grund zur Emancipation des forſchenden Geiſtes aus den Feſſeln des Auctoritätszwanges, ſo wie der Beſchränktheit auf andere fremde Zwecke, und ſomit zur eigentlichen Wiſſenſchaft gelegt, die nur auf dem Boden der Freiheit, und nur wenn ſie um ihrer ſelbſt willen getrieben wird, wahrhaft gedeihen kann. Ohne hier in das Nähere hierüber eingehen zu können, erwähnen wir nur kurz, wie in Paris die Philoſophie und Theologie durch Abälard, in Bologna durch Irnerius die Wiſſenſchaft des römiſchen Rechts, in Salerno dagegen durch den durch Reiſen im Oriente unterrichteten getauften Juden Conſtantin aus Carthago die Medicin — die bisher ebenfalls von der Geiſtlichkeit mit Gebeten, Beſchwörungen, Amuleten und Reliquien ꝛc. beſtritten wurde — eingeführt ward, und daß ſehr bald der große Ruf dieſer Männer den für wiſſenſchaftliche Bildung fähigen Theil der edleren Jugend aus ganz Europa um ſich verſammelte[46]). So entſtanden wiederum hohe Schu-

---

41) Brehm, Alterthüm. Geſch. u. Statiſt. d. hoh. Schulen S. 261. Wachler II, S. 17 ff. Erneſti, Analekten 1830, S. 66 ff., 152.

42) Wachler Bd. II, 24.

43) Gruber in d. Allg. Encyklop. II, Einleit.

44) Leo in d. Jahrb. f. wiſſ. Kritik 1829, Bd. II, S. 572.

45) Welcker, Univerſal- u. polit.-jur. Encyklop. S. 517.

46) Meiners, Geſch. d. hoh. Schulen I, S. 7. Wachler, Geſch. d.

len, hervorgegangen aus reinem Wiſſenstriebe, ganz ſo wie urſprünglich bei den Griechen, daher auch ganz anders wirkend und hierdurch zugleich praktiſch oder hiſtoriſch die heut zu Tage leider nur zu oft verkannte Wichtigkeit des reinen wiſſenſchaftlichen Intereſſes beſtätigend [47]). Das Eigenthümliche dieſer hohen Schulen in äußerer Hinſicht beſtand, wie bemerkt, in der Verweltlichung der Wiſſenſchaft, indem jene erſten Lehrer dem Laienſtande angehörten und ſomit der Geiſtlichkeit ihr früheres Monopol entriſſen [48]). Doch lag es in der Natur der Sache, daß damals zu dieſer Emancipation der Wiſſenſchaft von der Kirche, oder vielmehr von dem kirchlichen Beamtenſtande nur erſt der Grund gelegt werden konnte, und dieſe hohen Schulen (zumal ſie in den Kreis ihrer Lehrgegenſtände die Theologie und das kanoniſche Recht zogen, welche nach der damaligen Stellung der Kirche zum Staate der kirchlichen Oberaufſicht unterworfen ſein mußten) fortwährend eine kirchliche Beziehung behielten, wenn ſie auch zu keiner Zeit als rein kirchliche Anſtalten betrachtet worden ſind [49]). Zugleich erhielten dadurch jene hohen Schulen Antheil an der Unabhängigkeit vom Staate, der damals ganz unter der Kirche ſtand, und unterſchieden ſich hierdurch weſentlich von den heidniſchen Hochſchulen. Noch mehr geſchah dieſes dadurch, daß ſie, die Anfangs einen völlig freien Verein bildeten, nach germaniſcher Sitte in geſchloſſene Innungen zuſammen und ſo den übrigen Vereinen, die zuſammen den Staat ausmachten, gegenübertraten [50]). Die hohen Schulen conſtituirten ſich und wurden dann anerkannt als universitates, d. h. Gemeinden, Genoſſenſchaften, Corporationen; ſie bildeten eine geſchloſſene Gelehrteninnung oder Zunft (deren Glieder dann weiter in Nationen ſich eintheilten), wie der Name Univerſität, der ſeiner urſprünglichen Bedeutung [51]) nach keineswegs die

---

Lit., II, 139. Leo, Geſch. von Italien, II, 20, 36, 39. Deſſelben Geſch. d. Mittelalt., II, 716. Wachsmuth, Eur. Sittengeſch. III, 1, S. 109 ff.

47) Leo, in den Berlin. Jahrbb. 1829, II, S. 572 ff.

48) „Gegenüber der Kirche, die den Schlüſſel zum Born der Weisheit ängſtlich bewachte und unbedingten Glauben an ihre Satzungen verlangte, geſtalteten ſich die Univerſitäten, deren charakteriſtiſches Merkmal und Unterſcheidungszeichen von den früheren Kloſterſchulen das war, daß auch der Laienſtand Antheil an ſelbſtſtändiger wiſſenſchaftlicher Erkenntniß gewann, und ſo die Geiſtlichkeit ihr Monopol verlor." Schmitthenner, Charakteriſt. unſ. Zeit. S. 799. Bülau, Staatswirthſchaftslehre S. 141.

49) Eichhorn, Kirchenrecht, II, 632.

50) Pfiſter, Geſch. d. Deutſch. III, S. 374. Eichhorn, Geſch. d. Liter. Th. II, S. 71. Thierſch, üb. Tübingen S. 81. Savigny, Geſch. d. röm. Rechts im M.-A. III, 256. Wachsmuth a. a. O. III, S. 113.

51) Es iſt bekannt, daß erſt in den folgenden Jahrhunderten zu Bologna außer der Jurisprudenz die freien Künſte, die Theologie und Medicin, zu Salerno außer der Medicin die Philoſophie und Jurisprudenz gelehrt wurden, und daß Paris, der Sitz der Theologie und Philoſophie, erſt viertehalb Jahrhunderte nach ihrer Stiftung eine ordentliche Profeſſion des Rechts erhielt. Dahlmann, Politik S. 278. Auch erhielt damals z. B. Bologna eine universitas juristarum und daneben eine univ. artistarum. Selbſt der Name studium generale

Geſammtheit der Wiſſenſchaften bezeichnen ſollte, ganz beſtimmt ausdrückt. Doch darf nicht vergeſſen werden, daß der große Hohenſtaufe Kaiſer Friedrich II. auf die von ihm geſtiftete hohe Schule zu Neapel (1224) Lehrer für alle Wiſſenſchaften berief[52]). Schon zufolge dieſer Zuſammenſetzung als politiſcher Corporationen lebte in dieſen Schulen, wie Eichhorn treffend bemerkt[53]), ein ganz anderer Geiſt, als in den gewöhnlichen Stifts- und Kloſterſchulen; und dieſer Geiſt bethätigte oder verkörperte ſich bald in dem großen Einfluſſe der Univerſitäten auf die wichtigſten Angelegenheiten des Staats und der Kirche, indem auf ihnen ſich (im Gegenſatze gegen die Geburtsariſtokratie und die Hierarchie) der ſogenannte gelehrte Adel ſich bildete[54]), welcher der modernen Zeit eigenthümlich, übrigens gerade darum, weil er Jedem, der nur den nöthigen Geiſt dazu hat, zugänglich, nicht im Geringſten mit den Forderungen des Rechts im Widerſpruche iſt.

Wie in allen Zünften, ſo war auch in dieſen Gelehrteninnungen der Grundzug die Autonomie[55]), die Befugniß, Statuten u. dgl. m. zu machen, überhaupt Selbſtſtändigkeit in Hinſicht aller Gemeinheitsangelegenheiten, um welche ſich die geſetzgebende Staatsgewalt nie kümmerte. Darin kommen überhaupt alle Statuten oder Obſervanzen überein, daß ſie den Zunftvorſtehern (Gildemeiſtern) eine meiſtens ſehr ausgedehnte Gewalt über die Zunftgenoſſen, beſonders die richterliche in der erſten Inſtanz über vorfallende Streitigkeiten ſowohl als gemeine Zunftangelegenheiten, Verhandlungen mit anderen Zünften u. ſ. w. ertheilen. Und da ſogar ſelbſt unvollkommen freien Leuten dieſes Recht zuſtand[56]), ſo mußte natürlich noch weit mehr daſſelbe der Univerſität zuſtehen, da dieſe, nächſt der Kirche und dem Ritterthume oder Adel, die geehrteſte aller Corporationen war. Dies Recht der Autonomie übten die Univerſitäten auch von den älteſten Zeiten an, zumal die Päpſte, ſo wie die weltlichen Fürſten, es meiſtens ausdrücklich anerkannten. Auch in dem Aeußerlichen der Univerſitätsverfaſſung zeigte ſich die unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zünften. Dahin gehört zunächſt die Vertheilung der Wiſſenſchaften in die einzelnen Fächer, die offenbar dem oberſten Gewerbsgeſetze der Vertheilung der Arbeit, worauf das Zunftweſen beruht, entnommen iſt, und wobei gleichſam fabrikmäßig (wie Kant ſagt)[57]) die der Gelehrſamkeit gewidmeten Köpfe behandelt wurden. Ferner: daß

---

deutet nicht auf die Geſammtheit der Wiſſenſchaften, wie gleich noch nachgewieſen werden wird. Vgl. Savigny a. a. O.

52) Dahlmann, Politik S. 278.

53) Deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte §. 266, II, S. 180.

54) Vgl. Kremſier, Wirkung der Wiſſenſch. u. Künſte 1817, S. 10, und die daſelbſt in extenso mitgetheilten Stellen von Schmid u. A. Wachsmuth, Europ. Sittengeſch. IV, 121, 130, 165, 669, 688.

55) Weiske's Rechtslexikon sub v. „Autonomie." Vgl. Staatslexikon s. h. v.

56) Eichhorn a. a. O. §. 259, Note e (S. 157). Vgl. Staatslexikon sub v. „Aſſociation" (Bd. II).

57) Streit der Facultäten S. 1.

die hohen Schulen, wie die Zünfte (welche ſelber früher auch scholae hießen)[58]) ſich in Lehrlinge, Geſellen, Altgeſellen und Meiſter theilten, ſo wie auch die Disputationen und Promotionen der Lieferung des Meiſterſtücks und der Losſprechung der Geſellen verglichen werden können[59]) ꝛc.

Die erſten Lehrer, Abälard, Irnerius, Conſtantin ꝛc., waren aufgetreten, ohne vom Staate, der Kirche oder ſonſt Jemandem die Auctoriſation zum Lehren erhalten zu haben[60]); ſie hatten ſie ſich ſelbſt genommen. Bei den erſten Nachfolgern jener fand noch daſſelbe Statt. Bald nachher fand man aber nöthig, Vorkehrungen zu treffen, daß auch wirklich nur die Würdigen ſich zu Lehrern aufwerfen könnten. Wer ſollte dies entſcheiden, als eben die bereits anerkannten Meiſter der Wiſſenſchaft? Wen dieſe nach einer Prüfung für würdig erklärten, der bekam dadurch das Recht, die Erlaubniß (Licenz), auch als Lehrer auftreten zu können. So entſtanden zunächſt die ſogenannten gelehrten Würden oder Grade (Baccalaureus, Licentiatus, Magiſter, Doctor), und damit war der Grund zu den ſogenannten Facultäten gelegt, als beſondere Claſſen von Lehrern auf hohen Schulen, welche nicht nur gewiſſe Fächer zu lehren, ſondern auch in dieſen vollendete Jünger oder andere Gelehrten prüfen und ihnen dann jene Würden, und namentlich die Erlaubniß zum Lehren zu übertragen das ausſchließliche Vorrecht haben[61]).

Was die Hochſchulen weſentlich von den älteren kirchlichen Schulen unterſchied, war das der Corporation zuſtehende Recht, die Befugniß, öffentlich zu lehren, mit einer früher unbekannten Bedeutung deſſelben zu ertheilen. Doctores und magistri im Sinne ihrer Verfaſſung waren nicht von einem Prälaten, ſondern von der Univerſität dazu berechtigte Perſonen, und die Folge dieſer Berechtigung, daß ſie als ſolche von jeder andern Univerſität anerkannt wurden, dieſe Berechtigung mithin, wie der Ordo oder die Ritterwürde, eine allgemeine Bedeutung erhielt. Davon eben hieß die Univerſität, die eine ſolche Würde ertheilen konnte, ein studium generale[62]). Da übrigens dieſe Hochſchulen, wie bemerkt worden, in gewiſſer Beziehung immer als kirchliche Anſtalten und ſomit der kirchlichen Aufſicht unterworfen galten, ſo wurden ſeit dem 13. Jahrhunderte zur Errichtung von Univerſitäten bis zur Zeit der Reformation päpſtliche Privilegien für unentbehrlich gehalten[63]), zumal ohne ihre Hülfe die Anerkennung des Promotionsrechtes bei anderen Univerſitäten oder überhaupt die allgemeine Anerkennung dieſes

58) Muratori, Script. rer. ital. tr. VI. diss. 75. p. 475.

59) Herder, Metakritik II, 227. Vgl. Nicl. Vogt, Grund- u. Aufriß des chriſtl.-german. Kirchen- u. Staatsgebäudes 1836, S. 171, 209.

60) Wachler a. a. O. II, S. 141. „Das Recht zu lehren beſtimmte ſich in den älteſten Zeiten lediglich durch das, was der Lehrer leiſtete, und wurde durch keine äußeren Geſetze beſchränkt. Wer ſich zu dem Geſchäfte tüchtig fühlte, trat eigenmächtig als Lehrer auf u. ſ. w.“

61) Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht II, 632.

62) Savigny III, 381 ff.

63) Moſer, Deutſches Staatsrecht V, S. 363.

gelehrten Adels nicht zu bewirken geweſen ſein würde. Es iſt geſchichtlich (namentlich in Deutſchland) die Anſicht weit ſpätern Urſprungs, daß auch ein kaiſerliches Privilegium erforderlich ſei, mithin die Zuſtimmung des Landesherrn (welche wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Corporation allerdings unentbehrlich war) neben dem päpſtlichen Privilegium nicht genüge[64]). Niemandem aber kam es damals in den Sinn, daß einzelne Lehrer, die auf einer privilegirten Univerſität graduirt waren, noch eine beſondere Erlaubniß zum „Leſen" von Seiten des Staats oder der Staatsgewalt bedurft hätten, und noch weniger, daß man jemals zu der Beſorgniß Grund haben könnte, daß fortan die venia legendi blos von dem Staate ertheilt werden möchte[65])!

Es führt uns dieſer Punct zu einigen Andeutungen über die geſchichtliche Bedeutung der Univerſitäten und ihrer urſprünglichen Verfaſſung in politiſcher Beziehung; ein Punct, der um ſo wichtiger iſt, als fort und fort (ſogar von der „liberalen" Partei!) Angriffe und Anklagen gegen jene Anſtalten erhoben werden, als wäre ihre ſogenannte „gothiſche," „mittelalterige" Verfaſſung (ſo viel noch davon exiſtirt) der verwerflichſte Ariſtokratismus und Servilismus, und darum bis auf die letzte Spur zu vertilgen!! — Es iſt nämlich Thatſache, daß in jener ganzen Zeit die Univerſitäten ſowohl dem Staate, als auch ganz beſonders der Kirche gegenüber das volksfreiheitliche oder das demokratiſche Princip (im wahren Sinne dieſes Worts) vertraten, was um ſo wichtiger erſcheint, als gerade damals bemerktermaßen die Kirche ein viel zu großes Uebergewicht erlangt hatte, ſo daß ohne dieſe ſelbſtſtändige Entwickelung der Univerſitäten auch nie an eine Emancipation des Staats und der Staatsgewalt zu denken geweſen wäre[66]). Dieſe Selbſtſtändigkeit und ihren mächtigen Einfluß verdankten die Univerſitäten ſelbſt aber doch nur ihrer Corporativverfaſſung. Nur durch dieſe war es möglich, daß die Univerſitäten in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten zu allen wichtigen Reichs-, Stände- oder

---

64) Eichhorn II, S. 638. „Die älteſten Beiſpiele ſind erſt aus der Regierung Kaiſer Friedrich's III., und ſie ſind vornehmlich erſt ſeit der Reformation allgemein geworden, da die Proteſtanten die Anerkennung ihrer Promotionsfacultäten nur durch ein ſolches ſichern konnten, für die Katholiſchen aber die päpſtlichen Privilegien nun nicht mehr ausreichten, weil ſie von den Proteſtanten nicht reſpectirt wurden." Aus dieſem Geſichtspuncte betrachteten daher auch die neuen Publiciſten das kaiſerliche Recht, Univerſitätsprivilegien zu ertheilen.

65) Indem wir dieſes ſchreiben, berichtet die Zeitung (Deutſch. allg. Zeit. v. 13. März 1844), daß man wirklich in Preußen jetzt dieſe Beſorgniß hegt!!

66) Steffens, Die gegenw. Zeit u. ſ. w. 1817, S. 256: „Wie die Städte ſich zu den großen adeligen Beſitzern, ſo verhielten ſich die Univerſitäten zur Kirche. Sie ſtellten den eigentlichen demokratiſchen Moment der Kirche dar, nachdem wie im Reiche, ſo in der Kirche, der ariſtokratiſche durch die Concilien ſeinen mehr zerſtörenden als aufbauenden Einfluß geäußert hatte. Wie der erbliche Beſitz ſich zum Erwerb, ſo verhält ſich die Tradition zur Wiſſenſchaft." (Steffens führt dieſes weiter aus.)

Rathsverſammlungen und zu allen Provinzial- und Nationalſynoden, endlich (ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts) auch zu allen allgemeinen Concilien berufen wurden, und wie ſie theils als Geſetzgeber, theils als Schiedsrichter zwiſchen der höchſten geiſtlichen und weltlichen Macht jederzeit eine Hauptrolle ſpielten [67]). Die Univerſitäten waren (nach Herder's treffendem Ausdrucke [68])) ein Freiſtaat im Staate, indem auf ihnen die Wiſſenſchaften eine Ehre und Sicherheit fanden, die ſie ſonſt nicht gehabt hatten. Rechtsgelehrte wurden Orakel der Fürſten und ihrer Räthe [69]); die Facultäten ſtanden als geſchloſſene Zünfte und Phalangen der Literatur im Staate da; auch die ſogenannten Ketzer zogen ſich lange hinter den Schild literariſcher Privilegien zurück und konnten ſchwerer angetaſtet werden. Disputationsweiſe ward Manches behandelt, worüber poſitiv reden zu können, noch nicht an der Zeit war. Die Univerſitäten genoſſen die Rechte des Adels, wodurch der rohe Kriegsgeiſt und die ſtolze Unwiſſenheit des letztern allmälig geſchwächt ward. Einzelne Lehrer traten auf die Seite der Fürſten, und zuletzt wurden die Univerſitäten ſelbſt Rüſtkammern gegen den Papſt. Ihre Lehrer, z. B. Pierre d'Ailly, Johann Gerſon, Nic. v. Clemanges in Paris, erhoben ſich nicht nur gegen das ungeheure Sittenverderbniß der Geiſtlichkeit, ſondern auch gegen den Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt und gegen das Schisma der Kirche. So wie die ebengenannten franzöſiſchen Profeſſoren an der Spitze der hohen Schule zu Paris ſtanden, ſo ſtellte ſich dieſe an die Spitze der gallicaniſchen Kirche [70]) und der ganzen Chriſtenheit, und es gelang ihr, die Freiheiten jener, ſo wie dieſer zu retten, das Schisma aufzuheben und die Päpſte ſelbſt allgemeinen Concilien zu unterwerfen [71]); eben ſo erlangten auch die Lehrer der hohen Schulen von Oxford, Prag, Wien u. ſ. w. auf den Kirchenverſammlungen zu Baſel und Conſtanz das bedeutendſte Anſehen [72]). Es verdient in dieſer Beziehung beſonders hervorgehoben zu

67) S. Meiners, Geſch. d. hohen Schulen, woſelbſt im Th. II, S. 378 ein eigener Abſchnitt von der Geſchichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathungen über öffentliche Angelegenheiten redet. Man verwechſele das Recht nicht mit dem in Deutſchland erſt ſpäter aufgekommenen der Vertretung der Univerſitäten als Grundbeſitzerinnen auf Landtagen, durch welches Privilegium jener frühere rein geiſtige Einfluß faſt ganz verſchwand.

68) Werke III, Philoſ. u. Geſchichte 1829, XIV, S. 253.

69) Meiners I, 24. Savigny, Geſch. des röm. R. im M.-A. Bd. V, S. 216 f.

70) Staatslexikon sub v. „Gallicaniſche Kirche."

71) Man denke nur an die hohe Würde des Rectors, der z. B. in Paris dem Erzbiſchofe vorging und blos päpſtlichen Legaten und Cardinälen von königlichem Geblüt nachſtand. Vgl. Meiners a. a. O. III, 115, 154. Eine ihm angethane Injurie wurde als ein Majeſtätsverbrechen angeſehen und einſt ſogar mit dem Tode beſtraft, z. B. in Pavia. Conring, de reb. acad. p. 164. Die Univerſität Paris führte den Titel einer „älteſten und geliebteſten Tochter des Königs."

72) Selbſt die ſpaniſchen Univerſitäten kämpften ſtets ritterlich gegen die Anmaßungen der röm. Curie. S. Morgenblatt 1832, 22. Mai, S. 486. u. Wachsmuth a. a. O. IV, S. 585.

werden, daß noch von jenem berühmten Gutachten, welches Kaiſer Karl VI. ſich von der Univerſität zu Paris ausſtellen ließ, ein Deutſcher, Heinrich von Heſſen, genannt Langenſtein, ſchon mehrere Jahre zuvor (1381) in einer eigenen Schrift darauf hingedeutet hatte, daß die Vereinigung und Reformation der Kirche nur in einem allgemeinen Concilium zu ſuchen ſei [73]). Auch die Univerſität Oxford hatte auf ein allgemeines Concil angetragen [74]), ſo wie eben dieſelbe ſpäterhin dem gewaltthätigen Henry VIII. gegenüber in der bekannten Eheſcheidungsſtreitigkeit [75]) ſich tapfer wehrte und ein willfähriges Gutachten erſt dann ausſtellte, als gegen alle Statuten die ſogenannten Artiſten und jüngeren Glieder der Univerſität von dem Votiren ausgeſchloſſen worden waren [76]).

Als die bedeutendſte und einflußreichſte der damaligen hohen Schulen iſt ohne Zweifel die von Paris anzuſehen, welche ſchon vor ihrer Erhebung zu einer eigentlichen Univerſität (wie Frankreich überhaupt) vorzugsweiſe der Sitz des neuerwachten wiſſenſchaftlichen Lebens, welches damals ſich vornehmlich in der Form der ſcholaſtiſchen Philoſophie entwickelte, geweſen war; während gleichzeitig das ſüdliche Frankreich der erſte neue Schauplatz einer aufſtrebenden Volksreligion durch die ſogenannten Waldenſer war, die man mit Recht die Vorläufer des Proteſtantismus genannt hat. Auch von dieſer ſo ſehr verketzerten ſcholaſtiſchen Philoſophie ſteht geſchichtlich feſt, daß ſie für die Freiheit ſehr viel wirkte, indem ſie den blinden Auctoritätsglauben in Theologie und Philoſophie erſchütterte [77]). Eben ſo erſprießlich zeigte ſich die ſo ſehr als „mittelalteriges Unweſen" verſchrieene Form der akademiſchen Disputationen, indem dieſe gelehrten Turniere oder Ritterſpiele der Geiſtesgegenwart, den Witz und Scharfſinn der Streiter zu üben, ein weites Feld eröffneten und beſonders viel zur Ausbildung der neueren Sprachen beitrugen, wie Herder ebenfalls richtig bemerkt hat [78]).

Nach dem Muſter der Pariſer Univerſität wurden auch die älteſten deutſchen Hochſchulen eingerichtet, und entweder mit aus Paris berufenen Lehrern oder meiſtens mit ſolchen beſetzt, die in Paris ſtudirt hatten. Die erſte iſt bekanntlich Prag, deren päpſtliches Privilegium

---

73) Plank, Geſch. d. Papſtthums III, 354. Pfiſter, Geſch. d. Deutſchen III, 343. Derſelbe Langenſtein ward einige Jahre darauf (1384) bei der 1365 geſtifteten Univerſität zu Wien Profeſſor der Theologie.

74) Pfiſter a. a. O. III, 343.

75) Dahlmann, Geſch. d. engl. Revolution 1844, S. 43 ff.

76) Vgl. Huber, Die engl. Univ. 1839, I, S. 433 * (woſelbſt ſehr treffende Bemerkungen über die ſchmachvolle Feigheit von Univerſitäten gemacht werden, die in ſerviler Nachgiebigkeit gegen die Staatsgewalt wider ihre eigene Ueberzeugung handeln) u. Wuttke's Jahrb. a. a. O. S. 17.

77) Wachler, Hdb. d. Geſch. d. Lit. II, S. 245 ff., 259. Steffens, Die gegenw. Zeit S. 258 ff.

78) Ideen zur Philoſ. der Geſch. d. Menſchheit Buch 20, Bd. II, S. 502 (d. Ausg. v. Luden).

vom 26. Januar 1347, die kaiſerliche Stiftsurkunde den 6. April 1348 datirt; die zweite Wien, geſtiftet 1365, in Bezug auf welche beſonders das merkwürdig erſcheint, daß ſie damals vorzugsweiſe durch demokratiſchen Geiſt ſich auszeichnete. Die dritte iſt Heidelberg, geſtiftet 1346, eingeweiht 1386; dann Cöln 1388; Erfurt 1392; Würzburg 1403; Leipzig 1409 durch Auswanderung von Prag; Roſtock 1419; Greifswalde 1456; Freiburg im Breisgau 14$\frac{57}{60}$; Trier 1472; Ingolſtadt 1472; Tübingen den 3. Juli 1477; Mainz 1477; Baſel 1460; Löwen 1426.

Zeigen ſich die Univerſitäten überhaupt ſchon in dem finſtern Mittelalter als die glänzendſten Lichtpuncte, ſo wie durch ihre Verfaſſung als Aſyl der Geiſtesfreiheit, ſo iſt dies in noch höherm Grade der Fall in der merkwürdigſten Periode des Endes des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts, mit welcher jenes Mittelalter zu Ende ging, und von der auch die ganze neuere Zeit datirt. Wir reden von der Reformation, dieſer größten Weltbegebenheit ſeit der Stiftung des Chriſtenthums und der größten That, ſo wie dem begründetſten Stolze unſers deutſchen Volks, bei welchem allein ſie entſtehen und ſich entwickeln konnte[79]), und ganz beſonders unſere Univerſitäten! Denn ſo wie ſchon die früher genannten berühmten Männer, welche der Geiſtesfreiheit ſo kräftig das Wort geredet hatten, und wie namentlich auch Wykliffe und Johann Huß Univerſitätslehrer geweſen waren, ſo ging jene Begebenheit von der Univerſität Wittenberg und von einer akademiſchen Disputation aus. Martin Luther ſchlug ſeine verhängnißvollen 95 Theſes wenige Tage darauf an, nachdem er das Decanat der theologiſchen Facultät niedergelegt hatte. Es ſteht ebenfalls geſchichtlich feſt, daß eben dieſe Stellung Luther's, als Gliedes einer ſo angeſehenen und zahlreichen Gelehrteninnung, es ihm möglich machte, dieſen Schritt zu thun, und es iſt erſt noch neuerdings ſehr treffend bemerkt worden, daß eben der Umſtand, daß ein akademiſcher Lehrer den Ablaßkram Lügen ſtrafte, es war, der ſo außerordentliche Wirkungen möglich machte, die Hierarchie ſprengte und ein neues Zeitalter für die geſammte Menſchheit anbahnte. „Den räſonnirenden Mönch Luther hätten die Kirchenobrigkeiten bei dem erſten Laute des Widerſpruchs in finſtere Kloſtergewölbe geworfen, in denen ſo Mancher verſchmachtet ſein mag, der ein Reformator hatte werden wollen; aber den von vielen hundert begeiſterten Studenten umringten Profeſſor anzutaſten, durfte Niemand ſich vermeſſen. Die Stimme des Mönchs wäre in den öden Gängen ſeines Kloſters verhallt, ein Prediger hätte nur ſeine Gemeinde, vielleicht ſeine Stadt, höchſtens ſeinen Canton und einige Nachbarorte überzeugt, aber das Wort des Profeſſors Luther wurde von ſeinen Zuhörern binnen wenigen Jahren in alle Gaue des deut-

79) Fichte, Reden an d. deutſche Nation S. 184 ff. Jahn's Volksthum 1817, S. 120 ff. Steffens, Die gegenw. Zeit I, 264. Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. V, 1841, S. 199.

ſchen Landes getragen. Auch Melanchthon war Univerſitätslehrer, und man mag wohl ſagen, daß der Sieg der lutheriſchen Lehre vorzüglich durch die Theilnahme der Univerſitäten entſchieden wurde[80]).

Dieſe Reformation, welche zugleich auch die ganze neue politiſche Entwickelung hervorgerufen hat[81]) (ſo daß namentlich die franzöſiſche Revolution, von welcher unſere jetzige Zeit datirt[82]), als eine Folge jener anzuſehen iſt[83])) — dieſe Reformation, von den Univerſitäten ausgegangen, wirkte zugleich auf das Entſchiedenſte auf dieſelben zurück, und namentlich hat ſich das Eigenthümliche der deutſchen Univerſitäten erſt ſeitdem vollſtändig entwickelt[84]), weshalb wir hierüber einiges Nähere mittheilen müſſen.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die deutſchen Univerſitäten einen eigenthümlichen Charakter zu entwickeln, der ſich zunächſt in der größern akademiſchen Freiheit der Studenten zeigte, was ohne Frage zunächſt mit dem erwähnten eigenthümlichen altgermaniſchen Sinne unſers Volks für Freiheit und Recht und für Achtung der Individualität oder Perſönlichkeit zuſammenhängt, wie es denn auch geſchichtlich feſtſteht, daß dieſe akademiſche Freiheit blos auf den deutſchen Hochſchulen ſich ausgebildet und erhalten hat, ſodann aber auch in dem Geiſte und der Achtung für Wiſſenſchaft, dergleichen ſich bei keinem Volke in dieſem Grade findet. Auf den älteſten europäiſchen Univerſitäten und namentlich auf den italieniſchen (wo die Studenten den Rector aus ihrer Mitte wählten und über die Lehrer eine Gerichtsbarkeit ausübten[85])), war dieſe Freiheit Anfangs eine faſt ganz unbeſchränkte, weil damals die Geſammtheit der Studirenden aus erwachſenen Männern, und die Mehrzahl derſelben aus ſolchen beſtand, die bereits in zum Theil ſehr hohen oder bedeutenden Kirchen- und Staatsämtern ſtand. Dies änderte ſich natürlich nach und nach immer mehr, je jünger diejenigen waren, welche ſpäter die Hochſchulen beſuchten, und beſonders auf den franzöſiſchen Univerſitäten. Auch

---

80) Vgl. Wuttke's Jahrb. der deutſchen Univerſ. I, 1842, S. 5 und ebendeſſ. „Entwickelung der öff. Verhältniſſe Schleſiens, vornehmlich unter den Habsburgern" Leipz. 1842, I, 85, 86.

81) Heeren, Kl. hiſt. Schr. Bd. I. (üb. d. pol. Folgen d. Reform.) Bd. II, S. 147 ff. (üb. d. Entſteh. d. polit. Theorieen in d. neuern Europa). Capefigue, Hist. de la réforme 1834, T. I, p. 261.

82) Wachsmuth, Europ. Sittengeſch. V, 2, S. 754, 786, 790. Vgl. Scheidler, Prop. d. Rechtsphiloſ. S. 113 ff.

83) Zachariä, 40 Büch. v. Staat. Bd. V, 1841, S. 214. („Man hat die franzöſiche Revolution ſchon oft mit der Reformation verglichen. Sie war in der That eine Ergänzung oder vollſtändigere Durchführung des Rechtsſyſtems, welches der Reformation zum Grunde lag.")

84) Sehr lichtvoll und bündig hat dieſes Dahlmann nachgewieſen, Politik S. 279. Vgl. Erneſti, Analekten S. 60 ff. Mayerhoff, Die deutſch. Hochſchulen 1836, S. 31, und über den großen Unterſchied der katholiſchen und proteſtantiſchen Univerſitäten ſ. Meiners I, 310. IV, 366. und Zachariä in Pölitz' Jahrbüchern 1837, Novbr.

85) v. Savigny a. a. O. Wachler a. a. O. II, 140.

das deutſche Univerſitätsweſen war urſprünglich nach dem Muſter der Pariſer Hochſchule eingerichtet, wo der Grundſatz geiſtlicher oder klöſterlicher Disciplin ſehr früh galt, und wo die meiſten Studirenden in großen Gebäuden oder Collegien (z. B. in der Sorbonne) zuſammen unter der Aufſicht ihrer Lehrer und meiſtens von Unterſtützungen oder Stipendien (bursae, davon bursatii und das deutſche Wort Burſchen) lebten[86]), welche Collegien (wie noch heut zu Tage in Oxford und Cambridge) die eigentliche Univerſität ausmachten[87]). — Zugleich ward die Macht der Wiſſenſchaft dadurch bedeutend verſtärkt, daß in Deutſchland viele mächtige Ritter an ihr Geſchmack fanden und die Gelehrten ſchützten[88]), ja ſelbſt auch mit den geiſtigen Waffen die Hierarchie und das Mönchsthum bekämpften, wie z. B. Ulrich v. Hutten[89]). Seit ſo der Kreis der Wiſſenſchaft ſich erweiterte, das Aelteſte zum Neueſten ward, die Hörſäle der Scholaſtiker verlaſſener daſtanden, war es beſonders wichtig, was nun die Druckerkunſt hinzutretend vollbrachte. Die endloſen Dictate hörten auf, nothwendig zu ſein, ſeit man der Bibel, der römiſchen Geſetzbücher wohlfeilen Kaufs habhaft werden konnte und nun der Textdictate mindeſtens nicht mehr bedurfte; auch die Jahre lange, manchmal bandwurmartige Dauer einer Vorleſung hörte auf[90]); man las doch nur zwei Jahre an den Inſtitutionen, kam auf ein Jahr, endlich auf ein Semeſter.

Ueberaus wichtig war zunächſt der Einfluß der Reformation auf das geſammte und namentlich innere wiſſenſchaftliche Leben der Uni-

---

86) „Das wahre Grab der akad. Freiheit der Studirenden wurde die Stiftung und Vervielfältigung von Collegiis und Burſen, indem die in denſelben aufgenommenen Studenten die Freiheit verloren, nach eigener Wahl zu wohnen, ſich zu kleiden und zu nähren, zu arbeiten und ſich zu ergötzen, Lehrer und Lehrſtunden ſich auszuſuchen, und über ihr Geld zu disponiren.“ Meiners, Verfaſſ. u. Verwalt. d. Univ. I, 144.

87) „Wer nicht in einem Collegium lebte, unterſtützt oder in den Mitgenuß der Stiftung eingekauft, gehörte nicht zur eigentlichen Univerſität, er lebte in communi. In dem politiſch zerſtückelten Deutſchland nun war die Unterſtützung geringer und ſchwieriger zu erlangen; aber die bursae der Deutſchen waren dafür meiſt freie Penſionsanſtalten, die ihre Mitglieder gegen Zahlung aufnahmen. Man wählte ſeine Vorträge ſo frei, als die perſönliche Auctorität der Lehrer, die gebundene Art der Lehre, die Nothwendigkeit, ſich im Disputiren kunſtgerecht zu zeigen, es geſtattete. Der Muth zu freiem Vollbringen wuchs, als ſeit der Eroberung von Conſtantinopel jene unverſiegbare Quelle der griechiſchen Bildung ſich für die Deutſchen urſprünglicher aufthat, als Andronikos Kontoblakas in Baſel Griechiſch lehrte, und Reuchlin auf dem in Paris gelegten Grund nun hier und in Tübingen weiter bauen konnte.“ (S. Meiners, Geſch. d. Univ. IV, S. 366.) „Er brachte ſeinen Verwandten Philipp Melanchthon als Lehrer der griechiſchen und hebräiſchen Sprache nach Wittenberg.“ Dahlmann a. a. O. S. 279.

88) Meiners IV, 365.

89) Meiners, Lebensbeſchreibung berühmter Männer I, 86, 164, 165. III, 358 ff.

90) In Wien las der Prof. Thomas von Haſelbach 21 Jahre über — das erſte Capitel des Jeſaias (ſ. Pfiſter, Geſch. d. Deutſch. III, S. 652), „ohne damit zu Ende zu kommen“, wie Aeneas Sylvius berichtet.

verſitäten. Dahin gehört, daß die Reformation den Deutſchen eine allgemeine Bücherſprache gab, und die geiſtige Wärme dieſer Mutterſprache auf die bisher immer lateiniſch lehrenden Katheder zu bringen (was jedoch erſt ſeit Thomaſius allgemeiner Statt fand) die Möglichkeit und den Anlaß gab. Indem die Reformation ferner zugleich die niederen Schulen und die Gymnaſien oder Lyceen verbeſſerte, ſo machte ſie es nicht nur möglich, daß für die vollkommener vorbereiteten Studirenden der akademiſche Unterricht immer mehr das Gepräge der Wiſſenſchaftlichkeit erhielt, ſondern auch, daß viele Lehrgegenſtände, die früher den Hochſchulen angehört hatten, paſſender den Gymnaſien oder Lyceen überwieſen wurden. Gemäß ihrem Grundprincipe, die heilige Schrift als alleinige Quelle des Glaubens anzuerkennen, förderte ſie vorzüglich das Studium der Grundſprachen und ſomit auch das der claſſiſchen Literatur, welches Luther bekanntlich auf das Dringendſte empfahl [91]), wogegen man auf den katholiſchen Hochſchulen das Studium der Philologie aus Furcht vor der ſogenannten Neologie, oder richtiger: aus Furcht vor der Entlarvung des hierarchiſchen Bevormundungs- und Verdummungsſyſtems hinderte [92]). Zunächſt hatte die Reformation die Folge, daß ſie die durch das entſtellte Chriſtenthum eingedrungenen orientaliſchen Vorſtellungen vom abſoluten Königthume oder der unbeſchränkten fürſtlichen Macht und die entſprechende vom unbedingten blinden Gehorſam der Völker bekämpfte und vernichtete [93]). Die Reformation war bekanntlich nicht blos eine Umbildung der kirchlichen Lehre, ſondern zugleich der kirchlichen Verfaſſung, und ſomit auch des damals wichtigſten Theils der Staatsverfaſſung [94]). Sie hatte, wie Zachariä richtig ſagt [95]), „die Tendenz, die Verfaſſung der chriſtlichen Kirche von dem Einfluſſe gänzlich zu befreien, welchen auf ſie aſiatiſche Rechtsbegriffe und Rechtsgrundſätze wegen des geſchichtlichen Zuſammenhanges des Chriſtenthums mit dem Judenthume gehabt hatten, mit anderen Worten, an die Stelle der hierarchiſchen Verfaſſung der römiſch-katholiſchen Kirche eine Kirchenverfaſſung zu ſetzen, welche auf dem Grundſatze der Gewiſſens- und der Religionsfreiheit beruhte. Sie hatte ferner in Bezug auf die Staatsverfaſſungen der germaniſchen Staaten, denen die Verfaſſung und das Recht der römiſch-katholiſchen Kirche theils unmittelbar, theils mittelbar zum Grunde lag, ganz dieſelbe Tendenz. Sie ſollte aus den Verfaſſungen jener Staaten den aſia-

91) Luther an die Rathsherren aller Städte Deutſchlands, Werke Th. X, S. 545 (Walch. Ausg.)

92) Meiners, Geſch. der Univerſ. IV, 368.

93) Schön a. a. O. S. 116. Welcker, Letzte Gründe S. 36. Herder, W. z. Ph. u. Geſch. 1831, Bd. VII, S. 173. v. Gagern, Reſult. d. Sittengeſch. III, 258. IV, 48. Vgl. Murhard, D. unbeſchränkte Fürſtenſchaft S. 62 ff., 147, 178 ff. v. Aretin, Staatsr. d. conſtit. Mon. I, S. 26. Gervinus, Kl. hiſt. Schr. S. 263. Schmitthenner, Zwölf Büch. v. Staat. 1839, I, S. 61 ff.

94) Rehberg, Sämmtl. Schr. I, S. 75.

95) Vierzig Bücher v. Staat. Bd. V, 1841, S. 200.

tiſchen Zuſatz verbannen, den ſie durch das auf die moſaiſche Geſetzgebung ſich gründende Recht der römiſch-katholiſchen Kirche erhalten hatten, ſie ſollte alſo die germaniſchen Staaten gleichſam wieder germaniſiren, d. i. die Einheit zwiſchen Staat und Kirche aufheben, dem Königthume eine andere Grundlage geben, als die einer den Königen und Fürſten der Erde von Gott ertheilten Vollmacht" [96]). Es iſt noch neuerdings erſt in Erinnerung gebracht worden, wie bis zum Uebermaße freimüthig die Reformatoren z. B. in Beziehung auf das Recht des Widerſtandes ſich äußerten [97]). Sodann iſt ferner ebenfalls gewiß, daß die neuere politiſche Speculation aus den durch die Reformation politiſch befreiten Niederlanden hervorging [98]) (in welcher Hinſicht es genügen mag, an Hugo Grotius, den Vater des Natur- und Völkerrechts, zu erinnern), ſo wie in Frankreich die Religionsunruhen (beſonders die Hugenottenkriege) ähnliche Wirkungen hatten (J. Bodinus ſchrieb damals ſein berühmtes Werk über den Staat 1576 [99])), und wie erſt nach der Reformation auch in England auf der uralten [100]), aber Jahrhunderte hindurch verſchütteten Baſis der Volksfreiheiten allmälig und nach ſehr vielen Kämpfen der wunderbare politiſche Bau aufgeführt werden konnte, den wir die engliſche Verfaſſung nennen, der übrigens viel beſſer ausgefallen ſein würde, wenn die Reformation in jenem Lande vom Volke und den

---

96) Dazu macht Zachariä S. 201 die Anmerk.: „Die germaniſchen Völker verbanden urſprünglich mit dem Königthume einen ſehr beſchränkten Begriff." Vgl. Tacit. Germ. c. 43. „Der König war ihnen nur ein Schutz- und Schirmherr. Der Ausdruck: des Königs Bann, bezeichnete noch in ſpäteren Zeiten die königliche Gewalt überhaupt." S. die deutſche Gloſſe zum Sachſenſpiegel III, 64. (40 Büch. v. St. V, 200 f.) Vgl. auch Zachariä's Abhdl. de jurisprudentia Lutheri, Wittenberg 1804. Deſſelb. Kampf d. Grundeig. u. ſ. w. S. 12. J. Grimm, D. Rechtsalterthümer S. 229, 243.

97) Dahlmann, Politik S. 174. („Luther nahm nicht den geringſten Anſtoß an der Widerſetzlichkeit gegen einen Kaiſer, der „beſchriebenen Rechten" nicht folgen will, hielt den Kaiſer für richtig entſetzt, welchem das Reich und die Kurfürſten einträchtig den Gehorſam aufkündigen. Und der ſanfte Melanchthon fand den Tyrannenmord ganz in der Ordnung. Kurz, wer bei den geradhin blickenden Gottesgelehrten nachfragt, nicht blos den uralten (von heutigen Hoftheologen iſt nicht die Rede), hat weit kühnere Antworten zu befahren, als die ein Mann von politiſcher Lebenskenntniß auf ſich nehmen möchte.") Vgl. Allgem. Rechtszeitung, Göttingen, 1831, Nr. 5 (in welcher die energiſchen Ausſprüche Luther's, Melanchthon's, Zwingli's u. A. über das Recht des Widerſtandes in extenso mitgetheilt ſind). Vgl. Bretſchneider, Luther an unſre Zeit, 1817, S. 6 bis 27. Dem Könige Henry VIII., der die 7 Sacramente vertheidigt hatte, „antwortete Luther 1522 mit einem Contra Henricum regem Martinus Lutherus in Ausdrücken von ſolcher Ungebundenheit gegen den König, daß ein heutiger Cenſor von ihrem bloſen Anblicke den Tod nehmen würde." (Dahlmann, Geſch. d. engl. Revolution 1844, S. 50.)

98) Heeren, Kl. hiſt. Schr. Bd. II, S. 158.

99) Schmitthenner, 12 Büch. v. St. Bd. I, S. 66. Heeren S. 161.

100) Der älteſte engliſche Freiheitsbrief iſt die Magna charta von Henry I., der 1135 ſtarb. Blackſtone hat ſie 1758 in Oxford herausgegeben. Vgl. Millar, Hiſt. Entwickl. d. engl. Verf., überſ. v. K. E. Schmid II, 31 ff.

Univerſitäten, und nicht blos von dem Deſpoten Henry VIII. ausgegangen wäre[101]), was denn auch (wie in Deutſchland) wohlthätig auf die Univerſitäten ſelbſt zurückgewirkt haben würde, ſtatt daß jetzt dieſelben in England in mittelaltriger Abgeſchloſſenheit dem Staats- und Volksleben feindlich gegenüberſtehen und dem craſſeſten Hochtoryismus und Stabilitätsprincipe huldigen [102]). Bekannt iſt es ferner, daß es eben jene Theorie vom göttlichen Rechte der Könige, dem blinden Gehorſam der Unterthanen und von der Verwerflichkeit der Beſchränkungen der königlichen Machtvollkommenheit durch eine Verfaſſung es war, welche die Stuarts, beſonders der übergelehrte pedantiſche Jacob I., offen predigten [103]), eine Lehre, welche, wie ſelbſt Chateaubriand, der jüngſt in Belgrave-Square ſo übermäßig gefeierte „König der (politiſchen) Intelligenz"[104]), das geiſtige Oberhaupt der Legitimiſten, ſagt [105]), „Karl I. auf das Blutgerüſt brachte und das ganze Staatsrecht Perſiens ausmacht [106]), ſo wie ſchon früher Hume von ihr bemerkt hatte, daß ſie den Stuarts den ſchönſten Thron der Welt koſtete[107]), was ſpäter ſich zweimal bei den Bourbonen der älteren Linie wiederholte.

Der Zuſammenhang zwiſchen den Univerſitäten, ihrer Corporativverfaſſung mit der Reformation, der engliſchen und franzöſiſchen Revolution und dem Repräſentativſyſteme mußte hier etwas ausführlicher, als der nächſte Zweck zu erfordern ſcheint, beſprochen werden, weil die praktiſch wichtigſten Staatsfragen unſerer Zeit, ſowohl in Bezug auf unſer Volks- und Staatsleben überhaupt, als auch namentlich die gerade gegenwärtig ſo viel beſprochenen Reformfragen des für uns Deutſche bei dem Mangel an Preßfreiheit, volksthümlicher Geſetzgebung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, ſo wie der Geſchworenengerichte doppelt und dreifach wichtigen deutſchen Univerſitätsweſens[108]) ihre principielle Beurtheilung nur durch eine richtige Einſicht in das gegenſeitige Verhältniß von Wiſſenſchaft und Leben, Theorie und Praxis, intellectuellen und materiellen Intereſſen erhalten können. Eben ſo ausgemacht iſt, daß die damit unmittelbar zuſammenhängende Frage über die ſtaatsrechtliche Stellung der zwei höchſten und wichtigſten Corporationen, der Kirche und Univerſität, theils zu einander, theils zur Staatsgewalt [109]), auf eine wahrhaft angemeſſene Weiſe praktiſch nur in denjenigen Staaten entſchieden werden könne, in welchen das

---

101) Dahlmann, Geſch. d. engl. Revolut. S. 55.

102) Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1834, Auguſt. (Blick auf Englands Kirchenfrage.)

103) Heeren a. a. O. S. 172.

104) Vgl. Varnhagen's Denkwürdigk. Bd. V, 1840, S. 352.

105) In ſ. neuern Schr. üb. d. Revolut. Bd. II, S. 6.

106) F. G. Welcker, V. ſtänd. Verfaſſ. 1831, S. 33.

107) v. Aretin, Staatsr. d. conſt. Mon. I, S. 156.

108) Vgl. Scheidler in Wuttke's Jahrb. d. deut. Univ. 1842, II, S. 84 ff. Derſ. üb. d. deutſch. Studentenleben 1842, S. 12 ff.

109) Vgl. Welcker, Univ. Encyklop. S. 524 ff.

Princip der Geiſtesfreiheit und der Volksrechte grundgeſetzlich anerkannt iſt, d. h. in unſeren proteſtantiſchen conſtitutionellen Staaten; denn alle dieſe Einzelnheiten reduciren ſich in letzter oder höchſter Inſtanz ſammt und ſonders auf die eine Alternative: entweder ſollen unſere deutſchen Univerſitäten, wie ſie ſich ſeit der von ihnen ausgegangenen Reformation bis zur Befreiung Deutſchlands vor einem Menſchenalter gebildet haben, dem Geiſte unſerer neueren Zeit, alſo den Principien des Repräſentativſyſtems und des Fortſchritts gemäß, ſich entwickeln, oder ſie ſollen dem ultramontanen und ſervilen Principe der Hierarchie und des Abſolutismus, dem Obſcurantismus und Verdummungsſyſteme als bloſe Dreſſuranſtalten für den Staats- und Kirchendienſt willfährige Werkzeuge in der von ihnen al austriaco [110]) gebildeten akademiſchen Jugend liefern? To be — or not to be; that is the question.

Wir knüpfen dieſe Erörterung der Kürze wegen an Dahlmann's Worte an [111]): „Preußen iſt durch die Reformation Alles geworden, was es iſt; Oeſterreich wäre durch ſie zu verſchiedenen Malen beinahe untergegangen. Wie man aber über die Reformation denkt, ſo denkt man über die Univerſitäten, die den Geiſt der Reformation in ſich aufgenommen haben" [112]).

Und was iſt dieſer Geiſt der Reformation? Offenbar, da der Proteſtantismus nur eine Wiederherſtellung des Urchriſtenthums bezweckte, nur eine Reinigung von den Gebrechen, welche das Chriſtenthum, ſeit es die Staatsreligion geworden war, entſtellten — zunächſt der Geiſt der allgemeinen höhern oder idealen Welt- und Lebensanſicht, welche die Menſchheit lediglich und allein der chriſtlichen Offenbarung verdankt [113]); mag man ſich dieſe letztere übrigens denken, wie man will, alſo vor Allem die Anſicht, daß der Menſch als eine perſönliche unſterbliche Individualität einer höhern, überſinnlichen Ordnung, einem

---

110) Wie Welcker kürzlich dieſe Lebensfrage treffend formulirte, ſ. Mannheim. Abendzeit. Nr. 40 v. 16. Febr. 1844.

111) Politik S. 281.

112) Dazu noch folgende Stelle S. 287: „Oeſterreich hat ſich dem Proteſtantismus, mithin dem Geiſte des proteſtantiſchen Univerſitätsweſens, welches dieſe Richtung concentrirt, nie befreunden können. Dieſer Staat ſchreibt ſeinen Univerſitäten einen ſtrengen Studienplan vor, beaufſichtigt in Schulart den Fleiß, und der durch Vorſchrift geregelte Vortrag pflegt beſtändig mit Einzelprüfungen abzuwechſeln; man lehrt im Ganzen Kenntniſſe, nicht Wiſſenſchaften, Oeſterreich ſieht auf ſeinem Standpuncte Gefahr in Allem, was darüber hinausliegt, und bedient ſich ſeines mächtigen Einfluſſes, welchem kein corpus evangelicorum, keine itio in partes länger im Wege ſteht, um die Thätigkeit der deutſchen hohen Schulen auf gleichmäßig vorgeſteckte Grenzen zurückzuführen." Das Speciellere über das öſterreichiſche Bevormundungsſyſtem in Bezug auf die Univerſitäten hat Prof. Joh. Schön (ſelber ein Oeſterreicher und dort erzogen) in einem Aufſatze in Pölitz' Jahrbb. d. Geſch. mitgetheilt.

113) Eichler, Staatslehre S. 175 ff. Fries, Geſch. d. Philoſ. 1840, Bd. II, S. 119 ff. v. Ammon, Fortbild. d. Chriſt. I, S. 99 ff. (ed. 2.)

Reiche Gottes angehört, welches er während ſeines irdiſchen Lebens in dieſer Welt in Zeit und Raum immer mehr und mehr verwirklichen ſoll; alſo eine Scheidung des Geiſtigen und Sinnlichen, welches Beides die antike Weltanſicht identificirte. Hieraus folgte die Trennung von Staat und Kirche, welche ebenfalls früher zuſammenfielen, die Anerkennung der großen Wahrheit, daß der Staat nicht Alles in Allem iſt, daß, wie Schön[114]) ſagt, „Religion, Wiſſenſchaft und Kunſt den Dreiklang der Geiſter bilden, der ſich durch jede Nationalbildung zieht, daß aber die öffentliche Macht nicht im Stande iſt, die drei wunderartigen Manifeſtationen der menſchlichen Urkraft zu erzeugen, da ſie vielmehr im Volke ſelbſt erblühen müſſen;" daß, wie derſelbe bemerkt[115]), „die Staatsgewalt nicht der Inbegriff aller Gewalten iſt, daß es Gewalten gibt, die der Staatsgewalt ebenbürtig ſind, die dieſe nicht verſchlingen darf." Wie Chriſtus ſchon ſagte: „Gebt Gotte, was Gottes, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt," ſo beſtand auch Luther auf das Strengſte auf dem Feſthalten des Unterſchieds zwiſchen Staat und Kirche[116]). Hieraus folgt unmittelbar das Princip der vollkommenſten Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, ſo wie das Recht der individuellen Selſtſtändigkeit, da der Proteſtantismus wie das Chriſtenthum keinen Clerus kennt, ſondern blos Religionslehrer und liturgiſche Beamte[117]), und da eben der Hauptgedanke des Proteſtantismus der iſt, daß der Proteſtant Alles ſelber prüft. — Sodann erkennt zwar der Proteſtantismus den hohen Werth der Wiſſenſchaft vollkommen an, wie das Chriſtenthum ſelber („die Wahrheit wird euch frei machen"), zugleich aber auch, daß das Wiſſen nicht das Höchſte im geiſtigen Leben iſt, ſondern daß dem praktiſchen Gebiet, der thatkräftigen Liebe, der Begeiſterung für die allgemeinſten und höchſten Intereſſen oder praktiſchen Ideen der Tugend, des Rechts und der Religion der Vorzug vor dem theoretiſchen oder ſpeculativen gebührt[118]); eine Wahrheit, welche be-

114) Staatswiſſenſchaft, 1840, S. 47.

115) Geſch. u. Statiſtik der Civiliſ. S. 212.

116) „Die zwei Regimente (das weltliche und das geiſtliche) ſollen bis ans Ende der Welt nicht in einander gemengt werden, wie zur Zeit des alten Teſtaments im jüdiſchen Volke geſchahe; ſondern von einander geſondert und geſchieden bleiben, ſoll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Denn es iſt weit ein ander Ding um das Reich Chriſti, denn um das weltliche Regiment, welches den Fürſten und Herren befohlen iſt." Walch's Ausgabe III, S. 1741. Köppen, Rechtsl. S. 327, 336.

117) „Man hats erfunden, daß Papſt, Biſchöfe, Prieſter, Kloſtervolk wird der geiſtliche Stand genannt; Fürſten, Herren, Handwerks- und Ackersleute der weltliche Stand. Welches gar ein fein Comment und Gleiſen iſt. Doch ſoll niemand darob ſchüchtern werden. Und das aus dem Grunde, denn alle Chriſten ſind wahrhaftig geiſtlichen Standes, und iſt unter ihnen kein Unterſchied, denn des Amts halber allein." Luther.

118) „Alſo iſt das Geſetz Chriſti nicht Lehre, ſondern Leben, nicht Wort, ſondern das Weſen, nicht Zeichen, ſondern die Fülle ſelbſt. — Der Glaube iſt nichts Anderes, denn das rechte, wahrhafte Leben in Gott." Luther.

kanntlich ſchon die ſokratiſche Philoſophie, ſo wie in der neuern Zeit die Kant'ſche, auf das Beſtimmteſte eingeſchärft hat, die aber leider von der ſogenannten neueſten Philoſophie nur zu ſehr vergeſſen wird [119]). In dieſem ächt chriſtlichen und proteſtantiſchen Grundſatze liegt zugleich das ſo wichtige Moment, daß auch die Wiſſenſchaft ihre beſtimmten Schranken anerkennen muß, in dieſen zwar ſich frei bewegen, aber dieſelben nicht überſpringen, namentlich nicht ihre Theorieen unmittelbar dem Leben aufdringen, Staat und Kirche nicht despotiſiren ſoll. Aber eben ſo liegt hierin zugleich die Anforderung, daß die Wiſſenſchaft, indem ſie ſich ſelber als einzelnes Glied einem höhern Ganzen unterordnet, ſich von dem praktiſchen Leben durchaus nicht entfremden, im Gegentheil ſich in die innigſte Wechſelwirkung mit demſelben ſetzen ſoll, was ganz beſonders von der wichtigſten Seite deſſelben, dem politiſchen, gilt, und ſich auch durch den ſchon erwähnten Zuſammenhang der Reformation mit der politiſchen Entwickelung der Neuzeit bewährt hat.

Hiernach können wir nun, mit Bezug auf die ſchon früher entwickelten Momente, das Weſen der Univerſität, wie ſich daſſelbe ſeit der Reformation entwickelt hat, ſo wie ihre ſtaatsrechtliche Stellung und die ſogenannten Reformfragen kürzer (mit Verweiſung auf die bezügliche Literatur) erörtern.

Die Univerſitäten ſind zunächſt Schulen überhaupt, d. h. Vereine von Lehrern und Lernenden zur Mittheilung eines planmäßig oder methodiſch geordneten mündlichen Unterrichts, der dem Bedürfniſſe der Individualität oder Perſönlichkeit der Lernenden angemeſſen ſein muß [120]). Sie ſind Gelehrtenſchulen, indem auf ihnen die Wiſſenſchaften theils um ihrer ſelbſt willen, theils wegen ihrer Anwendung auf die wichtigſten praktiſchen Intereſſen des Volks- und Staatslebens (alſo theils um „Gelehrte," theils um ſogenannte „Studirte" zu bilden [121])), getrieben werden. Sie ſind Hochſchulen, theils weil die Lernenden der gereifteren Jugend, bei der die gelehrten Vorkenntniſſe und eine Selbſtſtändigkeit des Urtheils und Charakters vorausgeſetzt werden, theils weil die akademiſchen Lehrer zugleich als „Meiſter" der Wiſſenſchaft der ſelbſtſtändigen Gelehrtenrepublik angehören, theils endlich weil der akademiſche Unterricht das Höhere des Wiſſens, die Erkenntniß der Prin-

---

„Chriſtum erkennen, heißt erkennen ſeine Wohlthaten, nicht aber, wie Mehrere lehren, ſeine Natur oder die Art der Fleiſchwerdung unterſuchen. Nur dieſes heißt Chriſtum erkennen: wiſſen, was er uns befiehlt, und es thun." Melanchthon. Vgl. Ullmann, Leben Weſſel's S. 282. Herder, Werke zur Rel. u. Theol. IX, 428. XVIII, 280 ff. XIII, 133.

119) S. d. Art. „Kantiſche u. Hegel'ſche Phil." im Staatslex. Bd. VII, S. 607 ff. Bd. IX, S. 169 ff. Vgl. Scheidler, Propäd. d. Rechtsphiloſ. S. 109.

120) Thierſch, Gel. Schul. II, 2, S. 114. v. Savigny, Weſ. u. Werth d. deutſch. Univerſ. in Ranke's hiſt.-polit. Zeitſchr. 1832, S. 571.

121) Schleiermacher, Ueb. Univ. S. 54. Mohl, Polizeiwiſſ. I, S. 476.

cipien, die Erweckung des Geiſtes der Wiſſenſchaftlichkeit, nicht aber bloſe Anhäufung des Gedächtniſſes mit Kenntniſſen, bezweckt [122]). Sie ſind Geſammtſchulen wegen ihres Charakters der Univerſität, theils in Bezug auf den organiſchen Zuſammenhang aller Wiſſenſchaften, von denen wenigſtens alle Hauptfächer auf der Univerſität vertreten werden, theils weil ſie den ganzen Menſchen, nicht blos den Verſtand, ſondern auch das Gemüth und den Charakter bilden ſollen [123]), theils (was beſonders für Deutſchland gilt) weil ſie ein Gemeingut der Nation, nicht blos den einzelnen Staaten angehörig, ſo wie eine mächtige Stütze der Nationaleinheit ſind [124]). Sie zeigen dieſen Charakter der Univerſalität aber nicht nur in nationaler Hinſicht, oder als Geſammtſchulen für das ganze höhere geiſtige Leben des Volks, als Lichtträger oder Mittelpuncte der wiſſenſchaftlichen Bildung, von denen aus auch in alle übrige Berufskreiſe bis herab zu den unterſten Schulen das Licht der Erkenntniß ſich verbreitet [125]), ſondern auch in kosmopolitiſcher Beziehung, indem die Wiſſenſchaft das Gemeingut der gebildeten Menſchheit iſt, wie die Religion und die Kunſt; wie es denn auch geſchichtlich feſtſteht, daß ſchon in den früheſten Zeiten auf den Univerſitäten, als Sammelplätzen der geſammten wiſſenſchaftlich gebildeten Welt von Europa, die freieſte Concurrenz der Lehrer und Studenten Statt fand [126]), und daß, wie ſchon bemerkt worden, die von ihnen ertheilten Gelehrtenwürden einer allgemeinen Geltung ſich erfreuten. Für Deutſchland insbeſondere zeigt ſich jener Charakter in dem Umſtande, daß einerſeits hier nie der Gedanke, die Univerſitäten (wie in Frankreich [127])) in Specialſchulen zu zerſtückeln, hat aufkommen und in's Leben treten können [128]), und daß andererſeits ſeit Jahrhunderten die Anſicht herrſcht, daß Niemand für vollkommen gebildet, oder, wie man zu ſagen pflegt, nicht ganz für voll gilt, der nicht auf einer Univerſität die übliche Bildungsperiode (das ſogenannte Triennium) durchlebt

122) Dahlmann, Politik S. 277. Schelling, Ueb. d. Method. d. ak. Stud. S. 71. Fichte, Deduc. Plan u. ſ. w. S. 8 ff. Schleiermacher a. a. O. S. 24.

123) Welcker, Univ.- u. pol.-jur. Encyklop. S. 519 ff. Steffens, Idee d. Univ. S. 84 ff. Scheidler, Hodeg. S. 180 ff.

124) Heeren in d. Gött. gel. Anz., 1836, St. I, S. 5. Zachariä in Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 389. Scheidler, Idee d. Univ. S. 375 ff.

125) Troxler, Die Geſammthochſchul. d. Schweiz, 1830, S. 163. Wilda in d. Auff. üb. d. ſchwediſche Univerſit. in Bran's Minerva 1836, Aug., S. 184.

126) Welcker a. a. O. S. 520. Steffens, Die gegenwärt. Zeit S. 256 ff. Derſ. üb. d. proteſt. Univ. S. 46.

127) Vgl. Couſin's Klagen über dieſelben in ſ. „Bericht" u. ſ. w. überſ. v. Kröger I, 179. Ferner Leon Boré d'un moyen de rémedier à l'insuffisance de l'enseignement en France, Paris 1832. (vgl. J. Grimm's Rec. in d. Gött. gel. Anz. 1833, St. 12.)

128) Ueber das Verderbliche einer ſolchen Umwandlung vgl. Schleiermacher üb. Univ. S. 55. Mohl, Polizeiwiſſ. I, 477. Meiners, Geſch. d. hoh. Schulen IV, 330. v. Aretin, Staatsr. d. conſtit. Monarch. 1827, II, S. 55.

hat; daher bekanntlich nicht nur der ſogenannte niedere und hohe Adel, ſelbſt wenn er keine Staatsdienſte ſucht, die Akademie zu beziehen in der Regel nicht verſchmäht, ſondern auch häufig ſelbſt Fürſten ihre Prinzen auf unſere Hochſchulen ſchicken[129]; worauf ſich ferner bezieht, daß in Deutſchland der Ausdruck „ſtudiren", „ſtudirt haben" ꝛc. eine eigenthümliche Bedeutung und ein Ehrenprädicat von ſelbſt enthält, gerade wie das engliſche „gentleman"[130], und zwar iſt dabei beſonders wichtig, daß dieſes „Studiren" in Deutſchland Jedem, der nur ſonſt Talent hat, ſelbſt dem Aermſten, frei ſteht und (durch Stipendien u. ſ. w.) ermöglicht wird. — Die Univerſitäten ſind endlich allerdings auch Staatsſchulen, in ſo fern (namentlich in Deutſchland) der Staat von allen denjenigen, die ſich dem ſogenannten Staatsdienſte (im umfaſſendſten Sinne dieſes Worts, alſo auch mit Inbegriff des Kirchendienſtes, der Schulämter, der advocatoriſchen und mediciniſchen Praxis) widmen, verlangt, daß ſie auf der Univerſität die ihnen nöthige wiſſenſchaftliche und übrige Bildung erlangt haben, und daß er eben deshalb dieſe Anſtalten, die eines ſeiner wichtigſten Bedürfniſſe befriedigen, aus Staatsmitteln, ſo weit dies nöthig iſt, erhält und ausſtattet[131]. Auch iſt, wie die Erfahrung lehrt, gewiß, daß die Univerſitäten, welche auf dieſe Weiſe Staatsanſtalten ſind, in vieler Beziehung bedeutende Vorzüge vor den blos von Privatperſonen geſtifteten Hochſchulen haben, dergleichen neuerdings in Belgien, England und Nordamerika geſtiftet worden ſind[132]; doch dürfen ſie nicht als Staatsanſtalten im Sinne der Centraliſation und Bureaukratie angeſehen werden, d. h. nicht als ſolche, deren Stiftung, Beſtehen oder Aufhebung und innere Einrichtung ganz dem Belieben der Staatsgewalt überlaſſen ſein könnte, was eben ſo wenig der Fall ſein darf, als die Gründung und innere Organiſation der Kirche eine Sache der Regierungsgewalt iſt oder ſein darf[133]. Vielmehr bilden die Univerſitäten (wie ſich zugleich auch geſchichtlich ergeben hat, und es dem germaniſchen Rechtsprincip, ſo wie der chriſtlich-proteſtantiſchen Freiheit und der in der Natur der Sache von ſelbſt gegründeten Selbſtſtändigkeit der Wiſſenſchaft allein entſpricht) theils als Repräſentationen der geſammten geiſtigen Cultur, theils als die höchſten geiſtigen Tribunale, vor welchen wiſſenſchaftliche Probleme und Controverſen in letzter Inſtanz entſchieden werden (durch ſogenannte Facultätsgutachten), einen freien, in Bezug auf ſeine inneren Angelegenheiten ſelbſtſtändigen Verein, der in dem Syſtem der den

---

129) Scheidler, Idee d. Univ. S. 293. Vgl. Lit.-Zeit., Berlin 1844, Nr. 18, S. 280, 281.

130) Villers, Coup d'oeil sur l'Univ. p. 39. Buttmann, Entwurf u. ſ. w. S. 6. J. G. Schulze, Deutſche Blätt. f. Landwirthſchaft u. Nationalökon. 1844, H. I, S. 7.

131) Ueber d. Pflicht des Staates; hierzu vgl. Mohl a. a. O. S. 475. Scheidler, Idee d. Univ. S. 357 ff.

132) Mohl a. a. O. S. 475, Note 2. Scheidler, Idee d. Univ. S. 356.

133) K. E. Schmid, Lehrb. d. deutſch. Staatsrechts S. 72.

ganzen Staat bildenden Geſellſchaften als eine der höchſten Corporationen erſcheint und als ſolche auch in der Regel poſitiv rechtlich anerkannt iſt [134]).

Aus dieſem Allen ergibt ſich nun als der weſentliche Grundcharakter des ganzen deutſchen Univerſitätsweſens die akademiſche Freiheit, die auf gleiche Weiſe aus dem Weſen der Wiſſenſchaft, des deutſchen Volksthums und der chriſtlichen Religion, namentlich des Proteſtantismus folgt und, wie Fichte treffend ſagt [135]), „der eigentlich belebende Odem der Univerſität und die himmliſche Luft iſt, in welcher alle Früchte derſelben auf's Fröhlichſte ſich entwickeln und gedeihen.“ Dieſe akademiſche Freiheit, die theils wegen der allerdings mit ihr unvermeidlich verbundenen Mißbräuche, theils weil ſie in Folge der geſchichtlich gegebenen Verhältniſſe (insbeſondere wegen der bisherigen Erbärmlichkeit und Mangelhaftigkeit der ganzen politiſchen und ſocialen Zuſtände) nicht ihrem Urbild gemäß ſich hat entwickeln können, vielmehr nur zu oft im Zerrbilde ſich gezeigt hat (beſonders die ſtudentiſche Freiheit) [136]), — dieſe akademiſche Freiheit haben wir daher ihrer Idee nach wenigſtens in ihren Hauptzügen [137]) zu charakteriſiren, da ohne dieſelbe von Univerſitäten im deutſchen Sinne keine Rede ſein kann.

Dieſelbe bezieht ſich vor Allem auf das Verhältniß der Lehrer und ihren akademiſchen Wirkungskreis in mehrfacher Hinſicht. Erſtlich iſt ſie Lehrfreiheit überhaupt, ein Begriff, der, wie der der politiſchen, Preß- und ſonſtigen Freiheit, natürlich nicht mit dem einer völligen Ungebundenheit und Zügelloſigkeit verwechſelt werden darf, ſondern darin beſteht, daß die akademiſchen Lehrer in dem von ihnen gewählten Fache nicht ein beſtimmtes wiſſenſchaftliches Syſtem, das ihnen etwa vom Staate oder der Kirche vorgeſchrieben wäre, lehren müſſen, ſon-

---

134) Welcker a. a. O. S. 531 ff. Scheidler, Staatsrecht u. polit. Prüf. u. ſ. w. S. 22. Vgl. Deſſelben Idee d. Univ. S. 358, 394. u. die daſ. cit. Schriften.

135) Staatslehre S. 308.

136) Vgl. Scheidler, Deutſch. Studentenſpiegel 1844, Vorr. S. X ff. u. die ganze I. Abthlg.

137) Ausführlicheres findet man in folg. Schr.: Michaelis, Räſonnement II, 10, 37, 40, 65. IV, 175 ff. Meiners, Geſch. d. h. Schul. IV, 176, 257. Jean Paul, Freiheitsbüchlein Abſchn. 3. Fichte, Weſen d. Gel. S. 111. Staatslehre S. 308. v. Jakob, Ueb. akad. Freih. 1819, S. 10. Schleiermacher, Ueber Un. S. 108. Steffens, die Idee der Un. S. 100; Die geg. Zeit S. 708 ff.; Ueber die prot. Un. 1820, S. 47, 74 ff.; Ueber geh. Verbb. 1835, S. 9. Thierſch, Ueber gel. Schulen I, 87, 101. II, 2, S. 119 ff., 130, 145. III, 246. Welcker a. a. O. S. 521. Köppen, Offene Reden üb. Un. 1819. Leo, Jahrb. f. w. Krit. 1829, II, 548. Streitſchr. gegen Dieſterweg S. 49. Jac. Grimm a. a. O. Bülau, Staatswirthſchaftslehre S. 144. Rehberg, Die Erwart. d. Deutſchen S. 63. Mayerhoff, Die deutſch. Hochſch. S. 14. Wurm, Krit. Verſ. üb. d. öff. Rechtsverf. 1835, S. 216. v. Savigny in Ranke's Zeitſchr. 1832, S. 578. Roſenkranz, Der Zweikampf auf unſern Hochſchulen 1837, S. 9. Scheidler, Hodegetik S. 185—201.

dern nur dasjenige, das ſie nach ihrer eigenen Prüfung als das Wahre und Richtige erkennen[138]). Sie beſteht ferner darin, daß es den akademiſchen Lehrern freiſteht, wie ſie mit der inneren Oekonomie und äußeren Einrichtung ihrer Vorträge es halten wollen, z. B. in Bezug auf die Zahl der Stunden, ob ſie dieſes oder jenes Lehr- und Handbuch, oder gar keins zu Hülfe nehmen wollen, ob ſie frei oder nach ihren Heften vortragen, ihren Zuhörern kurze Sätze für mündliche Erläuterung dictiren, oder nicht (von einem bloſen Vorleſen oder Dictiren von Heften, wie früherhin, kann und darf ohnehin heut zu Tage keine Rede mehr ſein; einem „dictator perpetuus“ würde man es machen, wie im 16. Jahrhunderte die reichen Studenten in Italien, die ihre Bedienten zum Nachſchreiben in die Collegia ſchickten)[139]); ob ſie den ſogenannten akroamatiſchen oder Kathedervortrag, wobei der Studirende blos zuhört, oder den erotematiſchen, die ſogenannte dialogiſche Methode, für ihre Wiſſenſchaft am Angemeſſenſten halten, oder auch mit beiden abwechſeln wollen; ob ſie ſich bei dieſem oder jenem Gegenſtand ſo oder ſo lange aufhalten wollen u. dgl. m. Das Weſentliche der Lehrfreiheit iſt immer, wie Dahlmann ſagt[140]), „das Recht des Lehrers, innerhalb der Grenze ſeines Lehrberufs zu lehren, was ihm wahr und gut dünkt; denn die wiſſenſchaftlichen Wahrheiten ſind keine Gegenſtände der Geſetzgebung, ſo wie für die Studirenden die Freiheit der Auswahl der Vorleſungen nach eigener oder entlehnter Anſicht und nicht minder die Auswahl der Lehrer. Im gleichen Sinne erklärt ſich Mohl (Polizeiwiſſenſchaft I, 478): „Der Grundſatz der unbeſchränkten geiſtigen Freiheit (deren Beſchränkung ein grobes Unrecht und, weil jedes Verbot mit mehr oder weniger Mühe umgangen werden kann, eine Lächerlichkeit iſt), angewendet auf die Univerſität, ſpricht ſich aus in der Lehrfreiheit, d. h. in der jedem Lehrer zuſtehenden Befugniß, jede Wiſſenſchaft auf jede ihm zweckmäßig ſcheinende Weiſe vorzutragen. Von dieſem unbeſchränkten Rechte findet nur in zwei Puncten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme Statt. Einmal nämlich verſteht ſich, daß der für ein beſtimmtes Fach angeſtellte Lehrer vor Allem dieſes vollſtändig und als ſeinen Hauptgegenſtand vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenſtunden zu treiben und zu lehren berechtigt iſt. Zweitens aber darf der Univerſitätslehrer ſo wenig als ein anderer Bürger die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannten Geſellſchaften

---

138) Katholiſche Schriftſteller, beſonders ultramontan geſinnte, thäten daher am Beſten, über Wiſſenſchaft und Univerſitäten lieber ganz zu ſchweigen (z. B. Hr. Prof. Staudenmaier in Freiburg), wenn ſie ſich nicht (wie z. B. Joh. Schön) über die confeſſionelle Beſchränktheit zu erheben vermögen. (Ueber die Sklaverei, die das Tridentinum einführte, vgl. Stäudlin, Univ. Geſch. d. chr. Kirche S. 279 (ed. 3) und Eichhorn, Geſch. d. theol. Wiſſ. I, 185, 211.)

139) Scheibler, Hodeget. S. 301.

140) Politik S. 290.

angreifen, weil widrigenfalls ihn die Strafe des Verleumders, Injurianten, ſelbſt des Hochverräthers treffen würde."

Die akademiſche Freiheit in Bezug auf die Lehrer bezieht ſich ſodann aber auch noch weiter auf die Stellung derſelben als Mitglieder der Gelehrtenrepublik oder Schriftſtellerwelt. Als ſolche muß ihnen ſo gut wie allen übrigen Schriftſtellern das Recht zuſtehen (mit Ad. D. Weber zu reden) [141]), „Alles, was vorgeht, und wobei ſie keine falſchen Thatſachen anführen, zu beurtheilen und zu tadeln. Der Schriftſteller iſt im Wege Rechtens völlig geſichert, wenn die Thatſachen, die er anführt, entweder an ſich nicht geleugnet werden, oder doch erweislich ſind. Ob die Nachrichten den Staat, den Regenten, einheimiſche oder auswärtige Regierungen, Herren und Miniſter, Obrigkeiten oder Privatperſonen betreffen, ob ſie öffentlich geſchehene Dinge zum Vorwurfe haben, oder aus dem Privatleben entlehnt ſind, ob der Schriftſteller dabei eine gute oder liebloſe Abſicht gehegt habe, macht im Wege Rechtens gar keinen Unterſchied. Wahrheit der Sache, über welche ein Schriftſteller ſeine Meinung geſagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Geſetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da oder wirklich geſchehen ſein. Davon iſt aber die Wahrheit des Urtheils, das er darüber fällt, ſehr wohl zu unterſcheiden. Dieſe darf er nicht verantworten, ſie mag Anderen richtig oder falſch dünken, weil es ihm doch wahr, d. h. ſeiner Ueberzeugung gemäß war. Keine Folge iſt unrichtiger, als die: „Wer eine Anſtalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derſelben" u. ſ. w. [142]).

---

141) In ſ. bekannten Werke üb. Injur. u. Schmähſchr. Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1844, Febr., S. 290.

142) Wir können nicht umhin, hier eine Stelle aus der in dem für die Preſſe und die Univerſitäten ſo verhängnißvollen Jahre 1819 erſchienenen Schrift von Steffens (Ueber die proteſtantiſchen Univerſitäten Deutſchlands, Breslau bei Max S. 74 f.) mitzutheilen, da ſie zugleich eine der wichtigſten Streitpuncte der Gegenwart — die akademiſche Lehrfreiheit der Staatsgewalt gegenüber — auf das Lichtvollſte erörtert. „Indem ich dieſes ſchreibe, erfahre ich, daß auf einer berühmten proteſtantiſchen Univerſität in Deutſchland der Befehl ergangen iſt, daß man nichts lehren darf, was in der Theologie der feſtſtehenden Dogmatik widerſtreite, keine Exegeſe vortragen darf, die nicht mit dieſer zuſammenſtimme, aller Myſticismus iſt verboten und in der Philoſophie alles Forſchen nach göttlichen Geheimniſſen. Auch die Vorträge über die Geſchichte ſind unter Aufſicht geſtellt, ohne daß man etwas Näheres über die Furcht, die dieſe Quarantäne veranlaßte, erfährt. Man könnte ſagen, gibt es nicht eine Exegeſe, die den Glauben in ſeiner Grundveſte vernichtet, einen Myſticismus, der an Wahnſinn grenzt, eine Philoſophie, die, indem ſie die Religion begründen will, ihre heiligſten Stützen untergräbt? Iſt es nicht die heiligſte Pflicht eines Regenten, dieſes Gift von den Univerſitäten zu entfernen, wo es unvorbereitete Gemüther anſtecken kann? Wir antworten: wo iſt der Gerichtshof, der hierüber richten ſoll? Wer wagt es, die Grenzen menſchlicher Forſchung zu beſtimmen? Wird es nicht der Willkür überlaſſen bleiben, den Gläubigen in einen Myſtiker, den tüchtigen Forſcher in einen verbrecheriſchen Exegeten, den tiefen Philoſophen in einen gefährlichen Grübler, den freimüthigen

In den in der Note enthaltenen Worten hat Steffens ohne Zweifel den eigentlich entſcheidenden Hauptpunct auf das Richtigſte bezeichnet: Vertrauen um Vertrauen! Zugleich iſt darin auf die

---

Geſchichtsforſcher in einen Unruhſtifter zu verwandeln? Wo ſolche Geſetze herrſchen, da gibt es keine Theologie mehr, keine Philoſophie, keine Wiſſenſchaft der Geſchichte. Hebt die Univerſitäten auf, laßt willige Knechte prüfen, laßt die Lehrbücher unter eurer Aufſicht verfertigen, gebt Geſetze für das Denken, beſtimmt ſeine Schranken feſt und unerſchütterlich, und laßt durch ein großes Autodafé alle Blüthen des deutſchen Geiſtes ſeit einem Jahrhundert auflodern! dann handelt ihr wenigſtens folgerecht! Ihr ſtellt euch als ſolche, die es wiſſen, wie weit der Geiſt in ſeiner Forſchung gehen darf, die das unzweifelbare Recht haben, Alles, was jenſeit dieſer deutlich erkannten Grenze liegt, zu vernichten. So weit, wie euer Erkennen reicht, ſo weit reicht euer Richteramt; ahnet man, daß ihr euch richtend hineinwagt in eine Region, deren Weſen euch unbekannt iſt, ſo iſt es um euch geſchehen; denn alle Sicherheit, alles Vertrauen, welches an einander bindet, beruht darauf, daß Jeder nur die Macht hat, die ihm die klare Einſicht gibt. Dürft ihr die geheime Gewalt antaſten, die unſichtbar die Geiſter vereinigt in tiefem Forſchen, warum das Volk nicht die äußere? Welche iſt die heiligſte, und wem gebührt hierüber der Ausſpruch?" — Steffens ſetzt noch hinzu: „Billig fordert der Regent Vertrauen vom Volke; es gebührt ihm und von allgemeinen Begriffen aus ſoll Keiner richten über ſie und dieſes Vertrauen erſchüttern. Was äußerlich hervortritt, um die beſtehende Ordnung zu zerſtören, was den Gehorſam verletzt und das Volk in unruhige Bewegung ſetzt, iſt tadelnswerth nicht allein, ſondern auch der ſtrengſten Strafe würdig. Ein Vertrauen fordern wir wieder von dem Regenten, einen feſten, unerſchütterlichen Glauben, ohne welchen auch er nicht ſein kann: den Glauben, der ein wahrhaft frommer und Gott ergebener iſt, an die ſiegende Kraft der frei forſchenden Wahrheit. Die reine, unverfälſchte Wahrheit ſelber, die ſieht der Menſch vielleicht nie, aber was aus tiefer Forſchung als meine Wahrheit erſcheint, iſt nicht allein mein heiligſtes Eigenthum, ich bin auch berufen, ſie zu verkündigen. Lenke ich ein, weil äußere Gefahr droht, dann habe ich das Heiligſte verrathen. Damit nicht eine jede Seelenkrankheit, eine jede flüchtige geiſtige Verirrung ſich eindränge und das Recht behaupte, auch thätig zu wirken, ſind die Schulen und Univerſitäten da, die Prüfungen mancherlei Art. Ein Jeder muß beweiſen, daß ſeine Ueberzeugung nicht als eine vereinzelte daſteht; als ſolche iſt ſie immer eine Krankheit, daß ſie geſchichtlich begründet, ein gemeinſames Product des Ganzen der wiſſenſchaftlichen Bildung iſt. Dieſer Beweis gibt ihm erſt das Recht, die eigenthümliche Richtung lehrend zu verfolgen. Aber mehr darf, ſoll der Staat nicht thun, ſo lange die Lehre, ſelbſt Forſchung, nur zur Forſchung auffordert, ſei es über die Bedeutung des Glaubens, oder über das Weſen des Staats, oder über welcherlei Gegenſtand der geiſtigen Forſchung es ſein mag. Das iſt es, was unſer König als das Wiſſenſchaftliche bezeichnet hat, was er ausdrücklich ehrt, die wahre Grundlage aller akademiſchen Freiheit. Hier iſt unſre Heimath, die wir, würde ſie jemals angegriffen, mit unſrem Leben zu vertheidigen haben; denn wie dem König, haben wir der Wahrheit geſchworen. Zwar wollen wir keineswegs leugnen, vielmehr offenherzig bekennen, daß unſere Lehren nicht ohne Einfluß auf die geſelligen Verhältniſſe des Staats bleiben, daß ſie in dieſen eine immer größere Freiheit aller Glieder des Staats hervorrufen, ſo daß ein jeder Stand, eine jede Corporation in ihrer Art und dadurch ein jedes Glied derſelben nicht durch Geſetze von Außen, ſondern durch die inneren Geſetze der eigenen Natur ſich geſtalten kann; aber dieſe Freiheit zerſtört nicht die bürgerliche Ordnung, erſchüttert nicht den Gehorſam gegen König und Geſetz, befeſtigt vielmehr beide."

richtigen Grundſätze in Beziehung einiger anderen Puncte hingedeutet worden, die ebenfalls zu den grundweſentlichen unſerer deutſchen Univerſitäten gehören und zu der akademiſchen Lehrfreiheit gerechnet werden müſſen: nämlich erſtlich die Selbſtſtändigkeit und Unbeſchränktheit des Urtheils der akademiſchen Lehrer in ihren Facultätsgutachten und zweitens die freie Wahl des akademiſchen Wirkungskreiſes durch das Privatdocententhum.

Was das Erſtere betrifft, ſo entſpricht jene Selbſtſtändigkeit ganz der der richterlichen Behörden in einem rechtlich organiſirten Staate, nur daß die akademiſche Competenz noch unendlich viel weiter reicht, da, wie Jean Paul richtig bemerkt, „nichts ſich dem Auge der Wiſſenſchaft entziehen darf[143])," und da die Geſetzgebung des Denkens von keiner poſitiven Auctorität promulgirt und modificirt werden kann. Wie wichtig die praktiſche Anerkennung dieſer Wahrheit ſelbſt in jenen finſtern Zeiten des Mittelalters geweſen, und wie durch ſie allein die Uebermacht des Papſtthums gebrochen worden iſt, wurde bereits früher nachgewieſen. Daraus folgt, daß eine Nichtanerkennung dieſer Freiheit und Selbſtſtändigkeit des wiſſenſchaftlichen Urtheils der Facultätsgutachten einen Rückſchritt in der Cultur beweiſ't, der das Zeitalter, welches ſich deſſelben ſchuldig macht, noch unter jene ſo übel berüchtigte Periode ſtellt. Dies gilt z. B. auch von der auf Facultätsbeſchluß beruhenden Ertheilung der ſogenannten gelehrten Würden, der einzigen, deren Quelle die Staatsgewalt der Natur der Sache nach nicht iſt[144]) (was in jener Periode ſehr beſtimmt anerkannt ward)[145]), über welche ſie ſich alſo auch kein Urtheil anzumaßen hat[146]), um ſo weniger, wenn ſie ſelbſt dieſe Ertheilung als in den Corporativrechten der Univerſität liegend in den Stiftungsbriefen ſanctionirte. Wichtiger noch iſt die alte Sitte der Actenverſendung an die Juriſtenfacultäten und die Einholung theologiſcher Bedenken, von denen die erſtere (wie Mühlenbruch in ſeiner Schrift über den Städel'ſchen Rechtsſtreit näher zeigt) die ſtete Wechſelwirkung der Wiſſenſchaft mit der Praxis ſehr vortheilhaft beförderte, zugleich ein Band unſerer Nationaleinheit war, und, wie der Geheime Rath Zachariä bemerkte[147]), für uns Deutſche noch eine Art Erſatz für die uns mangelnden Geſchworenengerichte waren. Was von den neuerdings vorgekommenen Beſchränkungen und Aufhebungen dieſes hiſtoriſch wie rationell ſo wohl begründeten, bei dem Nichterſatz der deutſchen Reichsgerichte und dem bekannten greuelhaften Zuſtande unſerer deutſchen (beſonders der Crimi-

143) Freiheitsbüchlein Abſchn. 4.
144) Rehberg, Die Erwart. d. D. u. ſ. w.
145) „Kaiſer Sigismund ſagte auf einem Reichstage: Ich kann in Einer Stunde Hunderte zu Rittern ſchlagen, zu Fürſten und Grafen erheben, aber in meinem ganzen Leben nicht Einen zum Doctor promoviren." S. Kremſier, Ueb. d. Einfluß d. Wiſſ. 1827, S. 164.
146) Scheidler, Idee d. Univ. S. 397 ff.
147) Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 418.

nal=) Rechtspflege[148]) doppelt und dreifach wichtigen Rechts zu halten iſt, kann hier natürlich nicht ausgeſprochen werden; nur ſo viel erlauben wir uns hinzuzufügen, daß „bei der gänzlich aufgehobenen Sicherung vor leichtſinniger Verſetzung in den Anklageſtand und willkürlicher Verhaftung“[149]) uns mit jenem Rechte auch das letzte althergebrachte Palladium eines Rechtszuſtandes verſchwunden erſcheint. Eben ſo wenig können wir uns hier weiter über das Factum erklären, daß Facultätsgutachten, die durch den Druck der geſammten Gelehrtenrepublik vorgelegt wurden und keinen Thatbeſtand eines Preßverbrechens enthalten (denn ſonſt würde ja gleich eine richterliche Unterſuchung eingeleitet worden ſein!), verboten und confiscirt[150]) worden, worin zu liegen ſcheint, daß man ihre Anſichten wiſſenſchaftlich mit Gründen zu bekämpfen unvermögend war.

Für das Univerſitätsweſen noch weit wichtiger, ja das allerwichtigſte Inſtitut iſt das Privatdocententhum, wie ſchon Michaelis[151]), Meiners[152]), v. Savigny[153]), Mohl[154]), neuerdings Mayerhoff[155]), Zachariä[156]), ganz beſonders aber Thierſch[157]) gezeigt haben. Leider! iſt auch dies Inſtitut in unſerer Zeit auf das Bedenklichſte bedroht, ja in ſeinem innerſten Weſen ſchon ſo gut wie vernichtet, da die venia docendi, die nach uralter Sitte und Berechtigung einzig von den Facultätsprüfungen abhing, jetzt nicht nur an Bedingungen geknüpft iſt, die mit der Wiſſenſchaftlichkeit nichts zu thun haben, ja ihr Eintrag thun (wie Zachariä a. a. O. gut nachgewieſen hat), ſondern auch als bloſe Sache adminiſtrativer oder miniſterieller Willkür erſcheint, wie einige neuere Vorfälle beweiſen[158]). Daß die Staatsgewalt dies Recht nicht hat, da Privatdocenten, wie

148) Vgl. d. Art. „Jury“ und Scheidler's deutſch. Juriſtenſpiegel 1842, S. 83, ſo wie die ſo eben erſchienene Schrift: „Die deutſche Juſtiz“ von F. L. Fiſcher.

149) Juriſtenſpiegel a. a. O. — Ueber das neueſte Beiſpiel einer ſolchen (Fr. Murhard's) vgl. d. Leipz. deutſch. allg. Zeit. 1844.

150) Daß die Staatsgewalt kein Recht hat, ihr gefährlich erſcheinende Bücher zu confisciren, beweiſ't Rehberg, Sämmtl. Schriften, Hannover 1829, Bd. I, S. 222.

151) Räſonnement III, 2.

152) Geſch. d. hoh. Sch. I, 315.

153) A. a. O. S. 580.

154) Polizeiwiſſ. I, 483.

155) Die deutſch. Hochſchul. 1836, S. 75.

156) In Pölitz' Jahrbb. 1837, Bd. II, S. 405.

157) Ueber gel. Schul. II, 317 ff.

158) In Berlin in Bezug auf Dr. Nauwerk (die Facultät will gegen den Miniſter Eichhorn ſich beſchweren; ſ. Frankf. Journ. v. 19. März 1844), in Freiburg in Bezug auf den Dr. Hermann v. Rotteck (ſ. Mannh. Abendzeit. Nr. 40 u. 41 d. J.); in Carlsruhe wird dieſe Sache hoffentlich nochmals zur Sprache gebracht werden, da die badiſchen Univerſitäten unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſind. Vgl. Welcker a. a. O. S. 518.

ſchon der Name ſagt, ja gar keine Staatsdiener, ſondern bloſe Candidaten des akademiſchen Lehramtes ſind, iſt unwiderleglich von Thierſch bewieſen worden. Wir bemerken nur noch, daß es entweder auffallende Unkenntniß der Sache, oder abſichtliche Verdrehung des Streitpunctes iſt, wenn von miniſterieller Seite behauptet wird, die Regierung ſei nicht verpflichtet, jeden Fremden oder Einheimiſchen, dem es einfällt (!!), er wolle Vorleſungen halten, zuzulaſſen; dabei wird ignorirt, daß eine (ſehr ſtrenge) Prüfung von der Facultät vorausgeht, über deren Reſultat blos die Facultät ein competentes Urtheil hat, gerade wie die Kirche beim Examen und Ordiniren ihrer Candidaten, denen die Regierung auch nicht das Predigen u. ſ. w. unterſagen darf.

Wir kommen nun zu dem zweiten Hauptbeſtandtheil der akademiſchen Freiheit, dem der Lern- oder Hör- und ſonſtigen Freiheit der Studirenden, der mit dem erſten unmittelbar zuſammenhängt und ebenfalls verſchiedene Seiten hat. Zunächſt iſt dieſelbe Studirfreiheit, das heißt freie, ſelbſtſtändige Entſcheidung des Studenten über die ganze Einrichtung ſeines akademiſchen Studiums. Dahin gehört vor Allem die freie Wahl der Univerſität, die ſchon geſchichtlich in der erwähnten Anſicht der Univerſitäten als Gemeingut unſerer Nation begründet iſt, und deren hohe Bedeutung kein Kundiger beſtreiten kann[159]); daher auch nach dem von W. v. Humboldt und Fürſt Hardenberg herrührenden Entwurfe der deutſchen Bundesacte ausdrücklich dieſe Freiheit der Studenten, auf jeder deutſchen Univerſität ihre Studien zu machen, ausdrücklich als eine grundgeſetzliche Beſtimmung aufgenommen war[160]). Im Widerſpruch hiermit iſt jede Art von Univerſitätszwang und Bann, ſei es, daß der Beſuch der eigenen Univerſitäten den Landeskindern, wenn auch nur auf einige Zeit, ſchlechthin zur Pflicht gemacht, oder Ausländern als ſolchen unterſagt, oder daß der Beſuch fremder Hochſchulen den Inländern verboten wird. Alles dieſes iſt theils Hinderniß der univerſellen Ausbildung, theils zugleich widerrechtliche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit und nur nach dem Bevormundungs- und Verdummungsſyſteme zu rechtfertigen, alſo verwerflich in jedem wahrhaft gebildeten und Rechtsſtaate; was auch längſt allgemein anerkannt iſt[161]). Wollte man ſelbſt zugeſtehen, die Staatsgewalt habe das Recht, von denjenigen Studirenden, die im Staatsdienſte künftig Anſtellung ſuchen, nicht blos den Beſitz wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe ꝛc., ſondern auch zu verlangen, daß ſie dieſelben auf dieſer oder jener (ſogenannten Landes-) Univerſität ſich er-

---

159) Dahlmann, Politik S. 293.

160) Klüber, Ueberſicht d. Verhandl. des Wiener Congreſſes S. 248, 252, 269.

161) Schleiermacher, Ueb. Univ. S. 14. Meiners, Ueb. Verfaſſ. u. Verwalt. d. Univ. I, 25 ff. Welcker a. a. O. S. 520. Graf Soden, Nationalök. VIII, 179. Heeren, Gött. gel. Anz. 1836, St. 1, S. 6. Zachariä in Pölitz' Jahrbb. 1837, II, S. 414. Fichte, Nachg. Werke III, 285.

worden, gewiſſe andere Univerſitäten aber nicht beſucht hätten — ſo kann ſie doch nicht dies auf alle Studenten ausdehnen, und keine Staatsgewalt hat das Recht, ihren Unterthanen überhaupt den Beſuch irgend einer Univerſität entweder aufzuzwingen oder zu verbieten. Wer kein Staatsamt begehrt, kann ſtudiren, wo er will und wohin ihn ſeine Eltern oder Vormünder ſenden wollen. Dieſe allein haben hierbei zu entſcheiden [162]). Dieſe Freiheit beſteht ferner in der allen Studenten zuſtehenden Wahl, wie viel, welche Vorleſungen und in welcher Ordnung, ſo wie bei welchem Lehrer, und wie regelmäßig oder unregelmäßig ſie dieſelben beſuchen, ferner wie ſie ihr Privatſtudium einrichten, ihre Zeit zwiſchen Arbeit und Erholung eintheilen und überhaupt die Gelegenheit zur univerſellen Ausbildung, die ihnen die Univerſität darbietet, benutzen wollen, oder nicht. Dieſe Freiheit (die ſogenannte Lern-, Hör- und Studirfreiheit im engeren Sinne) gehört ebenfalls zu dem Grundweſentlichen unſerer Univerſität, deren Hauptzweck ja, wie ſchon gezeigt worden, nicht Anfüllung des Gedächtniſſes mit bloſen Kenntniſſen, ſondern Erweckung des Geiſtes der Wiſſenſchaftlichkeit iſt, welche nur in der Temperatur der Freiheit Statt finden kann [163]). Dieſelbe hängt, wie beſonders Schleiermacher [164]) treffend nachgewieſen, auf das Genaueſte mit unſerer deutſchen Nationalanſicht von der Würde der Wiſſenſchaft zuſammen, und es müßte uns unmöglich ſein, diejenigen anders zu behandeln, welche wir für beſtimmt halten, Wiſſende zu werden. Guter Rath darf nicht fehlen, und die Einrichtung der Univerſitäten gibt Veranlaſſung genug, ihn zu ertheilen; aber auch die mindeſte Spur von Zwang, jede noch ſo leiſe bewußte Einwirkung einer äußern Auctorität iſt verderblich. Bei einer mechaniſchen ſchulmäßigen Einrichtung würde es ein Wunder ſein, geſetzt auch die Lehrer wären alle vortrefflich und alles Uebrige ebenfalls, wenn diejenigen, die wirklich fähig ſind, zur Erkenntniß zu kommen, auf der Univer-

---

162) Scheidler, Idee d. Univ. S. 380. (Als 1838 von den von Göttingen vertriebenen Septemvirn Ewald in Tübingen, Albrecht und Weber in Leipzig einen neuen akad. Wirkungskreis gefunden hatten, wurde allen Hannoveranern der Beſuch dieſer zwei Univerſitäten verboten!! Aber warum wurde denn nicht, als 1841 die Brüder Grimm in Berlin, 1842 Dahlmann in Bonn eine Anſtellung erhielten, jenes Verbot auch auf dieſe preuß. Hochſchulen ausgedehnt??) — a question to be asked! (Falstaff.)

163) Steffens, Idee d. Univ. S. 100. („Univerſitäten ſind ſolche Anſtalten, auf welchen es allen Geiſtern vergönnt iſt, der eigenen Richtung ungebunden zu folgen. Der Ruf ergeht an einen jeden Jüngling, aber nur die innere Natur beſtimmt, ob ihm gefolgt werden ſoll. — Eine Aufforderung zum Fleiß an die Jünglinge, die hier erſcheinen und die Univerſität im Geiſte und in der Wahrheit ſuchen, wäre ſo überflüſſig wie nutzlos. Denn wer nicht, von ſeinem innern Geiſte getrieben, etwas Eigenes und Tüchtiges zu leiſten geſonnen iſt, der gehört nicht zu uns. Der Träge iſt ein geborner Knecht, für ihn iſt der äußere Zwang da, und ihm wäre beſſer, er wäre der fremden Leitung niemals entledigt. Er iſt alſo hier, unwürdig in die Geſellſchaft der Freien zu treten, als wenn er nicht hier wäre.")

164) Ueber Univ. S. 108 ff. Vgl. Thierſch gel. Sch. a. a. O.

ſität und durch ſie dazu gelangten; denn je mehr ſich der Geiſt der Wiſſenſchaft regt, deſto mehr wird ſich auch der Geiſt der Freiheit regen, und ſie werden ſich nur in Oppoſition ſtellen gegen die ihnen zugemuthete Dienſtbarkeit. Und diejenigen, welche die Natur für die Wiſſenſchaft beſtimmt hat, ſind doch die würdigſten, die eigentlichſten Glieder der Univerſität; Alles iſt um ihretwillen da, Alles muß ſich auf ſie beziehen, und nichts darf gelitten werden, was ihnen ſchlechthin zuwider ſein müßte u. ſ. w. [165]).

---

165) Da, leider! dieſe Wahrheit ebenfalls jetzt ſehr verkannt wird, ſo wollen wir auch hier noch einige Stimmen anführen. Mohl, Polizeiwiſſ. I, 480 zunächſt ſagt: „Die Studenten ſeien ganz ungehindert in der Art, wie ſie ihre Studien einrichten wollen, Jeder handle nach ſeinen beſonderen Abſichten, Vorkenntniſſen, Fähigkeiten und beſuche ganz nach Willkür die ihm beliebigen Vorleſungen in freier Wahl, Reihenfolge und Ausdehnung. Er treibe ſeine Studien geiſtreich, allein vielleicht ungleich und fragmentariſch, oder mit ſtillem, gleichem Fleiße; er zeige, daß er zum ächten Jünger der Wiſſenſchaft beſtimmt iſt, oder mache ſich und Anderen klar, daß ſein Lebenszweck ein verſchiedener ſein müſſe. Allerdings wird in dieſer Freiheit Mancher ſeine Zeit ganz Anderem widmen, als der Wiſſenſchaft; allein dies liegt ſchon in ſeiner ganzen Natur, und ein Zwang hätte ihn zwar zum Auswendiglernen, nicht aber zur ſelbſtthätigen Bildung gebracht. Er war nicht vorbereitet, nicht geboren für die Wiſſenſchaft; nicht die Freiheit, ſondern ſchlechte Erziehung oder Unaufmerkſamkeit auf die individuelle Anlage trägt die Schuld. Aus einem Solchen wäre doch nie ein wiſſenſchaftlicher Menſch geworden, hätte man ihn auch leidlich fleißig durch die Univerſität hindurch gegängelt. Allerdings werden ferner ſelbſt bei den Beſſeren einzelne Unzweckmäßigkeiten vorkommen; allein nicht nur hindert die in der Natur der Sache liegende innere Nothwendigkeit oder wenigſtens die Anweiſung Erfahrener, ſelbſt die ſich bildende Gewohnheit und das Beiſpiel Anderer, allzu häufige und allzu grobe Fehler; ſondern eine durch Zwang eingeführte Gleichheit würde für ſehr Viele den größten Nachtheil bringen, weil jene, ſelbſt bei gut angelegtem Plane, nur das gewöhnliche Bedürfniß und Talent, nicht aber die zahlreichen Ausnahmen berückſichtigen könnte. Wer aber will die Folgen eines denn doch auch möglichen ſchlechten Studienplans ermeſſen? Der Staat hat nur das Recht, bei ſeinen künftigen Beamten beſtimmte Kenntniſſe zu verlangen (ſo wie die Kirche bei ihren Dienern), die Kenntnißſtufe der übrigen Bürger darf er nicht erzwingen; jene aber können durch richtige und ſcharfe Prüfungen ſehr leicht zu der Erwerbung dieſes nöthigen Wiſſens angehalten werden, wo es dann völlig gleichgültig iſt, auf welche Weiſe und in welcher Ordnung ſie daſſelbe ſich aneigneten. Namentlich aber iſt jeder Studienzwang deshalb ſo ſchädlich, weil in ihm nothwendig die Verhinderung, mindeſtens Erſchwerung der freien Wahl des zu hörenden Lehrers liegt. Bei einem ſolchen Bann aber geht der mächtigſte Sporn zu Anſtrengungen für den Docenten und der verdiente Vorzug des Talents und Eifers verloren.“ — — „Ein weit geringerer Grad von Beſchränkung jener Freiheit beſteht darin, daß nur dem Schüler eine anſehnliche Zahl beſtimmter Vorleſungen vorgeſchrieben wird, die er irgend einmal gehört haben muß, wobei ihm die Wahl des Lehrers und die Folge und Zuſammenſtellung der Vorleſungen völlig überlaſſen bleibt. Obgleich dabei der größte Theil jener Freiheit unangetaſtet bleibt, ſo hat ſich dennoch auch dieſe Einrichtung in der Erfahrung als fruchtlos, ja nachtheilig erwieſen. Zum Grunde liegt dabei die an ſich lobenswerthe Abſicht, die Studirenden durch den Beſuch mannigfaltiger Vorleſungen zu einer recht freien,

Wir wollen hier noch in Bezug auf das von Mohl und v. Savigny ſo ſtreng gerügte, aber leider! ſchon hier und da eingeriſſene Unweſen der ſogenannten Studienpläne, Zwangscollegia, Teſtimonia für das Examen u. dgl. m. die Notiz hinzufügen, daß in der badiſchen Volkskammer kürzlich daſſelbe als ein im Sinne einer „beſtehenden Conſpiration gegen die akademiſche Lehr- (und Lern-) Freiheit" planmäßig berechnetes Verfahren bezeichnet ward[166]). Daß die Staatsgewalt durchaus kein Recht hat, den künftigen Candidaten des Staatsdienſtes die Art vorzuſchreiben, wie ſie ſich die nöthigen Kenntniſſe auf der Univerſität erwerben ſollen, und daß das Teſtimonienunweſen zugleich eine wahre Abſurdität iſt, hat auch Thierſch auf das Evidenteſte erwieſen[167]). Nach allem dieſen wird man bei den Vertheidigern jener Zwangsmaßregeln nur vorausſetzen können: entweder völlige Ignoranz in Betreff des deutſchen Univerſitätsweſens und ſeiner Literatur, oder böswilliges Verdummungsſyſtem. — Tertium non datur!

Mit dieſer akademiſchen Lehr- und Lernfreiheit hängt nun zunächſt der ſogenannte Kathedervortrag weſentlich zuſammen, weil nur dieſer es möglich macht, daß der Lehrer im Geiſte der Wiſſenſchaftlichkeit den ganzen Zuſammenhang oder Organismus ſeiner Disciplin frei entwickeln kann, und daß der Studirende ſelbſtſtändig ſich den allgemein gehaltenen, weil für Viele oder Alle berechneten Vortrag des Lehrers in der Weiſe aneignet und auflöſ't oder ſich ſelber wieder vorträgt, wie es ein geſchickter Lehrer gethan haben würde, der ihn allein zum Zuhörer oder Schüler gehabt hätte. So weit die ſogenannte dialogiſche Methode für Univerſitäten paßt, findet ſie auch Statt in den ſogenannten Conversatoriis, Examinatoriis, Repetitoriis u. ſ. w. Wenn aber (wie neuerdings von Theremin und Dieſterweg in Berlin, und kürzlich von Biſchof in Bonn geſchehen) im Ernſte der Vorſchlag gemacht wird, den Kathedervortrag abzuſchaffen und blos die dialogiſche Methode einzuführen, ſo beweiſ't dies ebenfalls entweder eine völlige Ignoranz in academicis, oder die Abſicht, die Univerſitäten völlig in Dreſſuranſtalten für den Staatsdienſt zu verwandeln. — Tertium non datur! Wir ſind zu gewiß, daß ein ſo grundverkehrter Gedanke oder Ungedanke nirgends praktiſch ſich geltend machen wird, zumal das Alberne deſſelben erſt vor acht Jahren in der Widerlegung des Dieſterweg'ſchen Pamphlets durch Mayerhoff, Leo, Thierſch u. A. ſonnenklar dargethan worden; ſonſt würden wir hier ausführlicher dieſen Punct beſprechen. Beſonders

vollſtändigen Ausbildung zu führen; wo aber dieſe Abſicht zwangsweiſe und im Widerſpruch mit der eigenen Neigung durchgeſetzt werden ſoll, da wird nichts bewirkt, als das unedle Spiel, wodurch zum Schein Zeugniſſe zuſammengebracht werden, um der formellen Vorſchrift zu genügen. So wenig kann geiſtige Mittheilung gedeihen, wenn ihr irgend ein äußerer Zwang angelegt wird."

166) Sitz. 28. v. 12. Febr. 1844.

167) Ueber gel. Sch. Abthl. II, S. 173. Vgl. Scheidler, Idee d. Univ. S. 411 ff.

ſind auch die vortrefflichen Expoſitionen des wahren Weſens des Kathedervortrags in den ſchon früher erſchienenen Schriften von Thilo [168]), Schleiermacher [169]) und Fichte [170]) zu empfehlen.

Sodann ſteht mit jener Studirfreiheit auch noch die ſogenannte ſtudentiſche Freiheit überhaupt im Zuſammenhange, in Bezug auf welche wir aus Mangel an Raum ebenfalls auf die Hauptſchriften über dieſelbe verweiſen müſſen, namentlich auf Schleiermacher [171]), Thierſch [172]), Steffens [173]), Leo [174]) und Gervinus [175]). Ohnehin kennt wohl Jeder unſerer verehrten Leſer dieſelbe aus eigener Erfahrung, ſo wie das aus derſelben hervorgegangene, ebenfalls unſeren deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten eigenthümliche ſchon erwähnte und anderwärts [176]) näher geſchilderte deutſche Studentenleben, welches letztere in dieſem Augenblicke in einer Kriſis ſich befindet, deren Ausgang von unberechenbarer Wichtigkeit für das ganze Univerſitätsweſen und ſomit mittelbar für unſer ganzes Volks- und Staatsleben ſein wird [177]). In das Nähere hierüber einzugehen, iſt uns hier kein Raum geſtattet; aber einige Andeutungen ſowohl über dieſe, als das übrige Univerſitätsweſen betreffende zeitgemäße Reformen und über die hier in Frage kommenden politiſchen Maximen und ſtaatsrechtlichen Grundſätze glauben wir ſchließlich hier beifügen zu können.

Zum Verſtändniſſe der gegenwärtigen „Bewegungen" in der Studentenwelt auf unſeren proteſtantiſchen Hochſchulen und der gegenwärtigen, ebenfalls einer Reform ſehr bedürftigen Stellung der Univerſitäten zur Staatsgewalt und zum Staate, muß man ſich erinnern, daß, wie überhaupt in Folge der Religionskriege und des immer mehr um ſich greifenden Autokratismus das ganze deutſche Volks- und Staatsleben in den letzten Jahrhunderten völlig erkrankte, ſo auch das Leben auf den Hochſchulen ſich ſeiner wahren Idee weder in den Lehrern, noch in den

168) Grundſätze des akad. Vortrags 1809.

169) Ueber Univ. S. 60. (Dazu vgl. Dieſterweg's Schr. üb. Schleiermacher's Lehrmethode, Berlin 1835.)

170) Deduc. Plan u. ſ. w. S. 8. Weſ. d. Gelehrt. S. 172. Nachgel. Werke III, S. 200. — Vgl. d. übrige Literat. hierüber in Scheidler's Hodeg. S. 288.

171) Ueber Univ. S. 117 ff.

172) Ueber gel. Schul. II, 247.

173) Ueber d. proteſt. Univ. S. 46.

174) Berlin. Jahrbb. f. wiſſ. Krit. 1829, II, S. 598. Streitſchr. geg. Dieſterweg S. 9 ff.

175) Kl. hiſt. Schrift. S. 301. — Auch d. Schr. des Staatsrathes v. Jacob, Ueb. akad. Freih. u. Disciplin 1819, enthält Treffliches hierüber; ingleichen Roſenkranz, Der Zweikampf auf unſ. Univ. 1837, S. 9. Vgl. Scheidler, Idee d. Univ. S. 318 ff. Deſſ. Hodegetik S. 197.

176) Scheidler, Ueb. d. deutſch. Studentenleben, Jena 1842. Derſ., Deutſch. Studentenſpiegel 1844.

177) „Deutſchlands Hochſchulen üben noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ihren wohlthätigen Einfluß auf die freie Entwickelung geiſtiger Kräfte, auf die ernſten Richtungen unſers Volkslebens aus." Alex. v. Humboldt. Vgl. Varnhagen v. Enſe's Denkwürdigk. 1840, V, 216.

Studenten entſprechend entwickelte, obwohl einzelne Univerſitäten eine rühmliche Ausnahme machten; ſo z. B. Halle (geſt. 1694) und Göttingen (geſt. 1737). Es genügt, an die Namen Chriſt. Thomas, Aug. H. Franke, Chr. Wolf, Semler, Fr. A. Wolf, an Gesner, Albr. v. Haller, Heyne, Pütter, Schlözer u. A. zu erinnern, ſo wie an den großen Einfluß, den Leipzig in Bezug auf deutſche Nationalliteratur, und Jena (geſt. 1558) auf Theologie, Philoſophie und Aeſthetik hatte [178]). So wie die proteſtantiſche Kirche durch das (früher allerdings zu rechtfertigende) ſogenannte Territorialſyſtem zur Magd des Staats herabgewürdigt ward [179]), ſo die Univerſitäten zu bloſen Staatsanſtalten im ſchlechteſten Sinne dieſes Worts; ja nach dem Untergange des deutſchen Reiches drohte ihnen durch Napoleon'ſchen Despotismus völliger Untergang, weil ſie es waren, die trotz ihres Verfalls doch noch das heilige Feuer der Vaterlandsliebe und deutſchen Sinnes für Freiheit und Recht in den Herzen der akademiſchen Jugend (theilweiſe auch der Lehrer) treu bewahrten, welches, als die Stunde der Erlöſung ſchlug, in die herrliche Flamme allgemeinſter Begeiſterung aufloderte. Dies wußte Preußen voraus und zu ſchätzen; darum gründete es in der Zeit ſeiner größten Noth die Univerſität zu Berlin [180]), und wer weiß nicht, wie unendlich viel dieſe Hochſchule und überhaupt preußiſche Profeſſoren zur Befreiung unſeres Vaterlandes beitrugen (Fichte, Schleiermacher, Niebuhr, Arndt, Steffens), und wie deutſche Studenten, als Freiwillige eintretend, vorzüglich dazu beitrugen, die höhere Begeiſterung für die große Sache allgemeiner zu verbreiten [181]). Aus dieſem heiligen Kriege zurückgekehrt, ſahen ſie das Erbärmliche und Nichtswürdige des bisherigen Studentenlebens ein, welches die Söhne des gemeinſamen Vaterlandes in feindliche ſogenannte Verbindungen trennte, ſtatt der Herrſchaft des Rechts die des „Schlägers" und eines von einer ariſtokratiſchen Minderheit dictirten „Comments" feſtſtellte, auf alle Nicht-Studenten, als ſogenannte „Philiſter", wie auf eine Claſſe von Parias herabſah und in der kurzen akademiſchen Periode das ſchöne Inſtitut der akademiſchen Freiheit ſo arg mißbrauchte, daß eben aus den „flotteſten Burſchen" die allerzahmſten Spießbürger und ſerviliſten Staatslaquaien hervorgingen. Jena und Halle, wo früher das allerroheſte Studentenleben geherrſcht (ſ. Zachariä's Gedicht: „Der Renommiſt") waren die erſten Hochſchulen, die den neuen beſſern Geiſt erkannten und ihm in der ſogenannten „Burſchenſchaft" eine entſpre-

---

178) Steffens, Die gegenwärt. Zeit S. 707. Scheidler, Idee d. Univ. S. 238 ff. Schloſſer, Geſch. d. 18. Jahrh. III, 94.

179) Scheidler in Pölitz' Jahrbb. 1834 Dec., 1835 Mai.

180) „Den Plan entwarf Wilh. v. Humboldt mit der tiefern Einſicht, daß die Grundform der Univerſitäten beibehalten werden müſſe, und daß die Lehr- und Hörfreiheit die nothwendige Bedingung ſolcher Anſtalten ſei." Mayerhoff, Die deutſch. Hochſch. 1836, S. 60.

181) Vgl. Gneiſenau's Brief an Graf Münſter v. 1. März 1813. (Lebensbilder 1841 Bd. II, S. 297.) Vgl. Blätt. f. lit. Unt. 1842, Nr. 168, S. 674.

chende Form gaben. Leider! geſtalteten ſich die allgemeinen politiſchen Verhältniſſe ſeit 1815 nicht ſo, wie es gehofft (und verſprochen!) war, und dies wirkte nachtheilig auf die Hochſchulen zurück[182]. Wir können natürlich hier die ſogenannten demagogiſchen Umtriebe, die Carlsbader Beſchlüſſe, die Unruhen in Göttingen und München 1830, die verrückte und verruchte Frankfurter Emeute 1833 u. ſ. w. nur andeuten und hinzufügen, daß die Folgen hiervon eine Menge von Maßregeln war, durch deren terroriſtiſches Princip die akademiſche Lehr-, Lern- und ſonſtige Freiheit und ſomit das Innerſte und Weſentlichſte unſerer deutſchen Univerſitäten auf das Empfindlichſte bedroht und reſpective verletzt wurde. Ob dieſelben, und namentlich die Verfolgungen ſo vieler ausgezeichneter Profeſſoren[183], denen man doch durchaus keine Rechtswidrigkeit nachweiſen konnte, wie z. B. Arndt's, der Gebrüder Welcker in Bonn, Oken's und Fries' u. A.; ferner der ihrer urſprünglichen Idee nach vollkommen zu billigenden ſogenannten Burſchenſchaft, ſich nach den Principien des Rechts und der Politik rechtfertigen laſſen, iſt ſehr problematiſch. Es haben Männer, deren Loyalität nicht dem geringſten Zweifel unterliegt, wie z. B. Rehberg[184], Fr. v. Raumer[185], Fr. Jakobs[186], Thierſch[187], Wurm[188], Leo[189], Vollgraff[190] und ſelbſt das Berliner politiſche Wochenblatt[191] dieſelben auf das Entſchiedenſte gemißbilligt. Beſonders verderblich war es, daß man, um jene Burſchenſchaft möglichſt zu unterdrücken, als deren größtes Verbrechen man eigentlich ihren deutſchen Patriotismus und ihr Streben, ſich mit Politik zu beſchäftigen, anſah (welches letztere freilich ſich nur im Gebiete der Wiſſenſchaft halten darf, wie den Studenten auch ſchon oft genug, namentlich auf der Wartburg von Oken[192] vorgehalten worden[193]) — das rohe und wüſte, ſittenloſe Leben der Landsmannſchaften oder ſogenannten Corps begünſtigte, was Stüve[194] ſchon vor zwölf Jahren, die Rheiniſche Zeitung (v. 24. März 1843) und ganz kürzlich erſt in der badiſchen Volkskammer Welcker[195] mit Recht gerügt hat. Zu jenem unglücklichen Umſtande eines allgemein gegen die Univerſitäten herrſchenden Miß-

---

182) Görres, Deutſchl. u. die Revolut. S. 107 ff.

183) Vgl. C. Th. Welcker, öff. act. Vertheidigung u. ſ. w., Stuttgart 1823.

184) Die Erwart. d. Deutſch. 1834, S. 71 ff.

185) England im J. 1835, I, 515. II, 293.

186) Reden 1823, S. 444 ff.

187) Ueber d. Zuſt. d. Univ. Tübingen S. 60.

188) Krit. Verſuche 1835, S. 216.

189) Streitſchrift geg. Dieſterweg S. 61.

190) Politik I, 177, 184 Not. e.

191) 1833, S. 113.

192) Kieſer's Wartburgfeſt 1818, S. 113.

193) Scheidler, Hodeg. S. 475, ed. 2.

194) Ueber d. gegenwärtige Lage v. Hannover 1832, S. 100. Vgl. auch Leo, im Berlin. polit. Wochenbl. 1833, S. 195.

195) In d. 28. Sitzung, ſ. Mannh. Abendzeit. v. 16. März 1844.

trauens von Seiten der Regierungen kamen ſodann noch die neueren Angriffe jenes flachen trivialen Liberalismus und reſpective Radicalismus, welcher in den in der Natur der Sache ſo begründeten Corporativrechten der Univerſität eine verwerfliche Ariſtokratie oder Bevorrechtung ſieht, und ſie ſelbſt als mittelaltrige, ſich überlebt habende Inſtitute beſchreit, in welches Geſchrei auch die ſo weit verbreitete, ſelbſt Univerſitätsprofeſſoren zu ſich zählende Secte der Utilitarier einſtimmt, die es nicht anerkennen will, daß die Wiſſenſchaft Selbſtzweck und das Univerſitätsſtudium daher keineswegs blos auf die unmittelbare Praxis zu beziehen iſt[196]). Gerade im Gegentheile muß man behaupten, daß die Univerſitäten, wenn ſie an der höheren idealen Richtung feſthalten, als Gegengewicht gegen die gemeinmaterialiſtiſche Lebensanſicht unſerer Zeit eine neue wichtige Bedeutung erhalten haben[197]). Gleichergeſtalt iſt die corporative Selbſtſtändigkeit derſelben wie bei allem ächten Zunftweſen gerade für die wahre Entwickelung des politiſchen Lebens von der größten Wichtigkeit, wie ſchon mehrfach nachgewieſen worden iſt[198]). Es erſcheint demnach gegenwärtig als das dringendſte Bedürfniß oder als die allernöthigſte Reform, jene Corporativverfaſſung, zeitgemäß umgebildet, wiederherzuſtellen (wozu leider! wenig Hoffnung[199])), oder doch weniſtens Alles, was noch von dieſer akademiſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit ſich findet, auf das Sorgſamſte zu erhalten. In den conſtitutionellen Staaten Deutſchlands müſſen die Volksvertreter ſich dieſer Sache annehmen (in welcher Hinſicht ja auch bereits mehrmals und erſt noch kürzlich von der trefflichen badiſchen Volkskammer dankenswerthe Schritte geſchehen und noch andere zu erwarten ſind; in den nichtconſtitutionellen bleibt nichts übrig, als die Univerſitäten unter den Schutz der öffentlichen Meinung zu ſtellen, die freilich in dieſen nicht ihre ganze Bedeutung entwickeln kann, aber doch immer ſich als eine Macht zeigt, die ſich ſelbſt in ungünſtiger Stellung Einfluß zu verſchaffen vermag[200]). Dieſes hat ſich unter Anderem ganz kürzlich in dem von der Berliner philoſophiſchen Facultät in Sachen des Dr. Nauwerk erlaſſenen Gutachten gezeigt, welches ohne Zweifel bedeutende Folgen haben wird[201]).

---

196) S. z. B. K. Biedermann's Schrift „Wiſſenſchaft und Univerſität 1839."

197) Vgl. Fries' Prorectoratsrede u. Scheidler's deutſch. Studentenſpiegel 1844, S. 325.

198) Scheidler's Apolog. d. deutſch. Univ. in Bran's Minerva 1832 Juliheft. v. Aretin's Staatsrecht d. conſt. Mon. II, 2, S. 124. v. Rotteck's nachgel. Schr. Bd. IV, 1843, S. 313. Welcker, Encykl. S. 519.

199) „Denn es iſt Staatsprincip, das Unrecht nicht wieder gut zu machen, an dem halten die närriſchen, heraldiſchen Thiere wie die Klette." Bettina im Königsbuch S. 22. Vgl. Rehberg a. a. O. S. 71.

200) Vgl. d. (Leipz.) deutſch. allg. Zeit. v. 28. März d. J. Nr. 88.

201) Daſſelbe findet ſich unter Anderem in d. deutſch. allg. Zeit. v. 31. März (Beil.). Ueber ſeine Folgen vgl. d. Mannh. Abendzeit. v. 5., 7. u. 10. April und d. deutſch. allg. Zeit. v. 18. u. 22. März u. 10. April.

Nur wenige Worte können wir über die eben im gegenwärtigen Momente auf faſt allen deutſchen Univerſitäten eingeleiteten Reformen des Studentenlebens beifügen. Daß dergleichen dringend nothwendig, iſt klar[202]), und es macht unſern Studenten Ehre, daß ſie ſelbſt dies einſehen und ſelber Hand anlegen, um das ariſtokratiſche, excluſive Weſen oder vielmehr Unweſen ihres ſogenannten Comments, die geheimen Verbindungen, den Zwang zum Duelle u. ſ. w. abzuſchaffen. Das ächte deutſche Studentenleben braucht und ſoll aber dabei nicht untergehen [203]), vielmehr kann daſſelbe, dem Geiſte unſerer Zeit und insbeſondere dem Repräſentativſyſteme gemäß umgebildet, von dem heilſamſten Einfluſſe ſein[204]). Das Erſte und Wichtigſte iſt, daß die Studenten ebenfalls ächten Corporationsgeiſt entwickeln, alſo ſtatt der bisherigen Iſolirung und feindſeligen Trennung in öffentliche erlaubte Vereinigungen zu wiſſenſchaftlichen, äſthetiſchen, gymnaſtiſchen u. ſ. w. Zwecken zuſammentreten (wozu ſie vollkommen befugt ſind [205])), und ſtatt der bisherigen Anarchie des Fauſtrechts ihre Streitigkeiten unter einander einem von ihnen ſelber geſtifteten Ehrengerichte unterwerfen, eingedenk, daß „nur weil und in wie fern es im Staate einen Richter gibt, der Staat dem ſogenannten Naturſtande direct entgegengeſetzt iſt" [206]), und daß hiervon die Anwendung auf die *μικροπολιτεία* (den Kleinſtaat) des Studentenlebens gilt, deſſen Hauptfehler die der bisher allgemein herrſchenden Apolitie entſprechende falſche Stellung zum Volks- und Staatsleben war [207]). Sehr paſſend iſt, daß, weil dieſe Reformen nur von den Studenten ſelbſt ausgehen können, eine eigene Zeitſchrift für Deutſchlands Hochſchulen gegründet iſt[208]). Nur iſt zu wünſchen, daß dieſelbe ſtreng in ihrem Gebiete ſich

---

202) S. Scheibler's deutſch. Studentenſpiegel Abthl. I, S. 1—32, 63, 156 ff.

203) Varnhagen v. Enſe's Denkwürdigk. 1842, Bd. VI, S. 353: „Der deutſche Student, den in ſeiner Eigenart, wenigſtens in ſeiner jugendlichen Keckheit und Selbſtſtändigkeit, fortbeſtehen zu ſehen, wir ſo lange wünſchen müſſen, als es noch deutſche Philiſter geben wird, deren Geſchlecht ſonſt Alles überwuchern würde, iſt ein wichtiges Stück unſerer deutſchen Geſchichte, er ſteckt in Goethe und in Blücher, in allem Freien und Friſchen, was dem Andrange der Alltäglichkeit widerſtanden und Einhalt gethan hat."

204) Thierſch, gel. Schulen II, S. 249. Fr. Jakobs' Reden I, 449. Fr. Schulze, Die Selbſtſtändigkeit des deutſchen Univerſitätsgeiſtes 1843, S. 15 ff.

205) Vgl. Staatslexikon sub v. „Aſſociation" u. Staatsrath v. Jacob, Ueb. akad. Freiheit S. 18 ff.

206) Zachariä, 40 Bücher vom Staat. 1840, Bd. IV, S. 48.

207) Deutſche Jahrbücher 1842, 8. März, Nr. 56: „Auch das deutſche Gewächs, der Bruder Studio, der ſich für das einzige Rechtmäßige, alles Andere für das Unberechtigte hält, es als Philiſterthum verachtet — der flotte Burſch, der nur der flotte iſt, weil der andere Theil Philiſter iſt — iſt eine reflectirte Spiegelung der Apolitie in Deutſchland u. ſ. w." Vgl. Scheibler, Studentenſpiegel S. 24.

208) Herausgegeben von Dr. Guſtav v. Struve. (Ueber das bereits erſchienene Probeblatt vgl. die Mannheimer Abendzeitung vom 27. Febr. d. J.)

hält[209]), Alles möglichſt wiſſenſchaftlich beſpricht, und daß dieſelbe nicht blos von Studenten geſchrieben wird. Eben ſo zweckmäßig iſt an ſich die Bildung von Leſevereinen; nur ſollten dieſelben ſich nicht auf ſogenannte Muſeen, in welchen blos die politiſche und belletriſtiſche Journaliſtik den Gegenſtand der Lectüre bildet, beſchränken, obwohl es ganz angemeſſen iſt, daß die Studenten auch einige der beſſern politiſchen Blätter fortwährend leſen. Das Zweckmäßigſte ſcheint zu ſein, daß jede der angedeuteten erlaubten Verbindungen ſich eine eigene kleine Bibliothek anlegt, wie dies ſchon auf den holländiſchen und ſchwediſchen Univerſitäten der Fall iſt[210]); ferner, daß die einzelnen Lehrer mit ihren Vorleſungen über dazu geeignete Fächer die Errichtung von ſpeciellen Leſevereinen hierfür bewirken[211]). Ueberhaupt iſt ſehr zu wünſchen, daß die akademiſchen Lehrer und Behörden den neu erwachten beſſern Geiſt der akademiſchen Jugend gehörig erkennen, ſich die ſeit einem Vierteljahrhundert gemachten Erfahrungen über die Vergeblichkeit und Verwerflichkeit des bureauariſtokratiſchen Terrorismus in dieſem Gebiete zur Warnung und Lehre dienen laſſen, beſonders der Grundbedingung aller weitern zeitgemäßen Reformen des Studentenlebens, nämlich der Abſchaffung des bisherigen Comments durch Bildung von Ehrengerichten, keine Hinderniſſe in den Weg legen, am Wenigſten aber die beſtehende Geſetzgebung gegen das geheime Verbindungsweſen auf die offen und öffentlich hervortretenden Aſſociationen der Studenten anwenden[212]), deren Stiftung zu den entſchiedenſten Bedürfniſſen unſerer Zeit gehört und ſchon mehrfach von akademiſchen Lehrern ſelber, wie namentlich von Thierſch, Leo, Fichte, Mayerhoff u. A., dringend empfohlen worden iſt[213]). In dieſer Beziehung erinnern wir an folgende treffende Worte des ſchon früher angeführten Aufſatzes in der Berl. lit. Zeitung[214]), die nicht genug beherzigt werden können. „Das Gedeihen der Univerſitäten beruht, wie bei keinem anderen Inſtitute, auf einem großartigen Vertrauen aller Betheiligten, dergeſtalt, daß, wenn von irgend einer Seite der Behörde, der Lehrer oder Zuhörer, des Publicums

---

209) Unpaſſend iſt z. B., wenn von Studenten die Frage über Abſchaffung der akad. Gerichtsbarkeit debattirt wird und Petitionen desfalls unterzeichnet werden, die auch aus anderen Gründen als ſehr verkehrt erſcheinen. Vgl. Scheidler in Bran's Minerva 1832, Aprilheft.

210) Studentenſpiegel S. 177 u. 190. Vgl. 222.

211) Vgl. Scheidler, Deducirter Plan zu einem hodegetiſchen Leſeverein, Jena 1835. und Preusker's Förderungsmittel u. ſ. w. I, 303. Deſſ. Schr. üb. Bibliotheken u. ſ. w. 1840, H. 2, S. 59.

212) Sehr bedauerlich iſt, daß namentlich in Berlin vor zwei Monaten in dieſer Beziehung von Seiten des Senats einige arge Mißgriffe begangen worden ſind, welche die Mannh. Abendzeitung vom 10. Febr. Nr. 35 näher nachgewieſen hat. Erfreulicher ſind einige neuere Mittheilungen über die Thatſache, daß man jetzt in Berlin milderen und richtigeren Anſichten folgt. Vgl. den ſchon citirten Artikel in der Lit.-Zeitung und die deutſche allgem. Zeitung Nr. 78 vom 18. März S. 622 und Nr. 82 vom 22. März S. 658.

213) Dieſe Stellen ſind in extenso mitgetheilt im Studentenſpiegel S. 196—238.

214) Nr. 18 v. 2. März 1844.

— Mißtrauen ſich kund gibt, ihr Wachsthum leidet und, wenn dergleichen anhält, ihr Einfluß ernſtlich gefährdet wird. Namentlich iſt es ein nicht geringer Uebelſtand, ſo weit das Verhältniß der Univerſität zur vorgeſetzten Behörde reicht, wenn eine Maßregel derſelben entweder von Mißtrauen eingegeben iſt, oder, wenn auch unverfänglich gemeint, mit Mißtrauen aufgenommen wird — wodurch überdies ihr Erfolg im Voraus gelähmt iſt."

Wir ſchließen mit den Worten des Herrn v. Savigny [215]: „Die Univerſitäten ſind auf uns als ein edles Erbſtück aus früheren Zeiten gekommen, und es iſt für uns eine Ehrenſache, ihren Beſitz wo möglich vermehrt, wenigſtens unverkürzt, den kommenden Geſchlechtern zu überliefern. Ob ſie ſteigen, ob ſie ſinken werden, das iſt zunächſt in unſere, des gegenwärtigen Geſchlechts, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenſchaft abfordern."

Dr. K. H. Scheidler.

Unmittelbarkeit, politiſche; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Der Begriff der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in politiſcher Beziehung bildet ſich durch eine doppelte über einander ſtehende politiſche Gewalt, durch irgend ein zuſammengeſetztes Staatsverhältniß. So wurden im deutſchen Reiche, weil es ein Staatenſtaat war, indem mehrere beſondere Staaten einem gemeinſchaftlichen Reichsoberſtaate unterworfen waren, diejenigen moraliſchen oder einzelnen Perſonen reichsunmittelbar genannt, die nicht einem der beſonderen Unterſtaaten, ſondern unmittelbar der Reichsſtaatsgewalt und nur ihr untergeordnet waren. So gab es reichsunmittelbare Staaten, Städte, Dörfer, Abteien, Fürſten, Grafen, Herren und Ritter. Mittelbar waren diejenigen, die einer beſonderen, dem Reiche untergeordneten Staatsgewalt unterworfen, alſo gewiſſermaßen erſt durch deren Unterordnung unter die Reichshoheit auch dieſer untergeordnet waren. Doch war dieſe Mittelbarkeit nicht ganz durchgreifend, denn da das deutſche Reich ein ſtaatsrechtlicher Verein der ganzen deutſchen Nation war, ſo ſtanden die einzelnen Bürger der einzelnen Staaten in vieler Beziehung auch als Reichsbürger in unmittelbarer Beziehung mit der Reichsgewalt, mit den Reichsgeſetzen und Reichsgerichten. Es bedurfte keiner Vermittelung durch ihre nächſte Staatsgewalt, wenn ſie den reichsgerichtlichen Schutz ſuchten, und ſie waren auch unmittelbar den Reichsanordnungen und Geſetzen Gehorſam ſchuldig, gleich viel, ob ihre beſondere Regierung ihnen dieſelben publicirt hatte, oder nicht. Anders verhält ſich's in Beziehung auf einen völkerrechtlichen Staatenbund. Hier ſtehen die Unterthanen der Bundesſtaaten nur vermittelſt ihrer Regierungen unter dem Bunde. So iſt es auch im deutſchen Bunde, ſo weit derſelbe nicht im Anhange allen deutſchen Bürgern einige beſtimmte deutſche Staatsbürger- und Nationalrechte verbürgt, und ſie dadurch in unmittelbare Verbindung mit dem Bunde kommen und

215) Ranke, Hiſt. pol. Zeitſchrift 1832, Sept., S. 582, 592.

ſeinen Schutz anſprechen dürfen. (S. „Bund" und „Teutſcher Bund.")

Unpaſſend nennt man übrigens heut zu Tage auch noch die ehemaligen Unterthanen der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichsritter mittelbare Unterthanen. Da aber ihre ehemaligen Herren jetzt bloſe Unterthanen des gemeinſchaftlichen Staates ſind, ſo iſt dieſes eine ſehr uneigentliche Benennung, eben ſo, als wenn man einen Gemeindebürger mittelbar nennen wollte.

C. Welcker.

Unſtandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe, disparagium, mésalliance). — §. 1. Einleitung und rechtlicher Begriff der Mißheirathen. Unſere Voreltern in den älteſten Zeiten Deutſchlands beſaßen ohne Zweifel eine unbeſchränkte Autonomie, oder die Befugniß, in privatrechtlichen Verhältniſſen nach ſelbſtgewählten oder ſelbſtverfaßten Normen ſich zu richten. Je mehr die Staatsgeſetzgebung thätig wurde, deſto mehr verſchwand ſolches Recht der Selbſtgeſetzgebung. Am Meiſten erhielt es ſich bei dem nachher ſogenannten hohen Adel in Deutſchland. Schon die Ausbildung dieſes Rechts war bei den Genoſſen dieſes Standes begünſtigt; denn ihre Eigenſchaft als Kronbeamte legte ihren Privatverhältniſſen wenige oder keine Feſſeln an, und durch ihre Würde ſtanden ſie über den anderen Freigeborenen, zumal ſeitdem die Erblichkeit der Kronämter hinzugetreten. Aus dieſem Rechte, aus dem Schooße dieſer Freiheit gingen die Familiengewohnheiten hervor, deren viele in ihren Spuren, in ihrer beginnenden Ausbildung bis in die älteſten Zeiten ſich verlieren. Gleichheit des Standes, gemeinſchaftliche Zwecke und Bedürfniſſe vereinigten bald viele Standesgenoſſen vorzugsweiſe in denjenigen Anordnungen, welche ihre eigenthümlichen Haus- und Familienverhältniſſe betrafen. Daher ſchon früher eine gewiſſe Gleichförmigkeit in den Anordnungen und in den Gebräuchen, welche bald nach allgemeiner Anſicht dieſer Familien ein ſie alle umfaſſendes Gewohnheitsrecht wurde. Ein Hauptgegenſtand deſſelben, wohl der wichtigſte, betraf die Erbfolge. Auf Allod und Lehen haftete Verpflichtung zum Kriegsdienſte; darum ein Sammteigenthum der Familie am Grund und Boden; hierdurch die Grundſätze von Unveräußerlichkeit des Stammguts, von Erbrecht nach Gemeinſchaft des Blutes, vom Ausſchluſſe der Frauen. Es kann nicht beſſer geſagt werden, als P. A. Pfizer (im Staatslexikon Bd. I. S. 725) gethan hat: „In beſonderer Ausdehnung genoß und übte in „Deutſchland das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare „Adel, da er, ſo fern er nicht im Lehn- oder Dienſtverhältniſſe ſtand, „blos Verpflichtungen gegen den Kaiſer und das Reich hatte, ohne einer „Landeshoheit und beſonderen Landesgeſetzen unterworfen und dadurch „beſchränkt zu ſein. Als daher dieſer Stand in Folge der Einführung „des römiſchen Rechts durch die Aufhebung der Grundſätze, die er bis„her in ſeinem Familienrechte bei der Verfügung über ſein Stammgut „und bei deſſen Vererbung befolgt hatte, ſeine politiſche Exiſtenz bedroht

„ſah, war die ihm zuſtehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene „Verhältniſſe der Einwirkung des fremden Rechts entzog, und ſich bei „den älteren deutſchen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausge= „ſetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher be= „ſtimmte, theils den Verhältniſſen der Zeit gemäß geſtaltete.“ Die Reichsgeſetzgebung hinderte dies um ſo weniger, da ſie nicht ohne Mit= wirkung des hohen Adels handeln konnte; und ſo bildete ſich nicht nur eine große Gleichförmigkeit ausdrücklicher Verfügungen, ſondern auch eine Uebereinſtimmung in dem Gewohnheitsrechte des geſammten hohen Adels, da dieſe Standesgenoſſen gleiche rechtliche Verhältniſſe und gleiche Zwecke hatten. Auch hatten eben darum die ausdrücklichen Verfügungen, da ſie nicht alle Lücken und Dunkelheiten vermeiden konnten, ihre nächſte und hauptſächlichſte Quelle jeder Erläuterung und Ergänzung in dem Geiſte des vor alten Zeiten entſtandenen und ſtets aufrecht erhaltenen Gewohnheitsrechts des deutſchen hohen Adels über alle Familienverhält= niſſe. „Auf gleiche Weiſe,“ ſagt Pfizer S. 726, „bildete ſich ein „eigenes Privatfürſtenrecht, deſſen vorherrſchende Tendenz die war, durch „die Untheilbarkeit aller oder gewiſſer Güter und Gerechtſame der Fa= „milie deren Anſehen zu erhalten und zu vermehren.“ Unter den Gegenſtänden dieſes Gewohnheitsrechts ſteht natürlich die Erbfolge oben= an; bei derſelben die Frage, wie die Ehen beſchaffen ſein müſſen, um mit Aufrechthaltung des Glanzes und des Anſehens der Familie den Nachkommen Erbrecht zu geſtatten. — Dies führt zu den Mißheira= then, und zunächſt zu ihrem rechtlichen Begriffe.

Mit dem Ausdrucke ungleich oder nicht=ſtandesmäßig kann man im Allgemeinen eine jede Ehe bezeichnen, welche zwiſchen Perſonen verſchiedenen Standes geſchloſſen wird, z. B. zwiſchen Bürgerlichen und Adlichen, zwiſchen Mitgliedern des neuen und des alten Adels, zwiſchen niederem und hohem Adel. Eine ſolche Bezeichnung hat aber keine ju= riſtiſche Bedeutung. Wenn man mit jener Benennung rechtliche Fol= gen verbindet, ſo verſteht man unter unſtandesmäßiger Ehe eine ſolche, welche zwar nach bürgerlichen und kirchlichen Normen vollkommen gül= tig, jedoch in ihren Wirkungen geſetzlich wegen des (niedrigeren) Standes der Gattin unvollkommen iſt. Dieſe Unvollkommenheit der Wirkungen beſteht darin, daß die Gattin Namen, Titel und Wappen des Mannes nicht führt und den gewöhnlichen Witthum nicht anſpre= chen kann; ferner, daß ihren Kindern weder Name, Titel und Wappen des Vaters, noch ein Succeſſionsrecht, wie es Kinder aus ebenbürtiger Ehe beſitzen, zuſteht. Ein hochverehrter Publiciſt (Klüber) hat in neueren Zeiten erklärt: „Die ganze Theorie von Mißheirathen iſt dem „Sittengeſetze, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd.“ Sobald man jedoch davon ausgeht, daß dieſe Lehre bei regierenden Herren und ihren Familien in Deutſchland anwendbar war und iſt, möchte ſie auch theoretiſch durch die Erwägung derjenigen Nachtheile ſich rechtfertigen laſſen, welche aus der Vermählung eines Fürſten mit einer Gattin unter dem Range der Erlauchten ſehr leicht wenigſtens entſtehen können. „Jede

„ſolche Ehe brächte Privatfamilien der regierenden, und ſo Privatintereſſe „dem öffentlichen zu nahe, welches zu verhüten, der natürliche vernünf„tige Grund alles Verbots[1]) von Mißheirath, ja der Erblichkeit der „Regierung ſelbſt iſt," ſagte Schmalz. Welcher dieſer Anſichten man beiſtimmen möge, ſo iſt jedenfalls gewiß, daß die deutſche Jurisprudenz die Theorie von Mißheirathen nicht entbehren kann. Denn in Deutſchland war dieſe Lehre geſetzlich begründet und iſt fortdauernd daſelbſt geſetzlich begründet.

§. 2. Welche Ehen ſind Mißheirathen? Der Antwort hierauf möge die Bemerkung vorausgehen, daß unter der deutſchen Reichsverfaſſung die Frage von Mißheirathen nur bei dem hohen Adel[2]) vorkam, d. h. bei den reichsſtändiſchen Familien, oder bei denjenigen Fürſten und Grafen (etwa auch Herren) einſchließlich ihrer Familien, welche als deutſche weltliche Landesherren zugleich Antheil an der durch den Reichstag verwalteten Reichsregierung beſaßen. Es iſt alſo hier von einem Vorrechte oder von einem beſonderen Rechte die Rede, welches der deutſche hohe Adel beſeſſen. Darüber nun, welche Ehen deſſelben Mißheirathen geweſen, exiſtiren zwei verſchiedene Meinungen, eine ſtrengere und eine gelindere. Die gelindere Anſicht erklärt nur die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer bürgerlich geborenen Frau für eine Mißheirath. Nach der ſtrengeren Anſicht gehört aber unter dieſe Bezeichnung jede Ehe eines ſolchen Herrn mit einer Gattin von niedrigerem Geburtsſtande, möge dieſelbe bürgerlich oder adlich, neuadlich oder altadlich ſein. — Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes iſt ſtets von der Richtigkeit der ſtrengeren Theorie überzeugt geweſen. Dieſe Anſicht beruht darauf, daß in Deutſchland von den älteſten Zeiten an ein Gewohnheitsrecht beſtanden habe, vermöge deſſen der ſogenannte hohe Adel eine rechtlich gleiche, eine ebenbürtige Ehe nur mit Standesgenoſſen, nur mit Mitgliedern einer Familie, welche auch zum hohen Adel gehörte, ſchließen konnte. Der Beweis dieſer Behauptung möge in Folgendem ſo kurz als möglich verſucht werden.

§. 3. Die älteſten Zeiten. Schon in dieſen bewährt eine große Menge von Zeugniſſen der Urkunden und der Geſchichtsſchreiber, daß nur ſtandesmäßige Ehen der Edlen (nobiles, die damalige Bezeichnung für das, woraus ſpäter der ſogenannte hohe Adel ſich entwickelte) rechtlich gleiche waren; daß mithin damals bereits dieſer Grundſatz ein anerkanntes deutſches Gewohnheitsrecht bildete[3]).

Im ſechſten Jahrhunderte ſpricht das Ripuariſche Geſetz von dem geringeren Stande der aus Ehen Vornehmerer mit Freigebornen erzeug-

---

1) Verboten iſt ſie nicht; nur einige ſonſt geſetzlich Statt findende Wirkungen ſind ihr entzogen, um wenigſtens die Fortdauer der erwähnten Nachtheile thunlichſt zu verhüten.

2) Man übergeht hier die Ehen zwiſchen Freien und Leibeigenen, weil die eigenthümlichen Verhältniſſe der Letzteren als verſchwunden betrachtet werden können.

3) Es iſt hier nicht der Ort, ſich in die verſchiedenen Anſichten über Entſtehung des Erbadels in Deutſchland einzulaſſen. Vgl. Staatslexikon Bd. I, S. 278.

ten Kinder; und das alemanniſche Geſetz läßt auf Töchter nur dann das väterliche Erbe übergehen, wenn ſie mit einem Ebenbürtigen (coaequali) ſich vermählen. Im ſiebenten Jahrhundert erklärt das weſtgothiſche Geſetz daſſelbe (maritum natalibus suis aequalem), und im neunten Jahrhundert erzählt Meginhard, daß bei den Sachſen nur die Ehe eines Edlen mit einer Edlen vollkommen geſetzmäßig ſei. Nur ſtandesmäßige Ehen waren rechtlich gleiche; es zweifelte Niemand hieran. Mochten auch die Folgen der ungleichen Ehen noch nicht in der Weiſe ausgedrückt werden, vielleicht auch noch nicht ganz ausgebildet ſein, wie ſie ſpäter ſich entwickelten; der Grundſatz ſtand doch bereits feſt und bildete ein beſtimmtes Gewohnheitsrecht.

§. 4. Das Mittelalter. Bei dem Uebergange von Deutſchlands älterer Geſchichte zu der mittleren fingen die Freien an, ſich in niederen Adel und in Bürgerſtand zu theilen, und im Laufe des Mittelalters erhob ſich der niedere Adel zu einer privilegirten Claſſe der Freien. Dennoch blieb der Grundſatz von nothwendiger Ebenbürtigkeit der Ehen und erhielt ſich im ganzen Mittelalter in ungeſchwächter Kraft, ſo daß mindeſtens von dieſer Zeit an das Herkommen unverkennbar iſt.

Im eilften Jahrhunderte wurden in Baiern die Güter eines Grafen Ulrich einer geiſtlichen Stiftung für den Fall gewidmet, wenn er ohne Nachkommenſchaft aus gleicher Ehe (de legali nobilique matrimonio) ſterben ſollte. Späteſtens im zwölften Jahrhunderte ſprechen die Geſetze der Longobarden (eines urſprünglich deutſchen Volksſtammes) von dem Vorzuge des Sohnes aus ſtandesmäßiger Ehe (ex nobili conjuge). Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir dieſelben Aeußerungen im Sachſenſpiegel und im Schwabenſpiegel, welche beide bekanntlich kein neues Recht ſchufen, nur das beſtehende aufzeichneten. Das ſächſiſche Landrecht und das ſächſiſche Lehnrecht laſſen des Vaters Schild dem Sohne nur dann, wenn er dem Vater ebenbürtig iſt; das ſächſiſche Lehnrecht befreiet die Vaſallen von der Pflicht der Lehenserneuerung bei einem dem Vater nicht ebenbürtigen Sohne. Der Schwabenſpiegel beläßt dem Kinde des Vaters Recht nur, wenn es ihm ehelich ebenbürtig iſt; und er erklärt nur denjenigen für ſemperfrei, deſſen Vater und Mutter ſemperfrei geweſen; die Kinder aber, deren Vater ſemperfrei und die Mutter mittelfrei, auch nur für mittelfrei (Ausdrücke, welche den ſpäter gewöhnlichen von hohem und niederem Adel gleichſtehen). Im vierzehnten Jahrhunderte verſpricht Landgraf Otto von Heſſen, nach etwaigem Ableben ſeiner Gemahlin wolle er keines Fürſten, Herrn noch Grafen Tochter nehmen, auf daß durch die zweierlei Kinder das Land nicht vertheilt werde, ſondern er wolle alsdann „eine fromme Jungfrau „aus ſeiner Ritterſchaft zu der Ehe nehmen, und wenn er mit ihr Kin„der gewinne, die wolle er mit Geld und Lehnſchaft und anderen Gütern „wohl verſorgen, ſo daß das Fürſtenthum bei einander bleiben ſolle.“ Im fünfzehnten Jahrhunderte bezeugt der berühmte Peter von Andlo, es ſei eine uralte und ſeit ſehr langer Zeit beobachtete Gewohnheit, daß Kinder, von einem Mitgliede des Herrenſtandes mit einer Adlichen er-

zeugt, des väterlichen Standes nicht theilhaftig würden; ein um ſo glaubwürdigeres Zeugniß, da der Verfaſſer ſelbſt keineswegs dieſer Sitte ſeinen Beifall ſchenkt. Darum wagte es Herzog Wilhelm von Sachſen nicht eher, mit Katharina von Brandenſtein (1463) ſich trauen zu laſſen, als bis er die Einwilligung ſeiner Agnaten nicht nur, ſondern auch der Landſtände erhalten hatte.

§. 5. Die neueren Zeiten. Die Befugniß, Kinder aus ungleicher Ehe von den Rechten ebenbürtiger Nachkommen auszuſchließen, ſtand natürlich den ſucceſſionsfähigen Agnaten zu. Wenn alſo dieſe zu einer nicht ſtandesmäßigen Ehe (vor oder nach dem Abſchluſſe derſelben) zuſtimmten, ſo war in der Regel Niemand da, der ein Widerſpruchsrecht hatte. In den unruhigen Zeiten des ſechzehnten und des ſiebzehnten Jahrhunderts kamen Fälle nicht ſelten vor, wo bald die aus verſchiedenen Gründen ertheilte Einwilligung von Intereſſenten, bald politiſche und Religionsverhältniſſe einer nicht ebenbürtigen Deſcendenz mehr Rechte, bald mehr, bald minder vollſtändig, einräumen ließen, als eigentlich ihr gebührten. — Dazu kam, daß es im deutſchen Reiche ein kaiſerliches Reſervatrecht war, Standeserhöhungen zu ertheilen. Freilich verſtand es ſich nach richtiger Theorie von ſelbſt, daß hierdurch das wohlerworbene Recht eines Dritten nicht benachtheiligt werden konnte. Indeſſen kann es den Kenner der deutſchen Geſchichte jener Zeiten nicht wundern, daß es dem kaiſerlichen Hof angenehm war, je mehr der Wirkungskreis dieſes Reſervatrechts ſich ausbreitete; es fehlt daher keineswegs an Verſuchen, den kaiſerlichen Standeserhöhungen gegen die wohlerworbenen Rechte Dritter mancherlei Wirkungen zu verſchaffen[4]).

Hieraus, verbunden mit dem Umſtande, daß es an gefälligen Hofpubliciſten niemals gefehlt hat[5]), erklärt es ſich, daß wir im ſiebzehnten Jahrhundert auf einmal Schriftſteller finden, welche das altdeutſche Gewohnheitsrecht leugnen. Kenner der deutſchen Rechtsgeſchichte wiſſen es, daß manches urſprünglich deutſche Rechtsinſtitut durch die

---

4) Zum Belege diene ein älteres Beiſpiel und ein neueres. Im Jahre 1278 ertheilte der Kaiſer einem Sohne des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen, erzeugt in der Ehe mit Eliſabeth von Maltiz, die Rechte des hohen Adels (ingenuorum et nobilium), ohne daß er dadurch eine gleiche Landestheilung mit den ebenbürtigen Söhnen ſeines Vaters bewirkt hätte. Im Jahre 1666 erhob der Kaiſer die nicht ſtandesmäßige Gemahlin des Grafen Ernſt Wilhelm von Bentheim „in den Stand der von altgebornen Reichsgrafen entſproſſenen Gräfinnen, wofür ſie neben ihren Kindern und deren posteris" geehrt und erkannt werden ſolle. Hierdurch entſtanden, obgleich der Kaiſer 1679 dieſe Standeserhöhung aufhob und caſſirte, vieljährige Streitigkeiten, und als Folge derſelben ein gegenwärtig bei dem hannöveriſchen Oberappellationsgericht zu Celle anhängiger Rechtsſtreit.

5) „Es trafen freilich mehrere Umſtände zuſammen, warum jetzt häufiger als vorher; aber gewiß die erleichternden Doctoren ſind unter dieſen mehreren Urſachen auch keine der geringſten. Fände ſich kein begünſtigender Conſulent oder Advocat, ſo wäre von der Liebe bis zur ordentlichen fürſtlichen Heirath ein größerer Schritt, als leicht irgend ein Fürſt allein wagt, ohne einen Conſulenten zu fragen" — ſagt Spittler.

fremden Rechte, das römiſche und das kanoniſche, die man allein auf deutſchen Univerſitäten lehrte, mehr oder minder gefährdet wurde. So auch hier! Faſt ein Jahrtauſend lang war es unbezweifelter Glaubensartikel auf deutſchem Boden, daß nur eine ſtandesmäßige Ehe keine Mißheirath ſei. Faſt ein halbes Jahrtauſend lang ſeit der Gültigkeit des römiſchen Rechts in Deutſchland hatte Niemand das uralte Herkommen bezweifelt. Jetzt, d. h. vom Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts an, finden ſich Schriftſteller, — wenn auch größtentheils nicht ſonderlich berühmten Namens [6]) — welche dieſes alte Gewohnheitsrecht bezweifeln und leugnen. Geſchichtliche oder thatſächliche Veranlaſſung hierzu iſt nicht zu finden, als hier und da der Wunſch eines Erlauchten, der in ungleichem Stande gebornen Gemahlin und ihren Kindern fürſtliche Würden und Ehren beilegen zu können. Die Gründe der neuen Lehren beruheten neben Sätzen der chriſtlichen Moral (auch Präjudicien des franzöſiſchen Parlaments) blos darauf, daß nach römiſchen Geſetzen einer jeden Ehegattin die Würde ihres Mannes zuſtehe; daß der Geburtsſtand der Kinder nicht nach der Mutter, ſondern nach des Vaters Stand zu beurtheilen ſei, indem ja (nach den Novellen des römiſchen Rechts) jede Ehefrau von dem Amts- und Geburtsglanz ihres Gatten völlig überſtrahlt werde. Mit civilrechtlichen Gründen wollte man alſo eine ſtaatsrechtliche Lehre umgeſtalten! Wie grundlos dieſes war, läßt ſich leicht nachweiſen. Denn man erklärte das ältere Gewohnheitsrecht für zweifelhaft, ohne dieſe Erklärung auf irgend eine Weiſe zu unterſtützen; die für die neue Lehre angeführten civilrechtlichen Gründe hätten, wären ſie anwendbar geweſen, ſchon ſeit Jahrhunderten ihre rechtliche Wirkung äußern müſſen; und im ganzen ſiebzehnten Jahrhunderte, ja bis über das erſte Drittheil des achtzehnten hinaus bediente ſich kein Schriftſteller zur Vertheidigung der neuen Lehre anderer Gründe, als ſolcher, welche zugleich die rechtliche Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Bürgerlichen in derſelben Stärke bewieſen hätten. Ganz folgerichtig erklärten daher die Vertheidiger der neuen Lehre auch dieſe Ehen nicht mehr für Mißheirathen. Sie lieferten ſelbſt aber hierdurch den ſchlagendſten Beweis der Unrichtigkeit dieſer Meinung, ſo wie der Irrelevanz ihrer Gründe. Denn das geſammte deutſche Reich ſprach im achtzehnten Jahrhundert auf's Feierlichſte aus (ſ. unten §. 6), daß die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Bürgerlichgeborenen ſtets eine Mißheirath geweſen.

Es iſt alſo nicht zu verwundern, daß die neue Lehre nicht im Stande war, die richtigen Grundſätze des alten deutſchen Rechts zu verdrängen. Der Beweis dieſer Behauptung liegt darin, daß jene Lehre in manchen Fällen theils keinen Erfolg hatte, theils nur einen unvollſtändigen; daß unverwerfliche Zeugniſſe der angeſehenſten Staatsmänner

---

6) Nach chronologiſcher Ordnung der Schriften heißen die Verfaſſer: Obrecht, Bocerus, Stephani, Rumelinus, Schubhard, Myler ab Ehrenbach, Henniges, Deckherr, Itter, Feltmann, Cocceji.

und gelehrten Kenner der deutſchen Geſchichte[7]) das fortdauernde Anerkenntniß des vielhundertjährigen deutſchen Herkommens bewähren; und daß viele fürſtliche und gräfliche Geſchlechter[8]), durch Familienverträge die Ehen unter dem Stande der Erlauchten für Mißheirathen erklärend, gegen die hier und da verſuchte Abänderung des alten notoriſchen Rechtszuſtandes proteſtirten.

§. 6. Die neueſten Zeiten des deutſchen Reichs. Es wurde bereits bemerkt (§. 5. im Anfang), daß die neu entſtandene, von manchen Juriſten vertheidigte Theorie für den kaiſerlichen Hof wegen des Reſervatrechts der Standeserhöhungen ein beſonderes Intereſſe hatte; und hieraus erklärt es ſich zur Genüge, daß der Reichshofrath in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts offenbar ſchwankte. Er unterſagte z. B. 1717 dem Erbprinzen von Anhalt-Bernburg, die mit Wilhelmine Nüßler erzeugten Söhne Prinzen nennen zu laſſen, und verbot 1722 der Wittwe den Gebrauch des fürſtlichen Titels. Eben ſo unterſagte er 1726 der an den Fürſten Lebrecht von Anhalt-Hoym vermählten Sophie von Ingersleben den Gebrauch des Ehrenworts Fürſtlich und Durchlaucht; und erkannte 1731 die Ebenbürtigkeit der Ehe des Herzogs Chriſtian Karl von Holſtein-Plön mit Dorothee Chriſtiane von Eichelberg erſt nach erfolgter Bewilligung ſämmtlicher Agnaten, während er vor dieſer Einwilligung geradezu gegen das Erbfolgerecht der Nachkommen aus dieſer Ehe geurtheilt hatte. Allein ſchon 1715 hatte er ungeachtet agnatiſcher Proteſtation die Ehe des Pfalzgrafen am Rhein, Johann Karl, mit Maria Eſther von Witzleben für ebenbürtig erkannt; und 1727 erhob der Kaiſer des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen Gemahlin, Philippine Eliſabethe Cäſar[9]), ſammt ihren Kindern in den Reichsfürſtenſtand, den Letzteren zugleich „alle Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit" beilegend.

So wurde das kaiſerliche Reſervatrecht der Standeserhöhungen unter der Regierung Karl's VI. (1711 bis 1740) in Bezug auf ungleiche Ehen mißbraucht. Nun erfolgte aber dagegen ein reichsgeſetzliches Einſchreiten. Den Kennern des altdeutſchen Staatsrechts iſt es wohlbekannt, daß, wenn ein Kaiſer die in der Natur der Sache liegenden Schranken eines kaiſerlichen Reſervatrechts nicht ſelten überſchritt, ſehr bald die nothwendigen Beſchränkungen reichsgeſetzlich feſtgeſetzt, gewöhn-

---

7) Zum Beiſpiel von Seckendorf 1655, Rhetius 1683, Glafey 1718, v. Ludewig 1717, J. H. Böhmer 1723, Mascov 1729, B. G. Struv 1738.

8) Königseck 1588, Naſſau 1597, Wittgenſtein 1607, Leiningen 1614, Württemberg 1617, Sachſen-Gotha 1654, von der Leyen 1661, Anhalt-Bernburg 1678, Waldeck 1687, Sachſen-Merſeburg 1688, Brandenburg und Hohenzollern 1707, Sachſen und Anhalt 1717, Sachſen-Meiningen 1721, Sachſen-Weimar 1724. Aus dem Umſtande, daß die Mehrzahl dieſer reichsſtändiſchen Familien zu den minder mächtigen gehörten, läßt ſich entnehmen, daß die meiſten größeren es gar nicht für nothwendig hielten, dasjenige ausdrücklich feſtzuſetzen, was ſeit vielen Jahrhunderten ohnedies unbezweifelte Gültigkeit gehabt.

9) Nicht Schurmann. (Emmrich, Archiv für die herzoglich Sachſen-Meiningiſchen Lande 1838.)

lich von den Kurfürſten ſogleich bei der Wahl des Nachfolgers in der kaiſerlichen Wahlcapitulation ausdrücklich verabredet wurden. Keines der kaiſerlichen Reſervatrechte gab hierzu ſo vielfach Veranlaſſung, als das der Standeserhöhungen, obwohl es ſtets Grundſatz war, daß hierdurch keineswegs wohlerworbene Rechte eines Dritten beeinträchtiget werden könnten [10]). Als daher kaiſerliche Erhebungen in den hohen Adelſtand mitunter an ſolche Perſonen ertheilt wurden, welche nicht durch Beſitz unmittelbaren Reichslandes gehörig qualificirt waren, ſo erfolgten geſetzliche Vorſchriften, nach welchen der Kaiſer durch Erhebungen in den Reichsfürſten- oder Grafenſtand keineswegs das Recht zu Sitz und Stimme auf Reichstägen verleihen konnte (Reichsabſchied von 1641 und von 1654). Als kaiſerliche Standeserhöhungen benutzt werden ſollten, ſich der bisher anerkannten Landeshoheit eines deutſchen Fürſten zu entziehen, da beſtimmte alsbald die kaiſerliche Wahlcapitulation (von 1658 an), daß ſolche Standeserhöhungen der Landeshoheit nicht nachtheilig ſei, daß Perſonen und Güter unter der bisherigen landesfürſtlichen Juriſdiction verbleiben ſollten, und daß „etwa dagegen Vorgegangenes abgeändert und abgeſtellt werden" ſolle. Ganz daſſelbe, ſogar noch mehr erfolgte bei dem Gegenſtande dieſes Aufſatzes. Als man im ſiebzehnten Jahrhunderte begonnen hatte, das altdeutſche Gewohnheitsrecht von ſtandesmäßiger Ehe der Erlauchten zu bezweifeln, als zugleich kaiſerliche Standeserhöhungen den Schein erregten, als könnten hierdurch an ſich nicht ebenbürtige fürſtliche Nachkommen begünſtigt werden, da ließen die Kurfürſten von 1658 an in allen Wahlcapitulationen den Kaiſer verſprechen, daß er „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauſes oder Geſchlechts deſſelben Dignität, Standes und üblichen Tituls keinen, wer der auch ſeie, mit neuen Prädicaten, höhern Tituln oder Wappenbriefe „begeben" wolle. Hierdurch war zwar das kaiſerliche Reſervatrecht der Standeserhöhungen ſelbſt noch nicht eingeſchränkt. Der Kaiſer konnte nach Belieben in höheren Stand erheben und einem Jeden Titel, Wappen, Prädicate beliebiger Art verleihen; nur konnte ſolche Verleihung nicht zum Nachtheil irgend einer Familie gereichen. Wohl konnte demnach der Kaiſer auch den aus einer Mißheirath erzeugten Kindern immer noch Stand, Würde, Titel und Wappen ihres Vaters beilegen; aber zum Nachtheil der wahren Erbfolgeberechtigten konnte dies nicht gerei-

---

10) Zum Belege für dieſen Grundſatz dient es, daß die auf den Mißbrauch folgenden Beſchränkungen öfters mit rückwirkender Kraft verſehen wurden, welches nicht hätte geſchehen können, wenn die Beſchränkung nicht ſchon in der rechtlichen Natur der Sache gelegen. Zum weiteren Belege dient die Ertheilung einer gewiſſen Anzahl adlicher Ahnen in den Adelspatenten. Mochte immerhin der Kaiſer dem Neugeadelten das Recht ertheilt haben, ſich unter die alten Adlichen zu zählen; mochte er ihm in dem Adelsdiplom vier, acht oder ſechzehn adliche Ahnen ertheilt haben; nirgends war dieſe Verleihung von einiger Wirkung, niemals erlangte er dadurch die Aufnahme in altadliche Corporationen, obgleich die Reichsgeſetze keine ausdrückliche Beſtimmung für dieſen Fall aufweiſen konnten.

chen; ein Succeſſionsrecht konnte jenen dadurch nicht werden. Dieſe Verfügung genügte ein halbes Jahrhundert lang. Als aber unter Karl VI. das Reſervatrecht der Standeserhöhung auf die vorhin erwähnte Weiſe mißbraucht worden, und nach deſſen Tode die Kurfürſten über eine neue Wahlcapitulation beriethen, ſchlug Kurbraunſchweig, um durch deutlichere Faſſung dem Mißbrauch vorzubeugen, den Zuſatz vor: „Ob wir auch gleich eines Fürſten oder Reichsgrafen ungleiche Gemahlin „oder die aus einer ſolchen ungleichen Ehe geborenen Kinder in den Für„ſten- oder Grafenſtand erheben ſollten, ſo ſoll doch ſolche Standeserhe„bung dieſen kein Recht zur Succeſſion in die Reichslehen geben." Hiernach wäre alſo die Erhebung in den höheren Stand an ſich dem Kaiſer erlaubt geblieben. Allein dieſer Vorſchlag wurde, zugleich um mit rückwirkender Kraft frühere Mißbräuche nachträglich zu annulliren, auf Verlangen Kurſachſens nach Stimmenmehrheit dahin geändert: „Noch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeugten Kindern eines „Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn zu „Verkleinerung des Hauſes die väterlichen Titel, Ehren und Würden „beilegen, viel weniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und „ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig „erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null „und nichtig anſehen und achten." So war nun und blieb ſeit 1742 das Reſervatrecht der kaiſerlichen Standeserhöhungen ſelbſt und geradezu beſchränkt, indem der Kaiſer verſprechen mußte, nicht blos die aus einer Mißheirath erzeugten Kinder nicht für ſucceſſionsfähig zu erklären, — was er auch vorher nicht konnte, — ſondern auch ihnen nicht einmal, was bis dahin ihm erlaubt geweſen, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, weil dies „zur Verkleinerung des Hauſes" dienen würde. In Folge der zugleich verabredeten rückwirkenden Kraft dieſes Geſetzes wurden auf Anrufen der Intereſſenten 1747 und 1748 diejenigen Standeserhöhungen („als der kaiſerlichen Capitulation zuwider erſchlichen"), welche oben aus der Geſchichte der Häuſer Sachſen-Meiningen und Anhalt-Bernburg angeführt wurden, durch förmliche Reichstagsbeſchlüſſe (vom Kaiſer genehmigte Reichsgutachten) aufgehoben und annullirt.

Des hiſtoriſchen Zuſammenhangs wegen möge ſogleich Folgendes hier angeführt werden. In Bezug zugleich auf den im Jahr 1742 gemachten Zuſatz zur Wahlcapitulation äußerten die Kurfürſten in ihrem Collegialſchreiben (vom 14. Februar 1742): „So will beinebens in „Weiterem nöthig ſein, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür „zu haltenden, etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen die nä„here Abmaße erſt möglichſt zu Stande zu bringen." Dieſes Collegialſchreiben hatte keinen Erfolg. Daher wurde ſeit 1790 ſein Inhalt in die Wahlcapitulation ſelbſt mit den Worten aufgenommen: „So viel „aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrifft, was eigentlich „notoriſche Mißheirathen ſeien, wollen wir den zu einem darüber zu „treffenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß bald möglichſt zu beför-

„dern uns angelegen ſein laſſen;" eine Zuſage, von welcher irgend ein Erfolg nicht bekannt iſt.

Seitdem iſt bis zur Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung nichts Neues über dieſen Gegenſtand verfügt worden; nichts iſt erfolgt, worin eine Abänderung des früheren Rechts anerkannt werden müßte. Die Behauptung erſcheint daher gerechtfertigt, daß das uralte Gewohnheitsrecht des deutſchen hohen Adels, wonach nur Ehen der Erlauchten unter einander keine Mißheirathen waren, unverändert fortgedauert habe. Dennoch entſtand ſeitdem eine hiervon abweichende gelindere Theorie, wonach die Ehen Erlauchter mit Adlichen, mindeſtens mit Altadlichen, ebenfalls für rechtlich gleiche, für ſtandesmäßige Ehen gehalten werden.

§. 7. Darſtellung der abweichenden Theorie. Die im ſiebzehnten Jahrhundert entſtandene Behauptung, daß nach chriſtlicher Moral und nach römiſchem Rechte Gattin und Kinder Antheil an des Gemahls und Vaters Stand und Rechten hätten — eine Anſicht, welche für die Ehe Erlauchter auch mit Bürgerlichen ſprach, — war allerdings verſchwunden. Aber im achtzehnten Jahrhundert tauchte die Behauptung auf, daß alter niederer Adel rechtlich gleiche Ehen mit Erlauchten eingehen könne. Veranlaſſung dazu gaben ohne Zweifel einzelne Beiſpiele, wonach die Erbfolge der Kinder ſolcher Ehen, meiſtens mit Hülfe einer kaiſerlichen Standeserhöhung und mehr oder minder vollſtändiger agnatiſcher Zuſtimmung, durchgeſetzt worden war. Es ſcheint, daß zuerſt die Juriſtenfacultät zu Wittenberg 1721 begutachtet hat, eine fürſtliche Gemahlin von altem adlichen Herkommen erlange „die Dignität deren fürſtlichen Gemahls;" und Ludolf, das alte deutſche Herkommen bis auf die damals neueren Zeiten anerkennend, behauptete 1734 eine Abänderung deſſelben in den (damals) neueſten Zeiten dahin, daß eine ſolche Gemahlin zwar nicht des Gemahls Würde beſäße, doch aber ihre Kinder ein Erbrecht. Der eigentliche Begründer einer neuen Anſicht war Johann Jacob Moſer. Noch 1731 hatte er das alte Gewohnheitsrecht als das allein gültige vertheidigt. Im Jahr 1745 erkannte er dieſe Anſicht immer noch als die damals gemeine Meinung[11]); ſtellte aber die Behauptung eines entgegenſtehenden neueſten Herkommens für den alten niederen Adel auf, vorzüglich weil die Kurfürſten in dem Zuſatze zur Wahlcapitulation von 1742 die Anfangs vorgeſchlagenen Worte „ungleiche Ehe" mit dem Ausdruck „unſtreitig notoriſche Mißheirath" vertauſcht, und in dem gleichzeitigen Collegialſchreiben außer den notoriſchen Mißheirathen von „etwa noch zweifelhaft ſcheinenden" geſprochen hatten. Natürlich, daß das Anſehen eines Mannes, wie dieſer Moſer, von Wirkung war, und die Anſicht von rechtlicher Gleichheit der Ehen Erlauchter mit Frauen von altem niede-

11) „Die meiſten und geſchickteſten neuen Staatsrechtslehrer halten die „Ehen des hohen Adels mit Einer vom niederen Adel, welche ſogar adliche „Ahnen aufweiſen kann, für ein matrimonium juridice inaequale und die Kin„der daraus für unſucceſſionsfähig." Moſer, Staatsrecht Th. XIX, S. 332.

ren Adel von nun an um ſo mehr Vertheidiger fand, zum Theil bedeutenden Namens, wie Georg Ludwig Böhmer 1755, Weſtphal, Runde (1791), Bauer (1825) und ganz neuerdings Zachariä in Heidelberg (1834) und Mittermaier (1843, früher nicht ſo). Sie führen für ihre Anſicht beſonders an, daß jede gehörig eingegangene Ehe in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehen erzeuge, und daß das demnach zu beweiſende gegentheilige Herkommen bei den Ehen der Erlauchten mit Frauen von altem Adel keineswegs ſich nachweiſen laſſe, zumal da ſogar das kurfürſtliche Collegialſchreiben von zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen geſprochen habe.

Hat man einmal den poſitiven Rechtsboden verlaſſen, ſo iſt eine Grenze nicht vorhanden, ſobald man von einem Irrthum aus conſequent weiter folgert. Kaum vierzig Jahre nach Moſer meinte Schnaubert, was vom alten niederen Adel gelte, könne man vielleicht auch vom neuen behaupten; und ſiehe da, die ſonſt ſo verehrungswerthen Publiciſten Häberlin (1793), Leiſt (1803) und Gönner (1805), auch Mittermaier jetzt behaupten bald dieſes mit Beſtimmtheit. Man mußte dahin kommen, wenn man die in der Regel Statt findenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe als Grundſatz aufſtellte und den Trugſchlüſſen für Standesmäßigkeit des alten niederen Adels Beifall zollte.

§. 8. Widerlegung der abweichenden Theorie für den **neuen** niederen Adel. Man muß ſtets vor Augen behalten, daß ein früheres, viele Jahrhunderte unbezweifeltes Gewohnheitsrecht, wonach die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Mißheirathen waren, beſtanden hat; daß eine factiſche Abänderung deſſelben im zweiten Drittheil des achtzehnten Jahrhunderts für den alten niederen Adel, und zum Theil eine weitere Abänderung deſſelben gegen Ende dieſes Jahrhunderts auch für den neuen niederen Adel behauptet wird. Außer demjenigen, was für dieſe doppelte Ausdehnung der Standesmäßigkeit bereits angeführt wurde, kann man ferner in Erwägung ziehen, daß in Deutſchland alter und neuer niederer Adel (mit dem Bürgerſtand) offenbar nur Zweige eines und deſſelben Stammes ſind, und daß die Erlauchten einen eben ſo von dem alten und niederen Adel, als von dem neuen und von dem Bürgerſtande ganz verſchiedenen Stand bildeten. Gleichwohl liegt in der ehemaligen Verfaſſung Deutſchlands ein Grund, der die Entſtehung des neuen Herkommens für Gleichſtellung der Ehen alt-adlicher Frauen — aber nur dieſer — mit Erlauchten begünſtigen konnte, unter Umſtänden hätte bewirken können. Dieſer Grund beſteht in der Gleichſtellung mit dem hohen Adel, welche der alte niedere in vielen, nach dem Geiſt der damaligen Zeit ſehr intereſſanten Rechten allmälig erhalten hatte. Der Altadliche war Turniergenoſſe des hohen Adels; alter Adel berechtigte gleich dem hohen zur Aufnahme in die geiſtlichen Ritterorden und in manche andere reichsunmittelbare und mittelbare Corporationen; wer adliche Ahnen erproben konnte, theilte mit Erlauchten die Präbenden der Erz- und Domcapitel, dadurch befähigt, geiſtlicher Reichsfürſt (vielleicht der erſte Fürſt des Reichs) zu werden

und dann gleichfalls als Erlauchter und Reichsſtand zu erſcheinen, mit und vor weltlichen Landesherren. Natürlich alſo, daß man geneigt werden konnte, für den alten Adel, in ſo vielen wichtigen Puncten dem hohen gleichgeſtellt, etwa auch in Anſehung der Ehen eine Gleichheit anzunehmen. Allein alles dieſes gilt nur vom alten Adel; natürlich alſo, daß, wenn man Ebenbürtigkeit ſeiner Ehen mit Erlauchten behaupten könnte, dies nur vom alten Adel gelten würde; der neue aber in allen jenen Rechten ſcharf von dem alten geſondert, auch in dieſem weit wichtigeren, ja offenbar wichtigſten Rechte (denn es beſtimmt ja die Erbfolge in Land und Leute) neben ihm zurückſtehen mußte.

Dieſe Argumentation beſtätigt ſich durch die Erwägung aller einzelnen factiſchen Momente, welche die Vertheidiger ſtandesmäßiger Ehen Erlauchter mit Adlichen anführen, indem dieſe Thatſachen ſämmtlich, wenn ſie beweiſend wären, nur für den alten Adel beweiſen würden. Dahin gehört Folgendes. 1) Diejenigen adlichen Frauen, durch deren Vermählung mit Erlauchten man die Entſtehung des neueren Gewohnheitsrechts gewöhnlich zu begründen ſucht, waren wirklich oder angeblich aus altadlichem Geſchlechte. (So Katharine von Brandenſtein 1463, Urſula von Roſenfeld 1518, Maria von Eicken 1591, Marie Joſephe von Haßlingen 1765). 2) Für die Nachweiſung eines Gewohnheitsrechts iſt bekanntlich übereinſtimmende Tradition bewährter Schriftſteller von Gewicht. Nachdem Moſer zuerſt die angebliche Änderung des vielhundertjährigen Rechts zu Gunſten des alten Adels und nur zu deſſen Gunſten feſt behauptet hatte (1745), war faſt fünfzig Jahre lang bei keinem Anhänger der neuen Lehre ein Zweifel darüber, daß ein Gleiches für den neuen Adel nicht Statt finde. Zum Beleg dienen G. L. Böhmer 1755, Strube 1760, Pütter 1768, Püttmann 1781, Batz 1781, Weſtphal 1783, Gehler 1786, Hagemeiſter 1788, Runde 1791. Als Schnaubert 1786 und Häberlin 1793 zuerſt die Ausdehnung dieſer Aenderung auf den neuen Adel, die gegentheilige Meinung immer noch als gemeine Anſicht anerkennend, behaupteten, beriefen ſie ſich auf keine unterſtützenden Beiſpiele, auf keine eigenthümlichen Gründe, wohl aber darauf, daß bis zum Beweiſe des Gegentheils jede Ehe alle rechtliche Wirkungen erzeugen müſſe. 3) Familienverträge ſprechen ebenfalls für unſere Anſicht. Vor der Wahlcapitulation von 1742 finden wir kein einziges Familiengeſetz, welches die Ehe mit Perſonen von niederem Adel für rechtlich gleiche erklärt hätte. Nachher einige wenige (Fürſtenberg 1755 und Oettingen = Wallerſtein 1765), jedoch nur für die Ehen mit Altadlichen; keines, welches daſſelbe in Anſehung des neuen niederen Adels beſtimmt hätte. 4) Daſſelbe bewähren neuere Beiſpiele. Mehrere katholiſche gräfliche Häuſer in Schwaben und Franken ſcheinen ein neueres Herkommen für die Ehen mit Altadlichen angenommen zu haben; auch ein fürſtliches Beiſpiel gibt das Haus Anhalt=Bernburg=Schaumburg in einer im Jahre 1762 geſchloſſenen Ehe mit Maria Joſephe von Haßlingen aus altadlichem Geſchlecht. Ein Beiſpiel rückſichtlich neuen Adels dürfte ſich nicht nach=

weiſen laſſen. 5) Die Einwendung, daß im Jahre 1742, zunächſt veranlaßt durch die Ehe eines Herzogs von Sachſen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, die Wahlcapitulation unter notoriſchen Mißheirathen nur die Ehen mit Bürgerlichen, und das kurfürſtliche Collegialſchreiben unter den etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen die Ehen mit dem geſammten niederen Adel, ohne den neuen vom alten zu trennen, verſtanden habe, iſt offenbar unſtichhaltig. Der Veranlaſſungen waren mannigfaltige; ein Zeitgenoſſe, Eſtor, behauptet, man habe den Anfangs vorgeſchlagenen Ausdruck „ungleiche Ehen" mit den Worten „unſtreitig notoriſche Mißheirathen" nur aus Höflichkeit für einige altadliche Walbotſchafter vertauſcht; und daß man bei den „etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen" nur an die Ehen Erlauchter mit Perſonen alten Adels gedacht habe, dafür ſpricht das beſtimmte Zeugniß gleichzeitiger Schriftſteller, wie Moſer 1745, G. L. Böhmer 1755 und Anderer, die natürlich den Sinn dieſer Worte damals am Richtigſten auffaſſen konnten und, wie ſchon bemerkt, faſt 50 Jahre lang keinen Widerſpruch erfuhren. 6) Hiermit ſtimmt denn auch das Benehmen des (wegen des Reſervatrechts der Standeserhöhungen weſentlich dabei intereſſirten) kaiſerlichen Hofs und des Reichshofraths überein. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts enthielt ſich der kaiſerliche Hof, diejenigen Hausgeſetze zu beſtätigen, die, wie in den Häuſern Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und Erbach-Erbach 1783 Vermählungen unter dem gräflichen Stande als Mißheirathen betrachteten, während er ſolche beſtätigte, welche (wie die Oettingen-Wallerſteiniſche Primogeniturverordnung von 1765) wenigſtens alten Adel zu rechtlich gleichen Ehen erforderten.

Es dürfte hierdurch der völlige Ungrund der Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von neuem niederen Adel nach neuerem Gewohnheitsrecht nicht mehr als Mißheirathen zu betrachten ſeien, ſelbſt für diejenigen erwieſen ſein, welche ein ſolches neueres Recht für den alten niederen Adel anſprechen.

§. 9. **Widerlegung der abweichenden Theorie für den alten niederen Adel.** Aber auch die Behauptung, daß die Ehen Erlauchter mit Frauen von altem niederen Adel nicht mehr Mißheirathen ſeien, iſt ungegründet.

Man ſtützt dieſe Behauptung

1) auf die Natur der Ehe. Jede gehörig eingegangene Ehe erzeuge in der Regel alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Wollte man eine beſchränkende, auf Gewohnheitsrecht beruhende Ausnahme bei den Ehen Erlauchter mit Altadlichen annehmen, ſo müſſe man eine ſolche Ausnahme von der Regel ſtreng erweiſen.

Wäre dieſe an ſich richtige Schlußfolge hier, bei dieſem Gegenſtande, anwendbar, ſo könnte man die Unebenbürtigkeit ſolcher Ehen nicht wohl vertheidigen. Jene Folgerung verläßt aber und verleugnet den hiſtoriſchen Grund und Boden, auf welchem die Lehre von Mißheirathen ganz beruht. In Deutſchlands früheſten Zeiten bildete ſich das Ge-

wohnheitsrecht, wonach ſolche Ehen Mißheirathen waren. Dieſer Satz war als Gewohnheitsrecht eines ganzen Standes vor der Einführung des römiſchen Rechts allgemein anerkannt. Eben ſo anerkannt iſt es, daß die Einführung des römiſchen Rechts, nach welchem allerdings auf Gattin und Kinder aus jeder Ehe des Gatten und Vaters Stand und Würden übergehen, nicht den geringſten Einfluß auf die Kraft und Gültigkeit des altdeutſchen Gewohnheitsrechts hatte [12]). Auch dieſes ungeſchriebene Recht, auch dieſe löbliche [13]) Gewohnheit wurde unter den Schutz und Schirm des weſtphäliſchen Friedens 1648 geſtellt [14]). Wenn aber beinahe ein Jahrhundert ſpäter auf einmal behauptet wird, jetzt, ſeit ganz wenigen Jahren (zwiſchen 1731 und 1745) ſei dieſe Rechtsgewohnheit plötzlich geändert worden, ſo iſt es gewiß ein Verkennen aller Regeln des Rechts, den Beweis zu verlangen, daß dieſes Gewohnheitsrecht, deſſen frühere Exiſtenz Jahrhunderte lang allgemein anerkannt war, ferner fortbeſtehe. Die Abänderung eines bisher gültigen Rechtsſatzes kann ja nicht vermuthet werden [15]), ſie alſo iſt es, die neuere Abänderung iſt es, welche, wenn man an ſie glauben ſoll, bewieſen werden muß.

Dieſen Beweis ſoll zunächſt

2) die Wahlcapitulation von 1742 an und was damit in Verbindung ſteht, erbringen. Denn die Kurfürſten hätten von unſtreitig notoriſcher Mißheirath geſprochen; von einem zu näherer Beſtimmung über ihren Begriff nothwendigen, durch Reichsſchluß zu treffenden Regulativ, und von den „dafür zu haltenden, etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen.“ Dieſe ganze Verfügung ſei zunächſt durch die Ehe eines Fürſten mit einer Bürgerlichen veranlaßt worden; letztere ſei alſo eine unſtreitig notoriſche Mißheirath; mindeſtens die Ehe Erlauchter mit Altadlichen ſei ſolches alſo nicht; um ſo gewiſſer nicht, da man den Anfangs vorgeſchlagenen Ausdruck „ungleiche Ehe“ ſpäter verlaſſen habe.

---

12) Auch das kanoniſche Recht führt das Inſtitut ungleicher Ehen anerkennend an, und unterſtützte dadurch die Aufrechthaltung des deutſchen Rechts gegen das römiſche. Causa 32, quaest. 2, can. 12: Non omnis mulier juncta viro, uxor est viri, quia nec omnis filius est heres patris. Nuptiarum autem foedera inter ingenuos sunt legitima et inter coaequales. Auch quaest. 4, can. fin.

13) „In allen monarchiſchen Staaten Europas hat man immer Mißheirathen der Fürſten widerwillig ertragen, weil dadurch eine Privatfamilie ſo „nahe an den Thron kam, folglich zu befürchten war, daß das öffentliche Intereſſe ihrem Privatintereſſe oft werde geopfert werden,“ ſagt Schmalz 1825.

14) De cetero omnes laudabiles consuetudines — in posterum religiose serventur, sublatis omnibus quae bellicorum temporum injuria irrepserunt confusionibus. (Man kann bei dieſen Schlußworten an Marie von Eicken denken.)

15) Im vorliegenden Fall um ſo weniger, da die deutſchen Reichsſtände eigentlich erſt durch den weſtphäliſchen Frieden als in eigenem Namen regierende Landesherren anerkannt wurden; mithin in dieſem höheren Verhältniß ein Grund mehr für ſie lag, das Inſtitut der Ebenbürtigkeit, das bekanntlich auch rückſichtlich der außerdeutſchen regierenden Familien Statt fand, unverkümmert und ungeſchwächt aufrecht zu erhalten.

Scheinbar iſt dieſer Grund; ein Mehreres aber nicht. Mag man den eben erwähnten Ausdruck entweder, wie man ſelbſt angab, nur „um die Sache deutlicher zu machen,“ oder wie der gleichzeitige Eſtor erzählt, aus Höflichkeit gegen einige altadeliche Wahlgeſandte vertauſcht haben, — jedenfalls muß man genau vor Augen haben, was dieſe Stelle der Wahlcapitulation eigentlich enthält. Sie „bietet“ (ſagt Heffter) „nach der erwieſenen geſchichtlichen Entſtehung einen zwiefachen „Geſichtspunct dar; einmal in ſo fern ſie ein in den reichsſtändiſchen „Häuſern ſchon beſtehendes Recht gegen Mißheirathen beurkundet und „vorausſetzt; zweitens in ſo fern ſie der kaiſerlichen Majeſtät die Aner„kennung dieſes Rechts und gewiſſe Beſchränkungen auferlegt. Nur in „der letzten Beziehung war die neue Stelle der Wahlcapitulation ein „eigentliches Reichsgeſetz. — In der erſten Beziehung hingegen war die „Stelle der Wahlcapitulation nur eine Urkunde der gemeinſchaftlichen „Anerkennung eines in den reichsſtändiſchen Häuſern ſchon beſtehenden „Familienrechts“ über die Wirkungen unſtreitig notoriſcher Mißheirathen. Die Wahlcapitulation enthält alſo eine Verfügung nur über die Ausübung eines kaiſerlichen Reſervatrechts bei unſtreitig notoriſchen Mißheirathen. Daß ſolche Ehen exiſtiren, bezeugt ſie; worin ſie beſtehen, welche Ehen dahin gehören, darüber verfügt ſie nichts, darüber will ſie nichts verfügen; das bisherige Recht über dieſen Gegenſtand blieb alſo unverändert und unberührt. Die Mehrheit der Kurfürſten oder ihrer Geſandten hatten, wie es ſcheint, Zweifel darüber, wie weit der Begriff von notoriſchen Mißheirathen oder überhaupt von Mißheirathen ſich erſtrecke (und meinten, es ſei ein Regulativ deshalb nothwendig). Abgeſehen davon, daß ſie ihren Zweifel ſelbſt nur zweifelhaft ausdrückten und nur für möglich erklärten („etwa noch zweifelhaft ſcheinenden“), und abgeſehen davon, daß ſie ſämmtlich Ehen, wenn ſie auch nicht in ihren Begriff von unſtreitig notoriſchen Mißheirathen fielen, dennoch rechtlich für Mißheirathen halten konnten, ſo iſt jedenfalls gewiß, daß ſie über jenen Begriff und über ihren etwaigen Zweifel nichts beſtimmten; daß alſo dasjenige, was damals Rechtens war, Rechtens geblieben iſt und hierdurch in keinerlei Weiſe geändert wurde, noch geändert werden ſollte. „Daraus folgt aber nicht“ (ſagt Pütter) „daß bei allen „anderen Mißheirathen, die hier nicht als unſtreitig notoriſch angeſehen „ſind, das alte hergebrachte Recht aufgehoben ſei. Sondern ſo fern „dieſes auch ſonſt nur aus richtigen Gründen gezeigt werden kann, iſt „denen, die der Fall etwa trifft, unbenommen, auch daraus die Succeſſionsfähigkeit der Kinder aus ſolchen Mißheirathen zu beſtreiten“[16]).

16) Sehr gut hat Eichhorn (über die Ehe des Herzogs von Suſſex 1835) dieſe Stelle der Wahlcapitulation erläutert. Eine ganz ſinguläre Anſicht hat Schmalz (1825). Nach ſeiner Deutung hätte es die Wahlcapitulation dem Kaiſer nur bei Kindern aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath verboten, ihnen Succeſſionsfähigkeit und Ebenbürtigkeit zu ertheilen. Mithin ſei ihm ſolche Ertheilung erlaubt geblieben für Kinder aus anderen, zwar wirklichen, aber nicht unſtreitig notoriſchen Mißheirathen; und ohne ſolche Ertheilung wären dieſe Ehen

Gleichzeitige Zeugniſſe haben in ſolchen Gegenſtänden den größten Werth. Zwei Jahre nach der Wahlcapitulation von 1742 erließ Friedrich II. von Preußen, und zwar auch gelegentlich der Ehe des Herzogs von Sachſen-Meiningen mit einer Bürgerlichen, ein Anſchreiben an den Kaiſer, welches mit folgendem Antrag ſchließt: „Wir ſollen auch aus „teutſchpatriotiſcher Geſinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, daß „Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Reichshofrath ſowohl als Reichshofcanzlei „pro norma regulativa bei dieſer Gelegenheit ein vor alles zu beſcheiden „ſeien, daß alle diejenigen fürſtlichen Heirathen ſchlechterdings für ungleich „zu achten, welche mit Perſonen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz „und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt worden.“ Ungeachtet alſo kurz vorher das kurfürſtliche Collegialſchreiben von etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen geſprochen hatte, ſprach dennoch der königlich preußiſche Hof 1744 ſeine beſtimmte Anſicht aus, alle Ehen Erlauchter unter ihrem Stande, alſo auch mit Frauen von altem niederen Adel, ſeien ſo gewiß Mißheirathen, daß der Kaiſer unbedenklich ſeinen Reichscollegien befehlen könne, in jedem vorkommenden Falle hiernach zu verfügen.

Endlich möge hierbei noch erwähnt werden, daß bei den Verhandlungen über die nächſte Wahlcapitulation (1745) der Vorſchlag gemacht wurde, dem Worte „Mißheirath“ zuzuſetzen: „nämlich mit Perſonen, welche nicht wenigſtens vier adeliche Ahnen aufzuweiſen haben;“ wonach denn die Ehen Erlauchter mit Altadelichen nicht mehr den unſtreitig notoriſchen Mißheirathen hätten beigezählt werden können. Dieſer Vorſchlag wurde verworfen. Wenn es nicht nothwendig und folgerichtig iſt, hieraus auf eine ganz beſtimmte Anſicht der Mehrheit der Kurfürſten, daß ſolche Ehen Mißheirathen ſeien, zu ſchließen, ſo iſt es gewiß eben ſo recht und billig, aus der drei Jahre früher geäußerten Möglichkeit eines Zweifels ebenfalls keine gegentheilige beſtimmte Anſicht zu folgern.

Alſo im Jahre 1742 wurde darüber, welche Ehen Mißheirathen ſeien, keine neue Lehre eingeführt, nichts verfügt. Es blieb bei demjenigen, was früher, was bis dahin, was damals Rechtens war. Daß aber bis dahin die Ehen Erlauchter unter ihrem Stande Mißheirathen waren, alſo auch die Ehen mit Frauen alten Adels, iſt durch den Inhalt der §§. 3 bis 5 und beſonders 6 erwieſen worden.

3) Allerdings hat deshalb J. J. Moſer (deſſen auch von Leiſt gerühmter „praktiſch richtiger Blick“ das bis dahin beſtandene Herkommen nicht verkennen konnte) mit den Anhängern ſeiner neuen Lehre behauptet, daß in den 1730ger Jahren eine Abänderung des alten Gewohnheitsrechtes zu Gunſten des alten Adels entſtanden ſei oder begonnen habe.

---

doch Mißheirathen geweſen und geblieben. Hierbei iſt wohl überſehen, daß ſchon durch die ſeit 1658 beſtandene und oben im §. 6. angeführte Stelle der Wahlcapitulation dem Kaiſer unterſagt war, zum Nachtheil der wahren Erbfolgerprädicate, Titel u. ſ. w. zu verleihen.

Einen Beweis dieſer Abänderung iſt man aber ſchuldig geblieben. Zur Begründung eines Gewohnheitsrechts oder zur Abänderung eines beſtehenden iſt bekanntlich durchaus nothwendig: ſtillſchweigende Einwilligung der Intereſſenten und des Geſetzgebers, ertheilt aus Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit, ausgeſprochen durch gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Fällen, ohne daß entgegenſtehende Fälle von wirklicher Erheblichkeit vorkommen. Alles dieſes fehlt hier. Die reichsſtändiſchen Familien gaben niemals ihre Zuſtimmung zu einer neu einzuführenden Ebenbürtigkeit der Ehen mit Adelichen zu erkennen; ſie beurkundeten vielmehr das Gegentheil durch die Handlungsweiſe der großen Mehrheit in Vermeidung ungleicher Ehen, durch Familienverträge, durch agnatiſchen Widerſpruch. Abweichungen in einzelnen Familien durch Hausgeſetze, oder in einzelnen Fällen mit oder ohne Zuſtimmung aller Intereſſenten vermögen eben ſo wenig eine neue allgemeine Obſervanz dem alten Herkommen ganz entgegen zu begründen. „Factiſche Abweichun„gen von einem ſonſt gewöhnlich feſtgehaltenen Princip können nur be„weiſen, daß Ausnahmen von der Regel Statt finden" (ſagt Heffter), und höchſtens, daß in einzelnen reichsſtändiſchen Familien [17]) ein entgegenſtehendes beſonderes Herkommen ſich begründet hatte. Allein wie wenig dies die Stelle eines allgemeinen zu erſetzen vermag, kann nicht beſſer als mit Pütter's Worten ausgedrückt werden: „Geſetzt, — in „einem fürſtlichen Hauſe wären wirklich ſolche Fälle vorgekommen, wor„aus man eine ſtillſchweigende Einwilligung des ganzen Hauſes mit „hinlänglichen Gründen folgern könnte, um zu behaupten, daß in die„ſem Hauſe die Ehe eines Fürſten mit einer Adelichen nicht mehr für „eine Mißheirath gehalten werden dürfte, ſo würde davon doch auf an„dere Häuſer, die beim alten Herkommen blieben, kein Schluß gelten, „viel weniger würde es für den ganzen Fürſtenſtand ein neues Recht „ausmachen. — Wenn auch noch ſo viele Häuſer in jenen Fällen wären, „und nur ein einziges darauf beharrte, den alten Grundſätzen des deut„ſchen Fürſtenrechts treu zu bleiben, würde man dieſem wider ſeinen „Willen das Gegentheil nicht aufdringen können; — ſo wenig die Folge „war, daß wenn 99 Häuſer das Recht der Erſtgeburt eingeführt hatten, „es deswegen auch im hundertſten gelten müßte." Freilich iſt mitunter ein mit Recht beſtrittener Fall mit kaiſerlicher und reichshofräthlicher Entſcheidung gewaffnet. Aber Kaiſer und Reichshofrath waren in ſolchen Fällen nur oberſte Richter und waren vermöge der deutſchen Reichsverfaſſung nirgends berechtigt, ein für reichsſtändiſche Familien verbindliches Herkommen zu ſchaffen. Einen Beweis über Rechtsanſichten können richterliche Urtheile wohl liefern, einen Beweis über Rechtsgewohnheit aber nur dann, wenn ſie die unzweifelhafte Exiſtenz der

17) Namentlich in mehreren gräflichen katholiſchen Häuſern in Schwaben und Franken; auch in dem jetzt großherzoglichen Hauſe Baden, ausdrücklich anerkannt von dem Markgrafen Karl Friedrich 1796, wie früher 1787 von dem badiſchen Geheimenrathscollegium. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. VIII, S. 173, 174.

Rechtsgewohnheit ihren Entſcheidungen zu Grunde legen; nicht aber, wenn, wie in dieſem Gegenſtande in den allermeiſten Fällen, die Entſcheidung geſchöpft werden mußte, entweder aus Familienverträgen, oder aus Gewohnheitsrecht der einzelnen Familien, oder aus beſtrittener Wirkung einer kaiſerlichen Standeserhöhung, oder aus der mehr oder minder genügenden Einwilligung vieler oder ſämmtlicher agnatiſcher Intereſſenten, oder nur aus der zweckwidrigen Art und Weiſe, wie die Klage angebracht wurde [18]). Jedenfalls können richterliche Urtheile ſelbſt niemals Quelle eines Gewohnheitsrechtes ſein [19]).

Es möchte daher feſtſtehen, daß die für die Abänderung des alten

---

18) In der letzten Beziehung diene Folgendes zu einem Belege. Die Vertheidiger der Ebenbürtigkeit der Ehen Erlauchter mit Frauen von altem Adel berufen ſich darauf, daß Prinz Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg ſich 1762 mit Marie Joſephe von Haßlingen aus altadlichem Geſchlecht vermählte, welche vom Kaiſer in den Grafenſtand erhoben wurde; und daß die Klage der vier Brüder des Prinzen vom Reichshofrath 1767 abgewieſen wurde. Allein die Bitte der Kläger um Erklärung, daß dieſe Standeserhöhung ihnen nicht zum Nachtheil gereichen ſolle, ſcheint unzweckmäßig gefaßt geweſen zu ſein, denn es wurde die Klage nur „angebrachter Maaßen" abgewieſen. Jedenfalls ſah der Reichshofrath ſelbſt hierdurch die Sache nicht als entſchieden an. Denn es klagte ſpäter die Haßling'ſche Familie gegen die Schaumburg'ſche Familie wegen Verletzung der gräflichen Würde, und hierauf erkannte 1775 der Reichshofrath: „Da der gegen die Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Franz Adolf „zu Anhalt-Schaumburg getroffenen Vermählung erregte Zweifel bewandten Um„ſtänden nach lediglich zwiſchen jetzt benannten Prinzen oder deſſen Gemahlin „und des Erſteren Herrn Bruder gütlich oder rechtlich zu erörtern iſt," u. ſ. w. Uebrigens wurde weder Franz Adolf noch einer ſeiner Söhne regierender Herr. Bei definitiver Entſcheidung, welche der Reichshofrath zweimal rechtlich umgehen konnte, hätte ſchon vermöge eines von dem Prinzen Franz Adolf ſelbſt 1756 anerkannten Hausgeſetzes, welches den niederen Adel von der Ebenbürtigkeit in dieſer Familie ausſchloß, gegen die Standesmäßigkeit der erwähnten Ehe erkannt werden müſſen. —

19) Wie ſehr richtig von Heffter bemerkt wird, welcher überhaupt (1829) ſeit Pütter (1796) die Lehre von Mißheirathen am Gründlichſten bearbeitet hat. — Noch einen, ganz ſingulären Grund für die in neueren Zeiten angeblich eingetretene Ebenbürtigkeit der Ehen zwiſchen Erlauchten und Altadlichen hat Häberlin vorgetragen (und Schnaubert nachgeſprochen). Nämlich ſolche Ehen hätten ehedem nur darum Mißheirathen ſein können, weil der Adel miniſterial und dadurch unfrei geweſen; die Aufhebung der Miniſterialität habe das neuere Herkommen begründet. Allein abgeſehen davon, daß beſonders in ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden die Wirkung oft ihren Grund überlebt hat (man denke z. B. an das Lehnsinſtitut, an die Austräge), ſo kann die Miniſterialität jener Grund nicht geweſen ſein, theils weil nur ein Theil des Adels in der Miniſterialität ſtand, während die Ehe eines Erlauchten mit einer adlichen Frau aus nicht-miniſterialem Geſchlecht ebenfalls Mißheirath war; theils weil die Ehen mit freien Bürgerlichen, obgleich dieſe in keiner Miniſterialität ſich befanden, auch Mißheirathen waren. Auch iſt die Aufhebung der Miniſterialität nicht gleichzeitig mit der Zeit der Entſtehung des angeblichen neueren Herkommens. — Eine ähnliche Bemerkung drängt ſich rückſichtlich der zu Anfang des §. 8. angeführten gleichheitlichen Verhältniſſe des alten Adels mit dem hohen auf. Sie beſtanden Jahrhunderte lang, ehe man an die Bildung des vermeintlichen neueren Gewohnheitsrechts dachte.

Gewohnheitsrechtes zu Gunſten des alten niederen Adels angeführten Gründe, nämlich die rechtlichen Wirkungen der Ehe an ſich, (Nr. 1.) die Wahlcapitulation von 1742 an, (Nr. 2.) und einzelne ſeitdem vorgekommene Fälle, (Nr. 3.) auch das Verſchwinden der ehemaligen Miniſterialität des Adels (Note 19.) den beabſichtigten Beweis keineswegs erbringen können. Muß man ſchon darum den ferneren Beſtand der älteren Theorie für rechtlich begründet halten, ſo tritt noch hinzu, daß gerade von der beſprochenen Zeit an viele erlauchte Familien durch Verträge das alte Recht, welches durch die neue Theorie gefährdet erſcheinen mochte, zu befeſtigen und um ſo ſicherer aufrecht zu erhalten bemühet waren. Es gehören dahin namentlich Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 und 1756, Naſſau-Saarbrücken 1769, Löwenſtein-Wertheim 1770, Pfalz-Baiern 1771, Erbach-Erbach 1783. Das intereſſanteſte Beiſpiel bietet der weſtphäliſche Grafenverein von 1755. Es hatte nämlich ſchon 1740 der zu Cöln entworfene allgemeine Grafenverein verabredet: „Neuntens halten wir ebenfalls für höchſt nöthig zu ſagen, „daß wegen ſtandesmäßiger Verheirathungen und Vermählungen „ſämmtliche an dieſer Union Antheil nehmende Grafen und Herren — „eine ganz beſondere Attention zu machen, mithin ſolche secundum pacta „eines jeden gräflichen Hauſes zu reguliren; — wo aber keine derglei„chen pacta vorhanden, ſich damit annoch zu proſpiciren — hätte.“ Hier war alſo nur im Allgemeinen von ſtandesmäßigen Ehen die Rede; man hielt es nicht für nothwendig, ausdrücklich feſtzuſetzen, daß zu ſolchen die Ehen mit Frauen des niederen Adels nicht gehören könnten. Aber im Jahre 1742 hatten des Reichs Kurfürſten von etwa zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen geſprochen, und dadurch einen Johann Jacob Moſer bewogen, an ein abgeändertes Gewohnheitsrecht zu glauben. Sogar Herzog Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen hatte den Recurs an den Reichstag ergriffen (1743—1747), und eine Speciallinie des (damals) gräflichen Hauſes Löwenſtein-Werthheim ſtritt um dieſelbe Zeit am Reichshofrath über das Erbfolgerecht der von einer nur adelichen Mutter geborenen Söhne. Jetzt ſchloſſen im Jahre 1755 die weſtphäliſchen Grafen einen Verein, worin ſie genauer bezeichneten, was der allgemeine Grafenverein 15 Jahre früher mit dem Ausdruck ſtandesmäßiger Ehen bezeichnet hatte. Sie erklärten nämlich: „wie die Abſicht des ganzen Collegii dahin gerichtet ſei, daß ein jeder „Herr, welcher aus dieſem ſich zu vermählen denke, den vorzüglichen „Bedacht auf eine Gräfin ſeines Standes, entweder aus dieſem „oder aus anderen Collegiis und deren altgräflichen Häuſern ſolcher„geſtalt zu nehmen, daß zugleich andere correſpondenzverwandte Mit„glieder befugt ſein ſollen, ſich hierunter auf alle dienliche Art zu ver„wenden, und wo etwa andere widrige Abſichten ſich äußern „ſollten, ſolchen auf alle mögliche Art in Zeiten zu begegnen.“ Ein deutlicheres Zeugniß für Anerkennung des alten Rechts, eine deutlichere Proteſtation und Abwehr gegen das angeblich neu entſtandene Recht war gewiß nicht möglich.

Zwar mochte der kaiſerliche Hof im Intereſſe ſeines jetzt beſchränkten Reſervatrechts der Standeserhöhungen ungern das alte Recht für wohlbegründet erkennen. Er hatte 1721 die Verordnung des Herzogs Ernſt Ludwig von Sachſen-Meiningen, daß in dieſem Hauſe nur Söhne von Fürſtinnen oder Reichsgräfinnen ebenbürtig ſein ſollten, beſtätigt. Er hatte von 1722 an in mehreren Erkenntniſſen agnatiſche Rechte gegen den Sohn des Herzogs Chriſtian Karl von Holſtein-Plön (zu Norburg) und ſeiner altadelichen Gemahlin Dorothee Chriſtiane von Eichelberg aufrecht erhalten und erkannte dieſen Sohn erſt nach dem Tode des widerſprechenden Agnaten 1731 an. Er hatte 1724 für das Haus Sachſen-Weimar ſogar die Verordnung beſtätigt, daß der unter einem fürſtlichen oder alten reichsgräflichen Hauſe ſich vermählende Prinz ſelbſt alles Erbfolgerecht und die eigentliche Apanage verlieren ſolle. Er hatte 1726 der aus altadelichem Geſchlechte entſpoſſenen und dem Fürſten Lebrecht von Anhalt-Hoym angetrauten Sophie von Ingersleben unterſagt, ſich die Prädicate Fürſtlich und Durchlaucht geben zu laſſen. Er hatte auch noch 1743 den vorhin angeführten allgemeinen Grafenverein beſtätigt. — Nachher aber war man vorſichtiger, ſich beſtimmt auszuſprechen. Die Gemahlin des Grafen von Löwenſtein-Wertheim, eine geborene Stricicz (eigentlich Strzticz) ward 1751 und 1752 „ſammt ihren Kindern im Beſitz des matrimonii aequalis" geſchützt. Der älteſte Bruder ließ 1754 ſeine Zuſtimmung erklären, und die jüngeren verfolgten den Gegenſtand nicht. In den Streitigkeiten, welche die Ehe des Grafen Friedrich Ernſt zu Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen mit Philippine Eliſabeth von Frieſenhauſen veranlaßte, wurden die Söhne derſelben 1753 und 1754 poſſeſſoriſch geſchützt, und die vorbehaltene petitoriſche Klage kam nicht zur Erledigung. In dem vorhin angeführten Falle der Vermählung des Fürſten Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit Marie Joſephe von Haßlingen konnte man ſich (1767 und 1775) mit Erkenntniſſen helfen, welche die Sache ſelbſt nicht entſchieden. Beſonders aber zeichnete ſich die Regierung des Kaiſers Joſeph's II. (1765—1790) dadurch aus, daß einige Familienverträge erlauchter Häuſer, in welchen die Ehen mit Frauen von altem Adel erlaubt wurden (z. B. Oettingen-Wallerſtein 1766), die kaiſerliche Beſtätigung erhielten, während bei denjenigen, in welchen ſolche Ehen für Mißheirathen erklärt wurden (z. B. Naſſau-Saarbrücken 1769, Löwenſtein-Wertheim 1770, Erbach-Erbach 1784 [20])), dieſe Erklärung von der Beſtätigung gewöhnlich mit dem Zuſatze ausgenommen wurde: „inmaaßen Ihre kaiſerliche Majeſtät ſich dieſerhalb begebenden Falls

20) Die Verweigerung der Beſtätigung einer Verordnung des Fürſten Victor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg 1752 kann eigentlich nicht hierher gezählt werden, weil die eine Mißheirath eingehenden Prinzen hier ihres eigenen Rechts auf Succeſſion und Apanage verluſtig erklärt werden ſollten. Denn hierdurch waren die Schranken jeder möglichen Geſetzgebung überſchritten. Allerdings hatte eine Sachſen-Weimariſche Verordnung ganz ähnlichen Inhalts 1724 Beſtätigung erhalten — mit Unrecht.

„die allerhöchſte Cognition allein vorbehalten;" wodurch der Reichshofrath alſo, ohne es zu wagen, geradezu dem alten Rechte zu widerſprechen, demnächſt doch in geeignet ſcheinenden Fällen auf die Wirkungen etwaiger Standeserhöhungen zurückkommen konnte. — Indeſſen hatte dieſe unbegründete Beſchränkung der Autonomie deutſcher fürſtlicher Familien dieſelbe Folge, welche (wie bereits oben im §. 7 bemeldet) gewöhnlich eintrat, wenn die Regierung eines Kaiſers durch irgend eine Nichtbeachtung der Grenzen kaiſerlicher Gewalt ſich ausgezeichnet hatte; — der Mißbrauch wurde bei der nächſten Wahlcapitulation Gegenſtand der Berathung. So auch hier. Auf dem Wahlconvente von 1790 ſchlugen mehrere Kurfürſten vor, in der neuen Wahlcapitulation dem Kaiſer die Verpflichtung aufzulegen, ſolche Hausverträge zu beſtätigen. Es kam zwar nicht zum Beſchluß, indem Stimmengleichheit (dadurch, daß natürlich auch Kurböhmen über dieſe künftige Verpflichtung Leopold's II. mitſtimmte) erfolgte. Indeſſen wurde dabei ausdrücklich einſtimmig anerkannt, daß man nicht die Abſicht habe, die Rechtsgültigkeit ſolcher Hausverträge zu bezweifeln. Auch iſt wenigſtens dem Verfaſſer dieſes Aufſatzes nicht bekannt, daß ſeitdem, ſeit 1790, eine ſolche nachgeſuchte Beſtätigung verweigert worden wäre.

Endlich iſt überhaupt rückſichtlich verweigerter kaiſerlicher Beſtätigung von Familienverträgen jeder Art wohl zu bemerken, daß die Kraft und Gültigkeit dieſer Verträge auf der altdeutſchen Autonomie beruhete; daß alle autonomiſchen Normen (geſchriebenes und ungeſchriebenes Recht), ſo bald ſie überhaupt die Grenzen der Autonomie nicht überſchritten, kaiſerlicher Beſtätigung zu ihrer Gültigkeit gar nicht bedurften; wie allgemein anerkannt, durch die kaiſerliche Wahlcapitulation (Art. I, §. 9. und Art. II, §. 2.) zugeſtanden und praktiſch dadurch bewährt war, daß ſehr viele einſt beſtätigte Familienverträge unbezweifelt gültig betrachtet wurden und Grundlage reichsgerichtlicher Erkenntniſſe waren. Eben ſo war es anerkannt, daß die gewöhnlichen oder oft vorkommenden Beſtimmungen über Mißheirathen, namentlich wenn dazu ſolche Ehen erklärt werden, welche dieſe Eigenſchaft geſetzlich oder an ſich nicht haben würden, die rechtlichen Grenzen der Autonomie keineswegs überſchritten [21]).

Wenn man ohne vorgefaßte Meinung das hier Vorgetragene erwägt, ſo dürfte man wohl von der Unhaltbarkeit der Theorie überzeugt ſein, nach welcher ungefähr mit Ablauf des erſten Drittheils im vorigen Jahrhundert des deutſchen hohen Adels Gewohnheitsrecht über Ebenbürtigkeit der Ehen zu Gunſten des alten niederen Adels abgeändert wor-

21) Moſer, Deutſches Staatsrecht Th. 23, S. 164. Familienſtaatsrecht der deutſchen Reichsſtände Th. 1, S. 323. Th. 2, S. 1048. Pütter, Beiträge Th. 2, Abh. 34. Runde, De confirmatione caesarea juris primogeniturae, Got. 1770. Jaup, De valore et efficacia pactorum et statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, Gissae 1792. Man vergleiche auch, was hierüber noch im §. 10. gegen das Ende und daſelbſt in der Note 41 geſagt wird.

den wäre. Daß die Ehen Erlauchter nur mit Erlauchten keine Mißheirathen ſeien, haben daher fortdauernd bewährte Rechtslehrer vertheidigt; z. B. Struv (1738 und 1744), Eſtor (1740), Schmauß (1746), Strube (1759), Hellfeld (1763)[22]), Pütter (1796), Schmalz (1805), Eichhorn (1823), Jordan (1831), Kohler (1832), Maurenbrecher (1833), Zöpfl (1834, wenn auch nicht ganz ausdrücklich), Pernice (1835), Dieck (1838), Zachariä in Göttingen (1841), Weiß (1843), Wolff (Deutſches Privatrecht 1843)[23]), ſo daß neuerdings die richtige Theorie wieder ziemlich gemeine Meinung geworden iſt.

Theils ganz auf der Anſicht über dieſe Theorie, theils zugleich auf ihr beruht die Beurtheilung von drei gegenwärtig anhängigen Proceſſen: 1) des fürſtlichen Hauſes Bentheim-Tecklenburg gegen das fürſtliche Haus Bentheim-Steinfurt über das Recht auf die Grafſchaft Bentheim; 2) des Herrn Grafen Guſtav zu Sayn-Wittgenſtein gegen die Herren Fürſten zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein wegen Ebenbürtigkeit und darauf beruhender Berechtigung zum Bezug von Fideicommißzinſen; 3) der bekannte Reichsgräflich-Aldenburg-Bentinckſche Rechtsſtreit über den Beſitz der Herrſchaften Kniphauſen und Varel. Auch beruht darauf die Beurtheilung der Anſprüche des Hauſes Löwenſtein-Wertheim auf eventuelle Erbfolge in den Stammländern des Hauſes Wittelsbach[24]). Ferner beruhet darauf die Beurtheilung der eventuellen Anſprüche auf das Königreich Hannover, welche der Sohn des im Jahre 1843 verſtorbenen Herzogs von Suſſex aus deſſen Ehe mit Lady Murray, Tochter des Grafen Dunmore, bildet.

§. 10. Von der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung an bis auf den heutigen Tag. Die rheiniſche Bundesacte von 1806, welche bekanntlich der formellen Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung unmittelbar voranging, erklärte im zweiten Artikel alle die nunmehrigen Mitglieder des rheiniſchen Bundes und ihrer Staaten bisher betreffenden deutſchen Reichsgeſetze für wirkungslos. Hieraus

---

22) Auch Heineccius, Kopp, Lünig, Dürr, Ayrer, Eiſenhart, Sorber, Hofmann, Gräbe, Schott, Hagemeiſter, früher auch Mittermaier. Der unterzeichnete Verfaſſer dieſes Aufſatzes hat ſchon im Jahr 1811, als Mitglied der Juriſtenfacultät zu Gieſſen, dieſe Theorie vertheidigt in einem Gutachten, welches unter dem Titel: „Darſtellung der Anſprüche des „Herrn Grafen zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda auf den Beſitz der Graf-„ſchaften Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt gegen den Herrn Grafen „zu Bentheim und Steinfurt“ 1814 (117 und 43 Seiten in Folio) gedruckt worden iſt.

23) Einige wenige Vertheidiger der richtigen Theorie (beſonders Eichhorn, auch Zachariä in Göttingen) beſchränken ſie auf den Fürſtenſtand und nehmen davon den alten reichsgräflichen Stand aus. Eine nähere Erörterung (im Sinne des Verfaſſers dieſes Aufſatzes Widerlegung) dieſer Beſchränkung würde hier zu weit führen, und iſt indirect in dieſem Aufſatze enthalten.

24) Hiervon Staatslexikon Bd. X, S. 51.

haben einige Staatsrechtslehrer[25]) gefolgert, daß die ganze, theils auf ausdrücklichen Geſetzen, theils auf Gewohnheitsrecht beruhende Lehre von Mißheirathen des deutſchen hohen Adels ungültig geworden und, ungeachtet ihrer durch die deutſche Bundesacte erfolgten Wiederherſtellung für die Standesherren, bei den ſouveränen Familien auch ferner ohne praktiſche Anwendbarkeit bleibe. Zur Beurtheilung dieſer Behauptung müſſen die beiden Claſſen, in welche der deutſche hohe Adel durch die Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung ſich theilte, hier abgeſondert erwogen werden.

1) Die ſouveränen Familien. Es iſt wahrlich zu verwundern, wie hochachtbare Publiciſten die Anſicht erfaſſen konnten, als habe eine Beſtimmung der rheiniſchen Bundesacte die Lehre von den Mißheirathen bei den regierenden Familien in Deutſchland unanwendbar machen können. Denn a) bekanntlich haben die Fürſtenhäuſer Oeſterreich, Preußen und Dänemark niemals den Beſtimmungen der rheiniſchen Bundesacte unterlegen; der Zuſtand in Deutſchland wäre alſo ſonderbar verſchieden geweſen, und da von 1806 bis 1808 drei und zwanzig deutſche Staaten (Staatslexikon, Band XV. Seite 135) dem rheiniſchen Bunde nach und nach beitraten, ſo würde jene Anſicht die faſt poſſirliche Folge einer allmäligen Erlöſchung der Lehre von Mißheirathen gehabt haben; b) dieſe Lehre beruhete bei dem deutſchen hohen Adel keineswegs auf Reichsgeſetzen, ſondern auf einem gemeinſamen und unzweifelhaft beſtehenden Familienrecht deſſelben, das in den Wahlcapitulationen nicht geſchaffen, ſondern anerkannt und gegen kaiſerliche Eingriffe geſchützt wurde[26]). Wenn man dieſe Lehre mit der Reichsſtandſchaft will ſtehen und fallen laſſen, ſo überſieht man, daß ihr Urſprung aus den alten Zeiten ſtammt, wo man noch keine Reichsſtandſchaft kannte, und daß letztere durch Ebenbürtigkeit nicht bedingt war, indem im Reichsfürſtenrath viele Mitglieder ſaßen ohne Rückſicht auf Geburtsgleichheit oder Standesmäßigkeit. Die Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung entfernte die kaiſerliche Gewalt; aber das Recht der Erwerbung der Landeshoheit in ihrer jetzigen Erweiterung zur Souveränetät durch Erbfolge hing ſicher fortdauernd von denſelben Familienrechten ab. Durch letztere und auf ihren Inhalt hatte jedes Mitglied der Familie wohlbegründete Rechte, die ohne Zuſtimmung aller nicht aufgehoben werden konnten[27]). Oder — die Erbfolge nach dem Recht der Erſtgeburt hatte in allen Kurſtaaten auf ausdrücklicher Vorſchrift der Reichsgeſetze beruhet; vielleicht nicht in allen zugleich auf Familiengeſetzen. Hatte im letzteren Falle das Primogeniturrecht 1806

---

25) Gönner (1808), Zachariä (1810) und Klüber.

26) Am Beſten nachgewieſen von Heffter.

27) Klüber ſelbſt erklärt (im §. 50. des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes), die Aufhebung der deutſchen Reichsgeſetze in der rheiniſchen Bundesacte habe nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht bezogen werden können auf „Rechte, über welche die rheiniſchen Bundesgenoſſen zu verfügen nicht befugt waren.“ —

aufgehört? Gewiß nicht! — Im Gegentheil, die ganze Lehre von Mißheirathen bezweckt, es zu verhüten, daß Privatfamilien und alſo Privatintereſſen dem Throne und den Intereſſen des Staates zu nahe kommen [28]). Dieſer Zweck mußte aber bei den ſouverän gewordenen landesherrlichen Familien in verſtärktem Grade eintreten, um auch hierin den regierenden Häuſern in den übrigen europäiſchen (civiliſirten) Monarchieen gleichzuſtehen. Hätte die Lehre nicht exiſtirt, ſie wäre mit der Souveränetät oder durch dieſelbe eingeführt worden. c) Eine ſolche Einführung war jedoch nicht nothwendig, weil die rheiniſche Bundesacte ſelbſt, wenn auch indirect, doch ausdrücklich das alte Recht für die Mitglieder dieſes Bundes aufrecht erhalten hatte. Die Lehre von Mißheirathen iſt ein Theil der Lehre von der Erbfolge und bildet eine der Hauptbeſtimmungen über das Erbfolgerecht. Die rheiniſche Bundesacte hat im Artikel 34 ganz beſtimmt die Fortdauer derjenigen Erbfolgerechte ausgeſprochen, welche irgend einem der verbündeten Fürſten für den Fall des Ausſterbens eines mitverbündeten ſouveränen Hauſes oder Zweiges zuſtanden. Natürlicher Weiſe konnten dieſe aufrecht erhaltenen Erbfolgerechte ihre Natur und Beſchaffenheit hierdurch nicht ändern; es iſt alſo unzweifelhaft, daß ſie nach wie vor durch die althergebrachten Beſtimmungen über Mißheirathen bedingt oder modificirt waren; mit anderen Worten, daß dieſe Beſtimmungen fortdauernd gültig waren und blieben. d) Bedürfte dies noch einer Beſtätigung, ſo findet ſich ſolche in einzelnen ausdrücklichen Erläuterungen. Die jüngere, apanagirte Linie des fürſtlichen Hauſes Lippe, die ſogenannte erbherrliche Linie Lippe-Sternberg-Swalenberg, nahm zu Ende des Jahres 1807 „Gelegenheit, wegen vorkommender Mißheirath eines Grafen zur Lippe „mit einer mittelbaren Adlichen — in sempiternam memoriam kund zu „machen, wie dergleichen Verbindung der Linealſucceſſion in Land und „Leute der Grafſchaft Lippe entgegen iſt, nachdem die mehr als 600jährige Reichsſtandſchaft und Unmittelbarkeit des in ſich fürſtenmäßigen „Hauſes Lippe jede Alliirung mit mittelbaren oder miniſteriellen Familien ein für allemal ausſchließt.“ Im Jahre 1818 ließ die großherzoglich-heſſiſche Regierung bei der hohen Bundesverſammlung erklären, daß ſie die Ebenbürtigkeit der Standesherren ſtets anerkannt habe. Hier iſt freilich nicht von den ſouveränen Häuſern die Rede; ſie verſteht ſich aber bei dieſen um ſo mehr von ſelbſt, wenn ſie während des Rheinbundes für die ſtandesherrlichen Häuſer anerkannt war. e) Endlich hat die deutſche Bundesacte — wovon ſogleich unter Nr. 2 — im Jahre 1815 (wenigſtens nach der richtigen, eigentlich nicht zu bezweifelnden Auslegung) anerkannt, daß der ältere Begriff des Rechts der Ebenbürtigkeit bis dahin, bis 1815, mindeſtens im Allgemeinen (das heißt: ohne beſondere oder ausſchließliche Anwendung auf die ſouveränen Häuſer) aufrecht erhalten worden ſei.

Es iſt daher rechtlich nicht zu bezweifeln, daß die Lehre von Miß-

---

28) Man vergleiche oben §. 1. und Note 12.

heirathen bei den Mitgliedern des deutſchen Bundes und ihren Familien auch während des rheiniſchen Bundes fortgedauert hat und ferner in unveränderter Gültigkeit fortdauert [29]).

2) Die ſtandesherrlichen Familien. Bei dieſen konnte allerdings der Gegenſtand ſehr zweifelhaft erſcheinen. Gegen ſie ſprach, daß die Lehre von ſtandesmäßigen Ehen eine zu nahe Berührung der Privatintereſſen mit Intereſſen regierender Familien vermeiden ſoll, die Standesherren aber nicht mehr regierend in ihren Gebieten, nicht mehr mitregierend im deutſchen Reiche ſind; ſo wie daß die rheiniſche Bundesacte bei der Aufzählung deſſen, was ſie behalten ſollten (Artikel 27), die Ebenbürtigkeit nicht genannt hatte [30]). Für ſie ſprach, daß dieſe Acte, im Artikel 38 ihnen für peinliche Fälle ein ſogenanntes Austrägalrecht bewilligend, dieſes definirte als ein Recht, gerichtet zu werden par leurs pairs, womit man Ebenbürtige [31]) verſtanden haben konnte; ferner daß man zur Zeit des rheiniſchen Bundes Vorlage der Familienverträge von ihnen zum Zweck der Einſicht und der für nothwendig erklärten Beſtätigung der Staatsregierung verlangte, ohne daß man Verweigerung dieſer Beſtätigung für die Beſtimmungen über Mißheirathen vernommen hat, und ohne daß dieſe Beſtimmungen, wenn ſie, wie oft der Fall, nur auf unzweifelhaftem Gewohnheitsrechte beruheten, vorgelegt werden konnten; endlich daß, wie vorhin unter Nr. 1 d angeführt wurde, wenigſtens im Großherzogthum Heſſen die Ebenbürtigkeit der Standesherren ſtets anerkannt wurde [32]). Indeſſen iſt es nicht zu leugnen, daß die einzelnen Regierungen nicht gleichförmig verfuhren, indem z. B. Württemberg (wahrſcheinlich dieſes allein, wenigſtens ausdrücklich) 1808 die in ſeinem Landrechte von (1609) enthaltenen Beſtimmungen über Erbfolge zur einzigen Rechtsnorm für die Standesherren erklärte, mit ausdrücklicher Aufhebung aller bisherigen Erbverträge, Familiengeſetze und Rechtsgewohnheiten.

Jedenfalls hat, was auch ſtrengrechtlich möge geweſen ſein, die

---

29) Von Zachariä (1810) geleugnet; aber ſchon von G. M. Weber (1810) nachgewieſen. Klüber ganz allein hat ſeinen Widerſpruch mit den daran von ihm geknüpften praktiſchen Folgerungen nicht fallen laſſen (er ſteht noch ungemindert in der vierten, nach ſeinem Tode von Morſtadt beſorgten Ausgabe von 1840).

30) Daß die Ebenbürtigkeit unter den hier genannten droits non essentiellement inhérens u. ſ. w. nicht mitbegriffen, beſtätigt eine Vergleichung dieſer Stelle mit der deutſchen Bundesacte im Artikel 14. unter a. und c.

31) Wie Winkopp wirklich überſetzte. Die baieriſche Declaration ſagte: „Richter ihres Standes." — G. M. Weber behauptet 1810 die Fortdauer ihrer alten Ebenbürtigkeit.

32) „Das Recht der Ebenbürtigkeit iſt den Standesherren ſtets anerkannt worden." Ein mitunter dagegen angeführtes heſſiſches Geſetz vom 28. April 1809 bezieht ſich offenbar nur auf den niederen Adel; denn es ſind ſpäterhin ſtandesherrliche Familienverträge, welche Ebenbürtigkeit beſtimmten, ohne Vorbehalt beſtätigt worden. Daß überhaupt in dieſem Lande die Standesherren von Anfang an billig und rückſichtsvoll behandelt wurden, iſt ausgeführt von Jaup, Ueber die Auflöſung des rheiniſchen Bundes (Gieſſen 1814) S. 64—79.

deutſche Bundesacte 1815 auf eine Weiſe entſchieden, welche den humanen und edlen Rückſichten auf das unverſchuldete harte Loos der Standesherren zu entſprechen ſcheint. Sie ſagt im Art. 14: „Um den im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und „Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen „Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaf„fen, ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin, daß dieſe fürſtlichen „und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel „in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbür„tigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt."

Alſo ſollen auch im deutſchen Bunde die Standesherren — wenn ſie auch ſeit 1806 nicht mehr dazu gehört haben — zum deutſchen hohen Adel „fortan," von nun an, künftig, wieder mitgezählt werden; und da dieſer unter ſich ebenbürtig war, ſo ſoll das Recht der Ebenbürtigkeit, dieſe einzige Grundlage der Lehre von Mißheirathen, ihnen — nicht gegeben werden jetzt, nicht wiedergegeben werden jetzt, ſondern — verbleiben; und der Begriff deſſelben ſoll bleiben wie bisher, alſo wie er unter der deutſchen Reichsverfaſſung nicht nur, ſondern auch ganz damit übereinſtimmend von 1806 bis 1815 war. Man verkennt offenbar den Sinn, von welchem die Verfaſſer der deutſchen Bundesacte geleitet waren, man verkennt noch mehr die Worte bisher und verbleiben, wenn man[33]) nicht zugeſteht, daß hierdurch der Zweifel, welcher für die Zeit des Rheinbundes beſtehen konnte, zu Gunſten der Standesherren auch für dieſe Periode entſchieden werden ſollte und entſchieden worden iſt. Sollte alſo ein Fall eintreten, der nach demjenigen, was von 1806 bis 1815 gültig geweſen, beurtheilt werden müßte, ſo kann auch dieſer nur nach den Grundſätzen des alten deutſchen Gewohnheitsrechts ſeine Erledigung finden.

Alſo verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit den ſtandesherrlichen Häuſern nicht nur in Bezug auf ihre Familien unter einander, ſondern es bleibt ihnen auch die Ebenbürtigkeit mit den Souveränen und den Mitgliedern der Familien derſelben[34]). Denn nach der Bundesacte gehören ſie fortan wieder zum hohen Adel Deutſchlands; aus dieſem ſind die jetzigen Souveräne im deutſchen Bunde eben ſo wie die Standesherren hervorgegangen. Dieſer hohe Adel war unter ſich ebenbürtig, und die Ebenbürtigkeit ſoll in dem deutſch-ſtaatsrechtlichen Sinne fortdauern[35]). Die officielle franzöſiſche Ueberſetzung der deutſchen Bun-

33) Wie nur Klüber thut. Kohler bezieht auch das Wort bisher nur auf die Zeit bis zur Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung.

34) Nur von Klüber (umſtändlich) widerſprochen, welchen am Beſten Jordan (Staatsrecht §. 237) widerlegt hat.

35) Daher ſagen die ſogenannten ſtandesherrlichen Edicte, z. B. von Baden (1819): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriff, der vor ihrer Mediatiſirung damit verbunden war;" vom Großherzogthum Heſſen (1820): „Das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutſchen Reichs damit verbundenen Begriffe;" und das

desacte hat in dieſer Bedeutung richtig übertragen: „Les maisons des princes et comtes médiatisés n'appartiennent pas moins à la haute noblesse d'Allemagne, es conservent les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines (Ebenbürtigkeit) comme elles en ont joui jusqu' ici.“ Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthält im Art. 64 unter 3, a. dieſelbe Verfügung ganz mit denſelben Worten. Das Aachener Conferenzprotocoll vom 7. Nov. 1818 erklärt: „L'acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines.“ Der deutſche Bundesbeſchluß vom 19. Auguſt 1825[36]) erwähnt in Bezug auf die Standesherren „ihrer Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern.“ Es iſt alſo nicht zu bezweifeln, daß, wie Jordan ſagt, „die ſtandesherrlichen Häuſer auch jetzt noch und für alle Zukunft — mit den regierenden Häuſern gerade ſo den hohen Adel bilden und ihnen ebenbürtig ſein ſollen, als wenn das deutſche Reich noch fortbeſtände und die mit deſſen Auflöſung verbunden geweſenen Ereigniſſe gar nicht vorgefallen wären.“

Aber die jetzigen ſtandesherrlichen Familien beſaßen unter der deutſchen Reichsverfaſſung die Ebenbürtigkeit auch mit den ſouveränen, außerhalb Deutſchlands regierenden Häuſern. Iſt auch dieſe wiederum für ſie anerkannt? Dies leugnen Jordan und Weiß[37]), lediglich wegen des Art. 64 der Wiener Congreßacte, alſo wohl darum, weil dieſer Artikel, welcher auf die vorhin angegebene Weiſe die Ebenbürtigkeit der Standesherren beſtätigt, in dem Eingang und unter Nr. 3[38]) dieſes als

---

hannöveriſche wegen Arenberg (1826): „Das Recht der Ebenbürtigkeit in „dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatiſirung damit verbunden war.“

36) Veranlaßt, wie es ſcheint, durch einen von Klüber (öffentliches Recht §. 303, Note 9) erwähnten, bei den Wiener Miniſterialconferenzen im Jahre 1820 von ſtandesherrlicher Seite erfolgten Antrag, in welchem auch dieſe „Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern“ ausgeſprochen wurde. Auch das hannöveriſche Hausgeſetz (1836) erklärt ausdrücklich die Ehen hannöveriſcher Prinzen für ebenbürtig, wenn ſie mit Mitgliedern eines nach Artikel 14. der Bundesacte den Souveränen ebenbürtigen Hauſes geſchloſſen werden. Ein Bundesbeſchluß vom 13. Febr. 1829 nimmt auf den von 1825 und auf jene Motive ausdrücklich Bezug.

37) Auch Klüber, aber nur aus ſeinen früher ſchon widerſprochenen — Vorausſetzungen von gänzlichem Erlöſchen der Ebenbürtigkeit im Jahre 1806.

38) Der Eingang ſagt: „Outre les points réglés par les articles précédens, relativement à l'établissement de la confédération, les états confédérés sont en même tems convenus d'arrêter à l'égard des objets suivans les dispositions contenues dans les articles ci-après qui doivent avoir la même force et valeur que ceux qui précèdent.“ In Nr. 3. deſſelben Artikels wird geſagt: „Pour assurer aux anciens états de l'Empire qui ont été médiatisés en 1806 et dans les années subséquentes, des droits égaux dans tous les pays de la confédération et conformes aux rapports actuels, les états confédérés établissent les principes suivans,“ welche letztere Stelle eine wörtliche Uebertragung des Einganges zum Artikel 14. der deutſchen Bundesacte bildet.

eine Uebereinkunft unter den deutſchen Bundesſtaaten (nicht unter den acht europäiſchen Großmächten) bezeichnet, und weil er (wörtlich gleich der deutſchen Bundesacte) von einem den Standesherren in allen Bundesſtaaten (alſo nicht überall) zu verſchaffenden gleichförmigen Rechtszuſtand der Standesherren ſpricht.

Dennoch dürfte die gegentheilige Meinung ſich aus überwiegenden Gründen vertheidigen laſſen. 1) Es ſollte in dieſer Beziehung der frühere rechtliche Zuſtand fortdauernd gültig erklärt werden, und der frühere Zuſtand erkannte die Ebenbürtigkeit mit allen ſouveränen Häuſern unzweifelhaft an. Die ganze Lehre von Mißheirathen des hohen Adels beruht zwar nur auf dem Zweck, eine nachtheilige Annäherung von Privatintereſſen zu denen der regierenden Familien zu vermeiden; die Standesherren regieren nicht mehr; ihre Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern außerhalb Deutſchlands wäre alſo nach richtiger theoretiſcher Auffaſſung eine Anomalie. Allein die ganze Exiſtenz der den Standesherren eigenthümlichen Vorrechte iſt eine (aus Berückſichtigung ihres unverſchuldeten Geſchicks entſtandene) Anomalie; ihre Ebenbürtigkeit mit Deutſchlands ſouveränen Häuſern iſt auch eine ſolche; die Wiener Congreßacte erkennt ihre Standesgenoſſenſchaft avec les maisons souveraines comme elles en ont joui jusqu'ici; ſie hatten ſie allgemein genoſſen; hätte man die neue Anerkennung beſtreiten wollen, wie leicht wäre es geweſen, den Worten avec les maisons souveraines das einzige Wörtchen de l'Allemagne beizufügen? 2) Würde es für die erblichen Mitglieder des deutſchen Bundes, anerkannt gleich und ebenbürtig den anderen europäiſchen Monarchen, nicht unpaſſend ſein, die ſtandesherrlichen Familien zu Standesgenoſſen zu haben, wenn denſelben nicht das Recht der Ebenbürtigkeit mit allen Souveränen zuſtände? Dem Könige von Baiern ſollte der Standesherr ebenbürtig ſein, und nicht dem Könige von Griechenland? 3) Die gegentheilige Anſicht dürfte zu unauflöslichen Schwierigkeiten führen bei denjenigen Fürſten, welche zugleich in und außerhalb Deutſchlands regieren. Könnte die Ehe eines Königs von Dänemark oder der Niederlande eine Mißheirath ſein für dieſe Königreiche, und zugleich ebenbürtig für die zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten dieſer Monarchen? — Die Unterthanenqualität der Standesherren allein dürfte kein genügender Gegengrund ſein; denn die ſämmtlichen deutſchen Reichsſtände waren zugleich Unterthanen, unterworfen der Reichsſtaatsgewalt. 4) Dennoch waren ſie als deutſcher hoher Adel in dem völkerrechtlichen Beſitz der Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Familien; und die Wiener Congreßacte hat die Verabredung der verbündeten deutſchen Fürſten aufgenommen, daß die ſtandesherrlichen Häuſer fortdauernd zum deutſchen Adel gehören (les maisons — n'appartiennent pas moins à la haute noblesse de l'Allemagne). Hat ſie nicht ſchon hiermit, durch dieſe Aufnahme, von ſelbſt und zugleich die rechtlichen Folgen der Mitgliedſchaft des deutſchen hohen Adels aufgenommen [39])? Wie viel mehr,

39) Vollgraff will keinen hohen Adel in Deutſchland mehr anerkennen; und Maurenbrecher will (Klüber'ſchen Anſichten folgend) die deutſchen

da ſie in unmittelbarer Folge noch die bisherige Ebenbürtigkeit mit den ſouveränen Häuſern ausdrücklich anerkannte? Mit Recht ſagt daher Heffter[40]): „Man kann wenigſtens keinen Widerſpruch darin finden, einen „völkerrechtlich anerkannten Adel einer zwar in unabhängigen Staaten beſtehenden, doch durch Abſtammung und frühere und neuere Verhältniſſe noch „immer verbundenen Geſammtnation anzunehmen." Und: „Es hat an ſich „nichts ſtaatsrechtlich Widerſprechendes, eine gewiſſe Claſſe von Unterthanen „für Pairs oder Geblütsgenoſſen der ſouveränen Familie zu erklären, und die „deutſche Bundesacte ſichert den Mediatiſirten dieſes Recht der Genoſſenſchaft „ausdrücklich zu. Ja, man könnte ſogar, da die deutſche Bundesacte und „die die Mediatiſirten betreffende Diſpoſition durch Art. 64 der Wiener „Congreßacte von den europäiſchen Mächten als eben ſo gültig und „kräftig anerkannt iſt, wie der übrige Inhalt dieſer Acte ſelbſt" (man vergleiche Note 38), „daraus die Anerkennung einer europäiſchen Pairſchaft der Mediatiſirten folgern." 5) Jedoch erklärt Heffter dieſes für „nicht ganz deutlich;" wozu das von ihm damit in Verbindung gebrachte ruſſiſche Manifeſt vom 2. April 1820 Anlaß gegeben zu haben ſcheint. In Bezug hierauf möge Folgendes bemerkt werden. Die Autonomie des deutſchen hohen Adels zur Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung iſt bekannt. Vermöge derſelben wurden die wichtigſten Familienangelegenheiten durch Familiengeſetze und Familienverträge beſtimmt. Da es denjenigen, welche hier überhaupt verfügen konnten, freiſtand, namentlich Verfügungen über die Erbfolge zu treffen (man denke z. B. an Erſtgeburtsrecht, an Ausſchluß der Frauen), ſo konnten auch die Bedingungen feſtgeſetzt werden, unter welchen die Ehen mit der Wirkung zu ſchließen ſeien, daß die Nachkommenſchaft derſelben ein Erbfolgerecht habe. Es konnte auch die Deſcendenz aus ſolchen Ehen, welche rechtlich entweder vielleicht oder gewiß keine Mißheirathen waren, ausgeſchloſſen werden, ohne daß hierdurch irgend ein Urtheil über Ebenbürtigkeit an ſich ausgeſprochen worden wäre (Beiſpiele genug bietet die deutſche Geſchichte). Viele Verträge ſchloſſen die Nachkommen Erlauchter mit Frauen von niederem, wenn gleich altem Adel von aller Erbfolge aus; und die Gültigkeit dieſer Verträge ward auch von denjenigen nicht

Souveräne und ihre Familien nicht mehr dazu zählen. Beide Behauptungen ſind höchſt ſonderbar, da die deutſche Bundesacte und die Wiener Congreßacte ausdrücklich anerkennen, daß ein deutſcher hoher Adel ferner exiſtirt, und daß die Standesherren (welche mit den deutſchen, jetzt ſouveränen Familien ihn ausſchließlich bildeten) zu ihm gehören ſollen, nicht ihn bilden, ihn allein ausmachen ſollen. Richtiger Eichhorn, von Dreſch. Auch Heffter mit den Worten: „Und umgekehrt konnte gefragt werden, wenn den Mediatiſirten, „wie Anfangs vorgeſchlagen war, blos das Recht der Ebenbürtigkeit anerkannt „worden wäre, ob ihnen außerdem noch Prädicat und Rechte eines hohen Adels „zugeſtanden ſein ſollten; denn Beides iſt nicht identiſch. Der hohe Adel beſteht „nicht blos in einer Ebenbürtigkeit mit etwas noch Höherem, ſondern in einer „Präeminenz vor dem niedern Adel, wovon jene Ebenbürtigkeit nur die Folge „war, worin aber noch andere Vorrechte enthalten ſind, die ja die Bundesacte „ſelbſt anerkennt."

40) Seite 84 und Seite 57.

bezweifelt, welche dieſe Ehen für ſtandesmäßig an ſich hielten. Schon im 17. Jahrhunderte ſchließt Würtemberg (fürſtbrüderlicher Vergleich von 1617) die Deſcendenz von Gemahlinnen „außer dem fürſtlichen Stande" aus, während Niemand die Standesgenoſſenſchaft eines reichsſtändiſchen gräflichen Hauſes bezweifelte. — Jede Familie des deutſchen hohen Adels konnte mithin in an ſich gültigen Familiengeſetzen — zwar nicht irgend eine Claſſe für nicht-ebenbürtig erklären, wohl aber irgend einen Geburtsſtand beſtimmen, deſſen Deſcendenz entweder allein ſucceſſionsfähig oder nicht erbfolgeberechtigt ſein ſolle. Dieſe Beſtimmungen bedurften eben ſo wenig wie andere Familienverträge einer höheren Beſtätigung und waren ſtets im deutſchen Reiche vollkommen verbindlich[41]). — Von ſelbſt möchte es klar ſein, daß der ſeit 1806 ſouverän gewordene Theil des deutſchen hohen Adels dieſes Recht nicht aufgegeben hat, daß es jedenfalls ungeſchmälert bei ihm fortbeſteht. Es können daher Hausgeſetze deutſcher jetzt regierender Familien fortdauernd (ſo gut, wie unter der deutſchen Reichsverfaſſung) beſtimmen, welcher Ehen Deſcendenz ſucceſſionsfähig ſein ſoll. So fordern hierzu die Verfaſſungsurkunden von Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Heſſen Abſtammung „aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs (des Großherzogs) „geſchloſſenen Ehe;" während das kurheſſiſche Haus- und Staatsgeſetz nur die „Einwilligung des Souveräns" verlangt (das badiſche Haus- und Familienſtatut ſpricht jedem „ebenbürtigen Mannsſtamm" ohne alle weitere Beſchränkung die Erbfolge zu). Nach jenen Familiengeſetzen genügt alſo die Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen nicht zum Erbfolgerecht ihrer Söhne: zum Theil iſt ſie nicht einmal erforderlich. Dennoch iſt es unzweifelhaft, daß die Standesherren Ebenbürtigkeit mit dieſen Familien beſitzen, und daß alſo Niemand berechtigt iſt, ſie ihnen abzuſprechen[42]). — — Aehnlich, vielmehr ganz gleich bei außerdeutſchen Monarchen. Sie können nicht geringere Familienrechte beſitzen, als die Souveräne im deutſchen Bunde. Wenn daher bei Einzelnen derſelben,

---

41) Man vergleiche damit, was hierüber bereits oben im §. 9. (gegen das Ende) geſagt wurde; die daſelbſt in der Note 20 angeführten Schriftſteller; und ferner Wiederhold, De vi atque efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium matrimonia inaequalia prohibentium, Marb. 1795. Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 419. Leiſt, Staatsrecht §. 32. Auch bei dem Wahlconvente von 1790 erkannten die ſämmtlichen Kurfürſten des Reichs die unbedingte Gültigkeit der reichsſtändiſchen Hausverträge in Bezug auf dieſe Verhältniſſe an. Aechtes vollſtändiges Protocoll des kurfürſtlich hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790, 2r Bd. (Frankfurt und Leipzig 1791) Th. II, S. 221 u. 257. So auch im Weſentlichen von Dreſch, Abhandlungen S. 143 u. 239. Es iſt daher kein Grund zur gegentheiligen Behauptung Heffter's (Beiträge S. 60) zu erkennen. (Zur Beſtätigung dienen auch die häufig im deutſchen Reiche vorgekommenen Familienverträge, welche den Paciſcenten, bisweilen auch ihren Nachkommen, ſtandesmäßige Vermählungen unterſagten, und deren Gültigkeit niemals bezweifelt wurde. Danz, Ueber Familiengeſetze des deutſchen hohen Adels, welche ſtandesmäßige Vermählungen unterſagen, Frankfurt 1792.)

42) Eben ſo Weiß, Staatsrecht S. 189.

wie in Schweden[43]) und in Rußland[44]), Hausgeſetze vorkommen, nach welchen zur Thronfolge die Ebenbürtigkeit der Mutter nicht genügt, ſo iſt dieſes durchaus nichts Anderes, als was in derſelben Weiſe in Deutſchland ehedem vorkam und jetzt vorkommt. Eben ſo wenig, wie in Deutſchland, wird aber dadurch die Ebenbürtigkeit an ſich geſchmälert oder beeinträchtigt. Es kann daher hieraus mit irgend einigem Grund kein Zweifel gegen die Ebenbürtigkeit ſtandesherrlicher Häuſer mit außer Deutſchland regierenden Familien gebildet werden[45]); und vollkommen hat Rudhart[46]) Recht: „Hiernach ſind die ehemals reichsſtändiſchen „Familien nicht nur ihren ehemaligen Mitgenoſſen, ſondern ſämmtlichen „Häuſern der europäiſchen Staaten in der Art ebenbürtig, daß eine Ehe „zwiſchen einer Perſon aus einem mediatiſirten fürſtlichen oder gräfli„chen Hauſe, und einer Perſon aus einer regierenden Familie alle recht„lichen und politiſchen Folgen, beſonders in Anſehung der Nachfolge in „der Regierung hat."

§. 11. Anhang. Ehe zur linken Hand, morganatiſche Ehe, matrimonium ad legem salicam. Die Mißheirathen, von welchen bisher die Rede, ſind ſolche Ehen, welchen Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Geſetz von ſelbſt, d. h. ohne daß eine beſondere Uebereinkunft hierzu nothwendig wäre, die früher erwähnten gewöhnlichen Wirkungen der Ehen entzogen hat. Ehe zur linken Hand iſt eine Mißheirath durch Vertrag, oder eine Ehe, bei welcher ein Vertrag die Stelle des angeführten Gewohnheitsrechts oder Geſetzes vertritt; mithin eine nach kirchlichen und bürgerlichen Geſetzen vollkommen gültige Ehe, wobei aber eine Ueberkunft der Verlobten die Ebenbürtigkeit der Gattin und der Kinder ausgeſchloſſen hat. Beide, Gattin und

43) Nach der Thronſucceſſions- und Familienordnung vom 18. Dec. 1809 (welche am 26. Sept. 1810 auf die jetzige Dynaſtie ausgedehnt und am 4. Nov. 1814 auch für Norwegen angenommen wurde) verlieren die Prinzen ſogar ſelbſt und ihre Nachkommen alles Erbfolgerecht ſowohl, wenn ſie ſich ohne Einwilligung des Königs, als auch wenn ſie ſich, ſei es mit oder ohne des Königs Zuſtimmung, mit der Tochter eines Privatmannes, er ſei Schwede oder Ausländer, vermählen.

44) Das Familienſtatut des Kaiſers Paul vom 16. April 1797 erklärte die ohne kaiſerliche Einwilligung geſchloſſenen Ehen der Familienmitglieder für ungeſetzlich. In dem eine „Zuſatzacte über die Thronfolge" enthaltenen Manifeſt vom 20. März (2. April) 1820 verordnete Kaiſer Alexander, daß nur die Ehe mit einem Individuum, welches irgend einem herrſchenden oder einen Staat regierenden Hauſe angehöre, zur Thronfolge berechtigte Kinder erzeugen könne. („Si un membre de la famille impériale contracte mariage avec un individu d'un rang qui ne réponde pas au sien, c'est à dire qui ne soit pas d'une famille régnante ou ayant en main le gouvernement d'un état, dans ce cas le membre de la famille impériale ne peut communiquer à l'autre individu les droits inhérens à la famille impériale, et les enfans issus d'un tel mariage n'ont pas le droit de succéder à la couronne.")

45) Die jetzige Königin von Schweden und die verwittwete Kaiſerin von Braſilien ſtammen aus dem von Baiern für ſtandesherrlich erklärten Hauſe Leuchtenberg.

46) Seite 207.

Kind, erhalten alſo nicht Namen, Stand und Titel des Gatten und Vaters; letztere vielmehr den der Mutter; erſtere erhält nicht das regelmäßige Witthum; letztere nicht das ſonſt geſetzliche Erbfolgerecht; vielmehr werden alle dieſe Puncte durch die Uebereinkunft regulirt. Der Ausdruck Ehe zur linken Hand beruht auf der, jedoch nicht weſentlichen und nicht nothwendigen Form der Trauung. Die Benennung morganatiſche Ehe ſcheint herzurühren davon, daß die Kinder nach der Mutter gehen (Motter gan), dem Stande der Mutter folgen [47], und die Bezeichnung ad legem salicam geben ihr ſchon die alten longobardiſchen Lehnrechtsſammlungen [48]), obwohl die geſchriebenen auf uns gekommenen Rechtsgebräuche der ſaliſchen Franken ihrer nicht erwähnen. Auch gebrauchen einzelne Verträge den Ausdruck Heirath in's Blut, aber nicht in Stand und Gut. — Das alte Gewohnheitsrecht des deutſchen hohen Adels, nur den Ehen unter Standesgenoſſen alle an ſich rechtlichen Wirkungen einzuräumen, führte ſehr bald auch zu ſolchen Verabredungen; und es wurde unter der deutſchen Reichsverfaſſung nicht bezweifelt, daß alle Mitglieder erlauchter Familien, eben ſo oder aus denſelben Gründen, wie die Lehre von Mißheirathen bei ihnen anwendbar war, auch morganatiſche Ehen ſchließen konnten. Ob nur mit ſolchen Frauen, mit welchen die Ehen ſchon an und für ſich, auch ohne Vertrag, eine Mißheirath geweſen wäre, oder auch mit ſolchen, mit welchen die Ehe an ſich nicht zu den Mißheirathen gehört hätte, darüber ſind abweichende Anſichten vorhanden, je nachdem man die ſtrengere oder gelindere Theorie (oben §. 7 bis 9) billigt. So viel iſt gewiß, daß viele Beiſpiele ſolcher Ehen mit Frauen nicht nur aus dem Bürgerſtande, ſondern auch mit Frauen von neuem und von altem niederen Adel vorgekommen ſind, keineswegs aber mit Frauen von hohem Adel, und hieraus bilden manche Vertheidiger der ſtrengeren Theorie einen weiteren Grund für dieſelbe, indem ſie ſagen, daß nur ſolche Frauen, deren Ehen mit Erlauchten ohnedies Mißheirathen geweſen wären, ſich zu einer vertragsmäßig ungleichen, zu einer morganatiſchen Ehe entſchlöſſen. — Die Wirkungen einer ſolchen Ehe ſind, was die der Gemahlin und den Kindern fehlenden Rechte betrifft, ganz und gar dieſelben, wie bei den Mißheirathen (während dasjenige, was an die Stelle dieſer Rechte treten ſoll, der Vertrag beſtimmt) [49]). Deshalb war auch unter der deutſchen Reichsverfaſſung der Kaiſer rückſichtlich der Standeserhöhungen bei morganatiſchen Ehen denſelben Beſchränkungen unterworfen, wie bei Mißheirathen [50]). Eben deshalb kann auch nicht bezweifelt werden, daß,

47) Nach Grimm von der Morgengabe, die aber nicht blos bei ſolchen Ehen vorkommt; nach Anderen von einem Worte, das beſchränken heißt.

48) II. Feudor. 29. Der Sache nach auch in II. Feudor. 26, §. 15.

49) Die deutſche Geſchichte kennt ein einziges Beiſpiel einer morganatiſchen Ehe, welche eventuell zum Theil eine gleiche werden ſollte und auch wurde, die zweite Ehe des hochverehrten Markgrafen Karl Friedrich von Baden 1787. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes Bd. VIII, Nr. 9.

50) Schon nach der Natur der Sache, und ſeit 1790 auch durch einen

da die deutſche Bundesacte die Lehre von der Ebenbürtigkeit ausdrücklich aufrecht erhalten hat, auch die ganze Lehre von dem Ausſchluſſe der Ebenbürtigkeit durch Vertrag für den geſammten deutſchen hohen Adel, den ſouveränen und den ſtandesherrlichen, unverändert fortdauert. — Da endlich die ganze Lehre von Mißheirathen und Ebenbürtigkeit (abgeſehen von früherer Leibeigenſchaft) nur für den ehemals regierenden und für den jetzt regierenden hohen Adel Sinn und Bedeutung hat, ſo erhellt von ſelbſt, wie nur durch ein völliges Verkennen aller richtigen Verhältniſſe einzelne deutſche Landesgeſetze dazu kommen konnten, ſogar dem niederen Adel die Eingehung morganatiſcher Ehen, wenn auch unter Bedingungen, zu erlauben [51]). Jaup.

Zuſatz zu der oben (§. 6.) angeführten Stelle der Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4: „oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatiſchen Heirath.“

51) Am Weiteſten geht darin das preußiſche allgemeine Landrecht Th. II, Tit. 1. Es beſtimmt: §. 835. „Ehen zur linken Hand unterſcheiden ſich von „anderen Ehen blos darin, daß die Frau durch ſelbige nicht alle Standes- und „Familienrechte erlangt, welche die Geſetze einer wirklichen Ehefrau beilegen.“ §. 836. „Dergleichen Ehen ſind in der Regel nicht zuläſſig; vielmehr erfordern „ſie allemal, wenn ſie Statt finden ſollen, die unmittelbare landesherrliche Er„laubniß.“ §. 837. „Dieſe Erlaubniß kann nur von Mannsperſonen höhern „Standes, in außergerichtlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgeſucht „werden.“ §. 838. „Zu den erheblichen Gründen gehört beſonders, wenn der „Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug beſitzt, um eine Frau oder Fa„milie ſtandesmäßig zu ernähren und zu verſorgen.“ §. 839. „Ferner, wenn „er durch eine zweite ſtandesmäßige Heirath das den Kindern erſter Ehe be„ſtimmte Familienvermögen zu ſehr zu belaſten oder zu ſchmälern beſorgt.“ §. 840. „Die Richtigkeit dieſer Gründe muß ſofort beſcheinigt, oder gehörig „unterſucht werden.“ §. 841. „Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt „dem höchſten Landesherrn allein vorbehalten.“ §. 893. „Wird die Ehe zur „linken Hand durch den Tod getrennt: ſo findet wegen der Beerdigung und „Trauer Alles Statt, was bei vollgültigen Ehen verordnet iſt.“ §. 894. „Doch „darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäß begraben werden; „und nach dem Tode des Mannes die Trauer nur ſo, wie ſie unter Leuten ihres „Standes gewöhnlich iſt, anlegen.“ §. 30. „Mannsperſonen von Adel können „mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerſtande keine Ehe „zur rechten Hand ſchließen.“ §. 31. „Zum höheren Bürgerſtande werden hier „gerechnet: alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder „in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen), Gelehrte, Künſtler, „Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche „Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.“ §. 32. „Zu un„gleichen Ehen eines Adelichen (§. 30.) kann das Landesjuſtizcollegium der Pro„vinz Dispenſation ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, „nachweiſet, daß drei ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes „darein willigen.“ (Dieſer Paragraph erhielt 1832 eine ſehr umſtändliche authentiſche Erläuterung, ob dieſe Verwandten weiblichen Geſchlechts ſein könnten, auch verheirathete Schweſtern und Schwägerinnen.) §. 33. „Kann er derglei„chen Einwilligung nicht beibringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit „den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch, ſo kann die Dispenſation „nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.“ Dieſe Beſtimmungen möchten, ungeachtet des Verſuches ihrer Vertheidigung in den Anmerkungen zu dem Entwurf des allgemeinen Geſetzbuches Th. I, S. 128, den Belegen dafür zuzuzählen ſein, daß die preußiſchen Geſetzbücher einem früheren Jahrhundert angehören.

Unterrichtspolizei, ſ. Sittenpolizei.

Unveräußerliche Rechte, ſ. Urrechte.

Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, ſ. Verantwortlichkeit.

Urcantone der Schweiz. — Bekanntlich werden darunter die kleinen demokratiſchen Scheizer-Cantone Uri, Schwyz und Unterwalden verſtanden. Sie tragen jenen Geſammtnamen, weil ſie die erſten in der Eidsgenoſſenſchaft waren, welche zur Vertheidigung ihrer uralten Rechte und Zuſtände gegen habſüchtige Fürſten des 14. Jahrhunderts mit Glück in Waffen aufſtanden. Man pflegte ſie in der Schweiz auch ſchlechthin die drei Länder, oder die kleinen Cantone zu heißen. Denn der geſammte Flächenraum aller derſelben beträgt etwa nur 50½ Geviertmeilen. Davon gehören zu Uri 22, zu Schwyz 16, zu Unterwalden 12½ Geviertmeilen.

Eben ſo unbedeutend iſt die Größe ihrer Bevölkerung. Nach amtlicher Zählung vom Jahre 1837, welche laut Beſchluß der Tagſatzung veranſtaltet wurde, hatte Uri damals nur 13,519 Einwohner, wozu auch 261 Heimathloſe, 537 Schweizer anderer Gegenden und einige Ausländer gehörten. Schwyz zählte 40,650 Seelen, eine Menge Heimathloſer, 1128 dort anſäſſige Schweizer und 196 Ausländer eingerechnet, die folglich nicht zu den berechtigten Staatsbürgern, oder „Landleuten" gehörten. Die Bevölkerung von Unterwalden ſtieg auf 22,571 Perſonen, unter denen auch über tauſend Schweizer anderer Cantone, Heimathloſe und einige Ausländer wohnten.

Im Verhältniſſe zu einem Flächeninhalt von 50½ Geviertmeilen mag die Anzahl von 76,740 Einwohnern ziemlich gering ſcheinen. Man darf aber nicht vergeſſen, daß ſie im Innern der Alpen liegen, daß ſie von hohen Gebirgsketten durchzogen ſind, deren zum Theil mit ewigem Eiſe überlagerte Gipfel 5000—11,000 Fuß über die Meeresfläche emporragen; daß auch der Großtheil des Volks, wie vor Altem, nur von Viehzucht und Alpenwirthſchaft lebt, alſo für Nährung ſeiner Heerden eines ausgedehntern Raums bedarf, als Gegenden voll größern Gewerbfleißes. Jedes dieſer Ländchen bildet eigentlich nur ein Hauptthal, in welches ſich kleinere Nebenthäler ausmünden. Nur Schwyz wird in ſeiner Mitte durch eine Bergkette geſchieden.

Beſchaffenheit des Landes und der Sitten des Volks kennt man aus unzähligen Erd- und Reiſebeſchreibungen zur Genüge; eben ſo die Hauptzüge der Begebenheiten deſſelben, ſeit Wilhelm Tell von Uri, Stauffacher von Schwyz und Arnold Melchthal von Unterwalden; oder ſeit den Schlachten von Morgarten und Sempach, in welchen die tapfern Aelpler, zwar dem deutſchen Reiche getreu, gegen die Herzoge von Oeſterreich ihre Unabhängigkeit mit eben ſo großer Tapferkeit verfochten, als im Jahre 1798, nur nicht mit eben ſo großem Glück, gegen die republicaniſchen Brigaden Frankreichs.

Wenn hier noch der politiſchen Ereigniſſe der drei kleinen Alpenvölker erwähnt wird, geſchieht es allein, um ſich den Entwickelungs-

gang derſelben während eines halben Jahrtauſends, und ihre gegenwärtige Bildungsſtufe zu verdeutlichen. Dies bleibt doch immerdar der höchſte Zweck aller Geſchichte. Im Lebenslauf eines Volks, wie des einzelnen Menſchen, ſind nicht deſſen Schickſalswechſel und Abenteuer das Wichtigſte, wiewohl dabei des Leſers Einbildungskraft und Gefühl angenehm gereizt und beſchäftigt werden mag: ſondern was der Menſch und was das Volk endlich durch jene Schickſalswechſel und Abenteuer geworden iſt.

Jene ſtammverwandten Völkerſchaften, ſo lange ihre Thäler noch ſchwach bewohnt waren, bildeten in den älteſten Zeiten ein gemeinſchaftliches Ganzes; hatten mit einander eine und dieſelbe von ihnen gewählte Obrigkeit, und ſogar nur eine gemeinſame Kirche im Muottathale von Schwyz. Als die Menſchenmenge größer geworden, trennten ſich Uri, Schwyz und Unterwalden friedlich in eigene Gemeinweſen; hatten eigene Räthe und Richter und Kirchen, ja, im Jahre 1150 trennten ſich eben ſo in Unterwalden wieder die beiden Hauptthäler in beſondre ſelbſtſtändige Staatshaushaltungen ob und nid dem Kernwald.

Daß dieſe Hirtenvölker, unbekümmert um die Welthändel damaliger Zeiten, ſtill und friedlich unter ſich, und in frommer Weiſe ihrer Altvordern lebten, dafür zeugt die Geſchichte; aber auch dafür, daß ſie ihren geſunden Menſchenverſtand noch nicht durch habgierige Ehrſucht von Staatsmännern oder Prieſtern verkümmern ließen, ſondern die höchſten Kleinodien jedes Volks, Sittenzucht, Gerechtigkeit und Freiheit, über Alles ehrten und feſthielten. Als der Abt des Kloſters Einſiedeln in die Alpen der Schwyzer ſeine Heerden ſchickte, wieſen ſie, ohne Ehrfurcht, den Diener Gottes mit ſeinen Anſprüchen zurück. Als der Abt (im Jahre 1114) des Kaiſers Hülfe anrief, und dieſer dem Abt das Recht zuerkannte, erklärten die Schwyzer: „Iſt des Kaiſers und Reiches Schirm unſerm Recht kein Nutze: ſo bedürfen wir ſeiner auch nicht.“ Als die Herzoge von Oeſterreich die drei kleinen Alpenländer durch Liſt und Gewalt an ihr Haus bringen wollten, blieben ſie dem Kaiſer und Reiche treu; aber jagten die übermüthigen Beamten fort (im Jahre 1308). Als Oeſterreich Waffengewalt verſuchte, ſchlugen ſie ihre bekannten Freiheitsſchlachten bei Morgarten (1315) und Sempach (im Jahre 1386). Als ſich ihnen, zu einem ewigen Bunde, Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern vereint hatten (im Jahre 1353), wurden ſie deren tapfre und glückliche Mitſtreiter im Kampf gegen fremde Gewalt und Hoheit. Als da und hier die Prieſterſchaft anfangen wollte, ſich ungebührlichen Einfluß anzumaßen, ſtanden ſie mit andern Cantonen zuſammen, daß die eigene Landesgeiſtlichkeit von keinen ausländiſchen Herren abhängig ſein dürfe (im ſogenannten Pfaffenbrief vom Jahre 1370).

Ihr todverachtender Muth, ihr Waffenglück verwickelte ſie bald in Kriegshändel mit benachbarten Fürſten. Nicht das brachte ihnen Unheil; aber das Glück der Waffen regte zu bald in ihnen Habſucht und Ehrgeiz auf. Landſtriche, die ſie allein oder vereint mit andern Eides-

genoſſen, auf der Südſeite der Hochalpen, oder nordwärts bis zum Jura, eroberten, verwandelten ſie in unterthänige Gebiete. Sie, die ſich der Freiheit freuten, verſagten ſie den Ueberwundenen, um ſich aus deren Abgaben und Steuern zu bereichern. Von da an erhob ſich Eiferſucht und Nebenbuhlerei in Bewerbung um einträgliche Aemter und Stellen in Unterthanenlanden, während man von jeher in der Heimath die Aemter unentgeltlich verwaltete. Man ſchmeichelte nun dem Volke, Stellen zu erhalten; man ſchämte ſich der Beſtechungen nicht. Die Stimmen der zur allgemeinen Verſammlung, oder Landsgemeinde, zuſammengetretenen Staatsbürger wurden um baares Geld feil, und die dafür gegebenen Summen dann von den erwählten Beamten in den unterthänigen Vogteien mit Wucher zurückgenommen, oft mit Ungerechtigkeiten erpreßt. Die Verwaltung der Urcantone in den ihnen unterworfenen Gebieten ward anerkannt fortan die ſchlechteſte und verderblichſte für die Unterthanen.

Ein anderes Uebel geſellte ſich, für die drei kleineren Freiſtaaten, zum erſten. Durch Ehr= oder Geldſucht verlockt, ließen ſie ſich mit Fürſten in Verträge ein, gleich allen übrigen Eidsgenoſſen, und verbrauchten das Blut ihrer Söhne für fremde Kriegsdienſte und fremde Intereſſen. Die von fernen Schlachtfeldern und Königsſtädten heimkehrenden Kriegsknechte brachten verdorbene Sitten und rohe Laſter in ihre Hütten zurück; Hauptleute und Feldoberſte aber Adelstitel, Ordensbänder, Reichthum und Hochmuth. Sie hatten nur ſich und ihrer Familie, nicht dem Vaterlande genützt, und ſpielten nun in dieſem die Rolle der Herren und Magnaten, ſie, die bisher demüthige Söldner Anderer geweſen waren. So geſtaltete ſich das Leben der Hirtenvölker anders. Inmitten ihrer Demokratie erhob ſich, durch Ungleichheit des Reichthums und der Erziehung, eine Gattung vormals unbekannten Patriciats der vermögenderen Geſchlechter. Doch trugen dieſe nur den Namen der Herren. Das Volk wählte aus ihnen vorzugsweiſe die Behörden. Die „Herren" regierten und führten die öffentlichen Geſchäfte allein. Sie ſelbſt aber wurden wieder, gleich der Menge des unwiſſenden Volks, am Zaum des alleinſeligmachenden Glaubens, von der Prieſterſchaft geleitet.

Die Geiſtlichkeit gedieh ihrerſeits dann erſt zu ſtärkerer Macht, als ſich in den Tagen der Kirchenverbeſſerung mehrere der größeren Cantone der Reform zuwandten, und Zwingli's Lehre ſelbſt in die Urcantone und deren Unterthanenlande einzudringen drohte. Da erhob ſich der Glaubenseifer der Klöſter und Weltgeiſtlichen; entflammte die Gemüther der Herren und der Landleute gegen die Evangeliſchen; zündete unter den Eidsgenoſſen die Fackel der Zwietracht und des Bürgerkriegs an. Dazu erſchien noch hülfreich der Cardinal Borromeo. Er vereinigte die katholiſchen Eidsgenoſſen wider die proteſtantiſchen zu einem ſtarken Bunde, den ſie den „goldnen" hießen, und bewirkten, daß fortan ein päpſtlicher Nuntius ſeinen Sitz in der Schweiz habe. Von da an fortwährender politiſcher und kirchlicher Zwieſpalt in der Eidsgenoſſenſchaft,

nicht ſelten auch von Geſandten ausländiſcher Monarchen genährt und unterhalten. Von da an ward, bis auf den heutigen Tag, keinem proteſtantiſchen Chriſten Niederlaſſung in den Urcantonen erlaubt. Das letzte Blut der Bürgerkriege floß auf den Feldern von Vilmergen (im Jahre 1712).

Seitdem herrſchte ſcheinbarer Friede und Zufriedenheit in dem wunderlich zuſammengeneſtelten, mehr durch Zufälle in verſchiedenen Zeiten und Umſtänden, als durch beſonnene Ueberlegung, geſtifteten Staatenbund der Schweizer. Aber der innere Friede war nur ſcheinbar. Die Magnaten und Häuptlinge der kleinen und demokratiſchen Cantone, die patriciſchen Machthaber und Stadtzünfte der ariſtokratiſchen Katholiken und Proteſtanten eiferſüchtelten und großmächtelten ununterbrochen auf Tagſatzungen und in diplomatiſchen Noten gegen einander, oder haderten mit ihren Unterthanen, denen ſie nach und nach, ſo viel ſie wagen durften, von ehemaligen Freiheiten und Rechtſamen, liſtig oder gewaltthätig, entzogen. Faſt in allen Cantonen vernahm man daher von inneren Zerwürfniſſen, Verfolgungen, Unruhen, Verſchwörungen und Aufſtänden. Selbſt Uri hatte einen Aufruhr ſeiner Unterthanen im Livinerthal am Gotthard mit Waffenübermacht zu dämpfen (im Jahre 1755); aber befleckte eine gerechte Sache durch blutdürſtige Grauſamkeiten, welche im Gemüth des Volks nicht ſobald wieder heilten.

Während man in den größeren und reicheren, beſonders reformirten Cantonen, um vor den Unterthanen oder „Angehörigen" Ruhe zu haben, ſie ohne Waffenübungen, ja ohne Waffen ließ; Handel, Fabriken und Gewerbe bei ihnen unterſagte oder beſchränkte; vereint mit der Geiſtlichkeit blinden Gehorſam, blinden Glauben, blinde Ehrfurcht predigte; gegen Gefahren der Aufklärung warnte und dieſe zu verhüten keine Preßfreiheit geſtattete; Cenſuren und Bücherverbote anordnete: half man ſich in den Urcantonen weit leichter. Man ließ die Schulen des Volks verwahrloſ't liegen; man hatte alſo keine Cenſurbehörden nöthig, denn die wenigſten Leute konnten leſen, ſchreiben und rechnen. Es war genug, daß die weltlichen Herren und Oberen die unwiſſende Menge des ſouveränen Volks belehrten und leiteten, und die Geiſtlichen in den Dörfern über Glauben, Gewiſſen und kirchliche Ehrbarkeit ihrer Heerde wachten.

Obgleich die Gemeinden, nach altem Brauch der Vorfahren, ihre Seelenhirten eigenmächtig erwählen oder beſtätigen, ſogar abſetzen konnten, was die Päpſte ihnen im 16. Jahrhunderte neuerdings bekräftigt hatten, waren dennoch die Pfarrer, bei einiger Gewandtheit, des größten Einfluſſes, ſelbſt auf politiſche Angelegenheiten, ſicher. Sie traten inmitten der Landesgemeinden auf und lenkten dieſelben durch ihre Beredtſamkeit nach eigenen Zwecken, oder im Einverſtändniſſe mit obrigkeitlichen Perſonen. Was der Prieſterſchaft ernſt gefiel, dem fügten ſich auch die Herren, gern oder ungern, weil ſie zuletzt wider dieſelbe wenig vermochten. Dieſen Einfluß nicht zu verlieren durch die Gewandtheit der Jeſuiten, bewirkte der einheimiſche Clerus Abweiſung dieſes Ordens,

dem es ſchon im 17. Jahrhunderte gelüſtet hatte, ſich in Einſiedeln anzuſetzen. Auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ward von Loyola's Jüngern in Schwyz derſelbe Verſuch wiederholt; doch eben ſo vergeblich, obgleich einer der reichſten und hochgeachtetſten Magiſtratsperſonen, Namens Auguſtin Reding, nicht nur ſein eigenes Haus, ſammt Grundſtücken, ſondern auch 80,000 Gulden zur Gründung eines beſcheidenen Jeſuitencollegiums, und jedem Landmann, der dafür ſtimmen wollte, einen Gulden Trinkgeld anbot, wozu ein angeſehener Landvogt ſeinerſeit noch zehn Schillinge für den Mann beizufügen verhieß. Umſonſt. Capuciner, Benedictiner und Weltgeiſtliche widerſtrebten im Volke, und die Landesgemeinde lehnte das Anſinnen „aus bedenklichen Urſachen" ab (im Jahre 1758).

So verharrten die kleinen Völkerſchaften der Urcantone zufrieden und wohlgemuth, wenn auch bildungslos, abergläubig und in ihrer großen Mehrheit arm; bis, nach Ausbruch der franzöſiſchen Revolution, die Schweiz von Frankreichs Uebermacht niedergetreten, zertrümmert und in eine helvetiſche Republik umgeſchaffen ward. Zwar ſandten Schwyz, Uri und Unterwalden den Bernern, gegen welche das franzöſiſche Heer den erſten Angriff richtete, einige Hülfstruppen. Sie kehrten aber wieder um, als ſie bei ihrer Ankunft Bern in feindlicher Gewalt erblickten. Man beſchloß, ſich, unbekümmert um die übrige Schweiz, auf Vertheidigung der eigenen heimathlichen Grenze zu beſchränken. Und es geſchah mit einem Heldenmuthe, der, wenn auch unbedacht und fruchtlos, dennoch der ſchönſten Tage des Alterthums würdig war (im Jahre 1798).

Am Meiſten hatte damals zur Entflammung des Volksgeiſtes das Wort der Prieſterſchaft gewirkt, welche weniger die Freiheit des Vaterlandes, als die der Religion in Gefahr ſah. Auch war es immer wieder beſonders die Prieſterſchaft, welche nachher, bald in Unterwalden, bald in Uri, bald in Schwyz, blutige und eitle Aufruhre anzettelte, bei denen ſie ſelbſt nichts verlieren konnte, während das Land verwüſtet wurde. Die gebildeteren oder reicheren Familien wagten kaum zu warnen oder zu wehren. Die drei Alpenländer, vereint mit dem geringen Gebiete von Zug, bildeten dann ſechs bis ſieben Jahre lang, unter dem Namen Waldſtätten, nur einen einzelnen Canton der helvetiſchen Republik, bis ihnen Napoleon Bonaparte's Vermittelungsacte die ehemalige Selbſtſtändigkeit mit deren alten Eigenthümlichkeiten wiederherſtellte. Aber was dieſe demokratiſchen Republicaner nie gethan haben würden, ihren Unterthanen ſtaatsbürgerliche Freiheit zu geben, das that derſelbe Mann, welcher Monarch war, eh' er ſich mit der Kaiſerkrone ſchmückte. Die Unterthanenlande verwandelten ſich darauf in eigene ſchweizeriſche Freiſtaaten; und mit Verluſt der Landvogteien büßten die angeſehenen Familien der weiland herrſchenden Alpenthäler auf immer einen ſchönen Theil ihrer Geldquellen ein. Gleichzeitig waren auch diejenigen verſiegt, welche ſonſt reichlich für ſie aus franzöſiſchen, holländiſchen, ſpaniſchen und anderen Kriegsdienſten floſſen.

Von dieſen Verluſten und von den Verwüſtungen, welche abwechſelnd Franzoſen, Oeſterreicher und Ruſſen auf ihren Durchzügen, oder in Treffen und Schlachten hinterlaſſen hatten, erholten ſich die Leute des Gebirgs nur langſam. Zwei Hauptörter, Stanz in Unterwalden, Altorf in Uri lagen in Schutt und Aſche. Der Wohlſtand mancher ſonſt hochbegüterten Familie wankte ſchwer erſchüttert, oder war vernichtet. Damit war auch das alte Anſehen und der Einfluß vieler Einzelnen der bisherigen „Herren“ mehr oder minder geſchwächt. Andere kamen aus dem Volke neben ihnen empor, die weder, wie jene, auf fremden Schulen, noch im ausländiſchen Dienſte eine gewiſſe höhere Bildung ſich angeeignet hatten, um die öffentlichen Angelegenheiten wohl zu verwalten. Nur die Geiſtlichkeit hatte ihre Einkünfte, ihre Rechte, ihr Anſehen bewahrt.

Nach ſieben Jahren des Friedens und der Freiheit traten neue Stürme ein. Denn als Napoleon's Gewaltherrſchaft durch die Waffen Europas zertrümmert worden war, erhoben ſich die weiland ariſtokratiſchen Geſchlechter und Städte der Schweiz, und mit Schlauheit oder Gewaltthat gelang ihnen, die bisherigen Regierungen zu verdrängen und das weiſe Werk des geweſenen Vermittlers zu vernichten. Auch Uri, Schwyz und Unterwalden ſchloſſen ſich dem Beginnen an, in der Hoffnung, ihre alten Hoheiten über die freigeſprochenen Unterthanenlande und damit die erklecklichen Einnahmen, durch Bevogtung derſelben, wiederherzuſtellen. Aber die Mehrheit des Schweizervolks wurde eiferſüchtig auf ſein erworbenes Recht. Da und hier vernahm man von Unruhen und bewaffneten Aufſtänden. Man ſah ſich gezwungen, leiſer aufzutreten und den Beſtand der freigewordenen Landſchaften unangetaſtet zu laſſen. Indeſſen ward, ohne Genehmigung und Auftrag des Volks, ein neuer Bund der Eidsgenoſſenſchaft zu Zürich geſchloſſen (im Jahre 1815), ähnlich jenem gebrechlichen, der den Fall der alten Eidsgenoſſenſchaft nur zu ſehr befördert hatte. Auch die päpſtliche Nuntiatur zu Luzern, von den katholiſchen Cantonen kräftig unterſtützt, miſchte ſich in die Verhandlungen über das Bundeswerk und bewirkte ſogar, daß durch daſſelbe fortan, gleichwie der Beſtand der 22 Freiſtaaten der Eidsgenoſſenſchaft, auch der Beſtand von mehr denn einem halben Hundert Klöſtern garantirt ward.

Von da an ward die politiſche Geſchichte der Schweiz größtentheils zu einer Kirchengeſchichte, wozu die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, oder vielmehr deren geiſtliche und weltliche Leiter, thätig mitarbeiteten. Denn eben ſo, wie die Monarchen Europens zur Herſtellung und Befeſtigung ihrer früheren Verhältniſſe ſchritten, trachtete auch der römiſche Hof ſeine Hoheit in deren Staaten zu verjüngen. Und ſofort begann jener unheimliche Kampf um das Recht der römiſchen Kirche gegen die Rechte der Staatsgewalten, der unſern Welttheil in vielen Gegenden noch bis zum heutigen Tage bewegt. Frankreich, wo die vertriebenen Bourbonen den Königsthron wieder eingenommen hatten, und die Schweiz, wo ſämmtliche Bisthümer und

Benedictinerklöſter unmittelbar vom heiligen Stuhl Petri abhingen, ſchienen dieſem am Geeignetſten, bei ihnen das Wageſtück anzuheben.

Sogleich, im Jahr von Napoleon's Sturze, richtete Papſt Pius VII. den Orden der Jeſuiten wieder auf. Kurze Zeit darauf hatten die Jünger Loyola's, wie in Frankreich, ſo in der Schweiz feſten Fuß gefaßt. Im Canton Wallis, zu Brieg, errichteten ſie ihr erſtes Novizîat; dann (im Jahre 1818) zu Freiburg und Stäffis (im Jahre 1826). Darauf wandten ſie hoffnungsvoll ihren Blick auf Luzern und Solothurn. Der heilige Vater hatte indeſſen eigenmächtig, ohne Einwilligung aller Diöceſanſtände abzuwarten, die zum Sprengel des Bisthums Conſtanz gehörenden Cantone von demſelben getrennt (im Jahre 1815) und daraus ein Paar kleine, von ihm abhängige Bisthümer geſchaffen, oder vergrößert. Vergebens ſträubten ſich mehrere Schweizerregierungen dagegen. Das Werk ward vollbracht. Uri, Schwyz und Unterwalden, obwohl ſie wegen ihrer Kleinheit nur Nebenrollen ſpielen konnten, halfen getreulich dazu; auch war von ihnen aus, durch Nuntiatur, Kloſter- und Weltgeiſtlichkeit angeregt, zuerſt das Verlangen nach jener Trennung zur römiſchen Curie gelangt.

Nach dieſen Vorbereitungen wurden die katholiſchen Völkerſchaften der Schweiz, unabläſſig ermuntert, ſtark und eifrig im Glauben zu werden. Helldenkendere Geiſtliche wurden verfolgt, oder beſeitigt; und die faſt erlöſchenen Gluthen des alten Argwohns und Religionshaſſes gegen die Evangeliſchen wieder von Kanzel und Beichtſtuhl angefacht. Als in den Jahren 1829 bis 1831 ein großer Theil der Cantone ſeine Staatsverfaſſungen vom beigemengten ariſtokratiſchen Sauerteige reinigte und die ſtaatsbürgerliche Rechtsgleichheit aus den Tagen des napoleoniſchen Vermittelungswerkes erneute, oder demokratiſch erweiterte: forderte der römiſch-katholiſche Clerus für ſeine kirchlichen Rechte, in den neuen Staatsgrundgeſetzen, ſtärkere Gewährleiſtungen. Als dies nicht ohne Beeinträchtigung der dem Staate und der evangeliſch-reformirten Glaubensgenoſſen gebührenden Rechte gewährt werden konnte, erhob ſich von allen Seiten Geſchrei über Religionsgefahr. Jeſuiten, Weltprieſter, Klöſter und Nuntiatur im dunkeln Hintergrunde, fanatiſirten die katholiſchen Einwohner ſelbſt der paritätiſchen Cantone.

Die Landleute in den Thälern der Urcantone und ihre Regenten verhielten ſich in dieſen Wühlereien ſtill; denn ihre Rechte blieben unberührt und in fremde Angelegenheiten hatten ſie ſich nicht zu mengen. Es war blos Krieg des Prieſterthums um möglichſte Unabhängigkeit von weltlicher Hoheit. Allein die alte reiche Abtei Einſiedeln des Cantons Schwyz, die ſchon oft gegen die Obrigkeit des eigenen Landes im Kampfe geſtanden, bewies ſich deſto rühriger; mahnte die ultramontane Geiſtlichkeit auf, ſich zu rüſten; gründete eine eigene, durch Rohheit berüchtigte Zeitung, zunächſt von Verkündern der Religion der Liebe geſchrieben, um die Geſetzgebungen und Regierungen freiſinniger Cantone der Verleumdung Preis zu geben, und ſtreute läſternde Flugſchriften in den Dörfern aus. Man hielt geheime Prieſterverſammlungen bald dort,

bald hier, groſse Entwürfe zu berathen; vertheilte wunderthätige Medaillen der heiligen Philomene; ſtiftete unter dem gläubigen Landvolke mehrerer Cantone „katholiſche Vereine" zum Schutze der alleinſeligmachenden Religion; wagte ſelbſt hin und wieder Widerſetzlichkeiten und von der Kanzel Verdächtigungen gegen Landesregierungen.

Um Ruhe der beängſteten Gemüther herzuſtellen, vereinigten ſich ſieben Regierungen der Eidsgenoſſenſchaft, ſelbſt die von zwei ganz katholiſchen Cantonen (Solothurn und Luzern), Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der römiſch-apoſtoliſchen Kirche wegen Sicherheit der in allen Ländern anerkannten Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, Errichtung eines ſchweizeriſchen Erzbisthums, ſo wie der Prieſterſeminarien, Verminderung der Feiertage u. dgl. anzuknüpfen. Doch ehe noch die deshalb in einer Conferenz zu Baden im Aargau (im Jahre 1834) entworfenen Artikel dem römiſchen Hofe amtlich zukamen, wurden ſie ſchon in der katholiſchen Schweiz als Feindſeligkeiten verſchrieen, vom Papſt Gregor XVI. feierlich verdammt, und damit zugleich durch die „katholiſchen Vereine" da und hier zum Aufruhre geblaſen. Wirklich brach Aufſtand des Landvolks in den Dörfern zunächſt der Abtei Muri im Canton Aargau, eben ſo im Pruntrut, dem katholiſchen Theile des Cantons Bern, aus (im Jahre 1835). Doch dort, wie hier, ward er ſchnell, ohne Blutvergieſsen, durch ausgeſandte Truppen gedämpft.

Von da an ward zwar einige Jahre lang die öffentliche Ruhe nicht mehr geſtört, aber mit verdoppeltem Eifer die fromme Meuterei im Geheimen fortgeſetzt. In Zeitungen Deutſchlands verleumdete man unermüdlich die Zuſtände der Schweiz, und hoffte oder verſuchte ſogar, auswärtige Mächte in die heiligen Zänkereien zu verwickeln. Der päpſtliche Nuntius, erzürnt gegen die Regierung von Luzern, die jener Badener Conferenz beigeſtimmt hatte, verlieſs ſeine Reſidenz und verlegte ſie in die Nähe der Abtei Einſiedeln, nach dem Flecken Schwyz (im November 1835). Dann beſchloſs alſofort die ſouveräne Landsgemeinde vom Canton Schwyz Aufnahme des Jeſuitenordens in ihrem Ländchen (Mai 1836). Aber deſto ſchmerzlicher beklagte die ultramontane Partei, daſs der Canton Thurgau ſein faſt ausgeſtorbenes Kloſter Paradies aufhob, wie auch der Canton St. Gallen, mit Einwilligung der kloſtermüden Conventualen mit ſeiner Benedictinerabtei Pfäfers gethan.

Als in mehreren Cantonen, laut deren Grundgeſetz, nach einer zehnjährigen Erfahrung, die neuen Staatsverfaſſungen einer Durchſicht und Prüfung unterworfen werden muſsten (1840), ward ſogleich das Geſchrei um Religionsgefahr in den Cantonen Solothurn, Luzern und Aargau abermals laut. Ehrerbietige und drohende Bittſchriften und Ermahnungen von Prieſterſchaften und aufgereizten Gemeinden forderten von den Geſetzgebern ſtärkere Bürgſchaft für die Rechte des heiligen Stuhls zu Rom und des römiſchen Clerus. Als die Stellvertreter des Volks in unbillige Begehren nicht eintreten konnten, und das Volk ſelbſt ſogar, in groſser Mehrheit ſeiner ſtimmfähigen Bür-

ger, die neurevidirten Verfaſſungen genehmigt hatte, ſchritt dagegen die fanatiſirte Minderheit zur offenen, bewaffneten Empörung. Abermals zunächſt den beiden Abteien Muri und Wettingen im Aargau erhob ſich ein aufgewiegelter Theil der Bauern, mißhandelte obrigkeitliche Behörden und drohte im Sturme gegen die Hauptſtadt zu ziehen. Aber zu ſchnell von ihnen entgegengeſandten Truppen überraſcht, wurden die Aufrührer, nach kurzem Gefechte, aus einander getrieben. Ihre Anführer flohen zuerſt; die Mönche mit ihnen. Der geſetzgebende Rath von Aargau hob die meuteriſchen Klöſter auf, ohne deren Willen und Unterſtützung das Wagſtück der Landleute nicht hätte geſchehen können (1841). Auch im Canton Solothurn, und zwar in den umliegenden Dörfern der Abtei und des Wallfahrtsortes Maria-Stein war man zum Aufſtande bereit. Aber Furcht vor dem Schickſale, welches die Empörer im Aargau betroffen hatte, ſchreckte von Unternehmungen zurück. Deſto ſiegreicher waren die Ultramontanen im Canton Luzern. Hier, nach ebenfalls veränderter Staatsverfaſſung, unterwarf man ſich allen Wünſchen des heiligen Stuhls zu Rom.

Niemand zweifelte daran, daß die Anregung aller jener Umtriebe und Wirren nicht von der Nuntiatur, vereint mit der Abtei Einſiedeln und den Jeſuiten zu Schwyz ausgegangen ſei. Die Regierung von Schwyz mahnte wirklich zuerſt und eiligſt, verbunden mit einigen Cantonen, unter welchen Uri und Unterwalden in erſter Linie ſtanden, zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagſatzung, um Aargau zur Wiederherſtellung der Klöſter zu zwingen. Doch weder in dieſer, noch einer ſpätern Tagſatzung konnten ſich die Stimmen dafür einigen. Aargau, um der Schweiz den innern Frieden zu erhalten, entſchloß ſich endlich, freiwillig die Frauenklöſter ſeines Landes zu eröffnen, obwohl dieſelben nicht ohne Nachtheil an jenen Unfugen geblieben waren, aber nie mehr die Abteien Muri und Wettingen. Die Eidsgenoſſenſchaft erklärte ſich damit förmlich zufriedengeſtellt. Doch nicht alſo Schwyz mit den beiden anderen Urcantonen; eben ſo wenig Freiburg, Zug und noch weniger Luzern, wohin die Jeſuiten fleißig Miſſionen ſandten. Sie proteſtirten feierlich gegen den Beſchluß der Tagſatzung, als gegen Bundesbruch. Der Nuntius zog verſöhnt und dankbar wieder in das glaubenstreu gewordene Luzern ein, und Loyola's Jüngern lächelte Hoffnung, auch bald dahin folgen und ſich anſiedeln zu können.

Die Geſchichte der drei kleinen Alpenländchen, von der eigentlich hier Rede ſein ſollte, iſt ſo ſehr in die allgemeine der Eidsgenoſſenſchaft zerfloſſen, daß man dieſe erzählen muß, um jene einigermaßen anzudeuten. Und auch dann iſt es nur wieder Geſchichte vom Sinne und Streben der geiſtlichen und weltlichen Volksführer nach politiſcher Bedeutſamkeit und hierarchiſchen Triumphen; nicht Geſchichte des Volks ſelbſt. Dies wohnt friedlich in ſeinen Dörfern und zerſtreuten Hütten, mehr um ſeine kleinen Gemeinde- und häuslichen Händel, als um eidsgenöſſiſche Händel bekümmert; beſucht eben ſo gern und wohl-

gemuth die ſommerlichen Schützenfeſte der proteſtantiſchen, wie der katholiſchen Schweiz und zeigt ſich des Jahres etwa ein= oder zwei Mal in der Majeſtät ſeiner Selbherrlichkeit, wenn es, in den Landsgemeinden verſammelt, Obrigkeiten erwählt oder beſtätigt, und die ihm vorgeſchlagenen Geſetze und Beſchlüſſe annimmt oder verwirft, je nachdem es von ſeinen Ortsvorſtehern und Pfarrern dafür oder dawider geſtimmt worden iſt. Zuweilen auch bricht der politiſche Eifer dabei in Schlägereien und Raufereien aus; und die öffentlichen Blätter unterlaſſen daher nie zu rühmen, wenn eine Landsgemeinde in Ruhe verlaufen iſt.

Die reindemokratiſche Staatsform, mit der vollkommenſten politiſchen Rechtsgleichheit, iſt in den Urcantonen noch ungefähr dieſelbe, wie vor Jahrhunderten; die höchſte Gewalt bei der Landsgemeinde, bei welcher jeder ehrliche Landmann (Staatsbürger) ſtimm= und wahlfähig erſcheinen kann, wenn er in Uri 20, in Schwyz und Obwalden 18, in Nidwalden 16 Jahre alt geworden iſt. An der Spitze der vollziehenden Gewalt ſteht ein regierender Landammann, mit ſeinem Landesſtatthalter und verſchiedenen zahlreich beſetzten Rathsbehörden für allgemeine und beſondere Angelegenheiten. Die Rathsherrnſtellen ſelbſt ſind gewöhnlich lebenslänglich; doch in Schwyz gegenwärtig nur für eine Dauer von 6 Jahren. Die richterliche Gewalt iſt von der vollziehenden ungetrennt; ausgenommen in Schwyz. In Polizei= und Civilfällen hat jeder dieſer Cantone herkömmliche Uebungen, höchſt mangelhafte einzelne Geſetze, häufig nur Bruchſtücke derſelben. Folglich iſt der Willkür der Richter Vieles anheimgeſtellt; eben ſo in Criminalfällen, bei denen man noch Karl's V. peinliche Halsgerichtsordnung zum Grunde legt, aber auch, wenn man will, davon abweichen kann.

Seit etwa einem Jahrzehent erſt nähert ſich die Verfaſſung des Landes Schwyz in ihren Grundſätzen mehr denjenigen, welche in den Jahren 1829—1831 in vielen anderen Cantonen aufgeſtellt wurden, um einer neu aufwuchernden Ariſtokratie zu entgehen. Es geſchah dies zum großen Leidweſen der vornehmeren Geſchlechter und Regierenden. Den erſten Anſtoß gaben dazu die äußeren Bezirke (March, Einſiedeln, Pfäffikon und Küßnacht). Dieſe forderten im Jahre 1831 vom weiland oberherrlichen Bezirk jene Rechtsgleichheit voll zurück, welche er ihnen im Jahre 1798 gegeben, aber dann, zur Zeit der ſogenannten Reſtauration, nach Vernichtung der napoleoniſchen Vermittelungsurkunde im Jahre 1814 wieder entriſſen hatte. Der Bezirk Schwyz (oder Inner=Schwyz) weigerte ſich deſſen und widerſetzte ſich auch eben ſo ſehr jeder wünſchbaren Verbeſſerung der Bundesverfaſſung. Gleichgeſinnt mit ihm waren Uri und Unterwalden, eben ſo Neuenburg und die Stadt Baſel, welche aus ähnlichen Urſachen mit Städten und Dörfern der vor Zeiten ihr unterthänigen Landſchaft im Hader lag. Als ſich aber darauf die äußeren Bezirke, eben ſo wie Baſellandſchaft, ſelbſtſtändig erklärten; als die eidsgenöſſiſche Tagſatzung Geſandte derſelben in ihren Schooß aufnahm (1833), verbanden ſich die erwähnten Cantone im Flecken Sarnen (in Obwalden) zu offenem Wider=

ſtande; ſagten ſich von der übrigen Eidsgenoſſenſchaft los; hielten nun eigene Tagſatzung in Schwyz und begannen Bürgerkrieg. Die in Zürich verſammelte eidsgenöſſiſche Tagſatzung ſtellte aber ſogleich 20,000 Mann gegen die Widerſpenſtigen auf, und nach wenigen Tagen war Alles zur Ordnung zurück. Baſelſtadt und Baſelland wurden in zwei beſondere Gemeinweſen geſchieden; in Schwyz aber ſämmtliche Bezirke wieder vereint durch Vermittelung und Einführung eines verbeſſerten Staatsgrundgeſetzes, welches allen Landestheilen einerlei bürgerliche und politiſche Freiheit gewährte.

Eben ſo wenig, als das Juſtizweſen der Urcantone, deſſen vorhin erwähnt ward, iſt auch deren Finanzweſen gehörig geordnet und geregelt. An einen Voranſchlag jährlicher Einnahmen und Ausgaben wird faſt nirgends gedacht. Man verfährt dabei nach alter Uebung. Die Einkünfte manches reichen Privatmannes in anderen Ländern überſteigen die eines dieſer kleinen Staaten, oder aller zuſammen. Schwyz hat unter ihnen die größten Staatseinnahmen, nämlich etwa 26—27,000 Fl., wozu auch das Gotteshaus Einſiedeln ungefähr 2000 Fl. jährlich beiträgt; Uri nur durchſchnittlich 16,000 Fl.; Unterwalden noch weniger. Directe Landesſteuern werden ſelten oder nie erhoben. Sie würden auch ſchwer zu erheben ſein, da die Steuern, welche in jeder Gemeinde für deren Bedürfniſſe entrichtet werden müſſen, für viele Bürger derſelben ſchon drückend genug ſind. Der Staat bezieht vom Salzmonopole die beträchtlichſte Einnahme; dazu kommt noch der Ertrag von Zöllen, Poſten, Strafgeldern u. dgl. m. Natürlich ſind daneben die Staatsausgaben eben ſo dürftig. Uri muß ohnehin noch einen Theil ſeiner geringen Einkünfte zur Verzinſung und allmäligen Abzahlung einer Schuld verwenden, die wegen Erbauung der Straße über den Gotthardsberg gemacht worden iſt.

Die Beſoldung der öffentlichen Beamten und Angeſtellten iſt daher gering; am Geringſten die der oberſten Staatsbeamten. Der Landammann von Schwyz muß ſich jährlich mit 400 Fl. Gehalt begnügen. Daher wählt man zu den höhern Stellen nur Leute der wohlhabendſten Familien, und dieſe ſind deſſen zufrieden, Macht und Einfluß in ihrem Ländchen dadurch bei ſich gewiſſermaßen erblich zu erhalten. Faſt eben ſo kärglich iſt die Geiſtlichkeit beſoldet; am Kärglichſten in Uri, welches, die Bewohner von einem Capuciner- und zwei Frauenklöſtern ungerechnet, in ſeinen 15 Pfarreien über 40 Pfarrer, Capläne, Helfer u. ſ. w. zählt; ſo wie Schwyz, welches in 30 Pfarreien ein Perſonal von 60—70 Geiſtlichen beſitzt, ungerechnet das zahlreiche Perſonal in zwei Männer- und vier Frauenklöſtern; und Unterwalden, welches außer drei Männer- und zwei Frauenklöſtern, 13 Pfarreien hat, und dafür, neben 80—90 Mönchen und Nonnen, 58 Weltprieſter unterhält. An einer Menge kirchlicher Geſellſchaften oder Brüderſchaften gebricht es nirgends. Und obwohl die jährliche fixe Beſoldung eines Pfarrers gewöhnlich nur 3—400 Fl. beträgt, kann ſie doch, durch Meßſtipendien, Opfer, allerlei Sporteln und freiwillige Geſchenke von Lebensmitteln

u. dgl. oft um's Doppelte erhöht werden, beſonders wenn die Seelenhirten ſich beliebt und einflußreich zu machen verſtehen. Und ſie verſtehen es.

Die Geringfügigkeit der Staatseinkünfte, zu deren Mehrung Uri und Schwyz ſelbſt Einführung von Geldlotterieen nicht verſchmähten, die armſelige Beſoldung der Beamten und die gewöhnlich mangelhafte höchſt ſelten wiſſenſchaftliche Bildung der Letzteren, gibt ſchon Andeutung genug, daß bei Entbehrung der nöthigen Geld- und Geiſtesmittel die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung bei dieſen kleinen Hirtenvölkern, wie vor Altem, auch jetzt noch in übelgeordnetem Zuſtande ſind. Es fehlt dieſen kleinen Republiken das Nöthigſte, was ein Staat bedarf. Theils Dorfwächter, theils ein halbes oder ein ganzes Dutzend Landjäger dienen zur Handhabung der Polizei. Einrichtungen von Strafanſtalten findet man in keinem der drei Cantone, wiewohl es nie an Verbrechern fehlt. Eben ſo wenig gibt es eine Brandverſicherungsanſtalt. Gibt es ein öffentliches Unglück, ſpricht man andere Cantone um Unterſtützung an. Für das Sanitätsweſen iſt keine beſondere Behörde vorhanden; man ſtellt in Nothfällen bei Epidemieen und Viehſeuchen allenfalls eine Commiſſion auf, welche Sperren gegen die Gegenden anordnet, von welchen Gefahr droht. Die Forſtverwaltung wird der Natur überlaſſen. Das Militärweſen iſt nicht minder mangelhaft eingerichtet. Nur für das Contingent zum Bundesheere, zu welchem Uri 836, Schwyz 602, Unterwalden 382 Mann zu ſtellen hat, wird wegen der eidsgenöſſiſchen Oberaufſicht größere Sorge getragen. Die Mannſchaft iſt kernhaft, gewandt und brav; aber die meiſten Officiere ſind ohne erforderliche Kenntniß und Uebung, wenn ſie nicht zufällig in ausländiſchen Dienſten einige Vorbildung erworben haben. Dieſe Söldnerdienſte jedoch, durch welche einzelne Familien ſonſt ihren Wohlſtand aufrecht halten konnten, ſind gegenwärtig faſt überall aufgehoben. Nur noch in Rom und Neapel finden ſich ſchwache Ueberbleibſel. Man mußte daher auf andere Erwerbsmittel denken; und dem iſt's zu danken, daß man, zur Belebung des Verkehrs und Waarentranſits, endlich auch auf verbeſſerten Straßenbau Bedacht nahm. Fabriken und Manufacturen wird man in dieſen Hirtenländern kaum ſuchen, wo Viehzucht und Alpenwirthſchaft die Hauptnahrungszweige ſind. Nur im Canton Schwyz findet man einige Seiden- und Baumwollenſpinnereien, Färbereien, Bleichen u. ſ. w.

Im Allgemeinen herrſcht in ſämmtlichen Thälern nur höchſt mäßiger Wohlſtand. Landleute, die ein ſchuldenfreies Vermögen von 10 oder 20—30,000 Fl. beſitzen, gelten ſchon als reiche Leute. Wenige Einzelne erfreuen ſich eines Eigenthums von 80 oder 100,000 Fl. Dagegen iſt die Anzahl der Armen und Hülfsbedürftigen bedeutend groß, und die Menge müßiger Bettler an beſuchteren Landſtraßen den Reiſenden nicht ſelten beſchwerlich und auffallend. Doch fehlt es nirgends an Armenpflegen, wohlthätigen Stiftungen, milden Steuern und Almoſen. Nur läßt ſich mit Recht befürchten, daß, beim Mangel von

Zucht- und Arbeitsanſtalten, und beim Ueberfluß frommer Kirchenfeſte und Feiertage, ein chriſtliches Mitleiden unbehutſamer Weiſe mehr Arbeitsſcheu und Armuth der unterſten Volksclaſſe befördert, als vermindert.

Die Hauptquelle aller jener Uebelſtände iſt offenbar Unwiſſenheit, und daher Unbeholfenheit des Hirtenvolks. Von jeher lag das Schulweſen in tiefſter Vernachläſſigung. Die Regenten bekümmerten ſich darum wenig; theils weil ihrer die Wenigſten ſelber wiſſenſchaftliche Kenntniſſe beſaßen, theils weil es ihnen um ſo leichter ward, wenn ſie nur unter ſich einig blieben, ihr Anſehen zu behaupten und den bildungsarmen Souverän nach Gefallen zu leiten. Ja, mehr denn einmal geſchah ſogar, daß, wenn einzelne würdige Männer Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts verſuchten, die aufklärungsſcheue Prieſterſchaft es mit allen in ihrer Gewalt befindlichen Mitteln unmöglich machte.

Manches ſcheint ſich in neuerer Zeit da und hier gebeſſert zu haben; wohl aber mag's auch nur ſo ſcheinen. Man findet in manchen Dörfern des Cantons Uri erſt ſeit einigen Jahrzehenten neugebaute Schulhäuſer von artigem Aeußern; aber ſie ſind gewöhnlich nur während der Winterzeit beſucht. Im Sommer leben die Leute auf den Bergen bei ihren Heerden. Sonntags- oder Wiederholungsſchulen ſind ſelten, oder keine, viele Schullehrer ihres hohen Berufs unfähig oder unkundig, kümmerlich oder gar nicht beſoldet, ſo daß zum Theil Geiſtliche den Unterricht beſorgen und Schulkinder wöchentlich den kleinen Lohn zahlen.

Im Canton Schwyz iſt im Ganzen mehr, als in Uri, geleiſtet. Hier gebietet ſelbſt das Landesgeſetz: „Der Staat ſorgt für die Bildung des Volks!" Doch von Seiten der Regierung wird das edle Gebot nur ſchwach erfüllt. Das Beaufſichtigen der Schulen iſt meiſtens den Ortsbehörden, oder den Pfarrern, oder den Schulmeiſtern ſelber überlaſſen. Die Letzteren ſind auch hier kärglich bezahlt; Niemand, wenn er nicht Nebenerwerb treibt, könnte dabei beſtehen. Daher ſind es wieder gewöhnlich Geiſtliche, die nebenbei das Lehrgeſchäft übernehmen im Leſen, Schreiben und Auswendiglernen eines Katechismus. Das Rechnen wird im Ganzen nur mangelhaft geübt. Zwar werden in den zwei und zwanzig öffentlichen Schulen des Landes die Kinder im Sommer, wie im Winter unterrichtet; auch fehlt es nicht ganz an Sonntags- oder Wiederholungsſchulen. Allein man nimmt an, daß ſie doch nur etwa von zwei Drittheilen der ſchulfähigen Jugend beſucht werden. In mehreren wohlhabenden Gemeinden beſtehen Privatſchulen, von gebildetern Eltern gegründet; ein Beweis für das Mangelhafte der öffentlichen Anſtalten.

Das Schulweſen in Unterwalden, ſowohl ob als nid dem Walde, iſt, wenn auch nicht überall gleich, doch im Allgemeinen zweckmäßiger beſtellt und geordnet, als in jenen beiden Cantonen. Faſt kein Pfarrer läßt ein Kind zur Communion, wenn es nicht wenigſtens leſen kann. Daher hat jede Ortſchaft, ſelbſt die kleinſte, ihre Schule, wo

meiſtens ein Geiſtlicher oder Organiſt u. ſ. w. im Leſen, Schreiben, Rechnen und Katechismuslernen während des Winters, ſelten im Sommer, unterrichtet.

Für Kinder begüterter Eltern ſind in den Hauptorten aller drei Cantone höhere Lehranſtalten vorhanden; eben ſo in den großen Klöſtern des Landes. Seit Anſiedelung der Jeſuiten im Flecken Schwyz haben ſich auch dieſe des öffentlichen Unterrichts, in ihrer Art und Weiſe, mit Eifer angenommen. Wie in Monarchieen mittelalteriſchen Geiſtes, leiſtet der Staat auch in dieſen Hirtenrepubliken für die, welche einſt durch ihn den Genuß von Einkünften, Ehren und Machtwirkungen empfangen, das Meiſte; für das Volk, deſſentwillen der Staat vorhanden iſt, kaum das Nothwendigſte.

So iſt der Großtheil von den Bewohnern der drei Urcantone der Schweiz noch ungefähr geblieben, was er vor Jahrhunderten geweſen; mehr in Gewohnheiten erwachſen und erhalten, als durch Staat oder Kirche veredelt; auf ſich beſchränkt, für ſich lebend, ohne beſondere Theilnahme am Schickſale der übrigen Welt, kaum der übrigen Schweizerſtaaten; ſich mit Thaten der Altvordern brüſtend, die vor einem halben Jahrtauſend einiges Geräuſch machten, und daher nicht ohne kleinen Stolz gegen Nachbaren handelnd und eiferſüchtelnd; jeder Neuerung bei ſich feind, auch der vortheilhafteſten, und in dieſer Feindſchaft durch weltliche und geiſtliche Klugheit ſorgfältig bewahrt. Wenn ſich im Laufe der Zeiten deſſenungeachtet Aenderungen in Trachten, Sitten und Lebensweiſen ganz unmerklich einſchlichen, ſelbſt manche Laſter der Civiliſation ſich mit der natürlichen rohen Einfalt paarten, geſchah es durch Einwirkung der von Kriegslohndienſten des Auslandes Heimgekehrten, oder durch Nachahmung der Beiſpiele, welche von Vornehmeren im Lande gegeben wurden; oder auch wohl durch vermehrten Verkehr mit Schwärmen der Reiſenden, welche alljährlich dieſe Gegenden wegen des Handels und Waarentransports durchzogen, oder um die großartige Prachtwelt der Alpen zu bewundern. Man muß daher, um Urner, Schwyzer und Unterwaldner in ihrer unverfälſchten Eigenthümlichkeit zu ſehen, ſie nicht nach den Erſcheinungen längs den Landſtraßen nehmen.

Dort, in den ſelten beſuchten Seitenthälern, oder in den ſtillen Ortſchaften und zerſtreuten Hütten der Höhen, findet man das Volk, wenn auch noch in der Unwiſſenheit und Aftergläubigkeit des Alterthums, doch in jener patriarchaliſchen Ruhe und Einfalt, die wir in den Schilderungen manches vorweltlichen Volks oder in den Bildern der Dichter lieben gelernt haben. Es lebt dort, gleich frei von Sittenvergiftung durch bettleriſches Elend, wie durch wollüſtige Künſte des Ueberfluſſes; genügſam, den anerzogenen Uebungen der Väter treu; herzig, fröhlichen Muthes, gaſtfreundlich, ohne Falſch und Arg. Von der Natur ſeines unwirthlichen Landes zur Verachtung von Gefahren und körperlichen Anſtrengungen eingeübt, fühlt es daneben ſüßen Genuß, wenn es ſeinen Hang zur Trägheit befriedigen kann. Unerſchrocken, ohne Todesfurcht, tritt es in den Kampf gegen jede Uebermacht für ſein Recht

und für ſein Vaterland; doch iſt dieſes Vaterland nur inner der engen heimathlichen Grenze ſeines eigenen Ländchens vorhanden. Mit noch größerer Begeiſterung aber geht es in Kampf und Tod für ſeinen alleinſeligmachenden Glauben und ſeine Kirche, ſobald man ihm ſagt, es gelte deren Rettung; denn dann gilt es die Hoffnungen eines Jeden auf ſein Schickſal in der Ewigkeit, ob Fegefeuer und Hölle, oder ob Himmel? Im erlernten Glauben an Gott, die heilige Jungfrau und die übrigen Heiligen, ſo wie an die Wunderkraft kirchlicher Uebungen lebt und ſtirbt es getroſt. Seine innere Religion aber, die kaum von ihm dafür gehalten wird, iſt die, welche Gott in den Geiſt der geſammten Menſchheit gelegt hat, und durch unverdorbenes Rechtsgefühl und Warnungen des Gewiſſens zu den Tugenden leitet, welche Chriſtus als Kern ſeiner göttlichen Lehre empfahl. Doch, wenn Fehltritte begangen worden, die kein Menſch ungeſtraft begehen laſſen darf: die Kirche kann ihm Vergebung der Sünden gewähren. H. Zſchokke.

Uri, ſ. Urcantone.

Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geiſtlichen. — Das Recht der Regierung im Allgemeinen, darüber zu wachen, daß die Staatsdiener ihre pflichtmäßigen Dienſtgeſchäfte nicht ohne ihre Zuſtimmung oder ohne ihren Urlaub auf längere Zeit ausſetzen, iſt unbeſtritten. Dieſes Urlaubsrecht an ſich und auch das gleiche oder ähnliche Urlaubsrecht der Kirchenregierung in Beziehung auf Diener der Kirche bieten keinen Stoff für politiſche Erörterungen. Sehr wichtig aber iſt für Deutſchland die Frage geworden, ob und in wie weit die weltliche und die kirchliche Regierung durch Urlaubsverweigerung die Staats- und Kirchendiener auch an der Uebernahme oder Ausübung reichs- oder landſtändiſcher Pflichten, wozu dieſelben die Verfaſſung und verfaſſungsmäßige Wahl beriefen, beliebig verhindern dürfe. Ueber dieſe Frage haben in verſchiedenen deutſchen Ländern Verhandlungen in den ſtändiſchen Verſammlungen und zwiſchen der Regierung und den Ständen Statt gefunden; die bedeutendſten in Baden.

Voranſtellen laſſen ſich hier wohl folgende beide Hauptgrundſätze, 1) der Rechtsgrundſatz: die Staatsverfaſſung ſteht über der Staatsverwaltung, das Verfaſſungsrecht über dem Verwaltungsrechte, und 2) der politiſche Grundſatz: die Volksvertretung muß durch das Volk und nicht durch die Regierung gebildet werden.

Zu 1. Das rechtliche Weſen der wahren und zunächſt der ſtändiſchen Verfaſſung beſteht darin, daß ſie das höchſte oder ſouverän entſcheidende Grundgeſetz für alle Rechte im Staate und für deren Ausübung bildet, ſo, daß dieſe Ausübung, die Verwaltung ſich überall der Verfaſſung und den Verfaſſungsrechten unterordnen müſſen.

Hieraus nun folgt rechtlich nothwendig, daß, wenn eine

Verfaſſung nicht unnatürlich alle Beamten von der Theilnahme an der Standſchaft ausſchließt, das Verfaſſungsrecht der Theilnahme an der Standſchaft von keinem Verwaltungsbelieben der Regierung aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden kann. Es muß mithin für die Dienſtgeſchäfte des in die Ständeverſammlung berufenen Staatsdieners durch eine Aushülfe geſorgt werden, wenn nicht durch verfaſſungsmäßige Vereinbarung der Betheiligten, alſo durch freiwilligen Verzicht des Abgeordneten, ſo weit derſelbe verfaſſungsmäßig möglich iſt, oder durch Urlaubsertheilung der Kammer an ihr Mitglied, dieſes als Staatsdiener ohne Verfaſſungsverletzung ſein Amt fort verwaltet.

Nur ſo weit gegen die Natur der Sache eine beſtimmte Verfaſſung Anderes poſitiv feſtſetzt, muß dieſes poſitivrechtlich gelten.

Zu 2. Gleich feſt wie dieſer Rechtsgrundſatz ſteht wohl der politiſche Grundſatz, daß nichts verkehrter wäre, als die Bildung oder Zuſammenſetzung einer ſtändiſchen Kammer, die Entſcheidung, wer Mitglied derſelben ſein und bleiben ſoll, von dem Belieben der Regierung abhängen zu laſſen. Es wäre dieſes wahrhaft abſurd und widerſprechend für eine ſtändiſche Kammer, die ihrer Beſtimmung nach der Regierung als ein ſelbſtſtändiger, mit ihr paciſcirender Verfaſſungskörper gegenüberſtehen, ihr gegenüber deſſen eigenes Recht und das regierte Volk und ſeine Verfaſſungsrechte repräſentiren, ſein Zuſtimmungsrecht zu Geſetzen, Steuern und Verfaſſungsänderungen ausüben, ja zugleich die Ausübung der Regierungsverwaltung controliren und dieſelbe in den Miniſtern wegen Willkür gerichtlich verantwortlich machen ſoll.

Dieſen beiden Hauptgrundſätzen huldigen nun auch die alten und neuen europäiſchen ſtändiſchen Verfaſſungen. Es iſt klar, daß von Urlaubsverweigerungen nicht die Rede war, als die altdeutſchen Bürger unmittelbar und zugleich mit ihnen die Beamten, die Decane, Centgrafen, Grafen und Herzoge, ſich zu Gau- und Provinz- und Reichsverſammlungen vereinten. Niemand dachte ſelbſt bei den feudalſtändiſchen Verfaſſungen der ſpäteren Zeit daran. Vielmehr beſtanden gerade die Hauptfeudalſtände aus Beamten, aus Miniſterialen und Vaſallen. Dieſe bildeten ihr ſtändiſches Recht auf den Hof- und Lehen- oder Mannentagen und in den ſpäteren Ritterſchaften aus. Die Fürſten durften ſie wegen ihrer Civil- und Kriegs- und Hofämter eben ſo wenig von der verfaſſungsmäßigen Landſtandſchaft ausſchließen, als der Kaiſer die Reichs- und kaiſerlichen Beamten, die Kurfürſten, Herzoge und Grafen vom Reichstage durch Urlaubsverweigerung ausſchließen durfte. Auch die neueren und freien neueſten europäiſchen Verfaſſungen huldigen dieſen natürlichen Grundſätzen. In Frankreich z. B. konnte vor einiger Zeit ſelbſt der General Bugeaud nur nach erhaltenem Urlaub der Kammer ſein Generalsamt und das ihm vom König übertragene Obercommando in Afrika während der Seſſion der Kammer ausüben. Obgleich die Charte ſelbſt kein Wort über dieſen Gegenſtand beſtimmt, ſo iſt es doch hier, wie in England, als in der Natur der

Sache liegend, oder als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt, daß die Verfaſſung der Verwaltung vorgeht, und die Bildung der Kammer nur von der Verfaſſung und den Volkswahlen, nicht von dem Belieben der Regierung abhängt.

Nur in unſerem neueſten Deutſchland zeigte ſich auch hier großentheils jene Verkrüppelung unſerer politiſchen Bildung und unſerer Inſtitutionen, daß auch dieſer natürliche ſtaatsrechtliche und politiſche Grundſatz verkannt und hier despotiſch, dort ſpießbürgerlich mißachtet wurde. So entſtand eine Verſchiedenheit der Beſtimmungen in unſeren neueren Verfaſſungen und ein Zwieſpalt der Anſichten.

Einige Verfaſſungen, ſo wie die großherzoglich heſſiſche und kurheſſiſche beſtimmen in mehr oder minder beſchränkter Faſſung eine Abhängigkeit der Ausübung des landſtändiſchen Rechts des Beamten von dem Dienſturlaub in jeder Periode der landſtändiſchen Verſammlung. Die baieriſche dagegen enthält die weſentlich verſchiedene theils ausgedehntere, theils aber auch beſchränktere Beſtimmung, daß alle öffentlichen Diener, worunter man dort auch Advocaten und Bürgermeiſter begreift, einer königlichen Ermächtigung bedürfen, um die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen. Iſt aber dieſe einmal ertheilt, ſo gilt ſie für alle Landtagsſitzungen der ſiebenjährigen Dauer, ohne daß es einer neuen Beurlaubung bedarf (baieriſche Verf.-Urk., Beilage X §. 44 u. 48). Es hängt hier zunächſt nicht das Verlaſſen des Staatsdienſtes, ſondern die Annahme der Eigenſchaft als Standmitglied von Regierungserlaubniß ab. Die Beſchränkung iſt hier weiter, indem ſie ſchon jene Annahme und die Ausübung der ſtändiſchen Pflicht auch nur auf eine Stunde ohne Erlaubniß unmöglich macht, wenn auch der regelmäßige Dienſt gar nicht ausgeſetzt wird. Sie iſt aber enger, weil, bei einmal erworbener ſtändiſcher Eigenſchaft, während der ganzen ſechsjährigen Periode der landſtändiſchen Wahlen keine weitere beliebige Urlaubsverweigerung aus angeblicher Rückſicht auf den Dienſt die Ausübung der ſtändiſchen Wirkſamkeit hemmt.

Andere Verfaſſungen, wie die badiſche, beſtimmen eben ſo wenig, als die franzöſiſchen und engliſchen Verfaſſungsurkunden, ausdrücklich über dieſe wichtige Frage. Sie ſchweigen wohl gewiß deshalb, weil ſie das natürliche Recht eben ſo wenig, wie jene beſchränken wollten. Indeß war es bei der Fehlerhaftigkeit anderer deutſcher Verfaſſungen und bei der Bemühung, die, wie Manche glaubten, zu große Freiheit in den conſtitutionellen Staaten zu ermäßigen, erklärlich, daß man ſtatt dieſer natürlichen Auslegung jenes Schweigens in dieſe Verfaſſungen noch eine viel größere Beſchränkung des ſtändiſchen Rechts der Beamten, eine grenzenloſe, hineinzutragen ſuchte. So entſtand der bedeutend gewordene badiſche Urlaubsſtreit.

Früher, da man in mehrere neue deutſche Verfaſſungen ein Urlaubsrecht der Regierung aufnahm und daſſelbe namentlich auch bei mehreren vertragsmäßig zu Stande gekommenen Verfaſſungen von Seiten

der Volksvertreter leider unbedenklich fand, da hielt deutſche Gutmüthigkeit und politiſche Unkunde einen Gebrauch deſſelben von Seiten der Regierung zur Ausſchließung der ihr unbequemen ſelbſtſtändigen Abgeordneten und zur Verfälſchung einer wahren Volksrepräſentation für undenkbar. Man ſetzte voraus, die Regierung werde es nur gebrauchen, um in höchſt ſeltenen dringenden Fällen den Staatsdienſt gegen verderbliche Lücken zu ſchützen. Die ſächſiſche Verfaſſung (Verf.-Urk. §. 75.) und die kurheſſiſche (Verf.-Urk. §. 71.) ſagen dieſes auch ausdrücklich und fordern auch, daß dieſe Gründe im einzelnen Falle einer Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung den Kammern mitgetheilt würden. Bei den erſten Ständeverſammlungen nach den neuen Verfaſſungen dachten auch die Regierungen nicht an Urlaubsverweigerungen, auch da nicht, wo die Verfaſſungen ein Urlaubsrecht feſtſetzen. In Baden, wo dieſes nicht der Fall iſt, verſammelte ſich 1819 der erſte Landtag, ohne daß die erwählten Beamten um eine Urlaubsertheilung bei der Regierung nachzuſuchen brauchten.

In dem Maße indeſſen, wie die bekannte Reaction gegen die Freiheit eintrat, ſuchten auch viele Regierungen durch Urlaubsverweigerungen die nicht ganz miniſteriellen Staatsdiener auszuſchließen, und dieſes zwar auf eine ſolche Weiſe, daß man dabei an eine Rückſicht auf die Staatsdienſtverwaltung und die Wichtigkeit oder Unentbehrlichkeit der Staatsdiener für ſie nicht mehr denken konnte. Auch penſionirte Staatsdiener ſchließen ja die Regierungen jetzt aus, z. B. im Großherzogthum Heſſen; und als öffentliche Diener auch Advocaten und Bürgermeiſter, z. B. in Baiern. Die Belohnungen der unbedingt miniſteriellen Beamten in den Ständekammern und die Verfolgungen gegen die ſelbſtſtändigen und liberalen machten es vollends jedem Verſtändigen klar, wohin es auf dieſe Weiſe mit der neuen Volksrepräſentation abgeſehen ſei. Und es trat ein, was unvermeidlich war bei dem Mangel einer genügend großen Anzahl wahlfähiger tüchtiger Abgeordneten aus anderen Claſſen der Staatsbürger unſerer kleinen deutſchen Staaten, und bei dem gutmüthigen politiſchen Unverſtand der Bürger. Dieſe nämlich durchſchauten es nicht, daß fortan, wo ſolches Regierungsſyſtem ſich entfaltete, faſt jeder Staatsbeamte, der nicht als Volksvertreter ſich unbedingt vom Regierungswillen abhängig machen wollte, entweder durch eigenen Entſchluß, oder durch Urlaubsverweigerung von der Ständeverſammlung ausgeſchloſſen blieb, ſo daß man der Regel nach die gewählten Beamten nur als abhängige Organe des Miniſterwillens anſehen mußte. Manche Ständeverſammlungen und Verfaſſungen wurden alſo jetzt zur Komödie und verloren Glauben und Vertrauen.

Auch in Baden, wo, wie erwähnt, die Verfaſſung das Urlaubsrecht nicht enthält, verſuchte es die Regierung, auf dem zweiten Landtage 1820 daſſelbe einzuführen. Sie berief vier Beamte, die auf dem vorigen Landtage liberal gewirkt hatten (drei Mitglieder des oberſten Gerichts und den Profeſſor Duttlinger) nicht zur Ständever-

ſammlung ein und erklärte ihnen, daß ſie keine Erlaubniß hätten, ihren Dienſt, für welchen ſie unentbehrlich ſeien, zu verlaſſen. Gleichzeitig aber erkannte ſie ſelbſt an, daß die badiſche Verfaſſung an eine ſolche Urlaubsverweigerung nicht gedacht hätte, und daß daher durch ein beſonderes Verfaſſungsgeſetz, wozu ſie einen Entwurf vorlegte, für Erſatzwahlen in ſolchen Fällen geſorgt und dadurch die Unvollſtändigkeit der Ständeverſammlung beſeitigt werden müſſe. Dieſes erſchien doppelt nothwendig, da bei einer ſolchen beliebigen Urlaubsverweigerung für einen beſtimmten Landtag der auf acht Jahre zum Abgeordneten gewählte Beamte nicht von ſelbſt ſeine Abgeordnetenſtelle verlieren, ſeine Stelle in der Kammer alſo nicht beſetzt werden konnte. Die Kammer indeß proteſtirte und verweigerte einſtimmig, in die Berathung dieſes Geſetzes und überhaupt in irgend landſtändiſche Wirkſamkeit einzugehen, bis ſie vollſtändig einberufen ſei. Die Regierung gab nach, der Geſetzentwurf wurde zurückgenommen, und die alsbaldige Einberufung der vier Ausgeſchloſſenen erfolgte. Seitdem kam in Baden das Urlaubsrecht lange Zeit nicht wieder zur Sprache. Manche Beamten machten der Regierung oder ihren zunächſt vorgeſetzten Behörden nur Anzeige in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Dienſtgeſchäfte während der Zeit des Landtags. Andere gebrauchten dabei die Form einer Urlaubsbitte; Niemand aber dachte an Urlaubsverweigerung. Erſt bei dem Landtag 1833, als nach dem Aufſchwung der Volksfreiheit in den Jahren 1830 und 1831, eben ſo wie 1820, eine neue Reaction in Deutſchland eingetreten war, forderte in beſonderen, nicht veröffentlichten Reſcripten an die erwählten Staatsbeamten, mit Ausnahme jedoch der Profeſſoren, die Regierung ausdrücklich eine Urlaubsbitte. Der Abgeordnete Aſchbach theilte eines dieſer Reſcripte der Kammer mit und dieſe proteſtirte feierlich und einſtimmig gegen ein Urlaubsverweigerungsrecht der Regierung. Die Regierung behauptete zwar wörtlich — denn eine thatſächliche Urlaubsverweigerung war nicht vorgekommen — daß ihr ein ſolches Recht zuſtehe, fügte jedoch die förmliche Erklärung hinzu (Sitzung v. 17. Juni 1833):

„Die Regierung hat die moraliſche Verbindlichkeit, keinem Staats„diener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu verſagen, „wenn nicht ein dringendes Intereſſe des Dienſtes, alſo des „Landes ſelbſt, eine ſolche Verweigerung motivirt. Die Verfaſſung „ſagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies ſoll kein leeres „Wort ſein, und die Regierung würde ſehr unrecht handeln, „wenn ſie in einzelnen Fällen aus blos perſönlichen Rückſichten irgend „einem Beamten die Annahme der Abgeordnetenſtelle verweigern „wollte. Sie hat dies bisher nicht gethan und wird es auch in Zu„kunft nicht thun.“

Die Kammer aber verwahrte auch hiergegen ihr Recht und ihren ſeit der Entſtehung der Verfaſſung behaupteten Beſitzſtand, daß ihre Mitglieder durch einſeitigen Regierungsbeſchluß überall gar nicht von

der Theilnahme an der Ständeverſammlung ausgeſchloſſen werden könnten.

So, in dieſem Zuſtand, blieb die Sache wieder bis zum Jahre 1841, wo der Einfluß des Miniſters von Blittersdorf in die Landesverwaltung überall überwiegend geworden war. Jetzt wurden bei der neuen Einberufung der Ständeverſammlung dem neu zum Abgeordneten gewählten Oberhofgerichtsrath Peter und dem bereits mitten in ſeiner achtjährigen Wahlperiode befindlichen Hofgerichtsrath Aſchbach der Urlaub verweigert. Daß nicht etwa die Rückſichten des Dienſtes, ſondern der unabhängige Charakter und die freiſinnige Richtung dieſer Männer die Gründe des Ausſchluſſes waren, dieſes bezweifelte nach den ganzen vorliegenden Verhältniſſen im Lande Niemand; um ſo weniger, da gleichzeitig neben der Zurückhaltung der beiden liberalen Richter anderen miniſteriellgeſinnten, deren Dienſtleiſtungen nach der Beſetzung ihrer Senate offenbar ſchwieriger erſetzbar waren, bereitwillig der Urlaub ertheilt wurde.

Die zweite Kammer proteſtirte einſtimmig gegen dieſe Maßregel, und der liberale Theil derſelben ſetzte auch noch, nachdem die erſte Kammer der erhobenen Beſchwerde nicht beitrat, den Kampf für das gute Recht ſo beſonnen und energiſch fort, daß daraus eine Kammerauflöſung und bei der Appellation an das Volk durch die neue Wahl eine entſchiedene Beiſtimmung des letzteren, und hierauf der Austritt des Miniſters Blittersdorf erfolgten. Die Regierung ließ nun ſeitdem keine Urlaubsverweigerung mehr eintreten, und auf ihre gelegentlich der Einberufung der Ständeverſammlung des Jahres 1842 wenigſtens wörtlich erneuerte Forderung einer Urlaubseinholung von Seiten der Staats- und Kirchendiener legte die Kammer feierlichen und einſtimmigen Widerſpruch ein. Der dieſen Kammerbeſchluß vorbereitende Commiſſionsbericht (vom Abgeordneten Welcker, ſ. Beilage 3. zum Protocoll der 31. öffentlichen Sitzung) ſtellt die Hauptgründe ſowohl der Regierung und erſten Kammer, als die der zweiten Kammer zuſammen, und wir entnehmen daraus die Hauptmomente zur Erläuterung dieſer höchſt wichtigen Frage. Die hier geltend gemachten Rechts- und politiſchen Gründe ſind nämlich für die Geſetzgebung und für die beſtehenden Verfaſſungen, welche nichts Entgegengeſetztes beſtimmen, allgemein gültig. Sie ſtellen auch da, wo andere poſitive Beſtimmungen exiſtiren, dieſelben doch als naturwidrige Ausnahme dar, und begründen alſo eine möglichſt beſchränkende Auslegung für dieſelben.

I. Der Hauptgrund, aus welchem die Regierung das Recht ableitet, durch Urlaubsverweigerung die zu Abgeordneten ernannten Staatsdiener von der Theilnahme an den ſtändiſchen Verhandlungen in beiden Kammern beliebig auszuſchließen, beſteht in dem §. 5 unſerer Verfaſſung, welcher dasjenige feſtſetzt, was die Bundesgeſetze das monarchiſche Princip nennen. Derſelbe lautet wörtlich:

„Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsge-

„walt und übt ſie unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten „Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.“

In dieſen ſämmtlichen Rechten der Staatsgewalt iſt nun, ſo ſagt man, auch das Aemterrecht und in dieſem das beliebige Beurlaubungs- und Urlaubsverweigerungsrecht enthalten.

Beſchränkungen und Verzichte dieſes Rechts ſind in der Verfaſſung nicht ausdrücklich enthalten, nicht zu vermuthen und nach §. 82 der Verfaſſung nicht eher anzunehmen, bis etwa darüber die Regierung in beſonderen Geſetzen den Ständen Bewilligungen gemacht, ihre früheren Verwaltungsrechte aufgegeben hätte.

Der §. 82 lautet wörtlich:

„Der zur Zeit der Eröffnung des erſten Landtags, wo die Con- „ſtitution in Wirkſamkeit tritt, beſtehende Zuſtand in allen Zweigen „der Verwaltung und Geſetzgebung dauert fort, bis die erſte Ver- „abſchiedung mit dem Landtage in den Gegenſtänden, die ſich dazu „eignen, getroffen ſein wird. Insbeſondere wird das erſte Budget „bis zur Vereinbarung mit den Ständen proviſoriſch in Vollzug „geſetzt.“

Die zweite Kammer erkennt nun vollſtändig das monarchiſche Princip des §. 5 der Verfaſſung an, daß nämlich in dem Großherzog ſich die Exiſtenz oder Zuſtändigkeit aller Rechte der Staatsgewalt, alſo auch das Aemterrecht und mit ihm das Urlaubsrecht vereinigen und repräſentiren.

Aber ſie gründet ihr Recht gerade auf ebendenſelben §. 5. Nach ihm ſteht ja das monarchiſche Recht und die ganze Verwaltung nicht etwa, wie man anzunehmen ſcheint, außer, neben oder über der Verfaſſung, ſondern durchaus innerhalb derſelben. Nach ihm dürfen ja alle dieſe monarchiſchen Rechte nur „unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeübt werden“. Sie ſind mithin in dieſer Ausübung ſo weit freiwillig rechtlich beſchränkt, wie es nöthig iſt, damit dieſe Beſtimmungen und Zuſagen der Verfaſſung ihre volle Wirkſamkeit behalten. So z. B. hat der Großherzog unſtreitig das Geſetzgebungsrecht, das Beſteuerungsrecht und das Militärrecht. Allein dieſe Rechte dürfen nur in der Beſchränkung ausgeübt werden, daß die in der Verfaſſung feſtgeſetzten Rechte der ſtändiſchen Zuſtimmung oder Nichtzuſtimmung zu Geſetzen und Steuern und Militärdienſtpflichten, ſo wie die ſtaatsbürgerlichen Rechte auf Gleichheit aller öffentlichen Laſten für alle Badener in voller Wirkſamkeit bleiben. Greift man denn nun wohl das monarchiſche Princip und die §§. 5 und 82 an, wenn man unbewilligte Geſetze, unbewilligte und ungleiche Steuern und Militärdienſtpflichten, welche die Regierung auch noch nach der in's Leben gerufenen Verfaſſung geben und auflegen wollte, als verfaſſungswidrig und ungültig bekämpft? Gewiß nicht! Das völlig Gleiche gilt aber natürlich auch bei dem Aemter- und Urlaubsrecht. Dieſes muß in der Ausübung und der Verwaltung ebenfalls ſo weit ſich beſchränken, daß die Verfaſſungsbeſtim-

mungen, und zwar zunächſt die §§. 7, 33—39, 42, 43, 64 und 69 und die dadurch dem Lande und allen Bürgern und Beamten verfaſſungsmäßigen und durch freie fürſtliche Zuſage zugeſicherten Rechte ihre vollſtändige Gültigkeit oder Wirkſamkeit erhalten und behalten.

Dadurch allein erhalten ja die Verfaſſung und die Verfaſſungsrechte und die fürſtliche Verleihung und Verbürgung derſelben erſt wahren Sinn und Realität. Nur dadurch erhält der erſte Grundſatz eines öffentlichen Rechtszuſtandes, daß nämlich die Verwaltung ſich der Verfaſſung und dem Verfaſſungsrecht anſchließen und unterordnen müſſe, ſeine Verwirklichung.

Auch redet der Artikel 5 durchaus nicht, wie man vorgab, nur von buchſtäblichen Beſchränkungen. Er läßt die ewige allgemeine Regel, daß alle Verfaſſungsgeſetze nach Buchſtabe und Geiſt ausgelegt werden, beſtehen.

Nun aber enthalten jene citirten Verfaſſungsbeſtimmungen ganz klar und auch buchſtäblich:

a) für alle Beamten die Zuſicherungen des gleichen verfaſſungsmäßigen Staatsbürgerrechts, ganz eben ſo, wie alle andern Staatsbürger von den Wahlmännern zu Ständemitgliedern nicht blos erwählt, ſondern auf 8 Jahre unwiderruflich ernannt zu werden;

b) für die wahlberechtigten Bürger aber das unbeſchränkte Recht, ſie zu ernennen, und

c) für das Volk das Recht, von dem Großherzog alle ſeine ernannten 63 Abgeordneten zum Landtage berufen und ſich durch dieſelben vollſtändig vertreten zu ſehen;

d) für die Kammer endlich das Recht, nur nach ſolcher richtigen vollſtändigen Berufung aller Mitglieder ihrer Corporation Steuer- und Geſetzbewilligungen gültig zu beſchließen.

Dabei ſind in dieſen Artikeln genau alle näheren Bedingungen dieſer Rechte ausdrücklich angegeben. Unter ihnen aber findet ſich keineswegs irgend eine Beſchränkung oder Aufhebung jener Rechte durch eine beliebige Urlaubsverweigerung. Der §. 7 der Verfaſſung aber ſagt im Gegentheil: „die ſtaatsbürgerlichen Rechte für alle Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

Man kann alſo nimmermehr das ſo ſehr allen dieſen Rechten widerſprechende Recht der Urlaubsverweigerung hier aus dem allgemeinen monarchiſchen Princip des §. 5 und aus einem unbeſchränkten Urlaubsrecht in der Zeit der Verfaſſungsloſigkeit folgern und zur Aufhebung jener Verfaſſungsrechte in die Verfaſſung übertragen.

Dieſes wäre ja wohl nicht um ein Haar rechtlicher oder zuläſſiger, als es wäre, wenn man jene obigen Verfaſſungsrechte rückſichtlich der Geſetze, der Steuern, der Militärdienſte hintennach durch das monarchiſche Princip, durch eine beliebige Ausübung des vor der Verfaſſung

unbeſchränkten fürſtlichen Geſetzgebungs-, Beſteuerungs- oder Militärrechts wieder beſchränken und aufheben wollte.

Dieſes Alles aber entſcheidet vollſtändig auch gegen das aus dem §. 82 abgeleitete Argument. Dieſer Paragraph will keineswegs, daß, auch nachdem bereits die landſtändiſche Verfaſſung in's Leben getreten war, die früher unbeſchränkte oder verfaſſungsloſe Verwaltung fortdauere und mit ihren neuen einzelnen Acten die Verfaſſung verletzen dürfe. Er will nicht, daß die einzelnen ausgeſprochenen Verfaſſungsrechte der Bürger, die ohne andere als die in der Verfaſſung enthaltenen neuen Einrichtungen und Geſetze vollziehbar ſind, nichtig bleiben und ſo lange ſchlafen ſollten, bis die Regierung über jedes einzelne derſelben neue beſondere Geſetze mit den Ständen vereinbart hätte. Er will keineswegs ſagen, daß auch nach Eröffnung der ſtändiſchen Verfaſſung die Regierung jenen Verfaſſungsrechten völlig widerſprechende Pflichten von den Bürgern fordere, ihnen widerſprechende, nur der früheren abſoluten Gewalt zuſtändige Rechte hätte anſprechen und ſolche Regierungsacte hätte vornehmen dürfen. Dieſe Anſicht würde ja zu dem Abſurdum führen, daß die gegebene und auch durch die Eröffnung der Landſtände in's Leben geführte Verfaſſung noch gar keine Verfaſſung ſei, noch gar keine wahren und feſten Rechte dem Volk und den Bürgern ertheile, daß dieſe Rechte vielmehr erſt davon abhingen, daß und in wie fern die Regierung bei neuen, mit den Ständen zu berathenden Geſetzen dieſe Rechte neu zu bewilligen beliebe und auch beide Kammern einſtimmten. Vor der Verfaſſung konnte z. B. die unbeſchränkte Regierung beliebige Bevorzugungen und Ausſchließungen in Beziehung auf die Staatsämter machen, auch beliebige Steuerprivilegien ertheilen. Die Verfaſſung will Gleichheit der Bürger. Bedürfte es nun, nachdem die Verfaſſung in's Leben trat, noch beſonderer Geſetze, um dieſes beliebige Privilegienrecht auszuſchließen? Hatten nicht von ſelbſt alle katholiſchen, alle nichtadelichen Bürger das Recht, bei gleicher Befähigung zu allen Staatsämtern zugelaſſen zu werden, oder ohne Steuerprivilegien nur gleiche Steuern zu zahlen? Die Verfaſſung gibt eben ſo allen Beamten gleiches ſtaatsbürgerliches Recht, Abgeordnete zu werden. Bedurfte es nun noch neuer beſonderer Geſetze, um ihnen dieſes Recht auch in der That zuzugeſtehen? Wahrlich nein!

II. Es widerſpricht vielmehr jede ſolche beliebige Beſchränkung des Verfaſſungsrechts durch ein früheres Verwaltungsbelieben der Regierung, ſo wie 1) der Natur der Sache und 2) dem gegeſchichtlichen Recht, ſo auch 3) dem Buchſtaben und Geiſte, den Worten und dem Sinne oder der Abſicht unſerer Verfaſſung, ihrer fürſtlichen Ertheilung und Zuſage. Sie widerſpricht auch 4) unſerem zwanzigjährigen rechtlichen Beſitzſtande. Es wäre endlich 5) jedenfalls eine einſeitige gewaltſame Einführung jenes Urlaubsverweigerungsrechts rechtlich unmöglich:

1) Die Natur der Sache fordert, daß die Volksvertretung und

in ihr die Mehrheit für die gültigen Beſchlüſſe durch das Volk, deſſen Rechte ſie gegenüber der Regierung vertreten, deſſen Steuern ſie verwilligen ſollen, gebildet werde, keineswegs aber durch die Regierung oder durch die Miniſter, deren Verwaltung ſie controliren, die ſie nöthigenfalls anklagen ſollen. Nun aber würden ja die Miniſter, die von einem großen Theile der Erwählten nur die ihnen Wohlgefälligen zulaſſen, die Mißfälligen aber ſtets beliebig ausſchließen und mit Ausſchließung bedrohen und dadurch abhängig machen könnten, die Mehrheit und ihre Beſchlüſſe bilden. So könnte der ganze ſelbſtſtändige Beſtand der Volksrepräſentation, es könnte die wohlthätige Kraft und Wirkſamkeit der ſtändiſchen Verfaſſung aufgehoben und in ihr Gegentheil verkehrt werden. Die Geſchichte hat dieſes bereits ſattſam und abſchreckend genug bewieſen. Der Blick auf die Erfahrung unſerer kleinen Länder, ja ſogar auf die der größten Reiche beweiſ't es, daß oft, wenn die Miniſter ſelbſt nur drei, vier der erſten Vertheidiger der Freiheit und der Volksrechte ausſchließen durften, der Charakter der ſtändiſchen Verſammlungen weſentlich verändert, ihre Selbſtſtändigkeit oder Vertheidigungskraft gebrochen wäre.

2) Deshalb kannte denn auch das geſchichtliche europäiſche und deutſche ſtändiſche Recht bisher, es kennen die ſchwediſchen, holländiſchen, belgiſchen, franzöſiſchen, engliſchen Verfaſſungen eben ſo wenig, wie die der früheren deutſchen Reichs- und Landſtände ein ſolches Urlaubsverweigerungsrecht in Beziehung auf die zur Ständeſchaft erwählten oder berechtigten geiſt- und weltlichen Beamten. Die aus früherer Zeit fortdauernden, wie die mecklenburgiſche, kennen es ebenfalls nicht. Auch die erſten neueren deutſchen Verfaſſungen, wie die von Naſſau, Lippe, Rudolſtadt, Weimar, kennen es nicht.

Zuerſt die neue baieriſche Verfaſſung und nach ihr einige andere neuere deutſche Verfaſſungsurkunden führten dieſes Recht ein. Zu welchen Zwecken und mit welchem Erfolg? Dieſes mag jeder Sachkundige ſich ſelbſt beantworten.

3) Die badiſche Verfaſſung dagegen enthält nicht dieſe neuen Ausnahmsbeſtimmungen, ſondern bleibt buchſtäblich der Natur der Sache und dem geſchichtlichen Rechte getreu. Sie blieb es eben ſo, wie auch andere ſpätere deutſche Verfaſſungen, z. B. die von Coburg, Hildburghauſen, Braunſchweig. Sie hätte jene Verfaſſungsrechte durch eine Urlaubsverweigerung beſchränken können, aber ſie that es nicht. Sie gibt ausdrücklich einige Beſchränkung des ſtändiſchen Rechts der Beamten, darunter aber iſt das Urlaubsverweigerungsrecht mit keiner Sylbe enthalten.

A. Sie verwarf es durch die ſonnenklaren ausdrücklichen Beſtimmungen unter I.

B. Sie verwarf es mit voller Abſichtlichkeit. Denn neben dem geſchichtlichen Recht und der neuen franzöſiſchen Verfaſſung, welche die Urlaubsverweigerung nicht kannte, lag dem Gründer der ba-

diſchen Verfaſſung vorzugsweiſe auch die kurz zuvor publicirte baieriſche Verfaſſung vor Augen. Er wollte aber der letzteren Feſtſtellung eines fürſtlichen Rechts der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Wahlen der Beamten nicht aufnehmen. Sonſt hätte auch er dieſe Ausnahmsbeſtimmung ausdrücklich feſtſetzen und auch ſo, wie die baieriſche Verfaſſung, ausdrücklich Vorſorge treffen müſſen, wie und auf welche Weiſe dann bei Urlaubsverweigerung an gewählte Beamten die Volksvertretung ergänzt werden ſoll, etwa durch gleichzeitige Wahl von Erſatzmännern, wie nach der baieriſchen Verfaſſung, oder auf welch' andere Art. Selbſt die Regierung, als ſie 1820 ein Urlaubsverweigerungsrecht behauptete, mußte, ſo wie neuerlich die erſte Kammer, doch zugeben, daß alsdann die Verfaſſung eine weſentliche Lücke habe. Aber gewiß verdient der Gründer der badiſchen Verfaſſung nicht den Vorwurf, daß er die Urlaubsverweigerung gewollt und doch zur unvermeidlichen Veranlaſſung verderblichen Streites dieſelbe eben ſo wenig feſtgeſtellt, als bei deren Eintritt für die Ergänzung der Volksvertretung geſorgt habe.

C. Der Gründer der badiſchen Verfaſſung konnte unmöglich blos ſtillſchweigend ein Urlaubsverweigerungsrecht einführen oder geſtatten wollen, weil daſſelbe nicht blos durch jene Ungewißheit und jene Lücke, ſondern vor Allem durch ſeine abſolute Grenzenloſigkeit zehnmal verderblicher werden mußte, als in irgend einem Staate, welcher es poſitiv feſtſetzte. So z. B. ſanctionirt allerdings die baieriſche Verfaſſung die königliche Genehmigung als eine Verfaſſungsbedingung für das landſtändiſche Recht der Beamten. Aber mit der Sanction gibt es jenem Regierungsrechte doch auch zugleich die nöthige feſte Grenze, daß der König nur gleich bei der Wahl eines Staatsdieners das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Annahme der Wahl auszuſprechen hat, nach erfolgter Genehmigung aber für die ganze achtjährige landſtändiſche Periode durch kein Urlaubsverweigerungsrecht mehr den Staatsdiener aus dem Ständeſaal zurückhalten darf. Es iſt dieſes nur ein beſonderes Beſtätigungsrecht, und ein bloſes Urlaubsrecht kennt auch die baieriſche Verfaſſung nicht. Die badiſchen Miniſter dagegen wollten bei ihrer Ableitung eines Urlaubsrechts aus dem allgemeinen monarchiſchen Princip folgern, daß ſie auch nach erfolgtem Eintritte mitten in der landſtändiſchen Periode bei jeder neuen Sitzung den Urlaub verweigern dürften. Ja durch Urlaubsertheilungen für eine beſtimmte landſtändiſche Sitzung mit dem beſchränkenden Beiſatze: „ſo lange es der Dienſt erlaubt", behielten ſie ſich das Recht vor, den eingetretenen Volksvertreter mitten im Landtage, vielleicht aus einer Commiſſion oder ſtändiſchen Verhandlung, beliebig abzuberufen und nach Hauſe zu ſchicken, ſo daß über ſolchem, gewiß nicht mehr unabhängigen Volksvertreter jeden Augenblick das Todesſchwert für ſeine Ehre und ſeine landſtändiſche Laufbahn und Wirkſamkeit ſchwebte, die miniſterielle Gunſt oder Ungunſt darüber entſcheiden könnte.

So ferner hat die kurheſſiſche Verfaſſung durch beſondere Beſtimmungen ein Urlaubsrecht eingeführt, dieſe ſelben Beſtimmungen aber begrenzen es genau. Sie beſchränken es auf die eigentlichen oder höheren Staatsdiener, ferner nur auf die activen Staatsdiener. Sie beſchränken es weiter auf die Fälle, wo dringende Bedürfniſſe des öffentlichen Dienſtes die Urlaubsverweigerung nothwendig machen. Und ſie verpflichten die Miniſter, darüber jedesmal den Ständen Nachweiſungen zur Prüfung vorzulegen, ſo daß dieſe jede in dringenden Dienſtintereſſen nicht begründeten Urlaubsverweigerungen nicht als rechtsgültig anerkennen, ſondern zum Gegenſtand der Anklage machen können. Alle dieſe Beſchränkungen fallen abermals weg, ſobald man, ſo wie in Baden, Urlaubsverweigerung ohne verfaſſungsmäßige Beſtimmungen, willkürlich einzuführen ſucht, ſie aus dem monarchiſchen Princip und aus dem Verwaltungsrechte der allgemeinen Staatsaufſicht über öffentliche Diener ableitet. Nach dieſer Ableitung kann man auch Penſionären, die ja immer noch Staatsdiener bleiben, Advocaten, Bürgermeiſtern, öffentlichen und niederen Dienern aller Art, ja vielleicht, wie in Hannover, Gemeinderäthen den Urlaub verweigern. Werden ja doch bereits von allen ſolchen öffentlichen Perſonen bei längeren Entfernungen von ihrem Wohnſitze Urlaubsertheilungen der Vorgeſetzten, alſo ſobald die Regierung will, Regierungsurlaub erfordert. Und ſind ja mit dem Eintritt in die Ständeverſammlung bereits in einigen Ländern, nicht einmal blos in dem jetzigen Hannover, beliebige Urlaubsverweigerungen in Beziehung auf ſie geltend gemacht worden? Die badiſche Regierung iſt freilich ſo weit noch nicht gegangen. Dennoch haben bereits miniſterielle Erklärungen und vollends die thatſächlichen Urlaubsverweigerungen gegen Aſchbach und Peter hinlänglich klar gemacht, daß die Urlaubsverweigerungen in Baden keineswegs blos auf Rückſichten auf den öffentlichen Dienſt ſich beſchränken, ſondern, wie in anderen Ländern, dazu dienen ſollten, freiſinnige Deputirte auszuſchließen und die übrigen Abgeordneten des Beamtenſtandes abhängiger zu machen. Und wo iſt irgend eine verfaſſungsmäßige Bürgſchaft, daß, wenn die Regierung aus anderen Verfaſſungen oder aus einem ganz vagen allgemeinen Princip, welche beide jene weite Ausdehnung zulaſſen, ein der badiſchen Verfaſſung fremdes Urlaubsrecht dem Land einſeitig beliebig aufzwingt, daß ſie, daß ſpätere Miniſter nicht eben ſo weit zu gehen belieben? Wird nun aber bei einer ſolchen völlig grenzenloſen beliebigen Verfügung über weit die größte Mehrzahl der erwählten Abgeordneten ein beſonnener Mann in einer unter ſolchem Einfluß gebildeten zweiten Kammer noch eine wahre und lautere und ſelbſtſtändige Volksvertretung, und nicht ſtatt derſelben eine ganz ihrem verfaſſungsmäßigen Zweck entgegengeſetzte verderbliche Miniſtervertretung erblicken? Es wäre eine Verfaſſung, eben ſo untauglich, den Thron zu ſtützen, wie das Volk zu ſchirmen. Darin ſtimmten alle der Regierung ergebenſten Bürger und Beamten ein. Und wer möchte das Andenken des unſterblichen Gründers der Verfaſſung dadurch zu beleidigen wagen, daß er behaup-

tete, er habe eine ſolche verderbliche Täuſchung ſtatt einer wahren Verfaſſung geben wollen!

Man entgegne auch nicht, daß wir von Mißbräuchen ſprechen, die nicht vorauszuſetzen und durch Anklagen zu heben ſeien. Nicht von Mißbrauch reden wir, ſondern von aufgehobenem oder dem Belieben des Einen Theils Preis gegebenem Verfaſſungszuſtande. Uebrigens erklärten die Miniſter, Gebrauch ihres Rechts ſei nie Mißbrauch, ſie würden darüber keine Rechenſchaft geben. Und vollends dem Lande bei Kammern, die ſchon Organe der Miniſter ſind, den Troſt der Miniſteranklage anbieten — dieſes ſähe faſt aus wie Hohn.

D. Der Gründer der Verfaſſung konnte und durfte ſogar ein geſetzlich beſtimmtes und regulirtes Urlaubsverweigerungsrecht nicht wollen, weil daſſelbe nach den beſonderen badiſchen Beſtimmungen noch ungleich verderblicher und unpaſſender ſich darſtellte, als in der baieriſchen und würtembergiſchen Verfaſſung. Dort ſind auch neben einem Urlaubsrechte die erſte und die zweite Kammer noch viel ſelbſtſtändiger, als dieſelben nach Einführung des Urlaubsrechts in Baden bleiben würden. Dort ernennt z. B. die Regierung nicht, ſo wie hier, für jede beſondere Landtagsſitzung beinahe die Hälfte der erſten Kammer ganz nach freiem Belieben. Dort ſind von der zweiten Kammer nicht, ſo wie hier, alle grundherrlichen Adelichen, Prälaten, Univerſitätsabgeordnete ausgeſchloſſen, ſo daß in Baden neben den Bürgern nur Beamte übrig bleiben, und dieſe Letzteren ſomit ſehr natürlich ſtets an Zahl und Einfluß in der badiſchen Kammer ein viel bedeutenderes Element bilden müſſen.

Daß zu allen dieſen für Baden nachtheiligen Unterſchieden des hier geforderten Urlaubsverweigerungsrechts, als der ſchlimmſte von allen, der hinzukäme, daß in jenen anderen Staaten daſſelbe in der Verfaſſung begründet, hier gegen die Verfaſſung willkürlich aufgedrungen wäre — wollen wir nicht ausführen.

E. Nach allem Bisherigen wollte der Gründer der badiſchen Verfaſſung das Urlaubsverweigerungsrecht nicht feſtſetzen, und nach einmal gegebener Verfaſſung konnte weder er, noch die ſeine Rechte und Zuſagen repräſentirende Regierung rechtlich es ausüben wollen. Der erſte Rechtsgrundſatz bei jeder rechtlichen Zuſage — der Grundſatz von Treu' und Glauben ſelbſt fordert es, daß Jeder das, was er verſprach, verwilligte, gab — als wahr und gültig gewähre, es nicht ſelbſt durch eigene Handlungen und Ausübungen anderer eigener Rechte vereiteln darf. So darf z. B., wer einem Nutznießer oder Nutzmiethsmann Nutznießungs- oder Wohnungsrechte zuſagte, ſeine Eigenthums- und Dispoſitionsrechte über die Sache nimmermehr ſo ausüben, daß die zugeſagten Rechte dadurch verletzt werden. Ganz eben ſo nun muß es auch mit jenen den Beamten und Bürgern unbeſchränkt zugeſagten Verfaſſungsrechten der Wahl u. ſ. w. gehalten werden. Die Regierung hat allerdings ein allgemeines Urlaubsrecht, aber ſie darf daſſelbe nur ſo ausüben, daß es mit den von ihr zu gewährenden Verfaſſungsrechten ver-

einbarlich iſt. Die Regierung darf ſie nicht durch ihre Souveränetäts- und Amtshoheitsrechte ſtören und gänzlich von ihrem Belieben abhängig machen. Was wären denn noch jene ganz unbeſchränkt zugeſagten Verfaſſungsrechte, Staatsbeamte zu Abgeordneten zu ernennen, die der Beamten, ernannt zu werden, oder die Rechte der vollſtändigen Einberufung aller Landesrepräſentanten, wenn ſie jedesmal von dem freien Belieben des Zuſagenden abhingen? Jene Ernennungsrechte wären bloſe Verſchlagsrechte geworden. Ein zugeſagtes angebliches Recht, welches der Verſprechende jeden Augenblick vereiteln könnte, wäre ein rechtliches Unding. Nie dachte der Verfaſſer der badiſchen Charte an ein ſolches Urlaubsverweigerungsrecht. Daß die Zuſage freiwillig, das Verfaſſungsrecht octroyirt war, macht hier nicht den mindeſten Unterſchied. Durch Annahme wird es vertragsmäßig und gerade bei Liberalitäten gilt die Rechtsregel, daß ſie im Zweifel zum Vortheil des Beſchenkten, dem Gebenden zur Ehre, dem Nehmenden zum Vortheil, auszulegen ſind. Und ein Fürſtenwort vollends ſoll man nicht drehen und deuteln.

4) Hierzu kommt nun der mehr als zwanzigjährige Beſitzſtand. Am erſten Landtage, wo man, ſo nahe an der Gründung der Verfaſſung ſtehend, die Abſichten derſelben doch kennen mußte, dachte Niemand an ein Urlaubsverweigerungsrecht oder an eine Urlaubsbitte und ihre Forderung. Man ſetzte alſo das Land und den Bürger und den Beamten in den vollen rechtlichen Beſitzſtand aller jener Verfaſſungsrechte. Dieſen Beſitzſtand verſuchte man zwar 1820 zu ſtören, nahm aber auf den Widerſpruch der Stände auf der Stelle die Störung zurück und erneuerte dann ganz ihren frühern Beſitzſtand, und bis 1841 blieb der Beſitzſtand ungeſtört, die Kammer behauptete ihn ſtets, namentlich 1833 und 1841 wie 1820 einſtimmig als heiliges Verfaſſungsrecht, und bloſe Urlaubsgeſuche einzelner Beamten als ſolcher, und höfliche Formen der Anzeige, üblich auch da, wo, wie bei dem Auswanderungsrecht, ein Verweigerungsrecht nicht beſteht, konnten niemals dem Rechte der Kammer und des Landes etwas vergeben.

5) Es war endlich ſelbſt, wenn man ſogar das Urlaubsverweigerungsrecht für die Regierung als nothwendig und als nicht für immer durch gültige ſtändiſche Wahlen beſchränkt anſehen will, doch rechtlich undenkbar, daß die Ausübung dieſes Rechts anders als auf dem Wege der Geſetzgebung in verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit geſetzt und mit jenen Verfaſſungsrechten vereint würde. Es war unmöglich:

A. weil die Regierung die Verfaſſung und jene Verfaſſungsrechte, vor Allem aber die von ihr zu gewährende abſolut unentbehrliche Vollſtändigkeit der Landesrepräſentation und der Vertretung aller Bezirke nicht ſelbſt aufheben darf. Wie könnten Bezirken Steuern auferlegt werden, die durch Handlungen der Regierung ihrer Vertreter zur Bewilligung derſelben beraubt wurden? Nun vernichtet aber unmöglich eine aus dem Staatsdienſt**verwaltungsrecht** abgeleitete Urlaubsverweigerung das **Verfaſſungsrecht** der auf 8 Jahre unwiderruflich ernannten Abgeordneten. Alle ſo zurückbehaltenen Beamten bleiben Abgeord-

nete, wenn ſie nicht freiwillig zurücktreten, und ihre Bezirke bleiben unvertreten, die Landesrepräſentation alſo unvollſtändig. Die Regierung könnte ſo beliebig auch eine ganze Anzahl von Bezirken von der wirklichen Repräſentation auf dem Landtag ausſchließen. Deshalb erkannte die Regierung 1820 an, daß Ausübung des Urlaubsrechts nur vermittelſt gleichmäßiger verfaſſungsmäßiger geſetzlicher Vereinbarung über die Vervollſtändigung der Repräſentation möglich ſei.

B. Ueber die Exiſtenz, die Bedingungen und Grenzen eines mindeſtens gänzlich ungewiſſen dunkeln und beſtrittenen Rechts, wie das Urlaubsverweigerungsrecht, ſo wie

C. über ein Recht endlich, gegen welches ein ſo langer Beſitzſtand und ſtets gleichförmiger Widerſpruch ſtreitet, iſt nach §. 64 der Verfaſſung durchaus eine authentiſche Auslegung und Ergänzung der Verfaſſung durch geſetzliche Vereinbarung nöthig, wenn es in's Leben geführt werden ſoll. Aller feſte verfaſſungsmäßige Zuſtand iſt zerſtört, wenn hier einſeitige Gewalt und Belieben Eines der Factoren der Geſetzgebung ſeine Anſichten geltend machen wollen.

„Wer ſolche Auslegungen einer Verfaſſung machen kann" — ſo ſagt ein berühmter Publiciſt — „der kann Alles machen."

Nach allem Bisherigen muß man alſo die verwaltungsrechtliche Ausübung eines Urlaubsverweigerungsrechts als durch jene obigen Verfaſſungsrechte in Beziehung auf die Wahl der Staatsbeamten bedingt oder beſchränkt anſehen. Oder man muß in Baden den Urlaub als durch die fürſtliche Ertheilung und Angelobung der Verfaſſung und durch die verfaſſungsmäßig nothwendige Einberufung aller 63 Abgeordneten eben ſo als vom Fürſten zum Voraus bewilligt anſehen, wie man in Baiern bei der vom König beſtätigten Wahl eines Beamten den Urlaub als demſelben zum Voraus für alle Landtage der ſechsjährigen Periode ertheilt anſieht, oder wie er auch bei uns als ertheilt erſcheint, ſobald der Großherzog einen Beamten unter die acht von ihm zu ernennenden Mitglieder für die erſte Kammer aufnimmt.

Wenn aber nach dem Bisherigen jede Begründung des Urlaubsverweigerungsrechts aus dem monarchiſchen Princip und dem §. 5 der Verfaſſung in ſich ſelbſt zerfällt, ſo bedürfen wohl vollends alle übrigen ſchwächeren Unterſtützungsgründe keiner weiteren Widerlegung.

Die lange Erfahrung aller deutſchen und europäiſchen Verfaſſungen, die eine Ausſchließung von der Ständeverſammlung durch Urlaubsverweigerung nicht kannten und kennen, die Erfahrung in Baden, wo zwanzig Jahre hindurch die Regierung an eine Ausübung eines ſolchen Rechts nicht dachte, ſo wie die Natur der Sache beſeitigen auch die Beſorgniß, als würden ſich ohne das Urlaubsverweigerungsrecht öfter für den Staatsdienſt — wahrhaft bedeutende Nachtheile ergeben, Nachtheile, ungewiſſe zukünftige Nachtheile, die ſich nicht auf andere Weiſe beſeitigen ließen, oder welche von den gewiſſen und bleibenden großen Nachtheilen jenes Rechts für Volk und Verfaſſung nicht hun=

dertfach aufgewogen würden. Die bisherige Praxis brachte Baden, ſeiner Regierung wie ſeinen Ständen, Ehre und Ruhm. Die entgegengeſetzte würde es nimmer thun, wohl aber das Vertrauen zu der Regierung wie zu den Ständen erſchüttern, wie dieſes ſelbſt die älteſten treueſten Freunde der erſtern, offen erklärten.

So iſt es ferner ganz verkehrt, von einem Urlaubsverweigerungsrechte von Privatgeſchäftsherren zu ſprechen und daraus Schlüſſe abzuleiten für das des Staats. Die badiſche Verfaſſung kennt auch jenes Recht der Privaten durchaus nicht. Wer nach den Verfaſſungsbedingungen gültig gewählt iſt, tritt mit der allgemeinen Einberufung des Großherzogs als gültiger Abgeordneter in die Kammer. Wenn er etwa wegen Nichterfüllung privatrechtlicher Vertragsbewilligungen auf Schadensersatz belangt oder ihm der Vertrag gekündigt werden kann, ſo geht dieſes das öffentliche Recht und die Kammer gar nichts an. Der Privatmann hat auch nimmer, wie die Regierung beim Urlaubsverweigerungsrecht hätte, eine Gewalt zum Ausſchluß. Die Staatsregierung aber kann dem Beamten keineswegs den Staatsdienſt kündigen, weil dieſer ein öffentliches Verwaltungsrecht iſt, untergeordnet dem landſtändiſchen Verfaſſungsrecht. Alle Colliſion zwiſchen den landſtändiſchen Rechten und Pflichten des Beamten und zwiſchen ſeiner Beamtenpflicht iſt hierdurch und durch jene unbeſchränkten Verfaſſungsartikel geſetzlich zum Vortheil der ſtändiſchen Rechte geſchlichtet. Der Beamte durfte ihnen folgen, und die Regierung kann den Beamten nicht mit Entlaſſung ſtrafen, weil der Beamte nach ſeinem Verfaſſungsrecht und daher gegen die Staatsregierung nicht rechtsverletzend handelte, und dieſe ihm das zugeſagte ſtändiſche Verfaſſungsrecht heilig halten muß. Es ſagte es die Verfaſſung, und durch dieſelbe der Regent ſelbſt dem Beamten zu. Es iſt alſo ein Recht, welches ihm der Regent nicht ſelbſt erſchweren darf, welches zum Vortheil deſſelben Staats ausgeübt wird, durch deſſen und in deſſen verfaſſungsmäßiger Repräſentation allein die Regierung beſteht und Gewalt hat. Die gegentheilige Anſicht bringt überall den Fürſten mit dem Fürſten in Widerſpruch.

Ob und in wie weit der Diener etwa aus Beſoldung und Diäten eine vielleicht nöthig werdende Dienſtverwaltung während der Abweſenheit zu bezahlen hat — dieſes entſcheidet gar nichts in Beziehung auf unſere Frage oder auf das Recht, von den Ständen auszuſchließen.

Am Allerwenigſten aber wird man bei einiger ruhiger Prüfung des Verfaſſungsrechts behaupten, die Rechtsgründe der zweiten Kammer gegen die Urlaubsverweigerung ſeien durch den Nichtbeitritt der erſten Kammer zu der erhobenen Beſchwerde juriſtiſch auch nur geſchwächt worden. Wenn eine der beiden Kammern Beſchwerde darüber erhebt, daß die Regierung einſeitig ihr Verfaſſungsrecht verletze, das heißt doch gelinde ausgedrückt, an demſelben ſolche Aenderungen vornehme, die nur durch freie Zuſtimmung beider Kammern gültig werden konnten, ſo kann ſie der bloſe Nichtbeitritt der andern Kammer zur Beſchwerde, es kann ſie dieſes augenblickliche Fehlſchlagen blos eines der Mittel zur Vertheidigung

ihres Rechts natürlich nimmermehr abhalten, das Verfaſſungsrecht ſelbſt feſtzuhalten und es auf alle rechtlich mögliche Weiſe ſtets von Neuem zu vertheidigen, ſo lange bis die Verletzung aufhört, oder auf verfaſſungsmäßigem Wege, das heißt, durch freie Zuſtimmung der Regierung und der zwei Kammern eine gültige Aenderung, authentiſche Auslegung oder Ergänzung der Verfaſſung erfolgt iſt. Sonſt könnte die Regierung mit Hülfe nur einer Kammer der andern alle ihre Rechte nehmen und die ganze Verfaſſung ändern oder vernichten. Es wäre die größeſte Unkunde, wenn man die erſte Kammer als ein **Gericht**, ihre beſonderen Anſichten in einem beſonderen Streitfall als einen Urtheilsſpruch, ſogar als einen unveränderlichen inappellabeln Urtheilsſpruch über die zweite Kammer und ihr Recht, ja über die Verfaſſung ſelbſt betrachten wollte.

Bei dieſer Lage der Dinge war es denn erklärlich, daß alle Abgeordneten einſtimmig die Ausſchließungen erwählter Beamten von der Ständeverſammlung durch Urlaubsverweigerung als nicht verfaſſungsgemäß erklärten. Selbſt die eifrigſten Vertheidiger der Regierungsrechte ſtimmten wenigſtens aus einem jener fünf Hauptgründe hier bei.

Auch die erſte Kammer erklärt es in ihren Berichten und Verhandlungen über die Beſchwerde der zweiten Kammer und ſelbſt noch in ihrer Adreſſe vom 31. Juli 1841 als der Verfaſſung widerſprechend, daß die Landesrepräſentation vermittelſt der Ausſchließung gültig erwählter Staatsbeamten unvollſtändig werde, und daß die Regierung die Wahlen gültig erwählter Abgeordneten aus dem Beamtenſtand einſeitig ungültig mache. Sie mußte deshalb zu einer **verfaſſungmäßigen Ausübung** des Urlaubsrechts eine Ergänzung der Verfaſſung für nothwendig halten, und ſchlug dazu und zur nothwendigen Begrenzung dieſes Rechts der zweiten Kammer eine Adreſſe an den Thron vor. Sie hätte alſo — wenn ſie auch das Urlaubsverweigerungsrecht an ſich für nothwendig hielt — doch folgerichtig deſſen Ausübung, ſie hätte ebenfalls jede Ausſchließung erwählter verfaſſungsmäßig berechtigter Staatsbeamten und die Zerſtörung der **verfaſſungsmäßigen** Vollſtändigkeit der Volksrepräſentation **durch bloſe Verwaltungshandlung** vor jener geſetzlichen Ergänzung der Verfaſſung für verfaſſungswidrig erklären müſſen.

So alſo hatte ſich in der Verhandlung über den Urlaubsſtreit das merkwürdige Reſultat ergeben, daß **in beiden Kammern ſich auch nicht eine einzige Stimme fand**, welche das Verfahren der Regierung völlig billigen, welche es der **Verfaſſung** entſprechend finden konnte.

Nicht **ein** unabhängiger gründlicher Rechtsgelehrter wird hier unſer Gegner ſein.

Eben ſo wird die bisherige Darſtellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun. Die Kammer würde ihren eigenen verfaſſungsmäßigen ſelbſtſtändigen Beſtand als wahre Volksrepräſentation, wie ihre Mitwirkung zu Geſetzen, zu authentiſcher Auslegung und Ergänzung der Verfaſſung,

ſie würde ihre Eide, ſie würde ſich ſelbſt und die Verfaſſung aufgeben an dem Tage, an welchem ſie jenes grenzenloſe beliebige Ausſchließungsrecht erwählter Volksvertreter, an welchem ſie jene einſeitigen Ergänzungen der Verfaſſung und die authentiſchen Auslegungen ihrer beſtrittenen und mangelhaften Beſtimmungen von Seiten der Regierung ſtillſchweigend hinnehmen und gut heißen würde. Alle materiellen Vortheile der Verfaſſung wären dadurch gleichzeitig Preis gegeben. Des Urtheils der Verſtändigen und Redlichen ſicher, kann ſie alſo ruhig die Verfaſſungsurkunde oder die Unredlichkeit derer überſehen, welche ihre beharrliche Vertheidigung jener beſchwornen Verfaſſungsrechte als unnöthigen Principienſtreit darſtellen, welche zur Abhülfe die erwählten Beamten auffordern, ihre Aemter, ihren Lebensberuf und Nahrungsſtand und zugleich die Möglichkeit ihres Eintritts in die Kammer aufzugeben, welche endlich wohl gar ſolche beliebige miniſterielle Ausſchließungen der unabhängigen Beamten und Auswahl der miniſteriellen, die aus ſehr begreiflichen Gründen die Kammern nicht blos ſtets abhängiger machen, ſondern ſie alsdann auch immer mehr mit miniſteriellen Beamten anfüllen, als deshalb wohlthätig ſchildern — weil, wie die Erfahrung zeigt, Beamte als zu unabhängig nicht in die Kammern paßten!!!

Die Kammer vom Jahre 1820 erwählte, als zum erſten Male eine Urlaubsverweigerung von Seiten der Regierung verſucht wurde, den einfachen natürlichen Weg, daß ſie erklärte, ohne die verfaſſungsmäßig vollſtändige Einberufung aller Mitglieder der Volksrepräſentation, aller Vertreter aller Bezirke und Bürger, keine allgemeinen Maßregeln und Bewilligungen gültig berathen und beſchließen zu können. Sie that, was nach dem erſten Rechtsgrundſatz über Corporationen und ihre Beſchlüſſe ſelbſt jeder Gemeinderath thun wird, aus welchem der Vorſtand etwa durch Nichteinberufung einzelne Glieder ausſchließen wollte. Sie forderte zur gültigen Schlußfaſſung vor Allem die vollſtändige Einberufung. Und dieſes einfache ächt verfaſſungsmäßige Mittel wirkte auf der Stelle, und zwar ſowohl für die Erhaltung des Friedens, wie für den Schutz des Rechts. Die zuvor nicht beurlaubten vier Beamten wurden augenblicklich einberufen und der Landtag friedlich fortgeſetzt.

Die Kammer von 1841 ſchlug einen andern Weg ein. Sie beſchwerte ſich zuerſt bei der erſten Kammer, und als ſpäter nach dem Nichtbeitritt der erſten Kammer jener Antrag, den Vorgang von 1820 zu befolgen, in der Kammer erhoben wurde, da erhielt er als verſpätet nur die Zuſtimmung der Minorität und dieſe, ſo wie die Nichtzuſtimmung einzelner Kammermitglieder zu den Steuergeſetzen, die freiwillige Zurückziehung anderer aus der nicht vollſtändigen, nicht gehörig conſtituirten Kammer — ſie konnten das Gewiſſen dieſer Abgeordneten beruhigen. Das Verfaſſungsrecht aber blieb bei dem Verfahren der Mehrheit der Kammer ungeſchützt, der Friede unbewahrt. Die frühere oder ſpätere unvermeidliche Kammerauflöſung erfolgte gerade nur durch den eingeſchlagenen falſchen Weg der an die erſte Kammer gebrachten

Beſchwerde, doppelt falſch, weil die Kammer über ihre verfaſſungsmäßige richtige Conſtituirung und über ihre Mitglieder allein ſelbſt zu entſcheiden hat, und dieſes Entſcheidungsrecht nicht durch Einmiſchung der andern Kammer compromittiren darf.

Wenn alſo die Volksrepräſentation durch Urlaubsverweigerungen von Seiten der Regierung abermals unvollſtändig gemacht werden ſollte, würde nach den gemachten Erfahrungen eine verfaſſungstreue Kammer ihren eigenen verfaſſungsmäßigen Beſtand, die Grundbedingung ihrer Berechtigung und ihres Vertrauens, überhaupt die Verfaſſung auf dem Wege vertheidigen, auf welchem die Kammer von 1820 es that.

Eine andere Art von Urlaubsſtreit entſtand auf dem badiſchen Landtage von 1844 dadurch, daß die erzbiſchöfliche Curie dem katholiſchen Stadtpfarrer Kuenzer von Conſtanz, der als allgemein geachteter liberaler Abgeordneter auf mehrern früheren Landtagen wirkte, den Urlaub verweigerte, während die Regierung erklärte, daß ſie ihrerſeits deſſen Eintritt nicht beanſtande. Die Kammer forderte daher die Regierung auf, die, wie ſie glaubte unzuläſſige Urlaubsverweigerung von Seiten der Curie zu beſeitigen. Die Gründe für dieſe Forderung ſind im Weſentlichen die nachfolgenden.

Wie bei der Frage über die Urlaubsverweigerung an die Staatsdiener zum Eintritt in die Ständekammer, iſt hier am Wichtigſten und Entſcheidendſten der allgemeine verfaſſungsgemäße Grundſatz, daß die Landesverfaſſung das oberſte und allgemein entſcheidende Staatsgrundgeſetz iſt, welchem alle Gewalten untergeordnet ſind, daß ihre Wirkſamkeit daher durch keine bloſe Verwaltungsmaßregel gehemmt werden darf.

Auch die Kirche, welche des Schutzes des Staates bedarf, und deren höchſte Behörden unmittelbar vom Staate dotirt ſind, muß ſich denſelben Regeln fügen. Auch ſie genießt der Wohlthaten der Verfaſſung, ſie muß auch die Pflichten erfüllen, welche ſolche ihr auferlegt. Die Verfaſſung gibt allen Geiſtlichen das Recht, gewählt zu werden, und allen Bürgern das Recht, Geiſtliche zu wählen (Verfaſſungsurkunde §. 37, vergl. mit Wahlordnung §. 65). Dieſes Verfaſſungsrecht kann nicht durch beliebige Verwaltungsmaßregeln der Kirche (Urlaubsverweigerung) gehemmt und unterbrochen werden.

Die Befugniß des erzbiſchöflichen Ordinariats zur Verweigerung dieſes Urlaubs, aus kirchen=ſtaatsrechtlichem Geſichtspuncte betrachtet, iſt gleichfalls überſchritten.

Das Verhältniß der katholiſchen Geiſtlichkeit iſt nicht nach der Analogie des Staatsdienerverhältniſſes zu beurtheilen, ſondern hiervon weſentlich verſchieden.

Nach der Lehre der katholiſchen Kirche iſt die Prieſterweihe ein Sacrament, d. h. das Amt des katholiſchen Prieſters wird ihm nicht von ſeinen Oberen übertragen, ſondern derjenige, welcher dieſes Sacrament erhalten, empfängt ſeine Macht unmittelbar von Gott und übt ſie kraft eigenen Namens und Rechtes. (Sauter, Jus ecclesiasticum §. 45.)

Die Disciplinargewalt des Epiſkopats über die Prieſter, welche dem Biſchof dem Sacramente nach gleichſtehen (Sauter ibidem), iſt daher ſtreng auf die kirchlichen Canones und Geſetze beſchränkt, und der katholiſche Prieſter iſt nicht der Willkür des Biſchofs unterworfen, ſondern Letzterer hat nur die Kirchengewalt innerhalb der Grenzen des Kirchenrechts auszuüben.

Es frägt ſich deshalb hier: was beſtimmen die Kirchengeſetze über den Urlaub der Prieſter? Es ſind hier die Canones et Decreta concilii Tridentini maßgebend, welche Sessio XXIII de reformatione Cap. I hierüber beſtimmte Vorſchriften enthalten.

Hierin wird zur Einſchränkung der bekannten frühern Mißbräuche vorgeſchrieben, daß jeder Pfründegenießer ſich am Ort der Pfründe aufzuhalten habe; hierin beſteht die ſogenannte Reſidenz. Auf einige Zeit ſich zu entfernen, iſt nur aus hinreichenden Urſachen, welche, wenn ſie gegründet ſind, die Kirchengewalt ſchriftlich zu billigen hat, erlaubt. Als ſolche Gründe werden folgende vier aufgeführt: Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, et evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas; doch ſoll eine Abweſenheit, die nur zwei oder drei Monate dauert, für keine Abweſenheit gelten, und die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Gründe dem eigenen Gewiſſen des Abweſenden überlaſſen ſein. Hierbei ſoll der Abweſende für ſeine Vertretung durch einen Vicar ſorgen. (Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 755.)

Der Eintritt eines gewählten Abgeordneten in die Kammer zur Erfüllung des ihm auferlegten Amtes iſt eine moraliſch-ſtaatsbürgerliche Pflicht eines jeden Badeners, und die Pfarrer ſind hiervon nicht ausgenommen, ſondern vielmehr im §. 65 der Wahlordnung ausdrücklich als hierzu berechtigt und verpflichtet benannt, und die verfaſſungsgemäße Vertretung des dritten Aemterwahlbezirkes iſt ein nothwendiger Staatszweck, welchen die Curie hätte billigen müſſen. Denn die Entſcheidung, wer hierzu der Fähigſte ſei, kommt offenbar verfaſſungsgemäß nicht ihr zu, ſondern iſt die Sache des Wahlbezirkes (Verfaſſungsurkunde §§. 33, 34). Auch hätte dem Abgeordneten Kuenzer wenigſtens nicht ſchon im Voraus der Eintritt in die Ständeverſammlung geradezu unterſagt, ſondern bis auf die Dauer von drei Monaten ſeinem Gewiſſen überlaſſen werden ſollen.

Derſelbe hat, wie in frühern Jahren, für die Beſtellung eines von der Curie früher ſtets approbirten Vicars Sorge getragen.

Auch in Baiern, wo doch gewiß die Rechte der katholiſchen Kirche nicht beeinträchtigt werden, erklärten die in der Ständekammer anweſenden katholiſchen Geiſtlichen ſich in dieſem Sinne, bei Gelegenheit der Discuſſion über die Urlaubsverweigerung des (evangeliſchen) Decans Böckh. (Vergl. die Verhandlungen der baieriſchen Ständekammer von 1842/43.) So der Abgeordnete Lambert S. 85:

„Als ich bei dem biſchöflichen Ordinariate zu Würzburg auf Paſtoration meiner Pfarrei den Antrag ſtellte, wurde mir hierauf erwidert: daß mir der erforderliche Urlaub für die Dauer der jetzi-

„gen Ständeverſammlung gegeben werde; auf meine eingelegte Re„monſtration, daß ich keines Urlaubs bedürfe, dieſes Wort dann zu„rückgenommen. Wenn von Seite der oberhirtlichen Behörde auf „Ertheilung des Urlaubs beſtanden worden, ſo hätte ſolches die na„türliche Folge, daß auch der Urlaub verweigert werden könnte, was „jedenfalls nie zuläſſig iſt.“

Der Abgeordnete Götz (S. 86) bemerkt, daß ſeine kirchliche Oberbehörde ein Urlaubsgeſuch nie verlangt habe, und

der Abgeordnete Haas (S. 88): „Es gilt bei der katholiſchen „Geiſtlichkeit noch immer als Regel: wer in Staatsangelegenheit ab„weſend iſt, wird als entſchuldigt betrachtet. Ich habe nun die Ehre, „zum dritten Male in der Kammer zu ſein, und es war nie etwas „nothwendig, als die Anzeige.“

Der Berichterſtatter bemerkt ſchließlich:

„Es kann die geiſtliche Oberbehörde in keinem Falle ermächtigt ſein, „ein Urlaubsgeſuch zu verlangen und Urlaub zu ertheilen, indem, „wenn dies der Fall wäre, auch der mögliche Fall gegeben ſei, daß „der Urlaub verweigert würde, wodurch es ſelbſt in die Hände der „geiſtlichen Oberbehörde geſtellt würde, durch Verſagung des Urlaubs „an die Geiſtlichen, den Beſtand der Kammer zu verändern und den „Mitgliedern den Eintritt in dieſelbe zu entziehen, was nie und nim„mermehr in der Verfaſſung liegt.“

Der Abgeordnete Fiſcher ſagte:

„Von den Ordinariaten, die ich kenne, wurde der Ausdruck „Ur„laub“ nie gebraucht, ſondern nur: die Pfarrverweſung wird ge„nehmigt.“

Nachdem hierauf der Miniſter v. Abel noch verſichert hatte, daß er die Verfaſſung gegen ſolche Einſprüche der Geiſtlichkeit ſchützen werde, wurde einſtimmig beſchloſſen, den Abgeordneten Böckh einzuberufen, und er wohnte ohne weitern Widerſpruch dem ganzen Landtage bei.

Dies geſchah in Baiern.

Auch in Baden enthält die Verfaſſungsurkunde und Wahlordnung keine ſolches ändernde Beſtimmung.

In Frankreich, England und anderen mehr ausgebildeten Verfaſſungsſtaaten denkt ohnedies die obere Geiſtlichkeit nicht daran, ihren Untergeordneten den Eintritt in die Kammer zu erſchweren, ſondern es erfreut ſie, ihre wichtigen Intereſſen dort von einem Standesgenoſſen vertreten zu ſehen.

Der Abgeordnete Kuenzer iſt bereits einberufen, aber nicht erſchienen, indem der Oberkirchenrath ihm ſolches durch Beſchluß vom 5. December 1843 ausdrücklich unterſagt hat.

Eine directe Communication der Kammern mit dem erzbiſchöflichen Ordinariate findet nach §. 75 der Verf.-Urk. nicht Statt; ſie ſind desfalls nur an das Großherzogliche Staatsminiſterium verwieſen. Solchem ſteht jedoch, kraft der Kirchenherrlichkeit, die Vorſorge zu, daß keine Gewalt-

handlung der Kirche in ihrem Innern, und überhaupt nichts geſchehe, was dem Staate Nachtheil bringt; ſo wie es zum Schutz der Rechte der durch Mißbrauch der Kirchengewalt Verletzten berufen iſt, wenn ſolche hierum im Recursweege nachſuchen (jus circa sacra. I. Conſt. Edict von 1807, §. 21, §. 36 der Verordnung vom 30. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. III.).

Zwar wird in neuerer Zeit durch einige ſchwärmeriſche und ultramontane Schriftſteller dies uralte Schutzrecht des Staates gegen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt in Schatten geſtellt. Es wird nicht nöthig und angemeſſen ſein, das ſeit mehr als einem halben Jahrtauſend in allen europäiſchen Staaten anerkannte jus circa sacra näher zu vertheidigen, welches durch die badiſchen Landesgeſetze förmlich und ausdrücklich anerkannt iſt. Auch wird keine deutſche Regierung vorangehen wollen in einer revolutionären Zerſtörung dieſer anerkannten Grundſätze des europäiſchen Kirchenſtaatsrechts, auf welchem in unzertrennlicher Verbindung und Wechſelwirkung eben ſo ſehr die friedliche und hülfreiche Verbindung zwiſchen Kirche und Staat, als der rechtliche Schutz aller Staatsangehörigen beruht.

Die Regierung antwortete hierauf, daß ſie zwar ſtets jedem Mißbrauche der Kirchengewalt kräftig entgegentreten werde, auch die Wahl eines Curatgeiſtlichen nach Umſtänden als Grund zur geiſtlichen Urlaubsertheilung anerkenne, jedoch es dem Urtheil der geiſtlichen Behörde anheim geben müſſe, ob und welche Hinderniſſe dieſem Urlaub etwa aus dienſtlichen oder ſeelſorglichen Rückſichten entgegenſtänden. Die Kammer konnte ſich hierbei nicht beruhigen. Der Streit aber ſchwebt noch. Klar iſt es nun wohl, daß die canoniſchen Geſetze einem beliebigen Ermeſſen der Oberbehörde die Geiſtlichen und deren Recht, aus Gründen des öffentlichen Nutzens ihre Reſidenz aufzugeben, keineswegs Preis geben, ſie nicht zu Sklaven machen, ihnen ihre ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht rauben wollten. Welche große Gewalt in Glaubensſachen die katholiſche Kirche auch dem Concilium und Papſt beilegen mag, und welcher unbedingten, faſt ſklaviſchen Gehorſamspflicht geiſtliche Orden ihre Glieder unterwerfen mögen, für die übrige Geiſtlichkeit und ihre kirchlichen Verhältniſſe ſind dieſelben nicht begründet. Es iſt jene Rechtsvernichtung durch beliebige Verwaltungswillkür, die man zum Theil aus weltlich-despotiſchen Principien ableitet, dem canoniſchen Recht wie dem Verfaſſungsrecht überhaupt und auch in Beziehung auf jenes Urlaubsrecht durchaus fremd, wie dieſes auch die baieriſche Regierung übereinſtimmend mit der zweiten baieriſchen Kammer anerkannte. Politiſch aber möchte es eben ſo wenig rathſam ſein, daß die Regierung es gänzlich in die Hand der Curie legt, welche katholiſche Geiſtliche, ob die von einer ſtaatsfreundlichen, oder die von einer ſtaatsfeindlichen Richtung, ſie in die Kammer eintreten laſſen will. Politiſch iſt es nicht, daß die Regierung die liberal geſinnten katholiſchen Laien und Geiſtlichen durch Vernichtung der ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte gegen ſich ſtimme. Daß dieſe in Baden durch dieſen Vorgang ſich tief verletzt fühlen, zeigten ſchon viele der Kammer

übergebenen Petitionen. Daß die Regierung ein friedliches Verhältniß mit der katholiſchen Kirche zu erhalten ſuche, iſt billig und klug. Aber gefährlich iſt es, zu überſehen, daß die größte Zahl der geiſtlichen und weltlichen *Katholiken* nicht aus kirchlich *Regierenden* beſteht, ſondern aus kirchlich *Regierten*. Dieſe Letztern aber danken es der Regierung keineswegs, wenn ſie glauben, dieſelbe gebe den Schutz ihrer canoniſchen Rechte der Willkür der Kirchenregierung Preis, oder ſie alliire ſich im abſolutiſtiſchen und ariſtokratiſchen Intereſſe mit der letzteren. Die Herzöge von Flandern und Brabant und noch Kaiſer Joſeph mußten, der Joyeuse Entrée gemäß, vor dem Einzug in ihre Hauptſtädte dem gutkatholiſchen Volke ſchwören, daſſelbe gegen geiſtlichen Mißbrauch zu ſchützen. Will man aber vollends in unſerer aufgeregten Zeit die natürlichen Regungen derſelben, und ſo namentlich die liberalen bei den geiſtlichen und weltlichen Katholiken, künſtlich und durch jene Alliance unterdrücken, ſo ſehe man zu, daß man ſich nicht neue Gefahren bereite! Dieſe unterdrückten Kräfte kommen auf andere Weiſe krankhaft zu Tage; hier vielleicht als religiöſer Fanatismus und Ultramontanismus, und als Haß gegen die Proteſtanten. Mit dieſem Ultramontanismus darf keine kluge Regierung buhlen. Er findet doch nie anders Befriedigung als in der Unterdrückung der weltlichen Regierung. Der Anlaß zur Unzufriedenheit und zum Hader aber wird um ſo weniger fehlen, und um ſo gefährlicher werden, je mehr die Regierung dem Geſetz und ihren Rechten vergab. *C. Th. Welcker.*

Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — *Unveräußerliche Rechte* nennen die Naturrechtslehrer diejenigen dem Menſchen angeborenen Rechte, welche durch keinen Vertrag oder Verzicht verloren gehen können. Zu den urſprünglichen oder angeborenen Rechten jedes Menſchen, die man auch *Urrechte*, *abſolute* oder *allgemeine Menſchenrechte* nennt, wird nämlich ziemlich übereinſtimmend gezählt:

1) Das Recht, als rechtsfähiges Weſen, als Perſon und Selbſtzweck oder Rechtsſubject anerkannt zu werden, woraus auch das Recht auf Ehre abgeleitet wird;

2) das Recht auf Leib und Leben, auf die Erhaltung ſeines Daſeins und die Unverletztheit der einzelnen Glieder und Organe ſeines Körpers;

3) das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geiſtigen und körperlichen Kräfte — Recht der natürlichen Freiheit, welche wieder die folgenden beſondern Rechte in ſich ſchließt:

Die Denkfreiheit oder die Befugniß, ſeine Gedanken zu äußern und Anderen mitzutheilen;

die Gewiſſensfreiheit und die Glaubensfreiheit, oder die Befugniß, ſeinen moraliſchen und religiöſen Ueberzeugungen gemäß zu handeln;

das Recht der Zueignung von Sachen und das Recht der Verträge oder die Befugniß, ſeinen Willen mit einem fremden Willen auszutauſchen, zu vereinigen.

Dieſe dem Menſchen angeborenen Rechte werden als unveräußerliche den erworbenen oder veräußerlichen Rechten entgegengeſetzt.

Was nun die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte anbelangt, ſo begnügt ſich ein Theil der Naturrechtslehrer, ſolche ſchlechthin für unveräußerlich und unverlierbar zu erklären, andere dagegen fügen bei, daß ſie zwar nicht veräußert oder ganz aufgegeben, wohl aber beſchränkt werden können. Und dieſe Anſicht findet wohl auch ihre Bekräftigung in dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es im Laufe der Jahrhunderte, beſonders unter dem Einfluß der chriſtlichen Ideen, ſich entwickelt hat, ja man wird ſogar behaupten dürfen, daß dieſer Uebereinſtimmung mit dem entwickeltern Rechtsgefühl der chriſtlichen Völker die Lehre von den unveräußerlichen Rechten ihre heutige Geltung verdankt, und daß vorzüglich hierdurch der dem heidniſchen Alterthum faſt unbekannte Begriff des unveräußerlichen Rechts der wichtigſte im ganzen Rechtsſyſtem geworden iſt. Denn ſo richtig die neuere Rechtswiſſenſchaft von dem unabweislichen Gefühl der Unverlierbarkeit gewiſſer Rechte ausgegangen iſt und an die Spitze ihrer Rechtsgebäude den Begriff des unveräußerlichen Rechts geſtellt hat, ſo mangelhaft iſt häufig ſeine wiſſenſchaftliche Begründung und Begrenzung. Für die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte oder des Urrechts wird nämlich meiſtens der Grund angegeben: Verluſt oder Veräußerung des Urrechts wäre gänzliche Rechtloſigkeit; wer aber rechtlos ſei, der ſtehe auch nicht unter dem Rechtsgeſetz und ſei rechtlich zu nichts verpflichtet, mithin auch nicht zur unbedingten Unterwerfung unter einen fremden Willen, worin eben die Veräußerung des Urrechts beſtehe. Allein hier wird offenbar Rechtloſigkeit mit Rechtsunfähigkeit verwechſelt. Ein Geſchöpf, das durchaus keine Rechte aus dem Grunde hat, weil es willenlos und rechtsunfähig, weil es keine Perſon, ſondern eine Sache iſt, ſteht allerdings nicht unter dem Rechtsgeſetz und kann deshalb auch keine Rechtspflicht haben. Wer aber, ſelbſt mit Verzichtleiſtung auf alle ſeine Rechte, in die Knechtſchaft eines Andern ſich ergibt, verſpricht damit nicht, gar keinen Willen mehr zu haben oder zur vernunftloſen Sache zu werden, was freilich eine abſolute und natürliche, mithin auch rechtliche Unmöglichkeit iſt (denn die Rechtsfähigkeit iſt eine nothwendige Folge oder vielmehr ein integrirender Theil der vernünftig-ſittlichen Natur des Menſchen, deren ſich zu entäußern ganz außer den Grenzen der Möglichkeit liegt), ſondern er verſpricht blos Alles zu wollen und zu thun, was der Andere will, und ſo gut man ſich in einzelnen Beziehungen verbindlich machen kann, zu wollen, was ein Anderer will (was ja täglich bei jedem Vertrage vorkommt), eben ſo gut iſt es an ſich auch möglich, Alles thun und leiden zu wollen, was ein Anderer will. Der Wille, keinen andern Willen zu haben, als den Willen ſeines Herrn, iſt auch ein Wille; die Rechtsfähigkeit aber verliert ſelbſt ein Sklave nicht, denn auch der Sklave kann ja mit ſeinem Herrn wenigſtens einen rechtsgültigen Freilaſſungsvertrag abſchließen, auch der Sklave darf ſich ſeines Lebens gegen Dritte wehren u. ſ. w.

Mit dem Beweiſe, daß die Rechtsfähigkeit etwas für den lebendigen, vernunftbegabten Menſchen Unverlierbares und Unveräußerliches ſei, iſt alſo für die wirkliche Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte ſelbſt nicht viel gewonnen. Wollte man aber auch die Unveräußerlichkeit der angeborenen Rechte als eine Forderung der ſittlichen Vernunft, die eines weitern Beweiſes nicht bedürfe, gelten laſſen, ſo kann doch wiederum das unveräußerliche Recht kein unbeſchränkbares und unbeſchränktes ſein.

Beſchränkung eines Rechts unterſcheidet ſich nämlich von der Veräußerung dadurch, daß letztere das Weſen, die Subſtanz, erſtere blos die Ausübung des Rechts betrifft. Veräußerung iſt hiernach jede unwiderrufliche Verzichtleiſtung auf das Ganze oder einen Theil des Rechtes ſelbſt, nicht aber eine blos temporäre, wenn auch gänzliche Verzichtleiſtung auf den Gebrauch, oder eine — ſei es auch unwiderrufliche — Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlaſſung einzelner unter dem Recht begriffener, kraft des Rechts möglicher concreter Handlungen, ſo lange dieſe einzelnen beſtimmten Handlungen oder Aeußerungen nicht das ganze Recht erſchöpfen, ſo lange durch eine ſolche Verpflichtung nicht jeder unabhängige Selbſtgebrauch des Rechts unmöglich wird. Die Beſchränkung eines Rechts im Gegenſatz zu deſſen Veräußerung kann daher auf zweierlei Art geſchehen: entweder durch unwiderrufliche Verzichtleiſtung auf den Gebrauch (was gleichbedeutend iſt mit temporärer Verpflichtung zum gänzlichen oder theilweiſen Nichtgebrauch, und auch die Ueberlaſſung des Gebrauchs an einen Andern mitbegreift), oder durch Verpflichtung zu einer beſtimmten Art und Weiſe des Gebrauchs, die auch eine unwiderrufliche an keine Zeitgrenze gebundene ſein kann, in dieſem Falle aber nicht das ganze Recht umfaſſen, nicht jeden ſelbſtſtändigen Gebrauch für eigene Zwecke ausſchließen darf. Um bloſe Rechtsbeſchränkung zu bleiben und nicht in Veräußerung überzugehen, darf alſo die Verzichtleiſtung auf den Gebrauch eines Rechts, wenn total, keine unwiderrufliche, und wenn unwiderruflich, keine totale und keine in Uebertragung oder Ueberlaſſung des Gebrauchs an einen Andern beſtehende ſein, weil unwiderrufliche Uebertragung auch nur eines Theils der Ausübung wahre, wenn gleich nur theilweiſe Veräußerung iſt. Dagegen iſt unwiderrufliche Verpflichtung zu gewiſſen Arten des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs noch keine Veräußerung, weil dabei das ganze Recht bei mir bleibt und auf keinen Andern übergeht.

Wäre nun im Gebrauch der unveräußerlichen Rechte nicht jeder Menſch ſchon vornherein dadurch beſchränkt, daß er von ſeiner Freiheit nur einen ſolchen Gebrauch machen darf, bei dem die gleiche Freiheit aller Uebrigen beſtehen kann, ſo wäre gar kein Rechtszuſtand möglich; und wäre nicht auch eine noch weiter gehende freiwillige Selbſtbeſchränkung des Urrechts in der Art zuläſſig, daß auf die Ausübung gewiſſer angeborener Befugniſſe mit Rechtswirkung verzichtet oder eine Verbindlichkeit zu poſitiven Leiſtungen mit Rechtskraft eingegangen wird, ſo gäbe es keinen Vertrag und keine Möglichkeit an die Stelle eines blos

negativen Rechtsverhältniſſes unter den Menſchen (vermöge deſſen keiner den andern in ſeinem Recht verletzen darf) ein poſitives zu ſetzen und eine Geſellſchaft im Rechtsſinne unter ihnen zu begründen, wie Natur und Beſtimmung des Menſchen es erfordern. Wäre hingegen nur Veräußerung im ſtrengſten Sinne nichtig und jede, auch die ausgedehnteſte Beſchränkung durch Vertrag rechtskräftig und verbindend, ginge die Beſchränkbarkeit des unveräußerlichen Rechts ſo weit, als der Begriff der Rechtsbeſchränkung im Gegenſatz von Rechtsveräußerung reicht, ſo müßte man auch zu unſittlichen Handlungen ſich rechtsgültig verpflichten können, und es müßte rechtlich möglich ſein, ſo ausgedehnte Verpflichtungen (z. B. durch Dienſtbbarkeitsverträge) unwiderruflich einzugehen, oder auf die Ausübung unveräußerlicher Rechte für ſo lange Zeiten zu verzichten, daß in ihrer Wirkung die bloſe Rechtsbeſchränkung einer Rechtsveräußerung oder Rechtsvernichtung ziemlich gleich käme. Gäbe es endlich gar kein unveräußerliches Recht, ſo wäre die Freiheit blos ein glücklicher Zufall, keine Rechtsnothwendigkeit, ſie könnte durch Ergebung in die Sklaverei, durch Unterwerfung unter abſolute Herrſcher ganz vom Angeſicht der Erde ſchwinden und allgemeine Dienſtbarkeit von Rechtswegen an ihre Stelle treten, die ganze Entwickelung der Menſchheit könnte rechtmäßiger Weiſe geradezu unmöglich oder von der Willkür einiger Wenigen abhängig werden.

Je wichtiger daher die Rolle iſt, welche die unveräußerlichen Rechte im ganzen Rechtsgebiete ſpielen, um ſo wichtiger iſt auch die Beſtimmung der Grenzlinie, bis zu welcher ihre Beſchränkbarkeit im Gegenſatze der Veräußerlichkeit geht, und es iſt eine der vornehmſten Aufgaben der Rechtsphiloſophie, das unveräußerliche Recht zu deduciren und Maß und Grenze der Beſchränkbarkeit deſſelben anzugeben.

Geht man zu dieſem Endzweck auf den letzten Grund aller Rechtsfähigkeit und alles Rechts zurück, ſo iſt es eine nicht weiter zu beweiſende, aber auch unzweifelhafte, weil unmittelbar gewiſſe Thatſache aus der Welt der innern Erfahrung und des menſchlichen Bewußtſeins, daß der Menſch eine ſittliche Beſtimmung hat, zur Sittlichkeit oder zur freien Erfüllung des Sittengeſetzes beſtimmt iſt. Zur freien Erfüllung des Sittengeſetzes gehört aber ein nicht blos innerlich, ſondern auch äußerlich freier Wille, und eine Willensſphäre oder ein Gebiet, in deſſen Umkreis er ſich frei von jedem Zwang bewegt. Ein ſolcher freier Wille wird ein gültiger Wille, wenn ſeine Freiheit keine blos zufällige, thatſächlich jeder fremden Willkür Preis gegebene, wie die des Vogels in der Luft, des Wilds im Walde iſt, ſondern auch Andere ſie anerkennen oder gelten laſſen müſſen, und wer dieſe Anerkennung, ſo weit er will, fordern und nöthigenfalls erzwingen darf, der iſt rechtsfähig, er iſt eine Perſon und Rechtsſubject; die Sphäre aber, worin Andere ſeinen Willen gelten laſſen müſſen, oder die Gegenſtände, die in dieſe Sphäre fallen, und über die ſein Wille ſich erſtreckt, ſei es nun ſeine eigene Perſon, oder ein Theil der Außenwelt, bilden ſein Rechtsgebiet.

Der Anſpruch nun auf ſolche Geltung, auf ſolche Freiheit oder

Unabhängigkeit des eigenen Willens und Willensgebiets von fremdem Willen kommt allen denjenigen, aber auch nur denjenigen Weſen zu, die eine vernünftig-ſittliche Beſtimmung haben und erfüllen ſollen. Denn wer ſoll, der muß auch können, weil Sollen und Nichtkönnen ein Widerſpruch iſt; wer alſo das Sittengeſetz mit Freiheit erfüllen ſoll, der muß, um dies zu können, auch in Wirklichkeit frei ſein, ein Recht auf Freiheit haben und die Anerkennung dieſer Freiheit erzwingen dürfen; aber auch nur wegen ſeiner ſittlichen Beſtimmung, zur Realiſirung des ihm eingeborenen Pflichtgeſetzes, werden jedem Menſchen Rechte zugeſchrieben, ſind die Bedingungen und Geſetze ſeiner Natur und ſeines Lebens auch von Anderen anzuerkennen, haben dieſelben auch außer ihm ſelbſt und für Andere (alſo objective) Gültigkeit, wie ſie dem Thiere, der Pflanze, dem Geſtein nicht zukommt.

So gewiß jedoch, wenn freie Sittlichkeit des Menſchen Beſtimmung iſt, ſein Wille ein auch äußerlich gültiger ſein und es in ſeiner Macht und Willkür ſtehen muß, das Sittengeſetz im handelnden Leben zu erfüllen, oder unerfüllt zu laſſen, ſo kann doch dieſe Wahlfreiheit keine ganz unbedingte und in allen Fällen unbeſchränkte ſein. Das Sittengeſetz iſt nämlich den Nebenmenſchen oder den Mitlebenden gegenüber ein Geſetz der Gleichheit, und zwar ſowohl der gleichen Liebe und Förderung, als der gleichen Achtung oder Geltung und Anerkennung; das Naturgeſetz hingegen, welches blos auf Befriedigung der angeborenen Triebe gerichtet iſt, und welches der Menſch mit dem Thiere gemein hat, iſt ein Geſetz des Stärkern, der ſeinen ſelbſtſüchtigen Willen ohne Rückſicht auf den entgegenſtehenden des Schwächern durchſetzt, und die Sittlichkeit beſteht eben darin, daß der Menſch bei der ihm freigelaſſenen Wahl zwiſchen der Befolgung des Einen oder des Andern für das Erſte ſich entſcheide. Stände nun aber Jedem frei, den Nebenmenſchen, wie es ihm in jedem Fall beliebt, entweder nach dem ſittlichen Geſetz der Gleichheit, oder nach dem Naturgeſetz des Stärkern zu behandeln, ſo würde die völlig ſchrankenloſe Freiheit des Einen die des Andern aufheben, und Gleichheit würde zwar auch hier Statt finden, in ſo fern das, was dem Einen erlaubt wäre, auch jedem Andern freiſtände, aber dieſe gleiche Unbeſchränktheit der Geltung jedes Einzelnen wäre ein förmlicher, immerwährender Krieg Aller gegen Alle und noch ſchlimmer als der rohe Naturzuſtand, in dem das Recht des Stärkern gilt. Denn bei den kräftigſten, geſundeſten Naturvölkern, welche die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten oft vertragsmäßig dem Schwert anheimſtellen, findet ſich die Vorſtellung, daß der Wille des Stärkern von Rechtswegen herrſche, der offene Kampf um Herrſchaft und Beſitz, wenn nur geführt mit gleichen Waffen, iſt in ihren Augen etwas ganz Rechtmäßiges, und die Ueberwältigung des Schwächern durch den Stärkern liefert nur den Beweis der Ueberlegenheit des Letztern und bildet ſomit das Beweisverfahren, wodurch das Herrſcherrecht des Siegers dargethan, die Pflicht des Ueberwundenen, fortan zu gehorchen, außer Zweifel geſetzt wird. Nach dem Grundſatze der gleichen Unbeſchränktheit Aller aber

würde niemals Friede, weil jede Waffe der Hinterliſt, jeder Vortheil, den irgendwie und irgendwann der Eine dem Andern abgewinnen kann, erlaubt wäre; kein Menſch beſäße alſo unantaſtbar das zur freien Pflichterfüllung unentbehrliche Willens- und Rechtsgebiet, und die praktiſche Vernunft erſchiene mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, indem ſie, ſtatt einer Regel, welche die Erfüllung ihrer ſittlichen Beſtimmung allen auf der Erde lebenden Vernunftweſen möglich macht, wieder nur das Recht des Stärkern und den dem Sittengeſetze widerſprechenden Krieg Aller gegen Alle ſanctionirte. Die Freiheit in Erfüllung oder Nichterfüllung des Sittengeſetzes kann daher nur einen Theil der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Pflichten umfaſſen; und ſo gewiß es unerzwingbare Pflichten, freie oder reine Gewiſſenspflichten geben muß, wenn freie Erfüllung des Sittengeſetzes möglich ſein ſoll, eben ſo gewiß muß es auch unfreiwillige Pflichten oder einen erzwingbaren Theil des Sittengeſetzes geben. Nun ſind auch in der That die vom Sittengeſetze im Verhältniß zu Mitlebenden gebotenen Pflichten weſentlich verſchiedener Art: als ein Geſetz der Gleichheit fordert das Sittengeſetz theils eine bloſe Gleichheit der Achtung, die dem Willen des Nebenmenſchen gleiche Geltung wie dem eigenen zuerkennt, theils eine weiter gehende Gleichheit der Liebe, die für des Nächſten Wohl wie für das eigene beſorgt iſt, und der erzwingbare Theil des Sittengeſetzes iſt derjenige, der auf die Achtung Anderer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens ſich bezieht, während derjenige Theil des Sittengeſetzes, welcher die gleiche Liebe, wie für ſich ſelbſt, auch für den Nebenmenſchen fordert, unerzwingbar bleibt.

Die zur freien Erfüllung des Sittengeſetzes nothwendige Gleichheit kann alſo weder eine auch die reinen Liebespflichten umfaſſende, noch eine auf der gleichen Unbeſchränktheit jedes Einzelwillens beruhende ſein, ſondern ſie muß in der gleichen wechſelſeitigen Beſchränktheit oder wechſelſeitigen Gleichheit Aller beſtehen. Um dies an einem Beiſpiel zu verdeutlichen, ſo iſt zwar das Gebot: Liebe Deinen Nächſten wie Dich ſelbſt! auch ein Geſetz der Gleichheit, aber nicht der gleichen Achtung und Anerkennung, ſondern der gleichen Liebe, und dieſe kann es mir wohl zur Gewiſſenspflicht machen, an dem, was ich in den Bereich und unter die Herrſchaft meines Willens gebracht habe, auch einen Andern Theil nehmen zu laſſen; aber um wider meinen Willen dieſe Theilnahme zu erzwingen, um mich aus meinem Beſitz und Eigenthum verdrängen zu dürfen, müßte ſein Wille unbedingt, oder wenigſtens mehr gelten als der meinige, und weil ſeinem Willen nur wechſelſeitig gleiche, aber weder eine höhere, noch eine unbedingte Geltung zukommt, ſo iſt auch meine Pflicht in dieſem Fall keine erzwingbare. Habe ich hingegen ausdrücklich verſprochen, von meinem Eigenthum ihm mitzutheilen, und hat der Andere dieſes Verſprechen angenommen, ſo daß hierüber eine freie Willensmeinung zwiſchen uns Statt gefunden hat, ſo iſt meine Verpflichtung, dieſen Vertrag zu erfüllen, allerdings erzwingbar, weil, um meinen Willen ohne des Andern Zuſtimmung ändern und dadurch einſeitig die beſtehende Willenseinigung

auflöſen zu dürfen, mein Wille (unbedingt, oder wenigſtens) mehr gelten müßte als der ſeinige. Aus gleichem Grunde iſt es auch erzwingbare Pflicht, ſich jeder Vergewaltigung oder Verletzung der Perſon des Nebenmenſchen zu enthalten, denn eines Menſchen Leib und Perſon bilden das Jedem angeborene Willensgebiet, und um in dieſes angeborene Willensgebiet des Andern wider ſeinen Willen eingreifen und innerhalb deſſelben die Herrſchaft ſeines Willens hemmen oder aufheben zu dürfen, müßte mein Wille (entweder unbedingte Geltung haben, oder wenigſtens) mehr gelten als der ſeinige.

Hiernach iſt es erzwingbare Pflicht, Andere nicht zu verletzen und eingegangene Verträge zu erfüllen; die bloſen Liebespflichten aber ſind unerzwingbar, ſo lange ſie nicht durch Vertrag oder Geſetz (vergl. den Art. „*Vertrag*") zur Rechtspflicht geworden ſind. Allein auch der an ſich erzwingbare Theil des Sittengeſetzes iſt wiederum nicht unbedingt oder ohne alle Beſchränkung erzwingbar, ſondern nur in ſo weit, als der Menſch dadurch die zu Erfüllung ſeiner menſchlich-ſittlichen Beſtimmung unentbehrliche Freiheit oder Willensgeltung und Willensſphäre nicht verliert. Denn dieſe muß ihm jederzeit geſichert, von fremder Willkür oder Gnade unabhängig bleiben und darf ſelbſt durch die ſonſt erzwingbaren Pflichten, durch den Grundſatz der gleichen wechſelſeitigen Beſchränktheit oder wechſelſeitigen Gleichheit Aller nicht geſchmälert werden, weil es ein Widerſpruch wäre, wenn daſſelbe Geſetz, welches gewiſſe Pflichten für erzwingbar erklärt, blos um die Mittel zur freien Erfüllung ihrer ſittlichen Beſtimmung den auf Erden Lebenden zu ſichern, dieſe Erzwingbarkeit ſo weit ausdehnte, daß durch ſie — das bloſe Mittel — der Zweck ſelbſt zerſtört wird. Wenn ich daher dem Hungertode nur dadurch entgehen kann, daß ich mich an fremdem Eigenthum vergreife; wenn ich, um ein vertragsmäßig gegebenes Verſprechen zu erfüllen, eine Schändlichkeit begehen müßte, ſo hört die ſonſt erzwingbare Verpflichtung, Andere nicht zu berauben und das im Wege des Vertrags gegebene Wort zu halten, auf, weil in dem letzten Fall ich meiner ſittlichen Beſtimmung geradezu entgegenhandeln, im erſten aber eine Grundbedingung ſittlicher Menſchheitsentwickelung, das lebendige Daſein verlieren würde.

Es muß alſo Rechte geben, welche jedem Menſchen unbedingt, nicht blos gleichheitlich oder nach dem Grundſatze wechſelſeitiger Gleichheit zuſtehen, und in deren Behauptung keine Rechtspflicht ihn beſchränken kann, weil ſie das zur Erfüllung ſeiner menſchlichen, ſittlich-vernünftigen Beſtimmung unentbehrliche Willens- oder Rechtsgebiet umfaſſen, und in dieſes Gebiet muß Alles fallen, was vom Begriff des Menſchen ſich nicht trennen läßt und einen integrirenden Beſtandtheil ſeines Weſens bildet. Denn in der freien und vollſtändigen Menſchheitsentwickelung beſteht des Menſchen ſittliche oder vernünftige Beſtimmung, und um dieſe in ihrem ganzen Umfang erfüllen zu können, müſſen vor Allem die von ſeinem Begriff und Weſen unzertrennlichen Eigenſchaften als

unzertrennliche und unveräußerliche oder als ſolche, zu deren Hingabe er nie rechtlich verpflichtet ſein kann, anerkannt werden.

Geht man demnach von dem Begriff des Menſchen als rechtsfähiges Weſen aus, ſo iſt das von ſeinem Weſen ſchlechterdings unzertrennliche Recht — das Recht, unter dem Rechtsgeſetz zu ſtehen oder nach dem Geſetz der wechſelſeitig gleichen Geltung Aller, ſo weit dieſelbe mit der gleichen unbedingten Willensgeltung jedes Einzelnen vereinbar iſt, behandelt zu werden. Auf dieſes Urrecht, welches alle andern Rechte in ſich faßt, kann nie verzichtet werden, weil es eine nothwendige Folge der vernünftig-ſittlichen Natur des Menſchen iſt, deren Geſetze er zwar übertreten, aber nie ändern noch aufheben kann. Sollte ein Menſch zur bloſen Sache, oder das Eigenthum eines Andern werden, ſo müßte er aufhören, Menſch zu ſein, was ja, ſo lang er lebt, eine Unmöglichkeit und ſchlechthin wider die Natur der Dinge iſt. Dieſes Recht iſt aber nicht nur unveräußerlich, ſondern auch unbeſchränkbar. Ein Menſch, der nur theilweis, etwa zur Hälfte unter dem Rechtsgeſetz ſtände, wäre auch nur ein halber Menſch, er könnte, wie der Wahnſinnige oder das unmündige Kind, für keinen ganzen, vollſtändigen Menſchen gelten, und da das Rechtsgeſetz ein Geſetz der Gleichheit iſt, ſo iſt das erſte weder veräußerliche noch beſchränkbare Menſchenrecht der unverlierbare Anſpruch auf die vom Rechtsgeſetz gebotene Gleichheit Aller.

Das Rechtsgeſetz aber iſt ein Geſetz der Gleichheit nicht blos in dem Sinn, daß es daſſelbe iſt für alle Menſchen, ſondern auch in dem Sinn, daß es dieſelbe gleichheitlich beſchränkte oder wechſelſeitig gleiche Willensgeltung Allen zuerkennt, ſo weit ſolche mit der gleichen unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für ſeine menſchlich-ſittliche Beſtimmung unentbehrlichen Willensſphäre ſich verträgt, und die vom Rechtsgeſetz gebotene Gleichheit umfaßt daher nicht blos im Allgemeinen das, was man die Gleichheit vor dem Rechtsgeſetze nennen kann, ſondern auch ſpeciell die wechſelſeitig gleiche Geltung Aller, oder die Gleichheit im engern Sinn. Auch auf dieſe Gleichheit, als unmittelbaren Ausfluß des Rechtsgeſetzes, hat daher jeder Menſch ein unveräußerliches Recht, und dieſes unveräußerliche Recht iſt ebenfalls unbeſchränkbar, weil Gleichheit ſich nicht theilen läßt, und eine halbe oder Drittelsgleichheit keine Gleichheit iſt, die Gleichheit alſo ſchon ihrem Begriff nach unbeſchränkbar ſein muß.

Da jedoch das Rechtsgeſetz von der Regel wechſelſeitig gleicher Geltung Aller diejenige Sphäre ausnimmt, die jedem Einzelnen zu Erreichung ſeiner menſchlichen Beſtimmung auf Erden unentbehrlich iſt, ſo ſind, um dieſe Sphäre zu ermitteln, die vom Weſen des Menſchen unzertrennlichen und deshalb zu ſeinem unveräußerlichen Recht gehörenden Eigenſchaften aus dem Begriff des Menſchen noch beſonders zu entwickeln, und iſt dann zu unterſuchen, ob und wie weit Beſchränkungen derſelben möglich ſind, ohne daß dadurch die Freiheit jedes Einzelnen in dem für ſeine menſchlich-ſittliche Beſtimmung unentbehrlichen Gebiete beeinträchtigt wird.

Der Begriff des Menſchen iſt nun aber kein anderer, als der einer lebendigen Einheit von Leiblichkeit und Geiſt, eines Naturweſens mit vernünftig-ſittlicher Beſtimmung. Der Menſch iſt

1) ein lebendiges, leiblich und geiſtig exiſtirendes,

2) mit Vernunft und freiem Willen begabtes, und

3) nach Maßgabe ſeiner leiblichen und geiſtigen Kräfte ſowohl innerlich als nach Außen thätiges Weſen, und aus der Anerkennung dieſer drei von ſeinem Weſen unzertrennlichen Eigenſchaften folgt ſein Recht auf Leben, Ehre und Freiheit.

Das Recht auf Leben nämlich umfaßt ſowohl das leibliche als das geiſtige Daſein des Menſchen und Alles, was zu deſſen Erhaltung und Beſtand, im Ganzen wie im Einzelnen, gehört, alſo die Unantaſtbarkeit des Leibes wie die Unverletzbarkeit der Seelenkräfte. Das Recht auf Ehre aber beruht darauf, daß ein gültiger Wille oder Rechtsfähigkeit nur einem vernünftig-freien, unter dem Denk- und Sittengeſetze der Vernunft ſtehenden und dieſem Geſetze auch gehorchenden Weſen zukommt, wogegen das vernunftloſe Thier zwar auch einen Willen, aber keinen gültigen Willen, keine Rechte hat, und der Unmündige, der Wahnſinnige, der Verbrecher wenigſtens nicht im Vollgenuß aller Menſchenrechte ſich befindet. Die volle Rechtsfähigkeit des Menſchen iſt daher bedingt durch die Gewißheit ſeiner eigenen Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und durch den Glauben an dieſelben; und auf dieſen Glauben hat deshalb jeder Menſch in ſo weit auch ein Recht, daß nichts demſelben Widerſprechendes von Anderen gegen ihn geäußert oder gethan werden darf. Die Freiheit endlich, d. h. die Freiheit im engern Sinn, begreift die ganze Reihe innerer und äußerer Thätigkeiten, zu denen der Menſch durch ſeine geiſtigen und körperlichen Kräfte befähigt iſt.

Dieſe drei dem Menſchen angeborenen Rechte nun, die man zuſammen auch das Urrecht nennt, ſind unveräußerlich, weil ſie die Grundbedingung menſchlich-ſittlichen Daſeins auf Erden bilden. Aber das unveräußerliche Recht oder das Urrecht iſt darum nicht auch ein unbeſchränktes und in allen ſeinen Aeußerungen unbeſchränkbares, ſondern wird, wie ſich bereits ergeben hat, nothwendiger Weiſe beſchränkt durch den Grundſatz der wechſelſeitig gleichen Geltung Aller. Das angeborene Recht zerfällt daher in ein beſchränkbares und in ein unbeſchränkbares Gebiet; und da der Menſch nur wegen ſeiner vernünftig-ſittlichen Beſtimmung Rechte hat und Rechtsſubject iſt, ſo muß auch dieſe ſeine vernünftig-ſittliche Beſtimmung maßgebend ſein für Ausdehnung und Umfang, Beſchränkbarkeit und Grenze ſeiner Rechte.

Hält man an dieſem Grundſatze feſt, ſo kann die Feſtſetzung der Grenze, bis zu welcher eine Beſchränkung der dem Menſchen angeborenen und unveräußerlichen Rechte nach dem Rechtsgeſetze zuläſſig iſt, keine beſonderen Schwierigkeiten haben; es muß aber auch einleuchten, daß von Beſchränkbarkeit nur bei dem Rechte der Freiheit die Rede ſein kann. Für ſich klar iſt es nämlich, daß, wenn es ſich von Beſchränkbarkeit der unveräußerlichen Rechte handelt, dabei diejenigen nicht in

Frage kommen können, deren Natur an ſich ſchon jede Beſchränkung verbietet, und an ſich möglich iſt, da Beſchränkung nie das Weſen eines Rechts, ſondern blos deſſen Ausübung betrifft, die wirkliche Beſchränkung eines Rechts nur dann, wenn der Gebrauch deſſelben von dem Rechte ſelbſt ſich ſo weit trennen läßt, daß die Ausübung oder Nichtausübung auf den Fortbeſtand des Rechts ohne Einfluß, der Nichtgebrauch dem Recht ſelbſt unnachtheilig iſt. Ferner gehört zu der Beſchränkbarkeit der Rechte, daß die Beſchränkung der Natur der Dinge nach erzwingbar, alſo in dem Bereiche phyſiſchen Zwanges liegend und durch eine äußere Rechtsordnung realiſirbar ſei.

Unbeſchränkbar iſt hiernach

1) das Recht des Daſeins oder das Recht auf Leib und Leben, weil ſich das Leben von der Lebensthätigkeit, der Ausübung des Lebens, nicht trennen läßt, vielmehr mit der Nichtäußerung des Lebens das Leben ſelbſt verloren geht; weil ferner Verſtümmelung unwiderrufliche Vernichtung eines Theils des menſchlichen Daſeins und Lebens iſt, und weil Geſundheit, Unverſehrtheit und Unantaſtbarkeit des Körpers eben ſo wenig, als das Leben überhaupt ein Recht iſt, bei dem ſich Ausübung und Weſen unterſcheiden laſſen;

2) das Recht auf Ehre, weil bei dieſem Rechte gleichfalls eine vom Weſen deſſelben geſonderte Ausübung nicht möglich iſt. Ehre im Rechtsſinn iſt nämlich die gute oder wenigſtens nicht ungünſtige Meinung, die Andere von mir äußern, und da ich mich hierbei durchaus leidend verhalte, ſo kann zwar von Geltendmachung meines Rechts auf Ehre, wenn ein Anderer ſie verletzt hat, aber nicht von Ausübung der Ehre ſelbſt und mithin auch nicht von Beſchränkungen der Ehre durch Verzichtleiſtung die Rede ſein. Bei dieſen beiden Rechten folgt alſo die Unzuläſſigkeit einer Beſchränkung ſchon aus der Unmöglichkeit einer Beſchränkung, und Gleiches iſt der Fall auch

3) bei der innern Freiheit geiſtiger Thätigkeiten, wie des Wollens und des Denkens. Das Rechtsgeſetz iſt ein erzwingbares Geſetz der äußern Lebensordnung, und da das innere Leben in Denken, Wollen und Empfinden ohne äußere Bethätigung kein Gegenſtand zwingender Einwirkung von Außen iſt, ſo ſind bloſe Gedanken, Wünſche, Hoffnungen, Geſinnungen, Vorſätze und Gefühle auch kein Gegenſtand mögliche Freiheitsbeſchränkung.

Bei dem Recht auf äußere Freiheit dagegen iſt Beſchränkung an ſich möglich und daher, ſo weit des Menſchen ſittlich-vernünftige Beſtimmung nicht entgegenſteht, auch zuläſſig, d. h. ſie äußert volle Rechtswirkung, ſo lange ſie nicht ſo weit geht, daß dadurch des Menſchen vernünftige Lebensbeſtimmung unerreichbar wird; und unerreichbar würde dieſe, ſobald der Menſch entweder Böſes und Vernunftwidriges zu thun gezwungen werden könnte, oder aufhören müßte, Selbſtzweck zu ſein und als ſolcher ſich äußerlich geltend zu machen. Was nämlich eine Rechtspflicht ſein ſoll, muß vor allen Dingen eine Pflicht ſein; was daher das Sittengeſetz im Allgemeinen oder auch nur im beſtimmten Fall für poſitiv

unſittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann auch nie Rechtspflicht ſein, und eine rechtliche Verpflichtung zu etwas Unſittlichem, mithin Pflichtwidrigem, oder eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, wäre ein Widerſpruch. Zu der vernünftig-ſittlichen Beſtimmung des Menſchen gehört aber nicht blos, Schlechtes und Schändliches zu unterlaſſen oder die negative Seite des Sittengeſetzes zu erfüllen, ſondern auch die poſitive, alſo nicht blos zu Vernunftwidrigem und Unſittlichem nicht gezwungen zu werden, ſondern auch das Sittliche, Vernunftgemäße poſitiv zu können und zu dürfen. Wer blos verſchont bleibt mit der Nöthigung, durch directe Verletzung des Sittengeſetzes ſeine vernünftige Natur zu verleugnen, im Uebrigen jedoch nur als gezwungenes Mittel und Werkzeug fremden Zwecken dient und keinen Kreis der freien Pflichterfüllung ſich erſchaffen kann, der kann eben deshalb nicht ſeine ganze ſittliche Beſtimmung frei erfüllen. Um dies zu können, muß er ſich ſelbſt angehören, er muß ſein Leben nach eigenem Zweck und Plan geſtalten dürfen oder Selbſtzweck ſein, und dies iſt nur derjenige, in deſſen Leben (wenigſtens ſobald er will) mehr freie Selbſtbeſtimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen iſt, wie überhaupt frei nur derjenige genannt werden kann, bei dem der Freiheit wenigſtens mehr als des Gegentheils, mehr als der Unfreiheit oder der Knechtſchaft iſt. Deswegen anerkennt das Vernunftrecht kein unauflösliches Gelübde des Gehorſams, wie der Mönch es ablegt, deſſen ganzes Leben dadurch zu einem Leben blos gezwungener Tugendübung anſtatt freier Pflichterfüllung wird. Deswegen verwirft das Vernunftrecht jedes Abhängigkeitsverhältniß, vermöge deſſen in dem Leben eines Menſchen ſtatt des eigenens Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrſcht, obgleich es eine blos vorübergehende Freiheitsbeſchränkung durch widerrufliche, auf eine mäßige Zeitfriſt abgeſchloſſene Dienſtbarkeitsverträge, ſo wie deren freiwillige Fortſetzung und Erneuerung als rechtsgültig anerkennt, und ſelbſt eine vollſtändige Verzichtleiſtung auf unveräußerliche Rechte oder eine das unbeſchränkbare Recht zerſtörende Selbſtbeſchränkung zu Gunſten Anderer Jedem freiſteht, nur nicht rechtlich bindet. Denn es gehört, weil innerhalb der Sphäre ſeines unveräußerlichen Rechts der Einzelwille unbedingte Geltung hat, auch dies zum Weſen eines unveräußerlichen Rechts, daß es dem Berechtigten freiſtehen muß, davon Gebrauch zu machen, oder nicht.

Was hiernächſt die im Rechte auf Freiheit begriffenen beſonderen Rechte betrifft, ſo iſt in Beziehung auf Unveräußerlichkeit und Unbeſchränkbarkeit das Wichtigſte das der Gewiſſensfreiheit, weil ja das Recht des Menſchen, ſeine Pflicht zu thun, der Grund aller denkbaren Rechte iſt. Das Recht der Gewiſſensfreiheit beſchränkt ſich aber nicht auf das unveräußerliche und ſchlechthin unbeſchränkbare Recht, dem allgemeinen und von Allen anerkannten Sittengeſetz gemäß zu handeln, ſondern umfaßt auch die Befugniß, ſeinen perſönlichen oder individuellen moraliſchen Ueberzeugungen zu folgen, weil dieſe zu verleugnen und ihnen zuwiderzuhandeln gleichfalls unmoraliſch iſt. Dieſe individuelle oder ſubjective

Gewiſſensfreiheit unterliegt jedoch, da die perſönliche moraliſche Ueberzeugung des Einzelnen auch eine irrige und zu Rechtsverletzungen führende ſein kann, politiſche Schwärmerei ſchon zu Meuchelmord, religiöſer Fanatismus ſchon zu Menſchenopfern und Verbrechen aller Art verleitet hat, der nothwendigen Beſchränkung, daß dadurch kein Recht eines Andern verletzt werden darf.

Ganz auf die gleiche Weiſe verhält es ſich auch mit der Glaubens- oder Religionsfreiheit, welche nur in ſo weit unbeſchränkbar iſt, als ſie mit der Gewiſſensfreiheit zuſammenfällt, als es dem Gläubigen Gewiſſensſache iſt, ſeine religiöſen Ueberzeugungen auch äußerlich zu bethätigen, wozu indeſſen ſchon das Recht des Privatgottesdienſtes genügt, ſo daß Verzicht auf öffentlichen Gottesdienſt nicht als Verletzung eines unveräußerlichen Menſchenrechts betrachtet werden kann, und ein ähnliches Verhältniß findet bei der Denkfreiheit Statt, in ſo fern darunter das Recht verſtanden wird, ſeine Gedanken auf jede beliebige Weiſe, alſo auch öffentlich, zu äußern und Anderen mitzutheilen. Auch dem Denker und dem Forſcher kann es zur Gewiſſensſache werden, die von ihm erkannte Wahrheit, ſeine wiſſenſchaftlichen oder politiſchen Ueberzeugungen öffentlich auszuſprechen; und ſchon deshalb wird eine Geſetzgebung, welche ſelbſt die entfernte Möglichkeit einer Gewiſſensverletzung vermeiden will, der öffentlichen Mittheilung und beſonders dem Gedankenverkehr durch die Preſſe keine anderen Schranken ſetzen, als welche in dem Rechtsſchutz, den ſie Allen ſchuldig iſt, begründet ſind.

Das Recht der Zueignung und der Verträge endlich iſt ſo weit beſchränkbar, als dadurch dem unveräußerlichen Recht auf Leben und Ehre kein Eintrag geſchieht, und der auf ſie Verzichtende nicht aufhört, Selbſtzweck zu ſein. Hiernach iſt es z. B. eine noch zuläſſige Beſchränkung des Rechts auf die Erwerbung von Eigenthum, wenn ich, was ich erwerbe, einem Herrn, einem Kloſter, einer Geſellſchaft, zu überlaſſen mich verbindlich mache, falls ich mir dabei ſo viel vorbehalte, als zu meinem Lebensunterhalte nothwendig iſt; dagegen wäre gänzliche Verzichtleiſtung auf alles Eigenthum ſo viel als Einräumung eines Rechts über Tod und Leben und aus dieſem Grund ungültig, obgleich an ſich das Recht auf Eigenthumserwerb nur ein einzelner und deshalb verzichtbarer Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Freiheit iſt.

Daß übrigens die Grenze zwiſchen dem beſchränkbaren und dem unbeſchränkbaren Theile des Urrechts nicht mit mathematiſcher Schärfe gezogen werden kann und immer etwas Schwankendes behält, ſoll nicht geleugnet werden. Denn wenn ſich auch unzweifelhaft erkennen läßt, daß es Verletzung eines unveräußerlichen Rechts iſt, wenn man einen Menſchen tödtet oder zum Sklaven macht, ſo hat es doch oft ſeine großen Schwierigkeiten, nach bloſem Vernunftrecht in allen Fällen zu entſcheiden, wie weit gewiſſe Freiheitsbeſchränkungen gehen dürfen, ohne daß der Menſch aufhört, als Selbſtzweck und Perſon zu exiſtiren oder anerkannt zu ſein. Auch hier zeigt ſich die Nothwendigkeit poſitiver Feſtſetzung oder eines poſitiven Rechts, und daß Vernunftrecht und poſitives

Recht ſo wenig an ſich einander ausſchließen, daß vielmehr die Verwirklichung des Vernunftrechts ſelbſt das poſitive Recht fordert.

Nach der bisherigen Ausführung könnte es nun ſcheinen, als gäbe es eigentlich gar keine veräußerlichen, ſondern nur unveräußerliche, obwohl beſchränkbare Rechte, und dem iſt in der That ſo, wenn man blos die Gültigkeit des nach den Bedingungen und Geſetzen der eigenen Natur freithätigen Menſchenwillens in allen ſeinen Richtungen und Beziehungen Recht nennt. Anders verhält es ſich jedoch, wenn man auch das Product dieſes Willens, das, was durch denſelben in ſeinen verſchiedenen Wirkungskreiſen geſchaffen wird, unter dem Ausdruck Recht begreift. Die Willensſphäre, ohne die ein gültiger Wille ſich nicht denken läßt, und welche urſprünglich Alles umfaßt, was vermöge der Natur des Willensſubjects Object ſeines Willens werden kann, zerfällt nämlich in zwei weſentlich verſchiedene Gebiete: es gibt ein angeborenes und ein erworbenes Willensgebiet.

Als Sinnenweſen bedarf nämlich der Menſch zu ſeinem Leben und Wirken der Sinnenwelt, und ſchon vermöge der Naturordnung iſt jedem Menſchen ein Theil der Sinnenwelt, ſein Körper, als Träger ſeines Geiſtes und Willens, als Vermittler aller ſeiner Lebensthätigkeiten und Willensäußerungen, als Theil ſeiner Perſönlichkeit anerſchaffen. Dadurch entſteht für jeden Menſchen eine eigenthümliche, urſprüngliche und individuelle Sphäre rein perſönlicher und angeborener Rechte, die Alles umfaßt, was von Natur zu ihm gehört, ſeinen Geiſt und Leib, ſeine Perſönlichkeit mit allen ihren Kräften, Thätigkeiten und naturgemäßen Aeußerungen, und dieſes Willensgebiet, das von des Menſchen eigenem individuellen Daſein unzertrennlich iſt oder vielmehr damit zuſammenfällt, iſt eben deshalb unveräußerlich, jedoch, wie ſchon gezeigt worden, nicht unbeſchränkbar, ſondern ſich theilend in ein unbeſchränkbares und beſchränkbares Gebiet.

Ein zweites Willensgebiet dagegen, das Gebiet der dinglichen Rechte und des Eigenthums, entſteht oder ſchafft ſich der Menſch durch eine ſolche Anwendung ſeiner geiſtigen und leiblichen Kräfte auf die von keinem fremden Willen ſchon vor ihm beherrſchte und eingenommene Außenwelt, wodurch dieſe (d. h. ein Theil derſelben), mit der eigenen Perſönlichkeit in bleibende Verbindung geſetzt, zu einem Träger der letztern gemacht wird. Zu beliebiger Einwirkung auf die Sinnenwelt hat nämlich im Allgemeinen jeder Menſch ein Recht, weil ſie das unentbehrliche gemeinſchaftliche Willensobject aller coexiſtirenden Willensſubjecte bildet. Allein wie jedem Menſchen eine eigenthümliche, die verſchiedenen Kräfte und Eigenſchaften ſeiner geiſtigen und leiblichen Perſönlichkeit umfaſſende Naturſphäre anerſchaffen iſt, ſo herrſcht in einem andern Theil der körperlichen materiellen Welt auch ſchon vermöge der Naturordnung ein fremder Wille vor dem ſeinigen, nämlich in dem ganzen Gebiet fremder Perſönlichkeiten, und da das Rechtsgeſetz Jedem gebietet, ſo lange er nicht dadurch in den von ſeinem Weſen unzertrennlichen Eigenſchaften mehr, als mit Erreichung ſeiner menſchlichen Beſtimmung auf Erden vereinbar iſt, beſchränkt wird, die Sphäre, die ein Anderer ſchon mit ſeinem Willen er=

füllt und eingenommen hat, unangetaſtet zu laſſen, ſo muß er ſich auch jedes Eingriffs in diejenigen Gebiete oder Theile der Außenwelt enthalten, die entweder ſchon vermöge der Naturordnung Organe eines fremden Geiſtes und Willens ſind und zu der anerſchaffenen Willensſphäre anderer Weſen mit gleicher ſittlicher Beſtimmung und deshalb auch gleichem unveräußerlichen Recht gehören, oder zu Trägern eines fremden Willens bereits gemacht und in ein fremdes Willensgebiet gezogen, einem fremden Willen bereits angeeignet ſind. So wie er aber ſelbſt nach dem Geſetz der Gleichheit die ebenbezeichneten Gebiete nicht antaſten darf, ſo folgt es auch aus ſeinem Recht auf Gleichheit, daß er zur Oeffnung ſeines angeborenen Rechtsgebiets für einen Andern, oder zur Hingabe der durch Anwendung ſeiner perſönlichen Kräfte auf die äußere Sachenwelt erworbenen Rechte an einen Andern, nicht gezwungen werden darf. Wo daher der Wille eines andern Rechtsſubjects auf jenen Theil der Außenwelt ſtößt, der entweder von Natur ſchon Träger meines Willens iſt oder den ich zum Träger meines Willens durch Zueignung gemacht habe, da iſt durch dieſen meinen Willen nach dem Geſetz der wechſelſeitigen Gleichheit eine Grenze geſteckt, zu deren Reſpectirung ich ihn zwingen darf. Allein die Schranke meines Rechtsgebiets iſt gleichwohl für denſelben keine abſolut unüberſteigliche, ſondern nur ſo lange ich ſelbſt ſie ihm nicht öffnen will. Iſt es mein eigener freier Wille, ſie ihm aufzuſchließen und zu ſeinen Gunſten mich ſelbſt auf einen engern Umkreis zu beſchränken, ſo iſt auch nach dem Rechtsgeſetz ein ſolcher Wille und Entſchluß nach erfolgter Annahme und Willenseinigung ſo weit bindend, als durch denſelben wenigſtens die Sphäre des unbeſchränkbaren Rechts nicht verloren geht. Die jedem Menſchen angeborene, ſo wie die durch Anwendung ſeiner perſönlichen Kräfte auf die vernunftloſe Außenwelt geſchaffene Willensſphäre kann alſo durch den eigenen Willen des Berechtigten beſchränkt oder verengert werden, und durch ſolche freie Selbſtbeſchränkung coexiſtirender Rechtsſubjecte entſteht eine dritte Rechtsſphäre, eben ſo unantaſtbar als die zweite: die Sphäre der vertragsmäßigen Rechte, welche zuſammen mit der Sphäre der Eigenthums- oder dinglichen Rechte die Sphäre des erworbenen Rechts bildet, die auch die Sphäre des veräußerlichen Rechts genannt wird, weil ſie keinen integrirenden Theil der eigenen Natur des Menſchen bildet, ſondern von ihm wieder getrennt werden kann, ohne daß er darum aufhört, im Vollbegriff des Worts ein Menſch zu ſein. Unter unveräußerlichem Recht dagegen verſteht man gewöhnlich blos den unbeſchränkbaren Theil des Einen, unveräußerlichen, jedem Menſchen angeborenen Urrechts und unter unveräußerlichen Rechten die einzelnen Beſtandtheile dieſes Urrechts, ſo weit ſie nicht nur unveräußerlich, ſondern auch unbeſchränkbar ſind; ſie bilden die unveräußerlichen Menſchenrechte im engern und eigentlichen Sinn, die nunmehr auch nach ihren Rechtswirkungen und Folgen zu betrachten ſind.

Es iſt der unterſcheidende Charakter des unveräußerlichen Rechts, daß es jedem Menſchen, ſo weit der ſittliche Zweck ſeines Daſeins auf Erden es erfordert, ſchlechthin und unbedingt, nicht blos gleichheitlich

zuſtehe, daß mithin nicht allein ſeine Hingabe nie poſitive Rechtspflicht werden kann, ſondern auch der Berechtigte in ſeinem Beſitze ſich um jeden Preis, ſelbſt mit Verletzung Anderer, behaupten darf.

Daraus folgt nun zuerſt die Unerzwingbarkeit derjenigen Verträge, durch welche auf ein unveräußerliches Recht verzichtet wird. Obgleich nämlich ſolche Verträge nach dem Grundſatz der wechſelſeitigen Gleichheit erzwingbar wären, und ihre wirkliche Erfüllung auch dem Verzichtenden, der über alle ſeine Rechte nach Gutdünken ſchalten kann, freiſtehen muß, ſo widerſpräche es doch dem Begriff, ja ſchon dem Namen eines unveräußerlichen Rechts, wenn gegen den, der ſie nicht freiwillig erfüllt, Zwang angewendet werden dürfte. Denn eben darin beſteht ja das Weſen des unveräußerlichen Rechts, daß es nicht unter dem Geſetz der wechſelſeitigen Gleichheit ſteht, und da die Rechtskraft der Verträge einzig und allein aus dieſem Geſetze fließt, ſo müſſen nothwendig Verträge, die auf Koſten unveräußerlicher Rechte eingegangen werden, unverbindlich oder ohne Rechtskraft ſein.

In dem Begriff des unveräußerlichen Rechts liegt aber auch noch zweitens die Befugniß, unter gewiſſen Vorausſetzungen in fremdes Recht geradezu verletzend einzugreifen. Das Rechtsgeſetz, das die irdiſchen Bedingungen und Mittel zu Erreichung ſeiner ſittlich-vernünftigen Beſtimmung jedem Menſchen gewährleiſten ſoll, kann ohne Widerſpruch ihn auch zu nichts verpflichten, was ihm die unentbehrlichen Mittel zur Erfüllung ſeiner menſchlichen Beſtimmung ſchmälert oder raubt. Wo daher dieſe nicht anders als auf Koſten fremden Rechts gewahrt werden können, da iſt dem Rechtsgeſetz zufolge auch der Eingriff in ein fremdes Rechtsgebiet erlaubt, und der in ſeinem unveräußerlichen Recht Bedrohte hat das Nothrecht oder die Befugniß, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel zu Gebot ſteht, ſelbſt mit Verletzung fremder Rechte, ja ſogar fremden Lebens, nicht etwa blos auf Koſten des Angreifers, ſondern auch jedes Dritten ſich zu ſchützen. In dieſem Fall entſteht, weil auch der kraft Nothrechts Angegriffene ſein Recht zu vertheidigen die vollkommene Befugniß hat, eine Colliſion der Rechte, deren Löſung das Rechtsgeſetz nur dem Gewiſſen der Betheiligten überlaſſen kann.

Der Grundſatz, daß das unveräußerliche Recht um jeden Preis behauptet und vertheidigt werden dürfe, leidet jedoch eine nothwendige Beſchränkung durch das Recht der Wahrung der Rechtsgleichheit gegen unbefugte und muthwillige Verletzung, oder durch das dem Verletzten zuſtehende Recht der Wiederausgleichung, der Strafe und Vergeltung. Soll nämlich Wahrung der vom Rechtsgeſetz gebotenen Gleichheit möglich und das Rechtsgeſetz vollziehbar ſein, ſo muß im Fall von Rechtsverletzungen der Verletzer dem Verletzten gegenüber auch in Bezug auf unveräußerliche Rechte die Befugniß verlieren, der Erhaltung oder Wiederherſtellung der rechtlichen Gleichheit thätlichen Widerſtand entgegenzuſetzen, es muß dem Rechte des Verletzten die Pflicht des Verletzers entſprechen, Erſtern an der Ausübung ſeines Rechts nicht mit Gewalt zu hindern. Abſolut unverlierbar oder unverwirkbar ſind

alſo auch die unveräußerlichen Rechte nicht, weil, wenn ſie ſelbſt für den Uebertreter des Rechtsgeſetzes nicht verloren gehen könnten, ſein Wille und ſein Recht ſchlechthin und überall mehr als die der andern gelten würden, und eben damit wäre ja das Rechtsgeſetz als ein Geſetz der gleichen, theils beſchränkten, theils unbeſchränkten Willensgeltung Aller aufgehoben. Es iſt mithin das Nothrecht nur ein Recht derjenigen, die ſelbſt das Rechtsgeſetz befolgen, und ſteht als ein den Grundſatz wechſelſeitiger Gleichheit beſchränkendes Recht nur demjenigen zu, der ohne Schuld, d. h. ohne vorausgegangene Verletzung des Rechtsgeſetzes von ſeiner Seite, in Nothſtand gerathen iſt. Wer muthwillig die Rechtsgleichheit an Anderen verletzt, der muß es ſich gefallen laſſen, daß ſelbſt auf Koſten ſeiner unveräußerlichen Rechte das Rechtsgeſetz an ihm vollzogen und die von ihm bedrohte oder verletzte Gleichheit aufrecht erhalten oder wiederhergeſtellt werde: es darf, mit anderen Worten, nach dem Grundſatze der Gleichheit auch von ſeinem Rechte ihm ſo viel entzogen werden, als zur Bewahrung oder Wiederherſtellung der vom Rechtsgeſetz gebotenen Gleichheit nöthig iſt.

Allein daraus, daß das Recht der Vertheidigung ſeiner unveräußerlichen Rechte für den Verbrecher ganz oder theilweis verloren geht, folgt gleichwohl nicht, daß die Hingabe des unveräußerlichen Rechts für ihn zur poſitiven Rechtspflicht werde, oder doch dazu erhoben werden könne. So wie es nämlich allgemeine Rechtspflicht iſt, Niemandem die Ausübung ſeiner Rechte zu verwehren, ſo entſpricht allerdings auch dem Rechte des Verletzten auf Wiedervergeltung oder Strafe die natürliche Verbindlichkeit auf Seiten des Verletzers, dem Verletzten die Ausübung dieſes Rechts nicht durch gewaltſamen Widerſtand unmöglich zu machen. Ein großer Unterſchied iſt es aber, ob ich ohne directen Eingriff in des Andern Rechte einer Strafe blos ausweiche und entfliehe, oder ob ich dem Strafvollzuge mich gewaltſam widerſetze, und in der negativen Pflicht des Beleidigers, den Beleidigten an Ausübung ſeines Vergeltungsrechts nicht durch gewaltſamen Widerſtand zu verhindern, iſt keineswegs die hiervon ganz verſchiedene Rechtspflicht enthalten, ihm zur Ausübung ſeines Rechts durch Selbſtanklage und freiwillige Strafübernahme oder ſonſt auf irgend eine Weiſe behülflich zu ſein. Eine ſolche freiwillige Hingabe ſeines unveräußerlichen Rechts und ſelbſtthätige Mitwirkung zu deſſen Verluſtigung kann für den Verbrecher niemals poſitive Rechtspflicht werden, weil Leiſtungs- oder poſitive Pflichten nur durch Willenseinigung im Wege des Vertrags (oder eines die Stelle des Vertrags vertretenden und nach Vertragsgrundſätzen zu bemeſſenden Geſetzes, ſ. „Vertrag") möglich, Verträge und Geſetze zum Nachtheil der unveräußerlichen Rechte aber ohne Rechtskraft ſind. Durch Rechtsverletzungen wird daher in Bezug auf unveräußerliche Rechte nichts weiter verwirkt, als das Recht der Gegenwehr und der Vertheidigung gegen den das Vergeltungsrecht ausübenden Verletzten, und die zwei Rechtsſätze, daß unveräußerliche Rechte durch Verbrechen verwirkt werden, und daß ihre Hingabe nie Vertragspflicht oder poſitive Rechtspflicht werden,

mithin auch nicht im Wege des Geſetzes durch den Staatsvertrag auferlegt werden könne, beſtehen unabhängig neben einander. Eben daraus folgt aber weiter noch, daß es auch keine Rechtsverletzung und nichts Strafbares ſein kann, wenn der Uebertreter des Rechtsgeſetzes ſich der Strafe eines Verluſtes an ſeinen unveräußerlichen Rechten durch Leugnen, Schweigen oder Flucht entzieht.

Noch wichtiger, weil weniger anerkannt, als die bisher erörterten unveräußerlichen Privatrechte ſind aber die im Staatsverband begründeten unveräußerlichen Rechte. Wenn nämlich bisher vorzugsweiſe die unveräußerlichen Rechte jedes Einzelnen als ſolchen betrachtet wurden, ſo gibt es auch unveräußerliche Geſammtrechte und unveräußerliche Rechte, die dem Einzelnen als Mitgliede der Geſammtheit zuſtehen. Das unveräußerliche Recht und Urrecht jedes Menſchen, das alle anderen Rechte in ſich faßt, iſt, wie bereits bemerkt, das Recht, unter dem Rechtsgeſetz zu ſtehen und nach dem Rechtsgeſetz behandelt zu werden. Dieſes Recht aber kann nicht nur, weil überhaupt das Recht etwas Erzwingbares iſt, mithin jeder Menſch das Recht hat, ſeine Rechte auch zu verwirklichen, ſondern es muß ſogar, wenn es Realität gewinnen ſoll, gemeinſchaftlich gemacht und in Gemeinſchaft ausgeübt werden. Das Recht, ſo fern es die Beſtimmung hat, die freie friedliche Coexiſtenz der Menſchen zu vermitteln, iſt ohne poſitive Geltung und Vollziehung nichts. Gleichwohl liegt es weder im Begriff und Weſen des Rechts, wie ein Naturgeſetz ſich ſelbſt zu realiſiren, noch ſpricht die Erfahrung dafür, daß das in ſeinem Recht bedrohte oder verletzte Individuum für ſich allein die Macht beſitze, ſein Recht in allen Fällen auch geltend zu machen; es iſt im Gegentheil unleugbare Thatſache, daß der Angegriffene und Verletzte in der Regel ſchwächer iſt, als der Verletzer, und daß dieſes Mißverhältniß nur ausgeglichen werden kann durch die Vereinigung Vieler zu gegenſeitigem Rechtsſchutz im Rechtsverein, der ſo organiſirt iſt, daß auf der Seite des Rechts auch die Macht ſteht. Wer nicht Genoſſe eines Rechtsvereins oder Staatsbürger iſt, der hat zwar Rechte aller Art in der Idee, aber nicht in der Wirklichkeit; dazu bedarf es der Vereinigung mit Anderen, und zu dieſer Vereinigung muß daher der Menſch gleichfalls ein Recht, und zwar ein wegen der Unveräußerlichkeit ſeiner Menſchenrechte gleichfalls unveräußerliches Recht beſitzen (wie überhaupt das Recht der Theilnahme am Staat als Rechtsverein ſchon deshalb für ein unveräußerliches erklärt werden darf, weil ohne den Staat die Menſchheit ihre vernünftig-ſittliche Beſtimmung gar nicht erreichen kann).

Der Staat als Rechtsverein iſt alſo für jeden ſeiner Angehörigen der Handhaber des Rechtsgeſetzes, der Schützer ſeiner Rechte, das unentbehrlichſte Mittel aller Rechtsverwirklichung, und das Erſte, was demnach der Einzelne vom Staate fordern und erwarten kann, iſt Anerkennung und Sicherſtellung derjenigen Gleichheit, welche Anfang und Ende, Inbegriff und Summe alles Rechts iſt, d. h. der Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz. Der Staat iſt das verkörperte, lebendig gewordene

Rechtsgeſetz, und wenn das Rechtsgeſetz überhaupt von einer urſprünglichen Gleichheit aller Menſchen ausgeht, ſo kann das im Staat Fleiſch gewordene Rechtsgeſetz doch nicht von einer urſprünglichen Ungleichheit der Menſchen ausgehen. Das Rechtsgeſetz und als Verwirklichung des Rechtsgeſetzes — der Staat müſſen denſelben Ausgangspunct und Anfang haben, und wie außer dem Staate jeder Menſch als Menſch dem andern gleich iſt, ſo muß im Staate jeder Staatsbürger als ſolcher dem andern gleich ſein. — Daraus folgt denn das unveräußerliche Recht aller im Staat Vereinigten und Lebenden auf ſtaatsbürgerliche Gleichheit oder das Recht jedes Einzelnen, an der Bildung des Geſammtwillens gleichen Antheil, wie jeder Andere zu nehmen und überhaupt nach keinem andern Geſetz, als dem für Alle geltenden behandelt zu werden.

Was aber nun das Recht, zur Bildung des Geſammtwillens mit gleicher Willensgeltung wie jeder andere Staatsgenoſſe mitzuwirken, anbelangt, ſo iſt daſſelbe gleichbedeutend mit dem Recht, keiner andern Macht im Staate unterworfen zu ſein, als dem Willen der Mehrheit. Jeder geſellſchaftliche oder geſammtperſönliche Verein muß nämlich ein Organ des Geſammtwillens haben, in dem ſich die Geſellſchaft perſonificirt, ihr gemeinſamer Wille ſich verkörpert, und deſſen Entſcheidung als der Wille Aller, auch derer, welche eine andere Entſcheidung gewünſcht hätten, im Voraus anerkannt wird, dem daher jeder Einzelne, der in den Verein aufgenommen werden will, ſich unterwirft. Wenn aber das Rechtsgeſetz als ein Geſetz der Gleichheit nur in einem auf Gleichheit gegründeten Verein verwirklicht werden kann, und wenn daraus folgt, daß im Staat die Stimme des Einen ſo viel gelten muß, als die des Andern, ſo muß im Staat auch eine Mehrheit von Stimmen mehr gelten als eine Minderheit. Denn die natürliche, abſtracte Gleichheit des außergeſellſchaftlichen Zuſtandes, vermöge welcher nur das, was Alle wollen, auch Alle verpflichtet, kann im Staate eben ſo wenig als in irgend einem geſammtperſönlichen Verein fortdauern, der Naturzuſtand muß aufhören, wenn Viele ein Ganzes bilden ſollen, die bloſe Genoſſenſchaft muß zur Geſammtheit und zur Einheit werden, wenn ſie beſtehen und ihren Zweck erreichen will. Soll jedoch auf der andern Seite die vom Rechtsgeſetz gebotene Gleichheit im Staate nicht verloren gehen, ſo kann auch der ſtaatsgeſellſchaftliche Zuſtand ſich vom außergeſellſchaftlichen nur dadurch unterſcheiden, daß durch freie vertragsmäßige Selbſtbeſchränkung die privatrechtlich ſonderthümliche Gleichheit des Naturzuſtandes in die geſellſchaftliche oder ſtaatsbürgerliche, die abſtracte, reine Gleichheit in eine concrete, angewandte ſich verwandelt, kraft der in gemeinſamen Angelegenheiten die größere Stimmenzahl mehr gilt, als die geringere. Stimmeneinhelligkeit iſt daher das Princip des Privatrechts, und Stimmenmehrheit das Princip des öffentlichen Rechts, und diejenige Macht, welche zu beſtimmen hat, was zur Verwirklichung des Rechts (und anderer Staatszwecke) geſchehen ſoll, kann im Rechtsſtaat nur die jeweilige Mehrheit ſein. Denn nur ſo lange Stimmenmehrheit entſcheidet, behält jedes Geſellſchaftsmitglied

an allen Rechten der Geſellſchaft gleichen Antheil mit jedem andern Geſellſchaftsmitglied und iſt nicht blos zu irgend einer Zeit einmal den übrigen gleich geweſen, ſondern wirklich und fortwährend gleich; wo nicht die Mehrheit ſelbſt regiert oder wenigſtens in ihrem Vollmachtsnamen regiert wird, da hat entweder alle, oder doch die gleiche Willensgeltung der Staatsgenoſſen aufgehört. Wenn aber volle Gleichheit oberſter Grundſatz des Rechts iſt, ſo iſt nicht nur, ſondern es bleibt auch die Gewährung voller Gleichheit die nothwendige Aufgabe jedes Staats, der die Realiſirung des vernünftigen Rechts bezweckt; der Staat, als eine zur Verwirklichung des Rechts beſtimmte Anſtalt, kann niemals ein anderes Grundgeſetz aufſtellen oder anerkennen als das Rechtsgeſetz, und es wäre ein barer Widerſpruch, wenn der Rechtsſtaat, deſſen unabänderlicher Zweck es iſt, das Rechtsgeſetz der allgemeinen Gleichheit oder gleichen Freiheit Aller zu verwirklichen, jemals verlangen wollte, daß zum Schutze oder für den Schutz der Gleichheit Aller eben auf dieſe Gleichheit und mit ihr auf das verzichtet werde, was im Rechtsſinn den Menſchen erſt zum Menſchen macht. Und dazu wäre offenbar ein Staat genöthigt, welcher anſtatt der mit der vollen ſtaatsgeſellſchaftlichen Gleichheit nicht nur vereinbaren, ſondern ſogar durch ſie gebotenen Unterwerfung unter den Willen der jeweiligen Mehrheit oder eines in ihrem Namen und Auftrag regierenden Statthalters, Unterwerfung unter ein anderes Organ des Geſammtwillens fordern wollte. In einem ſolchen Staate wäre nicht nur für die ſich Unterwerfenden die gleiche oder gar alle Willensgeltung der gebietenden Macht gegenüber aufgehoben, ſondern es wäre auch jeder in der Folge neueintretende Staatsbürger gezwungen, die Theilnahme am Rechtsverein mit Verzichtleiſtung auf das Recht aller Rechte zu erkaufen. Auf bleibende Anerkennung der urſprünglichen Gleichheit Aller muß daher das ganze Staatsweſen gebaut ſein, wenn es auf die Grundlage des vernünftigen Rechts gebaut ſein ſoll, und jede Ungleichheit, die der Staat einführt, muß auf das Princip der rechtlichen Gleichheit als ihren letzten Grund ſich zurückführen laſſen, ſo daß die fortdauernde Anerkennung der angeborenen Gleichheit jedes Staatsbürgers das Mittel und den Weg zu Allem bildet, was der Staat beſchließt und ausführt.

Wenn aber die geſellſchaftliche Gleichheit Aller nichts Anderes als Herrſchaft der Stimmenmehrheit und letztere im Staate durch die Gleichheit vor dem Rechtsgeſetz unmittelbar geboten iſt, ſo darf dagegen auch vermöge der unveräußerlichen Gleichheit Aller vor dem Rechtsgeſetz der Einzelne oder die Minderheit nicht gegen ihren Willen nach einem andern Geſetz behandelt werden, als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für ſich als bindend aufſtellt. Nur wenn und ſo lang eine Minderheit damit einverſtanden iſt, unter einem andern Geſetz zu ſtehen, als die Mehrheit, wird durch die Ungleichheit ſtaatsbürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten die gleiche Willensgeltung Aller nicht verletzt, und ſind materielle Ungleichheiten derjenigen Gleichheit nicht zuwider, die das Rechtsgeſetz verlangt; — was jedoch nicht ſo zu verſtehen iſt, als

ob bei jeder ungleichen Feſtſetzung ſtaatsbürgerlicher Befugniſſe oder Pflichten alle Mitglieder der betreffenden Staatsbürgerclaſſe in die wirkliche oder blos ſcheinbare Verkürzung ihrer Rechte einwilligen müßten, ſondern es genügt auch hier, wenn nur die Mehrheit der betheiligten Claſſe nicht entgegen iſt. Denn das Geſetz der Stimmenmehrheit gilt im Staat als einem gegliederten Organismus nicht blos im Ganzen, ſondern auch im Einzelnen; auch die einzelnen Theilganzen, aus denen der Staat beſteht, die verſchiedenen Stände und Kategorieen der Staatsgenoſſen ſind dem Geſetz des Ganzen unterworfen, und wenn die ſtaatsbürgerliche Gleichheit darin beſteht, daß der Wille Vieler mehr gilt als der Wille Weniger, ſo muß auch der Wille vieler Staatsbürger einer Claſſe mehr gelten als der Wille weniger von derſelben Claſſe. Auch auf die gleiche Willensgeltung, das gleiche Stimmrecht und das allgemeine Stimmrecht kann daher verzichtet werden, und dem, was nicht nur die Mehrheit überhaupt, ſondern überdies auch noch die Mehrheit der beſonderen Standesgenoſſen will und beſchließt, muß ſich nach dem Geſetz der Stimmenmehrheit oder ſtaatsbürgerlichen Gleichheit Jeder unterwerfen. Aber dieſer Verzicht kann jederzeit widerrufen werden und iſt nur ſo lange wirkſam, als die Mehrheit überhaupt oder die Mehrheit der betreffenden Claſſe von Staatsangehörigen verzichten will, weil die Theilnahme am Rechts- und Staatsverein und die Gleichheit dieſer Theilnahme oder die ſtaatsbürgerliche Gleichheit ein unveräußerliches und, wie alle Gleichheit, auch untheilbares, mithin unbeſchränkbares Recht iſt.

Endlich iſt in dem unveräußerlichen Recht der Theilnahme an einem Rechtsverein auch das Recht, von demſelben auszuſcheiden, als ein unveräußerliches mitbegriffen, und der Austritt aus dem Staat iſt rechtlich ſo unverwehrbar als der Austritt aus dem Leben, indem von einem unveräußerlichen Recht Gebrauch zu machen, eben ſo wenig Rechtspflicht ſein kann, als daſſelbe hinzugeben oder darauf zu verzichten.

Das für jeden Menſchen unveräußerliche Recht, Vollbürger oder gleichberechtigter Genoſſe, nicht bloſer Schützling oder Beiſitzer eines wahren Rechts- und Staatsvereins zu ſein, iſt übrigens nicht ſo zu verſtehen, als ob die Aufnahme in einen beliebigen Staatsverband erzwungen werden dürfte. Denn da es keine Rechtspflicht, ſondern nur ein unveräußerliches Recht gibt, ſeine Rechte geltend zu machen, und da der Staat zwar eine ſittliche und natürliche, aber keine unbedingte rechtliche Nothwendigkeit iſt, ſo iſt auch die Aufnahme in den Staatsverband, mit alleiniger Ausnahme wirklicher und wahrhafter Nothfälle, ſowohl von Seiten der aufnehmenden Staatsgeſammtheit als des aufzunehmenden Einzelnen Sache der freien Willenseinigung. Einen Anſchein des Gegentheils könnte es nur bei denjenigen haben, die, weil ſie auf dem Staatsgebiete geboren und erwachſen ſind, auch ein Recht haben, darauf fortzuleben. Denn da, wo Einer einmal lebt (und zwar nicht blos precario, ſondern de jure lebt), darf er nicht willkürlich verdrängt und ausgeſtoßen werden. Bei einem Solchen könnte es nun ſchei-

nen, als hätte er, wenn er das Staatsgebiet nicht räumen, ſondern bleiben will, die Pflicht, ſich auch allen Staatsgeſetzen zu unterwerfen und auf Verlangen des Staats deſſen Bürger zu werden, ſo wie andererſeits nach dem allgemeinen Geſetze der Gleichheit auch das Recht, von den Mitlebenden als ihres Gleichen behandelt und als wirklicher Mitbürger anerkannt zu werden. Allein es ſcheint doch nur, als wäre ein Solcher verpflichtet, entweder mit Verluſt der Aufenthalts- und Heimathsrechte auszuwandern, oder Staatsbürger zu werden, weil allerdings der Staat Mittel genug beſitzt, durch Ausſchließung von allem Staatsſchutz, aller Staatshülfe und allen gemeinſamen Staatsanſtalten, durch völlige Preisgebung und Schutzloſigkeit, ihn zu dem Einen oder dem Andern zu bewegen, und in der Wirklichkeit muß freilich der Rücktritt in den Stand der unbedingten natürlichen Freiheit mit Auswanderung und Räumung des Staatsgebiets zuſammenfallen; aber ein Recht, ihn auszuſtoßen, wenn er nicht Staatsbürger werden, ſondern nach dem Geſetze der natürlichen Freiheit im Staatsgebiete fortleben will, hat darum der Staat doch nicht. Und eben ſo hat auch er ſeinerſeits kein Recht zu fordern, daß der Staat ihn zum Bürger annehme; denn der Staat, auf deſſen Gebiet ich lebe, ohne noch förmlich ſein Bürger geworden zu ſein, muß mich zwar in den privatrechtlichen Verhältniſſen ſeinen Angehörigen gleichſtellen, aber nicht in den öffentlich-rechtlichen; an ihren geſellſchaftlichen Rechten mich Antheil nehmen zu laſſen, iſt er nicht verbunden. Dagegen bin auch ich berechtigt, nur gegen Ertheilung des vollen Bürgerrechts der abſoluten Freiheit des Naturſtands zu entſagen und mich allen Geſetzen des Staats zu unterwerfen; ich kann entweder volles gleiches Bürgerrecht, oder Befreiung von jeder Bürgerpflicht verlangen. Und dieſe Alternative wird auch in der Regel zur gegenſeitigen Verſtändigung genügen: denn dem Staat iſt nothwendig eben ſo viel daran gelegen, daß kein auf ſeinem Gebiete Wohnender ſich ſeinen Geſetzen und Anordnungen entziehe, als dem Letztern daran gelegen ſein muß, nicht außer dem Schutz der Geſetze zu ſtehen und ſomit, wenn nicht dem Grundſatze, doch der Wirkung nach rechtlos zu ſein. Die Theilnahme am Staatsverein iſt demnach, einzelne Nothfälle ausgenommen, im Allgemeinen etwas Freiwilliges, und man kann deswegen auch gültig darauf verzichten, Mitglied dieſes oder jenes beſtimmten Staats zu ſein, aber nicht darauf, Mitglied irgend eines, und zwar eines vernunftmäßigen Rechts- und Staatsvereins zu ſein, und jede Verpflichtung, die es entweder ſchlechthin oder unter den gegebenen Verhältniſſen unmöglich macht, Vollbürger eines wahren Rechtsvereins zu ſein, iſt nichtig. Deswegen iſt auch ein ausdrücklich und freiwillig geleiſteter Verzicht auf das Staatsbürgerrecht bei voller Auswanderungsfreiheit zwar nicht an ſich, aber in ſo weit ungültig und dürfte die Wiederaufnahme in das Staatsbürgerrecht kraft Nothrechts ſelbſt im Wege der Gewalt erzwungen werden, als die Mittel zur Auswanderung und zur Erlangung des Bürgerrechts in einem andern Staate fehlen.

Weil aber auf Verwirklichung ſeiner Rechte und mithin auf den

Staat als unentbehrliches Mittel der Rechtsverwirklichung jeder rechtsfähige Menſch ein unveräußerliches Recht hat, ſo hat er auch, ſobald er, von dieſem Rechte Gebrauch machend, in einen Staatsverband getreten iſt, ein eben ſo unveräußerliches Recht auf Alles, was zum Weſen und Beſtand des Staats gehört, und der Staat ſelbſt, als Inbegriff der ſo Berechtigten und ihr Recht Gebrauchenden, muß auf Alles, was von ſeinem Begriff und Weſen unzertrennlich iſt, mithin auf einen freien ſtaatlichen Geſammtwillen, ſo wie auf ſtaatliches Daſein und Ehre, daſſelbe unveräußerliche Recht beſitzen, weil ohne ſolches unveräußerliche Recht der Staatsgeſammtheit kein Staat beſtehen könnte, und das unveräußerliche Recht der Einzelnen, das erſt im Staat und durch den Staat Realität erlangt, nur eine täuſchende Vertröſtung, keine Wahrheit wäre.

Dem Staate ſelbſt, als Einheit und Geſammtheit aller eine Rechtsgemeinſchaft bildenden und ein Geſammtleben führenden Individuen, kommt daher nicht nur wie jedem andern Rechtsſubjecte das Recht auf Daſein, Ehre und Freiheit zu, ſondern er darf dieſe Rechte auch im Wege des Nothrechts auf Koſten fremder Staaten oder Individuen wie einzelner Staatsangehörigen geltend machen, und Verträge, durch die der Staat ſein Recht auf Daſein, Ehre oder Freiheit Preis gibt, ſind ohne Rechtsbeſtand und kraftlos. Denn der Staat bildet als Geſammtheit ſelbſt eine Perſon, er iſt Geſammtperſon, welche das Individuum nur in vergrößertem Maßſtabe darſtellt und auch alle deſſen Rechte hat.

Daß es auch nur ein außerordentliches oder Nothrecht ſei, vermöge deſſen der Staat befugt erachtet wird, für ſeine Sicherheit oder Erhaltung von einzelnen Staatsangehörigen beſondere, in dem Princip der Gleichheit nicht begründete Opfer an Vermögen oder Dienſtleiſtungen zu fordern, darüber iſt man in der Theorie, wie in der Praxis ziemlich einig. Um ſo auffallender iſt es aber, wenn verkannt wird, daß auch das Recht des Staats, über das Leben ſeiner Bürger zu gleichem Zwecke zu verfügen, indem er ſie zum Kriegsdienſt aufbietet und den Opfertod für die Geſammtheit von dem Einzelnen verlangt, nur auf demſelben Fundament beruhen könne; und wenn im XI. Bande des Staatslexikons S. 646 auf das Gefährliche einer ſolchen Annahme von Nothrechten des Staats hingewieſen wird, ſo möchte es doch ungleich gefährlicher ſein, dem Staat über das Leben ſeiner Angehörigen ein vollkommenes Recht, als ein blos auf die äußerſten Fälle beſchränktes Nothrecht, zuzuerkennen; was aber den möglichen Mißbrauch dieſes, ſo wie jedes andern Rechts des Staats betrifft, ſo iſt es eben Sache der Verfaſſung und Geſetzgebung, dafür zu ſorgen, daß das Recht nicht jeden Augenblick durch a n g e b l i c h e Nothrechte des Staats durchbrochen werde. Dagegen läßt ſich allerdings nicht leugnen, daß durch das Nothrecht des Staats in manchen Fällen dem Nothrecht des Einzelnen Eintrag geſchieht. Das unveräußerliche Recht auf Leben, Ehre und Freiheit, das jedem Einzelnen urſprünglich zukommt, bleibt nämlich auch im Staate unveräußerlich, denn Rechtsſchutz, insbeſondere Schutz der unveräußer-

lichen Rechte, iſt ja erſter Zweck des Staats. Wo aber das unveräußerliche Recht des Staats mit dem des einzelnen Staatsbürgers in Conflict kommt, da iſt die Macht des Staats eine ſo überwiegende, daß von Vertheidigung oder Behauptung ſeines unveräußerlichen Rechts gegen den Staat in den meiſten Fällen nicht die Rede ſein kann, und auch das Recht, durch Flucht oder irgend eine Art des päſſiven Widerſtands den Anſprüchen des Staats ſich zu entziehen, kann der Staat nicht anerkennen, ſondern muß Verſuche dieſer Art kraft des ihm zuſtehenden Nothrechts verhindern und beſtrafen, weil außerdem ſeine eigene Exiſtenz, Ehre und Freiheit nie geſichert wären.

Was endlich die Ungültigkeit ſolcher Verträge anbelangt, durch welche der Staat ſeine Exiſtenz, ſeine Ehre oder ſeine Freiheit Preis gibt, ſo verdient noch beſondere Erwähnung diejenige Veräußerung der ſtaatlichen Freiheit oder der Geſammtfreiheit des Staats, welche in der unbedingten Uebertragung der Staatsgewalt an eine andere Macht als die jeweilige Mehrheit liegt. Einer Herrſchaft der Mehrheit, wie ſie die unveräußerliche Gleichheit aller Staatsgenoſſen fordert und deshalb zum Begriff und Weſen jedes Staats als Rechtsvereins gehört, widerſpricht nämlich die vollſtändige und unwiderrufliche oder unbedingte Uebertragung der Staatsgewalt, deren nothwendiges Organ die Mehrheit iſt, an einen Dritten, weil dadurch die Mehrheit aufhören würde, freies Organ des Geſammtwillens oder der Geſammtheit zu ſein, und ebendamit auch die Staatsgeſammtheit ſelbſt ihren freien Willen, ihre Freiheit oder Perſönlichkeit verloren hätte. So gewiß indeſſen vernunftrechtlich jede Uebertragung der Staatsgewalt auf einem widerruflichen Mandat der Mehrheit beruhen muß, weil im Staate als Rechtsvereine die Geſammtheit das unveräußerliche Recht hat, über alle ihre Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden, ſo iſt es doch ein Irrthum, wenn hieraus gefolgert wird, daß die Widerruflichkeit nothwendig eine völlig unbeſchränkte und willkürliche ſein müſſe. Wie man daraus, daß Freiheit ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menſchen iſt, nicht folgern darf, daß keine die natürliche Freiheit beſchränkende Verpflichtung rechtsgültig eingegangen werden könne und jede Art von vertragsmäßiger Unterordnung unter einen Andern verbindlich ſei; wie man im Gegentheil, ſobald man nicht Unveräußerlichkeit mit Unbeſchränkbarkeit verwechſelt, anerkennen muß, daß ſelbſt eine ſehr ſtrenge und umfaſſende Verpflichtung zu Gehorſam oder Dienſten rechtlich bindet, wenn das Abhängigkeitsverhältniß nur nicht ein unauflösliches, ſondern ein auf eine mäßige Zeitfriſt beſchränktes iſt: ſo iſt auch für die Staatsgeſammtheit die vertragsmäßige Freiheitsbeſchränkung bindend, welche in einer nach Zeitdauer und Umfang begrenzten Uebertragung der Staatsgewalt oder der Repräſentation des Geſammtwillens an beſtimmte Individuen liegt. Die Mehrheit bleibt das höchſte oder ſouveräne Organ des Geſammtwillens, auch wenn ſie zur Ausübung der Staatsgewalt einen Bevollmächtigten mit mehr oder weniger ausgedehnter, wenn nur nicht unbeſchränkter Vollmacht aufſtellt, und unbedingte Widerruf-

lichkeit aller die Ausübung der Staatsgewalt berührenden Verträge wäre im Gebiet des öffentlichen Rechts daſſelbe, was im Privatrecht abſolute Unbeſchränkbarkeit des Urrechts oder der natürlichen Freiheit. Wie daher beim Individuum die Unveräußerlichkeit ſeiner angeborenen Rechte deren Beſchränkung durch rechtsgültig eingegangene Verpflichtungen der verſchiedenſten Art nicht ausſchließt, ſo ſteht auch bei dem Staate als Geſammtperſon die Unveräußerlichkeit der weſentlichen Rechte und Beſtandtheile der Staatsgewalt und ihre Unzertrennlichkeit von der Majorität als vernunftrechtlichem Organe des Geſammtwillens der Eingehung beſchränkender Verpflichtungen ſowohl gegen Auswärtige als gegen Staatsgenoſſen nichts entgegen, und das unveräußerliche Recht der Geſammtheit, ihren Willen durch das Organ der Mehrheit frei zu äußern, kann beſchränkt werden theils ohne Uebertragung der Staatsgewalt durch Eingehung ſolcher Verträge mit Einheimiſchen oder mit Fremden, wodurch die Staatsgeſammtheit ſich verpflichtet zur Vornahme oder Unterlaſſung einzelner kraft der Staatsgewalt möglichen Handlungen, wie die Erlaſſung oder Nichterlaſſung eines beſtimmten Geſetzes, theils durch zeitweiſe und theilweiſe Uebertragung der Staatsgewalt zu ſtellvertretender Ausübung an ein anderes Subject als an die Mehrheit, welches auch ein auswärtiger Staat oder Regent ſein kann.

Fragt man nun aber, welches denn die äußerſte Zeitgrenze einer bindenden Uebertragung der Staatsgewalt an beſtimmte Staatsoberhäupter oder Obrigkeiten ſei, ſo hat hier die Grenze gleichſam die Natur gezogen, und wenn im Privatrecht der Dienſtbarkeitsvertrag oder irgend ein anderes Verhältniß ſtrenger Abhängigkeit, wie z. B. das der Kloſtergeiſtlichen, die Dauer weniger Jahre ohne Verletzung des unveräußerlichen Rechts auf Freiheit nicht wird überſteigen dürfen, ſo kann dieſem Zeitraum in dem Leben eines Volks oder Staats die Lebensdauer einer Generation oder die höchſte Dauer eines Menſchenlebens gleichgeſetzt werden. Die Unterwerfung einer Geſammtheit unter ein ſterbliches Individuum, nach deſſen Tod die Staatsgewalt an die unſterbliche Geſammtheit zurückfällt, iſt nämlich für dieſe, auch wenn ſie während der ganzen Lebensdauer des erwählten Oberhaupts unwiderruflich oder unaufkündbar ſein ſoll, doch nur eine zeitweilige Beſchränkung der Geſammtfreiheit, welche vergleichungsweiſe nur einen kurzen Zeitraum im Leben derſelben einnimmt; dieſelbe überſteigt daher auch das Maß zuläſſiger Freiheitsbeſchränkung nicht. Dagegen kommt es allerdings einer Veräußerung der Geſammtfreiheit nahe oder geht in wirkliche Veräußerung über und überſchreitet jedenfalls das Maß zuläſſiger Freiheitsbeſchränkung, wenn die Geſammtheit unwiderruflich einer wie ſie ſelbſt unſterblichen Geſammtheit, einer Gemeinde, einem auswärtigen Staate, oder einer Dynaſtie ſich ein- für allemal unterwirft.

Unbedingt widerruflich braucht jedoch auch eine ſolche Unterwerfung nicht zu ſein; denn nur ſo weit iſt alle Gewaltsübertragung im Staate jederzeit und ſchlechthin widerruflich, als ſie dem Umfang nach die Grenzen überſchreitet, worin ſie eingeſchloſſen bleiben muß, wenn nicht der

Wille der Geſammtheit oder Mehrheit aufhören ſoll, im Ganzen mehr zu gelten als der Wille ihres Mandatars und Stellvertreters. Wie nämlich in dem Leben jedes einzelnen Menſchen von Rechtswegen mehr freie Selbſtbeſtimmung als gezwungene Abhängigkeit von fremdem Willen ſein ſoll, und die Beſchränkung der Freiheit nie ſo weit gehen darf, daß ſtatt des eigenen Willens ein fremder Wille bleibend überwiegt und vorherrſcht: ſo muß auch im Geſammtleben des Staats der Wille der Geſammtheit oder der Volkswille wenigſtens im Ganzen jeden andern Willen überwiegen; um rechtmäßig zu ſein, muß die Regierung zwar nicht in jedem einzelnen Puncte, aber doch im Allgemeinen und im Weſentlichen dem Volkswillen entſprechen; es dürfen insbeſondre die Geſetze, da dieſe die Richtung des Ganzen beſtimmen und das Allgemeine im Staat, den waltenden Sinn und Geiſt darſtellen, dem Volk nicht wider ſeinen Willen aufgedrungen werden, und auf eine Verfaſſung, welche eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerſtrebende Regierung unmöglich macht, hat jedes Volk ein unveräußerliches Recht.

Aus der bisherigen Ausführung ergibt ſich ohne Zweifel die hohe Wichtigkeit des Begriffs der unveräußerlichen Rechte nicht im Privatrecht blos, ſondern auch und vorzugsweis im öffentlichen Recht, wo er die Anerkennung ſich erſt noch erkämpfen muß, während derſelbe im Privatrecht zur poſitiven Anerkennung doch allmälig durchgedrungen iſt. Denn daß kein Menſch der Sklave eines andern ſein könne, darüber hat die Stimme der gebildeten Völker Europa's in der Geſetzgebung wie in der Theorie entſchieden; eben ſo einig iſt man darüber, daß das Unſittliche und Schändliche nie Rechtspflicht werden könne, und wer dies Beides anerkennt, muß folgerecht auch zugeben, daß die zur Erfüllung ſeiner vernünftig-ſittlichen Beſtimmung nöthige Freiheit keinem Menſchen entzogen werden dürfe, daß jeder Menſch mehr Selbſtzweck als Mittel für fremde Zwecke ſein und bleiben müſſe. Noch lange nicht gehörig anerkannt iſt dagegen, daß der Menſch auch der Staatsgewalt gegenüber nicht rechtlos, nicht Höriger des Staats oder des Staatsoberhaupts ſein kann, und daß es auch unveräußerliche Rechte der Geſammtheit gibt, obwohl ein inſtinctmäßiges Gefühl von dieſer Wahrheit in den meiſten Völkern lebt, das ſich verdunkeln, zurückdrängen und verwirren, aber nie ganz erſticken läßt. Denn wider den Willen der Mehrheit des Volks kann auf die Dauer keine Regierung ſich behaupten und für jede, auch die unumſchränkteſte, gibt es eine Grenze, die ſie nicht überſchreiten darf, ohne daß das Volk ſich ſeines unverlierbaren Rechts erinnert, ſeinen Willen als den in oberſter Inſtanz entſcheidenden geltend zu machen. Auch wird in unſeren Tagen unleugbar die Ueberzeugung immer allgemeiner, daß keine Regierung dem vernünftigen Willen der Volksmehrheit oder der öffentlichen Meinung ſyſtematiſch und beharrlich entgegenhandeln dürfe, und daß im Staat am Ende nur zu Recht beſtehen könne, was die Meiſten wollen und zum allgemeinen Beſten dient. Daß der Fürſt der Staat, und Land und Volk

ſein Eigenthum ſeien, wagen ſelbſt die erklärteſten Diener der Gewalt nicht mehr zu behaupten, und daß der Wille des Monarchen von Rechtswegen Alles, der des Volks nichts gelte, iſt eine Lehre, die, ſo eifrig ſie noch immer von mancher Seite her gepredigt werden mag, ſo häufig die Erfüllung der Regentenpflichten noch als eine Gnaden- und Gewiſſensſache dargeſtellt wird, doch dem Geiſte der Zeit, wie dem entwickeltern Selbſtgefühle und der wachſenden Aufklärung der Völker widerſtrebt. Dagegen ſehen wir die Lehre von der unveräußerlichen Selbſtherrlichkeit des Volks in England und in Frankreich ſchon in das poſitive Staatsrecht aufgenommen, und wenn in Deutſchland dieſelbe ſich bis jetzt blos theoretiſcher Erfolge rühmen kann, ſo dürften doch ſchon dieſe dafür bürgen, daß ſie auch hier das Bürgerrecht erhalten und eine Zeit kommen werde, wo eine abſolute, vom Volkswillen unabhängige Staatsgewalt für eben ſo vernunftwidrig als Sklaverei und Leibeigenſchaft erkannt wird. P. Pfizer.

Uſurpation. — Dieſer in der Politik längſt eingebürgerte Ausdruck iſt unverkennbar der Beſitzlehre entlehnt. Uſurpation (usurpatio, interruptio naturalis) heißt nämlich da, wenn, ohne vertragsmäßige Uebertragung ſeines Beſitzrechtes an einen Andern, die Bedingungen des Beſitzes in dem bisherigen Beſitzer aufhören, es ſei nun von Seiten des Körpers, oder des Willens, und insbeſondere, wenn der bisherige Beſitzer entſetzt wird. Wie hier, kann auch in Bezug auf das Beſitzrecht einer Krone — die Souveränetät in einer Erbmonarchie — von einer Illegitimität des Erwerbers nur in dem Verhältniſſe zu einem früheren, rechtmäßigen Beſitzer die Rede ſein. Als hier mögliche Fälle bezeichnet Zöpfl in ſeinen „Grundſätzen des allgemeinen und des conſtitutionell-monarchiſchen Staatsrechts" (Heidelberg, 1841): 1) daß eine Perſon, welche nicht zu der Herrſcherfamilie des Landes gehört, — ein Unterthan, — mit Verdrängung derſelben, oder 2) ein Mitglied der Herrſcherfamilie ſelbſt, mit Verdrängung des beſſer berechtigten Erben, ſich die Souveränetät anmaßt, oder endlich 3) daß ein fremder Souverän das Land kriegeriſch occupirt und die frühere Regentenfamilie vertreibt.

In allen dieſen Fällen iſt die Thronbeſteigung eine ſogenannte Uſurpation, als Beſitzunterbrechung der bisherigen rechtmäßigen Souveränetät; die Thronbeſteigung iſt eine illegitime. (Vgl. hierzu überhaupt den Art. „Legitimität" im 9. Bde. S. 643 ff. des Staatslexikons.) Folge davon iſt, daß der vertriebene Souverän befugt iſt, ſein Recht auf den Thron fortwährend geltend zu machen, ſo lange nicht beſondere Rechtsgründe eintreten, wodurch der urſprünglich illegitime Thronbeſitz des Uſurpators in einen legitimen Beſitz umgewandelt wird. Hinſichtlich dieſer beſonderen Rechtsgründe wird es zunächſt darauf ankommen, ob die Monarchie eine Beimiſchung von der Volksſouveränetät habe oder ſtrenge Erbmonarchie iſt. In dem Falle nämlich, wenn das Volk mit dem Uſurpator conſpirirte und ihm zur Vertreibung des früheren Souveräns behülflich war, oder ob es ſpäterhin ihn anerkannte. Indeſſen reicht dieſer Geſichtspunct nicht voll-

ſtändig aus. Vielmehr iſt als ergänzend hier einzuſchalten, was in dem citirten Artikel des Staatslexikons (S. 646 und 647) von ſtaatsrechtlicher Anerkennung einer geſchehenen Thronveränderung im Allgemeinen und ohne unter den Formen der jener Veränderung vorausgegangenen Staatsverfaſſung zu unterſcheiden, geſagt iſt. Abgeſehen hiervon, müſſen aber noch zwei Eventualitäten feſtgehalten werden. Der Uſurpator und der vertriebene Souverän vereinbaren ſich gütlich über die Thronfolge, oder die Gewalt der Waffen führt eine Entſcheidung hierin herbei. In jenem Falle, wenn die vertriebene Fürſtenfamilie förmlich abdankt und den Uſurpator anerkennt, resp. ihre Rechts- und Beſitzanſprüche aufgibt, iſt damit am Einfachſten jene ſtaatsrechtliche Anerkennung einer geſchehenen Thronveränderung angebahnt. Eben ſo in dem zweiten Falle, wenn, durch den Ausgang des Kampfes, die vertriebene Fürſtenfamilie in der Unmöglichkeit ſich befindet, ihre Rechte und Anſprüche ferner mit der Gewalt der Waffen zu verfolgen.

Es ergibt ſich aus Vorſtehendem, daß die ausdrückliche Anerkennung durch die vertriebene Herrſcherfamilie dem Uſurpator nicht abſolut erforderlich iſt, um legitim zu werden, ſo wie er auf anderem Wege dahin gelangt, ſeinen Kronbeſitz gegen jede fernere oder erneuerte Anfechtung ſicher zu ſtellen. Dahin gehört auch das, was v. Rotteck in ſeinem mehrerwähnten Artikel des Staatslexikons die völkerrechtliche Anerkennung nannte, d. h. die Anerkennung durch die europäiſchen Großmächte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die rechtlichen Folgen einer Uſurpation hauptſächlich dann zur Sprache kommen, wenn die Uſurpation, nach längerer oder kürzerer Dauer, ſich endigt und die vertriebene Fürſtenfamilie wieder in die Ausübung ihrer Rechte und Anſprüche eintritt. Denn die Frage der Uſurpation, praktiſch genommen, war bis dahin in der Schwebe, und würde, ohne ſolche Wiederherſtellung der früheren Gewalt, allmälig ſtill bei Seite gelegt worden ſein. Aber nun fragt ſich dann: Was beſteht von dem Alten, was von dem Neuen, welche Regierungshandlungen des Uſurpators ſind anzuerkennen, welche nicht, oder darf der wieder eingetretene Fürſtenſtamm ſie alle, ſo weit er will, für ungültig erklären? Und wirklich ſehen wir auch, in ſo weit nicht in Form von Verträgen oder einſeitigen öffentlichen Zuſagen die wiederkehrende Fürſtenfamilie den während ihrer Abweſenheit allmälig gewordenen Zuſtand der Dinge mit ihrer Genehmigung verſehen hat, langwierige und tiefgreifende Streitigkeiten darüber entſtehen. Oberſtes Princip möchte hier ſein, daß alle Regierungshandlungen des dann ſo genannten Zwiſchenherrſchers, insbeſondere bei vorhanden geweſener völkerrechtlicher Anerkennung des Uſurpators, welche theils leichter conſtatirt werden kann, theils der Natur der Dinge nach wirkſamer ſein wird, als die ſtaatsrechtliche, mit Ausnahme der Verfaſſungsveränderungen, als legitime anerkannt werden müſſen. Aber auch die Verfaſſungsveränderungen gehören dazu, wenn das Volk durch ſeine Organe oder auf ſonſt genügende Weiſe ſich übereinſtimmend

dazu verhielt. Diejenigen, welche der wiederkehrenden Fürſtenfamilie unbedingt das Recht zugeſtehen, die alte Verfaſſung ohne Weiteres wiederherzuſtellen, leiten dieſes daraus ab, weil ſie den Rechtsgrund ihres Wiedereintritts in die Regierung enthalte. Aber es kann doch auch ſehr gut gedacht werden, daß die alte Verfaſſung in Bezug auf diejenigen Beſtimmungen, welche die Regierung des entſetzt geweſenen Fürſtenſtamms betreffen, unter direct entgegengeſetzten Verhältniſſen wieder auflebe, während andere, hiermit nicht im nothwendigen Zuſammenhange befindliche Beſtimmungen der alten Verfaſſung, in ſo fern das Volk mit ihrer Abänderung zufrieden war, aus dem Reiche des weiter Wirkſamen — regelmäßig aus ſehr vernünftigen Gründen — verdrängt bleiben. Jedenfalls geht das Wiederherſtellungs- oder Reſtaurationsrecht — das ſogenannte völkerrechtliche jus postliminii — nicht weiter, als auf die Verfaſſungsveränderungen. Der reſtituirte Fürſt kann daher nicht durch Geſetze mit rückwirkender Kraft die Geſetze des Zwiſchenherrſchers aufheben, noch auch überhaupt in gleicher Weiſe die während der Zwiſchenregierung für Privatperſonen durch Rechtsgeſchäfte mit der Zwiſchenherrſchaft begründeten Privatrechte vernichten, gleich viel, ob ſie für dieſe durch einen lucrativen oder oneroſen Titel begründet worden ſind, wenn nur bei ihrer Erwerbung die zur Zeit derſelben, während der Uſurpation, geſetzlichen Formen richtig beobachtet wurden, obgleich allerdings Friedensſchlüſſe mitunter ſchon jenen Unterſchied gemacht haben.

Es leuchtet übrigens ein, daß mit den vorſtehenden Sätzen in einem Staate nicht viel gethan und geholfen iſt, welcher auf abſoluten Regierungsformen beruht, oder der, wenn während der Uſurpation eine Aenderung zum Beſten der Volksrechte darin beſtanden halte, auf die Behauptung hin, Verfaſſungsveränderungen ſeien während der Uſurpation nicht ſtatuirt geweſen, wieder bald in den alten ſtaatsrechtlichen Zuſtand gebracht worden iſt. Denn wenn der wieder eingetretene Regent dann nur die Formen beobachtet und die Vorausſetzungen und Rechtsfolgen wahrt, unter welchen er die Geſetze eines jeden andern legitimen Regierungsvorgängers aus ſeiner eigenen Familie oder ſeine eigenen Geſetze aufheben kann, ſo wird ihm geſtattet ſein müſſen, außer den Verfaſſungsgeſetzen auch noch andere Geſetze des Zwiſchenherrſchers aufzuheben oder außer Kraft zu ſetzen. Doch ſollte davon nie eine Entſchädigung der Privaten getrennt ſein, welche der Reſtauration ihre während der Uſurpation legitim begründeten Rechte (jura quaesita) zum Opfer bringen müſſen, aus der Staatscaſſe, die ſomit die hieraus erwachſende Belaſtung als einen zufälligen, dem Lande durch die ungünſtigen Zeitverhältniſſe zugegangenen Schaden zu tragen hat. (Vgl. die Artikel: „Domänenkäufer (weſtphäliſche)“ im Staatslexikon, Bd. 4, S. 476 ff.; und „Reaction,“ daſ., Bd. 13, S. 423 ff.

Von beſonderen Fällen werden außer den eben beregten Domänenkäufen noch namentlich leicht zur Sprache kommen und kamen wirklich in Deutſchland in den letzten Jahrzehnten zur Sprache: die Verhält-

niſſe von Schuldnern überhaupt und insbeſondere von Darlehensſchuldnern während einer Uſurpation, entgegen dem Uſurpator. Dieſer Umſtand war auch insbeſondere im Kurfürſtenthum Heſſen ſehr praktiſch geworden, wo Frankreich Capitalien, welche aus den kurheſſiſchen Staatscaſſen, beſonders aus der Kriegscaſſe, entlehnt waren, bei der Eroberung und tractatenmäßig anerkannten Auflöſung des Kurſtaates für ſein Eigenthum erklärt und eingezogen hatte, indem bei der damaligen Machtvollkommenheit Napoleon's es theils nicht ſchwer hielt, die Befehle mehrerer deutſchen Regierungen an ihre Unterthanen durchzuſetzen, mit den kaiſerlichen Delegirten wegen Bezahlung ihrer Schuld an den „vormaligen" Kurfürſten von Heſſen eine Uebereinkunft zu treffen, theils ſonſt in dieſem Sinne zu wirken. Dieſes hatte dann, bei der Geneigtheit der franzöſiſchen Krone, bei baldigem Zahlungsempfange Capitaltheile ſchwinden zu laſſen, und bei dem Zwange, der doch auch wieder in ſolcher Geneigtheit für den Schuldner begründet war, ſehr umfaſſende Folgen. Kurheſſen nahm ſpäter jene Capitalien ganz, oder, die gemachten Zahlungen, auch bei völliger Quittirung, nur als Abſchlagszahlungen gelten laſſend, theilweiſe wieder in Anſpruch. Die hierher gehörigen privat- und völkerrechtlichen Fragen prüfte insbeſondere B. W. Pfeiffer in ſeinen beiden Schriften: „In wie fern ſind Regierungshandlungen eines Zwiſchenherrſchers für den rechtmäßigen Regenten nach ſeiner Rückkehr verbindlich?" (1819), und „Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien" (1823). In der erſten Schrift wurde bewieſen: daß kurheſſiſche Unterthanen, welche ihre frühere kurheſſiſche Schuld an den König von Weſtphalen getilgt, dadurch von der früheren Zahlungsverbindlichkeit an Kurheſſen gänzlich entfreiet worden (im nämlichen Sinne hatte die oberſte Appellationsinſtanz im Kurfürſtenthume ſelbſt definitiv erkannt); während die zweite Schrift die Behauptung ausführte: daß frühere kurheſſiſche Schuldner, welche nicht Mitglieder des Kurſtaates geweſen, vielmehr im Gegenſatze der heſſiſchen und nachher weſtphäliſchen Unterthanen, Ausländer, ſowohl Regenten als Privaten, nicht durch die Tilgung ihrer Schuld an Frankreich von ihren früheren Verpflichtungen gegen Kurheſſen befreit wären. Gegenſchriften ſuchten dann einen Widerſpruch in den beiden Schriften Pfeiffer's nachzuzeigen, und die in der erſten geltend gemachten Grundſätze auch für die in der zweiten genannten Fälle als geltend zu erklären, — eine Anſicht, welche wohl auch den Beifall ſämmtlicher nichtkurheſſiſchen, über die Frage urtheilenden Gerichtshöfe gefunden haben möchte. Die Literatur über jene allgemeinere Streitfrage enthält die oben angeführte zweite Schrift Pfeiffer's, S. VIII—XIV der Vorrede. K. Buchner.

V.

Vacante Güter, ſ. Herrenloſigkeit.
Vaſall, ſ. Lehen.
Vaterland, ſ. Patriotismus.

Väterliche Gewalt. — Die löbliche väterliche Gewalt des Familienvaters über ſeine Kinder behandelt der Artikel „Ehe“. Dieſelbe ſollte billig mehr als es jetzt oft, und namentlich nach dem franzöſiſchen Rechte, der Fall iſt, geſchützt werden. Die Uebertragung dagegen, die man von dem Verhältniſſe des Erzeugers und Ernährers zu ſeinen unmündigen, von ihm zu ernährenden und noch zu erziehenden Kinder auf das Verhältniß der mündigen, erzogenen und ihrerſeits die Regierung ernährenden Bürger und Nationen zu den von der Nation erzeugten und ernährten Fürſten ſo oftmals hat machen wollen und noch immer machen will — dieſe iſt eine unglückſelige. Sie iſt es wenigſtens, wenn man an wirklich rechtliche und politiſche Folgen denkt, nicht etwa blos an poetiſche Bilder, wie die Benennung des Republicaners Cicero mit dem Namen Vater des Vaterlandes. Uebrigens behandelt jene patrimoniale, patriarchaliſche, despotiſche Väterlichkeit der Artikel „Familienherrſchaft“ (ſ. auch „Sittlichkeit“). Mit dem größten Rechte und unterſtützt von der Geſchichte, z. B. auch der chineſiſchen, ſagt Kant: „Der größte denkbare Despotismus iſt die „Väterlichkeit der Könige.“ C. Welcker.

Vehmgericht, ſ. Fehme.

Veräußerlichkeit, ſ. Domäne.

Verantwortlichkeit der Fürſten und der Miniſter. — Recht iſt nicht vorhanden, wo die Mittel fehlen, daſſelbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen. Alles Recht iſt gegenſeitig, wo ein Berechtigter iſt, da iſt ein eben ſo rechtlich Verpflichteter, welcher gezwungen werden muß, ſeine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es iſt von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze ſind ſo alt, als die menſchliche Vernunft und die Geſchichte freier Völker. Sind ſie wahr, dann bedarf es eben ſo gewiß zum Schutze der Throne, wie der Völker einer Anſtalt, welche die Rechte des Volkes gegenüber den Regierungen ſchützt. Wie ſehr aber dieſe Anſtalt zugleich auch im Intereſſe des Thrones ſei, darüber gibt die Geſchichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrſchte, wo eine Idee von wahrer Verfaſſung, wie namentlich in den germaniſchen Staaten von der älteſten bis zur neueſten Zeit, war, da hatte das Volk Mittel und ſchuf ſich Mittel, ſein Recht durchzuſetzen. Traurig iſt es, wenn die wilde untergeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutze des Volkes iſt. Darum haben ſchon die allerälteſten Verfaſſungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, die ſpaniſchen und portugieſiſchen, ſo wie ähnliche alte Geſetze in Deutſchland dieſe wilde Gewalt zu ordnen geſucht, aber ſie haben dennoch dieſe Gewalt zum Schutze des Rechts im Intereſſe des Thrones wie des Volkes nicht ſo geordnet, wie wir es heut zu Tage durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgeſetz ordnen wollen. Jene Geſetze und die allermeiſten deutſchen Geſetze, öſterreichiſche, böhmiſche, baieriſche, hannöveriſche, preußiſche, geben, wie die Magna Charta, ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Abſetzungs- und Strafrecht gegen den Fürſten. Man ordnete nur einigermaßen dieſes Revolutionsrecht. In

Deutſchland bildete ſich durch die Reichsverfaſſung ein geordneter Schutz der Rechte des Volks gegen die Fürſten aus. Rudolf von Habsburg ordnete auf's Neue den alten Gerichtshof, vor welchem ſelbſt der Kaiſer, damals die einzige Majeſtät der Chriſtenheit, zu Recht ſtehen mußte und geſtraft werden konnte, bis zur Acht, zur Rechtloſigkeit und Abſetzung. Alle deutſchen Fürſten waren eben ſo bis zu Auflöſung des Reichs vor den Reichsgerichten perſönlich verantwortlich. Dieſe hatten gegen ſie vollkommene Strafgewalt, ſelbſt gegen ihre Perſon. Ich ſelbſt erinnere mich noch, ein kurz vor der Auflöſung des deutſchen Reichs erlaſſenes Strafurtheil gegen einen Kurfürſten von Heſſen geleſen zu haben, deſſen Vollzug nur durch die Auflöſung des Reichs gehindert wurde. Wir wollen heut zu Tage dieſe perſönliche Verantwortlichkeit der Fürſten nicht, weder die ungeordnete Revolution, noch eine durch die Verfaſſung gemilderte, und ſelbſt nicht einmal ein Tribunal, um den Fürſten vor Gericht zu ſtellen. Wir erkennen als eine herrliche Frucht der engliſchen Staatsweisheit und unſerer der engliſchen nachgebildeten Verfaſſungen die Unverantwortlichkeit unſerer Fürſten; allein dieſe beſteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen ſämmtlich verantwortet werden müſſen durch die Miniſter, welche alle Regierungsmaßregeln unterzeichnen müſſen. Nur wenn dieſe Verantwortlichkeit eine Wahrheit iſt, nur dann wird die Krone wirklich geſichert, daß jenes koſtbarſte Gut des Fürſten, jene juriſtiſche Unverantwortlichkeit, nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche die Throne mit ſich fortreißen. — Daß es aber in Deutſchland an einer ſolchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran iſt kein Zweifel.

Die blos parlamentariſche Verantwortlichkeit der öffentlichen ſtändiſchen Verhandlungen, und ſelbſt Steuerverweigerungen und Unwürdigkeitserklärungen können nicht ausreichen, haben zum Theil einen zu parteiiſchen Kriegscharakter und erlangen erſt wirklichen Nachdruck und richtige Würdigung und Geſtaltung, wenn eine ſtrafgerichtliche Verantwortlichkeit im Hintergrunde ſteht. Schiedsgerichte werden in ſchlimmen Fällen nie ausreichen und widerſprechen, wenn Auswärtige ſie bilden, der Selbſtſtändigkeit und Freiheit des Staatsorganismus. Noch mehr thut dieſes die Anrufung auswärtiger Hülfe, Garantie und Vermittelung, welche Polen ruinirte.

Somit bleibt zuletzt nur die ſtrafgerichtliche Miniſterverantwortlichkeit als der u n e n t b e h r l i c h e Schlußſtein der freien Verfaſſung übrig. Selbſt der unverantwortliche atheniſche Volksſouverän ſtrafte die, welche ihm als Volksredner zu Schlechtem gerathen hatten. Dieſe Verantwortlichkeit der Rathgeber kann nur despotiſch, nicht aber rechtlich geſinnten Fürſten verhaßt ſein und ſie ſchützt ihre rechtliche Würde, ſtatt ſie zu gefährden. Sie nur verwirklicht den rechtlichen Satz, die juriſtiſche Fiction, „der König kann nicht Unrecht thun," d. h. j u r i ſ t i ſ ch und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit w i r d e s ſ o a n g e ſ e h e n u n d g e h a l t e n, daß die Verantwortlichkeit für das Unrecht einer Regierungshandlung nur dem ſie unterzeichnenden Miniſter beigelegt wird.

Zur rechtlichen Durchführung dieſer Verantwortlichkeit bedarf es der rechten ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, einer genügenden Beſtimmung über das Anklagerecht, über ein gutes Gericht, und ein zweckmäßiges öffentliches Proceßverfahren. Einer weiteren Ausführung darüber wird es wohl nicht bedürfen, daß nur eine wirklich durchgeführte ſtrafgerichtliche Verantwortlichkeit der höchſten Staatsdiener auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weiſe das Räthſel löſe:

wie einestheils der Fürſt ſelbſt unverantwortlich und möglichſt geſichert bleiben kann, oder wie rechtliche Souveränetät möglich iſt, und:

wie doch auch zugleich alle Regierungspflichten durch Strafe unter Zwang geſtellt und jedes Unrecht der Regierungshandlungen geſtraft werden könne, oder wie mit der Souveränetät des Fürſten die rechtliche Freiheit des Volks vereinbar iſt.

Nur iſt dazu die Beſtimmung unentbehrlich, daß keine Regierungshandlung als ſolche Gültigkeit oder die nöthige rechtsgültige Form hat, wenn ſie nicht ein verantwortlicher Miniſter oder höchſter Staatsbeamter unterzeichnete.

Nicht minder klar iſt es, daß dem Miniſter durch die Verantwortlichkeit kein Unrecht geſchieht. Denn er iſt nicht blos im Zweifel durch ſeinen Einfluß und Rath oder durch Unterlaſſungsſünden ſchuld an dem Böſen. Er macht es ſich jedenfalls zu eigen durch das Unterſchreiben. Und er kann ja ſtatt es zu unterzeichnen jederzeit abtreten, was freilich bei den deutſchen Miniſtern beſonders ſchwer hält. Der Fürſt wird, wenn ſein Wille gut war, einen andern Miniſter finden, der unterſchreibt, und wo nicht, belehrt werden und das Böſe nicht mehr wollen.

Eben ſo klar iſt es, daß für einen guten Miniſter und vollends für Fürſt und Volk eine ſtreng durchführbare Miniſterverantwortlichkeit heilſam iſt. Der Miniſter wird dadurch geſchützt gegen Intriguen, bloſe Launen und erhält die nöthige Kraft für das Gute. Fürſt und Volk aber werden vor dem Verderben bewahrt.

Eine öftere Ausübung der Verantwortlichkeit wird, wenn nur die Geſetze und die Möglichkeit vollſtändig vorhanden ſind, eben ſo wenig nöthig ſein, als jetzt in England.

Aber freilich bedarf es viel beſſerer Einrichtungen, als bei uns. Miniſteranklagen, welche abhängig ſind von der Zuſtimmung der erſten und vollends unſerer deutſchen erſten Kammern, die wohl gar entſchieden werden ſollen, wie in Baden, von denſelben oberſten Gerichten, deren Mitglieder lediglich die Miniſter nach Belieben auswählen und verſetzen, befördern oder penſioniren, dieſe verwirklichen nicht die wahre Verantwortlichkeit der Miniſter. Selbſt ſolche Staatsgerichtshöfe, wie die von Würtemberg und Sachſen, laſſen Vieles zu wünſchen übrig.

Deshalb wurde ſchon 1831 und abermals neulich in der badiſchen zweiten Kammer, früher von Duttlinger, jetzt von dem Abgeordneten Hecker, eine Motion auf Verwirklichung der miniſteriellen Verantwortlichkeit begründet.

Sie trägt auf folgende Hauptpuncte an:

1) daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Klage zuſtehe;

2) daß außer den Miniſtern und Mitgliedern der oberſten Staatsbehörde auch einer höheren Dienſtbehörde unterworfene Beamten, im Falle ſie ohne Anweiſung der Miniſter für ſich oder kraft Cabinetsbefehles ſich der Verletzung der Verfaſſung oder verfaſſungsmäßiger Rechte ſchuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen;

3) daß jede That, wodurch die Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßige Rechte im Ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, eben ſowohl als der Verſuch, der Anklage und Strafe unterliegen;

4) daß ein Schwurgericht von 36 Geſchworenen, in ähnlicher Weiſe wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen und mündlichen Anklageproceſſes über That und Rechtsfrage entſcheide;

5) daß die Miniſterverbrechen neben der Dienſtentſetzung mit Freiheits- oder Lebensſtrafe gebüßt werden;

6) daß bei ihnen weder Abolition der Anklage, noch Begnadigung vor der richterlich erkannten Strafe Statt finden und endlich die erhobene Anklage im Fall der Auflöſung einer Ständeverſammlung auf die nächſte Ständeverſammlung übergehen ſolle."

Der Redner ſchließt unter vielfachem Beifall.

Ein tieferes Eingehen in den Gegenſtand iſt darum hier unzuläſſig, weil der frühere Artikel „Staatsgerichtshof" denſelben ſehr ausführlich behandelt.

Einen reichen Stoff von Gedanken und Erfahrung über dieſen Gegenſtand liefern die ſtändiſchen Verhandlungen faſt aller conſtitutionellen Staaten. Die Literatur über denſelben findet ſich bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 342.

Doch iſt dort nachzutragen das vollſtändige ſcharfſinnige Werk von R. v. Mohl: Die Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung, rechtlich, politiſch und geſchichtlich entwickelt. Tübingen, 1837.

C. Welcker.

Verantwortlichkeit der Landſtände und der Mitglieder der Landſtände. — Dieſe an ſich ſehr intereſſante Frage iſt neuerlich in Deutſchland auch in einzelnen Fällen praktiſch geworden. In einigen deutſchen Ländern, in Würtemberg, Hannover, Heſſen-Darmſtadt und Baden wurden nämlich einzelne Abgeordnete wegen angeblich injuriirender Aeußerungen in ihren ſtändiſchen Verhandlungen gerichtlich belangt.

Eine Verantwortlichkeit der ganzen landſtändiſchen Corporation, wenigſtens eine andere, als die moraliſch-politiſche, an welche ſich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfaſſungsmäßige Auflöſung knüpfen könnte, findet ſchon darum nicht Statt, weil moraliſche Perſonen oder Körperſchaften als ſolche keine

Verbrechen begehen und nicht beſtraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höheren ſtatutenmäßigen Zwecks und Grundgeſetzes gültige Beſchlüſſe faſſen und als Corporation gültig handeln. Da, wo dieſe offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man alſo wenigſtens nur die einzelnen angeblich verbrecheriſchen Mitglieder, je nach ihren beſonderen Handlungen und Abſichten, verantwortlich machen.

Daß einzelne Mitglieder der Landſtände wegen wirklicher verbrecheriſcher Thaten, die in keiner Weiſe durch ihre Berathung und Abſtimmung nach ihrem Verfaſſungseide „des Landes Recht und „Wohl nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder nach ihrem beſten Wiſ„ſen und Gewiſſen zu fördern," möglicher Weiſe verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutſchland von den Gerichten zum Theil angenommen werden. Da, wo das Princip der Volksſouveränetät anerkannt iſt, wird man dagegen das einzelne Glied der die Volksſouveränetät ausübenden und repräſentirenden Corporation für alle Handlungen, ſoweit die Handlung als Ausübung dieſer volksſouveränen Gewalt erſcheint, eben ſo für unverantwortlich erklären, als den Regenten, an deſſen ſouveränen Rechten er in der Ausübung Theil nimmt. Ja, völlig republicaniſche oder demokratiſche Theorieen von der Volksſouveränetät, ſolche, welche alles wahre ſelbſtſtändige monarchiſche Recht gänzlich aufheben, werden viel eher den Regenten als Diener des Volks, wie die Mitglieder des wahren Souveräns nach dieſem Syſteme verantwortlich erklären.

Doch dieſe ganze Frage wird wohl nur in revolutionären Zuſtänden praktiſch werden und dann ihre Entſcheidung mehr in der Gewalt als im Rechte ſuchen.

Praktiſcher dagegen iſt in Deutſchland, wo nicht, wie in England, Frankreich, Nordamerika und überhaupt in allen freien europäiſchen Staaten, die Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder wegen ihrer parlamentariſchen Reden unbeſtritten anerkannt iſt, die Frage: Sind in den deutſchen conſtitutionellen Monarchieen die Gerichte befugt, über Klagen zu entſcheiden, welche vor ihnen wegen geſetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der erſten oder der zweiten Kammer erhoben werden? — Bekanntlich haben unſere beiden berühmteſten Bearbeiter des poſitiven öffentlichen Rechts, Klüber, Oeffentl. R. §. 300, und Zachariä, übereinſtimmend die obige Frage eben ſo für Deutſchland, wie für England und Frankreich und die übrigen freien Völker verneinend entſchieden. Zachariä that dieſes in einer beſonderen gründlichen Abhandlung, welche unter dem obigen Titel in dem 17. Bande des Archivs für die civiliſtiſche Praxis. Heidelberg, 1834, S. 172—214 erſchien. Da dieſe Abhandlung an dieſem Orte den Nichtciviliſten weniger zugänglich, bis jetzt aber die einzige Schrift iſt, die den Gegenſtand ausführlich behandelt, ſo iſt es wohl angemeſſen, die Anſichten des berühmten Gelehrten in einem Auszuge mitzutheilen. Za-

chariä behauptet auch in dieſer Abhandlung einen überſtrengen monarchiſchen und zugleich abſichtlich einen rein poſitiv juriſtiſchen Standpunct. Er geht davon aus: „daß alle Rechte der Machtvollkommenheit dem Fürſten urſprünglich und ausſchließlich zuſtehen" und daß er in der Ausübung beſtimmter Hoheitsrechte, wie die Geſetzgebung u. ſ. w., nur in ſo weit durch die Kammern beſchränkt ſei, daß die Kammern „die Meinung, nicht aber (wie in republicaniſchen Repräſentativſtaaten) den Willen des Volks auszuſprechen befugt ſeien" (S. 196. 203). Eben ſo ſieht er von den blos politiſchen und naturrechtlichen Gründen ab. Dennoch iſt ihm auch ſonach jene gerichtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer landſtändiſchen Aeußerungen keinen Augenblick zweifelhaft. Sie iſt ihm unmittelbar in der juriſtiſchen Natur und Weſenheit unſerer poſitiven conſtitutionellen Verfaſſungen begründet. Da nämlich das Geſetz der einzige Maßſtab des Rechts für die Mitglieder des Staats iſt, ſo wäre es ein Widerſpruch, wenn diejenigen, welche das Volk für die Mitwirkung bei Ausübung der geſetzgebenden Gewalt berufen hat, und welche daher, ein Jeder für ſein Theil, das ganze Volk bei dieſer Mitwirkung vertreten, oder mit ihm als eine Perſon erſcheinen, gleichwohl für das, was ſie in dieſer Eigenſchaft durch Vorberathungen und Discuſſionen zur Bildung einer Kammermajorität oder durch Abſtimmung gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr nehmen ſie, in ſo weit ſie in dieſer Eigenſchaft handeln, an der Unverantwortlichkeit der ſouveränen geſetzgebenden Gewalt Theil. Sie ſind alſo nur der Disciplinargewalt der Kammer darum und in ſo weit unterworfen, als dieſes nothwendig iſt, um durch geordnete Berathung vernünftige Majoritätsbeſchlüſſe zu bilden und auszuſprechen. Dieſe aus dem Repräſentativſyſteme ſich ergebenden Folgerungen ſind mit der Monarchie vollkommen vereinbar. Ja, es ſtünde eine Monarchie, wenn ſie jenen Grundſatz nicht anerkennte, mit dem Repräſentativſyſteme, das doch gerade in der conſtitutionellen Verfaſſung ſo weit mit der Monarchie verbunden werden ſollte, als es die letztere zuläßt, nur noch in einer ſehr entfernten Verwandtſchaft: darum wird dieſer Grundſatz in Großbritannien und in Frankreich zu den vornehmſten Gewährleiſtungen für die Wirkſamkeit dieſer Verfaſſung gerechnet. In den deutſchen Staaten, welche conſtitutionelle Monarchieen ſind, dürfte noch überdies ein beſonderer Grund für die Redefreiheit der Kammermitglieder ſprechen. In dieſen Staaten pflegt über die Sitzungen der Kammer ein Protocoll aufgenommen und durch den Druck amtlich bekannt gemacht zu werden, welches die Vorträge und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder ausführlich wiederholt. Sei es nun, daß ſchon die Kammer den Vortrag gemißbilligt, oder daß ſie ihre Mißbilligung nicht ausgeſprochen habe, ſo würde doch, wenn wegen deſſelben Vortrages der Weg Rechtens eingeſchlagen werden könnte, die Klage oder Anklage zugleich die Kammer wegen jener amtlichen Bekanntmachung treffen" (S. 198. 204). Zachariä ſetzt noch hinzu: „Angenommen, daß die Volksrepräſe anten

wegen der Meinungen, die ſie in der Kammer geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, ſo wäre zu befürchten, daß ſie durch die Gefahr, ſich dieſer Verantwortung auszuſetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leiſten. Denn ſchwer iſt es, wenn die Freiheit der Rede in Frage ſteht, die Scheidelinie zwiſchen dem Erlaubten und Nichterlaubten zu ziehen.“ Er führt dann ferner aus, wie außerdeutſche, namentlich auch engliſche und franzöſiſche Verfaſſungsgeſetze noch ausdrücklich dieſes Palladium der Redefreiheit und freien Diſcuſſion der Landesverſammlungen ſanctionirten, während andere es ſtillſchweigend enthalten. Die engliſche Beſtimmung lautet, „daß die Freiheit, im Parlament zu ſprechen, zu debattiren und zu beſchließen, weder verhindert, noch unterſucht (questioned) werden dürfe an irgend einem andern Orte, außer im Parlament“ (I Wet M 2, 2). Die franzöſiſche: „Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une de deux chambres“ (Loi de 17. Mai 1819 Art. 21). Aehnlich beſtimmen, die portugieſiſche Verfaſſung Art. 25, die belgiſche Art. 44, die nordamerikaniſche u. ſ. w. In England — dem Vaterlande der conſtitutionellen Monarchie — wie in Frankreich, aber leitete man auch ſchon vor dieſen poſitiven Geſetzen aus der Natur der Verfaſſung daſſelbe Recht ab (Blackſtone I, 2), obwohl in England factiſcher Despotismus dieſes, wie andere Verfaſſungsrechte zuweilen mißachtete. Selbſt Eliſabeth that dieſes einige Male, doch tilgte ſie alsbald die Verletzung auf die kräftigen Gegenreden des ſonſt damals ſehr unterwürfigen Unterhauſes durch die Vorſtellungen, „daß der Abgeordnete nicht als Privatmann, ſondern als Repräſentant des ganzen Landes oder Volkes ſpreche, und daß über ſeine Aeußerungen und Anträge das Unterhaus ganz allein competent ſei — the only competent tribunal (Hume history Vol. V. c. 40). „Von den neueren deutſchen conſtitutionellen Verfaſſungen haben mehrere dieſen ſchon in ihrer Natur ſeltenen Rechtsſatz ebenfalls noch beſonders ausgeſprochen. So ſagt die baieriſche Verfaſſung im Art. 27: „„Kein Mit„glied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſei„ner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geſchäftsordnung „durch die Kammer ſelbſt zur Rede geſtellt werden.““ Die Geſchäftsordnung beſtimmt nun hierüber im §. 57 und ſelbſt für den Fall einer Beleidigung des Regenten. Uebereinſtimmend beſtimmt auch die Verfaſſung von Meiningen Art. 99 und von Hildburghauſen Art. 21. Andere deutſche Verfaſſungen, namentlich ſolche, die nach der Reactionszeit 1819 erſchienen, beſchränken dieſes natürliche Recht der Kammern und der Abgeordneten, trotz dem, daß ſie es als Regel anerkennen, dennoch durch ausdrückliche Beſtimmungen mehr oder minder und beſtimmen bald unter dieſen, bald unter jenen Bedingungen einen Eintritt der Competenz der Gerichte. So die Verfaſſung vom Großherzogthume Heſſen §. 83 bei Verleumdungen gegen Privatperſonen, die von Würtemberg §. 185, die von Sachſen

§. 83 (bei einer Wiederholung der Beleidigung nach dem Ordnungsrufe des Präſidenten), die von Hannover §. 110. Andere Verfaſſungen endlich, wie die von Baden, von Naſſau u. ſ. w. überlaſſen auch dieſen wie andere Rechtsgrundſätze des conſtitutionellen Staatsrechts, der richtigen Folgerung aus ihrer juriſtiſchen Natur, und aus anderen Beſtimmungen, die dieſen Punct wenigſtens indirect für die Nichtverantwortlichkeit mit entſcheiden. Zachariä entwickelt nun vier juriſtiſche Regeln zur Auslegung aller verſchiedenen Verfaſſungen rückſichtlich dieſes Punctes; und zwar 1) „wenn eine Verfaſſungsurkunde dieſe Frage „mit Stillſchweigen übergeht, ſo iſt anzunehmen, daß ſie die „Verantwortlichkeit ausſchließt. Zufolge dieſer Regel können „alſo im Großherzogthume Baden die Kammermitglieder wegen ihrer „Aeußerungen in der Kammer nicht vor Gericht belangt oder ſonſt vor „Gericht verantwortlich gemacht werden. Denn ſtatt des Buchſtabs „ſpricht hier die Natur und die Grundform der Verfaſſung. „Sollte man dieſe Redefreiheit im Wege der Geſetzgebung beſchränken „wollen, ſo würde ein ſolches Geſetz nur unter denſelben Bedingungen, „wie ein anderes die Verfaſſung abänderndes Geſetz zu Stande „kommen können. Auch das Bundesrecht der Wiener Schlußacte Art. „59 kennt und beſtimmt nur eine Vorſorge gegen Mißbrauch der Redefreiheit durch die Geſchäftsordnung der Kammern" (S. 208). 2) „Wenn die Kammermitglieder nach beſonderen Verfaſſungsbeſtimmungen wegen gewiſſer Arten geſetzwidriger Aeußerungen gerichtlich verantwortlich ſein ſollen, und 3) wenn dieſe Verfaſſungen nur beſtimmte Rechtsmittel erwähnen (ſo wie z. B. die großherzoglich heſſiſche „Verfaſſung nur wegen Verleumdung blos den Privaten eine Verleumdungsklage gibt), ſo iſt dieſes nicht auf andere Arten und Mittel (in „Heſſen z. B. nicht auf bloſe Injurien oder auf Verleumdungsklagen „von Seiten des Fürſten und der Regierung) auszudehnen. Denn eine „jede Ausnahme von der Regel iſt möglichſt zu beſchränken. Quod „contra rationem juris receptum est, non producendum est ad con„sequentias (L. 14 de legib)." Zachariä führt nun aus, wie in Heſſen das Hofgericht zu Darmſtadt und das oberſte Gericht in einem vorgekommenen Falle übereinſtimmend dieſem Grundſatze und eben dadurch dem Hauptgrundſatze huldigten, „daß gerichtliche Verantwortlichkeit in ſo weit nicht Statt finde, als ſie nicht ausdrücklich durch die Verfaſſung eingeführt wurde." (Gleiche Anerkennungen enthalten auch alle Verfaſſungen, die nur eine irgend beſchränkte und bedingte Verantwortlichkeit einführen, z. B. die ſächſiſche, die ſie nur für den Fall der Wiederholung der Verletzung nach geſchehenem Ordnungsrufe feſtſetzt, die würtembergiſche, die hannöveriſche, die ſigmaringiſche, waldeckiſche, kurheſſiſche, die großherzoglich heſſiſche.) 4) „Wenn und in „wiefern die Verfaſſungsgeſetze geſtatten, die Kammermitglieder wegen „ihrer in der Kammer gethanen Aeußerungen vor Gericht zur Rechenſchaft zu ziehen, ſtehen die Betheiligten gleichwohl nicht ſchlechtweg unter der Herrſchaft des gemeinen Rechts des Landes, ſondern ſie ſind

„wegen der Aeußerungen, für welche ein jeder Andere zur Rechenſchaft „gezogen werden könnte, gleichwohl nicht verantwortlich, wenn und in „wiefern ihnen die Pflichten, die ſie als Mitglieder ihrer Kammer gegen „den Fürſten und gegen das Volk auf ſich haben, gebieten, eine Mei„nung zu äußern, welche von einem Andern nicht geäußert werden „durfte. Ja ſie haben ſogar die rechtliche Vermuthung für ſich, daß ſie „die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten nicht überſchritten haben, „ſo daß die andere Partei dieſe Vermuthung durch den Beweis des „Gegentheils oder durch einen Gegenbeweis zu entkräften hat" (ähnlich alſo wenigſtens wie bei Vorträgen von Staatsanwälten und Advocaten, die in England nie geſtraft werden können, ſondern nur der Disciplinargewalt des Gerichts unterſtehen). „Man kann und darf „ſolchen Verfaſſungsgeſetzen, welche eine Vorſchrift dieſer Art enthalten, „nicht den Zweck unterlegen, daß ſie die Kammermitglieder an der Er„füllung der Pflichten, die ihnen als ſolchen obliegen, auf irgend eine „Weiſe verhindern wollten. — Den Volksabgeordneten, wenn ſie ſich „wegen der von ihnen geäußerten Meinungen auf ihre Pflicht berufen, „ſteht nicht blos die allgemeine Vermuthung der Rechtlichkeit, ſondern „noch überdies das Intereſſe der Verfaſſung zur Seite." So weit Zachariä.

Sowohl die große politiſche Bedeutung, welche eine vollkommene, vor gerichtlichen Proceſſen geſchützte Redefreiheit der Volksvertreter hat, wie die Rechtsgründe für dieſelben laſſen ſich wohl am Beſten durch unmittelbar praktiſche Verhandlungen über wirklich vorgekommene Fälle erläutern. Der erſte Fall einer gerichtlichen Verfolgung betraf den vormaligen würtembergiſchen Abgeordneten Liſt. Dieſer um ſein würtembergiſches und deutſches Vaterland ſo vielfach verdiente Mann wurde in Würtemberg wegen einer von ihm verfaßten Petition, welche mit der dieſem Manne natürlichen Wärme und Energie gegen das leider noch heute beſtehende Hauptübel unſeres Vaterlandes, die Mißbräuche der Beamtengewalt, Hülfe ſchaffen wollte, und wegen ſeiner Vertheidigungsreden in der Kammer auf eine ſo unbegreifliche Weiſe gerichtlich verfolgt und endlich mit ſchwerer ſchimpflicher Strafe belegt, daß er auf viele Jahre mit ſeiner Familie landflüchtig werden mußte. Liſt hat den Fall in der Zeitſchrift Themis Heft I. ſelbſt actenmäßig mitgetheilt, und wir glauben, daß jeder unbefangene Freund freier Verfaſſung und des würtembergiſchen Landes wie unſeres deutſchen Vaterlandes dieſen Proceß nur mit Betrübniß und Scham betrachten kann.

Ein zweiter in Würtemberg vorgekommener Fall iſt uns nicht genauer bekannt geworden. Zum Glück für unſere ſchon vielfach bedrückte und gehemmte deutſche landſtändiſche Redefreiheit und Wirkſamkeit ſind indeſſen dieſe beiden würtembergiſchen Fälle die einzigen, in welchen landſtändiſche Aeußerungen beſtraft wurden, denn die heſſiſchen Gerichte und neuerlich ſelbſt der hannöveriſche oberſte Gerichtshof, obgleich in beiden Ländern ausdrückliche Verfaſſungsbeſtimmungen die Redefreiheit beſchränken und die angeklagten Aeußerungen hier an ſich wohl

als injurios angeſehen werden konnten, ſprachen in zwei an ſie gebrachten Fällen frei.

Der fünfte Proceß, der über eine Aeußerung in der badiſchen zweiten Kammer, iſt noch unentſchieden. Er hat zu landſtändiſchen Verhandlungen Veranlaſſung gegeben, welche hier unſern Hauptgegenſtand weiter erläutern mögen.

Der Abgeordnete Welcker machte auf dem gegenwärtigen Landtag in der 12. Sitzung der II. Kammer derſelben folgende mündliche Anzeige

Ich habe die Ehre, die hohe Kammer durch Ueberreichung einer kleinen Druckſchrift: „Ein ſtaatsrechtlicher Injurienproceß in actenmäßiger Mittheilung von C. Welcker" von einer in unſerm Lande bisher beiſpielloſen Anklage wegen einer in der landſtändiſchen Pflichterfüllung gemachten Aeußerung über rein öffentliche Verhältniſſe, in Kenntniß zu ſetzen. Die Klage iſt ihrer rechtlichen Begründung nach von der Art, daß nach dem Urtheil aller Rechtsverſtändigen des In- und Auslandes, die ſich bisher über dieſelbe öffentlich ausſprachen, eine Verurtheilung auf dieſelbe eine rechtliche Unmöglichkeit iſt. Dieſelbe würde alſo jedenfalls nicht mich compromittiren. Es konnte mir mithin auch nicht einfallen, zu meinem perſönlichen Schutze eine Intervention von irgend einer Seite zu begehren. Allein es iſt auf den erſten Blick klar, daß es ſich bei der frivolen Anklage nicht um meine Perſönlichkeit handelt. Es handelt ſich vielmehr wegen des hier bei uns zum erſten Male aufgeſtellten Princips, daß die Volksabgeordneten wegen ihrer landſtändiſchen Verhandlungen und öffentlichen Pflichtübung der Strafgewalt der Gerichte, ja der Einzelrichter in unterſter Inſtanz, unterſtellt ſeien, um die Rechte der Volksvertreter und dieſer hohen Kammer der Volksabgeordneten, um die nöthige Selbſtſtändigkeit und Sicherheit in ihrer landſtändiſchen Pflichterfüllung, um die Freiheit ihrer Verhandlungen und um ihre öffentliche Würde und Ehre. Darin ſtimmen alle freien Völker überein, welche ſämmtlich eine ſolche gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen in den ſtändiſchen Verhandlungen verwerfen, und welche mit Recht davon ausgehen, daß für jede wirkliche Ehrenkränkung einzelner Bürger die Enthüllung der Unwahrheit der Beſchuldigung oder die Mißbilligung in der öffentlichen Kammer dem Verletzten eine noch beſſere Genugthuung begründen, als gerichtlicher Injurienproceß. — Auch mehrere andere juriſtiſche Abhandlungen, ſo namentlich eine in dem neueſten Hefte der zu Leipzig erſcheinenden kritiſchen Jahrbücher für deutſche Rechtswiſſenſchaft, führen dieſelben Grundſätze aus. Ausführlich aber hat insbeſondere Zachariä in einer beſondern Abhandlung des civiliſtiſchen Archivs es nachgewieſen, daß eine ſolche gerichtliche Verantwortlichkeit mit der rechtlichen Natur der ſtändiſchen Verfaſſung und mit der nöthigen Würde und Freiheit der landſtändiſchen Kammern im Widerſpruch ſeien und daß auch die Gerichte ſie nimmermehr zulaſ-

ſen dürfen, ſo weit nicht etwa irgend beſondere poſitive Ausnahmsgeſetze eine gerichtliche Competenz begründen. Dieſes iſt theilweiſe und für beſtimmte Fälle in einigen ſpätern, erſt in den Reactionszeiten in Deutſchland entſtandenen, deutſchen Verfaſſungen allerdings geſchehen. Dieſe ſelbſt aber erkennen das Princip der gerichtlichen Nichtverantwortlichkeit (welches die baieriſche Verfaſſung zum Ueberfluß noch ganz allgemein ausſpricht) in der Faſſung ihrer Ausnahmsbeſtimmungen noch an. Dieſelben Anerkennungen ſprachen auch die großherzogl. heſſiſchen Gerichtshöfe dadurch aus, daß ſie eine Injurienklage eines Staatsdieners wegen einer ihm in der ſtändiſchen Verhandlung widerfahrenen Injurie deßhalb zurückwieſen, weil nicht für ſolche Fälle, ſondern nur für Verleumdungen gegen Privatperſonen die Verfaſſung eine beſondere ausnahmsweiſe gerichtliche Competenz begründe. Alle wahren Staatsmänner haben ſich noch immer, mit Ausnahme des Gerichts der öffentlichen Meinung, für die vollſtändige Unverantwortlichkeit der Volksvertreter ausgeſprochen. Ich führe unter den Vielen nur Einen an, nämlich den berühmten Greis Royer-Collard, ihn, welchen ſelbſt die Feinde des Repräſentativſyſtems als ein ehrwürdiges Muſterbild der höchſten ſittlichen Würde und der gemäßigtſten ſtreng rechtlichen Haltung verehren. Er erklärt außer dem Ordnungsruf zur Erhaltung des geordneten Gangs der Berathung ſchlechthin eine jede und auch die von der Kammer ſelbſt ausgehende Strafgewalt gegen den im Namen ſeines Volkes ſprechenden Abgeordneten wegen ſeiner ſtändiſchen Verhandlungen als abſolut unzuläſſig. Er ruft in dieſem Sinne mit Wärme der franzöſiſchen Kammer die Worte zu: „Bedenke man es wohl, die unbegrenzte Freiheit der Berathung und die Unantaſtbarkeit der Worte des Deputirten ſind die Grundbedingungen der repräſentativen Verfaſſung, die Beſchränkung derſelben iſt ihr Grab.“ (Die Rede iſt abgedruckt in der Hauptmuſterſammlung der Beredtſamkeit. Aarau, 1838, S. 186). Von dieſem Grundgedanken ging, wie Zachariä richtig behauptet, auch unſere badiſche Verfaſſung aus, als ſie in ihrer überhaupt ſehr kurzen Redaction jene gerichtliche Nichtverantwortlichkeit der Volksvertreter, die ſie in allen ihr als Muſter vorliegenden freien Verfaſſungen fand, als ſich von ſelbſt verſtehend und als mit Nothwendigkeit in der ſtändiſchen Verfaſſung enthalten, nicht erſt noch beſonders poſitiv feſtſetzen wollte. Selbſt die Bundesgeſetzgebung, auch da, wo ſie der freien Rede nicht günſtig iſt, ſetzt gerichtliche Nichtverantwortlichkeit voraus, und will nur durch die landſtändiſche Geſchäftsordnung Ausſchließung etwaigen Mißbrauchs. Auch unſere badiſche Geſchäftsordnung bezweifelte nicht einen Augenblick dieſes Princip, ſondern beſtätigte es vielmehr indirect, indem ſie nur den Ordnungsruf des Präſidenten bei ungeeigneter Rede feſtſetzt, und indem ſie den Abgeordneten ausdrücklich geſchriebene Reden und Discuſſionen verbietet (§. 39). Wahrlich, hätte das ſchnelle oft feurige Wort der mündlichen Debatte Grundlage von Strafproceſſen werden ſollen, ſo war dieſe Beſtimmung unmöglich. Alsdann müßte es dem Deputirten freiſtehen,

ſich durch Ableſen kalt und ſorgfältig redigirter ſchriftlicher Reden vor gefährlichen Mißdeutungen ſeiner Worte zu bewahren; dann wäre dieſe Beſtimmung ein Fallſtrick bei der redlichen freimüthigen Erfüllung der Deputirtenpflicht. Denke man ſich nur einmal, daß in politiſchen Parteikämpfen läſtige und gehäſſige Verfolgungen der Deputirten gewöhnlich würden, und erwäge man einen Augenblick, wie ſehr man unſere Verfaſſung in einer ihrer wichtigſten Grundlagen zu untergraben im Begriffe ſteht! Bedenke man, wie man dieſe unſere, vor der großen Reactionsperiode in Deutſchland gegründete Verfaſſung, welche gerade darum mit Recht den Stolz unſeres Vaterlandes bildet, weil ſie, in einem großherzigen Sinne gedacht, die Verfaſſungsrechte von manchen Verkümmerungen frei läßt, welche einige andere, in jener ſpätern Reactionszeit entſtandene deutſche Verfaſſungen enthalten, nunmehr ſelbſt dieſen letzteren nachſetzen will! Denn während dieſe anderen Verfaſſungen doch nur ausnahmsweiſe in einzelnen Fällen ein gerichtliches Klagerecht begründen, die ſächſiſche z. B. nur bei Wiederholung einer Verletzung ſelbſt nach erfolgtem Ordnungsruf, die großherzogl. heſſiſche z. B. nur für Verleumdungen gegen Privatperſonen, alſo nicht bei Injurien im engern Sinne, und eben ſo wenig wie nach der baieriſchen Verfaſſung bei Injurien gegen die Miniſter und die Regierung, ſo ſoll nunmehr bei uns ohne Weiteres ein völlig unbegrenztes, beliebiges gerichtliches Einſchreitungsrecht in Beziehung auf alle ſtändiſchen Discuſſionen und Pflichterfüllung Statt finden. Die großherzige ſtillſchweigende Anerkennung der in der Natur der Sache liegenden Nichtverantwortlichkeit in unſerer Verfaſſung, dieſe will man ja jetzt in deren vollſtändigſtes Gegentheil, in eine angeblich ſich von ſelbſt verſtehende, ganz allgemein gerichtliche Verantwortlichkeit umdrehen. Erwäge die hohe Kammer ferner eine weitere, durch den gegenwärtigen Proceß intendirte, Herabwürdigung der badiſchen Volksabgeordneten. Alle Beamten der Regierung, alle Staatsdiener dürfen in Straf- und Injurienſachen nur von dem collegialen Hofgerichte zur Verantwortlichkeit gezogen werden; auf gleiche Weiſe auch alle Bürger, wegen angeblichen Mißbrauchs der Preſſe. Den Abgeordneten des badiſchen Volks dagegen, wenn er im Ständeſaal im Namen ſeines Volkes mündlich ſprach, dieſen will man, wegen dieſer ſo wichtigen und ſchwierigen, ſo ſchwer richtig zu beurtheilenden landſtändiſchen Pflichterfüllung, dem Gerichte des letzten Einzelrichters unterſtellen. So entzieht man ihm in dieſen, doch gewiß beſonders wichtigen und ſchwierigen Proceſſen auch allen Schutz des oberſten Gerichts, nicht blos bei unbilligen, ungerechten Sentenzen, ſondern, wie ſich näher ergeben wird, ſelbſt bei einem Verfahren und Urtheilen von befangenen, ja von incompetenten Richtern und gegen abſolute Nichtigkeiten des Verfahrens und Urtheilens. Die Regierung behauptet und befolgt ferner, als ſich von ſelbſt verſtehend und als in der Natur einer im öffentlichen Auftrag ausgeübten Pflicht begründet, den Grundſatz, daß kein öffentlicher Diener gerichtlich verantwortlich gemacht werden könne, ehe der Vollmachtgeber ſelbſt, alſo hier die Regierung, in

der anzuklagenden Handlung eine Mandatsüberſchreitung erkannte und die gerichtliche Verfolgung erlaubte. Der Volksabgeordnete, wegen ſeiner im Sitze und im Vereine der Volksrepräſentation ausgeübten öffentlichen Pflicht, ſoll ohne irgend eine Zuſtimmung der Auftraggeber, oder der ganzen Kammer, ohne irgend eine Anerkennung einer Mandatsüberſchreitung aus der Kammer vor den Einzelrichter gezogen und von dieſem über die Ausübung ſeiner übertragenen öffentlichen Pflicht verurtheilt werden können.

Werfe die hohe Kammer nun einen unbefangenen Blick auf die ganzen möglichen Folgen einer ſolchen zur Regel werdenden Durchführung dieſer an ſich ſchon ſo bedenklichen Grundſätze. Es liegt fern von mir, in die Materie des Injurienproceſſes, womit man mich behelligt hat, einzugehen, oder ein Eingehen der hohen Kammer in dieſelbe und in die eigenthümlichen Verhältniſſe des vorigen Landtags, denen dieſer Proceß ſeinen Urſprung verdankte, irgend hervorrufen zu wollen. Doch auch ohne dieſes zu thun, und ohne irgend eine gehäſſige Beziehung, darf ich, der Sache wegen, zwei einfache Thatſachen der Erwägung anheim ſtellen. Die erſte iſt die folgende: der Injurienproceß entſtand unmittelbar aus dem lebhaften Streit der beiden politiſchen Parteien des vorigen Landtags, wurde veranlaßt durch eine im lebhafteſten Parteiſtreite entſtandene gegneriſche Mißdeutung meiner Worte von Seiten eines Abgeordneten der Miniſterialpartei, gegen welche ich ſtritt und meine Partei vertheidigte. Von einem der Wahlmänner und Committenten dieſes Abgeordneten wird nun dieſe gegneriſche Deutung zur Grundlage dieſes Proceſſes gemacht. Ich unterlaſſe jede Andeutung eines Zuſammenhangs dieſer Erſcheinungen und jede Erwähnung vielleicht irriger Deutungen, die Andere daran knüpften. Es genügt mir, ganz allgemeine zukünftige mögliche Conſequenzen der falſchen Grundſätze veranſchaulicht zu haben. Die zweite Thatſache iſt dieſe: Meine jetzt vor unſeren Gerichten verfolgte Aeußerung gehört unmittelbar derſelben Sitzung und demſelben Sitzungsprotocoll an, in welchem ich mich verpflichtet hielt, über den Mangel nöthiger Unabhängigkeit unſerer Richter und über die Hereinziehung derſelben in den politiſchen Parteiſtreit die empfindlichſten Beſchwerden öffentlich auszuſprechen. Zwar in ſolchen Beſchwerden liegt an ſich für den Richter und die Gerichte noch keineswegs ein Vorwurf, da ja ſolche Beſchwerden nur zur Herbeiführung derjenigen Lage helfen wollen, welche würdige Richter wünſchen müſſen, und da, wenn trotz ſolcher Schwierigkeiten ihrer unbefangenen Juſtizverwaltung die Richter thatſächlich unparteiiſch urtheilen, ſie dann in erhöhtem Grade die öffentliche Achtung verdienen. Aber trotz dem Allen frage ich jeden Menſchenkenner, ob nicht nach der menſchlichen Schwäche ſehr leicht viele Richter durch dieſelbe ſtändiſche Pflichterfüllung, über die ſie nun ohne Weiteres den Volksabgeordneten vor ihren Richterſtuhl ziehen dürfen, ſich ſehr gereizt fühlen können. Doch dieſes veranſchaulicht mein Proceß noch deutlicher. Ich hatte, kurz ehe meine landſtändiſche Aeußerung vor Gericht gezogen

wurde, bei einer Wahlprüfung die ſtärkſten Beſchwerden gegen das Freiburger Stadtamt vortragen müſſen, welche ſich unmittelbar auf Amtshandlungen bezogen, welche notoriſch von dem großh. Stadtamtmann von Uria ausgegangen waren. Und nun fordert derſelbe Beamte mich wegen meiner landſtändiſchen Pflichtausübung als Strafrichter vor ſein Einzelgericht. Er thut dieſes, obgleich, nach der lang und feſt beſtehenden Einrichtung, nicht er, ſondern ein anderer Beamter der Richter der Bewohner desjenigen Stadttheils iſt, dem ich angehöre, und obgleich ſchon eine beſondere Vorliebe gerade für dieſen Proceß, bald auch der feindſelige Ton, und dagegen die, wie es ſchien zu weit gehende Unterſtützung des Anklägers, mich zu Beſchwerden und Ablehnungsgeſuchen nöthigten. Dieſe wurden jedoch vom Hofgericht abgewieſen, weil nach den hofgerichtlichen Entſcheidungsgründen nicht ganze Stellen (das Stadtamt), ſondern nur einzelne Perſonen abgelehnt werden könnten (was ich, der übrigens wirklich nur den Amtmann von Uria ablehnte, ſehr bezweifle), und weil meine landſtändiſche Beſchwerde, von welcher ſtillſchweigend zugeſtanden ward, daß ſie an ſich wohl eine Befangenheitsurſache abgab, den Amtmann von Uria nicht namentlich nannte, obwohl derſelbe der für ihn ſelbſt, für das Hofgericht und die ganze Stadt hinlänglich bezeichnete Urheber der von mir gerügten Handlungen war.

Doch genug auch hiervon, um die Unzuläſſigkeiten ſolcher Proceſſe und ihre Gefahren für eine geſicherte unabhängige Pflichterfüllung freimüthiger Volksabgeordneter, für ihre pflichtmäßige Beſchwerdeführung über Mißbräuche auch von dieſer Seite zu veranſchaulichen! In ſolcher Lage der Sache mußte ich es alſo unſtreitig für meine heilige Pflicht halten, gegen die in meiner Perſon angegriffenen weſentlichen Verfaſſungsrechte der Volksabgeordneten und der ganzen Volksvertretung jedes rechtliche Schutzmittel zu ergreifen, um mich von dem Vorwurfe frei zu halten, daß ich dieſelben durch irgend eine Unterlaſſung gefährdet habe. Nach unſerem Verfaſſungsrechte war nach dem bisherigen Brauche jedes Gericht incompetent zum richterlichen Urtheil über meine landſtändiſche Aeußerung. Dem klaren, unbedingt allgemeinen Buchſtaben und Geiſt unſerer Geſetze zufolge, wird ferner, wie ebenfalls meine Druckſchrift nachweiſ't, allen Staatsdienern, ohne irgend einen Unterſchied der penſionirten und nichtpenſionirten, ihr Gerichtsſtand in Straf- und Injurienſachen nicht bei den Einzelrichtern, ſondern bei den Hofgerichten angewieſen. Ich mußte alſo auch in dieſer Hinſicht das Stadtamt als incompetent ablehnen, da ich in einer Sache, welche nicht allein meine Rechte betraf, natürlich mein ordentliches Gericht nicht freiwillig aufgeben, da ich dieſe Sache nicht freiwillig einem ungeſetzlichen und mir noch dazu befangen erſcheinenden Richter übertragen durfte. Auch das Hofgericht erklärte indeſſen, eben ſo wie das Stadtamt in erſter Inſtanz, ſich ſelbſt in zweiter Inſtanz zur Entſcheidung dieſes Injurienproceſſes für competent. So ſah ich mich genöthigt, den Schutz unſeres oberſten

Gerichtes für mein verfaſſungsmäßig-landſtändiſches und Staatsdienerrecht zu ſuchen.

Dieſer Schutz unſeres oberſten Gerichts wurde mir aber verſagt, und er ſcheint, dieſes iſt wichtig für die hohe Kammer, ſelbſt auch für den Fall, dem bisher ausgeführten, ſo höchſt wichtigen Verfaſſungsrecht der Volksabgeordneten gänzlich verſagt zu werden, wenn die Mitglieder dieſes höchſten Gerichtshofes alle mit uns darüber übereinſtimmten, daß, eben ſo wenig in Baden wie in Baiern, die Volksabgeordneten wegen Ausübung ihrer landſtändiſchen Pflicht der ſtrafrechtlichen Controle der Gerichte unterworfen werden dürfen, daß alſo durch ſolches Beginnen eine weſentliche Grundlage unſeres verfaſſnngsmäßigen Rechtszuſtandes untergraben, daß dadurch unheilbar nichtiges Verfahren und Urtheil begründet, und durch dieſelbe eben ſo ungerechte als unheilbar nichtige Straffſentenzen gefällt und vollzogen würden.

Selbſt bei ſolcher Ueberzeugung aller Mitglieder unſeres höchſten Gerichtshofes, ſage ich, ſcheint doch unſer Rechtszuſtand keineswegs auf irgend einen Schutz dieſes höchſten Gerichts rechnen zu dürfen. Und ganz eben ſo wenig ſcheint auch jenes landesgeſetzliche Recht aller Staatsdiener jemals auf den Schutz des höchſten Gerichts rechnen zu dürfen, ſelbſt wenn ebenfalls alle Mitglieder dieſes höchſten Gerichtshofes mit mir in der Anſicht von der wirklichen Exiſtenz der Schriftſäſſigkeit der Staatsdiener überzeugt ſind, ſelbſt wenn ſie überzeugt ſind, daß durch die Incompetenz abſolut und unheilbar nichtige Proceſſe und Urtheile dieſe Staatsdiener verletzen, und dieſe mit ſolchen Verletzungen wegen der Verſagung der oberſt-richterlichen Hülfe ungeheilt fortbeſtehen. Es hat nämlich dieſer höchſte Gerichtshof, auf mein Caſſations- und Reviſionsgeſuch wegen Nichtigkeit des Verfahrens und des hofgerichtlichen Urtheils, jede Berührung und Prüfung der von mir erhobenen Rechtsfragen und Nichtigkeitsgründe ſelbſt ſorgfältig vermieden und aus rein formellen Gründen meine Beſchwerde zurückgewieſen.

Zwar erkennt der hohe Gerichtshof ausdrücklich an, daß nach klaren Landesgeſetzen, wie nach der Natur der Sache und dem gemeinen Recht in Straf- und Injurienſachen, die außerordentlichen (d. h. die auf die gewöhnlichen Inſtanzen und Friſten nicht beſchränkten) Rechtsmittel der Nichtigkeitsklagen oder der Nullitäts-, Caſſations- und Reviſionsbeſchwerden begründet ſind, wenn ausdrückliches Geſetz (jus in thesi) verletzt iſt, und weſentliche Beſtandtheile und Vorausſetzungen eines gültigen richterlichen Verfahrens und Urtheils mangeln. Solche außerordentliche Rechtsmittel und die Zuſage der oberſtrichterlichen Hülfe bei ihnen, enthalten insbeſondere die in meiner Druckſchrift S. 36 angeführten Geſetze. Nach den oberhofgerichtlichen Entſcheidungsgründen aber beſchränkte ſich dieſe Rechtshülfe. Sie erklären für's Erſte die von mir angeklagten Nichtigkeiten darum für keine unheilbaren, weil ſie hätten durch's Hofgericht aufgehoben werden können, obgleich ſie von ihm doch nicht geheilt, ſondern erneuert wurden, ſie mir alſo dadurch

ſelbſt in dieſem Sinne als unheilbar erſcheinen, und nach jenen Geſetzen zur nöthigen Heilung und Rectification das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage zu begründen ſcheinen, weil durch andere Rechtshülfe nun keine Abhülfe möglich war.

Als unheilbar erſchienen ſie mir vollends in dem eigentlichen juriſtiſchen Sinne, indem hier abſolut weſentliche rechtliche Grundbedingungen eines gültigen richterlichen Verfahrens und Urtheilens fehlten (nämlich eine Rechtsſache und ein zuſtändiges Gericht) und indem die Erklärung einer untergerichtlichen Competenz ausdrückliches jus in thesi verletzt. Dieſe Entſcheidungsgründe ſagen ferner: das Hofgericht habe, weil es nur das Verfahren und Urtheil des Stadtamts billigte und aufrecht erhielt, nur etwa unbillig geurtheilt, nicht ſelbſt eine Nichtigkeit begangen. Mir ſchien es nicht blos durch die Competenzerklärung des Stadtamts ſelbſt jus in thesi zu verletzen, ſondern auch ſich ſelbſt wie dem Stadtamte in dieſer Sache, ſtatt dieſelbe von den Gerichten zurückzuweiſen, fälſchlich eine richterliche Gewalt und Entſcheidung anzumaßen. In einer Sache, welche gar keine Rechtsſache iſt, in welcher alſo jedes richterliche Verfahren und Entſcheiden, außer der von mir erbetenen Zurückweiſung aus dem Gericht, unheilbar nichtig iſt, verfuhr und urtheilte das Hofgericht ſelbſt, ſo wie in einer gerichtlichen, und erkannte ſelbſt nichtig eine nicht Statt findende Competenz des Stadtamts, wie auch des Hofgerichts, und wies ſelbſt die Sache an das Stadtamt zurück. Es gibt nun namentlich auch die Verordnung vom 6. Mai 1807 (Regierungsblatt Nr. 16) ausdrücklich gegen ſolche hofgerichtliche Erkenntniſſe, welche wie das, welches ein Verfahren ohne ſubjective und objective Competenz fortzuſetzen gebietet, „eine unheilbare Mißleitung des Proceſſes begründen", eine Nichtigkeitsreviſion bei dem Oberhofgerichte, ja bei dem Plenum deſſelben. Bei ſolcher unerwarteter Wendung der Sache aber ergab es ſich in der That, daß zum Schutz nicht blos des klar geſetzlichen Gerichtsſtandes der Staatsdiener, ſondern auch zum Schutz jenes weſentlichen landſtändiſchen Verfaſſungsrechts, daß für dieſe, mit einer Geldſumme ganz unvergleichbaren wichtigen Rechte jeder Schutz des oberſten Gerichts, daß ſelbſt der Schutz einer Prüfung dieſer verfaſſungsmäßigen Geſetze und Rechte von Seiten des höchſten Gerichts ausgeſchloſſen iſt.

Würden ſie ſelbſt in abſolut nichtigem Verfahren und Entſcheiden des unterſten Gerichts und des Mittelgerichts mit Füßen getreten, das oberſte Gericht darf ſie nicht einmal prüfen und nicht ſchützen, weil die Verletzung im Untergericht beginnt und die Fortſetzung und Erneuerung derſelben vom Mittelgericht nicht unheilbare Nichtigkeit, ſondern nur ein unbilliges Urtheil iſt. Es ergibt ſich, daß hiernach bei der wirklichen doppelten Incompetenz des Stadtamtes auch nur ein einziges ſubjectiv competentes Gericht, das Hofgericht, genügte, um das klar geſetzliche Recht der Schriftſäſſigkeit den Staatsdienern zu rauben, zwei objectiv incompetente Gerichte dagegen ohne allen

obergerichtlichen Schutz den Landſtänden ihr weſentliches Verfaſſungsrecht entziehen können. Denn mindeſtens ſehr zweifelhaft bleibt es, ob ſelbſt dann, wenn nach etwaigem Vorgange des incompetenten Stadtamts das ebenfalls incompetente Hofgericht ein wegen Mangels weſentlicher Vorausſetzungen unheilbar nichtiges Strafurtheil ausſprechen würde, das Oberhofgericht hier nicht abermals nur heilbare Nichtigkeit und wegen angeblichen bloſen unbilligen Urtheilens eine Abweſenheit jeder Nichtigkeit finden, und ſo jedes Eingehen in die Rechtsfragen ſelbſt zurückweiſen würde. Noch einmal, ich will hier weder eine Beſchwerde gegen unſern höchſten Gerichtshof führen, noch ſeine Entſcheidungsgründe einer vollſtändig rechtlichen Prüfung unterwerfen. Aber weſentlich für die Beurtheilung des Rechtszuſtandes der Kammermitglieder, ſobald man einmal regelmäßig nach den jetzt verſuchten Vorgängen ihre landſtändiſche Pflichterfüllung beliebig vor die Untergerichte ziehen würde, iſt offenbar dieſer Mangel alles Rechtsſchutzes des oberſten Gerichts, ſelbſt bei unheilbaren Nichtigkeiten des Verfahrens und der Urtheile.

Um jeden Vorwurf zu vermeiden, als hätte ich meinerſeits irgend etwas zur Vertheidigung eines in meiner Perſon angegriffenen heiligen Verfaſſungsrechts unterlaſſen, hielt ich es für Pflicht, da die Kammern nicht verſammelt waren, dem Juſtizminiſterium die in meiner Druckſchrift enthaltene Anzeige von dem Vorgange zu machen. Ich verband damit abſichtlich keinerlei Geſuch, weil ich irgend einen Schutz für meine Perſon gar nicht bezwecken wollte. Aber es ſchien mir ſchon wegen der von der hohen Kammer zum Schutz ihrer Verfaſſungsrechte zu ergreifenden Maßregeln von Wichtigkeit, daß der gegen dieſe Verfaſſungsrechte gerichtete Angriff ſich nicht fortſetze, ohne officielle Kenntniß derjenigen hohen Behörde, welche die verfaſſungsmäßigen Grenzen der Juſtizverwaltung zu überwachen hat, ſo wie ohne officielle Kenntnißnahme von Seiten des höchſt preislichen Staatsminiſteriums, welches nicht blos im Allgemeinen die Verfaſſung zu ſchützen, ſondern auch über die Competenzconflicte zu entſcheiden berufen iſt. Es war dieſes ſchon darum für die hohe Kammer von Wichtigkeit, weil der vorgelegte Strafgeſetzentwurf den Grundſatz, welchen das Staatsminiſterium bisher, als aus der Natur der Sache fließend, befolgte, daß bei öffentlicher Function der Mandatar nicht ohne Anerkennung der Mandatsüberſchreitung von Seiten des Vollmachtgebers vor Gericht geſtellt werden könne, jetzt noch ausdrücklich auch poſitiv ſanctionirt, die hohe Kammer aber wohl nimmermehr geneigt ſein könnte, dieſer Beſtimmung ihre Zuſtimmung zu geben, wenn nicht in Conſequenz mit derſelben auch für die Pflichterfüllung des Volksabgeordneten mindeſtens eine entſprechende Sicherheit gewährt wird. In Folge jener in meiner Druckſchrift enthaltenen Anzeige an das Juſtizminiſterium ging mir durch die Gerichte ein Erlaß zu, nach welchem das hohe Staatsminiſterium ſich nicht bewogen finde, in einer bloſen Privatſache einzuſchreiten.

Ich kann es der hohen Kammer überlaſſen, näher zu prüfen, ob

eine Injurienſtrafſache und eine Klage auf öffentliche Injurienſtrafe, ob vollends eine gerichtliche Verfolgung eines Volksabgeordneten lediglich wegen Ausübung ſeiner öffentlichen Pflicht und einer landſtändiſchen Aeußerung über rein öffentliche Verhältniſſe nach ihrem Gegenſtand und ihrem Princip, nach ihrer Entſtehung und ihren Folgen, eine reine Privatſache ſei.

In Folge dieſer Anzeige kündigte ſogleich der Abgeordnete Sander eine Motion über die Redefreiheit im Ständeſaale an, die er in der 17. Sitzung begründete. Er ſagt hier unter Anderem:

Wenn ich bedenke, daß der gegen den Abgeordneten Welcker eingeleitete Proceß aus einer Aeußerung ſich anfachte, die er hier als Abgeordneter in öffentlicher Sitzung gethan hat, ſo ſollte ich meinen, daß dasjenige, was ein Abgeordneter, ein Mitglied dieſes Hauſes, eines der erſten Organe der ganzen Staatsverfaſſung ſpricht und handelt, keine Privatſache iſt, ſondern der Sphäre der Oeffentlichkeit und dem Kreis der Amtshandlungen angehört. Ich ſollte wohl glauben, daß wir, die wir hier in dieſem Saale die Steuern zu bewilligen, zu der Geſetzgebung zuzuſtimmen, und die Controle über die ganze Staatsverwaltung zu üben haben, keine Privatperſonen ſind, und in der Ausübung dieſes unſeres wichtigſten Rechts keine Privathandlung vornehmen. Wir, die wir hier ſitzen durch den Willen der Verfaſſung und die Wahl des Volks, als deſſen Vertreter bei und gegenüber der Staatsregierung, ſind keine Privatperſonen, ſondern wir ſind als Mitglieder der Kammer Mitglieder des höchſten Organs der Staatsverfaſſung nach dem Fürſten, und Alles, was wir in dieſer Hinſicht thun, reden und handeln, gehört in den Kreis der öffentlichen Rechtsvorkommniſſe, und in den Kreis der Amtshandlungen, ſo gut als was irgend ein anderer öffentlicher Beamter als ſolcher thut und handelt. Vergeblich wird man ſich darauf berufen, daß dadurch, daß der genannte Caſſier Sattler aus einer Aeußerung in der Rede des Abgeordneten Welcker Bezug auf ſich genommen hat, und jener Sattler eine Privatperſon ſeie, nun die ganze Sache ſelbſt eine bloſe Privatſache geworden ſei. Denn zuvörderſt iſt dieſe Aeußerung des Abgeordneten Welcker in gar keiner Beziehung auf die Perſon des Bergwerkscaſſiers Sattler geſchehen, ſondern wenn ſie irgend eine Beziehung auf ihn hatte, ſo hatte ſie dieſelbe nur dadurch, daß er ein Mitglied der Kammer von 1825 und 1828 war. Die Rede des Abgeordneten Welcker bezog ſich auf jene Kammern, alſo auch wieder auf ein öffentliches Organ, und kann deshalb in keiner Weiſe durch den Bezug, welchen der Caſſier Sattler daraus auf ſich nahm, eine reine Privatſache werden. So wenig aber irgend eine Amtshandlung eines Beamten dadurch, daß ſie in Beziehung auf ein Privatrecht tritt, daß ſie über ein Recht oder eine Beſchwerde eines Privatmanns entſcheidet, eine Privatſache wird, ſo wenig kann irgend eine Aeußerung des Abgeordneten in einer öffentlichen Rede dadurch, daß ſie ſich auf irgend einen Privaten bezieht, eine reine Privatſache werden.

Mir ſcheint, daß man dies bei dem Staatsminiſterium um ſo leichter hätte einſehen können, als es noch gar nicht ſo lange her iſt, daß bei dem Staatsminiſterium ſelbſt ein ähnlicher Fall ganz anders entſchieden wurde.

Sie werden ſich vielleicht aus einer hier verhandelten Petition erinnern, wie ſich mehrere Bürger in Raſtatt darüber beſchwerten, daß ſie bei Gelegenheit der Amtshandlungen des dortigen Obereinnehmers von demſelben beleidigt wurden, und daß ſie deshalb eine Ehrenkränkungsklage anſtellten, die auch von dem Gericht angenommen worden iſt, worin aber das Staatsminiſterium nach Erhebung eines Competenzconflicts die Ladung über dieſe Klage aufhob, indem es von der Anſicht ausging, daß, da die Sache bei der Amtshandlung eines öffentlichen Dieners geſchehen ſei, keine bloſe Privatklage, ſondern eine Klage aus einem öffentlichen Rechtsvorkommniß vorliege, und daß daher aus öffentlichen Rechtsgrundſätzen die Ladung aufzuheben ſei.

Mir ſcheint, daß die Entſcheidung des Staatsminiſteriums entweder eine nicht geringe Unkenntniß in öffentlichen Dingen, oder, was noch ärger iſt, eine Mißachtung unſeres ganzen Rechtszuſtandes verräth, und ſeine Entſcheidung nicht gebilligt werden kann.

Injurien waren nach unſerer Geſetzgebung zur Zeit der Verfaſſung bloſe Polizeifrevel, die von Amts wegen von den Polizeibehörden unterſucht und abgewandelt werden konnten. Hiervon ausgehend, finde ich in unſerer Geſchäftsordnung, daß der Präſident der Kammer ohne Unterſchied die Polizei in der Kammer handhabt; in den §§. 23—27 der Geſchäftsordnung ſteht ſodann, daß jede Perſönlichkeit und jede Abſchweifung von dem Gegenſtand unterſagt iſt, daß aber bei Perſönlichkeiten und Abſchweifungen von dem Gegenſtand der Verhandlung der Präſident das Recht hat, den Redner zur Ordnung zu rufen, und die Kammer ſogar in ſchweren Fällen eine Rüge zu Protocoll beſchließen kann Im Hinblick hierauf ſcheint klar zu ſein, daß nach dem damaligen Stande unſerer Geſetzgebung, wornach Injurienſachen blos Polizeifrevel waren, die Abſicht geweſen iſt, daß ſolche von dem Präſidenten der Kammer, und der Kammer ſelbſt, abgewandelt werden können. Es kann kein Zweifel ſein, daß Perſönlichkeiten offenbar auch Injurien in ſich enthalten, und daß beſonders Abſchweifungen von dem Gegenſtand, ſo weit es Perſönlichkeiten ſind, gewiß Injurien gegen Dritte vorſtellen und enthalten können. Es kann nun, meines Erachtens, nicht beſtritten werden, daß, wenn irgend ein Abgeordneter in dieſem Hauſe von einem andern Mitgliede beleidigt wird, jener nach den Vorſchriften der Geſchäftsordnung wohl nicht das Recht hat, eine Injurienklage vor Gericht anzuſtellen, ſondern daß er ſich deswegen an den Präſidenten wenden kann, wenn dieſer nicht von ſelbſt ſchon einen Ordnungsruf gegen den Redner ergehen läßt, und daß ferner, ſo weit die Injurie eine ſchwere iſt, ein Verweis zu Protocoll beſchloſſen werden kann, womit die Sache erledigt iſt.

So groß kann doch nicht der Umfang der Rechte eines Dritten

ſein, daß ein Abgeordneter hier zur Ordnung gerufen, oder wegen ſei- ner Beleidigung ihm ſogar ein Verweis zu Protocoll gegeben werde, und daß alsdann dieſem Dritten gleichwohl noch die Befugniß zuſtehen ſollte, vor Gericht eine Klage anzuſtellen. Sein Recht kann kein grö- ßeres ſein, als das Recht eines Abgeordneten und eines Regierungscom- miſſärs, ſo zwar, daß, wenn die Sache hier abgewandelt iſt, eine wei- tere Unterſuchung nicht Statt finden kann. Es ſpricht auch dafür ei- ner der oberſten aller Grundſätze des Strafverfahrens: non bis in idem. Man kann nicht in einer und derſelben Sache vor zwei Gerichten un- terſucht und beſtraft werden. Mag nun auch durch die ſpätere Geſetz- gebung die Erledigung von Injurien allgemein an die Gerichte überge- gangen ſein, ſo kann doch hierin keine Abänderung des frühern beſon- dern Rechtszuſtandes in dieſem Hauſe liegen, denn es iſt ein bekannter Rechtsgrundſatz, daß ein ſpäteres allgemeines Geſetz ein früheres ſpeci- elles Geſetz nicht aufhebt. Wenn man aber auch annehmen wollte, es ſeien noch Zweifel hierüber vorhanden, ſo müſſen dieſe ſchwinden, wenn man anderwärts herumſchaut, und wenn man nachweiſen kann, daß die Natur der Sache, daß die Vermeidung der abenteuerlichſten Schwie- rigkeiten und der ernſtlichſten Verwickelungen es gebieteriſch fordern, daß es ſo ſein müſſe.

Betrachten wir zur Entſcheidung dieſer Frage unſere Amtsthätigkeit, ſo fällt uns alsbald in die Augen, daß in unſern öffentlichen Sitzungen unſere Berathungen hauptſächlich durch das mündliche Wort der Abge- ordneten zu unſeren wichtigſten Beſchlüſſen über Steuerbewilligung, über Geſetzgebung und die Controlirung der Staatsverwaltung geführt wer- den. Es ergibt ſich hieraus auch, daß das mündliche Wort des Abge- ordneten die Hauptſache ſeiner ganzen Amtsführung iſt, und wenn dem ſo iſt, ſo muß man auch zugeben, daß deſſen gänzliche Unbeſchränktheit und Ungebundenheit, daß die Unabhängigkeit des Redners, ſeine Ueberzeu- gung für Recht und Wahrheit frei und offen auszuſprechen, daß das freie Wort der Grundpfeiler der ganzen Stellung des Abgeordneten iſt, und es daher in der Nothwendigkeit der Sache liegt, daß dieſes Wort auch wirklich frei ſei. Daraus folgt aber hinwiederum, daß alles das- jenige, was der Redefreiheit ſtörend und hemmend entgegentritt, ver- worfen werden muß. Nichts kann aber dieſer Freiheit mehr in den Weg treten, als wenn jeder Abgeordnete beſorgen muß, wegen ſeiner Worte, ſobald ſie nur etwas mißliebig erſcheinen, vor Gericht herum- gezogen werden zu können, und von jedem Dritten, derſich beleidigt glaubt, mittelſt einer Injurienklage vor Gericht verfolgt zu werden. Je mehr ein Deputirter ſeine Pflicht, Wahrheit und Recht zu reden, hier erfüllte, je mannhafter und entſchiedener er auftritt, je mehr ein Deputirter als der ſonderbare Mann ſich zeigte, dem das Recht mehr gilt als ſein Vor- theil, je kräftiger er das Recht vertheidigte und dem Unrecht ſich ent- gegenſtemmte, deſto mehr wäre er der Gefahr ausgeſetzt, mit Inju- rienproceſſen verfolgt und am Ende noch dafür eingeſperrt zu werden. Es ſcheint mir auch beinahe in der Unmöglichkeit zu liegen, eine Unter-

ſuchung über ſolche Aeußerungen in dieſem Saale vor Gericht zu verfolgen. Bei einer ſolchen Unterſuchung müßten ja natürlich unſere Protocolle den Aemtern vorgelegt werden, denn da ſind ja die Aeußerungen zu finden, welche eine Injurie enthalten, und die Aemter würden ſomit unterſuchen, was der Secretär in unſeren Protocollen richtig redigirt, und was der Redner mit Grund oder Ungrund hieran geändert hat. Ein ſolches Verfahren iſt nicht möglich. In einem ſolchen Falle könnte es leicht vorkommen, daß unſer Präſident zum Zeugen aufgerufen würde, und alle Abgeordnete als Zeugen vor Gericht zu erſcheinen hätten. Vielleicht könnte ein Abgeordneter das nicht gehört haben, was alle Andern hörten, oder er könnte etwas Anderes gehört haben, ſo daß er am Ende mit einem Meineidsproceß verfolgt werden könnte; — zu ſolchen abenteuerlichen Folgen könnte die Sache führen.

Man wird freilich ſagen, es werde dergleichen nicht vorkommen. Wenn man aber bedenkt, was die Grundlage deſſen, warum man darauf beſteht, ſolche Injurienklagen gegen Abgeordnete zu erheben, die Beſchränkung der Redefreiheit der Abgeordneten iſt, ſo wird man bei Durchführung dieſer Beſchränkung allerdings fürchten können, daß alles dieſes recht wohl vorkommen kann*). Jedenfalls wäre die Nothwendigkeit vorhanden, daß bei einer ſolchen Injurienklage der Beweis hauptſächlich durch die andern Abgeordneten geführt werden müßte, und wir müßten daher am Ende alle 62 als Zeugen vor Gericht erſcheinen. Bei ſolchen gerichtlichen Verhandlungen würde ſich dann auch unſere Rechtsgleichheit in dieſem Saale ſehr ſchön herausſtellen. Bekanntlich ſind wir hier Alle ganz gleich. Wir aber, die wir nur einfache Bürger oder gar nur Advocaten ſind, wir müßten natürlich bei allen ſolchen Injurienklagen vor den Aemtern unſer Recht finden, wogegen der Staatsbeamte vor dem Hofgericht ſtünde. Wir ſind, ich ſage es nochmals, zwar Alle in dieſem Saale ganz gleich, allein wenn wir wegen Ehrenkränkungen belangt werden, ſo tritt die unbedeutende Eigenſchaft des Abgeordneten zurück hinter die bedeutenderen des Staatsbeamten; der Erſtere wird vor den Aemtern, der Andere vor den Hofgerichten unterſucht, und wir ſind alsdann in dieſem Saale um eine Fiction reicher, und vor den Gerichten um eine Wahrheit ärmer. Sodann iſt es aber auch möglich, daß in den Beſchlüſſen der Kammer ſelbſt Injurien vorkommen, oder ein Grund zu einer Injurienklage liegen könnte, und wie würden alsdann in einem ſolchen Falle unſere Beſchlüſſe vor den Aem-

*) Beinahe alles dieſes iſt ſpäter in dieſem wunderlichen Proceſſe vorgekommen. Der Kläger, wahrſcheinlich weil er erkannte, daß nach dem officiellen Kammerprotocoll eine Injurienklage unmöglich begründet werden kann, ließ viele Kammermitglieder als Zeugen vorladen. Der Richter ließ ſie abhören, trotz der Perhorrescenz des Beklagten, weil ja gerade gegen ſie die angeblich verletzende Rede gerichtet war. Sie ſollten alſo gegen das durch ihren eigenen Amtseid bekräftigte Protocoll zeugen. Ja der Richter forderte ſie auf, wenn ſie ſich der Worte etwa nicht mehr erinnerten „nach dem Totaleindruck" zu zeugen (!!!) Anm. der Redact.

tern beſtehen? Ich glaube, daß das Geſagte hinreicht, um nachzuweiſen, daß zu Vermeidung der ernſtlichſten Schwierigkeiten und mißliebigſten Folgen es nothwendig iſt, Injurienklagen vor Gericht nicht zuzulaſſen über Reden der Abgeordneten in dieſem Saale. Mir ſcheint deshalb auch, daß allen denjenigen, welche deſſenungeachtet darauf beſtehen, daß ſolche Injurienklagen zugelaſſen werden, es keineswegs darum zu thun iſt, das Recht der Einzelnen zu ſchützen, denn dieſes Recht iſt wohl durch unſere Geſchäftsordnung genügend geſchützt, ſondern es liegen ihnen ganz andere Dinge am Herzen. Es iſt ihnen darum zu thun, daß das freie Wort auch in ſeinem letzten Zufluchtsort, hier in dieſem Saale, vernichtet werde, nachdem das Gedruckte durch die Cenſur ſchon ſo arg verfälſcht iſt, daß alle jene Abgeordneten, die man da nicht mit Stellen und Beförderungen fängt, durch Strafen nnd Proceſſe geſchreckt werden, und daß die Kammer eines ihrer wichtigſten Rechte, wobei ſich beſonders die Injurien zeigen werden, nämlich der Controle der ganzen Staatsverwaltung beraubt, wenigſtens erſchwert, mit anderen Worten, daß die Kammer um ihr Anſehen und ihre Würde gebracht würde. Wer der Kammer den Mund verſchließen, und ſie zur Dienerin alles Unrechts im Staate machen will, hat allerdings kein beſſeres Mittel hiezu als Injurienklagen zuzulaſſen. Wer dagegen das freie Wort hier wenigſtens noch haben will, wer da will, daß es hier noch ſeine letzte Zufluchtsſtätte erhalte, und hier der Schirm des Rechtes der Schild der Unſchuld ſei, der kann ſolche Injurienklagen gegen Abgeordnete nirgends zulaſſen. Indeſſen hoffe ich zu Gott, daß man ſich hier nicht ſo gutmüthig die Redefreiheit vernichten läßt, und daß man ſich nicht ſo geradezu das freie Wort wird berauben und beeinträchtigen laſſen wollen, ſo wie daß nun auch die Regierung einſehen wird, daß hier keine Privatſache, ſondern eine der wichtigſten Fragen unſeres öffentlichen Rechts vorliegt. Wenn aber die Regierung dieſes nicht thut, ſo werde ich einen Weg einſchlagen, auf dem ich bethätige, daß, ſo wie man Recht und Geſetz gegen uns drehen will, Recht und Geſetz gegen uns im Argen liegt. Wenn man wegen jeder mißliebigen Aeußerung Kammermitglieder vor Gerichten verfolgt, wenn man mich wegen meiner Aeußerungen in dieſem Saale vor Gericht herumzieht, ſo werde ich auch gegen jeden Miniſter oder einen Regierungscommiſſär überhaupt, der mir irgend ein mißliebiges Wort ſagt, mit einer Injurienklage auftreten, und wenn dieſe nicht vor Gericht zugelaſſen wird, weil der Miniſter in öffentlichem Dienſt war, und er nicht vor Gericht zu belangen iſt, ſondern die öffentliche Dienſtbehörde ſich darüber auszuſprechen hat, ob er vor Gericht belangt werden kann, wenn alſo das Staatsminiſterium die vielleicht ſchon erkannte Ladung wieder aufhebt, ſo frage ich, ob dies der Schutz iſt, der mir in meinem ſchweren Amte gebührt, ob das Recht iſt, daß ich, der ich in meinem Amte als Abgeordneter Keinem eine perſönliche Beleidigung machen wollte, mich vor jedem Richter belangen laſſen muß, während ich, wenn ich gegen einen Miniſter eine Klage zu erheben habe, keinen Richter finden ſoll?

Es iſt im höchſten Grade bedauerlich in dieſer Sache, zu ſehen, wie alle Staatsſtellen, wie das Stadtamt und Hofgericht Freiburg, wie das Oberhofgericht, das Juſtizminiſterium und das Staatsminiſterium Partei genommen haben gegen den Abgeordneten Welcker und gegen unſer Recht. Aus dieſer Reihe von Entſcheidungen geht eine der vielfachen Krankheitserſcheinungen unſeres krankhaften öffentlichen Zuſtandes deutlich hervor. Es iſt insbeſondere bei den Staatsſtellen dahin gekommen, daß Alles, was ſich auf die Repräſentativverfaſſung und die Rechte der Kammer, Alles, was auf eine freie Entwickelung der Verfaſſung und der Rechte der Bürger zurückgeht, in ſeiner Anwendung beſchränkt, in ſeiner Erklärung und Erläuterung verkümmert wird, daß alles hierauf Bezügliche nirgends Schutz und Recht findet. Es iſt leider dahin gekommen, daß ein Staatsbeamter, wenn er conſtitutionelle Grundſätze verräth, zugleich fürchten muß, verfolgt und gedrückt zu werden. Man nennt es bei uns ein conſtitutionelles Regierungsſyſtem, wenn man die öffentlichen Amtshandlungen eines Abgeordneten als reine Privatſache anſieht. Das iſt betrübend für jeden wahrhaften Freund des Fürſten und des Vaterlandes. Das iſt es, was die Reibungen zwiſchen den verfaſſungsmäßigen Gewalten des Staats, was das Mißtrauen im Volk erregt, daß ſeine Angelegenheiten nicht nach Recht und Geſetz, ſondern nach dem jeweiligen politiſchen Standpuncte der betreffenden Behörde entſchieden werden, und ich erkläre deshalb offen und deutlich: ſo lange man auf dem bis jetzt eingeſchlagenen Wege von Seiten der Regierung beharrt, ſo lange man insbeſondere in der vorliegenden Frage nicht anerkennt, daß man mit Unrecht dieſe Sache als Privatſache behandelt habe, ſo lange man nicht deutlich ein Umkehren von dieſem Wege ſieht, ſo lange glaube ich, daß alle die ſchönen Worte, die man von Frieden, Einigkeit und Verſöhnung hört, und die nur dann wahr ſind, wenn ſie auf gegenſeitiger Achtung und Anerkennung der gegenſeitigen Rechte beruhen, nicht in der Wahrheit gegründet ſind, und in ſo lange werde ich ſagen: „Schöne Maske! Ich kenne Dich! Du „kannſt mich nicht verführen; ich mißtraue Dir und allen Deinen Worten."

Ueber dieſe Motion erſtattete in der 71. öffentlichen Sitzung der Abgeordnete Welte Namens der für dieſelbe erwählten Commiſſion der Kammer den Bericht. Derſelbe ſagt unter Anderem:

Die Grundform unſerer Verfaſſung iſt eine repräſentative oder conſtitutionelle im engern Sinne, indem durch das Verfaſſungsgeſetz dem Volke nicht nur ein Recht der bloſen Vorſtellung und Beſchwerde, ſondern auch das Recht eingeräumt iſt, durch Abgeordnete an der Ausübung der wichtigſten Staatshoheitsrechte, wie der Geſetzgebung und des Steuerrechtes, Theil zu nehmen.

Die Abgeordneten werden vom Volke ſelbſt frei gewählt.

Sie haben daſſelbe bei der Ausübung jener Rechte in ſeiner Geſammtheit und nicht nach einzelnen Claſſen oder nach individuellen und corporativen Intereſſen zu vertreten (§. 69 der Verf.-Urk.). Auch ſind ſie an keine Inſtructionen oder Mandate des Volkes oder Einzelner im

Volke, ſondern lediglich nur an ihre innere Ueberzeugung gebunden (§§. 48 und 69 der Verf.=Urkunde).

Hiernach ſind die Volksabgeordneten nicht bloſe Bevollmächtigte oder Mandatarien des Volkes oder ihrer Wähler, ſondern wirkliche Repräſentanten des geſammten Volkes, und mit ihm in Beziehung auf die Ausübung ſeiner Verfaſſungsrechte als eine und dieſelbe Perſon zu betrachten.

Sie können daher ſchon aus dieſem Grunde wegen deſſen, was ſie in ihrer Eigenſchaft als Volksabgeordnete gethan haben, von dem Volke oder von Einzelnen im Volke nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Was ſodann die wirkliche Ausübung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Volkes durch die Abgeordneten oder ihre ſtändiſche Wirkſamkeit überhaupt betrifft, ſo iſt ſolche nicht auf eine bloſe Abſtimmung beſchränkt, ſondern, wie die Verfaſſungsurkunde ſelbſt beſtimmt, muß ihren Abſtimmungen und Beſchlußfaſſungen eine Erörterung oder Berathung der zur Abſtimmung kommenden Fragen vorausgehen.

Dieſe Berathung wird durch die Verfaſſungsurkunde in keiner Weiſe beſchränkt, vielmehr wird durch ſie den Abgeordneten bei Eidespflicht auferlegt, die Landesintereſſen nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen und mit derſelben Ueberzeugung auch die Beſchwerden des Volkes oder die ihnen bekannten Mißbräuche in der Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen (§§. 67 und 69 der Verf.=Urkunde).

Dieſer Ausdruck der innern Ueberzeugung der Abgeordneten in freimüthiger Rede iſt es dann auch, welcher der beſſern Meinung das Uebergewicht verleiht, und darauf, daß nämlich die nach Gründen beſſere Meinung mehr das Uebergewicht erhalte, und im Sinne der öffentlichen Meinung regiert werde, beruht ja gerade das Weſen der Repräſentativverfaſſung.

Es iſt aber der freimüthige Ausdruck der innern Ueberzeugung dadurch bedingt, daß die Berathung völlig frei iſt, und durch keine gerichtliche Verantwortlichkeit außer dem Ständeſaale beſchränkt wird.

Wo die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen, die der Regierung oder einer andern Perſon außerhalb der Kammer mißfallen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, iſt keine freie Berathung und auch keine wahre, dem Geiſte der öffentlichen Meinung entſprechende Volksvertretung möglich.

Man muß vielmehr im Falle einer ſolchen Beſchränkung der Freiheit der Rede des Abgeordneten mit Recht befürchten, daß er ſeiner Pflicht nicht immer Genüge leiſte; denn iſt einmal die Freiheit ſeiner Rede dadurch, daß er hierwegen von dieſer oder jener Perſon bei den Gerichten angeklagt werden kann, in Frage geſtellt, ſo iſt die Grenzlinie zwiſchen dem Erlaubten und Nichterlaubten ſchwer zu bezeichnen, und ſtets von der individuellen Anſicht, ja oft politiſchen Leidenſchaft der Ankläger wie der Richter, abhängig, ſo daß der Abgeordnete bei jeder Rede, die er mit einiger Freimüthigkeit vorträgt, in die Gefahr der Anklage und Unterſuchung kommt, wie die im Eingange des Berichts

angeführte Klagſache darthut. Ja die ganze Kammer ſtände in Gefahr, wegen einer jeden derartigen Rede der einzelnen Abgeordneten ſchon deshalb in Unterſuchung und Strafe gezogen zu werden, weil ſie über alle Kammerverhandlungen Protocolle drucken läßt und ſolche der Oeffentlichkeit übergibt, mithin als Theilnehmerin oder Verbreiterin jener Rede verantwortlich gemacht werden könnte.

Daß aber eine ſolche beſtändige Gefahr der Anklage und Unterſuchung bei dem größeren Theile der Abgeordneten, die nicht zu den von dem Motionsſteller angeführten ſonderbaren Männern gehören, das freie Wort oder den Ausſpruch ihrer inneren Ueberzeugung lähmen oder ganz erſticken würde, liegt in der menſchlichen Natur und wird keines beſonderen Beweiſes bedürfen.

Es iſt daher eine Beſchränkung der Aeußerung der Abgeordneten, die in der Kammer oder in Uebung ihrer Berufspflicht geſchieht, durch deren Verantwortlichkeit vor den Gerichten auch mit dem Weſen der Verfaſſung und der durch ſie beſtimmten ſtändiſchen Wirkſamkeit nicht vereinbar.

Die bisherige Erfahrung kann auch in all' den Staaten, in welchen, wie in England und Frankreich, die Freiheit der Rede in den Kammern ſchon lange Zeit in der größten Ausdehnung geübt worden iſt, keine Beiſpiele nachweiſen, daß von ſtaatsbürgerlichen Perſonen außerhalb der Kammer auf Koſten jener Redefreiheit ein weiterer oder gerichtlicher Schutz für ihre Ehre und Privatintereſſen begehrt worden ſei. Auch in unſerem Vaterlande iſt dies, mit Ausnahme des im Eingange des Berichts berührten Falles, noch nie vorgekommen, wohl aber ſind in neuerer Zeit von mehreren Seiten, wie namentlich von der Stadt Pforzheim, von den dortigen Landgemeinden, ſodann aus den Amtsbezirken Hüfingen, Möhringen, Bonndorf und andern Bezirken Petitionen mit zahlreichen Unterſchriften eingekommen, welche die Freiheit der Rede des Abgeordneten vor jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit geſichert haben wollen.

Der Schlußantrag der Commiſſion ging dahin:

„Die Kammer möge dem großherzoglichen Staatsminiſterium in einem an daſſelbe zu erlaſſenden Schreiben von jener gegen den Abgeordneten Welcker erhobenen Anklage, ſo wie von der hierauf erlaſſenen Verfügung des großherzoglichen Stadtamtes Freiburg Kenntniß geben und dabei ausſprechen, daß ſie es mit der Form und dem Weſen unſerer Verfaſſung ſo wenig als mit den einzelnen Beſtimmungen derſelben über die landſtändiſche Wirkſamkeit vereinbar finde, daß Kammermitglieder wegen Aeußerungen, die ſie in der Kammer oder bei Uebung ihrer Berufspflicht machen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, daß ſie vielmehr die Freiheit der Rede der Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer als ein verfaſſungsmäßiges Recht derſelben erachte, und daher das großherzogliche Staatsminiſterium erſuche, das Stadtamt Freiburg zu veranlaſſen, in der vorbezeichneten Anklageſache gegen den Abgeordneten Welcker mit dem weitern Verfahren einzuhalten."

Die öffentliche Discuſſion über den Commiſſionsantrag ſteht noch bevor.

Uebrigens hatten ſchon auf dem Landtage 1833 in der 35ſten Sitzung der zweiten Kammer bei einer früheren Gelegenheit, als ſich ein Gerichtspräſident durch eine Aeußerung des Abgeordneten Mördes für beleidigt gehalten hatte, zugleich mit vielen Mitgliedern der linken Seite der Kammer, wie Rotteck, Sander, Welcker, auch mehrere von der rechten Seite und unter ihnen die als Rechtsgelehrte und hochſtehende praktiſche Geſchäftsmänner ausgezeichneten Abgeordneten Bekk und Rettig ſich entſchieden dahin ausgeſprochen, daß nach der badiſchen Verfaſſung eine gerichtliche Verantwortlichkeit wegen Aeußerungen der Abgeordneten durchaus unzuläſſig ſei.

Rotteck ſagte (S. 290) unter Anderem: „Nicht nur die Abſtim„mung des Abgeordneten iſt frei, ſondern auch die Motivirung, und er „darf überhaupt alles das, was er denkt und für wahr hält, frank und „frei ausſprechen. Jeder Andere außerhalb der Kammer aber kann eben ſo „in öffentlichen Blättern ſeine Meinungen und Anſichten über die Rede „des Abgeordneten ausſprechen, ſolchen aber nicht belangen. Ohne Un„verantwortlichkeit des Abgeordneten iſt es ihm nicht möglich, ſein Amt zu „üben. Die Beſprechung muß hier eben ſo frei ſein, wie z. B. im Staats„miniſterium, und wenn Jemand hört, daß dort ein Mitglied über den „Stand, dem er angehört, hart geſprochen, ſo frage ich, ob er ein Recht „zur Anklage hat? Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ändert nichts „(an jener Freiheit der Pflichterfüllung nach beſchworener eigener Ueberzeu„gung). Sie iſt nichts, als eine Garantie der übrigen Verfaſſungsrechte.“

Bekk, damals Miniſterialrath, jetzt Vicecanzler des oberſten Gerichtshofes, erlärte (S. 301): „In Beziehung auf dieſe Frage bin ich „ganz mit demjenigen einverſtanden, was der Abgeordnete Rettig (da„mals Regierungsdirector) vorgetragen hat. Es kann ein Civilrichter „über Aeußerungen, die in der Kammer gefallen ſind, nicht erkennen. „Und ich will demjenigen, was geſagt wurde, nur noch einen einzigen „Grund beifügen. Ueber die Handlungen des Abgeordneten in ſeinem „Amte hat die Verfaſſung und Geſchäftsordnung eigene Wege vorgeſchrie„ben, und nebſtdem wird die Preſſe und öffentliche Meinung denjenigen, „der übertreibt oder verbrecheriſche Aeußerungen ſich erlaubt, ſtrafen.“

Eine ganz miniſterielle Zeitſchrift, der badiſche Merkur von 1831, Nr. 47, und in ihr der damalige Miniſterialrath und jetzige Hofgerichtsdirector von Kettenacker hatte ſchon früher, zwar nach dem Muſter der großherzoglich heſſiſchen Verfaſſung, für Verleumdungen gegen Privatperſonen ein Klagrecht, jedoch, mit Ausſchluß eines Einzelrichters, ebenfalls nur vor dem höheren Gerichte gewünſcht, übrigens aber die Freiheit nicht blos der Abſtimmung, ſondern auch der Discuſſion zur Bewirkung der Beſchlüſſe gefordert.

Zu bemerken iſt noch, daß in Folge des zuvor behandelten Injurienproceſſes gegen den Abgeordneten Welcker aus den verſchiedenen

Landestheilen zahlreiche Petitionen einliefen, worin die badiſchen Bürger um die volle Redefreiheit ihrer Abgeordneten baten. C. Welcker.

Verbannung, ſ. Strafarten.

Verbotene Ehen, insbeſondere Prieſter=Cölibat. — I. Die Eingehung geſetzlicher ehelicher Verbindungen und die Gründung achtbarer, vollgültiger Familienverhältniſſe ſind ein wichtiger Theil der natürlichen ſittlichen Beſtimmung der Menſchen. Sie haben eine wohlthätig veredelnde und bildende Kraft. Niemand mehr als die Chriſten, und vollends die Katholiken, müſſen dieſes anerkennen nach einer Lehre, welche die Ehe als ſo rein und hoch, ja als Sacrament darſtellt. Die ehelichen und Familienverhältniſſe gehören eben ſo zum höchſten und edelſten Lebensglück. Die Ausſchließung von dieſen Verhältniſſen begründet in der Regel Einſeitigkeiten, Sittenloſigkeit, geiſtige und körperliche Leiden. (S. auch oben „Geſchlechtsverhältniſſe".) Sie iſt an ſich ſchwere Verletzung der rechtlichen Perſönlichkeit und Freiheit, welche ohne die äußerſte Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit ſich ſchwer wird rechtfertigen laſſen.

Die natürlichen Rückſichten auf ein hinlänglich gereiftes Alter, auf einen Nahrungsſtand und auf die Beeinträchtigung gewiſſer Dienſtverhältniſſe, wie namentlich des militäriſchen, dürfen alſo die Geſetzgebung nie veranlaſſen, eine längere gezwungene Eheloſigkeit zu begründen. Dieſe würden größere Uebel und größere Beeinträchtigungen herbeiführen, als man durch ſie zu beſeitigen denkt. Und es verſteht ſich vollends von ſelbſt, daß bei einer geſetzlichen Begründung eines nachtheiligen Verhältniſſes, welches nicht an ſich durch die Gerechtigkeit und Staatsweisheit als nothwendig begründet werden kann, die Rechtfertigung nicht zuläſſig iſt, daß der dadurch Betroffene in den Nachtheil eingewilligt habe, indem er ohne äußeren Zwang das Verhältniß, z. B. den Officiersdienſt eingegangen ſei, womit der Nachtheil verknüpft iſt. Auf ſolche verkehrte Weiſe hat man ſogar verwerfliche und ungerechte Strafen zu rechtfertigen geſucht, indem angeblich alle Bürger, wenn ſie nicht davon liefen, in ſie einwilligen. Die ganze Staatseinrichtung und Geſetzgebung und jeder von ihr begründete Nachtheil und Zwang müſſen an ſich gerecht und nothwendig ſein, wenn von einer Rechtfertigung derſelben auch durch rechtsgültige freie Einwilligung die Rede ſein ſoll.

Dieſes Letztere gilt auch in Beziehung auf den katholiſchen Prieſtercölibat, ein Inſtitut, welches, ſo lange es beſteht, ein Gegenſtand des eifrigſten Streites unter den Katholiken ſelbſt und der allgemeinſten Mißbilligung bei den Nichtkatholiken iſt.

Dieſer Streit würde weſentlich dadurch vereinfacht und weſentlich für Viele ſeiner Entſcheidung nahe gebracht worden ſein, wenn man durch eine klare Auffaſſung der Verhältniſſe dreierlei Verwechſelungen und Täuſchungen vermieden hätte.

Es iſt nämlich für's Erſte höchſt weſentlich, den nur auf innerer, ſittlicher oder religiöſer Ueberzeugung oder Nöthigung beruhenden, aber äußerlich juriſtiſch und kirchenrechtlich freiwilligen Cö=

libat von dem erzwungenen, d. h. von dem durch kirchliche Geſetze mit dem Prieſterſtande verbundenen zu unterſcheiden. Der freiwillige bleibt gerade durch ſeine Freiwilligkeit frei von den Hauptvorwürfen, der Rechtswidrigkeit und der in der Regel unnatürlichen und verderblichen Folgen. Er kann durch die gänzlich freiwillig gemachten Entſagungen und Opfer höhere Kräfte wecken und verleihen und trägt vor Allem doch eine Art von Bürgſchaft in ſich, daß er nicht Täuſchung und heuchleriſche Lüge wird. Die Beantwortung der Frage aber, welche ſittliche und religiöſe Gründe für oder gegen ſolche freiwillige Entſagungen in allgemeinen oder in beſonderen Verhältniſſen ſprechen mögen, kann das Staatslexikon der philoſophiſchen und religiöſen Moral und individueller Ueberzeugung überlaſſen.

Es iſt für's Zweite in Beziehung auf einen allgemein erzwungenen Cölibat und ſeine Würdigung die Frage: Will man es aus wahrhaft religiöſen und moraliſchen Gründen zur Förderung wahrer religiöſer und moraliſcher Geſinnungen und Tugenden? Oder vertheidigt und will man es aus den hierarchiſchen Gründen, aus welchen es Gregor VII. eigentlich erſt durchſetzte, zur Förderung und Sicherung der päpſtlichen, nicht blos kirchlichen, ſondern auch weltlichen Ober- und Alleinherrſchaft?

Vertheidigt man es aus religiöſen und moraliſchen Gründen, alsdann iſt wieder die Beantwortung der beiden Fragen weſentlich, einestheils: iſt außereheliche, illegitime, wohl gar unnatürliche, durch Täuſchungen verheimlichte, zuletzt dennoch ruchtbar werdende Befriedigung des Geſchlechtstriebs wünſchenswerther, weniger befleckend und in der wahren Freiheit, in der höheren Bildung, in der Beſchäftigung mit höheren Dingen, in Ausübung des Prieſteramtes weniger ſtörend für den Geiſtlichen und ſeine Beichtkinder, weniger gefährlich, als ein geſetzliches, eheliches und Familienverhältniß? Anderntheils: können etwa Andere, als des wirklichen Lebens Unkundige, als Schwärmer oder Heuchler ernſtlich behaupten wollen, daß bei dem zwangvollen Ausſchluſſe von den geſetzlichen ehelichen Verhältniſſen auch nur ein irgend bedeutender Theil oder vollends die Mehrheit der Geiſtlichen ſich frei halte von der ungeſetzlichen, von der öffentlichen Lüge und Heuchelei einer nicht vorhandenen angeblichen Reinheit und von den mit dieſer Lüge und unnatürlichen Lage verbundenen Gefahren für ſich und ihre Beichtkinder?

Müßte man die beiden letzten Fragen verneinen, ſo würde wohl für die Meiſten die Verwerflichkeit eines Zwangs zum Cölibate entſchieden ſein. Nur noch von dem Standpuncte der Politik einer hierarchiſchen Kirchenherrſchaft aus, wie ſie bereits die unermeßliche Mehrheit der Katholiken ſelbſt mißbilligt, und welche wohl niemals mit der ächten chriſtlichen Lehre und Moral vereinbarlich ſein wird, nur von einem Standpuncte aus, der ſelbſt die Wahrheit und die Reinheit der chriſtlichen Lehre und Moral nicht mehr als das Höchſte anerkennt, ſondern ſie äußerlichen Zwecken unterordnet, werden dann noch Gründe für den erzwungenen Prieſtercölibat angeführt werden können.

Doch betrachten wir das merkwürdige welthiſtoriſche Inſtitut näher nach ſeiner geſchichtlichen Entſtehung und nach ſeiner religiöſen und moraliſchen Würdigung. Wir ſchließen uns dabei abſichtlich an die Darſtellungen katholiſcher Schriftſteller*), und zwar zunächſt an eine von zwei gelehrten geachteten katholiſchen Gelehrten verfaßte neuere Schrift an. Dieſe Schrift erſcheint uns einestheils als die gründlichſte Bearbeitung des Gegenſtandes, und ſie hat anderntheils dadurch einen officiellen Charakter, daß ſie zugleich mit einer Petition von beinahe dreihundert katholiſchen Geiſtlichen und Laien dem Großherzog, dem Erzbiſchof und den badiſchen Landſtänden überreicht wurde. Es iſt dieſes die Denkſchrift für Aufhebung des den katholiſchen Geiſtlichen vorgeſchriebenen Cölibats mit drei Actenſtücken (Freiburg, 1828), als deren Verfaſſer ohne Widerſpruch die beiden freiburger Profeſſoren Amann und Zell (jetzt Miniſterialrath) öffentlich bezeichnet wurden.

II. In Beziehung auf den Urſprung und die geſetzlichen Grundlagen des gezwungenen Prieſtercölibats dürften die nachfolgenden Momente die wichtigſten ſein. Zur Zeit Chriſti und der Apoſtel und nach ihrer Lehre, nach der heiligen Schrift und nach anderen hiſtoriſchen Zeugniſſen war die Prieſterehe entſchieden weder durch die Sitte, noch viel weniger durch irgend ein Gebot unterſagt. Chriſtus ſelbſt erklärt, Matth. 19, 12., daß es zwar nicht unmöglich ſei, daß aus höherer religiöſer Begeiſterung Jemand den Geſchlechtstrieb überwinde, beſeitigt aber jeden Gedanken, als fordere er dieſes, oder als halte er es räthlich für Alle, oder auch nur für Viele, durch die Schlußworte: „wer es faſſen kann, der faſſe es." Der Apoſtel Paulus ſpricht in mehreren Stellen, Korinth. 7, 1. 26. 35. 38 und 9, 11 ff. zwar aus, daß es vorzüglich um der damaligen Noth und um der Mühe der Ausbreitung des Evangeliums willen rühmlich ſein könne, den Geſchlechtstrieb zu überwinden und frei zu bleiben, wie er ſelbſt lediglich um der Ausbreitung des Evangeliums kein Hinderniß zu begründen, es thue. Er denkt aber nicht an ein Gebot, fordert vielmehr im Gegentheile ausdrücklich eheliche Verbindung für die, welche der Trieb zur Geſchlechtsverbindung beſtimme, und auch für die ſchon Verwittweten, und ſagt, „daß auch die andern Apoſtel und des Herren Brüder „und Kephas ſich ihres Rechts bedienten, ſich von einer chriſtlichen Frau „begleiten zu laſſen." Er fordert, 1 Timoth. 3, 12. 21 und Titus 1, 5, ausdrücklich: „daß ſolche zu Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen „gewählt werden müßten, die Eines Weibes Mann und unbeſcholten „ſeien, ihrem Hauſe gut vorſtünden und gehorſame geſittete Kinder

*) Hierhin gehörige Schriften ſind außer allgemeinen theologiſchen und kirchenrechtlichen Werken namentlich: Freimüthige Darſtellung der Urſachen des Mangels an katholiſchen Geiſtlichen, von Fridolin Huber. Rotweil, 1818; Ueber das Cölibatgeſetz des römiſch-katholiſchen Clerus von Carové. Frankfurt, 1832; Vollſtändige Sammlung der Cölibatgeſetze für die katholiſchen Weltgeiſtlichen bis auf die neueſten Zeiten von Carové. Frankfurt, 1833,

„hätten, denn wer ſeinem eigenen Hauſe nicht gut vorzuſtehen weiß, „wie wird der für die Gemeinde Gottes ſorgen?“ Ja derſelbe Apoſtel eifert wiederholt, Epheſ. 5, 22. 1 Timoth. 2, 9. 4, 2. Hebr. 13, 4, in heiligem Zorne gegen die dem wahren Chriſtenthume widerſtreitenden Zwangsgebote aller zukünftigen Enthuſiaſten und phariſäiſchen Heuchler, „die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, ge„brandmarkt am eigenen Gewiſſen, die verbieten zu heirathen „und gewiſſe Speiſen zu genießen.“

Dennoch bildeten ſich unter den Chriſten ſchon frühe, zum Theil auf edlen Motiven ruhende, aber auch ſchwärmeriſche und übertriebene und irrige Vorſtellungen von der Unterdrückung der Sinnlichkeit und einem ganz der Entſagung, einem völlig ausſchließlich dem Dienſte Gottes und der Kirche gewidmeten eheloſen Leben. An ſich iſt Unterordnung des Sinnlichen unter ſittliche Zwecke und Geſetze edel; Uebertreibung, Eitelkeit und metaphyſiſcher Irrthum über das Verhältniß zwiſchen Sinnlichem und Ueberſinnlichem aber verwechſeln mit der Unterordnung des Sinnlichen deſſen völlige Unterdrückung und Ausrottung. Dazu kamen falſche dualiſtiſche Philoſopheme, welche die Natur und das Sinnliche ſelbſt mit dem Böſen verwechſelten. Und dieſe Verwechſelungen wurden unterſtützt durch Fortſetzungen heidniſcher und jüdiſcher Vorſtellungen und Einrichtungen. So wurde von den ägyptiſchen Prieſtern, ſobald ſie angefangen hatten, der Ausübung der Functionen ihres Standes obzuliegen, Enthaltſamkeit gefordert, eben ſo von den Hierophanten der eleuſiniſchen Myſterien und den Prieſtern der Ceres, die ſich beide eben deshalb mit Schierlingsſaft wuſchen. Die Prieſter der Cybele waren ſogar caſtrirt. Die Veſtalinnen mußten keuſch bleiben und im Allgemeinen forderte man körperliche Reinigkeit bei dem Opfern (Tibull. 2, 1). Bei den Juden gehört hierher, daß die Prieſter, ſo lange ſie den Tempeldienſt hatten, von ihren Frauen getrennt bleiben mußten. Die Phariſäer trennten ſich zeitweiſe durch Gelübde von ihnen und ſtellten dann durch purpurne Franzen an ihren Kleidern dieſen Stand höherer Heiligkeit zur Schau. Die Secten der Eſſäer und Therapeuten verachteten die Ehe. Dazu nun orientaliſche dualiſtiſche Speculationen und Schwärmereien, welche die von der rechtgläubigen Kirche verdammten Ketzereien der Gnoſtiker, Manichäer u. ſ. w. erzeugten, daß zwiſchen Sinnlichem und Geiſtigem völlige feindſelige Entgegenſetzung ſei, und daß nun entweder, wie die Einen urtheilten, jenes und die Ehe widernatürlich zu unterdrücken ſeien, weil Beiſchlaf auch die Seele verunreinige, oder daß, wie die Anderen meinten, auch die zügelloſeſte Sinnlichkeit und Ausſchweifung für Geiſt und Sittlichkeit gleichgültig ſeien. Auch die Selbſtcaſtration, wie ſie Origines an ſich vornahm, weiſet hinlänglich auf ſchwärmeriſche Ideen hin. Noch der Apoſtel Johannes ſtrafte einen aſiatiſchen Prieſter, der die Geſchichte der Jungfrau Thekla, einer Schülerin und Begleiterin des Apoſtels Paulus, legendenartig beſchrieben und dem Apoſtel Paulus ſolche ſchwärmeriſche Anſichten in den Mund gelegt hatte, mit Abſetzung. Eben ſo vertheidigte Igna-

tius, Biſchof von Antiochien und Zeitgenoſſe der Apoſtel, die ächte Lehre und ſagte z. B.: „Wenn Jemand den ehelichen Umgang mit ei„ner Frau und das Kinderzeugen für Sünde oder auch nur für Be„fleckung hält, oder wenn er glaubt, man müſſe gewiſſe Speiſen meiden, „in dem wohnt der hölliſche Drache des Abfalles." Auch die Kanones der Apoſtel (5. 16. 17. 25 und 50) ſprechen ähnliche Anſicht aus. Eben ſo erkennt das Concilium von Eliberis in Spanien vom Jahre 305, Kan. 27, das ancyraniſche von 314, Kan. 10, die Erlaubtheit der Prieſterehe an*).

So blieb denn in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche die Prieſterehe in allgemeinem Gebrauch und in allgemeiner Achtung. Eine Menge verehelichter Biſchöfe und Prieſter aus jener Zeit bezeugen dieſes**).

Doch gewann ſpäter die früher verworfene Lehre, nämlich die bald durch theilweiſe Sitte, bald durch kirchliche Autoritäten ſich ausſprechende Mißbilligung einer zweiten Ehe der Prieſter, oder die Heirath einer Wittwe, die Heirathen nach erhaltener Prieſterweihe oder der Fortſetzung ehelichen Umgangs nach der Prieſterweihe immer mehr Eingang. Die zuletzt erwähnte Aufhebung ehelichen Lebens fand früher gewöhnlich mit Vorbehalt einer gemeinſchaftlichen Wohnung der Eheleute Statt, wobei oft beſondere geiſtliche Keuſchheitswächter vorkamen. Die ganze Eheloſigkeit der Prieſter und ihre Entſagung bedeutete freilich früher deshalb oft weniger, als heute, weil, wie es ſchon der Name anzeigte, meiſt nur ältere Männer zu Prieſtern geweiht wurden. Insbeſondere aber begünſtigten die Päpſte von Rom die Eheloſigkeit der Geiſtlichen. Vor dem vierten Jahrhunderte aber gab es kein Geſetz für das Cölibat. Die erſte gewiſſermaßen geſetzliche Beſtimmung gegen die Prieſterehe enthalten Schreiben des Papſtes Siricius an den Biſchof Himerius v. 385. Dist. 82, 3. Die aus dem Oriente im 4. und 5. Jahrhunderte in das Abendland immer mehr hereindringende Kloſtergeiſtlichkeit unterſtützte ſeitdem mehr und mehr den Cölibat, beſonders auch dadurch, daß Siricius auch den Mönchen die Weihen ertheilen ließ, und dieſe nun als Prieſter mit angeblicher beſonderer Reinheit und Frömmigkeit dem Volke ſich darzuſtellen wußten. Freilich fand auch jetzt in dem Leben ſelbſt, ſo wie in kirchlichen Auctoritäten und Beſtimmungen die urſprüngliche ächt chriſtliche Lehre noch vielfache Unterſtützung und vollends der erzwungene Prieſtercölibat noch lebhaften Widerſpruch. So bekämpfte auf der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung von Nicäa im Jahre 325 noch mit Erfolg ein vorgeſchlagenes Verbot einer Fortſetzung des ehelichen Lebens der verheiratheten Prieſter der gleich einem Heiligen verehrte greiſe Biſchof Paphnutius, deſſen Wundenmale oftmals der Kaiſer Conſtantin voll Liebe und Verehrung geküßt hatte. Er rief mit lauter Stimme in der Mitte der

*) Die Beweiſe in der citirten Denkſchrift S. 14 ff.

**) S. z. B. Eusebius, Hist. eccl. 6, 41. 7, 26. 30. 8, 9. und vergl. Plank, Geſchichte der kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung I, 347.

Biſchöfe: „ſie möchten doch kein ſo ſchweres Joch den Geiſtlichen aufle„gen," indem er hinzufügte: „auch das Ehebett ſei etwas Ehrwürdiges „und die Ehe etwas Reines; ſie möchten zuſehen, daß ſie nicht durch „dieſe übertriebene Forderung der Kirche großen Schaden zufügten, nicht „alle vermöchten eine gänzliche Gefühlloſigkeit zu ertragen; — Keuſch„heit, sagte er, ſei ſchon das treue Zuſammenleben mit einer rechtmäßi„gen Frau. Es ſei ſchon genug, wenn ein Prieſter nach der Weihe ſich „nicht mehr verheirathe nach dem alten Herkommen der Kirche" (alſo beſtand damals noch kein allgemeines Geſetz für den erzwungenen Cölibat *). Das Concilium beſchloß daher nur (Kan. 3): „Kein Kleriker „ſolle eine fremde, nicht ganz unverdächtige weibliche Perſon in ſein Haus „aufnehmen."

Entſchiedener noch verwarf ſogleich nachher die Provinzialſynode von Gangra in Paphlagonien, Kan. 4, den erzwungenen Cölibat durch die Beſtimmung: „Wenn einer von einem verheiratheten Prieſter behauptet, „man müſſe, wenn er den Gottesdienſt hält, an dem Opfer keinen Theil „nehmen, ſo treffe ihn das Anathema" **). Und vollſtändig verdammte für die griechiſch-katholiſche Kirche die trullaniſche Synode von 690 den erzwungenen Cölibat. Sie verordnete, „daß Prieſter und Diakonen, „gemäß der alten Gewohnheit und Anordnung der Apoſtel, mit ihren „Weibern eben ſo leben mögen, wie die Laien." Nur die Biſchöfe, wozu man nur Mönche wählt, ſind in der griechiſchen Kirche ehelos, und auch die Prieſter heirathen nur vor der Weihe. Die Päpſte erkennen auch dieſe Grundſätze für die orientaliſchen Chriſten und namentlich die unirten Griechen an. Nur ſoll vor dem Meßopfer der Prieſter drei Tage des Umgangs mit ſeinem Weibe ſich enthalten.

Die von den Päpſten geförderte, doch nie irgend vollſtändige und allgemeine Einführung des Cölibats in der römiſch-katholiſchen Kirche***) ſetzte endlich im 11. Jahrhunderte Gregor VII. mit dem heftigſten Widerſpruche der Geiſtlichen†) gewaltſam durch. Er bildete bekanntlich gegenüber der weltlichen feudalen Hierarchie eine geiſtliche feudale Hierarchie und Oberherrſchaft über Kirche und Staat aus, in welcher er durch alle Mittel und beſonders auch durch den Cölibat die geiſtlichen Vaſallen und Aftervaſallen des Papſtes, die Erzbiſchöfe, Biſchöfe u. ſ. w. möglichſt von allem Einfluſſe der weltlichen Macht loszureißen und den Stand der Geiſtlichen, der hierarchiſchen Oberherrſchaft wegen, möglichſt von dem Laienſtande abzuſondern, über denſelben zu erheben und kaſtenmäßig auszubilden ſuchte. Eben ſo zerſtörte der Cölibat in der geiſtlichen Hierarchie auch jede Möglichkeit, daß nach dem Beiſpiele des weltlichen Staates die Vaſallen durch Erblichkeit ihrer Lehen, ihrer Güter und Würden die Bande der Einheit und der Herrſchaft lockerten und das Vermögen der Kirche

*) S. den Geſchichtſchreiber Sokrates 1, 11 p. 180 ed. Paris ap. Stephan 1544. Sozomenes 1, 23 p. 19 ibid.

**) Bei Manſi T. II. p. 1102.

***) Hierüber ſ. die citirte Denkſchrift S. 24 ff.

†) Lambertus Aschaffenburg. ad ann. 1074.

verringerten. Schon hatten Geiſtliche angefangen, ihre Kinder als dem Stande der Mutter folgend und erbberechtigt zu erklären*). Von nun an waren es alſo weniger jene urſprünglichen Vorſtellungen von angeblicher größerer Reinheit und ausſchließlichem Leben im Dienſte Gottes als dieſe hierarchiſchen Intereſſen, und ſeit der Reformation insbeſondere auch das zum Schutze der Hierarchie vorgeſchobene Princip der Vermeidung jeder Neuerung und des ſtarren Beharrens beim Alten**), was den erzwungenen Prieſtercölibat ſtützte. Ja erſt die hierarchiſchen Motive und Principien begründeten den eigentlichen Zwang, da jene an ſich wohlgemeinten edleren, aber ſchwärmeriſchen Motive immer mehr nur zu freier Sitte und Meinung und freiem Entſchluſſe führen konnten. Dieſe äußerlichen hierarchiſchen Motive und der vollkommen äußere Zwang zur Eheloſigkeit vereinigten ſich aber auch leichter mit der Duldung außerehelicher Unſittlichkeit, die vorzüglich ſeitdem immer allgemeiner wurde. Die energiſchen Proteſtationen der Geiſtlichen gegen die Unchriſtlichkeit des erzwungenen Cölibats, welche ſo weit gingen, daß z. B. die Synode von Paris von 1074 denjenigen für einen Ketzer erklärte, welcher den Geiſtlichen den Eheſtand verbieten wollte***), und daß ſogar zu Cambray wirklich ein Mönch als Ketzer verbrannt wurde, weil er das neue Eheſtandsverbot vertheidigte†), überwand Gregor mit ſeinen Mönchen durch eine furchtbare Fanatiſirung und Aufhetzung des Volks gegen die verheiratheten Geiſtlichen, von welchen der Papſt gelehrt hatte, ſie ſeien keine wahren Prieſter und könnten alſo keine Opfer verrichten††). Dennoch dauerte es trotz aller päpſtlichen Bemühungen noch zweihundert Jahre, bis endlich die Prieſterehe in der römiſch-katholiſchen Kirche allgemein aufgehoben war†††). Durch päpſtliche Verordnungen wurde im 12. Jahrhunderte das kirchliche Disciplinarinſtitut des gezwungenen Prieſtercölibats zu ſeiner jetzigen Geſtalt ausgebildet. Calixt II. erklärte, daß alle vom Clerus der höheren Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig ſeien, während bisher nur Strafen und factiſche Durchführung der Unvereinbarkeit des ehelichen und prieſterſtlichen Lebens Statt fanden, die Ehe ſelbſt aber nicht für ungültig galt. Alexander III. beſtimmte, daß die Kleriker der vier unteren Weihen, bei denen man ſeit dem eilften Jahrhunderte vergeblich die Eheloſigkeit einzuführen bemüht geweſen war, wenn ſie heiratheten, zwar ihre Frauen behalten, aber ihre Beneficien verlieren ſollten. Derſelbe Papſt beſtimmte, daß verheirathete Laien nur dann zu geiſtlichen Weihen zuzulaſſen ſeien, wenn die Frau in die Trennung und eigene lebenslängliche Eheloſigkeit willige [1]). Der ſich verheirathende Prieſter

*) Labbé, Concil. T. IX. p. 819 und Decret. III, 3.
**) Raynald ad ann. 1548. 58. 68. Sarpi ed. Rambach IV. p. 167.
***) Mansi, Conc. T. XX. p. 436.
†) Gregor. Ep. 4, 20.
††) Avent., Annal. Bojar. V, 13.
†††) S. die citirte Denkſchrift S. 42 ff.
1) Can. 8. Dist. 27. Decret. III, 3 und 32.

wird mit Excommunication beſtraft und iſt zu allen geiſtlichen Verrichtungen unfähig.

Das naturwidrige Inſtitut aber mußte auch von nun an bis zum 16. Jahrhunderte ſtets neu geſetzlich in Erinnerung gebracht und eingeſchärft werden, und die Klagen über faſt allgemeines Concubinat der Geiſtlichen, über die nebeneingeführten Schweſtern (sorores subintroductas) nahmen kein Ende. Ja, das Concubinat wurde in manchen Ländern gegen eine Taxe von geiſtlichen und weltlichen Behörden geduldet, und die Verachtung des Clerus wegen Sittenloſigkeit nahm ſtets zu *).

Daher fanden bei Entſtehung der Reformation keine Veränderungen ſelbſt bei den Katholiken allgemeineren Beifall, als, nächſt dem Gebrauche der Landesſprache bei dem Gottesdienſte und der Austheilung des Abendmahls in beiderlei Geſtalt, die Aufhebung des erzwungenen Cölibats. Das Volk ließ darüber ſeine Wünſche bei jeder Gelegenheit laut werden, und mehrere katholiſche Fürſten empfahlen ſie dringend dem Papſte. So die Könige von Polen und Frankreich, beſonders dringend aber die öſterreichiſchen und baieriſchen Fürſten **). In ſeinem Interim 26, 17 erklärte auch Karl V., daß die verheiratheten Prieſter ſo lange geduldet werden ſollten, bis das allgemeine Concilium dasjenige über dieſen Punct beſchloſſen hätte, was der Kirche am Meiſten fromme. Der Geſandte des Kurfürſten von Baiern ſagte in ſeiner energiſchen Vertheidigung der Aufhebung des Prieſtercölibats auf dem tridentiniſchen Concilium ***): „Bei der letzten Kirchenviſitation in Baiern „fand man den Concubinat ſo häufig, daß unter hundert Geiſtli„chen nicht drei oder vier gefunden wurden, welche nicht entweder „Concubinen hatten oder heimlich oder öffentlich verheirathet waren. „Die meiſten Perſonen, welche die Verhältniſſe Deutſchlands kennen, ha„ben die Anſicht, daß nach dem Geiſte der Zeit und gleichſam durch eine „geheime Kraft gedrungen, jetzt nicht etwa die ſchlechten, ſondern die ge„mäßigten und wahren Katholiken in Deutſchland allgemein eine keu„ſche Ehe dem unkeuſchen Cölibat vorziehen. Daher ſieht man „jetzt überall, daß Männer von Talent und Gelehrſamkeit lieber ſich ver„ehelichen und die Ausſicht auf geiſtliche Pfründen aufgeben, als umgekehrt „ſolche Pfründen ſuchen und die Ehe aufgeben. Daher entſteht ein ſolcher „Mangel an gebildeten und gelehrten Männern unter dem Clerus, da„her ſeine ſchmachvolle Unwiſſenheit; dadurch gewannen die Häretiker „Kräfte, dadurch verlor die Kirche ihr Anſehen. Einſichtsvolle und er„fahrene Männer ſind deswegen der Meinung, die Geiſtlichkeit könne „zu dieſer Zeit in Deutſchland den Mangel an gebildeten und taugli„chen Individuen nicht anders erſetzen, als nur dadurch, daß nach der „Sitte der älteſten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete Männer zu „den heiligen Weihen zugelaſſen würden. Da es aber kein göttli-

*) Die citirte Denkſchrift S. 46 ff.
**) Die Beweiſe in der Denkſchrift S. 47.
***) Raynald, Supplem. Baron. ad ann. N. 52.

„liches Gebot iſt, daß die Prieſter unverheirathet ſein müſſen, ſon„dern da es im Gegentheile aus der Geſchichte bekannt iſt, daß ehemals „auch Verheirathete die Weihen erhielten und nicht allein Prieſter, ſon„dern auch Biſchöfe wurden, ſo können wohl unſere hochwürdigſten Her„ren einen entſprechenden Beſchluß faſſen." Aehnliche Anſichten ließ damals auch der ſo gut katholiſche Kaiſer Ferdinand I. durch ſeinen Geſandten auf dem Concilium vertreten *). Doch auch ſelbſt auf erneuerte kaiſerliche Anträge wußten die Cardinallegaten ſogar zu verhindern, daß die kaiſerlichen Vorſchläge officiell dem Concilium vorgelegt werden durften. Der Kaiſer wendete ſich nun eben ſo vergeblich unmittelbar an den Papſt **).

Nachdem zuerſt auf einer Synode zu Salzburg 1562 eine große Menge Geiſtliche beſchloſſen hatten, für Aufhebung des Cölibats zu ſtimmen, und hierauf auch die Theologen auf dem Concilium hin- und hergeſtritten und die Möglichkeit einer Aufhebung des Prieſtercölibats wegen des Nutzens der Kirche durch allgemeines Geſetz oder durch päpſtliche Dispenſation zugegeben ***), beſchloß doch die Mehrheit des Conciliums 24, 9 und 10 die Verwerfung der proteſtantiſchen Sätze: „Der eheliche Stand iſt dem eheloſen vorzuziehen," und: „die Cleriker „und Ordensgeiſtlichen dürfen ſich verehelichen und ihre Ehe iſt gültig." Dennoch erneuerte der baieriſche Hof ſeine Bemühungen und erklärte, „wenn das Concilium nicht bald einen befriedigenden Beſchluß faſſe über „Zulaſſung der Prieſterehe und Austheilung des Abendmahls in beider„lei Geſtalt, ſo müſſe er ſeinen Unterthanen Beides geſtatten." Der Papſt bat um Aufſchub und ließ noch einen günſtigen Erfolg wenigſtens für Baiern hoffen, welcher jedoch nicht eintrat †). Auch noch nach dem Schluſſe des Conciliums forderten die Kaiſer Ferdinand I. und Maximilian II. und Herzog Albrecht von Baiern in nachdrücklichen Schreiben an den Papſt, für Oeſterreich, Baiern, und Deutſchland das Abendmahl in beiderlei Geſtalt und Prieſterehe ††).

Bei der Erfolgloſigkeit auch dieſer Bemühungen erhoben ſich ſeitdem in der katholiſchen Welt nur einzelne, jedoch häufige und oft bedeutende Stimmen gegen den Cölibat. Im Jahre 1817 gab ein Gutachten der katholiſchen Facultät zu Landshut als Urſachen des Mangels an katholiſchen Geiſtlichen den Cölibat an. Dieſes und die allgemeine geiſtige Reformation der Zeit veranlaßte neue Prüfungen des Inſtituts. Wiederholt wurde in den würtembergiſchen und badiſchen Kammern auf Aufhebung des Cölibats angetragen. Namentlich baten nach dem Obi-

*) Raynald ad ann. 1562, N. 55. 57 und 58.

**) Raynald N. 59 und 63.

***) Raynald ad ann. 1563, N. 45—47.

†) Raynald ad ann. 1563, N. 42 und 102. und Sarpi ed. Rambach VI. S. 30 und Palavicin. 21, 2.

††) Thuan. Hist. 36, p. 305 und Raynald ad ann. 1664, N. 28. 30. 38—40.

gen im Jahre 1828 280 Katholiken (Geiſtliche und Laien), mit Ueberreichung der angeführten Denkſchrift, den Großherzog, den Erzbiſchof zu Freiburg und die zweite badiſche Kammer um die geeigneten Schritte zur Aufhebung des Cölibats*). Auf dem Landtage 1831 baten einige Hunderte von katholiſchen Geiſtlichen auf's Neue um die Aufhebung, und die badiſche zweite Kammer beſchloß damals, ſo wie wiederholt auf ſpäteren Landtagen, mit größter Stimmenmehrheit Empfehlungen dieſer Petitionen und entſprechende Anträge an die Regierung. Ein Verein katholiſcher Geiſtlicher in Würtemberg, um die Aufhebung des Cölibats auf geſetzlichem Wege zu erwirken, wurde durch ein königliches Decret vom 22. Juni 1832 unterdrückt. Aehnliche Reformbeſtrebungen in Schleſien unterdrückte dort die ebenfalls proteſtantiſche preußiſche Regierung.

III. Die Folgen und Wirkungen des erzwungenen Cölibates entſprachen im Allgemeinen hierarchiſch-theokratiſchen päpſtlichen Zwecken oder dem Hauptzwecke ſeines vorzüglichſten Gründers Gregor VII., nämlich dem Zwecke einer möglichſt durchgeführten päpſtlichen theokratiſchen hierarchiſchen Oberherrſchaft über Staat und Kirche, einer dazu nöthigen kaſtenmäßigen Ausbildung in möglichſt ſcharfer Abſonderung des geiſtlichen Standes von dem weltlichen Stande und von den weltlichen ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Intereſſen des Volks und ſeiner Regierung, endlich auch der möglichſten Anſammlung und Erhaltung geiſtlicher Güter.

Doch auch in dieſer Beziehung verlor, wie ja die Geſchichte der Reformation ſelbſt und die der europäiſchen Revolutionen der neueren Zeit zeigen, ſpäter der Prieſtercölibat ſeine Kraft. Die durch den Cölibat und die Sittenloſigkeit des Clerus geſunkene Achtung des ganzen Standes wirkte ſehr weſentlich mit zur Reformation, dieſer tödtlichen Wunde der Hierarchie. Sie wirkte auch zur Schwächung der geiſtlichen und weltlichen Auctorität. Die jetzigen neuen hierarchiſchen und jeſuitiſchen Beſtrebungen, die allerdings bereits eine große, meiſt noch geheime Wirkſamkeit und Verbreitung erhalten haben, und welche bisher allen Reformverſuchen in Beziehung auf den Cölibat entgegenſtehen, ſind ſicher nur eine vorübergehende Erſcheinung. Sie ſind einzelner Rückſchlag und Rückſchritt in der allgemeinen vorwärtsſtrebenden Bewegung. Sie werden nimmer Beſtand behalten bei allgemeiner Volks- und Preßfreiheit. Vielleicht läßt ſich zu Gunſten des Cölibats ſagen: das Papſtthum ſchütze die allerdings nothwendige und wohlthätige Selbſtſtändigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt, und der Cölibat wiederum das Papſtthum und ſeine Kraft. Tief bedauerlich iſt freilich die Abhängigkeit mancher proteſtantiſchen Kirchen und Geiſtlichen von der weltlichen Gewalt und vor Allem der ganz unchriſtliche ſervile, feige und ſchmeichleriſche Sinn und Ton vieler proteſtantiſchen Hofprediger und Geiſtlichen, welche vielleicht oft ihrer Familie wegen ſo gänzlich ihre hohe

---

*) S. dieſe Petitionen in der Denkſchrift S. 123.

Stellung und das Vorbild Chriſti, der Apoſtel und Reformatoren vergeſſen. Hier ließe ſich aber wohl die eben ſo unchriſtliche und eigennützige Alliance vieler Päpſte, Biſchöfe und katholiſchen Geiſtlichen mit der weltlichen Macht zur gemeinſamen Verdummung und Unterdrückung der Völker entgegenſetzen. Und jedenfalls wird ſich bei irgend guter Verfaſſung und bei einer halbweg würdigen chriſtlichen Geſinnung der Geiſtlichen und der Bürger die völlig genügende Selbſtſtändigkeit der Kirche ohne Papſtthum und Cölibat erhalten laſſen.

Was die Wirkungen des Cölibats in Beziehung auf Religioſität und Sittlichkeit des Volks und der Geiſtlichkeit und die wahre ſegensreiche Wirkſamkeit der letzteren und ihre Achtung betrifft, ſo erſcheinen die Wirkungen des Cölibatszwangs noch viel niederſchlagender.

Die längſte Zeit hindurch war der Zwang zum Cölibat erfolglos, indem ein großer Theil der Geiſtlichen in mehreren Jahrhunderten ungeachtet des Verbots ſich dennoch verheirathete, und ein anderer noch größerer Theil mit Concubinen lebte. Läßt ſich ja doch eine Reihe von Päpſten nennen, welche offenkundig, und nicht etwa vor ihrem Eintritt in den prieſterlichen Stand, Kinder zeugten, ſo wie Innocenz VIII, Pius II., der blutſchänderiſche und giftmiſcheriſche Stifter der Cenſur, Alexander VI., Julius II., Paul III., Julius III.*). So ſank die Moralität wie die Achtung des Standes und die Sittlichkeit des Volkes. In welche höchſt verderbliche Conflicte mit der Sittenreinheit der Frauen und Jungfrauen, der eigenen Beichtkinder, kommt der eheloſe unenthaltſame Geiſtliche! Welcher Damm iſt hier ſtark genug, wenn das ſchwache Mädchen oder Weib ſelbſt ſeine fleiſchlichen Sünden und Schwächen dem empfänglichen Manne beichten muß, und ſo Gelegenheiten und Verſuchungen wie ſonſt nirgends für das Laſter gegeben ſind! Und wie hundertfach tauchen aus dem Dunkel alter, natürlich größtentheils geheimer Sünden die ſcheußlichſten Erſcheinungen widernatürlicher Laſter und ſcheußlicher Mordthaten und Verbrechen aller Art auf! Da braucht man Jeden nur auf zeitungskundige neuere Criminalfälle in Frankreich, Rom und Deutſchland hinzuweiſen, oder auf den Anblick von geiſtlichen Schulen und Seminarien, deren Zöglingen deutlich die Spuren geheimer ſcheußlicher Laſter aufgeprägt ſind. Die Ruchtbarkeit des Schlechten und ſchon allein der Gedanke, der Argwohn, wie ſtörend müſſen ſie ſein für die ſittliche Wirkung der Seelſorge bei dem Volke! wie verletzend für alle würdigen Glieder des geiſtlichen Standes, für die, welche der allgemeine Argwohn mit als verdächtig, ja zum Theil als lächerlich hinſtellt!

Von Allem aber ſcheint kaum irgend etwas ſo verderblich, als die allgemeine Lüge und Heuchelei einer angeblich ganz beſondern himmliſchen Reinheit, Heiligkeit und Keuſchheit, da wo das Volk nur

---

*) Die citirte Denkſchrift S. 59.

an das Gegentheil, an doppelt große Unſittlichkeit glaubt! Mußte dieſe Lüge nicht weiter führen und ſo auf's Neue Achtung und wohlthätige Wirkſamkeit ſchwächen?

Dazu kommt die Scheu vor dem geiſtlichen Stande, und daß ſich ihm meiſt nur ſchlechterzogene Kinder der rohſten ärmſten Eltern und nur um des Lebensunterhalts willen widmen. Dadurch entſteht Mißverhältniß der Bildung der Geiſtlichen zu anderen Ständen, und ſo eine neue Störung der Achtung und wohlthätigen Wirkſamkeit. Es vermehrt ſich die Zahl ſelbſtſüchtiger Miethlinge, die Zahl der in ihrem Stande Unglücklichen, die erſt zu ſpät die ganze Bedeutung ihrer Opfer einſahen. Und es mindert ſich die Zahl ausgezeichneter Naturen, die ſich zugleich beglückt in ihrem Wirken fühlen. Und gerade im wichtigſten und ſchwierigſten opfervollſten Lebensverhältniß, in dem der Ehe und Familie, kann der eheloſe Prieſter nicht als Muſter, nicht als genau kundiger und mitfühlender Rathgeber wirken. Zu allen Zeiten hielt man Hageſtolze im Durchſchnitt für kalte, ſelbſtſüchtige Sonderlinge.

Von der Trennung des geiſtlichen Standes von dem bürgerlichen Gemeinweſen und von den übrigen Ständen ſind ſicher auch keine guten Folgen zu rühmen. Die angeführte Denkſchrift (S. 62) ſagt von der letzteren: „Es ſcheint uns, als wenn ein großer Theil der theils „in ſatyriſcher Laune, theils in wirklich feindſeliger Abſicht gemachten „Angriffe auf den geiſtlichen Stand und die Kirche weggefallen wäre, „wenn dieſe Trennung nicht beſtünde. Was hoch über uns oder ſtreng „geſondert neben uns ſteht, das unterſuchen wir weit ſchärfer, deſſen „Schwächen beurtheilen wir ſchonungsloſer, das ſuchen wir durch Spott „oder Ernſt zu uns und auch wohl unter uns hinabzuziehen."

IV. Die Frage über die Heilſamkeit der Beibehaltung oder der Abſchaffung des Cölibats und über die Möglichkeit und Ausführbarkeit dieſer Abſchaffung wollen wir am Liebſten mit den Worten jener katholiſchen geiſtlichen und weltlichen badiſchen Petenten, welche in jener citirten Denkſchrift abgedruckt wurden, beantworten. Von den drei Petitionen an den Großherzog, den Erzbiſchof und die II. Kammer der Landſtände, wählen wir die letztere, oder vielmehr einen Auszug der Hauptſtellen aus derſelben. Die Petenten ſagen hier (S. 139) wörtlich das Nachfolgende:

„Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß in den drei erſten Jahrhunderten der katholiſchen Kirche durchaus kein Verbot der Prieſterehe Statt fand; daß ſolche Verbote erſt im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzialſynoden und Päpſten gegeben und nachher ſehr häufig, aber meiſt fruchtlos, in der occidentaliſchen Kirche wiederholt wurden, während die griechiſche Kirche die Prieſterehe, mit einziger Ausnahme des Biſchofs, ſtets beibehielt, bis endlich im elften Jahrhunderte Papſt Gregor VII. durch die kräftigſten, ja gewaltſamſten Maßregeln, obgleich mit großem Widerſtreben von Seiten des Clerus, dieſem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirkſamkeit verſchaffte. Eine große Menge von Provinzialſynoden, biſchöflichen Verordnungen zeigen jedoch,

welche Unordnungen und Aergerniſſe die Uebertretungen dieſes Geſetzes hervorbrachten, und wie daſſelbe, weit entfernt dem geiſtlichen Stande einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf deſſen Moralität und Anſehen auf das Nachtheiligſte einwirkte. Als in Folge der im ſechzehnten Jahrhundert eigetretenen Veränderungen das Cölibatgeſetz in einem Theile der chriſtlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, ſo beſtand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römiſchen Einfluß ſtehende Concilium zu Trient auf's Neue auf der Beibehaltung deſſelben, ungeachtet die Kaiſer Ferdinand I. und Maximilian II., ſo wie faſt alle deutſche katholiſche Fürſten auf das Nachdrücklichſte deſſen Aufhebung für Deutſchland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt nicht ſcharf und klar genug beſtimmt, noch hingen Fürſten und Völker zu ſehr von einer auswärtigen Macht ab: der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit ſich als Befehl hätte ausſprechen können, wurde vereitelt, und jener entſcheidende Augenblick ſicherte das Fortbeſtehen des Cölibates bis auf unſere Tage.

Obgleich aber die römiſche Curie ſtets auf der Beibehaltung des Cölibatgeſetzes beſtand, ſo hat ſie ſelbſt doch eben ſo wenig als ſonſt eine geiſtliche Auctorität der katholiſchen Kirche jemals daſſelbe für ein unabänderliches Dogma, noch für ein weſentliches Grundgeſetz der Kirchenverfaſſung erklärt, ſondern nur als eine disciplinariſche Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbeſtritten die vorgeſchriebene Eheloſigkeit der Prieſter auch nach den ſtrengſten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholiſchen Kirche, welche, durch einzelne beſtimmte Zuſtände und Zeitverhältniſſe hervorgerufen, bei eingetretenen Veränderungen wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müſſen.

Daß ein ſolcher Zeitpunct für das Disciplinargeſetz des Cölibates wenigſtens in Deutſchland, und namentlich in unſerm Vaterlande, eingetreten ſei, davon ſind wir, die gehorſamſt Unterzeichneten, mit vielen Tauſenden unſrer Glaubensgenoſſen auf das Vollſtändigſte überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unſerer kirchlichen Auctorität ſchuldig ſind, nehmen wir keinen Anſtand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unſrer Prieſter uns ein unüberwindlicher Stein des Anſtoßes iſt; daß uns derſelbe in unſrer Zeit und in unſrem Vaterlande aus unabweisbaren Gründen theils als unnöthig und zwecklos, theils als ſchädlich erſcheint.

Das Cölibatgeſetz erſcheint als unnöthig und zwecklos, weil in unſrer Zeit und in unſrem Vaterlande keine der Gründe und keine der Bedingungen mehr beſtehen, welche daſſelbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewiſſen Motiven abſieht, welche die römiſche Curie noch ſonſt beſtimmten, ſo waren dieſe Hauptgründe, wie die Geſchichte zeigt, folgende drei: erſtens, die nach dem Zeitgeiſte früherer Jahrhunderte herrſchende Anſicht von der höheren Verdienſtlichkeit, Würde und Heiligkeit des eheloſen

Standes, welche auch auf die geſetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch das Cölibat die Prieſter bei einem Theile des Volkes größeres Anſehen, und dadurch eine größere Wirkſamkeit gewannen; zweitens, die Abſicht, durch die Eheloſigkeit der Prieſter den geiſtlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen und dadurch die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu ſichern; endlich, die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes.

Allein hinſichtlich des erſten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unſerer Prieſter der Würde und Wirkſamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, ſo würde derſelbe nach den jetzt herrſchenden Anſichten und Ueberzeugungen, ſo wie nach den Erfahrungen ſo vieler Jahrhunderte gerade die entgegengeſetzten wohlthätigſten Folgen haben.

Eben ſo iſt ferner offenbar, daß bei den jetzt ſo geordneten Verhältniſſen zwiſchen Staat und Kirche, ſo wie bei den ſo geſicherten Eigenthumsrechten derſelben man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigſten Streites zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entſchuldigen ſein konnte. Da nun auf dieſe Weiſe die hauptſächlichſten und beachtungswertheſten Gründe dieſer ſtrengen Maßregel gänzlich erloſchen ſind, ſo kann dieſelbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erſcheinen, welcher eines der weſentlichſten natürlichen Rechte des Menſchen verletzt. Dieſer unnöthige Zwang wird noch um ſo drückender für die Mitglieder des geiſtlichen Standes unſerer Kirche, weil der Einzelne bei dieſer übernommenen Verpflichtung, nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten, durch den Geiſt der Zeit unterſtützt und belohnt wird, ſondern, nach der jetzt herrſchenden Stimmung und Anſicht, dieſes Opfer ganz ohne Dank und völlig umſonſt zu bringen genöthigt iſt. Unmöglich können die Repräſentanten unſeres Volkes mit Gleichgültigkeit anſehen, wie den Söhnen unſerer katholiſchen Mitbürger, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, die ſo natürliche und unſchätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für ſich die Ehe, oder das eheloſe Leben zu wählen.

Wie das unnöthige und darum zweckloſe des gezwungenen Prieſtercölibates aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben ſo gewiß und offenbar ſcheinen den gehorſamſt Unterzeichneten die poſitiven Nachtheile dieſes Inſtituts für Kirche und Staat. Wem iſt es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergerniſſe dieſes Zwangsgeſetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber ſo viele laute Klagen und Beweiſe vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geſchäft erſparen können, die Nachtheile des Prieſtercölibates von dieſer Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch dieſe Zurückhaltung zugleich zu beweiſen, daß wir viel mehr das nachtheilige Inſtitut als die unglückli-

chen Opfer deſſelben anklagen; ſo wie wir nicht minder den beſſern Charakter unſerer Zeit und unſeres jetzigen katholiſchen Clerus in Vergleich mit frühern Jahrhunderten gerne anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergerniſſen abſieht, welche aus dieſem gezwungenen Zuſtande hervorgehen, ſo kann es doch uns unmöglich entgehen, wie durch dieſe zwingende Vorſchrift bei ſo vielen und gerade oft bei den edelſten Individuen dieſes Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geiſtes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und zerſtört wird. Ein anderer wichtiger und augenſcheinlicher Nachtheil dieſes Inſtitutes für die katholiſche Kirche unſers Vaterlandes liegt darin, daß durch dieſes Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu dieſem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geiſtlichen Stande entzogen wird, ſo daß auf dieſe Weiſe ein großer Theil, vielleicht ſogar der größere Theil derjenigen, die ſich dieſem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältniſſe, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu dieſem Entſchluſſe gebracht werden*).

So wie dieſe und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Eheloſigkeit der Prieſter auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung beſtätigt vorliegen: eben ſo können die gehorſamſt Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die ſchädlichen Folgen ſich verbergen, welche für den Staat aus dieſem Inſtitute hervorgehen. Alles, was das Anſehen und die wohlthätige Wirkſamkeit der Religion und Kirche ſchwächt, iſt für den Staat mittelbar ſtets ein bedeutender Nachtheil; allein nebſt dieſem allgemeinen und mittelbaren, dringen ſich unſerer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz beſtimmte Nachtheile auf, wodurch der Prieſtercölibat die wichtigſten Intereſſen des Staates gefährdet. Weiſe Geſetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünſtigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu ſichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibatgeſetz wirkt aber dieſem weiſen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht blos überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, ſondern namentlich gerade ſolchen, welche nach ihren Verhältniſſen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subſiſtenzmitteln verſehene Familien zu gründen. Dieſe Betrachtung wird noch um ſo wichtiger erſcheinen, wenn man bedenkt, wie ſehr verehelichte Geiſtlichen, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältniſſe, im Stande ſind, ihren Kindern eine in religiöſer und intellectueller Hinſicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beiſpiel ſo vieler um Staat, Kirche und Wiſſenſchaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangeliſchen Geiſtlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche ſe-

---

*) Man ſucht völlig denſelben zu erkaufen durch freien Unterhalt nicht blos auf der Univerſität, ſondern ſchon in den Schulen, den ſogenannten kleinen Seminarien. Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

genſreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geiſtlichen Vorſteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menſchlichen und ſo ſchweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beiſpiel die Vorſchriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Prieſtercölibats bietet ſich uns in Folgendem dar: es iſt kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Eheloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit ein mächtiges Band aufgelöſ't iſt, was ſonſt den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und ſeinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholiſchen geiſtlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derſelbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden iſt, in demſelben Maße um ſo mehr auswärtigem Einfluſſe hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieſes letztere Moment in unſerer Zeit und in unſeren Verhältniſſen vielleicht weniger bedenklich ſcheinen mag. Allein die hochanſehnliche Kammer bedarf wahrhaft unſerer Erinnerung nicht, um den Grundſatz nicht außer Acht zu laſſen, daß eine weiſe Vorſicht in ſolchen Fällen nicht blos auf die nächſte Gegenwart, ſondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit ſo wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Prieſtercölibates ſcheinen uns deſſen angebliche Vortheile, ſo wie die Hinderniſſe, welche ſeiner Aufhebung im Wege ſtehen ſollen, theils ganz grundlos, theils höchſt unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieſer angeblichen Vortheile und Hinderniſſe anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil ſie gewichtvoll ſind, ſondern weil ſie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es ſoll nämlich, ſo ſagen die Vertheidiger dieſes Inſtitutes, der Cölibat dem geiſtlichen Stande durchaus nothwendig ſein, wegen der Natur ſeiner Amtsverrichtungen; ein verehelichter Prieſter ließe ſich, ſagt man, durch Rückſichten auf ſeine Familie und durch Beſorgniß für ſein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu beſuchen; ferner verdiene und erhielte ein ſolcher Prieſter weniger Zutrauen hinſichtlich des Beichtgeheimniſſes. Wie? Sind darum unſere vaterländiſchen Krieger feige, oder unſere Aerzte gewiſſenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt iſt? Müſſen ſie aber nicht eben ſo und bei Weitem mehr als die katholiſchen Geiſtlichen dem Tode in's Angeſicht ſehen? Wenn alſo in dieſer Hinſicht dem geiſtlichen Stande allgemeine, unbedingte Eheloſigkeit nothwendig wäre, ſo müßte eben ſo auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es ſich mit dem Beichtgeheimniß. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit in Gegenſtänden ihres amtlichen Berufes? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten katholiſche Prieſter weniger Pflichtgefühl und Dienſtehre als die übrigen Staatsdiener? Und gibt es denn, darf man wohl fragen, keine andern Individuen als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geiſtlicher wenn er einmal im Stande iſt, ſeinen Eid zu brechen,

ſolche Geheimniſſe anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erſcheinenden Vorſtellung: es falle durch verheirathete katholiſche Prieſter dem Staate eine neue Laſt zu. Wenn die Prieſterehe in unſerer katholiſchen Landeskirche wieder erlaubt würde, ſo darf man wohl vorausſetzen, daß die Mitglieder des katholiſchen Clerus, wie alle Staatsbürger ſich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweiſung der nöthigen Subſiſtenzmittel verehelichen dürften. Es iſt alſo nicht abzuſehen, was von dieſer Seite für eine Laſt dem Staate zufallen könnte. Daſſelbe gilt von den zurückgelaſſenen Familien verehelichter Geiſtlichen: für dieſe würden gewiß von unſerer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anſtalten gegründet werden, wie diejenigen ſind, durch welche die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Geiſtlichen, ſo wie der übrigen Staatsdiener unterſtützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hülfloſen und elenden, ſondern von ſolchen Familien, deren Subſiſtenz geſichert und deren Charakter achtbar iſt, wird doch Niemand eine Staatslaſt zu nennen wagen. Doch geſetzt, es fänden ſich bei Aufhebung des Cölibatgeſetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können ſolche Rückſichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieſes Inſtitut für einen ganzen zahlreichen Stand die perſönliche Freiheit auf die auffallendſte Weiſe beſchränkt und ihm der Genuß eines der erſten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demſelben Stande in der evangeliſchen Kirche ſchon längſt wieder zurückgegeben worden iſt?

Wenn die Zweckloſigkeit und Schädlichkeit des Prieſtercölibates, ſo wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieſes Inſtitutes als unabweisbar ſich zeigt, ſo entſteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieſelbe zu geſchehen habe. Die gehorſamſt Unterzeichneten ſind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einſicht der hochanſehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräſentanten unſers Volkes, wie wir zuverſichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenſtandes überzeugt, unſerer gehorſamſten Bitte geneigte Aufnahme ſchenken, ſo werden ſie gewiß die zweckdienlichſten Wege und Mittel wählen, welche am Sicherſten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkſchrift weiter ausgeführte Anſicht hier kurz anzudeuten. Nach dieſer Anſicht ſcheint es, daß das Geſuch um Aufhebung des Cölibatgeſetzes zugleich an die oberſte Staats- und Kirchenbehörde zu richten ſei. Das Geſuch an die erſtere dieſer zwei oberſten Behörden erſcheint als nothwendig, nicht nur rückſichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieſes Inſtituts, ſondern auch, um durch einen Antrag derſelben bei der kirchlichen Behörde das Einſchreiten dieſer letztern zu veranlaſſen, ſo wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Geſuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich ſein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgeſetzes. Nach wahren unverfälſchten Grundſätzen des katho-

liſchen Kirchenrechts ſcheint es ferner unſtreitbar zu ſein, daß die geſetzgebende kirchliche Auctorität unſerer Diöceſe vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieſer disciplinariſchen Anordnungen vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrag der oberſten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbeſtreitbar der Staatsgewalt das Recht zuſtehen, durch ihr Einſchreiten dieſe durch das Staatswohl gebotene Maßregel nöthigen Falls für ſich allein zu treffen*).

Von dieſer Anſicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigſten Bitte an Seine königliche Hoheit unſern gnädigſten Großherzog gewendet, und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigſte erzbiſchöfliche Curie zu Freiburg, als unſere oberſte geiſtliche Behörde, gerichtet.

Alles ſpricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgeſetzes, die Intereſſen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, ſo wie die bei einem feſten Willen ſichere und von keinen beſondern Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieſer Maßregel. Mögen in anderen Ländern die Nachtheile dieſes Inſtituts weniger gefühlt werden; in unſerm Vaterlande, wo eine ſo große Anzahl von Mitgliedern der katholiſchen Kirche nun einmal ſchon längſt angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo ſo viele Gelegenheit ſich darbietet, die Einrichtungen anderer chriſtlichen Confeſſionen mit denen der unſrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltſamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über ſolche Gegenſtände niederſchlägt, ſcheint unmöglich eine Anordnung länger beſtehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen, noch den weitern beſondern Nachtheil hat, daß ſie die Gewiſſen beunruhigt, Zweifel erregt, das Anſehen der Kirche ſchwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwieſpalt bewirkt. Dieſe Lage der Dinge empfinden die gehorſamſt Unterzeichneten nur zu ſehr, und gewiß werden von den Mitgliedern der hochanſehnlichen Kammer, welche der katholiſchen Kirche angehören, dieſe mißlichen Verhältniſſe eben ſo lebhaft empfunden. Der Segen und Troſt, welcher darin liegt, ſich an ſeine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anſchließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unſers Vaterlandes durch das Fortbeſtehen einer ihnen als ſo zwecklos und gewaltſam erſcheinenden Einrichtung nicht wenig geſtört und faſt unmöglich gemacht. Es iſt für die vielen unter unſeren Glaubensgenoſſen, welche mit reineren Religionsbegriffen Intereſſe für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben ſo ſchwer, ihren Verſtand und ihr Herz den beſſeren Einſichten und Ueberzeugungen zu verſchließen, als ſich einem kalten Indifferentismus zu überlaſſen.

---

*) Dieſes hat die Denkſchrift früher S. 87 höchſt gelehrt und gründlich aus dem canoniſchen und Staatsrecht nachgewieſen.

Anmerk. der Redaction des Staatslexikons.

Es iſt keine Neuerung, die wir verlangen, ſondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es iſt keine vereinzelte Stimme, welche ſich hier äußert, ſondern ein Nachhall ſo vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt von Geiſtlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es iſt keine durch allgemeine Theorieen hervorgerufene unbeſtimmte enthuſiaſtiſche Aufwallung, welche unſern Schritt veranlaßte, ſondern die gemeinſame ruhig erwogene und feſte Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältniſſen wohl ohne Unbeſcheidenheit ihr Urtheil in dieſer wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauungsvoll empfehlen wir daher unſre Bitte den Repräſentanten unſers Volkes. Welchen Beſchluß ſie auch in ihrer Weisheit faſſen mögen: wir haben das ſichere Bewußtſein, unſerer Pflicht, unſerer Ehre, unſerm Gewiſſen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbeſſerung, welche ſchon im ſechzehnten Jahrhunderte von deutſchen katholiſchen Fürſten feierlich und förmlich gefordert worden iſt, von einer deutſchen landſtändiſchen Verſammlung des neunzehnten Jahrhunderts ganz unbeachtet gelaſſen werde." C. Welcker.

Verbrechen und Vergehen. — Dieſes ſind die rechtlich ſtrafbaren Handlungen und über dieſelben, als Gegenſtand der rechtlichen Strafe handelt der Artikel „Strafrecht."

Die ſtrafbaren Handlungen werden übrigens verſchiedenartig eingetheilt; ſo namentlich gerade in Verbrechen und Vergehen. Doch iſt dieſe Eintheilung ſchwankend und in den neueſten Strafgeſetzgebungen gewöhnlich ganz aufgegeben worden. Wenn man in ihnen auch noch Unterſchiede in Beziehung auf die Zuſtändigkeit höherer oder vollſtändiger beſetzter Gerichte und auf größere oder geringere Feierlichkeit und Sorgfalt des Verfahrens macht, ſo beſtimmt man gewöhnlich dieſe Unterſchiede blos nach der Größe des für die einzelnen ſtrafbaren Handlungen beſtimmten Strafmaßes. In dieſem Sinne richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte über die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialen Zuchtpolizeigerichte und Appellhöfe über die Vergehen (délits) und die öffentlichen Friedensgerichte über die Ueberſchreitungen (contraventions), welche letztere höchſtens mit einer Strafe von drei Tagen Gefängniß beſtraft werden, und zwar ſtets vom Friedensrichter und in öffentlicher Sitzung. Denn das franzöſiſche Recht kennt unſere deutſche Verkehrtheiten nicht, daß die Polizei, die Adminiſtration, der Bürgermeiſter ſelbſt ſtrafen, oder daß auch nur ein wirklicher Einzelrichter, vollends ein geheimrichtender, große Strafen ausſprechen dürfe. Im Kleinen und Täglichen iſt die Freiheit oder Unfreiheit der Bürger.

Uebrigens hat allerdings die Unterſcheidung in Verbrechen und Vergehen einen tiefen vernünftigen Grund. Er tritt zunächſt hervor in der geringeren Strafbarkeit und eben damit in dem einfacheren gerichtlichen Verfahren gegen eine ganze Claſſe von Straffällen, und in der größeren

Strafbarkeit und dem förmlicheren Verfahren einer andern Claſſe. Der innere Grund aber beſteht in der verſchiedenen allgemeinen inneren Natur der ſtrafbaren Handlungen ſelbſt, welchen aufzuſuchen und möglichſt praktiſch durchzuführen allerdings eine Aufgabe einer tieferen und gründlichen Wiſſenſchaft und geſetzgeberiſchen Weisheit ſein mag. Denn immer ſoll ja doch die Größe der Strafen und die Wahl der Strafgattungen ſich nicht nach Zufälligkeiten, ſondern nach der verſchiedenen Natur der ſtrafbaren Handlungen richten.

Schon der hiſtoriſche und Wortſinn der Worte Verbrechen und Vergehen weiſ't auf dieſen Unterſchied hin. Verbrechen bezeichnet nämlich einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung, wie ihn z. B. gewiß bösliche Verletzung unerſetzlicher Rechte, anerkannt weſentlicher wichtiger Geſetze und Rechte darſtellen. Vergehen dagegen bezeichnet nur ein Verirren, ein nicht bis zum Bruche des rechtlichen Friedens fortſchreitendes Nebenhinausgehen neben dem Rechte. Dem römiſchen Rechte lag im Weſentlichen eine ähnliche Anſicht zum Grunde. Es nannte die öffentlichen Vergehen in ſeinem Sinne Verbrechen (crimina) und verfolgte ſie durch förmliche öffentliche Anklage vor dem peinlichen Volksgerichte (judicia publica); die Privatvergehen im römiſchen Sinne und die Ueberſchreitungen bloſer Polizeivorſchriften, Vergehen im engeren Sinne, nannte es delicta, welche im Privatgerichte oder außerordentlichen Gerichte (judicia privata und extraordinaria) der Regel nach vom Verletzten verfolgt wurden. Im römiſchen Sinne hieß nämlich öffentliches Vergehen dasjenige, das, wenn es auch ſo, wie z. B. der Mord, zunächſt einen Privatmann verletzte, doch öffentliche Anklage und öffentliche Strafe oder Genugthuung für die beleidigte Staatsgeſellſchaft begründete; während die Neueren unter öffentlichem Vergehen dasjenige verſtehen, was, wie z. B. Hochverrath, nicht aber der Mord, zunächſt die Rechte des Staats verletzt. Privatvergehen im römiſchen Sinne dagegen hieß dasjenige, welches, wie z. B. Injurie, Diebſtahl, blos der Verfolgung des Verletzten und ſeiner Klage auf eine Privatgenugthuung überlaſſen war. Ueber den Unterſchied von Verbrechen und Vergehen iſt zu vergleichen Hanamann, Ueber die Grenzlinie zwiſchen Verbrechen und Vergehen. Wien, 1805 und das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 3. S. 385 ff. Welcker.

Verfaſſung, ſ. Staatsverfaſſung.

Verfaſſungsprincip, ſtändiſches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfaſſung. — Je wichtiger in dem Streite über die Formen der verfaſſungsmäßigen Monarchie die Frage iſt, ob und in welcher Weiſe das Volksleben ſtändiſcher Abtheilungen bedürfe, deſto einleuchtender iſt die Nothwendigkeit, ſich vor allen Dingen vollkommen klar zu machen, was man eigentlich unter Ständen verſteht, was man alſo auf der einen Seite fordert, oder auf der andern verweigert. Wir ſtoßen hier ſogleich im Anfange auf eine Menge nicht unerheblicher Schwierigkeiten, welche in der Mehrdeutigkeit des

Wortes ihren Grund haben und ihre Wirkungen auf die Weiſe äußern, daß in jenem Streite beide Theile oft von ganz verſchiedenen Bedeutungen des Wortes ausgehen, oder daß auch wohl, was von der einen gilt, unbedenklich auf die andere übertragen und damit alle Einheit in der Discuſſion aufgehoben wird. Bei dieſem Wirrwarr in den Erörterungen iſt es überhaupt die Frage, ob es der Sprache, welche ja nur der Ausdruck der zur innern Anſchauung gekommenen Gedanken iſt, gelingen kann, einen noch ſo unklar gebliebenen Begriff auf ſeinen eigentlichen Gehalt zurückzuführen; auf jeden Fall muß jedoch der Verſuch gemacht werden, theils die verſchiedenen Bedeutungen des Wortes feſtzuſtellen, theils auch dasjenige, was ſie alle gemeinſam haben, herauszuſuchen. Im Allgemeinen kann man nun unter Ständen nichts weiter verſtehen, als gewiſſe Abtheilungen in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen der Menſchen, welche hauptſächlich auf der Verſchiedenartigkeit der Beſchäftigung und der Theilung der Arbeit beruhen, oder doch daraus hervorgegangen ſind. Die Hinzufügung dieſes beſondern Merkmals kann nicht ſchärfer gefaßt werden, wenn man nicht etwas durchaus Willkürliches in den Begriff hineinbringen will; die damit verbundene Ungewißheit iſt jedoch eine nothwendige Folge der Schwankungen, denen das Wort in der bisherigen Sprachweiſe unterworfen geweſen iſt.

Im engern Sinne ſind aber Stände erſtens hiſtoriſch entſtanden und mit politiſchen Rechten verſehene Abtheilungen der Staatsgeſellſchaft, welche ſich zwar urſprünglich auch auf Verſchiedenartigkeit der Beſchäftigung ſtützen, jedoch darin ihre jetzige Charakteriſtik nicht mehr finden. So hat namentlich die Induſtrie, welche früherhin hauptſächlich den Charakter der ſtädtiſchen Bevölkerung bildete, durch ihren täglich ſteigenden Einfluß ſich auch beim Adel, wie bei den Bauern geltend zu machen angefangen, und umgekehrt die Thätigkeit des Bürgers ſich häufig auf die Landwirthſchaft gewandt. Auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, daß jene politiſchen Stände, auf welchen namentlich in Deutſchland der Organismus des Volkslebens Jahrhunderte hindurch vorzugsweiſe beruhte, zum Theil als ſolche jetzt gar nicht mehr beſtehen, wie der vormalige Prälatenſtand, daß aber dagegen andere Elemente, wie die Bauern, eine neue Bedeutung erhalten haben. Stände im ſtaatsrechtlichen Sinne der letzten drei Jahrhunderte nach der Reformation ſind daher nur noch in der Geſchichte zu finden und liegen ſowohl der äußern Erſcheinung, wie der Bedeutung nach der Gegenwart fern.

Dieſes durch die Entwickelung des geſellſchaftlichen Lebens herbeigeführte Abweichen von der hiſtoriſchen Baſis hat nun aber auch zweitens noch einen ſehr verſchiedenartigen Gebrauch des Wortes „Stände“ zur Folge gehabt, bei welchem der Unterſcheidungsgrund wiederum lediglich von der Beſchäftigung und der Lebensweiſe entlehnt, auf politiſche Rechte oder eine beſondere Stellung zum Staate aber keine Rückſicht genommen iſt. Wir erinnern zunächſt an die lange üblich geweſene und eigentlich ſchon wieder außer Gebrauch gekommene Eintheilung der Geſellſchaft in den Nährſtand, den Lehrſtand und den Wehrſtand,

eine Eintheilung, welche jedoch eine ſtaatsrechtliche Bedeutung ſchon um deswillen nicht erlangen konnte, weil ſie ebenfalls nicht erſchöpfend iſt. Ferner pflegt man aus einem andern Geſichtspuncte die Geſellſchaft wohl in Adel, Bürger und Bauern einzutheilen, wobei es jedoch an allem Eintheilungsgrunde fehlt, weshalb auch der Adel ſelbſt für ſich viel conſequenter allein nach den Begriffen von Adel und Nichtadel claſſificirt. Endlich aber in noch ungezwungenerm Wortgebrauche ſpricht man vom Militärſtande, vom Stande der Handwerker, der Geiſtlichen, der Advocaten, der Aerzte, der Künſtler, Kaufleute, ja man ſpricht von höhern und niedern, von gebildeten und ungebildeten Ständen u. ſ. w.

Da Lebensweiſe und Beſchäftigung einem Volke überhaupt die bemerkbarſten Formen ſeiner äußern Erſcheinung aufdrücken, ſo iſt es begreiflich, daß daraus zunächſt auch die Grundbedingungen für die Verhältniſſe ſeines Staatslebens hervorgehen. Ein Stamm, welcher ſich noch im Anfange des Völkerlebens befindet, deſſen Beſchäftigung noch eine einfache iſt (Jagd, Fiſcherei oder Viehzucht), kennt daher auch keine Abtheilungen nach der Lebensweiſe, keine Stände, vielmehr treten ſolche Unterſchiede erſt mit dem Ackerbau und mit dem Aufkommen der Induſtrie ein. Hier fangen die Intereſſen an, ſich zu trennen, behalten jedoch ihrer Einfachheit wegen noch ſo viel Gemeinſames, daß ſie nur in großen, durch Verwandtſchaft gebundenen Maſſen aus einander gehen und in dieſer Vereinigung eine Bürgſchaft des eigenen Schutzes finden, deren Bedürfniß um ſo beſtimmter hervortritt, je weniger noch die Entwickelung der Staatsgewalt den Anforderungen des geregelten Rechtsſchutzes entſpricht. So entſtehen beſonders in den mittleren Bildungsſtufen des Völkerlebens Stände mit politiſcher Bedeutung und politiſchen Rechten, eine Erſcheinung, welche man nicht geradezu aus den allgemeinen Bedingungen des politiſchen Entwickelungsganges für unbedingt nothwendig erklären kann, jedoch unter beſtimmten gegebenen Verhältniſſen ganz natürlich finden wird. — Ein weſentlich anderes Verhältniß tritt jedoch bei geſelligen Zuſtänden ein, in welchen der geſtiegenen Cultur wegen die Beſchäftigungen theils zu verſchiedenartig geworden ſind, theils auch individuell zu ſehr wechſeln, als daß ſie noch für Merkmale von Claſſenabtheilungen und Standesunterſchieden gelten könnten. Je weiter das Beſondere ſich ausbildet und je weniger es noch Anhaltspuncte an dem Gewohnten behält, deſto mehr ſchwindet das Gemeinſchaftliche und deſto weniger kann es noch als der Träger einer politiſchen Bedeutung gelten.

In wiefern nun der politiſch-ſtändiſche Begriff bei uns in Deutſchland den hier angedeuteten Grundzügen gemäß ſich ausgebildet hat, iſt ſchon früher in anderen Artikeln („Adel", Bd. I. S. 257, „Deutſche Staatsgeſchichte", Bd. IV. S. 281, „Deutſches Landes-Staatsrecht", Bd. IV. S. 337) gezeigt worden, und wir beſchränken uns hier auf eine kurze Zuſammenſtellung der Hauptpuncte. Nachdem die auf dem Grundbeſitze und der Wehrhaftigkeit beruhende gemeine Freiheit, das wahrhaftige deutſche Staatsbürgerrecht, in den Stürmen

des Mittelalters zum Vorrechte einzelner in Genoſſenſchaften zuſammengetretener Volksabtheilungen geworden war, welche ſich allerdings durch Beſchäftigungsweiſe von einander unterſchieden; gelang es dieſen, ihrer Gemeinſchaftlichkeit eine Organiſation zu geben, in welcher ſie mit ihrer geſchiedenen Eigenthümlichkeit als die Grundelemente des Staates erſchienen und als ſolche die alleinigen Inhaber ſtaatsbürgerlicher Rechte, ſo wie zum Schutze hinterläſſiger Perſonen berechtigt waren. So hatten ſich allerdings wirkliche politiſch=ſtändiſche Abtheilungen gebildet, allein nur mit der Erblichkeit der Lehen und dem eigenthümlichen Bildungsproceſſe, welchen das Staatsleben durch die Entwickelung des auf das Privatrecht gebaueten Feudalſyſtems erhielt, war es möglich, daß der Begriff der Standſchaft zugleich identiſch mit dem Begriffe der ſtaatsbürgerlichen Vollfreiheit ſo wie mit dem ausſchließlichen Rechte auf Vertretung wurde, und daß man unter jener Freiheit allmälig nur die Exemtion von Pflichten verſtand, welche nach richtigen Grundſätzen allen Staatsgenoſſen obliegen mußten. — In dieſer Weiſe bildeten ſich zuerſt die Reichsſtände aus, indem die höchſten kirchlichen Würdenträger, die Inhaber der erblich gewordenen Reichsämter und der damit verbundenen Beneficien, und endlich die freigeblieben (d. h. keiner Territorialgewalt unterworfenen) Städte dem Kaiſer gegenüber als die alleinigen Träger der Volksrechte, als das eigentliche Reich (daher der Ausdruck: Kaiſer und Reich) erſchienen. Mit der Entſtehung der Territorien, welche ihr Bildungsprincip bekanntlich aus dem Makrokosmus des Reichs entlehnten, traten hier analoge Formen hervor, welche ſofort eine beſtimmte politiſche Bedeutung dadurch erhielten, daß während der unruhigen Zeiten des Fauſtrechts ſchon freie Vereinigungen verſchiedener Stände zu eigenem Schutze durch ganz Deutſchland ſich gebildet hatten, durch deren den Fürſten gewährte Unterſtützung allein es möglich wurde, eine territoriale und mittelbare Staatsgewalt in den Fürſtenthümern zu bilden. Auch hier finden wir daher häufig drei Stände, Prälaten, größere Grundbeſitzer (Ritterſchaft) und Städte, öfter jedoch auch Landgemeinden. Jene größeren Grundbeſitzer beſtanden theils aus Reſten der frühern gemeinfreien Landeigenthümer, welche, oft freiwillig oder auch durch den Drang der Zeiten gezwungen, in ein ſchutzherrliches Verhältniß zu dem Territorialfürſten getreten waren, jedoch dabei ihre politiſchen Freiheiten aufrecht erhielten, theils auch aus Vaſallen und Miniſterialen des Fürſten, welche, oft aus dem Stande der Unfreiheit ſtammend, das Recht der Standſchaft zu erlangen gewußt hatten. Hieraus ging der Territorialadel hervor, welcher ſpäterhin, nachdem Hofpubliciſten die Sache mehr in ein Syſtem gebracht hatten, als niederer Adel dem hohen, nämlich den zur Reichsſtandſchaft berechtigten Fürſten entgegengeſetzt wurde. Doch ſind, um die Entſtehung des niedern Adels richtig zu begreifen, noch mehre dabei einwirkende Momente in's Auge zu faſſen. Zunächſt die Annahme bleibender Familiennamen und Wappen, welche bei den größeren Grundbeſitzern etwa vom elften Jahrhunderte an üblich wurde. Zu der politi=

ſchen Bevorrechtung trat dadurch eine äußere Auszeichnung, welche ſich auch in den ſocialen Verhältniſſen des Lebens geltend machte, hier den Anſpruch auf eine höhere Ehre begründete und den Adel ſchärfer von dem übrigen Volke abſchied, daneben auch die Familie ſelbſt in ihren Verzweigungen näher beiſammenhielt und die Nachweiſung der Vorfahren erleichterte. Eigenthümlich aber und folgenreich war der Umſtand, daß jene Auszeichnungen zu einem Ehrenvorrechte wurden, welches ganz ohne Rückſicht auf den Grundbeſitz, lediglich durch die Geburt auf die Nachkommen überging; folgenreich war der Umſtand hauptſächlich deswegen, weil damit das Weſen des Adels ſich von der urſprünglichen, geſchichtlich begründeten politiſchen Bedeutung des Grundeigenthums, von der Idee der davon abhängigen vollen ſtaatsbürgerlichen Freiheit lostrennte und in einen rein perſönlichen Familienvorzug ausartete, der denn auch (ſeit Karl IV.) lediglich durch kaiſerliche Verleihung als Briefadel ertheilt werden konnte. — Das zweite oben angedeutete Moment, welches auf die Ausbildung des heutigen Adels einwirkte, iſt das Ritterthum. Für die Erwerbung kriegeriſcher Tüchtigkeit im Reiterdienſte hatte ſich eine zunftmäßige Einrichtung mit verſchiedenen Graden gebildet, welche beſonders nach dem Vorgange der in den Kreuzzügen entſtandenen Ritterorden bald die allgemeine Form einer militäriſchen Stufenleiter durch ganz Europa wurde und in ihrem oberſten Grade, der Ritterwürde, eine Art von Waffenbrüderſchaft darſtellte, deren Kreis an kein Territorium, an keine Staats- oder Landesgrenze gebunden war. Die Erlangung der Ritterwürde war unabhängig vom Grundbeſitze und ſelbſt vom Adel in der ſpätern Bedeutung, theils in ſo fern, als ſie nicht durch Geburt oder Grundbeſitz überging, ſondern durch ritterliche Beſchäftigung und Vorübung erworben werden mußte, theils aber auch in ſo fern, als ſie oft an Perſonen ertheilt wurde, welche weder zu den landſtändiſchen Grundbeſitzern, noch zum Adel gehörten. Doch fanden ſich daneben verſchiedene Berührungspuncte, und zwar mit dem ſtändiſchen Grundbeſitze, weil dieſer durch Lehnbarkeit oder Miniſterialität zum Reiterdienſte verpflichtet war, und mit dem Adel, weil man bei der Ertheilung der Ritterwürde, wenigſtens ſpäter, meiſt die Abſtammung von mehreren ebenfalls ſchon ritterfähig und ritterbürtig geweſenen Vorfahren (Ahnenprobe) forderte, eine Eigenſchaft, deren Nachweiſung eben durch die Familiennamen und Wappen des Adels erleichtert wurde. Dazu gab der Glanz und die kriegeriſche Wichtigkeit des Ritterthums auch dem Adel eine erhöhete Bedeutung, und durch einen im beiderſeitigen Intereſſe liegenden Synkretismus ſind daher Adel und Ritterſchaft ziemlich allgemein zuſammengefaßt und identificirt worden. Da das Ritterthum längſt zu den Antiquitäten gehört, ſo iſt es nur ein Anachronismus, wenn man noch von einer Ritterſchaft ſpricht; dennoch hat der Name ſich noch beſonders bei den Inhabern jener größeren grundherrlichen Güter erhalten, deren Beſitzer früher das Privilegium der Steuerfreiheit und der Landſtandſchaft ſich zu verſchaffen wußten.

Um nun die heutige Bedeutung des Begriffes von Ständen und

Standesunterſchieden richtig aufzufaſſen, iſt es vor allen Dingen erforderlich, ſich der Abänderungen zu erinnern, welche die Geſchichte in der ſocialen, wie politiſchen Stellung jener Abtheilungen unter einander, ſo wie auch in ihren eigenen Grundelementen hervorgebracht hat. Hier zeigt ſich nun, daß ihr Weſen, auf dem ihre Bedeutung beruhete, zum Theile im Strome der Zeit ganz und gar untergegangen iſt. Der geiſtliche Stand oder der Stand der Prälaten, früher durch einen großen, von der weltlichen Gewalt unabhängigen Grundbeſitz zum Genuſſe der vollen politiſchen Rechte berufen und durch gelehrte Bildung als Stand abgeſchieden, hat jetzt ſeinen Grundbeſitz zum großen Theile verloren, mindeſtens denſelben nicht mehr unabhängig zu vertreten und theilt die gelehrte Bildung mit vielen anderen Claſſen der Staatsangehörigen, welche ihm darin ſehr häufig ſogar überlegen ſind. Der Adel in ſeiner heutigen Bedeutung, d. h. als eine Abtheilung von Staatsgenoſſen, deren Rechte und Vorrechte lediglich von der Geburt abhängen und damit von Generation zu Generation übergehen ſollen, iſt niemals ein politiſcher Stand geweſen, wenn er auch einzelne perſönliche und ſociale Vorrechte gehabt hat und zum Theil noch hat. Die politiſchen Vorrechte des ſogenannten zweiten Standes, den man nur höchſt uneigentlich wohl den Stand des Adels genannt hat, waren, wie wir oben geſehen haben, von jeher ein Zubehör beſtimmter größerer Güter, deren Beſitzer freilich auch noch jetzt meiſt dem Adel angehören und dadurch auch dieſem fortwährend einen Hauptſtützpunct geben, aber keineswegs mit dem jetzigen Adel jemals identiſch geweſen ſind. Beſonders die heutige Erſcheinung bietet zwei charakteriſtiſche Abweichungen dar, die eine in ſo fern, als allmälig viele mit politiſchen Vorrechten verſehene ſogenannte Rittergüter in die Hände bürgerlicher Beſitzer übergegangen ſind, und die anderen in ſo fern als durch Briefadel, Verarmung, Abfindung jüngerer Söhne, ſelbſt durch Anmaßung die Zahl der grundbeſitzloſen Adeligen ungleich größer geworden iſt, als derjenigen, welche noch zu der bevorrechteten Claſſe der Rittergutsbeſitzer gehören. Wenn alſo auch wirklich ſich erweiſen ließe — was jedoch unerweislich iſt — daß unſer heutiger Adel als ſolcher jemals eine beſtimmte, durch das poſitive Recht (von der Abnormität einer bloſen auf Sympathie beruhenden Begünſtigung des Adels iſt natürlich hier nicht die Rede) unterſtützte politiſche Bedeutung gehabt hätte, ſo würde doch auf jeden Fall die Gegenwart zwei weſentlich damit contraſtirende Geſtaltungen zeigen: auf der einen Seite eine Anzahl größerer bürgerlicher Grundbeſitzer, welche mit dem begüterten Adel die gleichen politiſchen Rechte ausüben; und auf der andern einen Adel, der nur zum geringſten Theile der politiſch bevorrechteten Claſſe angehört und nur noch eine traditionelle Bedeutung, ſo wie daneben nicht ſelten die grundloſeſten Anmaßungen (wohin auch die habituelle Scheu vor bürgerlicher Beſchäftigung gehört) für ſich hat. — Der Bürgerſtand endlich, obgleich bei ihm eine Grundverſchiedenheit in der Beſchäftigung wenigſtens noch vorherrſchend iſt, hat ſich doch den übrigen Ständen weſentlich genähert und iſt zum Theil in dieſelben

übergegangen. Viele Bürgerliche haben Landgüter erworben, treiben auch wohl Landwirthſchaft oder ländliche Gewerbe in den Städten, und beſonders in regſamen Fabrikgegenden iſt der Unterſchied zwiſchen Stadt und Land faſt gänzlich verſchwunden. — So ſind ſchon die alten politiſch-ſocialen Unterſcheidungen an ſich den jetzigen Verhältniſſen nicht mehr entſprechend; noch verworrener wird aber dasjenige ſtändiſche Syſtem, welches man das hiſtoriſch begründete nennt, wenn man erwägt, daß durch die ganze Richtung der Zeit auf die Entwickelung eines allgemeinen Staatsbürgerthumes noch ein ganz neuer Stand, der Stand der Landleute oder Bauern, in den Vordergrund getreten iſt, welchem mit dem Aufhören ſeiner frühern Abhängigkeit und Hinterſäſſigkeit eine Theilnahme an den allgemeinen politiſchen Rechten nicht verweigert werden konnte; ein Stand, der mit dem grundbeſitzenden Adel die Beſchäftigung, mit dem Bürgerſtande aber die Abneigung gegen die exceptionellen Beſtrebungen des Adels gemein hat.

Wohin wir daher blicken, überall finden wir in dem Syſteme der ſtändiſchen Gliederung nur Annahme ohne Fundament, Berufung auf geſchichtliches Herkommen ohne klaren Blick in die einfachſten Geſtaltungen der Geſchichte, traditionelle Anſichten ohne Wahrheit, Eintheilungen ohne allen Theilungsgrund, ja ſelbſt ein Syſtem, nicht erbauet aus Grundſätzen, ſondern aus verworrenen Neigungen und Abneigungen. Wenn man davon ausgeht, daß ſtändiſche Unterſchiede zunächſt in den ſocialen Verhältniſſen eines Volkes ihre Begründung haben müſſen, ſo iſt in der That der Adel der einzige Stand, welcher ſich nach poſitiven Merkmalen bezeichnen läßt. Er hat in ſeinem „Von“ und ſeinen ſonſtigen Titulaturen äußerlich erkennbare Standesvorzüge, und zwar ſolche, die nur durch die Geburt, aber auch durch dieſe vollſtändig, auf Andere übergehen, wozu außerdem in einigen Ländern noch einzelne Befreiungen von allgemeinen Vorſchriften oder Begünſtigungen kommen. Aehnliche Merkmale, insbeſondere das Eigenthümliche derſelben, die Erblichkeit der Vorzüge, finden ſich bei den übrigen ſogenannten Ständen nicht, deren Charakter daher dem Adel gegenüber nur ein negativer iſt, und welche deshalb in dieſem Gegenſatze in der That auch nur als ein einziger Stand erſcheinen. Dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft noch einigermaßen beſtehenden und durch Tradition, Gewohnheit und Anmaßung, ſo wie auf der andern Seite durch Vorurtheil, Schonung oder Kriecherei noch unterſtützten Standesunterſchied aber zur Grundlage einer Staatsverfaſſung zu machen und darauf eine Vertheilung politiſcher Rechte zu bauen, einer ſolchen Widerſinnigkeit hat noch kein Zeitalter der vaterländiſchen Geſchichte ſich ſchuldig gemacht und würde die Gegenwart am Wenigſten fähig ſein. Selbſt der leidenſchaftlichſte Hochtory unter unſeren Edelleuten würde den Vorſchlag nicht wagen, daß der Geſammtmaſſe des Adels in einem Lande ein beſonderer ausſchließlicher Antheil an den politiſchen Volksrechten übertragen werden dürfe. Hieraus folgt, daß, wenn es ſich um die Feſtſtellung der Grundformen des Staatslebens handelt, der Adel dazu ein Element

darzubieten gar nicht im Stande iſt, und wir dürfen überzeugt ſein, daß gerade die edlern, verſtändigern ſeiner Mitglieder darin vollſtändig mit uns übereinſtimmen werden.

Dieſer Art der Auffaſſung ſcheint nun allerdings das Leben und die Wirklichkeit zu widerſprechen. Wir hören nicht nur von ariſtokratiſchen Regierungsformen, ſondern auch ſpeciell von Adelsariſtokratie ſprechen, wir wiſſen, daß da, wo man in Repräſentativſtaaten das Zweikammerſyſtem hat, die erſte Kammer herkömmlich wohl die Adelskammer genannt wird, der Adel ſelbſt und ſeine Trabanten in Literatur und Politik nehmen für ihn wohl das Amt der Vermittelung zwiſchen Fürſt und Volk in Anſpruch und wollen in ihm die ſicherſte, wo nicht die einzige Stütze für Thron und Altar erblicken. Daß ſolche Vorſtellungen beſtehen, ſelbſt weit verbreitet ſind, läßt ſich nicht leugnen, und wenn ſie anſcheinend auf eine wirklich politiſche Stellung des Adels als eines beſondern Standes in unſeren heutigen Staaten hindeuten, ſo müſſen wir unterſuchen, was Wahres und was Falſches in ihnen enthalten iſt. Hier zeigt ſich nun, daß, da die mit politiſchen Vorrechten verſehenen Grundbeſitzer, beſonders in früheren Zeiten, meiſt aus Adelichen beſtänden haben oder auch noch beſtehen, die Vorſtellung, daß ſie den Kern des Adels bildeten, um ſo leichter ſich allgemeine Geltung verſchaffte, als gleichzeitig Vorurtheil, Anmaßung und Speichelleckerei den Glauben an eine ſchon von Natur aus höhere und edlere Abſtammung des Adels, gewiſſermaßen eine feinere, potenzirte Organiſation ſeines ganzen Weſens herrſchend zu machen wußten. Gleichwie nun aber die — zum Theil auf ganz natürlichen Verhältniſſen beruhende — politiſche Bedeutung des größern Grundbeſitzes dem reichern Theile des Adels faſt ausſchließlich zu Gute kam, ſo fand der ärmere, beſitzloſe Adel darin wiederum einen Stützpunct für Anſprüche, welche außerdem ſchwerlich zu halten geweſen wären, und die politiſche Wichtigkeit, welche er ſich aus dem Reichthume Anderer (nämlich ſeiner Standesgenoſſen) zu verſchaffen wußte, war wenigſtens nicht unerklärlicher und weniger begründet, als der Ruhm und die Ehre, welche er für ſich aus den verdienſtvollen Thaten Anderer (nämlich ſeiner Vorfahren) ableitete. Dazu aber hat auch der grundbeſitzende Adel mit dem beſitzloſen manche Intereſſen in Anſehung der ſocialen Stellung gemein, welche außerhalb der eigentlichen ſtaatsrechtlichen Sphäre liegen, ſich aber nur durch gemeinſames Zuſammenſtehen und dadurch, daß ſie mit einer politiſchen Geltung in Verbindung gebracht werden, noch jetzt erhalten laſſen. Die adelichen Grundbeſitzer würden zum Theile ſchwerlich damit einverſtanden ſein, wenn man ihnen zumuthen wollte, alle Vorzüge und Vorrechte des Adels als ſolchen aufzugeben und ſich mit den bürgerlichen auf gleiche Linie zu ſtellen; auch das, was ſie vor dieſen voraus haben, iſt ihnen lieb und werth, und wie ſie ſelbſt dafür keine andere zuverläſſige Grundlage haben, als den Reflex ihrer politiſchen Geltung, ſo liegt es nahe, daß ſie gleichzeitig auch die Anſprüche ihrer nichtsha-

benden Standesgenoſſen unter ihren politiſchen Schutz nehmen müſſen, deren ſociale Degradirung auch die ihrige zur Folge haben würde.

Hieraus ergibt ſich, daß unſer heutiger Adel in einer durchaus falſchen und ſchiefen Stellung ſich befindet. Er iſt ein eigener Stand nur im ſocialen Sinne, aber ſeine Anſprüche ſind politiſcher Art, und ſie ſind, um gehalten und getragen zu werden, mit politiſchen Grundelementen des Staates in eine unnatürliche Verbindung gebracht, welche immer loſer werden wird, je weiter die Aufklärung fortſchreitet. Wenn wir aber auf ſolche Weiſe die wahre Bedeutung des jetzigen Adels aufgefaßt haben, ſo ſind wir damit auf den richtigen Standpunct gelangt, um auch die Stellung der übrigen ſogenannten Stände beurtheilen zu können, und hier ergibt ſich Folgendes. Im herkömmlichen ſtaatsrechtlichen Organiſationsſyſteme pflegt man jetzt, nachdem der Stand der Prälaten ſeinen frühern Einfluß verloren hat und dagegen die hinterſäſſigen kleineren Grundbeſitzer größtentheils emancipirt ſind, als die drei Grundelemente des vollberechtigten Staatsbürgerthums zu unterſcheiden die ſogenannte Ritterſchaft als erſten, die Bewohner der Städte als zweiten und die Bauern als dritten Stand. Betrachtet man nun aus dieſem Geſichtspuncte zunächſt das Verhältniß des Adels, ſo zeigt ſich, daß derſelbe freilich geneigt iſt, ſich überall dem erſten Stande beizuordnen und zu demſelben zu zählen, daß er aber, bei Licht beſehen, in alle drei Stände zerſplittert iſt, indem man unter dem Adel nicht nur größere Grundeigenthümer, ſondern auch Beſitzer von Bauergütern und Bewohner von Städten, ſelbſt Handel- und Gewerbetreibende findet. Vor den üblichen politiſchen Ständeeintheilungen zerfällt daher der Begriff des Adels in nichts. — Wenn man nun auf der andern Seite — um auch das Verhältniß dieſer drei Stände zu dem Adel aufzufaſſen — von dem erſten Stande den Adel abſtreift, welcher unbeſtritten kein ſtaatsrechtliches Erforderniß zum Eintritte in denſelben iſt, ſo bleibt hier nichts übrig, als die Beſitzer einer durch Verfaſſung und Geſetze beſtimmten Zahl von größeren Landgütern, für deren Unterſcheidung von den kleineren lediglich ein von Außen hergekommenes, alſo zufälliges Merkmal gilt. Sind wir aber ſo weit gekommen und legen wir nun den Maßſtab der Beſchäftigungsunterſchiede — der ja das natürliche Princip für die ſtändiſche Gliederung des Volkes abgeben ſoll — an jene Eintheilung, ſo finden wir nur zwei Hauptclaſſen, nämlich die ſtädtiſche, welche ſich hauptſächlich mit Handel, Gewerbe, Induſtrie und höherer Bildung beſchäftigt, und die ländliche, welche vorzugsweiſe Landwirthſchaft betreibt. Abermals iſt alſo auch hier für den Adel kein Raum übrig. In der That iſt es aber auch nicht einmal die Abſicht der Mehrzahl des Adels, ſich einer von jenen nach der Beſchäftigungsweiſe gemachten Abtheilungen ſo recht eigentlich unterzuordnen und alle Mitglieder derſelben als ſeine ebenbürtigen Genoſſen anerkennen zu wollen, vielmehr betrachtet er ſich ziemlich regelmäßig als einen außerhalb derſelben ſtehenden, zu höheren und unvertilgbaren Anſprüchen berufenen Stand, der nicht an einen Ort, an ein

Vaterland gebunden iſt, ſondern deſſen Intereſſen, Sympathieen und Verbindungen durch die ganze Welt reichen und überall, wo es Adel gibt, durch eine Art von Geſammtbürgſchaft aufrecht erhalten werden müſſen. Der arme Edelmann, wenn er nicht wahrhaft auf der Höhe der Zeitbildung ſteht, wird ſich regelmäßig mehr zu dem eben ſo armen Standesgenoſſen, als zu dem bürgerlichen Rittergutsbeſitzer hingezogen fühlen, dieſer aber umgekehrt den Umgang mit einem gebildeten Bürgerlichen ſeines Gleichen dem Verkehre mit einem anſpruchsvollen adelichen Habenichts vorziehen, und ſelbſt der grundbeſitzende Landedelmann wohl nur in den ſeltenern Fällen ſich über die Anſicht erheben, daß ſeine adelichen Standesgenoſſen auch ohne Vermögen doch aus einem vorzüglichern Material beſtänden, als die bürgerlichen Gutseigenthümer.

Sollte man nun über die ſo aufgefaßte Stellung des Adels oder doch mindeſtens darüber einverſtanden ſein, daß derſelbe durchaus keinen politiſchen Stand im Staate bilde, ſo wird der Streit über die ſtändiſche Eintheilung des Volkes viel einfacher werden und den größten Theil der Bitterkeit, mit welcher er bisher auf beiden Seiten geführt worden iſt, verlieren. Eben dasjenige Element, welches durch die Verhältniſſe auf unnatürliche Weiſe hineingeſchoben war und welches bei der Unklarheit der Anſichten überall in ein Labyrinth von Inconſequenzen, Widerſprüchen und Unverträglichkeiten führte, wird auf ſolche Weiſe aus dem ſtaatsrechtlichen Syſteme entfernt, und zwar nicht etwa, wie manche Gegner mit der bekannten bannalen Redensart wohl einwerfen möchten, aus einem Syſteme, welches auf „hohle Theorieen" metaphyſiſch aufgebauet wäre, ſondern aus demjenigen, welches in der Wirklichkeit als das alleinige in allen deutſchen, ja in allen europäiſchen Staaten beſteht. Nirgend hat der Adel als ſolcher politiſche Rechte und Vorrechte, ſondern nur, in ſo fern er Grundeigenthum beſitzt, und allein das Letzte, nicht ſeine adeliche Geburt und Abſtammung gibt ihm den Anſpruch auf eine beſondere ſtaatsrechtliche Stellung. — Die natürlichen Grundbeſtandtheile des Volkslebens liegen jetzt viel klarer vor dem Blicke, und die Frage nach dem eigentlichen Weſen und den Grundlagen der jetzigen ſtändiſchen Gliederung iſt leichter zu beantworten. Dieſe kann, den herkömmlichen Anſichten gemäß, allerdings nur auf eine Unterſcheidung der Staatsangehörigen nach ihrer Beſchäftigungsart und Lebensweiſe zurückgeführt werden, und hier iſt, wie oben ſchon angedeutet wurde, die Eintheilung in Stadt und Land, in bürgerliche und bäuerliche oder landwirthſchaftliche Nahrung die allein durchgreifende, wenn gleich auch ſie nur das Vorherrſchende berückſichtigen kann. Nach dieſer Grundeintheilung würde ſich die weitere Abſonderung des größern Grundbeſitzes von dem kleinern aus inneren Gründen ſchwerlich rechtfertigen laſſen, nachdem durch die in den meiſten deutſchen Staaten erfolgte Abſtellung oder Ablöſung der auf den Bauergütern ruhenden gutsherrlichen Laſten der früher allerdings vorhanden geweſene Rechtsunterſchied und die vor allen Dingen entſcheidende Abhängigkeit der kleineren Güter von den größeren aufgehoben iſt;

hier treten daher nur poſitive, aus anderen Rückſichten hergenommene Merkmale als Theilungsgründe ein. Allerdings beſteht auch jetzt noch eine Verſchiedenheit in der äußern Erſcheinung der größeren Landgüter und ihrer Beſitzer im Verhältniſſe zu den kleineren, eine Verſchiedenheit, welche ſich theils in Hauptrichtungen des landwirthſchaftlichen Betriebes, theils in höherer techniſcher und allgemeiner Bildung der Eigenthümer, theils auch in einer größern Abgeſchloſſenheit und Selbſtſtändigkeit der Beſitzungen ausſpricht. Dieſe Verſchiedenheit in Verbindung mit hiſtoriſch feſtgeſtellten Claſſificationen, ſo wie mit dem Erfahrungsſatze, daß allerdings der Grundbeſitz, je größer er iſt, auch um deſto mehr natürlichen Einfluß und Bedeutung in den ſocialen Verhältniſſen behauptet, darf aus dem Geſichtspuncte der Staatspolitik allerdings als genügender Rechtfertigungsgrund einer beſondern Berückſichtigung bei der Vertheilung politiſcher Rechte gelten, welche außerdem nur als willkürlich erſcheinen möchte.

Daß nun verſchiedene Stände in dem hier bezeichneten Sinne noch jetzt beſtehen, und daß die allgemeine Auffaſſungsweiſe ſich einer ſolchen Eintheilung des Volkes noch immer in gewiſſem Grade anſchließt, kann nicht geleugnet werden, und in ſo fern iſt auch nichts dagegen zu erinnern, daß ſie zur Grundlage des Staatsorganismus genommen wird. Doch dürfen wir auch die großen Veränderungen nicht überſehen, welche in den ſocialen Verhältniſſen allmälig eingetreten ſind und die Grenzen der ſtändiſchen Abtheilungen bedeutend verwiſcht haben. Die ſcharfe Abſonderung von Stadt und Land beruhete früher weſentlich auf dem ausſchließlichen Gewerbebetriebe in den Städten, und dieſer auf der Geſchloſſenheit und der Macht der Zünfte oder Innungen. Die Zeit dieſer Gewerbscorporationen aber iſt vorüber, und je beſtimmter die Richtung der Gegenwart ſich der Gewerbefreiheit zuneigt, deſto weniger iſt es möglich, den Städten allein die Gewerbe und den Handel vorzubehalten. Beides verbreitet ſich immer mehr auch auf dem Lande, wo daher die Cultur und Benutzung des Bodens freilich noch immer die überwiegende Beſchäftigung bildet, aber doch auch in fortwährend zunehmendem Maße ſtädtiſche Sitte und Bildung einheimiſch wird. Wenn auf dieſe Weiſe Stadt und Land einander näher gerückt werden, ſo iſt es zugleich einleuchtend, daß durch die Befreiung der Bauergüter von Grundlaſten und durch deren Emancipation von der Oberherrlichkeit der größeren Beſitzungen eine vermehrte Selbſtſtändigkeit, ein freieres, kräftigeres Selbſtgefühl des Bauernſtandes herbeigeführt werden muß. Der deutſche Bauer wird nach funfzig Jahren eine ganz andere Erſcheinung darbieten, als der Bauer vor funfzig Jahren. Die Bauergüter werden den größeren Landgütern ähnlicher, weil durch die Aufhebung der Grundlaſten dieſe verloren und jene gerade eben ſo viel gewonnen haben. Sitten, Gebräuche, Lebensweiſe, Trachten, Alles nähert ſich einander mehr zu einer allgemeinen Gemeinſchaftlichkeit, und die Unterſchiede ſind ſchon jetzt zum Theil ſehr ſchwer zu fixiren. Dieſe Erſcheinung, wenn ſie ſich weiter entwickeln ſollte, würde dem Syſteme der ſtändiſchen Gliederung

ohne Zweifel den Untergang bereiten, und ſie hat daher viele Verſuche und Vorſchläge veranlaßt, um den herkömmlichen Volksabtheilungen eine neue Grundlage, eine ſchärfere Ausprägung und eine neue, beſtimmtere Grenze zu geben. Wir erinnern zunächſt an die verſchiedenen Pläne zur Reſtauration des Adels, zu deren Ausführung man vor einiger Zeit beſonders in Preußen den Anfang zu machen ſchien, wir erinnern ferner an das häufig ausgeſprochene Verlangen nach Wiederherſtellung der Zunfteinrichtungen und des Gildezwanges, an die Vorliebe, mit welcher man das prunkende Zuſammentreten der verſchiedenen Gewerke bei feierlichen Gelegenheiten geſehen und begünſtigt hat, ſo wie endlich an die Beſorglichkeit, mit welcher noch an vielen Orten der Verbreitung einer vermeintlich zu großen Bildung unter den Bauern, alſo der Verbeſſerung der Landſchulen, der Einführung von Ackerbauſchulen u. ſ. w. entgegengewirkt wird. Wir erinnern aber zugleich an die bekannten Declamationen einer myſtiſch-politiſchen Schule gegen Repräſentativverfaſſungen, denen ein ſogenanntes landſtändiſches Syſtem als etwas Verſchiedenes, Beſſeres und hiſtoriſch Begründetes vorgezogen werden ſoll, ein Syſtem freilich, bei welchem (nach der Anſicht ſeiner Vertheidiger) die Auffriſchung, Wiederherſtellung und Fixirung ſtändiſcher Unterſchiede weit mehr der eigentliche Hauptzweck, als das Mittel und die Vorbedingung zur Erreichung einer guten Staatsverfaſſung ſein würde. Wir wollen uns nicht durch allgemeine Eindrücke leiten laſſen, ſondern, da die Erſcheinung allerdings eine aufmerkſame Beachtung und eine ſorgfältige Prüfung erfordert, uns zu dieſer ſelbſt mit aller Unbefangenheit wenden.

Vor allen Dingen haben wir uns dabei die Frage zu beantworten: ob überhaupt ſtändiſche Unterſchiede in der Monarchie, wie man gewöhnlich behauptet, in der That nothwendig ſind, oder nicht? Beſtimmt man dieſe Frage näher dahin: ob die Monarchie ſolche geſchloſſene Abtheilungen der Geſellſchaft fordert, deren ſtaatsrechtliche Stellung gegen einander eine verſchiedene iſt und deren politiſche Rechte und Vorrechte durch Geburt von einer Generation auf die andere vererbt werden, ſo nehmen wir keinen Anſtand, ſolche Stände nicht nur für geradehin entbehrlich, ſondern ſogar für ſchädlich und unmöglich zu erklären. Das alte Aegypten und Indien zeigen uns das Bild einer ſolchen Staatsverfaſſung, und wir haben geſehen, daß ſie in Deutſchland niemals einheimiſch geweſen iſt. In der That wäre es aber auch nur etwa der Adel, dem auf ſolche Weiſe eine dauernde Exiſtenz geſichert werden könnte, und er allein iſt es auch, bei Licht beſehen, deſſen Reſtauration und Erhaltung man dabei vor Augen hat. Wollen und müſſen wir Stände haben, ſo leuchtet es ein, daß vor allen Dingen das Eintheilungsprincip ein wirklich einiges, und daß alſo die Grundeigenſchaften aller Stände nothwendig auch die nämlichen ſein müſſen. Iſt die Beſchäftigungsweiſe der Theilungsgrund, ſo kann die Erblichkeit der Standesrechte nicht daneben ein charakteriſtiſches Merkmal noch dazu einer einzelnen Claſſe ſein; iſt aber das Letzte der Fall, ſo verliert damit die

Beſchäftigungsweiſe alle Bedeutung und man bekommt immer nur eine einzige numeriſch kleine Abtheilung mit erblichen Vorzügen gegenüber der großen Mehrzahl, welche derſelben entbehrt. — Was die behauptete Nothwendigkeit ſtändiſcher Unterſchiede Wahres und Richtiges enthält, iſt nur Folgendes. Allerdings erzeugt die Verſchiedenheit der Beſchäftigungsweiſe, dann auch des Beſitzthums, der Gewohnheit, der Bildung abgeſonderte Intereſſen in der bürgerlichen Geſellſchaft, welche naturgemäß in den nämlichen Richtungen zuſammentreffen und in ihrer Gemeinſchaftlichkeit als ein Ganzes erſcheinen. Damit werden von ſelbſt Abtheilungen gebildet, welche unmittelbar aus dem Leben des ſocialen Verkehrs, aus dem Einverſtändniſſe des allſeitigen und gleichen Bedürfniſſes hervorgehen. Aber eben, weil ſie ein Product der lebenskräftigen, nie raſtenden Volksthätigkeit ſind, würde es ein rein vergebliches Bemühen ſein, ihre Grenzen unabänderlich feſtſtellen und darauf den Staatsorganismus bauen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der nach allen Richtungen ſich durchkreuzenden Beziehungen wechſelt und ſteigert ſich mit jeder neuen Entwickelungsſtufe der allgemeinen Bildung, und fortwährend werden im Weiterſchreiten des Völkerlebens die Mittelpuncte, in denen die Intereſſen ſich vereinigen, bald hier-, bald dorthin geſchoben werden. In ſo fern nun die in den untern Kreiſen abgeſonderten Intereſſen unter höheren Geſichtspuncten wieder in größeren, auch äußerlich erkennbaren Maſſen zuſammenfallen, mag man in der bürgerlichen Geſellſchaft von Ständen reden, welche immer geweſen ſeien und immer ſein werden, nur denke man nicht an geſetzliche gegenſeitige Abſchließung ſolcher Stände in einer Zeit, welche die Gleichheit vor dem Geſetze als das Grundprincip der wahren Staatsweisheit immer allgemeiner anerkennt und immer beſtimmter gegen ſogenannte Standesvorzüge ſich ausſpricht. Diejenigen Abtheilungen, deren die Geſellſchaft zu ihrer leichtern Bewegung und angemeſſenen Kraftentwickelung bedarf, wird und muß ſie ſich ſelbſt ſchaffen, weil ſie eben nur die wahre Erſcheinung, der unmittelbare Ausdruck des Lebens ſind. Wie naturgemäß daher Standesunterſchiede in dieſem Sinne unter allen Umſtänden und in jedem Culturverhältniſſe eines Volkes ſich ausbilden und erhalten werden, ſo augenſcheinlich falſch iſt jedes Beſtreben, durch Maßregeln der Geſetzgebung oder Verwaltung auf die Wiederherſtellung veralteter, die Bildung neuer oder auch nur auf die neue Organiſation und die ſchärfere Abſonderung der ſchon beſtehenden Abtheilungen hinwirken zu wollen. Es iſt auch nur eine von jenen häufigen — abſichtlichen oder unabſichtlichen — Täuſchungen, zu welchen eine oberflächliche Auffaſſung der Geſchichte ſo leicht verleitet, wenn man daraus, daß einſt in Deutſchland corporationsähnliche Vereinigungen einzelner Stände durch ihre abgeſchloſſene Individualität und ihr auf Sonderverträgen beruhendes Verhältniß zum Oberhaupte den eigentlichen Staatsorganismus bildeten, nun jetzt die Folgerung ziehen will, daß es möglich, daß es erſprießlich, recht und nothwendig ſei, in gleicher oder ähnlicher Weiſe wiederum den Staat auf ſtändiſche Corporationen zu gründen. Jene Vereinigungen waren

allerdings auch Sache der Nothwendigkeit, aber nicht einer Nothwendigkeit zum Beſten des Staates, der Monarchie, ſondern nur des eigenen Schutzes, und wir finden die Staatsgewalt am Schwächſten eben in denjenigen Zeiten, in welchen die Corporationen am Mächtigſten waren. Ihr Charakter war kein monarchiſcher, ſondern ein ariſtokratiſch-republicaniſcher, und wurde nur durch das Lehnsſyſtem vom völligen Uebergange in die Republik abgehalten. Die neuere Zeit, welche jeden Staatsbürger in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt treten läßt und das Bedürfniß einer Vermittelung durch Schutzvereine nicht mehr kennt, würde weder die Richtung, noch die Kraft haben, welche in früheren Jahrhunderten erforderlich waren, um ein ſo eigenthümliches, in ſeinen weſentlichſten Theilen auf das Privatrecht errichtetes Gebäude des öffentlichen Lebens zu erhalten.

Es gehört aber auch in der That ein unbefangener Blick dazu, um einzuſehen, wohin der ſo oft und mit ſo viel Vorliebe angeprieſene Weg zu einer Reſtauration der Stände führen würde. Nur der Adel bildet einen geſchloſſenen Stand, in welchen der Eintritt nicht Jedem offen ſteht, nur er allein iſt durch Geburt an beſtimmte Familien oder Geſchlechter gebunden, nur er hat äußere Vorzüge, durch welche er ſich von anderen Claſſen der Geſellſchaft unterſcheidet. Andere Stände dem Adel gleich oder ähnlich organiſiren zu wollen, wäre doch überhaupt nur auf die Weiſe möglich, daß man entweder ſie ebenfalls mit ausſchließlichen Standesvorrechten verſähe und dieſelben erblich machte, oder daß man die Ausſchließlichkeit und Erblichkeit des Adels aufhöbe. Der erſte Fall ſetzt aber eine offenbare Unmöglichkeit voraus, und der zweite iſt mit der Aufhebung des Adels gleichbedeutend. Eben darum aber kann es auch nur der Adel ſein, dem eine ſtändiſche Reſtauration Gewinn verſpräche, und eben ſo gewiß kann man annehmen, daß gerade die eifrigſten Vertheidiger ſtändiſcher Volksgliederungen nur den Adel im Auge haben, wenn ſie von Ständen ſprechen. Indeß auch für den Adel ſind die Hoffnungen auf eine Wiederherſtellung ſeines frühern Einfluſſes und einer neuen Begründung ſeiner politiſchen Exiſtenz durchaus trügeriſch. Die hiſtoriſche Bedeutung des Adels beruht auf dem Grundbeſitze, und in dieſer Hinſicht nahen ihm unausweichliche Gefahren von zwei Seiten. Die eine dieſer Gefahren beſteht in dem Umſtande, daß das Grundeigenthum immer mehr in bürgerliche Hände übergeht und der Adel immer beſitzloſer wird; die zweite in dem täglich wachſenden Uebergewichte der Intelligenz, der Induſtrie und des baaren Geldes. Unſer Adel mit ſeiner Abneigung gegen bürgerliche Beſchäftigungen, namentlich gegen Gewerbe und Handel, ſo wie mit ſeinem natürlichen Streben, dem Grundeigenthume das Uebergewicht zu erhalten, befindet ſich der wachſenden Gewalt des baaren Geldes gegenüber ſchon jetzt in einer peinlichen Stellung, welche immer ſchwieriger werden wird, je mehr der allgemeine Friede die Entwickelung der Induſtrie befördert. Eine ausgezeichnete Stellung in der Geſellſchaft, welche nicht auf eigenem Verdienſte beruht, iſt ohne einen gewiſſen äußern Glanz nicht zu behaupten, allein den

Vortheil des überwiegenden Reichthums hat der deutſche Adel ſeiner Mehrzahl nach ſchon jetzt nicht mehr, und ohne Reichthum kann er auf die Dauer kein glänzendes Leben führen.

Dieſe beiden Gefahren ſind es nun auch hauptſächlich, auf deren Berückſichtigung die Reſtaurationsvorſchläge gebauet werden: man will den Adel wieder mit den größeren Grundbeſitzern identificiren und ihn mit dem Familiengute nur auf den älteſten Sohn forterben laſſen. Sollte es indeſſen auch gelingen, die vielen Bedenklichkeiten und natürlichen Abneigungen gegen Majorate zu beſiegen, ſo würde doch ſchwerlich die große Anzahl derjenigen Adelichen, welche nichts, als ihren Stammbaum oder einen Adelsbrief haben, ſofort geneigt ſein, alle Vorzüge, in deren Beſitze ſie ſich noch befinden, geradehin aufzugeben. Auch wird in der That die öffentliche Meinung ſich im neunzehnten Jahrhunderte am Wenigſten noch an die Anſicht gewöhnen, daß es aus dem Geſichtspuncte des öffentlichen Wohls nothwendig ſei, den Adel als ein beſonderes politiſches Element zu reſtauriren, da unſer Staatsrecht ſchon jetzt ſo beſtimmt zwiſchen Adel und größeren Grundbeſitzern unterſcheidet, und nirgend das Bedürfniß erkennen läßt, dem Principe des Stabilismus noch mehr, als hierdurch ſchon geſchehen iſt, einzuräumen. Nur ein Mittel hätte es allenfalls gegeben, dem ſinkenden Anſehen des deutſchen Adels nochmals einen neuen Glanz zu verleihen, und dieſes beſtand darin, daß er, eingedenk derjenigen Volksfreiheit, von der allein auch er ja alle Vorrechte und Vorzüge ſeines Standes ableitet, ſich freiwillig und aufrichtig an die Spitze der Ideen geſtellt hätte, welche die Gegenwart bewegen; dann konnte er dieſen ſelbſt eine heilſame Richtung geben und ſowohl ihr Gedeihen befördern, als auch den Mißbrauch und die Uebertreibung verhindern, dann konnte er auch in der öffentlichen Meinung ſeinen geſchwächten Einfluß haben, indem er denſelben für das öffentliche Wohl verwandte, dann konnte er dem geheimen Zauber der Tradition durch eigenes Verdienſt einen neuen Stützpunct verleihen. Der deutſche Adel aber — nur mit wenigen glänzenden Ausnahmen — hat das nicht gethan, er hat größtentheils den Freiheitsbeſtrebungen Widerſtand geleiſtet, ſich ſelbſt neue Vortheile zu verſchaffen oder veraltete neu zu ſichern geſucht, und damit iſt er der Zeit verfallen. Gerade die vielen Reſtaurationsvorſchläge und Beſtrebungen, welche aus der Mitte des Adels ſelbſt hervorgehen, ſind das ſicherſte Zeugniß für ſeinen zunehmenden Verfall; wenn aber jene Beſtrebungen ohne Erfolg bleiben werden und bleiben müſſen, ſo läßt ſich der endliche Verlauf mit Gewißheit vorherſehen.

Gleiches Recht für Alle vor dem Geſetze, Ehre und Achtung, nach dem Verdienſte abgemeſſen und nicht nach Zufälligkeiten vertheilt, freie Wahl und ungehinderter Wetteifer in der Anwendung der geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten: das ſind die Zielpuncte, nach denen das Jahrhundert drängt. Der Geiſt aber, der eine ſolche Richtung hervorgerufen hat, duldet keine unorganiſchen Schranken und Abtheilungen in der Geſellſchaft, keine Stände in dem Sinne, wie der Adel ſich von den übri=

gen Staatsgenoſſen abſondert, keine Feſſelung der Berufsthätigkeit an beſtimmte, feſtſtehende Claſſen. —

Wenn wir aber auf dieſe Weiſe die Irrthümer und Täuſchungen von der Sache entfernt haben, ſo wird es nunmehr leicht werden, auch das Richtige, was ſie ohne Zweifel enthält, hervorzuheben und auf ſeine wahre Bedeutung zurückzuführen. Jene Grundverſchiedenheiten in der Beſchäftigungsweiſe, den Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen, ſelbſt gewiſſer Bildungsſtufen, denen auch politiſche Stände ihre Entſtehung verdanken, ſind ohne allen Zweifel vorhanden und werden wohl immer vorhanden ſein; ſie werden aber auch immer die Veranlaſſung geben, daß die verwandten Intereſſen, die gemeinſchaftlichen Eigenthümlichkeiten ſich zuſammenfinden und in einer gewiſſen Individualität hervortreten. Das ſind Thatſachen, die ſich nicht verkennen laſſen, die aber auch nur als ſolche betrachtet und behandelt werden müſſen. Allerdings hat der Staat zunächſt die Pflicht, alle erlaubten Intereſſen zu ſchützen und demgemäß ihre freie, natürliche Vereinigung zu geſtatten, nur binden darf er in den Nüancen der bürgerlichen Geſellſchaft nichts, die aus den Fortſchritten der Entwickelung von ſelbſt hervorgehende Bewegung nicht durch feſtſtehende Formen beeinträchtigen, nicht das eine Intereſſe dem andern feindlich gegenüberſtellen und nicht den einen Stand vor dem andern bevorzugen. Beſonders iſt es die Volksvertretung, bei welcher auf der angemeſſenen Berückſichtigung der ſogenannten Standesverſchiedenheit nicht ſelten die ganze Bedeutung und die ſegensreiche Wirkſamkeit der Verfaſſung beruht. Wenn die Volksvertretung überhaupt die Beſtimmung hat, alle geſetzlichen Intereſſen des ganzen Volkes vollſtändig und in dem richtigen Verhältniſſe durch einen gewählten Ausſchuß darzuſtellen, ſo iſt es Aufgabe der Staatsweisheit, das richtige Mittel aufzufinden, durch welches die angemeſſene Berückſichtigung jeder natürlichen Standesverſchiedenheit am Sicherſten verbürgt werden kann. Wie das aber zu erreichen ſei, darüber laſſen ſich begreiflich keine allgemeinen Regeln aufſtellen, da Alles von der jedesmaligen Culturſtufe und den vorherrſchenden Beſchäftigungen eines Volkes abhängt, und man daher dem praktiſchen Verſtande deſſelben in der Regel das Meiſte überlaſſen muß; doch werden die drei Hauptfactoren der allgemeinen Volksthätigkeit: Bodencultur, Induſtrie und Intelligenz, ziemlich ohne Ausnahme die Hauptmaſſen bilden, in welche auch die weiter getheilten Intereſſen ſich zuſammenfaſſen laſſen. Nur die allgemeine Mahnung möge dabei beherzigt werden, daß man nicht — wie in manchen ſtaatsrechtlichen Syſtemen geſchehen iſt — zu viele Abtheilungen in den ſtaatsbürgerlichen Intereſſen oder Ständen zum Nachtheile der nothwendigen Einheit und Stärke annimmt, daß man nicht den Krieg unter den verſchiedenen Claſſen der Bevölkerung durch die Verfaſſung ſelbſt hervorruft und dann im engherzigen Egoismus ſowohl das höhere Streben für Staatswohl, als auch das wahre eigene Intereſſe nothwendig untergehen läßt.

K. Steinacker.

Verhaftung, Habeascorpusacte, perſönliche oder individuelle Sicherheit. — Ein neuerer Sprachgebrauch verſteht unter dem früher [1]) wohl anders genommenen Ausdrucke perſönliche Sicherheit, den geſetzlichen Schutz derjenigen Rechte, welche in der perſönlichen Freiheit enthalten ſind, und zunächſt die verfaſſungsmäßigen Garantieen gegen willkürliche Freiheitsbeſchränkungen abſeiten der Verwaltungsbehörden. Ein preußiſcher [2]) Entwurf der Bundesacte, welcher unter den allgemeinen Rechten deutſcher Bürger auch dieſes aufführte, iſt bekanntlich bloſer Entwurf geblieben. Die Mehrzahl der deutſchen Verfaſſungen hat den Mangel einer allgemeinen deutſchen Erklärung über dieſen Punct zu erſetzen geſucht, indem ſie, theils aus dem ſtatutariſchen, theils aus dem gemeinen einheimiſchen Rechte, theils nach fremden Vorgängen alle, oder doch einzelne der folgenden Beſtimmungen aufnahmen: Keiner ſoll verfolgt oder verhaftet werden, als nur in den geſetzlich beſtimmten Fällen und in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form; Keiner ſoll länger als eine beſtimmte Friſt (1 bis 3mal 24 Stunden) über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen, Keiner ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Ungenügende dieſer allgemeinen Beſtimmungen, ſo fern ſie nicht durch ergänzende Vorſchriften unterſtützt ſind, iſt längſt anerkannt. Es iſt ſehr zu bedauern, ſagt eine bewährte Autorität [3]), daß die Geſetze, auf welche man ſich bezieht (zur Beurtheilung der eine Verhaftung begründenden Fälle), gewöhnlich ſo unbeſtimmt ſind, daß in ihrer Anwendung doch nur richterliche Willkür entſcheidet, und daß die Abſicht der Verfaſſung (wenn ſie Beobachtung der Formen verlangt) leicht in der Praxis vereitelt wird, da man über die geſetzlichen Formen, weil ſie nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben ſind, ſich hinausſetzt. Noch weniger iſt überall denjenigen, deren willkürliche Procedur dem Geſetze zuwiderläuft, eine beſondere Strafe angedroht. Unter dieſen Umſtänden wird der Ausgang einer Klage ſehr precär, es wird, was beſonders von Robert Mohl [4]) hervorgehoben iſt, der Widerſtand gegen ungeſetzliche Verhaftung, zu welchem, dem Grundſatze nach, jeder Staatsbürger ohne Klage [5]) befugt iſt,

---

1) Blackſtone ſtellt (1, 129) noch die perſönliche Sicherheit, als den Anſpruch auf geſetzlichen Schutz für Leben, Geſundheit und Ehre, voran, und entwickelt, was wir perſönliche Sicherheit nennen, unter der Rubrik der perſönlichen Freiheit.

2) Vom Februar 1815. Klüber, Acten d. W. C. 2, 45 u. 46.

3) Mittermaier, Das deutſche Strafverfahren 1, 357 und 371. Die betreffenden Stellen der einzelnen Verfaſſungsurkunden ſind nachgewieſen bei H. A. Zachariä, Das Staats- und Bundesrecht 1, 237; 2, 154, und abgedruckt bei Hermsdorf, Die deutſch. Conſtitutionen 1, 217 u. 236 ff.

4) Würtemb. Staatsrecht 1, 292.

5) Mohl (a. a. O. S. 298) ſcheint zu beſorgen, manchem vaterländiſchen Rechtsgelehrten dürfte dieſe Lehre bedenklich erſcheinen. Wie leicht hätte er gerade zur Beruhigung von ſolchen, anſtatt nur von England und Frankreich zu reden, auf unzweifelhafte Analogieen des römiſchen Rechts verweiſen können: l. 5. C. de jure fisci (10. 1); l. 5. C. de met. et epidem. (12. 41). Ueber

in der Anwendung in der Mehrzahl von Fällen „faſt tollkühn“ erſchei- nen. Es fehlt demnach ſehr viel, daß wir Deutſchen einer Garantie der perſönlichen Sicherheit uns zur Zeit erfreuten, wie ſie die Habeas- corpusacte längſt dargeboten hat. Dies engliſche Geſetz iſt in der Art unübertroffenes Muſter, daß es hier hauptſächlich darauf ankommen wird, deſſen Urſprung und Wirkung zu beleuchten.

Bereits in der erſten Ausfertigung der Magna charta (durch König Johann 1215) findet ſich der folgende Satz: „Ein freier Mann ſoll nicht in Haft oder Gefängniß verſetzt, noch aus ſeinem Beſitze oder Rechte geſetzt, noch auf irgend eine Weiſe bekümmert werden, noch wollen wir ihn verfolgen oder verfolgen laſſen, anders als durch geſetzliches Urtheil ſeiner Standesgenoſſen, oder nach dem Geſetze des Landes.“ An dieſe be- rühmte Stelle knüpfen ſich mehrfache Betrachtungen. Einmal: aus dem ganzen Zuſammenhange erhellt, daß eine Freiheitsbeſchränkung, als rich- terlich zuerkannte Strafe, bereits ein geläufiger Begriff war — im Widerſpruche mit der Vorſtellungsweiſe des römiſchen Alterthums, nach welcher das Gefängniß keineswegs als Strafmittel dienen, ſondern nur in ſeltenen Fällen „für die Beſtrafung offenbarer und ruchloſer Verbre- cher haften ſollte“ [6]). Sowohl die große Achtung der perſönlichen Freiheit als die Erhebung der Anklagen faſt nur von Bürgern ſtanden den Verhaftungen im Wege. Beſtrebungen im Sinne der Habeascor- pusacte gegen willkürlich verfügte und willkürlich ausgedehnte Freiheits- beſchränkung, ſind daher dem Alterthume fremd. Die lettres de cachet, die Möglichkeit, in einem vielleicht ganz anſtändigen Verſtecke zu Tode gefüttert zu werden, gehören ganz der neueren Civiliſation an, unter de- ren Einfluß die Willkür in anſcheinend milderen Formen, und eben des- halb unendlich viel gefährlicher auftritt. Es iſt aber merkwürdig, wie wenig bis jetzt die Rechtshiſtoriker um die Ermittelung eben dieſes Ue- bergangs ſich bekümmert haben, deſſen Nachweiſung doch nicht allein für die Geſchichte des Strafrechts, ſondern für die ganze Sittengeſchichte von großem Intereſſe ſein würde. Es ſcheint (denn auch nach einer nicht unſorgfältigen Nachforſchung ziemt uns nicht, zuverſichtlicher zu re- den), daß Freiheitsſtrafen, als ſolche, zuerſt ziemlich gleichzeitig in den Geſetzen der germaniſchen Völker im achten und neunten Jahrhunderte vorkommen [7]). Wenn nun die Magna charta den Begriff der Frei-

---

die in Frankreich feſtgehaltene Doctrin vgl. übrigens Mittermaier a. a. O. 373 und v. Aretin, Staatsrecht 2, 19.

6) Nimmt man in dieſer, von Niebuhr (Röm. Geſch. 2, 420) dargebo- tenen Deutung die bekannte Stelle des Cicero Catilin. II, 12., ſo bleibt kein Widerſpruch mit der entſchiedenen, durch alle Vorgänge unterſtützten Lehre des Ulpian: Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. — l. 8. §. 9. D. de poen. (48. 19).

7) Liutprandi Leg. l. VI. c. 26 (Georgiſch 1068; vergl. Muratori Antichità Ital. 1, 271); Capitul. 2 anni 813 c. 12 (Georgiſch 779); Capitul. Pipin. a. 757 c. 19 (Georgiſch 534); Alfred's Geſetze c. 1. §. 2 (Schmid, Geſch. d. Angelſ. 1, 41). Die zweite und vierte Stelle ſind dadurch bemer-

heitsſtrafe, als einen geläufigen, vorausſetzt, ſo läßt ſie dagegen zweitens nicht errathen, ob irgend ein Theil desjenigen Mechanismus bereits vorhanden war, durch welchen auch im Fall der Unterſuchungshaft die rechtzeitige Dazwiſchenkunft des Richters verbürgt wird. Hallam[8]) läßt es unentſchieden, ob die Gerichte bereits gewohnt geweſen, den Befehl zur Vorführung (writ of Habeas Corpus) auszufertigen; genug, der Grundſatz der Magna Charta berechtigte den Verhafteten, einen ſolchen Befehl nachzuſuchen. Daß aber eine ähnliche Uebung ſich ſchon vorgefunden, möchte man daraus ſchließen, daß, wie Blackſtone angemerkt hat, in einer andern Stelle der älteſten Magna Charta (c. 36.) ſchon angeordnet iſt, der Befehl zur gerichtlichen Unterſuchung in peinlichen Sachen ſoll demjenigen, der ihn begehrt, koſtenfrei zugefertigt und dürfe ihm nicht verweigert werden. Es wird drittens geſtritten über den Sinn, in welchem außer dem Urtheil des Richters auch von dem Geſetz des Landes die Rede iſt. Hallam ſchlägt vor, mit einer alten Handſchrift et für vel zu leſen. Das ſcheint nicht nöthig. Es iſt nicht geſagt, daß die Worte vel per legem terrae ſich auf die gefängliche Haft beziehen; ſie können eben ſo gut von anderen, in demſelben Satz angeführten Uebeln geſagt ſein; z. B. von der Rechtloserklärung (utlagaria, outlawry), welche eine Selbſtfolge[9]) war von viermaligem Ausbleiben nach gerichtlicher Vorladung. Aber die Worte mögen immerhin auch von der Unterſuchungshaft gelten, und dann wohl mit Bezug auf die Fälle, in welchen das Geſetz des Landes dem Richter nicht verſtattet, den Angeklagten gegen Bürgſchaft auf freien Fuß zu ſetzen[10]), oder der Angeklagte nicht im Stande iſt, zureichende Bürgſchaft darzubieten[11]). So würde dieſer Nachſatz den Zuſicherungen entſprechen,

---

kenswerth, daß die Gefängnißſtrafe ausdrücklich zum Zwecke der Buße und Beſſerung angeordnet iſt. Möchte doch ein gewiegteres Urtheil entſcheiden, ob ich Recht habe, mich einer Vermuthung zu überlaſſen, die mir bei dem Folgeſatz der dritten angeführten Stelle (Capitular. l. V. c. 10 — Georgiſch 1411) aufgeſtiegen iſt: daß nämlich die Freiheitsſtrafen aus der geiſtlichen Disciplin zuerſt bei den germaniſchen Völkern in die bürgerlichen Verhältniſſe eingeführt ſeien. Vergl. Capitul. Aquisgran. 817 c. 40 und Carcer canonicalis disciplinae beim du Cange. — Uebrigens hatte ſchon Platon (Legg. X, 908 a) den Gedanken ausgeſprochen, daß ein Gefängniß als σωφρονιστήριον eingerichtet werden müßte: aber wo hätte in der Praxis des claſſiſchen Alterthums dieſer Idee etwas entſprochen?

8) State of Europe during the Middle Ages 2, 37.

9) Es iſt die Verurtheilung in contumaciam. S. Utlagare, beim du Cange.

10) Eine kurze Ueberſicht der ſpäteren Grundſätze darüber gibt Spittler, Politik 204. Viel hiſtoriſches Material, mit der gewohnten Schärfe behandelt, findet man im 68. der Junius-Briefe (an Lord Mansfield, 21. Jan. 1772).

11) Nach dem Sachſenſpiegel (1, 61.) mußte bekanntlich der Ankläger eben ſo gut als der Angeklagte Bürgen ſtellen, oder ſich der Haft unterwerfen. Aus dem Tractat, der unter dem Namen des Glanvilla geht, erſieht man, daß in England bei Klagen auf Majeſtätsverbrechen der Kläger frühe ſchon milder behandelt, und daß ſein bloſes Verſprechen, die Klage nicht fallen zu laſſen,

worauf auch die Bürger deutſcher Reichsſtädte und die Unterthanen deutſcher Fürſten ſo großen Werth legten, daß ſie nämlich nicht in Unterſuchungshaft gehalten werden ſollten, es ſei denn der Fall von der Beſchaffenheit, daß ſie dem Geſetze nach keiner Bürgſchaft genießen möchten[12]). Die Ausdrücke endlich, durch welche die Worte per legem terrae in ſpäteren Beſtätigungen[13]) dieſes Artikels erläutert und umſchrieben ſind, laſſen keinen Zweifel übrig, daß man entſchloſſen war, die Beobachtung der geſetzlichen Formen der Verhaftung nicht weniger als den Anſpruch auf den ordentlichen Richter geltend zu machen.

Und es that Noth, die perſönliche Freiheit durch wiederholte Schutzgeſetze ſicher zu ſtellen. Dreißigmal, ſagt Sir Edward Coke, iſt Magna Charta neu beſtätigt worden; daraus ſich abnehmen läßt, wie häufig ſie mag verletzt worden ſein. Kein Satz aber iſt häufiger übertreten, als der oben entwickelte. Man kennt die Lehre von einer königlichen Machtvollkommenheit, welche über dem Geſetz zu ſtehen vorgibt. Dem Princip nach war es bei dem erſten Eduard, bei deſſen Nachfolgern und bei den Tudors dieſelbe Lehre, kraft deren die Stuarts das Dispenſationsrecht übten, das ihnen den Thron gekoſtet hat. Die Anwendung auf willkürliche Verhaftungen lag ſehr nahe. Schimpflich, daß es Juriſten gegeben hat, welche auch dieſem Uebergriff der Gewalt das Wort redeten; kläglich, daß noch ein Geſchichtſchreiber, wie Hume[14]), den Geſichtspunct des Nothrechts, das wohl Ausnahmen, aber nie eine Regel begründen kann, dem angemaßten Umfang der Prärogative unterlegen mochte. Factiſch geſtaltete die Sache ſich ſo, daß der Geheimerath eine Verhaftung verfügte, und daß durch das Anſehen dieſer oberſten Behörde der ordentliche Richter ſich zurückſchrecken ließ, anſtatt ſolche, wie alle andern Fälle, ſeiner Cognition zu unterwerfen. Oder auch der von der Regierung ausgefertigte Verhaftsbefehl (warrant) bezeichnete, der Ordnung zuwider, den Grund der Verhaftung nicht,

---

angenommen ward, um nicht Andere von ähnlicher Denuntiation abzuſchrecken: der Beklagte aber, heißt es ferner, „per plegios salvos et securos solet adstringi, aut si plegios non habuerit, in carcerem detrudi.“ Tract. de Leg. et Consuet. regni Angl. L. XIV. c. 1. §. 4. (bei Phillipps 2, 469).

12) Beiſpiele: Hamburg — Receß von 1410 Art. 1.; Würtemberg — Tübinger Vertrag (1514) und kaiſerl. Erläuterung darüber (1520; Landesgrundverfaſſung S. 61 f. des amtlichen Folio-Abdrucks von 1765).

13) 25 Ed. III. s. 5. c. 4. „en due manere, ou proces fait sur brief original a la comune lei.“ 28 Ed. III. c. 3. „sauuz estre mesne en respons par due proces de lei.“ — Eins von Selden's Argumenten (1627) war, durch die Vorſchrift per legem terrae ſei die Form per speciale Regis mandatum ausgeſchloſſen.

14) 6, 165. Für Unkundige mag es nicht überflüſſig ſein, gegen Hume's Darſtellung förmlich zu warnen. Uebrigens ſind wir nachgerade ſelbſt in Deutſchland wenigſtens zu der theoretiſchen Einſicht gekommen, das jus eminens, deſſen Vorkommen kein Verſtändiger beſtreitet, nur in der engſten Beſchränkung auf ſeinen Zweck gelten zu laſſen. Vergl. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen 3, 419. H. A. Zachariä a. a. O. 2, 155.

und der Richter, wenn er auf Anrufen des Betheiligten deſſen Vorführung anordnete, erklärte, anſtatt die Ordnungswidrigkeit zu rügen, und, da kein Grund der Detention vorlag, den Verhafteten ſofort frei zu geben, vielmehr ſich außer Stand, über die Motive der Regierung zu urtheilen, wovon die Folge war, daß der Betheiligte in die Haft zurückgebracht ward. Oder die Verhaftung fand Statt „auf ſpeciellen Befehl des Königs", vielleicht mit ganz allgemeiner Erwähnung eines obſchwebenden „Verdachts," deſſen Unterſuchung abſeiten eines Richters für unehrerbietig galt. Unter Eliſabeth's Regierung[15]) entwürdigten die Richter ſich bis zu einer Erklärung, daß in ſolchen Fällen dem angerufenen Gericht nicht zuſtehe, den Verhafteten frei zu laſſen. So ward die Magna Charta nullificirt. Den Männern, welche unter Karl I. verfaſſungswidrige Abgaben verweigerten, war es vorbehalten, dem Volk ſeine angeſtammte Freiheit in's Gedächtniß zurückzurufen. Unbekümmert um die Beiſpiele rechtloſer Willkür, denen ihr eigenes Schickſal ſich anzureihen drohte, erinnerten ſie an die Grundſätze des gemeinen Rechts, an die ſeltnen, aber entſchiedenen Ausſprüche unbeſtochner Richter. „Jeder Unterthan", hatte Markham[16]) Eduard dem Vierten erklärt, „nicht aber der König, kann auf bloſen Verdacht hin Jemanden verhaften laſſen, aus dem Grunde, weil dem Verhafteten, wenn ihm Unrecht geſchieht, gegen den König kein Rechtsmittel zuſteht." Als Hampden und ſeine Freunde dennoch in den Kerker zurückgeſchleppt wurden, entwarf das Unterhaus die „Petition der Rechte" (1627), zu deren hervorſtechenden Zügen die Erklärung zum Schutze der individuellen Sicherheit gehört. Im Oberhauſe ward der Verſuch gemacht, die Clauſel einzuſchalten: „unbeſchadet der ſouveränen Gewalt des Königs"; Coke aber ſagte: „Magna Charta iſt von ſolchem Schrot und Korn, das keinen Souverän leiden mag," und der Verſuch mißlang. Ueber die Annahme der Petition erklärte der gekrönte Heuchler ſich in zweideutiger Rede; gedrängt, gab er ſeine einfache Zuſtimmung, aber erſt, nachdem die Richter[17]) in einer Art von Ohrenbeichte ihn darüber beruhigt hatten, daß man bei vorkommenden Fällen ihn nicht im Stich laſſen werde. Nun erklärte er, wie er gar nicht gemeint geweſen, in der Petitition der Rechte irgend etwas Neues einzuräumen; es ſei nur

---

15) Aus einer Handſchrift des brit. Muſeums bei Hallam, Const. Hist. 1, 171.

16) Hallam a. a. O. 283. In demſelben Sinne ſagte ſpäter der ältere Pitt: „Der Grundſatz unſres Rechts ſteht feſt: des Engländers Haus iſt ſeine Burg. Nicht daß es umhegt wäre mit Wall und Schanze. Es mag eine ärmliche Hütte ſein, mit Stroh gedeckt. Jeglicher Sturm des Himmels mag es umbrauſen, jegliches Element der Natur mag Zugang finden, aber der König kann da nicht eindringen; der König darf nicht." History of Wm. Pitt 153 (Lond. 1783).

17) Hallam a. a. O. 287. Wallace (in der Fortſetzung von Mackintoſh's Geſch., in der Cabinet Cyclopaedia) 5, 92.

das alte Recht; und darauf hin erneuerten die Gerichte das alte Spiel der Feigheit, des Verraths am Volksrecht [18]).

Es war aber wirklich nur das alte Recht, was die Petition der Rechte enthielt, und auch die Habeascorpusacte ſtellte keinen neuen Grundſatz auf. Selbſt der Name Habeas Corpus [19]) war längſt üblich für den beim Richter nachgeſuchten Vorführungsbefehl. Die Acte, die nach mehrfachen vergeblichen Verſuchen endlich im 31. Regierungsjahr Karl's II. [20]) Geſetzeskraft erhielt, hat nur durch genauere Beſtimmung und ſtrengere Einſchärfung der dem gemeinen Recht längſt bekannten Formen dafür geſorgt, daß auch in dieſem Stück die Magna Charta zur Wahrheit werde. Sie enthält aber im Weſentlichen Folgendes. Jeder, der ohne geſetzlich verurtheilt zu ſein, verhaftet worden, kann bei dem Canzleigericht, dem Gericht der Schatzkammer und der königlichen Bank, und er kann ſelbſt während der Gerichtsferien an den Lord Canzler, oder an irgend Einen der zwölf oberſten Richter ſich wenden und Beſchwerde bei ihm führen. Sobald der ſchriftliche Verhaftsbefehl (oder eine beglaubigte Verſicherung — affidavit — daß Abſchrift davon dem Verhafteten verweigert worden) vorgelegt iſt, ſo muß der Richter einen Vorführungsbefehl ausfertigen. Der Termin der Vorführung wird in der Ausfertigung beſtimmt, er iſt je nach der Entfernung des Ortes geſetzlich abgeſtuft, darf aber in keinem Fall auf länger als 20 Tage ſich erſtrecken (die Acte iſt älter als die Eiſenbahnen). Verweigert der Aufſeher des Gefangenen die Abſchrift des Verhaftbefehls, oder leiſtet er dem Vorführungsbefehl nicht Gehorſam, ſo verfällt er in Strafe von 100 Pf. St. Verweigert der angerufene Richter die Ausfertigung des Vorführungsbefehls, ſo verfällt er in Strafe von 500 Pf. St. Erſcheint der Gefangene, ſo hat der Richter (ſo fern ihm nicht ſcheint, daß Bürgſchaft geſetzlich nicht angenommen werden dürfe) denſelben, gegen Bürgſchaft für rechtzeitiges Erſcheinen vor dem ordentlichen Richter, auf freien Fuß zu ſetzen. Wer einmal kraft dieſer Acte befreit worden, darf nicht wegen derſelben Anſchuldigung zum zweiten Male verhaftet werden. Wer wegen Anſchuldigung von Hochverrath oder Felonie verhaftet iſt, ſoll in der erſten Woche des nächſten Gerichtstermins oder am erſten Tag der nächſten Seſſion zur Unterſuchung gebracht werden. Iſt dies verſäumt, ſo iſt er gegen Bürgſchaft frei zu laſſen, es ſei denn, daß die Königszeugen während der Friſt nicht herbeigeſchafft werden konnten. Wird

18) Wallace 5, 128.

19) Eigentlich habeas corpus ad faciendum, subjiciendum et recipiendum — Blackst. 3, 131.

20) Hallam Const. Hist. 3, 8. hat nachgewieſen, daß der Fall des ſonſt unbekannten Londoner Bürgers Jenkes nicht, wie Einer dem Andern nachſpricht, die Veranlaſſung gab. Die Acte war ſeit 1668 viermal in's Unterhaus gebracht, zuletzt 1675; der Fall von Jenkes ereignete ſich 1676; erſt 1679 ward die Bill wieder aufgenommen und ging in beiden Häuſern durch. Daß im Oberhaus durch falſche Stimmenzählung eine Majorität heraus gebracht worden, dafür weiß ich keinen andern Gewährsmann, als Burnet.

auch der zweite Termin verſäumt, ſo wird der Angeſchuldigte ſeiner Haft gänzlich entledigt. Ein ſpäteres Geſetz[21]) hat auch die Fälle, welche unter der Habeascorpusacte nicht begriffen ſind, der Entſcheidung des angerufenen Richters, hinſichtlich der Aufhebung der Haft gegen Bürgſchaft, unterworfen, und zwar in der Art, daß der Richter nach ſeiner Ueberzeugung über den Grund oder Ungrund der Anſchuldigung zu erkennen hat.

Es dauerte faſt noch hundert Jahre, bis der Willkür bei Verhaftungen in einer andern Beziehung, durch noch ſchärfere Beſtimmung der Formen, ein Ziel geſetzt ward. Die Veranlaſſung war dieſe[22]). Am 26. April 1763 erließ ein Mitglied des Geheimenraths, der Graf Halifax, einen ſchriftlichen Befehl an vier Königsboten, dahin gehend, „die Verfaſſer, Drucker und Verbreiter einer aufrühriſchen und hochverrätheriſchen Schrift, betitelt The North Briton Nr. 45, aufzuſuchen, ſolche zuſammt ihren Papieren zu greifen und in ſichre Haft zu bringen.“ Darauf hin, und nach beſtimmterer, aber nur **mündlich** ertheilter Anweiſung, ward der Verfaſſer der Schrift, der bei all ſeinem Märtyrerthum übelberüchtigte Wilkes, nebſt einigen Buchdruckern eingeſteckt, und ihre Papiere, nach erfolgter Hausſuchung, weggenommen. Der Oberrichter Pratt, bei welchem Wilkes ein Habeas Corpus nachſuchte, erklärte den Verhaftsbefehl, weil er ein allgemein lautender (a general warrant) ſei, und die Angeſchuldigten nicht namhaft mache, ſondern ihre Ausſpähung und Verhaftung und ſelbſt die Hausſuchung auf bloſen Verdacht hin dem untergeordneten Perſonal überlaſſe, für null und nichtig. Die Königsboten wurden, wegen Ungebühr, in ſchwere Geldbuße verurtheilt — ſo ſchwer, daß ſie offenbar dem Urheber des Befehles galt. Wilkes verlangte nun vergebens einen Polizeibefehl zur Hausſuchung gegen Lord Halifax, welcher geſtohlene Güter (ſeine Papiere) im Hauſe habe. Darauf ward Lord Halifax förmlich von ihm eingeklagt, aber der Proceß fiel zu Schaden, weil Wilkes, in Folge andrer Verwickelungen, flüchtig und contumacirt ward. In der Hauptſache entſchied das Parlament[23]), und zwar dahin, daß **allgemein lautende** Verhaftungsbefehle allerdings verfaſſungswidrig und null und nichtig ſeien.

Ein neuerer Schriftſteller[24]) hat gerügt, daß in den deutſchen Verfaſſungen nicht Bedacht genommen ſei auf die Möglichkeit eines eintretenden Nothſtandes, bei welchem die Suspenſion der auf individuelle

---

21) 56 Geo. III. c. 100. **Hallam** a. a. O. 11. Eine ähnliche Erweiterung der amerikaniſchen Habeascorpusacte datirt von 1818. **Kent**, Comment. 2, 28.

22) Ich beſitze eine (ſelten gewordene) Sammlung: Interesting Letters on the government etc. of England, London, 1764, in vier Bändchen, welche die gewechſelten Streitſchriften und Artikel der Tagesblätter enthält.

23) 1766 Apr. 25. **Parl. Reg.**

24) **Hermsdorf**, Syſtem der deutſch. Conſtit. 1, 242.

Sicherheit abzielenden Anordnungen erforderlich würde. Er wird uns nicht verargen, wenn wir dieſe Aengſtlichkeit ächt deutſch finden. Wir beſitzen ſo wunderwenig, wenn wir mit der Habeascorpusacte die Geſetze vergleichen, nach welchen der Werth oder Unwerth einiger wohllautenden Paragraphen dieſer oder jener Verfaſſungsurkunde zu beurtheilen iſt; und nun ſollen wir (wie es ſcheint, weil die Engländer hin und wieder die Acte ſuspendiren) darüber nachſinnen, wie wir es anzugreifen haben, um auch das Wenige, was wir haben, gelegentlich mit guter Manier beſchränken zu laſſen. Was ſollte man wohl von einer Regierung denken, die mit dem weiten Spielraum, der ihr verbleibt, auch in unruhigen Zeiten nicht ausreichen könnte? Oder wär' es etwa nicht genug, daß wir Unterſuchungscommiſſionen geſehen haben, nach welchen die Stände nirgends gefragt worden, ob ſie ſie haben wollten oder nicht — ſollen etwa deutſche Stände in aller Form die Suspenſion des Anſpruchs auf den ordentlichen Richter, die Einſetzung von Ausnahmsgerichten votiren?

Es iſt weit nicht bekannt genug, wie ſchwer und zögernd das engliſche Parlament zu dem Entſchluß kam, das Beiſpiel einer Suspenſion der Habeascorpusacte zu geben. In der bewegten, an dunkler Gefahr ſo reichen Zeit nach der Revolution ward (1690) über geſetzwidrige Verhaftungen Beſchwerde geführt. „Aber die Gefahr,“ ſagt Burnet[25]), „war ſo augenſcheinlich, die öffentliche Sicherheit war bei dieſen Verhaftungen ſo nahe betheiligt, daß das Unterhaus einen Rechtsvorgang eintreten ließ, dem Miniſterium einen Rückhalt zu gewähren, wenn es in gleichem Nothfall das Gleiche thun würde; und doch erhielt man die Habeascorpusacte in Kraft: man erklärte das Miniſterium außer Verantwortung für dasjenige, was der Acte zuwider geſchehen war.“ Zwei Jahre ſpäter wiederholte ſich der Fall. Einige Mitglieder des Oberhauſes waren, auf dringenden, aber, wie es ſich auswies, falſchen Verdacht hin, unter ordnungswidrigen Formen gefangen gehalten. Das Oberhaus ließ ſich zu einem Vergleich herbei; man indemniſirte die Miniſter wieder, ſchrieb ihnen aber allerlei Regeln vor, wie weit ſie in ähnlichen Fällen über das Geſetz hinausgehen durften. Das Unterhaus beharrte bei ſeinem Princip; es verwarf alle dieſe Regeln. „Eine Beſchränkung der geſetzlichen Formen würde den Miniſtern das Recht ertheilt haben, unter Beobachtung der neuen Vorſchriften, Verhaftungen zu verfügen; man hielt es für unbedenklicher, die Miniſter zu indemniſiren, ohne ihnen für die Zukunft ein Recht, unter gewiſſen Beſchränkungen, einzuräumen; bei der Verhaftung verdächtiger Perſonen muß in Fällen wirklicher und augenſcheinlicher Gefahr, die öffentliche Sicherheit vor allen Dingen wahrgenommen werden; jedes beſondere Geſetz muß dann zurückſtehen[26]).“ Eben ſo dachte Jeffer-

25) Hist. of his own lime 3, 91.
26) a. a. O. 141. Vergl. Wallace 9, 27.

ſon, und er drückte ſich noch weit ſtärker aus. Wilkinſon hatte in der Verſchwörungsgeſchichte des Aaron Burr (1807) zwei amerikaniſche Bürger ohne Verhaftsbefehl durch militäriſche Gewalt gefangen genommen; er ließ ſie von New-Orleans nach Washington bringen. Jefferſon[27]) ſagt: „Hatte er Recht, notoriſcher Verſchwörer ſich zu bemächtigen? Darüber kann es nur *zwei* Meinungen geben: die eine, die der Schuldigen und Mitſchuldigen, die andre, die aller ehrlichen Leute.“ Dafür, daß die Verhafteten nicht an Ort und Stelle vor ein Geſchwornengericht, ſondern nach dem Sitz der Regierung abgeführt werden, macht Jefferſon geltend (und es iſt das die ſchwächere Seite ſeines Raiſonnements): „die Gefahr einer gewaltſamen Befreiung, die Langſamkeit und Unmacht des Geſetzes, die Apathie der Richter, den Beiſtand verſchmitzter Advocaten, die ungewiſſe Geſinnung der Geſchwornen, vor Allem, die *ſtündliche Erwartung feindlichen Ueberfalls*.“ Jefferſon iſt wegen dieſer Aeußerungen von Story[28]) hart getadelt worden. Es iſt wahr, daß man *verſuchen* könnte, auf dieſe Weiſe jeden Act der Willkür zu rechtfertigen. Aber es iſt ſehr die Frage, ob der Verſuch gelingen würde in einem Lande, wo Jeder der öffentlichen Meinung, der freien Preſſe, der Beurtheilung unabhängiger Gerichte im Fall eines Mißbrauchs der Amtsgewalt unterliegt. Und Jefferſon täuſchte ſich nicht über die furchtbare Verantwortung, welche derjenige auf ſich ladet, der es unternimmt, Nothrecht zu üben und die salus populi über geſchriebenes Geſetz zu ſtellen. „Der Beamte, welcher ſo handelt, wagt Alles — im Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gewalten, welchen die Aufrechthaltung der Verfaſſung obliegt. Seine Stellung verpflichtet ihn, darauf hin Alles, auch ſeine Exiſtenz, zu wagen. Es wird die Sache dieſer controlirenden Behörden ſein, ihn nach den Umſtänden, unter denen er handelte, zu beurtheilen.“ Eben ſo, wie der eifrige Demokrat, dachte einer der größten Staatsmänner von Altengland. Lord Chatham ſagte, bei der Debatte über die general warrants (1764), er habe als Staatsſecretär zwei ſolche erlaſſen; er habe gewußt — ſein Freund der Kronanwalt (Lord Camden) habe es ihm auseinandergeſetzt — daß ſie geſetzwidrig ſeien; er habe es doch gethan; er habe in der Kriegszeit die allgemeine Sicherheit jeder perſönlichen Rückſicht vorangeſtellt — er habe, wie jeder gute Bürger thun müſſe, die Gefahr nicht geſcheut, der er ſelbſt etwa ſich habe ausſetzen müſſen, um die Gefahr vom gemeinen Weſen abzuwenden; übrigens ſei er überzeugt, daß augenfälliger Nothſtand einen Staatsſecretär immer rechtfertigen werde, wenn er zu außerordentlichen Maßregeln greife. Hier aber (in dem Fall von Wilkes) ſei eine muthwillige, durch keine Nothwendigkeit entſchuldigte Ueberſchreitung der Amtsgewalt. Bei ruhiger Erwägung dieſer Ausſprüche wird man es mindeſtens zweifelhaft

27) Mem. and Corresp. 4, 149.
28) Commentaries 3, 750.

finden, ob eine Regierung, die es gut meint, die neben ihrer Verantwortlichkeit auch ihrer moraliſchen Kraft ſich bewußt iſt, ſelbſt in Zeiten der Gefahr, im öffentlichen Intereſſe der Ausnahmsgeſetze bedürfen könne. Wenn ferner Benjamin Conſtant[29]) fragt, ob jemals Ausnahmsgeſetze einem Lande wirklichen Nutzen gebracht haben, während ſie anerkanntermaßen häufig ſich ſchädlich erwieſen, ſo wird man die Frage ſchwerlich bejahen wollen, ob man nun nach England blickt, oder nach Frankreich (unter der Herrſchaft der Ausnahmsgeſetze vor und nach der Julirevolution). In England kann bekanntlich nur das Parlament die Habeascorpusacte ſuspendiren; aber es hat ſie unter lautem Proteſt der Minderzahl mehrfach in Fällen ſuspendirt, deren erträumte Gefahr nach kurzer Zeit zum allgemeinen Geſpötte ward. Die Miniſter müſſen ſpäter eine Indemnitätsbill nachſuchen, das iſt, ein Zeugniß, daß ſie die ausgedehnte Gewalt nicht mißbraucht haben. Aber bittre Klage iſt von der Oppoſition[30]) oft geführt, daß dieſe Verantwortlichkeit nur illuſoriſch ſei; und wenn etwas ſie zu zügeln vermag, ſo iſt es mehr die freie Preſſe, als die Beſchwerden der Oppoſition, das iſt, der jeweiligen Minorität. Man hat verſucht, die Fälle zu definiren, in welchen eine Suspenſion zu rechtfertigen ſei. Lord Holland[31]) nennt gefahrdrohende, weitverzweigte Verſchwörung, indem die Veröffentlichung der Zeugenausſagen die Mitſchuldigen in den Stand ſetzen könnte, zu beurtheilen, wie weit die Regierung unterrichtet ſei, und ſich der Gerechtigkeit zu entziehen. Lord Brougham[32]) führt den Fall an, da inmitten heftiger religiöſer oder politiſcher Zerwürfniß, ein Agitator ſich bewegt, den die Regierung vom Mittelpunct ſeiner Operationen zu entfernen ſuchen müßte. Das Volk der Vereinigten Staaten, eiferſüchtiger auf ſein Geburtsrecht, hat dem Congreß nur verſtattet, in Fällen von Rebellion oder Invaſion die Habeascorpusacte zu ſuspendiren. Nehmen wir nun auch an, dieſe Beſchränkungen ſeien weiſe und unbedenklich, ſo bleibt noch die Frage, ob ſie denn dem ausgeſprochenen Zweck genügen können. Ein Nothſtand kann augenblicklich eintreten; er iſt, ſeiner Natur nach, von kurzer Dauer. Das Parlament, der Congreß, die Stände ſind nicht immer verſammelt. Die Regierung wird alſo doch in den Fall kommen, auf eigene Verantwortung hin zu thun — was ſie nicht laſſen kann. Verdient ſie zu beſtehen, ſo wird ſie den Beiſtand aller guten Bürger für ſich haben, und der bedeutet mehr, als alle Ausnahmsgeſetze von der Welt. Ueberſchreitet ſie ihre Befugniß, ſo wird ſie ſich über eine in's Auge ſpringende Verletzung der Formen

---

29) Hist. de la Session de 1816 — 7 (Cours de politique constitutionnelle 258). Die ganze Stelle iſt des Nachleſens werth. In demſelben Sinne hat Aretin ſich ausgeſprochen: Staatsr. 2, 8 ff.

30) Z. B. die Debatten im Juni 1801.

31) Proteſt im Oberhaus 4. Juni 1799. Opinions of Lord Holland 18 (Lond., 1841).

32) 7. Febr. 1822. Opinions of Lord Brougham 124.

auszuweiſen haben, ohne ſich hinter einer ausgedehnteren Vollmacht verſtecken zu können. Und was für eine Regierung müßte es ſein, die nicht anders, als nur an der traurigen Krücke von Ausnahmsgeſetzen ſich auf den Beinen halten könnte! Alſo, was uns Deutſche anlangt, laßt uns nur erſt ſtreben, daß wir eine Habeascorpusacte erhalten. Wenn wir ſie haben, ſo wollen wir reiflich erwägen, ob ſie auch wieder ſuspendirt werden ſoll, und wie, und in welchen Fällen.

C. F. Wurm.

Nachtrag. — Verhaftungen, Gefängniſſe, vollends unſere deutſchen oft ſo viele Jahre langen qualvollen Unterſuchungsverhaftungen, waren den freien Völkern, ſie waren auch unſeren deutſchen Vorfahren länger als ein Jahrtauſend hindurch ſo gut wie fremd. Die Unterſuchungshaft, in welcher in neueſter Zeit in unſerem deutſchen Vaterlande jahraus jahrein viele Tauſende, ja Hunderttauſende von deutſchen Bürgern ſchmachten, und Geſundheit, Leben, Lebensglück und den Unterhalt ihrer Familien verlieren, kannten jene glücklicheren Völker ſchon darum ſo gut wie nicht, weil ſie keinen Unterſuchungs- oder Inquiſitionsproceß kannten. In ihrem Accuſationsproceß, wo nur der Bürger gegen den Bürger als Ankläger auftrat, konnte dieſer den Mitbürger nicht verhaften laſſen, höchſtens nach einigen deutſchen Geſetzen in gewiſſen Fällen, wenn er ſich etwa verhaften laſſen wollte. Strafgefängniß war auch höchſt ſelten und in den freieſten Zeiten ſchon darum unzuläſſig, weil die höchſte Strafe in der Entziehung des Glücks der Theilnahme am vaterländiſchen Rechtsverein, in der Verbannung und Acht beſtand, und bei großartiger glücklicher vaterländiſcher Freiheit beſtehen konnte. Das Freiheitsgefühl widerſtrebte der Haftbarmachung der freien Perſönlichkeit. Als bei den neueren freien Völkern auch Freiheitsberaubungen entſtanden, ſuchten ſie gegen dieſelben doch die Freiheit der Bürger in ihren Grundgeſetzen zu ſchützen. So enthalten die alten arragoniſchen und die baskiſchen Geſetze, dieſe bis in die neueſte Zeit, ſo wie die Magna Charta der Engländer die Vorſchrift, daß kein Bürger vor der Verurtheilung durch's vaterländiſche Volks- oder Schwurgericht eingekerkert werden dürfte. Spätere Geſellſchaftsverhältniſſe, allermeiſt der Despotismus und in Deutſchland vorzüglich der durch Ketzer- und Hexenverfolgung ausgebildete und verbreitete Inquiſitionsproceß, erzeugten nicht blos häufige Gefängnißſtrafen, ſondern noch häufigere Unterſuchungs- oder Proceßverhaftungen. Freie Völker, wie die Engländer, beſchränkten dieſe letzteren wenigſtens mehr oder minder. Blos in Deutſchland beſtehen dieſe Verhaftungen in grenzenloſer Ausdehnung und oft wirklich mit baſtillenartiger Willkür und Härte und Ausdehnung.

Zu den betrübendſten Wirkungen, welche in unſerem deutſchen Vaterlande die Verfaſſungsloſigkeit und der fürſtliche Abſolutismus, und der Beamten- und Polizeidespotismus hervorbrachte, gehört es unſtreitig, daß in unſerm deutſchen Volke, welches einſt und noch bis in das Mittelalter, als das freiheitliebendſte und ſtolzeſte geprieſen wurde, daß in

dem Volke, deſſen Väter die perſönliche Würde und Freiheit und ihre Hausfreiheit ſo hoch und heilig hielten, daß ſelbſt bei Anklagen der ſchwerſten Verbrechen der Richter nicht Hand an ihre Perſon legen, ihnen durch Gefängniß die Freiheit nicht rauben, noch ihr Haus betreten durfte[33]), faſt alle wahren Begriffe, alle Schätzung der perſönlichen Würde und Freiheit, wie der Hausfreiheit abhanden gekommen zu ſein ſcheinen. Sie werden in den neueren Geſetzen, noch mehr in den ſo häufig vom Geſichtspuncte des Polizeiſtaates beherrſchten Gerichten, und oft ſelbſt von den Bürgern, angeblich um der Sicherheit willen, als unbedeutende Güter und Mittel Preis gegeben. Der Sicherung gegen die Gefahr eines Diebſtahls, einer kleinen ſonſtigen Gefahr, gegen die der Mann ſich rüſten und wehren und nöthigenfalls mit ſeinen Mitbürgern zuſammenſtehen ſoll, opfert man alle wahre bürgerliche Sicherheit aller Bürger der Beamtenwillkür auf. Man opfert ſie ihren willkürlichen, Leben und Geſundheit zerſtörenden Monate und Jahre langen Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen bei Tag und bei Nacht. (S. „Beſchlagnahme".) Man gibt ſie den damit verbundenen Kränkungen und Geſundheits- und Erwerbsbeſchädigungen der ganzen Familie Preis. So zerſtört man aus Thorheit alle Sicherheit um der Sicherheit willen. Man zerſtört die bürgerliche Freiheit, gibt nicht blos alle Bürger der Regierungs- und Beamtenwillkür Preis, ſondern nimmt ihnen auch alle wahre Bürgerkraft und freies bürgerliches Zuſammenſtehen zur Abwehr des Unrechts, der Gefahren, der Frevler. Davon, wie in England ohne Paßweſen, ohne Gensd'armen, ohne die Rechte der Ausweiſungen aus Stadt und Land, ohne Inquiſitionsproceſſe, ja ohne regelmäßigen öffentlichen Ankläger, durch bloſe Privatanklage aus der Mitte der Bürger, überhaupt durch Bürgerſinn, Wehrkraft und bürgerliches Zuſammenwirken zugleich mit der außerordentlichſten Freiheit und unter ſo ſchwierigen verwickelten Culturverhältniſſen auch die größtmögliche Sicherheit erhalten werden kann, davon haben bei uns Wenige auch nur einen Begriff. Und während man bei dem ſchlechteſten Vermögensbeſitzthum unbedingte volle Entſchädigung fordert, wenn Jemand es für das öffentliche Wohl aufopfern muß, begreift es meiſtens eine niedrigere Denkungsart, ja eine völlige Rechtsgeſetzloſigkeit vieler Richter und Bürger nicht, daß dem Bürger, der ohne Beweis der Schuld in der Unterſuchung dem öffentlichen Wohl ſeine Freiheit opfert, ebenfalls Entſchädigung und bei ſpäterer Verurtheilung wenigſtens Abrechung des Unterſuchungshafts zur Strafe gebührt. Man denkt ſelbſt gegenüber den Kerkern von Jordan und Weidig und ſo vieler Opfer des Todes, des Wahnſinns, des Nervenfiebers, des Siechthums durch Kerkerleiden kaum an die möglichſte Minderung dieſer furchtbaren, oft barbariſchen Leiden. Man denkt nicht an ſorgfältige geſetzliche Bedingungen und Formen, und an ſtrenge Strafen gegen Beamtenwillkür. Man denkt nicht an Beſchränkungen des Unterſuchungshaftes auf die äußerſten Fälle und durch Cautionen;

33) Immunitas ab introitu judicis publici.

nicht an die Milderung ſeiner rechtlich nicht ſchuldigen Opfer, durch eine Gefängnißeinrichtung und Behandlung, die ſorgfältigſt jedes nicht abſolut unentbehrliche Uebel oder Entbehren ausſchließt.

Zu den oft wahrhaft grauſenhaften, barbariſchen und ſchändlichen Gefängnißleiden, die oft durch ſchlecht eingerichtete und ſchlecht verwahrte Gefängniſſe, durch Feuchtigkeit, Kälte, Ketten, Mangel an Bewegung in friſcher Luft entſtehen, fügte eine neuere, meiſtens politiſche Verfolgungs- und Rachſucht neue Qualen, Zumauern aller Ausſicht, Halbdunkel und grauſame Härte und Willkür der Disciplinarſtrafen. Deshalb iſt es ſtets verdienſtlich, die Blicke unſerer abgeſtumpften materialiſtiſchen Neudeutſchen auf unſere beſſere Vorzeit und auf die würdigeren Grundſätze eines edleren, freieren, rechtlicheren und humaneren Volkes hinzuweiſen, das durch ſeine Freiheit ſeine Größe und Macht gründete.

Allmälig indeſſen fängt hier und da, jedoch noch ſpärlich genug, in unſerem lieben Deutſchland die Geſetzgebung an, die freieren, rechtlicheren und würdigeren Geſichtspuncte, wenigſtens einigermaßen, hervorzuheben und einige Beſtimmungen aufzunehmen, die uns davor ſchützen ſollen, daß ſie nicht mehr ſo roh und barbariſch unter die Füße getreten werden, wie es lange Zeit in der deutſchen richterlichen und politiſchen Praxis leider der Fall war, und oben Band IX. S. 46 ff. ausführlich geſchildert wurde.

Zu dieſen erfreulichen Erſcheinungen rechnen wir auch die in dem neuen badiſchen Entwurf einer Strafproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen, obgleich dieſelben den Forderungen der wahren bürgerlichen und politiſchen Freiheit und jener Gerechtigkeit und Humanität, deren wir Deutſchen uns ſo gern, aber ſo ſehr mit Unrecht berühmen, noch keineswegs vollſtändig entſprochen.

Die Beſtimmungen ſind nach der Redaction der II. Kammer die nachfolgenden:

§. 156. Der Unterſuchungsrichter hat den Angeſchuldigten, welcher unmittelbar vor ihn geführt, oder vom Amtsrichter, vom Staatsanwalt, oder von der Polizeibehörde an ihn abgeliefert iſt, ſogleich zu vernehmen.

Wäre dies nicht möglich, ſo kann der Angeſchuldigte einſtweilen in Verwahrung gebracht werden; er darf aber nicht länger als 48 Stunden im Gefängniß feſtgehalten werden, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu ſein, und es iſt im Protocoll zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher Statt finden konnte.

§. 157. Gegen den Angeſchuldigten, welcher auch nach ſeiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, kann der Unterſuchungsrichter den Verhaft erkennen:

1) wegen Gefahr der Flucht,

a) wenn der Angeſchuldigte als Ausländer, als heimathlos, oder wegen herumziehenden Lebenswandels überhaupt der Flucht verdächtig iſt; oder

b) wenn ein angeſeſſener Inländer wegen getroffener Anſtalten zur Flucht oder aus anderen beſondern Gründen ſich der Flucht verdächtig gemacht hat und es ſich hier um ein die amtsrichterliche Zuſtändigkeit überſteigendes Verbrechen handelt; — ferner

2) bei Verbrechen, die wenigſtens Kreisgefängniß nach ſich ziehen können, wenn nach den Umſtänden des Falls zu beſorgen ſteht, daß der Angeſchuldigte ſeine Freiheit zur Vereitelung oder Erſchwerung der Unterſuchung, durch Verabredung mit ſeinen Mitſchuldigen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens mißbrauchen werde.

§. 158. Der nach §. 157. Nr. 2 erkannte Verhaft iſt ſogleich wieder aufzuheben, wenn die Vereitelung oder Erſchwerung der Unterſuchung nicht mehr zu beſorgen ſteht; er darf bei Verbrechen, welche nur Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen, in keinem Falle über zehn, bei ſchwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

§. 159. Gegen denjenigen, der nach ſeiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, kann der Unterſuchungsrichter auch ohne die Vorausſetzungen des §. 157 den Verhaft erkennen, wenn

1) den Umſtänden nach wahrſcheinlich iſt, daß er im Falle der Verurtheilung von einer höhern Strafe als zweijähriges Arbeitshaus werde getroffen werden; oder

2) wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausſtrafe bedroht und zugleich von der Art iſt, daß ſie öffentliches Aergerniß erregt.

§. 160. In den Fällen des §. 157, Nr. 1 und denjenigen des §. 159, Nr. 1, ſo fern die hier zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht überſteigt, kann der Angeſchuldigte, der verhaftet werden ſoll, oder bereits verhaftet iſt, mit der Haft verſchont, oder aus ſolcher wieder entlaſſen werden, wenn er verſpricht, ſich bis zur erfolgter Aburtheilung von ſeinem Wohnort nicht zu entfernen, und dafür eine in einem beſtimmten Geldbetrag feſtzuſetzende Sicherheit leiſtet. Dies findet jedoch nicht Statt, wenn nach den Umſtänden zu beſorgen iſt, daß der Angeſchuldigte der Sicherheitsleiſtung ungeachtet die Flucht ergreift.

Mit Vorbehalt dieſer letztern Ausnahme kann durch Beſchluß des Bezirksſtrafgerichts unter beſonderen Umſtänden, namentlich auch mit Rückſicht auf die Dauer der Unterſuchung ſelbſt, da, wo eine höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus zu erwarten iſt, die Freilaſſung von der Haft gegen Sicherheitsleiſtung, oder in geringeren Fällen des §. 159, Nr. 1 eine ſolche Freilaſſung ohne Sicherheitsleiſtung verfügt werden.

§. 161. Die Verſicherungsſumme wird vom Bezirksſtrafgerichte für verfallen erklärt, wenn der Angeſchuldigte ſich ohne Erlaubniß des Unterſuchungsrichters von ſeinem Wohnort entfernt. Stellt er ſich jedoch innerhalb vier Wochen freiwillig zum Verhaft, ſo nimmt das Bezirksſtrafgericht die Verfallenerklärung wieder zurück.

§. 162. Der Angeſchuldigte kann, der geleiſteten Sicherheit un-

geachtet, verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entſchuldigung ausgeblieben iſt.

§. 163. Auch erfolgt, der geleiſteten Sicherheit ungeachtet, die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Angeſchuldigten, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anſtalten zur Flucht traf, und ſie kann auch dann verfügt werden, wenn der Angeſchuldigte ſeine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht.

Im letztern Falle kann jedoch das Gericht auf den Grund einer weitern, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleiſteten Sicherheit die Befreiung von der Haft noch ferner bewilligen.

§. 164. Die Sicherheitsſumme wird frei, und die Bürgen ſind ihrer Verbindlichkeit enthoben, ſobald dem Angeſchuldigten das Urtheil verkündet, oder er, der geleiſteten Sicherheit ungeachtet, in Gemäßheit der §§. 162 und 163 verhaftet worden iſt.

§. 165. Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines ſchweren Verbrechens ſtattgefundenen Schlägerei die Schuldigen nicht gleichbald ausgemittelt werden können, ſo iſt der Unterſuchungsrichter befugt, Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und der Theilnahme überhaupt verdächtig ſind, einſtweilen feſtnehmen zu laſſen. Er darf ſie jedoch, ſo fern ſich ihre Schuldloſigkeit nicht früher ergibt, längſtens 48 Stunden in Gewahrſam behalten, diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in ſolchem Grade verdächtig ſind, daß ſie noch anderen Beſtimmungen der Verhaftung unterliegen.

§. 166. Begibt ſich der Unterſuchungsrichter gleich nach Verübung eines ſchweren Verbrechens an Ort und Stelle, theils um den Thatbeſtand zu erheben, theils um erkundigungsweiſe eine unbeſtimmte Mehrzahl von Perſonen zu vernehmen, ſo kann er Jedem, bei dem er es angemeſſen findet, befehlen, daß er während des nämlichen, oder auch noch während des folgenden Tages ſeine Wohnung nicht verlaſſe, oder ſich wenigſtens nicht außerhalb des Orts begebe.

Wer dieſem Befehle zuwiderhandelt, wird auf Betreten zum Zwecke ſeiner Vernehmung verhaftet, und nach Umſtänden in eine Geldſtrafe bis zu funfzig Gulden, oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen durch den Unterſuchungsrichter verfällt.

§. 167. Vorführungs- und Verhaftsbefehle hat der Unterſuchungsrichter, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſchriftlich zu erlaſſen.

Iſt der Verhaft unmittelbar nach Vernehmung des Angeſchuldigten erkannt, ſo wird es demſelben mündlich eröffnet und, daß dies geſchehen, zu Protocoll bemerkt.

§. 168. Ueber jede Erkennung des Verhafts erſtattet der Unterſuchungsrichter dem Bezirksſtrafgericht alsbald mündlichen Vortrag, und dieſes beſchließt, ob der Verhaft fortzudauern habe, oder wieder aufzuheben ſei. Ein Beſchluß der letztern Art iſt unverweilt zu vollziehen; die Beſtätigung des Verhafts muß dem Angeſchuldigten innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, eröffnet werden.

Die Verfügung, welche die Beſtätigung enthält, bezeichnet das Verbrechen, weswegen der Verhaft beſteht; Entſcheidungsgründe ſind nur den Acten beizuſetzen.

§. 169. Die Vorführung oder Verhaftung ſoll, wo nicht dringende Umſtände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit, und eben ſo, wie die Gefangenhaltung, mit möglichſter Schonung der Perſon und der Ehre des Angeſchuldigten vollzogen werden; auch ſoll der Feſtgenommene oder Gefangene keine größeren Beſchränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, ſich ſeiner Perſon zu verſichern, oder für die Unterſuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

Auf Verlangen und auf Koſten des Angeſchuldigten wird die Bewachung deſſelben in ſeiner Wohnung angeordnet, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen iſt.

§. 170. Es dürfen dem Gefangenen gewohnte Genüſſe, Bequemlichkeiten und Beſchäftigungen nicht verſagt werden, in ſo fern ſie mit dem Zwecke des Verhafts vereinbar ſind, und weder die Ordnung des Hauſes ſtören, noch die Sicherheit gefährden. Insbeſondere wird ihm auf ſeine Koſten Licht geſtattet, wenn dabei keine Gefahr zu beſorgen iſt.

§. 171. Der Gefangene iſt befugt, Briefe an Andere abzuſenden, oder von Anderen zu empfangen; ſo lange jedoch für die Unterſuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten ſind, nur unter der Vorausſetzung, daß der Richter die Briefe vorher geleſen und ihre Abſendung oder Mittheilung unbedenklich gefunden habe.

An höhere Juſtizſtellen und Juſtizaufſichtsbehörden darf der Gefangene in allen Fällen Briefe abſenden, ohne daß der Richter davon Einſicht zu nehmen berechtigt iſt, und er kann die Mittheilung eines Poſtſcheins über die erfolgte Abſendung verlangen.

§. 172. Wenn der Gefangene den Beſuch eines Arztes nach eigener Wahl, oder eines Geiſtlichen ſeiner Confeſſion verlangt, desgleichen wenn ihn Verwandte beſuchen wollen, oder Perſonen, die mit ihm in Geſchäftsverhältniſſen ſtehen, oder mit denen er ſich zu berathen wünſcht, ſo iſt die Erlaubniß hierzu innerhalb der durch die Hausordnung gezogenen Schranken nicht zu verweigern.

So lange nach den beſonderen Umſtänden des Falls für die Unterſuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten ſind, können Beſuche vorläufig ganz unterſagt und jedenfalls nur in Gegenwart einer Gerichtsperſon geſtattet werden.

§. 173. Feſſeln ſind dem Gefangenen nur dann anzulegen, wenn er, eines ſchweren Verbrechens beſchuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen beſonderer Gefährlichkeit ſeiner Perſon zur Sicherheit Anderer, insbeſondere der Aufſeher oder Gefangenwärter, nothwendig iſt.

§. 174. Der Gefangenwärter iſt ſchuldig, die ihm von dem Gefangenen übergebenen Schreiben, insbeſondere auch ſolche, worin ſich derſelbe über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beſchwert, ungeſäumt dem Unterſuchungs- oder Amtsrichter vorzulegen.

§. 175. Die Wiederaufhebung des Verhafts kann, die Fälle des §. 158 ausgenommen, nur mit Zuſtimmung des Staatsanwalts, oder wenn der Unterſuchungsrichter und der Staatsanwalt verſchiedener Meinung ſind, nur durch das Bezirksſtrafgericht verfügt werden.

Beſonders wichtig iſt es dabei, daß, wenn dieſe Beſtimmungen gehalten werden, die Verhaftungen bei geringeren Vergehen, namentlich bei denen, welche nur mit Amtsgefängniß, d. h. bis auf 8 Wochen, und auch bei denen, welche ſchon mit höheren Strafen des Kreisgefängniſſes (bis auf 1 Jahr) und des Arbeitshauſes (bis auf 6 Jahre) bedroht ſind; daß die traurigen, ſelbſt die Inquiſitorehre beſchämenden langen Verhaftungen aus angeblicher Gefahr der Colluſion ſo ſehr beſchränkt ſind, ja meiſtens gänzlich wegfallen. Es iſt ferner wichtig, daß die Verhaftungen durch Cautionen und Bürgen ſich ſehr mindern; es iſt vollends heilſam, daß durch die beſtändige Mitaufſicht des am Orte des Unterſuchungsrichters, des Unterſuchungsgerichts und des Gefängniſſes befindlichen collegialen Bezirksgerichts und des Staatsanwalts, ſo wie bei den vor die Amtsgerichte gehörigen kleinen Vergehen durch die entſcheidende Mitwirkung von zwei bürgerlichen Gerichtsbeiſitzern, überall aber durch die Oeffentlichkeit des Schlußverhörs und Urtheils die bisherigen Willkürlichkeiten einzelner Inquirenten controlirt und hoffentlich beſeitigt werden ſollen. Auch enthält das neue Strafgeſetz beſſernde Beſtimmungen über die Anrechnung des Unterſuchungshafts und die Beſtrafung ſeiner rechtlich unbegründeten Vornahme und Verlängerung. Und die im Entwurfe der Strafproceßordnung enthaltene Ausſchließung der verwerflichen Losſprechungen blos von der Inſtanz, wirkt auch in dieſer Beziehung mittelbar wohlthätig ſichernd. Das neue Geſetz über die Folgen der Verbrechen aber, indem es die altrömiſchen und altdeutſchen und jetzigen engliſchen und franzöſiſchen Grundſätze einer genügenden ſtarken Genugthuung für die Verletzten und ihre Angehörigen mit dem ſtrafrichterlichen Urtheile verbindet, wird hoffentlich auch bei uns dahin führen, daß, ſo wie in England und Frankreich, dadurch die Gefängnißſtrafen ſich mindern. Die ganze Geſetzgebung und Rechtſprechung iſt ein organiſches Ganzes. Wenn daher, zumal bei Verletzung aus Affect, Uebereilung, Culpa, der Richter den unglücklichen Verletzten und ihren Angehörigen eine ſo große Entſchädigung und Genugthuung zuſpricht, daß dadurch zugleich die nöthige Beſſerung und Aufhebung des böſen Beiſpiels und Aergerniſſes beinahe bewirkt ſind, ſo wird er gern zum niederſten Strafmaße herabgehen können. Den Verletzten iſt ſo geholfen, ſtatt daß ſie bisher ſo gut wie nichts erhielten, auch wenn ſie Krüppel wurden und ihren Ernährer verloren, und der Verletzer iſt auch bei größerem Vermögensverluſte beſſer daran, als wenn er im Kerker Geſundheit und Lebensverdienſt verliert. Die ganze volle Herſtellung des verletzten Rechts (poena est noxae vindicta) läßt ſich ſicher auf eine viel weniger die Freiheit und Geſundheit der Bürger verletzende Weiſe erreichen, als es bisher der Fall war.

C. Welcker.

Verjährung. — Die rechtliche friedliche Geſchäftsordnung freier Individuen fordert vor Allem Frieden und Sicherheit. Sie fordert eben deshalb für's Erſte Feſtigkeit und mithin feſte, d. h. nach allgemeinen Durchſchnittsberechnungen für die verſchiedenen Fälle derſelben Art heilſame Regeln für die gegenſeitigen geſellſchaftlichen Rechtsverhältniſſe. Sie fordert ſodann für's Zweite eine Sicherheit und Bürgſchaft, daß der beſtehende friedliche Zuſtand der Bürger nicht anders als nach ſicheren, erwieſenen Rechtsgründen gegen ihren Willen verändert werde. Sie fordert eben deshalb für's Dritte, daß der Bürger in ſeinem Beſitzſtande ſelbſt gegen Angriffe und Beunruhigung auf dem formellen Rechtswege von der Rechtsordnung da geſchützt bleibe, wo es nach allgemeinerer menſchlicher Vorausſicht nicht anzunehmen iſt, daß die rechtliche Nothwendigkeit einer ihm nachtheiligen Aenderung durch rechtlich vollſtändig erweisbare und genügende Gründe und Beweiſe werde dargethan werden können. (S. „Beſitz".)

Sowohl die gemeinſchaftlichen Geſetze in jedem freien Kreiſe freier Geſellſchaftsgenoſſen, wie die rechtlichen Beſtimmungen und Veränderungen ihrer beſonderen Verhältniſſe werden viertens durch ihren rechtlichen Willen gültig beſtimmt, und dieſer rechtliche Wille kann eben ſowohl ſtillſchweigend durch Thatſachen und Gewohnheiten (ſ. „Gewohnheit"), wie ausdrücklich erklärt werden.

Hiernach kann fünftens endlich in dem Stillſchweigen zu gewiſſen Aenderungen je nach den Verhältniſſen eine Einwilligung oder ein Verzicht entweder wirklich gefunden, oder doch da von der Rechtsordnung angenommen werden, wo entweder die erſt ſpäter Widerſprechenden die Schuld eigenen Verſäumniſſes trifft, oder wo nach einem längeren Beſtande gewiſſer Verhältniſſe die etwa noch möglichen Gründe zu deren Veränderung ſo geſchwächt oder unſicher ſind, daß die Vortheile die Feſtigkeit und Sicherheit und Ungeſtörtheit überwiegen.

Vorzüglich auf dieſe verſchiedenen Gründe (es iſt im einzelnen Falle oft ſchwer zu ſagen, auf welche von ihnen am Meiſten) gründeten die Geſetze aller Völker Verjährungen. So entſtand theils die erwerbende Verjährung, in welcher der Beſitzende zunächſt ohne Rückſicht auf einen Verluſt beſtimmter Perſonen durch rechtmäßig erworbenen und längere Zeit fortgeſetzten Beſitz (titulus, bona fides und Zeitdauer) gewiſſe Rechte poſitiv erwirbt, theils die erlöſchende Verjährung, wodurch zunächſt für den angeblich Berechtigten das Klagrecht und alſo mittelbar für den etwa Schuldigen die Ungeſtörtheit in ſeinem Zuſtande entſteht, weil eine längere Zeit hindurch die rechtliche Verfolgung eines angeblichen Unrechts unterlaſſen wurde. Von der erlöſchenden iſt dann die Verjährung in Strafſachen eine Unterabtheilung.

Es ergibt ſich aus dem Bisherigen allerdings, daß in der Rechtsordnung für ſie im Allgemeinen gute Gründe ſprechen. Aber dieſelben werden in Beziehung auf die einzelnen Verhältniſſe und Fälle ſtets nur als relativ und nach Durchſchnittsberechnungen anwendbar ſein. Sie müſſen daher ſtets gerade für jeden einzelnen Fall die Stö=

rungen durch unſichere lange Proceß- und Beweisverhandlungen aus-ſchließen, um dadurch Feſtigkeit, Frieden und Sicherheit zu begründen, durch genaue Bedingungen und Zeitfriſtbeſtimmungen poſitiv-geſetzlich geordnet werden.

Hierbei kommt es denn ſehr auf die verſchiedenen Gegenſtände und die Verhältniſſe des Volks an. So z. B. konnten die römiſchen Zwölf Tafeln und das alte fränkiſche Saliſche Geſetz für die wichtigſten Verjährungen, z. B. für Erwerb von Grundeigenthum und Bürgerrecht, ſehr kurze Verjährungsfriſten ſetzen. Denn wenn eine kleine, ſehr häufig verſammelte und öffentlich über alle ihre Rechte verhandelnde Volksge-meinde und alle ihre betheiligten Mitglieder einen Mann ungeſtört ein Grundſtück ihrer Gemarkung als angeblichen Eigenthümer beſitzen, ja in der Volksverſammlung als Bürger entſprechen ließen, alsdann kann eine Verjährung ſchon nach kurzer Zeit auf ſtillſchweigende allgemeine Ein-willigung und Aufnahme, auf ſtillſchweigendes Geſetz, wie auf Verzicht oder ſchuldvolle Verſäumniß des Berechtigten begründet werden. Aehn-liches würde für unſere heutigen Verhältniſſe großentheils unmöglich ſein.

Die Gründe für und gegen beſtimmte Bedingungen und Friſten der einzelnen Verjährungen hier entwickeln zu wollen, dieſes würde un-paſſend ſein.

Klar aber iſt es, daß die obigen Gründe auch für die Verjährun-gen in Strafſachen ſprechen, und daß dieſelben, richtig angewendet, auch die Gegengründe überwiegen. Dieſes wird zumal einleuchtend, wenn man bedenkt, wie unſicher, wie wenig ganz abſolut gerecht auch unſere Strafverfolgungen und Strafurtheile ſind, ſo daß ihre von Manchen, z. B. von Henke, Handbuch des Strafrechts IV, 171, geforderte ganz abſolute Durchführung gegen jene obigen auf der Staatsweisheit und auf der moraliſchen Gerechtigkeit und Billigkeit ru-henden relativen Gründe ſich nicht werde rechtfertigen laſſen. Die Gefahren der Störung der rechtlichen Sicherheit durch lange Criminal-proceſſe wegen angeblicher vor längerer Zeit verübten Vergehungen, für welche die Schuldbeweiſe und vollends die Entſchuldigungsbeweiſe ſchwierig oder unmöglich geworden ſind, dieſe Gefahren ſind gewiß ein Gewicht in der Wagſchale gegen die Heilſamkeit ſolcher Proceſſe. Nicht minder iſt es die Verletzung der Gefühle der moraliſchen Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn die öffentliche oder Privatrache ſich erſt nach langer Zeitfriſt will geltend machen wegen einer angeblichen Verſchuldung eines Mannes, nachdem die Gründe für die Strafzwecke ſeiner Beſſerung oder der Aufhebung des öffentlichen Aergerniſſes wenigſtens ſehr vermindert oder problematiſch worden ſind, und nachdem auch die Strafe nach der langen Qual der Unſicherheit leicht als doppelte Härte erſcheinen könnte. Natürlich aber iſt es, daß die Friſten für die Verjährung größer ſein müſſen bei großen moraliſch ſchändlichen, als bei kleineren und bei den ihrer Natur nach meiſt weniger ſchändlichen Verbrechen, z. B. bei politiſcher Vergehung. Kleiner müſſen ſie insbeſondere da ſein, wo man bei unterlaſſenen Pri-vatanklagen des Beleidigten eine zweckloſe unnöthige Privatrache für ſich

geltend machen will, zumal wo es möglich iſt, daß nach einer Durchſchnittsberechnung allgemein geſetzlich Gründe für einen frühern Verzicht oder für eine Verſäumniß des Anklägers anzunehmen ſind.

Auch im übrigen öffentlichen Rechte außer dem Strafrechte iſt Verjährung anwendbar. Sie iſt es namentlich auch in Beziehung auf Privatvermögensrechte des Staates oder des Fiscus. Bei den öffentlichen Rechten aber wird ſie ſich ſehr dadurch beſchränken, daß das für das Geſammtwohl Aller beſtimmte gemeinſchaftliche öffentliche Recht ſtets dem verfaſſungsmäßigen Geſammtwillen und ſeiner verändernden Beſtimmung unterworfen bleiben muß. Auch wird eine erwerbende Verjährung, z. B. von Privilegien, nur auf eine ſtillſchweigende Regierungseinwilligung und höchſtens auf die Annahme der Unmöglichkeit eines Beweiſes gegen den Beſitzſtand auf die ſogenannte unvordenkliche Verjährung begründet werden können. (Klüber, Oeffentl. Recht §. 483). C. Welcker.

Verlag, ſ. Nachdruck.

Vermögensſteuer, ſ. Steuer.

Vernunftrecht, ſ. Naturrecht.

Vertrag. — Es iſt das eigenthümliche Schickſal des Vertrags, daß in den Rechtsſyſtemen ſein Begriff bald in die allerengſten Grenzen eingeſchloſſen, bald über das geſammte Rechtsgebiet erſtreckt und an die Spitze der ganzen Rechtswiſſenſchaft geſtellt wird. Während die Einen nämlich den Vertrag ſo ſehr auf die reinprivatrechtliche Sphäre des Mein und Dein, des Eigenthums und ſolcher Leiſtungen, die einen Geldwerth haben, einſchränken, daß Maurenbrecher die Anwendung der Vertragsgrundſätze auf den Staat für einen Unſinn, Hegel die Auffaſſung der Ehe als Vertragsverhältniß für eine Schändlichkeit erklärt, behaupten Andere, alles wirkliche, erzwingbare und äußerlich gültige Recht ſei Erzeugniß des Vertrags oder der freien Anerkennung und der Uebereinkunft.

Unbeſtritten iſt im Ganzen nur ſo viel, daß der Vertrag ein Willensaustauſch oder eine Willenseinigung zwiſchen verſchiedenen Perſonen ſei. Wenn aber eben deshalb jedes Rechtsverhältniß, das auf Willenseinigung beruht, ein Vertragsverhältniß iſt, ſo ſollte wenigſtens Vertrag als Quelle alles poſitiven Rechts, da dieſem immer eine thatſächliche Einigung und Anerkennung zu Grunde liegt, betrachtet werden, und es ſollte namentlich die Vertragsnatur ſolcher Rechtsverhältniſſe, von denen ſo allgemein, wie in unſeren Tagen bei der Ehe, beim Staat und bei der Kirche, anerkannt iſt, daß ihre Eingehung oder die Theilnahme an derſelben Sache des gegenſeitigen freien Willens ſei, keiner erheblichen Anfechtung unterliegen. Auch beruht die entgegengeſetzte Anſicht entweder auf begriffloſer Willkür, oder auf einem die Erforſchung der letzten Gründe ſcheuenden Naturalismus, oft auch Myſticismus, oder auf einer beſondern philoſophiſchen Erkenntnißweiſe, die aber ſchwerlich jemals die herrſchende und allgemeine auch nur bei einem Volke werden wird, in-

dem deren Urheber ſelbſt erklärt hat, daß ſie dem unmittelbaren Selbſtbewußtſein ſich als ein Verkehrtes darſtelle und dem natürlichen Menſchen wie die Zumuthung, auf dem Kopfe zu gehen, erſcheinen müſſe.

Ob dagegen alles wirkliche wahrhafte Recht urſprünglich auf Vertrag gegründet ſei, iſt eine andere Frage, deren Beantwortung eine Unterſuchung darüber vorausgehen muß, auf welchem Grunde die verbindende Kraft oder die Rechtskraft und Erzwingbarkeit des Vertrags beruhe. Sollte ſich nämlich ergeben, daß nicht jeder Vertrag als ſolcher abſolute Rechtskraft hat, ſondern daß ſeine Gültigkeit von gewiſſen Vorausſetzungen abhängt: ſo könnte auch nicht der Vertrag, ſondern nur allenfalls das höhere, über die Gültigkeit und Rechtskraft des Vertrags entſcheidende Princip den Anfangspunct und Urſprung alles Rechts enthalten.

Der Grund der Rechtskraft der Verträge aber wird von den Rechtsphiloſophen ſehr verſchieden angegeben, am Kürzeſten von denjenigen, welche dieſelbe ohne Weiteres poſtuliren. Von ſolchen iſt ſogar ſchon behauptet worden, die Pflicht des Worthaltens unter Vertragſchließenden oder die verbindende Kraft der Verträge ſei etwas ſchlechthin Unerweisliches, weil es an ſich kein Recht auf Wahrheit gebe, nach ſtrengem Rechte alſo auch Niemand gehalten ſei, aus gegebenen Zuſagen und Verſicherungen eine Wahrheit zu machen. Allein obſchon es kein urſprüngliches und angeborenes Zwangsrecht auf Wahrheit gibt, ſo iſt es doch rechtswidrige Beleidigung und Ehrenkränkung, die Wahrhaftigkeit eines Menſchen in Abrede zu ſtellen, und wenn ich ohne Rechtskränkung nicht umhin kann, das, was ein Anderer mir verſichert, als Wahrheit anzunehmen und gelten zu laſſen, ſo muß ich eben hierzu auch ein Recht haben. Ueberhaupt iſt der Satz: Niemand habe ein Recht auf Wahrheit, — nur mit großer Beſchränkung richtig. Denn ich habe, wie auch wohl jedes poſitive Recht anerkennt, allerdings ein Recht auf Wahrheit, ſobald mir Jemand eine Mittheilung, Eröffnung oder Erklärung in der Abſicht und mit dem Erfolge macht, mich dadurch zu einem beſtimmten Entſchluſſe oder zu einer Willensäußerung zu bewegen; wohl jedes poſitive Recht beſtraft eine ſolche Mittheilung und Erklärung, wenn ſie falſch iſt und erheblicher Schaden daraus entſteht, als Betrug, und bei jedem Vertragsoffert liegt in der That die Abſicht zu Grunde, durch eine ausgeſprochene Willenserklärung den Andern zu einem Entſchluſſe oder Willensacte zu beſtimmen. Verbindet ſich dagegen mit einer wahrheitswidrigen Aeußerung keine ſolche Abſicht und kein ſolcher Erfolg, ſo kann freilich auch von einer Anſprache an den Lügenden nicht die Rede ſein; aber das Recht wenigſtens erhalte ich durch jede Unwahrheit, dem Anderen zu ſagen: Du haſt Unwahrheit geredet! — was unter anderen Umſtänden eine Injurie wäre. Man kann alſo behaupten, jede nicht blos ſcherzhafte, ſondern ernſtliche und ernſthaft genommene Unwahrheit hat rechtliche Folgen, und es gibt ein Recht auf Wahrheit, weil es Pflicht, und zwar Rechtspflicht iſt, Niemanden ohne Beweis als Lügner zu behandeln. Dagegen hat allerdings Niemand ein

angeborenes Recht auf Wahrheit in dem Sinne, daß er Andere zwingen dürfte oder von ihnen fordern könnte, ihm mitzutheilen, was ſie nicht mittheilen wollen. Aber daraus folgt nicht die Unerweisbarkeit der Rechtskraft der Verträge, und da das Poſtuliren nur da erlaubt ſein kann, wo eine Begründung oder Ableitung als unmöglich erſcheint, ſo iſt wenigſtens der Verſuch einer Begründung jener Rechtskraft unerläßlich. Da ferner die Annahme einer ſchlechthin unerweisbaren Rechtskraft des Vertrags zu Folgerungen führt, welche der geſunden Vernunft widerſtreben, indem aus der unbedingten Rechtskraft des Vertrags als ſolchem folgen würde, daß auch eine Schändlichkeit Gegenſtand eines rechtsgültigen Vertrags ſein könne, daß vertragsmäßige Sklaverei nichts Widerrechtliches ſei u. dgl.: ſo muß wohl auch der Vertrag in Bezug auf Gültigkeit oder Ungültigkeit unter einem höhern Geſetze ſtehen, durch ein höheres Geſetz bedingt ſein, und dieſes höhere Geſetz kann nur entweder das Sittengeſetz, oder ein vom Sittengeſetz verſchiedenes (wenn gleich damit verwandtes oder durch das Sittengeſetz bedingtes) Rechtsgeſetz ſein.

Hier geht nun eine auch im Staatslexikon an mehreren Orten vertretene Anſicht dahin, das Recht ſei überhaupt nichts Anderes als das Sittengeſetz, ſo weit es allgemeiner objectiver Anerkennung fähig und auch wirklich äußerlich anerkannt ſei, d. h. ſo weit daſſelbe Gegenſtand eines Vertrags werden könne und auch wirklich geworden ſei. Bei dieſer Anſicht verſteht es ſich von ſelbſt, daß nichts dem Sittengeſetze Widerſprechendes zur Rechtspflicht werden kann, denn was Rechtspflicht ſein ſoll, muß vor allen Dingen eine moraliſche Pflicht ſein, und dieſer Schlußfolge wird ſowohl das natürliche Rechts- und Sittlichkeitsgefühl, als die denkende Vernunft beiſtimmen müſſen, die keine Pflichten anerkennen kann, welche einander geradezu widerſprechen und aufheben. Auf der andern Seite kann jedoch dieſe Theorie auch nur das für ein wirkliches und erzwingbares Recht erklären, was (unmittelbar oder mittelbar) auf einem Vertrage beruht, deſſen Vollziehung von dem Berechtigten ſchon nach dem Sittengeſetze verlangt und nöthigenfalls erzwungen werden darf. Beruht nämlich die Erzwingbarkeit der vertragsmäßigen Pflicht oder die Erzwingbarkeit des Rechts lediglich auf dem Sittengeſetze, ſo kann auch die bindende Kraft oder Erzwingbarkeit des Vertrags nicht weiter gehen, als das Sittengeſetz ihn für erzwingbar erklärt, und damit wäre die ganze Ausübung des Rechts unter das Sittengeſetz geſtellt, ſo daß, wo unter gegebenen Verhältniſſen die Ausübung eines beſtimmten Rechts wider das Sittengeſetz verſtößt, auch von keinem Rechte mehr die Rede ſein könnte; denn daſſelbe Geſetz kann doch dieſelbe Handlung nicht erlauben und verbieten*); das Sittengeſetz verbietet aber in gar

---

*) In ähnlicher Weiſe wird zwar auch gegen die Unterſcheidung des Rechtsgeſetzes vom Sittengeſetze eingewendet, die praktiſche Vernunft, als die gemeinſchaftliche Quelle beider, wäre in Widerſpruch mit ſich ſelbſt, wenn ſie durch das Rechtsgeſetz erlauben könnte, was ſie durch das Sittengeſetz verbietet; allein

vielen Fällen das Erzwingen vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, wo an dem Rechte, auf der vertragsmäßigen Leiſtung zu beſtehen, Niemand zweifelt, und daß gar Manches rechtlich erlaubt ſei und erlaubt bleiben müſſe, was ſittlich verwerflich iſt, gehört wohl zu den anerkannteſten und alltäglichſten Wahrheiten des natürlichen ſowohl als des poſitiven Rechts. Zudem hat die Behauptung, daß da, wo kein Vertrag vorausgegangen, auch kein Recht vorhanden ſei, ſchon das natürliche Rechtsgefühl gegen ſich, das auch bei denjenigen Individuen und Geſammtperſonen gegenſeitige Rechtspflichten annimmt, die nie in einem Vertragsverhältniſſe geſtanden ſind, z. B. wenn ein Seefahrer die Bewohner einer bisher unbekannten Inſel beſucht, oder wenn Staaten, die ſonſt nie in irgend einem Verkehrsverhältniſſe zu einander ſtanden, in Berührung kommen; ſchon der gemeine Menſchenverſtand ſetzt im erſten Falle gewiſſe Grundſätze des natürlichen Privatrechts, im zweiten gewiſſe Grundſätze des natürlichen Völkerrechts als an und für ſich gültige Norm voraus.

Weder der Vertrag überhaupt, noch der Vertrag, ſo weit er dem Sittengeſetz entſpricht und nach dem Sittengeſetz erzwingbar iſt, kann daher an die Spitze der geſammten Rechtswiſſenſchaft geſtellt werden, und es bleibt ſomit nichts übrig, als ein vom Sittengeſetz verſchiedenes Rechtsgeſetz anzunehmen, aus welchem auch die Rechtskraft der Verträge folgen muß. Dieſes Rechtsverhältniß beſteht nun nach der in dem Artikel „Unveräußerliche Rechte" gegebenen Ausführung in der wechſelſeitig-gleichen Freiheit oder Willensgeltung Aller, ſo weit ſolche mit der unbedingten Geltung jedes Einzelnen in der für ſeine vernünftig-ſittliche Beſtimmung unentbehrlichen Willensſphäre ſich verträgt, und dieſes aprioriſche, in der praktiſchen Vernunft unmittelbar gegründete Rechtsgeſetz iſt an und für ſich ein erzwingbares Geſetz und wird nicht erſt durch einen daſſelbe anerkennenden Vertrag erzwingbar. Denn da die gleichheilige, gleichfreie Perſönlichkeit und Menſchenwürde aller Coexiſtirenden, von der daſſelbe ausgeht, nicht durch die äußere Anerkennung erſt geſchaffen wird, ſo muß ſie auch vor aller und unabhängig von aller äußern Anerkennung ihre Geltung haben, ſo daß, wer ſie nicht anerkennen will, dazu auch ohne vorausgegangene Einwilligung gezwungen werden darf.

Aus dem Rechtsgeſetze als einem Geſetze wechſelſeitiger Gleichheit der Willensgeltung Aller fließt nun einerſeits die Pflicht, Andere nicht zu verletzen, als negative, andererſeits die Pflicht, eingegangene Verträge zu erfüllen, als poſitive Rechtspflicht. Denn da die wechſelſeitig-gleiche

---

da ja die menſchliche Vernunft die Geſetze des Handelns nicht gibt und macht, ſondern blos vernimmt oder erkennt, ſo fern ſie daher gedacht wird als Schöpfung und Ausfluß eines höhern Willens, welcher die ſittliche Freiheit des Menſchen will, iſt es kein Widerſpruch, daß dieſer höhere Wille vermöge des Rechtsgeſetzes zuläßt, was er durch das Sittengeſetz verwirft; vielmehr iſt freie Wahl des Guten ohne die Möglichkeit des Gegentheils, ohne ein Recht, auch ſchlecht zu handeln, ein Widerſpruch. Nimmt man dagegen die menſchliche Vernunft als abſolute Geſetzgebung und als identiſch mit der göttlichen weltſchaffenden Vernunft, ſo iſt freilich eine von der ethiſchen verſchiedene Rechtsgeſetzgebung etwas Widerſprechendes.

Geltung verſchiedener Willen darin beſteht, daß keiner den andern aus dem Gebiete oder von der Stelle, die er einmal eingenommen hat, verdrängen darf, ſo folgt hieraus nicht nur, daß ohne vorausgegangene Willenseinigung Niemand in dem ihm anerſchaffenen Willensgebiete ſeiner geiſtigen und leiblichen Perſönlichkeit durch Andere beherrſcht, geſtört oder auf irgend eine Weiſe darin angetaſtet werden darf, ſondern es kann auch eine Willenseinigung, die einmal frei erfolgt iſt, wegen der gleichen Geltung oder Stärke der durch gegenſeitige Einigung gebundenen Willen nicht mehr einſeitig gelöſ't werden.

Das Rechtsgeſetz umfaßt ſomit natürliche oder negative Rechtspflichten, und vertragsmäßige oder poſitive; und alle poſitiven Rechtspflichten oder Leiſtungspflichten ſind allerdings nur aus Vertrag und Uebereinkunft zu erklären, weil es überhaupt ohne vorausgegangene Willenseinigung oder Vertrag nur erzwingbare negative Pflichten, keine erzwingbare Pflicht zu poſitiven Leiſtungen geben kann, wie denn ſchon ſein natürliches Rechtsgefühl jedem Menſchen ſagt, daß er zwar Andere nicht beſchädigen oder verletzen darf, im Uebrigen aber ihnen rechtlich auch nichts ſchuldig iſt, als was er ihnen ausdrücklich verſprochen hat. Urſprung und Quelle alles Rechts iſt aber darum nicht das äußerliche Factum des Vertrags, und erzwingbare Pflichten oder Rechtspflichten kann auch der Vertrag nur deshalb ſchaffen, weil er ſelbſt vermöge des Rechtsgeſetzes etwas Erzwingbares, ſeine Erfüllung erzwingbare Pflicht iſt. Unter die Kategorie des Vertrags fällt daher nicht das ganze Rechtsgebiet und die geſammte Jurisprudenz, ſondern nur ein Theil derſelben, der poſitive, der freilich dann auch wieder den ganzen negativen oder natürlichen Theil durch förmliche, ausdrückliche Anerkennung in ſich aufnehmen kann und ſelbſt aufnehmen muß, wenn deſſen äußere Geltung und Verwirklichung geſichert ſein ſoll. Denn ſo wenig es einem Zweifel unterliegt, daß ich meine Perſon, meine natürliche Freiheit und mein Eigenthum gegen jeden Angriff oder Eingriff auch ohne vorausgegangenen Vertrag vertheidigen darf; ſo reichen doch zu vollkommener Sicherſtellung die Kräfte des Einzelnen nicht aus, dazu bedarf es der Vereinigung zu wechſelſeitigem Schutz mit Anderen, dieſe Vereinigung aber kann als eine Verpflichtung zu poſitiven Leiſtungen oder gegenſeitiger Unterſtützung nur auf Vertrag beruhen, und muß, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſoll, mit ausdrücklicher Anerkennung oder poſitiver Feſtſetzung der jedem Vereinsgenoſſen zukommenden Rechte, auch der natürlichen oder angeborenen, verbunden ſein. Durch ſolche poſitive Anerkennung und Ausſprechung wird das natürliche Recht erſt für Alle gleich erkennbar und wirklich vollziehbar, es wird ſelbſt poſitives Recht im weitern Sinne, ſo wie andererſeits das poſitive Recht im engern oder eigentlichen Sinn nur durch Vertrag geſchaffen.

Auch in dieſer beſchränkten Auffaſſung bleibt daher der Vertrag dasjenige, was den Menſchen mit dem Menſchen unter dem Rechtsgeſetz verbindet; ohne den Vertrag würden die Menſchen mit ihren angeborenen Rechten rein negativ ſich gegenüberſtehen, es wäre keine dauernde

Gemeinſchaft und Geſellſchaft unter ihnen, keine Vereinigung zu Zwecken des Geſammtlebens möglich, wie doch Beſtimmung und Natur des Menſchen ſie gebieten. Diejenige Anſicht dagegen, welche alles gültige Recht erſt aus der Uebereinkunft, das Rechtsgeſetz wechſelſeitig zu erfüllen und nöthigenfalls deſſen Erfüllung gemeinſam zu erzwingen, ableitet, nimmt durch eine Verwechſelung das, was blos Mittel zur zwangsweiſen Rechtsverwirklichung iſt, für den letzten Grund alles wirklichen und erzwingbaren Rechts.

Was nun die Theorie des Vertrags im Einzelnen und Beſondern anbelangt, ſo beſteht jeder Vertrag in einer Willenseinigung zweier oder mehrerer Perſonen über eine Leiſtung oder Unterlaſſung, zu welcher ohnedies keine oder wenigſtens keine äußerlich anerkannte Verpflichtung vorhanden geweſen wäre.

Jeder Vertrag iſt nämlich eine Uebereinkunſt oder gegenſeitige Willenserklärung des Inhalts: „Weil dies dein Wille iſt, ſo iſt es auch der meinige!" oder: „Weil du mir dies verſprochen haſt, verſpreche ich dir dagegen jenes!" Zu einer ſolchen Willenseinigung oder Uebereinkunft iſt jeder rechtsfähige Menſch vermöge ſeiner natürlichen Freiheit befugt und es muß dieſelbe nach dem Grundſatze der wechſelſeitig-gleichen Geltung Aller, wenn ſie kein unveräußerliches Recht zum Gegenſtande hat und deshalb unverbindlich iſt (ſ. den Art. „Unveräußerliche Rechte"), ſo lange unverrückt und unauflöslich bleiben oder erfüllt und eingehalten werden, bis ſie durch beiderſeitiges Einverſtändniß der Vertragſchließenden oder entgegengeſetzte Willenseinigung aufgehoben wird. Denn um ſeinen einmal erklärten und durch die Annahme des Andern gebundenen Willen einſeitig ändern und die Willenserklärung des Letztern eigenmächtig entkräften zu dürfen, müßte der Wille deſſen, der die Aenderung will, mehr gelten, als der Wille jenes Andern, der ſie nicht will, da überall, um Beſtehendes zu ändern, derjenige, der die Aenderung begehrt, mehr gelten und vermögen muß, als derjenige, der einer Aenderung entgegen iſt.

Die Willenseinigung ſelbſt aber muß entweder auf freiem Willen, oder auf rechtmäßigem Zwang beruhen, indem Gewalt und Zwang, ſo weit ſie nicht im Rechtsgeſetz begründet ſind, wohl ein Zwangsrecht auf Schadloshaltung für den, der ſie erlitten, aber kein Recht und namentlich kein Zwangsrecht auf Erfüllung für denjenigen, der ſie angewendet hat, erzeugen können. Nichtig iſt daher jeder auf unbefugtem Zwang beruhende Vertrag und eben ſo derjenige Vertrag, dem ein Irrthum, ſei es nun blos des einen, oder beider Vertragſchließenden, zu Grunde liegt, weil in dieſem Falle nur eine vermeintliche, keine wirkliche Willenseinigung vorhanden iſt.

Ob übrigens der Irrthum ein weſentlicher, oder ein auf bloſe Nebenpuncte beſchränkter war, iſt vernunftrechtlich gleichgültig. Habe ich etwas verſprochen oder ſonſt gethan, was ich blos aus Irrthum gewollt, in Wahrheit alſo nicht gewollt habe: ſo werde ich als freies Weſen den gethanen Schritt zurückthun, das geleiſtete Verſprechen widerrufen, das Geſchehene, ſo weit es möglich iſt, wieder aufheben und in den vo-

rigen Stand zurückſetzen; dürfte ich dies nicht, ſo fehlte mir die Freiheit, und der Wille desjenigen, der mich hieran zu hindern befugt wäre, würde mehr gelten, als der meinige. Nur ein Irrthum, der auf den Abſchluß des Vertrags gar keinen Einfluß gehabt, auf die Willensbeſtimmung gar nicht eingewirkt hat, kann auch der Rechtskraft des Vertrags keinen Eintrag thun. Aber jeder Irrthum, der auf die Willensbeſtimmung des einen oder beider Vertragſchließenden irgend von Einfluß war, vernichtet das betreffende Rechtsgeſchäft, und davon macht auch der Irrthum in den Beweggründen (falsa causa, error impellens), ſo wie der durch Betrug erzeugte, keine Ausnahme (wenn gleich das poſitive Recht aus guten Gründen die rechtlichen Folgen des Irrthums theilweiſe anders beſtimmt, auch zwiſchen weſentlichem und außerweſentlichem, entſchuldbarem und unentſchuldbarem Irrthum unterſcheidet u. ſ. w.).

Aus der Unzuläſſigkeit einſeitiger Vertragsaufhebung folgt indeſſen nicht, daß auch derjenige Theil an den Vertrag gebunden bleibe, dem der Gegentheil nicht Wort hält. Daraus, daß ein Vertrag nichts Anderes iſt, als eine Willenseinigung des Inhalts: „Weil du ſo willſt, weil du mir dies verſprochen haſt, will ich ſo und verſpreche dir dagegen jenes!" — folgt vielmehr unmittelbar, daß, wenn der Eine nicht mehr will, der Andere auch nicht mehr zu wollen braucht, — daß wenn der Eine das Verſprochene nicht leiſtet, der Andere auch nicht zu erfüllen nöthig hat; denn mit dem Grund hört auch die Folge, mit der Bedingung das Bedingte auf. (Wenn ferner allgemein zugegeben wird, daß durch mutuus dissensus jeder Vertrag aufgelöſ't werden könne, ſo muß dies auch von einem ſtillſchweigenden oder durch die That erklärten mutuus dissensus gelten, und was iſt die Weigerung des einen Contrahenten, den Vertrag zu erfüllen, der ſodann die Erklärung des Andern, nun auch ſeinerſeits den Vertrag nicht zu erfüllen, nachfolgt, Anderes, als ein thatſächlicher mutuus dissensus?) Es iſt mithin erlaubt, jeden Vertrag für aufgehoben zu erklären, deſſen Erfüllung der Gegentheil verweigert, und auch eine blos theilweiſe Nichterfüllung iſt Aenderung des Vertrags, iſt Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher ein Verſprechen gegeben oder eine Gegenleiſtung zugeſagt iſt, und berechtigt ſomit nach ſtrengem Recht zum Rücktritt oder zur Aufhebung der ganzen Uebereinkunft.

Endlich iſt aus demſelben Grunde auch das Nichterfüllenkönnen ſo gut ein Grund zur Aufhebung eines Vertrags, als das Nichterfüllenwollen; denn ein Vertrag iſt nichts Anderes, als die beiderſeitige Erklärung, etwas t h u n (oder auch laſſen) zu wollen, und das bloſe Wollen ohne entſprechendes Handeln iſt, ſo wie überhaupt das rein Innerliche für ſich allein nie Gegenſtand einer Verbindlichkeit, ſo auch nie Gegenſtand eines Vertrags.

Eines der folgenreichſten Reſultate der bisherigen Ausführung iſt nun das bereits im Eingang angedeutete: daß, weil es nur angeborene negative, keine angeborene poſitive Rechtspflichten oder Leiſtungspflichten

gibt, und letztere einzig durch Vertrag entſtehen können, auch alle diejenigen Rechtsverhältniſſe, welche poſitive Verbindlichkeiten oder Leiſtungspflichten auferlegen, wie namentlich der Staat, die Ehe, die Gemeinde u. ſ. w., nur auf Vertrag beruhen können. Ein unterſcheidendes Merkmal der Rechtspflicht im Gegenſatz von der Gewiſſenspflicht iſt nämlich ihre Erkennbarkeit oder Beweisbarkeit durch den Begriff der wechſelſeitigen Gleichheit, und gerade dieſem Begriffe widerſpricht die angeborene oder natürliche, auf keiner Willenseinigung beruhende Leiſtungspflicht. Denn in der Uebernahme einer Leiſtung liegt es, daß ich den Willen eines Andern zu dem meinigen mache und ſeinen Willen ſo ausführe, wie wenn es mein eigener wäre. Nun iſt es zwar eine Unterlaſſungspflicht, welche unmittelbar aus der gleichen Freiheit oder Geltung jedes Menſchenwillens folgt, daß ich an der unverletzenden Ausführung ihres Willens Andere nicht verhindern darf; auch kann ich unbeſchadet meiner Gleichheit und vermöge meiner Freiheit im Wege des Vertrags durch Willenseinigung mich zu Leiſtungen verpflichten, durch die ich einen fremden Willen ſo erfülle, wie wenn es urſprünglich mein eigener Wille geweſen wäre. Um aber ohne vorausgegangene Willenseinigung einem Andern in der Art verpflichtet zu ſein, daß mein Wille nicht nur dem ſeinigen weichen muß, ſondern daß ich ſeinen Willen zu dem meinigen zu machen und anſtatt des meinigen zu befolgen ſchuldig bin, müßte mein Wille nicht blos weniger, ſondern gar nichts gelten, er müßte gar kein rechtlich freier, ſondern ein von dem Andern urſprünglich abhängiger Wille ſein. Das einzige Mittel zur Erſchaffung poſitiver Leiſtungspflichten iſt demnach die freie Willenseinigung im Vertrage, und in letzter Entwickelung auf einem Vertrag, nämlich dem Staatsvertrag, beruhend und deshalb nach Vertragsgrundſätzen zu beurtheilen, iſt folgeweis auch jedes Staatsgeſetz, welches dem einzelnen Staatsbürger poſitive, in keiner natürlichen Verbindlichkeit begründete Rechtspflichten auferlegt und Dienſte, Leiſtungen, Gehorſam, Treue von ihm fordert. Kein Staatsgeſetz und insbeſondere kein Staatsgrundgeſetz darf daher in bloſem Irrthum des Volks, in Täuſchung oder Rechtsunkenntniß ſeinen Grund haben, keines darf die unveräußerlichen Rechte der Geſammtheit oder der Einzelnen verletzen, und mit der Erfüllung des Staatsvertrags von Seiten der Regierenden hört ſtets auch die entſprechende Gehorſamspflicht des Volkes auf.

Wenn übrigens Verträge eben deshalb, weil und ſo fern poſitive Rechtsverhältniſſe durch ſie begründet werden, auch nur denjenigen poſitiv verpflichten können, der den Vertrag ſelbſt und in Wahrheit abgeſchloſſen hat, ſo entſteht doch ein negatives Rechtsverhältniß oder eine Unterlaſſungspflicht durch rechtsgültig geſchloſſene Verträge auch für jeden Dritten, und der Satz, daß Verträge nur zwiſchen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Verbindlichkeiten irgend einer Art erzeugen können, iſt in ſeiner Allgemeinheit falſch. Es gehört zum Weſen eines jeden Rechts, des perſönlichen, wie des dinglichen, erzwingbar zu ſein gegen Jeden, der es nicht anerkennen will, und wenn ſich Andere

jedes Eingriffs in mein Eigenthum enthalten müſſen, warum ſollten ſie nicht eben ſo verpflichtet ſein, ſich jeder Störung meiner vertragsmäßigen Rechte zu enthalten? Die Leiſtungszuſage oder die Willenserklärung des Verpflichteten und deren Annahme iſt bei vertragsmäßigen Rechten ganz daſſelbe und muß deswegen auch Dritten gegenüber ganz das Gleiche wirken, was bei dinglichen Rechten die Beſitzergreifung oder Formgebung, ſo daß auch bloſe Forderungsrechte, die ich mir einmal erworben habe, von jedem Dritten geachtet werden müſſen, daß er mein Recht verletzt, wenn er auf irgend eine Weiſe den mir Verpflichteten in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten hindert oder davon abhält. (Vgl. den Art. „Nachdruck.“)

Was ſchließlich die verſchiedenen Arten der Verträge anbelangt, ſo iſt, wenn man von den minder erheblichen Eintheilungen in einſeitige und zweiſeitige, widerrufliche und unwiderrufliche, bedingte und unbedingte, Hauptverträge und Nebenverträge u. ſ. w. abſieht, und die auf keinem allgemeinen Theilungsgrund beruhenden Unterſcheidungen dem poſitiven Rechte überläßt, die umfaſſendſte und durchgreifendſte Eintheilung wohl diejenige, welche der natürlichen Eintheilung des Rechts in das Perſonen-, Sachen- und Forderungs- oder Leiſtungrecht entſpricht. Es gibt

1) Perſonal- oder Geſellſchaftsverträge, denen die verſchiedenen Arten von moraliſchen oder Geſammtperſonen ihre Entſtehung verdanken und worüber die Artikel „Geſellſchaft“ und „Grundvertrag“ zu vergleichen ſind;

2) ſächliche Verträge oder Realverträge, deren Gegenſtand das Eigenthum oder die Benutznng einer Sache iſt, wie Kauf, Tauſch, Schenkung, Miethe, Darlehn u. ſ. w.;

3) Leiſtungsverträge, welche eine perſönliche Leiſtung zum Gegenſtande haben, wie der Dienſtvertrag und der Vollmachtsvertrag. Nicht ſelten tritt indeſſen auch der Fall ein, daß dieſe drei verſchiedenen Arten von Verträgen ſich vermiſchen oder vereinigen, wie namentlich der Geſellſchaftsvertrag meiſt in Verbindung mit dem Vollmachtsvertrag erſcheint.

Verweiſung, ſ. Strafarten.

Volksſtimme, ſ. Curiatſtimme.

Volk, Volksthum. — So wenig eine Mumie ein Menſch iſt und ſo wenig eine Gemeinde ſchläft, oder ißt, oder trinkt, wenn gleich dies alle ihre einzelnen Mitglieder thun, eben ſo wenig iſt ein Volk jede Menſchenmenge, die Abſtammung, Sprache, Sitten und dergleichen gemein hat. Ein Volk wird ſie erſt dann, wenn ſie anderen Menſchen gegenüber ſich als Einheit und als abgeſchloſſenes Ganze fühlt und erkennt.

Der Inbegriff deſſen, worauf dies Gefühl und Bewußtſein der ausſchließlichen Einheit beruht, heißt Volksthum, und iſt von dem Begriffe eines Volkes eben ſo untrennbar, wie von dem einzelnen Menſchen ſeine Eigenthümlichkeit.

Hiernach beantwortet ſich ſehr leicht und einfach eine Frage, welche

ſo oft den Vertretern der öffentlichen Meinung als vermeintliches Meduſenſchild entgegengehalten wird, die Frage: Wer iſt denn das Volk? Das Volk ſind, je nach der Richtung der Frage, 1) diejenigen, in welchen ſich die in der Geſchichte offenbarte Volkseigenthümlichkeit abſpiegelt, und 2) diejenigen, in welchen das Bewußtſein und das Gefühl der Volkseinheit lebendig geworden iſt. Das Volk ſind alſo die höheren Stände nur in ſo fern, als ſie noch nicht in europäiſcher Weltbildung ihre Volkseigenthümlichkeit verſcherzt haben, als Volk erſcheint der große Haufe nie, wo er blos dem thieriſchen Triebe der Selbſtſucht folgt. Damit löſ't ſich auch die Frage: was Volksdichtung, Volksgeſang ſei u. ſ. w.

Es löſ't jene Begriffsbeſtimmung auch die mehr in den Kreis dieſes Werkes fallenden Fragen: was Volkswille ſei, welche Bedeutung er habe und wie weit recht und zweckmäßig ſei, auf ihn einzuwirken?

Daß des Volkes Wille nicht ſei, was ein aufgeregter wilder Haufe verlangt — iſt eine Wahrheit, die oft genug gemißbraucht worden iſt, um Aeußerungen der öffentlichen Meinung vornehm zurückzuweiſen. Eben ſo gewiß iſt aber auch des Volkes Wille nicht, was ſolche dafür ausgeben, die zwar nach geſchriebenem Rechte es vor der Staatsgewalt vertreten, die aber nicht durch freie und um Gemeinwohls willen vollzogene Wahl dazu berufen worden ſind. Volkswille iſt eben ſo wenig, was eine unter den Ketten der Cenſur keuchende Preſſe zu lispeln und zu betteln wagt, denn nur der ganze Wille iſt ein wahrer. Deswegen muß zugegeben werden, daß überall wo — (wie leider in Deutſchland) die Preſſe gefeſſelt, wo — (wie gleichfalls leider faſt überall in Deutſchland) die Volksvertretung auf juriſtiſche Fictionen gebaut iſt, und wo endlich — (wie ebenfalls in Deutſchland) — auch die Aeußerung der öffentlichen Meinung in freien Volksverſammlungen verſchloſſen iſt — der Volkswille ſich nicht in ſeiner wahren Geſtalt äußern kann, und daß er alſo da erlauſcht und errathen werden muß. Vernichtet iſt er aber damit keineswegs; er lebt und wirkt, wie der Menſch im Kerker und in Feſſeln, immer fort und bleibt auch erkennbar dem, welcher mit der Geſchichte und Eigenthümlichkeit ſeines Volkes vertraut, gleichſam am eigenen Pulſe fühlt, welchen Eindruck jede äußere Erſcheinung auf das Volksthum und ſomit auf das Volk machen muß.

Dies zu wiſſen iſt von höchſter Bedeutung für Jeden, der im Volke leben und für und durch es wirken will, es iſt dies Wiſſen um ſo wichtiger, je weiter er ſich den Kreis ſeines Wirkens zieht. Denn er muß den Boden kennen, in den er pflanzen, und den Pflug, mit dem er ackern will: ſonſt wird ſeine Mühe unendlich und gleichwohl ihr Erfolg eben ſo dürftig als vergänglich ſein. Ein geiſtreicher Volksvertreter hat irgendwo geäußert: die Volksſouveränetät ſei nicht blos ein Grundſatz, ſie ſei auch eine Thatſache. Ich möchte ſagen, ſie ſei blos das Letzte.

Denn Alles, was im öffentlichen Leben gelingen und dauern ſoll, muß auf dem Willen der Geſammtheit beruhen. Auch ein Chosrew-

Paſcha bemüht ſich um die Gunſt der Menge, gewiß nicht aus Achtung vor ihr, ſondern weil ſie es iſt, durch deren Kräfte regiert wird. Ja die bitterſte Verhöhnung des Volkswillens, die Beſchränkung der Preßfreiheit, iſt nichts Anderes, als das Bekenntniß, daß die höchſte Gewalt die Billigung des Volkes für ſich haben müſſe, denn nur deswegen ſucht man den Tadel fern zu halten.

Ob dies zweckmäßig, ob dies ein Mittel ſei, das Volk zu veredeln und zu beglücken? — Schwerlich! — Auch der chineſiſche Schuh und der ruſſiſche Schnürleib geben dem Körper die Geſtalt, welche man ihm gegeben ſehen will. Nur geſunder und kräftiger machen ſie ihn ſicher nicht! Wohl muß das Volk, wie der einzelne Menſch, erzogen werden; wohl muß das Volksthum, wie die Seele des Einzelnen, gebildet und gelenkt werden. Aber erſtlich muß dies um ſeiner ſelbſt willen geſchehen, denn das Volk iſt, wie der einzelne Menſch, ſich ſelbſt Zweck, kann nie Mittel für Zwecke Anderer werden — das heiſcht das Recht; ſodann muß die Erziehung und Ausbildung des Volksthumes, wie die des Einzelnen, gelenkt werden, nicht erzwungen — das fordert die Vernunft. Die Vernunft, weil in der menſchlichen Natur Gut und Böſe auf's Innigſte verſchmolzen iſt, ſo daß man kein Laſter ausrotten kann, ohne zugleich eine Tugend zu bedrohen; Jean Paul's Lehre: daß man böſe Neigungen der Kinder nur unſchädlich machen ſollte durch Stärkung der ihnen entgegengeſetzten Tugenden — iſt eben ſo wahr für die Erziehung der Völker. So wenig die Mäßigkeitsvereine den Branntwein verbannen werden, ehe ſie der Armuth ein gleich wohlfeiles Erquickungsmittel reichen, eben ſo wenig wird es gelingen, von unſeren öffentlichen Vergnügungen Völlerei und Unzucht durch Strafpredigten und Polizei zu verbannen; nur Erweckung und Empfänglichkeit für reinere Genüſſe, in freier Beſprechung öffentlicher Angelegenheiten, in Sängervereinen und Turnübungen wird zu dieſem Ziele führen. Eben ſo gibt es gegen die Scheinheiligkeit der Frömmler, wie gegen hohle Freigeiſterei kein ſichreres Mittel, als wenn die Kirche ſich frei und wahr mitten in's Leben ſtellt, des Volkes Feſte mitfeiert, wie ſie ſeine Laſten mitträgt; nur wo ſie ihm vorangeht, wird es gern folgen, aufhalten läßt es ſich nicht von ihr. Wie freudig nahm unſer Volk das Chriſtenthum auf! Sein Naturglaube fand darin nur Aufklärung, nur Beruhigung, nichts ihm Fremdes! Daß Allvater ſeinen Sohn vom Himmel geſchickt habe, zu verkünden: alle Menſchen ſeien ſeine Kinder und unter ſich Brüder — das mußte der alte Deutſche ganz in der Ordnung finden, und daß zu ſeiner Welt voll Elfen und Kobolden noch ein Himmel voll Heiligen kam, war eine Bereicherung, die er ſich gern gefallen laſſen konnte. Er glaubte, aber er glaubte, weil er überzeugt war, und darum nie unbedingt. Die geiſtesfriſcheſten aller deutſchen Völker, die Gothen, wurden Arianer, die Inquiſition drang nicht über den Rhein vor*), und aus dem Herzen Deutſchlands verbreitete ſich

*) Ein Erzbiſchof Siegfried von Mainz war es, der wahre Schlangentödter, welcher ſie fern hielt.

das Licht der Glaubensfreiheit über alle germaniſchen Völker. Selbſt der Katholicismus iſt in Deutſchland ein anderer als in den Ländern romaniſcher Art; die Kirche kann Hermes verleugnen, aber kein Deutſcher betet anders, als in ſeinem Geiſte.

So gern und innig das deutſche Volksthum die chriſtliche Religion aufnahm, ſo heilig es ſie in ihrer urſprünglichen Reinheit zu erhalten weiß, ſo kräftig ſträubte es ſich gegen die Einführung fremdartiger Geſetze und Rechtsanſtalten. Nur Schritt vor Schritt, und nicht ohne vielfache Zugeſtändniſſe, wich das deutſche Recht dem römiſchen, das öffentliche Verfahren dem geheimen, und kaum erwachte nach Jahrhunderte langem Schlummer das Selbſtbewußtſein unſres Volkes wieder, ſo rief es laut und einmüthig nach Wiederherſtellung jener uralten Einrichtungen.

Was die Bewohner des linken Rheinufers mit der ihnen nie lieb gewordenen Herrſchaft des großen Despoten ausſöhnte, was ſie noch jetzt dankbar gegen ſein Andenken und gegen Frankreich macht, was war es Anderes, als die — leider ſo kümmerliche — Wiederherſtellung jener uralten Einrichtungen und eines geordneten einfachen Rechtszuſtandes während der Franzoſenherrſchaft? Man folge dem Beiſpiele dieſſeits des Rheins, und der letzte Grund zur Angſt vor Franzoſenliebe wird verſchwinden! — Weiter: Zugleich mit einem deutſcheren Rechtsleben brachten die Franzoſen auch eine Geſetzgebung über die Ehe mit, welche ſo undeutſch als möglich war; ſie iſt eben ſo wenig in das Volksleben übergegangen, wie vor Jahrhunderten die römiſche!

Hauptzüge unſres Volksthumes ſind Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe. Sie ſind aber auch die Wurzeln von Fehlern, die beſonders im öffentlichen Leben wirkſam und nachtheilig werden. Oder iſt es nicht übertriebene Liebe zur Wahrheit, was den Deutſchen verführt, ſie blos um ihrer ſelbſt willen zu ſuchen und darüber ihre Anwendung auf's Leben zu vernachläſſigen? Iſt es nicht übertriebene Gerechtigkeit, was ihn blind macht gegen eigene Vorzüge, ſchüchtern in Behauptung eigenen Rechtes, aus Beſorgniß, fremdes zu verletzen? Soll man deswegen Wahrheit und Gerechtigkeit verfolgen oder gehäſſig machen? Gewiß nicht! Man ſoll aber, um jener Verirrung der Wahrheitsliebe entgegenzuwirken, thätigen Gemeinſinn wecken, der die Denker und Forſcher aus überirdiſchen Sphären herabzieht in's wirkliche Leben und anlockt, ihren Mitbürgern nützlich zu werden; man ſoll Sinn für Forſchung und Achtung vor der Wiſſenſchaft im Volke verbreiten, damit es der Forſcher verſtehen und würdigen lernt. Der übertriebenen Rechtsachtung gegenüber muß ein edles Selbſtgefühl erzogen werden, das freilich nie ein ganzes Volk, anderen Völkern gegenüber, beſeelen wird, ſo lange der einzelne Mann es nicht ſeinen Mitbürgern und der Geſammtheit gegenüber im Buſen trägt. Uebertriebene Wahrheits- und Rechtsliebe ſind es zumeiſt, was in Deutſchland da und dort Mißbräuche der Preßfreiheit, Mißbräuche der Redefreiheit veranlaßt hat (ſelbſtiſche Beweggründe

hat noch keine noch ſo ſcharfe Unterſuchung enthüllt!), aber durch Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit hat man das Rechts- und Wahrheitsgefühl Aller beleidigt und den Beiſtand derer verſcherzt, welchen Recht und Wahrheit zu ehrwürdig ſind, um ihnen anders als im Herzen zu huldigen, ſo lange das Wort nicht frei, alſo nicht würdig iſt, dem Höchſten zu dienen. —

Ein Werk über deutſches Volksthum beſitzen wir, und kein anderes Volk dürfte ein ähnliches aufzuweiſen haben! Den erſten Morgenſtrahl der Wiedergeburt unſers deutſchen Volkslebens hat Vater Jahn damit begrüßt; er hat damit bewieſen, daß ſeine Begeiſterung nicht blos gefühlt, daß ſie auch verſtanden und begriffen war, er hat damit Hunderte ſich ſelbſt klar gemacht, im Guten geſtärkt und für Volk und Vaterland begeiſtert. Jeder deutſche Jüngling ſollte „Jahn's deutſches Volksthum" geleſen, kein deutſcher Mann es vergeſſen haben!

H. K. Hofmann.

Völkerrecht, natürliches europäiſches. — Volk im natürlichen Sinne iſt die durch Abſtammung und gemeinſchaftliches Zuſammenleben verbundene Mehrheit von Menſchen. Im juriſtiſchen Sinne iſt es die als ſelbſtſtändige, unabhängige moraliſche Perſönlichkeit, als Staat anerkannte Mehrheit von Menſchen, wobei denn gemeinſchaftliche Abſtammung zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig iſt. Völkerrecht iſt das Recht zwiſchen unabhängigen Völkern. Der Begriff Völkerrecht war aber bei den Alten und lange Zeit auch bei den germaniſchen Völkern ein hiervon zum Theil verſchiedener Begriff. Die Alten hatten noch kein ausgebildetes Recht unter Völkern, ſondern mehr nur einzelne bruchſtückweiſe, durch religiöſe Gebräuche, beſondre Sitten oder Verträge, namentlich Gaſtverträge oder durch Bündniſſe zwiſchen verwandten Völkern begründete Rechte. Im Ganzen herrſchte das Recht der Stärke*), zumal im Kriege und gegen die als rechtlos behandelten Ueberwundenen. Dagegen verſtanden die Römer unter dem Recht der Völker (jus gentium) das allgemeine natürliche oder vernünftige Recht, welches ſie darin zu erkennen ſuchten, daß ſie es gleichermaßen von allen freien geſitteten Nationen (qui legibus — durch Volksgeſetze — et moribus reguntur) anerkannt ſahen**). Darunter wäre freilich auch das natürliche Völkerrecht im heutigen Sinne begriffen geweſen, wenn nur nicht in Beziehung auf daſſelbe in der alten Welt eine ſo ſehr beſchränkte Anerkennung Statt gefunden hätte. Unter den neueren Völkern begründete theils die germaniſche Stammesgenoſſenſchaft und eine dunkler oder klarer mit ihr verbundene Anerkennung einer Bundespflicht gegen gemeinſchaftliche übermächtige Feinde, theils der Gaſtvertrag, theils endlich das Chriſtenthum und das anerkannte chriſt-

*) L. 5. D. de captivis.

**) §. 1. 2. 9. 11. de jure nat. §. 11. J. de rer. divis. Theoph. I, 2. L. 2—6. L. 9. D. de justitia et jure L. 1. de adquis. rer. dom. Cic. Tusc. I, 13.

liche Bruderband, welches jedoch nur auf Chriſten angewendet wurde, etwas ausgedehntere Anerkennungen völkerrechtlicher Verhältniſſe. Das römiſch-deutſche Kaiſerthum und das Papſtthum, ſeit der Reformation das Syſtem des Gleichgewichts (ſ. den Artikel), beförderte die Ausbildung. Zum allgemeinen rechtlichen Bewußtſein und zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung aber wurde das Völkerrecht zuerſt im 16. Jahrhundert erhoben durch Gentilis (de jure belli libr. 3. Oxon. 1588), vorzüglich aber durch das berühmte Werk des Holländers Hugo Grotius (Hugue de Groot) (de jure belli ac pacis. Paris, 1635). Merkwürdigerweiſe aber wurde Hugo Grotius durch Mißverſtändniß des römiſchen jus gentium verleitet, das allgemeine natürliche Recht und das Völkerrecht, und das natürliche und poſitive Völkerrecht nicht abzuſondern, ſondern beide als eine einzige Wiſſenſchaft zu behandeln. Nur hob er die in der rechtlichen Anerkennung der europäiſchen Nationen jetzt ausgedehnteren völkerrechtlichen Verhältniſſe vorzugsweiſe hervor, wie ſchon der Titel ſeines berühmten Werkes (über das Recht des Kriegs und des Friedens) beweiſ't, und verknüpfte mit ihnen die Entwickelungen der natürlichen Rechtsgrundſätze auch für die privatrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. Allerdings eignete ſich auch, zumal bei noch mangelhafter Erkenntniß und Ausbildung des natürlichen Rechts, das Verhältniß freier Völker unter einander darum zur Auffaſſung der natürlichen Rechtswahrheiten, weil die hier auftretenden rechtlichen Perſönlichkeiten keiner poſitiven Geſetzgebung und Gewalt untergeordnet waren, ſondern ſelbſt aus dem natürlichen Rechte ſchöpften. Nach dem Vorgange des Hugo Grotius nannten Viele noch lange das natürliche Recht überhaupt natürliches Völkerrecht.

Jetzt iſt es anerkannt, daß man einerſeits das Völkerrecht von den beiden anderen Haupttheilen des Rechts, dem Privatrecht und dem Staatsrecht, trennen muß, wie es oben (Bd. I. S. 30 ff.) geſchehen iſt.

Andererſeits aber muß man auch wieder das natürliche von dem poſitiven Völkerrecht ſondern.

Denn außer der rein philoſophiſchen oder moraliſchen Lehre, was nach der individuellen, religiöſen oder philoſophiſchen Anſicht des Lehrenden die Völker gegen einander beobachten ſollten, gibt es auch ein wirklich juriſtiſches natürliches Völkerrecht. Dieſes iſt dasjenige Recht für die Verhältniſſe der Völker unter einander, welches mit logiſcher Folgerichtigkeit aus der Natur des rechtlich anerkannten Friedens- oder Rechtsvertrags in ſeiner Anwendung auf jene Verhältniſſe ſich ableitet.

Eben ſo gibt es aber auch ein poſitives Völkerrecht. Dieſes enthält diejenigen beſonderen Anwendungen oder Modificationen, welche ein beſtimmter Kreis von Völkern oder Staaten durch beſondere Verträge oder Gewohnheiten in Beziehung auf die einzelnen Verhältniſſe den allgemeinen natürlich-rechtlichen völkerrechtlichen Grundſätzen gegeben hat. (S. hierüber oben S. 11 ff. und den Art. „Recht"). So

haben z. B. die verſchiedenen deutſchen Staaten durch Eintritt in ein völkerrechtliches Bundesverhältniß, und durch beſondere poſitive Beſtimmungen über ihre gegenſeitigen völkerrechtlichen Verhältniſſe ein beſonderes poſitives Völkerrecht, das deutſche Bundesrecht, für ſich begründet, mit welchem jedoch einzelne ſtaatsrechtliche Beſtimmungen verbunden ſind. (S. „Bund" und „Teutſcher Bund.")

Nicht minder aber haben zuerſt die chriſtlich germaniſchen, dann alle europäiſchen Völker allmälig durch beſondere Anerkennungen, Gewohnheiten und Verträge eine ganze Reihe poſitiver völkerrechtlicher Beſtimmungen anerkannt. Dieſe bilden das poſitive europäiſche Völkerrecht, welches bei der in der ganzen civiliſirten Welt ſiegenden europäiſchen Cultur immer allgemeiner und ausdrücklich, namentlich von allen nord- und ſüdamerikaniſchen Völkern, anerkannt iſt.

Dem poſitiven europäiſchen Völkerrechte, wie dem poſitiven deutſchen Bundesrechte, dient das natürliche juriſtiſche Völkerrecht zur Grundlage, zur Auslegung und Ergänzung. Es iſt alſo eben ſo wenig zu rechtfertigen, wenn Manche das nur bruchſtückweiſe poſitive Völkerrecht allein das praktiſche Völkerrecht nennen, als wenn Andere, wie z. B. Hugo, ſowohl die Exiſtenz eines natürlichen, als eines poſitiven juriſtiſchen Völkerrechts leugnen wollen.

Nur das iſt irrig, wenn man jene zuvor erwähnte rein philoſophiſche Moral als ein juriſtiſches Recht anſieht. Unzweifelhaft aber begründet ſich für Einzelne wie für Völker ein wahres objectives oder juriſtiſches Recht durch die gegenſeitige freie und friedliche Anerkennung der rechtlichen Perſönlichkeit (ſ. oben Bd. I. S. 13 ff. und Art. „Recht"), welche bei den Völkern, z. B. bei den Anerkennungen der neuen nord- und ſüdamerikaniſchen Republiken, häufig durch den Abſchluß förmlicher Friedens- oder Freundſchaftsverträge geſchieht. Und ganz entſchieden haben dieſes und die Rechtsgültigkeit poſitiv anerkannter Normen, z. B. über das Geſandtſchaftsrecht, nicht blos theilweiſe ſchon die alten Völker, ſondern vollends die neueren geſitteten Völker praktiſch anerkannt. Es iſt aber ein großer wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Unterſchied zwiſchen dem objectiven, allgemein erkenn- und beweisbaren juriſtiſchen Recht und zwiſchen den blos auf individuellen ſubjectiven Anſichten der Einzelnen beruhenden philoſophiſchen und moraliſchen Lehren. Wenn man deshalb das Völkerrecht leugnen will, weil es öfter verletzt wird, ſo muß man alles Recht und alle Moral leugnen, denn beide werden leider ſehr viel verletzt. Wenn man es aber deshalb leugnet, weil es ſchwerer vollkommen erhalten werde, als das Privat- und Staatsrecht, indem es keinen gemeinſchaftlichen Richter über die Völker gebe, ſo verwechſelt man die Schutzmittel des Rechts, und noch dazu ein einzelnes, mit dem Rechte ſelbſt. Auch für das Völkerrecht im völkerrechtlichen Bunde wie im europäiſchen Völkervereine gibt es rechtliche Schutzmittel, zuerſt die Berufung auf das objective erkennbare juriſtiſche Recht und das erwieſene Unrecht, die Berufung vor der geſitteten Welt, die Berufung durch

Rechtsausführung, dann Unterhandlungen; Schiedsgerichte, die wohlthätigen Einflüſſe des Syſtems des Gleichgewichts (ſ. den Art.), rechtlich geordnete Zwangsmittel, Repreſſalien, Retorſion und zuletzt die rechtlich geordnete, rechtlich begrenzte Kriegsgewalt als eine Art der Berufung an das Gottesurtheil und die ſiegende Kraft für die gerechte Sache. (S. „Krieg.") Auch für die Privatrechte iſt richterlicher Schutz oft äußerſt mangelhaft, vollends aber für die ſtaatsrechtlichen, wo ja oft zwiſchen Regierung und Volk oder Ständen ebenfalls nur unvollkommene Schutzmittel, welche den völkerrechtlichen ähnliche ſind, unterſtützt durch die unerloſchene Achtung eines rechtlichen Zuſtandes, durch ein Gleichgewicht der Macht (ſ. oben den Artikel und „Cabinetsjuſtiz") und durch das Bedürfniß des rechtlichen Friedens, das Recht ſo gut ſchützen müſſen, wie es überhaupt in dieſer unvollkommenen Welt möglich iſt.

An ſich iſt das natürliche Völkerrecht, und auch das meiſt mit ihm übereinſtimmende poſitive europäiſche Völkerrecht eine ſehr einfache folgerichtige Wiſſenſchaft. Demſelben liegen, abgeſehen von dem ſchwierigeren Bundesverhältniſſe, die allgemeinen natürlichen Grundſätze des Privatrechts zu Grunde. Es liegen ihm zu Grunde das Perſonenrecht oder die bleibenden Rechte der rechtlichen Perſönlichkeit, vorzüglich die der Freiheit und Gleichheit; 2) das Sachenrecht oder das Recht der Erwerbung von Eigenthum und dinglichen Rechten an Sachen; und 3) das Obligationen- oder Verkehrsrecht, die Rechte auf vorübergehenden rechtlichen Verpflichtungen durch Verträge und andere Verkehrshandlungen. Die Abweichungen vom Privatrecht entſtehen dann natürlich durch die Eigenthümlichkeiten der Gegenſtände, worauf ſich dieſe im Völkerrecht dreifachen Rechtsgrundſätze anwenden. So iſt die Perſon des Volks eine moraliſche, deren einzelne Glieder ſelbſt wieder die Achtung rechtlicher Perſönlichkeiten in Anſpruch nehmen. Sie hat in ihrer Regierung eine beſondere Repräſentation und bedarf beſonderer Mandatare, Geſandten (ſ. den Art.). So iſt der Hauptgegenſtand des völkerrechtlichen Eigenthums das Staatsgebiet (ſ. „Territorium"), und bei Verletzungen vorzüglich kommen eigene Schutzmittel vor und begründen das Völkerrecht in Kriegszeiten. (S. „Krieg.")

Doch die einzelnen völkerrechtlichen Materien, wie z. B. Alliance, Krieg, Bund, Geſandtſchaft u. ſ. w. haben bereits die einzelnen betreffenden Artikel des Staatslexikons abgehandelt, und eben ſo hat der Artikel Literatur der Staatswiſſenſchaften die Literatur über das Völkerrecht ſehr vollſtändig behandelt (oben Bd. X. S. 26 ff.), namentlich auch die Literatur über die Quellen. Dieſe beſtehen für das natürliche Völkerrecht 1) in der Vernunft oder in der Rechtsidee und der logiſchen Entwickelung aus der Natur des völkerrechtlichen Friedens- oder Rechtsvertrages; 2) in der erfahrungsmäßigen Kenntniß der Hauptverhältniſſe von Volk und Staat, worauf die Rechtsgrundſätze hier anzuwenden ſind, alſo in Geſchichte und Beob-

achtung. Bei dem poſitiven Völkerrechte beſtehen ſie in den Urkunden und geſchichtlichen Nachrichten über die völkerrechtlichen Verträge, Vereinbarungen, Obſervanzen.

Auch das Völkerrecht zeigt, ſo wie die höhere Cultur der Menſchheit und wie namentlich auch das Staatsrecht, einen ſtufenweiſen Fortſchritt, und es hat noch ein hohes Ideal und Ziel vollkommener Entwickelung vor ſich. Von kleineren Anfängen und Kreiſen der Ausdehnung nach, von dem gaſtrechtlichen Bunde einzelner Männer und Stämme ſchreitet ſeine Herrſchaft fort zu ganzen völkerrechtlichen Staatenſyſtemen und zu immer größeren Kreiſen und es ſoll zuletzt das ganze menſchliche Brudergeſchlecht friedlich vereinbaren und umfaſſen. Auch ſeinem Inhalte nach hat es ſich mehr und mehr den höheren Anforderungen der Humanität und Gerechtigkeit genähert und ſoll ſich ihnen mehr und mehr nähern. Namentlich muß auch ſeine Durchführung bei Streitigkeiten allmälig vollkommener werden. Nur muß man daher die unheilvolle Träumerei des Univerſalſtaates aufgeben (ſ. den Art.). Und auch die Dictatur und Bevormundung monarchiſcher Congreſſe (ſ. „Congreß") hat ſich nicht bewährt und empfohlen. Ihr unnatürliches heiliges Allianceſyſtem, ihr Bann gegen jedes Volk, welches mit Gewalt das Joch ſeiner Knechtſchaft abſchüttelt, beruhte großentheils auf der unnatürlichen Lage, daß noch ganze Nationen, wie Polen und Italien, ihrer Freiheit beraubt, unter Fremde vertheilt ſind. Aber dieſes Syſtem und dieſer Bann wurden durch den alten Freiheitsgeiſt der europäiſchen Völker, durch die neuen ſüdamerikaniſchen, griechiſchen, franzöſiſchen, belgiſchen, portugieſiſchen und ſpaniſchen, ja ſogar die deutſchen Revolutionen und ihre Anerkennungen ſchnell gänzlich gebrochen. Möchte ſtatt ihrer Erneuerung das europäiſche völkerrechtliche Syſtem in der Freiheit und Selbſtſtändigkeit und Einheit der Nationen, auch der jetzt unterdrückten und zerſtückelten, und durch Beſeitigung türkiſcher Barbarei und Herſtellung eines freien chriſtlichen Oſtreichs an ihrer Stelle eine glücklichere feſtere Grundlage erhalten! Alsdann könnten ohne unnatürliche Obergewalt und Dictatur durch die wachſende Macht der Freiheit und der freien öffentlichen Meinung und Rechtsachtung, überhaupt der Cultur und des Friedensbedürfniſſes, vielleicht auch durch die Bildung frei zu wählender Schiedsgerichte, durch wachſende Freiheit des Handels und durch Annäherung der Nationen in großen Völkerfeſten, unnöthige Kriege vermindert, und ein vollkommnerer Zuſtand unter den Völkern herbeigeführt werden. C. Welcker.

Völkerrechtliche oder Staatsſervitut. — Sobald Staaten oder Völker im juriſtiſchen Sinne, d. h. moraliſch perſönliche, äußerlich ſouveräne Mehrheiten von Menſchen, die mit einer gemeinſchaftlichen inneren ſouveränen Regierungsgewalt auf einem beſtimmten Staatsgebiete (ſ. „Territorium") wohnen, bildet ſich ein doppeltes Eigenthum, das privatrechtliche und das öffentlich-rechtliche Eigenthum.

Das Privateigenthum bezieht ſich unmittelbar auf kör-

perliche Sachen, hat ſie zum unmittelbaren Gegenſtand, beſteht in der ausſchließlichen Verfügungsgewalt über ſie. Für die rechtliche Natur dieſes Privateigenthumsrechts iſt es einerlei, ob ein Unterthan oder ob die moraliſche Perſon des Staats oder Volkes oder der Regent es beſitzt, ob es, wie z. B. das Domanialgut, in Beziehung auf ſeinen Inhaber öffentliches (nicht aber öffentlich-rechtliches) Vermögen iſt.

Das öffentlich-rechtliche Eigenthum bezieht ſich nicht unmittelbar auf die körperliche Sache, ſondern beſteht in der politiſchen Gewalt, oder in der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt über die auf dem Territorium ſich befindenden Perſonen und ihre Handlungen. Es hat unmittelbar dieſe politiſche Gewalt zu ihrem Gegenſtand und insbeſondere auch das in ihr enthaltene Recht, dieſe Perſonen und ihre Rechte nach Außen zu ſchützen und zu vertreten. Es verfügt freilich dieſe politiſche Gewalt mittelbar auch über die körperliche Sache des Territoriums. Dieſe öffentlich-rechtliche Gewalt aber iſt entweder ſtaatsrechtlich oder völkerrechtlich.

Die ſtaatsrechtliche bezieht ſich auf das Innere des Staates und beſteht in der inneren, durch die Staatsverfaſſung beſtimmten politiſchen Gewalt oder in der politiſchen Berechtigung in Beziehung auf die Glieder des politiſchen Vereins. Sie beſteht in der inneren Verfaſſungs-, Regierungs- und Verwaltungshoheit. Man nennt ſie nicht Staatseigenthum, weil dadurch ein despotiſches Verfaſſungsprincip, ein Herrenrecht der Regierung gegen die Unterthanen und ein blinder, paſſiver, urtheils- und grenzen- und widerſtandsloſer Gehorſam angedeutet würden, welche alle freien und germaniſchen Nationen von jeher verwarfen, welche ſittliche und chriſtliche Menſchen gar nicht anerkennen dürfen.

Die öffentlich rechtliche, völkerrechtliche Eigenthumsgewalt bezieht ſich auf das Verhältniß gegen Auswärtige, gegen andere Völker. Sie bildet das wahre Staatseigenthum im engeren Sinne oder das völkerrechtliche Eigenthum, denn Beides bezeichnet daſſelbe. Es beſteht in dem Rechte des unabhängigen Volkes, über ſein Gebiet ausſchließlich zu regieren, für die auf demſelben befindlichen Perſonen und Sachen Geſetze und Vollziehungsmaßregeln zu erlaſſen und dabei jede Einmiſchung der Auswärtigen auszuſchließen. Dieſes völkerrechtliche Eigenthum entſcheidet über die inneren Privat- und Verfaſſungsrechte der Bürger gar nichts. Es werden ganze Länder einem andern Volk und, als dem Repräſentanten derſelben, deſſen Fürſten „zu vollem Eigenthum und voller Souveränetät“ (nach den Ausdrücken der völkerrechtlichen Verträge) abgetreten, und der Regent hat vielleicht, wie der König von Belgien, nicht Einen Acker als Privateigenthum im Lande und darf nicht Einen Act der Regierung, Geſetzgebung und Vollziehung über das ſo zum vollen Eigenthum erworbene Territorium und die darin befindlichen Perſonen und Sachen allein oder willkürlich vornehmen. Dieſe privatrechtlichen und ſtaats-

rechtlichen Beſchränkungen aber gehen die Auswärtigen nichts an. In Beziehung auf ſie repräſentirt der Regent ſein ganzes Volk und deſſen Rechte.

Das Privateigenthum wie das völkerrechtliche Eigenthum ſtimmen aber trotz der Verſchiedenheit ihres unmittelbaren Gegenſtandes doch in ihrer juriſtiſchen Natur darin überein, daß ſie einen ganzen Inbegriff ausſchließlicher Herrſchaftsgewalt in Beziehung auf eine Sache enthalten, und zwar das Privateigenthum unmittelbar an der Sache, das völkerrechtliche zunächſt und unmittelbar an der Regierung über ſie oder die auf ihr befindlichen Perſonen und Sachen.

Dieſe Herrſchaftsgewalt (potestas, dominium, wie das römiſche Recht auch das Privateigenthum bezeichnet) hat zwei natürliche Beſtandtheile, für's Erſte das Recht, unmittelbar ſelbſt beliebig zu verfügen, und für's Zweite das Recht, Andere, im völkerrechtlichen Verhältniß Auswärtige von der Verfügung über die Sache oder die Herrſchaftsgewalt beliebig und gänzlich auszuſchließen.

Das Weſen einer ſolchen Eigenthumsgewalt beſteht in einem unerſchöpflichen Inbegriff von Verfügungs- und Ausſchließungsrechten. Dieſer unerſchöpfliche Inbegriff ſelbſt kann zwar nicht abgegeben werden, ohne das Eigenthum ſelbſt aufzugeben, wohl aber kann das Eigenthum dadurch beſchränkt werden, daß einzelne, beſtimmte Rechte deſſelben Anderen völlig überlaſſen, d. h. daß ſie als ein an der Sache ſelbſt oder dinglich begründetes Recht eines Andern von dem Eigenthum für immer abgetrennt werden.

Eine ſolche Beſchränkung des Eigenthums durch die einem Andern an demſelben zuſtehende dingliche Berechtigung nennt man Dienſtbarkeit der Sache oder Servitut. Sie kann nur entweder die eigene Verfügung des Eigenthümers beſchränken, ſo daß der Eigenthümer in ſeinem Eigenthum dieſe Verfügung unterlaſſen muß. Oder ſie kann das Eigenthumsrecht, Andere auszuſchließen, beſchränken, ſo daß ein Fremder ſelbſt in dem Eigenthumsgebiet des Andern ein beſtimmtes Eigenthumsrecht ausüben darf. Dagegen kann die Servitut oder Beſchränkung der Sache niemals darin ſtehen, daß die Sache oder ihr Eigenthümer etwas Poſitives thun müßte (servitus in faciendo consistere nequit), ſonſt würde der Eigenthümer, und zwar jeder Eigenthümer für immer nicht blos in ſeinem Eigenthum, ſondern in ſeiner Perſon unfrei, ein Fröhner und ein Leibeigener werden, was das römiſche Recht bei ſeinem ſtrengen Feſthalten jenes obigen Grundſatzes ſo richtig erkannte und was vollends für freie Staaten wichtig iſt. Poſitive Verpflichtungen müſſen immer nur als beſondere Vertragspflichten begründet und behandelt werden, nicht als Servituten. Allermindeſtens ſtreitet dafür die rechtliche Vermuthung.

Eine völkerrechtliche oder Staatsſervitut iſt hiernach ein bleibendes Recht oder eine (Servituts-)Berechtigung (active Servitut) eines Staates, wodurch zu ſeinem Vortheil die völkerrechtliche Eigenthumsfreiheit eines andern Staates in ſeinem Gebiet beſchränkt

wird. Für den Verpflichteten iſt dieſes eine Servitutsbelaſtung (paſſive Servitut). Staatsſervituten ſind ihrer Natur nach ſtets völkerrechtlich, weil das Regierungsrecht in Beziehung auf das Innere kein Eigenthum iſt. Solche Servituten können Statt finden in Beziehung auf alle einzelnen Hoheitsrechte, ſo fern ſie nicht den Inbegriff oder die abſolut weſentlichſten Hoheitsrechte aufheben. Sie können ſich beziehen auf Gericht, Zoll, Straßen, Schutz und Geleit, Poſten u. ſ. w.

Da auch der völkerrechtliche bleibende Bundesverein, der Staatenbund, nach Außen eine politiſche Einheit und ein Bundesgebiet oder Territorium mit völkerrechtlicher Gewalt gegen Auswärtige auf demſelben hat (ſ. „Bund"), ſo können auch für den Bund active und paſſive Servituten Statt finden, die man als Bundesſervituten von den Servituten der einzelnen Territorien der Bundesſtaaten unterſcheidet. Uebrigens ſind bei dem völkerrechtlichen Staatenbunde alle auf die inneren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſich beziehenden, mithin nicht als abſolut weſentlich aus der Natur und dem Zweck des völkerrechtlichen Bundes hervorgehenden Beſchränkungen der einzelnen Staaten Staatsſervituten der Bundesſtaaten. Dahin gehören im deutſchen Bunde alle in den „beſonderen Beſtimmungen" der Bundesacte dem Bund ertheilten Schutzrechte für einzelne Rechte der Bürger.

Solche Staatsſervituten beſtehen immer in Beſchränkungen von Hoheitsrechten. Sie können freilich dabei zugleich auch Privatrechte mit befaſſen, nur iſt ihr eigentlicher und nächſter Gegenſtand das mit dieſen Privatrechten verbundene Hoheitsrecht. Bloſe Privatberechtigungen, wie z. B. Weiderechte, Rechte auf Grundzinſen im fremden Staate, begründen keine ſtaatsrechtliche Servitut.

Da in der Natur des Hoheitsrechts die Unabhängigkeit liegt, ſo gehört zum Weſen der Staatsſervitut, daß der Servitutsberechtigte ſein Recht unabhängig ausübt, alſo ſelbſt unabhängiger Staat iſt.

Eben ſo aber muß auch der Verpflichtete an ſich unabhängig ſein und unabhängige Hoheitsrechte beſitzen, denn ſtaatsrechtliche Gewalt über eine Provinz iſt kein Servitut, und an Privatberechtigungen gibt es keine Servitut, ſondern nur privat- und innere ſtaatsrechtliche Beſchränkungen.

Selbſt wenn ein Staat Privatperſonen in ſeinem Inneren Befreiungen von Hoheitsrechten, z. B. Steuerfreiheit, oder Ausübung von Hoheitsrechten geſtattet, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, ſo ſind das keine Staatsſervituten.

Der Zweck des Staates fordert den Beſitz aller Hoheitsrechte in der Hand der Regierung und Stände; daher ſind Staatsſervituten nachtheilig. Und es iſt ein Glück, daß die vielen früher beſtehenden Staatsſervituten aufgehoben ſind. Sie ſind Verfaſſungsübung, Veräußerungen der Staatshoheit und bedürfen alſo wie dieſe der Einwilligung der Stände. Sie verwickeln in Streitigkeit und machen abhängig.

Staatsſervituten werden natürlich nicht vermuthet, müſſen daher auf beſonderen Rechtstiteln beruhen und bewieſen werden. Sie ſind nicht begünſtigt und dürfen daher nur ſtreng und nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wahrhaft unmöglich für freie Völker, alſo abſurd und rechtsungültig würden ſolche Staatsſervituten ſein, welche den Staaten und Regierungen die abſolut weſentlichen Unabhängigkeitsrechte, z. B. das Recht, ſich eine beliebige Verfaſſung zu geben, rauben wollten. Doch iſt auch dieſes leider außerhalb und innerhalb völkerrechtlicher Bundesverhältniſſe vorgekommen!

Die beſondere Literatur über dieſen Gegenſtand und für die einzelnen Sätze, die hier aufgeſtellt werden, findet ſich in Klüber's öffentlichem Recht des Bundes §. 559—562.

C. Welcker.

Volksſouveränetät, ſ. Staatsverfaſſung.

Volksvertreter, Volkswortführer, ſ. Abgeordnete, Landſtände, Repräſentativverfaſſung.

Volksbewaffnung, ſ. Heerweſen.

Vollmacht, ſ. Mandat.

Vollziehende Gewalt, ſ. Cabinetsjuſtiz.

W.

Waffen= und Wehrhoheit. — Die kriegeriſche Vertheidigung des Staates gegen feindliche auswärtige Gewalt und — wenn alle bürgerlichen Einrichtungen und Mittel dieſes Unglück nicht anders verhindern oder überwinden können — auch gegen innere Gewalt iſt eine Pflicht, alſo auch ein Hoheitsrecht der Regierung. Dieſe Waffenhoheit (das Recht der Armatur, Militärgewalt, jus armorum), namentlich auch das Recht, eine ſtehende bewaffnete Macht zu unterhalten, und das Recht, Schirm= und Wehranſtalten, Feſtungen u. ſ. w. zu errichten und zu unterhalten, iſt auch ein ſelbſtſtändiges Recht der deutſchen Bundesſtaaten, zumal da ſie nach Art. 11 des völkerrechtlichen Bundes zu allen Bündniſſen das Recht behalten haben, welche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder anderer Bundesſtaaten gerichtet ſind, und alle früheren Vorſchläge des Ausſchluſſes beſonderer Kriege u. ſ. w. hinwegblieben*). Die Bundesgeſetze beſchränken hier nur mittelbar in ſo weit, als jeder Bundesfürſt zum Schutz des Bundes ſein beſtimmtes Contingent — und zwar ein äußerſt großes — bereit halten muß. Uebrigens bleibt auch in Beziehung auf dieſes Contingent der Landesregierung die Kriegsgeſetzgebung und Kriegspolizei. Ueber die Literatur vergl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 545. C. Welcker.

Waffen= und Wehrpflicht und Recht, ſ. Conſcription und Heerweſen.

---

*) S. dieſelben in Klüber's Quellenſammlung S. 162.

Wahlcapitulation, ſ. Kurfürſten.

Wahlrecht, ſ. Staatsverfaſſung.

Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Die Wahrheit iſt die Grundlage der ſittlichen Weltordnung, der geſitteten Geſellſchaft. Die Lüge wird daher mit Recht auch in der heiligen Schrift als ihr Gegentheil, der Lügner als der Teufel bezeichnet. Die Moralpflicht zur Wahrheit bedarf keiner Ausführung. Eine andere Frage iſt die: gibt es ein juriſtiſches Recht auf Wahrheit oder nicht. Viele ſagen nein, Viele ja, Beides iſt in ſeiner Unbedingtheit falſch. Es verhält ſich mit dieſer Moralpflicht wie mit faſt allen Moralpflichten der Menſchen gegen einander. Sie werden juriſtiſch, ſo weit ſie nach der Natur des Rechtsverhältniſſes ein Beſtandtheil deſſelben werden. Sie bleiben frei (servandum arbitrio nach römiſch juriſtiſchem Ausdruck) oder reine Moralpflichten, ſo weit ſie nicht unmittelbar oder mittelbar durch den rechtlichen Friedensvertrag objectiv gemacht oder zu anerkannten Rechtspflichten erhoben wurden. Nun iſt die Wahrheit des Friedens- oder Rechtsvertrages ſelbſt oder der gegenſeitigen Anerkennung, Achtung und Heilighaltung als gleich freier, gleich unverletzlicher rechtlicher Perſönlichkeiten, die Treue in dieſer Wahrheit und der Glaube an ſie die Grundlage des ganzen Rechtsverhältniſſes oder des rechtlichen Friedens, wie dieſes der geſunde und tiefe juriſtiſche Sinn der Römer (ſ. z. B. L. 1. de pactis. L. 31. depositi) ſo richtig anerkannte und Cicero mit den Worten: fundamentum justitiae fides ausſpricht, und auch der Tempel der Fides neben dem des Jupiter auf dem Capitol bezeichnete. Wo alſo Jemand über meine Rechte juriſtiſch mit mir verhandelt, darf er mich nicht durch Unwahrheit verletzen, nicht die Treue des Vertrags brechen, nicht juriſtiſch betrügen und fälſchen. Er darf mir auch nicht durch poſitive Unwahrheit da ſchaden, wo ich ihn in Beziehung auf meine Rechte frage, ſelbſt wenn er nicht verpflichtet war zu poſitiver Leiſtung, zu poſitiver Ausſage der Wahrheit. Wollte z. B. Jemand ſo moraliſch ſchlecht handeln, mir eine Grube nicht zu entdecken, in die ich hineinzuſtürzen im Begriffe bin, ſo würde das noch keine Rechtsverletzung ſein. Dazu wird es aber, wenn er auf meine Frage in Beziehung auf den Schutz meiner Rechte nicht etwa blos ſchweigt, ſondern mich durch poſitive Lüge täuſcht. Dagegen fällt eine Unwahrheit über ſeine angeblichen Heldenthaten und in ſeinen bloſen Freundſchafts- und moraliſchen Verhältniſſen der moraliſchen Beurtheilung anheim. Eine beſonders ſchwierige Frage in dieſer Beziehung iſt die: Iſt ein Angeklagter juriſtiſch verpflichtet, ſeine Schuld einzugeſtehen? Der Richter hat offenbar das Recht, ihn nach der Wahrheit zu fragen, und dem ſcheint eine Rechtspflicht, hier die Wahrheit zu ſagen, gegenüberzuſtehen. Doch haben die Römer, die Engländer und andere freie Völker aus dem Grunde dieſe Pflicht nicht als Rechtspflicht anerkannt, weil ſie ſagten: Niemand iſt rechtlich verpflichtet, ſich ſelbſt anzuklagen oder ſelbſt ſeinem Ankläger die Beweismittel herbeizuſchaffen. Die ſpätere deutſche Jurisprudenz

wollte zwiſchen dem angeblich juriſtiſch nicht rechtswidrigen bloſen Leugnen und dem angeblich auch hier juriſtiſch ſtrafbaren poſitiven Lügen unterſcheiden. Doch laufen hier die Grenzen in einander und in jedem unwahren Leugnen iſt eben ſo mittelbar eine poſitive Lüge enthalten, wie in dieſer, wenn ſie die Schuld verbergen will, ein Leugnen. Die Gefahr der verwerflichen Inquiſitionstortur unterſtützt die römiſche und engliſche Theorie, C. Welcker.

Waiſen, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Waldeck, Fürſtenthum und deutſcher Bundesſtaat. — Dieſes kleine, aber ausgezeichnet ſchöne Land liegt im Südweſten des Eggegebirgs, zwiſchen Weſtphalen und Kurheſſen, und enthält mit der zum waldeckiſchen Staat gehörigen, weiter nördlich gelegenen Grafſchaft Pyrmont ein Areal von 21 □Meilen mit 58,400 Einwohnern (ungefähr 57,500 Lutheranern, 600 Reformirten, 800 Katholiken und 500 Juden) in 13 Städten, 105 Dörfern und 46 Gehöften. Es iſt im Nordweſten von der Diemel, im Oſten von der Twiſte und im Süden von der Ar, Itter und Eder bewäſſert, ziemlich gebirgig, aber wegen des ſteinigen Erdreiches nur mäßig fruchtbar. Seine natürlichen Erzeugniſſe ſind Getreide, Kartoffeln, Obſt, Flachs, Färberröthe und Holz, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gewild, Geflügel, Bienen und Fiſche, Goldſand, Eiſen, Kupfer, Blei, Marmor, Schiefer, Torf und Sauerwaſſer; der Kunſtfleiß der Bewohner aber erzeugt vorzüglich Garngeſpinnſte, Zeug- und Wollengewebe.

Der ganze Staat wurde in die Oberämter Diemel, Eder, Eiſenberg und Pyrmont abgetheilt; die Hauptſtadt iſt Korbach, die gewöhnliche fürſtliche Reſidenz aber Arolſen, und die Sommerreſidenz der berühmte Curort Pyrmont. Die Staatsverfaſſung gehört zu den neueren conſtitutionell-monarchiſchen; die Regierungs- und Verwaltungsſtellen beſtehen in dem geheimen Cabinet, dem Geheimrath, dem Regiminal- und Polizeicollegium, der Juſtizcanzlei, dem Conſiſtorium, Criminal- und Lehenhof, in der Forſt- und Rentkammer, dem Hof- und Appellationsgericht, der Militärcommiſſion und Armendirection. Die Staatseinkünfte betragen 250,000 Thaler, und die Staatsſchuld beläuft ſich auf ungefähr 600,000 Thaler. Das Militär zählt (in drei Compagnieen Infanterie und einer Abtheilung Jäger) 800 Mann, wovon 519 zur Bundesreſervediviſion nach Luxemburg beſtimmt ſind.

Geſchichtlich merkwürdig iſt das Land als die alte Heimath der Marſen und Nerdirer, in der Nähe des berühmten Schauplatzes der Siege Hermann's über die römiſchen Legionen, in der Nähe des Tempels der Tanfana und des Thurms der Velleda, wie ſpäter der Eresburg mit der Irmenſäule, wo die ſächſiſche Freiheitsliebe gegen die Macht der Franken ſo manchen Kampf geführt. Nach dem Anſchluſſe dieſer Lande an die fränkiſche Monarchie bildete ſich hier der Ittergau, in welchem die Dynaſten von Itter zu einer der mächtigſten Familien heranblühten, während in dem benachbarten Heſſengau eine andere Dynaſtenfamilie ſich nach dem Schloſſe Waldeck be-

nannte, welche aber mit jener das Schickſal theilte, ſchon im 12. Jahrhunderte zu erlöſchen und ihre Herrſchaft an die mächtigen Schirmherren des Hochſtiftes Paderborn zu hinterlaſſen. Dieſes waren die Grafen von Schwalenberg, deren Stammburg zwiſchen Detmold und Korvei lag, und an welche ſich die Geſchlechtsreihe der Voreltern des waldeckiſchen Fürſtenhauſes anſchließt.

Man unterſcheidet in derſelben die drei Perioden der alten, der mittleren und der jüngeren Grafen. Die erſtere wird bis zu einem weſtphäliſchen Dynaſten Wittekind hinaufgeführt, wecher in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gelebt haben und der gemeinſchaftliche Stammvater der Burggrafen von Magdeburg und der waldeckiſchen Ahnen von Schwalenberg geweſen ſein ſoll. Als urkundlich gewiſſer Ahnherr der Letzteren erſcheint aber erſt derjenige Wittekind, welcher um's Jahr 1030 die Grafſchaft des Wettigaues verwaltete, daher wir ihn den I. nennen. Sein Sohn Hermann hinterließ Wittekind II. und Heinrich I., wovon jener ohne Nachkommen verſtarb, dieſer dagegen Wittekind III. erzeugte, welcher durch die Erbtochter des Geſchlechtes von Itter der Stammherr der mittleren Grafenreihe ward. Denn ſie brachte ihm einen Theil des alten Ittergaues zu, wo ſich ſofort die neue Heimath ſeines Hauſes heranbildete und durch Erwerbung der benachbarten Burg und Herrſchaft Waldeck erweiterte. Er war Schirmvogt des Stiftes Paderborn und gründete mit ſeiner Gemahlin im Jahre 1128 das Kloſter Marien-Münſter. Sein Sohn Volkwin I., welchem die Schirmvogtei des neuen Kloſters zu Arolſen übertragen wurde, hinterließ Volkwin II. und Wittekind (IV.) den Aeltern, deſſen Sohn Wittekind (V.) der Jüngere der gemeinſchaftliche Stammvater der Linien von Pyrmont und von Sternberg wurde, welche zu Ende des 14. Jahrhunderts wieder erloſchen. Von den Söhnen Graf Volkwin's II. begab ſich Wittekind VI. zur Kreuzfahrt Kaiſer Friedrich's I., nachdem er zur Gewinnung der Reiſekoſten die paderborniſche Schirmvogtei an das Stift verkauft hatte, und ſtarb auf dem Rückwege, ohne Kinder zu hinterlaſſen. Dagegen gründeten ſeine Brüder Volkwin III. und Heinrich II., jener die Linie von Nauenburg (Naumburg), welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder ausſtarb, und dieſer die Linie von Waldeck.

Graf Heinrich iſt alſo der Stammvater des aus dem ſchwalenbergiſchen Geſchlechte hervorgegangenen Hauſes von Waldeck, weswegen man denſelben in dieſer Beziehung den I. nennen muß. Er hinterließ den Volkwin und Adolf, die Stifter des Kloſters zu Neze, wo die waldeckiſche Familiengruft errichtet wurde, von denen der Letztere den Biſchof von Osnabrück (Wittekind) zum Sohne, und die Biſchöfe zu Minden (Adolf) und Lüttich (Gottfried) zu Enkeln hatte. Sein Nachfolger war aber Heinrich II., deſſen Sohn Otto I. ſich mit der Tochter des Landgrafen von Heſſen vermählte und dem waldeckiſchen Hauſe dadurch einen erhöhten Glanz verlieh. Denn

ſeit Langem her erſchien daſſelbe ſchon als eines der angeſehenſten zwiſchen der Weſer und dem weſtphäliſchen Gebirge und gehörte unter Anderem auch zu den acht Herren, welche im 13. und folgenden Jahrhunderte die Freiſtühle der rothen Erde (d. h. Weſtphalens) inne hatten. Graf Otto's I. Erſtgeborener war Heinrich III., welcher mit ſeinen Brüdern (Adolf und Ludwig) und Söhnen (Otto, Dietrich und Heinrich) im Jahre 1344 einen Familienvertrag errichtete, wornach in Zukunft 1) nur Einer die Grafſchaft verwalten, 2) Keiner ohne Vorwiſſen der Agnaten einen Theil davon veräußern, und 3) die den geiſtlich gewordenen Gliedern der Familie angewieſenen Güter wieder an dieſelbe zurückfallen ſollten.

Von den genannten Söhnen dieſes Herrn vermählte ſich Otto II. mit der Tochter des Herzogs von Lüneburg, nach deſſen kinderloſem Hingange er auf die lüneburgiſche Nachfolge ernſtlichen Anſpruch erhob, ſich aber dadurch mit dem Bruder des verſtorbenen Herzogs nur in einen nutzloſen Proceß verwickelte. Er hinterließ als einzigen Erben Heinrich IV., einen höchſt fehdeluſtigen Herrn, welcher faſt nie aus ſeiner Rüſtung kam, und daher den Beinamen des Eiſernen erhielt. Da ſeine Söhne Adolf II. und Heinrich V. trotz des Familienſtatuts von 1344 eine Landestheilung vornahmen, wobei jener die Burg Landau und dieſer das Stammſchloß Waldeck erhielt, ſo entſprangen hieraus nicht allein wieder zwei beſondere Linien, ſondern auch eine Reihe erbitterter Zerwürfniſſe, welche in Verbindung mit anderen Unfällen das Anſehen und die Macht des Hauſes ſehr herabbrachten. Die nächſte für daſſelbe wichtige Folge hiervon war, daß der Sohn und Erbe Adolf's II., Graf Otto, um ſich gegen ſeine Stammesvettern mehr zu ſichern, im Jahre 1438 ſeinen Antheil an den waldeckiſchen Beſitzungen, und was in Zukunft von dem andern Antheile an ihn oder ſeine Nachkommen etwa erben würde, dem Landgrafen von Heſſen zu einem Mannlehen auftrug. Dieſer Schritt aber veranlaßte Heinrich II. und ſeinen Sohn Vollrad einen gleichen zu thun und auch ihren Antheil an der Grafſchaft Waldeck von Heſſen lehenbar zu machen.

Die landauiſche Linie ſtarb ſchon zu Ende des 15. Jahrhunderts wieder aus, während die waldeckiſche im ſechſten Gliede nach ihrem Stifter, durch die beiden Söhne des Grafen Joſias I. und der Gräfin Maria von Barbi, zwei neue Zweige trieb, den eiſenbergiſchen und wildungiſchen. Denn der ältere Chriſtian hatte bei der Landestheilung mit ſeinem Bruder Vollrad die Veſte Eiſenberg, und dieſer die Burg Wildungen zum Wohnſitze erwählt. Wie Wittekind III. Stammherr der mittleren, ſo iſt alſo Joſias I. (geſt. 1588) der gemeinſame Stammvater der jüngeren Grafenreihe, von welcher der wildungiſche Zweig im Jahre 1664 erloſch, der andere aber durch Graf Chriſtian Ludwig ſich wieder in zwei neuere abtheilte.

Eine für das waldeckiſche Geſammthaus wichtige Verhandlung fand unter Chriſtian und Vollrad ihre glückliche Erledigung. Die Feu-

dificirung der von Uralters her alodialen Grafſchaft Waldeck hatte dazu geführt, daß die Landgrafen von Heſſen ſich die Landeshoheit darüber anzumaßen ſuchten, wobei die Nachläſſigkeit der Grafen ſelbſt Manches geſchehen ließ, was einer ſtillſchweigenden Anerkennung gleichſah, bis endlich jene Gebrüder einen Proceß erhoben, deſſen Erfolg ein im Jahre 1648 abgeſchloſſener Vergleich war, wornach Heſſen auf die prätendirte Landeshoheit verzichtete und die waldeckiſche Familie als unmittelbare Reichsgrafen anerkannte, Waldeck aber ſeine Lehensverbindlichkeit gegen Heſſen feierlich erneuerte.

Graf Chriſtian Ludwig (geſt. 1706), der Enkel Chriſtian's und Sohn Philipp's, hatte durch eine ſeltene Fügung der Verwandtſchaftsverhältniſſe ſeines Hauſes das Glück, die Ueberreſte der pyrmontiſchen, ſternbergiſchen, ſchwalenbergiſchen und wildungiſchen Erbſchaft in ſeiner Hand zu vereinigen. Auch wurde von ihm das Erſtgeburtsrecht in der waldeckiſchen Familie eingeführt; er hatte mit ſeinen zwei Gemahlinnen, Elsbeth von Rappoldſtein und Johanna von Naſſau-Idſtein, nicht weniger als dreizehn Söhne und zwölf Töchter erzeugt! Von jenen erhielten aber nur zwei eine Nachkommenſchaft, Graf Friedrich Anton Ulrich (geſt. 1728), welcher im Jahre 1712 in den Reichsfürſtenſtand erhoben wurde, und Graf Joſias, welcher den paragirten gräflichen Zweig von Bergheim ſtiftete. Die Nachfolger des Erſteren in directer Linie waren die Fürſten Chriſtian Philipp (geſt. 1728), Karl Auguſt Friedrich (geſt. 1793), Friedrich Karl Auguſt (geſt. 1812) und Georg (geſt. 1813), der Vater des jetzt regierenden Fürſten Georg Heinrich*).

Noch wenige Jahre vor der Auflöſung des deutſchen Reiches hatte Waldeck, was ihm ſeit ſeiner Erhebung in die reichsfürſtliche Würde bis dahin nicht gelungen war, eine Virilſtimme im Reichsfürſtenrath erlangt, und gewann dadurch bei jener traurigen Kataſtrophe die volle Souveränetät ſeiner Lande, während daſſelbe wegen des alten Lehensnexus mit Heſſen in Streitigkeiten gerieth, welche gegenwärtig noch obſchweben. Im Jahre 1807 trat Waldeck dem Rheinbunde und im Jahre 1813 dem deutſchen Bunde bei, wo es am Bundestag mit Hohenzollern, Lichtenſtein, Reuß und Lippe die ſechzehnte Stelle und im Plenum eine Stimme hat. Da die bisher im alten Style beſtandenen waldeckiſchen Landſtände den neueren Zeitumſtänden nicht mehr entſprachen, und Fürſt Georg Heinrich ſelber feſt überzeugt war, „daß durch eine gleiche Vertheilung der Staatslaſten alle Unterthanen eine Furcht und eine Hoffnung haben; daß durch ſie der Enthuſiasmus der Freiheit — der wahre Patriotismus entſteht, welcher nichts Anderes, als die Vorſtellung der allgemeinen Gerechtigkeit ſei; daß aber bisher beinahe die ganze Steuerlaſt auf der producirenden Claſſe

*) S. Wenk, Heſſiſche Landesgeſch. II, 992—1061. Varnhagen, Grundlage der waldeckiſchen Landes- und Regentengeſch. Göttingen, 1825. Genealogiſch. Almanach, 21. Jahrgang für 1844. S. 380—384.

gelegen, und daher keine billige Gleichheit in der Vertheilung der Staatserforderniſſe geherrſcht, indem ein Theil wenig oder gar nichts, ein anderer hingegen öfters über ſeine Kräfte dazu beigetragen, und daß unter die Letzteren auch ganz beſonders das fürſtliche Haus ſelbſt gehört habe, da der Gehalt der meiſten Staatsdiener und ſonſtige außerordentliche Ausgaben, welche von dem Geſammtſtaate hätten geleiſtet werden müſſen, aus den fürſtlichen Domanialrevenuen beſtritten worden"; ſo erließ derſelbe ein vom 28. Januar 1814 datirtes Verfaſſungs- und Organiſationsdecret, welches eine den Zeitverhältniſſen entſprechende neue Ordnung und Verfaſſung und Verwaltung zum Zweck hatte. Eine weſentliche Beſtimmung dieſes Decretes vereinigte die bisher ohne Stände geweſene Grafſchaft Pyrmont mit dem Fürſtenthum Waldeck, indem aus derſelben vier Mitglieder zu den Abgeordneten des letztern beigezogen, die Schulden beider Länder zuſammengeworfen werden ſollten. Gerade aber die Aufnahme der Pyrmonter in die waldeckiſche Vertretung war neben der neuen Beſteuerungsart auch die hauptſächlichſte Urſache, warum ſich die Stände des Fürſtenthums, in entſchiedenem Widerſtande gegen das (allerdings einſeitige, lückenhafte und verworrene) Decret, für die alte Verfaſſung erklärten.

Dieſe Verfaſſungsſtreitigkeit, welche ſelbſt bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen gelangt war, hatte zur nächſten Folge die Convention vom 3. Juli 1814, welche aber an den Forderungen des privilegirten Standes eben ſo ſcheiterte, wie das Conſtitutionsedict, daher der wohlmeinende Fürſt im Jahre 1816 die Stände nach Arolſen verſammelte, wo ſodann am 19. April unter dem Namen Landesvertrag eine neue Einrichtung der bisherigen Landes- und ſtändiſchen Verfaſſung zum Abſchluſſe kam.

Die erſte Abtheilung dieſes Grundvertrages betrifft die Landesverfaſſung, d. h. die Einrichtung der 5 Oberjuſtizämter, die zweite aber die Repräſentation der Unterthanen. Dieſelbe wird gebildet durch die Abgeordneten des Ritter-, des Bürger- und Bauernſtandes. Der erſtere ſendet alle Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter, der zweite die Oberbürgermeiſter und Secretäre der drei Städte Korbach, Wildungen und Mengringhauſen, und die Bürgermeiſter der übrigen zehn Städte, und der letztere je zwei Stellvertreter der fünf Oberämter. Die Eigenſchaften eines Repräſentanten ſind im Allgemeinen, daß er einer der chriſtlichen Confeſſionen angehöre, 25 Altersjahre zähle, ſchreiben und leſen könne, Landesunterthan, der Militärpflicht erledigt und unbeſcholtenen Rufes ſei; insbeſondere aber für den bürgerſtändiſchen Vertreter, daß er einen ſchuldenfreien Beſitz von wenigſtens 500 Thalern, und für den bauernſtändiſchen, daß er ein ſchuldenfreies, ſchatzungspflichtiges Gut von wenigſtens 30 Morgen habe. Staatsbeamte, oder ſonſt in fürſtlicher Dienſtpflicht Stehende dürfen an der Repräſentation keinen Antheil nehmen, es wäre denn, daß die Stände einen ſolchen in Vorſchlag brächten.

Ein engerer Ausſchuß, beſtehend aus zwei ritterſchaftlichen Deputirten, aus den Abgeordneten der drei deputirten Städte und einem Deputirten des Bauernſtandes, hat auf die Ablegung der landſchaftlichen Rechnungen zu dringen und ſelbige abzunehmen, die Landtagsbeſchlüſſe und Entſcheidungen in Vollzug zu ſetzen, die neuen Steueranträge zu prüfen und den Ständen zur Abſtimmung vorzulegen, in dieſer Beziehung Verbeſſerungsvorſchläge zu machen und Mißbräuche zu rügen, die Ausgabe nöthiger, jedoch 2000 Thaler nicht überſteigender Verwendungen zu beſchließen, Erlaßgeſuche der Unterthanen zu prüfen und bis zu jener (unter Vorbehalt fürſtlicher Genehmigung) zu bewilligen, und endlich in Fällen der Verzugsgefahr im Einverſtändniß mit der Regierung Beſchlüſſe zu faſſen, als ob ſie von gemeinem Landtage ausgegangen.

Die allgemeine Landtagsverſammlung kann nur für die zwei Fälle einer Verfaſſungsveränderung und Steuerordnungserneuerung einberufen werden. Es ſollen aber die landſtändiſchen Rechte fundirt ſein in der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher Steuern, in der Verwaltung der Landescaſſen und in der Berathung und Einwilligung bei allen wichtigen Geſetzen und Anordnungen. Würden übrigens von dem Bundestag den Landſtänden im Allgemeinen hinſichtlich der Geſetzgebung größere Rechte eingeräumt werden, ſo ſollen dieſelben auch den waldeckiſchen zu Theil werden. Ferner haben dieſelben eine Aufſicht über die von aller Cabinetsverfügung unabhängige Juſtizpflege, wie das Recht der Beſchwerdeführung bei vorkommenden Mißbräuchen aller Art; beſonders ſollen die Staatsdiener wegen verfaſſungswidrigen Betragens von den Ständen vor dem ordentlichen Richter angeklagt, niemals jedoch ohne gerechte Urſache und vorausgegangene richterliche Unterſuchung und Entſcheidung ihres Amtes entſetzt werden können. Die Vorſchläge und Anträge ſollen den Ständen durch die Regierung gemacht werden; die Art der Abſtimmung bleibt ihnen überlaſſen, und bei eintretender Stimmengleichheit gibt der Landſyndicus den Ausſchlag. Wegen gethaner Aeußerungen in der Ständeverſammlung, ſo weit dieſelben die Treue gegen den Landesfürſten und die Achtung gegen die Landesbehörden nicht verletzen, braucht ein Mitglied dem Staate niemals zu Rede zu ſtehen.

Die beſtehende landſchaftliche Kammer hat den statum exigentiae publicae jährlich zu entwerfen, die Soll-Einnahm-Etats der Landeseinkünfte anzufertigen, die Function der Kriegscommiſſion zu übernehmen, die Beſoldungen und Penſionen nach dem (gegen Ueberlaſſung der Sporteln, Strafen und Confiscationen) vom Lande übernommenen Etat auszubezahlen, wie auch alle übrigen Landesausgaben (mit Ausnahme der einer landſchaftlichen Schuldentilgungscaſſe überwieſenen Zahlungen), namentlich die Unterhaltung des Militärs zu beſorgen. Beim Antritte eines neuen Regenten werden jedes Mal die Stände zuſammenberufen, um demſelben nach den von ihm ausgeſtellten Re-

verſalen zur Befolgung der Conſtitution den Huldigungseid zu leiſten*). J. Bader.

Wallachei, ſ. Moldau.

Wappenkunde, Heraldik. — Dieſes iſt die Wiſſenſchaft von den Wappen. Zeichen und Symbole für Krieger, Stämme, Fürſten, namentlich Zeichen und Bilder auf Schilden waren ſchon bei Hebräern, Griechen, Römern und den alten Deutſchen gewöhnlich. Unſere ſpäteren Wappen bildeten ſich erſt ſeit dem 11. Jahrhunderte durch die Turniere aus. Es gab nun eine förmliche Kunſt, ſie regelmäßig zu bilden, ihre Geſchichte und Aechtheit zu erkennen und zu beurtheilen, die man Heraldik nannte (von dem Herold, der bei Turnieren das Wappen, blason, auszublaſen oder anzugeben hatte). Es gibt perſönliche Familien-, Länder- und Corporationswappen. Die hiſtoriſche Wiſſenſchaft der Wappenkunde oder Heraldik iſt natürlich eine Hülfswiſſenſchaft für den hiſtoriſch-poſitiven Theil der Staatswiſſenſchaften, vorzüglich auch für die Succeſſionsanſprüche. Die Literatur enthält Klüber, Oeffentl. Recht §. 13. C. Welcker.

Wechſelrecht. — Unter dieſem Ausdrucke wird das Inſtitut verſtanden, nach welchem gewiſſe Urkunden, welche Wechſel heißen, eine ſolche Kraft haben, daß der Inhaber dieſer Urkunden die darin ausgedrückte Summe Geldes auf die ſchnellſte Weiſe geltend zu machen befugt iſt, wenn er gewiſſe geſetzlich dem Inhaber des Wechſels obliegende Pflichten erfüllt. Dies dem Alterthum unbekannte Inſtitut[1]) iſt im Mittelalter, allmälig zuerſt in Italien und Spanien, ausgebildet worden[2]), und beruht auf dem kaufmänniſchen Gebrauche, welcher in dem Verkehre der Kaufleute im Zuſammenhange mit den Meſſen entſtand, indem die Campsores zum Vortheile derjenigen, welche von einer Meſſe zur anderen reiſ'ten und in Zeiten, in welchen das Reiſen und Mitnehmen baaren Geldes vielfach unbequem war, für das baare Geld, das ſie erhielten, Urkunden ausſtellten, welche auf einer anderen Meſſe producirt und von den Handelsfreunden der Ausſteller honorirt wurden. Da ihnen die Meßprivilegien anklebten, zu welchen auch, nach dem Gerichtsgebrauche des Mittelalters, perſönliche Vollſtreckung gehörte, ſo konnte der Inhaber ſolcher mit dem Namen Wechſel bezeichneten Urkunden auf ſchnelle Realiſirung der ihm zuſtehenden Forderung, worauf die Urkunde lautete, rechnen; und um Sendungen von Geldern aus entfernten Ländern in andere möglich zu machen, ohne das baare Geld ſelbſt zu ſchicken, wurde die Form der Wechſelbriefe häufig. Die Geſchichte lehrt aber, daß die bei uns üblichen Formen und Gebräuche im Wechſelrechte

---

*) S. Pölitz, Die europäiſchen Verfaſſungen I. 1106—1123.

1) Daß es den Römern unbekannt war, iſt gewiß. Pardeſſus, Collection des loix marit. I. p. 39. 56.

2) Die Darſtellung der Entwickelung des Wechſelrechts ſ. in meinen Grundſ. des deutſchen Privatrechts, 6. Ausg. §. 319. Archiv für civil. Praxis XXVI. S. 146.

Anfangs nicht vorkamen, und erſt allmälig ausgebildet wurden, indem man theils denjenigen, welcher in dem Wechſel als der Zahler deſſelben bezeichnet war, bei Vorzeigen aufforderte, ob er bezahlen wolle, und wenn er es that, den Wechſel acceptiren ließ[3]), theils den Vortheil des Wechſels dadurch erhöhte, daß man an eine bequeme Uebertragungsform des Wechſels an Andere dachte, und dabei die Form des Indoſſements[4]) erfand, theils eine Form einführte, nach welcher der Wechſelinhaber, wenn der, welcher den Wechſel zahlen ſollte, ihn nicht acceptirte oder nicht bezahlte, durch eine öffentliche Urkunde dieſe Thatſache conſtatiren ließ, um auf den Grund dieſer Nachweiſung den Regreß gegen diejenigen zu nehmen, welche zur Entſchädigung für den Fall der Nichtzahlung des Wechſels ſich verpflichtet hatten, was die noch jetzt übliche Form der Wechſelproteſte herbeiführte. Erſt nachdem im Laufe der Zeit der Gebrauch[5]) die zu beobachtenden Formen und Verpflichtungen ausgebildet hatte, kam die Geſetzgebung hinzu und ſanctionirte den Gebrauch, in welchem eine Veränderung dadurch vorging, daß man auch in Fällen, in welchen der Wechſel nicht auf andere Länder ging oder nicht an eine andere Perſon lautete, als den Ausſteller, ſich der privilegirten Wechſelform bediente, und zwar, indem Jemand, der eine Summe Geldes zu bezahlen hatte, ſich durch den Gebrauch der Wechſelform verpflichtete, in einer gewiſſen Zeit dieſe Summe zu bezahlen, und wenn er es nicht that, ſich den Nachtheilen unterwarf, welche der Gebrauch da eintreten ließ, wenn ein Wechſelſchuldner den Wechſel nicht bezahlte. In Italien hatte der Gebrauch und die Geſetzgebung am Beſten dies Inſtitut ausgebildet; in Deutſchland fehlte es an einer allgemeinen Geſetzgebung; allein in einzelnen Städten[6]) und Ländern gab man Wechſelordnungen. In Frankreich hatte die Ordonnance de Commerce von 1673 das Wechſelrecht umſtändlich regulirt[7]); allein eine unrichtige Auffaſſung der Stellung des Geſetzgebers, ein Mißverſtehen der Bedürfniſſe des Handels, welcher Schutz und freie Entwickelung, aber keine Obervormundſchaft fordert, und der Glaube, daß man durch ſehr beſtimmte Vorſchriften über die Formen den Mißbräuchen vorbeugen müſſe, bewirkten, daß dies franzöſiſche Geſetz nur denjenigen als einen wahren Wechſel erkannte, in welchem eine von dem Zahler des Wechſels verſchiedene Perſon den Wechſel ausſtellte und der Wechſel an einem anderen Orte bezahlt werden ſollte, als an dem der Ausſtellung, wogegen Wechſel, in denen der Ausſteller ſelbſt ſich verpflichtete, eine ge-

---

3) Fremery, Etudes commerciales p. 102.

4) Ueber die hiſtor. Ausbildung des Indoſſements ſ. meine Nachweiſungen im Archiv für Civilpraxis XXVI. S. 125.

5) Am Belehrendſten iſt darüber Casaregis, Discursus legal. (Auszüge im Archiv l. c. S. 126.)

6) Eine Wechſelordnung enthält ſchon 1603 das Hamburger Stadtbuch II. Thl. Tit. VII.

7) Ueber den Fehler dieſes Geſetzes ſ. Einert im Vorbericht zu ſeinem Entwurf einer Wechſelordnung S. IV—VI.

wiſſe Summe Geldes zu bezahlen, nur als billets à ordre erklärt wurden. In Deutſchland wurden dieſe beſchränkenden Anſichten nicht angenommen; allein die Wechſelgeſetze der einzelnen Länder waren auch in Deutſchland ungenügend, da theils die Juriſten [8]) den Wechſelvertrag aus einer unpaſſenden Sitte, alle Rechtsverhältniſſe unter römiſche Formen zu ſtellen, unter eine römiſche Vertragsform zu bringen ſuchten, theils ihre Obervormundſchaft geltend machten und mannigfaltige Beſchränkungen vorſchrieben. In der neueren Zeit hatte der franzöſiſche Code de Commerce einen großen Einfluß auch auf das Recht anderer Länder erhalten und durch die Klarheit und Einfachheit, welche die franzöſiſche Legislation auszeichnet, auch im Wechſelrechte ſeinen Vorſchriften Eingang verſchafft; allein die Fehler dieſes Code [9]) ſind im Wechſelrechte, daß die häufig mit dem Bedürfniſſe des Handels und den Gebräuchen zu wenig vertrauten Redactoren des Code zu ſehr an die alten in der Ordonnance von 1673 vorkommenden Anſichten ſich hielten und daher nur die Urkunde, in welcher Jemand ſich verpflichtete, daß durch einen Anderen an einem von dem Ausſtellungsorte entfernten Orte eine Summe Geldes bezahlt würde, Wechſel (lettre de change) nannten, während jede andere Urkunde, wenn ſie auch Wechſelform hat, ihr aber die eben genannten Merkmale fehlen, nur billet à ordre heißt. Zu viele Erforderniſſe und Beſchränkungen, die der franzöſiſche Code im Wechſelrechte ausſpricht, ſchaden dem freien Wechſelverkehre [10]). Dennoch iſt der franzöſiſche Code derjenige, welcher noch jetzt in vielen Ländern Europas gilt [11]), und zwar außer Frankreich auch in mehreren Gegenden Italiens, z. B. in der Lombardei und Venedig, in Lucca, in Toscana unbedingt und mit wenig Modificationen in Neapel, in Rom, in Parma und in Sardinien [12]), ferner gilt er in Belgien und in den Rheinprovinzen; in Holland [13]), in Spanien [14]) und Portugal [15]) gelten beſondere Geſetzbücher, die aber im Weſentlichen dem franzöſiſchen Code nachgebildet ſind. In England und Nordamerika [16]) beſchränkte ſich die Geſetzgebung nur auf einige Vorſchriften im Wechſelrechte und überließ das Inſtitut übrigens dem Gebrauche der Kaufleute, daher auch in jenen Ländern, in denen

---

8) Mein Aufſatz im Archiv XXV. S. 118.

9) Fremery, Etudes p. 101.

10) Mein Aufſatz im Archiv XXV. S. 118.

11) Eine werthvolle Zuſammenſtellung aller Handelsgeſetzbücher der Welt in Vergleichung mit dem Code de Comm. iſt die Concordance entre les Codes de Comm. étrangers et le Code de Comm. français par St. Joseph. Paris, 1844.

12) Codice di Comercio del Reguo di Gardegna. Torino, 1843.

13) Eingeführt 1837.

14) Vom 30. Mai 1829.

15) Vom 18. Oct. 1833.

16) Nachweiſungen darüber ſ. in meinen Grundſ. des deutſchen Privatrechts II. Th. S. 132. Das Hauptwerk über nordamerik. Wechſelrecht iſt Story, Comm. on the law of bills of exchange. Boston, 1843.

das Syſtem der Freiheit gilt, das Wechſelrecht weit beſſer dem Bedürfniſſe gemäß ſich ausgebildet hat. In Deutſchland hatte die Wiſſenſchaft und das Gewohnheitsrecht ein gemeines deutſches Wechſelrecht ausgebildet; die in einzelnen Ländern, z. B. in Oeſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen, Frankfurt, geltenden Wechſelordnungen [17]) gehören dem vorigen Jahrhunderte an; einige neuere aus dieſem Jahrhunderte, z. B. die von Weimar, Deſſau, Hannover, ſind noch immer in einem zu beſchränkten Sinne abgefaßt. Erſt in neueſter Zeit fühlte man auch in Deutſchland das Bedürfniß, das Wechſelrecht auf einfachere Grundſätze zurückzuführen und Beſchränkungen zu entfernen. Vorzüglich hatte Einert [18]) die Bedeutung des Wechſelrechts nachgewieſen, nach welcher der Wechſel ein kaufmänniſches Papiergeld ſein und dadurch wirkſam werden ſollte, daß an die Ausſtellung des Wechſels der Vortheil geknüpft iſt, daß jeder Vorzeiger des Wechſels ſicher iſt, daß ihm auf die ſchnellſte Weiſe die darin ausgedrückte Summe bezahlt, und wenn der Bezogene ſie nicht bezahlt, der Wechſel von dem Ausſteller und jedem Wechſelintereſſenten, der als Vormann vor ihm auf dem Wechſel vorkommt, eingelöſ't werde, zugleich jeder Wechſelinhaber ſicher iſt, daß ihm keine andere Einrede entgegengeſetzt werden könne, als diejenige, deren Begründung aus dem Wechſel erſichtlich iſt. Die materielle Kraft des Wechſels, nach welcher der Inhaber einer ſolchen Urkunde nicht beſorgen muß, daß ihm nicht die bei anderen Urkunden über Forderungen ſo häufig anwendbaren, die Realiſirung des Rechts erſchwerenden Einwendungen entgegengeſetzt werden können, daß das auf den ſchnellſten Verkehr und Umſatz berechnete Papier auch leicht an Andere übertragen und vermöge dieſer Uebertragung das Geld, auch ſo lange der Wechſel noch nicht verfallen iſt, von Anderen erhoben werden kann, und daß der Inhaber nicht blos den Ausſteller des Wechſels, ſondern auch Jeden, welcher in den Wechſelnexus, z. B. als Giratar, trat, zum Wechſelſchuldner in der Art hat, daß er beliebig gegen Einen von dieſen Schuldnern klagen kann, wenn der Wechſel nicht bezahlt wird, gibt dem Wechſelinſtitute einen hohen Werth eben ſo für den Kaufmann, welcher aus fernen Gegenden durch Wechſel Gelder erheben und dahin Zahlungen machen kann, insbeſondere auch für den Banquier, der durch Ausſtellung und Umſatz von Wechſeln wegen der dabei üblichen Proviſion Gewinn macht, wie für jeden Andern, welcher durch Wechſel Zahlungen machen oder an fremden Orten Gelder erheben kann. Die formelle Kraft des Wechſels bezieht ſich theils auf den Wechſelproceß, welcher wegen ſeiner Schnelligkeit die raſche Rechtsverfolgung ſichert, theils auf den Perſonalarreſt, welcher als kräftig eingreifende Vollſtreckungsweiſe die Ausſicht gewährt, daß der Wechſel ſichrer bezahlt wird, oder

---

17) Nachweiſungen in meinen Grundſätzen des deutſchen Privatrechts II. S. 131.

18) Einert, Das Wechſelrecht nach den Bedürfniſſen des Wechſelgeſchäfts. Leipzig, 1839.

der Gläubiger doch ſchnell zu ſeinem Gelde kommt. Von den neuen Wechſelordnungen, die am Beſten das Bedürfniß des Wechſelverkehrs und das Erforderniß der Vereinfachung erkannten, ſind beſonders die ungariſche[19]), die Flensburger[20]) und die bremiſche[21]) anzuführen. Die Wechſel kommen auf verſchiedene Weiſe vor[22]), entweder ſind ſie traſſirte Wechſel (Tratten), durch welche der Ausſteller ſich verpflichtet, mit Unterwerfung unter Wechſelrecht eine beſtimmte Summe zur beſtimmten Zeit an einem anderen Orte, als dem der Ausſtellung, durch eine andere Perſon zahlen zu laſſen, oder eigene (trockene) Wechſel, durch welche der Ausſteller ſelbſt ſich verpflichtet, eine gewiſſe Geldſumme in einer beſtimmten Zeit zu bezahlen. Nach franzöſiſchem Rechte [23]) ſind nur die erſten eigentliche Wechſel (lettres de change), die zweiten ſind es nicht und haben, wenn ſie auf Ordre geſtellt ſind, den Namen: billets à ordre. Die Tratte auf eigene Ordre [24]) iſt diejenige, bei welcher der Ausſteller noch keinen Remittenten im Wechſel bezeichnet, ſondern den Wechſel vorläufig auf ſich ſelbſt zahlbar ausſtellt, indem er dann, wenn er einen Remittenten ſendet, durch Indoſſement dieſem den Wechſel in der Folge überträgt[25]). Der Wechſel kann auch auf Rechnung eines Dritten vorkommen[26]), in ſo fern auf Rechnung eines Dritten, der der Mandant des Ausſtellers (Traſſanten) iſt und nur mit den Anfangsbuchſtaben[27]) ſeines Namens auf dem Wechſel erſcheint, ein Wechſel ausgeſtellt wird, und zwar ſo, daß der Mandatar auf dem Wechſel doch dem Remittenten und allen Wechſelinhabern gegenüber als ſelbſtſtändig haftender Traſſant erſcheint. Domicilirt iſt ein Wechſel[28]), wenn er an einem andern Orte als dem Wohnorte des Traſſaten bezahlt werden ſoll. — Nach der Zeit, in welcher der Wechſel bezahlt werden ſoll, iſt er entweder ein Meß- oder Außermeßwechſel, ein Datowechſel[29]) oder Sicht-[30]) (auch oft Zeitſichtwechſel[31]), oder Uſowechſel[32]). Von einem Wechſel können auch ſogleich bei der Ausſtellung mehrere Exemplare (Duplicate) ausgeſtellt werden, wobei dann die Ausdrücke: Prima, Se-

---

19) Commentar hierzu von Wildner. Wien, 1841.
20) Von 1843.
21) Von 1843; mit Anmerk. herausgegeben von Albers. Bremen, 1844.
22) Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts §. 322.
23) Code de Comm. Art. 110.
24) Meine Grundſätze §. 323.
25) Die Valuta wird hier ausgedrückt mit: Werth in mir ſelbſt.
26) Meine Grundſ. des Privatrechts §. 328.
27) Es heißt: Stellen Sie es auf Rechnung von A. H. in M.
28) Meine Grundſätze §. 330.
29) Z. B. wenn es heißt: 6 Wochen a dato zahlen Sie.
30) Z. B. wenn es heißt: nach Sicht, wo dann auf Vorzeigen der Wechſel bezahlt werden muß.
31) Wenn es heißt: 3 Tage nach Sicht.
32) Wenn der Wechſel innerhalb gewiſſer durch den Ortsgebrauch beſtimmter Tage bezahlt werden muß.

cunda, Tertia ꝛc. vorkommen [33]). Zu einem gültigen Wechſel gehören 1) Namen und Unterſchrift des Wechſelausſtellers; 2) Namen desjenigen, welcher ihn bezahlen ſoll; 3) Namen desjenigen, zu deſſen Vortheil der Wechſel ausgeſtellt wird (Remittenten), in ſo fern nicht der Wechſel au porteur geſtellt wird, was in manchen Ländern zuläſſig iſt und Vortheile im Verkehre gewährt [34]); 4) Namen des Traſſaten, d. h. desjenigen, welcher den Wechſel bezahlen ſoll; 5) die Summe, worauf der Wechſel lautet; 6) Ort und Zeit der Zahlung; 7) Ort und Zeit der Ausſtellung, jedoch kann das Datum nur als weſentlich bei einigen Arten der Wechſel angeſehen werden. 8) Die Bezeichnung: Wechſel wird in vielen Ländern zur Wirkſamkeit eines Wechſels gefordert [35]), weil nur dadurch der Wechſel von anderen ähnlichen Urkunden, z. B. Anweiſungen, unterſchieden werden kann. 9) Nach manchen Wechſelgeſetzen wird auch der Ausdruck: an Ordre, gefordert, wenn der Wechſel die Eigenſchaft haben ſoll, daß er durch Indoſſement übertragen werden ſoll; allein wenn das Geſetz dies nicht ſpeciell vorſchreibt, kann man dieſen Zuſatz nicht verlangen [36]), weil in dem Weſen des Wechſels die freie Uebertragungsfähigkeit durch Giro liegt und daher bei dem Gebrauche der Wechſelform angenommen werden kann, daß der Ausſteller auch das regelmäßige Merkmal habe annehmen wollen. 10) Bei dem Wechſel wird gewöhnlich die Valuta, d. h. die Art der Gegenleiſtung des Remittenten für den ihm ausgeſtellten Wechſel ausgedrückt [37]). Hier tritt nun große Verſchiedenheit des franzöſiſchen (und der dieſer nachgebildeten) Geſetzgebung im Gegenſatze des deutſchen und engliſchen Wechſelrechts ein [38]). Nach dem letzteren hängt es von dem Ausſteller ab, ob er die Art des Valutaempfangs auf dem Wechſel ausdrücken will oder nicht, wogegen das franzöſiſche Recht dieſe Angabe als weſentlich, und zwar ſo fordert [39]), daß genau erſichtlich ſei, wie die Valuta berichtigt worden iſt, z. B. baar, oder in Waaren, oder in Rechnung. Man erkennt immer mehr, daß dieſe Forderung des franzöſiſchen Rechts unzweckmäßig iſt, leicht umgangen werden kann und einen dem Wechſelverhältniß fremden Punct hereinzieht [40]). Auch über die Wechſelfähigkeit [41]) iſt keine Gleichförmigkeit in den Geſetzen, indem Manche dieſe Fähigkeit als beſonderes Vorrecht anſahen und daher nur gewiſſen Perſonen, z. B. Kaufleuten, gewährten; Andere wegen der Rückſicht, daß Perſonalexecutionen leicht zum Nachtheile derer, die ſich leichtſinnig unterwerfen oder wenn

---

33) Meine Grundſätze §. 331.

34) Bremiſche W.-O. §. 20. Mein Aufſatz im Archiv XXV. S. 228.

35) Auch nach der neuen brem. W.-O. §. 3, während die frühere Uſance den Ausdruck nicht forderte. Albers S. 2, Note.

36) Meine Grundſätze §. 337.

37) Meine Grundſätze §. 332.

38) Mein Aufſatz im Archiv S. 302. Auch die ungariſche und bremiſche W.-O. fordern die Angabe der Valuta.

39) Code de Comm. Art. 110. Nouguier des lettres de change I. p. 93.

40) Fremery études p. 123.

41) Meine Grundſätze §. 334.

ſie ſich unterwürfen, die übernommene Pflicht verletzen könnten (z. B. Soldaten, Staatsbeamten), ſolche Perſonen als wechſelunfähig erklärten; während richtiger anerkannt wird, daß man die Befugniß, ſich der Wechſelform zu bedienen und dem Wechſelrechte ſich zu unterwerfen, Jedem einräumen ſoll, welcher frei über ſein Vermögen verfügen kann[42]).

Der Hauptvortheil der Wechſelgeſchäfte hängt von der Erleichterung ab, welche jeder Wechſelinhaber findet, den Wechſel an Andere zu übertragen, ſo daß zugleich der neue Erwerber des Wechſels geſichert iſt, daß nicht, wie bei der Ceſſion, er dem Wechſelſchuldner gegenüber nur aus dem Rechte des urſprünglichen Wechſelgläubigers handelnd erſcheint, ſondern aus eigenem Rechte handelt. Dies wird durch das ſchon ſeit etwa 3 Jahrhunderten allmälig[43]) durch den Handelsbrauch eingeführte Indoſſement bewirkt, durch welches der Wechſelinhaber, indem er auf dem Rücken des Wechſels ſeinen Namen (und nach einigen Geſetzen noch weitere Uebertragungsformen) ſetzt, dem Indoſſatar das Wechſelrecht überträgt und dieſer nun in den Wechſelnexus eintritt. Aus dieſer letzten Rückſicht dient häufig das Indoſſement zur Verſtärkung der Wechſelkraft, indem jeder nachfolgende Wechſelinhaber nicht blos an den Wechſelausſteller oder den Remittenten ſich halten, ſondern gegen jeden auf dem Wechſel vorkommenden Indoſſanten ſeine Regreßrechte geltend machen kann, daher mancher Wechſel, der wegen des unbekannten oder des weniger ſoliden Ausſtellers kein Vertrauen erweckt, leicht begeben werden kann, weil ein bekannter wohlhabender Mann als Indoſſant darauf vorkommt. Der Form des Indoſſements bedient man ſich entweder, wenn der Wechſelinhaber die Wechſelſumme bedarf, ſie aber, weil der Verfalltag noch nicht eingetreten iſt, nicht bei dem Traſſaten erheben kann, oder wenn der Wechſel zur Tilgung einer Schuld an Andere benützt werden ſoll (in welchen Fällen das eigentliche volle Indoſſement eintritt), oder um an einem fernen Orte, z. B. an einem Handelsplatze, den Wechſel umzuſetzen oder um einen Anderen zu beauftragen, für ihn die Wechſelſumme zu erheben. In den beiden Fällen bedient man ſich der Procura (auch Indoſſement per procura). Gewöhnlich wird bei dem Indoſſement außer dem Namen des Indoſſanten[46]) auch der des Indoſſatars, die Art, wie die Valuta berichtigt wurde, der Zuſatz: an Ordre und Zeit und Ort des Indoſſements bemerkt. Das franzöſiſche Recht fordert dieſe Angaben auch zu einem regelmäßigen Indoſſement[47]) und vermuthet, wenn ein Merkmal fehlt, nur ein unregelmäßiges (Procura);

---

42) Dies erkennt auch die brem. W.=O. §. 7 an.

43) Ueber Geſchichte ſ. meinen Aufſatz im Archiv XXVII. S. 126.

44) Meine Grundſätze §. 335.

45) Mein Aufſatz im Archiv XXVII. S. 131.

46) Man ſagt z. B.:

An die Ordre des Herrn Karl Müller in Frankfurt. Werth baar erhalten.
Mannheim,
den 6. Jan. 1844. Salomon.

47) Code de Comm. Art. 130.

allein der Handelsbrauch hat die in Nordamerika und England immer übliche [48]), aber auch in Deutſchland vielbenützte und in den neueſten Wechſelgeſetzen [49]) als völlig wirkſam anerkannte Form des Indoſſements in bianco ausgebildet, bei welchem der Indoſſant nur ſeinen Namen bemerkt und einen leeren Raum läßt, welcher von dem Inhaber des Wechſels ausgefüllt werden kann, was aber der Inhaber nicht einmal nöthig hat, wenn er den Wechſel realiſiren will. Nur ein Verkennen des wahren Wechſelbedürfniſſes hat in einigen Ländern, z. B. in Frankreich, die Vorſchrift erzeugt, daß dieſe Biancoindoſſemente nicht volle Wirkſamkeit haben ſollen [50]). Die Macht des vernünftigeren Handelsbrauchs hat auch in Frankreich den allgemeinen Gebrauch ſolcher Indoſſemente und eine möglichſt ſie ſchützende jurisprudence erzeugt. Will der Inhaber eines traſſirten Wechſels davon Gebrauch machen, ſo muß er den Wechſel dem Traſſaten präſentiren [52]), damit ſich dieſer erklären könne, ob er den Wechſel acceptiren wolle, und zwar ſteht die Zeit, in welcher er präſentirt, ganz in der Willkür des Inhabers, wenn nicht das Ortsgeſetz eine beſtimmte Friſt für die Realiſirung des Wechſels vorſchreibt, oder die Rückſicht, den Verfalltag nicht zu verſäumen, gebietet, in einer gewiſſen Zeit zu präſentiren. Ueber den ihm präſentirten Wechſel erklärt ſich dann der Traſſat, und zwar, ob er annehmen wolle oder nicht. Nimmt er an, ſo ſpricht er die Acceptation [53]), durch welche er ſich ſelbſtſtändig dem Inhaber des Wechſels zur Zahlung der darin bezeichneten Summe verpflichtet, durch eine Erklärung auf dem Wechſel ſelbſt aus. Nach dem Grundſatze der in der Acceptation liegenden ſelbſtſtändigen Haftung kann auch eine Contreordre den Traſſaten nicht befreien [54]). Eigenes Intereſſe räth ihm nicht, vor dem Verfalltage zu acceptiren. Eine bedingte oder theilweiſe Acceptation kann nur mit Zuſtimmung des Wechſelinhabers vorkommen [55]). Der Verfalltag [56]), der durch den Inhalt des Wechſels beſtimmt wird und verſchieden nach der Faſſung des Wechſels iſt, bezeichnet den Grenzpunct, bis zu welchem der Ausſteller haftet, und die Zeit, in welcher der Inhaber die Zahlung des Wechſels zu fordern berechtigt iſt. Das ältere Wechſelrecht hat zuerſt gewiß im Intereſſe des Präſentanten, der z. B. in Seeſtädten leicht in die Lage kommen konnte, daß er nicht an einem beſtimmten Tage den Wechſel realiſiren konnte, Discretionstage [57]) eingeführt, nämlich gewiſſe Tage, vor deren Ablauf der

48) Nachweiſungen in meinen Aufſätzen im Archiv XXVII. S. 146.
49) Z. B. bremiſche W.-O. §. 21, Flensburger W.-O. §. 22.
50) Meine Grundſ. §. 336.
51) Nouguier traité I. p. 296.
52) Meine Grundſ. §. 339.
53) Meine Grundſ. §. 340.
54) Meine Grundſ. §. 341.
55) Ueber das Benehmen des Wechſelinhabers ſ. meine Grundſ. §. 341.
56) Meine Grundſ. §. 342.
57) Meine Grundſ. §. 342. S. 192.

Traſſat nicht belangt werden kann und der Proteſt nicht erhoben werden muß. Das Benehmen des Wechſelinhabers richtet ſich darnach, ob dieſe Tage zu Gunſten des Wechſelinhabers oder des Traſſaten, oder zum beiderſeitigen Beſten an dem Zahlungsorte gelten. Mit Recht haben die neueſten Wechſelgeſetze dieſe Discretionstage abgeſchafft [58]). Hat der Traſſat acceptirt, ſo muß er an dem Verfalltage (oder wo Discretionstage beſtehen, nach Ablauf dieſer) den Inhalt des Wechſels an den legitimirten Inhaber bezahlen, wenn nicht der Wechſel prolongirt wird, was aber nur auf Gefahr des Inhabers geſchehen kann. Erfolgt die Acceptation des Wechſels gar nicht oder nicht gehörig, oder bezahlt ein Wechſelverpflichteter nicht oder nicht gehörig, ſo muß der Inhaber einen Wechſelproteſt [59]) erheben, d. h. eine öffentliche Urkunde aufnehmen laſſen, zum Beweiſe, daß der Wechſelverbundene, ungeachtet der gehörigen Erfüllung der Wechſelverpflichtungen, von Seite des Präſentanten wechſelrechtliche Verpflichtungen gar nicht oder nicht gehörig übernahm, oder die übernommenen gar nicht oder nicht gehörig erfüllte. Wird die Acceptation verweigert, ſo muß nach manchen Landesgeſetzen [60]) der Wechſelinhaber an den Traſſanten oder Indoſſanten ſich wenden und mit Caution wegen richtiger Zahlung zur Verfallzeit ſich begnügen, während nach anderen [61]) er ſogleich, wenn er den Proteſt erhebt, den Regreß geltend machen kann. Wurde der Wechſel acceptirt, ſo hat der Inhaber, wenn der Acceptant am Verfalltage nicht bezahlt, die Wahl, ob er ſogleich mit der Wechſelklage gegen den Traſſaten auftreten oder den Regreß gegen ſeine Vormänner nachſuchen will [62]). Die Wechſelregreßklage gegen den Traſſanten und alle Indoſſanten iſt zwar in einigen Landesgeſetzen [63]) an die Reihenfolge gebunden, ſo daß der Regreßſucher ſich zuerſt an ſeinen unmittelbaren Indoſſaten und dann aufwärts bis zum Traſſanten wenden muß, was höchſt unzweckmäßig iſt, daher auch die meiſten Wechſelordnungen dem Inhaber die Wahl laſſen [64]), an welchen der Vormänner er ſich zuerſt wenden will. Die Anſtellung dieſer Regreßklage, welche dem Inhaber die vollkommenſte Schadloshaltung verſpricht, iſt aber daran gebunden, daß der Inhaber den Proteſt rechtzeitig erhob; verſäumte er die Friſt, ſo ſollte er conſequent dieſe Klage verlieren auf jeden Fall gegen alle Indoſſanten; allein hier muß man das franzöſiſche Wechſelrecht von dem deutſchen unterſcheiden. Nach dem erſten [65]) iſt die Proviſion [66]) (Deckung) weſentlich, d. h. die

58) Die bremiſche W.-O. §. 62 hat 8 Reſpittage beibehalten. Albers S. 87.

59) Meine Grundſ. §. 344.

60) Z. B. nach Code de Comm. Art. 120.

61) Meine Grundſ. §. 344.

62) Meine Grundſ. §. 345.

63) Z. B. Leipziger W.-O. §. 19.

64) Die neue brem. W.-O. §. 78 ändert die bisherige Vorſchrift. S. Albers. S 46.

65) Code de Comm. Art. 117. 168—170. Fremery p. 115.

66) Meine Grundſ. §. 333.

Fonds, welche dem Traſſaten von dem Traſſanten oder demjenigen, auf deſſen Rechnung der Wechſel gezogen wird, als Mittel zur Bezahlung des Wechſels oder zur Sicherheit des Traſſaten geſchafft werden. Das franzöſiſche Recht, welches dieſe Lieferung der Proviſionen als eine Pflicht des Traſſanten erklärt[67]), kommt zu dem Satze, daß, wenn der Wechſelinhaber auch den Proteſt nicht gehörig erhob, der Traſſant doch verantwortlich bleibt, wenn der Beweis der Lieferung der Proviſion nicht geliefert wird[68]) (weil dann der Traſſant ſeine Pflicht verſäumte), während nach dem deutſchen Wechſelrechte (welches keine Pflicht zur Proviſion aufſtellt, ſondern es dem Traſſanten überläßt, wie er für die Annahme des Wechſels ſorgen will) die franzöſiſche Anſicht nicht eintritt, und dem ſäumigen Inhaber, der ſeinen Wechſelregreß verliert, nichts übrig bleibt, als auf dem civilrechtlichen Wege eine Entſchädigungsklage geltend zu machen, wenn er darthun kann, daß der Traſſant ſich widerrechtlich bereichern würde[69]). Wird der Wechſel rechtzeitig nicht bezahlt, ſo hat der Inhaber noch ein anderes bequemes Mittel, das des Rückwechſels[70]), indem er nicht blos für die Summe des Hauptwechſels, ſondern für alle ſeine Auslagen, Koſten, Verluſte, und mit dem Rechte, Coursvergütung zu fordern, einen Wechſel an einen von denjenigen ziehen kann, welcher ihm regreßpflichtig wäre. In dem Syſteme des franzöſiſchen Rechts kommen in Bezug auf Rückwechſel manche ſtörende Beſchränkungen vor[71]). Zur Vermehrung der Sicherheit der Zahlung des Wechſels dienen auch noch mehrere Mittel, und zwar 1) das der Nothadreſſe[72]), d. h. eine Perſon, welche von dem Ausſteller des Wechſels oder einem Indoſſanten auf dem Wechſel als ſolche bezeichnet wird, daß ſich an ſie wie an einen ſubſtituirten Traſſaten der Wechſelinhaber wenden muß, um Zahlung zu erhalten, wenn der Traſſat nicht acceptirt oder nicht bezahlt. 2) Wechſelbürgſchaft[73]), in ſo fern für eine wechſelverbundene Perſon ein Bürge hinzutreten kann, welcher wechſelrechtlich für die Wechſelzahlung zu haften verſpricht. 3) Intervention zur Ehre[74]), in ſo fern eine dritte Perſon, die nicht ohnehin ſchon wechſelrechtlich haftet, in dem Falle, wenn der Wechſel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, hinzutritt und ſich verpflichtet, den Wechſel zu zahlen, indem ſie dies zur Ehre des Traſſanten oder eines der Indoſſanten thut, um dadurch Nachtheile, die ſonſt eintreten würden, von demjenigen, zu deſſen Ehren acceptirt wird, abzuwenden. Dies ſetzt voraus, daß der Intervenient, der gleichſam Geſchäfte eines Anderen führt, in Geſchäftsverhältniß mit ſeinem Honoraten ſteht, oder doch ſeinem Cre-

67) Code de Comm. Art. 115—117. Nouguier I. p. 189.
68) Nouguier I. p. 400.
69) Meine Grundſ. §. 346. Brem. W.-O. §. 93. Albers S. 53.
70) Meine Grundſ. §. 347.
71) Code de Comm. Art. 179.
72) Meine Grundſ. §. 348.
73) Meine Grundſ. §. 350.
74) Meine Grundſ. §. 349.

dite traut. Der Wechſelinhaber iſt nicht ſchuldig, die Acceptation zur Ehre anzunehmen, wohl aber muß er die Zahlung zur Ehre eines Andern annehmen. Hat er angenommen, ſo muß er auch gegen den Intervenienten ſein Recht wie gegen den Traſſaten verfolgen. Der paſſende Intervenient tritt in die Stelle des Wechſelinhabers und erwirbt Wechſelrechte gegen ſeinen Honoraten und gegen die Vormänner deſſelben. An das Vorzeigen des Wechſels iſt weſentlich die Realiſirung der Wechſelrechte geknüpft; daher der Verluſt des Wechſels Nachtheile für den Inhaber hat [75]); allein auch hier hat das Wechſelrecht weiſe auf Mittel gedacht, theils dem Verlierenden möglich zu machen, die Ausſtellung eines anderen Exemplars ſich zu verſchaffen [76]), theils die Acceptation und die Zahlung des Wechſels dennoch zu bekommen, indem er ſich des zweiten Exemplars (z. B. der Secunda), wenn er ein ſolches beſitzt, ſich bedient oder Caution ſtellt [77]). Die Kraft des Wechſels wird, wie bereits bemerkt wurde, noch verſtärkt durch das proceſſualiſche Verfahren, theils durch die Art der Vollſtreckung. In der erſten Beziehung liegt der Vortheil des Wechſelproceſſes darin [78]), daß dabei in einem dem des Executivproceſſes ähnlichen Verfahren auf das bloſe Vorzeigen des Wechſels und die eingereichte Klagſchrift der Beklagte angehalten wird, ſich über die Aechtheit der Wechſel und der Unterſchrift zu erklären, und wenn er dieſe nicht in Abrede ſtellen kann, zur Zahlung verurtheilt wird, ſo daß keine ſonſt im ordentlichen Proceſſe zuläſſigen Einreden vorgeſchützt werden können. In dieſer Beziehung wird auch die Fälſchung oder Verfälſchung des Wechſels [79]), oder des Indoſſements nicht den Einfluß üben, den dieſe Einreden ſonſt im Wechſelproceſſe haben. Da Jeder aus ſeinem eigenen Vertrage haftet, und daher der Traſſat, wenn er auch einen falſchen oder verfälſchten Wechſel acceptirte, doch aus ſeinem Accepte dafür haften muß, während er, wenn die Wechſelſumme erſt nach der Acceptation verfälſcht wurde, der Traſſat nur ſo weit haftet, als er ſich verpflichtete. Kommt zu einem falſchen Wechſel ein ächtes Indoſſement hinzu, ſo haftet der Indoſſant demjenigen, welchem er ſich verpflichtete. — Die Wechſelſtrenge in Bezug auf die Vollſtreckung beſteht darin, daß gegen den Wechſelſchuldner auch der Perſonalarreſt [80]) erkannt werden kann. Wichtig iſt noch im Wechſelrechte die Verjährung [81]), die an kürzere Friſten (verſchieden nach den verſchiedenen in Frage ſtehenden Klagen) als die ordentliche Verjährung gebunden iſt. Der eigene Wechſel [82]) (das franzöſiſche billet à ordre) [83])

75) Meine Grundſ. §. 352.
76) Code de Comm. Art. 152.
77) Meine Grundſ. §. 352.
78) Zweckmäßige Vorſchriften in der brem. W.-O. §. 132 ff.
79) Meine Grundſ. §. 354.
80) Mein Aufſatz im Archiv XIV. S. 25.
81) Meine Grundſ. §. 356.
82) Meine Grundſ. §. 357.
83) Code de Comm. Art. 182.

iſt derjenige, in welchem der Ausſteller unter Gebrauch des Worts: Wechſels ſich verbindlich macht, zu einer beſtimmten Zeit eine gewiſſe Summe Geldes zu bezahlen. Er hat Aehnlichkeit mit dem Schuldſcheine und iſt auch häufig den zum Grunde liegenden Verhältniſſen nach ein ſolcher; er unterſcheidet ſich aber davon durch die bequeme wechſelrechtliche Umſetzbarkeit und hat hier auch den Vortheil, daß er im kaufmänniſchen Verkehre als Mittel gebraucht wird[84]), Zahlungen und Abrechnungen zu machen. Da in dem eigenen Wechſel der Ausſteller und der Zahlende in einer Perſon vereinigt ſind, ſo fallen manche Vorſchriften, die bei dem traſſirten Wechſel ſich daraus erklären, daß Traſſant und Traſſat verſchiedene Perſonen ſind, weg, z. B. die Acceptation[85]); in ſo fern jedoch der eigene Wechſel begeben iſt und in fremden Händen ſich befindet, bedarf auch der Inhaber des eigenen Wechſels, wenn er gegen den Vormann die Regreßklage anſtellen will[86]), der wechſelrechtlichen Mittel, um ſich dieſe Klage zu ſichern, z. B. des Proteſts. — Eine Ausdehnung der Wechſelform auf andere Urkunden, z. B. Pachturkunden, denen man durch Wechſelclauſel beſondere Kraft geben wollte, iſt unzweckmäßig. Mittermaier.

Wegzug, ſ. Abfahrt.

Wehrrecht, ſ. Waffenrecht.

Weimar, ſ. Sachſen.

Weltgeſchichte, ſ. Alterthümer.

Welthandel. Schifffahrt. — Eine der größten, wichtigſten und nützlichſten Erfindungen iſt unſtreitig die Kunſt, das Meer mittelſt gewiſſer Transportwerkzeuge, die wir in Deutſchland im Allgemeinen Schiffe nennen, zu befahren und daſſelbe auf dieſe Weiſe dem Menſchen dienſtbar zu machen. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Phönizier die Erfinder der Schifffahrt geweſen ſind. Wenigſtens haben ſie, ſo weit unſere Geſchichte reicht, zuerſt das mittelländiſche Meer befahren. Freilich bewegt ſich unſere älteſte Geſchichte hauptſächlich nur um die Völker, welche an dem mittelländiſchen Meere liegen, und der mit ſeiner Bildung weit über unſere Geſchichte hinaus gehende Oſten iſt uns erſt in neuerer Zeit bekannt geworden, als ſeine uranfängliche Cultur bereits wieder in Erſtarrung übergegangen war. Aber es ragen aus ihm dennoch bereits in jener früheren Periode ſo manche Culturmomente in die religiöſen Mythen, in die Inſtitutionen und die ganzen Zuſtände Vorderaſiens, Aegyptens und ſo weiter herüber, daß ein vorgeſchichtlicher engerer Zuſammenhang zwiſchen beiden ſich gegenwärtig unverkennbar kund gibt. Leicht iſt es daher möglich, daß die urſprünglich rohe Erfindung durch die Phönizier nur aus Oſtindien an die Ufer des mittelländiſchen Meeres übergetragen wurde; wahrſcheinlich iſt es jedenfalls, daß ſie in dem meerumrauſchten Oſtindien mindeſtens gleich-

84) Gegen die eigenen Wechſel ſ. Einert, Wechſelrecht S. 465.
85) Brem. W.-O. §. 30.
86) Meine Grundſ. §. 357. Nr. IV.

zeitig geübt wurde, wenn ſie auch ſpäterhin nicht ſo weit, wie in Europa, ausgebildet wurde, weil die indiſche Civiliſation ſelbſt in Verfall gerieth. Für dieſe Anſicht ſpricht wenigſtens, daß die malayiſchen Proen noch jetzt eine ganz eigene, von den Grundſätzen der europäiſchen Schiffbaukunde völlig abweichende Conſtruction haben, die jedoch in verſchiedenen Beziehungen für die dortigen Meere ungleich zweckmäßiger iſt, als die unſrige. Für uns indeſſen können immerhin die Phönizier als Erfinder dieſer nützlichen Kunſt gelten, ohne welche das Menſchengeſchlecht noch in allen Beziehungen ſehr zurück ſein würde.

Betrachtet man die Formen und die Geſtalt der verſchiedenen Welttheile, ſo iſt jeder derſelben mehr oder weniger von dem anderen entweder durch Meere oder durch unwirthbare Gegenden getrennt. Wie ſchwierig, ja vielfach unmöglich würden daher die Communicationen zwiſchen den verſchiedenen Welttheilen, ja zwiſchen den verſchiedenen Ländern eines und deſſelben Welttheils ohne dieſe nützliche Erfindung geblieben, wie gering würde der Verkehr unter den verſchiedenen Völkern des Erdballs noch gegenwärtig ſein. Jener Verkehr, der, indem er zunächſt den Austauſch der verſchiedenartigen materiellen Güter der verſchiedenen Länder und Zonen zum Zwecke hat, gleichzeitig überall hin Cultur, Geſittung und Städteweſen bringt, zum ſicheren Beweiſe, in wie naher Verwandtſchaft die geiſtigen und materiellen Intereſſen zu einander ſich bewegen. Schifffahrt und Welthandel ſtehen daher, wie oft jene auch nebenbei der Eroberungsluſt gedient haben mag, in der engſten Verbindung. Ohne Schifffahrt kein Welthandel und — kann man umgekehrt ſagen — ohne Welthandel keine bedeutende Schifffahrt. Die Geſchichte der Schifffahrt fällt daher mit der des Welthandels nahe zuſammen, und beide wirken nach der Art polarer Kräfte gegenſeitig auf einander.

Natürlich war die Schifffahrtskunde in den früheſten Zeiten ſehr unvollkommen. Zwar benutzten die Schiffer frühe ſchon die Sterne als Leiter. Aber ſie allein konnten nur ſehr unzuverläſſige Führer ſein, und die Schifffahrt blieb, mit Ausnahme der auf dem überall vom Lande eingeſchloſſenen Mittelmeere, bloſe Küſtenſchifffahrt, wenn auch dabei einzelne kühne phöniziſche Schiffer bis nach Preußen zu dem Lande des Bernſteins und bis an die ultima Thule kommen mochten. In den großen atlantiſchen Ocean konnten ſie ſich nicht wagen, und eben ſo wenig mochte der Handel einen anderen Verbindungsweg mit dem fernen Oſtindien als den über Vorderaſien für ſeine Geſchäfte aufſuchen.

Auf ſolche Weiſe wurde das mittelländiſche Meer die Haupthandelsſtraße für den damaligen Waarenzug, der ſich von Aſien und Afrika aus nach Italien und von da weiter über Deutſchland nach dem Weſten und Norden, ja ſelbſt nach dem Oſten Europa's verbreitete und vertheilte. Der Flor des italieniſchen und deutſchen Städteweſens — Hanſa — war die natürliche Folge der Richtung, welche der damalige Welthandel nahm. Begünſtiget wurde dieſe Richtung auf der einen Seite durch den Aſſociationsgeiſt der lombardiſchen und deutſchen Städte,

der ihnen in jenen Zeiten ſtaatlicher Ohnmacht Halt, Sicherheit und Macht verlieh.

Die zu Anfange des 14. Jahrhunderts erfolgte Erfindung des Compaſſes wurde in ihrer weiteren Entwickelung die Urſache eines gänzlich veränderten Ganges des Handels. Der Schiffer, der ſich, ſo lange er nur die Sonne und die Sterne zu Führern hatte, nicht weit vom Lande entfernen durfte, weil Wolken ihm dieſe Führer oft auf lange Zeit entziehen konnten, fand in dem Compaß das ſichere und ihn nie verlaſſende Mittel, ſich überall zurecht zu finden. Er durfte ſich kühn dem weiten Meere anvertrauen, und war immer gewiß, ſeinen Lauf nach jedem beliebigen Orte richten zu können. Ungefähr gleichzeitig begannen die Eroberungen der Türken, die ſich nach und nach ganz Vorderaſiens und Aegyptens bemächtigten und dadurch den zeitherigen Landweg nach Oſtindien ſperrten.

Von da an begannen die Bemühungen, einen Seeweg nach Oſtindien aufzufinden, wozu die Erfindung des Compaſſes die Mittel in die Hände gab. Das nächſte Reſultat war die Entdeckung von Amerika; bald darauf, im Jahre 1498, umſegelte Vasco de Gama das „Vorgebirge der guten Hoffnung", und landete an der malabariſchen Küſte Oſtindiens. Dadurch war der durch die Eroberungen der Türken verſperrte Weg nach Oſtindien auf einer anderen Seite wieder eröffnet. Damit nahm auch der Welthandel einen anderen Gang. Das zeither ſo belebte Mittelmeer verödete, die Handelsblüthe der deutſchen und italieniſchen Städte verfiel allgemach; theils aus der eben angegebenen Urſache, theils weil die Macht der Regierungen erſtarkte, und die zeitherigen Gerechtſamen und Freiheiten der Städte brach.

Wie früher Italien und Deutſchland für den Welthandel am Beſten gelegen waren, ſo wurden es nunmehr die weiter weſtlich gelegenen Länder, von denen die Portugieſen, Spanier, Franzoſen, Engländer und Holländer in Oſtindien und Amerika große Colonieen anlegten. Deutſchland blieb zurück; es fehlte ihm an Einheit und an Flotten. Von da an datirt der Verfall des deutſchen Handels, und das Emporkommen des Handels der Portugieſen, Franzoſen, Holländer und Engländer. Ueber allen Handel anderer Staaten hob ſich jedoch nach und nach der Welthandel, die Schifffahrt und die Macht Englands.

Man ſagt uns jetzt häufig, es ſei dies zufolge der von Cromwell im Jahre 1651 gegebenen Navigationsacte geſchehen, durch welche die engliſche Schifffahrt große Begünſtigungen und großen Schutz gegen die Schiffe der Ausländer erhielt. Sie mag auch das ihrige dazu beigetragen haben. Aber viel mächtiger noch haben andere Urſachen darauf eingewirkt; ſie ſind: die außerordentlich günſtige Lage Englands, der energiſche Charakter, die Thätigkeit und der Erfindungsgeiſt des Volkes, die große Sicherheit der Perſon und des Eigenthums und die politiſche Freiheit der Engländer. Auf dieſen Grundlagen hat ſich die engliſche Schifffahrt und Rhederei auf die erſte Stufe erhoben; ſie wird ſich unter allen Umſtänden darauf erhalten, ſo lange keine jener Grundlagen er-

ſchüttert wird. Noch immer dehnen ſich ſeine Handelsverbindungen nach allen Seiten aus, und die Beſiegung China's hat denſelben mittelſt der den Chineſen aufgelegten Bedingungen eben erſt ein neues unermeßliches Feld geöffnet.

Neben der engliſchen Schifffahrt und Rhederei hebt ſich in neueſter Zeit beſonders wieder die Schifffahrt und Rhederei Frankreichs und der vereinigten Staaten von Nordamerika, obwohl erſteres nur ſehr unbedeutende, letzteres gar keine Colonieen hat. Den letzteren verdankt die Schifffahrt weit die wichtigſte Verbeſſerung, welche ſie in der neuen Zeit erfahren hat, die Anwendung der Dampfkraft. Der Amerikaner Fulton war es, welcher im Jahre 1807 zuerſt mit einem Dampfboote den Hudſon befuhr und dadurch den Schiffen Flügel verlieh. Seine Erfindung wurde von den übrigen ſeefahrenden Nationen bald angenommen und nach allen Richtungen hin verbeſſert und vervollkommnet. Gegenwärtig werden alle Meere von Dampfbooten befahren; mittelſt derſelben gelangt man aus England in 12—14 Tagen nach Nordamerika, und in 34 Tagen nach Calcutta; Reiſen, wozu ſonſt 5—6 Wochen und beziehendlich 9 Monate gebraucht wurden.

Letzteres allerdings iſt nur dadurch möglich geworden, daß ſich der frühere Handelsweg nach Oſtindien über Aegypten wiederum zu öffnen angefangen hat. Zwar iſt er noch nicht ganz frei; aber es leidet keinen Zweifel, daß die noch entgegenſtehenden Hinderniſſe in nicht ferner Zukunft gänzlich beſeitiget werden dürften. Daran knüpfen ſich manche wichtige Fragen.

Es fragt ſich, welche Veränderungen daraus hervorgehen werden. Wird die Fahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Indien ganz aufhören? wird der ganze Waarenzug wieder den alten Weg einſchlagen? welchen Einfluß wird dies auf die Schifffahrt der verſchiedenen Nationen äußern? Was hat Deutſchland dabei zu thun, um alter Vortheile wieder theilhaftig zu werden? Dieſe und viele andere damit verwandte Fragen tauchen dabei auf. Die meiſten derſelben werden vollſtändig wohl erſt durch die Zukunft ſelbſt beantwortet werden können. Im Allgemeinen ſcheint uns nur ſo viel gewiß, daß die Abkürzung des Transportes nicht anders als vortheilhaft auf den Welthandel einwirken könne. Davon iſt hinwiederum eine günſtige Rückwirkung auf die Schifffahrt ganz unzertrennlich.

Bereits im Eingange dieſes Artikels haben wir bemerkt, daß beide in Wechſelwirkung polarer Kräfte zu einander ſtehen. Verfolgen wir dieſen Geſichtspunkt, ſo zeigt ſich uns, daß nicht immer das poſitive Element auf einer und derſelben Seite blieb. Unſtreitig war am Anfange die Schifffahrt das poſitive Element, denn ſie war die Bedingung eines lebhaften Verkehrs zwiſchen den durch Seen von einander getrennten Nationen. Als derſelbe einmal angeknüpft war, wurden die Rollen vertauſcht; die zunehmende Ausdehnung dieſes Verkehrs hatte Vervollkommnung und Ausbreitung der Schifffahrt zur unmittelbaren und nothwendigen Folge.

Nach der Erfindung des Compaſſes wechſelten die Pole wiederum. Die Kunſt, weite Meere ſicher zu durchſchiffen, führte zur Entdeckung neuer Handelswege, neuer Märkte und — neuer Welttheile. Hier war es wiederum die Vervollkommnung der Schifffahrt, welche eine große Zunahme des Welthandels und des Weltverkehrs ermöglichte und veranlaßte. Nach der Zeit erlangte allmälig der Welthandel wieder das Uebergewicht, welches er ſeit jener Periode nicht wieder verloren hat.

Sehen wir namentlich auf die Details des Seehandels der einzelnen Staaten, ſo ergibt ſich, daß die einheimiſche Schifffahrt mit der Zunahme des Welthandels etwa gleichmäßig ſich vermehrt. Offenbar aber iſt es nicht der Handel, welcher ſich vermehrt, weil mehr Schiffe gebaut worden ſind. Vielmehr werden nur darum mehr Schiffe gebaut, weil die Ausbreitung des Seehandels derſelben bedarf.

Muß daher die Rückkunft auf den früheren geraden Weg und die Abkürzung des Transportes eine Vermehrung des Welthandels zur Folge haben, ſo iſt die nothwendige weitere Folge davon auch eine Vermehrung der Schifffahrt und Rhederei trotz des abgekürzten Weges. Ueberdies aber iſt noch gar nicht entſchieden, daß der ganze Waarenzug ſeinen Weg wieder, wie ſonſt, über Aegypten oder Syrien nehmen werde. Früher gab es keinen anderen Weg für den Handel; gegenwärtig bleibt demſelben der Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach wie vor offen. Iſt auch der alte Weg bedeutend kürzer, ſo iſt er doch mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Das rothe Meer iſt nur etwa die Hälfte des Jahres hindurch ohne größere Schwierigkeiten zu befahren. Die Waaren müſſen in Suez ausgeſchifft, durch Aegypten geſchafft und in Alexandrien oder irgend einem anderen Punkte am mittelländiſchen Meere wieder eingeſchifft werden; ſie müſſen Durchgangszölle zahlen. Es entſtehen daher mancherlei Koſten, welche ſchwere und wohlfeile Güter nur mit Mühe ertragen können. Daher iſt noch die Frage, ob dieſe dennoch nicht vielleicht mit geringeren Koſten um Afrika herum nach Europa, wenigſtens nach den nordweſtlichen Theilen deſſelben, eingeführt werden könnten? Wäre dies der Fall, ſo würde dieſe Straße immer noch belebt bleiben.

Ein Theil des Waarenzuges wird indeſſen wohl gewiß den kürzeren Weg einſchlagen. Daher iſt mit Sicherheit auf große Zunahme der Schifffahrt und des Verkehrs im Mittelmeere zu rechnen.

Für uns Deutſche entſtehen dabei die Fragen: Werden auch wir unſern alten Antheil an dem auf die alte Straße zurückkehrenden Welthandel haben? und: was haben wir zu thun, um unſeren Theil an der zu erwartenden Vermehrung der Schifffahrt und des Handels zu erlangen?

Der Weg, den der Waarenzug im freien Welthandel nehmen will, läßt ſich niemals erzwingen. Aber es läßt ſich Manches dafür thun, um ihn in die gewünſchten Canäle zu leiten. Auch in Deutſchland kann viel dafür gethan werden, und wird ſchon Manches dafür gethan. Das Wichtigſte ſind wohl die Eiſenbahnverbindungen, welche in nächſter Zu-

kunft von Trieſt aus bis Stettin auf der einen und Hamburg auf der anderen Seite zu erwarten ſind. Auch der Main-Donaucanal kann wichtig werden. Damit er ſeine volle Bedeutung erlange, iſt aber noch ein Canal zur Verbindung des Mains mit der Weſer mittelſt der Werra erforderlich. Dadurch wird die Communication deſſelben mit der Nordſee auf der gradeſten Linie und mit Vermeidung der holländiſchen Chicanen auf dem Rheine erzielt.

Indeſſen iſt dies noch nicht Alles. Noch bleibt Vieles zu thun übrig. Wir rechnen dazu ganz beſonders die Aufhebung aller und jeder Durchgangszölle in den verſchiedenen Zollgebieten, die rein fiscaliſcher Natur ſind, und im Ganzen dennoch keine ſehr bedeutenden Summen einbringen.

Es wird uns weiter zu Emporbringung unſeres Handels, alſo auch unſeres Antheils an dem neuen Wege, den der Welthandel einſchlagen könne, Begünſtigung unſerer Rhederei durch die fremde Schiffe beſchränkenden Navigationsgeſetze vielfach empfohlen. Doch ſcheinen unſere Großmächte ihrerſeits theils nicht geneigt dazu, theils kann Preußen, wegen des mit England abgeſchloſſenen Schifffahrtsvertrags, vor 1849 in dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge, wenigſtens in Bezug auf engliſche Schiffe, nichts ändern. Die einzelnen kleineren Uferſtaaten können und mögen iſolirt nichts thun. Vor der Hand möchte alſo in dieſer Beziehung wenig zu erwarten ſein. Indeſſen iſt darauf gewiß weit nicht der Werth zu legen, der oft darauf gelegt wird. Bei freier Schifffahrt wird es nie an Schiffen fehlen, welche die zu transportirenden Güter aufnehmen und verſchiffen, und es kommt wenig darauf an, ob dies fremde oder eigene Schiffe ſind.

Es iſt oben verſucht worden, die Wechſelwirkungen der Schifffahrt und des Welthandels auf einander darzuſtellen. Es hat ſich dabei herausgeſtellt, daß nur neue und große Erfindungen bei der Schifffahrt dieſer einen poſitiven Einfluß auf die Vermehrung des Welthandels verleihen, während die bloſe Vermehrung der Schiffe nicht eine Urſache, ſondern nur eine Folge des zunehmenden Welthandels iſt. In der gegenwärtigen Periode iſt daher eine bloſe Vermehrung der deutſchen Schiffe noch nicht geeignet, eine Vermehrung des deutſchen Welthandels herbeizuführen. Sie werden ſich von ſelbſt vermehren, wenn dieſer zunimmt. Navigationsgeſetze würden vielleicht eine augenblickliche ſchnellere Vermehrung derſelben herbeiführen. Aber dieſe iſt, wie gezeigt wurde, für den Handel und den Abſatz unſerer Producte nur von untergeordnetem Werthe. Wenn die zu verſchiffenden Producte nur ausgeführt und abgeſetzt werden, ſo iſt der Zweck des Handels erreicht. Gleich viel iſt, ob die Aus- und Einfuhr auf eigenen oder auf fremden Schiffen geſchieht. Oft wird übrigens auf fremden Schiffen die Aus- oder Einfuhr unter günſtigeren Bedingungen bewirkt, als wenn ſie auf eigenen Schiffen bewerkſtelligt wird. Es geſchieht dies z. B. dann, wenn die fremden Schiffe an dem Orte ihrer Beſtimmung mehr begünſtigt ſind, als die unſrigen.

Manche wollen beſonders nur deshalb directe Verbindungen Deutſch-

lands mit den überſeeiſchen Ländern mittelſt der eigenen Schiffe, um deutſche Producte dort unmittelbar gegen Colonialwaaren abzuſetzen. Aber auch dieſe Annahme beruht auf einer Täuſchung. Die Producte fremder Länder werden nicht gekauft, weil dieſe Länder dieſelben unmittelbar und auf eigenen Schiffen uns zuführen. Sie werden vielmehr gekauft, weil ſie unſeren Bedürfniſſen und Wünſchen eben entſprechen. Darum werden ſie gekauft, gleich viel, auf welchen Schiffen ſie ankommen. Sie werden aber, wenn auch auf eigenen Schiffen hergeführt, nicht verkäuflich ſein, ſobald ſie dieſen Wünſchen und Bedürfniſſen nicht entſprechen; ſie werden nur mit Schaden verkäuflich ſein, wenn ſie ihnen zwar entſprechen, aber nicht in gleichem Grade, wie die gleichartigen aber vielleicht beſſeren oder verhältnißmäßig wohlfeileren Producte anderer Länder.

Wir dürfen daher, auch bei dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge, ſicher ſein, daß mit der Zunahme der Aus- und Einfuhr auch die Rhederei und die Schifffahrt Deutſchlands zunehmen werde, die gegenwärtig freilich gegen die anderer ſeefahrender Völker gar ſehr zurückſteht. Noch ganz andere Mittel aber ſtehen Deutſchland zu Hebung ſeiner Schifffahrt, ſeiner Induſtrie und ſeines Seehandels zu Gebote, als Navigationsacten und Einfuhrverbote.

Entfernen wir von unſerer Erziehungsmethode Alles, was darauf abzweckt, den eigenen Charakter und die Energie des Geiſtes ſchon in der frühen Jugend zu knechten und zu brechen; entfernen wir überall aus der Geſetzgebung die fremden Rechte und Gerichte, und kehren wir zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des deutſchen Gerichtsverfahrens und zu den Schöppengerichten zurück; entfeſſeln wir die Preſſe, damit ſie frei ſprechen dürfe von dem, was uns gebricht und was wir brauchen; legen wir dem Aſſociationsgeiſte keinerlei Hinderniſſe und Zwangsjacken mehr an, und gewähren wir dem Volke eine Mündigkeit, welche andere Völker längſt haben, die das unſere ſo ſehr verdient und die es ſehr bald in ihrem ganzen hohen Werthe achten lernen wird. Dann werden wir bald haben, was uns jetzt fehlt, jene Energie des Charakters, welche keinen Feind ſcheut und keinem Hinderniſſe weicht. Sie wird ganz andere Wirkungen auch auf die Schifffahrt hervorbringen, als jene Navigationsacten, die nur der Schlaffheit zum Ruhekiſſen dienen.

Viel nothwendiger als dieſe wären, zu Hebung deutſchen Handels und deutſcher Schifffahrt, Handelsverträge mit fremden, beſonders amerikaniſchen Staaten, welche die deutſche Schifffahrt dort mit derjenigen der am Meiſten begünſtigten Nationen gleichſetzten und für deutſche Producte vielleicht Zollermäßigungen erzielten. Dann würden gewiß Deutſchlands Schifffahrt und Seehandel einen großen Aufſchwung nehmen. Aber das nämliche Princip der Unfreiheit, welches dem Volke in Bezug auf ſeine geiſtigen Intereſſen ängſtlich vorenthält, was ihm gebührt, wird in ſeinen weiteren Conſequenzen auch dem materiellen Fortſchritte deſſelben nachtheilig. Spanien, die mittel- und ſüdamerikaniſchen Staaten, vielleicht ſelbſt Belgien und Portugal, gelten als revolutionäre

Länder, mit denen das abſolutiſtiſche Princip keine Gemeinſchaft haben ſoll. Die meiſten Regierungen dieſer Länder ſind, trotz des Fait accompli, noch gar nicht einmal anerkannt. Daher ſind mit ihnen, nach diplomatiſchen Anſichten, weder diplomatiſche Verbindungen noch Handelsverträge zuläſſig. Klügere und weniger bedenkliche Nationen kommen uns indeſſen zuvor und beuten ſie aus. Sie werden ſich dort feſtſetzen, und wir, wie gewöhnlich, zu ſpät kommen.

So lange dieſe Hinderniſſe nicht beſeitigt werden, ſo lange kann die deutſche Schifffahrt keinen großen Aufſchwung nehmen, ja ſelbſt Navigationsacten würden entweder ihr oder dem deutſchen Seehandel eher ſchädlich als nützlich werden. Allerdings aber erklärt ſich auch aus dieſen Zuſtänden das große Mißverhältniß, welches zwiſchen der deutſchen Rhederei und der Rhederei der Engländer, Nordamerikaner und Franzoſen ſtattfindet.

Das britiſche Reich beſaß im Jahre 1835

25511 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 2,783,761 Tonnen.

Unter dieſen waren 538 Dampfſchiffe mit 60,520 Tonnen Tragfähigkeit*). Die Zahl der letzteren hatte ſich im Jahre 1840 bereits auf 840, mit einer Tragfähigkeit von etwa 90,000 Tonnen vermehrt.

Die Zahl der franzöſiſchen Schiffe betrug im Jahre 1839

13,263, mit einer Tragfähigkeit von 1,342,522 Tonnen.

Die Zahl der Dampfſchiffe war ungleich größer als in Großbritannien; aber ihre Tragfähigkeit war nur auf etwa 25,000 Tonnen anzuſchlagen.

Von der nordamerikaniſchen Rhederei vermögen wir zwar die Zahl der Schiffe nicht anzugeben; aber der ganze Tonnengehalt derſelben wird für das Jahr 1841 auf

1,647,009 Tonnen

angeſchlagen.

Die deutſche Rhederei beſtand im Jahre 1839 aus

5799 Schiffen mit 613,841 Tonnen Tragfähigkeit.

Davon gehörten Oeſterreich 3293 Schiffe mit 165,741 Tonnen Gehalt; Preußen 519 Schiffe mit 148,230 Tonnen Tragfähigkeit; den drei Hanſeſtädten 435 Schiffe mit 139,068 Tonnen Tragfähigkeit; Mecklenburg 336 Schiffe mit 70,250 Tonnen Tragfähigkeit; Holſtein 571 mit

---

*) Man ſieht, wie verhältnißmäßig die Tragfähigkeit der Dampfſchiffe noch immer gegen die der Segelſchiffe höchſt gering iſt. Daraus erklärt ſich, warum ſie auf die Ausbreitung des Welthandels noch keinen großen Einfluß ausgeübt haben. Es folgt aber auch weiter daraus, daß ſie noch lange hin nicht ausreichen werden, den Waarentransport auf dem Handelswege über Aegypten zu vermitteln, und daß der Waarentransport auf dieſem Wege noch lange den Segelſchiffen allein anheimfallen wird. Dann aber wird derſelbe viel länger dauern und auch größeren Schwierigkeiten unterworfen ſein. Ein Grund mehr, um anzunehmen, daß vor der Hand noch ein ſehr großer Theil der Waaren ſeinen Weg nach Oſtindien und zurück nach wie vor um das Vorgebirge der guten Hoffnung nehmen wird.

28,740 Tonnen Tragfähigkeit; Oldenburg 126 Schiffe mit 11,038 Tonnen Tragfähigkeit; Hannover 579 Schiffe mit 50,674 Tonnen Tragfähigkeit.

Schmidt.

Weltherrſchaft, ſ. Univerſalſtaat.

Widerſetzlichkeit, Widerſtand, ſ. Nothwehr und Hochverrath.

Wiener Congreß, ſ. Congreſſe.

Wiener Schlußacte, ſ. Teutſcher Bund.

Wildſchaden, Wilderei, ſ. Jagd.

Wildfang, ſ. Gaſtrecht.

Willkürliche Gerichtsbarkeit, ſ. Notariat.

Wittwencaſſe, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten.

Wohlfahrtspolizei, ſ. Polizei.

Wohlthätigkeitsanſtalten. — Die chriſtliche Religion hat das Gefühl der Barmherzigkeit in der Bruſt des Menſchen entwickelt und zur Handlung begeiſtert; durch eine richtigere Lehre von den Wirthſchaftsgeſetzen und von dem geſellſchaftlichen Wohle aber iſt allmälig ein Bewußtſein der zu wählenden Mittel erlangt worden. Wohlthätigkeitsanſtalten ſind ſomit, wo nicht ausſchließlich, doch vorzugsweiſe ein Beſtandtheil der europäiſchen Geſittigung; eine vollſtändige Einrichtung derſelben aber eine Frucht des reflectirenden Geiſtes der Neuzeit. Daher denn auch die Menge und die Größe der Leiſtungen, ſo wie der hingebende Eifer mehr bei den katholiſchen, die Beſeitigung von veraltetem Unfuge und unklarem Wiſſen, die Erſtrebung eines beſtimmten Zieles und Syſtemes mehr bei den proteſtantiſchen Völkern getroffen wird. Eine immer weitere Vervollkommnung nach Ausdehnung und nach Art iſt, im gegenwärtigen Zuſtande der Geſellſchaft, ſittliche Pflicht und ſtaatliche Klugheit. Ob etwa bei einer Geſtaltung der Dinge, wie ſie die Socialiſten träumen, Barmherzigkeit und Wohlthun ganz wegfielen, weil die Einen keines Mitleides bedürften, die Anderen keinen Ueberfluß an Mitteln zum Verſchenken mehr hätten, mag füglich dahingeſtellt bleiben.

Das Gefühl des Mitleidens veranlaßt zunächſt und in ſeiner natürlichen Naivität Veranſtaltungen zur Erleichterung ſolcher, welche bereits im Unglücke **ſind**; die verſtändige Ueberlegung aber ſucht Vorkehrungen zu treffen, daß wo möglich Keiner in's Elend **komme**, als wodurch ihm die Pein, der Geſellſchaft der Verluſt an Luſt und Kraft, dem Staate die Rechtsgefahr, dem Zuſchauenden der ſchmerzliche Anblick ganz erſpart werde. Leicht muß ſich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die letztgenannten Vorkehrungen vorauszugehen haben und die Hauptſache ſind; während die Anſtalten zur Erleichterung nur als Nothbehelf und als ein Beweis unvollkommenen Willens oder Könnens hinſichtlich der gänzlichen Abwehr nachfolgen. Nach dieſer Abtheilung und in dieſer Reihenfolge mögen denn auch die einzelnen Wohlthätigkeitsanſtalten im Folgenden betrachtet werden, wobei es ſicher Entſchuldigung finden wird, wenn eine unbedingte Vollſtändigkeit fehlt. Der Scharfſinn in der

Auffindung der Fälle und der Mittel einer Hülfe iſt ſo groß geworden, die perſönliche Neigung der Helfenden ſo verſchieden und zum Theile ſonderbar, das örtliche Bedürfniß zuweilen ſo eigenthümlich, daß eine allumfaſſende Zuſammenſuchung eben ſo mühſelig als zwecklos ſein würde, während eine Schilderung der Hauptzwecke und Hauptarten vollſtändig hinreicht zur Ueberſchau und Einſicht.

I. Anſtalten zur gänzlichen Abwendung von Armuth und Elend.

In ſo fern jede Einrichtung, welche dem Menſchen den Gebrauch ſeiner Kräfte lehrt, oder ſeine Rechte ſchützt, oder ihn in der Erreichung wirthſchaftlicher Zwecke fördert, mittelbar oder unmittelbar zur Erwerbung von Vermögen beiträgt, könnten freilich auch die öffentliche Erziehung, die geſammte Rechtspflege, die ökonomiſche Polizei den Vorkehrungen zur Abwehr von Armuth beigezählt werden. Und ſicherlich ſind ſie nicht am Unwirkſamſten dagegen. Allein wenn, wie billig, nur ſolcherlei bleibende Vorkehrungen zu den Wohlthätigkeitsanſtalten im eigentlichen Sinne gerechnet werden, welche unmittelbar und ausſchließlich die Verhinderung eines Verſinkens in Elend beabſichtigen, ſo beſchränkt ſich allerdings der Kreis derſelben auf bedeutend wenigere. Es ſind zunächſt nicht alle wohlthätigen geſellſchaftlichen Einrichtungen, ſondern die Wohlthätigkeitsanſtalten in Betrachtung zu ziehen.

Aber auch ſo ſind dieſelben noch zu zahlreich und zu verſchiedenartig, als daß nicht eine Zuſammenfaſſung unter beſtimmten Geſichtspuncten nöthig wäre. Am Paſſendſten ſcheint dies zu geſchehen, wenn je diejenigen Anſtalten an einander gereiht werden, welche zur Erhaltung einer Arbeit, die zu fehlen droht, dienen; ferner diejenigen, welche an der Stelle einer unmöglich gewordenen Arbeit eine neue verſchaffen; drittens ſolche, welche im Falle eines Unglückes oder einer unvermeidlichen außerordentlichen Ausgabe ein entſprechendes Capital verſchaffen; endlich Vorkehrungen, durch welche bei eintretender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit für ein Vermögen oder eine Rente ſorgen.

1) Anſtalten zur Erhaltung der bisherigen Arbeit. Eine der kläglichſten und des Mitleides würdigſten Lagen iſt ohne Zweifel die, wenn eine gewiſſe Art von Arbeit keinen Abſatz mehr finden will, und ſomit diejenigen, welche dieſelbe bisher betrieben, vielleicht nur dieſe verſtehen, zu anderen Beſchäftigungen jedenfalls kein Capital und keine Gelegenheit haben, langſam aber ſicher dem Elende entgegengehen. Es iſt dies um ſo mehr zu bedauern, als hier von einer eigenen Schuld der Bedrohten gar keine Rede iſt, vielmehr nützliche und ehrenwerthe Bürger übermächtigen äußeren Umſtänden zum Opfer werden. Leider ſind der Veranlaſſungen zu ſolcher Werth- und Abſatzloſigkeit der Arbeit gar viele und zum Theil höchſt ausgedehnte. Die Einführung einer Maſchine anſtatt bisheriger menſchlicher Arbeit; der Verluſt des Abſatzes in das Ausland; die übermächtige Mitwerbung Fremder auf den eigenen inneren Märkten; die Veränderung einer Sitte oder eines Bedürfniſſes,

und ſo noch manche Urſache vermögen dieſen Zuſtand herbeizuführen, und zwar für Tauſende zumal. Nun kann freilich davon gar nicht die Rede ſein, ſolchen unglücklichen Geſtaltungen der Gewerbeverhältniſſe mittelſt Wohlthätigkeitsanſtalten im Großen entgegenzutreten. Einerſeits wären dieſe viel zu unmächtig dazu. Andererſeits gehören die wenigſtens zuweilen anwendbaren Mittel zur Wiederabwendung einer Arbeitsloſigkeit ganz anderen Richtungen der öffentlichen Thätigkeit an; ſo z. B. der Abſchließung von Verträgen mit dem Auslande, der Einführung eines Schutzzollſyſtems, der Einführung ganz neuer Gewerbszweige u. ſ. w. Allein in einzelnen untergeordneten Fällen kann doch auch durch vernünftige Wohlthätigkeitsanſtalten Hülfe geleiſtet werden. Die hierzu dienenden Einrichtungen ſind aber: Werkhäuſer; Induſtriemagazine und Waarenbeſtellungen auf öffentliche Koſten. — Die erſten beſtehen in geräumigen, mit Arbeitsgeräthe und Rohſtoffen ausgerüſteten Gebäuden, in welchen unbeſchäftigte Gewerbende ſich einfinden und Beſchäftigung erhalten können. Die Induſtriemagazine ſind offene Kaufläden, welche von einzelnen Arbeitern Waaren zum Verkaufe annehmen und denſelben entweder einen Vorſchuß darauf leiſten, jedenfalls ihnen den Erlös zuſtellen. Waarenbeſtellungen endlich können entweder gemacht werden in der Abſicht eines Wiederverkaufes, zu welchem etwa dem Verfertiger ſelbſt die Gelegenheit fehlen würde, vielleicht auch auf die Gefahr eines Verluſtes hin, oder aber zum eigenen, jedoch nicht entfernteren Gebrauche der beſtellenden Anſtalt ſelbſt. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß dieſe verſchiedenen Vorkehrungen nur in beſtimmten einzelnen Fällen überhaupt anwendbar ſind, und daß ſie auch dann nur in einem kleinen Kreiſe wirken können. So iſt für das vorliegende Bedürfniß einer Hülfe ein freiwilliges Werkhaus nur dann von Bedeutung, wenn es namhafte Mittel zum Ankaufe der in ſeinen Werkſtätten verfertigten Waaren und eine ſichere Gelegenheit zur Verwerthung derſelben beſitzt; eine Vorausſetzung, welche eben nicht häufig eintreten möchte. Die Induſtriemagazine dagegen ſind allerdings von beſtändiger Wirkſamkeit; allein theils ebenfalls nur im Kleinen, theils nur für gewiſſe Gattungen von Waaren. Sie ſind hauptſächlich nur eine Wohlthat für Dürftige aus den höheren Ständen, namentlich für Frauen, welche ihrer Hände Arbeit nicht wohl unter eigenem Namen verkaufen können; ferner für Gewerbende, welche ganz unbekannt ſind und von den Abſatzwegen entfernt wohnen. Der unmittelbare Ankauf von Waaren endlich gewährt zwar eine unmittelbare Hülfe; allein es iſt einleuchtend, daß ein Verfahren dieſer Art, namentlich als regelmäßige Anſtalt, nur unter ganz beſonderen Umſtänden ſtattfinden kann, und daß daſſelbe ſogar der gewichtigen Einwendung blosſteht, einem an ſich nicht haltbaren Gewerbszweige durch künſtliche Unterſtützung ein ſieches Leben zu erhalten und ihn dadurch zu einer bleibenden Verlegenheit zu machen. Das Geſammtergebniß iſt ſomit, daß durch Wohlthätigkeitsanſtalten im engern Sinne zur Erhaltung des Werthes und Abſatzes einer Arbeit nur ſelten und nur in untergeordnetem Maße etwas geſchehen kann.

2) Vielleicht etwas günſtiger ſtellen ſich die Verhältniſſe dann, wenn es ſich davon handelt, eine neue Art von lohnender Arbeit an die Stelle einer aus irgend einem Grunde werthlos und ungeſucht gewordenen zu ſetzen. Allerdings wird auch hier die Hauptſache durch große ſtaatswirthſchaftliche Maßregeln geſchehen müſſen, wenn es ſich von einer weitverbreiteten dauernden Urſache der Arbeitsloſigkeit handelt. Für zahlreiche Mengen von brotloſen Arbeitern kann nur durch die Einführung neuer Gewerbe oder Benutzungen des Bodens, durch Gründung von Colonieen innerhalb oder außerhalb des Landes, endlich durch große öffentliche Bauten geſorgt werden. Aber es gibt auch manche Fälle, in welchen Einzelne die Fähigkeit verlieren, ſich auf die bisher von ihnen betriebene Weiſe künftig zu ernähren, während es ihnen an Gelegenheit und an Mitteln fehlt, eine neue lohnende Arbeit zu beginnen. Hier helfend einzugreifen, iſt eine ſchöne Aufgabe für die Wohlthätigkeit, und zwar um ſo mehr, als die Staatsanſtalten ſelten auf ſolche Vereinzelte berechnet ſind, und auch in der That, da ſie das Allgemeinere im Auge zu behalten haben, berechnet ſein können. Die anzuwendenden Mittel ſind aber hauptſächlich nachſtehende: Nicht ſelten iſt in einem Lande die Verfertigung gewiſſer Gebrauchsgegenſtände, welche eines ſicheren und beſtändigen Abſatzes gewiß ſind, auch weder einer langen Lehrzeit, noch eines großen Betriebscapitales bedürfen, gar nicht bekannt oder wenigſtens nicht genügend verbreitet. Hier kann dann durch die Eröffnung von unentgeltlichen Unterrichtsanſtalten viel Gutes geſtiftet werden, theils überhaupt in volkswirthſchaftlicher Beziehung, theils, was hier zunächſt zur Sprache kommt, zur Unterſtützung ſolcher, welche anderwärts ihr Brot nicht zu verdienen vermögen. Natürlich läßt ſich ein Verzeichniß der paſſenden Arbeiten nicht im Allgemeinen geben, da hier Alles auf örtliches Bedürfniß und bisherigen Mangel ankommt; aber beiſpielshalber mögen genannt ſein: Spitzenklöppeln, feine Korbarbeiten, Strohflechten, hölzerne Uhren, Perlenſtrickerei, Fertigung von Kleidungsſtücken, Zubereitung von Lebensmitteln für den auswärtigen Handel oder für Schiffe u. dgl. Nicht erſt der Bemerkung aber bedarf es, daß bei der Wahl des zu eröffnenden Unterrichtes mit genauer Kenntniß der wirthſchaftlichen Verhältniſſe verfahren werden muß; weshalb denn auch ein Wechſel des Gegenſtandes von Zeit zu Zeit nöthig ſein wird. Ein zweites, auch im Kleineren und ſomit von einzelnen Wohlthätigkeitsanſtalten anwendbares Mittel iſt die Beſchäftigung bei öffentlichen Bauarbeiten. Nicht leicht wird eine Gemeinde ſein, in welcher nicht ein unbefriedigtes Bedürfniß hinſichtlich eines Spazierganges, eines Verbindungsweges, einer Austrocknung oder Fruchtbarmachung beſteht, oder welche nicht irgend eine Arbeit zu Nutzen eines Schul=, eines Armenhauſes, einer Anſtalt für verwahrloſ'te Kinder zu unternehmen hätte. Zu dieſen Beſchäftigungen mögen nur ſolche Einwohner verwendet werden, welche in ihrem eigentlichen Gewerbe brotlos geworden ſind oder auch nur vorübergehend keinen gehörigen Abſatz finden. Daß das öffentliche Weſen am Ende noch einen dauernden Nutzen

von dieſer Art von Unterſtützung hat, mag nebenbei zur Empfehlung dienen.

3) Ein häufiger Grund gänzlicher Verarmung iſt, daß es einem wenig Vermöglichen an einem kleinen Capitale fehlt, welches ihm die Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfniſſes oder die Ueberſtehung eines Unglücksfalles möglich machen würde. Durch dieſen Mangel wird er dann genöthigt, das Wenige, was er beſitzt, zu veräußern, vielleicht ſelbſt das nöthigſte Haus- und Arbeitsgeräthe; und iſt endlich die Veranlaſſung zu dieſen Ausgaben vorüber, ſo ſieht er ſich außer Stand, ſeine Arbeit fortzuſetzen, weil ihm alle Mittel hierzu fehlen, während er, wenn ihm durch einen Vorſchuß über die Noth weggeholfen worden wäre, hätte beſtehen bleiben und ſelbſt ein ſolches Anlehen allmälig zurückerſtatten können. Das Capital aber wird ihm nicht geliehen, weil er die Schuld in keiner Weiſe verſichern kann, und ihm ein Perſonalcredit bei den Capitaliſten nicht zu Gebote ſteht. Solche Fälle treten z. B. ein bei Krankheiten, bei Todesfällen und Begräbniſſen von Familienmitgliedern, bei Einquartirungen, u. ſ. w. — Zur Beſeitigung dieſer Noth ſind nun theils beſondere Vorkehrungen möglich, welche je für eine gewiſſe Gattung von Unglücksfällen die nöthige Unterſtützung gewähren, ſei es mit, ſei es ohne vorgehende Beiträge der Betreffenden; theils aber können eigens hierzu beſtimmte Creditanſtalten helfen. — Die Vorkehrungen der erſteren Art werden gewöhnlich unter dem Geſammtnamen der Hülfscaſſen begriffen, und können jeden möglichen, wenigſtens jeden häufiger vorkommenden Fall einer außerordentlichen Ausgabe berückſichtigen. Am Gewöhnlichſten ſind: Krankencaſſen, aus welchen dem Betreffenden während der Dauer einer Krankheit (etwa beſchränkt auf eine längſte zugelaſſene Dauer) ein Beitrag gegeben wird; ferner Leichencaſſen, welche die Koſten einer Beerdigung darſchießen; Beiträge zu Wochenbetten. Die Mittel zu ſolchen Unterſtützungen können aber auf doppelte weſentlich verſchiedene Weiſe beſchafft werden. Entweder nämlich fließen ſie aus den Beiträgen wohlthätiger Dritter, ſei es nun, daß ſpecielle Stiftungen zu ſolchen Zwecken gemacht ſind, ſei es, daß ein Theil der allgemeinen Armengelder hierzu verwendet wird. Oder aber tritt eine Anzahl von Perſonen, welche einen der in Frage ſtehenden Nothfälle für ſich befürchten, zuſammen, um durch laufende kleine Beiträge einen entſprechenden Fonds für den eintretenden Fall zu bilden. Die Wirkſamkeit der erſteren Gattung von Vorkehrungen hängt natürlich von dem Umfange ihrer Mittel und von der Einſichtigkeit ihrer Verwendung ab. Im Ganzen können ſie nur als ſehr löblich und nützlich erklärt werden, wenn ſie ſchon den Mangel haben, daß nicht mit Sicherheit auf das Eintreten der Hülfe in jedem Falle zu rechnen iſt. Eine Aufmunterung zu Stiftungen dieſer Art und eine Beſtimmung, welcher gemäß ein Theil der öffentlichen Armengelder zu dieſem Zwecke verwendet werden ſoll, iſt daher ſehr wünſchenswerth; namentlich ſcheint es eine für die Mildthätigkeit der Frauen ſehr paſſende Aufgabe, durch Vereine für die Unterſtützung ärmerer Wöchnerinnen zu

ſorgen. Was aber die Gründung eigener Caſſen zu dem Zwecke einer erklecklichen rechtzeitigen Unterſtützung betrifft, ſo iſt eine ſolche ohne Zweifel ſowohl ein Beweis von Sittlichkeit und Einſicht der arbeitenden Claſſen, als ein Mittel zur weitern Förderung der erſteren dieſer Eigenſchaften. Auch haben ſie den großen Vorzug, daß ſie den Betheiligten ein Recht auf die nöthige Unterſtützung geben. Somit können denn auch hier möglichſt zahlreiche Vereine dieſer Art nur mit Billigung geſehen werden. Jedoch wird der Staat nur ſeine Pflicht erfüllen, wenn er zugleich für Richtigkeit der Berechnung und Sicherheit der Verwaltung ſorgt, ſo weit dies ohne ungehörige Eingriffe in die Rechte der Bürger geſchehen kann. Da namentlich die richtige Berechnung der Beiträge nichts weniger als leicht iſt: ſo ſcheint eine Bekanntmachung amtlich berechneter, die verſchiedenen möglichen Fälle berückſichtigender Tabellen ſehr wünſchenswerth; und wenn auch kein unmittelbarer Zwang zu deren Einhaltung gerechtfertigt ſein mag, ſo kann auch jedenfalls verlangt werden, daß die Gründe einer Abweichung gegen die zuſtändige Behörde erklärt werden, und es muß alsdann dem Staate, wenn er dieſe Gründe unrichtig fände, zuſtehen, eine öffentliche Abwarnung zu erlaſſen. — Nicht alle Fälle einer Noth laſſen ſich aber zum Voraus ausſinnen; und manche derſelben ſind ſo eigenthümlich und ſelten, daß die Gründung eigener Abwehranſtalten nicht gerechtfertigt wäre, die Bildung freiwilliger Vereine ganz unmöglich iſt. Hier bleibt dann nichts übrig, als durch eigens errichtete Creditanſtalten (mit Recht auch: Bürgerrettungsanſtalten genannt) das zur Ueberwindung des Uebels erforderliche Capital darzuſchießen. Die Gründung einer ſolchen Anſtalt iſt nicht eben großen Schwierigkeiten unterworfen. Da es ſich nicht von Geſchenken mit den fraglichen Summen handelt, ſondern im Gegentheile ſogar, neben der Rückzahlung des Capitals, auch noch mäßige Zinſen gefordert werden mögen, aus denen dann namentlich auch etwaige einzelne Verluſte gedeckt werden können: ſo erfordert eine ſolche Anſtalt durchaus keine bedeutenden laufenden Opfer, ſondern nur die urſprüngliche Aufbringung eines Capitales. Auch iſt keineswegs eine ſehr bedeutende Summe nöthig, um einen verhältnißmäßig großen Nutzen zu ſtiften, da es in der Natur der Sache liegt, auch zum eigenen Wohle der Schuldner gereicht, daß regelmäßige und baldige Rückzahlungen verlangt werden, ſomit daſſelbe Capital in kurzer Zeit Mehreren helfen kann. Schwieriger iſt eine gute Verwaltung. Unerläßlich iſt dabei natürlich eine genaue Kenntniß der zu Unterſtützenden und ihrer Umſtände. Da weder Pfand noch ſonſtige Sicherheit verlangt und gegeben werden kann, ſo hängt das Beſtehen der Anſtalt lediglich von der Sittlichkeit, der Thatkraft der Schuldner und von einer richtigen Beurtheilung der Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit eines Wiedergedeihens derſelben ab. Zweierlei iſt ſomit einleuchtend. Einmal, daß eine Creditanſtalt dieſer Art ihre Wirkſamkeit nur in einem kleinen Umkreiſe geltend machen kann. Zweitens, daß lediglich die moraliſche Ueberzeugung und die Einſicht der Verwalter, nicht aber ſtarre Geſchäftsvor-

ſchriften im einzelnen Falle über Bewilligung oder Verweigerung eines Anlehns entſcheiden dürfen. Somit kann denn auch von einer in's Große gehenden und überhaupt von einer Staatsanſtalt hier nimmermehr die Rede ſein, ſondern nur von Privatgeſellſchaften, höchſtens Gemeindebehörden können ſich einer ſolchen Beurtheilung der Einzelnen unterziehen, und auch nur ſie den von ihnen beſtellten Verwaltern die nöthige freie Hand und gänzliche Unbeſchränktheit laſſen*).

4) Eine ſehr häufige Urſache großen Elendes iſt das Erlöſchen der perſönlichen Arbeits- und Verdienſtfähigkeit. Es wirkt ſolches ſchon betrübend, wo nur ein einzeln Stehender betroffen wird; im höchſten Maße aber bei dem Erhalter einer Familie, ſei es nun, daß derſelbe frühzeitig ſterbe, ſei es, daß er in Siechthum verfalle. Von gänzlicher Abwendung der Thatſache kann in der Regel nicht die Rede ſein; die einzige Möglichkeit einer Beſeitigung der ſchlimmſten Folgen iſt daher in Anſtalten zu ſuchen, welche für den Eintritt eines ſolchen Unglückes die nöthigen Unterhaltsmittel gewähren. Zum Glücke iſt denn nun auch eine Reihe von Einrichtungen dieſer Art erſonnen worden. Ein Theil derſelben beabſichtigt die Erſparung eines Capitales, welches dann zum Lebensunterhalte benutzt werden kann, zu erleichtern. Eine zweite Gattung iſt auf die Erwerbung einer Rente gerichtet, wobei dann wieder zwiſchen ſolchen Renten zu unterſcheiden iſt, welche dem Einlegenden ſelbſt zu bezahlen ſind, und ſolchen, welche ſeiner hinterlaſſenen Familie, Wittwe und Waiſen, zufallen ſollen. Die Zweckmäßigkeit aller dieſer Vorkehrungen kann im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, indem der Ueberſchuß des Verdienſtes im kräftigen Alter und bei höherem Lohne, als der Augenblick verzehrt, zur Abwendung der Folgen einer ſpäteren Verdienſtloſigkeit benutzt wird. Was aber die verhältnißmäßige Bedeutung der einzelnen dieſer Mittel betrifft, ſo iſt die Erwerbung eines Capitales allerdings das an ſich Wünſchenswertheſte, weil es unter allen Umſtänden, und zwar je nach den Bedürfniſſen entweder durch Verwendung des Grundſtockes oder nur der Zinſen, Hülfe gewährt, von den ſittlichen Folgen der erwerbenden Sparſamkeit ganz abgeſehen. Schade nur, daß die Größe des möglicher Weiſe zu erſparenden Capitales bei Vielen, vielleicht den Meiſten, einer gänzlichen und langedauernden Arbeitsloſigkeit, namentlich eines Familienvaters, nicht entſpricht. Die Erwerbung einer Rente aber ſteht in jedem Falle einem Capitalbeſitze nach, indem ſie nur eine Einnahme, nicht aber einen Grundſtock verſchafft, vielmehr in der Verzehrung eines ſolchen beſteht. Allein wenn einmal die Erwerbung oder Erhaltung eines zureichenden Stocks außer Frage iſt, ſo iſt auch ſie natürlich von Nutzen, und zwar gleichmäßig, wenn

---

*) Es möchte vielleicht ſcheinen, als ſei hier auch noch der Pfandhäuſer weſentlich Erwähnung zu thun. Allein es iſt in hohem Grade zweifelhaft, in wie fern dieſelben überhaupt zu den Wohlthätigkeitsanſtalten zu rechnen ſind. Im Uebrigen ſ. über dieſelben den eigenen Artikel, Bd. XII, S. 466—471.

ſie dem Erwerbenden ſelbſt und wenn ſie ſeiner hinterlaſſenen Familie zu Gute kommt. Von den verſchiedenen möglichen Arten einer Rente aber, nämlich einer gleichbleibenden lebenslänglichen, einer einfachen Tontine, endlich einer zuſammengeſetzten und künſtlichen Tontine, erſcheint wieder die erſtere als die vorzüglichere, indem ſie eine beſtimmte Summe gewährt, welche ſomit einer ſicheren Lebenseinrichtung zur Grundlage dienen kann, und weil ſie nicht den unſoliden und ſo leicht zu verderblichen Selbſttäuſchungen führenden Geiſt des Glücksſpiels nährt. Nur in ganz wenigen Fällen ſind Tontinen, wo nicht löblich, doch zu rechtfertigen; dann aber auch wieder die einfachen, als die ſicheren und klareren, mehr als die zuſammengeſetzten. — Unter dieſen Umſtänden ſind denn auch die Anſtalten, welche zur Erwerbung dieſer verſchiedenen Arten von Einkommen oder Beſitz führen ſollen, aller Beachtung und Unterſtützung werth. Vor Allem iſt dies der Fall bei den Sparcaſſen, als welche die ſchnelle und ſichere Anſammlung eines Capitales begünſtigen (ſ. über dieſe wohlthätige Anſtalt den eigenen Artikel, Band XIV, S. 670—673). — Auf ſie folgen die Lebensverſicherungsvereine, welche die Aufgabe haben, beim Tode einer beſtimmten Perſon den Erben ein gewiſſes Capital zu verſchaffen. Allerdings ſind ſolche Vereine nicht blos als Wohlthätigkeitsanſtalten zu betrachten, denn ſie dienen auch in manchen Fällen, in welchen von Schutz vor Armuth nicht die Rede iſt; allein ſie können auch zu dieſem Zwecke benutzt werden. Ihre Möglichkeit beruht einerſeits auf der Regelmäßigkeit der Durchſchnittszahlen der Sterbefälle, andererſeits auch der ſchnellen Vermehrung der eingeſchoſſenen Capitale oder Beiträge durch die Verſchaffung von Zinſes-Zinſen. Eine richtige Berechnung iſt keineswegs unmöglich, oder auch nur ſehr ſchwierig; größeren Anſtand hat die Zurückweiſung ſolcher Beitrittsluſtiger, welche unter dem normalmäßigen Geſundheitsſtande ſtehen. Die Einzelheiten der Ausführung können übrigens ſehr verſchieden ſein, je nachdem die Einlagen in einem Capitale oder in jährlichen Beiträgen beſtehen, der Verein auf Gegenſeitigkeit beruht oder als Gewinnunternehmung betrieben wird, derſelbe nur für die urſprünglichen Gründer beſtimmt iſt, oder fortdauern ſoll u. ſ. w. Natürlich ſind auch die Vortheile, je nach dieſen Verſchiedenheiten, etwas größer, etwas kleiner. Allein immer bleibt die Einrichtung eine nützliche, deren möglichſte Ausdehnung in jeder Beziehung erwünſcht iſt. Eine Gewährleiſtung durch den Staat oder eine ſonſtige öffentliche Caſſe iſt übrigens nicht nothwendig, richtige Berechnung vorausgeſetzt. Doch wird eine nähere Aufſicht des Staates und eine Sorge gegen Betrug an der Geſellſchaft dankbar erkannt werden. — Von nicht geringerer Bedeutung ſind die Wittwen- und Waiſencaſſen. Dieſe ſichern der hinterlaſſenen, vielleicht ſonſt ganz hülfloſen Familie eines Mannes, welcher nur ſeinen perſönlichen Erwerb hatte und zu genügender Capitalanlage nicht gelangen konnte, wenigſtens ein nothdürftiges Auskommen. Eine richtige Berechnung der zur nachhaltigen Gewährleiſtung der Renten nöthigen Einlagen iſt allerdings ſchwierig, da nicht blos die mittleren

Sterblichkeitsverhältniſſe in Betracht kommen, ſondern auch die gegenſeitigen Altersverhältniſſe der Ehegatten, die Wiederverheirathung von Wittwen, endlich die Zahl der Kinder in minderjährigem Alter. Und ſchon gar manche Wittwencaſſe iſt aus Mangel an einer ſolchen richtigen Berechnung gebrochen. Allein da denn doch eine immer längere Erfahrung die zu treffenden Grundſätze genauer an die Hand gibt, ſo iſt keineswegs zu verzweifeln. Höchſt wohlthätig iſt freilich, wenn irgend eine öffentliche Caſſe für einen Ausfall einſteht, oder wenn eine eigene Stiftung einen Rückhaltsſtock gewährt. Und ſomit muß, wenn irgend thunlich, nach einer dieſer Sicherheiten geſtrebt werden. Da eine möglichſt große Zahl von Theilnehmern die Einhaltung der Mittelzahlen ſichert, und da ferner Unglück und Vermögensloſigkeit in allen Ständen eintreten kann: ſo iſt eine Beſchränkung der Theilnahmefähigkeit auf beſtimmte Kreiſe der Geſellſchaft ganz unpaſſend. Nur natürlich, wenn irgend eine große Anſtalt für ihre eigenen Angehörigen aus eigenen Mitteln ſorgen will, und alſo bei etwaiger Unzureichenheit die erforderlichen Zuſchüſſe macht, mag eine beliebige Begrenzung Statt finden. So bei Wittwencaſſen von Geiſtlichen, welche ein Kirchengut hinter ſich haben; oder Caſſen für die Wittwen und Waiſen von Staatsdienern, Militärperſonen u. ſ. w., falls die Staatscaſſe eintritt, und wenn dieſelben eigentlich nur einen Beſoldungstheil ausmachen. Ob es den ſocialiſtiſchen Strebungen gelingen wird, überhaupt für alle Wittwen und Waiſen Hülfscaſſen zu bilden, wie neueſter Zeit vorgeſchlagen wird, mag die Zukunft lehren. Die Aufgabe iſt eine eben ſo ſchöne, als ſchwierige. — Was endlich die Leibrenten, Tontinen und zuſammengeſetzte Tontinen (Rentenanſtalten) betrifft, ſo iſt bei allen ein Capital einzuzahlen, für welches der betreffenden Perſon (nicht nothwendig dem Einzahlenden ſelbſt) eine größere Rente, als der landübliche Zins lebenslang bezahlt wird, wogegen das Capital ſelbſt verfällt. Bei der Leibrente wird die größere Rente möglich durch allmälige Aufzehrung des Capitales; bei Tontinen durch den Heimfall der Rententheile der früher ſterbenden Geſellſchaftsgenoſſen; bei den Rentenanſtalten noch überdies durch die Zinſen aus dem Vermögen früherer ganz ausgeſtorbener Jahresvereine. Bei der erſten bleibt die Rente immer gleich; bei den beiden letzten ſteigt ſie unter günſtigen Umſtänden ſehr bedeutend. Die Leibrente dient alſo zur Verſchaffung eines Lebensunterhaltes gegen die Verzichtung auf Hinterlaſſung einer Erbſchaft; die Tontinen in allen ihren Formen aber zu einem mit den Jahren ſteigenden, bei ungewöhnlich hohem Alter ſelbſt Reichthümer verſchaffenden Einkommen. Hieraus geht denn auch die Beantwortung der Frage hervor, für welche Fälle dieſe Vorkehrungen paſſen? Leibrenten lediglich für Perſonen, welche von einem kleinen Vermögen, das mit ſeinen gewöhnlichen Zinſen ſie nicht nähren würde, in ihren ſpäteren Jahren wollen leben können, und die ſich nicht darum bekümmern, ob ſie etwas hinterlaſſen. Tontinen und Rentenanſtalten aber ſind ein Glücksſpiel, in welchen auf ein hohes Leben und durch dieſes auf immer zunehmenden Wohlſtand ge-

hofft, im Uebrigen aber auch auf das einbezahlte Capital für die Erben verzichtet wird. Erſtere verdienen ſomit in gewiſſen Fällen Billigung; in einzelnen können ſie ſogar nothwendig ſein. Und da der Vertrag erſt in dem Augenblicke geſchloſſen zu werden braucht, in welchem Arbeitsloſigkeit, und ſomit Noth eintritt: ſo iſt das Beſtehen einzelner ſolcher Vorkehrungen zu billigen. Daß ſie der Staat gründe, iſt übrigens nicht nöthig, noch wohl auch nur zu wünſchen; die Berechnung iſt leicht und längſt von Sachverſtändigen gemacht. Tontinen und Rentenanſtalten verdienen den Tadel jedes Glücksſpieles; ſie ſind fehlerhaft eingerichtet, weil ſchon in früher Jugend in der Regel eingetreten wird, ſomit lange, ehe nur die Nothwendigkeit einer Verzehrung vom Capital vorliegt; endlich unzweckmäßig, weil keine Art von Sicherheit iſt, daß der höhere Ertrag zu gleicher Zeit mit der Noth eintritt. Wenn daher auch in Achtung des Rechts ſelbſtſtändiger Bürger ſolche Einrichtungen nicht unbedingt zu verbieten ſind: ſo ſind ſie doch auch ſicherlich nicht vom Staate zu begünſtigen, noch weniger von ihm ſelbſt zu unternehmen. Und wenn, wie ſchon nicht ſelten geſchah, Täuſchungen des Publicums durch die Vorſpiegelung unmöglicher Vortheile verſucht werden, ſo iſt vom Staate zu erwarten, daß er die Einſicht hat, ſolches einzuſehen, und das Pflichtgefühl, es zu verbieten und zu beſtrafen. Im Ganzen iſt das Blühen ſolcher Anſtalten kein gutes ſittliches und wirthſchaftliches Zeichen einer Zeit.

II. Anſtalten zur Unterſtützung Dürftiger und Unglücklicher.

In nur allzu vielen Fällen werden die bisher erörterten und empfohlenen Anſtalten entweder nicht die hinreichenden Mittel beſitzen, um jeder Armuthsurſache in ihrem Bereiche abzuhelfen, oder finden ſie auf vorkommende Zuſtände keine Anwendung. Die Nothwendigkeit einer Erleichterung wirklich eingedrungenen Elendes tritt daher immer wieder ein. Da nun die Geſtattung von Bettel außer Frage iſt, wegen der vielfachen ſittlichen, wirthſchaftlichen und rechtlichen Folgen, welche dieſe ungeordnete und blinde Art der Armenunterſtützung unwandelbar nach ſich zieht (ſ. Art. „Armenweſen" Bd. II, S. 17 ff.); ſo müſſen geordnete und die Geſammtheit der möglichen Fälle umfaſſende Anſtalten getroffen werden, und in ſo fern alſo nicht durch eine genügende und nachhaltige Privatwohlthätigkeit geſorgt iſt, tritt eine Verbindlichkeit der allgemeinen Caſſen, ſei es der Gemeinde und Bezirke, ſei es des Geſammtſtaates, ein.

Nichts iſt einleuchtender, als daß eine unpaſſende und verkehrte Einrichtung und Anwendung dieſer Anſtalten nicht nur den Zweck unerreicht läßt, die Mittel zu minder Nöthigem verwendend, ſondern daß ſie ſogar poſitiven Schaden anrichten kann, indem ſie zu Müßiggang und Lüge aufmuntert, damit aber das Uebel immer mehr vergrößert und vergiftet. Es ſind daher im Allgemeinen und bei jeder einzelnen Gattung insbeſondere wohlüberlegte Regeln aufzuſtellen und ſtrenge einzuhalten. Die wichtigſten dieſer allgemeinen Grundſätze ſind aber folgende: Vorerſt ſteht zwar feſt, daß Jeder, welcher erwieſenermaßen nicht im Stande iſt,

auch nur die dringendſten Nothwendigkeiten des Lebens zu befriedigen, hierzu in Stand geſetzt werden muß; allein damit dieſe ſichere Ausſicht nicht ein unwiderſtehlicher Anreiz zu Müßiggang und Liederlichkeit ſei, iſt einerſeits nöthig, das eigentliche Geſindel in Zwangsarbeitshäuſer zu bringen, andererſeits aber, die Unterſtützung des achtungswerthen Armen auf Wenigeres zu ſtellen, als er ſich durch Arbeit und Sparſamkeit verſchaffen könnte. Zweitens muß wo möglich die Uebernahme in gänzliche Verpflegung vermieden werden, theils weil dieſe zu viel koſtet, theils weil ein Emporarbeiten zu erneuerter eigener Selbſtſtändigkeit aus ſolchem Zuſtande gänzlicher Pflege kaum denkbar iſt. Mit anderen Worten, es ſind die Armen, wenn irgend thunlich, in der Lage als Hausarme zu erhalten. Allerdings werden immer ganze Claſſen von Unglücklichen, wie z. B. Kinder, völlig arbeitsunfähige Greiſe, Kranke u. ſ. w., ganz in Verpflegung genommen werden müſſen; allein je ſtrenger man ſich an die unerläßlichen Fälle hält, deſto leichter und beſſer ſind die Anſtalten hierzu zu treffen. Ein dritter Grundſatz iſt, daß in der Regel kein baares Geld gegeben werden darf, wegen der für Viele allzu ſtarken Verſuchung nutzloſer und das eigentliche Bedürfniß unbefriedigt laſſender Verwendung. Endlich ſollte es einer beſonderen Bemerkung nicht erſt bedürfen, daß eine herabwürdigende und rohe Behandlung der zu Unterſtützenden eine Unmenſchlichkeit iſt. Res sacra miser.

1) Anſtalten zur Unterſtützung von Hausarmen. Wenn, wie eben bemerkt, in der Regel kein baares Geld gegeben werden ſoll, und wenn, auf der anderen Seite, die Unterſtützung mit vielen kleinen Beiträgen zu viele Mühe und Verwaltungskoſten machen würde; überdies dem Unterſtützten die Entwerfung und Einhaltung eines Wirthſchaftsſyſtems bei ſolchem Verfahren nicht möglich iſt: ſo folgt von ſelbſt, daß die Hülfe für einen nur theilweiſe zu Unterſtützenden in der unentgeltlichen oder wenigſtens ſehr erleichterten Lieferung einiger Hauptlebensbedürfniſſe beſteht. So iſt alſo demſelben Wohnung, oder Kleidung, oder Speiſe, oder Heizung zu verſchaffen, oder unentgeltliche Erziehung und Unterbringung der Kinder, ärztliche Hülfe in Krankheiten u. ſ. w. Und zwar iſt dem Einen mehr, dem Andern weniger zu gewähren, je nach dem Grade ſeines aus eigenen Mitteln ungedeckten Bedürfniſſes. Es fehlt nun auch an Vorkehrungen hierzu in den meiſten Ländern keineswegs. Vieles geſchieht durch freiwillige Vereine oder Stiftungen; Anderes beſorgen die Gemeinden. Namentlich ſind hier auch die Suppenanſtalten, die Holzmagazine, die Armenärzte und Apotheken (secours à domicile) zu erwähnen. Von höchſter Wichtigkeit für dieſen ganzen Zweig der öffentlichen Wohlthätigkeit ſind vollſtändige und richtige Armenliſten, in welchen der Grad der Bedürftigkeit und die ſittliche Würdigung ſämmtlicher auf Unterſtützung Anſpruch Machender verzeichnet iſt. Ihre Entwerfung erfordert natürliche genaue Orts- und Perſonenkenntniß, unverdroſſenen Willen und Einſicht, und da hier mit einer geiſtloſen Schreiberarbeit oder einer tagelöhnernden Gewiſſenloſigkeit nichts

ausgerichtet iſt: ſo iſt die Verwendung freiwilliger, und ſomit eifriger, Armenfreunde ſehr gerathen.

2) Die Unterſtützung völlig Hülfloſer, alſo ohne alle Arbeitsfähigkeit und ohne alles Vermögen ſich Befindender, zerfällt in drei Hauptrichtungen: in die Unterſtützung von Kindern; von Gebrechlichen ſei es aus Alter, durch Zufälle oder von Natur; endlich von Kranken. — Ueber die unbedingte Nothwendigkeit der Verſorgung armer Kinder kann natürlich nicht der mindeſte Zweifel obwalten. In ſo fern alſo nicht durch Privatwohlthätigkeit das Erforderliche geſchieht, muß auf Koſten der Geſellſchaft Elend abgewendet und Bildung zu nützlichen Gliedern des Staates gegeben werden. Dagegen iſt aber auch klar, daß zu einer Erziehung auf öffentliche Koſten nur unter der Vorausſetzung des Mangels an eigenem Vermögen und des Nichtvorhandenſeins von aufnahmepflichtigen und aufnahmefähigen Verwandten die Rede ſein kann. Eine Unterſuchung über dieſe Vorfragen muß daher immer (Fälle plötzlicher Noth und vorläufiger Rettung ausgenommen) der Aufnahme in öffentliche Verpflegung vorangehen. Der Steuerpflichtige iſt nicht verbunden, die Kinder Dritter, welche ſelbſt dazu im Stande wären, zu erziehen und ihnen einen Lebensweg zu eröffnen. Schon aus dieſem Grunde, iſt daher der ganze Grundgedanke der Findelhäuſer, nämlich die unbedingte und ununterſuchte Aufnahme jedes dargebotenen Kindes, ein unrechtlicher, ein unſittlicher und ein wirthſchaftlich verderbender, von ſo vielen anderen nachtheiligen Folgen gar nicht zu reden (ſ. Weiteres in Bd. V, S. 373—376, Art. „Findelhaus"). Anders freilich bei den Waiſenverſorgungsanſtalten, welche nur nach Erforſchung aller Verhältniſſe und Verbindlichkeiten die Laſt übernehmen. Dieſe ſind eine große Wohlthat, und ihre zweckmäßige Einrichtung eine heilige Pflicht. Die vielbeſtrittene Hauptfrage, ob die Kinder in Waiſenhäuſern gemeinſchaftlich zu erziehen oder aber einzelnen Pflegeeltern anzuvertrauen ſeien, iſt einfach zu löſen. So viele in durchaus rechtlichen und feinfühlenden Familien untergebracht werden können, ſollen allerdings dieſe Erziehung erhalten, als nicht nur die wohlfeilere, ſondern auch die für's Leben bildendere, dem Körper und Gemüthe zuträglichere. Allein da die Auffindung ſo vorzüglicher Menſchen nur ein glücklicher Zufall, jedenfalls der Zahl nach nur beſchränkt iſt: ſo bleiben Waiſenhäuſer ein unerläßliches Bedürfniß für die übrigen, leicht die Mehrzahl bildenden Pfleglinge. Daß für möglichſt gute körperliche und geiſtige Erziehung und für zweckmäßige Unterbringung in einer Lebensbahn zu ſorgen iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Und iſt dieſe Aufgabe auch eine ſchwierige, ſo iſt ſie keineswegs unlöslich*). — Für Gebrechliche müſſen Verſor-

---

*) Als eigene Arten von Kinderverpflegungsanſtalten ſind zu bemerken die ſogenannten Wehrlianſtalten und die Rettungshäuſer für verwahrloſ'te Kinder. Jene ſind auf den Grundſatz ſtrenger ländlicher Beſchäftigung von früher Jugend an und auf gelegentlichen Unterricht neben und bei der Arbeit gegründet, und beabſichtigen namentlich auch, da dieſe Arbeit be-

gungshäuſer (Hoſpitäler, Armenhäuſer, Pfründhäuſer u. ſ. w.) beſtehen, in welchen ſie mit den Lebensnothwendigkeiten verſehen und, wenn dies möglich iſt, mit angemeſſenen Arbeiten beſchäftigt werden. Eigenthümliche Grundſätze über die Verwaltung und Beſchaffenheit dieſer Anſtalten ſind nicht auszuheben. Sie haben die allen großen und von vielen Menſchen bewohnten Gebäuden gemeinſamen Regeln der Reinlichkeit, Ordnung, Geſundheit zu erfüllen. Daß die den Pfleglingen zuzumuthenden Arbeiten nicht über ihre Kräfte und nicht gegen ihre Ehre gehen dürfen, ſollte nicht erſt bemerkt werden dürfen. Soll doch eine Wohlthat und keine Grauſamkeit erzeugt werden. Ein nicht ſelten weiterer Unfug iſt die Geſtattung des Eintrittes von Vermöglichen gegen die Bedingung einſtiger Beerbung. Dadurch werden den eigentlich Bedürftigen die Plätze weggenommen, und iſt die Gegenwart gegen die Zukunft vernachtheiligt. Eine eigenthümliche Art der Verſorgungshäuſer ſind die Invalidenhäuſer, beſtimmt für Krieger, welche im Dienſte des Vaterlandes verſtümmelt, ſiech und alt geworden ſind. Das Wenigſte, was der Staat für einen ſolchen Mann, der ihm Jugend, Geſundheit und häufig auch den gewünſchten Lebenszweck geopfert hat, thun kann, iſt doch ſicherlich, daß er ihn nicht hungerſterben oder betteln läßt. Daß die Einrichtung einer ſolchen Anſtalt militäriſch geordnet ſei, verſteht

---

zahlt wird, möglichſte Wohlfeilheit, wo nicht gar Erhaltung aus eigener Einnahme. Sie ſind vortrefflich, wenn ein Mann von hoher Einſicht, unbegrenzter Aufopferung und großer Kraft an der Spitze ſteht, und wenn Gelegenheit zu maſſenhafter Beſchäftigung der Kinder in der Nähe der Anſtalt iſt, z. B. auf einem großen Landgute. Ohne dieſe beiden Bedingungen aber, deren Verbindung namentlich ſelten ſein möchte, ſind ſie unmöglich oder das ſchlechteſte Denkbare. Ihre Anwendung kann ſomit nur ganz beſchränkt ſein. — Die Rettungshäuſer gehören in ſo fern nicht ſtreng logiſch zu den Waiſenhäuſern, weil die Aufnahme nicht ſowohl durch die wirthſchaftliche, als durch die ſittliche Nothwendigkeit bedingt iſt: allein moraliſche Waiſen ſind immer in Frage. Der Zweck iſt, wie ſchon der Name ergibt, die ſittliche und wirthſchaftliche Rettung von Kindern grundverdorbener Eltern, wie es deren nur zu viele in den unterſten Schichten der Geſellſchaft gibt. Eine Trennung von den eigentlichen Waiſenhäuſern iſt nöthig zur Vermeidung einer Anſteckung der letztern, und weil eine ganz verſchiedene Zucht in beiden ſein muß. Bei ihnen kann es ſich allerdings nicht blos von einem Rechte zur Uebergabe eines Kindes handeln, ſondern auch von der Pflicht zur Ueberlaſſung. Bei aller Achtung des Elternrechts iſt ein Staatsgeſetz, welches notoriſch ſchlechten und ihre Kinder ſchlecht machenden Menſchen, wie z. B. Landſtreichern, gewerbsmäßigen Bettlern, Dieben und Betrügern, Huren u. ſ. w., dieſe Kinder zu beſſerer Erziehung abnimmt, völlig begründet und eine Wohlthat für die Betreffenden, ſo wie für die ganze Geſellſchaft. Die Gründung und Erhaltung ſolcher Rettungshäuſer mag aber durch Privaten oder vom Staate geſchehen; im erſteren Falle wird der Staat jedenfalls kräftige Begünſtigungen eintreten zu laſſen haben. An Beiſpielen guter Anſtalten dieſer Art fehlt es nicht, beſonders verdient Würtemberg in dieſer Beziehung ein großes Lob, indem in dieſem kleinen Lande, außer einer vom Staate unterhaltenen Anſtalt für Vagantenkinder, gegen dreißig von Privaten geſtiftete und unterhaltene Anſtalten beſtehen, welche mehrere Tauſende von Kindern chriſtlich und in Ordnung erziehen.

ſich von ſelbſt. Die Gewohnheit der alten Krieger, die innere Zweckmäßigkeit der Sache und der Anſtand fordern es gleichmäßig. — Was endlich die Anſtalten für die Verpflegung Kranker betrifft, ſomit die öffentlichen Krankenhäuſer, ſo kann über den Nutzen und über die dringende Nothwendigkeit derſelben gar keine Frage ſein. Ein ſchrecklicheres Schickſal, als hülflos auf dem Schmerzenslager zu ſein, entweder verlaſſen von aller Welt oder umgeben von einer verhungernden und verzweifelnden Familie, ohne Nahrung, ohne Bett und Heizung, läßt ſich nicht denken. In der Mitte einer geſittigten und chriſtlichen Geſellſchaft ſoll dieſes gar nicht vorkommen können. Die Einrichtung iſt an ſich eben nicht ſchwierig; auch ſind die gediegenſten Arbeiten darüber vorhanden: nur die Mittel können einen Anſtand machen. Allein da gerade für dieſes Bedürfniß ſeit Jahrhunderten ſich Stiftungen gehäuft haben, ſo fehlt es ſehr häufig hieran nicht. Das Weitere mag und muß die Geſellſchaft zuſchießen. In großen Städten und bei reichen Mitteln wird ſogar eine Mehrzahl von Krankenhäuſern, vertheilt in den Quartieren oder etwa auch abgetheilt nach den verſchiedenen Krankheiten, Bedürfniß ſein. Auf dem flachen Lande treten mehrere Orte oder Bezirke paſſend zu einem gemeinſamen Hauſe zuſammen. Daß eine ſolche Anſtalt noch gelegentlich als Unterrichtsmittel für die angehenden Aerzte benutzt werden kann, iſt ein bedeutender Nebenvortheil. Von großer Bedeutung für die Kranken iſt eine gute Abwartung. Als ein unübertroffenes Muſter derſelben ſteht bei der katholiſchen Bevölkerung der Orden der barmherzigen Schweſtern. Sehr wohlthätig iſt daher die jüngſt verſuchte Nachahmung der Proteſtanten in der Anſtalt der Diaconiſſinnen, deren Beſtand und Gedeihen ſomit alles Heil zu wünſchen iſt.

R. Mohl.

Wuchergeſetze. — Das geſetzliche Ankämpfen gegen den Zinswucher reicht bis in das hohe Alterthum hinauf. Das moſaiſche Geſetz verbot den Juden das Zinſennehmen unter ſich überhaupt. „Du ſollſt keinen Wucher nehmen von deinem Bruder, keinen Wucher von Geld, keinen Wucher von Speiſe, keinen Wucher von irgend Etwas, womit man wuchert. Vom Fremden magſt du Wucher nehmen, aber nicht von deinem Bruder.“ 5 Moſ. 23, 19. 20. Dieſes Verbot der moſaiſchen Geſetzgebung wurde durch das kanoniſche Recht auch ein Geſetz für die Chriſtenheit, namentlich auch geltendes Recht für Deutſchland. Das kanoniſche Recht bedroht den Zinswucher mit Excommunication, mit dem Verluſte der Teſtamentsfähigkeit und der Verſagung eines chriſtlichen Begräbniſſes. Die deutſchen Reichsgeſetze ſanctionirten das Verbot, bedrohten aber anſtatt anderer öffentlichen Strafen das Zinſennehmen mit dem Verluſte des vierten Theils des Capitals. Nur die Juden hatten das Privilegium, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinſen an Chriſten zu verleihen*).

---

*) Eichhorn, Deutſche St.- und R.-G. II. §. 250. (4. Ausg.)

Das Verbot des Zinſennehmens beſtand in Deutſchland bis in's 17. Jahrhundert fort. Indeſſen vereitelte das Bedürfniß mehr und mehr das Verbot. Nicht nur, daß die Juden und eigentlichen Wucherer bei der Abwehrung des Angebots von Capitalien durch ehrliche Capitaliſten ihre Forderungen um ſo höher ſteigern konnten: auf dem Lande waren es die Rentenkäufe, welche in Ermangelung eines geordneten Hypothekenweſens dem Grundbeſitzer möglich machten, auf ſeinem Boden gegen die Verſchreibung ablösbarer (vom Gläubiger aber unaufkündbarer) Renten Geld aufzunehmen; in den Städten kamen ähnliche Verſchreibungen auf Häuſer vor; überdies wurde namentlich hier das Zinſenverbot am Wenigſten geachtet, ſo daß allmälig das Zinſennehmen, obwohl mit Zaudern, von den Reichsgerichten, endlich von den einzelnen Landesgeſetzen, als erlaubt anerkannt wurde. Nur trat eine Beſchränkung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent ein, und nun erſchien als Wucher erſt ein höherer Zinſenbezug, als dieſer erlaubte.

Die Verdrängung des kanoniſchen Zinſenverbots und der entſprechenden reichsgeſetzlichen Beſtimmungen wurde in Verbindung mit den unabweislichen Bedürfniſſen des Verkehrs, namentlich durch die Anwendung des römiſchen Rechts in Deutſchland bewirkt. Schon die 12 Tafeln und ſpätere geſetzliche Beſtimmungen geſtatteten den Zinſenbezug in Rom. Zu Cicero's Zeit betrugen die erlaubten Zinſen 12 Procent. Die neueſten römiſch-rechtlichen Beſtimmungen unter Juſtinian aber waren folgende:

1) Personae illustres können ſich nur 4, Kaufleute 8, alle Uebrigen 6 Procent bedingen; nur bei beſonderer Gefahr, z. B. bei Darlehen für Seereiſen, ſind 12 Procent geſtattet;

2) die aufgeſchwollenen Zinſen können niemals in einem die Capitalſumme überſteigenden Betrag (ultra alterum tantum) zurückgefordert werden;

3) die Zinſen zum Capitale zu ſchlagen und Zins von den Zinſen zu nehmen (Anatocismus) iſt unerlaubt.

Dieſe Beſtimmungen des römiſchen Rechts gingen im 17. Jahrhunderte in die Praxis der deutſchen Reichsgerichte und in die deutſchen Particulargeſetze mit der Feſtſetzung des Zinsfußes auf 5 oder 6 Procent über und haben ſich zum Theil bis in die neueſte Zeit erhalten.

Fragt man nach der Zweckmäßigkeit dieſer Jahrtauſende hindurch beſtandenen Zinsgeſetze, ſo leuchtet vor Allem ein, daß ein abſolutes Verbot des Zinſenbezugs unter allen Umſtänden, namentlich aber in unſerer Zeit, verwerflich iſt, in welcher die Anlehen zu lucrativen Zwecken — von Staatsanlehen abgeſehen — die bei Weitem überwiegende Mehrzahl bilden. Selbſt unter Umſtänden, wo Nothſchulden die Mehrzahl bilden, gereichen abſolute Zinsverbote unbedingt zum Nachtheile der Borgenden ſelbſt. Denn ſie bewirken zunächſt bei allen denjenigen, welche Capitalien zu ſammeln, aber nicht ſelbſt in Erwerbsgeſchäften anzulegen im Stande ſind, eine Abneigung gegen das Capitaliſiren, jedenfalls gegen das Ausleihen von Capitalien; ſie vermindern alſo die Möglichkeit,

jedenfalls die Geneigtheit der Capitaliſten, Darlehen zu geben, und veranlaſſen auch da, wo Capitalien gebildet ſind, ſie als Schätze anzuſammeln und für den Nothfall aufzubewahren.

Indem hierdurch ein Mißverhältniß zwiſchen dem Angebote von Capitalien zur Nachfrage nach denſelben zum Nachtheile der Borgenden durch die Macht des unzweckmäßigen Geſetzes herbeigeführt wird, rufen die Verbote künſtlich einen heimlichen Wucher in's Leben, der bei der Gefahr für den Gläubiger, dem ſtrafenden Geſetze zu verfallen, doppelt zum Nachtheile des Bedürftigen ausfällt. Sie ſchaden aber namentlich auch, weil ſie den Unternehmern von Erwerbsgeſchäften die Fähigkeit rauben, Unfälle in ihrer Wirthſchaft durch Beiziehung fremder Capitalien zu repariren, ihre Wirthſchaft durch Beiziehung von ſolchen zu verbeſſern; ſie halten die Zunahme des Wohlſtandes bei den vermöglicheren Claſſen ſowohl, als bei den ärmeren zurück und wirken überhaupt direct und indirect ihrem Zwecke entgegen.

Dieſe Unzweckmäßigkeit und Unnatürlichkeit des Zinſenverbots, namentlich bei Anlehen zu gewerblichen Zwecken, führte auch mit natürlicher Nothwendigkeit zu der ſchon erwähnten (erlaubten) Umgehung desſelben durch Rentenverſchreibungen, zur Privilegirung der Juden zum Wuchern und endlich zu gänzlicher Aufhebung des abſoluten Zinſenverbots.

Es fragt ſich nun aber, ob es, wenn die Unzweckmäßigkeit abſoluter Zinſenverbote anerkannt iſt, nicht im volkswirthſchaftlichen Intereſſe wünſchenswerth ſei, daß zur Erleichterung der Production und zum Zwecke der Herbeiführung einer angemeſſenen Einkommensvertheilung der Zinsfuß auf ein billiges Maß durch die Geſetzgebung herabgedrückt werde? oder ob vielmehr die Bildung des Zinsfußes völlig dem freien Verkehre, der freien Uebereinkunft der Parteien zu überlaſſen ſei? Gegen eine geſetzliche Regulirung des Zinsfußes läßt ſich überhaupt Folgendes geltend machen: die Höhe der landesüblichen Zinſen beruht nicht auf einer willkürlichen Stipulirung der Capitaliſten, ſondern ſie iſt, wie der Pachtzins von Grundſtücken, der Miethzins von Gebäuden ꝛc., ein Product der Gewerbs- und Verkehrsverhältniſſe. Der Zinsfuß eines Landes richtet ſich im Allgemeinen zunächſt nach der Größe der Gewinnſte, die ſich aus der Mehrzahl der unter der Beihülfe von Capitalien b triebenen Unternehmungen ergeben. Je größer der Ueberſchuß iſt, welcher den Unternehmern nach Abrechnung ihres nothwendigen Unterhalts, ihrer Auslagen für Rohſtoffe, Arbeitslöhne ꝛc. in der Regel ſich ergibt, deſto größer kann der Antheil ſein, welcher den Capitaliſten von dem Gewinne aus der Unternehmung zufließt, deſto höher können die Letzteren mit Recht ihre Forderungen für den Verzicht auf die eigene lucrative Benützung ihrer Capitalien ſteigern. Die Größe der erwähnten Capitalgewinnſte aber iſt ein Reſultat der Productions- und Verkehrsverhältniſſe, und ſteigt und fällt mit dem Entwickelungsgange derſelben. Mit Recht ſteigt und fällt daher auch der Antheil der

Capitaliſten an den Gewinnſten dem Wechſel derſelben gemäß, und ſchon mit Rückſicht auf dieſen Beſtimmungsgrund des Zinsfußes erſcheint eine feſtſtehende geſetzliche Regulirung deſſelben nicht gerechtfertigt. Die Quote, welche dem Capitaliſten von den Capitalgewinnſten gebührt, iſt aber wieder keine zum Voraus beſtimmbare, ſondern die Theilung des Capitalgewinns zwiſchen den Capitaliſten und Unternehmern hängt theils von dem Grade des Vertrauens ab, das die Darleiher in einer beſtimmten Zeit im Allgemeinen oder im individuellen Falle den Borgern ſchenken können; das ſie veranlaßt, im Hinblick auf die größere oder geringere Gefahr von Verluſten ihre Forderungen zu ſteigern oder zu mindern; theils von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot von Capitalien, das, wenn es ungünſtig für die Borger iſt, ſie zu höheren Zinsverſprechungen, die Capitaliſten zu höheren Forderungen veranlaßt.

Sowohl der Grad des Credits der Borger, als das Verhältniß von Angebot und Nachfrage aber iſt wechſelnd und mannigfach verſchieden, und ſo iſt auch in der Natur dieſer Verhältniſſe ein Wechſel des Zinsfußes in verſchiedenen Zeiten, und eine Verſchiedenheit deſſelben gegenüber von verſchiedenen Borgern begründet, eine allgemeine Fixirung alſo auch aus dieſen Gründen nicht räthlich.

Wollte man trotz dieſer entgegenſtehenden Gründe den Zinsfuß geſetzlich reguliren, ſo müßte das Geſetz, um nicht ſtörend auf den Verkehr einzuwirken, einen den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen angemeſſenen Zinsfuß zu Grunde legen und überdies das Maximum ſo hoch halten, daß auch für die verſchiedenen Grade der Gefahr eine entſprechende Zinsſteigerung ohne Geſetzesübertretung möglich wäre. Damit aber würde ſich ein geſetzlicher Zinsſatz ergeben, der im günſtigſten Falle nur den ſelteneren übermäßigen Zinsſteigerungen entgegentreten würde; der Zweck, den gewöhnlichen Zins auf ein für Production und Einkommensvertheilung billiges Maß herabzuſetzen, könnte aber hierdurch nicht erreicht werden, ſo fern nicht das Geſetz ſelbſt auf die verſchiedenen Grade von Gefahr Rückſicht nehmen wollte, was jedenfalls nur unvollkommen ausgeführt werden könnte. Würde aber ohne Rückſicht auf die den Zinsfuß beſtimmenden Verhältniſſe ein niedrigerer Zinsſatz angenommen, als dieſen Verhältniſſen angemeſſen wäre, ſo würde die Folge eine heimliche Umgehung des Geſetzes ſein, die, nur in geringerem Grade, die Nachtheile des Zinſenverbots für den Borger nach ſich ziehen, d. h. die Zinſen einfach ſteigern, anſtatt niederhalten würde. Es kann daher nicht die Aufgabe der Geſetzgebung ſein, den Zinsfuß unter denjenigen Stand herabzudrücken, der aus den Verkehrsverhältniſſen als der natürliche ſich ergibt, vielmehr bleibt nur die Frage übrig, ob nicht ein den ehrlichen Verkehr nicht ſtörendes, aber doch übermäßigen wucherlichen Zinsſteigerungen entgegentretendes Maximum als räthlich erſcheint? Für die Verneinung dieſer Frage kann angeführt werden, daß, beſonders unter den gegenwärtigen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen, nicht wohl ein Borger an einen einzelnen Capitaliſten ausſchließlich gewieſen iſt, daß die Concurrenz von öffentlichen Leihcaſſen ei-

nem verwerflichen Wucher am Beſten entgegenwirkt, und daß da, wo trotzdem der Wucher ſein Weſen treibt, auch ein geſetzliches Maximum und Strafandrohung wenig Wirkung verſpricht.

Indeſſen iſt doch Folgendes in Erwägung zu ziehen:

Wenn allerdings das Bedürfniß eines geſetzlichen Einſchreitens gegen den Wucher um ſo mehr abnimmt, je mehr ſich Bildung unter den unteren Volksclaſſen verbreitet, und je mehr durch öffentliche Leihcaſſen, überhaupt durch Verbeſſerung des Creditweſens auch dem Bedrängten die Aufnahme von Anlehen gegen billige Zinſen erleichtert iſt, ſo dürfte ſich doch nicht behaupten laſſen, daß dieſe Bedingungen bereits in einem ſolchen Maße erfüllt ſind, daß alle Vorſorge des Geſetzes für die unteren Claſſen überflüſſig wäre. Gerade die bedürftigſten Borger ſind oft nicht in der Lage, die von den Leihcaſſen geforderte Sicherheit zu leiſten; oft ſind ſie veranlaßt, die Aufnahme von Schulden nicht kund werden zü laſſen, und ziehen es deshalb vor, ſich an einzelne Capitaliſten zu wenden; oft fehlt es ihnen zugleich an hinreichender Bildung, um die von den Capitaliſten geſtellten überbürdenden Bedingungen zu durchſchauen.

Für ſolche Fälle iſt es nützlich, wenn das Geſetz dem hülfloſen Bedrängten, wenigſtens ſo weit es in ſeiner Macht ſteht, hülfreich an die Hand geht. Wenn auch unmöglich allem Wucher hierdurch geſteuert werden kann, von Bedeutung iſt es immer, wenn nicht blos das Sittengeſetz, ſondern in deſſen Geiſt auch das Geſetz des Staats die Verwerflichkeit einer wucherlichen Zinſenforderung wirkſam ausſpricht, wenn der Staat durch ſeinen Ausſpruch der Verwerflichkeit einer von der öffentlichen Meinung für unſittlich erklärten Handlungsweiſe dieſe öffentliche Meinung ſanctionirt, beſtärkt und leitet.

Dieſe Verwerflichkeit kann aber das Geſetz in doppelter Weiſe — negativ oder poſitiv ausſprechen. Das Erſtere, indem es die Klagen und wucherlichen Anlehenscontracten für unzuläſſig erklärt, das Letztere, wenn es nicht nur dieſes thut, ſondern ſtrafend gegen den Wucherer einſchreitet. Die neueſte würtembergiſche Geſetzgebung hat ſich für den letzteren Weg entſchieden*). Sie beſtimmt nämlich im Weſentlichen Folgendes:

1) Der Zins von Geld und anderen fungibeln Gegenſtänden, auch beim ſogenannten Viehverſtellen, darf 6 Procent nicht überſteigen;

2) die Anbedingung höherer Zinſen iſt rechtlich ungültig und die Rückforderung des mehr Bezahlten iſt geſtattet. Ueberdies trifft auf die Klage des Ueberforderten den Wucherer Geld-, nach Umſtänden Arreſtſtrafe;

3) dieſe Vorſchrift eines nicht zu überſchreitenden Zinsmaßes findet keine Anwendung auf Anlehen an Perſonen, welchen unbedingte Wechſelfähigkeit zukommt, und auf die Vorſteher von Landgemeinden; auf Darlehen an andere Perſonen, wenn der Ortsvorſteher

---

*) Vergl. Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oct. 1839. Art. 66 ff. Mit Erläuterungen von Knapp. Stuttgart, 1840.

ſeine Genehmigung ertheilt; auf Anlehen des Staats und der unter Staatsaufſicht ſtehenden Körperſchaften; endlich auf Leihanſtalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufſicht ſteht, ſo weit die Anlehensbedingungen mit den genehmigten Statuten übereinſtimmen;

4) 5 Procent bilden den ſogenannten geſetzlichen Zinsfuß, der von den Gerichten zu Grund zu legen iſt, wenn Verzugszinſen ꝛc. feſtzuſetzen ſind und keine Verabredung über den Zinſenbetrag getroffen worden iſt.

Da das erlaubte Zinſenmaximum hiernach 6 Procent beträgt, alſo ziemlich über den gewöhnlichen Zinſen ſteht, die Beſchränkung bei allen Anlehen an wechſelfähige Perſonen ganz wegfällt, und auch nicht wechſelfähigen Perſonen Anlehen zu höheren Procenten möglich gemacht ſind, ſo kann das Geſetz dem ehrlichen Verkehr mit Capitalien nicht wohl beſchränkend im Wege ſtehen, bietet dem wirklich Ueberbürdeten aber doch Schutz gegen Mißhandlung. Die Gefahr einer Verkehrsbeſchränkung wird um ſo mehr wegfallen, wenn die Wechſelfähigkeit in einem ausgedehnteren Maße durch die Geſetzgebung ausgeſprochen ſein wird, als dies gegenwärtig der Fall iſt, was auch der Entwurf eines neuen Handelsgeſetzbuchs (Stuttg., 1840. Art. 537) beabſichtigt.

Im öſterreichiſchen Staate wurden unter Joſeph II. alle Wuchergeſetze aufgehoben; allein man ſah ſich veranlaßt, 1803 wieder geſetzliche Beſchränkungen eintreten zu laſſen. Das Geſetz von dieſem Jahre geſtattet bei Darlehen mit Unterpfand 5 Procent, bei anderen 6; eben ſo bei Kaufleuten unter ſich 6 Procent.

Das franzöſiſche Geſetz von 1807 5 Procent in der Regel; bei Kaufleuten 6. Das badiſche Landrecht verbietet das Zinſennehmen über 6 Procent nicht poſitiv, beſtimmt aber, daß die höheren Procente nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben ſollen, daß ſie nie gegen eine Concursmaſſe gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkündigen darf. In Preußen geſtattet das Geſetz vom 15. Februar 1809 freie Stipulation und ſetzt nur für einige Fälle einen beſtimmten Zinsfuß feſt.

Ueber die Literatur vergl.: v. Mohl, Syſtem der Präventivjuſtiz. Tüb., 1834. S. 325. Rau, Volkswirthſchaftspolitik. Heidelb., 1839. 2. Aufl. S. 508 ff. Dr. Schüz.

Würtemberg — als conſtitutioneller Staat, würtembergiſche Verfaſſung und Verfaſſungsgeſchichte, würtembergiſche Landſtände. — Wie überhaupt die deutſchen Volksſtämme in den erſten zwölf Jahrhunderten von dem Zeitpuncte an, wo ihre Geſchichte aufhörte, Ueberlieferung zu ſein, nie dem unumſchränkten Willen eines Einzelnen unterworfen, vielmehr ihre Rechte meiſt durch einen freiwilligen Vertrag mit den Fürſten geordnet waren und dieſe nur nach den verfaſſungsmäßigen, ſehr engen Grenzen regieren durften, ſo hatte insbeſondere das Herzogthum Würtemberg vor allen anderen am Längſten ſeine Rechte vertheidigt und die durch Feudaltyrannei auf einige Zeit unterbrochenen und zerſtörten, bald darauf und früher als irgend ein anderer deutſcher Reichsſtaat wiederhergeſtellt.

Die landſtändiſche Verfaſſung Würtembergs ertheilte den Ständen bedeutende Befugniſſe. Durch Vermittelung des Kaiſers Maximilian I., des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz, des Herzogs von Baiern und des Markgrafen von Baden auf dem Wege des Vertrags am 8. Juli 1514 zu Tübingen geſchloſſen, wurde ſie im Jahre 1551 von dem Herzog Chriſtoph beſtätigt und unterſchrieben und bildete bis auf die neueſten Zeiten die magna charta Würtembergs, die Grundlage des politiſchen und kirchlichen Staatsgebäudes. Es iſt nicht zu viel geſagt, wenn man dieſer Verfaſſung, in Vergleich zu den damaligen anderer deutſchen Länder, den meiſten reellen Werth zuſchreibt. Die Regierung konnte ohne Genehmigung der Landſchaft weder Krieg anfangen, noch Landestheile verpfänden, weder neue Geſetze erlaſſen, noch Steuern, die nicht verfaſſungsmäßig verabſchiedet waren, erheben, Freiheit des Abzugs wurde vor Allem garantirt und Niemand durfte ohne Recht und Urtheil beſtraft werden. Auch hatten die Stände das Recht einer öffentlichen und cenſurfreien Vorſtellung, Bitte oder Beſchwerde an den Regenten, ja ſie durften ihre Beſchwerden, wenn ſie gütlich nicht vermittelt wurden, bei Kaiſer und Reich zur rechtlichen Entſcheidung vorbringen. Doch der weſentlichſte und in der Folge wichtigſte Punct war immer der Vertrag und die ſchriftliche Urkunde deſſelben, wornach der beiderſeitige Willen, des Regierenden und der Regierten, zu Rechtsbeſtand abgefaßt und durch äußere Formen geſchützt war.

Unter den Landſtänden befand ſich kein Adel, weil der frühere landſäſſige Adel Würtembergs bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts vom Lande abfiel und zur Reichsritterſchaft übertrat. Es blieben alſo nur zwei Stände, die Geiſtlichen und die Bürger und Bauern, welche zuſammen eine Kammer bildeten. Den Vorſitz hatten die 14 Prälaten, der Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von der Amtsverſammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden, waren zuletzt 69. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen oder ſelbſt als Abgeordneter gewählt werden (alſo keine Staatsdiener). Die Verſammlungen wurden vom Herzoge aus eigenem Antriebe oder auf Bitten der zwei Hauptſtädte Stuttgart und Tübingen, oder der landſchaftlichen Ausſchüſſe einberufen. Dieſe Ausſchüſſe waren permanent und dazu da, in der Zwiſchenzeit zweier Landtage die ſtändiſchen Rechte zu bewahren. Sie beſtanden aus einem engern und einem größern, jener wurde aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten gebildet, der ſich bei dieſen um dieſelbe Zahl verdoppelte. Da indeß in ſpäteren Zeiten, bei der in Europa auf das Höchſte ausgebildeten Willkürherrſchaft, die Regierung den Landtag ſo ſelten als möglich einberief, ſo bildete der engere Ausſchuß bald eine, wenn auch „plebejiſche" Oligarchie, welche die Rechte der Stände allein vertrat und ſogar die Begründung und Verwaltung der ſogenannten „geheimen Truhe" ſich angemaßt hatte, über deren Betrag und Verwendung er in der Regel keine Rechnung ablegte. Dieſer nachtheilige Ariſtokratismus des Aus-

ſchuſſes, verbunden mit dem orthodox proteſtantiſchen Elemente einer Prälatenbank und mit Familiennepotismus, ward im Lande lebhaft gefühlt.

War dieſer Ausſchuß dem Volkswillen entgegen, ſo erlangte er eben ſo wenig die Gunſt des jeweiligen Regenten; beſonders brachen dieſe Widerſprüche mit dem Regierungsantritte Friedrich's I. 1797 in offenen Streit aus, wozu theils die längſt veraltete und in der That fehlerhafte Organiſation der Verfaſſung, theils der leidenſchaftliche, hartnäckige Sinn des neuen Regenten den Anlaß gaben. Die Weltgeſchichte ſelbſt hatte durch die franzöſiſche Revolution und den Umſturz ſo mancher morſchen Staatsgebäude in Europa einen neuen für Vernunft und Recht ſegensreichen Tag heraufgeführt, deſſen Licht und Wärme ſich kein Menſch und an keinem Orte ganz entziehen konnte. In Krieg mit Frankreich verwickelt und durch feindliche Einquartierungen gebrandſchatzt und geplündert, erhielt der Herzog im Reichsdeputationshauptſchluß 1803 neben der lang ſchon angeſtrebten Kurwürde eine ſo beträchtliche Entſchädigung an Land und Leuten, daß er aus eigener Machtvollkommenheit, ſtatt dieſelbe mit dem alten Lande einzuverleiben, ſie unter dem Namen Neuwürtemberg zu einem von den alten Staaten völlig getrennten, eigenen Lande vereinigte, worin er unumſchränkt, frei von allen Schranken der Verfaſſung, regierte und ein eigenes Verwaltungsſyſtem einführte.

Als nach den Bedingungen des Preßburger Friedens vom 26. December 1805 Kurfürſt Friedrich die Souveränetät und königliche Würde annahm, hob er gleich eigenmächtig die ſtändiſche Verfaſſung Altwürtembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr paſſende Einrichtung" auf und verſchmolz Alt- und Neuwürtemberg zu einem politiſchen Körper, den er unumſchränkt regierte. Die Staatsverwaltung erfuhr nun die mannigfachſten Wechſel; ſtatt der bisherigen Collegialverfaſſung ward die Büreaukratie eingeführt und das Kirchengut mit der Kammer vereinigt. Der neue König übte allein die geſetzgebende Gewalt, er erhöhte und vermehrte die Steuern, war nicht frei von Cabinetsjuſtiz und beſchränkte die Preſſe, die Freiheit zum Auswandern und das Recht der Bürger, Waffen zu beſitzen. Namentlich behandelte er die ihm in der Rheinbundsacte unterworfenen, vormalig reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen mit geringer Schonung.

Als nach dem Wechſel des Geſchicks, das Napoleon zu Boden warf, und nach der Befreiung vom fremden Joche eine ganz neue Ordnung des deutſchen Staatenweſens auf dem Wiener Congreſſe verhandelt wurde, ſo beſchloß der König von Würtemberg dem Drange der Umſtände nachzugeben und dem Lande eine Verfaſſung zu gewähren, welcher — wie man damals dachte — nach dem Art. 13 der Bundesacte doch nicht auszuweichen wäre. König Friedrich erließ daher am 11. Januar 1815 — alſo noch vor Abſchluß der Bundesacte — ein Manifeſt, worin ſein Entſchluß, eine ſtändiſche Verfaſſung in ſeinen Staaten einzuführen, zu öffentlicher Kunde gebracht wurde. Am 15. Februar deſſelben Jahres wurden die Sitzungen der Stände feierlich er-

öffnet. Der König hielt eine gemeſſene Rede und ließ den Ständen die Grundzüge der neuen Verfaſſungsurkunde vorleſen. Sobald er aber den Ständeſaal verlaſſen hatte, faßte die Verſammlung den einſtimmigen Beſchluß, dieſe Verfaſſung als eine octroyirte nicht anzunehmen, ſondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten Verfaſſung des vormaligen Herzogthums Würtemberg zu verlangen, und noch am ſelbigen Tage ging die Erklärung der Landſtände an den König ab. Sie wollten in Berathung ziehen, was bei der Vergleichung mit den königlichen Reſcripten in der alten Verfaſſung zu ändern ſein möchte.

Damit begann der Verfaſſungskampf. Wie viel Anerkennung auch der Abſicht gebührt, Verfaſſungsrechte nicht auf dem Wege der königlichen Gnade, ſondern durch den freien Vertrag zwiſchen den Volksvertretern und der Regierung zu erhalten, ſo war es doch eine große Verirrung der politiſchen Intelligenz, ein Mangel an Einſicht in den neuen Geiſt der Zeit und eine Unkenntniß der durch die franzöſiſche Revolution umgeſtalteten Staatsverhältniſſe, für den Inhalt der vertragsmäßigen Verfaſſung das „alte gute Recht" als Grund zu legen. Es gehörte eben der harte Kopf des Schwaben dazu, um ſich gewaltſam der beſſern Erkenntniß zu verſchließen und eine Oppoſition fortzuſetzen, die, wie lobenswerth in ihrem Urſprunge, doch in ihrer Richtung einſeitig, zeitlos und verderblich war. Freilich mochte das alte Recht zu ſeiner Zeit ein gutes geweſen ſein, allein, wie es jetzt da lag, war es ſchlimm entſtellt und vom Ehrgeize einzelner Oligarchen mißbraucht.

Die öffentliche Meinung, in ſo fern ſie mehr auf dem Rechtsgefühle als auf der Rechtsanſicht beruht, pflichtete, von der Aufregung der damaligen Zeit ergriffen, den Ständen ſchon darum bei, weil ſie überhaupt Oppoſition erhoben, und weil allerdings von vornherein für eine von dem Könige, der ſo lange unumſchränkt regiert hatte, mehr oder weniger unfreiwillig gegebene Verfaſſung geringes Zutrauen verlauten konnte. Die Stände beſtanden beharrlich auf Einführung der alten Verfaſſung, welche das Herzogthum nie aufgegeben, ſondern durch Gewalt verloren, und auf welche zufolge des Reichsdeputationsſchluſſes und des Preßburger Friedens auch die neuen Lande ein Recht hätten. Dieſem Anſinnen widerſprach der König, die Unterhandlungen zerſchlugen ſich und die Verſammlung wurde vertagt. Das Land wurde in einen lebhaften Parteikampf gezogen und die Looſung des „alten guten Rechts" ertönte von allen Seiten mit jener ſprüchwörtlichen Sicherheit, die keine Unterſuchung an ſich läßt. Hr. v. Wangenheim, wohl die hervorragendſte politiſche Perſönlichkeit jener Epoche, legte zur Vermittelung einen freiſinnigen, auf moderne Theorieen gegründeten Entwurf vor. Vergebens, man rief nur nach dem „alten guten Recht," man wollte ihm kein Jota rauben.

Inmitten dieſer Wirren ſtarb König Friedrich (30. Oct. 1816), ihm folgte ſein Sohn Wilhelm, der jetzige König. Die Stände erließen an denſelben ein Condolenzſchreiben, worin ſie zugleich die Erwar-

tung ausſprachen, „daß der König die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung vollenden und das Wohl künftiger Geſchlechter auf's Neue begründen werde." Der König hingegen deutete in ſeiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfaſſung beabſichtige. „Was unter veränderten Umſtänden nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren, bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müſſe der Kraft beſſerer Einſicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfniſſe weichen. Je ruhiger und unbefangener man in dieſem Sinne an dem gemeinſchaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, deſto ſicherer werde man ſich auch dem urſprünglichen Geiſte jener alten Verfaſſung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgeſprochen habe, wieder nähern." Weil aber das nicht zugeſtandene, alſo gefährdete Vertragsrecht von der Kammer beharrlich vertheidigt wurde, und ſogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herſtellung der alten Verfaſſung ſich erklärte und gegen die neue bei dem deutſchen Bundestage in Frankfurt proteſtirte, ſo vertagte der König zu Ende des Jahres 1816 die Stände mit der Erklärung, daß er ſeinem Geheimrath, welcher durch Verordnung vom 8. November 1816 organiſirt worden war und eine Art von Miniſterrath bildete, die Prüfung des Entwurfes einer Verfaſſungsurkunde aufgetragen habe.

Dieſem Verfaſſungsentwurfe ging das Geſetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 voraus, das nur kurze Zeit in Geltung war. Seine erſten drei Artikel lauteten, wie folgt:

§. 1. Alle bisher erlaſſene Geſetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lehrfreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitſchriften und Zeitungen betreffen, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es iſt daher erlaubt, Alles ohne Cenſur drucken zu laſſen und alles Gedruckte zu verbreiten, deſſen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Geſetz oder künftig durch im verfaſſungsmäßigen Wege errichtete Geſetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckſchriften wird durch Rückſichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten beſtimmt.

Dieſem Geſetz über die Preßfreiheit, welches auch als erſte Beilage unter die vier Beilagen der neuen Verfaſſung aufgenommen wurde, folgte der Verfaſſungsentwurf vom 3. März 1817. War gleich dieſe Verfaſſung für ein Grundgeſetz zu ausführlich, da man in Anſehung der Organiſation der Behörden, der Gemeinden u. ſ. w. eine Menge von Beſtimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in beſondere Organiſationsdecrete, nicht aber in das Grundgeſetz des Staates gehören, ſo kann doch dem Entwurf ein humaner Geiſt und Rückſicht

auf die Fortſchritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherſtellung der bürgerlichen Freiheit nicht abgeſprochen werden, ja es iſt derſelbe vielleicht der freiſinnigſte, der jemals deutſchen Landſtänden in der neueren Zeit vorgelegen hat. Er bewilligte außer den in die Verfaſſung von 1819 aufgenommenen Rechten ,insbeſondere jährliche Landtage, jährliche Budgets, und ſodann die eine Kammer, aus dem hohen Adel, der Geiſtlichkeit und dem Gelehrtenſtande vereinigt, ohne für die Regierung das Recht zu verlangen, die Mitglieder dieſer Kammer durch Ernennungen zu vermehren oder den Mitgliedern zu geſtatten, ihre Stimmen zu übertragen. Es erhellt, daß dadurch die zweite Kammer unvermiſchter das Volkselement würde enthalten haben.

Die würtembergiſchen Stände ſelbſt waren über die Annahme dieſer Verfaſſung uneins. Die Minderzahl war damit einverſtanden und näherte ſich dem Könige und den Miniſtern. Allein die Mehrzahl war gegen die Verfaſſung, und darunter befanden ſich theils achtbare Vertheidiger des feſten Rechtsbodens, der nicht anerkannten Vertragsgrundlage, theils die ſtrengen Anhänger der alten Verfaſſung aus dem 16. Jahrhunderte, die mit unverantwortlicher Verblendung gegen das neue Licht der Zeit auf ihrem Kopfe beſtanden, theils die Mediatiſirten, welche in der neuen Verfaſſung zu wenig Vorrechte für ſich gerettet glaubten. In dieſem Conflicte verlangte der König von den Ständen bis zum 4. Juni eine beſtimmte Erklärung für oder wider den Verfaſſungsentwurf, wobei er kund gab, „daß, wenn derſelbe nicht von der Mehrheit angenommen werden ſollte, er, wiewohl höchſt ungern, die Hoffnung aufgeben müſſe, die Verfaſſung auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringen, und daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundſätze von den zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten in Bezug auf Verfaſſungen würden angenommen wreden, inzwiſchen aber ſein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte ſetzen wolle, die ihm der Verfaſſungsentwurf zuſichere, in ſo fern ſie ſich nicht auf Repräſentation bezögen.

Allein auch dieſe Willensmeinung war vergebens. Am 2. Juni erklärten ſich 67 Stimmen gegen und 42 für den Verfaſſungsentwurf, worauf der König die Verſammlung auflöſ'te und das Land nach ſeiner abgegebenen Erklärung regierte.

Dies geſchah nun in der That zum Heile des Landes, denn die beſſeren Verwaltungs- und Geſetzgebungsarbeiten ſchreiben ſich aus jenem Zeitraume her, wo die Regierung während des noch ſchwebenden Verfaſſungsſtreites die Verfaſſung gewiſſermaßen anticipirte. Alle Reformen, von welchen hauptſächlich die Organiſation der unteren Staatsverwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern auszuzeichnen iſt, wodurch ein ſelbſtſtändiges Gemeindeweſen begründet wurde, bereitete auch den definitiven Abſchluß der Verfaſſung durch Repräſentation vor, ein Zeitpunct, der, als unterdeſſen die Nachbarſtaaten, Baiern (26. Mai 1818) und Baden (22. Auguſt 1818), Verfaſſungen (doch octoyirte) erhalten hatten, nicht länger hinauszuſchie-

ben war. Da auch der faſt demokratiſche Verſuch des Königs, ſeinen Verfaſſungsentwurf in den Amtsverſammlungen unmittelbar vom Volke annehmen zu laſſen, durch Mangel an Stimmenmehrheit für denſelben geſcheitert war, ſo berief im Jahre 1819 der König die Stände zum 13. Juli nach Ludwigsburg. Er erklärte einer Deputation derſelben, „daß er in einer Zeit außerordentlicher Umſtände einen Weg wähle, welchen keine andere deutſche Regierung vor ihm betreten, den Weg, durch eine beiderſeitig zu berathende freie Uebereinkunft das Grundgeſetz als Vertrag, als Ausdruck beiderſeitiger Ueberzeugung und Einwilligung einzuleiten." Der Geiſt der Stände war nachgiebiger geworden, die um ſich greifende Reaction der deutſchen Bundespolitik und die inhaltsſchweren Drohungen des Carlsbader Congreſſes hießen zugreifen und den Abſchluß beſchleunigen, wenn man überhaupt noch eine Verfaſſung wollte. Die Stände ernannten aus ihrer Mitte ſieben Deputirte, welche gemeinſchaftlich mit vier königlichen Commiſſarien einen andern von der Regierung vorgelegten Verfaſſungsentwurf beriethen und darüber an die Verſammlung berichteten. Am 23. September trat die Verſammlung den Beſchlüſſen der Commiſſion bei, und ſo wurde der neue Entwurf mit geringen unweſentlichen Veränderungen angenommen und am 25. September 1819 als das auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommene Grundgeſetz des Königreichs bekannt gemacht.

Der Hauptinhalt dieſer Verfaſſung iſt folgender.

Sämmtliche Beſtandtheile des Königreichs ſind und bleiben ein unzertrennliches Ganze im Beſitze einer und derſelben Verfaſſung und jeder neue Landeszuwachs wird damit vereinigt. Das Königreich iſt ein Theil des deutſchen Bundes, daher haben alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie von dem Könige verkündet worden ſind, auch für Würtemberg verbindliche Kraft. Jedoch tritt in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. (§§. 1 und 4.)

Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. Der Thron iſt in der männlichen und nach ihrem Ausſterben in der weiblichen Linie erblich für alle aus einer ebenbürtigen, vollgültigen Ehe entſprungene Deſcendenten des Fürſtenhauſes. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein. Gelangt er vor dieſer Zeit zur Thronfolge, ſo wird der nächſte Agnat, in deſſen Ermangelung die Mutter oder Großmutter väterlicherſeits Reichsverweſer. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszuſtellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Feſtſtellung der Landesverfaſſung

bei ſeinem königlichen Worte zugeſichert hat. (§§. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12.)

Alle Würtemberger haben gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte und ſind eben ſo zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verbunden. Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden. Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen und anders als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden. — Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet in ihrem **vollen** Umfange Statt. Allgemeines Recht zur Beſchwerde und Petition. (§§. 21. 22. 24. 25. 26. 28. 36. 38.)

Die Staatsdiener werden durch den König auf Vorſchlag der Collegien ernannt und haben im Dienſteide der Verfaſſung Treue zu geloben. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Urſache ohne richterliches Erkenntniß ſeiner Stelle entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere verſetzt werden. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von dem Miniſter contraſignirt ſein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Ueberhaupt iſt die Miniſterverantwortlichkeit als Princip aufgenommen. (§§. 43. 45. 46. 51. 52.)

Die Gemeinden ſind die Grundlagen des Staatsvereins, und jeder Staatsbürger muß einer als Bürger oder Beiſitzer angehören. Die Aufnahme hängt von der Gemeinde ab. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden die Amtskörperſchaft, dieſe wird verwaltet durch die Amtsverſammlung, die Gemeinden aber durch den Gemeinderath unter geſetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausſchuſſes. Keine Staatsbehörde iſt befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperſchaften mit Umgehung oder Hintanſetzung der Vorſteher zu verfügen. Dieſe Vorſteher ſind auf Feſthalten der Verfaſſung und insbeſondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperſchaften zu verpflichten. (§§. 62—69.)

Alle drei im Königreiche beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen haben freie Religionsübung und vollen Genuß ihrer Güter und Einkünfte, die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen. Die Kirchendiener ſind in Anſehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wie-

derhergeſtellt. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholiſchen Kirche ſteht dem Landesbiſchof nebſt dem Domcapitel zu. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholiſche Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholiſchen Mitgliedern beſtehende Behörde (Kirchenrath) ausgeübt. (§§. 70. 71. 73. 77. 78. 79.)

Der König vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutſchland nicht betreffenden Kriege geſchloſſen werden. Ohne Beiſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig. Der König hat das Begnadigungsrecht. Die Strafe der Vermögensconfiscation iſt aufgehoben. Was die Militärverfaſſung betrifft, ſo wird die Zahl der zu Ergänzung des Militärs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit den Ständen verabſchiedet. (§§. 85. 88. 93. 97. 98. 99.)

Das Kammergut iſt ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut, worauf die Verbindlichkeit haftet, neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauſes, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſo weit es möglich iſt, zu beſtreiten. Der König erhält eine Civilliſte. Das Kammergut iſt in ſeinem weſentlichen Beſtande zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder anderen Laſten beſchwert werden. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern beſtritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeſchrieben oder erhoben werden. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat iſt in der Regel auf drei Jahre gültig. Die Steuerverwilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieſer Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die Staatsſchuld iſt unter Garantie der Stände geſtellt. (§§. 102. 103. 104. 107. 109. 112. 113.)

Die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieſes Berufs haben ſie bei Ausübung der Geſetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche,

die ſich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage anzuſtellen, die nach gewiſſenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu bewilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung zu befördern. Ein ordentlicher Landtag findet alle drei Jahre Statt. Die Stände theilen ſich in zwei Kammern. Die erſte beſteht aus den Prinzen des königlichen Hauſes und den Häuptern der fürſtlichen und gräflichen, früher reichsunmittelbaren Familien, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer iſt zuſammengeſetzt aus dreizehn Mitglied... des ritterſchaftlichen Adels, aus den ſechs proteſtantiſchen Generalſuperintendenten, aus dem Landesbiſchof, einem von dem Domcapitel aus deſſen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach älteſten Decane katholiſcher Confeſſion, aus dem Canzler der Landesuniverſität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der ſieben guten Städte und einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Um in die zweite Kammer einzutreten, wird das zurückgelegte dreißigſte Lebensjahr verlangt. Das active Wahlrecht iſt etwas beſchränkt, das paſſive dagegen ſo gut wie unbeſchränkt. Alle ſechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden, doch ſind die bisherigen wieder wählbar. Jede Kammer hat einen Präſidenten und Vicepräſidenten. Die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich, auch hat ſie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der erſten Kammer muß wenigſtens das Letztere geſchehen. Geſetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen iſt aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Geſetze ſowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden anzutragen. Geſetzentwürfe, welche die Verwilligung von Abgaben betreffen, ſind immer zuerſt an die zweite Kammer zu bringen, und die erſte Kammer kann deren Beſchlüſſe nur im Ganzen ohne Aenderung entweder annehmen oder verwerfen. Am Ende eines jeden Landtags wählen beide Kammern gemeinſchaftlich einen Ausſchuß von zwölf Perſonen für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentanten des Landes nothwendig iſt. Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung beſteht ein Staatsgerichtshof, zu welchem der König den Präſidenten und ſechs Mitglieder, die ſechs übrigen Mitglieder aber die Stände ernennen. Dieſer Gerichtshof ſoll über Miniſter und Ständemitglieder richten. (§§. 124—205.)

Ein ſchweres Hemmniß des conſtitutionellen Staatslebens iſt vorzüglich die eigene Zuſammenſetzung der Kammern, wornach die erſte Kammer nur Mitglieder des hohen Adels in ſich zählt, denen der König

bis zur Höhe eines Drittheils erbliche und lebenslängliche Pairs beigeben kann, und die zweite Kammer, anſtatt der ſtarren Ariſtokratie der Standesherren das demokratiſche Gleichgewicht zu halten, wiederum mit ariſtokratiſchen und miniſteriellen Elementen ſtark vermiſcht iſt. Denn neben den Abgeordneten des Volkes ſitzen die dreizehn Abgeſandten der Ritterſchaft, die Repräſentanten der Geiſtlichkeit und der Univerſität, alles Perſonen, die von vornherein in einer Volkskammer nicht am Platze ſind. Es kann daher, ſollten auch die übrigen Volksdeputirten einſtimmig verbunden ſein in der wichtigen Frage des Budgets oder bei der Wahl des ſtändiſchen Ausſchuſſes, wo beide Kammern vereinigt ſtimmen, gegen die mit der erſten Kammer verbundene Ariſtokratie der zweiten, nie eine Majorität der liberalen Partei herausgebracht werden, weil jene an der Zahl um mehrere Stimmen überwiegt. Auch daß die Verfaſſung nur dreijährige Landtage und Budgets geſtattet, iſt eine Beſchränkung des conſtitutionellen Princips, und die Miſchung des „alten guten Rechts" in die moderne Theorie hat die Einheit zerriſſen und Inſtituten eine Fortdauer verſchafft, die in der Geſchichte längſt aufgehört hatten. Denn man wird wohl nicht den Ausſchuß, von deſſen Thätigkeit in geheimen Sitzungen Niemand weiß, Niemand das Geringſte erfährt, für einen Erſatzmann jährlicher öffentlicher Seſſionen ausgeben?

Allein es wäre ungerecht, trotz ſo wichtiger Einwürfe in das materielle Verfaſſungsrecht, das Saatkorn eines beſſern, freiern volksthümlichen Staatsweſens zu verleugnen, welches unter ſchützenden Formen mit aller Fähigkeit, aufzublühen und Früchte zu tragen, in den politiſchen Boden gelegt wurde. Es bedurfte dazu nur ſorgſamer, gewiſſenstreuer Pflege, der Luft und des Lichtes. Die Perle der neuen Verfaſſung war der Art. 28, welcher die Preßfreiheit als verfaſſungsmäßiges Recht beſtätigt. Am 25. September 1819, dem Tage, wo die Verfaſſung abgeſchloſſen wurde, lief die fröhliche Botſchaft durch das Land, und ſie mochte noch nicht die Runde innerhalb der engen Grenzen gemacht haben, als fünf Tage darauf, am 1. October, ein Decret erſchien, welches die Preßfreiheit in Folge eines Bundesbeſchluſſes aufhob und die Cenſur einführte, die ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortbeſteht. Alle lähmenden Beſchlüſſe, welche die deutſche Miniſterverſammlung in Frankfurt im Laufe der Zeiten erließ, insbeſondere die Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832, erhielten eine unbeſchränkte Anwendung auf Würtemberg und verkümmerten, wie überall in Deutſchland, das ohnedies ſchwache, kränkelnde Bäumchen der Conſtitution bis zur Unkenntlichkeit.

Die landſtändiſche Geſchichte des erſten Jahrzehents nach gegründeter Verfaſſung bildet in Würtemberg einen Theil des trüben Gemäldes, worin ſich damals der geſammte europäiſche Continent offenbarte. Die Maſchine ſtand ſtill in dem Augenblicke, wo ſie ihre Thätigkeit beginnen ſollte. Der Sprechſaal, den die freie Preſſe geöffnet hatte, wurde ſchnell geſchloſſen, jedes männliche Wort verſtummte, die Verfaſſungen blieben ein leerer Schall, eine ungekannte Größe, von der das

Volk nichts begriff und nichts lernen konnte, da man es nichts lehren durfte. Eine Erſchlaffung befiel die Gemüther, der herbe Contraſt gegen die feurige Aufregung zur Zeit der Freiheitskriege und der Jahre nachher, und mit jener Gleichgültigkeit, die an aller Rettung verzweifelt, ſah man ſtumpfſinnig auf die Reaction hin, wartend, bis Gott ein Wunder thue. Man erkannte wohl den Sitz des Uebels und hatte nicht vergeſſen, daß dem Blute der deutſchen Völker noch die Sühne fehle und die Altäre leer ſtehen, wo das Opfer gelobt wurde, aber die Energie des Handelns war gebrochen, man verzehrte ſeinen Schmerz und verſchwendete, ſelbſt gefeſſelt und in Schranken, alle Liebe zur Freiheit in der Theilnahme für ein Volk, das im Oſten Europas die barbariſchen Ketten von Jahrhunderten zerbrach.

Das erſte Mal nach Gründung der neuen Verfaſſung traten die würtembergiſchen Kammern zuſammen am 15. Januar 1820 und blieben, eine zweimalige Vertagung eingerechnet, bis zum 26. Juni 1821 verſammelt. Die Miniſter fanden nur geringen Widerſpruch, und die einzig lebhafte Debatte entſpann ſich über die beantragte Ausweiſung des Herrn Liſt, des Nationalökonomen, der, ein geborener Würtemberger, damals Abgeordneter war und zur Ausbildung der Verfaſſung eine Petition für Reform ſämmtlicher Inſtitutionen der Juſtiz, der Finanzen und der Verwaltung in die Kammer zu bringen beabſichtigte. Dieſelbe befand ſich lithographirt unter der Preſſe, als ſie von der Polizei weggenommen wurde und den geheimen Rath veranlaßte, Herrn Liſt in Anklageſtand zu verſetzen und auf den Grund einer Anklage der Ehrbeleidigung der Regierung und Staatsbehörden deſſen Ausſchließung aus der Kammer zu verlangen, ein Anſinnen, welchem die Majorität der Kammer entſprach!! Es war dieſelbe Kammer, welche ſich für den Büchernachdruck erklärte.

Der zweite Landtag dauerte vom 1. December 1823 bis zum 9. Juli 1824, und auf ihm wurden zwei und zwanzig Geſetzentwürfe berathen. Ein Antrag, den Finanzminiſter Herrn Weckherlin in Anklageſtand zu ſetzen, fiel mit großer Stimmenmehrheit durch.

Die dritte Seſſion wurde am 1. December 1826 eröffnet und am 5. Juli 1827 geſchloſſen. Das Uebermaß von Geſetzentwürfen machte einen außerordentlichen Landtag vom 15. Januar bis 3. April 1828 nöthig, und die vierte außerordentliche Verſammlung fand vom 15. Januar bis 7. April 1830 Statt. Die Charakteriſtik dieſer zehnjährigen Periode hat ein ſachkundiger, geſinnungsreicher Mann alſo gezeichnet: „Wenn ein ſo lichtſcheuer Geiſt die ſogenannten Verfaſſungswächter beſeelte, ſo braucht man ſich über die Phyſiognomie des öffentlichen Lebens, welche ſeit 1820 an die Stelle der patriotiſchen Erhebung der früheren Jahre in Würtemberg trat, nicht zu verwundern. Statt des warmen Intereſſes für die vaterländiſchen Angelegenheiten ein todter Verwaltungsmechanismus, ſtatt ſelbſtthätiger Geltendmachung von Volksanſichten und Volkswünſchen durch freie Wahlen, die Bezirksbeamten, als eine Art Großwähler ſich benehmend; im Volke das Vertrauen zu den

Ständen, der Glaube an das Repräſentativſyſtem tief erſchüttert, Männer, wie Uhland und Schott, durch freiwilligen Austritt dieſe Anſicht theilend, Liſt ausgeſchloſſen und bis zur Selbſtverbannung verfolgt, die Stände, ſtatt ſorgfältige Prüfer des Staatshaushalts, gefällige Abgabenverwilliger, ſtatt Cenſoren der Miniſter dienſtbefliſſene Clienten, ſtatt der ernſten Sprache der Wahrheit ein ſentimental höfiſcher Becomplimentirungston mit den Stichwörtern „Vertrauen und Liebe.“ Der Ständeſaal faſt nur noch geſucht als ein abgekürzter Weg zu höheren Ehren des Staatsdienſtes, der Ausſchuß eine einträgliche Sinecure, womit die Machthaber die Ergebenheit belohnen ließen; kein Schatten von Oppoſition, überall Apathie, Stagnation.“

Die Sturmglocke der franzöſiſchen Julirevolution rief 1830 die ſchlummernden Völker Europas zu wachem Leben auf. Man weiß, welche gewaltſame Umwälzungen in einzelnen deutſchen Staaten nöthig wurden, um den Unterthanen die verfaſſungsmäßigen Rechte herzuſtellen. Würtemberg, im verfaſſungsmäßigen Beſitze derſelben, beſchränkte ſeine Bewegung auf das Streben, dem bisher nur einſeitig gehaltenen Vertrage die vollſtändige Geltung zu verſchaffen. Denn, wiewohl auch Würtemberg ein Heerd revolutionärer Umtriebe war, wiewohl beſonders die Militärverſchwörung des Koſeritz aus ſeinem Schooße erſtand, ſo blieben doch das Volk ſelbſt und ſeine Vertreter von jedem Verſuche einer Verbindung mit ſo abenteuerlichen Wagniſſen weit entfernt. Im Gegentheile wendete ſich die Theilnahme ſo ausſchließlich den inneren Angelegenheiten zu, daß man mehr an „würtembergiſche“, als „deutſche“ Freiheit dachte und bei manchen Gelegenheiten den Vorwurf eines „localen“ Liberalismus auf ſich lud. Für die Preßfreiheit fanden ſich tüchtige Kämpen ein. Ueberhaupt gewann die Preſſe eine zeither ungekannte Bedeutung, ſelbſt die Regierung erſchien nothgedrungen auf dem Kampfplatze und erkannte die öffentliche Meinung als eine ebenbürtige Macht.

Der Zeitpunct neuer Wahlen rückte heran und eine ungewohnte Thätigkeit durchdrang das ganze Land. Von der Preſſe trefflich unterſtützt, entfaltete ſich die lang verſchloſſene Blüthe der Verfaſſung, überall ſtanden Männer auf, die durch lebendiges Wort den conſtitutionellen Geiſt des Volkes wach riefen und anfeuerten. In den meiſten Städten bildeten ſich Wahlausſchüſſe, die mit dem Centralvereine in Stuttgart communicirten, und das natürlichſte Recht des Volkes, das Aſſociationsrecht, wurde unverkümmert ausgeübt. Indem man von Oben herab Vertrauen bewies und kein Hinderniß der freien Entwickelung in den Weg legte, zeigte ſich recht, wie politiſch gereift der Sinn des Volkes war, wie ſicher es die Herrſchaft über ſich ſelbſt führte, und mit welcher Beſonnenheit und Mäßigung es ſeine Rechte übte, ohne daß eine Uebung derſelben vorhergegangen wäre.

Als Folge dieſer Schwingungen in der Politik wurde auch die Stabilität der Miniſterpoſten gebrochen, und es wechſelte hauptſächlich das Miniſterium des Innern mehrere Male ſeine Chefs, bis endlich Herr

Schleyer 1832 das Portefeuille übernahm, der es ohne Unterbrechung noch dermalen in den Händen hat. Am 15. Januar 1833 endlich wurde die Ständeverſammlung nicht durch den König in Perſon, ſondern durch einen königlichen Commiſſär ohne die üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Die Aſpecten am politiſchen Himmel hatten ſich geändert. Polen lag blutend auf dem Sterbelager ſeiner Freiheit, die Julirevolution hatte durch den Friedensſinn des Bürgerkönigs die offenen Gefahren ihrer Propaganda verloren, Belgien war, wenn auch durch ein conſtitutionelles Königthum legitimiſirt worden, und in Deutſchland hatte der Frankfurter Bundestag ſeine Beſchlüſſe vom 28. Juni geſprochen. Schlag auf Schlag folgten nun die Verbote gegen die jungen Schößlinge der bald befreiten Preſſe; das „conſtitutionelle Deutſchland“, die „deutſche Tribüne,“ die „Zeitſchwingen,“ die „deutſche allgemeine Zeitung,“ die „Neckarzeitung,“ „Rotteck's Annalen,“ der „Freiſinnige“ waren allein in Süddeutſchland dem Untergange geweiht und die badiſche Preßfreiheit ſtarb, ein neugeborenes Kind. Eben ſo wurden Vereine zur Beſprechung landſtändiſcher Angelegenheiten unterſagt.

Alles dies geſchah theils vor, theils zugleich mit Einberufung der Stände. Man kann ſich nun leicht die Stimmung eines großen Theils der zweiten Kammer daraus abnehmen, welcher, in dem Augenblicke der goldnen Zeit gewählt, nahe am Ziele, die ganze Wahrheit der Verfaſſung herzuſtellen, den Sieg von Neuem zweifelhaft und unſicher erkannte. Doch ſchreckte die Ungewißheit nicht, ein tüchtiger Kampf rieb die Kräfte an einander, und wie kurz auch die Seſſion dieſes Landtags war, in den Jahrbüchern der conſtitutionellen Leidensgeſchichte Deutſchlands wird ſie ein denkwürdiges Capitel bleiben. Die erſte heiße Debatte entſpann ſich bei Prüfung der Vollmachten. Das Miniſterium beſtritt den Herren **Rödinger**, **Tafel**, **Wagner** und **Kübel** die verfaſſungsmäßige Fähigkeit zu Abgeordneten, weil dieſelben vor längerer Zeit als Studenten wegen demagogiſcher Umtriebe in Unterſuchung gekommen und zu Feſtungsſtrafe verurtheilt worden waren. Doch hatte der König dieſelben ſpäter reſtituirt, man hatte ſie unter die öffentlichen Rechtsanwälte aufgenommen und, ohne daß von Seiten der Regierung Einſprache geſchah, zu Deputirten gewählt. Sie ſtanden ſämmtlich bei der Oppoſition und ragten durch Intelligenz und Geſinnung hervor. Blieben ſie, ſo war die Oppoſition ohne Zweifel auch numeriſch im Uebergewichte, wurden ſie entfernt, ſo gewann die Regierung für den Angriff und die Vertheidigung. Mit 47 Stimmen gegen 37 wurde die Ausſchließung durchgeſetzt. Ein gleiches Loos traf den frühern Miniſter, Herrn von **Wangenheim**, der von der Stadt Ehingen zum Abgeordneten gewählt worden war; natürlich, daß hier andere Gründe, als demokratiſche, in Frage kamen.

Die eigentlichen Schlachttage folgten. Ihre Namen haben ſie von der **Preßfreiheit**, von dem **deutſchen Bunde**, von der **Wahlfreiheit**, ihre Führer waren die Herren **Schott**, **Pfizer** und **Römer**. Jetzt galt es die Entſcheidung, ob das conſtitutionelle Leben, rein

ausgedrückt im Principe der Verfaſſung, auch im täglichen Gebrauche und in unangetaſteter Geltung fernerhin den würtembergiſchen Staat in allen Richtungen durchdringen ſolle. Vom allgemeinſten deutſchen Intereſſe war Pfizer's Motion über die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832; ſie wich ganz ab von der gewöhnlichen Kammerroutine und zog einen Gegenſtand der äußern Politik, der bisher in unnahbarer Einſamkeit mit ängſtlicher Scheu von jeder Debatte fern gehalten worden war, in die öffentliche allgemeine Prüfung. Ein Geheimrathsreſcript vom 28. Februar verkündete der Kammer die Erwartung, es werde dieſelbe Pfizer's Antrag, welcher von unwürdigen Vorausſetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe, ja, um die Unverträglichkeit der neueſten Bundesgeſetzgebung mit der würtembergiſchen Verfaſſung darzuthun, die Vermeſſenheit bis zu der Annahme treibe, als könne der Monarch Würtembergs auf dem Wege vermeintlicher Fortſchritte und Verbeſſerung der Landesverfaſſung in den Fall kommen, ſich der geſetzgebenden Gewalt zu Gunſten der Stände zu entäußern, „mit verdientem Unwillen" verwerfen. Die Sitzung vom 1. März brachte die Discuſſion des Antrags auf die Tagesordnung. Herr Pfizer ſprach, als die Miniſter die Zuläſſigkeit der Verhandlung beſtreiten wollten, unter Anderem: „Von Allem, was ich in Betreff der Bundesbeſchlüſſe hier geſprochen habe, bereue ich nichts und nehme ich nichts zurück. Ich proteſtire gegen den Verſuch der Regierung, einen ſo wichtigen Gegenſtand von unſerer Tagesordnung zu ſtreichen, und ſtelle übrigens das Weitere der Ehre, dem Pflichtgefühle und dem Gewiſſen der Kammer anheim." Das geheimräthliche Reſcript wurde nach der Geſchäftsordnung der ſtaatsrechtlichen Commiſſion zugewieſen, welche Herrn Uhland zum Berichterſtatter wählte. Uhland entwarf eine energiſche Adreſſe im Sinne der Pfizer'ſchen Motion und brachte ſie zur öffentlichen Berathung. Alle Anſtrengungen der miniſteriellen Partei, die Adreſſe zu beſeitigen oder zu mildern, ſcheiterten, ſie ging mit einer Majorität von 53 Stimmen durch. Indem ſie das verfaſſungsmäßige Recht jedes Abgeordneten, offen zu ſprechen und Anträge zu ſtellen, wenn er die Verfaſſung von irgend einer Seite angegriffen glaubt, an die Spitze ſetzt, ſubſumirt ſie Pfizer's Antrag unter dieſe Regel und fährt fort: „Wir finden zu erklären uns verbunden, daß wir weder in dieſem geregelten Verfahren irgend eine Störung eintreten zu laſſen, noch unſerem künftigen Beſchluß, wie ſolcher ausfallen möge, ein anderes Gepräge aufzudrücken gemeint ſeien, als dasjenige der leidenſchaftloſen Erwägung, die ein über dieſe gegenwärtig hochwichtige Frage unſers Verfaſſungsrechts ſich verbreitender Vortrag in vorzüglichem Grade verdient. Nimmermehr würden wir uns beſtimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, die uns, noch unabhängig von unſerem Urtheile über die Hauptfrage, den Eindruck gewiſſenhafter Forſchung von Seiten ihres Verfaſſers zurückließ. Vornehmlich aber halten wir uns verpflichtet, gegen die vorgreifende Einſchreitung in den gerechten Gang unſerer Verhandlungen, wie ſolche durch den Erlaß vom 28. Februar

geſchehen iſt, eine Einſchreitung, wodurch uns für die Beſchlußnahme ſelbſt die Gemüthsſtimmung angeſonnen wird, ſowohl die Freiheit der Kammer, als die verfaſſungsmäßige Unverantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes derſelben hiermit feierlich zu verwahren." Auf dieſe Adreſſe hin wurde die Ständeverſammlung am 22. März 1833 aufgelöſ't.

Die Regierung hat dieſen Landtag den „vergeblichen" genannt. Allein der Landtag von 1833 war kein vergeblicher, wenn man ſein moraliſches Reſultat in Acht nimmt. Zum erſten Male zeigte die Verſammlung eine conſtitutionelle Selbſtſtändigkeit, die auf Recht und nicht auf Gnade ruht, und was zu fordern iſt, als Conceſſion verſchmähte, ſie dauerte entſchloſſen und energiſch aus, ließ ſich weder durch Drohungen einſchüchtern, noch durch patriarchaliſches Wohlwollen beſtechen und hat den Verſuch gewagt, zu zeigen, wie weit es in Deutſchland möglich ſei, der Charte Wahrheit und Recht zu verſchaffen. Eine beſondere Auszeichnung der Oppoſition war neben Talenten und Intelligenz die ſittliche Kraft ihres Charakters. Sie enthielt durchgehends Männer, deren Geſinnung ſich in jedem Conflicte als rein und lauter erprobt hatte, die zu den beſten der Nation zählten und fern von dem egoiſtiſchen falſchen Spiele des Ehrgeizes Recht und Freiheit aus tiefſter Ueberzeugung ihrer Seele liebten und vertheidigten.

Die letzte Inſtanz, das Volk ſelbſt, ſprach durch die Wiederwahl der Oppoſition ſein Urtheil, obgleich die Regierung keine Anſtrengungen unterließ, im Beſitze der einflußreichen Mittel, die ſie durch ihre Stellung jedes Mal vor der Gegenpartei voraus hat, die miniſteriellen Candidaten durchzuſetzen. Der heftigſte Wahlkampf fand in der Hauptſtadt ſelbſt Statt, wo Uhland und der Präſident des Obertribunals, Herr Bolley, auf der Liſte ſtanden. In das Gewiſſen der Wähler drückte hier das beſondere Gewicht des Hofes, der die Erwerbsquelle eines großen Theils der Bürger war und deſſen Entfernung in Ausſicht ſtand. Beide Candidaten bekamen die gleiche Stimmzahl, und es hätte Uhland als jüngerer dem miniſteriellen Deputirten weichen müſſen; doch ergab ſich, daß für dieſen ein zweideutiges Stimmrecht ausgeübt worden war, und ſo trat Bolley zurück. Die Regierung verweigerte Uhland den Urlaub, er legte ſeine Profeſſur in Tübingen nieder. Das Gleiche thaten Pfizer und Römer, die zeither im Staatsdienſte geweſen waren.

Am 20. Mai 1833 trat die neue Ständeverſammlung zuſammen. Der Oppoſition ſtellte ſich die miniſterielle Partei als eine compacte Maſſe, und einiger in ihrer Taktik geworden, entgegen und erfüllte durch kluges Laviren an den Klippen den Wunſch der Regierung, die Debatten zumeiſt auf Berathung des Budgets zu beſchränken, und die Petitionen der Miniſter für ihre Departements, ungeachtet des Widerſpruchs der zu großen Ausgaben für die Miniſterien des Kriegs und Auswärtigen, mit ſchwacher Majorität durchzuſetzen. Die Wendung in der Zeitgeſchichte und ihr reactionärer Charakter reizten nimmer zum Liberalismus und dem politiſchen Märtyrerthum, und wer bisher ſchwankend zwiſcheninne ſtand, neigte ſich auf die Seite, wo die Gefahr gar nicht, der Schutz gewiſſer und der Gewinn

für ſein Leben größer war. Treu um ihre Fahne ſtand die Oppoſition. Blieb auch Römer's Antrag auf eine Habeascorpusacte — er betraf die Garantieen der perſönlichen Freiheit, veranlaßt durch die in Würtemberg vorgenommenen politiſchen Unterſuchungen und Verhaftungen — und auch Schott's Motion für die Preßfreiheit, obwohl die Kammer mit 64 Stimmen die Cenſur als verfaſſungswidrig erklärte — factiſch ohne Erfolg, ſo waren ſie doch bedeutſam als Rechtsverwahrungen und Proteſtationen des conſtitutionellen Geiſtes. Der Landtag ſchloß mit Abſtimmung über das Budget, welches von 19, dem Kerne der Oppoſition verworfen wurde. Bemerkenswerth iſt Römer's Votum. „Es iſt im Laufe unſerer Verhandlungen viel getadelt, ja es ſind arge Dinge geſagt worden. Aber was hilft dieſer Tadel, wenn man ihm nie Folge gibt? Was mich betrifft, ſo wüßte ich es mit meinen Begriffen von Logik, Eid und Pflicht nicht in Einklang zu bringen, wenn ich einem den unerläßlichſten Bedingungen des conſtitutionellen Princips ſo wenig entſprechendem Regierungsſyſteme durch Bewilligung der zu Fortſetzung der eingeſchlagenen Bahn erforderlichen Mittel meine Zuſtimmung ertheilen würde. — — Ich mache daher von dem in §. 181 der Verfaſſungsurkunde klar ausgeſprochenen Rechte Gebrauch und verwerfe das Budget."

Bei Vertagung des Landtages am 9. December ſprach die Regierung den Standesherren den „aufrichtigen, wohlwollenden Dank aus für die treuen, ſtets verfaſſungsmäßigen Geſinnungen, welche ihren Beſchlüſſen zur Grundlage dienten, ſo wie für das aufrichtige Vertrauen, mit welchem ſie den Vorſchlägen der Regierung entgegengekommen." Dagegen erhielt die zweite Kammer die Note, „ſie habe in einer langen und ſorgfältigen Unterſuchung der Bedürfniſſe der Finanzen eine Richtung angenommen, verſchieden von dem Geiſte früherer Landtage, die Adminiſtration habe aber keine Unterſuchung zu ſcheuen, übrigens ſei der König es der Würde ſeiner Krone ſchuldig, ſtreng auf ſeinem verfaſſungsmäßigen Rechte zu beharren, und die würtembergiſche Verfaſſung, durch ihn und die beiden Kammern ſtreng gehandhabt, gäbe ihm auch für die Zukunft das beſte Mittel, die in ganz Deutſchland verbreitete „Faction" unſchädlich zu machen." Zum Verſtändniß iſt nachzuholen, daß die erſte Kammer ihre myſtiſche Thätigkeit durch den Abſcheu vor jeder Neuerung, die immer als revolutionär galt, bemerkbar machte und daher den Geſetzentwurf wegen Aufhebung gewiſſer Zehnten verwarf, weil nach dem Commiſſionsbericht die Ablöſung der Feudallaſten weder nothwendig noch gerecht, auch nicht Wunſch des Volkes ſei!!

Im folgenden Jahre verſammelte ſich der vertagte Landtag und beſchloß ſeine Sitzungen, deren Charakter ſich mehr und mehr verflachte und zu jener troſtloſen Reſignation hinüberleitete, die wenige Jahre darauf die Gemüther ergriff. Zwar fachte Pfizer's Motion, den Bundesbeſchluß über die Schiedsgerichte betreffend, einige Flamme aus den verglimmenden Kohlen, doch wurde der Antrag auf Druck der Motion verworfen. Die zweite Seſſion der ſechsjährigen Wahlperiode fand im Jahre 1836

Statt und beſchäftigte ſich zumeiſt mit den Geſetzen der Ablöſung von Frohnen und der Entſchädigung für die aufgehobenen leibeigenſchaftlichen Leiſtungen. Was für einen conſtitutionellen Staat in der That nicht mehr als ſchuldige Pflicht war, wurde über die Gebühr als eine liberale Reform ausgebeutet und zum Theil als eine Demonſtration des „bürgerlichen Miniſteriums" gegen die Ariſtokratie motivirt. Dieſe Taktik umnebelte ſehr die freie Ausſicht und verrückte die Geſichtspuncte, indem man ein Miniſterium, das bürgerlich war, von vornherein als liberal und eine einſeitige Polemik gegen den Adel als conſtitutionell ausgab. Man hat durch eine ſehr kluge Sophiſtik die Köpfe vielfach verwirrt und durch Scheingründe ſo irrige Anſichten verbreitet, daß es lange Zeit beburfte, bis die beſſere Erkenntniß den Sieg gewann. Uebrigens wird man der Wahrheit die Ehre geben und im Vergleich zur Vollſtändigkeit der badiſchen Ablöſung nur eine mäßige Lobrede auf die würtembergiſche halten.

Ein außerordentlicher Landtag verſammelte die Stände im Jahre 1838, dem Schlußſtein ihres parlamentariſchen Lebens. Wie ein Held auf dem Schlachtfeld ſtarben ſie nicht, ſie ſiechten hin am Krankenbett einer peinlichen Geſetzgebung. Der würtembergiſche Strafcoder hat durch den famoſen Artikel 378. einen traurigen Ruf erlangt. Daſſelbe Geſetz, welches im Zuſtande der Nothwehr erlaubt, den Dieb zu tödten, der in mein Eigenthum einbricht, daſſelbe Geſetz garantirt dem unvernünftigen Thiere, das meine Saaten verwüſtet, ſein Leben. Es bedarf zur Charakteriſtik keines andern Beweiſes; auch hat die öffentliche Meinung nach mehrjährigem Beſtand des Coder ein unantaſtbares Urtheil geſprochen. Der Abſchreckungstheorie iſt entſchieden darin gehuldigt — man leſe nur das Capitel über die politiſchen Verbrechen, und frage das klopfende Herz, ob man darnach nicht etwa ſelbſt zu Hochverräthern gehöre, wo der Verſuch des Verſuchs, ja der Gedanke der That gerichtet wird. Der damalige Chef des Juſtizminiſteriums, Herr v. Prieſer, jahrelanges Mitglied der Bundescommiſſion für politiſche Unterſuchungen, ſaß in dieſen wichtigen Discuſſionen als Commiſſär auf der Regierungsbank, und führte, wie die Protocolle der Kammer erwieſen, die eindringlichſte Vertheidigung des Entwurfes. Außer dem Plan des Staatslexikons liegt eine Prüfung des Coder; doch im ſtaatsrechtlichen Zuſammenhange muß angeführt werden, daß derſelbe die Denunciationspflicht befiehlt, die körperliche Züchtigung nicht aufhebt, und ein unbeſchränktes Recht des geſetzlichen Widerſtandes und der politiſchen Vereine verweigert.

Die Oppoſition wagte ihre letzten Kräfte an die Verwerfung eines ſolchen Geſetzes, und blieb — in der Minderheit. Schon ihr erſter Verſuch, in die Adreſſe auf die Thronrede die Aufnahme des Wunſches und der Erwartung eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens zu bewirken, ſcheiterte, eben ſo hatte die Proteſtation, es ſei jetzt nicht der geeignete Zeitpunct zu Abfaſſung eines Strafgeſetzbuchs, worin die Sieger Geſetze für die Beſiegten machen, kein Reſultat. Zwar

gab es auch auf den miniſteriellen Bänken in dieſer Frage vorurtheilsfreie und ſelbſtſtändige Männer, welchen es weder an juriſtiſchen Talenten, noch an Eifer für die Herſtellung eines humanen und freiſinnigen Strafgeſetzes fehlte, allein als nach achtmonatlicher Debatte die erſte Kammer den hartnäckigſten Widerſpruch gegen die angenommenen Zuſätze und Modificationen des Entwurfs, ganz insbeſondre aber gegen den Artikel 378 kundgab und ſo gewiſſermaßen von der Erhaltung ihres feudaliſtiſchen Jagdrechts die Annahme des ganzen Geſetzes abhängig machte, da ſchlug vielen Deputirten das finanzielle Gewiſſen, d. h. jenes Gewiſſen, welches ſich bedenkt, Diäten in die Taſche zu ſtecken, ohne dafür Geſetze gemacht zu haben. Die zweite Kammer gab alſo nach, zog den größten Theil der früheren Beſchlüſſe zurück und fügte ſich dem Willen der Regierung und Standesherren.

Mit dem außerordentlichen Landtage endete die ſechsjährige Wahlperiode, und es wurden neue Wahlen nöthig. Das Unglück in Hannover war unterdeß geſchehen und der deutſche Bund hatte durch ſeine Incompetenz den Verfaſſungsbruch ſanctionirt, Glauben und Vertrauen lagen zerſtört, Erſchlaffung und Indolenz befiel die Gemüther, und jene Trägheit, die immer der vergeblichen Arbeit nachfolgt, alles Intereſſe abſtumpft und ſelbſt die Hoffnung verliert, griff mit erſtaunlicher Anſteckungskraft nach allen Seiten um ſich. Man ließ die Sachen gehen und legte die Hände in den Schooß, wartend, bis der Himmel ſeine Wunder thue. Dazu war die Preſſe gefeſſelter als je, jedem Strebniß fehlte der Beiſtand der Oeffentlichkeit, ein zeither ungekannter Indifferentismus verſchmähte alle Politik; die Regierung, ſchonend in den Formen, für die materielle Wohlfahrt beſorgt, that nichts, den Schlummer zu unterbrechen. Entmuthigt vom gewaltigen Einfluß des troſtloſen Augenblicks, keiner Morgenröthe gewärtig, in bitterem Unmuth, mit ſelbſteigener Hand das Schwert zerbrechend, und den Rücken gewandt einem Schlachtfelde, wo weder Ehre noch Sieg zu holen, gab zur Proteſtation gegen den ganzen deutſchen Rechtszuſtand die unter dem Namen der „Oppoſition" beliebte Minorität der zweiten Kammer ihren Committenten eine Erklärung dahin ab, daß ſie in Betracht aller Vergeblichkeit, die verfaſſungsmäßigen Rechte der Würtemberger in ihrer Wahrheit herzuſtellen, von der parlamentariſchen Bühne abtrete und auf jede Wiederwahl verzichte. Der geringe Eindruck, welchen dieſe Erklärung hervorbrachte, offenbarte erſt die durch Ertödtung alles öffentlichen Lebens im Volke verbreitete Theilnahmloſigkeit. Allein auf dem Schauplatze blieb die Regierung zurück. Die Friſt für die neuen Wahlen war kurz geweſen, die Eröffnung des Landtags ſtand noch bevor und die letzte Bewegung im Volke war durch jenen Vorfall ſo plötzlich in Stillſtand gerathen, daß es an Zeit und noch mehr an Gelegenheit und Abſicht gebrach, der mit allmächtigem Siegerſchritt auftretenden Regierung eine andere Proteſtation, als den ſcheuen Gedanken entgegenzuſetzen. Die öffentliche Meinung war verſtummt. Unter alſo gedrückten Verhältniſſen, ohne jedes Gegengewicht, bei dem Mangel einer beſtimmten Looſung und

Fahne mußten die Volksvertreter gewählt werden. Wer ſind ſie geworden? Kein einziges publiciſtiſches oder parlamentariſches Talent, kein Name von mehr als beſchränkter localer Bedeutung darunter. Zu bald zwei Drittheilen Staatsdiener! Das Volk dachte damals viel zu wenig über ſich ſelbſt und ſeine Beſtimmung nach, als daß der rechte Schwerpunct des Staates ſich im klaren Bewußtſein vorfinden konnte. Zwiſchen den beiden Potenzen des Staatskörpers, zwiſchen der Volks- und Regierungsgewalt mangelte jede höhere Freiheit, die ſich allein durch ungebundene Discuſſion entwickeln kann. Der feinſte formelle Mechanismus, wie künſtlich er durch einen ſtreng geregelten Polizei- und Beamtenſtaat geſchaffen iſt, kann den breiten ſoliden Bau des Staates in die Tiefen des Volkslebens niemals erſetzen. Daher iſt ſelbſt ein freier und aufgeklärter Beamtenſtaat ſeinem ganzen Begriffe nach von vornherein in Urſprung, Geſtaltung und Fortgang einſeitig, entrückt das öffentliche Leben der Sphäre des Volksbewußtſeins und löſ't daſſelbe zu einer intereſſeloſen Formel von Befehl und Ausführung auf. Dann würden die Gegner ſagen: „es iſt ja freie Volksvertretung da." Nein, im Leben, wie ſie ſein ſoll, iſt ſie nicht vorhanden, weil der Verwaltungsabſolutismus mit auswärtiger Hülfe ſiegte und der Glaube an die Wahrheit des Repräſentativſyſtems verloren iſt.

Die neue Kammer trat im Februar 1839 zuſammen, und intereſſelos, wie ſie gewählt worden, blieben ihre Verhandlungen. Ein neues Polizeiſtrafgeſetzbuch und die Verabſchiedung des Budgets mochten die wichtigſten Arbeiten dieſer Seſſion ſein. Weniger Theilnahme hatte das Land noch niemals ſeiner Repräſentation geſchenkt; das öffentliche Leben war in eine eigentliche Verſumpfung übergegangen, ein leidiger Optimismus griff um ſich, der nach Außen gern vom Renommée der alten Freiſinnigkeit Nutzen zog und nach Innen reagirte. Beſonders ſind dahin die wohlfeilen Demonſtrationen für Hannover und die Preßfreiheit zu zählen, in die Luft geſchoſſene Kugeln, die etwas knallen, aber Niemanden treffen. Dabei wird immer zu unterſcheiden ſein, ob die Kammer nur in einer Anwandlung von Herkommen und Inſtinct oder aus Grundſatz und nothwendiger Folge ihrer Handlungen jene Motionen ſtellte. Denn es wird doch keinen Urtheilsfähigen geben, welcher einen Antrag auf Preßfreiheit, ſei er im Inhalt ganz gleich, doch nach ſeinen Motiven und Zwecken weit von einander trennen muß, je nachdem er von Geſinnung und ernſtem Willen, oder von Eitelkeit und vorübergehender Stimmung ausgegangen iſt. Wenn eine Kammer, aufrichtig dem Fortſchritt zugekehrt, als treues Organ des Volkswillens deſſen Rechte und Wünſche wahrnimmt, ſo genügt ſie ihrem Gewiſſen und Princip, um Alles zu verfolgen, was in das Bereich ihres Wirkens gehört, ſelbſt wo ihre Kräfte nicht das Ziel erreichen; wenn aber eine Kammer bei realen Dingen, die ihrem Einfluß, ihrer Einwirkung untergeben ſind, gegen die öffentliche Meinung, gegen den Geiſt der Zeit, gegen den Willen ihrer Committenten ohne die erforderliche Intelligenz und Geſinnung entſcheidet, ſo kann das Verdienſt nur eine Illuſion ſein, bei Dingen

Freimuth und conſtitutionellen Sinn zu zeigen, von denen man im Voraus wiſſen kann, daß der populäre Lorbeer ſehr billig und gefahrlos zu holen und mit allen Declamationen doch nichts auszurichten iſt.

Die zweite Sitzung der Kammern wurde im October 1841 eröffnet, das vorausgegangene Jahr mit ſeinen eindrucksvollen Begebenheiten auf die deutſche Nationalität ging in ſo fern an Würtemberg nicht ſpurlos vorüber, als der falſche, officielle Patriotismus in ſeiner Quelle und Tendenz von dem geſunden Sinn des Volkes bald erkannt wurde, daß indeß die alte Regſamkeit der Geiſter, und die frühere Bewegung eines öffentlichen Lebens damit geſchaffen wurde, davon ließ ſich nichts bemerken. Im Gegentheil zeichnete ſich der politiſche Indifferentismus beſonders grell von der Rührigkeit der badiſchen Nachbarn und der plötzlichen Aenderung in den preußiſchen Zuſtänden ab. Sonderbar, wie ſich die Rollen wechſelten. Kaum, daß einige Jahre vorüber waren, wo Würtemberg als das Aſyl offener, freimüthiger Beſprechung galt, daß dadurch der Buchhandel in kurzer Zeit groß aufwuchs, und der ſchwäbiſche Liberalismus in beſondere Reputation kam, und jetzt iſt der freie Geiſt verflogen und in ein Land hinübergegangen, deſſen politiſche Inſtitutionen oft mit Achſelzucken abgefertigt wurden. Die Ehre einer guten periodiſchen Preſſe iſt für Würtemberg total verloren gegangen, ſie iſt zu einer reinen Chronik der Tagesbegebenheiten hinabgeſunken. Es wurde nicht nur die Cenſur verſchärft, ſondern auch für einzelne katholiſche Blätter, z. B. den fränkiſchen Courier, den Sion, die Görres'ſche Wochenſchrift u. ſ. w., welche mit baieriſcher Cenſur erſchienen, eine beſondere Recenſur eingeführt, d. h.: ſie mußten, bevor die Poſt ſie an die Abonnenten ausgab, dem Cenſurcollegium zur Anſicht vorgelegt werden. Ueber inländiſche Angelegenheiten herrſchte eine tiefe Stille, und die dürftigen, mehrmals durch die Cenſur gekürzten Berichte des „ſchwäbiſchen Mercurs" über die Kammerſitzungen waren das einzige Lebenszeichen einer Volksvertretung, welche die wichtigſten, in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Geſetze berieth. Dem Volksbewußtſein, dieſer „Morgenröthe der Freiheit" war eine büreaukratiſche Geſchäftigkeit im Gang eines ziemlich gekünſtelten Uhrwerks untergeſchoben und jene behagliche Selbſtgenügſamkeit erzeugt worden, die mit eingebildeten Vorzügen abgöttiſche Verehrung treibt. Die Büreaukratie, oder richtiger das Schreiberweſen, das alte leidige Uebel Würtembergs, gewann neue Macht. Wenn überhaupt in Deutſchland das todte Wort und die Feder mehr, als für die ſtaatsbürgerliche Volljährigkeit gut iſt, regieren, ſo haben ſie doch in Würtemberg eine ſyſtematiſche Vollendung erhalten. Manche der höheren Staatsbeamten haben ihre Laufbahn durch die „Schreibſtube" gemacht, und wenn man am Ende auch die akademiſche Bildung nicht für das Geheimniß alles Wiſſens erklären wird, ſo muß dann eine reiche Erfahrung, eine Umſicht in der Welt, eine Anſchauung der freien großen Zuſtände außerhalb des kleinen Geburtslandes dem Manne, der Geſetze ſchreiben und ein politiſch fortgeſchrittenes Volk regieren will, die nothwendige Freiheit des Geiſtes gewähren. Wie häufig

iſt ſtatt deſſen der enge Horizont kleinſtädtiſchen und kleinſtaatlichen Weſens, Engherzigkeit und Einſeitigkeit, die von dem friſchen, vielgeſtalteten Leben abſchließt und jede beſſere freiere Regung unter der Gewohnheit des Tagewerks, unter dem Druck des Handwerkes vernichtet. Auch haben ſie den Ausbruch des kirchlichen Zwiſtes beſchleunigt, welcher die confeſſionelle Eintracht des ſüdlichen Deutſchlands unterbrach und wegen ſeines Zuſammenhangs mit den Differenzen in anderen Ländern, insbeſondere aber wegen der Art und Weiſe ſeiner Verhandlung und Entſcheidung vor den Kammern, ein ſo ausgebreitetes Intereſſe erlangt hat, daß er ein wichtiger Beitrag zur Geſchichte des Staats- und äußern Kirchenrechts geworden iſt.

Die ganze kirchliche Noth der Gegenwart iſt die Folge der Hemmungen, womit man da und dort die freie politiſche Entwickelung eines deutſchen Nationallebens unterbrach. Der unverfälſchte offene Kampf der Meinungen iſt für die Wahrheit und das Recht die ſicherſte Läuterung, und bei einem natürlichen Laufe der Dinge wäre ein ſolcher Ultramontanismus nicht entſtanden. Er iſt in ſeiner gegenwärtigen Combination ein Unding, dem nur die Noth die Exiſtenz gegeben, Combination der abſoluten Prieſterherrſchaft mit den unter dem Kreuzeszeichen, als dem gegenwärtig ſicherſten Aſyle, verbundenen Factionen, und hat ſein Gegenſtück in dem franzöſiſchen Parteiweſen mit dem Unterſchiede, daß dieſe das politiſche Feldzeichen offen am Hute tragen. So heterogen ein Jeder in ſeinen letzten Abſichten iſt, in dem einen Zweck ſtehen Alle zuſammen: Umſturz der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Derſelbe bildet für ſie die Grundbedingung ihrer Zukunft.

Die Regierungen können keinen treueren Bundesgenoſſen haben als den ächten Liberalismus der Geſinnung und der Vernunft. Man wiſſe ſich ihn nur zu verbinden, man treibe ihn nicht wider Willen in das feindliche Lager hinüber. In ſeinen gerechten Wünſchen erhört, wird er den Regierungen große Dienſte leiſten, er wird der eifrigſte Vertheidiger der Monarchie, der einflußreichſte Gegner der Revolution und Lehrer ſo heller, als gemäßigter Grundſätze bleiben.

Bereits in frühern Kammerſeſſionen war das Verlangen einer durchgreifenden Reform des Proceßverfahrens, zumal in Straffachen, laut geworden und man hatte mehrmals um eine Gerichtsverfaſſung, baſirt auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, petitionirt. Denn auch in Würtemberg herrſcht, wie in allen deutſchen Ländern dieſſeits des Rheins der geheime ſchriftliche Inquiſitionsproceß, das Vermächtniß eines fremden Rechtes und durch hierarchiſche und abſolut monarchiſche Gewalt zu einer Zeit eingeführt, wo die alten germaniſchen Freiheiten theils untergingen, theils ſich in das Ausland retteten. Soll man nun noch ſagen, was jetzt ein jeder Bauer weiß, daß die freie, volksthümliche, unabhängige Juſtiz, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren und das Richtercollegium der Geſchworenen alte, urdeutſche Inſtitutionen ſind, die lange Jahrhunderte rein und unverſehrt beſtanden und als das heiligſte Palladium des Rechts angeſehen wurden? Die

Conſervativen in der Politik berufen ſich viel und oft auf das hiſtoriſche Recht — hier wäre ganz der Ort, ſich redlich für das Syſtem zu erklären. Wo es gilt, ein verblichenes Wappen wiederherzuſtellen oder ein Feudalrecht aus dem Schacht des Mittelalters aufzugraben, da gibt es kein Alter, was alt genug, keine Deutſchheit, die deutſch genug iſt. Wo aber dieſe Erinnerungen unbequem ſind, da hört alles Gedächtniß auf, und römiſches und kanoniſches Recht werden germaniſirt. Und doch iſt unſre Heimlichkeit der Juſtiz nicht einmal römiſch, denn wie tief auch dieſe Republicaner in die Tyrannei hinabſanken, das Recht wurde immer öffentlich, vor dem ganzen Volke geſprochen. Erſt der Fanatismus der Kirche hat die Inquiſition und den Inquiſitionsproceß geſchaffen. In den Kerkern der Inquiſition und der Hexenproceſſe, da wurzelt die deutſche heimliche Gerichtsverfaſſung mit ihren todten Protocollen. Was unſer war, unſer eigenſtes Eigenthum, dahinein haben ſich alle freien Völker der civiliſirten Welt getheilt. Wohin wir ſehen, ſehen wir die Spuren unſres Rechts, das Allen angehört, nur denen nicht, die urſprünglich und allein in ſeinem Beſitze waren. Die Wenigen unſrer Landsleute, die ſich ſeiner freuen, verdanken es — es iſt eine furchtbare Wahrheit — der Fremdherrſchaft als Geſchenk. Ueberhaupt kann es unmöglich noch Zweifel über eine Frage geben, die ſchon an und für ſich klar, hell, für den einfachen, natürlichen Verſtand erkennbar, für das lautre Rechtsgefühl unverfänglich, noch dazu wiſſenſchaftlich, hiſtoriſch und philoſophiſch ſo vielfach beſprochen, erläutert und bewieſen worden iſt, daß ſeinem Siege im Leben nur ein einziges Hinderniß — der Wille entgegenſtehen kann. Blicken wir nun auf Deutſchland, wo ſind die Männer von Kopf und Herz, die nicht nach dem verlorenen Guten begehren, wo iſt die Volkskammer, welche nicht mit impoſanter Mehrheit nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege begehrt? In Würtemberg iſt ſie die zweite Kammer vom Landtag 1841. Ungeachtet der wiederholten ſtändiſchen Reclamationen um Einbringung eines Geſetzentwurfs des accuſatoriſchen Strafproceſſes mit unbedingter Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zögerte die Regierung bis zu der diesmaligen Seſſion, wo eine im Punct des Nachgebens weniger ſchwierige, vom Geiſt der Zeit weniger angeſteckte, mit Reichthum von Intelligenz und Erfahrung weniger ausgeſtattete, jedenfalls lenkſamere Kammer beiſammenſaß. Gedachter Strafproceßentwurf iſt wohl das verunglückteſte Product der ganzen conſtitutionellen Geſetzgebung in Würtemberg, wiſſenſchaftlich ſeicht und dürftig iſt ſein Charakter — die Charakterloſigkeit. Augenſcheinlich hatte der Verfaſſer nicht den Muth, der öffentlichen Meinung jede Conceſſion zu verweigern und noch weniger ihre Fahne zu ergreifen. So ſtellte er alſo die ganze Arbeit auf Krücken und goß aus verſchiedenen Recepten eine Miſchung zuſammen, die weder ſauer noch ſüß, weder warm noch kalt war. Doch bemerkte man bald, daß der römiſche Kanoniſt vorgewogen habe. An der Spitze des Geſetzes ſtand das Princip, es bleibe der geheime ſchriftliche Inquiſitionsproceß als die Regel auch fernerhin beſtehen, mit ihm die Inſtitute der Losſpre-

chung von der Inſtanz, des Indicienbeweiſes und des Recurſes. Dagegen ſoll für höhere Straffälle, wo Zuchthaus erkannt wird, ein Schlußverfahren eingeführt werden, wobei der Angeſchuldigte erſcheint, „ehrbares" Publicum zugelaſſen wird, der Advocat eine Vertheidigung „ableſen" darf, ein Staatsanwalt eine Art Anklageact vorbringt und das Recursrecht des Staates ausübt. Doch wird immer aus den Acten erkannt und unterſuchender und anerkennender Richter bleiben geſchieden! Dies war die ganze Conceſſion an die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, deren Würde zu einer wahren Komödie hinabgezogen wurde. Dazu vermehrte man die Macht des Staates auf gefährliche Weiſe durch das dem accuſatoriſchen Proceß entlehnte Inſtitut der Staatsprocuratur und deſſen Recursrecht, ohne daß man dem Angeſchuldigten die ſchützenden Garantieen dagegen gewährte. Die Wiſſenſchaft und das praktiſche Leben hatten ſolchen Entwurf ob ſeiner Halbheit und Inconſequenz entſchieden verurtheilt, doch brachte ihn die Regierung vor die Kammern.

Das iſt recht eigentlich der Fluch unterdrückten politiſchen Lebens im Volke, daß, wie es für ſeine nächſten unveräußerlichen Rechte abgeſtumpft, gleichgültig und ſorglos iſt, doch jede Verfügung, die ohne Theilnahme darüber geſchieht, von Naturtrieb und Inſtinct der Gefühle, die beide unzerſtörlich ſind, mit Argwohn und Widerwillen aufgenommen wird. Wenn auch das Volk in Erwartung eines ſeine Intereſſen ſo nahe berührenden Geſetzes und ungeachtet aller conſtitutionellen Vorbildung der früheren Jahre ziemlich theilnahmlos blieb und ſich das Verlangen nach einer totalen Reform der Gerichtsverfaſſung nicht allzu dringend kund gab, ſo wird doch kein Unparteiiſcher behaupten mögen, das Schweigen rühre von der Zufriedenheit mit der dermaligen Juſtiz her. Nicht ein Finger würde ſich im Volke rühren, wollte man den ganzen Inquiſitionsproceß, wie er noch beſteht, ihm wegnehmen, was auch in der Kammer ein Abgeordneter, der zugleich Oberamtsrichter war, beſtätigte, als er von dem Enthuſiasmus der Rheinländer für ihre Inſtitutionen ſprach. Das Gleiche habe er in Würtemberg niemals bemerkt. In dieſer Abſpannung und Schlaffheit wurde die Nachricht von der Abſtimmung der Kammer, welche mit 58 gegen 23 Stimmen ſich für die Beibehaltnng der Inquiſitionsproceßmaximen entſchieden hatte, mit jener verdrießlichen Gleichgültigkeit aufgenommen, die unſtreitig der ſchlimmſte Zuſtand im politiſchen Leben des Volkes iſt. Das Geſchworenengericht wurde wegen Mangels an „juriſtiſcher Bildung, Erfahrung und Unabhängigkeit, ſo wie wegen des Koſtenpunctes" verworfen. Der Regierungscommiſſär nannte daſſelbe ſogar ein Tribunal über die Regierung, eine Verſammlung willenloſer, unverſtändiger, parteiiſcher Männer, die in England und Frankreich jeder Gebildete gering ſchätze, ja man behauptete ſogar, das Inquiſitionsverfahren ſtamme von der Macht der Zuſtände, die ſteigende Cultur, die verwickelte Civiliſation hätten es aufgebracht.

Es würde den Raum dieſes Artikels überſchreiten, die merkwürdigen Aeußerungen aufzuführen, welche von Männern in Amt und Würden in

dieſer traurigen Debatte geſchehen ſind. Hatten darum die würtembergiſchen Stände ſo hohen Ruhm erreicht, um ihn wieder zu verlieren? Denn was ſoll man ſagen, daß, während in Preußen, dem abſoluten Preußen, der Juſtizminiſter accuſatoriſchen Proceß und öffentliches Verfahren beantragt, eine conſtitutionelle Kammer ſich mit großer Mehrheit für Inquiſition, geheimes, ſchriftliches Verfahren ausſprach? Aber weil in der Kammer zu viele Staatsdiener ſaßen, zeigte ſich die große Anmaßung der Männer „von Fach“ gegen den „bürgerlichen Verſtand“, und die Abhängigkeit von der Gewalt. Als wenn ein Volk, das ſeit 25 Jahren ſeine Gemeindeverwaltung verſieht, nicht hinreichende Fähigkeit bethätigt habe, öffentliche Geſchäfte vorzunehmen? Und dann, mit welcher Unkenntniß der factiſchen Organiſation des öffentlichen Gerichtsverfahrens, mit welcher Oberflächlichkeit iſt nicht geſprochen worden? Die wenigſten Redner ſchienen den accuſatoriſchen Proceß anders, als nur dürftig aus den Büchern geleſen zu haben, ſo in der That unerfahren und befremdlich waren ihre Raiſonnements, und manches hochgelehrten Juriſten ſeltſame Einwürfe gegen Geſchworene und Oeffentlichkeit würde ein ſchlichter Bürger oder Bauer in den Rheinlanden ſehr einfach widerlegt haben. Man hat im Stuttgarter Ständehaus Inſtitutionen fallen laſſen und ſich gegen dieſelben erklärt, bevor man ſich die Mühe genommen, ſie geprüft und praktiſch kennen gelernt zu haben. Und doch hätte ſchon allein die unumſtößliche Thatſache, daß alle Länder, wo dieſelben vorhanden ſind, mit Leidenſchaft an ihnen hängen, wenigſtens zu einem Verſuche auffordern ſollen. Freilich haben aber auch die Juriſten ihre juriſtiſche Bildung unter dem Einfluſſe des geheimen Inquiſitionsverfahrens gemacht, ſie haben keine andre Proceßform kennen gelernt, weder auf der Univerſität noch in ihrer Praxis, ſie ſind auf einem einſeitigen Standpunct und wollen, indem ſie einerſeits das Beſſere weder kennen noch erkennen, auf der andern Seite ihre ausſchließliche Auctorität und die größere Bequemlichkeit im geheimen ſchriftlichen Verfahren nicht aufgeben. Daher das Entſetzen dieſer Claſſe von Juriſten, ſobald es ſich von einem andern Princip handelt, als demjenigen, welches ſie erlernt und dem ſie ihr Leben lang gehuldigt haben. Aus dieſem Mangel an Erfahrung und Wiſſenſchaft ſind bei manchen Deputirten die Unrichtigkeiten, Entſtellungen und Verunglimpfungen hergekommen. Wohl hätte man, wo ſo hochwichtige Inſtitute berathen werden, nicht dermaßen unvorbereitet zur Berathung gehen ſollen. Darf man mit Kenntniß der deutſchen Verhältniſſe ſagen: die öffentliche Stimme habe ſich nicht gegen Büreaukratie, richterliche Abhängigkeit, Actengelehrſamkeit, verſchloſſene Thüren ausgeſprochen — es habe ſich dagegen kein Verlangen nach aus dem Volk hervorgegangenen Richtern, nach öffentlichem, mündlichem Verfahren kund gegeben? Nein, man verwirre die Thatſachen nicht alſo, wie es mit den Rechtsfragen bereits geſchehen.

Wenn auch die inländiſche Preſſe ſchwieg, ſo begleitete doch die auswärtige, insbeſondere die preußiſche, welche damals die relativ gelindeſte Cenſur hatte, die Kammerverhandlungen mit einem fortlaufenden

Commentare, und wohl ſelten hat die öffentliche Meinung einſtimmiger ein verdammendes Urtheil ausgeſprochen. Auch erwachte im Volke ſelbſt mit jeder Nachricht von den ſtändiſchen Debatten die beſſere Erkenntniß, und an die Stelle der frühern Gleichgültigkeit trat, wenn auch nur langſam, einige Theilnahme. Selbſt die Kammer konnte ſich dieſen äußeren Eindrücken nicht entziehen, und wenn ſie ſich freilich durch Annahme des falſchen Princips die Hände gebunden hatte, ſuchte ſie jetzt durch viele Ausnahmen zu Gunſten der Oeffentlichkeit das Uebel zu heilen; ſo verwarf ſie unter Anderem die Staatsprocuratur, das Recursrecht des Staates und die Entbindung von der Inſtanz. Allein die Deputirten hatten nicht den Muth, das Gute ganz zu wollen, was ſie thaten, blieb ohne das leitende Princip, die Seele des Geſetzes, nur Stückwerk. So lange die Oeffentlichkeit nicht als Fundament dem ganzen Bau der Gerichtsverfaſſung untergelegt wird, ſo lang ſie nur als eine ängſtliche, von den Zeitverhältniſſen abgenöthigte Ausnahme gilt, ſo lang muß der Freund des Fortſchrittes von der Art halben, dürftigen Maßregeln mehr Schaden als Nutzen erwarten. So wenig die zweite Kammer dem öffentlichen Geiſte entſprach, eben ſo wenig konnte ſie es dem ſtarren Conſervatismus, der in der erſten Kammer repräſentirt iſt, recht machen, denn derſelbe fand in den von der Regierung erwähnen Ausnahmen das Maximum aller an die Oeffentlicheit zu machenden Conceſſionen. Ohne Vereinigung zu Stande zu bringen, wurden die Stände zu Ende des Juni 1842 vertagt und die geſammte Angelegenheit des Strafproceſſes ging auf verfaſſungsmäßigem Wege an den Geheimenrath, welcher als vermittelnde Behörde zwiſchen Ständen und König ſein Gutachten für die Beſchlüſſe der erſten Kammer, alſo für die möglichſte Einſchränkung der Oeffentlichkeit ausſprach. Unterdeſſen waren im Lande einige nicht unerhebliche Demonſtrationen erfolgt, für deren wichtigſte unſtreitig die Advocatenverſammlung, zu Ende Septembers, anzuſehen iſt. Auf dieſer Verſammlung, welche den Zweck hatte, durch gemeinſchaftliche Beſtrebungen der gedrückten Lage dieſes ehrenwerthen Standes aufzuhelfen und ihm die hauptſächlich in conſtitutionellen Staaten gebührende Geltung zurückzugeben, auf dieſer Zuſammenkunft wurde der einſtimmige Beſchluß gefaßt, bei Gelegenheit der ſtändiſchen Verhandlungen eine öffentliche Erklärung für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abzugeben. Dieſe Erklärung, mit wenig Ausnahmen von ſämmtlichen Anwälten unterzeichnet, kam zuerſt in den einheimiſchen Blättern zum Druck und machte ſodann durch ganz Deutſchland die Runde. Kurz darauf erfolgte anonym, nach der Faſſung für halbamtlich anzuſehen, eine Erwiderung, womit man die Reinheit der Erklärung durch die Inſinuation des Eigennutzes zu verdächtigen ſuchte. Dieſer eben ſo plumpe, als hämiſche Angriff rief die allgemeinſte Entrüſtung hervor, die Advocaten, ſo weit die Cenſur erlaubte, proteſtirten energiſch, und in der Hauptſtadt traten die angeſehenſten Bürger zuſammen, um öffentlich und mit Namensunterſchrift ihre volle Beiſtimmung zu erklären. Plötzlich erwachte das lang geſchlummerte Intereſſe an dem öffentlichen Staatsleben und von allen

Seiten kamen Petitionen für die Oeffentlichkeit ein, und es wurde das vollkommene Einverſtändniß zu der Erklärung der Advocaten ausgeſprochen. Es entſtand nun der Gedanke, das Geſetz nur proviſoriſch auf 6 Jahre als Probe in's Leben treten zu laſſen. Ein trauriger Ausweg!

Die innere Verwaltungspolitik Würtembergs iſt zu speciell und zu beſchränkt, und hier nicht der Platz, ausführlich darüber zu ſprechen. Die Bemerkung wird genügen, daß die Finanzen das glänzendſte Departement, der Haushalt ſehr geordnet, der Credit wohlbegründet, das Steuerweſen gerecht und billig, das Budget mäßig und der Einnahmen mehr als der Ausgaben ſind. Dieſe Gründe unterſtützen auch die Abſicht der Regierung, zum Anſchluß an den Rhein und die Donau Eiſenbahnen durch das Land zu führen. Obgleich ſeiner ganzen geographiſchen Lage und Cultur nach durchaus zu keinem Handelsſtaat beſtimmt, führen doch wichtige Handelsſtraßen durch ſein Gebiet und ſein Bodenreichthum verlangt einen auswärtigen Markt; auch gäbe es für die intellectuelle Fortbildung des Landes kein größeres Unglück, als iſolirt zu werden. Wenn grade die feſtere Verbindung der einzelnen Stämme das charakteriſtiſche Merkmal für die neue Periode deutſcher Nationalität iſt, ſo hat vor allen anderen Schwaben dieſe Wechſelwirkung auf ſich zu dulden, die es ſeiner einſeitigen ſcharfen Abſchließung entreißt und zu einem mittheilenden Umgang mit dem gemeinſchaftlichen Vaterlande veranlaßt.

H. Scherer.

Würtemberg, Nachtrag über deſſen neueſten politiſchen Standpunct*). — Wenn von dem Culturzuſtande Deutſchlands und ſeiner einzelnen Staaten die Rede iſt, ſo iſt man gewöhnt, Würtemberg unter den erſten zu nennen. Einheimiſche und ausländiſche Schriftſteller rühmen die würtembergiſche Regierung als liberal und human, ihre Tendenz als eine den Fortſchritt und das geiſtige Wachsthum des Volkes begünſtigende, ſie rühmen, daß in den ſtaatlichen Verhältniſſen des Landes die Möglichkeit einer glücklichen Exiſtenz des Bürgers enthalten, und daß dieſer in ſeiner Entwickelung durch die beſtehenden Verhältniſſe keineswegs gehindert ſei. Das würtembergiſche Volk ſei daher auch geiſtig vorangeſchritten und könne in vielen Beziehungen anderen Staaten als Muſter aufgeſtellt werden.

Es muß für ein Land, das in Deutſchland voranſtehen ſoll, nützlich ſein, ſtrenge zu prüfen, ob ſeine Zuſtände die Probe einer unparteiiſchen Kritik beſtehen können, ob neben den löblichen nicht etwa auch Schattenſeiten ſich finden. Ich werde alſo unterſuchen, ob und in wie weit im Allgemeinen jene obgenannten Bedingungen des Völkerglücks vor-

*) Bei der großen Bedeutung, welche Würtemberg durch ſeinen tüchtigen deutſchen Volksſtamm und durch ſeine vielfach ausgezeichnete Verfaſſung und Regierung hat, hielt es die Redaction für angemeſſen, den voranſtehenden Artikel durch den gegenwärtigen zu ergänzen, welcher ebenfalls einen Würtemberger zum Verfaſſer hat. Einem tüchtigen Volke und einer tüchtigen Regierung muß auch tadelndes freies Urtheil nicht ſchädlich, ſondern nur nützlich werden, denn etwas Unrichtiges iſt leicht widerlegt, der richtige Tadel muß heilſam wirken.

handen ſind; ob das an ſich wackere Volk, um auf den Ruhm eines geiſtig vorangeſchrittenen mit Recht Anſpruch machen zu können, wenigſtens in ſeiner Geſammtheit die Idee der Freiheit erfaßt hat, ob ihm die Rechte und Freiheiten zum Bewußtſein gekommen ſind, ohne welche nirgends ein freies ſelbſtthätiges und achtbares Bürgerleben möglich iſt, ob es für dieſe Rechte glüht, ob das würtembergiſche Volk ein geiſtig rühriges Volk iſt, ob es das Ideal kennt, das als das Ziel aller Völkerbewegungen in unſerer Zeit angeſtrebt wird, das Ideal nämlich, ein ſelbſtſtändiges und mündiges Volk zu ſein, oder es wenigſtens zu werden. Ich werde ferner unterſuchen, ob die würtembergiſche Regierung bei ihren Verdienſten auch durch ihr politiſches Syſtem wirklich die Entwickelung des Volkes begünſtigt, ob dieſes politiſche Syſtem eine edle humane Tendenz hat, ob das ſeinen Maßregeln zu Grund liegende Princip die geiſtige und politiſche Ausbildung des Volkes fördert und unterſtützt.

Da das würtembergiſche Volk eine Verfaſſung hat, in welcher ihm Rechte zugeſagt ſind, die zu jenem Ziele führen, und da das Volk im Vollgenuſſe dieſer Rechte ſich nicht befindet, ſo handelt es ſich zunächſt um die Frage: fühlt das Volk die Abweſenheit jener Rechte und Freiheiten, und ſtrebt es mit aller Kraft darnach, daß es ſie erlange, iſt in dem würtembergiſchen Volke die erſte Bedingung des Fortſchrittes vorhanden, iſt in ihm das conſtitutionelle Princip lebendig, wird es in Würtemberg gehegt und gepflegt?

I. Seitdem nach Napoleon's Falle die deutſchen Stämme angefangen haben, ſich den Schlummer aus den Augen zu reiben, und ihrer Kraft und Würde ſich einigermaßen bewußt zu werden, ſeitdem auch die Regierungen angefangen haben, die Völker nicht mehr allein als paſſives Moment im Staatsleben zu betrachten, ſondern ihnen in Verfaſſungen einen Einfluß auf die Staatsverwaltung einräumten, und ihnen Rechte und Freiheiten zuſagten, die der Zeitgeiſt verlangte, ſeit jener Zeit iſt in allen conſtitutionellen Staaten mehr oder minder das Streben ſichtbar geworden, durch ſelbſtgewählte Repräſentanten jene verſprochenen, aber leider noch nicht gewährten Rechte zu erkämpfen, und überhaupt diejenigen Freiheiten auszuwirken, ohne welche der Bürger zur werthloſen Steuerzahlungsmaſchine herabſinkt, und ohne welche kein Volk als ſelbſtſtändiges, ſelbſtthätiges daſtehen kann. Die Ständekammer iſt daher der richtigſte Maßſtab für die Beurtheilung eines Volkes, denn ſie iſt der Abdruck der Volksſtimmung, in ihr iſt zu erſehen, wie das Volk geſinnt iſt, und wie es ſeine Rechte zu erkämpfen und zu wahren ſucht. Sehen wir, welche Stunde in Würtemberg geſchlagen?

Natürlich werden bei Beurtheilung eines conſtitutionellen Staates nicht die Verhältniſſe eines abſoluten maßgebend ſein, ſondern eine derartige Kritik wird ſich an die Fortſchritte lehnen, die das conſtitutionelle Princip in ſeiner Entwickelung unter den gegebenen Bedingungen hätte machen können, oder unter den gleichen Verhältniſſen in anderen Staaten gemacht hat.

Zur Zeit, als überall in Deutſchland der Geiſt der Oppoſition gegen die Regierungen ſich regte, da wurde auch Würtemberg vom Zeitgeiſte erfaßt. Es wurde eine freiſinnige Kammer gewählt, und Männer, wie Uhland, Pfizer, Schott u. A., führten warm und begeiſtert der Freiheit das Wort gegen die hiſtoriſch berechtigten Uebelſtände, es bildete ſich eine lebhafte Oppoſition im Ständehauſe, den Miniſtern wurde ſtrenge Rechenſchaft abverlangt. Ein freiſinniges Blatt verbreitete in vielen tauſend Exemplaren die Ideen und Tendenzen der Kammer unter dem Volke, und dieſes intereſſirte ſich wacker für die politiſchen Kämpfe. Würtemberg zeigte durch ſeine Kammer, daß es ebenfalls im Gefolge des Zeitgeiſtes einhergehe. Damals fing das Volk an zu erwachen, aber ſeine Augen ſchloſſen ſich bald wieder, jene Periode war blos ein lucidum intervallum geweſen. Die Häupter der Oppoſition, abgeſchreckt durch den Widerſtand, auf den ſie ſtießen, verzweifelten an dem Siege und verließen das Schlachtfeld. So ſtarb die würtembergiſche Oppoſition eines freiwilligen Todes, und der liberale Strom verlief ſich nach kurzem Laufe im Sande, der das Grab der freiſinnigen Kammer nunmehr bedeckte.

Da das Volk und die Kammer in unzertrennlicher Wechſelwirkung zu einander ſtehen, einander bedingen, ſtärken und kräftigen, da beſonders die deutſchen Völker noch nicht ſo ſelbſtſtändig ſind, daß ſie ohne äußere Anregung politiſche Lebensthätigkeit zeigen, ſo iſt klar, daß ein Volk ohne freiſinnige Kammer verwaiſ't iſt, einer Uhr ohne Federkraft gleicht und ſo lange ſtill ſteht, bis dieſe wiederhergeſtellt iſt. Da beſonders das würtembergiſche Volk ſich noch nicht von den Folgen der ſouveränen Regierung des Königs Friedrich, der neben ſich keine andere Selbſtſtändigkeit im Staate duldete, erholt hatte, ſo war ihm vor allen anderen Staaten eine freiſinnige Kammer unentbehrlich, um nach und nach das unter jener Regierung gänzlich unterdrückte Volksgefühl wieder zu beleben. Seit jenem Rücktritte iſt daher auch in Würtemberg ein betrübender Stillſtand eingetreten. Die politiſche Entwickelung des Volkes wurde unterbrochen, weil ſie keine Nahrung mehr fand, das mühſam errichtete Gebäude des Liberalismus ſtürzte zuſammen, weil ihm ſein Fundament, die Oppoſition, weggenommen worden, das Volk hatte keinen Haltpunct mehr, an den es ſich in ſeinen politiſchen Beſtrebungen hätte lehnen können, und ſo mußten natürlich die einzelnen Kräfte zerſplittern, weil ihnen der gemeinſame Mittelpunct fehlte. Mit dem Verſchwinden der Oppoſition traten allmälig alle diejenigen Elemente wieder hervor, welche als die Hauptfeinde des Völkerglücks und der Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit der Völker anzuſehen ſind, die Beamtenherrſchaft gewann täglich mehr an Macht und Einfluß, und dominirt gegenwärtig uneingeſchränkt das ganze Volk, in welchem das Intereſſe für jene Freiheiten, die in einer Kammer erkämpft werden ſollen, faſt gänzlich erloſchen iſt.

Betrachte Einer jetzt das politiſche Leben in Würtemberg, betrachte Einer die würtembergiſche Kammer, ob ſie ſich ihrer hohen Aufgabe, Wächterin und Schirmerin der Volksfreiheiten zu ſein, recht bewußt iſt,

ob ſie, meiſtens aus Beamten zuſammengeſetzt, nicht mit jedem Jahre füg- und lenkſamer wird, ob ſie nicht alle Vorſchläge der Regierung bereitwillig annimmt, ob man noch eine freie Sprache, eine Sprache für Freiheit vernimmt. Das neue würtembergiſche Strafgeſetzbuch, die Bewilligung theurer Caſernenbauten und Cenſorenbeſoldungen u. ſ. w. geben Zeugniß von der Wirkſamkeit der würtembergiſchen Kammer, geben Zeugniß davon, wie dieſe von der Regierung benutzt wird. Betrachte aber Einer auch das würtembergiſche Volk, wie ſehr es ſich täglich von dem Ziele, ſelbſtſtändig und mündig zu werden, mehr entfernt, wie es, nur in ſeine materiellen Intereſſen verſunken, und unter der Leitung der Beamten und Staatsdiener, die Ideen, die der Zeitgeiſt gebiert, faſt ſpurlos an ſich vorübergehen läßt, wie in ihm ſogar die Ahnung von einem beſſeren Zuſtande faſt untergegangen.

Als ein Beweis von der Rührigkeit und Lebendigkeit, von dem politiſchen Leben der Völker ſind die Anſtrengungen zu betrachten, die es macht, würdige, ſeine Intereſſen wahrende Männer als Abgeordnete in die Ständekammer zu bringen. Dieſe ſogenannten Wahlumtriebe werden überall gemacht, wo Conſtitutionen und Völker beſtehen, die zu ihrem Rechte gelangen wollen, aber ſeht einmal das würtembergiſche Volk an, ſeht, wie es ſo gleichgültig iſt, wie wenig es ſich darum bekümmert, wer in der Kammer ſein Intereſſe vertheidigt, wem es das Heiligſte und Theuerſte anvertraut. In Würtemberg gibt es keine Wahlumtriebe von Seiten der Bürger mehr, und die Regierung hat leichtes Spiel. Während vordem die Beamten ſich gewaltig abarbeiten mußten, bis ihre Anhänger im Ständehauſe ſaßen, ſpricht jetzt der Oberamtmann einige Worte an die verſammelten Wahlmänner, macht ſie auf die trefflichen Eigenſchaften ſeines Candidaten aufmerkſam, und als der Niederſchlag dieſes Proceſſes geht dann gewöhnlich ein Abgeordneter im Sinne der Regierung hervor. Nur ein Beiſpiel, das als Typus betrachtet werden möge. In einer Oberamtsſtadt, die ſich ehedem durch die Wahl eines der angeſehenſten Oppoſitionsmänner ausgezeichnet, wurde bei der letzten Wahl der vormalige Oberamtmann gewählt, der wegen ſeiner Willkür und Barſchheit während ſeiner Amtsführung überdies gar nicht beliebt geweſen war, und zwar wurde er gewählt, weil er einige Tage vor der Wahl den Wahlmännern, die eben ſo gleichgültig einen Andern gewählt hätten, die Hand drückte und unter die Dorfkinder einige abgetragene Kleidungsſtücke vertheilen ließ. — Auf dieſe Weiſe ſucht das würtembergiſche Volk durch ſeine Kammer ſich den verfaſſungsmäßigen Einfluß auf die Staatsverwaltung zu erringen und um die verfaſſungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu kämpfen.

Es mangelt alſo dem würtembergiſchen Volke das vornehmſte Kennzeichen des Fortſchrittes und die erſte Bedingung der Entwickelung zur Freiheit, Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit, es mangelt ihm eine freiſinnige Kammer, eine geſetzmäßige Oppoſition, es mangelt ihm das Intereſſe für ſein Recht und ſeine Würde, es iſt gleichgültig gegen das, wofür es enthuſiasmirt ſein ſollte. Das würtembergiſche Volk iſt alſo

in dieſer Beziehung durchaus nicht vorangeſchritten und ſein Zuſtand keineswegs beneidenswerth.

Aber, könnte Einer einwenden, das Volk kann der Oppoſition entbehren, denn es befindet ſich wohl und im Genuſſe aller der Freiheiten, die ihm verſprochen, die Regierung iſt ſo human und liberal, ihre Tendenzen ſo edel, daß nichts zu wünſchen und zu klagen iſt. — Dieſen Einwurf widerlege ich, indem ich auf die übrigen Verhältniſſe und Zuſtände Würtembergs übergehe.

II. Nächſt dem Zuſtande der Kammer geben die Preßverhältniſſe eines Landes den ſicherſten Maßſtab zu Beurtheilung ſeiner geiſtigen Höhe. Als ein Theil des deutſchen Bundes hat Würtemberg die in ſeinem Grundvertrage enthaltene Preßfreiheit nicht. Grund genug für's Erſte, das Daſein einer unaufhörlich an die Gewährung dieſes den Völkerwerth bedingenden Palladiums erinnernden und daſſelbe wenigſtens einigermaßen erſetzenden Kammer nöthig zu machen. Wenn aber auch Preßfreiheit fehlt, könnte man einwerfen, ſo ſind wahrſcheinlich die Preßverhältniſſe des Landes ſo gut als möglich beſchaffen, die Cenſur wird vielleicht gelind gehandhabt. Aber ich ſage: mit Nichten. — Die würtembergiſche Cenſur, Gott ſei's geklagt! ſie hat zwar wenig zu ſtreichen, weil ſeit der Unterdrückung der Ulmer „Zeitintereſſen" nur noch der „Beobachter" ein widerſpenſtiger Zögling iſt, die würtembergiſche Cenſur ſitzt den Bemühungen der freiſinnigen Journale ſo arg auf, als es nur irgendwo geſchehen kann. Man höre einmal die Stoßſeufzer, die der „Beobachter," das einzige liberale Blatt, einmal über das andere ausſtößt, man betrachte die zahlreichen Bücherverbote und Confiscationen, und wage es noch, von Cenſurmilde zu ſprechen, man betrachte die ſonach gegen die ausdrückliche Beſtimmung ſelbſt der Carlsbader Beſchlüſſe eingeführte gerichtliche Beſtrafung cenſirter Schriften, die furchtbar ſtrenge gerichtliche Verfolgung jeder angeblichen Beleidigung der Amtsehre, dieſen wahren Alp für alle würtembergiſche Freiheit, dem früher Liſt zum Opfer wurde. Schon die einzige Thatſache, daß gar kein freiſinniges politiſches Blatt von der gewiß ſehr bedeutenden würtembergiſchen Preſſe ausgeht, die Thatſache, daß der „ſchwäbiſche Merkur" das geleſenſte Journal iſt, die Thatſache, daß alle liberalen Blätter verkümmerten oder unterdrückt wurden, mag Zeugniß geben, einestheils von den Cenſurverhältniſſen, anderntheils von dem Geiſte des Volks, das auch hier zeigt, daß es in ſeiner Geſammtheit das Intereſſe an den freiſinnigen Geiſtesproducten verloren hat. Jene leichte belletriſtiſche Waare freilich, jene Stück für Stück um 6 Kreuzer-Literatur, womit von den literariſchen Krämern und Handwerkern der Markt überſchwemmt wird, findet Abgang, allein was ſoll dieſe zur Volksbildung? —

Andere Staaten haben zwar auch keine Preßfreiheit und eine Cenſur, allein man ſträubt ſich doch dagegen, der Ruf nach der freien Preſſe iſt doch laut, man ſeufzt doch wenigſtens unter dem Drucke und fühlt, was man entbehrt und kämpft um die Freiheit der Preſſe, während die würtembergiſche Kammer Cenſorenbeſoldungen decretirt. Ich frage da-

her: geben die würtembergiſchen Preßverhältniſſe Zeugniß davon, daß die politiſchen Tendenzen liberal und human, daß ſie das Erwachen des Volkes begünſtigen, geben ſie Zeugniß davon, daß das Volk im Vorwärtsſchreiten begriffen iſt und eine hohe Culturſtufe einnimmt?

III. Eine weitere Grundbedingung, durch welche die Selbſtſtändigkeit des Volkes, und das Beſtehen eines ſeinen Werth fühlenden Bürgerthums vorbereitet und möglich gemacht wird, iſt in einem Staate ein Geſetzbuch, ein Rechtszuſtand, welche den Anforderungen der Humanität entſprechen, deren Geiſt liberal iſt, und deren Verordnungen liberal gehandhabt werden, die freie Würde des Mannes achten und ihm zu ſeiner Entwickelung hinlänglich Raum geben, die das Volk geiſtig zu heben ſtreben. Mit dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Königs wurde die Juſtiz von der Verwaltung getrennt und jene den Oberamtsgerichten, dieſe den Oberämtern als erſten Inſtanzen übergeben. So ſehr ich dieſe Maßregel als einen Fortſchritt betrachte, ſo muß ich doch geſtehen, daß, was die Verhältniſſe des Richterperſonals, ſo wie die Art und Weiſe, wie die Unterſuchungen geführt werden, betrifft, mir noch nicht hinlängliche Bürgſchaft für eine vollkommene Sicherheit des Bürgers darin zu liegen ſcheint. Bei dem Oberamtsgerichte fungiren nämlich zwei Beamte, der Oberamtsrichter und der Actuar, welch' Letzterer, oft kaum dem Strudel des Univerſitäslebens entſprungen, nun die wichtigſten Proceſſe und Unterſuchungen zu leiten hat. Mancher Mann wird ſich gewiß ſchon oft eines unheimlichen Gefühles nicht haben erwehren können, wenn er ſich plötzlich ſo einem unbärtigen Unterſuchungsrichter im geheimen Verhöre gegenübergeſtellt ſah. Ein noch wichtigerer Uebelſtand möchte es ſein, daß in Würtemberg der Unterſuchungsrichter die Protocolle ſelbſt ſchreibt. Welchen Einfluß dieſe Manier auf das Ergebniß einer Unterſuchung haben kann, will ich jedem Unparteiiſchen ſelbſt zu bedenken überlaſſen.

Nachdem in Würtemberg lange nach hergebrachter Weiſe gerichtet worden war, ging vor einigen Jahren von der Regierung ein neues Strafgeſetzbuch und eine Strafproceßordnung aus, die natürlich beide von der Kammer genehmigt wurden. Dieſes Strafgeſetzbuch nun iſt es, auf das ich jetzt mein Hauptaugenmerk richte, denn in ihm liegen für den, der es genauer anſieht, die Tendenz und das Princip, das die Regierung verfolgt, am Offenkundigſten da. Ich abſtrahire bei Beurtheilung dieſes Codex von ſeinen vielen, durch unbeſtimmte Begriffsfaſſungen erweiterten und vielen neu gemachten Vergehen und ſeinen inhumanen, oft drakoniſchen Strafbeſtimmungen, ich abſtrahire von der unbegrenzten Willkür, die es dem Richter in die Hände legt, ſo daß es ganz von der moraliſchen Ueberzeugung des Richters, von dem Benehmen oder den Verhältniſſen des Angeſchuldigten abhängt, ob deſſen Verbrechen gelinder oder um's Doppelte, ja Zehnfache ſtrenger beſtraft wird; ich erwähne nur die häufig ganz unjuriſtiſchen Ausdehnungen aller Staatsvergehen und insbeſondere einen Umſtand, aus welchem zur Genüge die Tendenz und das Princip erſichtlich iſt, den Umſtand nämlich, daß durch die wahrhaft abenteuerliche, allen römiſchen und altdeutſchen, allen engliſchen und franzöſiſchen, allen

wahren Rechtsgrundſätzen widerſprechenden Strafgeſetze und Verfolgungen wegen verletzter Amtsehre der Beamten und aller öffentlichen Diener, die Perſon und die Freiheit ſehr vieler Bürger von dem Charakter und der Individualität der Beamten abhängig gemacht wird. Nach den Beſtimmungen des neuen würtembergiſchen Strafgeſetzbuches kann jedes nur einigermaßen kräftige Auftreten vor Gericht, jede freimüthige Aeußerung einem Beamten gegenüber, auch wenn dieſer ſeine Amtsgewalt auf die empörendſte Weiſe mißbraucht, kurz, jede Geltendmachung der Mannes- und Menſchenwürde, die unſchuldigſte Rede nach dem Ermeſſen des Richters als Amtsehrebeleidigung betrachtet und nach Umſtänden mit infamirender Kerkerſtrafe belegt werden. Es iſt eigentlich unglaublich, wie das neue würtembergiſche Strafrecht in dieſer Beziehung verfährt, und ich kann mich daher nur durch Beiſpiele deutlich machen. Was ſagen z. B. die Lobpreiſer der jetzigen würtembergiſchen Freiheit und Cultur dazu, daß ein dem gebildeten Stande angehörender junger Mann, der in einer Beſchwerdeſchrift gegen einen übermüthigen Beamten deſſen Titel hinter, ſtatt vor ſeinen Namen ſetzte, mit mehreren Wochen Bezirksgefängniß beſtraft wurde, weil das Gericht in jener Nachſetzung des Titels eine Verhöhnung und Amtsehrebeleidigung erblickte? Was ſagen ſie ferner dazu, daß jener junge Mann, weil er auf die erſte Vorladung Krankheitshalber nicht erſchien, mit Steckbriefen verfolgt, arretirt und als der Flucht verdächtig, in Haft behalten wurde, um ihm den Recursweg abzuſchneiden, ungeachtet er von ſeinem Bezirksgerichte ein Zeugniß von ſeiner Anſäſſigkeit in Würtemberg beibrachte? Was ſagen ſie dazu, daß ein rechtlicher, unbeſcholtener, angeſehener, allgemein als achtbar anerkannter Bürger wegen Amtsehrebeleidigung mit 14 Tagen Bezirksgefängniß belegt wurde, weil er einem das Recht mit Füßen tretenden tyranniſchen und übermüthigen Ortsvorſtande, der einen Fremden auf die empörendſte, widerrechtlichſte Weiſe und ohne allen geſetzlichen Grund arretiren und als Verbrecher behandeln ließ, freimüthige Vorſtellungen machte? Was ſagen ſie dazu, daß jener mißhandelte rechtliche Bürger, nachdem er alle Inſtanzen durchlaufen, nunmehr vom Juſtizminiſter den Beſcheid erhielt, er müſſe ſeine Strafe erſtehen? Was ſagen ſie endlich dazu, daß eben jener Bürger, als er im Gefängniſſe aus Kummer von einer ſchweren Nervenkrankheit befallen wurde und deshalb das Gericht inſtändig bat, nur auf eine Stunde lang ſein Haus beſuchen zu dürfen, um ſeiner Gattin den Platz anzuzeigen, wo er ſeine ſein ganzes Vermögen betreffenden Papiere verwahrt habe, daß er von dem Gerichte dieſe Erlaubniß nicht erhielt? — Wenn ich mir dieſe und gar manche ähnliche Beiſpiele betrachte und alle Gerichte mit Proceſſen zum Schutze der würtembergiſchen Amtsehre überladen ſehe, und nach dem Principe und der Wirkung ſolchen Rechtszuſtandes forſche, ſo glaube ich deutlich zu ſehen, daß um jeden Preis das Volk und der Bürger an einen blinden Gehorſam gewöhnt, er von jeder freimüthigen Vertheidigung ſeines Rechtes abgehalten, daß das Bewußtſein männlicher Würde und Freiheit rege machendes Beiſpiel verhindert, ihm einen unbändigen

Reſpect gegen Beamte und Staatsdiener auf Koſten ſeiner Selbſtſtändigkeit eingeflößt und der Beamte mit einer das Volk einſchüchternden Gewalt und Auctorität bekleidet werden ſoll oder muß, ſo daß das Volk durch dieſe ganz nach Willkür dirigirt und von jeder ſelbſtſtändigen Regung zurückgehalten werden kann. Dieſes erſcheint noch klarer, wenn man erfährt, daß das höhere Gericht die Klage eines Beamten wegen Amtsehrebeleidigung ſelbſt dann nicht unbeachtet laſſen darf, wenn dieſer ſein Unrecht einſieht und ſeine Klage zurücknimmt, wie es in der zuletzt angeführten Unterſuchung geſchah. Wer dieſes kennt, wird ſich nicht mehr darüber wundern, daß man gegen das allgemeine Verlangen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Leibeskraft ſich ſtemmte und auf feine Weiſe den Strom, der gegen geheimes Inquiſitionsverfahren und Beamtengewalt ſich ſtürzte, durch ein werthloſes öffentliches Schlußverfahren, das noch dazu erſt gegen Einlaßkarten zugänglich iſt, abzuleiten ſuchte. Freilich wäre auch durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens die grenzenloſe Beamtenmacht geſtürzt worden.

IV. In unſerem modernen Staatsleben iſt ein weiteres Element das Inſtitut der Staatsdiener und Beamten, deren Verhältniſſe, bei ihrem Einfluſſe auf das Volk, von nicht geringer Wichtigkeit bei Beurtheilung eines Staates ſind. — Wenn das Recht nicht zum Popanz werden und das Volk nicht unter dem Drucke der Organe der Regierung verkümmern ſoll, ſo iſt es nöthig, daß der Staatsdiener, um frei und unabhängig, um nach ſeiner pflichtmäßigen Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen die Geſetze handhaben zu können, unerreichbar ſei für die Maßregeln, die das Mißfallen der Regierung und die Willkür gegen den rechtlich Handelnden verhängen kann. Die würtembergiſche Verfaſſung erkennt dieſe auch an, da nach ihr kein Staatsdiener ohne gerichtliches Urtheil ſeines Dienſtes entlaſſen, oder verſetzt werden kann. Allein trotz dem ſind die würtembergiſchen Staatsdiener ſo wenig geſichert, wenn ſie ſich je freiſinnig geriren wollten, als in irgend einem andern der neuen Polizeiſtaaten, denn die ſorgfältigſte, bis in's Einzelne gehende Ueberwachung und Bevormundung, in Verbindung mit der Abhängigkeit aller Beförderung von der Gunſt, leiſten eben ſo viel als gänzliche Rechtsloſigkeit oder Verſetzbarkeit. — Es iſt ein feines Princip, das man in dieſer Beziehung befolgt, von der unterſten bis zur höchſten Stufe iſt ſo ſehr ein durchgreifendes Syſtem der außeramtlichen Mittheilungen, der genaueſten Ueberwachung des Einzelnen durch den Einzelnen eingeführt, der einzelne Staatsdiener iſt ſo ſehr von der Wachſamkeit ſeiner vorgeſetzten Behörde in Beziehung auf ſein Benehmen überzeugt, daß ſchon ſeine dringendſten Intereſſen es erheiſchen, nicht anders als der Regierung wohlgefällig ſich zu äußern, auch wenn er im Grunde des Herzens anders dächte. Als ein Beiſpiel von der Beaufſichtigung der Staatsdiener möge die Thatſache dienen, daß ein Beamter, der zugleich Schriftſteller iſt, einen nachdrücklichen Verweis erhielt, weil er mit einer mißfälligen Buchhandlung in Stuttgart in Verbin-

dung treten wollte. So befolgt man ein Syſtem, das die herrlichſten Früchte trägt. Man errichtet in dem ſtets anwachſenden Heere der Staatsdiener eine jeden einzelnen Theil des Landes umfaſſende Macht, dieſer verſichert ſich die Regierung durch die ängſtlichſte Aufſicht, um ſie dann auf der andern Seite dem Volke gegenüber mit der unbegrenzteſten Auctorität zu bekleiden, ſo daß ſie dieſes dadurch ganz in die Hände bekommt. Leider hat auch dieſes Syſtem bereits ſeine Früchte getragen, denn die Bureaukratie kann in dem ſchönſten abſoluten Staate nicht ausgebildeter ſein, als in Würtemberg. Das Schreibereiweſen, das beim Beginne der gegenwärtigen Regierung dieſe ſelbſt mit dem ganzen Lande öffentlich verwarf, war nie ſchlimmer. Das durch das Jägerregiment der vorigen Regierung ohnehin eingeſchüchterte Volk iſt den Beamten gegenüber faſt wehr= und willenlos und läßt ſich lenken und leiten, wohin man will. Ein würtembergiſcher Beamter iſt, beſonders in den entlegenen Theilen des Landes, der Vicekönig in ſeinem Bezirke. — Nicht minder als die Staatsdiener werden die Kirchendiener bewacht. Das würtembergiſche Conſiſtorium kennt die Verhältniſſe der einzelnen Geiſtlichen ſo genau, daß es weiß, welche Geſellſchaften ſie beſuchen, welche politiſchen Anſichten ſie von Wahlen u. ſ. w. hegen, mit wem ſie verkehren, was für Ausgänge ſie machen. Nur ein Beiſpiel. — Vor einigen Jahren wurde durch ein Verſehen ein g e h e i m e r Erlaß veröffentlicht, worin die Decanate und Oberämter aufgefordert werden, alles und jedes Ungeſetzliche, Unpaſſende und Unſchickliche, das ihnen, wenn auch auf a u ß e r o r d e n t l i c h e m Wege, zu O h r e n k o m m e, ſogleich an die höhere Behörde einzuberichten und überhaupt eine möglichſt genaue Aufſicht über die Geiſtlichen zu führen. — Beſonders iſt auch das politiſche Verhalten der Geiſtlichen überwacht. In den Berichten der oberen Behörden iſt für ſie und die Schullehrer eine eigene Rubrik enthalten, worin ihr „politiſches Verhalten" bemerkt iſt. Und wenn ein Pfarrer oder Lehrer es wagt, für Liberalität zu wirken, ſo wird er, laut Beiſpielen, ſo lange nicht bedienſtet, oder auf ärmlichen Dienſten belaſſen, bis er ſich gebeſſert, oder den König eigenhändig um Verzeihung gebeten hat. So iſt auch der in Würtemberg ſehr einflußreiche Stand der Geiſtlichen ganz unter Vormundſchaft der Regierung und ſeine Mitglieder müſſen ſich deshalb vor einem der Regierung mißfälligen Benehmen wohl hüten, da ja eine einfache, alle Rechtfertigung ausſchließende Denunciation hinreicht, alle Ausſicht auf Beförderung zu vereiteln.

V. Die Zuſtände einer Hochſchule zeugen ebenfalls von dem Geiſte der Regierungen. Natürlich werde ich nicht die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen der Univerſität Tübingen, nicht den Ruhm und die Verdienſte ihrer Gelehrten betrachten, ſondern nur die Art und Weiſe, wie ſie vom Staate beaufſichtigt wird, und dem jungen Manne Gelegenheit gibt, ſeinen Charakter, ſeine Sitten zu entwickeln. Alle Verhältniſſe, alle Verordnungen deuten auf die Tendenz hin, den Begriff der Univerſität aufzuheben und aus ihr eine Staatsdieneranſtalt zu machen, auf welcher unter der Ruthe der Zucht königlich würtembergiſche Staats=

diener herangezogen werden. Deshalb hat man den Rechtszuſtand der Studenten aufgehoben und ihre ganze Exiſtenz in die Hände der Behörden gelegt, in Verbindung mit der Polizei entſcheiden die akademiſchen Beamten nach ihrer moraliſchen Ueberzeugung über das Schickſal der jungen Leute, über ihre Vergehen und ihren Charakter. Der Student iſt daher völlig rechts- und wehrlos, der jeweiligen Perſönlichkeit der dirigirenden Beamten anheim geſtellt. Faſt unglaublich ſind die Strafen, die jedes Semeſter verhängt werden; faſt unglaublich die kleinlichſte Beaufſichtigung der Einzelnen, die ſo ſtörend in die Entfaltung der Individualität eingreift, daß dadurch der Charakter ſchon manches Jünglings verdorben wurde. Ich will nicht davon ſprechen, daß die geſelligen Vereine, die nur deshalb noch in der Commentroheit verſunken ſind, weil ihnen eine freie Ausbildung und ein Fortſchreiten mit der Zeit nicht geſtattet wird, regelmäßig jedes Jahr ſtreng verfolgt und mit consilium abeundi und Relegation beſtraft werden, um ſich dann ſogleich von Neuem wieder zu conſtituiren; ich will nicht davon ſprechen, daß durch die kleinlichſten Polizeiverordnungen den Studenten ein Hut auf die Stange aufgeſteckt iſt, um ihnen ſchon frühe den Geiſt der Unterwürfigkeit und Entäußerung der Selbſtſtändigkeit einzuflößen und ſie an blinden Gehorſam zu gewöhnen; ich will nicht von dem Uebermuthe der Polizei ſprechen, nicht davon, daß Tübingen einer belagerten Stadt gleicht, weil Tag und Nacht Gensdarmen darin patrouilliren, die das Recht haben, jeden Studenten ſogleich aufzugreifen; ich will nur davon ſprechen, wie die Form des Rechts gebraucht, deſſen Geiſt aber getödtet wird; von den rechtsverletzenden Urtheilen gegen Studenten will ich ſprechen, davon, daß z. B. Studenten ſchon oft ohne Weiteres arretirt wurden und mehrere Tage verhaftet blieben, ohne ihnen den Grund ihrer Verhaftung zu eröffnen, ungeachtet, laut Verfaſſung, jeder Einwohner Würtembergs dieſes Recht anzuſprechen hat; daß man ferner Studenten mit dem consilium abeundi beſtrafte, ohne ſie über ihr Vergehen verhört zu haben, daß für ſolche, deren Benehmen den akademiſchen Geſetzen angemeſſen, aber den Behörden mißfällig war, eigene ſpecielle, auf ihren Charakter berechnete Verordnungen gemacht wurden, gegen welche ſie am Ende ſich verfehlen mußten; daß z. B. Studenten wegen „entfernter Theilnahme an einem durch die Polizei verhinderten Duell", d. h. als Zuſchauer, mit consilium abeundi beſtraft wurden; daß andere, die wegen Verdachts, ein Vergehen begangen zu haben, durch das Criminalgericht von der Inſtanz entbunden, von der akademiſchen Behörde wegen Nichteingeſtehens ihrer Schuld mit 1½jährigem consilium abeundi beſtraft wurden. Alſo auch hier wieder das Princip, keine Selbſtſtändigkeit zu dulden und durch die geeigneten Maßregeln einen Geiſt unter den Studirenden zu erzeugen, der ſie ſpäter fähig macht, in das Beamtenreich aufgenommen zu werden. Die Folgen dieſes Syſtems blieben nicht aus, denn die Studenten in Tübingen verkümmern unter dem Drucke der Verhältniſſe, jene Urbanität und Humanität des Geiſtes, die der freie Umgang mit den Muſen gibt, iſt dem handwerksmäßigſten

Brotſtudium gewichen, die freiere, großartigere deutſch vaterländiſche oder vollends kosmopolitiſche Lebensanſchauung hat einer einſeitigen, kleinlichen, Alles durch das Glas der eigenen würtembergiſchen Verhältniſſe betrachtenden Anſicht Platz gemacht. Der Student in Tübingen iſt meiſt für die modernen Ideen unzugänglich, das ideale Streben iſt fort, und die Muſen haben einen Ort geflohen, wo das Bild der akademiſchen Freiheit von Gensdarmen und Polizeidienern verhöhnt wird.

VI. Ich berühre hier nur noch kurz die ſocialen Verhältniſſe Würtembergs. Aus dem bisher Geſagten wird man leicht auf ſie ſchließen können. In einem Volke, wo der Entwickelung und Erhebung des Bürgerthums ſo viele Hinderniſſe im Wege ſtehen, wo die Beamtenmacht ſo ungeheuer iſt, daß ſie in alle Verhältniſſe eingreift, wird ſich auch kein rechtes öffentliches Bürgerleben bilden können. Wie überall, ſo herrſcht auch in der Geſellſchaft der Beamte vor, er iſt die Seele des Ganzen, um ihn, als das Centrum, drehen ſich alle Radien der Geſellſchaft. Wehe dem Fremden, der unter dieſe Magnaten in einem würtembergiſchen Landſtädtchen geräth, wehe ihm beſonders dann, wenn er etwa gar freiſinnige Anſichten mitbringt, oder ſeine Manneswürde geltend macht. Außer dieſem Hinderniſſe ſtehen, beſonders in Altwürtemberg (das lebensluſtige Hohenloheſche und das thatkräftigere, der Schweiz benachbarte Oberſchwaben hat einen viel freieren Ton), vor Allem der Pietismus, dann jener ängſtlich beobachtete Unterſchied zwiſchen Bürgern und ſogenannten Honoratioren, jener Kaſtengeiſt, jene vermoderten Philiſterbegriffe, jenes ſociale Prohibitivſyſtem im Wege, durch welches in ganz Deutſchland bis jetzt die Entwickelung eines öffentlichen bürgerlichen Lebens aufgehalten und die jeden Einzelnen anerkennende und jeden Einzelnen ſtark machende Anerkennung ſeines Werthes verſagt wurde, die von der Humanität verlangt wird.

Iſt nun in allem Bisherigen Freiheit und Fortſchritt ſichtbar? Die materiellen Intereſſen freilich, und was darauf Bezug hat, werden ſorgſam gepflegt, Ackerbau und Viehzucht unterſtützt, Brücken und Landſtraßen erbaut, Induſtrie begünſtigt, das Einkommen des Staats vermehrt, die Materie wird berückſichtigt, aber was höhere Intereſſen angeht, das Reich des Geiſtes, bleibt vernachläſſigt. Die Sorge für die Erhebung des Volks, für die Hinführung zur Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit paßt nicht in dieſes Syſtem.

Es bleibt mir zum Schluſſe nur noch einen Blick auf eine Erſcheinung zu werfen übrig, die vor einigen Jahren allgemeines Aufſehen erregte, und welche, weil ſie, oberflächlich betrachtet, faſt die Wahrheit des von mir Geſagten entkräften könnte, unvermeidlich von mir geprüft werden muß. Ich meine die pompöſen Feierlichkeiten, die zu Ehren der 25jährigen Regierung des Königs in Stuttgart veranſtaltet wurden und unter dem Namen des Jubiläums bekannt ſind.

Dieſes Feſt könnte allerdings von der glücklichen Lage des Landes Zeugniß geben. Bei dem großen Unterſchiede der gegenwärtigen Regierung von der furchtbaren vorhergehenden Periode und den unleugbaren

Verdienſten und vorzüglichen Eigenſchaften des gegenwärtigen Regenten iſt ja auch hier die Unterthanenliebe doppelt natürlich. Aber ich muß bei alledem zur Stütze der zuvor ausgeſprochenen Wahrheit Jeden fragen, der die Hebel kennt, die bei den Vorbereitungen zu jenem Feſte thätig in Wirkſamkeit geſetzt waren, ob das Volk aus eigenem Antriebe nach Stuttgart zog, um dort zu jubiliren? — Aus den höheren Beamtenkreiſen Stuttgarts ging die Idee zu dieſem Feſte hervor, eine Idee, bei deren Realiſirung man ſich der Regierung beſonders empfehlen konnte, und die deshalb auch ſogleich von allen Beamten bewillkommnet wurde. Jeder Oberbeamte bildete ſofort in ſeinem Bezirke ein Feſtcomité, inſtruirte die untergebenen Ortsvorſtände, ließ Abgeordnete wählen, und ſo iſt bei der großen Beamtengewalt, bei der beſchränkten Selbſtſtändigkeit und Mündigkeit des Volks leicht erklärlich, daß kein Bezirk, kein einzelnes Dorf zurückbleiben konnte und wollte, um nicht die Aufmerkſamkeit des ganzen Landes, den Haß der Vorgeſetzten auf ſich zu ziehen. Als die Vorbereitungen getroffen waren, ſchmückte man die Abgeordneten mit dem Feſtputze aus, verſah ſie mit Inſignien und Emblemen und ſandte ſie nach Stuttgart. Ich verſichere bei meiner Ehre, es ſind mir Gegenden, es ſind mir Männer bekannt, die dem allgemeinen Jubel ſich anſchloſſen, um nicht anzuſtoßen, die zu der Jubiläumsſtiftung Beiträge gaben, weil die Namen der Geber öffentlich bekannt gemacht wurden. Jedenfalls nimmt der Mangel wahrer Preßfreiheit und Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit des Volks auch den glänzendſten äußeren Feſten, die man ja zu allen Zeiten zu Stande bringen kann, den ſchönſten Werth. Geſetzt aber auch, das Feſt war eine freiwillige Bewegung, ein dem Volksgefühle entſprungenes Zeichen, was ſoll ich von der bürgerlichen Bildung eines Volkes halten, das in jenen Augenblicken, in jenen günſtigen Momenten nicht einmal daran erinnert wurde, was ihm fehlte, nicht einmal den Muth hatte, vor ſeinen Fürſten zu treten und ihn gerade aus wahrer Liebe für ihn und das Land und um nicht auf frühere Verſprechen und ſeine beſten Verfaſſungsrechte und ſeine höchſten Güter zu verzichten, es auszuſprechen, was dem Volke fehlt, um ehrenvoll unter den freien Völkern dazuſtehen. Ja, das weiſ't auf die Quelle des Feſturſprunges zurück, daß nicht eine Stimme für das Volk, ſeine höchſte Ehre und ſeine Freiheit ſich erhob, daß nicht eine Stimme Preßfreiheit begehrte, ſondern Alles nur in die Lobesposaune ſtieß. Allerdings ſchien mit dem neuen Regierungsantritte eine neue Aera beginnen zu wollen, die Blicke aller Vaterlands- und Freiheitsfreunde richteten ſich erwartungsvoll auf die neue Regierung, die ſo Vieles verſprach, auf den Fürſten, in deſſen Gemüthe die Morgenröthe der Freiheit aufzugehen und für Würtembergs und ganz Deutſchlands Sicherheit und Ehre die kräftigſte Bürgſchaft gegeben ſchien. Allein — was auch Alles hierzu wirkte — die Bundesmaßregeln, der Mangel an wahrer Bildung und kräftiger Freiheitsvertheidigung im Volke — es ſcheint, daß die Idee der Freiheit wieder abhanden gekommen ſei, denn das Beamtenunweſen, die Vielſchreiberei und gar manche Uebelſtände der vorigen Regierung lebten

allmälig wieder auf — die Wünſche für Freiheit, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit blieben unerfüllt. — Das Volk freilich fühlte ſich glücklicher, als vordem. Die felderverheerenden Hirſche und Wildſchweine waren zum größten Theile todtgeſchlagen. So wie überall in Europa hatten die Kriegsjahre und ihre Laſten der Ruhe und dem Wohlſtande des Friedens Platz gemacht, die Jagdfrohnen waren dem Zeitgeiſte zum Opfer gefallen, und ein menſchenfreundlicheres Verhältniß eingetreten. Des Königs Wille wird, auch ohne Geſetzeskraft zu haben, ſo reſpectirt, daß z. B. die erſten Buchhandlungen des Landes ein Manuſcript dem Verfaſſer wieder zurückgaben, ungeachtet ſie ſchon mit dem Drucke begonnen hatten, und zwar — weil der König die Erſcheinung des Werkes mißfällig betrachtete — allein, wird Alles dies von Beſtand ſein, wird es wohl Würtemberg, wird es das deutſche Vaterland retten bei den unvermeidlich hereinbrechenden Kriſen, deren Gefahren wohl der König klar erkannte, als er früher ſich an die Spitze freier Volksentwickelung ſtellte? Kann dieſes Syſtem auch nur das Volk zu einer höhern geiſtigen Bildung führen und uns vor jener eigenthümlichen ſpießbürgerlichen und pedantiſchen Engherzigkeit, die man vielleicht mit Uebertreibung den Würtembergern vorwirft, befreien? Und welche traurige Geſtalt für das immer unmündigere hülfloſere Volk würde dieſes die Freiheit und Kraft unterdrückende Beamtenregiment bei jedem weniger wohlwollenden Fürſten erhalten? Man ſcheint mit den vortrefflichen Eigenſchaften des Königs den politiſchen Indifferentismus entſchuldigen und bedecken zu wollen. Es iſt dies auch erklärlich, denn dasjenige Volk, das für das Abſtractum Freiheit ſich enthuſiasmirt, ſteht bereits auf einer höheren Culturſtufe, während ein minderjähriges Volk einem Concretum, der Perſon des Fürſten, ſogar dann noch, wenn dieſer nur halbwegs erträglich iſt, viel eher ſich nähert. Ich glaube aber zuverſichtlich, daß die Zeit erſcheinen wird, wo das würtembergiſche Volk aufwacht, und ihm die Abweſenheit ſeiner Rechte und Freiheiten zum Bewußtſein kommt. Möge es nicht zu ſpät geſchehen! Würtemberg iſt keine Inſel der Seligen. Es wird mit in die großen Bewegungen der Zeit hineingezogen werden. Ein Theil des Volkes hat durch ſeine Petitionen um Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gezeigt, daß es ſich eben ſo gut für liberale Intereſſen und Inſtitutionen, als für Jubiläumsfeierlichkeiten bewegen laſſe, ſobald ihm nur eine Anregung dazu wird. Möge daher nicht wieder ein falſcher Stolz oder Kleinmuth das Zuſtandekommen einer Oppoſition in der Kammer verhindern, möge dieſe ſich bilden und das Volk aufrütteln und es der Mündigkeit zuführen; man hat geſehen, ſie thut dem Volke Noth, und möge dieſe Abhandlung zum Heile eines ſeinem Kerne nach tüchtigen deutſchen Volkes, zum Heile Deutſchlands dazu beitragen, ein wahrhaftes Licht über die Verhältniſſe Würtembergs zu verbreiten, und eine wohlwollende Regierung auf die Gefahren eines ſo kleinen Syſtems in ſo großer Zeit aufmerkſam zu machen! C.

X. Y.

Z.

Zehnt (decima, dîme, tithes) iſt eine Abgabe von dem rohen Ertrage des urbaren Bodens; in weiterer Ausdehnung auch von dem Ertrage des Bergbaues, der Forſtwirthſchaft, der Viehzucht; im weiteſten Sinne von allem Erwerbe und Einkommen aus Arbeit, Gewerbe und Handel. Die Benennung Zehnt, zehnter Theil, bezeichnete früher nicht ſowohl das beſtimmte Maß, ſondern die höchſte Grenze der Abgabe, das Maximum, über welches nicht hinausgegangen werden durfte. Das Forſchen nach dem Urſprunge des Zehnten leitet zu den urälteſten, der Gottheit unmittelbar dargebrachten Opfergaben; dieſe gingen an die Prieſter über, welche den Gottesdienſt beſorgten und in den Anfängen der Staatenbildung entweder ſelbſt auch Häuptlinge waren oder noch höher als dieſe ſtanden. Mit der Sonderung der Kirche von dem Staate ſchieden ſich auch die Zehnten in geiſtliche (decimae ecclesiasticae) und weltliche (d. seculares); die Scheidung geſchah nicht ohne Streit und Zerwürfniſſe zwiſchen Geiſtlichen und Laien. Der weltliche Zehnt war eine an das Staatsoberhaupt, den König, entrichtete Landesſteuer (d. dominicae, indominicatae, regales, salicae). Im Laufe der Zeiten kamen Zehnten von beiderlei Art in den Beſitz von Kriegern, Herren, Gemeinden und anderen Corporationen. Wie die urſprünglich freiwillige Gabe ſpäter als Steuer aufgelegt worden war, ſo verwandelte ſich dieſe in eine Grundlaſt und vermiſchte ſich mit den aus dem Colonat abgeleiteten dinglichen und perſönlichen Leiſtungen, mit den Gülten, Beeten, Grundzinſen, Frohnen u. ſ. w. — In neuerer Zeit iſt die Steuernatur wieder an's Licht geſtellt worden. So natürlich und angemeſſen in den einfachen und kunſtloſen volkswirthſchaftlichen Zuſtänden längſt vergangener Zeiten eine ſolche Abgabe von den Früchten des Feldes und der Heerden war, ſo drückend mußte ſie mit der ſteigenden Bevölkerung, dem größeren Aufwande von Capital und Arbeit zum Anbaue des Bodens erſcheinen. Höher bemeſſen und ſtrenger eingetrieben, nicht mehr einzige Steuer, ſondern Zugabe zu vielen andern Laſten, wurde der Zehnt nach und nach unerträglich. Daher überall in Europa die Geſetze über Umwandlung deſſelben in eine feſte Geldabgabe, über Ablöſung auf Koſten der Pflichtigen mit oder ohne Beihülfe der Geſammtheit; daher in den Stürmen der Revolution die Abſchaffung des Zehnten mit allen übrigen Feudallaſten ohne Entſchädigung der Bezieher. Zum Belege des Geſagten geben wir einige geſchichtliche Andeutungen.

In China und Indien war der Zehnt von jeher die Haupteinnahmsquelle der Staatshäupter; er ſoll aber dort mäßig geſchätzt werden und in manchen Provinzen kaum $\frac{1}{30}$ des Ertrags ausmachen. Die chineſiſchen Kaiſer und die alten Hindufürſten fanden in dieſer Einnahmsquelle einen Sporn, den Landbau zu verbeſſern, Straßen und Canäle anzulegen und minderten dadurch die ſchädlichen Wirkungen der Abgabe. Die Aegypter, die Perſer, die Juden, die Karthager gaben Zehnten an den Staat und an die Prieſter. Die Perſer opferten $\frac{1}{10}$ der Kriegs-

beute; die Karthager ſchickten dieſen Beutetheil ihrer Mutterſtadt Tyros. In Griechenland, namentlich in Athen, war der Zehnt (Dekate) bekannt; die Staaten, welche den Perſern geholfen hatten, mußten dem delphiſchen Apoll zehnten. Die Römer erhoben die decima von den beſiegten Völkern; ſie verpachteten die Staatsländereien um den zehnten Theil des Ertrags, was freilich kein Tribut, ſondern ein Pachtzins war. Nach dem Koran ſoll der Gläubige $\frac{1}{10}$ ſeines Einkommens für wohlthätige Zwecke verwenden; die alten Araber hatten $\frac{1}{10}$ des Weihrauchs dem Gotte Sabis geopfert. Die Deutſchen lernten den Zehnten von den Römern kennen. In Gallien fanden ihn die Franken, in Italien die Oſtgothen (Theoderich) und erhoben ihn fortan für ſich von den Beſiegten. Neben dieſem Staats- oder Laienzehnt bildete ſich mit dem Emporkommen der chriſtlichen Kirche der geiſtliche Zehnt aus. Die Prieſter beriefen ſich auf das alte Teſtament, wonach ihnen der Zehnt von Gott angewieſen ſei, wie den Leviten; doch nahmen ſie denſelben in den vier erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung nur als freiwillige Gabe (oblationes) in Anſpruch; die Gläubigen überbrachten dem Biſchofe Lebensmittel, Wein, Weihrauch u. dgl. zur Beſtreitung des Gottesdienſtes, des Abendmahls, zu Spenden an Arme, beſonders aber zur Verpflegung der chriſtlichen Gefangenen. Bald jedoch traten die Geiſtlichen mit größeren Anſprüchen auf. Unter Berufung auf die Juden behaupteten ſie ihr Zehntrecht als ein allgemeines (d. universales) im Gegenſatze zu dem beſonderen (d. particulares), das nur mißbräuchlich, uſurpatoriſch von Weltlichen beſeſſen werde. Im morgenländiſchen Reiche drangen ſie nicht durch. Juſtinian erließ ein ausdrückliches Geſetz gegen die Verſuche der Biſchöfe, welche den Widerſpenſtigen mit Excommunication drohten (c. 39. §. 1. C. de episc. et clericis I, 3). Beſſer gelang es ihnen im Abendlande. Die Kirchenverſammlung von Tours (567) ermahnt noch die weltlichen Gutsbeſitzer, den Biſchöfen Zehnten zu geben, wie die Juden den Leviten gaben; ſie gibt vor, Alles auf Erlöſung von Gefangenen zu verwenden, und verſpricht den Folgſamen Vergebung ihrer Sünden. Die Verſammlung der burgundiſchen Biſchöfe zu Macon (585) ging ſchon weiter; ſie verlangte den Zehnten und bedrohte die Widerſpenſtigen mit dem Kirchenbann. Eben ſo die Kirchenverſammlung zu Sevilla (590); ſie foderte von Arm und Reich nicht nur die Früchte und Blutzehnten, ſondern auch den Zehnten von allem Gewinne im Handel. Auch die ſchottiſchen und iriſchen Bekehrer in Deutſchland und der Schweiz predigten, neben der Lehre des Heilands, das Zehntrecht des Clerus. Doch finden ſich noch um dieſelbe Zeit Spuren, daß Gläubige die Abgabe nur als freiwillige Leiſtung fortwährend betrachteten, wie z. B. auf dem Concilium zu Nantes (660) Perſonen erwähnt werden, welche den Geiſtlichen zur Vertheilung an die Armen Almoſen (oblationes) übergaben. Die merovingiſchen Könige waren übrigens weit entfernt, das allgemeine Zehntrecht der Geiſtlichkeit anzuerkennen. Dieſe mußten vielmehr von ihren Gütern den Laienzehnt (pascuarium) entrichten; erſt Chlotar II. befreite ſie von dem Schweinezehnt.

Hatte Juſtinian den Streit mit dem byzantiniſchen Clerus durch eine Willensäußerung zu Gunſten des Fiscus entſchieden, ſo wußte Karl der Große den Streit mit der abendländiſchen Geiſtlichkeit dadurch zu vermitteln, daß er überhaupt die Intereſſen der Kirche mit denen des Staates auf's Engſte verflocht. Er bildete durch eine Reihe von Verordnungen den Zehnten zu einer allgemeinen Landesſteuer aus, welche von den Biſchöfen eingezogen, verwaltet und zu kirchlichen Zwecken verwendet werden ſollte. Die älteſte fränkiſche Zehntverordnung iſt vom Jahre 779, und ſie bildet den Anfangspunct für die geſchichtlich nachweisbare Entwickelung des Zehntweſens in den Theilen des fränkiſchen Reiches. Die meiſten Volksſtämme, ſolcher Laſten ungewohnt, leiſteten hartnäckigen Widerſtand, der zum Theil länger als ein Menſchenalter andauerte. „Das Joch der Zehnten konnten weder wir, noch unſere Brüder, die Oſtfranken, ertragen" — ſchrieb Alkuin an ſeinen Bruder Arno, Erzbiſchof zu Salzburg. Beſonders widerſetzlich bewieſen ſich die Sachſen, weshalb auch derſelbe Alkuin die dortigen Biſchöfe ermahnte, bei dem Einzuge des Zehnten nicht zu ſtreng zu verfahren; der Perſonalzehnt, eine Art Gewerbeſteuer, konnte, wie es ſcheint, nicht durchgeſetzt werden. Die Verordnungen mußten öfter wiederholt und eingeſchärft werden, und es geſchah dies z. B. 794 mit dem bedenklichen Zuſatze: der Teufel werde denen, die den Zehnten verweigern, die Aehren aushöhlen. —

Die kirchlichen Zwecke, wofür der Zehnt verwendet werden ſollte, waren, wie wir ſehen werden, zugleich Staatszwecke. Der Ertrag der Abgabe wurde nämlich in vier Theile getheilt. Von dem erſten Theile wurde der Unterhalt der Biſchöfe und ihre Hofhaltungen beſtritten; die Biſchöfe waren aber zugleich Diplomaten und dienten als Geſandte. Aus dem zweiten Theile wurden die Geiſtlichen beſoldet, welche dafür auch, da ſie leſen und ſchreiben konnten, als Canzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden. Der dritte Theil diente zur Unterſtützung der Armen; der vierte zur Erbauung von Kirchen, welche, als feſte Gebäude, zugleich Archive und Schatzkammern waren. Hier haben wir demnach überall kirchliche und Staatszwecke beiſammen, und die Spuren der urſprünglichen Verwendung haben ſich bis auf den heutigen Tag in den Zehntlaſten erhalten, d. h. in den Ausgaben, welche der Bezieher zu beſtreiten hat für Bau und Unterhalt von Kirchen und Schulhäuſern, für Competenzen an Geiſtliche und Lehrer u. ſ. w. — Im Sinne der fränkiſchen Verordnungen war der Zehnt eine Abgabe von allen Früchten in Feld und Garten, vom Vieh, vom Gewinnſte aus Handel und Gewerbe, von Renten und Gülten, von Strafgeldern, ſelbſt von den Einkünften der kaiſerlichen Kammer. Es war ſtreng verboten, den Zehnten ganz oder theilweiſe um des Gewinnes willen zu verkaufen; er durfte ſeiner Beſtimmung nicht entzogen, es durfte nicht mehr erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war. Daher wurde er auch entweder nicht in jedem Jahre erhoben, oder man begnügte ſich mit dem Zwan-

zigſten, Dreißigſten, nach dem jedesmaligen Bedarfe. Ueberhaupt ſcheint das Wort „Zehnt,“ welches in manchen Urkunden in der Bedeutung von „Abgabe“ ganz allgemein gebraucht wird, nicht ſowohl das „Maß,“ als vielmehr — wie ſchon im Eingange bemerkt wurde — das Höchſte, was im Nothfalle gefordert werden durfte, bezeichnet zu haben. Man nahm, ohne genaue Berechnung, auf Treu und Glauben, was der Pflichtige zu geben für billig hielt. Er gab es in Naturalien (d. propriae), in Einer Fruchtgattung, nachdem gedroſchen war (Sackkorn, d. saccariae), als Averſum, oder in Geld (Zehntloſe). In ihrer verordnungsmäßigen Ausdehnung ließ ſich dieſe Steuer ohnehin nicht durchführen.

Als nach Karl's des Großen Tode die Zügel der Regierung in ſchwächere Hände fielen, ward den Biſchöfen ihr Amt als Gefällverwalter bedeutend erſchwert. Ohne Vollzugsgewalt mußten ſie den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen, und die kaiſerlichen Bezirksbeamten, die Kaſtenvögte, mit dem Einzuge des Zehnten beauftragen. Dieſe machten ſich ihr Executionsgeſchäft zu Nutze, behielten ſo viel und lieferten ſo wenig als möglich, ſo daß die Biſchöfe ſich genöthigt ſahen, Staatsgläubiger auf Zehnten von beſtimmten Höfen und Gütern unmittelbar anzuweiſen, ſolche zu verpfänden und zu verkaufen. Nach und nach ſetzten ſich auch Kaſtenvögte und andere Grundherren in den Beſitz von Zehnten und begabten damit ihre Lehensleute. Von der anderen Seite erhob die Kirche ihre alten Anſprüche gegen die geſchwächte Staatsgewalt. Das Concilium von Meaux (845) proteſtirte gegen die Veräußerung des Kirchenzehnten; die dritte lateraniſche Synode (1179) erklärte: der Zehnt ſei göttlichen Rechtes; kein Laie könne ihn beſitzen, ohne Kirchenraub zu begehen. Freilich drangen dieſe Gelüſte nicht alsbald durch; die Nuntien, welche obige Erklärung den Deutſchen verkünden ſollten, mußten von dem Reichstage in Gelnhauſen flüchten. Friedrich der Rothbart war Kaiſer. Aber die Zeit brachte der Kirche die Zehnten zurück. Starke Päpſte und ſchwache Kaiſer, Bannſtrahl und Reichsacht unterſtützten die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen. Kauf und Tauſch, Einlöſung und Erbſchleicherei (beſonders zur Zeit der Kreuzzüge) — Alles wurde zur Zehnteroberung angewendet und aufgeboten. So geſchah es denn, in den Stürmen und Wirren der Zeit, wo die Einheit des Reiches und das Anſehen des Oberhauptes dem aufſtrebenden Vaſallenthume und dem machtgierigen Clerus erlag, daß auch die Zehnten aus der Zahl der Staats- (Reichs-) Steuern verſchwanden und als Grundgefälle von Herren aller Art beſeſſen und von Geſetzbüchern (im Sachſenſpiegel z. B.) anerkannt wurden. „Wo der Pflug hingeht, — ſo hieß es nun — da geht auch der Zehnt hin;“ jedes neu angebaute Grundſtück unterlag dem Noval- oder Neubruchzehnten. Dieſe allgemeine Verbindlichkeit konnte zwar nur aus dem öffentlichen Rechte abgeleitet werden, wie denn auch die meiſten Geſetzgebungen die Zehntpflicht als Regel und die Zehntfreiheit als Ausnahme betrachten. Der Widerſpruch zwiſchen dem Rechte und der Thatſache wurde ſomit offen gehalten und, aus den Begriffen des Volkes ſchwand niemals die richtige Erkenntniß der Natur und des

Zweckes der Zehntabgabe. Die aufgeſtandenen Bauern wollten im Rheingau nur $\frac{1}{30}$, in Schwaben nur den Getreide-, nicht den Blutzehnten geben; in ihren 12 Artikeln ſagen ſie (im Jahre 1525): „Auch ob man reyßen mußte von Landesnoth wegen, damit man keine Landſteuer auf den gemeinen armen Mann legen dürfte; ſo ſoll man's vom Ueberſchuß des Zehnten ausrichten.“ Sie unterſchieden zwiſchen der eigentlichen, urſprünglichen Verwendung, wovon ſich noch Spuren in den Zehntlaſten (Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau, Beſoldungen an Geiſtliche und Lehrer) erhalten haben, und dem Ueberſchuß, den ſie nicht als Privatgefäll, ſondern zur Deckung der Kriegskoſten, damals der größten Staatsausgabe, verwendet wiſſen wollten. So viel erhellt jedenfalls aus der Geſchichte, daß alle Umwandlungen und Eigenthumsänderungen der Zehnten lediglich von den Beziehern unter einander, ohne Zuſtimmung der Pflichtigen Statt gefunden haben, und daß Letztere den Zehnten lediglich als eine Steuer tragen, indem zwiſchen ihnen und den Zehntherren niemals ein Vertrag geſchloſſen wurde. Der Streit zwiſchen Kirche und Staat wurde mit wechſelndem Glücke erledigt. In dem einen Lande fiel der Löwentheil der Kirche zu, wie in England, wo der Laienzehnt gegen die Church Tithes nur unbedeutend iſt; anderwärts fand eine förmliche Theilung Statt, wie in Schweden und Norwegen; in anderen, namentlich proteſtantiſchen deutſchen Staaten, mußte ſich die Kirche mit einem beſcheidenen Antheile begnügen.

Hatte die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe unter Karl dem Großen heftigen Widerſtand gefunden, und war die Verwandlung deſſelben in eine Grundlaſt von dem Volke ſtets als ein Unrecht erkannt worden, ſo wurde dieſes dennoch Jahrhunderte lang ertragen, theils weil die ackerbauende Bevölkerung nicht in der Lage war, ſich Recht zu verſchaffen, theils weil die Abgabe nicht ſo drückend war, als ſie es ſpäter wurde, wo der Betrieb der Landwirthſchaft immer größeren Aufwand von Capital und Arbeit erforderte, und wo zu dem Zehnten noch weitere Steuern gefordert wurden. Die Nachtheile des Zehnten für die Landwirthſchaft faßt ein neuerer Schriftſteller in folgenden Sätzen kurz zuſammen *):

„Der Zehnt und die den Charakter dieſer Abgabe theilenden Laſten gefährden die landwirthſchaftliche Entwickelung nicht blos durch Verminderung des auf ſie zurückfließenden Capitals, ſondern ſetzen derſelben auch anderweitige unüberſteigliche Schranken entgegen. Die Zehntpflichtigkeit eines Grundſtücks kann nur ſo lange als erträgliche Laſt erſcheinen, als die Landwirthſchaft auf niedrigſter Entwickelungsſtufe ſteht, keine große Ungleichheit der Productionskoſten von Bodenerzeugniſſen Statt findet, die fruchtbarſten Grundſtücke erſt allein angebaut und ſo aufwandlos angebaut werden, daß der Rohertrag größtentheils aus der Selbſtthätigkeit der Bodenkräfte bei dem Landbau oder des animaliſchen

*) Riedel, Nationalökonomie. Berlin, 1839. II. S. 71.

Organiſmus bei der Viehzucht, nicht aber von angewandter Mühe und Arbeit, noch aus Capitalverwendung herfließt. Daher findet man Abgaben, die in einem beſtimmten Theile des Rohertrags beſtehen, auch allenthalben im erſten Anfange der Cultur. Mit den Fortſchritten derſelben und jeder Vermehrung der auf die Hervorbringung zehntpflichtiger Producte verwendeten Arbeit oder Capitalien ſteigt der Zehnt zu einem höheren Betrage hinauf. Statt in einem zehnten Theile des Reinertrags zu beſtehen, wird er ſich bald auf den neunten, achten, ſiebenten Theil und ſo fort erhöhen, und kann er unter Umſtänden den ganzen Ueberſchuß über die Koſten des Anbaues abſorbiren. Der Zehnt iſt daher, nach Verſchiedenheit der Koſten, womit Producte hervorgebracht werden, eine höchſt ungleiche Abgabe. . . . . Dadurch erhält die Zehntpflichtigkeit landwirthſchaftlicher Production für den Grundbeſitzer einen viel ſtärkeren Reiz, die Koſten des Anbaues zu vermindern, als die Producte ſeines Gewerbes zu vermehren; denn den aus der erſten Veränderung entſpringenden Gewinn kann er allein genießen, den letzteren muß er mit dem Zehntherrn theilen."

Dieſe allgemein anerkannten Wahrheiten drückt ein britiſcher Schriftſteller (M'Culloch) damit aus, daß er den Zehnten eine Prämie auf die Faulheit, eine höchſt läſtige und ſtets wachſende Steuer auf die Induſtrie nennt.

Als ein Haupthinderniß des Aufblühens der Landwirthſchaft ſchadet der Zehnt aber auch allen übrigen Zweigen der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit. Er beſchränkt nicht nur die Production landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe zum Nachtheile der Verzehrer, ſondern auch die Conſumtion der zahlreichſten Volksclaſſe zum Nachtheile der geſammten Induſtrie und des Handels; er ſchmälert endlich den landwirthſchaftlichen Credit und hält dadurch viele Capitalien von einer nützlichen und geſicherten Anlage zurück.

Dieſen Nachtheilen werden folgende Einwendungen entgegengehalten:

1) Der Zehnt iſt ſchon ſehr alt; das Alter aber empfiehlt jede Abgabe, da es den Pflichtigen an die Laſt gewöhnt hat. — Dieſer Vorzug könnte nur dann gelten, wenn die großen Veränderungen in der Landwirthſchaft nicht vorgegangen wären, welche, wie oben angedeutet, einen bedeutenden Aufwand an Capital und Arbeit bedingen. Dieſe Veränderungen haben den Zehnten heut zu Tage zu einer viel größeren Laſt geſteigert, als er vor tauſend Jahren war, wo er ohnehin nicht mit Strenge und Pünctlichkeit erhoben wurde.

2) Das zehntpflichtige Grundſtück wird mit der darauf ruhenden Laſt erworben. Der Kaufpreis iſt niederer, als er ohne die Laſt ſein würde; dieſe iſt daher ſchon in Abzug gebracht und kann den Erwerber nicht drücken. Auch dieſe Behauptung wäre nur dann richtig, wenn es ſich um eine Abgabe von Producten handelte, welche ohne Zuthun des Menſchen, lediglich durch die Güte der Mutter Natur geſpendet werden. Dann möchte der Unterſchied der Preiſe eines freien und eines belaſteten Grundſtückes als ein Capital anzuſehen ſein, deſſen Rente ſich in der

Abgabe darſtellt. Allein für die jährlich wiederkehrende **Arbeit** und die **Koſten** der Beſtellung iſt jener Unterſchied keine Vergütung.

3) Als **Abgabe** hat der Zehnt vor anderen Steuern die Vorzüge, daß er ſich nach der Ergiebigkeit der Ernte, alſo nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen richtet, der ihn leichter abträgt, als eine Geldabgabe; daß er leicht und ſicher zu erheben iſt, mit der Zunahme der Bevölkerung, alſo mit den Bedürfniſſen des Staates im Ertrage ſteigt.

Wäre der Zehnt eine **gerechte** Steuer, ſo könnten untergeordnete Vortheile einer leichten und ſicheren Erhebung in's Gewicht fallen; dann ſollte der Vorſchlag Vauban's, den Zehnten als **einzige Steuer** von allem Vermögen und Einkommen zu erheben, verwirklicht werden*).

Da aber der Zehnt eine ungerechte Laſt iſt, welche neben anderen Steuern nur auf dem Landwirthe ruht und ihm einen ſehr ungleichen, jedenfalls beträchtlichen Theil des reinen Ertrags ſeiner Grundſtücke entzieht, eine Abgabe, deren Erhebungsart ſchon den freien Betrieb der Landwirthſchaft hemmt, wobei ein Theil der Erzeugniſſe ohne Nutzen für irgend Jemanden verloren geht, eine Abgabe, welche nicht nur der Landwirthſchaft, ſondern der ganzen Staatsgeſellſchaft ſchädlich iſt, ſo können Rückſichten der Bequemlichkeit für Entrichtung und Erhebung keine Beachtung anſprechen. Andernfalls wäre die Kopfſteuer eine der empfehlenswertheſten Abgaben. Abgeſehen hiervon, ſind aber auch die gerühmten Vorzüge ſehr zweideutiger Art. Die Größe der Abgabe richtet ſich nämlich nicht nach der Zahlungsfähigkeit des Pflichtigen, ſondern nach der Größe des greifbaren Gegenſtandes; das Verhältniß derſelben zum reinen Ertrage iſt ein ſehr verſchiedenes, oft wahrhaft exorbitantes; die Entrichtung in Naturalien, welche früher nothwendig war, weil der Landmann kein Metallgeld hatte, dient heut zu Tage nur dazu, ihn über die Größe der Laſt zu täuſchen und die Unterſchleife der Erheber zu begünſtigen. Eben ſo wenig kann man heut zu Tage von Einfachheit und Sicherheit der Erhebung bei einer Abgabe reden, deren Erhebung und Verwaltung ſo koſtſpielig iſt, daß von dem, was der Zehntholde entrichtet, oft nur 40 bis 45% in die Staatscaſſe fließen; bei einer Abgabe, deren Ertrag ungewiß iſt, und gerade dann wenig einträgt, wenn die Regierung viel braucht, nämlich in Fehljahren. Für die Finanzen, wie für die Bürger hat der Zehnt die Eigenſchaften längſt verloren, welche er damals haben mochte, als die Wirthſchaft der Regierung eben ſo kunſtlos betrieben wurde, wie jene des Volkes.

Endlich ruft man die Zwecke der Verwendung an, um den Zehnten zu empfehlen. Es wäre jedoch überflüſſig, hier auszuführen, daß eine ungerechte und gemeinſchädliche Laſt dadurch nicht gerechtfertigt werden kann, daß ihr Ertrag zum kleinſten Theile für Bedürfniſſe der Kirche und Schule verwendet wird. Dieſe nützlichen Verwendungen bleiben ohnehin dadurch geſichert, daß diejenigen, welche ſie zu leiſten verpflichtet

---

*) Projet d'une dixme royale. Paris, 1707.

ſind, entweder durch Ausmittelung eines Zehntlaſtencapitals zur künftigen Leiſtung befähigt, oder daß dieſe Ausgaben, ſei es vom Staate, ſei es von den Gemeinden, übernommen werden. — Wohl aber läßt ſich dieſem letzten Grunde für den Zehnten die Demoraliſation der ackerbauenden Bevölkerung durch denſelben entgegenhalten. Liſt und Betrug wird angewendet, um die als ungerecht und drückend erkannte Laſt möglichſt zu verringern, während auf der andern Seite der Bezieher, beſonders bei dem abſcheulichen Syſteme der Zehntverpachtung dahin ſtrebt, durch ein wahres, zum Kriege mit den Zehntholden führendes Raubſyſtem ſeine Einnahme zu erhöhen. Kurz, ſo viel iſt ausgemacht, daß Alles, was zu Gunſten des Zehnten vorgebracht wird, theils ſeine Gültigkeit längſt verloren hat, theils gegen die überwiegenden Nachtheile nicht in Anſchlag gebracht werden kann.

War die Einführung des Zehnten als allgemeine Staatsabgabe mit großen Schwierigkeiten verbunden geweſen, ſo iſt die Abſchaffung deſſelben, wo ſie nicht mit Gewalt durchgeſetzt wurde, noch viel ſchwieriger. Abgeſehen von allen Rechtsgründen, welche die für den Pflichtigen unentgeltliche Aufhebung verlangen, wollen wir die Maßregeln zuerſt betrachten, die zuläſſig erachtet wurden, um den als Grundlaſt geltenden Zehnten erträglicher und ſeine Beſeitigung möglich zu machen. Es ſind dies:

1) Die dem Pflichtigen eingeräumte Befugniß, den Zehnten nach dem Schätzungswerthe entweder in Geld oder in Naturalien zu entrichten. Hierdurch werden nur die Nachtheile der bisherigen Erhebungsweiſe gemindert. Der Bezieher hat keinen Körnerverluſt beim Einheimſen und weniger Unterſchleife zu beſorgen; der Pflichtige kann ernten, wann und wie er will. Dagegen bleibt das Verhältniß der Laſt zu dem reinen Ertrage, der um ſo geringer wird, je größer der Aufwand an Arbeit und Capital iſt; es bleibt alſo das nämliche Hinderniß landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen. Natur und Größe der Laſt werden nicht geändert.

2) Die Umwandlung des Zehnten in eine unveränderliche Rente. Die Größe derſelben wird beſtimmt nach dem Durchſchnittsertrage einer gewiſſen Anzahl Jahre; an dem Bruttoertrage wird für den Körnerverluſt beim Einheimſen und für die Erhebungs- und Verwaltungskoſten, ſo weit ſie in Zukunft nicht mehr zu beſtreiten ſind, ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht. Die Rente wird entweder in Getreide oder in Geld feſtgeſetzt, und zwar für einen beſtimmten Zeitraum, nach deſſen Ablauf eine neue Uebereinkunft nach Maßgabe der veränderten Verhältniſſe abgeſchloſſen wird. — Eine ſolche, nach billigen Grundſätzen ausgemittelte Umwandlung oder Fixirung des Zehnten, befreit den Pflichtigen nicht nur von den Nachtheilen der früheren Erhebungsweiſe, ſondern mindert auch die Laſt um das, was bisher verloren ging oder durch die Koſten des Bezugs verſchlungen wurde; ſie nimmt nicht mehr im Verhältniſſe des durch Koſtenaufwand erzielten Mehrertrags zu, hält daher auch den

Landwirth nicht von Verbeſſerungen ab. — Der Wechſel in der Ergiebigkeit der Ernten, in den Preiſen des Getreides und in dem Geldwerthe wird in einzelnen Jahren bald dem Pflichtigen, bald dem Bezieher die Rente im Vergleiche mit dem Zehntertrage günſtig oder ungünſtig erſcheinen laſſen; im Ganzen wird jedoch eine Ausgleichung, wenigſtens annähernd, Statt finden. Betrachtet man übrigens die Fixirung als eine definitive Maßregel, über welche die Geſetzgebung nicht hinausgehen will, ſo wird der rechtliche Zuſtand des Pflichtigen dadurch offenbar ſchlimmer, als vorher. Er hat nämlich zugegeben, daß die Laſt, welche er als eine ungerechte Steuer, deren Abnahme er von Zeit und Umſtänden erwarten durfte, in eine Gült, in eine wahre Grundlaſt verwandelt werde, die er nur mit Einwilligung des Berechtigten gegen Erlegung des Capitalwerthes loswerden kann. Die Umwandlung in eine ewige Rente widerſpricht auch einer vernünftigen Geſetzgebungspolitik. Dieſe zielt auf Befreiung des Bodens von den Grundlaſten; es widerſtreitet ihr daher, an die Stelle einer veränderlichen Abgabe, welche durch den Bau zehntfreier Gewächſe umgangen werden kann, eine neue Grundlaſt, größer als diejenigen, welche ſie zum Theil auf Koſten der Geſammtheit zu beſeitigen bemüht iſt, auf den Boden zu wälzen.

Anders verhält es ſich, wenn man die Fixirung des Zehnten als vorbereitende Maßregel zur Ablöſung betrachtet.

3) Unter Ablöſung oder Abkauf des Zehnten verſteht man das Verfahren, wonach der Pflichtige gegen Erlegung des Capitalwerthes von der Zehntlaſt frei wird. Der Abkauf kann geſchehen durch Abtretung von Grundſtücken, wo dies im Intereſſe der Betheiligten liegt; er geſchieht gewöhnlich mit Geld, welches entweder auf einmal, oder in Terminen abgetragen, oder in einer Zeitrente entrichtet wird, d. h. mittelſt einer jährlichen Abgabe, welche etwas größer iſt, als der ausgemittelte reine Durchſchnittsertrag, ſo daß in einer gewiſſen Reihe von Jahren Capital und Zinſen dadurch getilgt werden. Dabei unterhandelt ſelten der Einzelne, ſondern gewöhnlich ein ganzer Bezirk oder die Gemeinde mit dem Zehntherrn, welche die erforderlichen Mittel leichter aufbringen und von den Einzelnen wiedererheben kann. Bei dem Ablöſungsgeſchäfte iſt große Vorſicht nöthig, damit die ärmeren Landwirthe nicht an der Operation verbluten. Die Geſetzgebungen haben darum auch den Grundſatz feſtgehalten, daß man die Pflichtigen zur Ablöſung nicht zwingen dürfe, ſondern das Geſchäft von der freien Uebereinkunft der Betheiligten abhängig machen müſſe.

4) Die Abſchaffung oder Aufhebung des Zehnten beſteht darin, daß dem Pflichtigen die Laſt abgenommen wird, ohne daß er dem Berechtigten eine Entſchädigung zu leiſten habe. — Die Ablöſung auf Koſten des Pflichtigen könnte nur unter der Vorausſetzung gerecht genannt werden, daß der Zehnt wirklich eine Schuld wäre. Da die Laſt von Seiten des Pflichtigen aber nur als eine dem öffentlichen Rechte entfloſſene Steuer angeſehen werden kann, ſo wird der Gerechtigkeit ge-

gen den Pflichtigen nur durch die Aufhebung volles Genüge geleiſtet. Der Bezieher hat ſeine Anſprüche nicht dem Pflichtigen gegenüber, mit welchem er nie in einem Vertragsverhältniſſe ſtand, der durch keine empfangene Gegenleiſtung ſein Schuldner wurde, ſondern er hat ſeine Anſprüche gegen den Staat geltend zu machen, welcher zuließ, daß eine öffentliche Abgabe in Privathände überging, durch Privattitel ihre Herren wechſelte und mißbräuchlich in Privatvermögen umgewandelt wurde. Die Schwierigkeiten einer Abſchaffung des Zehnten auf Staatskoſten beruhen in der Verzichtleiſtung auf die große Einnahme aus Staatszehnten, in dem Aufbringen der Entſchädigungsſummen und in dem Widerſtande ſowohl der Zehntberechtigten, als der übrigen, von dem Zehnten nicht getroffenen Claſſen der Staatsangehörigen. Eine durchgreifendere Maßregel dieſer Art iſt daher auf dem Wege der friedlichen Geſetzgebung nirgends zu Stande gekommen. Dagegen iſt in manchen Ländern die Abſchaffung des Zehnten dadurch möglich geworden, daß ein Theil des Ablöſungscapitals den Pflichtigen aufgelegt, ein kleinerer Theil von dem Staate übernommen wurde, welcher den Pflichtigen für ihren Theil durch Errichtung von Leihcaſſen und günſtige Bedingungen der Heimzahlung noch beſondere Erleichterungen angedeihen ließ.

Wir wollen für die verſchiedenen Arten der Umwandlung und Abſchaffung des Zehnten einige Beiſpiele anführen.

Ueberall, wo die Kirche Zehnten beſitzt, hält die Ablöſung am Schwerſten. Einen Beleg dafür gibt Großbritannien, deſſen Geſetzgebung von Seiten der Kirche vielfach behindert wird, obgleich die Verhältniſſe der Landwirthſchaft die freie Bewirthſchaftung des Bodens nothwendig machen. Im Jahre 1618 ſchrieb Lordcanzler Seldon eine treffliche Geſchichte der Zehnten, ward aber zum Widerrufe gezwungen und durfte auf eine von dem Clerus ausgegangene ſogenannte Widerlegung nicht antworten. In dem kirchlich emancipirten Schottland dagegen wurde ſchon unter Karl I. der Zehnt in eine Getreiderente umgewandelt. Nur der Handelsgeiſt konnte in England einige Conceſſionen erringen, z. B. eine Parlamentsacte, welche den Zehnten vom Krapp aufhob, weil die Abgabe den Anbau dieſes Handelsgewächſes verhinderte. Das neueſte Geſetz iſt eine Parlamentsacte von 1836 über die Umwandlung des Zehnten in eine Geldabgabe (an act for the commutation of tithes in England and Wales), welche den Zweck hat, die früher durch freie Uebereinkunft oder durch Verjährung theilweiſe bewirkte Umwandlung allgemein zu machen. Unter Umwandlung wird dort nicht nur die Fixirung einer Rente, ſondern auch die Abtretung von Land ſtatt des Zehnten verſtanden, welche ſchon Young in ſeiner politiſchen Arithmetik empfohlen hatte; Biſchof Law von Bath und Wells ſprach ſich im Jahre 1833 ebenfalls für die Umwandlung in Land aus, weil der Zehnt doch nicht mehr zu halten ſei. Die weſentlichen Beſtimmungen des engliſchen Geſetzes ſind folgende:

Die Umwandlung bleibt in den erſten zwei Jahren der freien Entſchließung der Zehntpflichtigen des Kirchſpiels überlaſſen; die gezwungene

Umwandlung beginnt mit dem 1. October 1838, wenn bis dahin eine freiwillige nicht zu Stande gekommen iſt.

Streitigkeiten kommen vor ein Schiedsgericht. Eine zum Vollzug des Geſetzes niedergeſetzte Commiſſion von drei Mitgliedern hat das Beſtätigungsrecht, muß aber bei kirchlichen Zehnten die Zuſtimmung des Patronus ecclesiae und des Diöceſanbiſchofs einholen. — Bei der gezwungenen Umwandlung (nach dem 1. October 1838) läßt die durch Untercommiſſäre unterſtützte Commiſſion den ſiebenjährigen Durchſchnittsvertrag (von Weihnachten 1835 rückwärts gerechnet) erheben, oder, wo Berechnungen fehlen, abſchätzen. Sie kann auf begründete Vorſtellungen die Durchſchnittsſumme um 20% erhöhen oder mindern, und entſcheidet Streitigkeiten über die Feſtſetzung der Geſammtſumme. Beträgt die Differenz über 20 Pfund Sterling, ſo ſteht der Rechtsweg offen. — Das Geſetz erſtreckt ſich nicht auf die in London üblichen oder anderwärts ſtatt des Zehnten feſtgeſetzten Renten, noch auf Zehnten von Fiſchen oder Mineralien, noch auf die der Kirche an Oſtern oder ſonſt für Anſchaffung der Paramente (surplice-fees, Chorhemdengeld) zu leiſtende Spenden, noch auf die Perſonalzehnten, von welchen nur die zugleich als Grundlaſten erſcheinenden Mühlenzehnten in das Geſetz aufgenommen ſind. — Eine unterm 11. Juli 1836 in das Unterhaus gebrachte Bill zur Abſchaffung der Perſonalzehnten (eine Art Gewerbſteuer, die auch noch in Portugal unter dem Namen decima beſteht) ohne Entſchädigung iſt ohne Erfolg geblieben. Im Gegenſatze mit dem ſehr hiſtoriſchen und ſehr kirchlichen engliſchen Verfahren wurde in Frankreich der Zehnt, nachdem er durch das Decret vom 4. Auguſt 1789 den erſten Stoß erhalten hatte, durch nachfolgende Geſetze ohne Entſchädigung abgeſchafft. Den vorübergehend der franzöſiſchen Herrſchaft unterworfenen Ländern, den Rheinprovinzen und den Niederlanden, kam dieſe Maßregel ebenfalls zu gut, und vergebens bemühte ſich die belgiſche Geiſtlichkeit auf dem Wiener Congreſſe um die Wiedereinführung des Zehnten. In der Schweiz wurde der Zehnt durch die Regierung der helvetiſchen Republik aufgehoben; unter der Mediationsregierung (1803) zwar wieder eingeführt, aber für ablösbar erklärt. Nur der Canton Waadt blieb frei, indem dort die Staatsdomänen zur Befriedigung der Berechtigten verkauft wurden und die Pflichtigen nur einen kleinen Betrag (den fünffachen Jahresertrag) zuzulegen hatten. Auch in dem franzöſiſchen Jura, der früher zum Bisthume Baſel gehört hatte und erſt 1815 wieder an die Schweiz (meiſt an Bern) kam, blieb der Zehnt abgeſchafft, wogegen die franzöſiſche Grundſteuer beibehalten wurde. Die Abſchaffung des Zehnten in Frankreich hatte auf die meiſten deutſchen Staaten die Wirkung, daß der Zehnt entweder in eine feſte Rente umgewandelt oder für ablösbar erklärt wurde. — Fixirt wurde der Zehnt z. B. in Baiern, wo das Geſchäft am Schluſſe des Jahres 1841 ſo weit vorgerückt war, daß von 8455 zehntbaren Gemeindemarkungen 7684 vollſtändig, 218 theilweiſe und nur 253 noch gar nicht fixirt waren. In Naſſau nimmt die Zehntablöſung durch freiwillige Vereinbarung der Betheiligten guten Fortgang und die Creditcaſſe leiht den Pflichtigen die erforderlichen Ca-

pitalien. In Baden bewirkte die auf dem Landtage von 1831 begründete Motion des Abgeordneten v. Rotteck ein Geſetz, worin die Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen ſo weit berückſichtigt iſt, daß der Staat ein Fünftheil des Ablöſungscapitals übernimmt und dieſen Beitrag den Pflichtigen verzinſ't, ſo daß er bis zur Hälfte des Capitals anſteigen kann. Eine Zehntſchuldentilgungscaſſe liefert ihnen außerdem die erforderlichen Capitalien. Das durch die Schwierigkeit der Abſchätzung der Zehntlaſten etwas verzögerte Ablöſungsgeſchäft war nach dem Stande auf 1. Januar 1844 ſo weit vorgerückt, daß von 5868 Zehnten 3399 abgelöſ't waren. Von 1515 Domänenzehnten waren nur noch 64 abzulöſen; dagegen von 1751 Pfarrzehnten noch 658. — Die Beiträge des Staates werden auf 11,841,954 Fl. angeſchlagen, wovon die Amortiſationscaſſe bis 1. Januar 1844 — 2,681,104 Fl. bezahlt hatte. K. Mathy.

Zeitgeiſt, ſ. Oeffentlichkeit.

Zeitkunde, Zeitrechnung (Chronologie.) — Die Geſchichte hat mit dem Inhalte auch die Form der Entwickelung des Völkerlebens nachzuweiſen und alſo mit die Aufgabe, für die Begebenheiten, die ſie erzählt, zugleich die betreffenden Zeitpuncte, Zeitabſchnitte und Perioden zu beſtimmen. So entſteht die hiſtoriſche Chronologie, die ſich auf die mathematiſche, oder auf die aſtronomiſche Ermittelung der Umlaufszeit von Himmelskörpern gründet. Man iſt in den Schulen ziemlich davon abgekommen, den Schülern mit tauſenderlei Daten das Gedächtniß vollzupfropfen; auf der andern Seite aber noch nicht allwärts dahin gelangt, der Zeitlehre wieder eine höhere Bedeutung zu geben, indem man ſie in wahrhaft lebendige Verbindung mit dem ſchriftlichen oder mündlichen Vortrage der Geſchichte bringt. Wie das Einzelleben in Kindheit, Jünglingsalter, Mannesalter und Greiſenalter ſeine Stufenjahre und Perioden hat, ſo hat auch das Völkerleben, als Entwickelung aus einem beſtimmten Kern und Keim heraus, ſeine zeitlichen Abſtufungen und dadurch ſeinen Rhythmus der Bewegung. Zwar iſt jede Tendenzgeſchichte verwerflich, die von ſubjectivem Standpuncte aus der Schilderung von Thatſachen und Ereigniſſen erſt gewiſſe Abſichten unterſchiebt, um ſie dann in breiter Reflexion wieder herauszuziehen; allein gleichwohl hat alle Darſtellung der Vergangenheit ſtets die praktiſche Tendenz, uns endlich zur Erkenntniß der Gegenwart zu führen und dadurch in den Stand zu ſetzen, über die Gegenwart hinaus in die Zukunft hinein zu ſchaffen. Alle Geſchichte muß darum auf einen Punct leiten, wo ſie Politik werden kann, indem ſie den höheren ethiſchen Zweck aller hiſtoriſchen Studien und Forſchungen erfüllt und uns die Einſicht in die Geſetze der Bewegung des Völkergeiſtes gibt, damit wir uns zu bewußten Vollſtreckern dieſer Geſetze zu machen vermögen. Dazu kann die gehörige Anwendung der Chronologie helfen, wenn ſie den Sinn für den geſetzmäßig rhythmiſchen Verlauf zu wecken ſucht, wenn ſie uns zumal die großen Perioden der Weltgeſchichte, ſo wie der einzelnen Nationen nach ihrer verhältnißmäßigen Dauer deutlich macht. Faſſen wir z. B. für die neuere Weltgeſchichte in's Auge, daß es nach den Stürmen der Völkerwanderung eine Hauptaufgabe des

Mittelalters war, ſich die geiſtige Erbſchaft der alten Welt anzueignen, daß ſich dann die europäiſchen Nationen durch wichtige neue Erfindungen und Entdeckungen neue Culturzuſtände ſchufen; daß damit die Reformation eingeleitet wurde, und daß die eigentlichen Reformationskämpfe, mit größeren oder kleineren Friedenspauſen, etwa anderthalb Jahrhundert fortdauerten: ſo wird man ſchon hiernach ſchließen dürfen, daß auch die vor einem halben Jahrhunderte begonnene Periode der politiſch-ſocialen Reform und Revolution, die ſich auf einen eben ſo großen oder größeren Völkerkreis erſtreckt, noch lange nicht abgelaufen iſt. Darum wird man ſich ſolcher chronologiſchen Vergleichung mit der bannalen Verſicherung, daß der Abgrund der Revolution für immer geſchloſſen ſei, nicht ſo leicht abfinden laſſen, um auf dem Standpuncte eines kläglichen Statusquo träge und hoffnungslos ſtehen zu bleiben. S.

Zeitſchriften, Zeitungen. — Zeitſchriften ſind ſolche Schriften, welche in regelmäßiger Aufeinanderfolge erſcheinen und fortgeſetzte Nachrichten über neue Erſcheinungen geben. Zeitungen nennt man ſolche Zeitſchriften, welche in einzelnen Blättern oder Bogen ausgegeben werden, Tageblätter, Wochenblätter u. ſ. w. Der frühere und gewöhnlichere Inhalt der Zeitungen vorzüglich war der politiſch-ſtatiſtiſche, oder Mittheilungen über die Staats- und Regierungsverhältniſſe in Verbindung mit allgemein intereſſanten Neuigkeiten aller Art. Doch ſind nicht blos immer mehr Zeitſchriften, ſondern in neuerer Zeit vorzüglich auch Zeitungen für die verſchiedenſten Verhältniſſe und Zweige des Lebens und Wiſſens entſtanden, Literatur-, Militär-, Kirchen-, Schul-, mediciniſche und andere Zeitungen.

Gewiſſe regelmäßige Mittheilungen wichtiger Tagesbegebenheiten kannten natürlich ſchon die Völker des Alterthums, und am Meiſten ausgebildete beſaßen die Römer ſeit dem Conſulate des Cäſar in ihren acta diurna (woher das Wort diario), eine Art Intelligenzblatt und Zeitung, worüber Zell in ſeinen Ferienſchriften intereſſante Mittheilungen gemacht hat. Doch vertraten im ganzen Alterthum und vor Erfindung der Buchdruckerei und der Poſten mündliche Mittheilungen und Verſammlungen unſere ſpäteren Zeitungsmittheilungen. Die Zeitungen traten ſogar erſt ſeit der franzöſiſchen Revolution in weit größerer Ausdehnung an die Stelle mündlichen Austauſches über die politiſchen und Zeitverhältniſſe. Jedenfalls verdanken die eigentlichen heutigen Zeitungen ihre Entſtehung und Bedeutung den beiden großen Erfindungen der Buchdruckerkunſt und der Poſt. Die erſten Zeitungen waren noch mehr fliegende Blätter oder Gelegenheitsblätter, die zuerſt in Form des Briefſtyls zum Vorſchein kamen; ſo namentlich in Augsburg und Wien 1524, in Ravensburg 1528, in Dillingen 1569, in Naumburg 1571. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hatte man in Deutſchland fortgeſetzte Neuigkeitsblätter, ſeit 1615 namentlich das Frankfurter Journal, ſeit 1618 den Fuldaer Poſtreuter. Freilich nennt man gewöhnlich die Venetianer als Erfinder der Zeitungen, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts, von 1511 an, in ihrem Kriege mit den Türken regelmäßige Berichte austheilen ließen. Doch

fehlte dieſen Notizie scritte noch der Druck und die Poſt. Indeß nimmt man an, daß die Münze gazeta, welche für ein Blatt dieſer Notizen gezahlt wurde, den Namen gazeta, gazette für die Zeitungen veranlaßt habe. Faſt gleichzeitig mit den Deutſchen hatten die Franzoſen Zeitungen, von 1623 namentlich die Nouvelles ordinaires, woraus 1631 die Gazette de France wurde. Doch große politiſche Bedeutung gewannen erſt die engliſchen Zeitungen nach der engliſchen Revolution von 1688 und die von Frankreich ſeit der franzöſiſchen Revolution 1789. Von da an wurden in allen freien europäiſchen Staaten, ſo wie in allen engliſchen Colonieen und in allen nord- und ſüdamerikaniſchen Staaten ſeit ihrer politiſchen Befreiung die Zeitungen täglich zahlreicher, umfangsreicher und wichtiger*). Sie dienten ſeit dieſen großartigen Freiheitskämpfen der Entwickelung der Freiheit, wie der Vertheidigung der Regierung und überhaupt den verſchiedenen politiſchen Beſtrebungen. Wo daher am Meiſten politiſche und praktiſche Bildung und freie politiſche Beſtrebung iſt, da ſind auch die meiſten politiſchen Zeitungen. So hat jetzt England zwiſchen 300 bis 400 politiſche Zeitungen, und blos von den in London erſcheinenden werden jährlich gegen 25,000,000 Abdrücke verkauft. Wir ſagten praktiſche Bildung, denn wenn man engliſches Leben, engliſche Bildung und engliſches Staats- und Völkerleben mit dem deutſchen vergleicht, ſo mag man über manche Eigenſchaften und Vorzüge ſtreiten — Eines aber iſt unbeſtreitbar, das nämlich, daß die Engländer in Allem praktiſch, das praktiſcheſte Volk der Erde, die Deutſchen leider entſetzlich unpraktiſch ſind. Die Zeitungen dienen übrigens natürlich bei Unterdrückung der Freiheit, ähnlich dem napoleoniſchen Moniteur, auch den despotiſchen Regierungen. So dienten insbeſondere auch die Zeitſchriften und Zeitungen zur Zeit des Rheinbundes der ſchmachvollſten Fremdherrſchaft, wie dem von ihr geförderten Despotismus. Nicht minder ſuchte man auch ſeit dem Carlsbader Congreſſe durch Cenſur der Zeitungen und Zeitſchriften, durch Conceſſionsverweigerungen und Verwilligungen, durch Redactionsunterdrückungen und Erkaufungen für den Despotismus des göttlichen Rechts zu wirken. Und in der That, die öffentliche Wahrheit und deren Mittheilung wurden auf ſolche Weiſe dermalen verfälſcht und unterdrückt, daß man wenigſtens für viele deutſche Länder hätte wünſchen dürfen, daß lieber alle Zeitungsmittheilungen vernichtet, als daß nur die verfälſchten verbreitet würden. Denn es iſt eine tägliche Wahrheitsverfälſchung allerdings höchſt einflußreich und verderblich, zumal wenn ſie verbunden iſt nicht blos mit der Unterdrückung aller freien Mittheilung, ſondern auch mit den zum Bedürfniſſe der Bürger gewordenen täglichen Neuigkeiten. In dieſer anziehenden Geſellſchaft und als fortdauernde Verfälſchung der ganzen Zeitgeſchichte wirken das Zeitungsmonopol der Regierungen und die Cenſur um ſo verderblicher, da, wie es die Erfahrung zeigt, dieſes Syſtem auch unabſichtlich die Männlichkeit und Geradheit unterdrückt und alle öffentliche Nichtswürdigkeit beſchützt.

*) S. über die Geſchichte der Zeitungen: J. v. Schwarzkopf, Ueber Zeitungen; ein Beitrag zur Staatswiſſenſchaft. Frankfurt, 1795.

Daß man bei dieſem Syſteme, ſo wie in Deutſchland, die Zeitungen möglichſt zu vermindern und, wie in China, auf die Hofzeitungen zu beſchränken ſucht, namentlich auch durch Mißbrauch der Poſteinrichtung, iſt natürlich. Der ſehr vorzügliche erſte Artikel der deutſchen Vierteljahrsſchrift vom Jahre 1840 weiſ't es vortrefflich nach, wie die despotiſche Cenſur und Wahrheitsunterdrückung nicht etwa blos die Freiheit der deutſchen Nation, die edlere und höhere Bildung des deutſchen Volks gelähmt hat, ſondern wie ſie auch den unbegreiflichen Mangel an praktiſcher Bildung und Tüchtigkeit der Deutſchen, ihren Mangel an Nationalſinn, an Einheit und Kraft, ihre jammervolle Spießbürgerlichkeit, ihre Hinneigung zu Frankreich und ihre franzöſiſchen Richtungen verſchuldet. Täglich hören, leſen, bewundern deutſche Zeitungsleſer die franzöſiſchen Kämpfe. Von deutſchen Verhältniſſen dürfen die deutſchen Zeitungen nicht wahrheitsgemäß, nicht vollſtändig, offen und intereſſant handeln. Mit franzöſiſchen Zeitungsartikeln füllen ſie ihre Spalten. Vor dem Untergange des deutſchen Reichs ſind durch ähnliche Urſachen die Deutſchen der Gewalt der Fremden anheimgefallen. Ja ſie haben ſich ſelbſt ihnen überliefert, nur ſie und ihre Einrichtungen und Sitten bewundert und ihr eigenes Vaterland verachtet und vergeſſen. Ja ſogar regierungsfeindliche, unmonarchiſche, radicale Geſinnungen und Richtungen von Hunderttauſenden deutſcher Jünglinge und Männer hat die Unterdrückung der conſtitutionellen Freiheiten und Grundſätze und ihrer freien Entwickelung und Mittheilung verſchuldet. Die unvermeidlichen traurigen Wirkungen unſeres unglücklichen deutſchen Zeitungsſyſtems werden zu ſpät deſſen Urheber und Vertheidiger belehren und der ganzen Welt offenbar werden.

Dennoch fordert es die Wahrheit, der deutſchen Nation das gute Zeugniß zu geben, daß, wenn ſie auch unfrei, unpolitiſch, ſpießbürgerlich und unkräftig durch jenes Syſtem wurde, ſie dennoch ſich wenigſtens großentheils von ſolcher Niederträchtigkeit frei hielt, daß irgend viele Zeitungen für das ſervile Syſtem, oder viele Leſer für die ſervilen Zeitungen zu finden wären. Vielmehr gingen die wenigen ſervilen Zeitungen, ſo wie das Berliner politiſche Wochenblatt ſelbſt troß der hohen Unterſtützungen durch den gänzlichen Mangel der Leſer zu Grunde. Und ſo wie man ſchon auf dem Carlsbader Congreſſe klagte, daß in der großen Zahl deutſcher Zeitungen keine Vertheidiger des Regierungsſyſtems ſich finden wollten, ſo iſt es noch. Nur einzelne officielle und halbofficielle und ſchmeichleriſche Stimmen verbinden ſich mit der Wahrheitsunterdrückung und Verfälſchung, um, wenn auch nicht Liebe für die Knechtſchaft, doch jene vorher geſchilderten verderblichen Wirkungen, um eine unheilvolle Deutſchmichelei zu bewirken.

Eine beſonders unglückliche, aber unvermeidliche Folge der beleidigenden Bevormundung und der troß aller Künſteleien ſtets willkürlichen Cenſurverſtümmelungen iſt es, daß bedeutendere Männer die Theilnahme an der politiſchen Preſſe verſchmähen, und daß die wenigen tüchtigeren Männer, die dem hochverdienſtlichen politiſchen Märtyrerthume der Zeitungsſchriftſtellerei ſich opfern, ihre beſten Mittheilungen ſich müſſen unterdrücken oder verfälſchen laſſen.

Ueber die unermeßliche Wichtigkeit der Zeitungen und Zeitſchriften und der Zeitungsfreiheit, zumal in unſeren Zeiten, handeln übrigens genügend die Artikel „Cenſur,“ „Oeffentlichkeit“ und „Preßfreiheit“ und die dortigen Ausführungen insbeſondere für die politiſche Preßfreiheit. Dort wurde namentlich auch gezeigt, daß das ganze repräſentative freie Staatsſyſtem nur allein durch politiſche Preßfreiheit möglich wurde. Nur bei ihr kann, ohne die Sklaverei des Alterthums, jeder Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, ſeine Ueberzeugungen durch Wahlen, Petitionen und die öffentliche Meinung geltend machen und zugleich ſeine beſonderen Geſchäfte beſorgen. Dieſe einzige Art der freien Verfaſſungen für unſere heutigen großen Staaten iſt unmöglich ohne die volle Oeffentlichkeit und ohne die volle Freiheit des öffentlichen Wortes über das Oeffentliche, ohne freie Zeitungen. Mit ihnen aber nimmt, zumal bei unſern heutigen ſchnellen Verkehrsmitteln, die ganze Nation an ihrem Parlamente Theil. In dem ſchnellen Entwickelungsgange der ganzen heutigen Welt wird dasjenige Land unvermeidlich kraftlos zurückbleiben und die Beute feindlicher Gewalten werden, dem der kräftige Lebensſtrom freier Wahrheit und gegenſeitiger Mittheilung und eines freien Staatslebens unterbunden oder verfälſcht wird.

Eine Nation vollends, die durch ihre politiſche Preſſe nicht blos politiſch ſo ſchlecht gebildet, ſondern auch ſo unwürdig und jammervoll repräſentirt vor der Welt dargeſtellt wird, kann keine geachtete Stellung unter den heutigen Nationen behaupten. Weil dieſes immer allgemeiner gefühlt wird, und weil überhaupt die Lebenskräfte der deutſchen Nation Gott Lob die Todeskräfte noch überwiegen, deshalb ſchlägt auch der Verſuch, die Freiheit der conſtitutionellen Entwickelung zu hemmen, täglich mehr in ſein Gegentheil um: er ruft leider immer mehr das radicale Syſtem hervor.

So iſt es, weil zwar unſere cenſirten Hofzeitungen, unſere Hofcenſoren und unſere Mandarine und Hofgelehrten täglich mehr dem Muſter von Pekin ſich nähern, die deutſche Nation aber Gott Lob ihrem inneren Kerne nach noch allzu weit von der Erbärmlichkeit des chineſiſchen Volkes entfernt iſt.

Dieſes allein ſollte wohl genügen, um unſere Cabinetspolitik zu beſtimmen, die Gefahren des bisher befolgten politiſchen Syſtems endlich ernſthaft in's Auge zu faſſen. Es ſollte genügen, ſelbſt wenn nicht die ganze bisherige europäiſche Geſchichte uns belehrte, daß in dem Maße, als ſeit der Entſtehung der politiſchen Tagespreſſe im 17. Jahrhunderte derſelben die Freiheit geſtattet wurde, die Freiheit und Kraft der Nationen wuchs, während umgekehrt bei der Unterdrückung derſelben nicht blos die Nationen ohnmächtig, ſondern auch ihre Fürſtenhäuſer inneren und äußeren Gefahren überliefert wurden. C. Welcker.

Zoll bedeutet urſprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird; dann die Abgabe ſelbſt. Zollſtätten wurden angelegt an Land- und Waſſerſtraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern. Die Abgabe wurde gelegt auf Perſonen, — Leibzoll, Juden-

zoll — auf Handelsgüter, auf Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Gewerbe; ſie wurde gefordert für den Schutz der Reiſenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Waſſerſtraßen, als Steuer vom Handel und Gewerbe, insbeſondere von Fremden. — Die Sache war ſchon im Alterthume bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle, — bald der 50., bald der 20., bald der 8. Theil der Waare oder ihres Werthes, — an Einnehmer verpachtet, die, was wir aus dem neuen Teſtamente wiſſen, nicht im beſten Rufe ſtanden. Das Wort Zoll, niederdeutſch Toll, engliſch toll (was gegenwärtig ein Weggeld bezeichnet), wird gewöhnlich von τέλος, Zollſtätte, woher τελωνεῖον (in dem Latein des Mittelalters telonium, tolenium u. dgl.), Zollabgabe, abgeleitet. In der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort tellen in der Bedeutung von ſteuern und das Hauptwort die Tellen (Mehrzahl) iſt die Benennung für Gemeindeumlagen, namentlich für Armenſteuern.

Das Wort Mauth (muta, mutaticum), deſſen Urſprung Rau in dem gothiſchen Mota, Motaſtad ſucht, welches bei Ulfilas in der Bedeutung von Abgabe vorkommt, iſt dem Zolle nahe verwandt. Später gilt es für die Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Zollabgabe (franzöſiſch Douane). In Frankreich hieß dieſelbe Traite, Abzugsſteuer, weil dort, wie in England, die erſten Zölle bei der Ausfuhr gewiſſer Waaren erhoben wurden. So bezeichnet das ſchweizeriſche Trattengeld eine Abgabe von ausgeführten Pferden und anderem Vieh; traite foraine iſt die Benennung für die Abzugsſteuer von dem Vermögen, welches Auswanderer mitnehmen. In England heißen die Zollabgaben customs, was Adam Smith als customary payments, d. h. herkömmliche Abgaben, erklärt.

Das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabenſätze zu beſtimmen, bildete ſich im Mittelalter zu einem Hoheitsrechte, Regal, aus und ſtand in Deutſchland dem Kaiſer zu, welcher daſſelbe einzelnen Reichsſtänden verleihen konnte. In vielen Wahlcapitulationen ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts mußten übrigens die Kaiſer verſprechen, keine Verleihungen neuer, oder Erhöhungen beſtehender Zölle ohne Zuſtimmung der Kurfürſten zu gewähren. Noch bis auf die neuere Zeit ſpricht man von den Zöllen als einem Hoheitsrechte des Landesherrn entfließend, im Gegenſatze der Steuern, oder den kraft der ſtaatsbürgerlichen Pflicht zu leiſtenden Beiträgen der Einzelnen zu den öffentlichen Laſten. — Außer dem beſonderen Schutze, welcher den Kaufleuten in den Zeiten des Fauſtrechts geleiſtet und auch ſpäter noch als Geleitsabgabe bezahlt wurde, wo er nicht mehr nöthig war, und außer der Natur eines Beitrags zu den Koſten der Land- und Waſſerſtraßen, läßt ſich für dieſe alten Zölle kein anderer als ein fiscaliſcher Grund auffinden. Man wollte die verachteten und zugleich um ihren Gewinn beneideten Kaufleute, als man ſie nicht mehr der Plünderung Preis gab, wenigſtens beſteuern, und zwar die fremden höher, als die einheimiſchen. Dies wollte jeder Grundherr, jede Stadt, jedes Reichsglied, durch deren Gebiet ſich irgend ein Verkehr bewegte; damit der Handel unter dieſen bei zahlloſen Zollſtätten ſich wiederholenden Plackereien nicht ganz erliege, wurde die Vermeh-

rung und Erhöhung der Zölle von der kaiſerlichen Verleihung mit kurfürſtlicher Zuſtimmung abhängig gemacht.

Die Umgeſtaltungen, welche das vereinzelt entſtandene und chaotiſch verwirrte Zollweſen nach und nach erhalten hat, ſind im Weſentlichen folgende:

Es wurden von den Zöllen diejenigen Abgaben ausgeſchieden, welche von inländiſchen Erzeugniſſen vor dem Verbrauche erhoben werden (ſ. „Acciſe").

Die Binnenzölle wurden aufgehoben und die Zollſtätten an die Landesgrenzen verlegt. Die Grenzzölle trafen nur fremde Waaren bei der Ein- und Durchfuhr, einheimiſche bei der Ausfuhr (Eingangs- oder Conſumo-, Durchgangs- oder Tranſit-, und Ausgangszoll).

Die Grenzen wurden mit einer militäriſch organiſirten Zollſchutzwache beſetzt, um die Erhebung der Zölle zu ſichern und dem Gewerbe des Schleichhandels (Schmuggel) entgegenzuwirken.

Dieſe Einrichtungen, welche die meiſten europäiſchen Staaten gegenwärtig haben, gewähren im Vergleiche mit dem früheren Zuſtande den Vortheil, daß der innere Verkehr ſich frei bewegen kann, die Vorbedingung ſeiner naturgemäßen Entwickelung, und damit des Volkswohlſtandes; ferner laſſen ſich dieſelben dazu benutzen, um neben der Einnahme, bezüglich auf den auswärtigen Verkehr, noch andere Zwecke zu erreichen.

Das Mercantil- oder Handelsſyſtem benutzte die Zolleinrichtungen als Mittel zu ſeinem Zwecke, zu der Herſtellung einer günſtigen Handelsbilanz. Von dem Satze ausgehend, daß der Reichthum eines Landes in dem baaren Gelde, oder in der Menge von edeln Metallen beſtehe, welche das Land hervorbringt oder einführt, richteten die Jünger Colbert's ihr Beſtreben dahin, möglichſt viel Geld und Silber einzuführen und möglichſt wenig auszuführen. Zu dieſem Behufe ſchien es wünſchenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, ſondern für den Abſatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und ſich dafür nicht wieder mit Waaren, ſondern mit baarem Gelde bezahlen zu laſſen. Demnach wurde die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beſchränkt; die Ausfuhr inländiſcher Artikel wurde durch Rückzölle (Erſatz der für die eingeführten Rohſtoffe bezahlten Abgaben, draw-backs) und Ausfuhrprämien begünſtigt. Zeigte ſich am Jahresſchluſſe aus den Zollliſten, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren, als jene der eingeführten, daß alſo vom Auslande ein anſehnlicher Saldo in baar zu bezahlen war, ſo nannte man dieſes Ergebniß eine günſtige Handelsbilanz und freute ſich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Den Inbegriff der Anordnungen, welche hiernach im Zollweſen getroffen wurden, nennt man das Prohibitivſyſtem.

Ihm gegenüber verlangen die Anhänger der Handelsfreiheit, daß Zölle nur als Einnahmen für die Staatscaſſe aufgelegt werden ſollen; zu dieſem Zwecke müſſen ſie nieder ſein, weil hohe Zölle entweder umgangen werden, oder die Einfuhr der damit belegten Artikel beſchränken, alſo wenig eintragen. Niedere Zölle aber hindern den freien Verkehr nicht. Dieſe Lehre wirft dem Prohibitivſyſteme vor, daß es den Verkehr

der in Bildung und Kraft voranſtehenden Staaten Europas, einen Verkehr, welcher jedem von ihnen ſehr vortheilhaft werden könnte, faſt auf nichts heruntergebracht habe. Sie bezeichnet als Grundirrthümer jenes Syſtems: 1) Die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde beſtehe, während derſelbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruhe; dies beweiſe z. B. England, das ſeinen ungeheuern Umſatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrathe beſorge. 2) Die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugniſſen ſeine Grenzen verſchließe. Die Erfahrung lehre, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austauſches Allen entzogen werden. — Im freien Verkehre, ſagen die Anhänger der Handelsfreiheit, erhalte jedes Volk ſeinen Bedarf an ausländiſchen und einheimiſchen Producten zu den billigſten Preiſen; es finde eine naturgemäße Entwickelung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen Statt, welche einen ſoliden Zuſtand begründe, während die künſtliche großgezogene Induſtrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen habe, welche der Exiſtenz von Tauſenden Verderben drohen.

Zwiſchen dem Prohibitivſyſteme und der Lehre der Handelsfreiheit ſteht das Schutzſyſtem, welches im deutſchen Zollvereine (ſ. dieſen) angenommen, aber nach der Meinung Vieler noch nicht genügend ausgebildet iſt. Daſſelbe will den wichtigeren, im Lande ſich entwickelnden Zweigen der Induſtrie den inneren Markt durch Zollſätze ſichern, welche die wohlfeileren Preiſe ausländiſcher Fabricate ſo weit erhöhen, daß ſie die einheimiſchen nicht von dem Markte verdrängen. Hierdurch ſoll der Nation die Möglichkeit gegeben werden, eine ſtarke, ausgedehnte Induſtrie zu ſchaffen, welche zugleich eine weſentliche Bedingung des Wohlſtandes und der Macht der europäiſchen Staaten iſt.

Daß der freie Handel an und für ſich den Beſchränkungen deſſelben vorzuziehen iſt, wird kaum mehr beſtritten werden. Die Handelsfreiheit wird daher auch in der Wiſſenſchaft als das Ziel feſtgehalten, welchem ſich die Zuſtände der Völker in ihrem gegenſeitigen Verkehre nähern ſollen, ein Ziel, das zu erreichen wünſchenswerth iſt. Die Handelsfreiheit ſchließt Zölle eben ſo wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbſteuer ausſchließt; allein ſie läßt die Zölle nur als Einnahmsquelle für den Staat, nicht als Mittel zur Beſchränkung des auswärtigen Verkehrs zu. Um den möglichſt hohen Ertrag zu gewähren, dürfen die Zölle die Einfuhr nicht beſchränken, ſie müſſen alſo nieder ſein. — Die Handelsfreiheit iſt das Alpha und das Omega des Verkehrs zwiſchen den Völkern. Sie beſteht, in den Anfängen der Entwickelung, bevor die koſtſpieligen Schranken und Sperren erfunden und eingerichtet ſind; ſie kehrt wieder, oder ſoll wiederkehren, wenn die Hülfsquellen der Nationen ſo weit ausgebildet und ſo feſt begründet ſind, daß die Schutz- und Abwehreinrichtungen überflüſſig erſcheinen. Niedere Zölle ſind aber auch bleibend da vorgeſchrieben, wo Schutz und Schranken zwecklos und nur ſchädlich wären. Dies iſt der Fall in kleinen Staaten, wie z. B. in den meiſten deutſchen, bevor ſie in dem Zollverbande

vereinigt waren. Dieſe würden ſich nur nach Außen lächerlich gemacht und nach Innen zu Grunde gerichtet haben, wenn ſie mit Zoll und Mauth eine Nationalinduſtrie hätten pflanzen wollen, zu deren Gedeihen alle Bedingungen fehlten. Das Schutzſyſtem kann ſonach nicht als der Normalzuſtand, nicht als das letzte Wort, welches die Nationalökonomie den Staatsmännern zu ſagen hat, betrachtet werden. Es iſt eine Uebergangsmaßregel, wenn auch für längere Dauer. Es kann mit Nutzen nur in einem Staate angewendet werden, welcher ein großes inneres Marktgebiet beſitzt, in welchem die Landwirthſchaft auf einer nicht mehr niedern Stufe ſteht, wo ſich zugleich das Streben nach weiterer Ausbildung der Gewerbsthätigkeit kund gibt und die Bedingungen dazu vorhanden ſind. Zeigt ſich dann, daß eine übermächtige auswärtige Concurrenz dem Aufblühen derſelben im Wege ſteht, und daß die übrigen Staaten vielleicht ſchon längſt den freien Verkehr mit ihrem Gebiete mehr oder weniger beſchränkt haben; dann iſt auch die Zeit gekommen, ein Schutzſyſtem wirklich einzuführen. Wer übrigens von Schutzzöllen allein das Heil der Induſtrie erwartet, der täuſcht ſich. Wir haben zum Theile ſchon angedeutet, was ſonſt noch nöthig iſt, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlſtand und die Macht eines Staates möglichſt auszubilden. Es gehören nämlich dazu: ein eigenes, großes Marktgebiet; freier Verkehr im Inneren auf guten und hinreichenden Land- und Waſſerſtraßen, namentlich auf den Strömen, bis in's Meer; Theilnahme an dem Seehandel zum unmittelbaren Tauſchverkehre mit den überſeeiſchen Ländern. Es gehören ferner dazu: Einheit in der Geſetzgebung über Handel und Gewerbe, Beſteuerung, Poſt u. dgl. Vor Allem aber gehört dazu ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und geſtählt durch freie Staatseinrichtungen; ein Nationalſinn, welcher das Einheimiſche dem Fremden vorzieht und jeden Einzelnen anſpornt, für das Wohl der Nation durch Thatkraft und Unternehmungsgeiſt mitzuwirken. Hier liegt das Geheimniß der Größe und Macht der Nationen. Ohne Freiheit, Nationalſinn, ohne die eigene Kraft und Tüchtigkeit der Bürger bringt es ein Volk nicht weit auch in Beziehung auf Handel und Induſtrie, man mag Schutzzölle anlegen, wie man will. Hiermit ſtimmt Dr. Liſt in ſeinem weitverbreiteten Buche zu Gunſten höherer Schutzzölle überein; ein Werk, das zwar nicht, wie ſein Titel beſagt, „das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie genannt werden kann, aber doch aus den Verhältniſſen, wie ſie ſind, entnommene Wahrheiten ausſpricht und zweckmäßige Maßregeln eindringlich empfiehlt, welche ſeit der Gründung des Zollvereins möglich und nützlich geworden ſind. Hätte Herr Dr. Liſt vermieden, ſich für den Erfinder der Wahrheiten, die er ausſpricht, auszugeben und alle früheren und jetzt lebenden Schriftſteller dieſes Faches als unwiſſende, beſchränkte Köpfe darzuſtellen, ſo würde ſein Buch an Werth gewonnen haben. Das Schutzſyſtem dient auch als Mittel zu dem Zwecke, mit anderen Staaten günſtige Handels- und Zollverträge abzuſchließen —, indem man ſich gegenſeitig für den Handel mit gewiſſen Landesproducten und Fabricaten niedrigere Zollſätze gewährt, als diejenigen, welche

von denſelben Erzeugniſſen erhoben werden, wenn ſie aus anderen Ländern kommen. Solche Ausnahmsſätze nennt man Differenzialzölle. Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staates, welcher unſern Verkehr mit ſeinem Gebiete durch Zollmaßregeln beſonders beläſtigt, erhöht werden. Was außerdem durch Schifffahrtsabgaben und Geſetze zur Erleichterung oder Erſchwerung des Verkehrs zu geſchehen pflegt, ſ. in dem Art. „Schifffahrtsgeſetze."

Die Mauthſyſteme der Staaten, in denen ſolche ſeit längerer Zeit beſtehen, tragen noch mehr oder weniger Spuren des von Niemandem mehr gebilligten aber ſchwer zu beſeitigenden Prohibitiv- oder Verbotſyſtems an ſich. — In England waren die Zölle, welche Eduard I. als königliches Recht ausſprach, blos Ausgangszölle von Schafwolle, Schaffellen und Leder (magna costuma); dann Eingangszoll von Wein (tonnage), wozu noch beſondere Zölle von fremden Kaufleuten kamen (parva costuma). Eduard III. legte Abgaben auf alle übrigen Waaren bei der Ein- und Ausfuhr, durchſchnittlich 6 Pence vom Pfunde (Subſidien von tonnage und poundage); die Sätze ſtiegen und fielen abwechſelnd, neue kamen hinzu, dann Ausfuhrprämien und Rückzölle und Prohibitionen. Die einzelnen nach und nach erſchienenen Geſetze, aus denen der Tarif ſich bildete, wurden in ihrer Maſſe ein Chaos, aus welchem kaum die Beamten, geſchweige die Kaufleute ſich zurecht finden konnten. Pitt unternahm im Jahre 1787 die Vereinfachung des Tarifs, womit zeither fortgefahren wurde. Ein Geſetz von 1825 z. B. reducirte 450 Zollgeſetze und Verordnungen auf 11; das gegenwärtige Miniſterium (Peel) hat ebenfalls bedeutende Vereinfachungen ausgeführt, die Zahl der Beamten vermindert, ihre Gehalte fixirt. Den vielen Beſtrebungen für größere Handelsfreiheit, — wir erinnern nur an Huskiſſon und an die berühmt gewordene Erklärung des Handelſtandes von London vom Jahre 1820, ſo wie an die Kämpfe gegen die Kornzölle, ſind nicht fruchtlos geblieben. Manche Verbote wurden aufgehoben, übermäßige Zollſätze gemindert, allerdings im eigenen, britiſchen Intereſſe und nicht in dem der übrigen Schifffahrt und Handel treibenden Nationen. Die Staatseinnahme aus Zöllen, welche unter Eliſabeth 50,000 Pfd. St. betrug, beläuft ſich gegenwärtig auf nahe an 20 Mill. Pfd. St.

In Frankreich, wo Colbert die Binnenzölle aufgehoben und die Grenzmauthen nach den Grundſätzen des Mercantilſyſtems eingerichtet hatte, wurden die Zölle bis 1790 von den Generalpächtern erhoben. In dem genannten Jahre wurde die Administration des Douanes zu dieſem Behufe errichtet; der erſte Tarif erſchien am 15. März 1791; der letzte im Auguſt 1836, welcher zeither wieder verſchiedene Abänderungen erlitten hat, doch immer noch eine Reihe von Einfuhrverboten und enorme Zollſätze enthält. Rußland und Oeſterreich haben ebenfalls ſtrenge Mauthſyſteme, doch ſchreitet letzteres, langſam und ſtetig, einem vernünftigeren Schutzſyſteme mit freierer Bewegung des auswärtigen Handels entgegen.

Die weſentlichſten Beſtandtheile der Zolleinrichtungen ſind folgende:

1) Der Tarif, d. h. die Zuſammenſtellung der Gegenſtände der Einfuhr und Ausfuhr — (für die Durchgangszölle werden einfachere

Beſtimmungen beſonders feſtgeſetzt) — mit Angabe der von jedem zu erhebenden Zollſätze. Dieſe Sätze werden entweder nach dem Preiſe der Waaren (ad valorem) in Procenten deſſelben beſtimmt, wobei gewöhnlich dem Zollbeamten das Recht eingeräumt wird, die zu nieder declarirten Waaren um den angegebenen Preis zu behalten, — oder nach der Stückzahl, nach Maß und Gewicht. Die Gewichtszölle werden meiſtens von dem Bruttogewichte erhoben, und für die Tara (Verpackung) ein Abzug geſtattet.

2) Das Zollgeſetz (Zollordnung) enthält die Einrichtungen und Vorſchriften, welche zur ſicheren Erhebung dieſer Abgaben für nöthig erachtet werden. Hiernach dürfen zollbare Waaren nur auf benannten Hauptſtraßen (Zollſtraßen) und nur bei Tage geführt werden. An den Stellen, wo dieſe Straßen die Grenze überſchreiten, befinden ſich Zollſtätten (Haupt-Neben-Zollämter), wo der Waarenführer bei ſeiner Ankunft ein Verzeichniß der Waaren (Declaration) den Angeſtellten zu übergeben hat, welche daſſelbe mit dem Inhalte der Ladung vergleichen (revidiren), den Zollbetrag nach dem Tarife berechnen, erheben und beſcheinigen. Da nicht jeder Empfänger der Behandlung ſeiner Waaren an dem Grenzzollamte beiwohnen oder dem Fuhrmanne dieſes Geſchäft und die Zollentrichtung überlaſſen, oder endlich einen beſonderen Bevollmächtigten aufſtellen kann; da ferner nicht alle eingehende Güter die Beſtimmung haben, im Lande zu bleiben und verbraucht zu werden, ſondern zum Wiederverkaufe in das Ausland (Zwiſchenhandel) dienen; da endlich auch die Entrichtung großer Summen an der Grenze oft läſtig fallen würde: ſo ſind auch im Inneren des Landes, wenigſtens an größeren Orten, wo ein lebhafter Verkehr Statt findet, Zollſtätten und Magazine (Lagerhäuſer, Hallen, Niederlagen, Packhöfe) eingerichtet, wo die Waaren unverzollt niedergelegt werden können. Solche, nach einem Lagerhauſe im Inneren declarirte Güter werden an der Grenze nur einer allgemeinen Reviſion unterworfen, verſchnürt (plombirt, verbleit), mit einem Begleitſcheine verſehen und erſt an dem Beſtimmungsorte, wenn ſie aus dem Lagerhauſe zu Eingang bezogen werden, verzollt. Daſſelbe findet mit den zu Waſſer ankommenden Gütern in den Freihäfen Statt. Zu weiterer Erleichterung des Handels und der Induſtrie dienen die Zollcredite, Zollvorſchüſſe. Den Fabricanten, Kaufleuten, Spediteuren wird zur Entrichtung ihrer Zollbeträge gegen hinlängliche Sicherheitsleiſtung eine Friſt von drei, ſechs oder zwölf Monaten geſtattet. Aehnlich ſind die Meßcontirungen, Rechnungen der Zollbehörde mit Kaufleuten, denen für die Meßzeit die Zollbeträge für bezogene Güter zur Laſt geſetzt, für die wieder in's Ausland zurückgeſendeten abgeſchrieben werden. Der Reſt wird nach Ablauf der beſtimmten Zeit erhoben. — Endlich beſtehen auch für den Grenzverkehr manche Erleichterungen, z. B. die freie Einfuhr kleiner Quantitäten von Vieh, welches auf inländiſche Weiden geht und wieder zurückgetrieben wird, Getreide, das im Lande gemahlen, Zeuge, die im Lande gebleicht und gefärbt, dann wieder zurückgebracht werden u. ſ. w. Zur Sicherung gegen Unterſchleife ſind Controlemaßregeln vorgeſchrieben.

3) Der Zollſchutz, gehandhabt durch eine militäriſch organiſirte Mannſchaft (Douaniers, Zollgardiſten, Grenzaufſeher, Grenzwächter), nach beſtimmten Vorſchriften, iſt um ſo ſorgfältiger und ſtrenger zu regeln, je mehr Verbote und verbotähnliche Zölle beſtehen. Der Schleichhandel wird ſich immer und überall organiſiren, wo die Prämie für heimliche Einfuhr geringer iſt als der Zoll und durch den Preis der Waare vergütet wird. Er würde um ſo leichteres Spiel haben, wenn die Waare, einmal über die Grenze hereingebracht, allen weiteren Nachforſchungen der Zollwächter entzogen wäre. Auf der andern Seite würde eine über das ganze Land gezogene Aufſicht dem Verkehre zu läſtig, der Staatscaſſe zu koſtſpielig werden. Man hat daher von der Grenze einwärts einen Strich Land als Grenz- oder Controlebezirk angenommen, innerhalb deſſen der Waarenverkehr beſonderen Vorſchriften unterliegt, kraft deren ſowohl die Kaufleute von ihren Vorräthen, als die Fuhrleute von ihren Transporten nachzuweiſen haben, daß ſie entweder den Zoll bezahlt haben, oder daß ſie keine zollpflichtigen Güter führen. Die Beweisurkunden, Zollquittungen, Begleitſcheine, Legitimationsſcheine u. dgl. werden übrigens nur von beſtimmten Gattungen von Waaren, bei denen heimliche Einfuhr am Eheſten zu vermuthen iſt, verlangt. Körperliche Viſitation glaubt man nicht entbehren zu können; doch ſoll dieſelbe nur bei wirklichem Verdachte und unter gewiſſen, gegen rohe Behandlung ſichernden Formen vorgenommen werden. Die innere Grenze des in der Regel 2 bis 4 Stunden breiten Centralbezirks muß (durch Pfähle mit Aufſchriften) deutlich bezeichnet werden. Im Inneren tritt dann eine freiere Bewegung des Verkehrs ein. Doch verſchwindet nicht alle Aufſicht. Es bleibt noch die Binnencontrole, wornach die Führer größerer Transporte hoch belegter Waaren gehalten ſind, auf Anfrage des Aufſichtsperſonals ihre Papiere vorzuzeigen, auch erforderlichen Falles eine nähere Beſichtigung der Ladung zu geſtatten.

Das Zollſtrafgeſetz beſtimmt die auf Umgehung der Abgaben ſelbſt, wie der geſetzlichen Vorſchriften angedrohten Strafen und das Verfahren zur Erledigung der desfallſigen Anzeigen.

Ueber Waſſerzoll vergleiche man den Art. „Rheinoctroi;“ vergleiche auch „Schifffahrtsgeſetze.“

Zollverein. — Der Art. 19 der deutſchen Bundesacte lautet: „Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten.“ — Die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ſagt in ihrem letzten Artikel (65): „Die in den beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte Art. 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.“ Hiernach wäre von der Bundesverſammlung eine Uebereinkunft über ein gemeinſames Zoll- und Handelsſyſtem für alle

Bundesſtaaten zu erwarten geweſen. Der Gegenſtand wurde von Vereinen und Ständeverſammlungen vielfach angeregt; es kam aber bekannter Dinge auf dem Wege des Bundes nichts zu Stande. Als der Congreß zu Carlsbad im Jahre 1819 verſammelt war, brachte der badiſche Bevollmächtigte v. Berſtett ein Memoire, die Handelsverhältniſſe betreffend, vor die hohe Verſammlung, worin er die Bitte der badiſchen Stände um Freiheit des Handels im Inneren der Bundesſtaaten als „den wahrhaften Ausdruck eines bis auf die unterſten Volksclaſſen ſich erſtreckenden Wunſches" bezeichnet. Der Grund, warum die Gewährung dieſes Wunſches für zeitgemäß erachtet wurde, mag aus folgenden Stellen des gedachten Memoire entnommen werden: „Manche Uebel der gegenwärtigen gehen aus der Beſorgniß wegen der kommenden Zeit hervor. Mit den Ausſichten und Wegen einer beſſeren Zukunft kehrt die Ausſöhnung mit der Gegenwart zurück, und der Theil des Volkes, der jetzt nur von gewaltſamen Veränderungen Heil erwartet, wird es mit Beruhigung in den erleichterten Mitteln des Erwerbs und in dem weniger drückenden Verhältniſſe ſeiner Ausgabe zu ſeiner Einnahme finden. — Wenn man, was nicht unwahrſcheinlich iſt, die Gouvernements wegen der, durch die drohenden Zeitverhältniſſe gebotenen Maßregeln, als Beſchränkung der Preſſe u. ſ. w., bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen ſuchen wird, ſo werden allgemein wohlthuende Beſtimmungen über Handelsfreiheit auf der andern Seite nicht allein den übeln Eindruck entkräften, ſondern auch der Maſſe des Volkes einen materiellen Erſatz für den Verluſt mancher chimäriſchen, aber lieb gewordenen Idee liefern. — Die unter den beſonderen Verhältniſſen der letzten Zeit ſich allerwärts entwickelte unruhige Geſchäftlichkeit, welche in der genommenen gefährlichen Richtung aufzuhalten, gegenwärtig das erſte Beſtreben aller Regierungen iſt, würde dadurch einen geregelten Spielraum erhalten und von den verderblichen Planen abgehalten, zu denen die unvermeidlichen Umtriebe der Parteimänner ſie verwenden wollen." — Obgleich, wie man ſieht, nicht die Sorge für Deutſchlands Wohl, für die Erſtarkung ſeiner productiven Kräfte und damit auch des Nationalſinnes und der Achtung nach Außen, zunächſt den Anlaß zu der gedachten Staatsſchrift gab, ſo wurde doch die Nothwendigkeit eines großen deutſchen Douanenſyſtems gegen die Zollſyſteme der fremden Länder und Aufhebung der inneren Zollſchranken richtig gewürdigt. Dieſe Anträge auf Erfüllung des Art. 19 fanden übrigens keinen Anklang. Man hatte mit den Maßregeln zur Ausdehnung der Bundesgewalt und zur Beſchränkung der Lehrfreiheit, der Preßfreiheit, der Verfaſſungen, ſo wie mit Errichtung einer Centralinquiſition hinreichend zu thun, und hielt eine Beſchwichtigung der öffentlichen Meinung durch den Vollzug des Art. 19 für überflüſſig*). Nachdem übrigens Preußen im Jahre 1818 die Zölle im Inneren beſeitigt und eine Douanenlinie um die Grenzen gezogen hatte, konnten ſich die Regierungen der kleineren deutſchen Staaten

*) S. hierüber: Wichtige Urkunden über den Rechtszuſtand der deutſchen Nation, mit Noten aus den Papieren von Klüber, herausgegeben und erläutert von C. Welcker. Mannheim, bei Fr. Baſſermann, 1844.

über das Unhaltbare ihrer iſolirten Stellung nicht länger täuſchen und mußten die Nothwendigkeit einſehen, ſich entweder unter einander zu einem gemeinſamen Ganzen in Bezug auf Zölle und Verkehr zu verbinden, oder ſich an einen größeren Staat anzuſchließen. Zu dieſem Zwecke wurden ſchon auf dem Wiener Congreſſe von mehreren Staaten weitere in Darmſtadt zu pflegende Verhandlungen verabredet, welche mehrere Zollvereine zur Folge hatten. An **Preußen** ſchloſſen ſich die anhaltiſchen Fürſtenthümer (Bernburg, Deſſau und Köthen) und ein Theil von Schwarzburg-Sondershauſen; am 8. März 1828 trat das Großherzogthum Heſſen bei. Mit **Würtemberg** vereinigten ſich 1824 die beiden Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen). Ein Vertrag vom 18. Januar 1828 begründete den Verein zwiſchen **Würtemberg** und **Baiern**. Sodann ſchloſſen **Hannover**, **Braunſchweig** und **Oldenburg** einen Zoll- und Steuerverein. Aus einer in **Kaſſel** am 24. September 1828 abgeſchloſſenen Uebereinkunft ging der mitteldeutſche Handelsverein hervor, an welchem Hannover, Sachſen, Kurheſſen, Braunſchweig, Naſſau, Oldenburg, die ſächſiſchen Herzogthümer und die reußiſchen Fürſtenthümer, Schwarzburg-Rudolſtadt und die freien Städte Bremen und Frankfurt Theil nahmen. Der Zweck dieſes Vereins, deſſen Gebiet kein geſchloſſenes Ganze bildete, konnte nicht ein gemeinſames Zollſyſtem ſein; auch beſtand keine gemeinſchaftliche Zollverwaltung. Er beabſichtigte Erleichterung des Verkehrs ſowohl hinſichtlich der Zölle, als durch Verbeſſerung der Straßen, dann aber auch Gegenwirkung gegen das preußiſche Syſtem und Herbeiführung eines allgemeinen deutſchen Zoll- und Handelsvereins durch Verwirklichung des Art. 19 der Bundesacte. Da jedoch die Ausſichten hierzu durch die bei der Bundesverſammlung gepflogenen Verhandlungen wenig Nahrung erhielten, auch der zur Vervollſtändigung des Vereins erforderliche Beitritt der übrigen noch in keinem Verbande befindlichen deutſchen Staaten nicht zu erzielen war, ſo fanden ſich mehrere Glieder deſſelben geneigt, ſich mit Preußen zu verſtändigen. Dieſelbe Geneigtheit zeigte ſich von Seiten Baierns und Würtembergs, und eine Reihe von Verträgen führten von 1833 bis 1835 den **deutſchen Zollverein** in das Leben. Wie man 1819 in dem Vollzuge des 19. Artikels der Bundesacte ein Gegenmittel gegen die Wirkung der Carlsbader Beſchlüſſe ſuchte, ſo mögen die erfolgreichen Bemühungen für den Zollverein in den Ereigniſſen der Jahre 1830 bis 1833 und in den Bundesbeſchlüſſen von 1832 einen Sporn gefunden haben. Im Jahre 1835 beſtand der Zollverein aus folgenden Staaten:

Preußen mit einer Seelenzahl von	13,800,126
Baiern	4,252,813
Sachſen	1,595,668
Würtemberg (mit Hohenzollern)	1,631,779
Kurheſſen	700,327
Großherzogthum Heſſen mit Homburg	769,691
Der Thüringer Verein (Sachſen-Weimar, S. Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Reuß Schleiz, Greiz, Lobenſtein und Ebersdorf)	908,478
Baden	1,232,185
Naſſau	373,601
Frankfurt	60,000
zuſammen	25,324,668

dazu kamen im Jahre 1841:

Braunſchweig mit einer Seelenzahl von	270,000
Lippe	80,000
Schaumburg (Kurheſſen)	35,000
Pyrmont (Waldeck)	6,000
Das preußiſche Amt Lügde (Enclave)	4,000
Luxemburg	145,727
So daß der Zollverein gegenwärtig	25,865,395

oder nahe an 26 Millionen Deutſche umfaßt. Der (wenigſtens von Seiten Badens) bis zum letzten December 1841 abgeſchloſſene Vertrag wurde um weitere 12 Jahre, bis 1. Januar 1854 verlängert. Eine Auflöſung würde als Selbſtvernichtung jeder Hoffnung für Deutſchlands Zukunft anzuſehen ſein; die Erweiterung des Zollvereins, zunächſt durch den Beitritt von Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und der Hanſeſtädte iſt die nächſte, unerläßliche Vorbedingung für das Gedeihen deutſcher Induſtrie, deutſchen Handels, für den Wohlſtand, Gemeinſchaft der Intereſſen, für Ehre, Macht und Anſehen des Geſammtvaterlandes.

Die Zollconferenzen, welche ſich zur Reviſion des jeweils auf drei Jahre feſtgeſetzten Tarifs und anderer gemeinſamen Berathungen wegen verſammeln, werden von allen Vereinsſtaaten beſchickt, aber nicht alle haben Stimmrecht. Eigene Stimmen haben nämlich: Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurfürſtenthum Heſſen, Großherzogthum Heſſen, der thüringiſche Verein (1 Stimme), Naſſau, Frankfurt. Hierzu kommt ſeit 1841 noch Braunſchweig; die Stimme für Luxemburg führt Preußen. Die Unvollkommenheit der Organiſation, der Mangel einer feſten, leitenden Centralbehörde, das Erforderniß der Einſtimmigkeit zu gültigen Beſchlüſſen, geben zu begründeten Wünſchen einer zweckmäßigern Verbeſſerung Anlaß; allein ſo groß dieſe Mängel ſein mögen, ſo beweiſen ſie doch nur für die Nothwendigkeit der Verbeſſerung, keineswegs gegen den Beſtand des Vereins, der mit allen dieſen Gebrechen dem früheren Zuſtande der Zerſplitterung und gegenſeitigen Hemmung des Verkehrs und des Aufſchwungs deutſchen Gewerbfleißes und Handels unendlich weit vorzuziehen iſt. Eben ſo wenig können Verletzungen einzelner auf jener Iſolirung beruhenden Intereſſen, welche mit jedem Uebergange aus dem beſtehenden in einen anderen, wenn auch für die Geſammtheit viel wünſchenswertheren Zuſtand verbunden ſind, als Gründe gegen den Zollverein angeführt werden. Der Vereinszolltarif beruht auf dem Syſteme eines mäßigen Schutzes der einheimiſchen Induſtrie, wie ihn die größeren Staaten (z. B. Baiern und Preußen) ſchon vor dem Beitritte hatten, die kleineren aber nicht haben konnten; dann aber auf der Beſteuerung einiger Einfuhrartikel, welche den größten Theil des Zollertrags der Vereinscaſſe einbringen. Zucker und Kaffee allein werfen 42 Procent, Wein und Tabak 17, Südfrüchte, Reis, Gewürze, Oel, Branntwein, Heringe, Talg 12 Procent, die genannten Artikel zuſammen alſo 71 Procent der Einfuhrzölle ab (Rau, Finanzwiſſenſchaft II, 268). Die Einrichtung des Tarifs iſt folgende:

Die 1. Abtheilung zählt unter 30 Nummern die Gegenſtände auf, welche gar keiner Abgabe unterworfen ſind. Es gehören dahin meiſtens Erden, Steine, Erze, Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und der Viehzucht, Effecten im Einwanderungsfalle, Kunſtſachen u. dgl. für Bibliotheken und Sammlungen öffentlicher Anſtalten u. ſ. w.

Die 2. Abtheilung enthält die Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind. Vom Centner Bruttogewicht werden in der Regel ½ Thlr. oder 52½ Kr. bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden. Die Ausnahmen ſind entweder Gegenſtände, die nach Abtheilung 1 ganz frei bleiben, oder ſolche, die nach dem Tarife einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als ½ Thlr. unterworfen oder bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind. Dieſer Tarif enthält 43 Rubriken, unter welche ſämmtliche zollbare Gegenſtände, ſo weit ſie nicht der allgemeinen Eingangsabgabe von ½ Thlr. unterliegen, eingereiht ſind.

Der höchſte Zollſatz beträgt 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Kr. vom Centner und wird erhoben: von Kleidern und Seidenwaaren. Die Hälfte oder 50 Thlr. ſind zu entrichten: von Baumwollenwaaren, kurzen Waaren, Quincaillerieen, feinen Baſt- und Strohhüten, Porzellan in Verbindung mit Metall, wollenen und mit Wolle gemiſchten Waaren. Von Stoffen aus Seide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, ſo wie von Zwirnſpitzen werden 55 Thlr. erhoben. Die übrigen Sätze ſind niederer.

Die 3. Abtheilung enthält die Beſtimmungen über den Tranſitzoll.

Die 4. Abtheilung lautet: „Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rheine und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Beſtimmungen, oder den auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften." (Solche ſind: die Elbſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1821; die Weſerſchifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823; die Rheinſchifffahrtsacte vom 31. März 1831, welche ſämmtlich für die Bedürfniſſe der Schiffahrt, beſonders hinſichtlich der Befreiung von läſtigen Abgaben noch viel zu wünſchen übrig laſſen.)

Die 5. und letzte Abtheilung gibt allgemeine Beſtimmungen über die Verzollung nach dem Gewichte, die Declarationen und die Competenz der verſchiedenen Zollſtellen.

Dieſer Tarif bezweckt nun ohne Zweifel neben der finanziellen Seite auch den Schutz der wichtigeren Induſtriezweige gegen übermächtige Concurrenz, und wenn ſich dieſer Schutz für manche Erzeugniſſe der Gewerbsthätigkeit nicht hinreichend erwies, ſo trugen daran Verhältniſſe die Schuld, wie ſie nur die Bemühungen Englands, die deutſche Baumwollenſpinnerei, Leinengarnproduction, Eiſenproduction u. ſ. w. um jeden Preis zu unterdrücken, zur Erſcheinung bringen konnten. Wir wollen auch nicht beſtreiten, daß der langſame Gang der Berathung und die Verſchiedenheit der zu vermittelnden Intereſſen die Anwendung von Gegenmitteln zu rechter Zeit und in gehörigem Maße erſchwert und theilweiſe verhindert hat. Doch ſind die Veränderungen, welche der Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 erlitten hat, als zweckmäßig anzuerkennen. Zu den wichtigeren gehören die Zollerhöhung von 3 Fl. 30 Kr. auf 5 Fl. 15 Kr. für zu Zetteln angelegtes Baumwollengarn; die Zollerhöhung von 52 Fl. 30 Kr. auf 87 Fl. 30 Kr. für Baumwollenſtoffe, die mit Wolle geſtickt oder broſchirt ſind; die gleiche Zollerhöhung

für ungewalkte, oder aus Wolle und Baumwolle gefertigte Stoffe, wenn ſie geſtickt, broſchirt oder bedruckt ſind; die Zollerhöhung auf Cigarren und Schnupftabak von 19 Fl. 15 Kr. auf 26 Fl. 15 Kr. — Zugleich wurden ausnahmsweiſe die Zölle für mehrere aus Frankreich vorzugsweiſe eingehende kurze Waaren, lederne Handſchuhe, Papiertapeten und Franzbranntwein auf das Doppelte erhöht, wozu mehrere Zollerhöhungen in Frankreich gegen deutſche Erzeugniſſe, z. B. Schwarzwälder Uhren, Hanfgarn, Leinenzeuge u. ſ. w. gegründeten Anlaß gaben. Ein ſpäteres Geſetz gewährt der durch britiſche Concurrenz bedrohten Eiſeninduſtrie einen mäßigen Schutz durch einen Eingangszoll von $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner Roheiſen und eine Erhöhung um $\frac{1}{2}$ Thlr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner Stabeiſen. Endlich ſind auch gegen Belgien, welches die geringen Begünſtigungen einiger deutſcher Artikel durch Gleichſtellung mit den franzöſiſchen wieder zurücknahm, Gegenmaßregeln ergriffen worden. — Schließlich bemerken wir, unter Hinweiſung auf die in dem vorhergehenden Artikel gegebenen Andeutungen deſſen, was der Zollverein im deutſchen Intereſſe zunächſt zu erſtreben hat, daß auch der Ertrag der Zölle, welcher unter die einzelnen Staaten nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt wird, ſich günſtig darſtellt und in fortwährendem Zunehmen begriffen iſt. Wir geben nur einige kurze Notizen über die Einnahme an Eingangsabgaben.

	1838.		1840.	
Zucker	5,681,924	Thlr.	5,417,484	Thlr.
Kaffee und Cacao	3,830,924	=	4,345,785	=
Wein und Moſt	1,441,761	=	1,537,132	=
Tabaksblätter und Fabricate .	1,339,304	=	1,412,394	=
Baumwollengarn	781,288	=	912,488	=
Baumwollenwaaren . . .	773,007	=	840,340	=
Wollenwaaren	621,224	=	788,963	=
Eiſen, Stahl und Waaren hieraus .	677,436	=	816,172	=
Reis	300,255	=	322,274	=
Gewürze	257,518	=	318,493	=

Der Hauptvortheil des Zollvereins liegt übrigens nicht ſowohl darin, daß ein gemäßigtes Schutzſyſtem gegen Außen angenommen wurde, als vielmehr in der Herſtellung des freien Handels der einzelnen deutſchen Staaten, welche dem Vereine beigetreten ſind, unter ſich. Nur in Verbindung mit einem großen, freien Marktgebiete können Schutzzölle mit Nutzen eingeführt und angewendet werden. Zwar ſind für den inneren Verkehr noch einige Gegenſtände von der unbelaſteten Verbringung aus einem Vereinsſtaate in den andern zur Zeit ausgenommen. Die Beſteuerung gewiſſer inländiſcher Erzeugniſſe iſt nämlich nicht in allen Vereinsſtaaten gleich. Der Tabak z. B. unterliegt in Preußen einer Abgabe von 1 Thlr. vom Centner, und dieſe Abgabe erhebt Preußen auch von dem aus Baden eingeführten Tabak, welcher in dem Erzeugungslande keiner Verbrauchſteuer unterliegt. Dieſe, auch auf Wein, Bier und Branntwein laſtenden Ausgleichungsabgaben werden nur dann verſchwinden, wenn ſich die Vereinsſtaaten über ein gemeinſchaftliches Syſtem der Verbrauchſteuern einigen.

Zuchthäuſer, ſ. Gefängniſſe.

Zunft, ſ. Gewerbe.

Zweikammerſyſtem, ſ. Staatsverfaſſung.

Zweikampf, ſ. Infamie, Ehre u. ſ. w.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Ende des Staatslexikons.

Inhalt des fünfzehnten Bandes.

Seite

Staatsrath. — Von Beck. . . . 3
Staatsrecht, ſ. Staatswiſſenſchaft. . 4
Staatsſchulden. — Von Dr. W. Schüz. 4
Staatsſervituten, ſiehe völkerrechtliche Dienſtbarkeiten. 21
Staatsſouveränetätsrechte, ſ. Staatsverfaſſung. 21
Staatsverfaſſung. Der Staat. Entſtehung, Grundbeſtandtheile, Begriff, Idee und Zweck des Staates. Eintheilung der Staaten, Geſammtwille; Souveränetät des Staats, der Verfaſſung, der Conſtitution und der Regierung. Die beſte Verfaſſung. — Von Welcker. 21
Staatsverwaltung. — Von Murhard. 83
Staatsweisheit und Staatswiſſenſchaft, ſ. Staat und Syſtem. . . . 104
Staatswohl, ſ. Geſammtwohl. . . 104
Staatszweck, ſ. Bd. I. S. 23. Bd. XV. S. 35 u. 57.
Städte, ſtädtiſche Verfaſſung, ihre Entſtehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutſchland. — Von Welcker. 104
Stammgüter. — Von Z. 117
Stand; Unterſchied der Stände. — Von Welcker. 127
Stände, ſ. Landſtände, Reichsſtände, repräſentatives Syſtem. . . . 134
Standesherren. — Von Jaup. . . 134
Standesmäßige Ehen, ſ. unſtandesmäßige Ehen. 149
Standrecht. — Von K. Buchner. . 149
Stapelrecht und ähnliche Vorrechte. — Von Bopp. 152
Statiſtik, ſ. Staatskunde. . . . 156
Steindruck. — Von K. Buchner. . 156
Stellionat, ſ. Fälſchung. . . . 158
Stempel. — Von Karl Mathy. . 159
Steuern, Steuerweſen. — Von Karl Mathy. 166
Stiftungen, milde u. fromme Stiftungen. Stiftungsvermögen. — Von Welcker. 178
Stimme, Stimmrecht, ſ. Abſtimmung. 181
Stimmengleichheit, Stimmenmehrheit. — Von Welcker. 181
Strafarten. — Von Mittermaier. 184
Strafgeſetzgebungen (neuere). — Von C. G. Wächter. 215
Strafrecht, Strafrechtstheorie, Strafpolitik, die allgemeine praktiſche Wichtigkeit folgerichtig durchgeführter Grundſätze im Rechte und der Einfluß der Strafrechtstheorie auf die neuen Strafgeſetzgebungen und ihre praktiſche Anwendung. — Von Welcker. 226
Strafverfahren, Criminalproceß. — Von Welcker. 274
Straßen, Landſtraßen, Straßenbau. — Von Schmidt. 298

Seite

Strategie, ſ. Taktik. 302
Studenten, Studentenfreiheit, ſ. Univerſität. 302
Succeſſion oder Thronfolge. — Von Zöpfl. 302
Südländer, ſ. Auſtralien. . . . 316
Sueven und Markomannen. — Von K. H. Hofmann. 316
Sundzoll, Staderzoll, ſ. Zoll. . . 321
Symboliſche Bücher und Synoden, ſ. Kirchenverfaſſung. 321
Syſtem, ſ. Vereinigung. 321
Syſtematiſche Oppoſition. — Von Welcker. 321

T.

Taktik und Strategie in ſtaatswiſſenſchaftlicher Beziehung. — Von S. . 326
Taubſtumme, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten. 336
Technologie. — Von Schmidt. . 336
Telegraph. — Von Schmidt. . . 341
Territorium (Staatsgebiet), Territorialprincip und Territorialhoheit. — Von Zöpfl. 344
Territorialreceß von Frankfurt oder Generalreceß der zu Frankfurt verſammelt geweſenen Territorialcommiſſion. — Von Welcker. 350
Terrorismus. — Von Buchner. . 351
Teſtament, ſ. Erbrecht und Succeſſion. 353
Teutſcher Bund und teutſches Bundesrecht; die Grundzüge des letzteren nach ihrer hiſtoriſchen Entwickelung u. ihrer juriſtiſchen Natur. — Von Welcker. 353
Theater und dramatiſche Poeſie in ihrem Verhältniſſe zum Staate. — Von H. Th. Rötſcher. 388
Theilung und Trennung der Gewalten, ſ. Cabinetsjuſtiz. 408
Theokratie, ſ. Verfaſſung. . . . 408
Theorie, ſ. Praxis. 408
Theuerung. — Von K. Mathy. . 408
Thronfolge, ſ. Succeſſion. . . . 412
Thronrede und Antwortsadreſſe auf dieſelbe. — Von Fr. Kolb. . . 412
Tilgung, ſ. Amortiſation. . . . 418
Titel, Titulatur. — Von S. . . 418
Tödlichkeit der Verletzungen. — Von Bopp. 420
Tödtung, Körperverletzung. — V. Bopp. 422
Tortur, ſ. Folter. 428
Toscana. — Von S. 428
Tridentiniſches Concilium, ſ. Kirchenverfaſſung, katholiſche. . . . 437
Tugendbund. — Von Scheidler. . 459
Türkei. — Von Rutenberg. . . 437
Turnen, Turnerei, Turnkunſt. — Von H. K. Hofmann. 476

Seite

U.

Ueberzugsgeld, ſ. Abfahrt. . . . 481
Ultra, Ultraliberale, Ultraroyaliſten, Ultramontane. — Von Welcker. . 481
Umtriebe, ſ. Demagogiſche Umtriebe. 482
Unabhängigkeit der Juſtiz, ſ. Cabinetsjuſtiz des Staats; der Regierung, ſ. Staat. 482
Unfähigkeit zur Regierung. — Von Z. 482
Uneheliche Vaterſchaft und Kindſchaft. — Von Gett. 488
Ungarn, ſ. Oeſterreich. . . . 498
Univerſalſtaat, Univerſalmonarchie, Weltherrſchaft. — Von Welcker. . . 498
Univerſitäten, insbeſondere das deutſche Univerſitätsweſen; Entſtehung u. geſchichtliche Entwickelung und Bedeutung der Univerſitäten für das geſammte Volks- und Staatsleben in den wichtigſten Staatsfragen der Gegenwart; nebſt Andeutungen über die wichtigſten Reformfragen unſers Univerſitätsweſens. — Von Scheidler. . . 499
Unmittelbarkeit, politiſche; Reichs- und Bundesunmittelbarkeit und Mittelbarkeit. — Von Welcker. . . . 540
Unſtandesmäßige Ehe (Mißheirath, ungleiche Ehe (disparagium, mésalliance). — Von Jaup. . . 541
Unterrichtspolizei, ſ. Sittenpolizei. . 574
Unveräußerliche Rechte, ſ. Urrechte. . 574
Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit, ſ. Verantwortlichkeit. . . . 574
Urcantone der Schweiz. — Von Zſchokke. 574
Uri, ſ. Urcantone. 588
Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener u. der Geiſtlichen. — Von Welcker. . . 588
Urrechte oder unveräußerliche Rechte; vorzüglich in Beziehung auf den Staat. — Von P. Pfizer. . . . 610
Uſurpation. — Von K. Buchner. . 635

V.

Vacante Güter, ſ. Herrenloſigkeit. . 638
Vaſall, ſ. Lehen. 638
Vaterland, ſ. Patriotismus. . . 638
Väterliche Gewalt. — Von Welcker. 639
Vehmgericht, ſ. Vehme. . . . 639
Veräußerlichkeit, ſ. Domäne. . . 639
Verantwortlichkeit der Fürſten und der Miniſter. — Von Welcker. . . 639
Verantwortlichkeit der Landſtände und der Mitglieder der Landſtände. — Von Welcker. 642
Verbannung, ſ. Strafarten. . . 665
Verbotene Ehen, insbeſondere Prieſtercölibat. — Von Welcker. . . 665
Verbrechen und Vergehen. — Von Welcker. 683
Verfaſſung, ſ. Staatsverfaſſung. . 684
Verfaſſungsprincip, ſtändiſches, oder die Ständeabtheilung als Grundlage der Verfaſſung. — Von K. Steinacker. 684
Verhaftung, Habeascorpusacte, perſönliche oder individuelle Sicherheit. — Von Welcker. 706
Verjährung. — Von Welcker. . . 717
Verlag, ſ. Nachdruck. 719
Vermögensſteuer, ſ. Steuer. . . 719
Vernunftrecht, ſ. Naturrecht. . . 719
Vertrag. — Von Pfizer. . . . 719
Verweiſung, ſ. Strafarten. . . . 727
Volksſtimme, ſ. Curiatſtimme. . . 727
Volk, Volksthum. — Von Hofmann. 727
Völkerrecht, natürliches, europäiſches. — Von Welcker. 731
Völkerrechtliche oder Staatsſervitut. — Von Welcker. 735
Volksſouveränetät, ſ. Staatsverfaſſung. 739
Volksvertreter, Volkswortführer, ſ. Abgeordnete, Landſtände, Repräſentativverfaſſung. 739
Volksbewaffnung, ſ. Heerweſen. . . 739
Vollmacht, ſ. Mandat. . . . 739
Vollziehende Gewalt, ſ. Cabinetsjuſtiz. 739

W.

Waffen- und Wehrhoheit. — Von Welcker. 739
Waffen- und Wehrpflicht und Recht, ſ. Conſcription und Heerweſen. . . 739
Wahlcapitulation, ſ. Kurfürſten. . 740
Wahlrechte, ſ. Staatsverfaſſung. . 740
Wahrheit, Recht auf Wahrheit. — Von Welcker. 740
Waiſen, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten. 741
Waldeck, Fürſtenthum und deutſcher Bundesſtaat. — Von J. Bader. . 741
Wallachei, ſ. Moldau. . . . 747
Wappenkunde, Heraldik. — Von Welcker. 747
Wechſelrecht. — Von Mittermaier. 747
Wegzug, ſ. Abfahrt. 758
Wehrrecht, ſ. Waffenrecht. . . . 758
Weimar, ſ. Sachſen. 758
Weltgeſchichte, ſ. Alterthümer. . . 758
Welthandel, Schifffahrt. — Von Schmidt. 758
Weltherrſchaft, ſ. Univerſalſtaat. . 766
Widerſetzlichkeit, Widerſtand, ſ. Nothwehr und Hochverrath. . . . 766
Wiener Congreß, ſ. Congreſſe. . . 766
Wiener Schlußacte, ſ. Teutſcher Bund. 766
Wildfang, ſ. Gaſtrecht. . . . 766
Wildſchaden, Wilderei, ſ. Jagd. . 766
Willkürliche Gerichtsbarkeit, ſ. Notariat. 766
Wittwencaſſe, ſ. Wohlthätigkeitsanſtalten. 766
Wohlfahrtspolizei, ſ. Polizei. . . 766
Wohlthätigkeitsanſtalten. — Von Mohl. 766
Wuchergeſetze. — Von Dr. Schütz. 779
Würtemberg — als conſtitutioneller Staat, würtembergiſche Verfaſſung u. Verfaſſungsgeſchichte, würtembergiſche Landſtände. — Von H. Scherer. 787
Würtemberg, Nachtrag über deſſen neueſten politiſchen Standpunkt. — Von C. 810

X. Y.

Z.

Zehnt. — Von K. Mathy. . . 823
Zeitgeiſt, ſ. Oeffentlichkeit. . . 823
Zeitkunde, Zeitrechnung. — Von S. 823
Zeitſchriften, Zeitungen. — Von Welcker. 823
Zoll. — Von K. Mathy. . . . 838
Zollverein. — Von K. Mathy. . 845
Zuchthäuſer, ſ. Gefängniſſe. . . 850
Zunft, ſ. Gewerbe. 850
Zweikammerſyſtem, ſ. Staatsverfaſſung. 850
Zweikampf, ſ. Infamie, Ehre u. ſ. w. 850

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Förster Buchb.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl von, 1775-1840 [Herausgeber] / Rotteck, Carl <<von>>, /
Welcker, Karl Theodor,

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

Bd.: 15,[1]

Altona [u.a.] (1843)

Pol.g. 822 l-15,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770581-0